COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
1002684802

Actenmäßige Darlegung

des

wegen Hochverraths eingeleiteten

gerichtlichen Verfahrens

gegen

Pfarrer D. Friedrich Ludwig Weidig,

mit beſonderer Rückſicht

auf die rechtlichen Grundſätze über Staatsverbrechen und deutſches Strafverfahren, ſowie auf die öffentlichen Verhandlungen über die politiſchen Proceſſe im Großherzogthume Heſſen überhaupt und die ſpäteren Unterſuchungen gegen die Brüder des D. Weidig,

verfaßt

von

Dr. Friedrich Noellner.

„Für Wahrheit und Recht.“

Darmſtadt, 1844.
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

Digitized by Google

Kentucky Geological Survey
Earle C. Sanders, Director

Series XI

Special Publication 14

Geologic Map of the Mount Sterling 7½-Minute Quadrangle, Kentucky

By
Donald C. Haney
and
Edward W. Hester

1989

Digitized by Google

Actenmäßige Darlegung

des

wegen Hochverraths eingeleiteten

gerichtlichen Verfahrens

gegen

Pfarrer D. Friedrich Ludwig Weidig,

mit besonderer Rücksicht

auf die rechtlichen Grundsätze über Staatsverbrechen und deutsches Strafverfahren, sowie auf die öffentlichen Verhandlungen über die politischen Processe im Großherzogthume Hessen überhaupt und die späteren Untersuchungen gegen die Brüder des D. Weidig,

verfaßt

von

Dr. Friedrich Noellner,
Großherzoglich Hessischem Hofgerichtsrathe in Gießen.

„Für Wahrheit und Recht."

Darmstadt, 1844.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

Digitized by Google

Huger Reisinger

943.07
W426

304.2D

Digitized by Google

KM MAY 20 1955 304/10 D

Vorwort.

Politische Processe, gegen eine Mehrzahl von Angeschuldigten gerichtet, sind in der Regel die Begleiter einer aufgeregten Zeit, die allgemeine Exaltation führt Einzelne leicht über die Gränze des Gesetzes, welches Staatsverbrechen strenge ahndet. Insofern solche Processe in jener Weise als Ausflüsse einer bestimmten Zeitperiode erscheinen, sind sie von historischer Bedeutung. Dem Geschichtsforscher öffnet sich hier ein großes Feld zur Untersuchung des inneren Zusammenhanges der Zeit mit deren Auswüchsen. Die Schrift, welche dem Publicum hiermit vorgelegt wird, mag daher auch dem Historiker Materialien liefern zu seinen Forschungen, aber sie wird vorzugsweise die juristische und humanistische Seite eines Rechtsfalles in's Auge fassen, welcher nun der öffentlichen Meinung angehört und von ihr eine gerechte Entscheidung erwartet. „In Zeiten großer politischer Erregung — sagt ein ausgezeichneter Geschichtskenner *) — ist es kaum möglich, zugleich politisch thätig und vor dem Gesetze schuldlos zu bleiben, auch wird es niemals mit juristischer Schärfe ausgemacht werden, wo die Gränze des erlaubten Widerstandes anfängt.“ Ein Richter kann diesen Satz nicht anerken-

*) F. C. Dahlmann: Geschichte der englischen Revolution. Leipzig 1844, S. 337.

Digitized by Google

nen; in solchen Zeiten kann das Gesetz durch äußere Verhältnisse machtlos sein, aber so lange es besteht und ausführbar ist, muß es Anwendung finden, denn in der treuen Erfüllung des Gesetzes beruht die wahre Freiheit eines Volkes.

Die Einleitung wird die Richtung dieses Buches näher bezeichnen. Persönliche Angriffe beabsichtigte ich niemals, obwohl die Zahl der benannten Personen groß und die Pflicht einer freimüthigen Darstellung hier vorzüglich entscheidend ist. Ein Streit mit mir kann nur auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Grundlagen des merkwürdigen Rechtsfalles stattfinden, darauf ist der allgemeine Theil berechnet. Auf anonyme oder gar gehässige Angriffe werde ich nicht antworten, denn der Weg zu meinem Ziele — Recht und Wahrheit — geht weit vorüber an dem Tummelplatze persönlicher oder politischer Leidenschaften. Werde ich auf jenem Gebiete widerlegt, so kann ich, oder vielleicht sogar die Wissenschaft, nur gewinnen. Daher wünsche und erwarte ich, daß eine gediegene, parteilose Kritik den Inhalt dieser Schrift würdige. Nicht bloß der Geschichtsforscher, sondern auch der Staatsmann, der Gesetzgeber, der praktische Jurist, der Psycholog, der Arzt und der Pfleger wahrer Humanität werden reichen Stoff für ihr Gebiet in den Thatsachen finden, welche ihnen nunmehr mitgetheilt werden sollen.

Gießen, am 16. Juni 1844.

D. F. Noellner.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Seite.

Einleitung 1

Allgemeiner Theil.

Ueberblick dessen Inhalts 23

I. Charakteristik der Schriften: „der Tod des Pfarrers Dr. Weidig" und „die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan."

1) Betrachtungen, welche sich auf diese Schriften gemeinschaftlich beziehen 27

Insbesondere

2) Bemerkungen über die Schrift: „der Tod des Pfarrers Dr. Weidig 33

3) Bemerkungen über die Schrift von Herrn Welcker: „die geheimen Inquisitionsprocesse 40

II. Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den „Proceß Weidig."

Einleitung 48

1) Thatbestand und Prüfung des gesetzlichen Charakters hochverrätherischer ꝛc. Unternehmungen.

a) Allgemeine Bemerkungen 55

Gerichtliche Entscheidungsgründe.

A. Die hochverrätherischen Unternehmungen bis zum sogen. Frankfurter Attentate.

I. Auszug der Relation 61

II. Auszug der Correlation 79

B. Die hochverrätherischen Unternehmungen durch Abfassung und Verbreitung von Flugschriften 94

b) Allgemeine Betrachtungen vom Standpunkte des Gesetzgebers 118

Digitized by Google

Seite.

2) Ueberſicht der Grundſätze des Strafverfahrens mit beſonderer Beziehung auf politiſche Verbrechen und die partikulären Beſtimmungen im Großherzogthume Heſſen 131

a) Pflichten des Unterſuchungsrichters überhaupt 164

b) insbeſondere

A. bei Verhaftungen wegen

I. Gefahr der Flucht

α. allgemeine Grundſätze darüber 167

β. Anwendung derſelben auf die politiſchen Unterſuchungen im Großherzogthume Heſſen 169

II. Colluſionen

α. im Allgemeinen 170

β. Anwendung derſelben auf die ſoeben erwähnten Unterſuchungen 172

B. bei Behandlung der Gefangenen vom Geſichtspunkte der Disciplin in den Unterſuchungsgefängniſſen

α. im Allgemeinen 183

β. Behandlung der politiſchen Gefangenen im Großherzogthum Heſſen 188

c) Pflichten der Angeſchuldigten 194

III. Darſtellung der perſönlichen Verhältniſſe verſchiedener Perſonen, welche des Hochverraths angeklagt waren, mit beſonderer Rückſicht auf die öffentlichen Verhandlungen über deren Stellung und Glaubwürdigkeit.

1) Einleitung 199

2) Insbeſondere Charakteriſtik:

a. des Johann Conrad Kuhl von Butzbach 202

b. des Guſtav Clemm von Lich, jetzt zu Würzburg 219

c. des Auguſt Becker von Hochweiſel, jetzt in der Schweiz . . 243

Specieller Theil.

Vorbemerkung 257

I. Benehmen und Behandlung der politiſchen Gefangenen im Beſonderen 258

II. Ergebniſſe der Unterſuchung gegen Pfarrer Dr. Weidig.

A. Darſtellung deſſen perſönlicher und amtlicher Verhältniſſe . . 287

B. Weidig's Charakter nach actenmäßigen Mittheilungen Mitſchuldiger 303

C. Die ſog. Meineidstheorie in politiſchen Proceſſen und die Anſichten Weidig's darüber 322

D. Darſtellung der früheren Unterſuchungen gegen Weidig . . . 340

1) Das Verfahren von $18^{19}/_{20}$ 341

Digitized by Google

Seite.

2) Das Verfahren von 1833 348
3) Das Verfahren von 1834 353
E. Die Anklage gegen Weidig 354
1) Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem Frankfurter Attentate.
a. Auszüge der Bekenntnisse Mitschuldiger 355
b. Erklärungen Weidig's darüber 387
2) Thätigkeit Weidig's für Abfassung und Verbreitung geheimer Flugschriften verbrecherischen Inhalts.
a. Auszüge der Bekenntnisse Mitschuldiger 420
b. Erklärungen Weidig's darüber 433
F. Weidig's Recusationsgesuche gegen mehrere seiner Richter und insbesondere gegen den Untersuchungsrichter 447
G. Weidig's Disciplinarvergehen und Beschwerden, verhandelt
1) vor der Visitationscommission 457
2) vor dem Untersuchungsrichter 484
H. Weidigs Tod 533
J. Das Recusationsgesuch gegen den Inquirenten von dem Anwalte des Karl Minnigerode 616
III. Die Untersuchung gegen den Großherzogl. Revierförster Weidig, jetzt zu Homberg a. d. Ohm 645
IV. Das Verfahren gegen den Großherzogl. Landgerichtsassessor Weidig zu Schotten 671
Anlagen.

Digitized by Google

Einleitung.

Je tiefer die Intelligenz einer Nation Wurzel gefaßt, je weiter sie sich, frei von den Banden einer knechtischen Gewohnheit und erhaben über jedes Vorurtheil, verbreitet hat, desto höhere Bedeutung gewinnt die Ansicht, welche sich über die in das Leben am tiefsten eingreifenden Begebenheiten zu erkennen giebt. So wie der selbstständig prüfende Geist des Einzelnen in kleinen Kreisen seine Kraft entfaltet, so wirkt das Gesammturtheil der Einsichtsvollen im Großen und verkündet den Willen oder das Urtheil einer Nation. Freilich giebt sich diese geistige Macht durch ein bestimmtes Organ nicht zu erkennen und es wird darum schwer, den trüglichen Schein eines oft ganz plötzlich mit lärmendem Geschrei sich erhebenden Volksurtheils von jenem höheren Urtheile zu unterscheiden; aber gerade deßhalb muß der prüfende Verstand des Unbefangenen, mit unerschütterlicher Ruhe auf sich selbst vertrauend, den ungestümen Einflüssen einer vorübergehenden Aufwallung widerstehen und damit jene Unabhängigkeit bewähren, welche die sicherste Garantie für die Wahrheit darbietet. In dieser Auffassung enthält das, jenes Urtheil der Intelligenz verkündende unsichtbare Gericht eine der wichtigsten moralischen Grundkräfte eines Staates, es übt seinen Einfluß auf die Geschichte und zeigt in ihr auf die Stufe der Ausbildung eines Volkes, somit auf den Grad seiner Empfänglichkeit für die Mittel zum Fortschritte der Menschheit, in dieser Bedeutung haben die Staaten den Einwirkungen jenes Gerichts niemals wider-

streben können, sie haben es anerkannt unter dem Begriffe der öffentlichen Meinung.

Jene Mittel zur Vervollkommnung der Menschheit sind freilich unendlich, aber sie werden am erfolgreichsten durchgeführt in den Bestrebungen zur Erreichung der höchsten Rechtsidee. Dem Einzelnen bietet die Meinung seiner Mitbürger über die Rechtlichkeit seiner Handlungen eine kräftige Stütze seiner Wirksamkeit, die öffentliche Meinung entscheidet in derselben Weise und Richtung über Recht und Gerechtigkeit im Staate, sie nimmt sich der öffentlichen Rechtsinstitute mit um so größerer Wärme an, je mehr sich in ihnen der Geist der Zeit entfaltet, je mehr der Form des Rechts durch seine Verwirklichung Geist und Leben eingehaucht wird.

Aber es ist noch keinem Gesetzgeber gelungen, den wahren Geist der Gerechtigkeit in der Rechtsanwendung auszubreiten, wenn nicht gerade die Diener der Themis, von demselben Geiste gehoben, begreifen, daß das Recht ohne den mildernden Einfluß der Humanität auch unter der besten Form nimmermehr seine wahre Bedeutung erreicht. Die Humanität ist es, welche dem Rechte erst seinen wahren Triumph verleiht, welche durch die innerste Stimme des göttlichen Gesetzgebers, den Willen des irdischen zu einem höheren Gebote erhebt, welche sich wieder findet in dem der höchsten weltlichen Macht verliehenen Attribute der Gnade, welche vereinigt mit dem Rechte, unter welcher Form es auch sei, das Größte wirkt, getrennt von ihm dessen Erhabenheit zu einer zerbrechlichen Maschine erniedrigt.

Geht man aber mit diesen Grundsätzen an der Hand der Erfahrung ins Leben, so tritt uns unter dem angemaßten Titel der öffentlichen Meinung nur allzuoft das Vorurtheil entgegen, gepaart mit Leidenschaft und einem mit dem menschlichen Herzen verbundenen Hange, romanhafte Darstellungen, gehässige und verwickelte Situationen, dramatisirte Geschichten, die raffinirtesten Intriguen und das ausgesponnene Gewebe der Bosheit für die Wahrheit hinzunehmen, es begegnet uns eine die Ruhe der Intelligenz verhöhnende Menge, deren Feldgeschrei das: **vox populi, vox Dei**, deren einzige Stärke ihre Mehr-

zahl, deren willkührlicher, durch den Zufall oder durch Bosheit entwickelter Ausspruch die Unfehlbarkeit behauptet und welche durch ihr parteiliches Axiom: „wer nicht mit uns, ist gegen uns" auch denjenigen Theil der Intelligenz mit sich fortreißt oder einschüchtert, welcher nicht Muth und Selbstständigkeit genug besitzt, in eigenen Grundsätzen einen Damm gegen stürmisch vorgebrachte Meinungen Anderer zu bilden. — So sehen wir denn nach dem Zeugnisse der Geschichte, daß diese falsche öffentliche Meinung, wie so oft das Unrecht über Recht, auch über die Wahrheit den Sieg erlangt, wir finden diese betrübende Erscheinung in dem alltäglichen Leben in Bezug auf Private, deren Handlungen in die Sinne fallen, wir entdecken sie also bei sorgsamer Beobachtung noch weit häufiger bei Urtheilen über Grundsätze, welche eine Staatsgewalt befolgt oder als die ihrigen verläugnet. Die Individuen sind sterblich, Staaten unvergänglich, die Grundsätze jener Sterblichen gehen mit ihnen unter, diejenigen, nach welchen Staaten zur Erreichung des letzten Ziels der Menschheit gelenkt werden, können nicht wandelbar sein. Die Weisheit einer Staatsregierung wird daher die wahre öffentliche Meinung zur Erfüllung der Bedürfnisse der Gegenwart stets beachten, sie wird es verschmähen, dem lärmenden Vorurtheile zu huldigen und so in sicherem, nicht eilendem, aber auch nicht zögerndem Fortschritte ihre Aufgabe lösen.

Werfen wir aber auf die Ansprüche an jene von uns gepriesenen Gerechtigkeit einen Blick, so finden wir auch hier, daß die Mehrzahl der Menschen ihren wahren Begriff und die ihr nothwendigen Attribute nicht zu erfassen vermag. Politische Fragen werden mit jener des Rechts vermengt, man vergißt auch hier, daß die Gesetzgebung die Zeichen der Zeit erkennen, aber nicht hastig dieser Zeit in gewagten Proben zuvoreilen und so alle Rechtsverhältnisse erschüttern soll, man vergißt endlich, daß die Richter Diener des Gesetzes, also nicht ermächtigt seien, nach Gutdünken sich zu Gesetzgebern zu erheben, und so der schrankenlosesten Willkühr, dem Todfeinde jeder bürgerlichen Freiheit, Thür und Thor zu öffnen.

Die Humanität aber ist himmelweit entfernt von jener

kränkelnden Philanthropie und jener für die Schwachen erfundenen Sentimentalität, welche beide, obgleich nur ein auszehrendes Scheinbild, in unseren modernen Zeiten, in welchen der Schein mehr wie sonst trügt, sich so gerne als die Reformatoren des Rechts ankündigen, in der That aber die gefährlichsten Feinde jeder energischen Rechtsverwaltung, somit die wirksamsten Stützen des unter der Hülle des bemitleidenswerthen Unglücks verborgenen Verbrechens sind.

Man muß sich nach diesen schwachen Umrissen, denn mehr können sie nach dem Zwecke dieser Zeilen nicht sein, vergegenwärtigen, was öffentliche Meinung, Gerechtigkeit und Humanität bedeuten, um weiter einzusehen, wie der Vortrag eines einzelnen Rechtsfalles, unter der bestimmten Versicherung, „parteilos für die ewig heilige Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in die Schranken zu treten" vor das Forum der Oeffentlichkeit gebracht, alsdann Verstand und Herz jedes Denkenden und Fühlenden in vollem Maße in Anspruch nehmen muß, wenn damit in unseren durch die preiswürdigsten Fortschritte der Civilisation ausgezeichneten Tagen, die schwere Anklage verbunden wird, daß jenes Heiligthum entweiht, der Gegensatz alles Rechts, ja durch die Diener dieses Rechts selbst, eine Reihe fluchwürdiger, das moralische Gefühl empörender, verbrecherischer Handlungen ausgeführt oder begünstigt worden sei. Da geht die Person dessen, welchem in einem solchen Rechtsfalle die Rolle vom Schicksale zugewiesen war, unter und der ruhige und unbefangene Beurtheiler wendet sich sogleich zur Erforschung der tiefer liegenden verborgenen Quelle, welcher ein solcher Fall entfließen konnte, er geht von der ursprünglich räthselhaften Erscheinung zu den allgemeinen Regeln zurück und so prüfend billigt oder verdammt er sie nach den obersten Grundsätzen des Rechts. Auch dem nicht so scharf Urtheilenden, welcher nur die einzelnen Partieen einer solchen Erscheinung, vom Zufalle geleitet, in's Auge zu fassen vermag, entgeht das Unrecht nicht, ein dem Menschen inne wohnendes natürliches Gefühl giebt ihm ein unveränderliches, ungeschriebenes Gesetzbuch. Mächtig und tief wurzelnd ist dieses Gefühl, es offenbart sich selbst bei

demjenigen, welcher am äußersten Pole vom Rechtsboden als Verbrecher angekommen, durch sein Gewissen beurkundet, daß Recht und Tugend keine leeren Namen seien.

Als daher die Schrift: „der Tod des Pfarrers **Dr. F. L.** Weidig; ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses und der politischen Zustände Deutschlands" zu Ende des vorigen Jahres erschien, bemächtigte sich Staunen und Grauen der Leser; seit langer Zeit hatte keine Schrift so sehr das Leben der s. g. öffentlichen Meinung getroffen und mit sich fortgerissen. Das Verbot derselben in dem Großherzogthum Hessen erhöhte den Reiz zur Neugier, besondere Artikel in Zeitschriften und Journalen, selbstständige Brochüren, welche das Urtheil der Menge zu leiten suchten, vorzüglich aber Erörterungen persönlicher Verhältnisse durch Angriff und Vertheidigung vor einem zum großen Theile dadurch alarmirten und stets auf neue Acte gespannten Publicum vermehrten nur die allgemeine Aufregung. Bald entstand eine eigene Literatur unter der ständigen Rubrik: „der Proceß Weidig" und um die Verwirrung wo möglich noch zu steigern, oder doch um mit recht grellen Farben die Schauder sogenannter „Justizmorde" zu malen, wurde sogar der „Proceß Weidig" mit dem hiervon nach Anschuldigung und Behandlung zwar einigermaßen verwandten, aber doch durch Character und Stellung der handelnden Personen, sowie durch die vorgebrachten Beweismittel ganz verschiedenen Strafverfahren gegen Jordan vermengt. Die Classe von Schriften, welche eigentlich dazu bestimmt waren, durch die Lesegesellschaften ihren Cirkel zu machen, ward unter dem Titel jener Namen reichlich vermehrt, dem tragischen Character der Darstellung und der Mannigfaltigkeit der einzelnen Acte wurde überdieß noch der Vorzug der historischen Wahrheit zu Theil. Waren ja doch die Mysterien von Paris mit Beifall aufgenommen, warum sollten in Deutschland die Mysterien der Jurisprudenz nicht enthüllt werden können? Niemand nahm sich des Gegenstandes in seiner wahren Bedeutung an, das sogenannte Publicum hatte, gleich einer großen Jury, doch voreilig ohne genügende Instruc-

tion, die Staatsregierung und die Obergerichte mit dem Untersuchungsrichter verurtheilt.

Da mußte es denn wohl an der Zeit sein, der auf dem Richterstuhle der Intelligenz prüfenden öffentlichen Meinung, vor welcher die Wahrheit durch die Staubwolken des Parteikampfes immer mehr verfinstert wurde, die Materialien zum Urtheile letzter Instanz nach dem Inhalte der vorhandenen Acten getreulich vorzulegen.

Wer vor einem Gerichte wirksam auftreten will, muß sich vorerst zu diesem Schritte legitimiren, die öffentliche Meinung ist jetzt zum Urtheil competent, ich liefere daher diese meine Legitimation. Ich kann nicht umgehen, nach einigen allgemeinen Betrachtungen, von meiner Person zu reden, so schwer mir dieß auch wird, denn meine Vollmachten bestehen nicht in Brief und Siegel, meine Mandanten waren keine andere als: mein Gefühl für Wahrheit und Recht und die innigste Ueberzeugung, daß die Staatsregierung des Landes, welchem ich angehöre, ihre Stellung nicht verkannt, vielmehr die Gerechtigkeit nicht blos nicht gehemmt, sondern sogar durch alle, jener Staatsregierung zur Förderung wahrer Humanität zu Gebote stehenden Mittel unterstützt worden sei, daß die Gerichte dieses Landes, von jeher ausgezeichnet durch Ruhe, Besonnenheit und strenge Pflichterfüllung, ihre heiligen Pflichten zumal in einem so wichtigen Rechtsfalle in keiner Weise vernachlässigt haben könnten.

Das Verdammungsurtheil der großen Menge wurde nicht aufgehalten durch eine einfache Betrachtung des grellen Contrastes, in welchen seine Voraussetzungen mit jenen Garantieen verfielen, welche ein constitutioneller deutscher Staat für die getreue Pflege der Gerechtigkeit darbietet, nicht weniger mit allen jenen weit umfassenden Einrichtungen, welche darauf berechnet sind, die Wohlfahrt der Bürger zu sichern und zu fördern, mit Einrichtungen, in welchen gerade das Großherzogthum Hessen schon lange vorangegangen war, ehe andere weit größere Staaten, welche sich den schmückenden Beinamen der civilisirtesten beigelegt haben, zu deren Einführung gelangten, und welche diese zum großen Theile bis zur Stunde noch entbehren. Konnte man vergessen, daß der

Thron dieses Landes von unvordenklichen Zeiten mit hoher Weisheit, mit dem kräftigsten Gerechtigkeitssinn, mit jener Milde, welche das Recht sogar mit der Billigkeit versöhnt, kurz mit allen Tugenden geziert war, welche einem Volke die unerschütterlichen Grundlagen für sein Wohl verleihen? Ein edler Fürst hatte in einer diesem Lande gegebenen durch einen, um die feste Begründung gerade des Strafrechts, so lange die Wissenschaft Geltung haben wird, hochverdienten Diener des Staates (von Grolman), ausgearbeiteten Verfassungsurkunde, die freieste und selbstständigste Entwickelung des Rechts, die vollkommenste Gewähr für unparteiische Verwirklichung desselben durch eine unabhängige Stellung der Richter, wie man sie in irgend einem anderen auf liberale Grundsätze basirten Staate vergeblich suchen wird, noch dauernder, als es von jeher der Fall war, verbürgt. [1]) Die Annalen der hessischen Gerichte zeigten noch niemals von einem Falle, in welchem das Recht absichtlich oder

---

1) Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 enthält folgende wohl zu beachtende Artikel: Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich. Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthum keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Art. 32. Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden. Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden

muthwillig straflos gebeugt worden sei, wohl aber enthalten sie zahlreiche Blätter, angefüllt mit Beweisen für die Selbstständigkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter.

Wie konnte nach dem Allem ein unbefangener, parteiloser Richter auf die Schrift eines ungenannten, offenbar mit dem Manne, dessen Vertheidigung er durch Angriff auf jene Justiz führte, genau verbunden und befreundet gewesenen Verfassers, ein Urtheil fällen, welches den obersten Sätzen dieses Rechts widerstreitet, denn dieses Recht will, daß Niemand, ohne gehört worden zu sein, leide, es will nicht, daß bei irgend einer Handlung der böse Vorsatz vermuthet werde. Gegen diese unantastbaren Grundregeln, auf deren Beobachtung selbst der infamirteste Verbrecher gerechte Ansprüche macht, mußte ein solches Urtheil verstoßen gegen die Gerechtigkeitspflege jenes Staates, welcher anderen Staaten auch in den Bestrebungen einer constitutionellen Entwickelung der obersten Grundsätze des Strafverfahrens niemals nachgestanden, wohl aber öfters vorgeleuchtet hat. [2])

Sollte nach dem Allem ein Angehöriger dieses Staates, welcher in demselben seit einer Reihe von Jahren sogar dem Dienste der Gerechtigkeit seine ganze Kraft gewidmet hatte, noch eines anderen Motivs bedurft haben, um für Wahrheit und Recht in einer Angelegenheit sich zu erheben, welche zu einer wahren Lebensfrage für die Ehre der hessischen Justiz geworden ist? Unter solchen Umständen ziemt es nicht dem Manne, welcher das öffentliche Urtheil zwar beachtet, aber ihm nicht wie ein zitternder Sclave ungeprüft seine Denkkraft unterwirft [3]), die Hände in gemächlichem Indifferentismus in den Schooß zu legen,

---

(vermöge Art. 2 eines Gesetzes vom 9. März 1824 bleiben Einzelrichter den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen, so daß sich also jener Art. 34 der V. U. nur auf Collegialrichter bezieht).

2) Zweifler werden die Beweise hierzu finden in Dr. M. W. A. Breidenbach, Commentar über das Großh. Hess. Strafgesetzbuch, Bd. I. Einleitung.

3) (quem) non civium ardor prava jubentium non vultus instantis tyranni mente quatit solida!

hier gilt es mit unparteiischem Auge zu prüfen, mit Kraft und ohne Furcht das endliche Erkenntniß zu finden.

Die Natur der Sache und darauf gestützt die Gesetze aller Völker vereinigen sich zur Anerkennung des Satzes: Zeugnisse oder Urtheile können nur alsdann auf Glaubwürdigkeit Ansprüche machen, wenn ihnen Unparteilichkeit zu Grunde liegt; daraus folgt von selbst: alle diejenigen, von welchen man, wegen ihres Verhältnisses zu einer der Parteien, oder aus irgend einem anderen Grunde annehmen könnte, daß sie ein Interesse dabei haben, ihr Zeugniß oder ihr Urtheil auf eine bestimmte Art abzugeben, sind verdächtig. Könnte überhaupt in einem Falle, in welchem gegen Personen, welche angeschuldigt waren, die Gesetze freventlich verletzt zu haben, von Gerichten, als in einer parteilichen, also dem Begriffe des Richteramtes geradezu widerstreitenden Stellung befangen, gesprochen werden, so würde dieser Grund auf mich nicht anwendbar erscheinen, theils weil ich erst nach gefälltem Urtheile (am 24. October 1843) zum Mitgliede desjenigen Gerichtshofes, vor welchem Dr. Weidig Recht zu empfangen hatte, ernannt worden bin, theils weil Dr. Weidig sich nicht mehr unter den Lebenden befand [4]), als ich von jenem Gerichtshofe am 7. März 1837 „zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens" zur Theilnahme an den Geschäften der Untersuchungscommission zu Darmstadt beauftragt wurde. Ich habe hiernach zu jenem Angeschuldigten niemals in amtlichen Beziehungen gestanden, ich habe ihn sogar niemals persönlich gekannt. So lange ich an dem erwähnten Verfahren Antheil nahm, habe ich, eingedenk meiner Pflichten gegen den Staat, insbesondere auch gegen die Angeschuldigten, diejenige Selbstständigkeit gewahrt, welche den Richter befähigt, nach Grundsätzen zu handeln, und obgleich ich nur diesen gemäß that, was meines durch die Stellung als Untersuchungsrichter schwer zu erfüllenden Amtes war, so war es doch für mich ein lohnendes Gefühl, sowohl von den mir vorgesetzten Behörden, als auch von sämmtlichen, ohne Ausnahme zu Geständnissen vermochten Angeschuldigten die Anerkennung

4) Er starb bekanntlich am 23. Februar 1837.

meiner Bemühungen gefunden, von vielen der Letzteren aber, selbst nach beendigtem Untersuchungsgeschäfte, noch Zeichen der Anhänglichkeit und Zuneigung gefunden zu haben. Als ich aber 2½ Jahre später abermals eine ausgedehnte Untersuchung, ebenfalls wegen hochverrätherischer Unternehmungen, zu leiten hatte, traten, nachdem in dieser Weise mit etwa fünfzig Angeschuldigten wegen politischer Verbrechen von mir verhandelt worden war, fast durchgängig dieselben Verhältnisse ein. Gegen mein Leben, gegen meine amtliche Wirksamkeit konnte sich keine Stimme des Verdachts erheben, ich hasse jede Finsterniß im Rechte, der größte Theil meines öffentlichen Dienstes legte mir die Pflicht zur Wahrheitsforschung auf, und jetzt, wo ich durch Gottes und meines Fürsten Gnade von dem Amte eines Untersuchungsrichters getrennt, mich freue, öffentlich für Wahrheit und Recht auftreten zu können, sollte ich zum Lügner an der öffentlichen Meinung, zum Mörder meines Gewissens werden?

An Erfahrungen in politischen Untersuchungen, an tiefen Blicken in die verborgensten Falten des menschlichen Herzens gerade bei solchen, welche sich in das gefährliche Element staatlicher Neuerungssucht gemengt, bin ich nicht arm geblieben. Wer über die Behandlung der, rücksichtlich der Motive zum Handeln regelmäßig durch einen bestimmten Typus sich auszeichnenden s. g. politischen Verbrecher ein gründliches Urtheil fällen will, dem darf wenigstens ein kleines Maß solcher Erfahrungen nicht abgehen.

Durch Theorie und Praxis mit den Gebrechen des deutschen Strafverfahrens diesseits des Rheines vertraut, seit Jahren von der auch öffentlich ausgesprochenen Ueberzeugung durchdrungen, daß ohne Mündlichkeit und durch zweckgemäße Gränzen bezeichneten Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens, in der Strafrechtspflege nimmermehr der Dienst der wahren Gerechtigkeit auf eine das Vertrauen der deutschen Nation erweckende und die Erfüllung der Richterpflichten gewährleistende Weise verwaltet werden könne, daß vielmehr das Dunkel, mit welchem sich jener umgiebt, nur einer den Gerichten und den Angeschuldigten höchst verderblichen Verläumdung ein sicheres Asyl bereitet, — kann es meine Aufgabe nicht sein, gegen diese Grundsätze bei dem

Vortrage eines Proceſſes aufzutreten, welcher jetzt zwar ſchriftlich, aber in dem weiteſten Kreiſe der Oeffentlichkeit verhandelt, dazu benutzt wird, um die Mängel des deutſchen Strafverfahrens überhaupt in vergrößertem Maßſtabe in dem heſſiſchen Proceſſe zu entdecken und dieſen als frappantes Muſter jener Mängel für alle Zeit zum warnenden Belege hervorzuheben, obwohl die heſſiſche Staatsregierung ſchon längſt die gerechteſten Principien des gerichtlichen Verfahrens öffentlich anerkannt und mit den Ständen ſich darüber vereinbart hat.

Der wiſſenſchaftlichen Critik werden aber durch ausgezeichnete Rechtsfälle neue und wichtige Materialien zur gründlichen Beurtheilung der höchſten Principien des Strafverfahrens dargeboten, und dieſer Tribut an die Wiſſenſchaft wird alſo auch durch den vorliegenden Fall entrichtet werden.

Allerdings ſteht es mir nicht zu, wie öffentlich gegen meine Eigenſchaft als Staatsdiener eingewendet worden iſt, den Verhandlungen ſowie den Verfügungen der mir vorgeſetzten Behörden, wenn ſich anders hierzu Veranlaſſung bieten ſollte, mit der Schärfe der Critik zu begegnen, aber eine freie wiſſenſchaftliche Beleuchtung der rechtlichen Grundſätze, welche dem Richter vorzuleuchten hatten, iſt nicht ausgeſchloſſen, vielmehr erſcheint es ſogar als eine zur Berichtigung der öffentlichen Meinung nothwendige Vorausſetzung, das nicht juriſtiſch gebildete Publicum durch eine gemeinfaßliche jedoch gedrängte Entwickelung der ſtrafrechtlichen Lehre vom Hochverrathe und der damit verwandten Verbrechen, durch Darſtellung der Grundſätze des deutſchen, insbeſondere heſſiſchen Strafverfahrens, aus welchen ſich die Normen über die Pflichten der Unterſuchungsrichter, insbeſondere bei Behandlung verhafteter Angeſchuldigter ergeben werden, in den Stand zu ſetzen, ſich vorerſt die Vorderſätze klar zu machen, welche die Grundbedingung zu einem gerechten Urtheile in dieſem Falle enthalten.

Die Vernachläſſigung dieſer Erforderniſſe kann allein die mancherlei ſchiefen und gehäſſigen Beurtheilungen des ohnehin ganz mangelhaft und entſtellt vorgetragenen Verfahrens erklärlich

machen, ein getreues Festhalten an jenen Grundsätzen wird zu einem Resultate führen, welches selbst mancher in der Themis geheime Bücher Eingeweihte in allzu großem Eifer nicht zu finden vermochte, denn man muß, damit ich es wiederhole, wohl unterscheiden die bestehenden Gesetze, welche die Richter als Diener derselben strenge zu vollziehen hatten, von einem wahren oder erträumten Ideale, wie sie sein könnten, oder wie sie nach den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung sein sollten.

Das Publicum kennt nunmehr die Gründe, welche mir den Beruf in dieser von ihm auf unvollständige, jedoch meist richtige Actenstücke bereits geprüften Rechtsangelegenheit vor ihm zu erscheinen, auferlegten; die Maske der Anonymität verschmähe ich, wer die Oeffentlichkeit will, darf sich nicht vor ihr vermummen. Ich habe ferner offen und ehrlich die Richtung angegeben, in welcher ich nach Wahrheit strebe, denn ich buhle nicht um die Gunst des von mir anerkannten Richters, ich besteche ihn nicht durch hohle Phrasen und schimmernde Floskeln, ich schreibe aber auch keine klüglich und ängstlich auf einen voraus berechneten Effect abgefaßte Vertheidigung, denn, damit ich wiederhole, was schon die erste Seite dieses Buchs ankündigt, ich will nur Wahrheit und Recht.

Die Zahl der in der folgenden Darstellung vorkommenden Personen ist groß, die Namen derjenigen, welche ausgesagt haben, konnten nicht verheimlicht werden, denn theils sind sie schon zur öffentlichen Kenntniß gekommen und es haben sogar über ihre Stellung und Glaubwürdigkeit ausführliche, meist jedoch auf ganz falschen Thatsachen beruhende Erörterungen statt gefunden, theils reiht sich gerade ihre Glaubwürdigkeit an ihre Namen, welche in einem öffentlichen Verfahren ebenfalls zum Vorschein kommen müßten. Nur bei einer Kategorie jener Personen gebot es die höhere Pflicht der Humanität, ihre Namen zu verschweigen, denn diejenigen, welche geständig waren, Meineide vor Gericht abgeleistet zu haben, würden durch ihre Benennung einer öffentlichen Brandmarkung Preis gegeben worden sein, in einer Zeit, in welcher sie längst von Reue über ihre Thaten durchdrungen sind.

Die Darlegung der Wahrheit macht es ferner nothwendig, daß ich ich die Acten möglichst vollständig reden lasse, ein Erforderniß, welches sogar von Einzelnen der Angegriffenen im Interesse ihrer Vertheidigung öffentlich als Wunsch ausgesprochen worden ist [5]). Wer eine Antwort begreifen will, muß die vorausgegangene Frage oder den Vorhalt des Richters kennen, worauf sich jene Antwort bezieht. Die öffentliche Meinung soll urtheilen, ein Urtheil auf unvollständige Acten wäre ein nichtiges. Der Begriff der Wahrheit faßt, wie sich von selbst versteht, auch die Rücksicht in sich, daß Thatsachen, welche zur unparteilichen Fassung des Urtheils zu wissen nothwendig sind, nicht unterdrückt werden. Eine solche absichtliche Unterdrückung von Thatsachen wäre eine Täuschung der öffentlichen Meinung, freilich nicht durch Verletzung einer strengen Rechtspflicht, wie sie das Strafgesetz auffaßt, wohl aber einer, für jeden Redlichen nicht minder heiligen Pflicht der Moral und Ehre. Freilich ist es schwer, aus Acten, welche einen so enormen Umfang erreichten, daß allein deren Lectüre, selbst für einen im Actenlesen bewanderten Geschäftsmann einen Zeitaufwand von mehreren Monaten in Anspruch nehmen muß, das Erhebliche vom Unerheblichen auszuscheiden, allein theils muß ein richtiger Tact, ein natürliches Rechtsgefühl hier leiten, theils muß die Richtung nach dem die besondere Aufmerksamkeit erfordernde Processe gegen Dr. Weidig entscheiden. Für diejenigen aber, welche nicht gründlich prüfen, somit von einem vielleicht als unabänderlich gefaßten Vorurtheile nicht abgehen wollen, ist diese Darlegung nicht geschrieben.

Man hat in öffentlichen Blättern, wie es scheint, auf mein Benehmen einzuwirken versucht und mancherlei Prognosen gestellt; ich habe darauf nicht geantwortet, weil sich meine Grundsätze

---

5) Vergl. z. B. die „Erwiderung des Großh. Hofgerichtsraths Georgi zu Gießen gegen Welcker's Schrift ꝛc.", Seite 9, woselbst gesagt wird: „Niemand trägt ein größeres Interesse daran, eine möglichst vollständige Veröffentlichung verwirklicht zu sehen, als gerade ich."

nicht auf die eine oder die andere Seite herüber und hinüber leiten lassen, weil ich keinen Beruf in mir fühle, als öffentliche Person in Journalen vor dem Publicum zu figuriren, und weil die umfassendste Antwort der Inhalt dieses Buches sein muß.

Es ist wahr, Freunde haben mich gemahnt, von meiner Absicht zur Uebernahme dieser mühevollen Arbeit abzustehen, indem ich entweder von den Beschützern des Dr. Weidig angefochten, in das Getriebe der Parteien verwickelt, oder der Staatsregierung meines Vaterlandes gegenüber, in eine üble Lage gerathen würde. Eine solche vielleicht auch weiter verbreitete Ansicht, greift tief in die Sache ein, allein ich wurde eben darum durch jene Abmahnungen in meinem Vorsatze, mich dieser Arbeit zu unterziehen, bestärkt, denn ich entnahm daraus, wie tief die parteiliche Richtung in diesem nun der deutschen Rechtsgeschichte angehörigen Falle, selbst unter den besten Staatsbürgern gewurzelt hatte. Wer offen und redlich handelt, hat die Parteien nicht zu fürchten, das Princip der unparteilichen Gerechtigkeit dringt unter den Geburtswehen der Zeit, zuletzt dennoch siegreich durch. Man denkt sich die Staatsregierungen als Partei gegen Personen, welche politischer Verbrechen angeschuldigt sind! Entwickelt man die Gründe, so findet man, daß jeder Staatsbürger bei Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, der Bedingung zu einer freien Entwickelung der Menschheit, persönlich interessirt ist, also gegen Jene, welche dem Lebensprincipe des Staates entgegen sind, zu einem Vereine gehört, welcher nur das Recht beschützt und das Verbrechen bekämpft. Wie kann hiernach von einer Partei die Rede sein, wo über das Recht nirgends ein Zweifel waltet? Eine Staatsregierung hat die höchste Pflicht, die rechtliche Ordnung, wie sich von selbst versteht mit rechtlich zulässigen Mitteln, aufrecht zu erhalten, also kann von ihr nur der Gegensatz einer parteilichen Richtung angenommen werden. Die Großh. Hess. Staatsregierung bedarf aber, was die Anwendung jener Sätze auf den vorliegenden Fall betrifft, meiner Rechtfertigung nicht, sie hat sich stets erhaben gehalten über dem Treiben der Parteien und mit Consequenz den wahren Gesichtspunkt des unabänderlichen, von jeder fremdartigen

Einmischung freien Rechts im Auge behalten, eine Behauptung, für welche in diesen Blättern die beweiskräftigsten und glänzendsten Beweise gefunden werden können. Nur auf den Gerichten könnte der schwere Druck der Verantwortlichkeit lasten, wenn von der Bahn des Rechts abgewichen worden wäre, zumal im Großherzogthume Hessen die Richter mit den die sichere und ungehinderte Ausübung ihrer Pflichten verbürgenden Attributen der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bekleidet sind, und das Materielle der Justizertheilung und des gerichtlichen Verfahrens verfassungsmäßig frei sind von jedem Einflusse der Regierung.

Als ich daher den Entschluß zu dieser actenmäßigen Darstellung gefaßt hatte, reichte ich bei dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz diejenige Vorstellung ein, welche ich dem Publicum in der Note hiermit vorlege. [6]) Es erfolgte darauf

---

6) Gießen, am 5. Dezember 1843.

An

Großherz. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz,

unterthänigste Vorstellung

des

Großh. Hofgerichtsraths Noellner zu Gießen.

Betr.: Die Verbreitung der beiden Druckschriften: „Der Tod des Pfarrers Dr. F. L. Weidig" und: „Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan, von C. Welcker".

Durch die beiden oben bezeichneten Schriften sind öffentlich schwere Beschuldigungen gegen die Gerechtigkeit im Großherzogthum, unter Bezugnahme auf actenmäßige Beilagen erhoben worden. Es wurden diese Schriften in ganz Deutschland verbreitet, die öffentliche Meinung wird daher einer Aufklärung entgegensehen. Schweigen hieße hier einräumen. Ich wurde kurz nach dem Tode des Pfarrers Dr. Weidig zum Mitgliede der Commission bestellt, welche mit der gerichtlichen Untersuchung der gegen viele Personen gerichteten Anklage wegen hochverrätherischer Unternehmungen beauftragt war. So weit meine Kenntniß der damals über diese Anklage vorhandenen Acten reicht, beruhen die durch jene Schriften

ohne Verzug folgende an mich gerichtete Entschließung jener höchsten Staatsbehörde vom 6. December 1843:

„Wir erwidern Ihnen auf die Eingabe vom 5. d. Mts., daß wir Ihrem Vorhaben, eine vollständige durch actenmäßige Belege beglaubigte Darstellung der einschlagenden Sachverhältnisse durch den Druck zu veröffentlichen und nur die Enthüllung der Wahrheit sich zum Zwecke zu machen, unseren vollen Beifall schenken. Demgemäß weisen wir durch Verfügung vom Heutigen das Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht und die beiden Gr. Hofgerichte an, sämmtliche auf den fraglichen Gegenstand sich beziehenden Acten, überhaupt die Acten, welche durch die Untersuchung wegen revolutionärer Bestrebungen entstanden sind, Ihnen auf Verlangen mitzutheilen, gleichwie wir auch aus unseren Acten jeden Aufschluß, den Sie wünschen möchten, Ihnen ertheilen werden.

du Thil.

Schott."

---

ausgesprochenen, auf das gerichtliche Verfahren Bezug habenden Beschuldigungen nicht auf Wahrheit, indem der Inhalt der Acten entweder unvollständig oder entstellt vorgetragen ist.

Da ich nicht angegriffen worden bin, demnach vor dem Publicum nicht als befangen erscheinen kann, zumal ich niemals den Pfarrer Dr. Weidig persönlich gekannt habe, so bin ich, wenn mir die Einsicht sämmtlicher auf jene öffentlichen Beschuldigungen sich beziehenden Gerichtsacten gestattet wird, entschlossen, eine vollständige, durch actenmäßige Belege beglaubigte Darlegung der Sachverhältnisse durch den Druck erscheinen zu lassen. Nur die Enthüllung der Wahrheit ist hierbei mein Zweck, er wird durch eine freie selbstständige Beleuchtung dessen, was die Acten ergeben erreicht und die öffentliche Meinung alsdann befähigt werden, ihr Urtheil zu fassen.

Sollten sich diese Ansichten der Zustimmung der höchsten Staatsbehörde erfreuen, so darf ich wohl der Gewährung der unterthänigsten Bitte:

die Gerichte des Landes anzuweisen, mir die erwähnten Acten insgesammt zum Gebrauche vorzulegen,

entgegensehen.

F. Noellner.

Die Acten wurden mir ohne Rückhalt vorgelegt, ich wurde sogar durch eine zeitige Beurlaubung von meinen Dienstgeschäften bei dieser Arbeit unterstützt. Niemand hat mir angesonnen, in einem andern Sinne, als in demjenigen des Rechts aufzutreten.

Es wurde beim Beginne dieser Einleitung in allgemeinen Umrissen die Bedeutung der öffentlichen Meinung, der Gerechtigkeit und Humanität hervorgehoben, man wird nun zu würdigen verstehen, in welchem Maße die Großh. Staatsregierung jene Grundzüge beachtet habe.

Den Unvollkommenheiten der Gesetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwischen der gesetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Uebertreters zwischen der unbeugsamen Strenge der unwandelbaren Allgemeinheit des Gesetzes auf der einen, und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens auf der andern Seite, — mit Weisheit auszugleichen und so die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu versöhnen, diese Macht ist mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt. [7]) Wie aber übte diese höhere Macht im Großherzogthum Hessen ihren Einfluß gegenüber dem strengen Rechte? Kaum war das gerichtliche Urtheil über die des Hochverraths Angeschuldigten, welche mit Dr. Weidig einem und demselben Verfahren unterworfen waren, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit gefällt, als die Verurtheilten in der segensreichen Gnade ihres edlen Fürsten Befreiung von jeder Strafe fanden. [8])

---

7) Feuerbach, Criminalrechtsfälle. Thl. I. S. 9—10.

8) Das von dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz an das Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen zu Gießen am 7. Januar 1839 erlassene Rescript enthält das Folgende:

„Nachdem Sie das in der Untersuchung gegen die Theilnehmer hochverrätherischer Unternehmungen in der Provinz Oberhessen gefällte Urtheil nebst sämmtlichen Vorträgen Ihrer Referenten uns eingesendet hatten, haben wir Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ausführlichen Bericht über den Gegenstand, so wie über die eingekommenen Gnadengesuche erstattet, und eröffnen Ihnen nunmehr in allerhöchstem Auftrage Folgendes.

Wer hätte damals geahnet, daß der durch dieses göttliche Recht der Gnade begründete Friede der schon früher erbitterten Parteien durch die Freunde eines Todten, dessen Sache man mit ihm für alle Zeiten durch die Nacht des Grabes umgeben hielt, durch die weithin lodernde Fackel des Krieges um die Reform des deutschen Strafverfahrens gestört werden würde! Das: „Lasset die Todten ruhen!“ muß vor der Macht der

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermögen weder in der Art, noch in der Größe der von Ihnen erkannten Strafen den mindesten Grund zur Strafverwandlung oder zur Strafminderung im Wege der Gnade zu finden.

Auch die erfreuliche Erscheinung, daß das freventliche Streben, ein biederes Volk gegen seinen angestammten Fürsten und dessen Behörden aufzuwiegeln, machtlos an der alten Hessischen Treue scheiterte, eine Erscheinung, welche dieses Volk noch höher in der Liebe seines Fürsten stellt, entschuldigt jene nicht, die an Fürst und Volk sich vergangen haben.

Allein es ist von Seiner Königlichen Hoheit in landesväterliche Erwägung gezogen worden, welch hoher Grad von Verführung in der Mitte lag, und daß gerade diejenigen Personen, welche die Unerfahrenheit, Charakterschwäche oder Eitelkeit der ausersehenen Werkzeuge zu mißbrauchen verstanden, und die weit strafbarer erscheinen, als viele der Verurtheilten, dem Arm der Gerechtigkeit, ehe er sie erreichen konnte, sich entzogen haben.

Nicht minder ist Seiner Königlichen Hoheit die Offenheit und die Vollständigkeit, mit der, obwohl zum Theil nach mancher Zögerung, die Bekenntnisse erfolgt sind, nicht entgangen, so wie die an den Tag gelegte Reue. Seine Königliche Hoheit wollen nicht glauben, daß zu den schweren und vielen Vergehen auch noch das verächtliche der Heuchelei hinzugefügt worden sei, wollen vielmehr in den vielfältigen Versicherungen innerer Zerknirschung und bitterer Reue, welche die Untersuchungsacten enthalten, die Bürgschaft moralischer Besserung erblicken.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, den Verurtheilten die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen, so weit sie dieselbe nach dem Erkenntniß noch zu verbüßen haben würden, aus allerhöchster Gnade zu erlassen.“

du Thil.

Prinz.

Wahrheit unter den Lebenden weichen. Das Individuum geht unter, es muß dem allgemeinen Gesetze der Menschheit dienen!

Man hat nicht nur den Pfarrer Dr. Weidig als Märtyrer der deutschen Freiheit ausgegeben, man hat nicht allein behauptet, er sei als Opfer des deutschen Strafverfahrens durch in Deutschland unerhörten Justizmord gefallen, sondern man hat sogar die Versicherung vernommen, daß Weidigs Brüder, unter dem geheiligten Mantel des Rechts, zum Gegenstande der Verfolgung geworden seien; es wurden dafür actenmäßige Belege veröffentlicht. Eine vollständige, doch gedrängte Darlegung der Resultate der Verhandlungen über diese letzten Processe müssen daher den Schluß dieser Blätter bilden.

Und nun noch ein Wort darüber, daß diese Schrift später erscheint, als das Publicum sie erwartete. Ich hatte vorerst wichtige Arbeiten meines öffentlichen Dienstes zu erfüllen, ehe ich mit der Einsicht der Acten beginnen konnte, welche dieser Darlegung zum Grunde liegen. Mit dieser Einsicht und mit dem Sammeln des Materials war ich lange Zeit beschäftigt, ich fühlte jetzt erst die Last der Arbeit, welche ich übernommen hatte. Nicht weniger als etwa 20,000 Protocollseiten, ohne die sonstigen Actenstücke, hatte ich zu durchlesen, niemals erkannte ich tiefer das Gewicht des von deutschen Juristen als Axiom geheiligten Grundsatzes: **quod non est in actis, non est in mundo!** [9]) Darum bitte ich auch das Publicum um einige Nachsicht bei der Prüfung der Anordnung des von mir mit möglichster, die Gründlichkeit nicht gefährdender Eile gesammelten Stoffes. Ich hatte vornehmlich zu berücksichtigen, daß es sich jetzt um die Feststellung der öffentlichen Meinung handelt und daher auch solche Thatumstände hervorgehoben werden mußten, welche vielleicht von einem, nach einer strengen Beweistheorie urtheilenden Richter nicht als durchaus wesentlich angesehen werden könnten.

---

9) d. h. was nicht die Acten enthalten, existirt nicht für den urtheilenden Richter!

Ich habe hiermit freimüthig angegeben, von welch' leitenden Principien nach meiner eigenen Ansicht der folgende Inhalt dieser Schrift zu betrachten sein dürfte, den Charakter der Unfehlbarkeit maße ich mir nicht an, aber so viel glaube ich als das Resultat meines Strebens voraussehen zu können, — die Gerechtigkeit wird auch dießmal aus dem Kampfe widerstreitender Elemente segensreiche Früchte ärndten!

Allgemeiner Theil.

Es iſt die große Sache aller Staaten
und Thronen, daß geſcheh', was Rechtens iſt
und jedem auf der Welt das Seine werde;
denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
da freut ſich jeder ſicher ſeines Erbes
und über jedem Hauſe, jedem Thron
ſchwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.

(Schiller.)

Allgemeiner Theil.

Ueberblick deſſen Inhalts.

Die meiſten Menſchen faſſen ihre Urtheile über die Ereigniſſe des Lebens, ohne ſich die Art, wie ſie dazu gelangten, zu vergegenwärtigen, von dem Mechanismus des Denkens haben ſie keine klare Vorſtellung, ein dunkles Gefühl treibt ſie bald zu dieſer, bald zu jener Anſicht. Wichtige Begebenheiten entſcheiden ſie in der Regel nach Meinungen Anderer, welche eben ſo leicht zu Fehlſchlüſſen hinneigen, nach demjenigen, welcher den Ton angab, richten ſie ihre Stimmen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß ſo die öffentliche Meinung irre geleitet, durch Trugſchlüſſe immer weiter vom rechten Ziel abgelenkt, zuletzt zu den härteſten und ungerechteſten Urtheilen gelangt, die, haben ſie ſich einmal feſtgeſetzt, aus einem angeborenen Hange zur Rechthaberei, gleichſam aus dem Rechtstitel des rechtskräftig entſchiedenen Proceſſes inappellabel ſind, oder doch nur mit den größten Schwierigkeiten beſeitigt werden können.

Dazu geſellen ſich denn noch mancherlei dem menſchlichen Herzen anklebende, in weiten Kreiſen verbreitete Schwächen, unter welchen diejenige, im Zweifel eine ſchlechte Abſicht bei einer Handlung zu vermuthen, eine der gefährlichſten und ganz geeignet iſt, der Bosheit ein geräumiges Feld zu öffnen. Eine edle Handlung wird ſelten geglaubt, es werden dem Handelnden kleinliche Motive untergeſchoben, der gelbe Neid beginnt ſein gif-

tiges Spiel und derjenige, welcher sich des Rechts oder der Moral um deren selbst willen annimmt, gilt entweder für einen Gleißner, oder doch für einen des Mitleids werthen Thoren.

Mit welcher Eile hatte die Menge das Urtheil in dem vorliegenden Falle ausgefertiget! Nicht zögern ist zwar Richterpflicht, aber eben so gewiß: nicht eilen; denn ein eilfertiger Rechtsspruch ist meist nur ein eilendes Unrecht. Man bezeichnet Kabinetsjustiz als frevelnde Ueberschreitung der Gewalt, aber der Machtspruch des eilenden Volksurtheils beugt noch mehr den Arm, welcher bestimmt ist, die Wege der Gerechtigkeit in sicherem Gleichgewichte zu halten.

Wenn wir uns frei halten wollen von allen jenen die Wahrheit hemmenden und entstellenden Fehlern, so müssen wir vorerst die Hindernisse beseitigen, welche den Weg zur Wahrheit erschweren, sodann wird es nöthig, uns zu verständigen, was wir mitzunehmen haben, um jenen Weg mit aller zur Gründlichkeit nothwendigen Ruhe zurückzulegen.

Wir müssen daher mit aller Unbefangenheit untersuchen:

I. von welcher Beschaffenheit die Voraussetzungen zu jenem Urtheile waren? Wir werden diese Aufgabe lösen, indem wir die Anklageacte, ohne vorerst in das Materielle der darin enthaltenen Thatsachen einzugehen, nämlich die Schriften, betitelt:

1) „der Tod des Pfarrers Dr. Weidig" ꝛc.
2) „die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan", verfaßt von Carl Welcker,

etwas näher in's Auge fassen, um über die Formalien hinweg bis zu dem wahren Kern der Sache vorzudringen. Alsdann wird unser Gesichtskreis etwas aufgeklärter werden, wir werden damit die Fähigkeit erlangen, in der Nähe und Ferne mit der gehörigen Deutlichkeit zu sehen, alle Nebelgestalten, welche die Phantasie so gerne mit überirdischer Größe und Macht ausmalt, müssen verschwinden und die Sonne der Wahrheit wird in ungetrübtem Lichte ihre ganze Kraft entfalten.

Die Mehrzahl der Menschen sucht ohne Bedachtsamkeit in ungemessenen Sprüngen das Ziel, welches sie erstreben, im Flug

zu ereilen, die materiellen Mittel hierzu mehren sich täglich, aber der denkende Geist, welcher nach Wahrheit forscht, duldet solche Sprünge nicht, die Kunst, um im Urtheile rascher zum Ziele zu gelangen, als es die Philosophie aller Zeiten lehrte, ist noch nicht erfunden.

Aus jenem raschen Vorwärtsstreben, in Verbindung mit der vorherrschenaqn Neigung zu dem Außerordentlichen, Unerhörten, noch nie Gesehenen, zumal wenn dadurch ein öffentlicher Lärm erregt wird, erklärt sich denn auch, daß Gründen, unter dieser Form dem Publicum gewandt beigebracht, Beifall geklatscht, der umsichtig prüfende Forscher aber als ein mit geistiger Steifigkeit behafteter Pedant betrachtet wird.

Man muß diese Fehler kennen, um sie zu vermeiden. Ist von einem richterlichen Urtheile die Rede, so entsteht dieß ganz wie jedes andere nach den Denkgesetzen einzurichtende Urtheil; die erste Prämisse ist das Gesetz, die zweite der gegebene Fall, und die Subsumtion dieses Falles unter das Gesetz der Schlußsatz oder das Urtheil.

In dem vorliegenden Rechtsfalle hat sich die große Menge über diese einfachen Grundregeln alles menschlichen Denkens ohne Weiteres hinausgeschwungen, an die Gesetze wurde nicht gedacht, der Fall, unvollständig und entstellt vorgetragen, als ein unbestreitbares Ereigniß angenommen und nun schnell ein hiernach nothwendig schiefes Urtheil gefaßt.

Was haben wir durch diese Bemerkungen gewonnen? doch wohl die gründliche Ueberzeugung, daß, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde,

II. die Grundlage zu dem Urtheile in dieser Sache, nämlich die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrechen des Hochverraths und über die Formen des Strafverfahrens, beachtet werden muß. Diese werden demnach dem Publicum in Erinnerung gebracht, es muß insbesondere gezeigt werden, wie die Richter des Großherzogthums Hessen das Gesetz, in Anwendung auf den besonderen Fall, erfaßt haben. Und damit auch die für juristische Erörterungen weniger Empfänglichen das geltende Gesetz nicht mit einigen leichtfertigen Bemerkungen

über die Grundsätze, welche gelten sollten, bei Seite schieben, so ist es mindestens räthlich, in gemeinfaßlicher Sprache auch die Rücksichten, welche den Gesetzgeber im Capitel von dem Hochverrathe leiten müssen, hervorzuheben.

Eine streng-systematische Zergliederung dieser Schrift stellt sich zwar in Betracht, daß sie nicht blos für die Männer der Wissenschaft oder vorzugsweise für die Juristen, sondern für Alle geschrieben ist, welche dem auf dem Titelblatte angegebenen Streben ihre Theilnahme schenken, nicht als zweckgemäß dar, allein es muß doch das Allgemeine von dem Besonderen geschieden werden und darum sollen mit diesem allgemeinen Theile

III. specielle Erörterungen über mehrere Personen verbunden werden, welche ebenfalls in die gerichtliche Untersuchung wegen hochverrätherischer Unternehmungen verflochten, mit besonderer Beziehung auf ihre, in öffentlichen Verhandlungen behauptete Stellung zu der Großherzogl. Staatsregierung oder durch sonstiges Verhalten, als persönlich unglaubwürdig oder doch verdächtig dargestellt worden sind. Diese Personen, obwohl nach Character und Handlungsweise ganz verschieden, sind:

1) Johann Conrad Kuhl,
2) Gustav Clemm und
3) August Becker.

Sie haben für die Beurtheilung der Anklage und des Characters des Dr. Weidig wichtige Mittheilungen geliefert, welche, wenn diese Personen vollen Glauben nicht verdienen sollten, je nach dem Maße des gegen sie sprechenden Verdachts, ihren Werth verlieren.

II.

Charakteristik der Schriften: »der Tod des Pf. Dr. Weidig« und: »die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan.«

---

1) Betrachtungen, welche sich auf diese Schriften gemeinschaftlich beziehen.

Für die Ermittelung der Wahrheit scheint es auf den ersten Blick gleichgültig zu sein, welche Personen die Verfasser derjenigen Schriften sind, welche das Publicum als Anklageacte aufgenommen hat, allein diese Frage ist mindestens so erheblich, als jene, welche ich zu meiner eigenen Legitimation in der Einleitung erledigt habe. Es wurde dort gezeigt, daß die Natur der Sache und die Gesetze aller gebildeten Völker übereinstimmten, diejenigen Zeugen als verdächtig zu bezeichnen, welche vermöge ihres Verhältnisses zu einer der Partieen, ein Interesse dabei haben, auf eine bestimmte Art auszusagen. Dieser Satz bezieht sich nicht blos auf Thatsachen, sondern auch auf Urtheile, ein Sachverständiger, ein Richter kann nicht stimmen, wenn jenes Verhältniß bei ihnen besteht und dahin zählt man mit Recht vor Allem: Freundschaft oder Feindschaft zu dem Betheiligten. Es wird Niemand dem höheren Gefühle, welches dem Freunde für den Freund die Vertheidigung auferlegt, die Anerkennung versagen, aber der aus jenem Verhältnisse entnommene Satz wird dadurch nicht erschüttert, im Gegentheil, je inniger jenes Freundschaftsband den Fürsprecher mit dem Ver-

theidigten umwindet, desto kräftiger wird der Grund des Verdachtes und damit dieser Verdacht selbst.

Die Verfasser jener beiden Schriften standen aber ausweislich der Acten mit Dr. Weidig in solch' innigem Verhältniß.

Es ist bekannt, wie namentlich Gleichheit der politischen Ansichten auch solche enge verbindet, welche, getrennt von einander, sich persönlich nicht berühren. Man könnte eine persönliche und eine politische Freundschaft unterscheiden. Die Geschichte aller politischen Factionen liefert dafür die sprechendsten Beispiele. Die erwähnten beiden Schriften wollen zwar „nicht die Fahne irgend einer Partei aufstecken", allein es bedarf nur eines allgemeinen Ueberblicks der darin niedergelegten Grundsätze, um sich sofort zu überzeugen, wie es sich mit dieser Versicherung verhalte. Eine kleine Blumenlese aus jenen Schriften mag zur Entscheidung dienen:

a) aus der Schrift: „Der Tod des ꝛc. Weidig":

S. 22: „Jedenfalls ist gewiß, daß die Darstellung (der von der deutschen Bundesversammlung bestellten Centralbehörde) hier wieder in ihren gewöhnlichen Irrthum verfallen ist, die Sache ihrer Partei für die Sache des Vaterlandes und der Nation auszugeben."

S. 23 wird gesagt, man wisse von Schüler, „daß er es zwar nie so weit gebracht, für den Frankfurter Bundestag zu schwärmen, daß er aber ein eifriger Verehrer der dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes entsprungenen Institute sei."

S. 24: „Und geht man überhaupt auf die Geschichte der deutschen liberalen Opposition in ihren Beziehungen zum Auslande näher ein, so wird deutlich genug, daß sie den Rücksichten auf die Ehre der deutschen Nation nie und nimmer das Geringste vergeben hat. Ob sich dieß in gleichem Maße von der officiellen Politik und ihren Vertretern behaupten ließe?"

S. 27: „Nach dem Allem versteht es sich von selbst, daß die allgemeine Schilderung der Parteienstellung in Deutschland, wie sie in der Einleitung zum Berichte der Centralbehörde versucht wurde, vor dem gesunden Urtheile der deutschen Nation eben so wenig besteht, als die Schlußworte: „Bedeutung hat die Partei nur, wenn ihr Wesen nicht

erkannt wird ꝛc.“ Nun wohl! wir auch nehmen die Appellation an die deutsche Nation an ꝛc.“

S. 36: „Hier — in politischen Processen — ist in der Regel die Regierung selbst Partei ꝛc.“

S. 52: „Weidig's Tod war ein Opfer für das Vaterland; möge die deutsche Nation dieß erkennen ꝛc.“

S. 71: „Allein selbst wenn man nähme, daß Weidig unter Umständen im geheimen politischen Processe sogar den Meineid als einen Act der Nothwehr betrachtet hätte, was würde sich daraus schließen lassen? Es würde damit auf einen das innerste Leben zerreißenden Zwiespalt zwischen Volk und Staat hingewiesen, wenn Männer wie Weidig, welche sich mit der ganzen Kraft ihres Daseins dem Wohle des Vaterlandes weihten, bis zu dem Glauben gelangen konnten, daß dem Staat gegenüber, um des endlichen Siegs der Wahrheit willen, selbst die Unwahrheit nicht bloß erlaubt, sondern geboten sei ꝛc.“

„Wo ist der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, mehr einheimisch als im Schooße der hohen Diplomatie und der officiellen Politik? ꝛc. Und doch können sich die Gewalthaber nie und nimmer auf ein Recht der geistigen Nothwehr berufen, wie die Vorkämpfer der schwächeren und niedergehaltenen Parteien.“

S. 73: „Alle Vorwürfe, die gegen einen Weidig gerichtet wurden, prallen also wie die Pfeile eines ungeschickten Schützen auf seine Tadler und auf die Männer der herrschenden Partei zurück. Gebt uns erst eine wahre, eine öffentliche Justiz, schafft erst die Censur ab, euer Monopol der Lüge: dann — aber eher nicht — mögt ihr von jedem Staatsbürger die Wahrheit fordern ꝛc.“

„Wahrlich! solche Sünder, wie Weidig war, wird Gott segnen und das Gottesurtheil der deutschen Nation wird in ihm Einen ihrer Besten erkennen ꝛc.“

b) aus der Schrift: „Die geheimen Inquisitionsprocesse“:

S. VI: „Es fragt sich ꝛc., ob es besser ist, daß in absolutistischer und kastenmäßiger Absonderung nur die Staatsbehörden allein Gesetze machen und daß diese ꝛc. als Gewaltsbefehle lediglich von außen kommen und bei dem Schuldbeweis wenigstens ꝛc. despotisch aufgelegt werden ꝛc.“

S. 3: „Von der ausgezeichneten edlen Persönlichkeit Weidigs ꝛc., von seinem aufopfernden öffentlichen Leben giebt der Verfasser (der Schrift: „Weidig's Tod“) ein höchst ansprechendes und wahrheitsgetreues Bild!“

S. 4: Schwer, aber nothwendig ist es, in solchen Oppositions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit gegen verfassungswidrig erscheinende Unterdrückung ꝛc., bloße Opposition von der verbrecherischen That ꝛc. zu scheiden."

S. 28: „Die Vernichtung dieser Schranken (der Gerechtigkeit) durch jede beliebige und neueste schrankenlose Willkühr der Regierungen und Beamten und ihrer Observanzen, das ist die einzige Gerechtigkeit dieser Willkühr und Buchstabendienerei ꝛc."

S. 3 wird die Schrift „Weidigs Tod" ein „inhaltreiches, meisterliches Buch" genannt, der Inhalt derselben somit durchaus gepriesen, und S. 9 von deren Verfasser gesagt: „Den Dank der Nation verdiene der treffliche Schriftsteller, der die Thatsachen so würdevoll vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gestellt" ꝛc.

Prüft man jede einzelne dieser Bemerkungen, hält man sie mit den übrigen zusammen, vergleicht man alsdann noch den Totaleindruck, welchen die Aussprüche der einen Schrift bei uns zurücklassen mit demjenigen, wie ihn die andere Schrift ergiebt, so findet man im Wesentlichen dieselben Grundsätze, dieselbe Richtung und dasselbe Resultat — Apologie Weidigs, Gräuel des deutschen Strafverfahrens mit seinen „Inquisitions- und Kerkerqualen", man findet aber nicht diejenige Ruhe und Besonnenheit, welche Parteilosigkeit verlangt, vielmehr zum Theil Billigungen und sogar Rechtfertigungen von Ansichten des Dr. Weidig, welche das innerste Mark der Rechtlichkeit und Moralität erschüttern und einen neuen Beweis liefern, wohin die Staaten geführt werden müßten, wenn die Lenker derselben solche Grundsätze und deren Verwirklichung dulden wollten!

Einer weiteren Beweisführung bedarf es für diese Behauptung nicht, der gesunde Sinn der Deutschen wird darüber entscheiden, er wird begreifen, aus welchen Gründen auch die gerechtesten Anforderungen des Rechts — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — sogar mit dem Verlangen nach Geschwornengerichten begleitet, von den Vertheidigern solcher Grundsätze mit Ungestümm und mit leidenschaftlicher Uebertreibung vorgebracht, das Mißtrauen mancher Staatsregierungen gegen jene Rechtsinstitute erweckt und dadurch selbst der von den Freunden eines zeitgemäßen Fortschrittes ersehnten durchgreifenden Re-

form des Rechtsverfahrens, den Verdacht einer erschütternden Revolutionirung desselben aufgebürdet, somit der wahren Gerechtigkeit nur geschadet haben.

Die politischen Ansichten des Dr. Weidig stimmten aber [1]) mit den so eben vorgetragenen seiner Freunde überein, man gelangt damit zu dem weiteren Satze:

Die Verfasser der erwähnten beiden Schriften waren mit Weidig auch durch dieselben politischen Ansichten verbunden.

Die Vertheidigung der Sache Weidigs ist dadurch mehr oder weniger die ihrige geworden.

Unbefangene Beurtheiler haben schon die Behauptung öffentlich ausgesprochen: „das Buch (der Tod Weidigs) ist allerdings eine Parteischrift, mehr im schlimmen als in gutem Sinne" ꝛc. „die Partei des Verfassers ꝛc. sind jene zahlreichen s. g. politischen Verbrecher Deutschlands", ferner: „wir müssen die Schrift (die geheimen Inquisitionsprocesse ꝛc.) für eine voreilig und im ersten Drang einer, wenn gleich edlen „Leidenschaft verfaßte halten". [2])

Das Recht gebietet, bei Beurtheilungen fremder Handlun-

---

1) Die Beweismittel hierzu werden in dem folgenden Theile vorgelegt werden.

2) Gedanken über den Proceß Weidigs, S. 7 u. 11. — Warum hat sich der Verfasser dieser Schrift nicht genannt? Da er auf S. 9 seiner Schrift dem Verfasser des „Todes Weidig" zum Vorwurf macht, daß das Dunkel der Anonymität in einer solchen Sache seine gehässige Seite habe, so hat er sich selbst getadelt. — A. Boden, Nachträge zur Vertheidigung des Prof. Dr. Jordan, sagt sogar: „Das (nicht ganz mit Unrecht als Schmähschrift bezeichnete) Buch über Weidig's Tod ist offenbar mit aus einer Rachsucht hervorgegangen, die seit nun 6 Jahren ꝛc. keine Ruhe gefunden hat." Ferner S. 15: „Das Buch hat 2 Seiten, durch die es sich selbst verdammt; die eine besteht darin, daß es Weidig's bekannte Verirrungen und Verbrechen theils beschönigt, theils vertheidigt ꝛc., die zweite ist die Uebertreibung darin."

gen, im Zweifel der mildesten Ansicht den Vorzug zu geben, und obwohl hier kaum Zweifel aufzufinden sein möchten, so glauben wir doch jetzt schon die Voraussetzungen zu der Negative jenes Schlusses: die beiden Schriften „Weidigs Tod" und „Welckers geheime Inquisitionsprocesse" ꝛc. können als unparteiische Documente nicht betrachtet, somit auch nicht als Grundlagen eines unparteiischen Urtheils angenommen werden. Und dennoch hat das Publicum ihnen Werth beigelegt, ja sein Urtheil lediglich darauf gestützt!

Man wird erinnern, wir haben nicht den Ausführungen jener Verfasser Gewicht beigelegt, sondern nur den beigebrachten Actenstücken, damit wäre denn die Schrift von Welcker beseitigt, denn sie enthält nicht ein einziges Actenstück, allein noch mehr, man hat dabei übersehen, daß eben nur Actenstücke vorgelegt, aus dem Zusammenhange gerissen, nach jener nicht unparteilichen Richtung zusammengestellt und so zu einem Vortrage geordnet worden sind, welcher nur mit den dazu gelieferten Ausführungen als ein Ganzes betrachtet werden kann. Kann dieß als Zufall angesehen, muß nicht unterstellt werden, daß derjenige, welcher einen so ausführlichen „actenmäßig und urkundlich belegten Beitrag" zu Weidigs Tod zu geben vermochte, auch noch einen actenmäßig und urkundlich belegten Beitrag zu Weidigs Leben und Anschuldigungen hätte liefern können? Wenn einerseits jemals ein merkwürdiges und schlagendes Beispiel gegeben worden ist, wie auf den Grund der Acten mangelhaft referirt und die Wahrheit, statt gefördert, bis zu einer Carricatur erniedrigt werden könne, wenn auf der anderen Seite jemals in politischen Processen der schädliche Einfluß des Volksurtheils auf rechtswissenschaftlich nicht gebildete Richter der Thatfrage, in welchen in der Regel nur der Wiederhall jenes allgemeinen Urtheils ertönt, somit die Mangelhaftigkeit des rein actenmäßigen Strafverfahrens, und die Unbrauchbarkeit des Schwurgerichts in politischen Verhandlungen, dargethan worden ist, so ist es hier der Fall.

Die erwähnten Verfasser berufen sich aber selbst für ihre

Behauptungen auf die Acten [3]), sie müssen dieselben also auch gegen sich gelten lassen und wir werden daher von dieser von Juristen sogenannter Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel zur Erlangung eines gerechten Urtheils vollen Gebrauch machen, ohne den Sophismen Werth zu leihen, welche, wie man gerade für gut hielt, aus Deductionen über die Unglaubwürdigkeit der Acten überhaupt, wie es scheint zur Blendung der öffentlichen Meinung, benutzt hat? [4])

Insbesondere 2) Bemerkungen über die Schrift: „der Tod des Pfarrers Dr. L. F. Weidig."

Um zu einem noch bestimmteren Resultate zu kommen, ist es nothwendig, noch einige charakteristische Merkmale der Schrift: „der Tod des Pfarrers Dr. F. L. Weidig", mit steter Berücksichtigung der Acten hervorzuheben.

Es ist hier nicht Aufgabe, in das Einzelne dieser Schrift, namentlich über die Geschichte der politischen Untersuchungen und über den rechtlichen Werth der von der Bundescentralbehörde veröffentlichten Darlegung der Hauptresultate jener Untersuchungen einzugehen, aber es leuchtet aus der ganzen Behandlung gerade dieser Theile der Schrift hervor, daß der Verfasser diese Betrachtungen keineswegs mit Ruhe und Parteilosigkeit angestellt, vielmehr sogar persönlichen Unmuth verrathen habe.

---

3) Welcker sagt noch in einem in der Mannheimer Abendzeitung Nr. 11 enthaltenen Artikel vom 8. Januar l. J. wörtlich: „Die Hauptthatsachen sind aus öffentlichen Actenstücken entnommen, deren Aechtheit Niemand irgend in Zweifel zu stellen wagte."

4) S. 1 der Schrift: „der Tod Weidig's": „Handelt es sich doch um die ungeschminkte Wahrheit actenmäßig beglaubigter Thatsachen;" ferner S. 27: „Wir geben Thatsachen und überzeugende Actenstücke" — verglichen mit S. 26: „Was soll überhaupt dem deutschen Volke diese Mosaik von Bruchstücken aus den Verhörsprotocollen geheimer deutscher Justiz? — Die Welcker'sche Brochüre stützt ihr ganzes Raisonnement auf die mitgetheilten Actenstücke und spricht auf S. 2 von „trüglichen Acten und Relationen ꝛc.".

Die erwähnte Darlegung hatte in ihrer Einleitung einen Ueberblick der politischen Umtriebe vor dem Jahre 1820 gegeben und dieselbe auf Seite 12 mit den Worten geschlossen:

„In Zeitungen und vielfachen Druckschriften wurde, unter Verlästerung der Regierungen, in der leidenschaftlichsten Weise die öffentliche Meinung bearbeitet und schon damals nicht verschmäht, mit wohlberechneter, verlockender Sprache die Bauern, wenn anders das Ziel nicht zu erreichen sei, zum offenen Angriff auf die Begüterten aufzurufen." In der Note wurde erläutert, daß damit eine im Februar 1819 erschienene, weithin verbreitete Brochüre gemeint sei, „als deren Verfasser sich der, auch in das spätere revolutionäre Treiben verwickelte Großherzogl. Hess. Lieutenant, nachherige Dr. jur. Friedrich Wilhelm Schulz bekannt habe."

Ebenfalls in der Einleitung und ebenfalls auf Seite 12 wird gerade diese besondere Stelle in der Schrift: „Weidigs Tod" heftig angefochten.

In derselben Darlegung der Bundescentralbehörde wird auf S. 29 und 30 vorgetragen, es sei am 22. Juli 1832 in der Wohnung des Kaufmanns Hinkel zu Frankfurt von etwa 40 Theilnehmern eine Versammlung abgehalten worden, in welcher man beschlossen habe, das Volk über seine Rechte in Beziehung auf die von den Landständen nicht bewilligten Steuern aufzuklären. [5])

„In dieser Hinsicht (so lauten nun die Worte der Darlegung ꝛc.) wird angegeben, daß der schon aus früheren Umtrieben bekannte ehemalige Lieutenant Dr. Wilhelm Schulz in der Versammlung, an der er Theil nahm, aufgefordert worden sei, eine Schrift zur Belehrung des Volks über seine Rechte zu schreiben. Als diese Schrift wird eine bald darauf erschienene, auf allen Wegen unter das Volk gebrachte Brochüre der gefährlichsten

---

5) Diese sogenannte Versammlung, wegen welcher Untersuchungen angestellt wurden, hatte, meiner rechtlichen, aus den Acten entnommenen Ueberzeugung nach, keinen strafrechtswidrigen Charakter; anders war es mit dem, was darauf folgte.

Gattung bezeichnet. Sie heißt: das Recht des deutschen Volkes und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags. Es wird darin offen zur Steuerverweigerung, zur Gewalt gegen die Steuerbeamten, gegen die Soldaten und zum Hülferuf an die Franzosen gegen die Uebermacht der Letzteren, also zu Aufruhr und Landesverrath, aufgefordert" ꝛc. [6])

Auch dieser Theil jener Darlegung wird in der Schrift „der Tod Weidigs" wie es heißt „unter Anderem" Seite 21 besonders in's Auge genommen mit dem Zusatze: „Wir erinnern uns des Inhalts jener Brochüre noch genau genug, um zu versichern, daß wir darin nichts Weiteres zu entdecken vermochten, als etwa eine Aufforderung zur Anwendung gesetzlicher Mittel gegen die Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832" ꝛc. Ferner Seite 22: „In noch seltsamerem Lichte erscheinen die Vorwürfe ꝛc., daß der ehemalige Lieutenant Dr. F. W. Schulz der Verfasser gewesen sein möge. [7]) Der hier Genannte hatte in demselben Jahre 1832 ein wissenschaftlich gehaltenes Werk herausgegeben: Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation, worin selbst entschiedene politische Gegner die lautere vaterländische Gesinnung nicht verkannt und dieß öffentlich ausgesprochen haben" ꝛc. Es wird also in jener dem Tode Weidigs bestimmten Schrift, eine vorzügliche Sorgfalt der Vertheidigung eines Lebenden gewidmet, welcher mit Weidig in den innigsten Verhältnissen stand [8]), der außerdem

6) Auch in dem Vortrage des Referenten Großh. Hofgerichts zu Gießen, erstattet über die hochverrätherischen Unternehmungen in der Provinz Oberhessen, wird über diese Schrift und deren Verfasser ohngefähr dasselbe gesagt.

7) Damit ist die Abfassung der Schrift durch diesen nicht in Abrede gestellt!

8) Zum Beleg dieser Behauptung führen wir die eigenen, in einem Verhöre vom 11. Mai 1836 enthaltenen Worte Weidig's an. Verhörprotocolle S. 392, 399. Frage 564: Worauf beruht die Veranlassung Ihrer Bekanntschaft mit dem von Ihnen schon genannten Lieutenant Dr. Wilhelm Schulz? Antw. Derselbe ist ein naher Anverwandter von mir und zwar im Grade der Geschwisterkindschaft. Er war außerdem der Besorger der An-

eben wegen jener, angeblich eine vaterländische Gesinnung enthaltenden Schrift: „Deutschlands Einheit", sowie wegen anderer ähnlicher sogenannter wissenschaftlicher Werke, nachdem sogar durch Bedrohung eines Richters mit dem Tode, auf den Gang der Gerechtigkeit einzuwirken versucht worden war [9]), wie aus den unten [10]) angeführten Erkenntnissen erhellt, zur Cassa-

---

gelegenheiten, welche die in unserm Hause sich aufhaltende, gleich nahe mit mir verwandte, verwaiſ'te Schulz, die später an den Pfarrer in Obereisenhausen sich verheirathete, in Darmstadt zu führen hatte, und auch dadurch kam er mit unserem Hause in nähere Berührung. v. u. g. Fr. 565. Sind Ihnen die Handlungen des Dr. Schulz bekannt geworden, welche seiner kriegsgerichtlichen Verurtheilung unterlegt waren? Antw. Es waren dieß, und darauf beschränkt sich meine Wissenschaft, keine anderen Handlungen, als die Herausgabe von Schriften. v. u. g. Fr. 566. Wissen Sie diese Schriften zu bezeichnen? Antw. Ob ich sie alle zu bezeichnen im Stande bin, bezweifle ich, einige werde ich jedoch, einen Irrthum mir vorbehaltend, angeben: der Volksbote und sein Testament, welche meines Wissens in den Acten schon erwähnt sind, und dann eine Schrift über die Einheit Deutschlands. v. u. g. Fr. 567. Haben Sie diese Schriften des Dr. Schulz wohl auch gelesen, namentlich das Testament des deutschen Volksboten? Antw. Ja, ich hatte den Volksboten gelesen und so kam mir schon der Anspruch zu auf dessen Testament. v. u. g. ꝛc. ꝛc. Zur Beglaubigung: Georgi. E. Gravelius.

9) Nach den Acten erhielt dieser Richter (es ist der auf S. 8 der Schrift „Weidig's Tod" ebenfalls genannte Großh. Hofgerichtsdirector von Hombergk) am 15. August 1834, nur 4 Tage vor Erlaß des letzten Urtheils, mit der Frankfurter Stadtpost einen gedruckten anonymen Brief des Inhalts: „In Ihrer Hand liegt es, ob an Dr. W. Schulz ein Justizmord verübt wird. Sie sind dafür verantwortlich, daß es nicht geschieht. Man fordert nichts Unmögliches. Sie mögen auf ein Jahr leichten Festungsarrest antragen. Gehen Sie weiter, so bürgen Sie für die Folgen, die höhere Gerechtigkeit waltet, Ihr Tod ist geschworen. Vertrauen Sie, daß Männerschwur erfüllt werde!"

10) I. Das Kriegsgericht des Großh. Hess. zweiten Infanterie-Regiments, nach Anhörung des Inhalts der Untersuchungsacten gegen den gewesenen Secondlieutenant Dr. Wilhelm Schulz

tion und zu fünfjährigem ſtrengen Feſtungsarreſte

von hier, wegen Verfertigung mehrerer Druckſchriften geſetzwidrigen Inhalts ꝛc. ꝛc., in Erwägung, daß er geſtändigermaßen der Verfaſſer der Druckſchriften: 1) Deutſchlands Einheit durch National-Repräſentation, Stuttgart, E. Schweitzerbart's Verlagshandlung 1832; 2) Ueber Bürgergarden, Landwehr und noch einiges Andere, was damit in Verbindung ſteht. Ein Wort zur Beherzigung an Bürger und Bauern. Hanau, bei Friedrich König, 1833; und 3) Das Teſtament des deutſchen Volksboten. Ein Buch für Bürger, Bauern und Andere, die es leſen wollen, Offenbach a. M., Brede'ſche Buchhandlung und Buchdruckerei, 1833; mit Ausnahme einiger Aufſätze in der letzten Druckſchrift iſt; — in Erwägung, daß er in der zuerſt genannten Schrift ſich nicht darauf beſchränkt, Grundſätze vorzutragen, nach welchen eine, ſeinen Anſichten entſprechende, Aenderung der Grundgeſetze des deutſchen Bundes und der einzelnen Staaten deſſelben, ſomit auch dieſer des Großherzogthums Heſſen, auf dem Wege der Reform zu erzielen ſei, daß er vielmehr auch geſetzwidrige Mittel zur Realiſirung des von ihm beliebten Verfaſſungswerkes vorgeſchlagen und zu deren Ergreifung aufgefordert hat; — in Erwägung, daß er in der sub 3 genannten Druckſchrift „das Teſtament des deutſchen Volksboten" in dem von ihm verfaßten Aufſatze „Rechnung und Gegenrechnung" vorſchlägt, die unumſchränkten und beſchränkten Monarchieen abzuſchaffen und dagegen aus Deutſchland eine Republik oder auch einen Bund von mehreren Republiken, wie es die vereinigten Staaten von Nordamerika ſeien, zu machen, dem Volke die großen Vortheile, welche durch ſeinen Vorſchlag erzielt werden würden, aufzählt und hierdurch Eingang bei demſelben für dieſen Vorſchlag zu verſchaffen bemüht iſt; — in Erwägung, daß der sub 2 erwähnten Flugſchrift „über Bürgergarden ꝛc." das Imprimatur von der Kurfürſtl. Heſſ. Cenſur-Deputation zu Hanau ertheilt wurde; — in Erwägung, daß die Verbrechen der Majeſtätsbeleidigung und der beleidigten Amtsehre der Staatsbehörden in den sub 1 und 3 angezogenen Druckſchriften indicirt ſind, der Angeſchuldigte derſelben jedoch nicht überführt worden iſt; — nach Anſicht der Art. 8. 33. 55. 67. 81. 86. 441 und 442 des Militärſtrafgeſetzbuches und des §. 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819; — in Hinblick auf die praktiſchen deutſchſtrafrechtlichen Grundſätze über Beſtrafung des Hochverraths, — erkennt hiermit durch Urtheil zu Recht: der geweſene Secondlieutenant Dr. Wil-

verurtheilt wurde, deren Verbüßung er sich jedoch, nachdem er

---

helm Schulz wird, bezüglich der Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der beleidigten Amtsehre der Staatsbehörden für schuldig nicht, sonst aber für schuldig und zwar des fortgesetzten Versuchs des Verbrechens einer gewaltsamen Umänderung der Staatsverfassung (Hochverraths) erkannt, sofort auch zur Cassation (womit der Verlust seiner dienstpragmatischen Pension verbunden ist) und zu einem fünfjährigen strengen Festungsarrest verurtheilt. Dessen zur Urkunde ist das gegenwärtige Erkenntniß von dem Präsidenten des Kriegsgerichts unterzeichnet, von dem Auditeur contrasignirt und mit dem Gerichtssiegel versehen worden. Darmstadt, den 18. Juni 1834. Wachter, Major. vdt. Pilger, Auditeur. (L. S.)

II. Das Großh. Hess. Oberkriegsgericht, nach von Amtswegen sowohl, wie auf die Berufungseinwendung des Angeschuldigten erfolgten Einsendung der Acten in der wegen Verfertigung mehrerer Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts eingeleiteten Untersuchung gegen den gewesenen Secondlieutenant Dr. Wilhelm Schulz von Darmstadt, 36 Jahre alt; — nach erfolgter gesetzmäßiger Prüfung der untergerichtlichen Verhandlungen zur Untersuchung und Entscheidung, so wie der Gründe des vorliegenden Erkenntnisses; — nach Ansicht der Entscheidung Großh. Staatsraths vom 20. August 1833 über die Competenz der Militärgerichte, — erkennt hiermit theils confirmatorisch, theils reformatorisch durch Urtheil zu Recht: der Angeschuldigte wird eines entfernten Conates zum Hochverrathe, so wie der durch Druck und öffentliche Verbreitung als Pasquill charakterisirten Injurien gegen öffentliche Autoritäten schuldig erkannt und zu einem nach vorgängiger Cassation und Einziehung seiner dienstpragmatischen Pension zu verbüßenden strengen Festungsarreste von fünf Jahren verurtheilt, außerdem aber die Confiscation der incrimirten Schriften verordnet, hinsichtlich der übrigen Anschuldigungen dagegen der Angeschuldigte wegen unzureichenden Beweises von Strafe freigegeben. Von Rechts wegen. Dessen zur Urkunde ist dieses Erkenntniß vorschriftsmäßig ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Darmstadt den 19. Aug. 1834. Freiherr von Steinling. vdt. Eigenbrodt. (L. S.)

Auch das Großh. Hofgericht zu Darmstadt erkannte, wie aus einem Rescript, d. d. 15. Juli 1833 an Großh. Landgericht Offenbach, hervorgeht, in dem unter 3 des kriegsgerichtlichen Urtheils

am 23. August 1834 auf die Festung abgeführt worden war, in der Nacht vom $^{30}/_{31}$ December desselben Jahres durch die Flucht entzog.

„Die Schrift, — so beginnt, damit wir es wiederholen, der anonyme Verfasser sein Buch über „Weidigs Tod" — steckt nicht die Fahne irgend einer Partei auf;" er stimmt unserer Erklärung in der Einleitung über die Bedeutung der Wahrheit bei, wenn er auf Seite 12 sagt: „Man kann der Wahrheit nicht blos durch Unrichtigkeiten, sondern in nicht geringerem Grade auch durch absichtliches oder unabsichtliches Verschweigen erheblicher Thatsachen zu nahe treten."

Wir fragen nun die öffentliche Meinung, ob er diese angeblichen Grundlagen seiner Darstellung festgehalten habe? Und findet man nicht auch in dieser Darstellung jene „wohlberechnete Sprache," welche die Bundescentralbehörde schon an einer im Jahre 1819 erschienenen Schrift von Dr. W. Schulz wahrgenommen hatte? Erkennt man in ihr nicht alle jene von der Bundescentralbehörde und den Gerichten als verwerflich und ungesetzlich erkannten Grundsätze, durchgeführt an einem fortlaufenden Faden, umgeben von der Sprache des Rechts und in

---

erwähnten „Testament des deutschen Volksboten" einen Versuch zur gewaltsamen Veränderung der Staatsverfassung, ferner das Verbrechen der Majestätsverletzung und beleidigter Amtsehre der Staatsbehörden. — Den Acten dieses Gerichtshofes, betreffend das am 22. Juli 1833 zu Wilhelmsbad stattgehabte Volksfest, liegt eine officielle Beschreibung dieses Festes bei, worin es heißt: „Ferner las der Dr. Schulz von Darmstadt eine ausführliche Addresse an die Kurhessischen Landstände ab, worin mit dankbarer Anerkennung die Verdienste aufgezählt wurden, welche sie sich um Erreichung constitutioneller Freiheit und deren Befestigung bereits erworben hatten und ferner erwerben würden ꝛc. Dr. Schulz trat alsdann nochmals auf und sprach von unverkennbaren Bestrebungen der Großmächte, dem constitutionellen Principe entgegen zu arbeiten, und nannte den Bundestag eine Versammlung Abgeordneter des Aristokratismus ꝛc., bezeichnete auch als letztes Mittel ꝛc. die Verweigerung der Steuern.

persönlicher Mißstimmung angewandt, nicht etwa auf die deutschen Rechtszustände überhaupt, nein auf diejenigen des Großherzogthums Hessen insbesondere?

Wir wollen die Wahrheit nicht unterdrücken, selbst wenn wir nicht mit Bestimmtheit reden, sondern nur überzeugt sein können, wen wir sogleich nach der Durchlesung der Schrift „Weidigs Tod" hinter der Maske der Anonymität erkannt zu haben glauben; wer anders könnte es sein als — **Dr. Wilhelm Schulz**!?

Welche aber auch die Gründe für ihn gewesen sein mögen, mit verschlossenem Visir den Kampfplatz zu betreten, wir müssen zugeben, daß er auch darin „wohlberechnet" handelte, weil man in seinem Namen vielleicht eine Veranlassung zur Beschlagnahme seines Buches gefunden und er somit durch seinen Namen seiner, mit so außerordentlichem Erfolge verfochtenen Sache geschadet haben würde. So aber, wie er mit Parteigeist und voll von dramatischer Uebertreibung gethan, mußte er die öffentliche Meinung aufregen. Sein Zweck ist nun erreicht, er hat unter dem der öffentlichen Meinung wohlgefälligen Schilde des Angriffs gegen das deutsche, von fast allen Staatsregierungen eben jetzt zu einer Reform vorbereitete Strafverfahren, zu einer Zeit, zu welcher das Vertrauen der Staatsbürger zu diesem Verfahren durch öffentliche Verhandlungen über dessen Mängel erschüttert worden war, politischen Ansichten Eingang zu verschaffen gesucht, welchen im Rechte niemals Raum gestattet werden darf, wenn es nicht, zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung im Staate geschaffen, zum Schutze eines politischen Tummelplatzes für die treulosesten Angriffe gegen diesen Staat selbst herabgewürdigt werden soll!

---

3) Bemerkungen über die Schrift von Herrn Welcker: „die geheimen Inquisitionsprocesse."

Wenn man die Schrift von Welcker: „die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan" specieller prüfen

wollte, so würde nothwendig sein, auf dessen schon früher in verschiedenen Abhandlungen niedergelegte Ansichten über den Proceß einzugehen, was hier, wie sich von selbst versteht, nicht geschehen kann. Man muß den Feuereifer kennen, mit welchem Welcker seine Ansichten ergreift und durchführt, um erklärlich zu finden, wie er in Angelegenheiten des Rechts, welche die ganze Ruhe des wissenschaftlich gebildeten und erfahrenen Mannes erfordern, die Grenzen einer unbefangenen Kritik weit überschritten hat. Wer das Recht um seiner selbst willen fördern will, darf es nicht mit Grundsätzen der Politik vermengen, und wenn auch der Zusammenhang von Recht und Politik in constitutionellen Staaten nicht geläugnet werden kann, so muß doch stets das Recht die Grundlage bilden und nur hier oder da kann es auf politische Cautelen Rücksicht nehmen. Welckers Ansichten scheinen zu diesen in umgekehrtem Verhältnisse zu stehen.

Ein Mann von Geist und ausgebreiteten Kenntnissen, wie Welcker, würde namentlich der Reform des deutschen Strafverfahrens die wichtigsten Dienste geleistet haben, wenn er die kaum erst bezeichnete richtige Mitte eingehalten hätte. Entweder schilderte er die Mängel des deutschen Strafverfahrens mit so grellen Farben, daß jeder Kenner desselben in dem Bilde keine Aehnlichkeit, ja sogar eine totale Verzerrung erkennen konnte — er sprach immer nur von „geheimen Inquisitionsprocessen“ von „geheimen Inquisitions- und Kerkerqualen“ sogar von „geheimen deutschen Justiz- und Kerkermorden“ u. dgl. — oder er hob das Institut des „Schwurgericht“ als das einzige Heilmittel gegen jene „Qualen“ u. s. w. bis zum Himmel empor. Die Verhandlungen über den auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor rechtsgelehrten Richtern basirten Großh. Badischen Strafproceßentwurf standen bevor, die badische Staatsregierung hatte sich nach dem Geiste der Motive weislich gegen das „Schwurgericht“ ausgesprochen, und es sollte nun die in dem Publicum über die „Processe Weidig und Jordan“ herbeigeführte Aufregung „zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht“ benutzt und bis in die Mitte einer zum klei-

neren Theile aus Kennern des Rechts zusammengesetzten Versammlung hinüber geleitet werden. Wir haben hervorgehoben, daß nur die umsichtigste und ruhigste Prüfung des Rechts zu glücklichen und dauernden Resultaten gelangen kann und hier sollte nun in der Form einiger „im Drange des Augenblicks" geschriebener Blätter, jener Antrag gleichsam in demselben Drange des Augenblicks in's Leben eingeführt werden. Indem aber Welcker vor dem Schwurgerichte der öffentlichen Meinung, sowohl mit den augenscheinlichsten Widersprüchen von Thatsachen, [11]) als durch die, allen rechtlichen Grundsätzen widerstreitenden Ausführungen über die Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen durch die Richter, [12]) auftrat, zog er sich, wenn man der allgemeinen Stimme folgen darf, die eigene Verurtheilung darin zu, daß er nicht unparteiisch und gründlich, nicht durch eine wahrhaft kritische Beleuchtung, sondern durch ein auf neun Seiten enthaltenes unmotivirtes Gutachten über einen von ihm selbst als hochwichtig bezeichneten Rechtsfall, mehr einen raschen Effect vor einem noch nicht gehörig instruirten Publicum, als die lautere Wahrheit bezweckt habe.

Wohin sollte es mit unseren Gesetzgebern kommen, wenn von ihnen solche Deductionen gebilligt und in's Leben eingeführt werden sollten? Sie würden tollkühnen Reitern gleichen, welchen, im Fluge fortgerissen, die Umrisse der Gegenstände durch einander fließen, bis endlich, Reiter und Roß zum Sturze gebracht, die Erfahrung die Thorheiten solcher Uebereilungen gezeigt hat. Wohin sollte es mit unserer Rechtswissenschaft kommen, wenn ihre ruhigen, durch die „letzten Gründe des Rechts" gehobenen Vertreter in leichtfertigen, wenig überdachten Tiraden, die Schätze ihrer Weisheit für eine auf den Märkten versammelte Menge des Volkes „im Drange des Augenblicks" zubereiten,

11) Z. B. daß A. Becker S. 4 und 5 eine „leichtfertige und lügnerische Person" genannt und auf S. 19, mit Verschweigung dessen Namens und unter der gefälligen Bezeichnung eines „jungen Mannes", auf dessen glaubhaftes Zeugniß Bezug genommen wird.

12) Z. B. über das kurhess. Gesetz vom 14. Febr. 1795.

wenn endlich unsere deutschen Richter auf Entscheidungsgründe erkennen wollten, welche den ersten Gründen des Rechts diametral entgegengesetzt sind?

Wenden wir uns nach solchen Fragen, welche sich dem Freunde des Rechts aufdrängen, wieder zu unserer nächsten Aufgabe, so wurde schon früher erwähnt, daß Welcker die in der Schrift „Weidigs Tod" enthaltene lebhafte Schilderung von Weidigs Privat- und öffentlichem Leben, ein wahrheitsgetreues Bild genannt und durch dieses Zeugniß bereits bescheinigt habe, daß ihm das Original dieses Bildes nach allen seinen Schattirungen genau bekannt gewesen sei. Dieß und die anderwärts gegebene Andeutung, die politische Untersuchung sei an ihm hergestreift, sowie die von Welcker (S. 17) über eine von ihm besuchte Gesellschaft gegebenen Erläuterungen, machen es nothwendig, über diese Punkte, so weit daraus Beziehungen zu Weidig entnommen werden können, diejenigen Aufschlüsse zu geben, welche die Acten darbieten.

A) Die Acten ergeben, daß namentlich in Folge der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 die Aufregung, welche sich schon zuvor in deutlichen Wahrzeichen in Deutschland ausgesprochen hatte, den höchsten Grad erreichte. Im Herbst 1832 fand auf der Mainlust in Frankfurt a. M. ein Fest statt, welchem der Graf Benzel-Sternau, die Professoren v. Rotteck und Welcker, die Doctoren Gärth und Rauschenplat, die Apotheker Trapp und Döring u. s. w. beiwohnten. „Nach Trapp's bestimmten Angaben" — so heißt es in dieser Beziehung in dem hofgerichtlichen Vortrage — „soll übrigens bei diesem Mainlustfeste von Bildung politischer Vereine, von Adressen, welche an die ausgezeichneteren Oppositionsmitglieder in den einzelnen deutschen Ständekammern erlassen werden sollten, um sie anzufeuern, auf der betretenen Bahn fortzufahren, selbst von Verbreitung von Flugschriften unter das Volk, deren Trapp nach dieser Versammlung von Dr. Gärth erhalten haben will, die Rede gewesen sein. Trapp, Weidig, Döring, Bansa traten nun nicht blos unter sich in Verbindung ꝛc., sondern schlossen sich auch den Mitgliedern des Preßvereins zu

Frankfurt ꝛc. näher an ꝛc.“ Da auch die Darlegung der Bundescentralbehörde (S. 31) von diesem Vorgange handelt und der Vernehmung Welckers erwähnt, so ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, den Inhalt dieser Vernehmung speciell kennen zu lernen. Nachdem am 20. März 1837 vor dem Großh. Badischen Geheimerath Baumgärtner der Hofrath von Rotteck in Karlsruhe sich unter Anderem dahin ausgesprochen hatte: „Das Gespräch (während jenes Essens) hielt sich lediglich in allgemeinen Aeußerungen, wobei vielfältig das Bedauern über die damaligen vaterländischen Zustände ausgedrückt und der Wunsch geäußert wurde, daß jeder Patriot im Wege des Gesetzes das Seinige zur Herbeiführung eines besseren Zustandes beitragen sollte“ — ertheilte Welcker die in der Note enthaltene Erklärung. [13])

13) „Im Spätjahr 1832 machte ich mit meinen beiden Knaben eine Ferienreise zu meinen Geschwistern im Hessischen, und logirte auf der Durchreise durch Frankfurt bei einem alten Gastfreunde, Lehrer Bunsen. Derselbe lud mich ein, an einem Mittagsmahle Theil zu nehmen, welches gerade in der Mainlust stattfand. Ich traf daselbst eine Gesellschaft von 25—30 Personen an, mir fast sämmtlich unbekannt. Von meinen persönlichen Freunden war nur Hofrath von Rotteck, sein Sohn und mein Gastgeber da. Von den Uebrigen wurden mir Mehrere vorgestellt, allein ich erinnere mich namentlich nur noch des Grafen von Benzel-Sternau und des Dr. Reinganum. Ob ein Dr. Jucho dabei war, weiß ich nicht; ich kenne ihn nicht. Die Anwesenden waren meistens Frankfurter Senatoren, Kaufleute, Advokaten u. a. m. Ob dieselben unter sich irgend ein Kränzchen oder irgend einen Klub bildeten, oder ob sie sich ganz zufällig zusammenfanden, weiß ich nicht. Der Zweck war übrigens sichtbarer Weise kein anderer, als das Mittagessen. Es wurde theils im Garten, theils im Saale vor und während dem Essen von mancherlei Gegenständen gesprochen, und da gerade eine sehr aufgeregte Zeit war, so ist es begreiflich, daß auch die politischen Zustände einen großen Theil der Unterhaltung ausmachten, allein eine förmliche politische Versammlung war es nicht, und die Form einer eigentlichen Sitzung hat nicht stattgefunden. Auch war Graf von Benzel-Sternau keineswegs wirklicher Präsident, wohl aber wurde ihm, als dem ältesten und angesehensten Manne, der Ehrenplatz eingeräumt. Förmliche Anträge wurden

Hieraus ergiebt sich, daß dem fr. Essen auf der Mainlust durchaus kein strafrechtlicher Charakter beigelegt werden kann, demnach eine Verdächtigung des Herrn Welcker von dieser Seite nicht begründet ist.

Ebenso verhält es sich

B) mit den Aussagen einer Reihe von Mitschuldigen, daß ihnen vor dem Frankfurter Attentate Welcker als Einer derjenigen genannt worden sei, welche nach dem Gelingen des ersten Schlages hervortreten und sich an die Spitze der revolutionären Bewegung stellen wollten u. dergl., denn alle diese Aussagen stützen sich nur auf ein gänzlich quellenloses und durch eine offenbar beabsichtigte Verlockung jüngerer Personen leicht erklärbares Gerücht. Die Verführung, von dem allgemeinen liberalen Schwindel der damaligen Zeit unterstützt, bediente sich sogar fürstlicher Namen, um den Hochverrath gleichsam zu legitimiren.

Anders verhält es sich jedoch nach den Acten

C) mit der Stiftung und Ausbreitung einer sogenannten deutschen Gesellschaft, an welcher Welcker und Weidig thätigen Antheil genommen haben sollten. Nachdem der Apo-

---

nicht gestellt, und Beschlüsse nicht gefaßt; und von Abstimmungen war keine Rede. Insbesondere kann ich mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß ein Beschluß über die Bildung von Vereinen nicht gefaßt worden ist. Ich erinnere mich zwar, daß entweder im Garten oder im Saale jemand äußerte, daß Graf von Benzel-Sternau sich mit der Idee zu solchen Vereinen trage, auch weiß ich, daß ein anwesender junger Mensch, dessen Name mir aber völlig unbekannt ist, sich auf vorlaute Weise bei der Besprechung im Saale hierüber äußerte, und dieß veranlaßte mich, da ich entschiedener Gegner aller geheimen Vereine bin, das Wort zu nehmen, um mich mit Nachdruck dagegen zu erklären, und auszuführen, daß nur gesetzliche Mittel angewendet werden dürfen. Ich wurde hierbei von einem Senator aus Frankfurt, einem Manne mit lebhafter Gesichtsfarbe und blonden Haaren, der, wenn ich nicht irre, Eder heißt, kräftig unterstützt, so daß hierauf von der Bildung von Vereinen durchaus keine weitere Rede war. V. u. g.

Dr. C. Th. Welcker.

thekergehülfe Carl Löhning von Idstein am 1. Juni 1819 den Versuch eines Meuchelmords gegen den Herzogl. Nassauischen Regierungspräsidenten Ibell gemacht hatte, ergab sich in Folge der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, daß derselbe ebenfalls Mitglied jener deutschen Gesellschaft gewesen war. Das Herzogl. Nassauische Criminalgericht zu Wiesbaden stellte darüber sehr gründliche Nachforschungen an und sprach sich in einem am 30 Mai 1820 an die Centraluntersuchungscommission zu Mainz über das Resultat der Untersuchung gerichteten Schreiben dahin aus, daß den deutschen Gesellschaften eine revolutionäre Richtung zum Grunde gelegen habe.[14]) Der damals wegen desselben Gegenstandes in Untersuchung und Haft befangene Pfarrer Dombois von Tod am Berg erklärte in einem Verhörprotocolle vom 19. April 1820 auf die Frage: „ob ihm etwas von einer deutschen Gesellschaft in Gießen bekannt sei?" „Es ist mir bekannt, daß Einzelne in Gießen dieselbe Idee einer deutschen Gesellschaft, wie sie zu Idstein war, hatten und den Versuch machten, sie in Gießen zu Stande zu bringen ꝛc. Jene Idee hatten unter Anderen die beiden Welcker aufgefaßt ꝛc."

Einige Tage zuvor war Welcker selbst darüber vernommen worden und da er sich darin über Zweck, Mittel und Einrichtung der deutschen Gesellschaft, so wie über sein Verhältniß zu Weidig aussprach, so mag es angemessen sein, in der Anlage I. einen wortgetreuen Auszug des wesentlichen Inhaltes der mit ihm aufgenommenen Protocolle zu geben.

Prüft man alle diese Materialien, so gelangt man zur Schlußfolge, daß Welcker einer widerrechtlichen Handlung nicht überführt worden sei, jedoch schon vor 1819 mit Weidig in dem innigsten, durch Gleichheit der politischen Gesinnungen noch fester verbundenen, Freundschaftsverhältniß gestanden habe.

---

14) Die nähere Ausführung hierüber wird später, bei der Darstellung der früheren Anschuldigungen gegen Weidig, geliefert werden, woselbst auch eine Skizze des höchst merkwürdigen Verbrechens Löhnings und dessen Grundsätze gegeben werden soll.

Der Inhalt von Welckers Schrift hat aber dadurch eine wichtige Erläuterung erhalten, es wird erklärlich werden, weshalb Weidig von ihm als ausgezeichneter Mensch und Bürger gehoben, das gegen ihn gerichtete Verfahren aber als die Ausgeburt eines schmachvollen, durch den „Inquisitionskrieg" erzeugten Verfahrens bezeichnet werden konnte.

Wir gelangen nunmehr zu dem Resultate: Die Schriften „Weidigs Tod" und „der geheime Inquisitionsproceß gegen Weidig ꝛc." stellen sich als nach einer bestimmten parteilichen Richtung bearbeitete Verherrlichungen des Namens eines mit der schwersten Criminalanklage belastet gewesenen Freundes der Verfasser dar, sie stützen sich auf unvollständige und irrige Thatsachen, auf Grundsätze, welche dem Begriffe der bürgerlichen Ordnung zuwider sind und verbinden, wie es scheint, mit dem ostensibeln, jedoch nicht durch wissenschaftlich gebilligte Mittel unterstützten Zweck, einen Beitrag zu liefern „zur Beurtheilung des geheimen Strafprocesses," auch noch den, zwar nicht angekündigten, aber aus dem ganzen Geiste jener Schriften hervorgehenden weiteren Zweck: die öffentliche Meinung gegen politische Processe jeglicher Art für alle Zeiten einzunehmen und damit die gesetzlichen Bestimmungen über politische Verbrechen überhaupt mit dem Bannfluche der Nation zu belasten.

III.

Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den Proceß gegen Dr. Weidig.

Einleitung.

Es wurde schon in der Einleitung gezeigt, daß ein gerechtes Urtheil über ein Verbrechen überhaupt bedingt sei durch eine sorgfältige Beachtung der gesetzlichen, den Richter bindende Vorschriften; politische Verbrechen machen hiervon keine Ausnahme, so oft auch Unkenntniß der Verhältnisse, unzeitiges Mitleid und eine Vermischung rechtlicher Normen mit politischen Parteiansichten ihren Einfluß geltend gemacht haben, um die allgemeine Meinung für den Satz zu stimmen: daß politische Verbrecher eigentlich keine Verbrecher, sondern Leute seien, mit welchen der Staat nicht durch die Criminalgerichte, sondern, mit Rücksicht auf ihre politischen Absichten, etwa durch diplomatische Agenten zu verhandeln habe. [15])

Die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Hochverrath und andere sogenannte politische Verbrechen lagen im Argen, als die gerichtlichen Untersuchungen wegen revolutionärer Unternehmungen vom Jahre 1833 in Deutschland begannen, die

---

15) Nach dieser, einer Widerlegung nicht werthen, Ansicht wären z. B. die Mitglieder eines hochverrätherischen Complotts eine Art von diplomatischem Corps.

Doctrin ſtellte die heterogenſten Sätze auf, welche für das Leben meiſt unanwendbar waren, eine Praxis hatte ſich bei der Seltenheit dieſer Verbrechen glücklicher Weiſe noch nicht gebildet. Erſt ſeit jener Zeit bemächtigten ſich ausgezeichnete Theoretiker und Praktiker dieſer Rechtsmaterie, welche leider für Deutſchland eine ſo bedeutungsvolle Wichtigkeit erlangt hatte.

Damit ein rechtlicher Zuſtand vorhanden ſei, muß das Recht gewiß ſein; damit es gewiß ſei, darf die Trüglichkeit, das Schwankende, der mögliche oder wirkliche Widerſpruch der Anſichten nicht mehr Einfluß haben auf das wirkliche Gelten der Rechte. So wie aber unſer ganzes einheimiſches Recht eine endloſe Maſſe einander widerſtreitender, vernichtender, buntſchäckiger Beſtimmungen war, ſo zeichnete ſich vorzüglich das Capitel vom Hochverrath durch Dürftigkeit der Quellen und durch gänzlichen Mangel jener Klarheit aus, welche die Gewißheit des Rechts bedingt. Das römiſche Recht, zuſammengeleſen aus Fragmenten von Juriſten einer uns an Sitten, Rechtsbegriffen und Staatsverfaſſung ſehr ungleichen Nation, dabei noch in der Periode des tiefſten Verfalls derſelben, voll der ſchmachvollſten Beſtimmungen über Staatsverbrechen, wie ſie nur der despotiſche Geiſt römiſcher Imperatoren, welche ihre geſunkene Majeſtät durch Gewalt mit dem Staate identificirten [16]), mußte für deutſche Richter die Rechtsregel entfalten in einer Zeit, in welcher die Wiſſenſchaften und der milde Geiſt der Fürſten und Staatsverfaſſungen ganz andere Anſichten geltend gemacht hatten, gegen Perſonen, für welche das römiſche Recht faſt durchgängig ein Geheimniß blieb, wie für Rom ſelbſt die Sibylliniſchen, ſein Schickſal myſteriös verkündenden, Bücher. Niemals vernahm man in Deutſchland widerſprechendere Urtheile, als gegen politiſche Verbrecher, ein Gränzſtein machte den Unterſchied, ob ein und derſelben Handlung die Todesſtrafe oder Freiheitsentziehung für

16) Man gedenke nur der Beſtimmungen über die Verfolgung der Kinder der Hochverräther! „Sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium et vita supplicium.“

wenige Jahre folgte, die Gerichtshöfe eines und deſſelben Landes, ja die Mitglieder des nämlichen Gerichts trennten ſich in ihren Anſichten über die wichtigſten bei Staatsverbrechen geltenden Grundſätze, während ſie in ihren Urtheilen über andere Verbrechen nur ſelten weit von einander abwichen. Eine ſolche Rechtsverwirrung mußte denn vor Allem in der Unterſuchung ſchädliche Wirkungen äußern, denn hier war in der Regel nicht einmal die Thatfrage gewiß, an welche die noch zweifelhaftere Rechtstheſe ſich anreihte, der Verdacht allein diente zur Stütze, in der Dunkelheit des Rechts konnte die Bosheit und Willkühr ſich bergen. Ueberdieß hatten ſich die Rechtsanſichten in den, den Inquirenten vorgeſetzten Gerichtshöfen während des Verfahrens noch nicht feſtgeſtellt und ſo mußte es kommen, daß, als man nach beendigtem Proceſſe des Urtheils halber genöthigt war, das ganze Feld der Entſcheidungsgründe zu prüfen, ſich hie und da das leidige Zeugniß geben mußte, vorher die rechtlichen Prämiſſen nicht ſorgfältig erwogen und dadurch Fehler im Verfahren herbeigeführt oder genehmigt zu haben, deren Beſeitigung ſpäterhin unmöglich ward. Des Hochverrathes angeklagt, mußte nach ſtrenger Rechtsanſicht faſt jeder Angeſchuldigte verhaftet, es konnte kein einziger Angeſchuldigter der Unterſuchungshaft, ſei es durch eidliche oder Realcaution, befreit werden; der Eid war ohnehin ein leichtes Bindemittel bei Perſonen, welche zum Theile in politiſchen Angelegenheiten den Meineid grundſätzlich für erlaubt erklärt und von welchen mehrere die von ihnen freiwillig übernommene Eidespflicht, durch Flucht ſich nicht dem Urtheil zu entziehen, verletzt hatten. Dieſe ſtrenge Rechtsanſicht war aber beim Beginne jener Unterſuchungen die vorherrſchende, alle Maßregeln wurden in ihrem Sinne ergriffen, denn Alles war durch das Glas des Geſetzes geſchwärzt; zum Erſtaunen ſah man zuweilen Leute durch die Unterſuchung im römiſch-rechtlichen Sinne als Hochverräther proclamirt, von denen man glaubte annehmen zu dürfen, daß ſie nicht im Stande ſeien, einen einzigen Begriff im deutſchen Staatsrechte aufzuſtellen und welche es ſich faſt zur Ehre ſchätzten, in die Reihe ſogenannter Politiker geſtellt worden zu ſein. Um aber die dem Hochverrathe zum Grunde

liegende feindselige Absicht (animus hostilis) zu erforschen, wurden immer wieder, als Folge jener strengen Rechtsansicht, eine Reihe sonst gleichgültiger Handlungen zum Gegenstande peinlicher Untersuchungen erhoben. [17]) Auf diese Weise mußte das Verfahren eine Ausdehnung gewinnen, in welcher vor der Masse des angehäuften Stoffes, die Hauptsache oft ganz zurückgedrängt ward; provisorische Maßregeln [18]) konnten das Ende nicht erreichen, worüber zuletzt die öffentliche Meinung die dem Gesetze zürnte, die nach seiner Vorschrift Verfolgten aber, als des Mitleids werth bezeichnete. Nachdem es einmal dahin gekommen war, bedurfte es nicht viel, um selbst Angriffe der dem Gesetz Verfallenen gegen ihre Richter mit Beifall aufgenommen zu sehen. Die entscheidenden Gerichtshöfe, durch die Unsicherheit des Rechts vor jedem Vorwurf der Inconsequenz geschützt, verließen nun die Rigorosität ihrer Rechtsansichten und wandten sich den milden Grundsätzen zu, welche mittlerweile die wissenschaftliche Erörterung entdeckt hatte. Der Untersuchung verblieb daher die volle Strenge, dem Urtheil kam die Glorie der Milde zu, das allgemeine Rechtsgefühl fand hier die Gründe nicht. Die Obergerichte entwickelten bald auf Kosten der Inquirenten eine Humanität, welcher sie selbst ehedem nicht beigepflichtet hatten [19]) und erzeug-

17) Ich rechne dahin z. B. die meisten politischen Festessen. Es kam vor, daß die Summe des Resultates eines Verhöres darin bestand, daß ein Angeschuldigter zu seinem Schrecken bekannte, in kurzer Zeit an 20 solcher Festessen Theil genommen und so einen praktischen Cursus in der Gastronomie gemacht zu haben.

18) Z. B. Verhaftungen.

19) So mußten Fälle vorkommen, nach welchen z. B. ein Angeschuldigter, dessen Handlungsweise durch eignes Bekenntniß festgestellt war, in allen Instanzen als Theilnehmer eines auf den Umsturz sämmtlicher deutscher Staatsregierungen gerichteten Complotts betrachtet, unter keiner Bedingung aus lang dauernder Haft befreit wurde, obgleich ihn später das Gericht, die Anschuldigung näher prüfend, nur zu einem, durch jene Haft längst verbüßten Festungsarrest verurtheilte!

ten durch solch' Schwanken die allgemeine Ansicht, daß alle Härten nur dem Untersuchungsrichter beizumessen seien. So rächte sich der im Principe zweifellose, aber durch das in Zweifelsgründe versenkte sogenannte gemeine Recht in der Anwendung selten ausführbare Satz, daß durch die gründliche Anschauung des Gesetzes die dadurch verbotene Handlung ihre rechtliche Bedeutung erhalte, so mußte leicht erklärlich werden, daß viele Inquirenten, geschreckt oder irre geführt durch nahe liegende Ereignisse, den Thatbestand eines Verbrechens und seiner Verzweigungen nicht zu erfassen wußten, welches selbst von der öffentlichen Meinung in einer Periode strenge verdammt wird, zu welcher es seine unglücklichen Folgen noch deutlich offenbart, von ihr als Thorheit oder Ausgeburt politischer Verirrung verlacht wird, wenn die Zeit der politischen Stürme einem friedlichen Himmel gewichen ist. Der Thatbestand eines Verbrechens ist dem Wechsel der Zeit nicht unterworfen, der Richter muß, erhaben über dem Kampfe der Parteien, unwandelbar wie sein Gesetz sein, er findet aber die sichere Garantie für Verwirklichung des Rechts, den besten Schutz gegen voreilige, selten wieder gut zu machende Eingriffe in die bürgerliche Freiheit, nur in einem Verfahren, welches ihn durch sorgfältige gesetzliche Prüfung der die Untersuchung rechtfertigenden Anklage nöthiget, sich vor allen Dingen die gesetzliche Bedeutung der Anklagepunkte zu klarer Anschauung zu bringen.

Wir wenden uns nach diesem Hinblicke auf die Geschichte der deutschen politischen Untersuchungen überhaupt, zu dem Gegenstande, welcher uns zunächst beschäftigt.

Als in der Mitte 1833 im Großherzogthum Hessen die gerichtliche Untersuchung wegen hochverrätherischer Unternehmungen begann, galten die Grundsätze des s. g. gemeinen Strafrechts und Strafverfahrens [20]). Das Urtheil, welches zu Ende 1838 erfolgte, konnte daher sein rechtliches Fundament noch nicht in dem milden Geiste des Strafgesetzbuches vom 17. September 1841

20) Mehrere Abweichungen werden später hervorgehoben werden.

ſuchen. Da galt es, in hiſtoriſchem Forſchen vor Allem den Sinn jenes römiſchen Rechts zu erforſchen, von dem wir oben ſprachen. Die Anwendung ward dabei auf's Aeußerſte erſchwert durch die Menge von Perſonen, welche Recht zu empfangen hatte, durch die Maſſe der Acten, in welchen die Anklagepunkte verwahrt waren und durch die Mannigfaltigkeit der Handlungen, welche nach den Individualitäten wechſelten. Von der Spitze des ausgeprägteſten Hochverrathes bis zur Begünſtigung der Flucht eines von den Gerichten verfolgten Hochverräthers, lag ein großer Raum für rechtliche Erörterungen im Gebiete eines mit Controverſen angefüllten Rechts. Nicht weniger als ſechsundachtzig Perſonen waren ſo nach und nach der Gerechtigkeitspflege des Großh. Hofgerichts zu Gießen, noch einige andere derjenigen des Großh. Hofgerichts zu Darmſtadt anheimgefallen, ſiebenundzwanzig derſelben entzogen ſich durch Flucht dem Urtheil und kehrten theilweiſe friedlich wieder zurück, als die Gnade ihres milden Fürſten die Vergangenheit mit der Gegenwart verſöhnt hatte. Die mit gewiſſenhafteſter Sorgfalt ausgearbeiteten, über die Betheiligung von dreißig der Angeſchuldigten [21]) erſtatteten Relationen [22]) erforderten allein zum Vortrage vor dem Plenum des Großh. Hofgerichts zu Gießen einen Zeitaufwand von mehreren Wochen.

Es war die ſchwerſte Aufgabe für einen Richter, welcher die thatſächliche Grundlage erſt in rechtlicher Gewißheit vor ſich ſehen muß, ehe er zu dem Urtheile gelangen kann, das große Gebiet der Erſcheinungen zu erfaſſen, das Erwieſene von dem Unerwieſenen und das, was der Geſchichte der politiſchen Bewegung angehört, von einem Rechtsvortrage auszuſcheiden, welcher mit den Reſultaten gerichtlicher Unterſuchungen über politiſche Verbrechen anderer deutſcher Staaten, eingeleitet nach den Mittheilungen der Bundescentralbehörde gegen die enorme Zahl von 1800 Perſonen, in innigſter Verbindung ſtand und

21) Andere hatten ſchon vorher Urtheil erhalten.

22) Die Referenten hatten während der Unterſuchung gewechſelt, zuletzt waren a) Referent: der Großh. Hofgerichtsrath Schäffer, b) Correferent: der Großh. Hofgerichtsrath Knorr.

dadurch häufig seine Ergänzung finden mußte, wenn die Darstellung eine zusammenhängende und nicht eine aus zahllosen Fragmenten bestehende Compilation von unerklärlichen Thatsachen werden sollte. Es lag daher in der Natur der Sache, daß die auch jetzt auf's Neue von diesem juristischen Standpunkte betrachtete Darlegung der von der Bundescentralbehörde veröffentlichten Hauptresultate der politischen Processe der Anfechtung wegen mangelhaft oder auch zu vollständig mitgetheilter factischer Verbindungsglieder unterliegen mußte, obwohl sie augenscheinlich nur vom höheren politischen oder staatspolizeilichen Gesichtspunkte ausgegangen war, welcher freilich dem Richter für sein Urtheil niemals leitend erscheinen kann.

Dieß vorausgeschickt, wird es nun möglich, mit kritischem Auge die rechtlichen Ausführungen zu prüfen, welche den Thatbestand der politischen Verbrechen bilden, deren Dr. Weidig angeschuldigt war. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hierzu Entwickelungen über den Zusammenhang der s. g. politischen Umtriebe, welche den deutschen Befreiungskriegen folgten, über die politische Aufregung im Jahre 1830 u. s. w., ja sogar über den politischen Standpunkt der deutschen Nation, von historischem Interesse sein könnten, aber der zur Unparteilichkeit berufene Richter darf sich nicht einlassen in politische Erörterungen und Ansichten, für ihn als Privaten mögen immerhin solche Betrachtungen von hohem Interesse sein, aber seiner rechtlichen Ueberzeugung könnten sie durch die Aufgabe zur möglichst getreuen Verwirklichung des materiellen Rechts nur von gefährlichem Einflusse sein. Man darf wohl annehmen, daß zwei Drittheile jener nach dem Jahre 1833 zu peinlicher Untersuchung gekommenen Personen, das Wesen jener politischen Bestrebungen früherer Jahre auch nicht einmal in seinen allgemeinsten Umrissen erkannt oder gar als Leitstern für ihr eigenes Handeln benutzt haben; wie könnte also jene historische Entwickelung für die Beurtheilung ihrer subjectiv damit nicht verbundenen Thaten von irgend einem Einflusse sein? Wir halten uns deßhalb hier ferne davon, wir übergehen die Erzählung von Ereignissen, welche, schon jetzt der Geschichte angehörig, wie das s. g. Frankfurter Attentat u. dgl.,

notorisch und nöthigenfalls in anderen öffentlichen Erzeugnissen der Literatur nachzulesen sind.

---

1) Thatbestand und Prüfung des gesetzlichen Charakters hochverrätherischer ꝛc. Unternehmungen, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchung gegen Dr. Weidig.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Mit „Thatbestand eines Verbrechens“ bezeichnet die Rechtswissenschaft den Inbegriff der Merkmale einer besonderen Handlung oder Thatsache, welche in dem gesetzlichen Begriff von einer bestimmten Art rechtswidriger Handlungen enthalten sind. Es kann hier der Ort nicht sein, die Lehre des Thatbestandes des Hochverrathes und der damit verwandten Verbrechen nach den Quellen kritisch zu bearbeiten, es soll vielmehr zur gründlichen Instruction der öffentlichen Meinung hier nur gezeigt werden, welches der Thatbestand der gegen Dr. Weidig und dessen Mitschuldige gerichteten Untersuchung war, und mit welcher Gewissenhaftigkeit deren Richter die Gesetze darauf angewendet haben. Eine specielle Mittheilung der die Anklage gegen Dr. Weidig begründenden Beweismittel wird in einem späteren Abschnitte folgen.

Es scheint eine sonderbare Zumuthung zu sein, den Lesern dieser Blätter, welchen wohl zum größten Theile juristische Bildung mangelt, anzusinnen, ihre Aufmerksamkeit Betrachtungen zuzuwenden, welche meist auf dem Boden des römischen Rechts gewachsen und von deutschen Rechtsbildnern gleich eignen Kindern groß gezogen worden sind, aber noch sonderbarer würde das Publicum handeln, wenn es mit aus der Luft gegriffenen Sätzen einen Rechtsfall beurtheilen wollte, welcher zu gründlicher Erkenntniß seiner Bedeutung gediegene Rechtskenntniß voraussetzt. Schwierig wird es hier, in gemeinfaßlicher Sprache zu reden und römischen Fragmenten eine deutsche geordnete Zusammenstellung abzugewinnen. Gelehrte Ausführungen, fein gesponnene Streitfragen, scharfsinnig entwickelte Distinctionen u. dgl. können

daher hier keinen Platz finden, eine richtige Mitte mag die Entscheidung über die Auswahl desjenigen Materials an die Hand geben, welches geeignet ist, das intelligente Publicum mit den Ansichten vertraut zu machen, von welchen die Referenten des urtheilenden Gerichtshofs, unter Beachtung des concreten Thatbestandes, bei der Entwickelung des Begriffs des Hochverraths u. s. w. ausgegangen sind.

Um den Zusammenhang derjenigen Verbrechen, welche Gegenstand des Verfahrens gegen Dr. Weidig geworden waren, mit den politischen Ereignissen der neuesten Zeit hervorzuheben, war durch den Referenten in einer Einleitung seines Vortrages ein Leitfaden gegeben worden, aus welchem wir verschiedene Stellen hervorheben: „Die Julirevolution in Frankreich, die Brüsseler Septembertage und die Insurrection in Polen wirkten auch auf Deutschland nachtheilig zurück und forderten, in Verbindung mit einer zügellosen Presse, zur Nachahmung auf. Man glaubte, es sei nunmehr die Zeit gekommen, die Rechte des Volkes, das man für politisch mündig und der drückenden Vormundschaft, welcher es angeblich unterworfen sei, entwachsen erklärte, zu erweitern und die Regierungen zu Concessionen in diesem Sinne zu nöthigen; man gab sich allmählig sogar der Hoffnung hin, daß die längst gehegte Idee, sämmtliche deutsche Staaten in ein Reich, sei es nun mit monarchischer oder republikanischer Verfassung, zu vereinigen, jetzt verwirklicht und auf diese Weise das Glück und die Wohlfahrt Deutschlands begründet werden könne. Um diesen Ideen bei dem Volke Eingang zu verschaffen, stellte man dessen Interesse als demjenigen der Fürsten widerstreitend dar, predigte Volkssouveränität, suchte dadurch Haß und Erbitterung gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu erregen, die Anhänglichkeit an den Landesfürsten, das Vertrauen zu den Staatsbehörden, den Gehorsam gegen ihre Anordnungen zu untergraben und zu vernichten und die große Masse geneigt zu machen, zu einer gewaltsamen Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands die Hand zu bieten. — Solchen und ähnlichen Einflüssen ist die Aufregung der Gemüther, die Verwirrung der Begriffe zuzuschreiben, welche in ihrer allmähligen

Steigerung nicht ohne Grund ernste Folgen besorgen ließen. Bei denjenigen, deren Streben nach Freiheit sich, wie irgendwo bemerkt worden, mehr in dem Hasse des Gebundenen gegen seine Abhängigkeit, als in der Achtung vor dem Gesetze offenbarte, mochten Grundsätze jener Art leicht Anklang finden, während Andere, die weniger selbstsüchtige Zwecke verfolgten, sondern mehr einem falschen Patriotismus oder jugendlicher Schwärmerei sich hingaben, ihr Recht, den Fürsten den Gehorsam aufzukündigen, bald von der ursprünglich freien Verfassung der Deutschen, bald von nicht erfüllten Versprechungen des Wiener Congresses, bald endlich daraus herleiteten, daß jedes Volk, sobald es das Bedürfniß der Freiheit und die Kraft, dieselbe zu erlangen und zu behaupten, in sich fühle, dieselbe im Verweigerungsfalle mit den Waffen erkämpfen dürfe. — Als ein Product dieses Zeitgeistes erscheinen auch die verbrecherischen Unternehmungen, welche die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt haben. Es schließen sich dieselben den Umtrieben der Jahre 1814—1820 und darüber an und sind im Grunde nur als eine Erneuerung der damaligen politischen Bestrebungen anzusehen ꝛc."

„Die deutsche Tribüne sprach zuerst mit Bestimmtheit aus, worauf das beharrliche Streben der Volksfreunde gerichtet sein solle, auf Vereinigung Deutschlands in ein Reich mit democratischer Verfassung. Sie stellte in ihrer ersten Nummer von 1832 den Satz auf: „Ohne vollständige Durchführung des constitutionellen Princips und ohne politische Einheit kein Heil für Deutschland!" — und führte diesen in Nr. 29 in dem Aufsatze: „Deutschlands Pflichten" weiter aus, worin auch die Mittel zur Erreichung jenes Zweckes angegeben sind. Sie beabsichtigte nämlich, durch die freie Presse „Alle dahin zu bringen, daß sie die Herbeiführung einer solchen politischen Reform unseres Vaterlandes als den Lebenszweck der gegenwärtigen Generation anerkennen." — „Gebt der großen Mehrheit des Volkes" — heißt es in dem Aufsatze — diese Ueberzeugung in lebendiger und glühender Weise, und ihr seid nicht mehr weit vom Ziele entfernt. Ihr erreicht den großen Zweck sogar auf dem Wege friedlicher Reform; denn es ist ein Gesetz der Natur, daß keine

materielle Macht der übereinstimmenden und mit Feuer erfaßten Meinung eines Volkes zu widerstehen vermag.“ Hiermit ist zu vergleichen, was in Nr. 48 der deutschen Tribüne gesagt wird, „daß dieser große Zweck — die Wiederaufrichtung eines freien Deutschlands und durch sie die Wiederherstellung Polens, so wie die Reorganisation Europa's — nicht durch Aufruhr und thatkräftige Gewalt, sondern durch Ausbildung der öffentlichen Meinung erreicht werden soll. Hat Jedermann diese Ueberzeugung, daß jene Maßregel zur Wohlfahrt Aller nothwendig sei, so erfolgt die Reform vermöge der Macht, welche in der öffentlichen Meinung liegt, auf friedlichem und gesetzlichem Wege — auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft — von selbst.“ Da besonders die an der Spitze des deutschen Bundes stehenden Großmächte, Oestreich und Preußen, solchem Streben hindernd entgegen standen, so waren sie, und durch sie auch der deutsche Bund, vielfachen Anfeindungen der deutschen Tribüne sowohl, als anderer gleichzeitiger, dieselbe Tendenz verfolgender, Zeitblätter ausgesetzt, woneben denn auch das monarchische Prinzip überhaupt als ein unnatürliches und volksfeindliches und als die Quelle alles Uebels zu oft wiederholtenmalen auf die gehässigste Weise dargestellt wurde ꝛc.“

„Die Tendenz des damaligen politischen Treibens, welche sich außerdem noch in vielen Flugschriften aussprach, die aus dem, in Folge des Wirth'schen Aufrufes und auf dessen Grundlage hin entstandenen Preßvereine hervorgegangen waren, war demnach offenbar auf Vernichtung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und ihrer Regierungsform, durch Verschmelzung derselben in ein Ganzes mit republikanischer Verfassung gerichtet. Zwar sollte dieses Ziel nur auf dem Wege der Reform, auf friedliche und gütliche Weise, durch Vereinbarung der Fürsten mit dem Volke, erreicht werden; allein bloße Namen und Bezeichnungen können das Wesen der Sache nicht verändern. Was hier „Reform“ genannt wird, ist mit „Revolution“ ganz gleichbedeutend, da die beabsichtigte Umänderung des gesammten öffentlichen Rechtszustandes, wenn überhaupt, wenigstens nicht ohne Gewalt hätte bewerkstelligt werden können, eben

darauf auch die Einwirkung auf das Volk berechnet war, indem man es durch „die freie Presse" so zu bearbeiten gedachte, daß es sich in Masse erhebe, seinen Fürsten den Gehorsam aufkündige, seinen Willen durch einmüthiges Auftreten und Handeln durchsetze und, bei solch' drohender Stellung, jeden Widerstand dagegen unmöglich mache.

Der nämliche revolutionäre Zweck, Herstellung der politischen Einheit Deutschlands, unterlag auch der späteren Thätigkeit der Unzufriedenen, welche sich freilich mitunter den Schein zu geben suchten, als kämpften sie für größere Ausbildung des constitutionellen Prinzips und Aufrechthaltung der Verfassung gegen Eingriffe des Bundestags. Daß die Hauptrichtung der Umtriebe immer dieselbe blieb, dafür zeugt die oben schon erwähnte Schrift „Deutschlands Wiedergeburt, oder die Mittel und Wege, ein freies deutsches Reich wieder aufzurichten", — welche namentlich eine Aufzählung der Mittel enthält, durch welche der Umsturz der bestehenden deutschen Regierungen und die Vereinigung aller deutschen Bundesstaaten in eine „große und untheilbare Republik" vorbereitet und zu Stande gebracht werden solle, — dafür spricht die fernere Wirksamkeit des Preß- oder Vaterlands-Vereines, das Anknüpfen von Verbindungen mit Revolutionären des In- und Auslandes, der klar ausgesprochene Zweck fremder Emissäre, welche mit Bezug hierauf Deutschland bereis'ten, die nicht ohne Einwirkung von Mitgliedern des Preßvereins auf dem Burschentage zu Stuttgart beschlossene Umgestaltung der Burschenschaft in einen revolutionären Klub, — dafür endlich sprechen die bestimmten Aeußerungen von Individuen, die bei den verbrecherischen Unternehmungen besonders betheiligt waren.

Die Bestrebungen der hier in Untersuchung gezogenen Personen standen mit denen der auswärtigen, namentlich der Frankfurter Revolutionäre, in engster Verbindung. Was von diesen gilt, muß daher auch von jenen gelten. Es war ein und derselbe Zweck, welchen die Unzufriedenen der verschiedenen deutschen Lande durch gemeinsame Thätigkeit und beharrliches Zusammenwirken zu erreichen suchten. Was oben über die Richtung der Umtriebe überhaupt bemerkt wurde, muß demnach schon im All-

gemeinen auf den Fragefall Anwendung leiden; es findet aber insbesondere noch durch die offenen Bekenntnisse Betheiligter seine volle Bestätigung.

Ich glaube sonach an die Spitze dieser rechtlichen Beurtheilung den Satz stellen zu können, daß die Bestrebungen der jetzt abzuurtheilenden Individuen, soweit solche wenigstens mit dem Frankfurter Attentate im Zusammenhang stehen, den Charakter des Hochverraths an sich tragen." —

Nach dieser allgemeinen actenmäßigen Uebersicht der höheren Gesichtspunkte, nach welchen das Verbrechen des Hochverraths aufgefaßt wurde, ist das Verständniß der weiteren Darstellung genügend vorbereitet.

Das gerichtliche Verfahren gegen Dr. Weidig umfaßte nämlich vorzüglich zwei verschiedene Richtungen politischer Verbrechen, welche sich auch in eben so getrennten Zeitperioden äußerten und welche zur näheren Erkenntniß ihrer Bedeutung vor dem Gesetze, so weit thunlich, gesondert werden müssen, nämlich die hochverrätherischen Unternehmungen

a) bis zum s. g. Frankfurter Attentate und
b) diejenigen, welche demselben, namentlich durch Abfassung und geheime Verbreitung von Flugschriften, folgten.

Wir werden daher auch später bei der Darlegung der gegen Dr. Weidig in den Acten enthaltenen Beweismittel diese beiden Gesichtspunkte von einander getrennt halten.

Es ist nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß die folgenden rechtlichen Erörterungen nur die Ansichten des Referenten und Correferenten des aus 18 Mitgliedern bestehenden urtheilenden Gerichtshofes enthalten, und daß sich in der Mitte dieses Gerichtes durch die umsichtige Beleuchtung der durch die Referenten in ganz verschiedener Weise angeregten Entscheidungspunkte, diejenige Gründlichkeit in der Prüfung von Rechtsfragen entwickelt haben werde, durch welche Collegien jederzeit vor Einzelrichtern ausgezeichnet sind. Die folgenden Auszüge der erstatteten Relationen repräsentiren daher nicht die rechtliche Gesammtansicht des Großh. Hofgerichts zu Gießen, sie können dieß auch deßhalb nicht, weil sie in manchen Beziehungen von einander abweichen,

aber sie stimmen doch in den eigentlichen Grundzügen über den juristischen Charakter und die hohe Strafbarkeit des Verbrechens des Hochverraths überein, und darin prägte sich auch die Ansicht des Gerichtshofes aus, wie die in seinem Urtheile ausgesprochenen meist schweren Strafen verkündeten.

Gerichtliche Entscheidungsgründe.

A. Die hochverrätherischen Unternehmungen bis zum Frankfurter Attentate betreffend.

Es ist hier der Vortrag des Referenten von demjenigen des Correferenten zu sondern; beiden lag die Pflicht ob, die Acten genau zu prüfen und selbstständig ihre rechtliche Ansicht vor dem Gerichtshof zu entwickeln.

I. Auszug der Relation.

Der Referent lieferte in dem angegebenen Vortrage folgende rechtliche Ausführung:

„Versteht man unter Hochverrath — mag man ihn nun als Unterart oder als Culminationspunkt des viel umfassenden **crimen majestatis** der Römer ansehen — die in feindseliger Absicht gegen das Dasein des Staates in seiner bestehenden rechtlichen Verfassung gerichtete Unternehmung von Seiten eines Unterthans,[23]) und unterwirft man die Thätigkeit der Factionäre in der Provinz Oberhessen, insbesondere in Gießen, einer näheren Prüfung, so wird man im vorliegenden Falle alle Requisite dieses Verbrechens finden.

Es ist nämlich

1) ermittelt, daß eine geheime Verbindung bestand, welche es auf eine gewaltsame Umänderung des bestehenden öffentlichen Rechtszustandes des Großherzogthums, auf Vernichtung nicht blos seiner Verfassung, sondern sogar seiner Selbstständigkeit und folgenweise auf Entthronung der regierenden Familie abgesehen hatte. Hierüber lassen, — von

23) Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 425. §. 3. J. 4. 18. — Fr. 1. 11. D. 48. 4. — Art. 124 der CCC.

der Grundrichtung und dem inneren Zusammenhange des damaligen politischen Getriebes in den einzelnen deutschen Staaten überhaupt, und von dem engen Anschlusse der Verschworenen im Großherzogthume an die Frankfurter Revolutionäre insbesondere, abgesehen, — die bestimmten Erklärungen des Apothekers Trapp und Pfarrers Flick, sodann des Dr. Küchler, des Dr. Buff, Georg Gladbach und Accessisten Bogen ꝛc., selbst des Pfarrers Weidig und Anderer, keinen gegründeten Zweifel zu. Auch die Anreden und Aufforderungen des Dr. Hundeshagen und Candidaten Schüler, womit dieselben die von ihnen veranstalteten Studenten-Versammlungen[24]) einleiteten und eröffneten, deuten hierauf hin.

Zunächst hatten zwar die Frankfurter Revolutionäre einen Angriff auf den deutschen Bund projectirt, und da die Thätigkeit der mit denselben Verbündeten im Großherzogthume, nicht eine selbstständige, sondern eine zu jenem Projecte in Beziehung stehende sein sollte, so ließe sich wohl die, verschieden beantwortete, Frage aufwerfen: ob an dem deutschen Bunde unmittelbar ein Hochverrath begangen werden könne? Wenn man diese Frage auch verneinen muß, weil der deutsche Bund, als ein völkerrechtlicher Verein, als ein Aggregat von unabhängigen Staaten, kein Gegenstand eines Verbrechens sein kann, das nach den bestehenden Rechtsnormen nur an dem Staate möglich ist, welchem der Thäter als Unterthan angehört, — so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß ein Angriff auf den Bestand und die Verfassung des deutschen Bundes auch einen solchen auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten enthält, weil das Bundesverhältniß auf Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten berechnet, als ein Bestandtheil dieser Verfassungen erscheint, wäre es auch nicht ausdrücklich in denselben ausgesprochen worden ꝛc.

---

24) Es fanden nämlich vor dem Frankfurter Attentate mehrere geheime Versammlungen statt, welche sich auf das Bevorstehen einer „Revolution" bezogen.

Indeſſen iſt dieſe Frage nur von untergeordnetem Intereſſe, da die Revolutionäre nicht blos einen Angriff auf den deutſchen Bund beabſichtigt hatten, ſondern hauptſächlich entſchloſſen waren, die politiſche Einheit Deutſchlands, mit Aufhebung der Staaten-Vielheit, herzuſtellen, zu welchem Ende ſie die Feindſeligkeiten gegen die Exiſtenz und Integrität der deutſchen Bundesſtaaten mit offener Gewalt gegen das, alle deutſchen Lande umſchlingende gemeinſame Band eröffneten, um, nach Gelingen dieſes erſten Schlags, mit mehr Erfolg die projectirte allgemeine Umwälzung zu bewerkſtelligen, welche ſich insbeſondere auch über unſer Großherzogthum erſtrecken ſollte. Die Angabe der Betheiligten ſelbſt, die in verſchiedenen Ländern von ihnen angeknüpften Verbindungen, die Reſultate, welche die Unterſuchungen gegen die auswärtigen Revolutionäre geliefert haben, die Vorbereitungen, welche von den Verſchwornen in den beiden Heſſen, in Würtemberg, in Baden getroffen worden waren, um der Revolution, wenn ihr Anfang zu Frankfurt von Erfolg begleitet ſein werde, überall einen glücklichen Fortgang zu bereiten — alle dieſe Verhältniſſe beſtätigen die Richtigkeit der aufgeſtellten Behauptung. Daß gerade Frankfurt als diejenige Stadt auserſehen war, in welcher die Revolution zuerſt zum Ausbruche kommen ſollte, hatte theils darin ſeinen Grund, daß man ſich von einem, gegen den deutſchen Bund ſelbſt gerichteten und nicht ganz erfolglos gebliebenen Angriffe, einen beſonderen Eindruck auf die große Maſſe verſprach, theils darin, daß Frankfurt ſo ziemlich im Mittelpunkte der betreffenden Staaten lag, daß dort der Centralſitz des Preßvereins war, von welchem dieſes Treiben hauptſächlich ausging und geleitet wurde, und daß man in Frankfurt auf bedeutende Geldmittel rechnete, von denen man für die Zwecke der Revolution Gebrauch machen könne.

In den Acten ſind nun allerdings auch Andeutungen enthalten, welche unterſtellen laſſen möchten, daß die Revolutionäre nicht gerade auf Vernichtung des Daſeins oder einer weſentlichen Einrichtung des deutſchen Bundes oder einzelner deutſcher Staaten es abgeſehen, ſondern nur die Zurücknahme der Bundesbeſchlüſſe von 1832 oder die Anerkennung vermeintlich dem

Volke zustehender und ihm vorenthaltener Rechte mit Gewalt durchzusetzen bezweckt hätten, daß demnach nicht das Verbrechen des Hochverraths, sondern dasjenige des Aufruhrs vorliege.[25]) Einer solchen Annahme widersprechen jedoch alle Ermittelungen. Schon die oben gegebene Skizze des Entwickelungsganges und des endlichen Resultates dieser politischen Bestrebungen deutet auf ihre ursprüngliche und stets beibehaltene Teadenz hin. Die Revolutions-Partei wendete jedes Mittel an, durch welche sie ihren Anhang vergrößern und die Stimmung der Gemüther für sich gewinnen zu können hoffen durfte. Als ein solches Mittel erschienen ihr auch jene Bundesbeschlüsse, welche, obgleich nur eine abgedrungene Selbstvertheidigung gegen den maßlosen Uebermuth der Demokratie, doch als Maßregeln des Rückschrittes und der Verkümmerung von Volksfreiheiten ausgeschrieen wurden, die als Vorläufer noch anderer, die Constitutionen selbst suspendirender, Beschlüsse anzusehen wären. Mögen sich nun auch Manche, welche — in ihren Grundsätzen gemäßigter und über das Ziel jenes geheimen politischen Treibens nicht ganz im Klaren — in dem Glauben standen, daß nur Beseitigung der mehrerwähnten Beschlüsse mit allen ihren Folgen bezweckt werde, durch dergleichen Rücksichten haben bestimmen lassen, den Aufwieglern sich anzuschließen, so konnten sie doch im Verfolge der Sache nicht verkennen, daß das Streben der Unzufriedenen auf völligen Umsturz der dermalen bestehenden Ordnung der Dinge gerichtet war, sollte auch die ursprüngliche Tendenz derselben mehr ein Ankämpfen gegen gewisse Regierungs-Maßregeln gewesen sein ꝛc.

Uebrigens kann auch der juristische Charakter der Unternehmung und resp. Verbindung, nicht nach den individuellen Ansichten Einzelner, sondern nur nach der hier deutlich erklärten Absicht der Gesammtheit beurtheilt werden.

2) Auch in subjectiver Beziehung läßt sich die Existenz des Verbrechens des Hochverraths nachweisen.

---

25) Jarke, a. a. O. S. 185 ff. — Wächter, über Begriff und Thatbestand des Verbrechens des Aufruhrs im Archiv des Crim. Rechts von 1836. S. 469 ff. insbes. S. 477.

Denn es sind:

a. die hier abzuurtheilenden Verbrecher sämmtlich Inländer ꝛc. Ob der Eid der Treue der Unterthanen- oder Huldigungs-Eid, bereits geleistet worden, oder nicht, kann an dem Begriffe des Verbrechens nichts ändern, da der Eid nur eine ausdrückliche feierliche Angelobung dessen enthält, was auch ohne solche von jedem durch die Geburt schon dem Staatsverbande Angehörigen und der Hoheit des Staates Unterworfenen der Natur der Sache nach gefordert wird. Ich kann demnach mit der gegentheiligen Ansicht [26]) mich nicht einverstanden erklären, welche ohnedem auch der altgermanischen Grundansicht von Untreue und Verrath (als einer Verletzung der persönlichen Treue, auf welcher die Verfassung, oder das rechtliche und gegenseitige Verhältniß zwischen dem Herrn und Unterthanen im Mittelalter vornehmlich beruhte) und der geschichtlichen Entwickelung dieser Begriffe widersprechen dürfte. [27])

b. Es fehlt im Fragefalle auch nicht die hochverrätherische Absicht, der **animus hostilis**, welcher ein wesentliches Merkmal des Verbrechens des Hochverrathes ist. [28])

Dieser **animus hostilis** ist nicht mit **dolus** überhaupt, oder **animus nocendi** insbesondere, gleichbedeutend, sondern es ist, wie Martin in seinem Lehrbuche des Criminalrechts §. 204 sagt, derjenige Vorsatz, den im Kriege ein Feind gegen den bekriegten Staat hegt und welcher auf das Verderben dieses Staats gerichtet ist. [29]) Es ist aber darum der **animus hostilis** noch nicht gerade ein eigenthümlicher **dolus**, sondern er nimmt bei dem Hochverrathe nur die Natur und Farbe dieses Verbrechens an. Die hochverräthische Gesinnung ist, wie Hepp [30])

---

26) Bischoff, Criminalrechtsfälle, 3. Bd. S. 295.

27) Roßhirt, über Hochverrath und die angrenzenden Verbrechen im N. A. des Crim.Rechts, 9. Bd. S. 140 ff. Jarke, Handbuch, 2. Bd. S. 108 ff.

28) Fr. D. 48, 4. — c. 5—8. C. 9. 8.

29) Henke, Handbuch, Bd. 3. S. 409. — Heffter, Lehrbuch, §. 209. — Bischoff, Criminalrechtsfälle, 3. Bd. S. 296.

30) a. a. O. S. 410. vgl. mit S. 361.

sagt, nur ein aus den Merkmalen „dolus“ und „auf Verletzung des Staates oder seiner wesentlichen Einrichtungen gerichtete Handlung“ abstrahirter Begriff und mit **animus proditorius** gleichbedeutend. Eine eigentlich feindselige Absicht gegen den Staat, welchem der Verbrecher angehört, ist übrigens hierbei nicht nothwendig. Die Beweggründe zu dem Verbrechen müssen von der Absicht des Handelnden unterschieden werden; denn gewöhnlich ist es der Fall, daß diejenigen, welche sich vermessen, durch eine Revolution die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, die Begründung und Befestigung des Volkswohles als Ziel und Zweck ihres Strebens angeben und in ihrer Verblendung ihr verbrecherisches Treiben sogar als edel und nachahmungswerth hinstellen. Dergleichen Motive zu einem staatsgefährlichen Unternehmen vermögen dessen Wesen und Natur nicht zu ändern, da die Handlungsweise immer eine solche ist, wie man sie nur von einem die Vernichtung des Staates oder seiner bestehenden Constitution bezweckenden Feinde erwarten kann ꝛc.

Dieser **animus hostilis** ist hier ohne Zweifel vorhanden und bedarf bei der Richtung, welche das Unternehmen hatte, um so weniger eines Beweises, als er

3) durch äußere Handlungen sich zu erkennen gegeben hat, welche das Gebiet des Strafrechts berühren; denn wenn man auch nicht schon die **nuda cogitatio**, jede nur auf irgend eine Art geäußerte Gesinnung, bei den Majestätsverbrechen für strafbar erklären kann, wie es nach **c. 5. C. 9, 8.** fast scheinen möchte,[31]) so stellen sich doch Handlungen, welche auf Ausführung eines bereits festbestimmten Planes mit an und für sich tauglichen Mitteln gerichtet sind, ohne Zweifel als verbrecherisch dar, und selbst bei größtmöglichster Berücksichtigung des **Fr. 7. §. 3. D. 48. 4.** läßt sich im vorliegenden Falle ein Anderes nicht behaupten. Wollte man auch der Ansicht Zirk-

31) Weiske, Hochverrath und Majestätsverbrechen, das crimen majest. der Römer, 62—88 (§ 23 ff.). — Luden, vom Versuch der Verbrechen, S. 17 ff.

ler's beistimmen, daß zum Begriff und Thatbestande des Hochverraths nicht blos die hochverrätherische Absicht, sondern auch ein bestimmter Plan mit darauf berechneten Mitteln gehöre, welche an und für sich zur Erreichung des Zweckes geeignet seien und Gefahr für den Staat zu begründen vermöchten, und daß alle anderen, äußerlich noch nicht so weit gediehenen Handlungen, sollten sie selbst **animo hostili** unternommen worden sein, nicht als ein entfernter Hochverrathsversuch, sondern nur als staatsgefährliche Unternehmungen angesehen werden könnten, deren Strafbarkeit nach anderen Gesetzen, z. B. als **crimen majestatis in specie** oder als **vis publica**, beurtheilt werden müsse[32]), eine Ansicht, welche im Allgemeinen auch diejenige von Roßhirt[33]) zu sein scheint und mit der, im Resultate wenigstens, Henke[34]) übereinstimmt, die jedoch im gemeinen Rechte wohl nicht ihre Rechtfertigung findet,[35]) selbst dann würde im vorliegenden Falle das Verbrechen des Hochverrathes existent sein, weil, wie aus der factischen Darstellung hervorgeht, im Großherzogthum ein förmliches Complott, eine Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Ausführung eines bestimmten, festbeschlossenen Verbrechens sich gebildet und Alles vorgesehen hatte, was ihrer Ansicht nach einen günstigen Erfolg des Unternehmens zu begründen im Stande war. Eine solche Verbindung enthält bereits einen Anfang der Verwirklichung der verbrecherischen Absicht, wie nach **c. 5. C. 9, 8.** nicht zu bezweifeln ist.

Wenn nun nach Allem dem so viel feststeht, daß die Handlungsweise der Inquisiten als eine hochverrätherische bezeichnet werden muß, so ist doch in Bezug auf deren Strafbarkeit die Beantwortung der Frage von großem Einfluß: ob das Ver-

32) Zirkler, a. a. O. S. 194 ff. und 282 ff.

33) über Hochverrath und die angrenzenden Verbrechen im N. A. des Crim.Rechts, 9. Bd. S. 165. verglichen insbesondere mit Zirkler a. a. O. S. 203 f., und in dessen und Warnkönig's Zeitschrift für Civil- und Crim.Recht, Bd. 2.

34) Handbuch, 3. Bd. S. 424 f.

35) Hepp, im Archive des Crim.Rechts, N. F. 1837. S. 371 ff.

brechen des Hochverraths überhaupt eine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung zulasse und ob insbesondere nach den Gesetzen eine solche Unterscheidung mit praktischen Folgen gerechtfertigt werden könne?

Es gibt Rechtsgelehrte, welche behaupten, daß jenes Verbrechen schon der Natur der Sache nach die Eintheilung in Versuch und Vollendung ausschließe, indem, wenn man den Eintritt des beabsichtigten Erfolges als die Zuerkennung der ordentlichen Strafe bedingend ansehen wolle, die Strafgewalt des Staates dann außer Stand sein würde, das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Indessen ist es, um dieses Verbrechen für vollendet zu erklären, keineswegs erforderlich, daß der Thäter seinen Zweck erreicht habe,[36]) sondern es genügt schon ein jeder auf die Existenz und Integrität des Staates unternommener Angriff,[37]) oder, wie andere sich ausdrücken, ein offener Bruch der Unterthanentreue, welcher äußerlich vorliegt.[38]) Denn seiner Natur nach gehört der Hochverrath zu denjenigen Verbrechen, welche, wie z. B. Fälschungen und besonders das mit ihm verwandte Verbrechen des Aufruhrs, schon durch die bloße Handlung consumirt sind, ohne daß es auf den Erfolg der Handlung ankommt. Er gilt demnach dann als vollendet, wenn die den staatsverrätherischen Plan offenbarende und auf dessen Verwirklichung unmittelbar gerichtete Haupthandlung bereits begonnen war.[39])

---

36) wie Tittmann im Handb. d. Strafrechtswissenschaft, 2. Bd. § 223, annimmt, ohne diesen Satz jedoch in der Anwendung consequent durchzuführen.

37) Bauer, Strafrecht, §. 341 und 345. — Mittermaier, über den Unterschied vollendeter und versuchter Verbrechen im N. A. des Crim.Rechts, N. F. 3. Bd. S. 56 f. — Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, 2. Th. S. 521.

38) Zachariä, vom Versuche der Verbrechen. 1. Bd. S. 17. N. 1. — cf. auch Luden, vom Versuche der Verbrechen. S. 6 Note 1, und S. 510 Note 1.

39) in seinen Zusätzen zu Feuerbach's Lehrbuch ꝛc. 12. Ausgabe. §. 168 a.

Wenn z. B., sagt Mittermaier, [40]) von den Verschwornen verabredet ist, an einem bestimmten Tage durch Läuten der Sturmglocke, durch Ueberrumpelung des Militärs die Revolution auszuführen, so ist es Versuch, wenn die Verschwornen noch vor dem wirklichen Ausbruch entdeckt worden sind, — das Verbrechen muß aber als vollendet angesehen werden, wenn die Verbündeten die Sturmglocke läuten, die Caserne wirklich anfallen, obgleich durch die Staatsgewalt das verbrecherische Unternehmen schnell vereitelt worden.

Erfordert man bei diesem Verbrechen nur nicht den vollständigen Eintritt der beabsichtigten Verletzung, so kann einer Haupthandlung von der oben beschriebenen Art selbst ein gewisser Erfolg (effectus) insofern nicht abgesprochen werden, als durch sie, wenigstens vorübergehend, die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird.

„Läßt sich aber auch nach positivem Rechte die Unterscheidung zwischen versuchtem und vollendetem Hochverrathe als auf das Strafmaß influirend rechtfertigen? ꝛc.“

Nach einer ausführlichen genauen Erörterung dieser Frage, welche indessen für das größere Publicum, weil sie sich auf specielle gemeinrechtliche Bestimmungen gründet, kein Interesse darbieten kann, wird in dem Vortrage zu folgenden Schlußfolgerungen übergegangen:

„Es steht daher nichts entgegen, die Grundansicht des germanischen Rechts, nach welcher die materielle That, der angerichtete Schaden, die Hauptsache ist, auch bei dem Hochverrathe, soweit es die Natur dieses Verbrechens zuläßt, festzuhalten und, mit Rücksicht auf Art. 178 der CCC., in einem gegebenen Falle zum Maßstab der Strafbarkeit zu machen. Zwar ist es richtig, daß der objectiv erkennbar gewordene Bruch der Unterthanentreue an und für sich schon das Charakteristische des Hochverrathes bildet, allein die Art und Weise, wie und bis zu welchem Grade sich die feindselige Gesinnung gegen den Landesherrn und den Staat offenbart hat, dürfte doch nach den oben schon entwickelten allge-

40) im 14. Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts, S. 616.

meinen Grundsätzen bei Bestimmung der Strafe sehr in Berücksichtigung zu ziehen sein, und es scheint darum nur eine förmlich ausgeprägte Untreue, ein durch offenen oder versteckten Angriff erklärter Verrath, als eine unbezweifelte Darlegung des bösen Willens, wodurch der Untreue gewissermaßen erst der Stempel aufgedrückt wird, mit der vollen Strafe des Gesetzes belegt werden zu können. Die CCC. unterscheidet im Art. 124, wo es heißt:

„welcher mit boßhaftiger Verrätherei mißhandelt, soll der Gewohnheit nach durch Viertheilen zum Tod gestrafft werden,"

allerdings nicht zwischen Versuch und Vollendung. Allein man kann mit diesen allgemein gefaßten Worten gewiß nicht die Behauptung rechtfertigen, daß nach diesem Gesetze Versuch und Vollendung gleich strafbar seien; vielmehr spricht der Art. 127 der CCC. also lautend:

„So einer in einem Land, Stadt, Oberkeit oder Gebiet gefährliche, fürsetzliche oder boßhafftige Aufruhren des gemeinen Volks wider die Oberkeit macht — — der soll nach Größ, und Gelegenheit seiner Mißhandlung — gestraft werden",

eher für die Annahme des Gegentheils, indem hiernach das Wort „mißhandeln" mit „Vollführung der Missethat," d. h. hier mit „Beginn der zum Wesen des Verbrechens gehörigen Haupthandlung" gleichbedeutend ist.

Mögen nun auch die Rechtslehrer und Praktiker des Mittelalters hiermit nicht übereinstimmen, weil sie zu sehr im römischen Recht befangen waren, mag auch nach altdeutschen Volks- und Rechtsansichten schon die bloße Untreue (infidelitus), ohne Rücksicht auf Schaden, oder Erfolg, ein todeswürdiges Verbrechen gewesen sein, so hat doch der allgemein gefaßte Artikel 178 der CCC. allmählig seinen Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit hochverrätherischer Handlungen ausgeübt. Auf diesen Artikel gestützt, hat die Lehre von der geringeren Strafbarkeit des versuchten, als des vollendeten Verbrechens, auch beim Hochverrathe immer mehr Anhänger gewonnen. Es ist dieselbe nicht nur in die neueren Gesetzbücher und Strafgesetz-

Entwürfe übergegangen, in welchen ſich, nach einer richtigen Bemerkung Gelb's, Doctrin und Praxis am klarſten, vollſtändigſten und beſtimmteſten ausgeſprochen finden, [41]) ſondern ſie iſt auch verſchiedentlich in der Rechtſprechung befolgt worden, [42]) und ſelbſt diejenigen Gerichte, welche als Grundſatz gleiche Strafbarkeit des Verſuchs und der Vollendung ausſprechen, modificiren denſelben doch in der Anwendung durch ungebührliche Berückſichtigung vorhandener oder Aufſtellung ſcheinbarer Milderungsgründe ſo bedeutend, daß ſie ſich in der Wirklichkeit und dem Reſultate nach zu der eben vertheidigten Anſicht bekennen ꝛc.

Soviel nun die Strafe des Hochverraths betrifft, ſo iſt dieſelbe nach c. 5. C. 9, 8. die Schwertſtrafe nebſt Güter-Confiscation ꝛc.

Ob durch die CCC. [43]) im Art. 124:

„Welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt, ſoll der Gewohnheit nach durch Viertheilung zum Tod geſtrafft werden" —

hierin eine Abänderung ſtatt gefunden hat, iſt beſtritten, indem manche Rechtslehrer behaupten, daß durch die CCC. der Strafe des Viertheilens die Schwertſtrafe ſubſtituirt worden, während andere die Anſicht vertheidigen, daß nur im Falle wirklichen Verraths, wenn nämlich der Souverän oder das ganze Land, oder ein integrirender Theil des Staatsgebietes einer feindlichen Gewalt auf hinterliſtige Weiſe überliefert worden, jene

---

41) Baieriſches Strafgeſetzbuch, Art. 308. — Würtembergiſches Geſetz vom 5. März 1810. Art. 1. vgl. mit Art. 7. 12. 13. 15. 18. — Hannöveriſcher Entwurf, Art. 120. vergl. mit Art. 126. — Entwurf für das Königreich Sachſen, beſonderer Theil, Art. 79 und 82. — Entwurf für Würtemberg, beſonderer Theil, Art. 130 ff. — Deßgleichen für das Großherzogthum Heſſen, Art. 104 und 105.

42) cf. die Entſcheidungsgründe der Tübinger Juriſten-Facultät zu dem Urtheile gegen die Theilnehmer an der Frankfurter Meuterei. — Bauer's Strafrechtsfälle, 2. Bd., 2. Rechtsfall. — Biſchoff's Criminalrechtsfälle, 3. Bd., S. 190 ff.

43) d. h. die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl V.

qualificirte Todesstrafe stattfinden solle.[44]) Es ist indessen diese Controverse, welche richtiger wohl nach der ersteren Ansicht zu entscheiden sein dürfte,[45]) ohne allen praktischen Werth, indem qualificirte Todesstrafen bei uns außer Gebrauch sind.

Die Praxis nimmt bei Bestimmung der Strafe in einem gegebenen Fall auf die geschehenen Handlungen an sich, auf den Schaden und die Gefahr, in welche der Staat dadurch gesetzt worden, so wie auf die Größe der dabei verletzten Staatsbürgerpflichten Rücksicht, so daß nur im schwersten Falle einfache Todesstrafe erkannt wird.[46])

Zur Rechtfertigung dieser Praxis wird angeführt, daß nur die allgemeinen und durch den Gerichtsgebrauch eingeführten Grundsätze zur Anwendung kommen könnten, weil die CCC. das Vergehen gegen das Dasein des Staates nicht erwähne und die römischen Gesetze, so wie die goldne Bulle, nicht mehr anwendbar seien. Obgleich diese Gründe nicht zureichend sind, so haben sie doch dazu gedient, jene Praxis zu unterstützen und ihr Eingang zu verschaffen. — Die Strafe der Vermögens-Confiscation insbesondere ist durch unsere Verfassungsurkunde (Art. 105) für immer abgeschafft.

Wendet man nun die seither dargelegten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so läßt sich nicht verkennen, daß hier alle Erfordernisse eines strafbaren Conates des Hochverrathes vorhanden sind und der Versuch selbst als ein naher bezeichnet werden muß. Selbst wenn man bloße Vorbereitungshandlungen für straflos ansieht und nur bei Handlungen, welche schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen sind, einen criminell strafbaren Versuch annimmt,[47])

---

44) Henke, Handbuch, 3. Bd., S. 444. — Bauer, Lehrbuch, §. 346. — Heffter, Lehrbuch, §. 210—212. — Wächter, im Archive, N. F., 2. Bd., S. 476 Note 7.

45) Hepp im Archive des Criminalrechts, N. F., 4. Bd., S. 396 ff.

46) Tittmann, Handbuch ꝛc., 2. Bd., §. 223.

47) Bauer, Strafrecht, §. 67 (ad sec.). — Zachariä, Versuch der Verbrechen, §. 117 ff. — Luden, Versuch, S. 459. — dagegen unter Anderen: Jarke, Handbuch, 1. Band, S. 214 ff. —

also selbst nach der strengeren Theorie muß die Richtigkeit jenes Satzes anerkannt werden; denn die Verschworenen hatten sich über Plan und Ausführung der von ihnen beabsichtigten Revolution bereits vollständig besprochen und vereinigt, überall Anhang sich zu verschaffen gesucht, mit Waffen versehen und waren des Signals zum Ausbruch gewärtig. Dieser Ausbruch war auch nicht auf unbestimmte Zeit hinausgerückt, sondern als ein in aller Kürze stattfindendes Ereigniß erwartet, und nur von dem nicht bezweifelten Gelingen des ersten Schlags in Frankfurt abhängig gemacht. Auf diese Weise hatten die Verschwornen ihren ernsten Willen zu erkennen gegeben; sie waren auf Alles gefaßt und zu dem Aeußersten entschlossen. Unter diesen Umständen kann man auch den Worten Modestin's in **Fr. 7. §. 3. D. 48, 4** keine Anwendbarkeit hier zugestehen.

Abgesehen von der verschiedenartigen Erklärung, welche diese Worte gefunden haben,[48]) so lassen sich dieselben doch auf keinen Fall auf ein Unternehmen der hier vorliegenden Art beziehen, denn nach der Persönlichkeit und Entschlossenheit der Verschworenen, sowie derer, welche an der Spitze des Complottes standen, nach den überall eingeleiteten Verbindungen, nach den damaligen Zeitverhältnissen und den vielfach in der großen Masse sich vorfindenden revolutionären Elementen, deren Aufregung man sich hatte angelegen sein lassen, war die Verschwörung keine leere Spielerei, keine flüchtige Aufwallung erhitzter Gemüther, sondern ein wohlüberlegtes, auf einen günstigen Erfolg berechnetes Unternehmen, welches schon seiner Anlage nach der öffentlichen Ruhe und Ordnung Gefahr drohen mußte und, wie gerade das Frankfurter Attentat zeigt, blutige Gräuel befürchten zu lassen geeignet war. Mit Bezugnahme auf jene Pandectenstelle sagt daher auch Zirkler a. a. O. S. 194:

Hepp, im Archive, 3. Bd., N. F., S. 238 ff. — Roßhirt, Entwickelung, S. 308.

48) Zirkler, über Majestätsverbrechen ꝛc., S. 194 ff. 301 f. — Heffter, Lehrbuch, §. 204, Note 2. — Hepp, im Archive, Bd. 4. S. 384 f.

„Das römiſche Recht fordert Reife und Feſtigkeit des Vorſatzes, welche ſich nichts mehr abdingen läßt und ſo weit gegangen iſt, daß ſie nicht mehr zurück kann. Dieſer Gemüthszuſtand ſoll nur dann angenommen werden, wenn der Schuldige ſich in einer Lage befand, um die zu dem Wageſtücke, ſeinem Souverän die Spitze zu bieten, nöthigen Kräfte ſich und ſeinen Genoſſen ohne Verrücktheit und in vollem Ernſte zuzutrauen."

Läßt ſich ſonach auch die Gefährlichkeit dieſes Complottes für den Staat nicht in Abrede ſtellen, ſo iſt doch auf der andern Seite zu beachten, daß die Thätigkeit der hieſigen Revolutionäre nur für den Fall eintreten ſollte, daß der erſte Schlag in Frankfurt gelingen würde. Es wurde hierauf zwar feſt gerechnet, allein bei der Unzulänglichkeit der Mittel, welche den Aufrührern im Verhältniß zu einem ſolchen Unternehmen zu Gebote ſtanden, bei der großen Mehrzahl der friedliebenden und geſetzlich geſinnten Staatsbürger, bei der, mit geringer Ausnahme unerſchütterlich gebliebenen Treue des Militärs, mußte das hochverrätheriſche Project als ein verzweifeltes Vorhaben, als die Ausgeburt eines blind auf ſein Ziel losſtürmenden politiſchen Fanatismus angeſehen werden. Da mithin Eintritt der Bedingung, von welcher die Mitwirkung der hieſigen Betheiligten zur Ausführung des Revolutionsprojects abhängig gemacht worden, wenn gleich erwartet, doch nicht wahrſcheinlich war, ſo erſcheint, objectiv genommen, die Strafbarkeit derſelben in einem etwas milderen Lichte, wiewohl der böſe Wille, die ſubjective Gefährlichkeit, immer gleich groß iſt. In dieſer letzteren Beziehung iſt aber zu Gunſten der hieſigen Verſchworenen beſonders geltend zu machen, daß ſie nicht mehr und nichts Näheres von dem Revolutions-Projecte wußten, als ihnen die Höherſtehenden durch Mittelsperſonen mittheilen zu laſſen für gut fanden, und daß ihnen von dieſen die Sache ſo dargeſtellt wurde, als ſei eine Revolution überhaupt unvermeidlich, auch ohne ihre Mitwirkung ausführbar und bereits vollſtändig vorbereitet, ſo daß auch diejenigen, welche ſich der Bewegung nicht anzuſchließen gedächten, im Verfolg der Sache zu widerſtehen nicht im Stande ſeien und wider ihren

Willen vom Strome würden fortgerissen werden. Solche und andere, die Eitelkeit der jungen Leute rege machende Vorstellungen und Betrachtungen erhitzten die Phantasie, nahmen den Verstand gefangen und wirkten verderblich ꝛc.

Es möchte hier die passendste Stelle sein, die Controverse kurz zu berühren, ob die bloße Wissenschaft und Nichtanzeige eines hochverrätherischen Projectes die Strafe des Hauptthäters zur Folge habe? oder, wenn nicht, ob dieselbe überhaupt und in welchem Maße strafbar sei?

Die gewöhnliche Ansicht, welche sich auf c. 5. §. 6. C. 9, 8 stützt ꝛc., hat sich für gleiche Strafbarkeit des Thäters und desjenigen, der vom Projecte Kenntniß hat, ohne davon Anzeige zu machen, unbedingt entschieden, [49]) und es ist allerdings auch das Wort conscius eine allgemeine Bezeichnung, unter der eben so wohl eine, auf Betheiligung sich gründende, als eine zufällige, mit keinerlei Theilnahme verbundene Wissenschaft begriffen sein kann, wie es überhaupt bei der Strenge des Gesetzes, welches sogar ganz schuldlose Dritte verfolgt (cf. c. 5. §. 1 u. 2.), nicht auffallend erscheinen wird, auch conscii der letzteren Art mit der harten Strafe der Thäterschaft belegt zu sehen.

Allein gewichtige Gründe sprechen gegen diese Ansicht. Ueber die Auslegung jener Gesetzstelle wurde schon unter den Glossatoren gestritten, [50]) später haben Cujacius und Jac. Gothofredus auszuführen gesucht, daß conscius mit socius gleichbedeutend sei ꝛc. Auch Matthäus hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und in neuester Zeit haben sich Mittermaier, [51]) Zirkler, [52])

---

49) cf. Dorn, practischer Commentar, 1. Bd. S. 693. — v. Grolmann, Criminalrechtswissenschaft, §. 332 Note f. — Jarke, Handbuch, 2. Bd. S. 157. — Martin, Lehrbuch, §. 77 u. 242. — Henke, Handbuch, 1. Bd. S. 283 Note 8. und 3. Bd. S. 413 u. 442. — Bauer, Lehrbuch, §. 347. — v. Feuerbach, Lehrbuch, §. 170. — Heffter, Lehrbuch, §. 216. — Abegg, Lehrbuch, §. 429. S. 560.

50) cf. Matthäus, de criminibus, S. 331.

51) zu Feuerbach's Lehrbuch, §. 170. Note.

52) über Majestätsverbrechen ꝛc., S. 231 f.

Luden,[53]) Hepp[54]) und Weiske[55]) dafür erklärt, — und, wie mir scheint, mit Recht.

Wenn man nämlich die Bedeutung des Wortes **conscius** vor Allem aus der **const. 5. alleg.** selbst entwickelt, so möchte man schon aus den von Gothofredus angeführten Gründen zu der Annahme geneigt sein, daß **conscius** in einem engeren Sinne zu nehmen ist, als in dem eines bloßen Wissenden. Dann würde es auch etwas unverhältnißmäßig sein, wenn die Kinder solcher *conscii*, welche nicht bei der Sache selbst betheiligt sind, mit gleicher Strenge, wie die (freilich ebenfalls schuldlosen) Kinder der Haupttäter behandelt würden. Endlich und insbesondere dürfte aus §. 7. **const. alleg.** hervorgehen, daß unter **conscii** nur diejenigen verstanden werden können, welche **pars factionis** sind ꝛc.

Ich halte nach allem dem die Bemerkung Luden's a. a. O. für völlig begründet, wenn derselbe sagt:

> „Mit **socius** gleichbedeutend ist **conscius**, welches Wort nicht jedwede Kenntniß von dem beabsichtigten Verbrechen, sondern nur eine solche Mitwissenschaft bezeichnet, zu welcher der Mitwissende durch die Eröffnung und Mittheilung des zum Verbrechen Entschlossenen gelangt war. Diese Mitwissenschaft ist denn dasselbe, was Ratihabition, welche nicht anders, als auf dem Wege jener Mittheilung entstehen kann, welche aber auch immer vorhanden ist, wenn der in den Plan des Verbrechens Eingeweihte denselben billigt und nicht Schritte thut, die Ausführung zu verhindern. Nach den oben angegebenen Grundsätzen ist dieser **socius** oder **conscius** immer strafbar blos wegen der in seiner Mitwissenschaft enthaltenen Genehmigung."

ꝛc. Die Halsgerichtsordnung Karl's V. hat den seither behandelten Fall nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch läßt sich aus

---

53) vom Versuch der Verbrechen, S. 295 f.

54) im Archiv des Criminalrechts, N. F. 4. Bd. S. 390 f.

55) über Majestätsverbrechen ꝛc., S. 136 f. vgl. mit §. 25.

den Art. 40 und 177 schließen, daß sie nicht jede Kenntniß eines verbrecherischen Vorhabens im Falle unterlassener Anzeige als strafbar ansieht, sondern nur eine solche Wissenschaft, welche auf Gemeinschaft mit dem Verbrecher schließen läßt und zwar als Theilnahme an dem Verbrechen selbst, jedoch mit Modificationen, bestraft wissen will. In specieller Beziehung auf den Hochverrath enthält sie keine derartigen Bestimmungen.

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten übrig: ob überhaupt und nach welchem Maßstabe die unterlassene Anzeige eines hochverrätherischen Planes, von welchem man zufällig Kenntniß erlangt hat, zu bestrafen ist?

Das gemeine Recht kennt keine allgemeine Verbindlichkeit, bevorstehende Verbrechen überhaupt, insbesondere durch Anzeigen bei den Behörden, zu verhüten. Nur ausnahmsweise macht eine solche Unterlassung strafbar, wenn nämlich entweder das Gesetz in einzelnen Fällen die Pflicht eines jeden Staatsbürgers zur Anzeige ihm bekannt gewordener verbrecherischer Projecte ausdrücklich ausgesprochen hat, oder wenn derjenige, welcher eine solche Wissenschaft erlangt hat, vermöge seines besonderen Verhältnisses zu dem Verbrecher, oder der durch ihn bedrohten Person, oder endlich vermöge seiner dienstlichen Eigenschaft durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die That zu verhindern verpflichtet ist.[56]) Das Verhältniß des Unterthanen zum Landesherrn, des Staatsbürgers zu dem Staate, welchem er angehört, ist aber ein solches, welches, auch ohne besondere Angelobung, zum Gehorsam und zur Treue verpflichtet, und zwar im erhöhten Grade, so daß hierin auch die Pflicht, Gefährde abzuwenden, begriffen ist.[57]) Dieser auf der Natur der Sache beruhende Satz wird in ge-

---

56) Spangenberg, über Unterlassungsverbrechen und deren Strafbarkeit, im N. A. des Criminalrechts, 4. Bd. S. 527 ff. — Henke, Handbuch, Band 1. S. 281. — Tittmann, Handbuch, Bd. 1. §. 111. — v. Feuerbach, Lehrbuch, ed. 12. §. 49. — Martin, Lehrbuch, §. 77.

57) Spangenberg, a. a. O. S. 530 ff. und 539 f. — Martin, a. a. O. §. 77. Note 10 u. 11. — Roßhirt, Entwickelung ꝛc., S. 239 (§. 36).

wisser Beziehung auch durch die Gesetze bestätigt, indem dieselben nicht nur überhaupt in einzelnen Fällen die Pflicht, bevorstehende Verbrechen zu verhüten und zur Anzeige zu bringen, zu einer Rechtspflicht erheben (fr. 2. D. 48. 9. — fr. 9. §. 1. D. 48. 10. — c. 1. C. 9. 24.), woraus mit Recht darauf geschlossen werden kann, daß bei dem schwersten der Verbrechen, dem Hochverrathe, das Gleiche galt, sondern gelegentlich auch ausdrücklich dahin sich aussprechen, daß das Unterlassen einer solchen Anzeige bei dem Hochverrathe strafbar sei ꝛc. Ob nun eine solche Unterlassung aus dem Gesichtspunkte der sogenannten negativen Beihülfe, oder der Begünstigung, oder eines Vergehens wider die Strafrechtspflege des Staates durch Erschwerung derselben oder wider die Sicherheits-Polizei zu betrachten und danach ihre Strafbarkeit abzumessen sei, ist bestritten. Allein da Beihülfe immer die Absicht, das Verbrechen zu befördern, voraussetzt, und Begünstigung, strenge genommen, nur bei einem schon begangenen Verbrechen gedenkbar ist, so dürfte die Ansicht die richtigste sein, nach welcher die Nichtanzeige eines bevorstehenden Verbrechens im Allgemeinen zu den Polizei-Verbrechen im weiteren Sinne des Wortes gezählt wird. Auf die Strafbarkeit der Nichtanzeige würde dann, vorausgesetzt, daß dem solche Unterlassenden genügende Wissenschaft von dem hochverrätherischen Unternehmen beiwohnte, hauptsächlich der Umstand influiren, aus welchem Motive, ob aus Mitleid, Trägheit und Gemächlichkeit Leichtsinn, Furcht vor der Rache der Thäter, verwandtschaftlichen Verhältnissen u. s. w. die Anzeige unterblieben ist, ob der Staat mehr oder weniger gefährdet war, und ob durch die Nichtanzeige außer der allgemeinen Bürgerpflicht auch noch besondere Pflichten verletzt worden sind. In dieser Weise bedrohen auch neuere Strafgesetze und Entwürfe zu Gesetzbüchern die unterlassene Anzeige bald mit Arbeitshaus-, bald mit einfacher Gefängnißstrafe, indem sie dem Richter zwischen dem Minimum von mehreren Wochen und Monaten bis zu dem Maximum von mehreren Jahren bei Zuerkennung der Strafe freien Spielraum lassen." [58])

58) cf. Würtembergisches Gesetz über die Bestrafung von Staats- und

Indem wir hiermit den auf die erste Periode der hochverrätherischen Unternehmungen, sowie auf verschiedene allgemein durchgreifende Rechtsansichten Bezug habenden Theil der, wie die Leser sich überzeugt haben werden, stets der Milde zugewandten Relation beendigen, lassen wir nunmehr den auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Abschnitt der Correlation, soweit derselbe auch für Nichtjuristen von allgemeinem Interesse und Verständniß ist, hier folgen.

II. Auszug der Correlation.

Nach einer allgemeinen Einleitung wendet sich dieselbe vorerst der Erörterung einer Rechtsfrage zu, welche auch in der Relation besonders in's Auge gefaßt worden war und deren Entscheidung für die Art des Verfahrens durch den Untersuchungsrichter, sowie für das Urtheil in der Hauptsache selbst, von großem Einflusse war. Wir lassen hier die eigenen Worte der Relation folgen:

„Viele Jahrhunderte hindurch war sowohl in der Doctrin, als auch in der Praxis der Satz ganz unbestritten, daß bei dem Verbrechen des Hochverrathes der Versuch ganz gleich mit dem consummirten Verbrechen bestraft werden müsse. Bauer [59]) führt zwar unter den verschiedenen Rechtslehrern, welche die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen, auch zwei aus dem vorigen Jahrhundert [60]) an, allein diese Schriftsteller, welche freilich bei dem Hochverrathe auch zwischen Vollendung und Versuch unterscheiden, halten doch beide nach den Gesetzen für gleich strafbar. Erst in neuerer Zeit haben mehrere Rechtslehrer, jedoch aus verschiedenen Gründen, diesen Satz zu bestreiten gesucht, und der Herr Referent ist auch dieser Ansicht aus den von ihm ange-

---

Majestätsverbrechen von 1810. Art. 9 u. 10. — Entwurf zum würtemberg. Strafgesetzbuch, Art. 133. — Entwurf zum sächsischen Strafgesetzbuch, Art. 85. — Entwurf zum hannöverischen Strafgesetzbuch, Art. 127. — Bernisches Gesetz über Aufruhr und Hochverrath von 1832, §. 6.

59) in seinen Strafrechtsfällen, Bd. 2. S. 203.

60) Böhmer, med. ad C. C. C. ad art. 124. §. 41. — Meister, princ. jur. crim. §. 300.

gebenen Gründen beigetreten. Ich habe alle diese Theorieen, in so weit es in meinen geringen Kräften stand, einer sorgfältigen und genauen, der Wichtigkeit der hier abgeurtheilt werdenden Untersuchungssache angemessenen Prüfung unterworfen, bin indessen hierbei zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß, mit so vielem Scharfsinne auch diese neueren Lehren entwickelt worden sind, dennoch die alte Doctrin hinsichtlich dieses Punktes allein in den Gesetzen begründet ist ꝛc. Ein Berufen auf ganz allgemeine Grundsätze und die Gesetzgebungspolitik kann ich hier nicht übergehen, und die Folge wird, wenigstens wie ich glaube, lehren, daß auch die hieraus gezogenen Folgerungen nicht nur nicht ohne allen Werth für die hier vorliegende Streitfrage sind, sondern sogar auf Manches Anwendung finden, was nachher im speciellen Theile eine Beurtheilung erheischt. Ich bezwecke hierdurch nicht sowohl, das verehrliche Colleg darauf aufmerksam zu machen, daß das Verbrechen des Hochverrathes das gefährlichste für jeden Staat ist und deßhalb unter allen Verbrechen hinsichtiich der Strafwürdigkeit auf der höchsten Stufe steht, sondern ich will nur einige Eigenthümlichkeiten hervorheben, welche dieses Verbrechen mit allen übrigen nicht gemein hat und welche, wie ich glaube, nach allgemeinen Grundsätzen bei diesem Verbrechen einen ganz andern Maßstab der Strafbarkeit begründen. Während durch die andern Verbrechen nur unmittelbar die Rechte einzelner Staatsunterthanen verletzt oder gefährdet werden, bedroht der Hochverräther die Existenz des Staates, an dessen Fortbestehen nicht nur sämmtliche Staatsunterthanen ein rechtlich begründetes Interesse haben, sondern welcher auch nur allein ihnen eine Garantie für die Wirksamkeit aller ihnen sonst zustehenden Rechte darbietet. Hieraus ergiebt sich schon die erste Anomalie bei dem Verbrechen des Hochverrathes, welche indessen bei der hier vorliegenden Frage ganz ohne Interesse sein dürfte, nämlich die, daß bei der Sache selbst, d. h. an der Existenz des Staates, unmittelbar betheiligte Richter, das Urtheil über den Hochverräther ohne allen Anstand aussprechen. Man würde auch gewiß bei den meisten Völkern, wenn wir ihre Rechtsgeschichte so weit verfolgen könnten, wie bei uns

Deutschen, der Erscheinung begegnen, daß von allen Verbrechen der Hochverrath zuerst mit Strafe bedroht war, während die übrigen Verbrechen durch eine dem Verletzten oder seinen Erben zu leistende Buße ausgeglichen werden konnten.

Verletzt ein Unterthan durch eine hochverrätherische Handlung die dem Staate schuldige Treue, so löst er hierdurch das Band, welches ihn mit diesem verbindet, und unter dessen Voraussetzung allein, er von ihm eine Anerkennung und resp. Garantie aller seiner Rechte in Anspruch nehmen kann. [61]) Zu gleicher Zeit bedroht er als Feind des Staates dessen Existenz und setzt diesen in einen Nothzustand, welchen zu beseitigen der Staat sogar durch gänzliche Vernichtung des Hochverräthers in einem jeden Falle berechtigt ist. Man wende mir hiergegen nicht ein, durch die Entdeckung des Hochverräthers werde in der Regel die Gefahr für die Existenz des Staates abgewendet, und auf jeden Fall ständen, zu deren gänzlichen Beseitigung, dem Staate noch andere Mittel, als die Vernichtung des Hochverräthers, z. B. dessen lebenslängliche Einsperrung, zu Gebote; denn wird durch die Entdeckung des Hochverrathes auch die gegenwärtige Gefahr von dem Staate in der Regel abgewendet, so gilt dieß doch nicht von der zukünftigen, welche dem Staate von solchen Menschen droht, die ihre feindselige Gesinnung gegen ihn bereits an den Tag gelegt haben, und von denen, wie uns die hier vorliegenden Untersuchungsacten gegen den Pfarrer Weidig lehren, nicht leicht eine Sinnesänderung zu erwarten ist. Daß aber andere Mittel den Staat wenigstens nicht so vollständig gegen den Hochverräther schützen, als dessen Tödtung, bedarf keiner Ausführung, und hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der Staat zu seiner Vertheidigung wenigstens berechtigt sein muß, sich dieses äußersten Mittels gegen Menschen zu bedienen, welche, wie früher schon bemerkt, sich seines Schutzes verlustig gemacht haben und von ihm eine Anerkennung der ihnen zustehenden Rechte nicht in Anspruch nehmen

61) Zirkler, über Majestätsverbrechen und Hochverrath, S. 168 ff. 191, 200 u. 233.

können, vielmehr mit den äußeren Feinden, wenn sie ergriffen werden, auf einer Linie stehen, also wegen des bekannten, schon von Hugo Grotius aufgestellten Grundsatzes: „**datur in bello jus in infinitum,**" welcher in Beziehung auf sie durch völkerrechtlichen Gebrauch nicht abgeändert worden ist, dem Staate gewissermaßen mit allen ihren Rechten verfallen sind.

Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß bisher nicht von der Strafwürdigkeit, sondern vielmehr nur davon die Rede war, ob auch ohne Strafgesetzgebung und **resp.** Strafandrohung die Vernichtung des Hochverräthers von Seiten des Staates sich rechtfertigen lasse. Habe ich nun, wie ich glaube, dieses durch die bisherigen Ausführungen vollständig erwiesen, so muß ich auch davon überzeugt sein, daß eine Beschränkung dieses, der Natur der Sache nach, dem Staate zustehenden Rechtes, namentlich mit Beziehung auf die Fortschritte, welche die hochverrätherische Unternehmung gemacht hat, durch eine Strafgesetzgebung, nicht den Erfordernissen einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik entspricht. Huldigen auch die meisten der in diesem Jahrhundert ins Leben gerufenen Gesetze nicht diesem Grundsatze, so machen doch hiervon die Gesetzgebung zweier Staaten, Oesterreich und Norwegen, eine Ausnahme, deren Regierungen gerade bei der Gesetzgebung mehr die Regeln des praktischen Verstandes, als die Consequenzen einer bestimmten philosophischen Theorie zu Rathe zu ziehen pflegen. Da der oder die, vielleicht gleich nach gefaßtem Entschlusse zum Umsturze des Staates entdeckten Hochverräther möglicher Weise so mächtig sein können, daß sie, so lange sie am Leben bleiben, immer dem Staate sehr gefährlich erscheinen, ein Fall, welcher zwar äußerst selten bei unsern jetzigen Staatseinrichtungen, desto öfter aber zu den Zeiten, von welchen sich die jetzt von uns zur Anwendung zu bringenden Hochverrathsgesetze datiren, vorkommen könnte, so spricht schon dieser einzige Grund hinlänglich gegen die oben erwähnte Beschränkung.

Ohne mich nun ferner auf irgend eine besondere Strafrechtstheorie einzulassen, womit fast jeder neue Criminalrechtslehrer die Welt beschenkt, wird wohl Niemand es bestreiten, können, daß der Staat alle ihm zu Gebote stehenden Mittel an-

zuwenden befugt und verpflichtet ist, um der Entstehung des seine Existenz bedrohenden Verbrechens des Hochverrathes vorzubeugen. Der von Henke[62]) mit Unrecht der sogenannten Abschreckungstheorie gemachte Vorwurf, hiernach müsse eigentlich der Gesetzgeber dem objectiv geringsten so gut, wie dem schwersten Verbrechen die härtesten und blutigsten Strafen drohen, trifft wenigstens nicht das Verbrechen, welches die Existenz des Staates bedroht und letzterer mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern muß.

Sollte daher, was ich aber besonders für die jetzigen Zeitverhältnisse sehr bezweifle, die Androhung und hiermit gebotene demnächstige Vollziehung qualificirter Todesstrafen den Staat sicherer vor dergleichen Verbrechen schützen, so würde sich hierdurch eine solche Anordnung allerdings rechtfertigen lassen. Auch aus einer andern Bemerkung ergiebt sich, daß nur die bei dem Verbrechen des Hochverraths für den Staat vorhandene Gefahr von Einfluß auf den Maßstab der Strafbarkeit ist. Bei allen andern Verbrechen bildet, man gehe von jeder beliebigen Strafrechtstheorie aus, die geringere oder größere Immoralität, welche aus der Begehung des Verbrechens ersichtlich ist, einen Hauptgesichtspunkt bei Bestimmung der Strafe, ein Grundsatz, welcher durchgängig aus allen Gesetzgebungen hervorleuchtet. Umgekehrt verhält es sich aber bei dem Verbrechen des Hochverraths, dessen Begehung selten von einer so tief gesunkenen Moralität zeugt, als die andern Verbrechen, welche nach alten Gesetzgebungen auf einer geringeren Stufe der Strafwürdigkeit stehen. Gerade der Umstand, daß in der Regel moralische Eindrücke auf das Begehrungsvermögen des Menschen, ihn nicht von der Begehung des Verbrechens des Hochverrathes abhalten, er allenfallsige nachher entstehen könnende Gewissensscrupel nicht scheut, vielmehr gewöhnlich der Ansicht ist, er werde, gelinge sein Unternehmen, als Wohlthäter seines Volkes, und im entgegengesetzten Falle als

62) in seinem Handbuche des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Thl. 1. §. 20.

Märtyrer der guten Sache erscheinen, erhöht die Gefahr des Staates, daß ein solches Verbrechen begangen werden könne.

Bildet nun die durch das Verbrechen des Hochverrathes für den Staat entstehende Gefahr wenigstens das Hauptmoment der Strafbarkeit dieses Verbrechens, so ist die Größe dieser Gefahr nur aus dem Verhältnisse der Macht des oder der Hochverräther zu der des Staates zu entnehmen. Beide stehen in einer gewissen Wechselwirkung zu einander und können um so weniger leicht abgesondert von einander beurtheilt werden, als noch außer ihnen liegende Verhältnisse die Macht des einen vermehren und die des andern vermindern können. Hauptsächlich kommt aber hier die Macht des Staates in Berücksichtigung, welche in Beziehung auf allenfallsige innere Feinde sich dadurch am besten entfaltet, daß er in allen seinen Beziehungen gehörig geordnet ist, und deßhalb zu gerechten Klagen keine Veranlassung giebt. Kommt hier noch hinzu, daß auch sonst keine aufregenden Ideen unter den Unterthanen verbreitet sind, so bedarf es kaum einer Strafsanction für das Verbrechen des Hochverrathes in dem Sinne, in welchem dasselbe hier abgehandelt wird. Die allenfallsige Neigung, ein solches zu begehen, wird hinlänglich durch die Furcht vor Beschämung bei dem wahrscheinlichen Mißlingen dieses Vorhabens aufgewogen. Die Gefahr wächst aber, je weniger die eben erwähnten beiden Zustände vorhanden sind. Da aber die Fortdauer derselben nicht verbürgt werden kann, die Gesetzgebung dagegen nicht bloß den Augenblick, sondern auch die ferne Zukunft berücksichtigen muß, so können gerade die beiden für die Annahme einer Gefahr so äußerst wichtigen Verhältnisse bei einer allenfallsigen Gradation der Strafen des Hochverraths für den Gesetzgeber keine Anwendung finden. Soll dennoch der Gesetzgeber nach der Größe der Gefahr eine Gradation der Strafe anordnen, so kann er nur das, meiner Ansicht nach, bei weitem geringere Moment, nämlich die Macht des oder der Hochverräther an und für sich allein und ohne Beziehung auf die Macht des Staates und die sonstigen Zeitverhältnisse, in's Auge fassen.

In dieser Beziehung will ich nun nicht in Abrede stellen, daß, was uns hier allein interessirt, aus dem größeren oder ge-

ringeren Fortschritte des hochverrätherischen Unternehmens in gewisser Beziehung, jedoch nicht durchgreifend genug, die Macht der Hochverräther erkannt werden kann, indem mir hier mehr, wie nachher gezeigt werden soll, von der Individualität der Hochverräther abzuhängen scheint. Will man aber hier noch einen Maßstab der Strafbarkeit aufstellen, so kann man doch nicht den Eintritt des beabsichtigten Erfolgs als Culminationspunct des Verbrechens des Hochverrathes aufstellen und hiervon die Erkennung der vollen Strafe abhängig machen. Dieß würde eine wahre Lächerlichkeit involviren, denn der Eintritt eines so seltenen Falles, als sich die alsbaldige Wiederherstellung einer rechtmäßigen Regierung nach ihrem erfolgten Umsturze darstellt, wird wohl gewiß keiner Gesetzgebung vorschweben können.

Die Vollendung des hier in Rede stehenden Verbrechens aber, von dem Eintritte eines andern Stadiums des hochverrätherischen Unternehmens abhängig zu machen, und dieses Stadium so scharf zu bezeichnen, daß es für jeden Richter erkennbar erscheint, hält schwerer, als man gewöhnlich sich denkt. Die Ausdrücke, deren der Herr Referent, sowie verschiedene Rechtslehrer und neue Gesetzgebungen zur Bezeichnung eines solchen sich bedienen, scheinen mir so unbestimmt zu sein, daß wohl schwerlich zwei Juristen über sämmtliche hierher gehörige Fälle sich vereinigen werden können. Sehr gut giebt dieß Zachariä[63]) zu erkennen, wenn er den von ihm und von Andern aufgestellten Begriff mit einander vergleicht und hierbei behauptet, daß solche im Resultate übereinstimmen dürften.

Fordert man, wohin alle diese Begriffsbestimmungen gerichtet zu sein scheinen, zur Vollendung des Verbrechens einen förmlichen Angriff gegen den Staat, so wird man auch hier nur in der Regel bei den am wenigsten gefährlichen Fällen im Stande sein, die hierauf gesetzte Strafe zu verhängen und resp. zu vollziehen, nämlich nur alsdann, wenn es gelingt, diesen Angriff alsbald abzuschlagen. Sind die Hochverräther aber mächtiger, so daß es zur Ueberwältigung eines länger andauernden

63) vom Versuche der Verbrechen, Nr. 18 in der Note.

Kampfes bedarf, so wird entweder ein Vergleich mit dem angegriffenen Staate zu Stande kommen, oder dieser, wenn er auch vollständig die revolutionäre Partei überwältigt, dennoch, wegen der großen Menge der zu bestrafenden Hochverräther, um so geneigter sein, eine mehr oder weniger allgemeine Amnestie zu verkündigen, als es in solchen Fällen den Häuptern der Revolution schon längst gelungen sein wird, sich an solche Orte zu begeben, wo sie der Arm der strafenden Gerechtigkeit nicht mehr erreichen kann.

Wie viel gefahrdrohender für die Existenz des Staates auch unter Umständen oft eine mit vieler Klugheit und Besonnenheit eingeleitete, aber noch nicht zum Ausbruche gekommene Verschwörung sein kann, welche zuvor noch alle zu ihrem Gelingen erforderlichen Mittel versteckt zu verschaffen sich sucht, als eine solche, deren wirklicher Angriff unbesonnen, oder wegen besorgter Entdeckung zu frühe erfolgt, ist zu klar und zu leicht aus der Geschichte zu erweisen, um einer weiteren Ausführung zu bedürfen. Ja, die Geschichte der neuesten Zeit hat uns sogar gelehrt, daß der hier angenommene Maßstab der Strafbarkeit für ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen in der Praxis nicht ausreichend ist, um hiernach den Grad der Strafbarkeit der einzelnen Theilnehmer auszumessen. Die Häupter der Verschwörungen des neunzehnten Jahrhunderts pflegen sich nicht sogleich, für jeden Verbündeten erkennbar, an die Spitze der Unternehmung zu stellen. Sie bestreben sich nur, bei dem Volke einen Haß gegen die Regierungen zu erregen und hochverrätherische Verbindungen in's Leben zu rufen, deren offene Mitglieder sie zwar nicht sind, dessen unerachtet aber ihre Schritte an nur wenigen Augen sichtbaren Fäden lenken. Gelingt das Unternehmen, so säumen sie nicht, den Schleier, hinter dem sie bisher verborgen waren, zu lüften, um sich den größten Theil des errungenen Sieges zuzuschieben und deßhalb auch des größten Theils der gemachten Beute zu bemächtigen. Beispiele von beiden zeigt uns die jüngste aus der Vereinigung ganz heterogener Elemente, nämlich des ultraliberalen und ultramontanen Princips (die nur die alles Unheil in sich schließende und durch das Wört-

chen „ultra“ bezeichnete Eigenschaft mit einander gemein haben) ins Leben gerufene und gelungene Revolution in Belgien; von ersteren allein dagegen nur das Attentat, dessen unglückselige Opfer von uns jetzt ihren Richterspruch erwarten. In dieser Beziehung brauche ich nur auf Weidig und auf die sonstigen in den Acten angedeuteten Volksverführer, welche, wären nicht so viele und namentlich solche Mitschuldige, die die Mittelspersonen gemacht haben, entflohen, auch in diese Untersuchung verwickelt worden wären, aufmerksam zu machen.

Das Resultat der seitherigen Erörterung besteht darin, daß der Staat, abgesehen von einem bestimmten Strafgesetze, berechtigt ist, die Existenz jedes Hochverräthers ohne Unterschied zu vernichten, und daß für ihn kein vernünftiger Grund vorliegt, sich dieses Rechtes durch eine Strafgesetzgebung zu entäußern. Hierin ist jedoch noch nicht die Behauptung enthalten, der Staat müsse in einem jeden Falle sich dieses Rechtes bedienen.

Vielmehr wird sich gerade bei diesem Verbrechen, bei welchem der Staat selbst als der unmittelbar Beleidigte erscheint, und in moralischer Hinsicht die Strafwürdigkeit der einzelnen Verbrecher so verschieden ist, mehr wie sonst für den Inhaber der höchsten Staatsgewalt die Gelegenheit ergeben, nach vollständig beseitigter Gefahr, von dem schönsten Juwele seiner Macht, dem Begnadigungsrechte, Gebrauch zu machen ꝛc. ꝛc.

Aber auch in Beziehung auf die Interpretation der bestehenden positiven Gesetze, scheinen mir die so eben entwickelten allgemeinen Grundsätze ihren Einfluß äußern zu müssen. Hiernach involvirt nämlich schon an und für sich jede von einem Unterthanen vorgenommene Handlung, welche gewöhnlich auch schon für sich allein, wie z. B. die Anerkennung eines Mitverschwornen, eine Rechtsverletzung enthält, ein Capitalverbrechen.

Sprechen daher die Gesetze nur im Allgemeinen vom Verbrechen des Hochverrathes, ohne den Begriff desselben näher zu bestimmen, so sehe ich um so weniger einen Grund ein, hierzu mehr als die dem Staate gebrochene Treue zu verlangen, als, wie vorhin gezeigt wurde, man einem Gesetzgeber wohl nicht

leicht die Absicht zutrauen kann, die volle Strafe nur dann eintreten zu lassen, wenn der Hochverräther seine Absicht erreicht hat. Soll aber, wie dieß jetzt von manchen Schriftstellern geschieht, zwischen diesen beiden Extremen, nämlich zwischen jeder zur Erreichung des hochverrätherischen Zweckes vorgenommenen Handlung, und der, wodurch dieser Zweck wirklich erreicht worden ist, eine mittlere Stufe des hochverrätherischen Unternehmens angenommen werden, von deren Dasein die Erkennung der ordentlichen Strafe abhängt, so muß diese Stufe, welche sonst von den Auslegern gewiß verschieden bestimmt wird, ausdrücklich in den Gesetzen bezeichnet sein.

Die Correlation geht nun zu einer genauen Prüfung des Standpunkts über, welchen das gemeine Recht bei dem Verbrechen des Hochverraths eingenommen hat u. s. w., und enthält alsdann folgende weitere Ausführungen, welche namentlich durch ihre Vergleichung mit denjenigen der Relation über dieselben Rechtsfragen auch den Laien in der Rechtswissenschaft überzeugen müssen, wie begründet die im Eingange dieses Abschnittes hervorgehobenen Bemerkungen sind, welche sich auf die Ungewißheit des Rechts, namentlich im Capitel vom Hochverrathe, beziehen.

„Ich gelange nunmehr — so fährt der Correferent fort — zu der wenigstens für mich sehr schwierigen Frage, welche Strafe die Gesetze über das Verbrechen des Hochverrathes verhängen und kann deren Beurtheilung aus dem vom Herrn Referenten angeführten Grunde, daß nämlich die qualificirten Todesstrafen bei uns außer Gebrauch seien, nicht umgehen. Die Richtigkeit dieses Grundes verkenne ich zwar nicht, füge sogar noch hinzu, daß dieser Gerichtsgebrauch von der gesetzgebenden Gewalt, z. B. durch die verfügte Demolirung der Galgen, gewissermaßen anerkannt worden ist; allein derselbe gründet sich nicht darauf, daß sämmtliche mit einer Lebensstrafe bedrohten Verbrechen auf einer und derselben Stufe der Strafbarkeit stehen, sondern ist vielmehr nur das Product des Gefühls der Humanität unserer Richter, welche in jeder Qualification der Todesstrafe nur eine zwecklose und bei den Zuschauern die der beabsichtigten entgegen-

gesetzten Wirkung hervorbringende Grausamkeit erblicken, und deßhalb die einfache Todesstrafe als das äußerste Ziel der von den Menschen zu verhängenden Strafe erkennen. Er leidet daher auch keine Anwendung, welche diesen Grund überschreitet, und aus ihm kann eben so wenig, als hieraus die gleiche Strafwürdigkeit sämmtlicher durch die Gesetze mit Lebensstrafen verpönten Verbrechen folgt, es gerechtfertigt werden, wenn dasselbe von der Strafbarkeit der Versuche und dem Einflusse der Milderungsgründe gelten soll. Die Richter müssen im Gegentheil, mit Berücksichtigung aller Schärfungs- und Milderungsgründe die Strafe nach dem Gesetze abmessen, und nur, wenn alsdann eine qualificirte Todesstrafe als die gesetzlich zu erkennende sich darstellt, eine einfache Todesstrafe substituiren" ꝛc. ꝛc.

Von der Vermögensconfiscation kann freilich keine Rede mehr sein, wie der Herr Referent ganz richtig bemerkt. Auch über den Punkt, ob bei dem hier vorliegenden Landesverrathe nach römischem Rechte die Nachtheile über die unschuldigen Kinder als Strafen der ersteren ausgesprochen werden können, bin ich wenigstens sehr zweifelhaft, und kann deßhalb auf keinen Fall dafür stimmen, daß wir in den sehr wenigen Fällen, z. B. bei Dr. Borck und Arndt, wo die Verbrecher Kinder haben, wir eine solche grausame Verfügung in unserem Urtheile aussprechen. Schon Abegg [64]) hat nachzuzeigen gesucht, daß nicht, um hierdurch die Strafe des Hochverräthers zu schärfen, sondern blos wegen der befürchteten gefährlichen Gesinnungen der Kinder selbst, die Sanction in das Strafgesetz aufgenommen worden sei, weßhalb, wie er weiter [65]) erwähnt, und mit Beziehung auf die Praxis, er die heutigen Richter nicht für schuldig erachtet, diese Folgen im Urtheile auszusprechen ꝛc. ꝛc.

Dagegen ist es gewiß, daß bei der **perduellio** wenigstens, wenn sie nicht als Militärverbrechen erschien, eine **damnatio memoriae** stattfand, wie dieß aus §. **37 de publ. jud. (4. 17)** und **fr. ult. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.)** unzweideutig her-

64) im Neuen Archive des Criminalrechts, 7. Bd. S. 141 — 180.

65) in §. 429 seines Lehrbuches der Strafrechtswissenschaft.

vorgeht. Nach meiner früheren Ausführung scheint mir jedoch hier nur der Artikel 124 der C. C. C. eine Anwendung finden zu können, welcher durch die Bestimmung der Strafe in den in ihm enthaltenen Worten „der Gewohnheit nach" gerade zu erkennen giebt, daß hier durch die Gewohnheit dem römischen Rechte derogirt sein solle. Aller Zweifel über die Anwendbarkeit der römischen Strafen schwindet aber, wenn man die **Bambergensis**, welche, wie schon bemerkt, denselben Artikel enthält, hiermit vergleicht; denn hierin wird bei Unternehmungen gegen den römischen Kaiser und König auf das kaiserliche Recht verwiesen, zu gleicher Zeit aber auch der Ehren- und Vermögensstrafe Erwähnung gethan. Da nun der besagte Artikel 124, welcher doch sonst so genau die Strafe beschreibt, nichts von der **damnatio memoriae** enthält, so scheint mir auch solche für den im Art. 124 vorgesehenen Fall nicht mehr zu existiren. Man könnte mir zwar hiergegen einwenden, durch die in der Folge sich ausgebildet habende Landeshoheit der deutschen Fürsten, besonders durch die nachher erlangte Souveränität, seien solche in jeder Beziehung wenigstens jetzt dem Kaiser gleich zu betrachten, und das hier vorliegende Unternehmen sei nicht allein gegen das Land, sondern auch in sofern gegen die Person unseres Regenten gerichtet, als dessen Entthronung in der Absicht der Verschwornen gelegen habe. Da man jedoch in Anwendung von Analogien bei Strafgesetzen äußerst vorsichtig sein muß, kein jetziger Regent auch mehr mit dem römischen Kaiser, wenigstens wie man noch zu Zeiten der Carolina dachte, in jeder Beziehung auf einer Linie steht, auf der andern Seite aber die Untersuchung mehr gegen das Verbrechen des Verrathes gegen das Land, als gegen den Regenten gerichtet ist, und wenigstens es nicht gegen die Absicht der Verschworenen gewesen zu sein scheint, wenn unser allergnädigster Landesherr Herrscher über ganz Deutschland geworden wäre, so glaube ich in dem vorliegenden Falle von einer **damnatio memoriae** absehen zu können ꝛc. ꝛc. Aus der in dem besagten Art. 124 enthaltenen Strafbestimmung geht wenigstens in so fern eine Uebereinstimmung mit meinen früher entwickelten allgemeinen Grundsätzen hervor, als hier eine bei weitem größere

Verschiedenheit der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen bemerkbar ist. Den Richtern soll nämlich bei diesen Verbrechen die Wahl zwischen der allerqualificirtesten und einer beinahe einfachen Todesstrafe zustehen. Ueber die Todesstrafe hinaus gestattet aber die Carolina den Richtern keine Minderung der Strafe.

In dem vorliegenden Falle hat nun zwar der Verrath das Vaterland betroffen, welcher Umstand namentlich in dem erwähnten Artikel als Bestimmungsgrund zur Erkennung der höchsten Strafe hervorgehoben wird, bedenke ich aber die für den Staat geringe Gefährlichkeit der vorliegenden Verschwörung, so bin ich sogar zu behaupten geneigt, selbst der nach dem Buchstaben der C. C. C. erkennende Richter würde hier nur die in dem Art. 124 benannte mildeste Todesstrafe, abgesehen von allen Milderungsgründen, zur Anwendung bringen.

Sehr schön bemerkt Zirkler l. c. Seite 27 von dem Frankfurter Attentate, an welchem unsere Verschworenen nicht einmal Theil genommen haben:

„Wie sehr es (das Volk) die Ruhe liebt, das hat es in der jüngsten Zeit gezeigt, als Enthusiasten und Wichte zusammenwirkten, es aufzuhetzen. Ein richtiger Instinct sagte ihm, was es dabei gewönne, wenn seine Hetzer Meister würden. Am besten lernt man es aus den Flugschriften der damaligen Agitatoren, namentlich des Frankfurter Preßvereins, kennen, in welchem sich die demagogischen Bestrebungen bis zur Verzweiflung erschöpft hatten, welche auf die Dummheit und Trägheit des Volks schalt und zuletzt das tolle Frankfurter Attentat gebar, das so schwache active Theilnahme fand."

Mag auch, wofür allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit streitet, die vorliegende Verschwörung noch an vielen andern Orten Verzweigungen und überhaupt noch mehrere bis jetzt ganz unbekannte Anhänger gehabt haben, so ist es mir doch höchst unglaublich, daß auch nur an einem einzigen Orte die Macht der Verschworenen zur Ueberwältigung der des Staates hinreichend gewesen sei. Was namentlich Gießen anlangt, so bin ich vollkommen, selbst für den problematischen Fall, daß sämmtliche Verschworene an dem projectirten Aufstande Theil genommen

hätten, davon überzeugt, daß derselbe gleich bei seinem Entstehen unterdrückt, wenigstens durch ihn nicht, wie es im Plan lag, die Errichtung einer Bürgergarde bewirkt worden wäre.

Geht man indessen, was ich hier um so weniger mit Stillschweigen übergehen darf, als ich leider bisher nur zu strenge Ansichten entwickelt habe, von der öfters in diesem verehrlichen Colleg geäußerten Ansicht aus, daß durch eine allgemeine Praxis überhaupt der Strenge derogirt worden sei, welchen die C. C. C. bei Bestimmung der Strafen angewendet habe, so muß man consequenter Weise auch den im Art. 124 den Richtern in Erkennung der Strafe überlassenen Spielraum, ungefähr in einem solchen zwischen einer einfachen Todesstrafe und zehnjähriger Freiheitsstrafe abändern. Da nun alle von Tittmann bemerkten Verhältnisse hierbei berücksichtigt werden müssen, so muß auch hierbei die Stufe beachtet werden, bis zu welcher das hochverrätherische Unternehmen gediehen ist. Verhehlen darf ich es indessen nicht, daß ich aus dem ganz einfachen Grunde weder die von mir angeführte, noch die von Tittmann hinsichtlich des Verbrechens des Hochverrathes behauptete Praxis anzuerkennen vermag, weil beide, die erste wenigstens in dem angegebenen Umfange, mir unbekannt sind.

Wenn sodann der Herr Referent ꝛc. nachzuzeigen sich bemüht, daß bloße Wissenschaft und Nichtanzeige des hochverrätherischen Projectes, insofern hierin nicht auf die von Gothofredus angegebene Weise eine Theilnahme erblickt werden kann, zwar zu bestrafen, jedoch nicht mit derselben Strafe zu belegen sei, wie die wirkliche Theilnahme an dem hochverrätherischen Unternehmen, so stimme ich hinsichtlich dieses Punktes mit ihm vollständig überein ꝛc. ꝛc.

Aus den seitherigen Erörterungen wird das verehrliche Colleg schon entnommen haben, daß ich in dem speciellen Theile auf sehr schwere Strafen antragen muß. Da ich ferner nur gesetzliche Milderungsgründe berücksichtigen kann, so wird mich sogar der von den Richtern nie außer Acht zu lassende Grundsatz „**fiat justitia et pereat mundus**“ in vielen Fällen zwingen, auf Erkennung der Todesstrafe anzutragen. Ich kann es

aber nicht bergen, daß gerade in dem vorliegenden Falle die Erfüllung meiner Richterpflicht mir um so schmerzhafter erscheint, als hier keine moralischen Ungeheuer, sondern größten Theils nur Opfer einer starken und listigen Verführung unter andern Menschen, von uns ihren Urtheilsspruch erwarten, welche sonst in moralischer Hinsicht sich vortheilhaft auszeichnen. Wenn ich nichts desto weniger in diesem allgemeinen Theile keinen Antrag, die Inquisiten der allerhöchsten Gnade zu empfehlen, stelle, so kann ich mich in dieser Beziehung um so unbedenklicher auf die seither bei uns bestandene Praxis, keinen solchen Antrag ex officio zu stellen, berufen, als von der bekannten Milde unseres allergnädigsten Landesherrn auch ohne eine solche Empfehlung die Ausgleichung der aus der strengen Befolgung der Gesetze allenfalls resultirenden Härte zu erwarten steht. Zur Vermeidung eines jeden Mißverständnisses bemerke ich indessen noch, wie ich durch die nachher im speciellen Theile erfolgende Verwerfung mancher von dem Herrn Referenten und andern Rechtsgelehrten angenommenen Milderungsgründe, nicht zu gleicher Zeit ihren Werth als Motive zur Ertheilung der Gnade in Zweifel ziehe. Ich erkenne vielmehr an, daß diese Milderungsgründe aus derselben Quelle fließen, welcher auch vorzüglich die Gründe der Gnade ihren Ursprung verdanken; nämlich aus der Billigkeit, durch welchen den aus der Anwendung der Gesetze im concreten Falle resultirenden zu strengen Folgen vorgebeugt werden soll und bezweifle nur, daß ihre Berücksichtigung in unserer, der Richter, Competenz liegt." —

Vergleicht man die bisher mitgetheilten rechtlichen Ausführungen der beiden Referenten über die Bedeutung des Hochverrathes, so wird man finden, daß sie darin vollständig übereinstimmen: die Gesetze bezeichnen dieses Verbrechen als das schwerste und bedrohen es demgemäß mit den härtesten Strafen, ferner: die gesetzlichen Voraussetzungen, welche den Begriff des Hochverrathes bilden, treffen in dem vorliegenden Falle, freilich je nach Verschiedenheit der Thätigkeit

der einzelnen Personen, in verschiedenen Graden der Strafbarkeit zusammen. Wir glauben die Behauptung aussprechen zu dürfen, alle deutschen Rechtskenner vereinigen sich, so abweichend auch sonst ihre Meinungen sein mögen, über die mannigfachen Fragen im Gebiete der Rechtswissenschaft, in der Anerkennung jener Sätze, und wir gelangen damit zu einem Resultate, welches dem in der Einleitung hervorgehobenen Zustande der Unsicherheit des sogenannten deutschen Strafrechts im Capitel vom Hochverrathe, zu widersprechen scheint, allein dieser scheinbare Widerspruch schwindet, sobald wir uns von jenen allgemeinen Voraussetzungen, also von allgemein anerkannten Rechtssätzen, dem unerschöpflichen Reichthum der einzelnen Unterabtheilungen zuwenden, um die Anwendung des Rechts auf eine Begebenheit zu erzielen. Zu welch' verschiedenen Resultaten gelangten hier schon zwei rechtswissenschaftlich gebildete, durch Erfahrung gereifte Männer eines und desselben Gerichtshofes, wie groß ward hier der Raum, in welchem ihre Rechtsansichten sich trennten, obwohl sie beide bemüht waren, der eisernen Strenge des Gesetzes jene Billigkeit, jene Milde abzugewinnen, welche im Zweifel das allgemeine Rechtsgesetz dem Richter zur Pflicht macht. Wir werden aus diesen Andeutungen später wichtige Schlußfolgerungen ziehen, welche sich auf die Untersuchungsführung beziehen und gehen nunmehr zu dem zweiten Abschnitte dieses allgemeinen, der Darlegung der Rechtsgrundsätze gewidmeten Theile über, welcher sich auf die hochverrätherischen Unternehmungen nach dem Frankfurter Attentat, deren namentlich Dr. Weidig beschuldigt war, bezieht.

B. Die hochverrätherischen Unternehmungen durch Abfassung und Verbreitung von Flugschriften.

Kurz nach dem Frankfurter Attentate war der Verdacht rege geworden, daß auch Personen aus dem Großherzogthum Hessen an diesem Unternehmen Theil genommen hätten. Zuerst begannen polizeiliche, später folgten gerichtliche Untersuchungen, welche im März 1834 beendigt und bereits zum Urtheile vorgelegt worden

waren, als die Verbreitung von Flugschriften, welche die gröbsten Schmähungen gegen die Staatsregierung enthielten, und eine eigentlich feindselige Richtung gegen dieselbe beurkundeten, insgeheim im Lande verbreitet wurden. Verschiedene Erscheinungen zeigten darauf hin, daß diese Flugschriften aus der Mitte einer enge verbundenen Partei hervorgingen, welche den wohlberechneten Plan, die deutschen Staatsverfassungen mit offener Gewalt zu ändern, als unausführbar aufgegeben, dagegen zu demselben Zwecke die Bearbeitung des Volkes zu allmählig fortschreitender Auflehnung gegen die Staatsgewalt durch Druckschriften sich zur Aufgabe gemacht zu haben schien. Es wurde deßhalb eine neue Untersuchung eröffnet und die frühere damit verschmolzen, so daß sich das Material zur Anklage zu außerordentlichem Umfange gestaltete, zumal da durch das freiwillige Bekenntniß eines Mitschuldigen sich bald Licht über die verborgenen Gänge verbreitete, welche zu der Werkstätte für jene Schriften führte. Man hätte wähnen sollen, die blutigen Ereignisse in Frankfurt hätten selbst den exaltirtesten Köpfen den deutlichen Beweis geliefert, wohin solche Unternehmungen, vorbereitet zu sogenannten edlen Zwecken für's Vaterland, führten und die Staaten führen müßten, wenn sie nach gleichen Grundsätzen geleitet würden, aber man befand sich im Irrthume, weil eine solche Steigerung in der Bösartigkeit und Beharrlichkeit eines verbrecherischen Willens, eine solche, sowohl tollkühne, als schmachvolle Auflehnung gegen die bürgerliche Freiheit unter dem Titel, für dieselbe in die Schranken zu treten, eine allzugroße Verläugnung der gewöhnlichen Triebfedern des menschlichen Herzens enthielt. Die Thatsachen, welche nun veröffentlicht werden sollen, sprechen zu deutlich, als daß sie eines weiteren Commentars für den unbefangenen Beobachter bedürften. Wir wenden uns daher sofort zu weiteren actenmäßigen Mittheilungen. Der allgemeine Theil des Vortrages des bei Großherzogl. Hofgericht zu Gießen bestellten Referenten, enthält in diesem Betreffe folgende Zusammenstellung:

„Das verbrecherische Getriebe, welches sich später in unserem Großherzogthume entwickelte, ist Gegenstand des zweiten Theils dieser Untersuchung geworden. Es hatten sich nämlich die Uebel-

gesinnten, unter Leitung Weidig's, zur Aufgabe gemacht, durch Einwirkung auf das Volk mittelst aufregender Schriften eine Revolution gehörig vorzubereiten, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen recht lebendig zu machen und auf diese Weise des gewünschten Erfolgs möglichst sich zu versichern. Zweck der ferneren revolutionären Thätigkeit war es demnach, durch in gemeinfaßlicher, dem Bildungsgrade und der Denkungsweise des Volkes angemessener Sprache und Darstellung abgefaßte Schriften, die Begierden und Leidenschaften der großen Masse aufzuregen, die Hoffnung, ihren Zustand zu verbessern, zu erwecken, alle moralische Scheu vor der bestehenden Gewalt zu vernichten und dem Volke die Aussicht zu eröffnen, eigenmächtig von dem Drucke, unter dem es angeblich schmachte, sich zu befreien und die ihm vermeintlich vorenthaltenen Rechte mit Gewalt sich anzueignen ꝛc."

In diesen seinen Bestrebungen wurde Weidig durch eine inzwischen in Frankfurt neu entstandene Verbindung (die s. g. Union oder der Männerbund), welche eine Fortsetzung des Vaterlandsvereines gewesen zu sein scheint ꝛc., unterstützt. Zweck dieser Verbindung, welche mit den Republikanern in Frankreich und in der Schweiz in Communication stand, war, ihren Statuten nach, Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen deutschen Vaterlandes, — zufolge der bestimmteren Depositionen einzelner Theilnehmer aber: die Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands, und als Mittel hierzu sollte besonders die Verbreitung revolutionärer Schriften dienen ꝛc.

Die erste Thätigkeit Weidig's und der ihm Gleichgesinnten, in Absicht auf jenes vorgesteckte Ziel, äußerte sich in der Abfassung und Verbreitung einer, vom Jahr 1834 an, unter dem Titel: „Leuchter und Beleuchter für Hessen, oder der Hessen Nothwehr" in fünf Blättern erschienenen Flugschrift, zu welcher hauptsächlich die landständischen Interessen, insbesondere die Auflösung des Landtags von 1833, wie desjenigen von 1834 Stoff und Gelegenheit darboten, nachdem eine lithographirte und überall verbreitete Adresse: „an die edlen Volksvertreter des aufgelösten Landtags von 1833 im Großherzogthum Hessen" vorausgegangen

war, welche ebenfalls von Weidig herzurühren scheint. Jene Flugschrift, der s. g. Leuchter, gab zwar nicht geradezu und bestimmt eine revolutionäre Tendenz zu erkennen; indessen läßt sich doch kaum bezweifeln, daß ihr Verfasser durch einseitige Darstellungen, durch Schmähungen gegen die Staatsregierung und einzelne Beamten, sowie durch Lobeserhebungen, den Widersachern der Regierung gespendet, wenigstens indirect hat zur Unzufriedenheit aufreizen wollen ꝛc.

Neben jenen, wie bereits bemerkt, von einer feindseligen Stimmung gegen die Staatsregierung, einer schmähsüchtigen und gehässigen Opposition gegen dieselbe zeugenden Flugschriften, wurden durch Weidig und seine Anhänger auch Flugblättchen verbreitet, in welchen neben Beleidigung von Beamten, dem Interesse der damals gegen Apotheker Trapp anhängigen Untersuchung entgegen gewirkt werden sollte. Diese Nachrichten rühren nach vielseitigen Angaben von Weidig ausschließend her ꝛc.

Solche und ähnliche Umtriebe, namentlich noch Mystificationen der Staatsbehörden durch falsche Denunciationen hinsichtlich einzelner Gegenstände der Untersuchung, Verspottung von Beamten mittelst anonymer oder pseudonymer Schreiben, Erlaß von Drohbriefen, mit denen man auf die Justiz einwirken zu können glaubte, charakterisiren besonders die damalige Thätigkeit der jungen Butzbacher ꝛc.

Auch die wegen Theilnahme an dem hochverrätherischen Complotte des Jahres 1833 zur Untersuchung und Haft gezogenen Individuen setzten nach ihrer Freilassung im März 1834, im Einverständnisse mit Weidig und durch neuen Zuwachs verstärkt, ihre staatsgefährlichen Bestrebungen meist fort und suchten nur um so eifriger ihre Zwecke zu erreichen. Die in dem Gefängnisse verschiedentlich an sie gelangte Aufforderung, standhaft zu sein, die ihnen von Gleichgesinnten zu Theil gewordene Anerkennung ihrer durch Haft und langwierige Untersuchung erprobten Ausdauer und Anhänglichkeit an die vermeintlich gute Sache, die Aussicht auf tiefere Einweihung in die Umtriebe und unmittelbaren Verkehr mit bedeutenderen Männern, welche ihnen eröffnet wurde, der schmeichelhafte Empfang endlich, der für die

aus der Haft Entlassenen zu Butzbach und Gießen — an welchem letzteren Orte ihnen zu Ehren ein Nachtessen veranstaltet worden war, dem auch ältere Männer beiwohnten und wobei neben entsprechenden Toasten auch die Ueberreichung von Lorbeerkränzen stattgefunden haben soll — bereitet wurde, — alles dieses verfehlte nicht, die Exaltation der Gemüther zu vermehren und die jungen Leute in ihren bösen Vorsätzen zu bestärken.

Unter solchen Einflüssen bildeten sich in Gießen zwei neue Verbindungen, von denen die eine im Sinne und Geist der Häupter der Revolutionspartei das Volk durch aufregende Flugschriften zu bearbeiten und für eine Umwälzung geneigt zu machen suchte, die andere aber eine reine Studentenverbindung war, welche das Wiederaufleben der Burschenschaft, als eines revolutionären Klubs, nach Maßgabe der Stuttgarter Burschentagsbeschlüsse vom Dec. 1832, zum Zwecke hatte.

Die erstere, nicht blos auf Studenten beschränkte Verbindung zählte außer August Becker — nach Angabe desselben und anderen damit übereinstimmenden Beweisgründen — den Gustav Clemm, Hermann Trapp, Karl Minnigerode, Ludwig Becker, Friedrich Jakob Schütz und Georg Büchner, sodann die Küfermeister G. M. Faber und David Schneider aus Gießen zu Mitgliedern und soll hauptsächlich durch Georg Büchner ins Leben gerufen worden sein ꝛc.

Die Ansichten und Grundsätze, welche Büchner während eines zweijährigen Aufenthals zu Straßburg, wo er Medicin studirte, angenommen zu haben scheint, erfreuten sich des Beifalls der Anderen und veranlaßten deren Zusammentreten in jene Verbindung, welche sich, wie A. Becker sagt, zum Zwecke setzte, Flugschriften von jener Tendenz zu verbreiten und Gleichgesinnte an anderen Orten zu ähnlichen Vereinen zu bestimmen. Die Mitglieder des Vereins hatten bei Einzelnen von ihnen Zusammenkünfte, in welchen, nach Clemms Angabe: „über den politischen Zustand Deutschlands, über die Mittel zu dessen Veränderung, über den nächsten Zweck einer Revolution, sodann im Speciellen über die eigene Thätigkeit und über die Ausdeh-

nung der Gesellschaft" gesprochen wurde, welche eine Zeit lang auch den ihr von Büchner beigelegten Namen: „Gesellschaft der Menschenrechte" führte, sowie sich Schütz auch mit dem Entwurfe einer Constitution für sie beschäftigt haben soll. Jene Zusammenkünfte, welche mehr einleitender und vorbereitender Natur gewesen zu sein scheinen, in denen jedoch mitunter sehr gefährliche und überspannte Grundsätze zur Sprache kamen,[66]) nahmen indessen bald ein Ende, ohne daß jedoch die Verwirklichung der in denselben angeregten Idee aufgegeben worden wäre. Georg Büchner hatte nämlich um die Zeit der Gründung jenes Vereines nach seinen oben angedeuteten Grundsätzen eine Flugschrift abgefaßt, welche wenigstens einem Theile der Gesellschaftsmitglieder schon im Entwurfe bekannt wurde und von Büchner selbst in Begleitung des August Becker, der das Büchnerische Manuscript ins Reine geschrieben hatte, nach Butzbach zu Dr. Weidig gebracht worden war, welcher sie zwar in dieser ihrer ursprünglichen Gestalt nicht billigte, ihr jedoch, wie Becker angibt, einen gewissen Grad von Beifall nicht versagte, indem er meinte, daß sie, wenn sie verändert werde, vortreffliche Dienste thun müsse. Diese Veränderung nahm nun Weidig, wie gesagt wird, vor; er gab ihr den Vorbericht,[67]) fügte meist die Bibelstellen bei, modificirte ein-

---

66) So soll namentlich David Schneider den Vorschlag gemacht haben, daß jedem Mitglied die Verbindlichkeit auferlegt werde, denjenigen zu ermorden, welcher das von Allen anzugelobende Geheimhalten der Verbindung und des darin Verhandelten nicht beobachte.

67) Dieser Vorbericht lautet wörtlich: „Dieses Blatt soll dem hessischen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit sagt, wird gehenkt, ja sogar der, welcher die Wahrheit liest, wird durch meineidige Richter vielleicht gestraft. Darum haben die, welchen dieß Blatt zukommt, Folgendes zu beobachten: 1) Sie müssen das Blatt sorgfältig außerhalb ihres Hauses vor der Polizei verwahren: 2) sie dürfen es nur an treue Freunde mittheilen; 3) denen, welchen sie nicht trauen, wie sich selbst, dürfen sie es nur heimlich hinlegen; 4) würde das Blatt dennoch bei Einem gefunden,

zelne Aeußerungen und Sätze, rundete die Schrift durch einen passenden Schluß ab und nannte sie „Hessischer Landbote“ ꝛc.

Im Sommer 1834 suchte man diesen mehr vereinzelten Bestrebungen durch Anknüpfung von Verbindungen mit Auswärtigen, namentlich mit Marburgern und Nassauern, durch geregelteres und mehr ineinander eingreifendes Zusammenwirken, sowie durch Anschaffung einer eignen, zu Hanau etwa aufzustellenden Druckerpresse, eine größere Ausdehnung und eine erfolgreichere Wirksamkeit zu geben. Für diesen Zweck war wiederum Weidig besonders thätig. Er war es, der dem revolutionären Treiben hiesiger Studenten im Jahre 1834 Vorschub leistete, es leitete und ihm eine bestimmte Richtung gab, der Aeltere zu gleicher Thätigkeit anzuspornen sich bemühte, der namentlich verschiedene Marburger, die er früher schon als mit seinen Grundsätzen übereinstimmend kennen gelernt hatte, in sein Interesse zu ziehen wußte, der endlich mannigfache größere oder kleinere Reisen in dieser Angelegenheit unternahm. Gerade von einer solchen Reise (in das Baden'sche, Nassau'sche und nach Mainz) soll er zurückgekommen sein, als er durch Veranstaltung einer Zusammenkunft mit mehreren Marburgern auf der Badenburg bei Gießen, welcher auch einige Personen aus hiesiger Stadt beiwohnten, eine nähere Verbindung mit denselben zum Zwecke gemeinsamen und gleichmäßigen Wirkens anzuknüpfen suchte. Zu dieser Versammlung hat August Becker, wie er geständig ist, auf Weidigs Geheiß, den Professor Jordan und den Dr. Eichelberg zu Marburg eingeladen, damit man sich im Allgemeinen bespreche, was unter den jetzigen Verhältnissen zu thun sei“ ꝛc.

Der Einladung gemäß fanden sich denn nun zur bestimmten Zeit, Anfangs Juli 1834, Dr. Eichelberg von Marburg mit einem gewissen Dr. Heß von da, einem dortigen Bürger und

---

der es gelesen hat, so muß er gestehen, daß er es eben dem Kreisrath habe bringen wollen; 5) wer das Blatt nicht gelesen hat, wenn man es bei ihm findet, der ist natürlich ohne Schuld.“

dem Studenten v. Breidenbach,[68]) ſodann von Gießen: Buchhändler Ricker, die Advokaten Briel und Roſenberg, ſowie die Studenten Büchner und Clemm ein. Weidig fand ſich ebenfalls ein und ſoll hier, wie verſichert wird, den Erfolg ſeiner oben erwähnten Reiſe den Anweſenden mitgetheilt, namentlich ihnen eröffnet haben, daß in Gemäßheit eines in Wiesbaden von dort verſammelt geweſenen Männern gefaßten Beſchluſſes, revolutionäre Flugſchriften in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten mittelſt geheimer, noch anzuſchaffender, Preſſe ſollten gedruckt und verbreitet werden, daß der Stoff zu dieſen Flugſchriften — welche theils für die niederen Volksklaſſen beſtimmt und demgemäß abgefaßt, theils auf Intelligentere berechnet werden ſollten, für welche eine von dem vormaligen rheinbayeriſchen Abgeordneten Schüler zu redigirende Zeitſchrift, ganz Deutſchland umfaſſend, projectirt ſei — aus den individuellen Verhältniſſen der einzelnen Völker entnommen, zur Beſtreitung der Koſten von den Aelteren Geldbeiträge erhoben, wogegen die Jüngeren ſich mehr exponiren könnten, zu Botengängen, insbeſondere zur Verbreitung von Flugſchriften benutzt und nur durch die Organe der Zuverläſſigſten von ihnen mit den Aelteren in Verbindung erhalten würden, daß endlich von Zeit zu Zeit eine Generalverſammlung zur Berathung der gemeinſamen Intereſſen und zur Befeſtigung der Verbindung in den einzelnen deutſchen Ländern ſtattfinden ſolle. Auch wurde ſich dahin ausgeſprochen, daß eine förmlich conſtituirte Geſellſchaft nicht nöthig ſei, ſondern das Band der gleichen Geſinnung und Beſtrebung genüge. — Die Anweſenden ſollen ihre Mitwirkung für dieſe Sache mehr oder weniger zugeſagt haben ꝛc.

Die Badenburger Verſammlung blieb nicht ohne Folgen. Es wurden nämlich nicht nur hier und da Geldbeiträge zum Ankauf einer Druckerpreſſe geſammelt, ſondern es gingen

---

68) Prof. Jordan ſoll ſich, nach Becker's Angabe, damit entſchuldigt haben, daß er zu ſcharf beobachtet werde und deßhalb nicht kommen könne.

auch Flugschriften von der vorher besprochenen Tendenz aus der Gesellschaft hervor.

Die Auflösung des Landtags von 1834 gab nun die erste Veranlassung zu einer Flugschrift, welche als „fünftes Blatt des Leuchters" in 3 — 400 Exemplaren zu Marburg gedruckt wurde. Wer Verfasser derselben ist, liegt noch nicht klar vor. Während Dr. Eichelberg angiebt, daß der Inhalt dieses fünften Blattes des Leuchters aus einem von ihm herrührenden größeren Aufsatz entnommen und das Bruchstück von Weidig mit einem passenden Eingang versehen und unter jener Bezeichnung zum Drucke befördert worden sei, will Aug. Becker entweder von dem nun nach Amerika ausgewanderten, in diese Umtriebe ebenfalls eingeweihten, Marburger Studenten Weller, oder von Weidig selbst gehört haben, daß Professor Jordan der Verfasser dieser Flugschrift sei ꝛc. .

Die zweite Schrift, welche gleich der ersten, durch Vermittlung des Dr. Eichelberg und Anderer zu Marburg gedruckt wurde, war eine von Weidig revidirte Auflage des Hessischen Landboten. Weidig scheint sich von dieser Schrift einen guten Erfolg versprochen zu haben und dadurch mag er wohl auch bestimmt worden sein, eine neue Auflage derselben zu veranstalten ꝛc.

Auch Weidig ließ sich angelegen sein, die ihm zugekommenen Exemplare sowohl selbst, als durch Andere, denen er ganze Quantitäten davon mittheilte, möglichst in Umlauf zu bringen ꝛc. Die Kosten des Druckes jener Schriften sind, nach Aussage des August Becker, zum Theil von dem Geld bestritten worden, welches derselbe gelegentlich einer im October 1834 nach Höchst am Main unternommenen Reise gesammelt hatte und das durch Beiträge Anderer vermehrt worden war ꝛc.

Die letzte Thätigkeit der Gleichgesinnten in Bezug auf die Verbreitung von Flugschriften äußerte sich auf eine Anregung von Frankfurt aus. Es war nämlich ein Manuscript zur Fortsetzung des schon früher in verschiedenen Lieferungen erschienenen sogenannten Bauernconversationslexikons, welches eine

revolutionäre Tendenz hatte und höchst wahrscheinlich aus dem Frankfurter Männerbund hervorgegangen war ꝛc.

Dieses Getriebe — zu welchem auch noch das gegen Ende des Jahres 1834 gefaßte und hauptsächlich von Candidat Weyprecht, Gustav Clemm, August Becker, den Pfarrern Weidig und Flick, sowie mehreren jungen Butzbachern unterstützte Project, die damals in Friedberg verhafteten politischen Verbrecher, insbesondere den Studenten Minnigerode, mittelst bestochener Soldaten und nachgemachter Schlüssel zu den Gefängnißthüren, zu befreien, gehört — hatte auch dadurch keine Unterbrechung gelitten, daß Pfarrer Weidig seinem früheren Wirkungskreis entrückt worden war. Theils sein Niemüdewerden, theils die Anhänglichkeit der Butzbacher an ihn und seine Grundsätze, welche für jene wahre Glaubensartikel bildeten, ließen in dem gemeinsamen Wirken keine Störung eintreten, wozu noch kam, daß er nicht selten von Butzbachern und Anderen Besuche erhielt und bei solchen Gelegenheiten wohl, wie dieses wenigstens Carl Zeuner sagt, Einzelnen empfahl, „sich der Sache der Verbreitung von Schriften anzunehmen und besonders dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher nicht herabstimme," welchen Zweck zu erreichen er auch Geldopfer nicht scheute. Außerdem hatte sich Weidig, von seiner fortwährenden Verbindung mit Marburgern abgesehen, zu Obergleen und in der Umgegend neuen Anhang zu verschaffen gewußt und es scheint namentlich, daß er auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig eingewirkt, ja selbst mit Fuldaern und Personen aus benachbarten Städten für die oft erwähnten Zwecke sich in Benehmen gesetzt und die Aufstellung einer Druckerpresse in dortiger Gegend möglich zu machen gesucht habe" ꝛc.

Nach dieser übersichtlichen Darstellung derjenigen Thatsachen, welche der Untersuchung wegen Abfassung und Verbreitung von Flugschriften zu Grunde lagen, wendet sich der Vortrag zu einer Prüfung deren rechtlichen Bedeutung. Wir heben aus dieser Deduction die erheblichsten Betrachtungen hervor, welche für das Publicum, um dasselbe zu einem gründlichen Urtheil zu befähigen, von Werth sein müssen, wir geben zugleich Proben aus den be-

deutendsten jener Schriften selbst, weil nur dadurch der Thatbestand entnommen werden kann, wir geben sie im Vertrauen auf den gesunden Sinn der deutschen Nation, welche nun über diejenigen richten mag, welche die Treue, die Redlichkeit, das Vertrauen, kurz alle jene Tugenden, welche die bürgerliche Gesellschaft verbinden, mit einer aus einem geheimen Winkel in die Welt gesandten Sprache, wie man sie selbst niemals zur Zeit des tollsten Jakobinismus vernahm, zu zerreißen wähnten.

„Sehen wir — so fährt der Vortrag fort — auf den Inhalt jener Flugschriften, so sind hier besonders folgende Stellen herauszuheben, und zwar

1) aus dem ersten Blatte des Leuchters gleich der Eingang;
2) aus dem zweiten Blatte besonders die Artikel, überschrieben: „das politische Papstthum" und „die neuen Hochverräther;"
3) das dritte Blatt enthält, außer vielfachen Schmähungen einzelner Beamten, folgende bemerkenswerthe Stellen:
(dieselben werden angeführt);
4) das vierte Blatt enthält vorerst die Zuschrift, mit welcher die zu Ehren der Oppositions-Mitglieder des aufgelösten Landtags gefertigten und denselben zugeschickten Denkmünzen begleitet waren, dann ein Gedicht: „an die hessischen Volksvertreter von 1834." — Außerdem finden sich auch in diesem Blatte nicht blos Ausfälle gegen das oberste Gericht in einem Aufsatze, unter der Aufschrift: „Rechtsdiebe," sondern auch wiederholt Schmähungen gegen hohe Staatsbeamte;
5) das fünfte Blatt beschäftigt sich mit der Auflösung des Landtags von 1834. Die Eingangsworte sind:

„Das Großh. Ministerium schreitet rasch fort auf der Bahn der Untreue gegen die Verfassung und der Ehrvergessenheit" —

und am Schlusse heißt es unter Anderem:

„Ihr habt, geliebte Freunde! nur die Wahl, entweder feile Creaturen zu wählen und so die Wirksamkeit der Kammer gänzlich zu ver-

Digitized by Google

nichten, da eine Jakammer nur den Volksjammer erhöhen kann, oder — die Euch geworfenen, feingesponnenen Netze zu zerreißen und Eure schnöde behandelten Vorkämpfer durch erhöhtes Vertrauen zu belohnen: — — Sicherlich werdet Ihr, allen Einflüsterungen von oben das Ohr verschließend, das Letztere thun, wenn Ihr Euer eignes wahres Wohl im Auge habt; denn wenn Ihr Euch täuschen ließet, so würdet Ihr in Eurer Gesammtheit, als Volk, in Wahrheit einem mit der Peitsche dressirten Bären gleichen, auf dessen Rücken die Affen (d. h. die Volksvertreter, die nur der Regierung Alles nachmachen und ihr alle Sprünge, Mienen und Tänze ablernen) hinaufklettern, um sich die fetten Pfründen, Ordensbänder, Titel und anderes aristokratisches Spielzeug auf Kosten des Bären von dem Christbaume der Staatsregierung herabzulangen."

6) Die erste „Nachricht an die Freunde des Herrn Apothekers Trapp" betrifft die zweite Verhaftung des Genannten und ist darauf berechnet, die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand irre zu leiten und den Trapp als einen von der Staatsregierung und den Gerichten unschuldig verfolgten Mann darzustellen ꝛc."

Es folgt nun eine Charakteristik

7) der „zweiten Nachricht an die Freunde des Herrn Apothekers Trapp;"

8) des Aufrufs „an die hessischen Wahlmänner;"

9) des Aufrufs „an die hessischen Stände, Ende April 1834,"

in welchen Schriften man überall eine und dieselbe Sprache findet und das Benehmen des Ministeriums, im Verhältnisse zu den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern, rücksichtslos, unverschämt, unwürdig, niederträchtig — genannt wird. Sodann bemerkt der Vortrag weiter:

10) Das Gedicht: „Herr du Thil mit der Eisenstirn und Schreinermeister Kraus von Butzbach" ist durch eine, bei Schreiner Kraus zu Butzbach auf eine falsche anonyme Anzeige hin vorgenommene Haussuchung nach einer Druckerpresse veranlaßt worden und auf Verhöhnung der Behörden, auf deren Anordnung diese Haussuchung vollzogen wurde, berechnet.

11) Aus dem s. g. hessischen Landboten sind in der allge-

meinen Darstellung bereits einige Bruchstücke mitgetheilt worden.[69]) Ich glaube denselben hier, und zwar vorzugs-

---

69) Wir theilen diese „Bruchstücke" der Vollständigkeit halber hier mit. Das Motto jener Schrift: „Friede den Hütten, Krieg den Palläſten," wurde mit folgenden Stellen daraus hervorgehoben: „Der Herr, der den Stecken des fremden Treibers Napoleon zerbrochen hat, wird auch die Götzenbilder unserer einheimischen Tyrannen zerbrechen durch die Hände des Volkes. — Gott wird euch Kraft geben, ihre Füße zu zerschmeißen." — Doch das Reich der Finsterniß neigt sich zum Ende. Ueber ein Kleines, und Deutschland, das jetzt die Fürsten schinden, wird als ein Freistaat mit einer vom Volk gewählten Obrigkeit wieder auferstehen." Da Weidig nach den Aussagen mehrerer Mitschuldigen die Schrift mit den darin vorkommenden Bibelstellen versehen hat, so mag es zur Charakteristik dieses Mannes beitragen, diese Theile hier anzuführen: „Im Jahr 1834 siehet es aus, als würde die Bibel Lügen gestraft. Es sieht aus, als hätte Gott die Bauern und Handwerker am fünften Tage und die Fürsten und Vornehmen am sechsten Tage gemacht und als hätte der Herr zu diesen gesagt: herrschet über alles Gethier, das auf Erden kriecht, und hätte die Bauern und Bürger zum Gewürm gezählt u. s. w." — „Gott wird euch Kraft geben, die Füße eurer Tyrannen zu zerschmeißen, sobald ihr euch bekehret von dem Irrthum eures Wandels und die Wahrheit erkennet: daß nur Ein Gott ist und keine Götter neben ihm ꝛc., daß Gott alle Menschen frei und gleich in ihren Rechten schuf ꝛc., daß dagegen die Obrigkeit die Gewalt, aber kein Recht über ein Volk hat, nur also von Gott ist, wie der Teufel auch von Gott ist, und daß der Gehorsam gegen eine solche Teufelsobrigkeit nur so lange gilt, bis ihre Teufelsgewalt gebrochen werden kann; daß der Gott, der ein Volk durch Eine Sprache zu Einem Leibe vereinigte, die Gewaltigen, die es zerfleischen und viertheilen, oder gar in 30 Stücke zerreißen, als Volksmörder und Tyrannen hier zeitlich und dort ewiglich strafen wird ꝛc." — „Weil das deutsche Reich morsch und faul war und die Deutschen von Gott und von der Freiheit abgefallen waren, hat Gott das Reich zu Trümmern gehen lassen, um es zu einem Freistaat zu verjüngen. Er hat eine Zeitlang „„den Satansengeln Gewalt gegeben ꝛc."" (Ephes. 6). Aber ihr Maß ist voll!" — „Zu einem großen Leichenfelde haben die Fürsten die deutsche Erde gemacht, wie Ezechiel im 37. Capitel beschreibt:

weise aus dem zweiten Abdruck jener Flugschrift, noch einige hinzufügen zu müssen:

„Das Leben der Fürsten ist ein langer Sonntag; das Volk aber liegt vor ihnen, wie Dünger auf dem Acker. Der Bauer geht hinter dem Pflug, der Beamte des Fürsten aber geht hinter dem Bauer und treibt ihn mit den Ochsen am Pflug; der Fürst nimmt das Korn und läßt dem Volke die Stoppeln. Das Leben des Bauern ist ein langer Werktag; Fremde verzehren seine Aecker vor seinen Augen, sein Leib ist eine Schwiele, sein Schweiß ist das Salz auf dem Tische des Zwingherrn. — Die Anstalten, die Leute, von denen ich bis jetzt gesprochen, sind nur Diener. Sie thun nichts in ihrem Namen, unter der Ernennung zu ihrem Amte steht ein L., das bedeutet Ludwig von Gottes Gnaden, und sie sprechen mit Ehrfurcht: „im Namen des Großherzogs". Dieß ist ihr Feldgeschrei, wenn sie Euer Geräth versteigern, Euer Vieh wegtreiben, Euch in den Kerker werfen. Im Namen des Großherzogs sagen sie, und der Mensch, den sie so nennen, heißt: unverletzlich, heilig, souverän, königliche Hoheit. Aber tretet zu dem Menschenkinde und blickt durch seinen Fürstenmantel. Es ißt, wenn es hungert, und schläft, wenn sein Auge dunkel wird. Sehet, es kroch so nackt und weich in die Welt, wie ihr, und wird so hart und steif hinausgetragen wie ihr, und doch hat es seinen Fuß auf Eurem Nacken, hat 700,000 Menschen an seinem Pflug, hat Gewalt über Euer Eigenthum durch die Steuern, die es ausschreibt, über Euer Leben durch die Gesetze, die es macht ꝛc. — Wehe über Euch, Götzendiener! — Ihr seid wie die Heiden, die das Krokodil anbeten, von dem sie zerrissen werden. Ihr setzt ihm eine Krone auf, aber es ist eine Dornenkrone, die ihr Euch selbst in den Kopf drückt; ihr gebt ihm ein Scepter in die Hand, aber es ist eine Ruthe, womit ihr gezüchtigt werdet; ihr setzt ihn auf den Thron, aber es ist ein Marterstuhl für Euch und Eure Kinder. — Das L., was unter seinen Verordnungen steht, ist das Malzeichen des Thieres, das die Götzendiener unserer Zeit anbeten. — — Das Alles duldet ihr, weil Euch Schurken sagen: „Diese Regierung sei von Gott." Diese Regierung ist nicht von Gott, sondern vom Vater der Lügen. Diese deutschen Fürsten sind keine rechtmäßige Obrigkeit; den deutschen Kaiser, der vormals vom Volke frei gewählt wurde,

---

„„der Herr führte mich auf ein weites Feld, das voller Gebeine lag und siehe, sie waren verdorrt ꝛc."" — „Wie der Prophet schreibt, also stand es bisher in Deutschland: eure Gebeine sind verdorrt, denn die Ordnung, in der ihr lebt, ist eitel Schinderei." — ꝛc. ꝛc.

haben sie seit Jahrhunderten verachtet und endlich gar verrathen. Aus Verrath und Meineid, und nicht aus der Wahl des Volkes, ist die Gewalt der deutschen Fürsten hervorgegangen und darum ist ihr Wesen und Thun von Gott verflucht; ihre Weisheit ist Trug, ihre Gerechtigkeit ist Schinderei. Sie zertreten das Land und zerschlagen die Person des Elenden. — — Die heilige Schrift sagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Was ist aber dieser Fürsten, der Verräther? — Das Theil von Judas!"

Die Flugschrift schließt mit folgenden Worten, die sich auch in der ersten Auflage des Landboten finden:

„Ihr wühltet ein langes Leben die Erde auf, dann wühlt ihr Euren Tyrannen ein Grab. Ihr bautet die Zwingburgen, dann stürzt ihr sie und bauet der Freiheit Haus. Dann könnt ihr Eure Kinder frei taufen mit dem Wasser des Lebens. Und bis der Herr Euch ruft durch seine Boten und Zeichen, wachet und rüstet Euch im Geiste und betet ihr selbst und lehret Eure Kinder beten: „Herr, zerbrich den Stecken unserer Treiber und laß dein Reich zu uns kommen, das Reich der Gerechtigkeit. Amen."

Soviel von dem Inhalte dieser Flugschriften, welche ihren Zweck auch ohne juristische Kenntnisse dem praktischen Verstande eines jeden Unbefangenen durch ihren Inhalt zu erkennen geben, in welchem sogar die Religion des Friedens mit der Brandfackel des revolutionären Umsturzes vermengt und in deutlichen Zügen ausgeprägt wurde, was unter den „edlen Zwecken für's Vaterland" und unter jener s. g. „Vaterlandsliebe" zu verstehen sei, welche von den Vertheidigern solcher Grundsätze stets zur Bemäntelung des Verrathes an jedem ächten Patriotismus verkündigt wurde.

Wir geben nun noch die Vergleichungen, welche der Vortrag des hofgerichtlichen Referenten zwischen dem Thatbestande aus jenen Schriften und den Gesetzen anstellt.

„Es charakterisiren sich — so wird dort bemerkt —

1) die fünf Blätter des Leuchters und die Schrift an die hessischen Stände als Schmähschriften im weiteren Sinne des Wortes, mit zugleich aufwieglerischer Tendenz;
2) der Aufruf an die hessischen Wahlmänner, als eine volksaufwieglerische Schrift mit Majestätsbeleidigung verbunden;

3) das Gedicht: Herr du Thil ꝛc. und die zwei Nachrichten an die Freunde des Apothekers Trapp als Schmähschriften (Pasquille) zum Theil mit beleidigenden Drohungen verknüpft;

4) der Landbote endlich als eine hochverrätherische Schrift.

Zur Rechtfertigung dieser Classification habe ich noch folgende rechtliche Ausführung hier anzufügen.

Es gibt zwar Juristen, welche behaupten, daß zum Thatbestande des Verbrechens der Volksaufwiegelung, der Aufreizung zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, eine deutliche und bestimmte deßfallsige Aufforderung gehöre,[70]) wie dieses auch das Bayerische Strafgesetzbuch im Art. 324 ausdrücklich bestimmt. Auch ist nicht zu verkennen, daß der Charakter und die Tendenz einer der Beurtheilung unterliegenden politischen Schrift ohne ein solches bestimmtes Criterium oft zweifelhaft bleibt, das Meiste wenigstens dem richterlichen Ermessen hierbei überlassen bleiben muß, was möglicherweise zu Willkührlichkeiten führen kann.

Indessen läßt sich dagegen anführen, daß der Wille eines Menschen aus concludenten Handlungen eben so gut erkennbar ist, als aus den bestimmtesten Worten — ein Grundsatz, den auch das Civilrecht sanctionirt hat — und daß die Befolgung der gegentheiligen Ansicht nur dazu dienen werde, schlaue Volksverführer zu ermuthigen und wenigstens vor der zunächst verwirkten und dem wahren Vergehen angemessenen Strafe zu sichern. Bei Beurtheilung der rechtlichen Natur eines solchen Vergehens kann es nur auf die erweisliche Absicht des Verbrechers und auf die Art und Weise der Ausführung derselben ankommen. Hat sich die Absicht der Volksaufwieglung aus den Umständen klar und deutlich zu erkennen gegeben und ist das gewählte Mittel zur Erreichung jenes Zweckes an und für sich tauglich, so steht nichts

---

70) Bauer in seinen Strafrechtsfällen, 1. Bd. S. 80 f. 2. Bd. S. 309 f. — Mittermaier in den Zusätzen zu Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 168. Note 2. — Seufert im N. Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. S. 33. — Zirkler, über Majestätsverbrechen ꝛc. S. 137. vgl. mit S. 141.

entgegen, das fragliche Verbrechen eben sowohl für existent zu erklären, als wäre diese Absicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Freimüthige Aeußerungen über Regierungshandlungen können natürlich kein Verbrechen sein; nicht jeder Tadel des Verfahrens einer öffentlichen Behörde ist zur Strafe zu ziehen, am wenigsten, wenn solche Aeußerungen und tadelnde Bemerkungen von denen ausgehen, deren Beruf es ist, über öffentliche Verhältnisse sich auszusprechen. Dagegen Entstellungen von Thatsachen, darauf gegründete schiefe Urtheile und Schmähungen der Behörden, namentlich der höchsten Staatsbehörde, und mit Drohungen begleitete Ausfälle gegen dieselben, sind strafbar und um so ahndungswürdiger, als sie nicht selten, wie im Fragefalle, das wohlberechnete Mittel sein sollen, Mißvergnügen zu erregen, der Regierung das Vertrauen und die Achtung der Unterthanen zu entziehen und zur Widersetzlichkeit geneigt zu machen. Daß diese Absicht den fünf Blättern des Leuchters, sowie den beiden Flugschriften an die hessischen Wahlmänner und an die hessischen Stände zu Grunde liegt, geht aus dem Inhalte und der Fassung dieser Blätter, aus Zeit und Umständen ihrer Entstehung, aus der Art ihrer Verbreitung und aus dem oben entwickelten inneren Zusammenhange aller jener Umtriebe hervor. Sie enthalten zwar zunächst nur die bestimmte Aufforderung, nach einer gewissen Richtung hin eine Opposition gegen die Landesregierung zu bilden, aber die Art und Weise, wie dieses feindselige Auftreten motivirt und wie bei Anderen dazu angeregt wird, die Fassung dieser Schriften, die boshafte und entstellende Beurtheilung von Regierungshandlungen, die mannigfachen Lästerungen und Verdächtigungen der höchsten Staatsbehörde sowohl, als einzelner Beamten, womit jene Blätter angefüllt sind, — Alles läßt mit Sicherheit auf die Absicht der Verfasser schließen, das Volk glauben zu machen, daß der bestehende politische Zustand ein heilloser, empörender und unerträglicher, und eine Umgestaltung desselben nothwendig und unvermeidlich sei. Bei dem vielen Zündstoffe, welcher sich damals in der großen Masse vorfand, waren jene Flugschriften ganz dazu geeignet, wenigstens hier und da Unzufriedenheit zu erregen, Un-

gesetzlichkeiten zu veranlassen, sogar tumultuarische Auftritte herbeizuführen. Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung Zirkler[71]):

„Ist unter den bezeichneten Verhältnissen die das Schlechte am liebsten glaubende Gemeinheit gar nicht zu fürchten, welche, je mehr Frechheit und Licenz in diesem Punkte überhand nehmen, durch Verläumdung und Schmähung zum Hasse und zur Verachtung der Regierung, ja zur Erbitterung gegen dieselbe gereizt werden kann?"

Sollten die seither entwickelten Grundsätze eines Gewährmannes bedürfen, so glaube ich mich berufen zu dürfen auf Henke,[72]) wo es heißt:

„Streng genommen kann nur eine solche Druckschrift eine aufrührerische genannt werden, welche eine ausdrückliche und directe Aufforderung zum Aufruhr enthält. Indessen läßt es sich nicht läugnen, daß auch ohne eine solche, eine Schrift gar Manches die obrigkeitlichen Behörden Herabwürdigendes und zum Widerstande gegen dieselben Reizendes enthalten kann, was selbst dem kurzsichtigen Auge nicht verborgen bleibt. Denn oft ist der indirecte Sinn einer Phrase so deutlich, daß er sich dem Geiste des Lesers eben so leicht und eben so schnell darbietet, wie der directe Sinn, zu welchem sich der Schriftsteller allein bekennt."

womit auch das früher Gesagte zu vergleichen ist, daß nämlich zu einem revolutionären Beginnen unmittelbar, wie mittelbar, druch Rede und Schrift aufgefordert werden könne, sodann auf Jarke,[73]) wo bemerkt ist:

„Als ein Verbrechen gegen die Verfassung des Landes (oder als Hochverrath) wird das bloße Aufstellen und Verbreiten von staatsgefährlichen Lehren, geschehe dasselbe durch Rede oder Schrift, an und für sich nicht angesehen werden können. Aus dem so eben angegebenen Grunde (daß es nämlich bei dem Hochverrathe zunächst auf den verbrecherischen Willen

---

71) über Majestätsverbrechen, S. 132.

72) Handbuch, 3. Bd. S. 258.

73) Handbuch ꝛc., 2. Bd. S. 154.

ankomme und jede Versuchshandlung schon dem vollendeten Verbrechen gleichkomme) werden aber dieselben jenes Verbrechen begründen, sobald ihnen die eben bezeichnete Richtung des Willens und bestimmte revolutionäre Absicht erweislich zu Grunde liegt und sie planmäßig eine Revolution herbeiführen sollen."

Mittermaier selbst, welcher der gegentheiligen Ansicht huldigt, sagt doch in einer Recension der Schrift von Weiske über Hochverrath und Majestätsverbrechen, daß es unfehlbar Schmähungen gegen den Regenten gebe, bei welchen die Absicht, die Regierung anzugreifen, Unruhe und Unzufriedenheit zu verbreiten, und die Schmähungen als Mittel zur Erreichung hochverrätherischer Plane zu benutzen, unverkennbar vorliege. [74])

Die fünf Blätter des Leuchters, sowie die mehr erwähnten Aufrufe an die hessischen Wahlmänner und Stände haben allen Vorliegenheiten nach in einem engeren Kreise und in einzelnen Beziehungen ganz dieselbe Tendenz verfolgt, welche in größerem Umfange und ausgedehnteren Verhältnissen den fast gleichzeitig von Frankfurt ausgegangenen und verbreiteten Flugschriften unterlag, deren hier, neben dem schon genannten Bauernconversationslexikon, nur noch ein besonderes, welches den Titel führt: „Blicke auf die deutschen Lande, eine Beilage zu jedem Volkskalender auf das Jahr 1834," zu gedenken ist ꝛc.

Dieselbe aufregende Tendenz, wie die seither genannten Flugschriften, hatte auch eine, zwar bereits abgedruckte, aber vor ihrer

---

74) Archiv des Criminalrechts, N. F., Bd. 3. S. 479 unten. — Von dieser Ansicht geht auch das würtembergische Gesetz vom 5. März 1810, die Bestrafung von Staats- und Majestätsverbrechen betr. aus, indem es im Art. 25 wörtlich verordnet: „Wer in der Absicht, Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art tadelt oder verspottet, ist mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe bis auf die Dauer von Einem Jahr zu belegen." Zu vergleichen sind noch das preußische A. L. R. Th. II. 20. §. 151 ff. — Oestreichisches Gesetzbuch über Verbrechen, §. 57 — 59.

Verbreitung in Beschlag genommene Lieferung des oft erwähnten Bauernconversationslexikons, die Artikel „Freiheit und Fürst“ behandelnd ꝛc.

Bei ihr, gleichwie bei dem Aufrufe an die Hessischen Wahlmänner, concurrirt das Verbrechen der Majestätsbeleidigung mit demjenigen der Volksaufwiegelung, und es verhält sich das eine zu dem anderen, wie Mittel zum Zwecke (s. g. qualificirter Versuch).

Nach dem Seitherigen möchte man sich nun vielleicht zu der Annahme berechtigt halten, daß die 5 Blätter des Leuchters und der Aufruf an die hessischen Wahlmänner, sowie derjenige an die Stände nicht blos zu den aufwieglerischen, sondern specieller zu den hochverrätherischen Schriften gezählt werden könnten. Wenn indessen auch der innere Zusammenhang der Umtriebe im Allgemeinen die erkennbare Anknüpfung der neueren Bestrebungen an die dem Frankfurter Attentate vorhergegangene Thätigkeit der Revolutionäre, der Umstand endlich, daß mehrere bei dem früheren Treiben besonders betheiligte Individuen auch in der späteren Zeit in dieser Angelegenheit vorzugsweise thätig sich gezeigt haben, hierfür sich geltend machen läßt, so liegt doch immer nicht so klar die hochverrätherische Absicht vor, wie dieses zum Ausspruche einer hiernach abzumessenden Strafe gefordert werden muß. Nach dem Inhalte der Flugschriften sind dieselben nur gegen einzelne Regierungshandlungen, nicht auf Umsturz oder Veränderung der Verfassung gerichtet. Sie äußern sich zwar über Maßregeln der höchsten Staatsbehörde in einem Tone, welcher nicht nur an und für sich sehr beleidigend ist, sondern auch die Absicht zu erkennen gibt, das Ansehen und folgeweise die Wirksamkeit der Landesregierung zu untergraben, eine Tendenz, die in ihrer Allgemeinheit das Staatswohl selbst gefährden muß; es liegt aber darin noch nicht ein gegen die Existenz des Staates oder eines Grundbestandtheiles seiner Verfassung selbst gerichteter Angriff, da das Bestreben, Mißvergnügen zu erregen und das Volk gegen Verwaltungsmaßregeln oder einzelne Behörden aufzureizen, zwar unberechenbare Folgen haben kann, jedenfalls die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht,

aber die hochverrätherische Absicht nicht nothwendig in sich schließt.

Der s. g. Hessische Landbote endlich ist eine unzweifelhaft revolutionäre Flugschrift, was wohl auch ohne weitere Begründung aus den früher mitgetheilten Bruchstücken zu entnehmen sein wird. Nur ist hierbei noch an den ganz besonders rücksichtslosen und gemeinen Ton dieser Schrift, welche alle andern an ehrverletzenden Aeußerungen überbietet und als der Ausfluß der verwerflichsten Gesinnung, als das Product des frechsten, zügellosesten Republikanismus erscheint, ausdrücklich aufmerksam zu machen. Durch die seitherige Charakteristik der einzelnen Flugschriften wird auch im Allgemeinen der Gesichtspunkt angedeutet, von welchem aus die Strafbarkeit derjenigen zu betrachten ist, welche sich böslicherweise mit Verbreitung dieser Flugschriften befaßt und dadurch die von deren Autoren beabsichtigten Zwecke unterstützt haben.

Was insbesondere die im Frühjahr 1834 dahier entstandenen beiden Verbindungen betrifft, von denen die eine die Studenten Schütz, Minnigerode, August Becker, Ludwig Becker, Georg Büchner und Gustav Clemm, sowie die Küfer Faber und Schneider zu Mitgliedern zählte, die andere aber eine von Schütz begründete burschenschaftliche Studentenverbindung war, so tragen dieselben einen hochverrätherischen Charakter an sich, jene nämlich, weil sie sich einen bestimmten, auf Umsturz des Staates oder doch seiner Verfassung gerichteten Zweck vorgesetzt und über die Mittel hierzu vereinigt hatte, auch in Gemäßheit der in verschiedenen Zusammenkünften gepflogenen Verhandlungen durch Verbreitung des Landboten und anderer Flugschriften, von denen jene gewissermaßen aus ihrer Mitte hervorgegangen war, und durch Anschluß an Aeltere, wozu die Badenburger Versammlung einen Beleg giebt, thätig gewesen war; — diese dagegen, weil sie eine förmlich constituirte war und nach dem ausdrücklichen Inhalte ihrer Constitution einen hochverrätherischen Zweck hatte, den nämlich, eine politische Einheit Deutschlands herzustellen, zu welchem Ende auch die Mitglieder dieser Verbindung mit Gleichgesinnten aus andern Ständen

in Berührung und Verkehr ſtanden und gleiche Thätigkeit wie dieſe entwickelten ꝛc.

Da die Richtung des Willens, die hochverrätheriſche Abſicht, im Fragefalle in eine äußerlich erkennbare Handlung übergegangen iſt, welche als Mittel zur Erreichung des vorgeſetzten Zweckes erſcheint, ſo liegt auch ein ſtrafbarer Verſuch vor. Es ſagt daher auch mit Recht Jarke, [75]) abgeſehen davon, daß derſelbe der oben widerlegten Anſicht von gleicher Strafbarkeit des Verſuchs mit dem vollendeten Verbrechen huldigt:

„Was insbeſondere hier die Verſchwörung betrifft, ſo kann nach gemeinem deutſchem Rechte nicht behauptet werden, daß dieſelbe ſchon zur Wirklichkeit gekommen und eine ausgebildete Organiſation und Verfaſſung erhalten haben, oder daß ſie bereits wirklich verbrecheriſche Handlungen unternommen haben müſſen, damit das Verbrechen gegen die Verfaſſung des Landes vollendet ſei. Vielmehr wird — auch ſchon der bloße Verſuch eine Verſchwörung oder Verbindung dieſer Art zu ſtiften, als vollkommener Hochverrath angeſehen werden müſſen“ —

womit nicht blos c. 5. C. 9, 8., ſondern auch die allgemeinen Grundſätze vom ſtrafbaren Verſuche der Verbrechen übereinſtimmen. [76])

Der hier vorliegende Verſuch kann indeſſen nach dem Seitherigen doch nur als ein entfernter angeſehen werden, weil das revolutionäre Streben noch keine feſt beſtimmte ſpecielle Richtung hatte und ein wirklicher Ausbruch von Zeit, Ort und Umſtänden abhing.

Es bleibt mir nun noch übrig, über die Strafbarkeit des Verbrechens der Volksaufwiegelung und der Majeſtätsbeleidigung einige allgemeine Bemerkungen zu machen.

Die Aufreizung zur Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit durch Rede und Schrift bildet zwar nach Particulargeſetzen ein eigenes

---

75) Handbuch ꝛc. 2. Bd. S. 152 ff.

76) Hepp, über den gegenwärtigen Stand der Lehre vom verſuchten Verbrechen, im Archiv des Criminalrechts, N. F., 3. Bd. S. 238 ff.

Verbrechen; sie kann aber gemeinrechtlich nur als eine Art des crimen majestatis behandelt (fr. 1. §. D. 48, 4.) und als Anstiftung zu einem Aufruhr, je nach Umständen mit der Strafe des versuchten oder des zur Ausführung gekommenen Verbrechens unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze über die s. g. intellectuelle Urheberschaft geahndet werden. [77])

Nach der C. C. C. Art. 127 ist die Strafe eines wirklich erregten Aufruhrs eine, den Umständen angemessene (nach Größe und Gelegenheit der Mißhandlung), im äußersten Falle sogar Todesstrafe. Der Versuch, durch Verbreitung aufregender Schriften einen Aufruhr zu veranlassen, kann immer nur als ein entfernter angesehen werden, welcher in Particularstrafgesetzbüchern mit mehrmonatlichem bis ein- und selbst mehrjährigem Gefängniß bedroht ist, ein Maßstab, der auch auf die Grundlage des gemeinen Rechts hin beibehalten werden kann und wobei namentlich noch der Inhalt der aufrührerischen Schrift selbst, deren mehr oder weniger beleidigender Ton und das persönliche Verhältniß des Verfassers oder Verbreiters zu dem Staate oder der durch ihn verletzten Behörden, in Betracht zu ziehen ist.

Die Majestätsbeleidigung ist eine gesetzlich ausgezeichnete Art der Injurien und die Strafe für dieses Verbrechen im Allgemeinen eine willkührliche. [78]) Nach v. Grolman muß dieselbe nach den Grundsätzen von der öffentlichen Strafe der Injurien, jedoch mit einer solchen Erhöhung bestimmt werden, daß sie immer die nach denselben Grundsätzen zu bestimmende Strafe des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht, an Größe um einen Grad übersteigt. Particulargesetze bedrohen dieses Verbrechen mit ein- bis mehrjähriger Freiheitsberaubung. Die Praxis ist im Allgemeinen etwas milder. [79]) Als schärfend muß aber im Fragefalle in Betracht kommen, daß die Majestätsbeleidigung das

---

77) Jarke, Handbuch, 2. Bd. S. 200 ff. — Henke, Handbuch, 3. Bd. S. 254 ff.

78) v. Feuerbach's peinl. Recht, §. 175.

79) Tittmann's Handbuch, 2. Bd. §. 228.

Mittel zur Volksaufwiegelung mit sein sollte, und daß dieselbe in einer allgemein verbreiteten Druckschrift erfolgte ꝛc. ꝛc." —

Die Ansichten des Correferenten stimmten mit diesen auf die rechtliche Bedeutung der Flugschriften Bezug habenden Ausführungen im Allgemeinen überein.

Wir schließen den strafrechtlichen Theil dieser Schrift mit der Veröffentlichung des Beschlusses, welchen das Plenum des Gerichtshofes, vor welchem die Vorträge erstattet worden waren, über diese mannigfachen Rechtsfragen gefaßt hatte. Die in den Acten enthaltene Conclusionsnote lautet:

„Nach dem Vortrag dieser allgemeinen Darstellung und der Ausarbeitung des Correferenten entschied sich das Colleg durch überwiegende Stimmenmehrheit — der Ansicht des Correferenten war nur ein Votant beigetreten — dahin, daß, abgesehen von jeder Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung des Hochverraths, bei der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens, die Strafe nach den Artikeln 124 und 178 der C. C. C. in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die besondere Verhältnisse desselben, die größere oder geringere Gemeingefährlichkeit der verbrecherischen Handlung, ihr mehr oder weniger Annähern an das erstrebte Ziel ꝛc. abzumessen und die Todesstrafe nur im schwersten Falle zu erkennen sei."

Der Gerichtshof hatte demnach fast mit Stimmeneinhelligkeit diejenigen Rechtsansichten bei der Entscheidung zu Grunde gelegt, welche nach den Gesetzen in Verbindung mit der Doctrin, als die mildesten, d. h. den Angeschuldigten günstigsten, angenommen werden konnten. In diesem Sinne fiel daher auch das Urtheil aus, denn die Todesstrafe wurde in keinem Falle erkannt, die höchste Strafe bestand, bei einer Concurrenz vieler durch Complott u. s. w. ausgezeichneter hochverrätherischer Handlungen, in einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren, während andere deutsche Gerichte unter gleichen Umständen mit derselben Majorität die Todesstrafe und selbst

gegen die geringsten Grade in das Bereich des Hochverraths fallender Handlungen mehrjährige Freiheitsstrafen ausgesprochen hatten. [80])

Wir glauben nach dem Allem der Zustimmung der öffentlichen Meinung in dem Resultate gewiß zu sein: das Großherzogliche Hofgericht zu Gießen hat mit pflichtgetreuester Gründlichkeit und mit jener dem Richter in Fällen des Zweifels gesetzlich gestatteter Billigkeit, den Dienst der Gerechtigkeit erfüllt.

---

b. Allgemeine Betrachtungen über Hochverrath vom Standpunkte des Gesetzgebers.

Es wurde schon in der Einleitung angedeutet, daß es nothwendig sei, die gesetzlichen Grundlagen des Hochverrathes mit einigen allgemeinen Betrachtungen über dieses Verbrechen vom Standpunkte des Gesetzgebers zu begleiten. Das Publicum hat sich fast daran gewöhnt, politische Verbrechen für politische Irrthümer, also für keine Verbrechen, die Geltendmachung des Strafgesetzes gegen die solcher Thaten Angeschuldigten für eine vom höheren menschlichen Gesichtspunkte nicht zu rechtfertigende Härte und daher die mit der vollen gesetzlichen Strenge Behandelten für mitleidswerthe Unglückliche zu erachten. Unter solchen Umständen muß es, wenn irgendwo, sei es durch allzugroßen Eifer oder durch Willkühr, die gesetzliche Linie auch nur um eine kleine Spanne überschritten wird, den Vertheidigern solcher Angeschuldigten leicht werden, das Publicum gegen die Richter einzunehmen und ihre Clienten sogar als Märtyrer der Freiheit darzustellen. Man wird nun begreifen, von welcher Bedeutung Betrachtungen der Art sind, wie sie nun folgen sollen,

---

80) Der Professor Dr. S. Jordan wurde z. B. „wegen Beihülfe zum versuchten Hochverrath durch Nichthinderung hochverrätherischer Unternehmungen" zu einer fünfjährigen Festungsstrafe neben Dienstentsetzung am 14. Juli 1843 von dem Kurfürstl. Hess. Obergericht zu Marburg verurtheilt.

sie sind nur für das große Publicum bestimmt und leisten Verzicht auf eine umfassende Beleuchtung des hohen Standpunkts, von welchem der Gesetzgeber, gleichsam im Mittelpunkte des menschlichen Lebens und der bürgerlichen Ordnung stehend, nach den verschiedenartigsten Richtungen die Strahlen seiner Weisheit entfaltet.

Prüft man vor Allem die Gründe, aus welchen jene öffentliche Meinung die politischen Verbrechen so milde, die gemeinen Verbrechen mit größerer Strenge, als selbst die Gesetze gestatten, richtet,[81]) so findet man ihre Wurzel in einer gänzlichen Verkennung und Verwechselung des moralischen und rechtlichen Princips in Anwendung auf menschliche Handlungen überhaupt. Wir wollen diese Gesichtspunkte trennen und bemüht sein, uns möglichst gedrängt zu fassen:

1) In der Reihe der Theorieen, welche über die Frage: worin besteht Rechtsgrund und Zweck der bürgerlichen Strafe? die tiefsten Blicke in die letzten Gründe der Rechtswissenschaft gewährt haben, war auch das Princip der moralischen Vergeltung durch eine Deduction vertreten, deren Resumé in dem Satze sich vereinigte: „Da die Strafe eine durch die Vergeltungs-Idee gebotene moralisch-nothwendige Folge jeder bösen That ist, so kann die Größe derselben nur durch den Grad der Immoralität, welcher sich in der Handlung offenbart, bestimmt werden.“ Da aber die innere Schuld und deren Grad durchaus nicht bestimmt werden können und incommensurabel sind, so bot diese Theorie keinen praktisch brauchbaren Maßstab für die Qualität und Quantität der Strafe dar und sie hob daher vermittelnd die moralische Besserung des Verbrechers, also ein Medium hervor, welches erst nach der That offenbar wird, wovon daher

81) Die Erfahrung spricht sich bei Volksurtheilen durch das Geschwornengericht am besten aus; nun weiß Jeder, welcher dem Gange öffentlicher Rechtsverhandlungen vor den Schwurgerichten der verschiedensten Nationen gefolgt ist, daß vor ihnen politische Verbrechen milde, selbst durch s.g. fromme Meineide, andere Verbrechen, z. B. Diebstähle, mit großer Härte behandelt werden.

der Gesetzgeber einen praktischen Nutzen für seine Entscheidung nicht gewinnen konnte, denn die weltlichen Richter konnten nicht angewiesen werden, die Entscheidungsgründe in dem Gebiete der göttlichen belohnenden und strafenden Vergeltung zu suchen und so sich weit über ihre Sphäre in niemals zu bestimmenden Gränzen zu erheben. Der Staat droht Strafen an, um die rechtliche Ordnung zu erhalten, für ihn ist also nicht der moralische Gehalt des Individuums, welchen er in anderer Richtung [82]) zu befestigen suchen muß, sondern die Handlung als solche, indem sie in die Räder der rechtlichen Ordnung eingreift, entscheidend, dem Staate bleibt dabei immer noch ein großer Spielraum, um nebenbei heilsame Zwecke gegenüber dem Individuum, z. B. moralische Besserung, zu erreichen.

Das moralische Princip, mag es auch für das Recht der Begnadigung, vermöge seiner früher hervorgehobenen höheren Bedeutung, gleichsam als Vermittelung der weltlichen mit der göttlichen Gerechtigkeit, entscheidend sein, gewährt also für den Gesetzgeber keinen Haltpunkt.

Wir wollen aber noch weiter gehen und selbst die Frage erheben: ist es denn eine vor der Moral gebilligte Handlung, einen Treubruch zu begehen an dem Staate, welcher die Bedingung aller bürgerlichen und moralischen Existenz in sich faßt? Läßt es sich vor Gott und dem Gewissen rechtfertigen, daß ein einzelnes Glied jenes Staates sich lostrenne und eigenmächtig den ganzen Körper in zahlloses Ungemach fortreiße? Selbst die Demoralisation der Zeit wird es nicht wagen, diese Frage zu bejahen; es muß sogar behauptet werden, daß eine solche Handlung eine moralisch verwerfliche und nur durch eine das natürliche Gefühl empörende Sophistik zu beschönigen sei. Ein durch Geburt, Erziehung und Drang der Verhältnisse in Rohheit zurückgehaltener Verbrecher, der in einem unbewachten, durch die mangelhafte Ausbildung seiner Willenskraft erzeugten Augenblick an dem Pfade des Gesetzes wankt und ihm anheimfällt, wird zu schwerer Strafe verurtheilt, die öffentliche Meinung belastet ihn

82) Durch Volksbildung, Unterricht ꝛc.

noch mit dem Urtheile fluchwürdiger Immoralität; — ein durch glückliche Umstände mit den Begriffen des höheren Lebens Vertrauter, mit der geistigen Weihe Ausgestatteter, in die Begriffe von Staat, Gesetz, Moral Eingeweihter versichert sich, wenn er nur den ganzen Staat, in wohlberechnetem, zur Lebensaufgabe gewordenem Plane zum Gegenstande der Umwälzung erhebt, vor dem Publicum der Moralität seiner Handlungsweise! Welcher Widerspruch! Welche Verblendung! Ein Fieschi, ein Alibaud, ein Meunier, aus der Hefe des Volks hervorgegangen, geleitet von der Idee, der Welt ein Opfer zu bringen, sind vor dem Gesetze und der Moral nicht unterschieden vor einem Sand, einem Löhning und allen jenen höheren Freiheitskämpfern, welche statt in freier, offener Mittheilung, in geheimem, verborgenem Brüten als wichtigsten Grund nur den Dolch erkannten! [83])

---

83) Es mag von Interesse sein, hier zu erwähnen, was ein ausgezeichneter französischer Rechtskenner — Dupin der Aeltere — in seiner Eigenschaft als Generalprocurator am Cassationshofe, mitten in einer aufgeregten Zeit, bei Eröffnung dieses Gerichtshofes öffentlich aussprach: „Man ist nur zu geneigt — bemerkte er — diejenigen Verbrechen, welche im Namen der Politik verübt werden, zu entschuldigen, als ob sie sich in der Regel nicht auf dieselbe Weise, wie die gewöhnlichen Verbrechen, durch Mord und Plünderung äußerten, als ob Anarchie und Bürgerkrieg nicht noch bei weitem verderblicher wirkten, als der einzelne Diebstahl oder die Ermordung des Einzelnen! So weit geht aber die Verblendung des Parteigeistes, daß er über die Beweggründe, die That an sich gänzlich übersieht und diese durch jene zu rechtfertigen sucht. Daher jene übergroße Nachsicht jeder Partei gegen ihre compromittirtesten Anhänger; ja, mancher Angeschuldigte rechnet es sich sogar selbst zum Verdienst an, daß er es versucht, die Regierung umzustürzen, und erklärt, daß er dabei nur seiner Ueberzeugung gefolgt wäre. Hiernach würde das größte Staatsverbrechen nichts als ein Irrthum in der Logik, und der Verbrecher würde nur darum schuldig, weil die That ihm nicht geglückt; was ihm aber mißlungen, könnte jeder Andere versuchen, um sich die Palme des Ruhms zu erwerben. Dieses Vorurtheil wirkt nur allzuoft auf die Geschwornen und die Richter zurück. Das Publicum, die Presse und Alles, was man gemeinhin die öffentliche Meinung nennt,

2) Eine gründliche Unterſuchung über die nothwendigen Bedingungen, den Rechtsbegriff in die Wirklichkeit zu übertragen, führt zu dem Reſultate: es giebt keinen realiſirten rechtlichen Zuſtand unter den Menſchen, als im Staate, dem Bande, geſchaffen zur Erſtrebung der höchſten Idee der Menſchheit. Die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung iſt das Lebensprincip des Staates. Es ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß Eingriffe in dieſes Princip ſelbſt, von dem Geſetzgeber vor Allem in's Auge gefaßt, durch alle rechtlich zuläſſigen Mittel verhindert werden müſſen. Zu einer Zeit, zu welcher die Philoſophie den höchſten Zweck und Grund der Strafgerechtigkeit noch nicht entdeckt hatte, vermeinten daher die Geſetzgeber den Hochverrath[84]) in allen ſeinen Verzweigungen mit der härteſten Strafe bedrohen zu müſſen. Der Schluß ſchien in Folge jener Vorderſätze nach allen Seiten gerechtfertigt. Die Theorie, bemüht, dieſe Schlußfolgerungen wiſſenſchaftlich zu ergreifen, überſah indeſſen die höheren Geſichtspunkte und gelangte ſo in ihrer Entwickelung über das Weſen des Hochverrathes zu Verirrungen, welche bis zur Stunde von der Mehrzahl der Rechtskenner noch nicht gewürdigt zu ſein ſcheinen. Indem ſie ſich in hiſtoriſchen Rechtsunterſuchungen an dem von uralten Zeiten gegebenen Stoff hielten, wurden ſie befangen in dem Poſitiven und riſſen ſo die Geſetzgeber, welche oft in Autoritäten ihre Glaubensartikel zuſammenſuchten, mit ſich fort.

Aus dem römiſchen Rechte deducirte man die Bedeutung der feindſeligen Abſicht (animus hostilis) in der Weiſe, daß man den Hochverräther als Feind des Staates, ſeine ganze Familie, ſeine ſchuldloſen Kinder der peinlichſten Verdammung überlieferte, man glaubte mit aller Tiefe in dieſen Begriff eindringen zu kön-

---

maßen ſich einen Einfluß auf die politiſchen Proceſſe an und verlangen, oft zum allgemeinen Aergerniß, die Freiſprechung oder die Verurtheilung des Angeſchuldigten. Wo bleibt aber die Gerechtigkeit, wenn auch der Richter dieſe Schwächen und Leidenſchaften der Menge theilt!"

84) deſſen Thatbeſtand nach dem Vorderen feſtgeſtellt wurde.

nen, wenn man, um ſogar die Todesſtrafe mit Leichtigkeit rechtfertigen zu können, den äußeren Feind des Staates auf gleiche Linie ſtellte mit jenem inneren Feinde, welche man in dem Hochverräther bemerkte, der ſich ſelbſt als den wärmſten Freund ſeines Vaterlandes darſtellte. Es iſt ein himmelweiter Unterſchied zwiſchen einem äußeren Feinde und dieſem Hochverräther, denn jener erſcheint als politiſche Macht auf gleicher Stufe, dieſer als Individuum, dem Staate, dem er angehört, untergeordnet, gegen jenen entſcheiden daher völkerrechtliche, gegen dieſen ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen, bei jenem iſt die Macht des Stärkeren, hier die Kraft des Rechtsgeſetzes entſcheidend. Aber ganz abgeſehen hiervon, ſo iſt der Zuſtand des Krieges, welchen man zur Vergleichung der Stellung des Staates zum Hochverräther hervorgehoben hat, unter geſitteten Nationen kein willkührlicher, kein Zuſtand der durch Vernichtung und Mord ausgezeichneten Barbarei, ſondern die Anwendung der Gewalt iſt nur bedingt durch die mit gelinderen Mitteln nicht zu beugende Kraft des Widerſtandes und für die Dauer deſſelben, und ſo ſtellt ſich die Tödtung der Feinde in keiner Weiſe zur unbedingten Rechtfertigung der Todesſtrafe gegen Hochverräther dar.

Ebenſo irrig iſt die Anſicht, durch eine hochverrätheriſche Handlung verletze der Unterthan die dem Staate ſchuldige Treue und er löſe eben dadurch das Band, welches ihn mit dieſem verbinde, denn dieſe Anſicht ſtützt ſich auf die nimmer anzuerkennenden Sätze, daß durch einſeitigen Bruch des Vertrages der Verletzte ſich außerhalb des Rechtsgeſetzes begebe, oder daß durch ein politiſches Verbrechen der Unterthan aus der Reihe der Bürger trete, denn eben weil er Staatsbürger iſt und bleibt, findet das Geſetz ſeines Staates auf ihn Anwendung.

Weit höhere Rückſichten müſſen den Geſetzgeber leiten, als alle dieſe und ähnliche Sätze, [85]) welche insgeſammt nicht zu dem Mittelpunkt des Rechts hinführen, ſondern ſich ganz außerhalb der Grenzen des Rechtsgeſetzes bewegen.

---

85) z. B. daß der Staat gegen einen Hochverräther im Nothzuſtande ſei u. dgl.

Die wahre Basis für die Begriffsbestimmung und Strafbarkeit des Hochverraths liegt vielmehr, wie bei allen übrigen Verbrechen, in einer philosophischen Entwickelung der Grundbegriffe des Strafrechts überhaupt. Die neuere Legislation war zwar bemüht, sich mit der Erklärung, „man huldige keiner bestimmten Strafrechtstheorie," über jene Grundregeln hinauszuschwingen, allein die verderblichen Folgen blieben nicht aus, denn überall zeigte die Principlosigkeit ihre Spuren. Entweder leistete man mit jenem Satze auf jedes Princip der Strafgesetzgebung Verzicht, oder man huldigte einem willkührlichen, durch die Criminalpolitik erfrischten Complex von Principien; dort aber gerieth die Gesetzgebung in einen offenbaren, hier in einen eben so bestimmten und nur etwas weniger bemerkbaren Widerspruch, denn zwei Principe sind keine Principien, so lange es an dem obersten vermittelnden Principe fehlt, um den beiden untergeordneten Principien ihre gegenseitige Schranke zu setzen. Die Vernachlässigung dieser ersten Regeln aller legislatorischen Bestrebungen hatte die Folge, daß vorzugsweise die auf das Princip der Abschreckung durch harte Strafen gegründete römische Gesetzgebung zum Vorbild diente und demzufolge der Hochverrath als ein Ausnahmsgesetz, als eine Art von Martialgesetz, erschien, welchem bei dem leisesten Versuche die Todesstrafe drohend entgegenstand. [86]) Indem man sich auf das deutsche Recht zur Rechtfertigung der Todesstrafe bezog, vergaß man, daß die Doctrin schon seit längerer Zeit das ganze gemeinrechtliche Strafensystem geändert, daß jenes deutsche Recht der Hexerei, dem auf dem dritten Diebstahl u. s. w. Betroffenen den Tod drohte, an dessen Zuerkennung diejenigen nicht mehr dachten, welche nun ausnahmsweise die Todesstrafe für den Hochverrath unbeschränkt beibehielten. Ueber diese Richtung konnten sich selbst die meisten

86) Das österreichische Strafgesetzbuch verordnet in §. 53: „Auf dieses Verbrechen (des Hochverraths), wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt." Die preußische, die französische Gesetzgebung weichen wenig davon ab.

der neueſten Geſetzgebungen nicht erheben, denn während dieſe ſich in den Strafſanctionen wechſelſeitig annähern, zeigt eine Vergleichung derſelben im Capitel vom Hochverrathe eine ſo auffallende Verſchiedenheit, daß ſchon dadurch die Principloſigkeit klar zu Tage kommt. Das Anſehen des Geſetzes mußte aber dadurch erſchüttert werden, denn die Anwendung deſſelben würde die größten Härten erzeugt haben, die öffentliche Meinung von einem natürlichen Rechtsgefühle durchdrungen, ſprach ſich dagegen aus und nahm ſich der demſelben Verfallenen an, die Vollſtreckung wurde dadurch zu einer rechtlichen Unmöglichkeit und durch die Begnadigung, welche darum die Verurtheilten faſt regelmäßig zu erwarten hatten, wurde die Kraft des Geſetzes vollends gelähmt. In jener geſetzlichen Härte fanden Verbrecher, welchen der Tod von allen Seiten drohte, die Milde, in der Milde bemerkten diejenigen, für welche Geſetze geſchrieben werden, die Strafloſigkeit des Verbrechens ſelbſt. Nur aus der Verkennung des wahren Princips jeder Strafgeſetzgebung können ſolche Inconſequenzen erklärt, nur durch ein Zurückführen auf dieſes Princip können ſie für die Zukunft im wahren Intereſſe der Rechtsſicherheit vermieden werden.

Es iſt hier der Ort nicht, in die einzelnen Partieen jenes Verbrechens einzugehen, aber es ſoll wenigſtens verſucht werden, die leitenden Geſichtspunkte zu gewinnen.

Die Geſchichte des Strafrechts der verſchiedenen europäiſchen Nationen liefert den Beweis, daß der Hochverrath faſt überall mit den härteſten Strafen bedroht wurde, aber der Begriff des Hochverraths war bei ihnen ganz verſchieden beſtimmt. Völker mit freien Verfaſſungen glaubten ihre Freiheit,[87]) die

87) Das engliſche Recht enthält bei ſ. g. Staatsverbrechen eine große Härte, aber Fox bemerkte einſt: „Einer der charakteriſtiſchen Vorzüge unſerer Conſtitution iſt, daß ſie den Meinungen, oder wenn man will, den falſchen Ideen, den Vorurtheilen, den böſen Säften des politiſchen Körpers, viele Mittel zu verdünſten darbietet; entreißt ihr dem Volke die geſetzlichen Mittel, ſein Mißvergnügen über das Benehmen der Regierung zu äußern, ſo ſetzt ihr daſſelbe in den ſchrecklichen Wechſelfall einer ſklaviſchen Unterwerfung oder

Tyrannei vermeinte ihre Gewalt mit solcher Strenge beschirmen zu können; man sieht, die Strenge war sogar nach ganz entgegengesetzten Richtungen angewandt. In der That lag der Weg zur Wahrheit auch hier in der Mitte. Der Verrath, der Treubruch, der gestörte Rechtsfrieden verletzte vorzüglich bei Völkern germanischen Stammes das Gerechtigkeitsgefühl und von hier aus entwickelte sich denn auch der höchste Grad des Verraths, der Hochverrath, als das Unternehmen, die rechtliche Ordnung, die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern.

Eine Vergleichung jener historischen Grundlage mit dieser germanischen Nationalansicht giebt uns den Fingerzeig,

a. daß der Hochverrath in seiner strafrechtlichen Bedeutung gänzlich unterschieden werden muß von Unternehmungen äußerer oder innerer Feinde, welche den Zustand des Krieges oder der Auflösung des Staatsverbandes in zwei feindliche Hälften erzeugen, denn für solche Zustände sind strafrechtliche Normen nicht zulässig, es entscheiden die Grundsätze, welche das Völkerrecht oder der Drang des Augenblicks nach der Macht des Stärkeren entwickelt, das Richteramt hat dann seine Competenz verloren;

b. daß, wie alle Strafgesetze, vorzüglich auch der Begriff des Hochverraths sich verändert nach der Verfassung eines Staates. Ein Autokrat repräsentirt in seiner Person den Staat, die Unterscheidungen zwischen Hochverrath und Majestätsverbrechen verlöschen hier, eine Respectswidrigkeit gegen die Büsten römischer Imperatoren war Hochverrath, wer jenen Kaiser des himmlischen Reiches (China) schlafen, essen oder ein anderes menschliches Geschäft hatte verrichten sehen, war als Hochverräther der Unterwelt verfallen, jeder Laut der Menschheit und des Rechts mußte wie in Phalaris glühendem Ochsen wiederhallen. Deutschland, im Mittelpunkte des Fortschrittes staatlicher und geistiger Ent-

---

eines gewaltsamen Widerstands." — Selbst die Römer wollten nicht leicht das „lubricum linguae" bestraft wissen, natürlich, denn das Mißvergnügen läßt sich so wenig verbieten, als sich das Vergnügen gebieten läßt.

wickelung, von Fürsten gelenkt, welche ihre Zeit erkannt, welche in den deutlichsten Aussprüchen die Macht ihres Wirkens in dem Vertrauen ihrer Völker gefunden haben, bedarf einer rigorosen Gesetzgebung nicht mehr, welche einer civilisirten Nation unwürdig ist und sie dem Verdachte preisgibt, entweder der Unmündigkeit noch nicht entwachsen,[88]) oder von einer übermäßigen Zahl von Hochverräthern umgeben zu sein. Die deutsche Geschichte liefert der erhabensten Beispiele für die Treue ihrer Völker so viele, der Treulosigkeiten so wenige, daß es nicht nothwendig ist, in einem Gesetzbuche für ein einzelnes Verbrechen eine Dictatur unter dem Titel zu errichten: „**ne quid detrimenti respublica caperet.**“ Es muß der große Raum deutlich erkennbar sein, welcher zwischen Vaterlandsliebe und Empörungssucht, zwischen freimüthiger und ungestempelter Gedankenmittheilung und jener boshaften, gleich der Schlange im Grase versteckt lauernden Staatsverläumdung besteht, welche der Verachtung jedes Redlichen anheimfällt, kurz die Strafe darf nicht strenger sein, als genügt, um die Vermessenheit zu warnen, die Frechheit zu zügeln und politische Exaltado's von Privatversuchen im Gebiete der Politik zurückzuhalten. Die gesetzlichen Momente des Hochverrathes müssen deutlich erkennbar, sie dürfen nicht in ein großes Räthsel eingehüllt sein, welches erst im Kerker unter dem Titel einer Anklage „wegen Hinneigung zu hochverrätherischen Tendenzen“ seine Auflösung erhält und die Justiz zum Angriff auf das Heiligthum der Gedankenwelt ermuntern kann.[89])

Wir gelangen zu dem wichtigsten Momente in der Auffassung des Charakters des Hochverrathes: der civilisirte Staat hat seine innerste Kraft in jener moralischen Macht, welche sich auf die Intelligenz und auf diejenigen Staatseinrichtungen gründet, welche die Liebe zum Vaterlande schafft und nährt. In diesen

---

88) d. h. als ein für Vorstellungen unempfängliches, noch nicht zur Vernunft gereiftes Wesen.

89) Montesquieu bemerkte in seinem esprit des loix: „Nichts sei gefährlicher für den Staat, als wenn die Majestätsverbrechen unbestimmt seien.

liegt für den Staat die sicherste Bürgschaft, daß der Hochverrath nicht als eine moralisch entschuldbare Handlung, sondern als die größte moralische Frevelthat, daß der Staat nicht durch einen barbarischen Strafgrad die Sympathieen der Bürger für die dadurch Betroffenen erzeuge, sondern durch die gewöhnlichen, anerkannten Grundsätze des Strafrechts eine wirksame Abschreckung und dazu — den Fluch jedes treuen Bürgers über dieses Verbrechen erlange. Und wahrlich, die Zahl der getreuen Angehörigen der deutschen Nation gibt an Zahl und innerer Kraft keinen Vergleich zu dem Häuflein von Schelmen, Bösewichten oder Thoren, welche die Säulen des Staates untergraben wollen, ohne daß sie wissen, wo sie zu finden sind, und ein trauriges Zeugniß würde es für deutsche politische Zustände sein, die Befürchtung aussprechen zu wollen, jenes Häuflein sei so im Wachsen begriffen, daß es durch eignes Auftreten oder durch Verführung, seine Kraft auch auf den getreuen und intelligenten Theil der Nation in bedrohlicher Weise entfalte!

Schon früher wurde gezeigt, ein Verbrechen darf seinen Thatbestand nicht nach dem Wechsel der Zeiten verändern; politische Unruhen können außerordentliche Maßregeln nothwendig machen, dem Staat stehen dazu die kräftigsten Mittel zu Gebote.

Der Verfasser dieser Schrift hat ihnen persönlich als Untersuchungsrichter gegenüber gestanden jenen deutsch-politischen Neuerern, er hat ihr Herz durchschaut, sie waren fortgerissen vom ungestümen Strudel der Zeiten, nur wenige zählten unter jene Bösewichte, sie schämten sich meist ihrer Vergehen, als sie zur Erkenntniß derselben gekommen waren. [90]) Die längst gerühmte deutsche Treue müßte jetzt zum Mährchen herabgesunken sein, wenn jene 1800 Angeschuldigte, welche zu einer aufgeregten Zeit den Händen der Justiz anheimfielen, lauter treulose Hochverräther gewesen wären, die deutsche Geschichte müßte auf ewig mit dieser Brandmarkung behaftet sein, wenn nicht die so eben ausgesprochene Wahrheit erkannt werden sollte. Eine

90) Es zeigte sich auch zuweilen bei ihnen, daß vom Dramatischen bis zum Lächerlichen oft ein kleiner Schritt genügt.

Verurtheilung jener Angeschuldigten zum Tode, nach dem strengen Worte des Gesetzes, würde die deutsche Gerechtigkeit zu der Rolle einer Justizmörderin verwiesen, oder doch lächerlich gemacht haben. Und was diese Gerechtigkeit so im Großen gesündiget hätte, würde sie in kleinerem Maßstabe bei Ueberschreitung der richtigen Gränze verfehlt haben.

Die hessischen Gerichte erfaßten die wahre Aufgabe der Doctrin, welche der Gesetzgebung weit vorangeeilt war, die Weisheit von Hessens gerechtem Fürsten glich durch Begnadigung selbst des Richters kleinste Härten aus, die großherzogliche Staatsregierung aber half bald darauf den Gebrechen des Gesetzes durch eine Strafgesetzgebung nach, welche vor allen übrigen deutschen Legislationen ausgezeichnet ist durch Milde und durch Annäherung an das wahre Princip der Gerechtigkeit gerade bei politischen Verbrechen. Wir sehen also auch hier die Gerechtigkeit im Großherzogthume Hessen in lichtvoller Weise hervorstrahlen.

In einer Zeit, in welcher, kurz vor der Abfassung der neuesten Strafgesetzbücher, in Deutschland politische Untersuchungen gegen 1800 Angeschuldigte beendigt waren, wurde die Härte der früheren Gesetze verlassen, und auch damit ein deutlicher Fingerzeig gegeben, daß die Natur der s. g. revolutionären deutschen Bestrebungen nicht verkannt worden sei.

Wir kommen nun in Bezug auf den Standpunkt der Legislation in der Lehre vom Hochverrathe zum Resultate und es läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Jeder Strafgesetzgebung muß ein höheres, auf Gerechtigkeit begründetes Princip voranleuchten, durch welche sie rechtswidrige Handlungen, je nach der Größe der Gefahr für die rechtliche Ordnung,[91]) mit Strafen bedroht; die Quantität der

---

91) Dahin gehört denn auch, was Zirkler (über Majestätsverbrechen, S. 238) hervorhebt, indem er bemerkt: „Das Wesen des Hochverraths darf nicht in dem Endzwecke aufgesucht werden, den sich die Verbrecher vorgesetzt haben. Es ist genug, daß es dabei auf einen Zustand angelegt ist, welcher den Staat und seine wesentlichen Einrichtungen und das, was dem Staatsbürger das Theuerste sein

Strafe muß bei der systematischen Betrachtung jener Handlungen in gleichem Verhältniß stehen zu der Größe jener Gefahr.

2) Der Hochverrath, als das Verbrechen, die ganze rechtliche Ordnung umzuändern, schon durch die Bezeichnung staatsgefährliche Handlung markirt, gehört nach den Mitteln, welche zu jenem Zwecke angewendet worden sind, theils zu den schwersten, theils zu den durch harte Strafen nicht auszuzeichnenden Verbrechen, [92]) der s. g. Versuch des Hochverrathes ist meist ein selbstständiges Verbrechen. [93]) Die einzelnen den Begriff bestimmenden Richtungen müssen in der Staatsverfassung ihre Entscheidung erhalten.

3) Der Staat, vermöge seiner moralischen und physischen Kraft den Individuen gegenüber, vermöge der zahllosen ihm zur Seite stehenden Präventiv-Hülfsmittel, ist nur in seltenen Fällen durch solche Unternehmungen ernstlich gefährdet, das Strafmaß muß bei der unendlichen Menge staatsgefährlicher Handlungen, welche vorkommen können, für den Richter einen großen bis zu einem höchst unbedeutenden Minimum herabsinkenden Spielraum darbieten, es darf nicht die gewöhnliche Norm, welche für Bestrafung gefährlicher Handlungen überhaupt gilt, durch Folgen, welche lediglich an die Unterscheidung von Staats- und Privatverbrechen geknüpft werden, überschreiten. [94])

---

muß, gefährdet, mögen auch die Verbrecher sich und Andere überreden, daß ihnen das Wohl des Landes und der Regierung am Herzen liegt, daß sie nur Mißbräuche abstellen und die Verfassung auf ihre wahren Grundsätze zurückführen, mögen sie den Staat als Ganzes nur necken oder vernichten, mögen sie die Regierung stürzen, oder nur zu gewissen Concessionen bestimmen wollen."

92) Die neueren Gesetzbücher haben ein selbstständiges Capitel von Gewaltthätigkeiten und Drohungen, dahin gehören die meisten Handlungen, welche man im Capitel vom Hochverrathe zusammengestellt hat.

93) Die gegen das Princip des Strafrechts aufgestellte Behauptung, der s. g. versuchte Hochverrath sei dem vollendeten gleich zu strafen, wird schon darum häufig wegfallen.

94) Aus dem Allem folgt, daß, da eine Pflicht zur Anzeige von Ver-

2) Ueberſicht der Grundſätze des Strafverfahrens mit beſonderer Beziehung auf politiſche Verbrechen und die partikulären Beſtimmungen im Großherzogthum Heſſen.

Wer über einen einzelnen im Strafverfahren behandelten Rechtsfall urtheilen will, muß vorerſt die Grundlagen dieſes Verfahrens ſelbſt kennen, er muß fähig ſein, ſich in den Geiſt der Geſetze zu denken, um die Lage des Richters, als Diener dieſer Geſetze, zu begreifen. Wir müſſen daher verſuchen, das Publicum, welches juriſtiſche Kenntniſſe nicht beſitzt, auf jenen Standpunkt zu erheben, natürlich nicht durch ein Lehrbuch des Criminalproceſſes, ſondern durch eine allgemeine Skizze über die Bedeutung derjenigen Normen des Strafverfahrens, welche hier entſcheidend ſind. Die Aufgabe iſt ſchwer, denn die Quellen, aus welchen ſie zu ſchöpfen iſt, ſind ſ. g. gemeinrechtliche, zuſammengeſetzt aus römiſchen, kanoniſchen, reichsgeſetzlichen, durch Wiſſenſchaft, Praxis und partikuläre Zuſätze durch einander geworfenen, wieder geordneten, beſtrittenen und gehaltenen Beſtimmungen, welchen in der jetzigen Zeit die öffentliche Meinung unter der ſtehenden Rubrik: „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit," um des Contraſtes Wirkung zu erlangen, ihre Aufmerkſamkeit zugewendet hat, ohne zu wiſſen, woher ſie kommen und wohin ſie führen.

Wir müſſen mit Rückſicht darauf vor Allem einen Blick werfen auf

die Grundregeln jedes Strafverfahrens.

Unter Strafverfahren verſteht man den Inbegriff der Vorausſetzungen und Erforderniſſe zur rechtsgültigen Anwendung der Strafgeſetze auf einzelne Fälle. Die Verwirklichung des Strafverfahrens fällt ſomit im Princip und Zweck mit den letzten

---

brechen überhaupt nicht, deßhalb auch (die Geſetzgebung ſtatuirte auch hier wieder Ausnahmen) bei ſtaatsgefährlichen Handlungen als ſ. g. Beihülfe zum Hochverrathe nicht zu rechtfertigen iſt. Die öffentliche Meinung hat ſich darum gegen die ſtrenge Strafe gegen Jordan erhoben.

Gründen des Strafgesetzes selbst zusammen, denn daß den der Begehung eines Verbrechens Schuldigen die dadurch verwirkte Strafe treffe, ist eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit. Was als *nothwendiges* Mittel zu diesem Zwecke erscheint, ist im Allgemeinen gerechtfertigt, sollte es auch eine noch so empfindliche Beschränkung der individuellen Freiheit und Sicherheit in sich schließen, denn in der bürgerlichen Gesellschaft, welche das beschränkte Dasein des Einzelnen unendlich erweitert und ihm die Bahn zu seiner möglichsten Vervollkommnung eröffnet, gelangt die Freiheit erst zu ihrer höchsten Entwickelung, welcher gegenüber das abstracte Recht des Einzelnen macht- und wirkungslos ist. Von dem strafrechtlichen Verfahren muß dagegen, wie sich hieraus von selbst ergiebt, Alles ausgeschlossen sein, was, ohne durch dessen Zweck als nothwendig geboten zu sein, die individuelle Freiheit beschränken, also verletzen würde. Die Schuld soll von der Gerechtigkeit *sicher*, *energisch* und *rasch* getroffen, die Unschuld auf's sorgfältigste beschützt werden.

Wie die Verwirklichung aller übrigen Aufgaben des Staates, so geschieht auch die Darstellung der Gerechtigkeit nur stufenweise mit dem Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, denn auf der untersten Stufe der politischen und intellectuellen Entwickelung, wo noch das Recht der Subjectivität vorherrschend ist, besteht die Privatrache und die mit ihr verwandte Willkühr, Grausamkeit und Rohheit, bis sich das Strafrecht zu seiner höchsten Aufgabe entfaltet und das System der öffentlichen Strafverfolgung eintritt. Von diesem Punkte betrachtet, wird das Strafverfahren stets das Gepräge der Nationalität, es wird zugleich das sichere Kennzeichen des Grades der politischen Bildung eines Volkes an sich tragen. Ohne das Walten der Gerechtigkeit überhaupt, sind für den Staatsbürger alle übrigen Güter, welche ihm der Staat gewährt, nutzlos, oder sie verlieren doch an innerem Werthe, die *Strafgerechtigkeit*, welche sich auf die höchsten irdischen Güter, Leben, Freiheit, Ehre, bezieht, ist hiernach der wahre Nerv, das Mark alles socialen Lebens. Sie muß rein und erhaben da stehen und frei sein von kleinlichen und verwerflichen Nebenzwecken, von berechneter Klugheit, um unter dem

Schutze ihres Heiligthums die Verfolgung, die Leidenschaft wirken lassen zu können.

Jene höchsten irdischen Güter muß aber der Staat bewahren, wenn auch der einzelne Bürger darauf Verzicht zu leisten geneigt sein sollte, sie gehören zu seinem Lebensprincipe und enthalten unveräußerliche Rechte, während der Staat ein großes Gebiet der freien Verzichtleistung seinen Angehörigen überläßt, welches das Civilrecht begränzt. Hier kann und muß der Staat seinen Bürgern anheimgeben, über Privatrechte frei zu disponiren, er verkündigt ihnen die Formen, in welchen er den Rechtsspruch auf ihre Anträge ertheilen läßt (formelle Wahrheit), unbekümmert um die Nachtheile, welche deren Verabsäumung mit sich führen; — dort aber gilt es der reinsten und ungetrübtesten Wahrheit, es gilt dem öffentlichen Rechte, der Verzicht hört auf und die materielle Wahrheit ist das Ziel alles Strebens.

Dieses Ziel zu erreichen, sieht sich der Staat genöthigt, die sich darbietenden Spuren, daß von einer Person ein Verbrechen verübt worden sei, im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit durch seine Richter von Amtswegen verfolgen zu lassen — Untersuchung — und damit nicht leichtfertig der geringste Grad des Verdachtes seine Angehörigen in das für die Ehre stets gefährliche Strafverfahren verflechte, verlangt das Gesetz zu dessen Einleitung, daß nicht nur die Existenz des Verbrechens selbst, sondern auch die Schuld des Verdächtigen bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben werde. Worin aber diese Wahrscheinlichkeit, dieser Verdacht bestehe, dafür hat noch keine Theorie des Beweises den Maßstab erfunden und es zeigen sich also hier schon die Schwierigkeiten einer pflichtgetreuen Vollziehung der Gesetze, indem der Richter sowohl durch allzuhastiges, als durch verzögertes oder saumseliges Verfahren sich mit Verantwortung belastet. Die Aufgabe bleibt immer die, das gesammte strafgerichtliche Verfahren selbst und die mit der Führung desselben beauftragten Behörden so zu organisiren, daß in jedem Falle die Erforschung der Wahrheit möglichst gesichert sei, wofür vor Allem dadurch gesorgt wird, daß die Verwaltung der Strafjustiz nur Männern übertragen werde, welche mit allen für einen solchen Beruf er-

forderlichen Kenntniſſen und Eigenſchaften des Geiſtes und Charakters ausgeſtattet ſind, ſowie, daß das Verfahren ſelbſt an ſtrenge, die Willkühr ausſchließende Formen gebunden werde. Das gemeinrechtliche durch die Praxis ausgebildete deutſche Strafverfahren beginnt von Amtswegen und ſo ſetzt es ſich in ununterbrochener Folge fort, ohne daß ein Anklageact die Gränze bezeichnet, an welchem der Proceß ſpeciell gegen den Verdächtigen gerichtet wird; von dem leiſeſten Verdacht bis zur Herſtellung der vollkommenſten rechtlichen Gewißheit iſt kein Haltpunkt, welcher dem Angeſchuldigten die Gelegenheit gewährte, den verhängnißvollen Moment der Anſchuldigung mit einem peinlichen Verbrechen von ſich abzuwenden, zu dem Ende mit einem, bei ungewiſſem Rechte nothwendigen, Vertheidiger ſich zu benehmen, und erſt wenn die Acten geſchloſſen ſind, eröffnet ſich ihm vollſtändig, was das Verfahren gegen ihn geſchaffen hat. Weiſe verlangte die ältere Jurisprudenz ein förmliches die Anſchuldigung, die Verſetzung in die ſ. g. Specialinquiſition, ausſprechendes Erkenntniß, die Praxis hat ſich faſt überall und ſchon längſt davon losgeſagt. Entweder ertheilt nun derſelbe Richter, welcher die Unterſuchung führte (dieß in der Regel in geringeren Straffällen), auch das Urtheil, oder ein Inquirent führt das Verfahren bis zum Schluſſe und ein Obergericht ertheilt auf den Grund der ihm vorgelegten Acten das Erkenntniß. Dort ſieht und hört der Richter den Angeſchuldigten, hier iſt dieß nicht der Fall, nur die Acten ſagen ihm, was vorgegangen iſt. Was nicht in den Acten enthalten iſt, darf er nicht beachten, was ſie enthalten, muß er glauben, wenn die Formen gewahrt ſind. Alſo das Medium der Acten iſt die Grundlage der Urtheile der Richter, an dieſe lange Reihe actenmäßiger Zwiſchenglieder, welche man Beweismittel nennt, knüpft ſich die Betrachtung des Strafrechtlichen, nur das, was der Unterſuchungsrichter, der bei dem Urtheile gar nicht mitwirkt, für erheblich hält, gelangt in die Acten, wie er es auffaßt in ſeiner Sprache, mit der ganzen Art ſeiner Auffaſſung, — kurz das Syſtem, in welchem die Unterſuchung aufgebaut wird, wird nur allzuleicht das der Entſcheidung, denn ein Protocoll, in welchem Nichts von der Anſicht, Perſönlichkeit,

Vorstellungs- und Denkungsweise des Inquirenten übergegangen ist, sondern welches ein lebendiges, unverfälschtes, eigenthümliches Bild des Vernommenen giebt, ist nicht blos schwierig, sondern sogar unmöglich. Man prüfe nur jene Protocolle, sie sind die Geisteskinder des Inquirenten, sie reden in ihrer Sprache, der Dumme, wie der Intelligente, spricht in denselben in einer und derselben Weise, sie erscheinen auf gleicher Stufe geistiger Ausbildung; kein Protocoll zeichnet Blick, Haltung, Mienen u. s. w. der Handelnden.

Im Referenten tritt ein zweiter Vermittler hinzu, dessen Aufgabe ist, den übrigen Mitgliedern des Gerichts den Inhalt der Acten zu extrahiren und darauf seine rechtliche Meinung zu begründen, der gleichsam den übrigen Richtern vordenken und vorconstruiren muß; da aber nicht Alles, was in den Acten steht, vorgelesen werden kann, sondern wieder nur dasjenige, was der Referent für erheblich hält, so wird nunmehr der Auszug eines Auszuges geliefert und zwar systematisch in der Richtung nach der rechtlichen, vielleicht irrigen Meinung; in seiner Hand liegt hierdurch großentheils das Schicksal des Beschuldigten, ein stillschweigendes Compromiß muß sich leicht in dem Gerichte bilden auf das Votum des Referenten. Der Correferent prüft nochmals die Acten, es wiederholt sich in ihm die Thätigkeit des Referenten. Die deutschen Richter aber sind besser als ihr Verfahren, sie prüfen mit größter Gewissenhaftigkeit, ihr Sinn für Gerechtigkeit und Humanität ist bemüht, die Härten eines Processes zu lindern, welcher in todten Acten die Gründe für das Erkenntniß zu suchen verlangt. Aber sie können nicht mehr prüfen, als was ihnen geboten wird, es öffnen sich ihnen nicht alle Erkenntnißquellen; denn nur beim mündlichen Verfahren erkennt auch der Referent die Wahrheit und alle übrigen Mitglieder des Gerichtes erkennen sie besser, als der deutsche Referent aus dem Inhalte der Acten.

Eine actenmäßige Voruntersuchung ist in keiner Form des Verfahrens zu umgehen, welches auf Gründlichkeit Ansprüche macht, sie muß das Material sammeln für die Urtheiler, die Beweismittel bezeichnen, auf deren Anschauung und

Prüfung Alles ankommt, aber es muß ein Punkt gegeben sein, in welchem sich die Anklage bestimmt übersehen läßt; die Anklage muß Basis des Verfahrens sein, sie nöthigt den Richter, das Thatsächliche mit dem Rechtlichen sogleich beim Beginnen zu vergleichen und nicht in's Ungewisse hinein zu agiren. Der Angeschuldigte im deutschen Strafverfahren, welcher von einem Gerichtshofe sein Urtheil erwartet, sieht seine Richter nicht und kann nicht selbst zu ihnen reden, dennoch sollte der Richter den Beweismitteln so nahe als möglich gerückt sein; er sollte nicht den Acten, nicht einem einzelnen, vielleicht befangenen Manne, glauben, was dieser mit einem abhängigen Protocollführer in die Acten niederlegt, indem er diesem dictirt, kurz er sollte die ganze Handlung selbst wahrnehmen und nicht nach einer leicht trüglichen Beschreibung beurtheilen. Was ist denn auch natürlicher, als daß zwei Menschen, welche einander etwas zu sagen haben, sich dieß einander selbst sagen? Die Schrift nähert Entfernte, sie entfernt Gegenwärtige von einander durch das Kalte, Steife, Lebloſe, was in ihr liegt. Die einfachsten Lebensverhältnisse werden nur mündlich mit Zuverlässigkeit geordnet, die wichtigsten und verwickeltsten Handlungen werden durch unsere deutschen Richter schriftlich aufgefaßt und beurtheilt, selbst bei Menschen, deren Ja oder Nein über ihr Leben oder ihren Tod entscheidet. [95]) Oder will

95) Man muß selbst — wie der Verfasser — Jahre lang Inquirent gewesen sein, um sich zu überzeugen, mit welchen Schwierigkeiten, auch bei der größten Gewissenhaftigkeit, die getreue Darstellung des Wahrgenommenen durch die Acten verbunden ist. Es ist erst in diesem Jahre der Fall vorgekommen, daß drei Inquirenten, welche in verschiedenen Perioden des Verfahrens in einer und derselben Criminalsache einem Angeschuldigten persönlich gegenüberstanden, vorzüglich nach dem Eindrucke der Totalanschauung durchaus nicht zweifelhaft waren, daß derselbe einen Todtschlag verübt habe, allein von zwei Obergerichten, zusammengesetzt aus gewissenhaften und streng prüfenden Richtern, von denen aber nicht ein Einziger den Angeschuldigten jemals selbst gehört oder gesehen hatte, wurde fast mit Stimmeneinhelligkeit Mord angenommen und so auf den Tod erkannt. Der Angeschuldigte, ein einfältiger, nachgiebiger Mensch, dessen ganzes Wesen beim münd-

man behaupten, daß gründliche Erörterung nur durch die Schrift möglich sei, daß also der Richter nur schreibend zusammenfassen und gründlich denken könne? Muß nicht das Denken dem Schreiben vorangehen? Wird nicht eben darum, weil oft der umgekehrte Fall eintritt, so viel Unnöthiges und Seichtes geschrieben? Zur Zeit, zu welcher die Schrift noch nicht in ihrer jetzigen Vollkommenheit existirte, lebten die größten Denker; natürlich, denn wer in freier Rede sich mittheilen will, muß sich seines Gegenstandes weit gründlicher und vollständiger bemächtigt haben, er zieht die Aufmerksamkeit weit mehr auf sich, als ein abgelesener Vortrag, dem man nur halbes Ohr verleiht. Beim Richter tritt dieß Alles in größerer Bedeutung hervor wegen der Wichtigkeit seines Amtes, und weil ein unaufmerksamer Richter in der Wage der Gerechtigkeit gerade so schwer wiegt, als der aufmerksame und gewissenhafte. Darin erkennt man die Mangelhaftigkeit des deutschen Strafverfahrens. Dieß ist es, was alle besonnenen Freunde des Fortschrittes durch die Mündlichkeit des Verfahrens, im wahren Interesse der Gerechtigkeit, beseitiget zu sehen wünschen; dieß ist es, was oft durch eine übertriebene und allzu gehässige Darstellung dem deutschen Strafverfahren zum Vorwurf gemacht wird; dieß ist es endlich, was, vermengt mit politischen Demonstrationen, die Angriffe auf die Diener der Gerechtigkeit, welche an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht die Schuld tragen, erleichtert und eben durch die allzulaute Verläumdung und durch die unbeschränkten Anforderungen an die Reform der Gesetzgebung, den Verdacht vieler derjenigen rege gemacht hat, welche berufen sind, die erste Hand an das große Werk zu legen.

Das ganze deutsche Strafverfahren beruht also auf der Vollständigkeit und Treue der Protocolle, es schützt nicht vollständig gegen

---

lichen Verfahren von seinen Richtern sogleich erkannt worden wäre, hatte oft Thatsachen zu seiner Entschuldigung in Bezug auf die Tödtung im Affect anführen wollen (z. B. daß er mit dem Getödteten früher in Feindschaft gelebt, daß dieser ein verworfenes Subject gewesen u. dgl.), die aber nach den Acten als Motive zur That, also als Prämeditation — Mord — erschienen!

absichtliche Verschweigungen und Entstellungen, noch weniger gegen unabsichtliche Mängel; die Richter sind Menschen, ihre Eide erleuchten weder ihren Verstand, noch verändern sie ihren Willen, sie bleiben, was sie vorher waren. Nehmen wir eine Untersuchung, die von einem gewissenlosen Richter geführt ist, welche Bürgschaft hat alsdann der erkennende Richter für die Treue und Vollständigkeit des Untersuchungsprotocolls, welche ihm jener Inquirent vorlegt? Man hat daher hie und da Schöffen zu den Verhandlungen zugezogen, aber die Erfahrung lehrte nur allzu oft, daß sie nichts Besseres zu thun wußten, als in der langen Weile mit Sitzen und Schlafen ihre Gebühren zu verdienen. [96])

Allerdings steht den Angeschuldigten das Recht der Beschwerdeführung zu, eine zweite und dritte Instanz giebt ihnen eine weitere Garantie, daß ihnen ihr Recht widerfahre, aber die Querelen stützen sich meistens auf das, was nicht in den Acten steht, sie müssen dem Inquirenten zu Protocoll gegeben werden, wenn der Angeschuldigte sich im gerichtlichen Gewahrsam befindet und so soll dieser denjenigen, gegen welchen er klagt, zum Gehülfen seiner Beschwerdeführung machen, noch mehr, der Angeschuldigte kann es kaum wagen, sich zu beschweren, wenn er nicht seine Haft um Wochen verzögern und — hat er Mitschuldige — auch diese durch Einsendung der Acten schuldlos leiden lassen will.

Diese Garantieen sind also nicht genügend. Allem Bösen ist die Verborgenheit als seine Wohnung angewiesen. Die Gerechtigkeit, welche sich versteckt, erregt Mißtrauen, das Vertrauen ist ihre größte Stütze. Nach der Vorstellung aller Völker erscheint das Licht als Quelle und Element des Guten, die Finsterniß als Sinnbild alles Bösen; Unwahrheit, Unrecht und Laster werden in inniger Verbindung mit dem Geheimnisse gedacht. Selbst die nächtliche Finsterniß ist nur darum grauenhaft, weil sie uns aus den Dingen um uns her ein Geheimniß macht

96) Vgl. überhaupt Wiest, die Mündlichkeit im Strafverfahren, insondere S. 18.

und die Phantaſie alles mit größerem Maßſtabe mißt. Die Gerechtigkeit muß ſich im geheimen Verfahren vertreten laſſen durch ein Haupt, das ſo zugänglich iſt der Wahrheit wie dem Irrthume, dem Leichtſinne wie der Beſonnenheit, durch eine Bruſt, worin weiter Raum iſt für den Himmel und für die Hölle. Ein Amt ſoll zwar auch Verſtand geben, aber es giebt nicht die Kraft, den Trägen rührig, den Schläfrigen wachſam, den Leichtſinnigen bedachtſam, den Gewiſſenloſen gewiſſenhaft, den rückſichtsvollen Schleicher zu einem geraden Biedermanne zu machen.

Eine Schildwache neben dem Gewiſſen des Richters iſt bei der hohen Bedeutung ſeines Amtes, im Sinne einer ſicheren, niemals wankenden Gerechtigkeit, nothwendig. Die Oeffentlichkeit iſt es daher, welche die der Gerechtigkeit entgegentretenden Hinderniſſe beſeitigt, indem ſie den menſchlichen Schwachheiten mit dem Gegengewichte menſchlicher Anregungsmittel entgegenwirkt. Die Frechheit, welche im Geheimen lügt, iſt oft nicht ſtark genug, ſich öffentlich zu zeigen. Die Redlichen haben die Oeffentlichkeit nicht zu ſcheuen, nur dem im Geheimen herumſchleichenden Verbrechen wird durch das Geheimniß das Element ſeines Lebens erhalten. Dabei bleibt in Criminalfällen, welche das Publicum intereſſiren, der Gegenſtand doch nicht ganz verborgen, aber weil ihm die Anklage nicht getreu wiedergegeben wird, erhebt ſich nun die Verläumdung entweder gegen den Angeklagten, oder gegen ſeine Richter und vor der öffentlichen Meinung beginnt der Kampf um die Wahrheit — die Oeffentlichkeit bricht ſich alſo dennoch Bahn, aber erſt nachdem die Lüge ſchon über die Hälfte der Menge geſiegt und bei dieſer, mit dem Vorurtheil verbunden, ſich feſtgeſetzt hat. Wenn je ein Fall, ſo giebt Zeugniß dafür derjenige, welcher hier erörtert wird.

Das Strafrecht hat einen öffentlichen Charakter, es liegt im Geiſte des Strafgeſetzes, daß ſeine öffentliche Verwirklichung das Princip des Strafrechts ſelbſt erfülle; die That wird mit allen Nebenumſtänden bekannt, das Urtheil findet Anklang in den Herzen Aller, das Todesurtheil ſelbſt erſcheint alsdann als gerecht und unabwendbar, in der Kenntniß der gräßlichen Einzelnheiten

liegt die abschreckende Kraft, nicht in der Hinrichtung, bei welcher der Mensch im geheimen Verfahren vor der Hälfte der Menge als des Mitleids würdig erscheint. Die Kenntniß der Gesetze wird verbreitet, die Oeffentlichkeit ist eine Schule des Rechts, Rechtsirrthümer werden verscheucht, jeder Bürger ist der Interpret seines Gesetzbuches, er hat nicht nöthig, sich das Recht und sein Geschick von einem Schriftgelehrten weissagen zu lassen; die Oeffentlichkeit giebt dem Gesetzgeber die besten Fingerzeige, sie giebt dem Fürsten die gewissenhaftesten Richter, kein Unfähiger, kein Kenntnißloser, kein durch sittenloses Leben Gebrandmarkter wird es wagen, sich in sie einzudrängen, und gelänge es doch, so wäre er, wenn nicht die Schamlosigkeit selbst sich bei ihm eingefunden hätte, genöthigt, der Oeffentlichkeit halber, gut, gerecht und bemüht zu sein, alle seine Fehler abzulegen. Im geheimen Verfahren entzieht ein einziger nicht mit dem öffentlichen Vertrauen begabter Richter dem ganzen Gericht das Vertrauen, weil man nicht weiß, welchen Einfluß er übte;[97]) ein natürliches Rechtsgefühl sagt Jedem, daß zu einer Beugung des Rechts bei geheimer Verhandlung nur eine gemeine Schlechtigkeit des Willens, daß aber, um ein wissentlich ungerechtes Urtheil öffentlich, in Gegenwart desjenigen, welcher es zu empfangen hat, im Namen der Gerechtigkeit auszusprechen, eine solche Keckheit, eine so freche Stirne gehört, daß sie nur mit dem größten Laster verbunden gedacht werden kann. Wo Viele für Einen stehen, ist es dem Einzelnen leicht, insgeheim auf Alle zu sündigen, die Schande, welche die öffentliche Meinung ausspricht, vertheilt sich um so besser, je größer das Ganze ist. Freilich darf der wahre Mann des Rechts seine Gründe nicht in den veränderlichen Winden der öffentlichen Meinung suchen, um sie so aus gesetzlichen in volksthümliche umzuändern, allein die wahre Oeffentlichkeit ist auch weit entfernt von jener geräuschvollen Oeffentlichkeit, vor welcher, durch Volksrichter, nicht auf wissenschaftlich durchdachte Gründe, sondern nur auf ihre innerste Ueberzeugung, nicht durch die Garantieen einer zweckgemäßen

97) z. B. ob er der Referent war u. s. w.

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, sondern durch den Einfluß eben jener Winde, welche die Segel der falschen öffentlichen Meinung blähen, nicht durch eine das innige Zusammengreifen aller inneren Elemente des Rechts bedingende würdevolle Form, sondern durch ein für Theater und Spectakelstücke berechnetes leeres Ceremoniell, der Dienst der Gerechtigkeit mit Weisheit, Ruhe und Besonnenheit erfüllt werden soll.

In dem Allen zeigen sich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch für diejenigen, welche den Dienst der Gerechtigkeit nicht zu ihrer Lebensaufgabe erhoben haben, in ihrer wahren Gestalt, die Acten, wenn auch nothwendig zur Sammlung des Materials, verlieren mit jenen Elementen ihre Bedeutung als alleiniges Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit; nicht in den Registraturen, sonderm im Leben und Handeln ist der Stoff zur Gerechtigkeitspflege zu finden, und nur so kann die Justiz den Schuldigen rasch und nicht mit hinkendem Fuße erreichen und der wahren Aufgabe des Strafrechts, welches, erst nach Jahren erfüllt, mehr den Charakter der Rache annimmt, als den eines höheren Princips vollzieht, Genüge leisten. Nur so wird es möglich sein, den ganzen Druck der Verantwortlichkeit eines Verfahrens, welches die höchsten Güter zum Gegenstande hat, den Verfassern jener Acten, — den deutschen Untersuchungsrichtern, — abzunehmen! Nur so wird es ausführbar sein, den Richtern die traurige Pflicht, sich hinter einem gelehrten Wuste zu bergen und über Actenstöße hinaus, hinter welchen sich zuweilen ein zahlreiches Colleg verbergen könnte, zum Leben vorzudringen, zu erlassen, nur alsdann werden sich alle Rechtskräfte regen, Richter wie öffentliche Vertheidiger werden mit der Gerechtigkeit selbst gehoben, — die Verbrechen selbst aber von ihr mit desto größerer Kraft getroffen werden!

Wir haben uns bisher absichtlich von streng juristischen Ausführungen frei gehalten, wir haben im Geiste der öffentlichen Meinung zu reden versucht und es wird Viele geben, welche, damit übereinstimmend, fragen: der Verfasser einer actenmäßigen Darstellung hat selbst die Acten bekämpft, wie mochte

er uns zumuthen, den Inhalt von Acten für erheblich, oder gar für getreue Wahrheit anzunehmen? — Das in der Frage enthaltene Urtheil würde zu viel, also Nichts beweisen; es ist nur der Beweis geliefert, daß ein gerechtes Strafurtheil nicht auf Acten allein, ohne den Angeschuldigten, die Zeugen ꝛc. zu sehen und zu hören, gebaut werden sollte, daß die Mündlichkeit die beste Form zur Erlangung der erstrebten materiellen Wahrheit sei. Es giebt kein zweckgemäßes Verfahren, welches der schriftlichen Verhandlungen ganz entbehren könnte, denn der Versetzung einer bestimmten Person in den Stand der Anschuldigung muß, ohne Unterschied der Proceßform, immer eine vorbereitende Procedur vorausgehen, welche die Herstellung des Verbrechens, die Aufsuchung oder Würdigung der Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person, die Ausmittelung und Sammlung von Beweismitteln wider dieselbe zum Gegenstande hat. Dem Begriffe einer solchen Generaluntersuchung widerspricht es an und für sich nicht, daß dieselbe auch als öffentlich wenigstens gedacht werde, aber hier steht die Oeffentlichkeit mit dem Gedanken an Erreichbarkeit der Zwecke dieses Verfahrens in einem zu klaren Widerspruche, als daß dieselbe den unbedingtesten Freunden der Oeffentlichkeit jemals hätte in den Sinn kommen können. In diesem Verfahren muß aber der öffentliche Glaube der Gerichtspersonen entscheiden, denn es kommen darin Acte vor, welche niemals mehr eine Wiederholung vor den urtheilenden Richtern gestatten [98]) und sich regelmäßig auf den Thatbestand beziehen, somit zu den wesentlichen Erfordernissen jedes Erkenntnisses gehören.

Sodann kommt in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Acten ein anderer wichtiger Grund bei politischen Processen in Betracht, indem die Angeschuldigten in der Regel zu einer Klasse von Staatsbürgern gehören, welchen nicht allein Rechtskenntniß, sondern auch die Fähigkeit beiwohnt, den Werth ihrer zu den Acten genommenen, ihnen vorzulesenden und von ihnen zu

98) z. B. Leichenschau, Section, Einnahme eines Augenscheins am Ort der That ꝛc.

genehmigenden Aussagen vollständig zu prüfen, und dieser Grund ist gerade in dem vorliegenden Falle vollkommen entscheidend, weil nicht allein die Angeschuldigten diese so eben hervorgehobenen Eigenschaften besaßen, sondern auch davon den vollständigsten Gebrauch machten, indem sie ihre Erklärungen meistens durch Dictate in die Protocolle niederlegten, wodurch diese vor einem mündlichen Verfahren sogar den Vorzug der ruhigsten und besonnensten Prüfung gewannen.

Nach diesen Prämissen können wir nun

dem Verfahren vor dem Untersuchungsgerichte

einige Aufmerksamkeit zuwenden.

Das Untersuchungsgericht selbst ist zusammengesetzt aus Richter und Actuar, dieser schreibt die Protocolle und controlirt jenen selbstständig in der Weise, daß er nur niederschreiben darf, was er sah und hörte und wie er es vernahm. Das Verfahren hat die Aufgabe, Verbrechen oder Verbrecher zu entdecken und durch stetes und gründliches Fortschreiten in der Ansammlung des Beweismaterials die Wahrheit zu ermitteln. Zu diesem Behufe bieten sich die vom Gesetze bezeichneten Beweismittel und Maßregeln dar, deren rasche und energische Benutzung, sowohl mit Rücksicht auf das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, daß kein Schuldiger dem Arme der strafenden Gerechtigkeit sich entziehe, als auf den Schutz der bürgerlichen durch übereilte Schritte leicht zu gefährdenden bürgerlichen Freiheit, geboten ist. Der Charakter des Inquisitionsprocesses bringt es mit sich, daß eine bestimmte Anklage nicht aufgestellt, im Stillen geforscht und auch der kleinste Scrupel aufgesucht werde, welcher in der Waage der Gerechtigkeit noch bemerkbar sein könnte. Eine offene Vorlegung aller Verdachtsgründe findet nicht statt, denn sie würde eine positive Beschuldigung sein und der Erlangung des Geständnisses schaden, auf welches in dem Streben nach der s. g. höchsten Wahrheit in jenem Processe vor Allem gerechnet wird, indem man in ihm, soferne es nur gehörig aufgenommen und unterstützt wird, eine vorzügliche Bürgschaft der Wahrheit zu finden glaubt. In dieser ganzen Bewegung zeigt sich die Gründlichkeit vorherrschend, aber die, der Erreichung des Strafzwecks hinderliche

Langsamkeit begleitet sei, sie wird gesteigert durch die pünktliche Uebertragung des gesprochenen Wortes in die Acten. Das Gesetz steckt der richterlichen Willkühr Gränzen, indem es eine Verurtheilung nur auf solche Beweisgründe gestattet, welche nach langer Erfahrung als die sichersten für die Wahrheit sich bewähren und deren Complex man unter dem Ausdrucke gesetzliche Beweistheorie begreift. Die Schwierigkeit des Beweises in Criminalsachen wird schon durch die Bemerkung erklärlich, daß der Verbrecher in der Regel absichtlich das Dunkel wählt und jeden Zeugen entfernt, der gegen ihn auftreten könnte, daß er, während des Verfahrens selbst, eben so regelmäßig bemüht ist, den Beweis der That unmöglich zu machen und die Spuren, welche darauf hinführen, zu vertilgen. In dieser Beziehung entspinnt sich allerdings zwischen dem Inquirenten und Angeschuldigten ein Kampf und zwar um den Sieg der Wahrheit oder der Lüge. Nach dem Willen der Gesetze soll dieser Kampf von dem Richter stets für das Recht geführt, es soll von ihm Alles vermieden werden, wodurch er nicht mehr als der Diener des Gesetzes, sondern als der Sclave persönlichen Hasses, der Parteilichkeit, der Rücksichtslosigkeit und der Verfolgungssucht betrachtet werden könnte.

Das deutsche Strafverfahren gebietet durch die bestimmte Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., „daß Niemand auf einigerlei Anzeigung, Argwohns, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung genugsam ist, denn soll Jemand ꝛc. verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung geschehen und nit auf Vermuthung und Anzeigung.“ Der s. g. Anzeigenbeweis ist somit untersagt, das Bekenntniß als alleiniges, zur Verurtheilung dienliches Beweismittel anerkannt.

Dieser auch in neuester Zeit zum gesetzlichen Beweise der Unschuld angeführte Grundsatz [99]) war indessen gestützt durch die Vorschrift der Tortur, mit deren kräftiger Hülfe natürlich Be-

99) Welcker, die geheimen Inquisitionsprocesse, S. 13.

kenntniſſe leicht zu erlangen waren. Als daher die Tortur durch den Fortſchritt der Zeit beſeitigt worden war, ſtand jene Vorſchrift, ihres Fundamentes beraubt, nur noch als wahre Freiſtätte für die Verbrecher da, welche wußten, daß es lediglich von ihrem guten Willen abhänge, ob ſie ſich durch ein freiwilliges Bekenntniß der Gerechtigkeit überliefern wollten. Auf dieſe Weiſe fielen meiſt die Gutmüthigen und Thoren der Juſtiz anheim, die raffinirteſten Böſewichte, wohl wiſſend, daß die den Inquirenten geſtatteten pſychologiſchen Mittel nur darauf berechnet ſeien, ihnen durch glatte Worte und eine mit Nichts unterſtützte inquiſitoriſche Operation die Zunge zu löſen, beharrten in ſtandhafter Negation, die Rechtsſicherheit war aber durch dieſe Procedur auf's äußerſte gefährdet. Unter anderer Form ſchlich ſich die Tortur wieder ein, man ging von dem Satze aus, der Angeſchuldigte iſt dem Gerichte die Wahrheit ſchuldig, ſo ſehr dieß auch dem menſchlichen, vorzüglich auf den Selbſterhaltungstrieb baſirten, Gefühle widerſprach, man ſuchte die Angeſchuldigten zu verwirren, zu verwickeln und unter Widerſprüchen zu fangen, ſie damit zum Bekenntniß der Lüge hinzutreiben, ſie wegen dieſer Lüge, als Verletzung der Pflicht zur Wahrheit, mit Entziehung der Koſt, Ketten, Sprenger und körperlicher Züchtigung, unter dem Titel ſ. g. Ungehorſamsſtrafen, zu quälen, und als Triumph dieſer, eher eines Foltermeiſters, als eines Richters würdigen peinlichen Procedur, das Geſtändniß des Angeſchuldigten davon zu tragen. Natürlich ſtanden damit andere nicht minder drückende Maßregeln in Verbindung, die Haft mußte mit Leichtigkeit gegen eine Perſon gerechtfertigt werden können, auf deren Bekenntniß Alles hinauslief, und welche daher durch Beredungen mit Zeugen und ſonſtige Wahrnehmungen über den Gang des Proceſſes am beſten wiſſen konnte, in welcher Weiſe ihre Ausſagen ohne Geſtändniß mit den Beweismitteln in plauſibeln Zuſammenhang zu bringen ſei. Alſo wurden die Capturen in ausgedehntem Maßſtabe zugelaſſen und verlängert. Dieß waren die Folgen jenes jetzt noch vor der öffentlichen Meinung, ſogar von ſolchen Rechtslehrern allegirten Geſetzes, welche den Geſetzgebern nicht blos eine geſetzliche Beweistheorie und dabei den Anzeigebeweis,

sondern sogar die Einführung des nur nach innerer Ueberzeugung entscheidenden Schwurgerichts lobpreisen.

Die Doctrin, welche schon längst das ganze gemeinrechtliche Strafensystem, mit allseitiger Billigung, geändert und namentlich die schauderhaften Strafen eines rohen und in Barbarei versunkenen Zeitalters mit den durch die Fortschritte der Wissenschaft und Humanität geläuterten Ansichten verbannt hatte, führte endlich eine zweckgemäße Beweistheorie in die Praxis ein, durch welche das Bekenntniß zwar als ein wichtiges, aber nicht als das alleinige Beweismittel erschien. Die Lehre vom Ungehorsam der Angeschuldigten, das System der Ungehorsamsstrafen, gewann dadurch plötzlich eine ganz andere, rechtsgemäßere Gestalt.

Zur Zeit aber, als die politischen Untersuchungen im Jahre 1833 im Großherzogthum Hessen begannen, galt jene erste Ansicht, nur Geständniß des Angeschuldigten und Zeugenbeweis konnten Verbrechern die verdiente Strafe bereiten. Die Härte und Strenge hätte also, wäre sie geübt worden, nur ihre Quelle in gesetzlichen Bestimmungen gefunden, welche die Gewissenhaftigkeit der hessischen Richter, selbst nicht durch die Doctrin gemahnt, zu verlassen wagte, bis endlich in neuester Zeit eine allgemeine deutsche Rechtspraxis, welche durch Particulargesetze noch befördert wurde, dem Anzeigebeweis auch in den Großherzogl. Hessischen Gerichten Eingang verschaffte.

Allein selbst zu jener Zeit, während welcher, nach der strengen Auslegung des Gesetzes, nur das Geständniß des Angeschuldigten als das einzige preiswürdige Beweismittel, um die Strafgerechtigkeit zu vollziehen, galt, milderte im Großherzogthum Hessen der Geist der Humanität die aus einer solchen in der Hauptsache für die Angeschuldigten günstigen, in der Untersuchung sehr empfindlich wirkenden Theorie nothwendig hervorgehenden Härten. Von „Inquisitions- und Kerkerqualen" und dgl. vernahm man dort keine Beispiele, und wenn je die Inquirenten im Eifer für die allgemeine Rechtssicherheit in einzelnen Fällen zu weit gegangen waren, so wurde ihnen die geeignete Zurechtweisung zu Theil. Schon eine vom Landgrafen Ernst

Ludwig verkündete, zum Theil jetzt noch geltende peinliche Gerichtsordnung von 1726, enthielt humane Bestimmungen, sie verordnete namentlich, es solle in peinlichen Untersuchungen behutsam vorgeschritten werden, zumal wenn der Inculpat eine **persona honoratior** wäre, und körperliche Züchtigungen dürften nur „mit noch besonders genommener Reflexion auf den Unterschied der Personen" ertheilt werden. Im Jahre 1803 wurde in einem durch von Grolman bearbeiteten Gesetzentwurf den Zwangsmitteln und Ungehorsamsstrafen eine große Aufmerksamkeit zugewendet, es wurde darin von der Ansicht ausgegangen: wenn der Inquisit unzweifelhaft gewiß die Unwahrheit gesagt habe, so sollten Zwangsmittel gebraucht werden, wenn nicht die geläugneten Umstände auf andere Art vollständig erwiesen seien; bei einzelnen Widersprüchen und Lügen sollte eine „mäßige körperliche Züchtigung von höchstens 12 und bei Wiederholungen von höchstens 20 Streichen, oder aber, wo der Stand des Angeschuldigten oder die Leibesbeschaffenheit desselben die Anwendung körperlicher Züchtigung verbiete, ein anderes verhältnißmäßiges Mittel ꝛc." angewendet werden. Die Obergerichte, insbesondere das Großherzogl. Oberappellationsgericht zu Darmstadt, gingen stets von milden Grundsätzen aus und milderten noch mehr in Einzelfällen. Am 11. März 1819 referirte dieses höchste Landesgericht: „obgleich dem untersuchenden Richter die Befugniß zustehe, gegen den Inquisiten, der durch offenbare Lügen oder Verweigerung einer Auskunft, die er nach erwiesenen Voraussetzungen unbezweifelt geben könne, die Untersuchung vereitele, Zwangsmittel eintreten zu lassen, so dürfe doch ein solcher Zwang nicht alles Maß überschreiten, er dürfe nicht unbedingt bis zur Erwirkung des vermißten Aufschlusses fortgesetzt und namentlich nicht durch eine unbestimmte gefängliche Detention des Angeschuldigten" vollzogen werden. Am 10. October 1821 erließ das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz an die Hofgerichte ein Rescript, welchem wir folgendes entnehmen: „wir empfehlen Ihnen dringend, durch die strengste Aufsicht über die Ihnen untergebenen Untersuchungsbehörden zu verhindern, daß in Zukunft den In-

quisiten, wie es in früheren Zeiten wohl nicht selten ꝛc. geschehen zu sein pflegt, gerechten Anlaß zu Beschwerden über körperliche Züchtigungen während der Untersuchung gegeben werde; selbst in den seltenen Fällen, in welchen sie unumgänglich zu sein scheinen, dürfen sie nur in geringem, der Gesundheit durchaus unnachtheiligem Maße angewandt werden." Die Ansichten des Großherzogl. Oberappellationsgerichts sprachen sich aber auch später in demselben Sinne aus, wie z. B. aus folgendem Auszuge eines Rescriptes desselben vom 18. März 1831 hervorgeht: „Unsere Grundsätze über die Zulässigkeit von Zwangsmitteln in dem Untersuchungsverfahren ꝛc. sind keine anderen als die, welche von einer aufgeklärten Theorie des Criminalprocesses heutzutage allgemein gelehrt und von mehreren neueren Gesetzgebungen ausdrücklich anerkannt werden ꝛc. 1) Die Bestrafung eines ungehorsamen Angeschuldigten in der Untersuchung kann niemals beabsichtigen, ein verweigertes Geständniß von ihm zu erzwingen, weil ein solcher Zwang als ein nur der Form nach veränderter Gebrauch der gesetzlich abgeschafften Tortur, nicht allein rechtswidrig, sondern auch zweckwidrig ist, indem er die wesentlichste Bedingung der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, den freien Willen des Bekennenden, ausschließt und so dem abgedrungenen, eben darum aber stets widerrufbarem Geständnisse, selbst als Grundlage einer weiteren Untersuchung, jeden Werth benimmt; 2) Zwangsmittel in der Untersuchung lassen sich vielmehr nur gegen widerspenstiges Betragen des Inquisiten zu dem Ende rechtfertigen, um denselben durch Bestrafung der begangenen Widersetzlichkeit zu den allgemeinen Pflichten der Achtung und des Gehorsams anzuhalten, die jeder dem gesetzlichen Richter, vor dem er steht, schuldig ist und durch deren Verweigerung der Inquisit die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern strebt. Hierdurch bestätigt sich ꝛc., daß Ungehorsamsstrafen nicht zur Erpressung künftiger, gewisser Angaben oder Geständnisse, sondern nur als Züchtigung vergangener widersetzlicher Handlungen eintreten und nur insofern in die Zukunft zu wirken bestimmt sein können, als sie den Bestraften von ähnlichen Widersetzlichkeiten künftig abhalten sollen. 3) Sind hiernach Zwangsmaß-

regeln nur in dem Falle wirklich verübter Verletzungen der dem Richter schuldigen Ehrerbietung und Folgsamkeit anwendbar, z. B. wenn der Inquisit ein ungebührliches Betragen gegen den Richter sich erlaubt, wenn er denselben durch offenbar wahrheitswidrige Angaben, Lügen, zu hintergehen sucht, wenn er jede Auskunft über Gegenstände verweigert, die ihn, nach dem ganzen Zusammenhange der Sache, nothwendig bekannt sein müssen ꝛc., so folgt hieraus von selbst, daß Ungehorsamsstrafen da nicht gebraucht werden dürfen, wo die Schuld des Inculpaten noch ungewiß ist und derselbe an den Gränzen eines bloßen Läugnens bleibt. Wann indessen der Inquisit diese Gränze überschreite wann sein Vorgeben in Mißachtung oder Täuschung des Richteramtes übergehe, dieß läßt sich freilich nur aus den individuellen Umständen des gegebenen Falles, aus der Persönlichkeit des Inculpaten, der Beschaffenheit der vorliegenden Beweise und Anzeigen u. s. w. beurtheilen und es können dem Untersuchungsrichter hierüber keine allgemein durchgreifende Vorschriften ertheilt werden ꝛc. 4) Eine weitere, aus dem Zwecke der Ungehorsamsstrafen gegen Inquisiten nothwendig fließende Folgerung ist die, daß dergleichen Zwangsmaßregeln nur als Hülfsmittel der Untersuchung stattfinden, daß sie mithin nur während und in Verbindung mit derselben, um die Hindernisse, die der Ungehorsam des Inquisiten ihrem Fortgange entgegensetzt, zu überwinden, angewendet, nicht aber nach beendigter Untersuchung zur Ergänzung des unvollständigen Anzeigebeweises gebraucht werden können. Der peinlich Beklagte, der sich hinter Lügen und Widersprüche versteckt, gar nicht oder unpassend antwortet u. dgl., mag wohl in dem Laufe der Instruction durch Züchtigungen angehalten werden, ein Benehmen aufzugeben, wodurch er die Entdeckung der Wahrheit absichtlich erschwert; wenn aber die Untersuchung endlich alle gesetzlichen Mittel erschöpft hat, ohne ein sicheres Resultat zu gewinnen, wenn sie weder ein Geständniß von dem Inculpaten erlangen, noch hinreichende Beweise seiner Schuld oder Unschuld herstellen konnte, dann bleibt nichts übrig, als den Angeklagten von einem Verfahren, welches keinen Erfolg

mehr erwarten läßt, loszugeben, ihn von der Instanz zu absolviren ꝛc. ꝛc.“

In diesem Sinne sprach sich das oberste Gericht eines Landes aus, in welchem Gerechtigkeit und Humanität aller seiner Justizbehörden verdächtigt werden sollten, ein Gericht, an dessen Grundsätze jederzeit von den Angeschuldigten appellirt, von welchem im Wege der einfachen Beschwerde Abhülfe aller ungerechten Bedrückungen erlangt werden konnte, in demselben Sinne wachten die collegialischen Mittelgerichte über das Verfahren der Inquirenten.

Faßt man alle diese Betrachtungen in ein bestimmtes Resultat zusammen, so ergiebt sich, daß es im deutschen Strafverfahren, namentlich mit einem Principe, welches nur das Geständniß zuläßt, bestimmte Fälle giebt, in welchen sich der Angeschuldigte eines Ungehorsams schuldig macht. Mit psychologischen Mitteln reicht der Staat zur Beugung dieses Ungehorsams nicht aus und wer jemals auf der Verhörstube derjenigen Klasse von Verbrechern, welche die Criminalgefängnisse in der Regel füllen, gegenübergetreten ist, weiß, daß sie meist den letzten Funken von Ehrgefühl und damit eben diejenige Eigenschaft verloren haben, auf welche zur Erlangung des Geständnisses eingewirkt werden soll. Es sind daher zur Beugung der widerrechtlichen Hartnäckigkeit von Angeschuldigten, welche gütliche Mahnungen an ihre Pflichten nicht beachten, physische Mittel nöthig. Diese müssen sich, soweit es nur die Humanität gestattet, durch Intensität auszeichnen, weil, wenn der Staat im Criminalverfahren energielos zu Werke gehen wollte, die allgemeine Rechtssicherheit auf's Aeußerste gefährdet werden würde. [100])

100) Man denke sich die Fälle, ein Angeschuldigter verweigert jede Antwort, er führt durch absichtliches Lügen ein leichtfertiges Spiel mit der Justiz, er gesteht selbst, er habe ein Verbrechen verübt, will aber den Versteck des von ihm erlangten Gewinnes nicht angeben! Es kommen dergleichen Fälle häufig bei den Criminalgerichten vor. Ich habe erlebt, daß ein Verbrecher geständigermaßen etliche 1000 Gulden durch Betrug erworben hatte, den Versteck des Geldes aber durchaus nicht angeben wollte.

An diesen physischen Mitteln war früher, wie die Geschichte des Strafprocesses lehrt, eine reichliche Auswahl vorhanden; die neuere Humanität hat sie, obgleich die Verbrecher in raffinirter Ausführung ihrer Thaten, vorzüglich in mangelhaften Strafanstalten, diesen Hochschulen des Lasters, im Verbrechen unterrichtet, fortgeschritten sind, meist verbannt. Diese s. g. Ungehorsamsstrafarten zeichnen sich schon dadurch aus, daß sie nur gegen verhaftete Angeschuldigte zur Anwendung kommen, weil sie, so lange sich diese auf freiem Fuße befinden, nicht ausführbar sind. Sie bestehen nach der Praxis in Schmälerung der Kost, Anlegen einer Kette von Hand zu Fuß, Anlegen eines Hand- oder Fußsprengers — wodurch entweder die Arme oder Füße an den äußersten Gelenken durch Vermittelung eines starken und gewichtigen, etwa 2 bis $2^1/_2$′ langen, an beiden Enden mit einer s. g. Schelle versehenen Eisens, von einander gesperrt werden, — Anschließen an die Wand — indem der Verhaftete mittelst einer am Fuß befestigten Kette, welche jedoch die zur Bewegung nöthige Länge hat, an die Wand gefesselt wird und endlich in körperlicher Züchtigung. Diese Strafarten sind gegen verhärtete Angeschuldigte ohne allen Erfolg, wenn sie nicht bis zu einem höheren Grade vollstreckt werden und gerade bei diesem Grade kommt gewöhnlich die Gesundheit des zu Bestrafenden, insbesondere aber die Menschlichkeit in Frage, wodurch die Anwendung zweifelhaft wird. Es widerstrebt schon dem natürlichen Gefühle, daß der Dienst der Gerechtigkeit mit solchen Peinigungsmitteln gegen rohe und für höhere Empfindungen abgestumpfte Angeschuldigte verwaltet werden müsse, aber noch mehr fällt dieß in die Augen bei deren Anwendung gegen Angeschuldigte von Bildung, welche die geistigen Genüsse des Lebens zum Ziele ihres Strebens gemacht haben. Bei solchen Personen verfehlen sie häufig ihren Zweck, ja sie wirken sogar der Wahrheitserforschung entgegen, weil ein mit Ketten, Schlägen u. dgl. zur Beugung des Ungehorsams angetriebener Mann von Ehrgefühl, eher das Härteste erduldet, als sich durch eine, nach seiner Ansicht ihm zugefügte Schmach, zu seinem Nachtheil zu Handlungen bestimmen lassen wird. Aus dem Allen ergiebt

ſich, in welch' unangenehmer Lage die deutſchen Inquirenten ſich befinden, welche durch das Geſetz genöthigt ſind, zu Ungehorſamsſtrafen zu greifen, welche vielleicht ihrem eigenen Gefühle widerſtreiten. Man muß auch hier beachten, daß die Inquirenten mit einer Schuld nicht belaſtet werden können, welche das Geſetz trifft!

Nur eine Betrachtung bedarf hier vorzüglicher Aufmerkſamkeit. Die meiſten Verfaſſungen ſchreiben vor, alle Staatsbürger ſeien gleich vor dem Geſetze; man hat daraus den Schluß gezogen, daß auch im Strafverfahren die Behandlung der verſchiedenſten Klaſſen von Angeſchuldigten gleich ſein müſſe. Dieſe Folgerung verdient indeſſen ſicher den Beifall derjenigen nicht, welche in den Sinn jener Beſtimmung eingegangen ſind. Sie hat keine andere Bedeutung, als die: durch den Unterſchied der Stände im Staate wird keine Verſchiedenartigkeit der Rechtſprechung begründet, und in beſonderer Anwendung auf das Strafrecht: ein Verbrechen wird durch dieſen Standesunterſchied an und für ſich in ſeinem Begriffe und mit ſeinen Folgen nicht verändert. Die Strafbarkeit einer Handlung ſteigt, je mehr Abhaltungsgründe den Thäter davon abmahnten, bei Gebildeten erhöht ſich demnach in der Regel ſowohl die moraliſche als rechtliche Zurechnung. Ein armer Bauer verdient wegen eines Diebſtahls denjenigen Strafgrad nicht, welchen ein reicher Adeliger für daſſelbe Verbrechen zu erwarten hat. Man ſieht, die erwähnte Anſicht führt zu den größten Widerſprüchen mit den erſten Grundſätzen des Rechts. Der Staat iſt begründet auf der Verſchiedenartigkeit der Individuen, denn ehe noch der Staat exiſtirt, ſind die geiſtigen Anlagen höchſt ungleich vertheilt, dieſe müſſen alſo auch ganz verſchiedene Stellungen herbeiführen. Schon im gewöhnlichen Leben behandelt man einen Gebildeten in anderer Weiſe, als einen Ungebildeten; das Benehmen gegen einen hohen Staatsbeamten, wie man mit einem Bauer verkehrt, würde eine Ehrverletzung für jenen enthalten; der Staat muß dieſe in ſeinem Weſen begründeten Verhältniſſe natürlich auch durch ſeine Diener reſpectiren, denn durch dieſe wird er erſt wirkſam. Es folgt daraus, im Strafverfahren müſſen dieſe Rückſichten

ebenfalls eintreten, um so mehr, da es sich hier noch um die Ermittelung des Verbrechens handelt. Man gelangt zu demokratischen Grundsätzen, wenn man die Gleichheit vor dem Gesetze anders versteht. Kehren wir nun wieder zu dem Punkte zurück, von dem wir ausgegangen waren, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß vor dem Gesetze ein im Strafverfahren ungehorsamer, zu dem Stande der Gebildeten gehöriger Angeklagter, mit Ungehorsamsstrafen geahndet werden kann, aber der Zweck des Verfahrens, die Wahrheitserforschung, duldet nicht die Anwendung von Mitteln, welche diesem Zwecke entgegentreten, und zu diesen Mitteln gehören in der Regel die aufgezählten schärferen Ungehorsamsstrafarten; es folgt ferner aus der obigen Entwickelung, daß die Behandlung gebildeter Angeschuldigter im Arreste überhaupt verschieden sein muß von derjenigen Ungebildeter, und daß hier, zumal bei der Eigenschaft des Untersuchungsarrestes, der Staat dem Verhafteten diejenigen Genüsse gewähren muß, welche er im Zustande der Freiheit sich selbst darzubieten vermochte, so ferne sie nur nicht zur Vereitelung des Zweckes der Haft benutzt werden können.

Auch in dem Großherzogthum Hessen sind die erwähnten Ungehorsamsstrafarten im Strafprocesse noch gebräuchlich, allein es ergiebt sich aus den mitgetheilten humanen Grundsätzen der Hessischen Obergerichte von selbst, daß davon ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht wird.[101]) Dieser sehr beschränkte Gebrauch wurde aber noch mehr modificirt und so von dem vorgesetzten Gerichtshofe für die Humanität im vollsten Maße Sorge getragen, als das Hofgericht zu Gießen, dem Untersuchungsrichter, welcher kurz vorher einige Male die Strafe körperlicher Züchtigung angedroht hatte, durch Rescript vom 23. November 1835, bei

101) Das Strafgesetzbuch vertilgte die körperliche Züchtigung aus dem Strafensysteme, allein mit Rücksicht darauf, daß der Strafproceß unabhängig von dem Strafgesetzbuche besteht, verfügte das Justizministerium, im Einverständnisse mit dem zum Gutachten gezogenen Oberappellationsgerichte, daß auch jetzt noch die Schläge im Untersuchungsverfahren zulässig seien. Vgl. Breidenbach a. a. O. S. 392.

Gelegenheit einer Verfügung, welche Weidig betraf, allgemein Folgendes zur Pflicht machte:

„Zugleich müssen wir Ihnen bei dieser Gelegenheit anſinnen, falls Sie es in der Ihnen aufgetragenen Unterſuchung für nothwendig erachten, Schläge zur Anwendung zu bringen, desfalls vorher bei uns anzufragen und unſere Reſolution abzuwarten."

Die Befugniſſe, welche jedem Inquirenten zuſtanden, waren durch dieſe in früheren Fällen niemals vorgekommene Maßregel bei dem Unterſuchungsrichter beſchränkt worden. Derſelbe erſtattete daher den Bericht, welchen Anlage II. enthält, allein der Gerichtshof beſtand aus denjenigen Gründen, welche das ebendaſelbſt abgedruckte Reſcript vom 1. Dec. 1835 enthält, auf der Beobachtung jener Vorſchrift.

So hatte denn das erkennende Gericht die allgemeinen milden Grundſätze in dem beſonderen Verfahren noch bis zum Aeußerſten gemildert.

Mit dieſen allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſtehen aber noch Maßregeln zur Ueberwachung des Verfahrens überhaupt in Verbindung. Die Heſſiſche peinliche Proceßordnung von 1726 gewährte nämlich, in Verbindung mit einer milden Praxis, nicht blos das unbeſchränkteſte Recht der Beſchwerde gegen das Verfahren der Inquirenten, ſondern ſie führte auch eine Einrichtung in's Leben, welche den Zuſtand der Verhaftung, in welchem dieſes Recht der Beſchwerde durch die Beſchränkung der Freiheit verkümmert werden könnte, in einer Weiſe berückſichtigte, wie ſie ſich in wenigen deutſchen Staaten vorfindet. Wir meinen damit die

Viſitationen der Gefängniſſe.

Die erwähnte Proceßordnung, welcher die Trennung der unterſuchenden und erkennenden Gerichte als Regel nicht zum Grunde lag, verordnete nämlich im Titel VIII („von Gefängniſſen, Verpflegung der Gefangenen und zu haltender Aufſicht über dieſelben") im §. 4: „daß zu gewiſſen Zeiten von einigen **deputatis judici** ſelbſt, die Gefängniſſe und Gefangenen viſitirt und beſucht, mithin von Allem nähere Erkundigung zu weiterer

Verordnung eingezogen werden möge.“ Nachdem indeſſen in Folge des Organiſationsedicts vom 12. Oktober 1803 und ſpäterer Verfügungen die peinlichen Gerichte in Behörden, welche unter der Direction des Provinzialjuſtizcollegs nur Unterſuchungen zu führen hatten, verwandelt worden waren, und die Mitglieder nur noch als einzeln ſtehende Criminalrichter erſchienen, konnten jene „deputati judici“ nur aus der Mitte der erkennenden Provinzialjuſtizcollegien, nämlich der Großh. Hofgerichte, hervorgehen. Es bildete ſich daher eine Praxis, nach welcher Commiſſionen, beſtehend aus einem Mitgliede und Secretär jener Collegien, von Zeit zu Zeit die Criminalgefängniſſe und die Verhafteten beſuchten und ſich, um jede Befangenheit zu beſeitigen, in Abweſenheit der Inquirenten, über ihre etwaigen, auch in die Protocolle nicht gelangten Beſchwerden, mochten dieſe gegen das Verfahren, den Inquirenten oder die Behandlung gerichtet ſein, von Amtswegen erkundigten, ſodann an die Collegien ſelbſt darüber berichteten. Der von dem Großh. Hofgerichte zu Darmſtadt angeordneten Viſitationscommiſſion ſchloß ſich ſogar der großherzogliche Provinzialcommiſſär daſelbſt, welchem die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Gefängniſſe[102]) zuſteht, an. Das ganze Strafverfahren erhielt dadurch eine höhere Garantie, die Mängel deſſelben, welche daraus hervorgingen, daß der Oberrichter die Angeſchuldigten niemals ſelbſt hört oder ſieht, waren weſentlich gemildert, die überall empfohlene Controle der Inquirenten war geſchaffen, denn dieſe wurden, wenn die Beſchwerden als erheblich erſchienen, zum Berichte darüber aufgefordert, und, wenn ſie begründet gefunden wurden, nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze zurechtgewieſen. Dieſe Commiſſionen dehnten ihre Wirkſamkeit nicht auf alle Gefängniſſe und Unterſuchungsbeamten der Untergerichte aus, ſondern ſie beſchränkten ſie nach dem Inhalte der Proceßordnung auf die Criminalgerichtsgefängniſſe und Criminalgefangenen, und verfügten ſich, da die peinlichen Gerichte nur am Sitze der Obergerichte beſtehen, niemals außerhalb des Gerichtsſitzes. Es iſt hier nicht zu unterſuchen, ob nicht eine

102) z. B. Koſt, Verpflegung überhaupt ꝛc.

solche Ausdehnung als nothwendig oder doch als zweckgemäß sich darstelle, es kommt darauf an, daß die Einrichtung bisher nur so bestand, wie sie geschildert wurde. Als daher in der Mitte 1833 von Großh. Hofgerichte zu Gießen eine Untersuchungscommission bestellt wurde, welche beauftragt war, die hochverrätherischen Unternehmungen zu untersuchen, welche dem s. g. Frankfurter Attentate vorausgingen, fand die Visitation wahrscheinlich deßhalb nicht statt, weil sie, indem sich am Sitze des Obergerichtes ein passendes Untersuchungsgefängniß nicht befand, mit den Gefangenen bald nach Friedberg überzog. Nachdem diese Untersuchung im Frühjahre 1835 ebendaselbst wieder fortgesetzt worden war, fand ebenfalls eine solche Visitation nicht statt. Die Untersuchungscommission war indessen nebst den Verhafteten nicht lange in das neu errichtete Provinzialarresthaus zu Darmstadt übergezogen, als Dr. Weidig mehrfache Beschwerden erhob, welche, obwohl sie, wie sich später zeigen wird, unbegründet gefunden wurden, dennoch einen Antrag des damaligen Referenten zur Folge hatten, welcher darauf gerichtet war, das Großh. Hofgericht zu Darmstadt zu ersuchen, sämmtliche in die politischen Untersuchungen verwickelten und in Darmstadt verhafteten Personen durch die Arresthaus-Visitationscommission besuchen zu lassen, um „die Gefangenen mit ihren allenfallsigen Klagen wegen Behandlung von Seiten der Arresthausverwaltung oder der Untersuchungsrichter zu hören." Der damalige Correferent trat diesem Antrage namentlich auch darum bei, „weil die große Entfernung der Detentionsanstalt von dem Sitze des Obergerichtes [103]) noch besonderen Grund zu einer solchen im Allgemeinen schon empfehlenswerthen Maßregel an die Hand gebe." Am 16. Okt. 1835 wurde demgemäß das Großh. Hofgericht zu Darmstadt ersucht, auch bei den s. g. politischen Gefangenen die von ihm angeordnete periodische Visitation eintreten zu lassen.

In Folge einer Beschwerdevorstellung des Anwaltes eines der

---

103) Gießen ist von Darmstadt 18 Wegstunden entfernt. Es wird später die Nothwendigkeit der Anwesenheit der Untersuchungscommission in Darmstadt gezeigt werden.

Verhafteten rescribirte das Großh. Oberappellations- und Cassationsgericht am 22. Okt. 1835 an Großh. Hofgericht zu Gießen: „Sie haben ꝛc. insbesondere auch darüber zu berichten, welche Anordnung Sie bezüglich der Visitation der Gefängnisse der Ihrer Jurisdiction unterworfenen und dermalen dahier befindlichen Gefangenen und der dadurch diesen gewährten Gelegenheit, etwaige Beschwerden, sowohl gegen die Art ihrer Inhaftirung, als das Verfahren des Inquirenten, vorzubringen und an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen, getroffen haben ꝛc." Das Hofgericht zeigte in einem Berichte vom 25. Okt. 1835 an, was von ihm bereits verfügt war, und darauf ertheilte jenes höchste Tribunal am 5. November 1835 wörtlich folgende Vorschrift: „ꝛc. wir bemerken Ihnen zugleich, daß Sie, gleichwie solches von dem hiesigen Hofgericht (zu Darmstadt) geschieht, für die gehörige Beobachtung der in Titel VIII. §. 4. der P.G.O. von 1726 bezüglich der periodischen Visitation der Arrestlocale ꝛc. enthaltenen Vorschrift, die geeignete Sorge zu tragen haben." Gleichzeitig wurde der erwähnte Anwalt durch das Oberappellationsgericht selbst bedeutet, daß seine Beschwerde durch jene Anordnung, von welcher ihm Kenntniß gegeben wurde, ihre Erledigung gefunden habe. Am 31. Dezember 1835 berichtete das Hofgericht, daß die Visitationskommission nicht blos angeordnet sei, sondern auch bereits ihr Geschäft begonnen habe. Zwar hob der Inquirent in einem an das Hofgericht erstatteten Berichte vom 28. Dezember 1835 als Nachtheil einer solchen zu weit ausgedehnten Visitation hervor, daß dadurch für die Untersuchung gegen Weidig Nachtheile zu besorgen seien, allein es wurde darauf am 2. Januar 1836 rescribirt: „wie es sich von selbst verstehe, daß der Pfarrer Weidig, falls derselbe von der angeordneten Visitation der Gefängnisse Veranlassung nehmen sollte, die Fortsetzung der gegen ihn gerichteten Untersuchung zu hemmen, zur Ertheilung einer Antwort auf die ihm im Laufe derselben vorgelegten Fragen mit den dem Inquirenten zu Gebote stehenden Maßregeln angehalten werden könne ꝛc."

Es trat also mit jener Gefängnißvisitation eine Maßregel in's Leben, welche der Gerechtigkeit den wichtigsten Dienst ver-

ſprach, ſpäter aber, offenbar mit Rückſicht auf die Unterſuchung gegen Dr. Weidig beſchränkt, den Erwartungen nicht entſprach, welche man davon hegen zu dürfen glaubte.[104])

Sowie den Angeſchuldigten nach dem Geiſte des deutſchen Strafverfahrens das Recht zuſteht, ſich ungehindert gegen den Inquirenten und deſſen Verfahren beim Obergerichte beſchweren zu dürfen, ebenſo und in noch ausgedehnterem Maße muß ihm auch geſtattet ſein, einen Richter zu recuſiren, zu deſſen Unparteilichkeit er aus Rechtsgründen kein Vertrauen habe nkann, denn einmal hängt von dieſer Unparteilichkeit, als einer Fundamentalbedingung, der Begriff des Richteramtes überhaupt ab, ſodann beruht auf dem Vertrauen der Staatsbürger vorzüglich die Wirkſamkeit der Strafrechtspflege, und wenn endlich das Recht der Beſchwerde gegen einzelne richterliche Handlungen beſteht, ſo muß es natürlich um ſo ſicherer gegen ein ganzes Verfahren gerichtet ſein dürfen, welches von einem parteilichen oder der Parteilichkeit verdächtigen Richter geleitet werden ſoll. Wir müſſen daher hier dem

Rechte zur Recuſation (oder Perhorrescenz) der Unterſuchungsrichter

einige allgemeine Betrachtungen widmen.

Je mehr die Richter, welche über die Anklage urtheilen, ſolche ſind, welche gleichſam als vom Angeklagten gewählte erſcheinen, deſto größer iſt das Vertrauen zu der Gerechtigkeit des Urtheils, eben ſo wie man dem Ausſpruche von Schiedsrichtern mehr vertraut, als dem Urtheile von Männern, denen ſich die Partei unterwerfen mußte. Bei Volksurtheilen, bei der Jury, wird alſo, wie dieß im franzöſiſchen und noch deutlicher im engliſchen Strafproceſſe hervortritt, das Recuſationsrecht gegen die Geſchworenen in ausgedehntem Maßſtabe geltend gemacht, der Angeſchuldigte iſt bis zu einer gewiſſen Gränze nicht einmal ver-

---

104) Eine ſpecielle actenmäßige Darlegung der auf dieſe Viſitationscommiſſion Bezug habenden Verhältniſſe gehört vorzugsweiſe dem Proceſſe Weidig's an und folgt daher im zweiten, ſpeciellen Theile.

bunden, Gründe für seine Recusation anzugeben. Bei rechtsgelehrten Richtercollegien aber gestattet man dem Angeklagten nur, jene Richter sich zu verbitten, gegen die er specielle Verdachtsgründe angeben und bescheinigen kann; die geringe Zahl der Richter, mit welchen ein Gerichtshof besetzt ist, der Umstand, daß der Staat den Beweis eines hohen Grades von moralischer Tüchtigkeit und scientifischer Ausbildung zur Bekleidung der Richterwürde verlangt, was bei Geschworenen nicht so dargethan wird, macht eine solche Verfügung nothwendig. [105]) Eine Geschworenenliste läßt sich sogleich ergänzen, ein Richtercolleg kann nicht so schnell durch fähige Mitglieder vollzählig gemacht werden. Unparteilichkeit ist indessen der wahre Kern jeder Rechtsverwaltung und wo diese in einem einzelnen Falle auch nur mit einigem Grunde als zweifelhaft dargestellt werden kann, sollte das Gesetz dem Angeschuldigten die Recusation gestatten, welche in zu enge Gränzen gezogen, gerade im Strafverfahren für die Gerichtsuntergebenen große und unersetzbare Nachtheile erzeugen kann. Ein Zeuge kann wirksam nicht auftreten, wenn er mit dem Angeschuldigten oder der Partei in dem Verhältnisse der Freundschaft oder Feindschaft steht, was den Zeugen verdächtig macht, muß die Recusation des Richters bewirken können, denn ein verdächtiger Richter hat den Charakter der Parteilosigkeit nicht mehr und diesen muß er ganz und ungetheilt besitzen. Es kann natürlich von dem Angeschuldigten ein Ideal von Strafrichter nicht verlangt, es kann nicht geduldet werden, daß er die vom Staate geprüften allgemeinen Eigenschaften einer nochmaligen speciellen Prü-

105) Die zweite badische Kammer genehmigte zwar neuerdings den ihr von der Regierung vorgelegten, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vor rechsgelehrten Richtern gegründeten Entwurf des Strafverfahrens, jedoch mit der einzigen erheblichen Ausnahme, daß sie den Angeklagten die Recusation eines Drittheils der Richter, ohne Angabe eines Grundes, gestatten will, allein weder die erste Kammer wird dazu einwilligen, noch kann es die Staatsregierung, wenn sie nicht den Organismus des Staatsdienstes total umändern will.

fung mit Erfolg unterziehe, indem er dadurch sein subjectives Meinen über das öffentliche Urtheil erheben würde, allein Gründe des Verdachts, aus dem besonderen Falle abgeleitet, müssen nicht blos die Person des Civilrichters, sondern noch mehr des Strafrichters, von welchem verlangt wird, daß er „fromm, ehrbar, tugendlichst und best“ sei [106]) und am meisten diejenige des Untersuchungsrichters, von dessen unbefangenem Verfahren so Vieles abhängt, zum Behufe der Recusation treffen. Das öffentliche Interesse erheischt indessen auf der andern Seite bei Prüfung von Recusationsgründen gegen Untersuchungsrichter um so mehr die höchste Sorgfalt, weil sie Eigenschaften besitzen müssen, welche sich selten bei einem Manne vereinigt vorfinden, und weil gerade von solchen Angeschuldigten, welche die Ueberführung durch einen gewandten und energischen Untersuchungsrichter zu besorgen haben, die größten Anstrengungen zu dessen Entfernung gemacht zu werden pflegen. Solchen Frivolitäten Vorschub zu leisten, hieße das Verbrechen begünstigen.

Es haben Rechtslehrer die Ansicht aufgestellt, daß ein gewissenhafter und zartfühlender Richter in Fällen, in welchen ihn der Verdacht der Befangenheit treffen könne, selbst die richterliche Wirksamkeit von sich ablehnen werde, allein die Ausübung des Richteramtes ist eine Pflicht, welcher sich der damit Bekleidete nicht freiwillig entziehen und in Bezug auf deren Ausübung er nur der vorgesetzten Behörde die von ihm selbst erkannte Zweifelhaftigkeit seiner unparteilichen Stellung vortragen und sich deren Entschließung erbitten kann. Es giebt nun Recusationsgründe, welche a) den Richter im einzelnen Falle unfähig machen und welche deshalb Nichtigkeit des von ihm Verhandelten herbeiführen, und b) solche, welche ihn nur verdächtigen, und dahin gehören insbesondere diejenigen, welche aus einem persönlichen Verhältnisse abgeleitet werden. Anders verhält es sich mit solchen Gründen der Unfähigkeit, welche nicht für einen einzelnen Fall, sondern allgemein wirkend sind

106) Der Schwabenspiegel art. 132 fordert einen weisen, gerechten und starken Mann.

und gleichsam die richterliche Qualität in ihrem innersten Leben angreifen. Können Verdachtsgründe im Einzelfalle eine Recusation bewirken, so ergiebt sich schon aus dem logischen Satze, das Specielle ist in dem Allgemeinen enthalten, daß auch hierdurch eine Recusation mit Erfolg müsse bewirkt werden können, es versteht sich daher von selbst, daß in dieser Hinsicht die oben aufgestellte Behauptung über die Fähigkeit der Staatsbürger zur Prüfung der Richterqualitäten ihren näheren Ausdruck erhalte, allein mit folgender in der Natur der Sache begründeter Modification.

Im Civilprocesse wird nicht der vollständige juristische Beweis des behaupteten Recusationsgrundes, sondern nur eine Bescheinigung erfordert und dazu der s. g. Perhorrescenzeid, als Ergänzungsmittel von dem Recusirenden abgeleistet, allein im Strafverfahren fällt in der Regel die Zulässigkeit des Eides weg, weil dazu eine ungeschmälerte Ehre erforderlich ist, welche Personen, die im Verdachte eines Verbrechens stehen, nicht genießen, zumal solche, gegen welche der bestimmte Vorwurf, daß sie einen falschen Eid grundsätzlich für erlaubt erklären, vorliegt, — es muß daher die Bescheinigung auf andere Art an Kraft gewinnen. Enthält aber der Recusationsgrund sogar die Behauptung der gänzlichen Unfähigkeit des Richters, so muß dieselbe aus dem Grunde bis zur vollständigsten Gewißheit erbracht werden, weil darauf die gänzliche Untüchtigkeit zum Amte gestützt werden soll, welche nur auf vollen Beweis eintreten kann, wobei freilich, wenn die Bescheinigung bis zu einem gewissen Grade erbracht ist, der Staat vermöge seines Interesses und seiner Pflicht, nur fähige Richter im Dienste zu lassen, dabei betheiligt ist, von Amtswegen einzuschreiten, wenn er nicht durch verfassungsmäßige zur Herstellung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes gewählte Bestimmungen, die Absetzbarkeit der Richter nur in den Fällen für zulässig erachtet hat, in welchen ein Vergehen durch gerichtliches Urtheil dargethan worden ist. —

Es bleibt nun noch übrig, einige Bemerkungen über

den Beweis durch Mitschuldige

hier niederzulegen.

Zu jedem gültigen gerichtlichen Geständnisse gehört Wahrscheinlichkeit der mitgetheilten Thatsachen, Glaubwürdigkeit des Gestehenden in Bezug auf den Inhalt der Aussage, Bestimmtheit und Beharrlichkeit desselben. In dieser Weise abgelegt, beweist es vollkommen gegen den Bekennenden, der spätere Widerruf desselben entscheidet nicht, wenn nicht bestimmte Thatsachen dargethan oder doch bescheinigt werden, welche die gesetzmäßige Entstehung desselben in Zweifel stellen. Mitschuldigen, wenn auch ihr Geständniß allen rechtlichen Erfordernissen entspricht, kann nach dem Gesetze die Beweiskraft unverdächtiger Zeugen nicht beigelegt werden, denn sie können, da sie nicht als unbetheiligte Dritte erscheinen, niemals beeidigt werden; [107]) indessen kommen Fälle vor, in welchen die Aussage eines Mitschuldigen der Beweiskraft eines unbescholtenen Zeugen wenig nachsteht, ja diese vor der moralischen Ueberzeugung sogar übertrifft. Dahin gehört namentlich, wenn der Mitschuldige mit der Person, gegen welche er aussagt, in einem Verhältnisse steht, welches ihn durch die Bande des Blutes, der Freundschaft u. s. w. innig verknüpft, denn der menschlichen Natur widerstrebt es, falsche, solchen Personen nachtheilige Aussagen abzugeben. Je tiefer dieses Gefühl nach Stellung und Denkungsweise der Aussagenden begründet ist, desto beweiskräftiger wird die Anzeige. Alle diese Erscheinungen finden wir aber vorzugsweise in politischen Processen, wegen der gleichen Richtung, der Freundschaft, der Intelligenz der Personen, welche darin regelmäßig auftreten, ja die Erfahrung lehrt, daß es solchen Angeschuldigten leicht fiel, ihr eigenes Bekenntniß abzulegen, wenn sie wußten, daß sie ihre Mitschuldigen nicht mehr compromittiren konnten; wir finden also hier gerade die umgekehrte Wahrneh-

---

107) Es sind allerdings in andern Staaten Fälle vorgekommen, daß begnadigte Mitschuldige späterhin als Zeugen betrachtet und beeidigt wurden, allein dieß ist eine unstatthafte Maßregel; denn aus einem früheren Verbrecher kann durch Begnadigung niemals ein unbetheiligter Dritter geschaffen werden; die Anwendung solcher Maßregeln führt zu den gefährlichsten Consequenzen!

mung von jener bei andern Verbrechern. Aus diesem Grunde wird daher den Aussagen, welche in dem vorliegenden Falle in dem Folgenden mitgetheilt werden sollen, ein erhöhter Werth beizulegen sein, wenn sich aus andern Gründen ein Anstand nicht ergiebt.

Zu diesen letzten Gründen gehören vorzüglich solche Aussagen, welche durch Denunciationen begründet sind. Gegen die Glaubwürdigkeit des Denuncianten spricht nämlich die Besorgniß, daß ein solcher, wenn er als Zeuge aussagt, Alles anwenden wird, um seine Denunciation aufrecht zu erhalten, um die Nachtheile zu vermeiden, welche den falschen Denuncianten treffen. Auch erweckt selbst das Ungewöhnliche der Handlung Bedenklichkeiten, indem man bei Denunciationen selten edle, nur auf Beförderung des öffentlichen Interesses an der Bestrafung gerichtete Motive annehmen kann, so daß man geneigt wird, an die Einwirkung gehässiger Motive zu glauben. Werden Motive dieser Art sogar bewiesen, so versteht sich ganz von selbst, daß die Aussage gar Nichts beweist, höchstens etwa die Niederträchtigkeit der Gesinnung des Denuncianten selbst. Bei politischen Verbrechen kommt übrigens eine bemerkenswerthe Ausnahme vor. Aus der früheren rechtlichen Darstellung ergiebt sich nämlich, daß das gemeine deutsche Strafrecht die Denunciation beim Hochverrathe zur Pflicht jedes Staatsbürgers erhebt und die Unterlassung mit empfindlichen Strafen bedroht. Die Denunciation in solchen Fällen verliert also nach dem Gesetze ihren ursprünglich bedenklichen Charakter, vorausgesetzt, daß auch hier jene gehässigen Motive nicht zu Grunde gelegen oder mitgewirkt haben, denn alsdann stellt sich das allgemeine Verhältniß der Unglaubwürdigkeit wieder her und man kann, wie schon geschehen ist, mit Grund nicht behaupten, daß der Verdächtige an Glaubwürdigkeit gewinne, wenn seine Aussage mit Angaben beweisfähiger Personen übereinstimme, denn was nichtig ist, bleibt nichtig und kann nicht durch äußere, d. h. außer ihm liegende Verhältnisse, wirksam werden.

Die Rechtskenner mögen entscheiden, ob diese übersichtliche Darstellung der hier entscheidenden Grundsätze des Strafverfahrens diejenigen seien, welche die Gesetze enthalten, die öffentliche Meinung aber wird dieselben bei dem Vortrage des speciellen Theiles stets zu beachten wissen und damit noch diejenigen verbinden, welche nunmehr noch als erheblich für die Beurtheilung des Verfahrens hervorgehoben werden sollen.

---

a. Pflichten des Untersuchungsrichters überhaupt.

Der bisherige Vortrag liefert den Beweis, daß das deutsche Strafverfahren den größten Theil seiner Wirksamkeit dem Untersuchungsrichter überträgt und denselben dadurch mit einer Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate und den Angeschuldigten belastet, welche die Anforderungen weit übersteigt, von denen der Staat bei Bestimmung der Thätigkeit seiner Diener ausgehen sollte. Die Stellung ist also schon im Allgemeinen eine ungewöhnlich schwierige, sie wird noch mehr erschwert durch die Zweifelhaftigkeit vieler gesetzlichen Bestimmungen, vorzüglich aber in verwickelten und ausgedehnten Processen, unter welchen politische Untersuchungen nach der allgemeinen Meinung an der Spitze stehen. Ueberall kommen in diesen die feingesponnensten Intriguen, Chicanen gegen die Behörden, Diatriben der Parteien, Schmähungen der zur Wahrheit geneigten Angeschuldigten und eine Menge von Hindernissen vor, welche alle den gemeinschaftlichen Endzweck der Vernichtung der Wahrheitserforschung haben. Alle diese Anfechtungen richten sich natürlich vor Allem gegen den Inquirenten, in welchem sich alle Fäden vereinigen, und daher kamen Beispiele vor, daß selbst Richter, welche ein halbes Jahrhundert hindurch niemals der leiseste Vorwurf in der Erfüllung ihres Dienstes traf, in dem Momente, als sie mit Energie politische Processe durchführen wollten, auf einmal mit Vorwürfen aller Art belastet wurden. Solche Erscheinungen sind nicht etwa ein Ergebniß des deutschen Verfahrens, sie bieten sich ebenso oft bei Instructionsrich-

tern anderer Nationen dar. Inquirenten, welche ihrer Aufgabe gewachsen sind, sind höchst selten im deutschen Processe, eben weil dessen Anforderungen alles Maß übersteigen, man kann nicht sogleich einen Ersatzmann finden, wenn man endlich den rechten gefunden zu haben glaubt und sucht ihn nur darum, so lange als nur möglich, zu halten, denn die Vorbereitung zu einer verwickelten Untersuchung erfordert viele Zeit und Sorgfalt, man kann darin die Inquirenten nicht wie frische Pferde wechseln, denn je öfter dieß mit jenen geschieht, desto langsamer geht's dem Ziele zu. Man vergegenwärtige sich nun eine deutsche Untersuchung, in welcher 1800 Angeschuldigte befangen waren, deren Mittheilungen sich bei der Bundescentralbehörde concentrirten und von hier aus sich wieder nach den verschiedensten Richtungen verbreiteten und man wird alsdann einsehen, daß Gesundheit und Leben in Frage kommen, wenn Jahre lang das Feld behauptet werden soll. Man hat der Welt verkündet, daß in den hessischen politischen Processen Weidig und Trapp gestorben seien, daß Minnigerode eine Zeit lang geistesgestört gewesen, allein es ist nicht gesagt worden, daß aus der geringen Zahl von Untersuchungsbeamten inzwischen vier gestorben sind, welche wahrscheinlich in den erlebten Anstrengungen den Keim des Todes davon trugen.

Auf der andern Seite ist aber auch die Schwierigkeit der Erfüllung der Pflichten der Untersuchungsrichter bei der Leitung politischer Processe weit übertrieben worden, denn a) alle Untersuchungen, in welchen viele Mitschuldige vorkommen, bei Complotten, politischen Verbindungen u. dgl. geben schon darum eine günstige Prognose für die Wahrheitserforschung, weil unter einer Menge von Personen immer Einer oder der Andere sich findet, welcher zu Geständnissen schreitet. Ist dieß aber bei einem Einzigen gelungen, so fällt jedes Tappen im Finsteren weg, der Inquirent kann einen sicheren Angriffsplan entwickeln, welchem die Uebrigen nicht leicht widerstehen können. Außerdem entscheidet vorzüglich b) die Wahrnehmung, daß Personen, welche sich politischen Verbrechen schuldig gemacht haben, regelmäßig einen hohen Grad von Ehrgefühl besitzen; dieß ist aber das eigentliche

Fundament der Operationen eines Inquirenten, welcher die Menschen kennt und die Erfahrung gemacht hat, daß gerade die s. g. gemeinen Verbrecher darum oft so schwer zu entlarven sind, weil sie sich nicht scheuen, mit größter Frechheit dem Richter die schamlosesten Lügen unter dem Scheine der unbefangensten Wahrheitsliebe vorzutragen. Von beiden Seiten wird also die Wahrheitserforschung erleichtert, wozu noch kommt, daß solche politische Angeschuldigte die Fähigkeit besitzen, das Protocoll selbst zu dictiren und dadurch den Proceß außerordentlich zu beschleunigen.

Nachdem die Tortur und der übermäßige Gebrauch der Ungehorsamstrafen zur Erlangung der Geständnisse abgeschafft worden war, gewannen die Pflichten der Untersuchungsrichter eine ganz andere Gestalt, denn während es damals ein Leichtes war, mit roher Gewalt einem Angeschuldigten auf der Folterbank das Geständniß zu entreißen, galt es jetzt, durch die Macht geistiger Gewalt der Wahrheit den Sieg zu bereiten. Nun kam es darauf an, daß der Untersuchungsrichter nicht blos tiefe Kenntniß des Strafrechts, sondern auch des menschlichen Herzens besitze, daß er mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit und Ausdauer in Verfolgung des Verbrechens jene Humanität verbinde, welche, als die Blüthe ächter Bildung, auch die härtesten Formen des Rechts mit der Billigkeit vereint, daß er nicht in sinnlosem Fragen sich bewege, sondern mit Klugheit und Gegenwart des Geistes tiefer eindringe in den Kern der Sache, daß er sich durch keine Macht versuchen lasse, von der rechten Bahn abzulenken und vor Allem selbst einen unerschütterlichen Sinn für Wahrheit und Recht, ferne von jeder zurückstoßenden Selbstsucht und Ueberschätzung und eine Selbstbeherrschung, Ruhe und Gelassenheit bewähre, welche überall beurkunden, daß er den wahren Dienst der Gerechtigkeit erkannt habe. Aller dieser Pflichten muß er vorzugsweise eingedenk sein in politischen Processen, weil die öffentliche Meinung ihn beobachtet, weil das Vorurtheil hier so gerne einen Parteikrieg, eine geheime Instruction, einen Ausfall gegen allzu freimüthige Gesinnungen argwöhnt, weil mit Strenge gegen die Angeschuldigten, selbst ein günstiger Erfolg

nicht zu erwarten ist [108]) und weil endlich, bei oft vorhandener Zweifelhaftigkeit über das Vorhandensein des Thatbestandes politischer Verbrechen, eine erhitzte Einbildungskraft leicht ein Phantom statt einer Uebelthat erhascht.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik der Pflichten eines Untersuchungsrichters, müssen wir besondere Pflichten desselben in's Auge fassen, welche für die Beurtheilung des späteren Actenmaterials von großer Bedeutung sind.

---

b. Pflichten des Untersuchungsrichters insbesondere.

A. Bei Verhaftungen.

Ein Strafverfahren kann nicht stattfinden, wenn sich der eines Verbrechens Verdächtige entweder durch die Flucht demselben entzieht, oder durch alle Mittel der Täuschung, durch Verabredungen mit Mitschuldigen oder Zeugen (Collusionen), die Enthüllung der Wahrheit verhindert. Das Recht des Staates in solchen Fällen bei schweren Anklagen die Verhaftung des Verdächtigen vorzunehmen, ist bei allen civilisirten Völkern anerkannt.

I. Wegen Gefahr der Flucht.

a. Allgemeine Grundsätze.

Die Gesetze geben über die Gränzen der Statthaftigkeit einer Verhaftung zur Verhinderung der Flucht des Verdächtigen keine

---

108) Es versteht sich von selbst, daß damit Energie, welche eine nothwendige Pflicht ist, nicht gemeint sein könne. Es ist kaum glaublich, mit welcher Energielosigkeit viele politische Untersuchungen in Deutschland geführt wurden. So durfte ein Inquisit in einer deutschen freien Stadt am 12. November 1835 ungerügt seinem Inquirenten antworten: „Ich bitte, mich mit allen diesen Fragen nicht zu belästigen, sie sind überflüssig," ferner: „man bemühe sich doch nicht mit diesen vielen Fragen," weiter: „ich repetire lediglich priora," endlich in einem Verhöre vom 9. Oktober 1837: „ich bitte, dieses Herumzankens herzlich müde, endlich doch ad rem zu kommen!"

sichere Vorschriften, es hängt hier Alles von der Bedeutung der Anklage, der Individualität des Angeschuldigten und dessen Verhältnissen ab. Da der Hochverrath ꝛc. zu den schwersten Verbrechen gehört, so muß eine darauf gerichtete Anschuldigung leicht eine solche Haft herbeiführen. Nach der Praxis der Obergerichte des Großherzogthums Hessen erscheint sie gegen angesessene Staatsbürger nur alsdann gerechtfertigt, wenn dringender Verdacht eines Verbrechens, welchem mindestens eine mehrjährige Freiheitsstrafe folgt, vorhanden ist, eine Norm, welche die persönliche Freiheit rücksichtsvoller beachtet, als die Gesetze der s. g. freiesten Nationen der Erde, von welchen zur Vergleichung mit den s. g. „deutschen Kerkerqualen" die Note [109]) eine Probe enthält.

---

109) Mit welcher gränzenlosen Leichtfertigkeit in Frankreich Verhaftungen dieser Art erfolgen, ist wohl allgemein bekannt. In England kommt es häufig vor, daß Zeugen verhaftet werden, und wie es in dieser Beziehung in den Nordamerikanischen Freistaaten mit der Freiheit genommen wird, entnehme man aus folgender Schilderung eines Professors der Rechte in New-York (L. Tellkampf, über Besserungsgefängnisse, Berlin 1844, S. 73, 74): „Des mangelhaften Zustandes der alten Untersuchungsgefängnisse wegen, leiden bei dem hiesigen Gerichtsverfahren in Criminalsachen, welches mit dem englischen übereinstimmt, die Zeugen oft härter, als die Verbrecher selbst ꝛc. Wer zufälliger, oder vielmehr unglücklicher Weise eine verbrecherische Handlung angesehen oder davon gehört hat, muß Sicherheit stellen, daß er als Zeuge bei den nächsten Gerichtssitzungen erscheinen wolle, oder er wird, falls er diese Sicherheit nicht stellen kann, bis zur Entscheidung der Sache in's Untersuchungsgefängniß gesetzt ꝛc. Die Haft derselben wird dadurch besonders drückend, daß der Angeschuldigte und dessen Anwalt die Untersuchung von einer Gerichtssitzung zur andern zu verschieben suchen. Die Gerichtssitzungen finden nicht täglich, oder wöchentlich, wie in Deutschland, sondern alle 2, oder 3, oder 6 Monate statt, so daß Zeugen als Zubehör des Criminalfalls oft sechs, ja neun und mehr Monate im Haftgefängnisse gehalten werden — ꝛc. Nicht nur dem körperlichen, sondern auch dem moralischen Wohle der Zeugen droht eine solche Untersuchungshaft Gefahr, indem oft Zeugen in denselben

Macht man von diesen Grundsätzen

β. Anwendung auf die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen,

so wurde schon früher die rechtliche Bedeutung der Anklage hervorgehoben. Nach der strengen Rechtsansicht bezog sich dieselbe auf todeswürdige Verbrechen, eine Freilassung selbst gegen Caution wäre hier nicht zulässig gewesen. — Sodann wurde ebenfalls schon bemerkt, daß sich nicht weniger als 27 Angeschuldigte dem Verfahren durch die Flucht in's Ausland entzogen hatten. Nach einem solchen Vorgange lag doch wohl eine begründete Besorgniß vor, daß noch Andere diesem Beispiele folgen würden. Insbesondere war Weidig entschlossen, die ihm drohende Untersuchung durch Flucht zu meiden, und endlich bestand unter Anleitung Weidigs ein ziemlich zahlreiches Complott, welches den Zweck hatte, die politischen Gefangenen in Friedberg durch Bestechung von Soldaten, durch falsche Schlüssel und durch Beseitigung des Gefangenwärters mittelst eines Schlaftrunkes, aus der gerichtlichen Haft zu befreien und sie alsdann durch die Flucht zu retten. Die Anlage III. enthält hierzu einige actenmäßige Belege. Es war hiernach die dringendste Aufforderung vorhanden, nicht allein a) sich der Mitschuldigen, wegen Besorgniß der Flucht, durch Verhaftung zu versichern, sondern auch b) die Haft der bereits arretirten Angeschuldigten so einzurichten, daß die Bemühungen zu ihrer Befreiung vereitelt werden mußten. Die Angeschuldigten hatten somit das Gericht, durch welches, im Falle des Gelingens jener Pläne, die Gerechtigkeit nicht erreicht, sondern lächerlich gemacht worden wäre, zu strengeren Maßregeln selbst provocirt, sie waren gegen Weidig, welcher an der Spitze aller dieser Unternehmungen stand und, nach Mittheilungen vieler Mitschuldigen, verschiedene von den Gerichten verfolgte Angeschuldigte sicher in's Ausland befördert hatte, am meisten gerechtfertigt.

Räumen mit Verbrechern zusammengehalten werden ꝛc." — In Deutschland werden Zeugen aus solchen Gründen nirgends verhaftet.

Eine Verhaftung ist aber auch rechtlich zulässig

II. wegen Besorgniß vor Collusionen.

a. Im Allgemeinen.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit des deutschen Untersuchungsrichters ist stets auf die Ueberführung des Verdächtigen durch diesen selbst gerichtet. Diesem Bemühen stellen sich aber meist außerordentliche Hemmnisse entgegen, weil es dem Angeklagten eben so oft darum gilt, die Wahrheit zu unterdrücken; das Streben desselben wird auf's Aeußerste erhöht durch sein höchstes Interesse, den Beweis der Schuld von sich abzuwenden, er gebraucht alle Mittel der Täuschung, welche ihm die Vorsicht anrathet, er ist dem Inquirenten gegenüber im Vortheil, weil er den Fall genau kennt und seine Maßregeln am sichersten zu treffen weiß, während dieser im Finsteren tappt und manchen Irrweg betritt, ehe er den Faden zum Gange aus dem Labyrinthe findet. Diese Gefahren, welche der Wahrheitserforschung drohen, sind, wie sich von selbst ergiebt, am größten bei einem Strafverfahren, in welchem lediglich nach dem Geständnisse, welches durch die unbeschränkte Willkühr des Beschuldigten, die Wahrheit durch Anpassen seiner Aussagen zu den vorhandenen Beweismitteln zu trüben, leicht vereitelt werden könnte, gestrebt werden muß. Die Gesetze erfordern zu der Haft wegen besorgter Collusionen immer einen gewissen Grad des Verdachts, daß sich eine Person eines nicht leichten Vergehens schuldig gemacht habe. Die Stärke dieses Verdachts ist nicht genau angegeben und sie kann nicht genau bestimmt werden. Auch kann diese Haft nicht durch Cautionen abgewendet werden. Sie ist am meisten gerechtfertigt bei Mitschuldigen, zumal bei eigentlichen Complotten, denn mag immer das Band, welches sie zusammenhält, noch so lose gewesen sein, für den Zweck der Verheimlichung der Wahrheit sind sie nach der Erfahrung innig verbunden. Die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen beschäftigten sich aber mit Complotten und zwar mit solchen, welchem die schlausten und gewandtesten Angeschuldigten angehörten, welche überall Verbindungen zur Entstellung der Wahrheit unterhielten und so ein

neues Complott des Läugnens und der Lüge gegen die Gerichte gebildet hatten.

In Ohnmacht müßte die Justiz darniederliegen, wenn sie solchen Unternehmungen nicht zuvorkommen dürfte. Wollte der Richter warten, bis sich Versuche zu Collusionen als wahrscheinlich zeigen, so würde er gegen alle Vorsicht handeln; der Zweck erfordert gebieterisch, daß alle solche Versuche so rasch als thunlich abgeschnitten werden, welchen man, der Natur der Sache nach, ohnehin fast niemals auf die Spur kommen kann. Sind aber Collusionsversuche schon zu den Ohren des Richters gekommen, so kann man sich darauf verlassen, daß der Zweck des Verfahrens in hohem Grade gefährdet ist. Aus allen diesen Rücksichten sind selbst die liberalsten Rechtslehrer für die Vollziehung dieser Haft bei Besorgniß von Collusionen des Angeschuldigten gegenüber von Zeugen. Sie muß natürlich aufhören, sobald ihr Grund wegfällt, aber dieser kann oft lange dauern und außerdem wird diese Haft auch dadurch besonders drückend, weil sie, um ihren Zweck zu erreichen, darauf hinführt, den Angeschuldigten zu isoliren und von der Außenwelt abzuschneiden, denn von jeder Communication mit dieser muß der Inquirent Kenntniß haben, er darf keine Correspondenz hinter seinem Rücken dulden, die Gefahr der Wahrheitsverfälschung muß er vollständig abzuwenden suchen; halbe Maßregeln sind so gut wie keine. Dennoch muß er die Humanität beachten. Hier nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun, ist eine der schwersten Pflichten des Richters. Der Nachtheil für die Untersuchung ist der größte, wenn Collusionen auf eine Weise stattfinden, von welcher der Inquirent keine Ahnung hat und dadurch aus dem Munde des Inquisiten Umstände in das Protocoll fließen, von welchen man, unter Voraussetzung der richtigen Vollziehung der Haft, nicht anders annehmen kann, als daß sie, in Vergleich mit andern dem Gericht bekannten Thatsachen, wirklich begründet seien. In einem solchen Falle wird der Arrest den Angeklagten zum wahren Vortheile, welchen er auf freiem Fuße niemals hätte erlangen können, denn gestützt auf die Unmöglichkeit der Besprechung mit Andern, wird sich der Richter genöthigt sehen, Thatsachen als wahr hin

zunehmen, welche sein vielleicht mühsam errichtetes Gebäude von Beweisen, welche die Schuld anzeigen, untergraben. Vergegenwärtigt man sich die oben geschilderten Pflichten der deutschen Inquirenten, so muß man zugeben, daß es fast die schwerste derselben ist, unter dem Gedränge aller Verhältnisse hier den richtigen Weg zu finden, man muß jedenfalls mit Schonung urtheilen, wenn sie, trotz aller Vorsicht hintergangen, zuletzt im Eifer für ihre Aufgabe, durch zahlreiche Täuschungen bis zum Mißtrauen hingetrieben, die rechte Mitte verfehlen und den Collusionsarrest zu einer Isolirung der Gefangenen steigern, welche bei längerer Dauer nach den im Gefängnißwesen gemachten Erfahrungen zu den nachtheiligen Folgen für Körper und Geist führt.

Es ist nothwendig

β. die Anwendung dieser Grundsätze auf die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen

nachzuweisen. Gegen die Angeschuldigten lag sowohl dringender Verdacht eines schweren Vergehens, als auch weiter vor, daß sie im Complott gegen die Gesetze gefehlt hatten. Die Haft war bei ihrem Beginne vollkommen gerechtfertigt. Man kann geradezu behaupten, daß wohl noch kein deutsches Criminalverfahren geführt worden ist, in welchem die Collusionen in solchem Umfange, mit solcher Ausdauer, mit solcher planmäßiger List ausgeführt wurden, als eben in jenen politischen Untersuchungen in Hessen. Die erste Untersuchung von $18^{13}/_{34}$ wurde dadurch gänzlich vereitelt. Die Verhafteten erhielten von allen Seiten Nachrichten, sowohl durch Mitschuldige, als durch unbetheiligte Dritte, die Justiz konnte die Wahrheit nicht erreichen und hatte die niederschlagende Wahrnehmung zu machen, daß die Verhafteten, bald freigelassen, als Märtyrer der Freiheit, als schuldlose Opfer politischer Untersuchungen im Triumphe empfangen, mit Lorbeerkränzen umwunden, in Festgedichten besungen und durch ein solch' aufregendes Treiben ermuthigt wurden, dieselbe Bahn, im Vertrauen auf ihre Gefahrlosigkeit und die damit verknüpften äußeren Ehren, wiederholt und sogar kühner zu betreten. Da mußte denn wohl ein energi-

ſches Verfahren und die größte Vorſicht zu verhindern ſuchen, daß die zum zweiten Male begonnene Unterſuchung nicht auch zum zweiten Male ſolch' kläglichen Ausgang nehme und dem Verbrechen dadurch die Glorie, der Rechtsſicherheit aber den Untergang bereite, und dieß Alles bei Perſonen, deren Verbrechen gerade darin beſtand, ſich gegen jede Obrigkeit aufgelehnt und den Staat zum Angriffe eines gewaltſamen Umſturzes gemacht zu haben! Ein ſolches Verfahren mußte freilich in ſchneidenden Contraſt gerathen mit allen früheren gerichtlichen Erſcheinungen, es mußte mit härteren Kämpfen und damit auch mit mannigfachen Anfechtungen der Unterſuchungsrichter verbunden ſein. Dieſen mußte widerſtanden, es mußten dieſelben, ſo lange als es nur das Recht geſtattet, unterſtützt, und ſie durften nicht perſönlichen Angriffen Preis gegeben werden, gegen welche ſich der Verdacht erhob, daß ſie darauf berechnet ſeien, in der angegriffenen Perſon die geſammte Strafrechtspflege zu vernichten. Von dieſem Standpunkte betrachtet, wird man Manches erklärlich finden, was in den politiſchen Unterſuchungen als ein unbegreifliches Räthſel angeſtaunt und mit ſchiefen, gehäſſigen Blicken angeſehen worden iſt, obwohl es ſich von ſelbſt verſteht, daß alle jene Manipulationen der Angeſchuldigten die Inquirenten nicht ermächtigten, auch nur um ein Haar breit von denjenigen Pflichten abzuweichen, welche wir oben geſchildert haben, vielmehr mußte gerade durch ein zwar geſetzlich ſtrenges, aber ruhiges und leidenſchaftsloſes Benehmen derſelben der Beweis geliefert werden, daß die Gerechtigkeit, ferne von jeder Chicane, zuletzt dennoch den Sieg der Wahrheit erringe!

Nur durch ein allzu rückſichtsvolles und nicht mit der gehörigen Energie unterſtütztes Benehmen der Behörden in früheren Unterſuchungen waren einige der Angeſchuldigten gleichſam daran gewöhnt worden, mit Leichtigkeit das gerichtliche Verfahren zu verſpotten und Weidig war es gerade, welcher ſelbſt von ſich rühmte, daß ihm ſeine Vernehmungen in früheren Jahren ſogar Vergnügen gewährt hätten. Als er nun plötzlich ſeinen Colluſionen und Intriguen gegen die Behörden ein Ziel geſetzt ſah, mußte ihm freilich der Contraſt gegen früher enorm vorkom-

men, man hatte ihn damals durch höchste Nachsicht auf dem Fortschreiten zum Verbrechen nicht zurückgehalten, er glaubte durch Herkommen ein Recht erlangt zu haben, daß der Wille der Gesetze seinem eigenen untergeordnet werden müsse.

Wir wollen nunmehr triftige Belege liefern für die Richtigkeit der aufgestellten Sätze, so weit sie sich auf die Thätigkeit Weidigs und seiner Mitschuldigen in Betreff der Collusionen beziehen, denn erst weiter unten können nach dem Plane dieser Schrift auch in den anderen Beziehungen die Beweismittel öffentlich vorgelegt werden.

Es ist angemessen, die Collusionsarten, welche in den Untersuchungen vorgekommen sind, von der Frage zu unterscheiden, wer an der Spitze dieser Eingriffe in den Gang der Justiz gestanden, wer sie geleitet habe.

aa) Collusionsarten. Sie sind vorgekommen

1) mit Personen, welche sich in der Freiheit befanden;
2) mit solchen, welche in demselben Gefängnisse detinirt waren.

Zu 1) Collusionen Verhafteter mit Personen außerhalb des Gefängnisses.

Nach den Acten war deren Zahl groß, die List des Einzelnen wußte die Umstände zu benutzen. Man wird erstaunen, wenn man die bekannt gewordenen vernimmt.

a) Personen, welchen gestattet worden war, ihre verhafteten Angehörigen in dem Untersuchungslocal im Beisein eines Beamten zu beobachten, benutzten einen günstigen Moment, eine kleine Wendung dieses Beamten, um dem Verhafteten, in der Form eines Händedrucks u. dgl., einen kleinen mit Notizen zum Verhalten beschriebenen Zettel zuzustecken. Man muß Inquirent gewesen sein, um zu ermessen, von welch' großen Nachtheilen eine scheinbar unerhebliche Mittheilung der Art für die Wahrheitserforschung in der Regel begleitet ist. Viele jener Angehörigen benutzten sogar die ihnen gewährte Erlaubniß zur Conferenz, die Verhafteten durch offene und versteckte Ermahnungen in etwaigen Neigungen zur Angabe der Wahrheit wankend zu machen

und zur Standhaftigkeit im Läugnen zu ermahnen. Dieser Mißbrauch mußte Mißtrauen zur Folge haben.

b) Schon in den vor dem Jahre 1819 geführten politischen Untersuchungen sind unter den Angeschuldigten Briefe mit geheimen Chiffren geschrieben vorgekommen. W. Snell schrieb z. B. einen solchen Brief, in welchem die Stelle vorkam: „Fragt besonders Weidig, ob er Nichts an mich zu senden oder zu melden habe." Der Brief enthielt ein großes Conglomerat von Buchstaben und Zahlen, er begann so, wie hier bemerkt ist:

o a b c d e ꝛc.
a b c d e f ꝛc.
b c d e f g ꝛc.
c d e f g h ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Diese Chriffre war zwischen den Linien eines Briefes von ganz gleichgültigem Inhalte mit s. g. sympathetischer Tinte geschrieben, und erst durch Anwendung eines einfachen Mittels aus der Zahl der Reagentien kam sie zum Vorschein. Durch hundertfache Versuche wurde durch einen Dechiffreur entdeckt, daß **b c d e f g** in der obersten quer laufenden Linie des Schlüssels die Schlagbuchstaben waren, welche fortlaufend über die Chiffres gesetzt werden mußten, worauf am linken Rande des Schlüssels der verborgene Buchstabe sich ergab, wie dieß hier verdeutlicht worden ist.

u[b] f
f[c] c
m[d] h
o[e] i
q[f] k
m[g] e
8[3] t

} schicket

Die Römer und Griechen kannten schon die Geheimschrift, [110]) aber die neuere Art mit Chiffren zu schreiben, sowie die auf bestimmte Grundsätze zurückgeführte Dechiffrirkunst war ihnen unbekannt. Alle Chiffreschriften können auch zu Collusionen dienen und haben in den neueren politischen Untersuchungen dazu gedient.

c. Es ist vorgekommen, daß sich eine Person ziemlich entfernt von dem Arresthause, von der Wache unbemerkt, an einem Orte aufgestellt hat, von welchem sie durch den, auf ein verabredetes Zeichen aus seinem Fenster sehenden Verhafteten beobachtet werden konnte; sie gab diesem durch Mienen, Gesticulationen und

110) indem sie z. B. einem Sklaven die Haare abscheeren ließen und mit unverlöschlichen Zeichen auf dessen Haupt schrieben.

Signale, deren jede ihre besondere Bedeutung hatte, Verschiedenes zu verstehen, worauf es zu wissen ankam. Es war dadurch eine Art telegraphischer Linie gebildet. Eine kleine Mittheilung solcher Art konnte dem Verfahren großen Schaden bringen. Die einfache Nachricht, daß ein Mitschuldiger entflohen sei, gab z. B. Veranlassung, daß der Verhaftete nun alle Schuld dem Entflohenen aufbürdete und sich zu seiner Vertheidigung stets auf dessen Abhör bezog.

d) Der Fall, daß Jemand in der Nähe des Arresthauses auf eine schwarze Tafel mit weißer Kreide in colossalen Buchstaben schrieb, gehörte zu den gewöhnlicheren. Sogar aus benachbarten Häusern wurden durch lange Stangen die verschiedenartigsten Gegenstände in das Gefängniß eingeschmuggelt. Allen diesen Operationen konnte nur durch Anlegung von s. g. Blenden, d. h. Läden an den Fenstern der Verhafteten, welche zwar nicht den Zutritt der Luft und des Lichtes, wohl aber das Sehen in die Ferne verhinderten, in einzelnen Fällen entgegengewirkt werden, welche aber, so lange sich die Gefangenen in Darmstadt befanden, nicht vorgekommen sind.

e) Man machte die Entdeckung, daß in Büchern, welche Angehörige der Verhafteten besorgten, auf irgend einer, mit einem verabredeten Zeichen versehenen Seite, Buchstaben mit Punkten versehen waren, welche man zur Zusammensetzung der gewählten Worte gebrauchte. Die Worte mußten von der rechten zur linken Seite, also in hebräischer Lectüre entziffert werden.

f) Durch eine Annäherung an's Arresthaus wurden Kügelchen mittelst eines Blasrohrs in des Verhafteten Zimmer geschossen, in welchen Zettelchen mit Notizen eingehüllt waren.

g) Die Collusion durch ein in Folge von Verabredung gewähltes Lied, in welchem der Vers mit einer römischen und der darin vorkommende Buchstabe mit einer arabischen Zahl bezeichnet wurde, ist häufig geübt worden. [111])

111) z. B. in folgender Weise:

123 456 ꝛc.
I. Ein wohlgenährter Candidat,

123 4 ꝛc.
II. Der niemals einen Fehltritt that ꝛc.

h) Zwei ſolcher Correſpondenten hatten ein verabredetes Längenmaß, welches in gleichmäßigen Abtheilungen alle Buchſtaben andeutete; der Eine ſchickte dem Andern ein mit Knöpfen verſehenes Klingel Garn; die Knöpfe zeigten genau die Buchſtaben an, indem ſie in ihrer Entfernung jenem Maße angepaßt wurden. In dieſer Weiſe wurden die Nachrichten gleichſam an der Elle abgemeſſen.

i) Einem Gefangenen war es geſtattet, ſeinen Zuckerbedarf in kleinen zertheilten Stücken Melis, wie ſolche zu gewöhnlichem Gebrauche nöthig ſind, von ſeiner Familie kommen zu laſſen; er brauchte vielen Zucker und ſo erhielt er jede Woche eine Sendung. Ein Zufall führte ein ſolches Stückchen Zucker aus der für den Gefangenen beſtimmten Dute in die Taſſe des Gefangenwärters, in welcher es beim Kaffetrinken zerſchmolz. An der Oberfläche der Flüſſigkeit erſchien plötzlich ein kleines Streifchen Papier, welches getrocknet, eine Menge Notizen für den Angeklagten offenbarte. Vorſichtig angeſtellte Proben hatten das Reſultat, daß faſt bei jeder Sendung von Zucker ein Stückchen ſich darunter befand, in deſſen Mitte ein Zettelchen, dicht zuſammengerollt und in möglichſt kleiner Schrift beſchrieben, als wahres Vergiftungsmittel der Unterſuchung entdeckt wurde, welches ſelbſt bei der genauſten Betrachtung von Außen und nach dem Lichte nicht wahrzunehmen war und erſt durch nochmalige Verkleinerung des Zuckerſtückchens zum Vorſchein kam. Auf dieſen Zettelchen ſtanden nun nicht allein Maßregeln, welche die Angehörigen des Gefangenen zu ſeinen Gunſten außerhalb getroffen hatten, ſondern es war darin auch bemerkt, welcher Zeichen er ſelbſt an ſeinem Namenszuge u. ſ. w. in einem oder dem andern Falle ſich bedienen ſolle, damit daraus die Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen, je nach der Wahl eines ſolchen Zeichens, aus den unter den Augen des Gerichts geſchriebenen Briefen des Verhafteten an ſeine Familie entnommen werden könne.

Durch Entdeckungen ſolcher und ähnlicher Art mußte der Unterſuchungsrichter zur größten Vorſicht aufgefordert werden. Beſchränkungen der Correſpondenz, geſteigerte Beaufſichtigung derſelben, genaue Prüfung der Lectüre, möglichſte Iſolirung,

ſparſame oder gänzlich verweigerte Conferenzen mit Angehörigen waren die Folgen davon. Geſetze geben hier keine Norm, Alles hängt von den einzelnen Umſtänden ab, namentlich von der Einrichtung des Gefängniſſes. denn je weniger Schutz daſſelbe gegen Colluſionen gewährt, deſto ſchärfer muß die Controle dagegen ſein, aber man muß zugleich beachten, daß es Maßregeln giebt, welche, zu weit getrieben, gerade das Gegentheil von dem erzeugen, was ſie bewirken wollen. [112])

Eine Mahnung liegt in den mitgetheilten Erfahrungen ſowohl für den Geſetzgeber, als Richter; aber fügen wir hinzu, man hüte ſich wohl, aus ſolchen Beiſpielen der abgefeimteſten Colluſionen einen allgemeinen Satz für die Ausdehnung der Verhaftungen ableiten und darauf hin Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit vornehmen zu wollen, welche das Product einer durch mehrfache Täuſchungen gereizten Stimmung oder allzu großen Aengſtlichkeit ſind; namentlich der Inquirent wache, daß ſich bei ihm durch die Reihe trauriger Erfahrungen aus dem menſchlichen Leben, durch den ſteten Umgang mit Verbrechern nicht allmählich eine ſtarre, jedenfalls falſche Anſicht vom Leben und Treiben der Menſchen bilde, er vergeſſe niemals, daß es zwar ſeine Aufgabe ſei, ſich durch die ihm in ſo reichem Maße zu Theil werdenden Erfahrungen an praktiſcher Gewandtheit zu bereichern, aber niemals in ſeinen Grundſätzen, in der gleichzeitigen Ausführung der Idee der Gerechtigkeit und Humanität erſchüttern zu laſſen!

Wir kommen nun zur Darſtellung

zu 2) der Colluſionen, welche von den in den politiſchen Proceſſen Verhafteten wechſelſeitig in demſelben Gefängniſſe ausgeführt wurden.

Es wurden dazu benutzt:

---

112) z. B. die Entziehung jeder Lectüre bei gebildeten Verhafteten, worin nicht blos eine geiſtige Qual, ſondern auch für die ſo Beſtraften ein geſteigerter Reiz liegt, im Zuſtande einer gänzlichen Geſchäftsloſigkeit durch Unterhaltungen mit Colluſionen die peinliche Langeweile zu vertreiben.

a) Soldaten der Wache, welche dafür gewonnen waren, Correſpondenzen unter den Gefangenen zu beſorgen, ſei es ſchriftlich oder mündlich.

b) Auch kam es vor, daß durch Geſang Colluſionen ausgeführt wurden, natürlich entweder in einer ſelbſtgewählten Verſtändigungsweiſe oder durch Wendungen, welche dem Uneingeweihten nicht verſtändlich waren. Vorzüglich aber wurde

c) eine Correſpondenzmethode gewählt, welche weder durch die Sprache noch durch die Schrift vermittelt wurde. Es beſteht dieſe in dem Abklopfen des Alphabets an den Wänden des Gefängniſſes. In dem Provinzialarreſthauſe zu Darmſtadt, in welchem die Wände der Gefängniſſe mit hölzernen Dielen verwahrt ſind, wodurch der Schall leicht weiter verbreitet wird, wurde dieſe Methode am gefährlichſten, die Colluſionen wurden dabei noch während der Stille der Nacht, zu welcher überdieß die Aufſicht am wenigſten geſchärft war, oft durch eine fortlaufende Reihe neben einander ſ. g. politiſcher und gemeiner Verbrechen halber Verhafteter bewerkſtelligt. Die Verſtändigung erfolgte gewöhnlich in folgender Weiſe: Das Alphabet wurde in mehrere Serien getheilt gedacht, in jeder Serie wurde der einzelne Buchſtabe durch ein beſonderes Anſchlagen an die Wand bezeichnet. Dieſes konnte ganz leiſe geſchehen und von einem nicht entfernt Verhafteten leicht und deutlich vernommen werden, zumal bei Perſonen, welche länger in Haft ſind, der Gehörſinn geſchärft wird. Ein gewiſſes Zeichen gab zu verſtehen, daß die Colluſion beginnen ſolle, der Andere antwortete ebenſo, daß er den Wink verſtanden habe. Wurde ein Wort nicht verſtanden, ſo gab derjenige, an welchen es gerichtet war, z. B. durch unregelmäßiges Kratzen an der Wand, dieß zu erkennen. Je nach der Eintheilung des Alphabets, oder je nach den einzelnen Bezeichnungen der Buchſtaben, ſind viele Formen dieſer Colluſionen möglich. Die Veränderungen können in dem Gefängniſſe von den Verhafteten Anderen beigebracht werden. Zur Erläuterung folgende Art, in welcher mehrere Angeſchuldigte verkehrten: Sie hatten das Alphabet in mehrere Serien getheilt; die erſten 4 Buchſtaben von a bis d wurden durch einmaliges Anſchlagen be-

zeichnet, so daß so viele Schläge an die Wand geschahen, als es der so vielste Buchstabe in der ersten Reihe war (a· b·· c··· d····); die zweite Reihe ging bis i; diese Buchstaben von e bis i wurden durch zweimaliges, schnell auf einander folgendes Klopfen angedeutet u. s. w. Zwischen jedem einzelnen Buchstaben wurde an der Wand einmal gestrichen und bei dem Schlusse jedes Wortes zweimal. Dabei fanden Erleichterungen durch Abbreviaturen statt und so kam es, daß selbst zwischen sehr entfernt Verhafteten, in Folge fortgesetzter Uebung, die Correspondenz so rasch vor sich ging, daß eine nachschreibende Gerichtsperson sich beeilen mußte, mit der Feder nachzukommen. [113])

Diese Beispiele mögen genügen, [114]) um den Beweis zu liefern, welchen Scharfsinn, welche Ausdauer selbst verhaftete

---

113) Dieses Abklopfen des Alphabets ist indessen nicht die Erfindung der politischen Gefangenen im Großherzogthum Hessen, es ist schon vor vielen Jahren bei politischen Gefangenen anderer Länder gebräuchlich gewesen und hat also eine Art von Geschichte in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen. In der „Beschreibung und Geschichte der Bastille, aus dem Französischen, Berlin 1784, S. 238 ff." entnehmen wir z. B. folgende Stelle: „Ich dachte mir ein Alphabet und gab es durch Stöße an die Mauer mit einem Stock und dem Stuhl zu erkennen. Ein A war ein Stoß, ein B erforderte zwei u. s. w.; eine kleine Pause bezeichnete den Uebergang eines Buchstabens zum andern, eine längere aber deutete das Ende eines Wortes an. Nach öfterem Wiederholen dieses Kunstgriffes begriffen es die, welche über mir saßen. So unterhielten wir uns ꝛc. Ich verwunderte mich nicht wenig, als ich nachher andere Gefangene auf diese Art mit unglaublicher Fertigkeit klopfen hörte. Meine Kunst war sehr vervollkommnet worden und sie wurde die Kunst, mit dem Stocke zu sprechen, genannt."

114) Es soll sogar vorgekommen sein, daß ein Mitschuldiger sich als einen Gerichtsbeamten vor der Wache gerirte und so Eingang zu einem Mitschuldigen erhielt. Dieß wäre alsdann ein Seitenstück gewesen zu jenem Falle, in welchem zwei Gefangene am Abende dadurch entflohen, daß sie sich am Arme führten und der Eine, vor dem Thore angekommen, zu dem Andern sagte: „Herr Untersuchungsrichter, stolpern Sie nicht," worauf die Wache sogleich dienstgefällig das Thor öffnete.

Angeklagte in der Ausführung von Verabredungen zu treffen wußten, wie erforderlich es zugleich war, ihre List zu vereiteln und welche Energie und Klugheit entfaltet werden mußte, um dennoch die Erforschung der Wahrheit zu vollenden. Das Publicum wird alle diese Verhältnisse wohl beachten müssen, wenn es die Mittheilungen prüfen wird, welche sich auf die Behandlung der politischen Gefangenen überhaupt beziehen.

Es ist aber nun noch zu zeigen

bb) in welch' inniger Verbindung diese raffinirten Collusionen mit dem Processe gegen Weidig stehen. Nicht allein bestimmte derselbe, wie im speciellen Theile näher nachgewiesen werden soll, viele Personen zu hartnäckigem, selbst durch Meineid unterstütztem Läugnen, sondern er unterhielt auch nach einem bestimmten Systeme Collusionen mit den Verhafteten und sorgte für die Uebereinstimmung deren Aussagen mit solchen Personen, welche sich in der Freiheit befanden. Es ist zur Bescheinigung des Gesagten die Anlage IV. zu vergleichen. Wenn daraus hervorgeht, daß Weidig der Leiter beinahe aller Collusionen war und mit nie rastender Thätigkeit das gerichtliche Verfahren zu vereiteln suchte, so war nicht allein die Haft wegen Besorgniß vor Collusionen gegen ihn auf's vollkommenste begründet, sondern es mußte bei ihm sogar die größte Behutsamkeit in der Ausführung dieser Haft eintreten.

Waren auch in solchen Fällen die Pflichten des Untersuchungsrichters leicht erkennbar, und konnte daher bei der Frage über die Statthaftigkeit der Verhaftung kein Zweifel obwalten, so hatten doch die Obergerichte für die politischen Untersuchungen auch in dieser Beziehung außerordentliche Vorsichtsmaßregeln angeordnet. Das Hofgericht zu Gießen hatte schon durch Rescript vom 7. Juli 1835 bemerkt: „es wolle von dem Stande dieser wichtigen Untersuchung, die es unter besondere Aufsicht stellen zu müssen geglaubt habe, in allgemeinen Umrissen von Zeit zu Zeit unterrichtet sein“ [115]) und demgemäß wurden in kurzen Zeit-

115) In einem an das höchste Landesgericht, in der Untersuchung gegen Gros am 23. März 1837 erstatteten Berichte erläuterte das Hof-

abschnitten Berichte über die Lage der einzelnen Processe erstattet, aus welchen die Frage über die Zulässigkeit der Fortdauer der Haft erledigt werden konnte.

Außerdem verfügte das Hofgericht durch Rescript an den Inquirenten vom 29. Juli 1835: „Zugleich weisen wir Sie hierdurch an, uns von einer jeden Verhaftung, welche Sie in diesem Betreffe vorgenommen haben werden, alsbald berichtliche Anzeige zu machen." Diese Verfügung wurde später durch ein Rescript des Oberappellations- und Cassations-Gerichts d. d. 12. Mai 1837 [116]) ausgedehnt, indem darin dem Hofgerichte unter Anderem bemerkt wurde:

„Denn wenn auch dem Inquirenten die Befugniß ertheilt ist, Verhaftungen vorzunehmen, so kann doch diese Befugniß nicht in der Ausdehnung bestehen, daß nicht der Inquirent bei vorgenommener Arretirung ꝛc. verpflichtet wäre, mit der Ihnen hiervon zu machenden Anzeige zugleich die Gründe, welche ihn zu dieser Maßregel ꝛc. bestimmt haben, einzuberichten, sofort diese, soweit dieß geschehen kann, mit den Acten zu belegen und Sie dadurch vollständig in Stand zu setzen, derselben die von Ihrer Seite erforderliche Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen ꝛc." Das Hofgericht berichtete darauf vom 25. Mai 1837:

„Unsere Commission kann zwar nicht als eine selbstständige Behörde, nicht als erste Instanz im Verhältniß zu uns angesehen werden; indessen dürfte doch immer der Grundsatz vorherrschend sein, daß eine Commission, der eine processualische Haupthandlung (die Untersuchung) aufgetragen wurde, dadurch auch stillschweigend zur Vornahme aller derjenigen Handlungen autorisirt

---

gericht diese Anordnung mit folgenden Worten: „ꝛc. daß übrigens eine ganz specielle Controle der Geschäftsführung der Commission, der Natur der Sache nach, unausführbar sei, und es sich daher auf Maßregeln beschränken müsse, durch welche dem Colleg wenigstens eine allgemeine Uebersicht über den Gang und Stand dieser Untersuchung zu erlangen und zu behalten, die Möglichkeit gegeben werde.

116) erlassen in der Specialsache gegen Seminarlehrer Dr. Briel.

iſt, welche ſich als nothwendige geſetzliche Mittel zur Erreichung des Endzweckes der Haupthandlung darſtellen (arg. c. 5. X. §. 29 in fine). Wenn demnach die Commiſſion Verhaftungen im Verlaufe der Unterſuchung für nöthig fand, ſo konnte ſie dieſelben nach der Anſicht, von der wir ſeither ausgegangen ſind, vermöge des ihr ertheilten allgemeinen Auftrags ſelbſtſtändig auf ihre eigne Verantwortlichkeit vornehmen, wie dieſes bei den, ebenfalls eine Dependenz des Hofgerichts bildenden Criminalgerichten nicht minder der Fall iſt. Nur um die Sache und deren jedesmaligen Stand möglichſt überſehen zu können, legten wir unſerer Commiſſion die Verbindlichkeit auf, von jeder Verhaftung, die ſie vollziehen würde, uns Anzeige zu machen. Wir glaubten aber nicht eher über die Nothwendigkeit der Verhaftung uns ausſprechen zu müſſen, als bis dieſerhalb bei uns Beſchwerde erhoben worden wäre."

Aus dem Allem ergiebt ſich unzweifelhaft, daß auch die Verhaftungen gegen die politiſchen Verbrecher im Großherzogthume Heſſen durch alle nach den Geſetzen zuläſſigen Mittel von den Obergerichten noch einer beſonderen Controle unterworfen wurden, wie ſie bei der Entfernung des Sitzes des Obergerichts zu Gießen von demjenigen der Unterſuchungscommiſſion zu Darmſtadt nur ausführbar war, denn es iſt klar, daß wenn bei Vollziehung jeder Haft ſtets alle Acten zur genaueren Prüfung hätten eingeſandt werden ſollen, das Verfahren durch die fortwährenden Unterbrechungen und Stillſtände zum Nachtheil der Angeſchuldigten überaus verlängert worden wäre.

Wir gelangen nunmehr zu einer Betrachtung der Pflichten der Unterſuchungsrichter

B. bei Behandlung der Gefangenen vom Geſichtspunkte der Disciplin im Unterſuchungsgefängniſſe

und zwar vorerſt

a. im Allgemeinen.

Ein Gefängniß kann nicht beſtehen, wenn nicht darin eine ſorgfältige Disciplin gehandhabt wird. Einem Gefängniſſe, beſtimmt zur Aufnahme von Angeſchuldigten, muß wo mög-

lich noch eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werden, als einer Strafanstalt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jenes zunächst dazu dient, den Zwecken der Untersuchung zu dienen, deren Erreichung, wie gezeigt wurde, einen hohen Grad von Vorsicht erfordert, während die Beaufsichtigung in einer wohleingerichteten Strafanstalt keinen Schwierigkeiten unterliegt. Die meisten deutschen Untersuchungsgefängnisse haben den gemeinschaftlichen Fehler, daß sie von dem doppelten Zwecke, welchen sie vermitteln sollen, nämlich a) Verhinderung der Flucht und b) Unausführbarkeit von Collusionen im Innern und nach Außen, nur den einen der Verhinderung der Flucht erreichen, während, wie sich aus dem Vorderen ergiebt, gerade die Erfüllung des zweiten Zweckes das Wichtigste ist. Diese scheinbar unbegreifliche Mangelhaftigkeit findet in der Regel ihren Grund darin, daß die Errichtung solcher Detentionsanstalten fast überall den Baubehörden überlassen wird, welche von den Zwecken der Untersuchung nichts verstehen, und daß die Criminalbehörden häufig keinen Begriff haben von den Fortschritten des Gefängnißwesens, in welchem die Gefängnißbaukunde ein wichtiges Capitel ausmacht. So erklärt sich, daß Untersuchungsgefängnisse mit großen Kosten errichtet wurden, welche von Außen geeignet sind, eine Stadt zu zieren, aber, im Inneren betrachtet, den wichtigen Dienst der Strafgerechtigkeit keineswegs unterstützen. Nehmen wir nur die Frage über die beste Construction der Scheidewände zwischen zwei Zellen, so findet man diese in jenen Anstalten durch die That so entschieden, daß zwei neben einander verhaftete Personen mit Leichtigkeit sich unterhalten können. Nun vergleiche man damit das gerade auf Erlangung des Geständnisses gerichtete Ziel des deutschen Strafverfahrens, so wird man finden, daß dasselbe am wenigsten in solchen Gefängnissen erreicht werden kann. Um die Schlechtigkeit der baulichen Einrichtuug so weit thunlich wieder gut zu machen, bedrohen nun überall Disciplinargesetze das Sprechen mit den Nachbarn, das Hinansteigen an's Fenster u. dgl. mit empfindlichen Strafen, Handlungen, welche in wohleingerichteten Gefängnissen nicht zu bestrafen sind, weil sie nach der Construction dieser Häuser nicht vorkommen können.

Man kann der Handhabung der Disciplin in einem Unterſuchungsgefängniſſe nicht Aufmerkſamkeit genug zuwenden, um auf der einen Seite den Zweck des Verfahrens zu ſichern, auf der andern doch nicht die ſchon beſchränkte Freiheit des Verhafteten bis zum Unerträglichen zu beengen. Es müßten deßhalb geſetzlich beſtimmt ſein, a) ſowohl die einzelnen Disciplinarvergehen, b) als auch die dagegen zuläſſigen Strafarten, denn es können ſonſt auf eine höchſt ſummariſche Disciplinarunterſuchung, welche meiſt durch eine auf Dienſtpflicht ertheilte Verſicherung eines Gefangenwärters erledigt iſt, die empfindlichſten Uebel erkannt und vollzogen werden, zu deren Anwendung der Inquirent, in Bezug auf die Unterſuchung ſelbſt, vielleicht niemals berechtigt geweſen wäre, welche aber dennoch auf dieſe Unterſuchung von dem entſcheidendſten Einfluſſe werden und alle zuläſſigen Ungehorſamsſtrafen an Stärke weit übertreffen können.

Als Grundſatz muß gelten: die Freiheit eines Verhafteten iſt nur ſo weit zu beſchränken, als dieß zur Erreichung des Unterſuchungszwecks nothwendig iſt, der Staat, welcher den Verdächtigen aus dem Kreiſe ſeiner Wirkſamkeit zieht, um jenen Zweck erreichen zu können, muß dieſem daher, ſoweit dieſer Zweck nicht gefährdet wird, Alles gewähren, was ſich der Angeſchuldigte in jenem Kreiſe ſelbſt verſchaffen konnte, oder was ihm von Andern gewährt worden wäre. Die Unterſuchungshaft iſt ein empfindliches Uebel, ſie darf, auf Wahrſcheinlichkeitsgründe erkannt, nicht den Charakter einer Strafe annehmen, am wenigſten in einem Proceſſe, welcher nach dem Bekenntniſſe ſtrebt, indem die Wahrnehmung deſſen Freiwilligkeit und Ungezwungenheit dadurch getrübt werden könnte. Es folgt aus jenem Satze von ſelbſt, daß der Staat durch die Verhaftung, dem Angeſchuldigten gegenüber, viele Pflichten übernimmt, welche ſonſt nur in das Gebiet der Moral fallen und durch jenen Act in rechtliche verwandelt werden; er muß den Verhafteten verköſtigen, er muß für ſeine körperliche und geiſtige Geſundheit ſorgen, er muß erfüllen, was die Angehörigen des Verhafteten für dieſen ſelbſt gethan hätten, wenn er im Zuſtande der Freiheit geweſen wäre, ſo lange nur, wie geſagt, der Unterſuchungszweck

eine Beschränkung nicht erheischt. Und selbst diese Beschränkung muß nach der Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse und des Benehmens des einzelnen Verhafteten modificirt werden. Ein Bauer, welcher an ordinäre Kost gewöhnt ist, erhält vom Staate diese Kost; ein Angeschuldigter, welcher besser zu leben gewohnt war, eine bessere Verpflegung. Der Staat thut aber auch Alles, was er nur thun kann, wenn er die hierzu nöthigen Mittel gewährt, die eigentliche Ausführung dessen, was sich als erforderlich darstellt, muß, je nach der Verschiedenheit der Fälle und Personen, dem billigen Ermessen der Inquirenten anheimgegeben werden. Hier zeigt sich nun eine neue wichtige Pflicht derselben. Die äußere Verpflegung, d. h. Speise, Trank u. dgl., ist nämlich bei Gebildeten die geringste Aufgabe, es kommt Alles darauf an, daß der Untersuchungsrichter seine Inquisiten kenne und sie darnach geistig behandle. Einem in Rohheit aufgewachsenen Burschen ist es ziemlich gleichgültig, ob er in seiner gefänglichen Isolirung Lectüre hat, ein Gebildeter, ein Gelehrter u. dgl. empfindet einen peinlichen Zustand, wenn er geistig darben soll. Daneben kann der Inquirent durch Verabreichung von Lectüre an solche Angeschuldigte das Charakteristische derselben kennen lernen, er wird sich diese damit zu Dank verpflichten, ohne das Vertrauen zu erschleichen, sie werden ihren Wohlthäter nicht lange mit Lügenplänen hinhalten können, denn Wohlthaten einem Menschen im Unglücke erzeugt — habe er dieses selbst verschuldet oder nicht — sind doppelt wirksam. — Ebenso verhält es sich auch mit Gestattung von Correspondenzen und Conferenzen. Humanität und Gerechtigkeit gebieten, dem verhafteten Angeklagten die Beruhigung nicht zu entziehen, daß es ein Wesen giebt, dessen Herz für ihn noch Theilnahme hegt, dessen Hand ihm noch Hülfe darbietet, dem Sohne den Trost zu lassen, daß sein Vater ihm noch Vater geblieben.

Dieß Alles setzt aber voraus, daß der Verhaftete vorerst selbst die Bedingungen erfülle, an welche sich solche Rücksichten anknüpfen. Wenn also der Verhaftete durch ränkevolles Benehmen, durch die feinsten Collusionen fortwährend darüber brütet, wie er das Verfahren vereiteln wolle und danach gegen

die mit der Erreichung jenes Zweckes gleichen Schritt haltende Disciplin verstößt, alsdann würde der Richter das Verbrechen begünstigen, wenn er energielos dabei die Hände in den Schooß legen oder gar Handlungen des Verhafteten gestatten wollte, welche die Gerechtigkeit hemmen. Daß die Beschränkungen des Verhafteten nur so weit reichen dürfen, als gerade zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist, versteht sich von selbst, dem Richter stehen eine Menge Hülfsmittel zu Gebote, durch welche er zuweilen Disciplinarvergehen Verhafteter verhindern kann, ohne zu empfindlichen Strafen seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Aus dem aufgestellten Satze: die Freiheit eines Angeschuldigten ist nur soweit zu beschränken, als nothwendig ist, um die Vereitelung des Untersuchungszweckes zu verhindern, folgt auch weiter, daß der Angeschuldigte berechtigt ist, Ansprüche, welche außer dieser Gränze liegen, erfüllt zu sehen und daß dasjenige, was ihm in dieser Beziehung gewährt wird, nicht als reine Gunst des Inquirenten angesehen werden kann. Im Processe können Gnadenbezeugungen von den Richtern nicht vorkommen, wenn nicht etwa Humanität als Gnade betrachtet wird, im Gegentheil, jede Gunst ist dem Begriffe des Rechts ganz zuwider, welches Gleichheit der Behandlung verlangt.

Disciplinarstrafen können auch nicht willkührlich verhängt und ins Ungewisse ausgedehnt werden, denn jede Strafe findet ihre nähere Begränzung in den über die Zumessung von Strafen überhaupt geltenden höheren Rücksichten.

Die Hessische Proceßordnung von 1726 widmete in einem besonderen Titel „den Gefängnissen, Verpflegung der Gefangenen und zu haltender Aufsicht über dieselben" eine besondere Aufmerksamkeit, sie ordnete nicht blos die oben schon erwähnten Visitationen an, sondern sie nahm vorzügliche Rücksicht darauf „wenn einer etwa krank werden oder sonst einen Schaden bekommen sollte, worauf das peinliche Gericht das Nöthige entweder gleich veranstalten, oder nach Befinden Bericht erstatten solle" sie verfügte die Bestellung von Arresthausärzten, die Gewährung der Tröstungen der Religion und des Zuspruchs von Geistlichen, lauter Bestimmungen, deren Vollziehung zur Zeit der Entstehung

jenes Gesetzes, wegen Mangelhaftigkeit der Gefängnisse, sich größere Schwierigkeiten entgegenstellten, als es jetzt der Fall ist. Sogar bis zum Gefangenwärter herab schärfte sie die Pflichten der Personen, welche im Dienste der Criminaljustiz stehen. „Ihr ansollet geloben und schwören" — so bestimmte sie den Eid des Gefangenwärters — „daß ihr diejenigen Personen, so gefänglich anher gebracht werden, bestermaßen und dergestalt, als euch wird anbefohlen werden, verwahren, deren Kleider sobald besichtigen, die Messer und andere schädliche Instrumente, damit sie durchbrechen oder sich selbst entleiben können, abschaffen, ihnen täglich ihre Speis' getreulich liefern wollet" u. s. w. Was durch gesetzliche Vorschriften geschehen konnte, verordnete sie, aber die wichtigste Norm für die Entscheidung, welche sich in dem: **homo sum, nil humani etc.** findet, mußte sie, wie selbst die neuesten Gesetzbücher, dem Richter anheimgeben, von dem aber darum schon die C. C. C. in ihren ersten Zeilen wollte, daß er „fromm, ehrbar, tugendlichst, best" sei.

Was nun

β. die Behandlung der politischen Gefangenen im Großherzogthum Hessen

betrifft, so müssen zum besseren Verständnisse einige Bemerkungen über die Verhältnisse der bestandenen Untersuchungscommissionen voraus geschickt werden.

Nachdem sich im Jahre 1833 die ersten Anzeigen gegen verschiedene Personen ergeben hatten, daß sie bei den hochverrätherischen Unternehmungen der damaligen Zeit betheiligt gewesen seien, wurde, weil das Hofgericht am 31. Mai 1833 berichtet hatte, daß die beiden Criminalrichter in Gießen vollauf beschäftigt seien, der Stadtgerichtsassessor Euler zu Darmstadt durch Rescript vom 1. Juli 1833, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, mit Einleitung der Untersuchung beauftragt. Am 16. Juli 1833 wurde der Landgerichtsassessor Wagner zu Großkarben, der Beförderung des Verfahrens halber, ebenfalls zum Inquirenten bestellt, welcher denn auch noch später, als der erstgenannte Richter seine Functionen beendigt hatte, die erforder-

lichen Unterſuchungshandlungen vornahm. Nachdem dieſer Beamte, mit Rückſicht auf ſeine geſtörte Geſundheit, [117]) Schritte gethan hatte, um von der im Frühjahr 1835 begonnenen Wiederaufnahme des Proceſſes befreit zu werden, erhielt der Hofgerichtsrath Georgi, mittelſt Hofgerichtsreſcripts vom 5. Mai 1835, den Auftrag zur Fortſetzung der Unterſuchung. [118]) Es wurde demſelben durch hofgerichtliche Verfügung vom 12. Auguſt 1835 bemerkt: „Da jedoch dieſe Unterſuchung in neueſter Zeit eine ſo bedeutende Ausdehnung gewonnen hat, daß an die baldige, im Intereſſe des Staats ſo höchſt wünſchenswerthe Beendigung nicht zu denken iſt ꝛc., ſo haben wir beſchloſſen, noch einen Inquirenten zu beſtellen". Dieß geſchah denn auch am 4. Sept. 1835 in der Perſon des zum „Hülfsinquirenten" ernannten und auf die bei Criminalrichtern übliche Eidesformel verpflichteten Hofgerichtsſecretariatsacceſſiſten Weber. [119]) In einem Berichte vom 4. Nov. 1835 hob der Hofgerichtsrath Georgi hervor, „daß eine weitere als die ſchon gewährte Aushülfe nicht angemeſſen ſei, denn die eigenthümliche Verwickelung des Geſchäfts werde vermehrt durch eine vervielfältigte Theilung und die Einheit gehe verloren," und entwickelte dieſe Anſicht noch in einem andern Berichte vom 9. Januar 1836, worauf das Hofgericht am 15. deſſelben Monats dieſer Meinung beipflichtete. Im October 1836 brachte dieſer Gerichtshof wiederholt die Ernennung eines dritten Inquirenten in Anregung; der Verfaſſer dieſer Schrift erhielt darauf am 7. März 1837 den Auftrag, „zur möglichſten Beſchleunigung der Unterſuchung," an den Geſchäften der Unterſuchungscommiſſion Theil zu nehmen. Die Unterſuchung hatte ſo gedauert vom Juli 1833 bis Frühjahr 1834; ſodann vom Frühjahre 1835 bis Anfangs 1838. Zu Ende 1838 erfolgte das Urtheil, wenige Wochen darauf die Begnadigung.

---

117) er ſtarb nicht lange Zeit nachher.

118) Nach den Acten bat er anfangs, jedoch ohne Erfolg, um Befreiung von dieſem Auftrage.

119) Auch dieſer Beamte, welcher ſpäter zum Mitgliede und Rath Großh. Hofgerichts befördert worden war, ſtarb im Herbſte v. J.

In der ersten Untersuchung hatte man die Erfahrung gemacht, daß das Arresthaus in Gießen zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung durchaus unbrauchbar sei, im October 1833 wurden daher die Verhafteten in die s. g. Klostercaserne zu Friedberg [120]) versetzt. In der zweiten Untersuchung machte man die weitere Erfahrung, daß auch diese Detentionsanstalt jenen Zweck gefährde, wie schon die zahlreichen Collusionen bewiesen. Das Hofgericht verordnete daher am 1. Juni 1835 die einstweilige Versetzung sämmtlicher Gefangener in das neu errichtete, durch die technischen und juristischen Behörden geprüfte Provinzialarresthaus zu Darmstadt. Als inzwischen auch in Gießen ein neues Provinzialarresthaus vollendet worden war, verfügte das Hofgericht am 15. August 1835 die Versetzung der Gefangenen in diese Anstalt. Es waren die großen Kosten berechnet worden, welche durch die Anwesenheit der Commission in Darmstadt entstanden, und außerdem hatte man dabei zugleich im Auge, daß der Geschäftsverkehr u. s. w. durch die Versetzung derselben an den Sitz des Obergerichts sehr erleichtert werden müsse, allein eine nähere Prüfung jenes neuen Provinzialarresthauses zu Gießen ergab, nach dem Inhalte eines Ministerialrescriptes vom 20. August 1835, daß nicht der gehörige Raum vorhanden und dasselbe sowohl nach Innen als nach Außen Collusionen zugänglich war, worauf das Hofgericht die Verfügung vom 15. August 1835 zurücknahm.

Durch alle diese Bemerkungen wird nunmehr erklärlich sein, warum die Untersuchung mehrere Jahre in Darmstadt geführt wurde, denn man hat darin eine ungewöhnliche auf die Behandlung der Gefangenen berechnete Erscheinung finden wollen; ja, man hat sogar die Behauptung aufgestellt, der Hofgerichtsrath Georgi sei „mit außerordentlichen Vollmachten, zumal hinsichtlich der in großer Zahl erfolgten Verhaftungen, versehen gewesen, mit Vollmachten, welche sich mit den Bestimmungen

120) einem großen Gebäude, welches schon im J. 1830 zur Detention der damals an tumultuarischen Auftritten verhafteten Bauern gedient hatte.

der heſſiſchen Verfaſſungsurkunde ſchwerlich vereinigen ließen." [121]) Dieſe Angaben widerſtreiten den Acten, keiner der Unterſuchungsrichter war mit anderen Vollmachten verſehen, als ſie die Geſetze geſtatten, vielmehr waren die gewöhnlichen Befugniſſe derſelben durch die verſchiedenartigſten Verfügungen der Obergerichte ſogar beſchränkt, wofür aus dem bisherigen Vortrage genügende Belege entnommen werden können und ein neues Beweismittel hiermit vorgelegt wird. In derſelben Weiſe nämlich, wie das Hofgericht den Unterſuchungsrichtern den unbeſchränkten Gebrauch der geſetzlichen Ungehorſamsſtrafarten entzogen hatte, verfügte daſſelbe auch in Betreff der Handhabung der Disciplin in einem ſchon am 22. Juni 1835 an den Hofgerichtsrath Georgi gerichteten Reſcripte: „Auf Ihren Bericht vom 14. l. M. [122]) eröffnen wir Ihnen, daß die, hinſichtlich der Hauspolizei in dem Darmſtädter Arreſthauſe beſtehenden Vorſchriften auch auf die unter unſerer Verfügung befindlichen Gefangenen Anwendung leiden müſſen, daß dagegen eine Beſtrafung, wegen etwa vorkommender Unordnungen und Widerſetzlichkeit von Seiten unſerer Gefangenen nicht von dem Director des Arreſthauſes, [123]) ſondern entweder von Ihnen oder von uns ausgehen kann, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß bei Beſtrafung ſolcher Vergehen keineswegs die in den erwähnten Disciplinargeſetzen für ſolche Fälle beſtimmten Strafen zur Anwendung kommen können." War es möglich, mit mehr Schonung und Rückſicht zu Werke zu gehen, ſollen damit die Inſtructionen des mit ſ. g. „außerordentlicher Gewalt ausgerüſteten Inquiſitors" gemeint ſein? — Die für jenes Arreſthaus beſtehenden, in jenen Reſcripten erwähnten Disciplinarvorſchriften, von welchen gedruckte Exemplare in jedem einzelnen Gefängniſſe zur Nachachtung enthalten ſind, enthalten eine Reihe

121) Vgl. die Schrift: „Weidig's Tod" S. 75, 105.

122) in welchem die Stelle vorkam: „Im Uebrigen ſcheint es nothwendig, daß die ſonſtigen Disciplinargeſetze des hieſigen Arreſthauſes auch auf unſere Gefangenen möglichſte Anwendung finden."

123) Dieß iſt der erſte Criminalrichter am peinlichen Gerichte.

von §§., welche das Lärmen, Sprechen mit Nachbarn, Hinansteigen an die in der Höhe angebrachten Fenster, Verunreinigung des Zimmers, Beschädigung des Mobiliars, der gereichten Bücher u. dgl. mehr, nach vorausgegangenem summarischem Verfahren, mit disciplinärer Ahndung bedrohen.

Als Strafarten werden, mit Rücksicht auf die oft vorkommende Widerspenstigkeit, Rohheit und Bosheit von Criminalinquisiten, aufgezählt: Beschränkung der Kost, Anlegen von Ketten und von Sprengern, Anfesseln an die Wand und körperliche Züchtigung, jedoch mit vorsichtiger Einschränkung auf ein bestimmtes Strafmaß. Es ist ein Arzt für die Anstalt bestellt, welchem die Pflicht obliegt, über die Gesundheit der Verhafteten zu wachen; geräumige Zimmer sind für die Aufnahme der Kranken bestimmt; ein Verwalter mit einem Gefangenwärter und dessen Gehülfen wohnen in dem Gebäude und haben die genauesten Instructionen, ein militärisches Commando bewacht das Haus im Innern des Hofes, hat in dem Hause selbst sein Wachzimmer und ist angewiesen, jeder Zeit die Beamten in dringenden Fällen zu unterstützen, z. B. zur Abwendung eines Fluchtversuches ꝛc. Die Büreaus der Criminalbeamten und des Stadtgerichts befinden sich in demselben Hofe in einem Zwischenbaue; dieß führt den Nachtheil mit sich, daß fortwährend eine Menge von Personen, namentlich Zeugen, Diener des Speisewirths, Bekannte der Diener der Anstalt u. s. w. in das Haus selbst eingehen. Die Untersuchungen können in Folge davon durch Collusionen gefährdet werden, auf der anderen Seite kann aber auch in dem Hause kein Aufsehen erregender, mit Lärm verbundener Act vor sich gehen, ohne daß mindestens mehrere Personen denselben wahrnehmen müssen.

Ueber die Art der Verköstigung, Verpflegung und Behandlung der politischen Gefangenen im Allgemeinen sprechen sich zwei Berichte des Hofgerichtsrathes Georgi aus, der eine vom 14. Juni 1835 an das Hofgericht zu Gießen, der andere an das Hofgericht zu Darmstadt vom 27. April 1837, worüber die Anlage V. Nr. 1 und 2 zu vergleichen ist. Der Verfasser hat die Principien, welche er in dieser Rücksicht für die richtigen

hält, ohne Anſpruch auf Unfehlbarkeit in dem Vorderen dargelegt, er glaubt weiter bemerken zu müſſen, daß weder die Unterſuchungs- noch die Viſitationscommiſſionsacten einen einzigen Fall der Beſchwerde gegen ſein Verhalten gegenüber den Gefangenen aufzuweiſen haben.

Was die Bewegung der Gefangenen im Freien betrifft, ſo konnten diejenigen derſelben, welche Colluſionen beſorgen ließen nicht wohl in dem Hof des Arreſthauſes zu dieſer Bewegung gelangen, da, wie erwähnt, dieſer Hofe den verſchiedenſten Perſonen zugänglich iſt. Das Hofgericht empfahl jedoch mehrmals, dieſe Bewegung ſo weit nur immer möglich zu geſtatten, und mehr konnte es nicht thun, weil es die Einrichtungen des Arreſthauſes in Darmſtadt nicht kannte. Hierüber berichtete der Hofgerichtsrath Georgi am 11. Auguſt 1837, was die Anlage V. 3. enthält, woſelbſt auch das hierauf ertheilte Reſcript vom 8. September 1836 zu leſen iſt. Am 8. September 1836 begannen nach den Acten die Spaziergänge der Gefangenen in demjenigen Zwinger, deſſen in dem ſoeben angeführten Berichte erwähnt wurde und zwar unter Aufſicht von Polizeiſoldaten, weil man aus den benachbarten Gebäuden hineinſehen, von dieſen aus mit den darin Verweilenden ſprechen und ihnen Etwas zuwerfen konnte. Dieß berichtete Hofgerichtsrath Georgi am 9. November 1836, worauf das Hofgericht am 23. December 1836 demſelben reſcribirte, es müſſe wünſchen, daß ſolche Vorkehrungen getroffen würden, durch welche jedem Verhafteten, unbeſchadet der Sache, Gelegenheit gegeben werde, ſich zeitweiſe im Freien zu bewegen; zugleich wurde gegen den Inquirenten das Vertrauen ausgeſprochen, „daß er überall, ſo weit es ihm möglich ſei, durch die geeigneten Mittel, die der Geſundheit einzelner Inculpaten durch die lange Dauer ihres Detentionsarreſtes etwa drohenden Nachtheile abzuwenden wiſſen werde, ſollten hierdurch auch Koſten entſtehen, welche mit Rückſicht auf ihren Zweck nicht in Betracht kommen könnten.“ In einem Berichte an die höchſte Staatsbehörde vom 31. Januar 1837 bat das Hofgericht „um ſolche Veranſtaltungen, durch welche jenem dringenden Bedürfniſſe“ abgeholfen werden könne. Nachdem auf dieſen Bericht

verfügt worden war, verordnete das Hofgericht am 27. März 1837 bestimmt und allgemein die Gestattung der Bewegung der Verhafteten außerhalb des Gefängnisses, wie aus Anlage V. 4. zu entnehmen ist.

Auch in Beziehung auf die Erlaubniß zu Correspondenzen finden sich in den Acten einige Rescripte, aus welchen hervorgeht, daß sich die Obergerichte hierbei von milden Ansichten leiten ließen. Als z. B. der Untersuchungsrichter in einem Berichte die Bemerkung niedergelegt hatte, es sei der Brief eines Verhafteten, seines unstatthaften Inhaltes wegen nicht abgegangen, verfügte das Hofgericht am 23. März 1837: „Ihr Bericht vom 13. v. M. giebt uns übrigens Veranlassung, Ihnen für die Zukunft zu empfehlen, Inculpaten, deren Briefe an Angehörige, wegen darin sich findender unpassender Stellen nach Ihrem Ermessen nicht abgehen können, Gelegenheit zu geben, zu schicklicher Zeit andere Briefe, mit Weglassung der ihnen zu bezeichnenden anstößigen Stellen zu schreiben." [124])

---

c. Pflichten der Angeschuldigten.

Ueber die schweren und zahlreichen Pflichten eines deutschen Untersuchungsrichters darf man die Pflichten der Angeschuldigten nicht vergessen, namentlich derjenigen, welche sich in gerichtlicher Haft befinden. Was das Strafverfahren erfordert, muß der Inquirent ausführen, wenn er auch die entgegengesetztesten Meinungen über die Zweckmäßigkeit der von ihm zu vollziehenden Acte, von dem legislativen Standpunkte betrachtet, haben sollte, denn die bürgerliche Freiheit wäre der richterlichen Willkühr preisgegeben, wenn der Einzelne seinen Willen dem allgemeinen Willen überordnen wollte. Ebenso verhält es sich aber auch mit jedem Staatsbürger, welcher vor Gericht erscheint, insbesondere mit dem Angeschuldigten, er muß den gesetzlichen Regeln sich unter-

---

124) Dieselbe Verfügung war schon am 26. Januar 1837 bei einer andern Gelegenheit ertheilt worden.

werfen und die Unterlassung dessen, was er zu thun hat, oder die Vornahme solcher Handlungen, welche er zu unterlassen hat, muß für ihn diejenigen nachtheiligen Folgen haben, welche das Gesetz vorschreibt. Die Handhabung der Strafgerechtigkeit erfordert, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, entschiedene und kraftvolle Beamte, eine schwache Nachgiebigkeit des Gesetzes oder seiner Diener begünstigt das Verbrechen und ruft zehn neue Verbrecher hervor, welche geneigt sind, den Kampf mit dem schwachen Verfahren zu wagen. Als Correlate von dem Allem ergeben sich für Angeschuldigte die Pflichten des Gehorsams gegen das Gesetz und der Achtung des Richteramtes, namentlich aber für Verhaftete, daß sie sich der bestehenden Ordnung im Gefängnisse unterwerfen. Von einer blinden Unterwürfigkeit ist hier überall nicht die Rede, sondern nur von der stricten Befolgung des Willens der Gesetze. Das Richteramt könnte nicht bestehen, wenn ihm nicht Kraft zu seiner Verwaltung verliehen wäre, wenn es nicht die Mittel besäße, sich in seiner Stellung mit Energie zu behaupten. Ohne Unterschied der Person muß der Richter hier durchgreifen. Schon im alltäglichen Leben beurtheilen wir widerrechtliche oder sittenlose Handlungen bei Gebildeten strenger, als wenn sie von einem in Rohheit und Brutalität Aufgewachsenen verübt werden, ganz so verhält es sich auch bei Auflehnungen gegen die Vorschriften des Strafverfahrens. In politischen Processen kommen in der Regel Angeschuldigte vor, von welchen man erwarten muß, daß sie jene Pflichten begriffen haben; je schwerer die Anklage, desto strenger der Proceß, auch diese Regel findet auf jene Anwendung, es kommt hinzu, daß Personen, welche verdächtig sind, sich gegen die Obrigkeit vorbedächtlich aufgelehnt zu haben, in etwaigen Auflehnungen gegen die Proceßvorschriften keine Nachgiebigkeit zu erwarten haben.

In den im Großherzogthum Hessen geführten politischen Untersuchungen haben Angeschuldigte, darunter vornehmlich **Dr. Weidig**, alle jene Pflichten nach den Acten in auffallender Weise verletzt, die Richter wurden offen und insgeheim angefochten, verspottet, verhöhnt und boshaft beleidigt, Chicanen aller Art sollten die Räder der Justiz hemmen, die Verläumdung wurde

in Bewegung gesetzt und ein Richter nach dem andern zu verdächtigen und aus dem Wege zu räumen gesucht. Die ruhigsten, friedfertigsten und achtungswürdigsten Beamten wurden mit solchen schmachvollen Invectiven nicht verschont, es gab Perioden, in welchen die Betheiligten sich wechselseitig in solchen Handlungen zu überbieten und damit zu erheitern suchten.

Man würde indessen sehr irren, wenn man glauben wollte, daß dergleichen Angriffe auf die öffentlichen Behörden sich nur in den im Großherzogthume Hessen geführten Untersuchungen gezeigt hätten, diese Wahrnehmung ist die stete Begleiterin fast aller politischen Processe [125]) gewesen. Die Angeschuldigten durch ihre politischen Grundsätze geleitet, glaubten gleichsam durch Consequenz verpflichtet zu sein, auch die Beamten des Staates, welchen sie angefochten hatten, anzugreifen und zu insultiren, sie wollten keine Richter mehr über sich anerkennen, als ihre Partei und provocirten so selbst die empfindlichste Strenge.

Einige Beispiele mögen bescheinigen, bis zu welchem Grade jene Leidenschaften gelangten; weitere Documente wird man im speciellen Theile finden.

In Folge einer falschen Anzeige nahm die Behörde in der Behausung eines Schreinermeisters zu Butzbach eine erfolglose Nachforschung nach einer geheimen Presse vor, Spott und Hohn sprach sich schon am Tage jenes Actes aus, ein gedrucktes Gedicht voll heftiger Schmähungen und Hindeutung auf die An-

---

125) So wurden z. B. von dem Königl. Würtemb. Obergerichte zu Eßlingen in dem am 17. Februar 1838 erlassenen Urtheile wegen hochverrätherischer Unternehmungen a) gegen den Buchhändler Frankh auch wegen vielfacher, zum Theil grober Injurien, Ungebühren und Unbotmäßigkeit gegen den Festungskommandanten, den Untersuchungsrichter, die zur Beaufsichtigung der Gefangenen aufgestellten Beamten ꝛc.; b) gegen den stud med. G. D. Hardegg wegen mehrfacher, wiederholter und schwerer Injurien gegen den Untersuchungsrichter und die Aufsichtsbeamten, wegen — sehr ungebührlichen Benehmens im Gefängnisse ꝛc.; c) gegen den Lithographen F. Malte wegen mehrfacher, wiederholter Injurien gegen den Untersuchungsrichter ꝛc. Strafen erkannt.

wendung der „Laterne", wurde bald darauf insgeheim verbreitet. Anonyme Schreiben bedrohten Richter mit dem Tode. „Machen Sie — so endigte ein junger Butzbacher einen an den Director des Hofgerichts zu Gießen gerichteten Drohbrief — von dieser zeitigen Warnung Gebrauch, ehe Sie es vergebens bereuen müssen, denn wo gute Worte nicht helfen, da muß der Dolch es zwingen." Dem Hofgerichtsrath Georgi kamen verschiedene solcher Schreiben zu. [126]) An das Hofgericht selbst wurde eine lange Epistel gerichtet, worin gesagt wurde, es habe sich eine ganze Verbindung gebildet, deren Zweck es sei, „in dieser rechts- und gesetzlosen Zeit Rache zu nehmen an der im Finsteren schleichenden Gewalt und an den Dienern der absoluten Macht." Die Rache sollte durch Mord, namentlich mittelst Gift, stattfinden. Das Eigenthum einzelner Richter wurde auf die boshafteste Weise zerstört. Dem Untersuchungsrichter Wagner kam sogar eine mit verstellter Handschrift ausgefertigte Herausforderung zu einem Duelle zu, nach welcher er sich außerhalb Landes an einem gewissen Orte stellen sollte, er hatte sogleich Verdacht, daß Weidig der Urheber davon sei und es bestätigte sich dieß auch später. In einem anderen Falle signalisirte Weidig, als er von dem Landrichter zu Alsfeld, einem in seinem Bezirke hochgeachteten Manne, wegen Verbreitung von Flugschriften gefragt wurde, diesen Beamten selbst als den Ausbreiter. Einem anderen Landrichter sandte er — nach der Angabe von C. Braubach — einen bleiernen s. g. Ehrenbecher mittelst der Post zu, um ihn für Berufstreue zu schmähen. Er vermochte mehrere seiner Schüler zur Ausstellung falscher Pässe und pseudonymer Schreiben, um einzelne seiner Richter zu verdächtigen und suchte den G. Clemm, nach

126) Das eine derselben vom 27. Januar 1837 enthielt in Fractur-schrift: „Man erinnert Dich an Deine Jugend. Du versprachst Deinem Vaterlande Ehre. Lasse Dich durch Knechtsinn nicht so weit hinreißen, Deine Opfer ferner zu bedrängen. Bis zum großen Buß- und Bettag!" Ein anderes vom 8. März 1837 stellte die Figur eines Todtenkopfes mit zwei Todtenknochen dar, mit der Ueberschrift: „Der Krug geht so lang zu Wasser, bis er bricht!"

deſſen Angabe, zu beſtimmen, einen ihm verhaßten Richter durch Mord zu beſeitigen.

Aus ſolchen und ähnlichen Beiſpielen kann man entnehmen, wie die Angeſchuldigten oder ihre Anhänger im Zuſtande der Freiheit ihre Pflichten gegen die Behörden betrachteten, man konnte vorausſehen, daß insbeſondere Weidig im Zuſtande der Verhaftung dieſe Pflichten am wenigſten beobachten, ſondern zu Frivolitäten ſchreiten werde, welche ſtrenge Ahndungen zur Folge haben mußten; es iſt damit dargethan, daß Weidig und mehrere ſeiner Mitſchuldigen einen tiefgewurzelten Haß gegen jedes Verfahreu, jeden Richter in die Unterſuchung mitbrachten, welcher ſeiner Pflicht, dergleichen Pflichtverletzungen mit Ernſt zu begegnen, genügen würde.

IIII.

Darstellung der persönlichen Verhältnisse verschiedener Personen, welche des Hochverraths angeklagt waren,

mit besonderer Rücksicht

auf die öffentlichen Verhandlungen über deren Stellung und Glaubwürdigkeit.

---

1) Einleitung.

Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß bei Nationen, welche den Werth der wahren bürgerlichen Freiheit erkannt hatten, Vaterlandsliebe und Gehorsam vor dem Gesetze als die ersten Bürgertugenden galten. Verrath dieser Pflichten traf die schwerste Strafe des Gesetzes und der Nation — bürgerlicher Tod des Uebertreters durch die Infamie und den Fluch seiner That. In diesem Sinne haben wir in legislativer Beziehung die Bedeutung des Hochverrathes erfaßt, wir haben gezeigt, von welchem Standpunkte das deutsche Recht den Begriff dieses Verbrechens bestimmt hat. Die Vaterlandsliebe enthält aber nicht blos ein passives gesetzliches Verhalten, sie zeigt sich vornehmlich in wahrem Glanze durch thätige Mitwirkung zur Abwendung von Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, gerade darum, weil eine solche Mitwirkung in der Regel nicht Zwangspflicht, sondern als das Product einer höheren Auffassung des bürgerlichen Lebens, in welchem das Individuum dem allgemeinen

Streben zur Vervollkommnung der Menschheit dient, sich darstellt. Ein Sohn, welcher gegen seinen Vater nur das Gebot der kalten Pflicht der Folgsamkeit übt, welcher, wenn eine Gefahr ihm droht, sie nicht mit der ganzen Macht seiner innersten Pflicht thätig abwendet, verdient den Namen eines Sohnes nicht, ein Bürger, welcher das Vaterland oder seinen Fürsten in gleicher Gefahr sieht und thatlos das, was bevorsteht, geschehen läßt, verdient den Namen eines Bürgers nicht. Daraus ergiebt sich aber auch, daß die Pflicht zur Anzeige eigentlich hochverrätherischer Handlungen, wenn sie aus jenen reinen, edlen Motiven geübt wird, als ein Ausfluß jener allgemeinen Bürgerpflicht erscheint. Es wurde schon früher die gesetzliche Bedeutung dieser Pflicht erläutert, es mag genügen, hier nochmals darauf hinzuweisen.

Sicherung des gesammten Rechtszustandes ist die Bedingung aller Gesittung, der Staat muß sich daher vor Allem bemühen, beabsichtigten Rechtsstörungen zuvorzukommen, und wo diese Absicht mißlang, das verletzte Rechtsgesetz durch Strafe zur Anerkennung bringen. Nur Vorbeugung kann die Bürger in allen Fällen vollkommen sichern, der Staat hat daher unbedingt für die nöthigen Mittel zu diesem Zwecke zu sorgen. Die Mittel hierzu sind freilich mannigfaltig, sie können nicht blos psychologische, sondern auch physische Zwangsmittel sein; das Maß dieser Mittel muß sich aber durch die Regel bestimmen: je wichtiger das bedrohte Recht ist, desto angestrengter müssen auch die Bemühungen des Staates zum Schutze desselben sein; also müssen sie am ausgedehntesten zur Anwendung kommen bei Angriffen auf die Existenz des Staates selbst oder seiner Verfassung.

Es versteht sich von selbst, daß der Staat keine Mittel anwenden darf, welche vor Moral oder Recht als verwerflich erscheinen, aber sind diese Mittel gehörig geeigenschaftet, so müssen sie auf der einen Seite hinreichend umfassend sein, um den Mißbrauch nach allen Seiten zu überwachen, sie müssen sich aber auch auf der andern Seite, wenn kein bestimmter Verdacht vorliegt, im Allgemeinen halten und die gesetzlichen Bewegungen der Bürger nicht hemmen. Gegen bestimmte einzelne

Unternehmungen dagegen müſſen Maßregeln ergriffen werden, welche um ſo wirkſamer ſind, je ſpecieller ſie in alle Verhältniſſe des concreten Falles eindringen, Perſonen und materielle Mittel genau kennen lernen und ſo die Möglichkeit verſchaffen, mit einem ſichern Griffe alle Schuldigen vor der Ausführung zu paralyſiren, die allenfalls von ihnen getroffenen Anſtalten zu zerſtören und ſo die ganze Gefahr ſpurlos vorüberziehen zu laſſen. — Ein ſehr mächtiges Mittel zur Erreichung eines Zweckes iſt die Vereinigung mit Gleichgeſinnten. Geheime politiſche Verbindungen muß der Staat daher auf's ſorgfältigſte zu überwachen, ihre Pläne zu enthüllen und ſie dadurch, daß er ihre Geheimniſſe erforſcht und damit vernichtet, unſchädlich zu machen ſuchen. Der Verdächtige hat kein Recht, daß ihn die Polizei auf offene, ihm bekannte, unvollſtändige Weiſe beobachte. Wenn einem Diebe, einem Räuber in der Fortſetzung ſeines Treibens auf ſolche Art zuvorgekommen wird, preiſt Jedermann die Polizeieinrichtungen, man ſollte denken, bei Entdeckung einer hochverrätheriſchen Verbindung müßte es ebenſo ſein. Allerdings iſt eine zur Erforſchung der Geſinnungen methodiſch eingerichtete Polizeiſpionerie durch geheime Kundſchafter eine, jeder Regierung unwürdige, Mißtrauen erregende und der Sittlichkeit ſehr gefährliche Maßregel, eine Staatsregierung muß geheime Denuncianten verachten, weil das Gefühl jedes Rechtlichen in dieſen eine unehrenhafte Erſcheinung erblickt, aber in außerordentlichen Fällen muß es ihr unbenommen ſein, geheime Pläne durch kluges Benehmen zu enthüllen und unter allen Umſtänden iſt ſie ſogar verbunden, eine Denunciation entgegenzunehmen, welche dem Bürger durch die Geſetze, unter Androhung ſchwerer Strafe für den Fall der Unterlaſſung, zur Pflicht gemacht iſt. Durch Zurückweiſung einer ſolchen, ſelbſt noch in den neueſten Geſetzgebungen gebotenen Anzeige, welche als Ausfluß einer hier benützten Präventionstheorie betrachtet werden muß, würde ſie ſich im höchſten Grade verantwortlich machen. Römiſche und ältere deutſche Geſetze ſichern ſolchen Denuncianten ſogar die, von den neueſten Legislationen aufgegebene Ausſicht auf Belohnung zu.

Alle dieſe Grundſätze und geſetzliche Beſtimmungen, welche

eine Staatsregierung oder die Staatsbürger zu beobachten haben, sind in den politischen Untersuchungen der neuesten Zeit übersehen, es ist ohne Unterschied angenommen worden, daß nicht blos jeder Denunciant eines Hochverrathes, sondern auch jeder Angeschuldigte, welcher zuerst mit einem aufrichtigen Bekenntnisse dem Gerichte entgegenkomme, ein Schurke sei.

Schon vor einer Reihe von Jahren war ein in die politischen Untersuchungen des Großherzogthums Hessen verwickelter Angeschuldigter, Gustav Clemm von Lich — in Zeitschriften und besonderen Kritiken, als ein der öffentlichen Brandmarkung anheimgefallener Denunciant bezeichnet worden; bei der allgemeinen Meinung erloschen allmälig alle Zweifel, weil der Angefochtene, was allerdings auffallend erschien, gegen jene öffentlichen Beschuldigungen, sich nicht öffentlich vertheidigte. Als aber in neuester Zeit der Proceß gegen Jordan die Aufmerksamkeit erregte, wollte man in den Entscheidungsgründen, welche dessen Richter veröffentlicht hatten, einen zweiten s. g. Denuncianten — J. C. Kuhl — gefunden haben. Ein anderer Mitschuldiger — A. Becker — wurde diesen, zwar nicht als Denunciant, doch als lügenhaftes, dissolutes und darum gänzlich unglaubwürdiges Subject angereiht.

Es ist erforderlich, Alles, was die Acten über diese Personen zur Bezeichnung ihrer Stellung und ihres Charakters Erhebliches enthalten, dem Publikum hiermit vorzulegen.

---

2) Insbesondere Charakteristik

a. des Johann Conrad Kuhl zu Butzbach.[127])

Nachdem Johann Conrad Kuhl, Bürger und ehemaliges Mitglied des Gemeinderaths zu Butzbach, durch mehrere Mit-

---

127) Es hat sich neuerdings eine kleine Literatur über die Thätigkeit dieses Mannes gebildet. Außer den Bemerkungen, welche die Schrift: „Weidig's Tod" und diejenige von Welcker, sowie die Entscheidungsgründe ꝛc. in dem Processe gegen Jordan enthalten, sind

ſchuldige als Schulkamerad und zuverläſſiger politiſcher Botſchafter Weidigs, insbeſondere aber als vorzüglich thätiges Mit-

---

noch Urtheile über Kuhl gefällt worden a) in Hitzig's Annalen, Bd. XXVI, Heft 2, S. 205 — 209, woſelbſt es heißt: „Hier tritt uns die plumpe, lohnſüchtige Betriebſamkeit eines „Fleiſchmannes," um in der für eine ſolche widrige Erſcheinung adäquaten Gaunerſprache zu reden, in ihrer ganzen Uebertreibungstölpelei entgegen." b) in Dr. P. Wigand, Vertheidigung Jordan's, S. 34: „Kuhl iſt ein ehrloſer Revolutionär und Denunciant für Geld und Lohn; er hat alles Recht auf Glauben verſcherzt, denn, wie Jordan ſagt, er hat das Heiligſte des Menſchen, das Manneswort, zur feilen Waare entwürdigt und ſogar einen Schleichhandel damit getrieben; und ein ſolcher Menſch wurde beeidigt!" c) in F. Fiſcher, Vertheidigung für Jordan, S. 6: „Obwohl alle Thatſachen gegen Kuhl ſprechen, ſo iſt er doch im juriſtiſchen Sinne nicht als Verbrecher zu bezeichnen, da er ſich als Spion gebrauchen ließ." Ferner S. 114: „Döring iſt ein ſchwacher Menſch, Kuhl dagegen ein Spion, der ſich von beiden Parteien (!) gebrauchen ließ;" endlich S. 116: „Er verrieth einen Theil der revolutionären Pläne, aber auch nur einen Theil derſelben, an die Regierung, und ließ ſich dafür Geld und Strafloſigkeit verſichern. Hätte er offen dem Staat das Complott entdeckt und hätte er nicht weiter den Spion geſpielt, hätte ihn keine Belohnung, ſondern ſein individuelles Pflichtgefühl zu dieſer Entdeckung veranlaßt, dann würde ich gewiß nicht ſeine Glaubwürdigkeit angreifen ꝛc., er betrog den Staat, indem er nur theilweiſe Entdeckungen machte ꝛc. Zunächſt wendete er ſich an die würtembergiſche Regierung und erhielt von dieſer auch für ſeine Entdeckung eine Belohnung von 500 fl. ꝛc.; auch von ſeiner eigenen Regierung erhielt er Belohnungen, aber dieſelben ſchienen ihm zu gering; es iſt natürlich, daß ein ſolcher Menſch ſeine Entdeckungen ſo gewichtig als möglich macht, und daß es ihm hierbei gleichgültig iſt, ob er die Gränzen der Wahrheit überſchreitet ꝛc." d) in den Jahrbüchern der Gegenwart, 2. Semeſter, Aprilheft 1844 wird von R. Köſtlin S. 335 bemerkt: „Dieſer in ſeinen Vermögensverhältniſſen zurückgekommene Krämer diente der revolutionären Partei als Bote, nicht aus Luſt an der Sache, ſondern aus Gier nach Gewinn. Er verrieth jedoch einen Theil der revolutionären Pläne ꝛc. Nachdem er aber dieß gethan, fuhr er immer noch fort, auch im anderen Lager zu dienen,

glied der hochverrätherischen Unternehmungen, welche dem Frankfurter Attentate vorausgingen, bezeichnet worden war, ließ ihn am 22. October 1836 der Hofgerichtsrath Georgi verhaften.

Als Grund dieser Maßregel wurde ihm alsbald angegeben, daß er angeschuldigt sei, „an Unternehmungen gegen die Sicherheit und Integrität des Staates Theil genommen zu haben." Am 25. October 1836 erklärte er über seine persönlichen Verhältnisse: „Ich bin 42 Jahre alt, war früher Oekonom, habe aber mein Besitzthum veräußert, weil ich vor einigen Jahren nach Amerika ziehen wollte ꝛc.; ich bin verheirathet seit meinem 18. Lebensjahre, ich habe 8 Kinder mit meiner Frau erzeugt, von welchen noch 5 leben." In der Hauptsache läugnete er jede Betheiligung. Als er gefragt wurde, was er von dem Charakter des Dr. Weidig halte, antwortete er: „Er ist, so viel ich ihn kenne, ein braver Familienvater, und dann ist er, wie man so zu sagen pflegt, auch Patriot, d. h. sehr eifrig für das Wohl des Vaterlandes; dann habe ich ihn aber auch manchmal von nachtheiliger Seite kennen lernen." Er fügte, auf Verlangen nach näherer Erläuterung, hinzu: „O, wie man sich so auszudrücken pflegt, er will Einem manchmal über'n Löffel balbiren" und erläuterte diese Aeußerung wieder damit, daß Weidig gegen ihn intriguirt habe, als er Bürgermeistereigehülfe und Kirchenvorstand habe werden wollen.

---

betrog also beide Parteien (!), um für jeden Fall sein Profitchen zu machen. Bemerkenswerth ist, daß seine Denunciationen sich nach den Summen richteten, die er empfing ꝛc. Zuvörderst ist — man höre! — dieser Mensch, obgleich Mitschuldiger, belohnter Zeuge, notorischer Spion und dem Gerichte bekannter Lügner, beeidigt worden ꝛc." — Es leuchtet in diesen Urtheilen darum zum Theile Parteilichkeit hervor, weil die Staatsregierung als Partei dargestellt und von zwei feindlichen Lagern gesprochen wird, wodurch Hochverräther und Regierung auf eine Linie gestellt werden. Man sieht auf's Neue, wie einseitig selbst aufgeklärte und scharfsinnige Männer in Angelegenheiten, welche politische Processe betreffen, urtheilen! —

Am 17. November 1836 entstand das folgende Protocoll:

Auf Anmelden wird Rubricat (J. C. Kuhl) vorgeführt und ihm bei seinem Erscheinen bemerkt, daß das, was er vorzubringen habe, am liebsten dictando aufgenommen werden würde. Er erklärt hierauf Folgendes wörtlich zum Protocoll:

„Ich ward Ausgang des Jahres 1832 in ein revolutionäres, verbrecherisches Unternehmen eingeweiht. Ich nahm mir aber damals gleich vor, sobald Gefahr sein würde, es pflichtgemäß anzuzeigen. Als ich nun im März 1833 sah, daß die Gefahr nahe war, ging ich nach Gießen zu dem Hofgerichtsrathe Freih. von Stein, und zeigte diesem an, daß eine Revolution nahe bevorstände; er möge dieß an Se. Königliche Hoheit den Großherzog berichten, mir aber zugleich Begnadigung auswirken und mir versprechen lassen, daß ich in keine Untersuchung gezogen werden solle. Wenn dieß geschähe, dann wolle ich ihm Alles speciell angeben.

„Es dauerte vielleicht 4, 5 Tage, da schrieb er mir wieder und das Begnadigungs-Rescript war gekommen, es sicherte mir völlige Straflosigkeit wegen aller meiner politischen Vergehen zu, und daß ich deßhalb nie in Untersuchung gezogen werden solle. Ich habe hierauf Alles genau angegeben, namentlich daß die Bundestagsgesandten in Frankfurt in einer Versammlung ermordet werden sollten, ebenso alle Fürsten Deutschlands, mit Ausnahme unseres Großherzogs. Ich habe die Militärverschwörung in Würtemberg vorher angezeigt; ebenso das Frankfurter Attentat habe ich den Tag vorher angezeigt, damit Frankfurt gewarnt werden könnte, was leider nicht geschehen ist, und die Sachen all mit einander. (Beim Vorlesen: Ja, Frankfurt ist gewarnt worden, es hat aber nicht geglaubt.) Auch später haben mir Se. Königliche Hoheit befohlen, wenn Gefahr drohe, so solle ich es anzeigen, und dieß habe ich denn auch gethan und namentlich den Einfall in Piemont, und angezeigt, wie die Polen Basel überfallen wollten, was ich Alles vorher wußte. Die deßfallsigen, mir Begnadigung zusichernden Rescripte, wovon das erstere nicht bestimmt auf meinen Namen lautet, wohl aber das letztere, befinden sich in den Händen des gedachten Herrn von Stein. In dem ersteren Rescript war ausdrücklich gesagt, daß ich nicht in Untersuchung gezogen werden solle, im letzteren war mir im Allgemeinen Begnadigung zugesichert. Auf jenes erstere will ich mich daher vorzugsweise berufen. Ich berufe mich auf das gedachte Versprechen meines allergnädigsten Fürsten, benenne als Zeugen desselben noch Se. Hoheit den Prinzen Emil und den Herrn Geheime Kabinetssecretär Schleiermacher, und verlange, daß mein Protocollarvortrag Großh. Hofgericht vorgelegt werde. Auch die vier Gebrüder von Stein sind meine Zeugen, auf die ich mich berufe. Mich auf das Wort meines Fürsten stützend, bitte ich, mich in

Freiheit zu setzen. Noch bemerke ich, daß ich am 1. September v. J. an den König von Würtemberg schriftlich mich wandte, mich auf die geleisteten Dienste bezog und eine Unterstützung von fünfhundert Gulden erhielt. Ebenso hatte ich mich im August an den Herzog von Nassau mit einer Bittschrift gewendet und gleichfalls ein Geschenk erhalten, und zwar von drei Carolins. Zu gleichem Zwecke war ich diesen Sommer in Frankfurt bei dem Bundestagsgesandten Grafen von Münch-Bellinghausen gewesen, und empfing von ihm dreißig Gulden."

Vorgelesen und genehmigt, und wird verfügt, daß auf dieses lächerliche Vorbringen durchaus keine Rücksicht zu nehmen sei, da, wenn Inculpat wirklich die Handlungen, die er behauptet, begangen, ihn dieß nicht entbinde von seiner Pflicht, der Untersuchung Rede zu stehen, um so weniger, als durchaus keine Bescheinigungen für seine Behauptungen vorliegen.

Zur Beglaubigung:

Georgi. Meyer.

Dieses Protocoll wurde von dem Inquirenten am 3. Dec. an das Gr. Ministerium mit der Bitte um Aufschluß über die darin angegebenen Verhältnisse eingesendet.

Am 12. Mai 1837 wurde der Verfasser dieser Schrift von Hofgerichtsrath Georgi ersucht, den ꝛc. Kuhl, welcher eine Beschwerde vorbringen wolle, zu vernehmen; dieß geschah alsbald. Es wurde diese Veranlassung benützt, ihn zur Wahrheit in der Hauptsache zu stimmen und er legte nun das mit vielen Thatsachen ausgestattete Bekenntniß ab, in die politischen Umtriebe des mit ihm befreundet gewesenen Dr. Weidig eingeweiht gewesen und von diesem zu mancherlei Ausrichtungen benutzt worden zu sein. „Nachdem ich — so fuhr er wörtlich fort — dieß Alles in Erfahrung gebracht hatte, hielt ich es für meine erste Pflicht als Staatsbürger, hiervon Anzeige zu machen, um jenen staatsgefährlichen Unternehmungen ein Ziel zu setzen." Aufgefordert, diese Angabe specieller zu begründen, wiederholte er seine Angaben im Protocolle vom 17. November 1836. Die Untersuchungsführung ging bald wieder auf den früheren Inquirenten über; der Verfasser hatte nicht weiter mit Kuhl zu verhandeln.

Es war eine auffallende Erscheinung, daß Kuhl seine ganze

Betheiligung mit großer Bestimmtheit während der ersten Zeit seiner Haft geläugnet hatte und dennoch auf Strafloſigkeit ſich bezog; dieß konnte nur durch ein für den Bekennenden nachtheiliges Motiv erklärt werden, denn man ſah ſich im andern Falle vergeblich nach Gründen um, welche für die Frage: warum der Angeſchuldigte nicht ſchon am erſten Tage ſeiner Haft dieß Alles vorgebracht habe? Aufſchluß geben konnten. Die Erläuterung folgte bald nach.

Es iſt zur Beurtheilung des ꝛc. Kuhl zunächſt geboten, mitzutheilen, was Mitſchuldige, welche früher ihn beobachteten, ohne von ſeinen Denunciationen Etwas zu wiſſen, vor Gericht über ſein Verhalten ausgeſagt haben. Man vergleiche darüber Anlage VI., es wird ſich daraus ergeben, daß C. Zeuner ihn ſchon vor ſeiner Verhaftung im Verdachte des Verrathes hatte, daß ferner hiernach zu vermuthen iſt, Kuhl, nicht Clemm, welchen man deſſen beſchuldigte, habe durch eine Anzeige die Verhaftung Minnigerode's herbeigeführt.

Hiermit muß man verbinden, was der Großherzogl. Pfarrer Steinberger zu Butzbach, als derſelbe am 2. December 1819 gerichtliches Zeugniß in einer damals gegen Weidig gerichteten Unterſuchung ablegen mußte, ausgeſagt hat: „Anführen muß ich noch — ſo bemerkte dieſer claſſiſche Zeuge — daß ꝛc. Kuhl bei Gelegenheit einer Landwehrſtreitigkeit mit dem Landwehrbataillonschef [128]) geäußert haben ſoll, wenn man ihn auf's Aeußerſte bringe, werde er Alles verrathen, was ihm Weidig mitgetheilt habe.“ Kuhl, darüber am 4. December 1819 vernommen, gab ſelbſt zu, die Aeußerung ohngefähr ſo, wie ſo eben angeführt worden iſt, gethan zu haben, jedoch mit einer Auslegung, als habe er ſie nur auf Weidig's Bemühungen zur Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung bezogen. Stellt man aber hiermit eine von Kuhl ſelbſt, über ſein Verhältniß zu Weidig in einem gerichtlichen Verhöre vom 15. November 1836 abgegebene Erklärung zuſammen, ſo gewinnt die Combination für die Wahrheit eine andere Richtung.

---

128) Es war dieß der Vater Weidig's.

„Den Dr. Weidig kenne ich — so lautet wörtlich diese Erklärung — schon von Jugend auf, und ich habe seit früher Zeit in freundschaftlichem Verhältniß mit ihm gestanden. Besonders vertraut ward dieses Verhältniß in jener Zeit, in welcher die Landwehr im Großherzogthum Hessen bestand. Auch schon früher waren wir, wie schon gesagt, näher bekannt, aber ganz besonders vertraut wurden wir während dieser Landwehrzeit und des Bestandes einer deutschen Gesellschaft in Butzbach, deren Mitglieder wir beiderseits waren. Bei der Landwehr war Dr. Weidig anfänglich Bataillonsschreiber, nachher wurde er Adjutant. Ich war Lieutenant und wurde erst später Adjutant. — Unsere Vertraulichkeit litt aber um's Jahr 1816 hin einen harten Stoß. Dr. Weidig hatte mit zwei Offizieren vom 4. Regiment Duelle contrahirt und vollzogen, und ich war dabei sein Secundant gewesen. Weidig schlug sich auf Pistolen. Ich selbst kam in ähnliche Händel mit Offizieren und verlangte nun, daß Dr. Weidig mir secundiren solle. Dieß verweigerte er, und seine Weigerung hatte die Folge, daß ich mich von ihm lossagte und bis gegen das Jahr 1830 nicht den geringsten Verkehr mit ihm hatte. Ich würde ihn nie wieder aufgesucht haben, denn dieß widerstreitet meinen Grundsätzen. Weidig selbst kam zuerst wieder; genau vermag ich die Zeit nicht zu bestimmen, sie fällt aber in den Zeitraum von 1830 bis Anfangs 1832 ꝛc.

Man fragt sich billig, sollte ein Mann, der, wie Kuhl behauptet, Jahre lang Weidig grollte, der aus „Grundsätzen" ihn ebenso lange mied, so plötzlich wieder sein aufrichtiger intimer Freund geworden sein, um ihn bald darauf, ohne vorherige Warnung, aus Patriotismus anzuzeigen, als die Summe des Erfahrenen voll und die Zeit herangerückt war, diese gegen eine andere Summe, in mehr denn 30 Silberlingen, auszutauschen? Sollte eine solche freiwillige und, wie sogleich näher gezeigt werden soll, anfangs unter strenger Pflicht der Namensverschweigung vorgebrachte Denunciation, nach Kuhl's oben angeführter Versicherung, aus dem Gefühle eines pflichtgetreuen Bürgers, welcher kaum erst die größten Treulosigkeiten, deren ein Bürger schuldig werden kann, verübt hatte, erfolgt sein? Und läßt sich solche Pflichttreue bezahlen, läßt sich damit feil halten, wie auf Märkten mit einer gemeinen Waare? Wir geben darauf keine Antwort, weil sie das Publi-

cum ſchon gefunden hat, weil die Wahrheit ſtets gleich der Sonne ſiegt, deren Licht durch dunkle Wolken getrübt war. So aber wird Jedermann auch begreiflich finden, wie er ſelbſt diejenigen, mit welchen er, z. B. mit A. Becker, ſpäter noch befreundet war und welche in Folge ſeiner Anzeigen nothwendig ebenfalls der Criminaljuſtiz anheimfallen mußten, über ſeinen wahren Charakter täuſchen und ein Zeugniß gewinnen konnte, wie es eben jener Becker von ihm abgegeben hat und wozu ihm ſeine früheren Stellungen als Landwehrofficier, als Mitglied des Gemeinderaths ꝛc. behülflich ſein mußten. Kann man unter ſolchen Umſtänden zweifeln, daß Kuhl, indem er unter jener Maske vor verſchiedenen deutſchen Staatsregierungen auftrat, die ſchnödeſte Täuſchung ausführte, welche ihm jemals gelingen konnte?

Die Acten enthalten hierüber die beſtimmteſten Aufklärungen, denn am 15. Mai 1837 erfolgte dasjenige Reſcript des dirigirenden Herrn Staats-Miniſters an den Hofgerichtsrath Georgi, welches hiermit wortgetreu veröffentlicht wird:

„Als Ihr Bericht vom 3. December einlangte, würde es vergeblich geweſen ſein, ihn in das Protocoll des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz eintragen zu laſſen, indem dieſer Behörde nicht die mindeſte Kenntniß von dem Gegenſtande beigehet, den er betrifft, und ihr die Depoſitionen des Rubrikaten ebenſo neu und unerwartet, als Ihnen ſelbſt ſein würden. Ich habe daher jenen Bericht zurückbehalten, indem ich die einzige Perſon bin, welche über die in demſelben berührten Verhältniſſe Aufſchluß geben kann, wozu ich denn auch in der jetzigen Lage der Sache vollkommen bereit bin.

Im Ganzen hat Kuhl in dem Protocolle vom 17. Nov. v. J., jedoch auf ſeine eigene Weiſe, die Wahrheit geſagt, indeſſen verſchweigt er Manches und irrt ſich beſonders in der Hauptſache. Der Hergang iſt folgender:

Im März des Jahres 1833 erſchien Kuhl bei dem damaligen Hofgerichtsrath von Stein zu Gießen und machte ihm die Eröffnung, daß eine Verſchwörung zum gänzlichen Umſturze der dermaligen Regierungen Süddeutſchlands beſtehe, deren Theilnehmer in bedeutender Zahl in Würtemberg, Heſſen, Frankfurt ꝛc.

vertheilt seien. Er stellte diese Verschwörung als höchst gefährlich und den Ausbruch der so eingeleiteten blutigen Revolution als nahe bevorstehend dar, bekannte selbst Theil daran genommen zu haben und daher befähigt zu sein, die Regierung durch seine Angaben in den Stand zu setzen, dem Ausbruche der Revolution zuvorzukommen. — Als Beweggrund zu seiner Revelation gab er an, daß in dem Augenblick, wo die verbrecherischen Umtriebe zur blutigen That reifen sollten, sein Gewissen ihn schlage, daß er sich des Eides der Treue erinnere, den er seinem Fürsten geschworen und mit Entsetzen das Unglück sehe, das seinem Vaterlande bevorstehe. Er ersuchte sofort den Herrn von Stein, alles das, was er ihm anvertraue, zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu bringen, damit Maßregeln zur Sicherheit des Staates ergriffen würden.

Bei allem dem bewährte er aber auch zugleich einen gehörigen Grad von Klugheit und Vorsicht. — Er erklärte dem Herrn von Stein, daß er sich nur ihm, zu obigem löblichen Zwecke, anvertraue, daß er also Verschweigen seines Namens von ihm begehre — er hielt seine Angaben, indem er die Personen, welche die Revolution unternehmen sollten und den Ort ihres Ausbruches verschwieg, so vag, daß sie ohne allen praktischen Nutzen waren, und wollte sich in ein Näheres nicht einlassen, bevor er vollständige Sicherstellung für seine Person und die Gewißheit, daß man nicht unerkenntlich sein werde, erhalten haben würde.

Herr von Stein wählte mich zum Canal, durch welchen er jene Entdeckungen zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit bringen wollte, und bezeichnete den Angeber als einen Bewohner seines früheren Verwaltungsbezirks, der zu ihm besonderes Zutrauen gefaßt habe und von welchem er alle Ursache habe zu glauben, daß er die Wahrheit aussage, um so mehr, als ihm längst bekannt sei, daß er mit allen Ultraliberalen im Verkehr stehe und darüber schon in Untersuchung gerathen sei.

Daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog ein Ihnen so dargebotenes Mittel, Gefahren abzuwenden, die dem Staat und selbst Ihrer Person drohten, nicht unbeachtet lassen konnten, ver-

steht sich von selbst. Sie befahlen mir darnach Einleitungen zu treffen, damit jener Unbekannte nähere Aufschlüsse gebe, und unterzeichneten eigenhändig die hier anliegende Urkunde Nr. 1. [129]) Selbst diese beweist, daß man sich nicht sicher vor einem ganz gemeinen Betruge hielt, indem sie dem Angeber zwar gezeigt, aber nicht eher eingehändiget werden sollte, als bis er bestimmte und glaubhafte Angaben gemacht haben würde.

Kuhl hielt indessen Wort, sobald er die Urkunde sah. Er machte Eröffnungen, die den damaligen Rector Weidig als die Seele aller Umtriebe und den Verführer vieler anderen darstellte, er gab die damals noch nicht ganz fixirten Plane der Revolution an, und es kam auch sein eigener Name nunmehr zu Tage. Er redete von den Verbindungen mit Würtemberg und von der berüchtigten Versammlung zu Groß-Gartach, auch davon, daß sie von dem Großherzogthume aus beschickt werden sollte, behauptete jedoch weder den Ort der Versammlung, noch die Personen, welche sie besuchen würden, zu kennen, und als endlich das Frankfurter Attentat vom 3. April ganz vorbereitet war, machte er auch von diesem die Anzeige, jedoch (ob mit Absicht oder nicht, muß ich dahin gestellt sein lassen) so spät, daß, ohnerachtet Herr von Stein mich durch Expressen benachrichtigte und ich eine Stafette nach Frankfurt abfertigte, es mir doch nicht gelang, dem dortigen regierenden Bürgermeister früher als

---

129) Ludwig II. ꝛc. Wir sichern, kraft dieser Urkunde, demjenigen, welcher Uns schriftlich, oder mündlich durch einen Unserer Diener, über Verschwörungen, die in Unserem oder anderen deutschen Staaten bestehen könnten, glaubhafte, gehörig präcisirte und ausführliche Eröffnungen, die wirklich geeignet sein könnten, den Staat vor Gefahren zu bewahren, machen, oder machen lassen wird, Verschwiegenheit seines Namens, Ungestraftheit seiner Person, wenn er selbst Theil an einer solchen Verschwörung genommen haben sollte (vorausgesetzt, daß die Anzeige zu rechter Zeit erfolge), und selbst Unsere Erkenntlichkeit zu, zu welchem Ende ihm, nach gemachten Eröffnungen, diese Urkunde zugestellt werden kann. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels. Darmstadt den 12. März 1833. Ludwig.

10 Uhr Abends, faſt gleichzeitig mit dem Sturm auf die Hauptwache, eine Warnung zuzubringen.

Durch dieſe Angabe, der die Beſtätigung auf dem Fuße folgte, bewies er ſowohl ſeine Vertrautheit mit den Planen der Verſchwörer, als die Glaubhaftigkeit ſeiner Ausſagen, und zeigte ſich in dem Lichte eines Mannes, der in redlicher und achtbarer Abſicht dazu beitragen wollte, das Unglück zu verhindern, welches Revolutionen ſtets in ihrem Gefolge führen. Dieß war wenigſtens die Meinung, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog und auch ich in jener Zeit von ihm faßten.

Nach einigen Monaten ließ er vorſtellen, daß die ihm eingehändigte Urkunde Anlaß zu Zweifeln über die Identität der Perſon, für welche ſie ausgeſtellt ſei, geben könne und bat um Ausſtellung einer ſolchen, die auf ſeinen Namen laute. Es war kein Grund vorhanden, ihm dieß zu verſagen, und es ward ſeinem Wunſche durch die gleichfalls von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge unterzeichnete Urkunde Nr. 2 [130]) entſprochen — welche, da ſie unter ganz verſchiedenen Umſtänden ausgefertigt ward, auch verſchieden gefaßt werden mußte, ihm aber genügte, da er ſie ohne Widerrede annahm

Darin ſtimmen indeſſen beide Urkunden überein, daß ſie ihm nur das zuſagen, was unbedingt von dem Willen des Regenten abhängt und Niemanden ſchadet, die Begnadigung, die Strafloſigkeit. An ein Verſprechen, daß er nie in Unterſuchung gezogen werden ſolle, iſt niemals gedacht worden, es wäre dieß ein Eingriff in die Action der Gerichte geweſen, durch welchen man ihnen die Mittel zur Erforſchung verbrecheriſcher Unternehmungen beſchränkt hätte. Ja, es widerlegt ſich die lächerliche

130) Ludwig II. ꝛc. Wir ſichern, durch dieſe Urkunde, dem Conrad Kuhl jun. zu Butzbach, für den Fall, daß er, in Folge der jetzt obſchwebenden Unterſuchung wegen Verſchwörung gegen Uns und die Sicherheit des Staates, eine Verurtheilung zu irgend einer peinlichen oder anderen Strafe erleiden ſollte, vollſtändige Strafloſigkeit inſofern zu, als Wir ihm eine völlige Begnadigung verſprechen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Siegels. Darmſtadt den 17. Juni 1833. Ludwig.

Behauptung Kuhls aus der Urkunde selbst, die, indem sie ein Straferkenntniß voraussetzt, auch die Möglichkeit einer Untersuchung unterstellt haben muß.

Ihm bleibt also, wie jedem Staatsbürger, die Pflicht, Rechenschaft von seinem Wissen über Dinge zu geben, die den Staat in Gefahr gesetzt haben, und er ist allerdings im Stande, Aufschlüsse zu geben. Ich kenne den Inhalt der Untersuchungs-Acten nicht, glaube aber ohne Uebertreibung annehmen zu dürfen, daß Se. Königl. Hoheit und ich durch die Revelationen jenes Mannes Dinge erfahren haben, die die Untersuchung erst nach mehrjährigen mühsamen Forschungen an's Licht gebracht haben mag. Dieß bin ich schon deßwegen zu vermuthen berechtiget, weil Personen, deren ganzes Treiben uns bekannt war, zu meinem Erstaunen erst im zweiten und dritten Jahre der Untersuchung in dieselbe hineingezogen worden sind, doch wohl ohne Zweifel deßwegen, weil man früher keine Kenntniß von ihrer Theilnahme hatte, und es rührt dieß daher, daß ich in mir die Person, durch welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog sich Nachricht von verbrecherischen Unternehmungen in Ihrem Lande geben ließen, dem Allerhöchsten Willen gemäß sehr sorgfältig von dem Minister des Innern und der Justiz geschieden habe. Das Ministerium des Innern hat, wie gesagt, nicht die mindeste Kenntniß von dem ganzen Verhältnisse, seine Registratur kein Blatt Papier, das sich darauf bezöge.

Man hätte den Gerichten diesen Kuhl als die Person, welche Aufschlüsse zu geben wisse, bezeichnen können, es geschah aber nicht. Ich habe seine Verhaftung so wenig veranlaßt, als verhindert. — Wie Ihnen mehr, als irgend Jemanden bekannt ist, ward keine einzige Verhaftung, die von Gerichtswegen stattfand, von mir oder dem Ministerio veranlaßt, ob mir gleich die Schuld der nachher eingezogenen Personen sehr wohl und seit Jahren bekannt war, und ich mich sogar darüber wundern mußte, daß die Untersuchung nicht früher auf sie hinleitete. — Aber es war der Grundsatz Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die Dinge nur ihrem natürlichen Gange zu überlassen.

Die Angaben Kuhls sind nur, wie es Pflicht war, zu poli-

zeilichen Maßregeln benutzt worden, und in solchen Fällen habe ich dem Ministerio des Innern die Thatsachen, ohne Bezeichnung der Quelle, angegeben.

Was Kuhl zugesagt worden ist, Verschwiegenheit seines Namens, das ist ihm redlich gehalten worden und würde ihm ewig gehalten worden sein, wenn er nicht auf mir unerklärliche Weise für gut gefunden hätte, sich selbst zu erkennen zu geben. Es erschien jenes als eine heilige Pflicht, indem er stets die größte Furcht vor seinen Genossen an den Tag legte, unter denen, wie er behauptete, sein Leben in der größten Gefahr schweben sollte, wenn er ihnen verdächtig würde. Nachdem er aber selbst gesprochen hat, fällt für mich jeder Grund hinweg, die Wahrheit zu verschweigen.

Das Zeugniß muß ich ihm geben, daß alles, was er meldete, sich später bewahrheitete, und daß ich keine Spur davon habe, daß er jemals gelogen, erdichtet oder absichtlich falsch denunciirt habe; allein, da ich die Angaben, die er dictirte, nicht mit blindem Glauben, sondern mit Kritik las, so ward ich gar bald inne, daß er ein doppeltes Spiel spiele, daß er nicht die redliche Absicht habe, dem Staate, der Justiz, der Polizei zu dienen, sondern daß er, gestützt auf die zugesicherte Strafloſigkeit, noch immer in Gesellschaft seiner Genossen wirksam war, daß er daher nicht alles sagte, was er wußte, mit einem Worte, daß er mit seinen Angaben ein Gewerb trieb. Ich bemerkte, daß er Angaben, an welche sich Maßregeln knüpfen ließen, nur dann machte, wenn sie Personen betrafen, denen er nicht befreundet war, oder die er nicht persönlich kannte, deren Beginnen er aber dadurch erfuhr, daß er sich im Centralpunkte aller revolutionären Thätigkeit bei Herrn Weidig befand. Wie er denn z. B. über Koseritz, Frankh und viele andere ohne Rückhalt sprach, dagegen dergleichen Angaben niemals machte, wenn die handelnden Personen seine näheren Bekannten waren. Zwar machte er auch in diesem Falle eben sowohl eine ganz wahrheitsgemäße Relation (jedoch meistens mit Verschweigung seiner eigenen Theilnahme), allein erst alsdann, wenn nichts mehr zu ändern war, und bloß

in der Absicht, sich den Schein der Offenheit und den Vorwand, eine Gabe zu erbitten, zu erhalten.

So z. B. sind mehrere der Hauptverbrecher zu verschiedenen Zeiten durch die Flucht entkommen, sie hatten aber das Land nicht verlassen, als sie unsichtbar wurden, sondern sie waren bei Mitschuldigen verborgen. Kuhl kannte ohne Zweifel ihren Aufenthalt, gab ihn aber nicht an. Nachdem sie indessen nach langer Verborgenheit, vielleicht mit seiner eigenen Beihülfe, über die Gränze geschafft und an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt waren, eilte er, jedoch mit Verschweigung einer eigenen Mitwirkung, die genaueste, und wie ich noch überzeugt bin, vollkommen wahrheitsgetreue Anzeige von Allem, was vorgegangen war, zu machen, sich anstellend, als habe er alles dieses erst jetzt in Erfahrung gebracht. Und es ist in der That eine Frage, ob Ihre mehrjährige Untersuchung den Aufenthaltsort dieser Leute, die Personen, welche zu ihrer Entweichung mitgewirkt haben, die Pässe, die dazu dienten u. s. w., so genau hergestellt habe, als sie sich nach Kuhls Angaben hätte darstellen lassen, wenn Se. Königl. Hoheit nicht Mittheilungen dieser Art von jeher untersagt hätten.

Ein solches absichtliches Spiel konnte mir nicht lange entgehen, ich ließ also den Mann wissen, daß ich ihn durchschaute, daß ich nicht zugeben würde, daß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ein Spiel getrieben werde und daß ich nichts mehr von ihm zu hören wünschte.

Natürlich betheuerte er seine Unschuld, ließ oft in mehreren Monaten nichts von sich hören, fand sich aber dann wieder bei Herrn v. Stein ein, um irgend eine Angabe zu machen und und sich nach einiger Zeit ein Geschenk zu erbitten. — Da indessen nichts vorging, was mir meine einmal gefaßte Meinung benehmen konnte, so gab ich Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge den Rath, Ihre Spenden einzustellen, um nicht das Opfer einer Art Prellerei zu sein. — So geschah es, und seit mehr als zwei Jahren habe ich nicht das Mindeste mehr von diesem Manne vernommen.

Daß Herr Geheimerath Schleiermacher irgend etwas von

dieſen Verhältniſſen gewußt habe, und daß ihm das Detail der Angaben bekannt ſei, davon habe ich nicht die mindeſte Kenntniß, wohl aber davon, daß Kuhl, als er ſich aller Unterſtützung beraubt ſah, in der Abſicht mich zu verklagen, bei Hrn Schleiermacher erſchien und dieſem ſeine Verhältniſſe entdeckte, ſei es nun, daß er erwartete, von Sr. Königl. Hoheit weniger ſtreng, als von mir beurtheilt zu werden, oder daß er annahm, ich handle ohne Vorwiſſen meines gnädigſten Herrn.

Bei Sr. Königl. Hoheit indeſſen, Die von der Sache mehr wußten, als Herr Schleiermacher Ihnen aus Kuhls Relation erzählen konnte, hatte der Schritt die entgegengeſetzte Wirkung. Sie waren entrüſtet über die Frechheit, mit welcher Kuhl eine dritte, mit ſeinem Verhältniſſe unbekannte Perſon in daſſelbe einmiſchte, ließen ihm zwar, da er über äußerſten Mangel und Noth klagte, in gewohnter Güte, eine Unterſtützung reichen, aber mit der Erklärung, daß es die letzte ſeie und daß Sie nichts mehr von ihm hören wollten. — Zu gleicher Zeit erſchien Kuhl auch zu demſelben Zwecke bei Sr. Hoheit dem Prinzen Emil.

Davon, daß Kuhl auch in Würtemberg und Naſſau Angaben gemacht habe, wie er jetzt erzählt, war mir Nichts bekannt, ich habe jedoch nach Empfang Ihres Berichts Erkundigung eingezogen, aus welcher hervorgeht, daß, nachdem ihm hier die Quelle, aus welcher er zuweilen ſchöpfte, verſiegt war, er ſich nach Stuttgart und Wiesbaden wandte, um dort veraltete Angaben, die er hier gemacht hatte, zu wiederholen und ſich eine einmalige Gabe, die auf der Freigebigkeit der Fürſten beruhte, zu verſchaffen.

Dieſe Mittheilungen werden hinreichen, um den Geſichtspunkt feſtzuſtellen, unter welchen dieſer Mann in der Unterſuchung zu betrachten iſt, und wenn ſie nicht überall vortheilhaft für ihn ausgefallen ſind, ſo kann ich nur beklagen, daß er ſelbſt durch ſeine Depoſition der großen Schonung ein Ziel geſetzt hat, die Se. Königl. Hoheit der Großherzog, in gewiſſenhafter Beachtung eines einmal gegebenen Wortes, ihm bisher angedeihen ließen."

Der Inhalt dieses Rescripts spricht zu deutlich aus, wie Kuhl sich benahm, welche Zwecke er verfolgte, wie er unter der Maske der Anhänglichkeit an Fürst und Staat die treuloseste Doppelrolle spielte, wie er nur halb die Wahrheit eröffnete, um mit der andern Hälfte den Fond zu neuen Angaben sich zu erhalten, wie er auch jenen Theil der Wahrheit übte, um dem Truge Glauben zu verschaffen, wie lügenhaft die Angabe war, es sei ihm Befreiung von der Untersuchung zugesagt worden, als daß wir noch unternehmen könnten, auch nur ein Wort zur öffentlichen Meinung darüber zu reden, denn man müßte wahrlich an dem gesunden Sinn der Deutschen zweifeln, wenn sie hier die Wahrheit nicht erkennen sollten! Von politischen Verbindungen, welche nach dem Frankfurter Attentate entstanden, hielt sich aber Kuhl als Mitglied derselben ferne, denn auf die Zukunft erstreckten sich die ihm zugekommenen Allerhöchsten Urkunden nicht, wohl aber mußte er in Folge seiner früheren Verbindungen und Bekanntschaften am Sitze des verbrecherischen Treibens, in Butzbach, Manches erfahren, was diejenigen, welche er seine Freunde nannte, ihm anvertrauten, und dieses war es offenbar, was er zu seinen späteren Anzeigen benutzte.

Am 20. Juli 1837 rescribirte der Großh. dirigirende Staatsminister weiter: „ꝛc. ich erwähne, daß, als ich Kenntniß von dem Protocoll vom 17. Nov. v. J. und den mit den Acten in Widerspruch stehenden Erklärungen Kuhls erhielt, ich den Gr. Kreisrath v. Stein, welcher allein mit dem Ersteren verhandelt hat, über seine eigene Wissenschaft an der Sache befragte und von diesem die schriftliche Antwort erhielt, daß eine Befreiung von Untersuchung und Haft demselben niemals und nirgends zugesichert worden sei, vielmehr er, Herr von Stein, ihm erklärt habe, daß und warum eine solche Zusicherung gar nicht statt finden könne ꝛc.“

Am 10. März 1838 erstattete das Hofgericht einen Bericht an die höchste Staatsbehörde, in welchem es mit Rücksicht auf die dem ꝛc. Kuhl ertheilten Allerhöchsten Zusicherungen der Straflosigkeit, auf Niederschlagung des Verfahrens seinen Antrag stellte und obgleich Kuhl, nach den später gemachten Erfahrungen,

von allen ſeinen Mitſchuldigen, von rechtlicher und moraliſcher Seite betrachtet, am wenigſten der Gnade würdig war, ſo wurde ſie ihm doch ſchon am 13. März 1838, gemäß dem gegebenen Worte, zu Theil. Seitdem lebte er zurückgezogen, bis endlich die neueſte Zeit ihm wahrſcheinlich am geeignetſten ſchien, durch öffentlichen Lärm und unter dem Deckmantel anderer Anfechtungen, ſeine alten Pläne nach Gewinn wieder aufzunehmen, indem er nach öffentlichen Nachrichten durch einen Anwalt, welchem er einen gewiſſen Theil des Gewinnes offerirte und den er namentlich beauftragte, eine in ſeinem Sinne verfaßte Geſchichtserzählung zu publiciren, augenſcheinlich um auch dieß als pecuniären Hebel zu benutzen, eine Klage auf Entſchädigung anſtellte, [131])

131) Iſt es richtig, was die öffentliche Stimme ſagt, ſo hätte Kuhl (deſſen Vertretung mehrere ausgezeichnete Advokaten abgelehnt haben ſollen, deſſen Procurator am O.A.Gericht ſogar bei der Unterſchrift der Klage einen Vorbehalt gemacht haben ſoll, welcher Zweifel an der Wahrheit ihres Inhaltes ausdrückt) als Fundament jener Klagen auch das angegeben, die Staatsregierung habe ihn zu Einwirkungen auf die Landtagswahlen benutzt, weshalb er für Gänge u. dgl. Schadenerſatz fordert, allein es zeigt ſich auch hier die Niederträchtigkeit in vollem Maße, indem Kuhl im Verhörprotocolle vom 16. November 1836 wörtlich erklärte: „Weidig ſuchte auf die Wahlen in den einzelnen Bezirken der Provinz Oberheſſen in ſeinem Sinne, und zwar dahin zu wirken, daß Leute gewählt wurden, die ihm für ſeinen Zweck dienlich ſchienen; ich habe mich auch, wenn auch nicht in gleichem Grade, auf gleiche Weiſe intereſſirt, Weidig beſtimmte mich aber noch nebenher zu einer ganz beſonderen Thätigkeit ꝛc.“ Er erzählt nun, daß er durch verwandtſchaftliche Verhältniſſe einen großen Anhang in mehreren Bezirken habe und fährt dann fort: „Dem Weidig ſchienen dieſe meine Verhältniſſe ganz geeigenſchaftet, um ſie zu Einwirkungen zu benutzen, daß in den einzelnen Wahlbezirken Leute zu Abgeordneten des Landtags gewählt wurden, von denen vorauszuſehen war, daß ſie eine entſchiedene Oppoſition gegen die Regierung bethätigen würden. Ich kann mir auch wirklich nachſagen, daß ich in drei Wahlbezirken hauptſächlich Urſache war, daß die auserſehenen Männer wirklich gewählt wurden ꝛc. Aus Auftrag des Weidig ging ich

welche aber bald darauf, als angebrachtermaßen unstatthaft verworfen wurde. [132])

Wir gelangen so zu folgendem Resultate: Kuhl konnte von den Gerichten nicht verurtheilt werden, aber die öffentliche Meinung wird ihn für sein ganzes Leben verurtheilen, die Aussagen eines solchen Menschen haben nicht den mindesten rechtlichen Werth, denn nicht Grundsätze der Wahrheit bestimmen diese Aussagen, sondern die Grundsatzlosigkeit der klingenden Münze, wir können und werden daher von Kuhls Aussagen gegen Weidig, so bestimmt und ausgedehnt sie auch sind, keinen Gebrauch machen und die folgenden Blätter sind deßhalb leer von ihnen.

---

b. Stellung des Gustav Clemm.

Die Stellung des Gustav Clemm [133]) war schon im Laufe der politischen Untersuchungen zum Gegenstande mannigfacher Erörterungen geworden, man schilderte ihn als den Anstifter alles durch die Entdeckung der hochverrätherischen Pläne und die damit verbundenen Untersuchungen entstandenen Familienunglücks, man erhob ihn zur politischen, der Betrachtung durch ein Staatslexikon bedürfenden Person. Aber man wußte damals nicht, daß Kuhl existire, man häufte auf Clemm, was Kuhl ver-

---

in diesen einzelnen Wahlbezirken herum und besprach mich mit den Männern, die entweder Wähler waren, oder es voraussichtlich wurden, auch schrieb ich an sie ꝛc. Um vollständig zu sein, habe ich noch zu bemerken, daß mir Dr. Weidig die Gänge, die ich in diesen Wahlangelegenheiten aus seinem Auftrag that, in der Art honorirte, daß er mir einen geringen Lohn für meine Mühe gab und mir die Zehrungskosten nebendem ersetzte."

132) Die Gründe hierzu waren offenbar diejenigen, welche zu entnehmen sind aus Eigenbrodt, das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthum Hessen, S. 1—3, 13.

133) jetzt Apotheker zu Würzburg. Angaben über diesen finden sich in Hitzig's Annalen a. a. O. S. 209—215. Weidig's Tod, S. 68.

ſchuldete, und ſo iſt deſſen Entlarvung jenem zum Vortheil geworden.

Clemm iſt ein Sohn des zu Lich verſtorbenen Großherzogl. Aſſeſſors Clemm, es fiel ihm durch den Tod ſeines Vaters ein nicht unbedeutendes Vermögen zu. Obgleich ſchon im Herbſte 1830 als Student der Theologie immatriculirt, bezog er doch erſt im Frühjahr 1831 die Landesuniverſität, auf welcher er ein halbes Jahr verweilte und darauf im Semeſter $18^{31}/_{32}$ in ſeinem elterlichen Hauſe zubrachte. Damals gehörte er der Studentenverbindung „Hassia“ als ſ. g. Renonce an. Vom Frühjahre 1832 bis zu ſeiner am 30. Juli 1833 erfolgten Verhaftung, ſowie nach ſeiner am 20. März 1834, gegen eidliche Caution ſtattgehabten Freilaſſung bis zu ſeiner abermaligen Verhaftung am 8. Mai 1835, hielt er ſich wieder auf der Univerſität zu Gießen auf, woſelbſt er ſich dem ſpäter gewählten Studium der Forſtwiſſenſchaft und Chemie widmete. Als Student gerieth er, theils wegen Streitigkeiten mit andern Studirenden, theils wegen polizeilichen Unfugs, in mehrere disciplinäre Unterſuchungen vor dem Univerſitätsrichter und erhielt deßhalb zweimal Carcerſtrafen. In der erſten Unterſuchung läugnete er beharrlich jede Anſchuldigung, benahm ſich zuweilen widerſpenſtig gegen den Unterſuchungsrichter, wußte Colluſionen geſchickt für ſich zu nützen und ließ am 24. April 1835, als das Verfahren geſchloſſen worden war, bei dem Hofgerichte durch ſeinen Anwalt anzeigen, daß er auf ſchriftliche Vertheidigung verzichte.

Es iſt aus der früheren Darſtellung bekannt, daß unmittelbar nach Beendigung jener erſten im Frühjahre 1834 geſchloſſenen Unterſuchung, das verbrecheriſche Treiben unter Weidigs Anleitung auf's Neue, nur in anderer Richtung begann, daß Flugſchriften der ſträflichſten Art insgeheim verbreitet wurden. Es war am 1. Auguſt 1834 Nachts 2 Uhr, als der Univerſitätsrichter Georgi [134]) von einem Regierungsbeamten mittelſt Eſtafette die Nachricht erhielt, daß nach einer dem Großhzgl. Miniſterium

134) derſelbe, welcher ſpäter als Hofgerichtsrath die gerichtliche Unterſuchung führte.

ertheilten Anzeige, die Studenten Minnigerode und Schütz in der Nacht vom $^{30}/_{31}$. Juli abgereist seien, um eine revolutionäre Schrift in Offenbach abzuholen und einen Theil davon nach Gießen zu bringen. Die geeigneten Vorsichtsmaßregeln wurden alsbald getroffen. Am 1. August 1834 Abends $^1/_2$ 7 Uhr erschien Minnigerode in einem einspännigen Wagen am Thore, wurde verhaftet und erklärte sogleich [135]) vor dem Universitätsrichter: es sei ihm durch seine Verhaftung ein Gang gespart worden, indem er so eben im Begriffe gewesen sei, die Flugschriften, welche er bei sich habe, entweder an den Kreisrath oder den Universitätsrichter abzuliefern. Gleichzeitig zog er zwischen den Beinkleidern und seinem Hemde einen Pack „Landboten" hervor, einen andern Pack trennte er aus der Rocktasche, woselbst er eingenäht war, los, und aus jedem seiner Stiefel entwickelte er den übrigen Theil der Exemplare dieser Schrift, von welchen er nicht weniger als 139 bei sich verborgen hatte. Anfangs erklärte Minnigerode, ein Fremder habe ihm die Schriften gegeben, als er aber durch Collusion erfahren hatte, daß sein Freund Schütz, obgleich steckbrieflich verfolgt, nicht entdeckt worden war, [136]) behauptete er, dieselben von diesem zur Vertheilung empfangen, aber in der Absicht, damit dieß nicht geschehe, angenommen zu haben. Es begann nunmehr eine neue Untersuchung in Friedberg, noch andere Personen kamen in Haft und es reihte sich daran das Project, diese zu befreien, die Collusionen u. s. w., wie dieß Alles früher geschildert wurde. Während dieß geschah, um die Wahrheitserforschung zu vereiteln, erschienen neue Flugschriften und wurden verbreitet, die Gerechtigkeit ward wahrhaft verspottet, Minnigerode beharrte im Läugnen. Im Frühjahre 1835 begab sich A. Becker nach Marburg, um eine Anzahl Flugschriften von da nach Gießen zu befördern, ein Zufall verhinderte die Empfangnahme, als er zurückkehrte, wurde er angehalten, unter-

135) Man erinnere sich des Vorberichtes zu dem s. g. „Landboten," in welchem eine solche Erklärung angerathen war.

136) Er hatte sich in Butzbach verborgen und war alsdann durch Weidig ꝛc. nächtlicher Weile weiter befördert worden.

ſucht, aber es fand ſich Nichts bei ihm vor. Der Student Sartorius ſchien mit Becker in Verbindung zu ſtehen, bei einer Hausſuchung fand man in ſeiner Stube Zettelchen, welche Becker aus der Haft geſchrieben hatte, er wurde verhaftet und benahm ſich aufrichtig. Neue Verdachtsgründe erhoben ſich auch gegen Clemm. Am 21. April 1835 wurde er von dem Univerſitätsrichter Georgi vernommen; er läugnete nach den Acten einige Zeit (bis zur Seite 6 des Protocolls), es geſchahen ihm Ermahnungen zur Angabe der Wahrheit und er fand ſich nun bereit, dieſe zu eröffnen. Hier der wortgetreue Auszug des Protocolls:

„Vorhalt: Ich mache Sie darauf aufmerkſam, daß über den Gegenſtand, der uns beſchäftigt, dem Gerichte eine ziemlich klare Ueberſicht gegeben iſt, und daraus hervorgeht, daß ſie mit demſelben in mehrfachen Beziehungen ſtehen, Sie kennen aus Erfahrung die Mittel einer gerichtlichen Unterſuchung, Sie mögen ſich die Folgen vergegenwärtigen, die für Sie hervorgehen können, wenn Sie ſich mit Andern in Widerſpruch ſetzen und wenn Sie von der Wahrheit abweichen ſollten. Ich bin berechtigt, zu unterſtellen, daß ſie aus dem, was mit Becker und Sartorius hier vorgegangen, ſchließen können, um was es ſich handelt; ſagt Ihnen Ihr Bewußtſein, daß Sie mit der Sache in irgend einem Zuſammenhange ſtehen, ſo vertrauen Sie der Behörde und äußern Sie ſich unumwunden über alle Verhältniſſe, dieß allein nur macht es möglich, daß etwaige Verirrungen nach einem milderen Maßſtabe können bemeſſen werden.

Antwort: Herr Hofgerichtsrath, ich ſehe die Folgen, denen ich ausgeſetzt bin, und die Unmöglichkeit, durch Läugnen die Wahrheit zu verdecken, ich fühle mein Unrecht und will Ihnen Alles ſagen, was ich von der Sache weiß. Ich habe ſeither nur aus Rückſicht auf meine Freunde, namentlich bei meiner erſten Vernehmung, hinter dem Berge gehalten, da ich aber überzeugt zu ſein glaube, daß ich mich durch längeres Schweigen der höchſten perſönlichen Gefahr ausſetze, ſo will ich Alles angeben.

Der Becker ging in der Abſicht nach Marburg, um dort eine Flugſchrift, revolutionären Inhalts, abzuholen ꝛc. ꝛc.

(Er machte hier noch mehrere Angaben.)

Dieß iſt meine geſammte Wiſſenſchaft von allen bemerkten Umtrieben, ich habe in allen Punkten die reine Wahrheit angegeben, ich bin bereit, über alle andere Punkte, die mir bekannt ſind, auf Befragen mit Offenheit entgegen zu kommen. Ich erkenne mein perſönliches Verſchulden und das Unrecht aller dieſer Treibereien; gerade darum iſt es mein Vorſatz, für

immer davon abzulaſſen, und nichts zu verſchweigen, was mir aus der Vergangenheit ſelbſt zur Laſt liegt. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Georgi. Haberkorn."

Am 8. Mai 1835 wurde Clemm gerichtlich verhaftet; am 22. deſſelben Monats reichte er aus der Haft eine Vorſtellung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog mit der Bitte ein, ihm „während des Laufes der Unterſuchung allergnädigſt ſicheres Geleit ertheilen zu wollen, ſo daß er ſeiner Haft entlaſſen werde." Dieſe bei den Gerichtsacten befindliche Vorſtellung verbreitete ſich umfaſſend über die Motive des Angeſchuldigten zum Bekenntniſſe und es ſind daher folgende Stellen hervorzuheben:

„Von tiefer Reue durchdrungen, wagt es ein junger Mann, aus dem Gefängniß zum Throne Ew. K. H. ſeine Stimme zu erheben, der zwar lange Zeit den teufliſchen Verführungskünſten einer ränkevollen und ruchloſen Partei unterlag, der aber auch, nachdem einmal die Stimme ſeines beſſeren Selbſt erweckt worden war, durch eigne moraliſche Kraft ſich wieder aufgerichtet und in die Sphäre des Lichts und der Tugend wieder emporgeſchwungen hat ꝛc. ꝛc. Wie der blinde Fanatismus der jungen Leute immer mehr geſteigert wurde, bis er endlich in das bekannte Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 ausbrach, iſt zu bekannt, als daß ich die Geſchichte einer ſolch' traurigen Verirrung weiter zu ſchildern brauchte. Ich ſelbſt, mit reinem, ſchuldloſem Herz ein Opfer dieſer gefährlichen Faction, nahm an Allem Theil, ohne zu wiſſen, was ich that. Als endlich die ernſte Nemeſis, deren mächtige Stimme ſich ja in der ganzen Geſchichte noch niemals verläugnet hat, den Frankfurter Revolutionsverſuch verunglücken ließ, wurde auch ich auf einige Augenblicke zum Nachdenken gebracht." ꝛc.

Er führt nun an, daß er zum Läugnen beſtimmt, daß er nach ſeiner Freilaſſung bewillkommnet, ſeiner Eitelkeit geſchmeichelt worden ſei und er ſich abermals zu politiſchen Umtrieben habe beſtimmen laſſen, ſodann heißt es in Bezug auf ſeine Eröffnungen wörtlich:

„Endlich, nachdem ich die ganze ſchändliche Faction des Aufruhrs immer näher kennen gelernt hatte, öffnete mir mit Einem Male Ein Umſtand die Augen, den ich bis jetzt durch die ſchönen Phraſen der glattzüngigen Revolutionärs noch gar nicht bemerkt hatte — das war ihre wahrhaft ruchloſe Theorie einer öffentlichen Moral und Staatseinrichtung

überhaupt. Die Revolution ſollte darnach eröffnet werden mit einem Kriege gegen die Reichen. „Alles Vermögen iſt Gemeingut," wurde docirt ꝛc. Ein falſcher Eid wurde in vorkommenden Fällen für eine der heiligſten Pflichten erklärt ꝛc. Ich ſchauderte zurück, als ich dieſe Entdeckungen machte ꝛc., aber das Licht einer höheren Erkenntniß hatte nun einmal ſeine Strahlen in mein unverdorbenes Gemüth geworfen, die taumelnde Verblendung, in der ich ſo lange gelebt hatte, mußte weichen, und ich war gerettet! Freilich war mir das Alles noch ſo neu und die Anſichten, Grundſätze und Gefühle, welche ſo lange ausſchließlich mein Inneres erfüllt hatten, hatten ſich ſo tief in mein Herz geſenkt, daß ich ſie nicht ſo mit Einem Male herauszureißen vermochte, und dadurch gerieth ich Anfangs in eine Verwirrung, aus der ich mir nicht recht herauszuhelfen wußte; da führte mich während dieſes Kampfes in meiner Seele eine himmliſche Fügung zu einem Ehrenmanne, der, ohne zu wiſſen, was in mir vorging, mir im Allgemeinen wegen meines Lebenswandels ſo ergreifende Vorſtellungen und Ermahnungen hielt, daß dadurch auf einmal mein dunkles Gefühl zur hellen Erkenntniß reifte, daß es meine Pflicht ſei, nicht nur gänzlich von der Partei der Revolution abzulaſſen, ſondern auch dem Gerichte Alles anzugeben, um meine Verirrung einigermaßen wieder gut zu machen. Die Behörde, welche die Unterſuchung gegen mich führte, wird mir gewiß das Zeugniß geben, daß ich meine Sünden tief und ſchmerzlich bereue, daß ich mit der redlichſten Aufrichtigkeit ſowohl mein Verſchulden, als das ganze Getriebe der Revolutionärs enthüllt habe, daß ich überhaupt Alles thue, was in meinen Kräften ſteht, um meine Vergehungen durch die That auszuſöhnen und die gefährliche Partei, welche Moral, Religion, Recht, ja ſelbſt die Möglichkeit des Staates überhaupt, aufzuheben trachtet, für immer unſchädlich zu machen, und daß ich deßhalb der Verzeihung und Gnade Eurer Königlichen Hoheit nicht unwürdig bin."

Am Schluſſe führte Clemm noch ſeine geſtörte Geſundheit als Grund zur Willfahrung ſeiner Bitte an.

Das Großherzogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz ſandte dieſe Vorſtellung mittelſt Reſcripts vom 25. Mai 1835 zum Berichte an Großherzogl. Hofgericht. — Der Unterſuchungsrichter ward darüber mit Bericht gehört, und dieſer, am 18. Juni 1835 erſtattet, enthält im Weſentlichen Folgendes:

„Der Student Guſtav Clemm aus Lich, über deſſen Allerhöchſten Orts eingereichtes Gnadengeſuch ich zu berichten habe, gewährt dem Menſchen und Criminalrichter eine eigenthümliche Erſcheinung.

In günſtigen äußeren Lebensverhältniſſen erzogen ꝛc., vereinigt er

mit einem sehr einnehmenden Aeußern gute geistige Anlagen und eine Empfänglichkeit des Gemüthes, die, zumal in seinen Jahren, dem wahren wie dem falschen Ehrgeize, der Eitelkeit und den Regungen vermeintlicher Ideale gleich zugänglich zu sein pflegt. Kaum 16 Jahre alt kam er im Jahre 1831 auf die Universität zu Gießen, in einer Zeit, in welcher die erschütternden Ereignisse der französischen und polnischen Revolutionen ihre Rückwirkung auch auf Deutschland kund gaben und die Elemente für ähnliche Bestrebungen und Versuche wieder anfachten, die schon zu verschiedenen Zeiten seit dem Jahre 1814 hie und da aufgetaucht waren. — Jene Aufregung bemächtigte sich in bedeutendem Grade der studirenden Jugend, welche in burschenschaftlichen und ähnlichen Verbindungen vorbereitet, für das angeblich Ideale empfänglich gemacht, dann auch wirklich der Verlockung und Verführung so manches beklagenswerthe Opfer geliefert hat. Rubrikat hielt sich in der ersten Zeit seiner akademischen Laufbahn den Acten nach zu der in Gießen bestandenen landsmannschaftlichen Studentenverbindung der Hessen. Die Tollheiten, welche sich gelegentlich der Polendurchzüge kund gaben, brachten ihn mit Anhängern der burschenschaftlichen Studentenverbindung in Berührung, nach und nach in die Burschenschaft und gegen den Herbst des Jahres 1832 wurde er seinem Geständnisse nach Mitglied der engeren Verbindung derselben. Wenn auch der thatsächliche und persönliche Zusammenhang der revolutionären Bestrebungen in einer vollständigen Uebersicht bis jetzt noch nicht in den Acten gewonnen ist, so liegt doch schon so viel als Gewißheit vor, daß die Häupter der Factionärs die Mittel nicht bei Seite gesetzt haben, welche den in meinen Händen befindlichen älteren Acten nach, zum Zwecke des Umsturzes schon lange vor dem Jahre 1819 zur Richtschnur verzeichnet waren ꝛc. ꝛc. In den Acten ist er ꝛc. ꝛc. 2) der Theilnahme an zweien, auf das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 und auf eine gewaltsame Umgestaltung der deutschen Staatsverfassungen bezüglichen, in Gießen stattgefundenen Versammlungen von Gleichgesinnten geständig, in welchen Plan und Mittel der Ausführung zur Sprache kamen ꝛc. ꝛc. Bekanntlich war Rubrikat wegen indicirter Theilnahme an den ad 2 hervorgehobenen Verbrechen schon früher in gerichtlicher Untersuchung und in sieben-monatlicher Haft. Diese erste Untersuchung hatte keine Ueberführung zu Folge, das Defensionalverfahren war schon geschlossen, als er, wegen indicirter Mitwissenschaft und Theilnahme an der Vervielfältigung und versuchter Verbreitung einer neuen revolutionären Flugschrift, die in Marburg gedruckt und unmittelbar darnach sammt dem Drucker und Autor in Beschlag genommen worden war, zum Verhöre gezogen — sich nach einigem Widerstande zum Bekenntniß neigte und von seiner ganzen Wissenschaft über Umfang und Betheiligung an den bisherigen Umtrieben nach

und nach umfassende Geständnisse ablegte. Betrachtet man die Standhaftigkeit und Beharrlichkeit des Inquisiten, die er während seiner früheren Verhaftung beurkundete, und mit einem ihm so günstigen Erfolge gegen die richterliche Anstrengung durchzusetzen wußte, und die oben erwähnten Verfehlungen nach Entlassung aus seiner ersten Haft, so wird man unwillkührlich auf die Frage kommen, welche Beweggründe ihn möglicher Weise bestimmt haben können, von der früheren Bahn des beharrlichen Läugnens abzuweichen und nunmehr sowohl seiner eignen Verschuldungen, als auch in Bezug auf andere Theilnehmer dem Gerichte entgegen zu kommen. In der Bittschrift kommt er auf diese Beweggründe selber zurück, er hat sie in den gerichtlichen Verhören mehrfach und als die einzigen hervorgehoben, meine subjective Ueberzeugung geht dahin, daß sie lauter und aufrichtig seien. Es läßt sich das Auffallende auch allerdings erklären, das sich zwischen den oben erwähnten Erscheinungen auf den ersten Blick ergibt.

Schon in Folge der ersten Untersuchung seiner künftigen Bestimmung für den Staatsdienst entrückt, mit sich und seiner Familie zerfallen, nicht schlecht genug, um nicht vor der Verwerflichkeit der Grundsätze der Partei, der er bis dahin gedient und gehuldigt hatte, ergriffen zu werden, die Wirkungen dieser Grundsätze täglich in neuen Opfern zu sehen, mußte er den ganzen Abgrund vor sich erblicken, als die erneuerte Untersuchung, die Einleitung seiner ersten Verhöre, ihm die Befürchtung eröffnete, es werde dießmal seine Ueberführung möglich und wahrscheinlich sein. Der Kampf seiner besseren Ueberzeugung mit der Verlockung und der Neigung zu verbrecherischen Handlungen entschied sich zu Gunsten des Rechts und der Wahrheit, die endlich immer den Sieg erringen werden.

Die Aufgabe einer gerichtlichen Untersuchung ist, mit der Erzielung der dem Gesetze nach verwirkten Strafe, moralische Besserung der Schuldigen herbeizuführen. In dem vorliegenden Falle glaube ich aus den Acten und der ganzen Haltung des Angeschuldigten schließen zu können, daß das Letztere schon jetzt erreicht, daß er zur besseren Ueberzeugung und zur Erkenntniß der Pflichten des Menschen und Staatsbürgers gekommen sei. Er hat die Probe bestanden, daß er der Gerechtigkeit sich nicht entziehen werde, denn nach Ablage der wichtigsten Geständnisse ließ ihn Gr. Hofgericht aus wohl erwogenen Gründen noch auf freiem Fuße, und es ist überhaupt nichts da, was befürchten ließe, daß er dem Urtheil sich entziehen werde. Es entsteht daher hier wohl die Frage, ob außerdem Momente da seien, die es gestatten, daß man ihn aus der Haft entlasse. Ich glaube dieß allerdings, und zwar aus folgenden Gründen. Rubrikat ist, wie die bei den vorderen Acten befindlichen ärztlichen Zeugnisse bescheinigen, von sehr schwächlicher Körperconstitution, er leidet an einem Brust-

übel, das ihm ein frühes Grab zu bereiten droht. Während seiner bisherigen Haft ist er fortwährend leidend und in ärztlicher Behandlung. Ueberdieß verdankt man ihm sehr wichtige Aufschlüsse über das bisherige revolutionäre Treiben, die mittelbar bewirkt haben, daß man den Lenkern des Ganzen auf die Spur gekommen, einige schon erreicht hat und noch einige mit Wahrscheinlichkeit erreichen wird. Auch wäre seine Entlassung weder in Bezug auf seine eigene Untersuchung, die beinahe ganz vervollständigt ist, noch in Hinsicht der gegen Andere, von einem denkbaren Nachtheile, insofern ihm auf's Neue eidlich Stillschweigen und juratorische Caution de judicio sisti [137]) auferlegt werden sollte. In Berücksichtigung aller dieser Umstände, ganz besonders aber des geschwächten körperlichen und fortwährend leidenden Zustandes des Rubrikaten halber erlaube ich mir den Antrag:

dem Gesuche unter obiger Bedingung statt zu geben." —

Das Hofgericht forderte hierauf den Berichterstatter am 28. Juni 1835 zum weiteren Berichte darüber auf: ob die Untersuchung gegen Clemm als vollständig erschöpft gehalten werden könne, und forderte ein Zeugniß über den Gesundheitszustand des Letzteren. [138]) Nachdem auch dieses eingelangt war, erstattete das Hofgericht dem Großherzogl. Ministerium am 17. Juli 1835 einen Bericht, von welchem hier ein wortgetreuer Auszug des erheblichsten Inhaltes folgt:

„Gustav Clemm, dessen Lebensgeschichte der von unserem Untersuchungsrichter eingezogene Bericht der hier unterthänigst beigeschlossenen Acten enthält, und auf welchen wir uns zu beziehen erlauben, steht gegenwärtig hauptsächlich wegen dreier Verbrechen in Untersuchung, nämlich: 1) wegen Theilnahme an dem am 3. April zu Frankfurt a. M. ausgebrochenen Aufruhr; 2) wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften; 3) wegen Theilnahme

---

137) d. h. eine eidliche Angelobung, daß er sich jeder Zeit dem Gerichte stellen wolle.

138) Schon in der Untersuchung von 18$^{31}/_{33}$ war ein ärztliches Zeugniß zu den Acten gelangt, des Inhalts:

„Der Herr Stud. Gustav Clemm aus Lich gehört offenbar zu denjenigen Individuen, welche von reizbarer und schwächlicher Constitution sind; zudem ist derselbe jetzt wirklich schon unwohl ꝛc.

Gießen den 5. August 1833.

Dr. Weber.

an der burschenschaftlichen Verbindung zu Gießen, welche nach den vorliegenden Indicien hochverrätherische Plane verfolgte. [139])

Confrontationen haben zwischen Clemm und seinen Complicen noch zur Zeit nicht stattgefunden. Die Lage der Untersuchung ist demnach nicht von der Art, daß eine Freilassung aus dem Detentionsarreste rechtlich geboten wäre.

Ueberführte Capitalverbrecher haben wir bisher niemals, selbst nicht gegen Cautionsleistungen, ihres Detentionsarrestes entlassen, und nur in den Fällen, wurde eine solche Entlassung von uns verfügt, wenn

1) der fernerweite Detentionsarrest nach Lage der Acten eine härtere Strafe indirect würde herbeigeführt haben, als dem Detinirten demnächst zuzuerkennen gewesen wäre, wenn
2) nach dem Stande der Untersuchung eine völlige oder zeitige Freisprechung erfolgen mußte, wenn
3) die Gesundheitsverhältnisse eine gänzliche oder zeitweise Freilassung des Inhaftirten nach dem Urtheile des competenten Arztes erforderten.

Inculpat — Clemm — erscheint, wie viele andere in die Untersuchung verwickelte junge Leute, als ein Verführter, und es wird dieser Umstand demnächst auf das gegen ihn zu erlassende Urtheil influiren. Indessen können wir uns im Voraus, namentlich jetzt noch nicht, da wir uns nicht in dem Besitze der Acten befinden und es unsere Stellung als Richter ohnehin nicht gestattet, darüber äußern, in wie weit dieser und vielleicht noch weitere in den Acten liegende Milderungsgründe auf die zu erwartende Strafe mildernd einwirken. — In thesi drohen die Gesetze seinen Verbrechen, die, was nicht zu übersehen ist, nach dem Bericht unseres Untersuchungsrichters von ihm eingestanden sind, die Todesstrafe, oder wenn man annimmt, daß der Versuch zum Hochverrathe die Todesstrafe nicht nach sich ziehen sollte, doch jedenfalls eine sehr bedeutende Gefängnißstrafe [140]) an, und es ließe sich daher nach unsern angenommenen Grundsätzen eine Freilassung, oder die Gewährung eines sicheren Geleites nicht rechtfertigen, selbst wenn die angebotene Caution geleistet werden sollte. ꝛc. Nur allein der 3te oben herausgehobene Grund, nämlich die Gesundheitsumstände des Supplikanten, könnten eine Freilassung nothwendig machen. Allein nach dem angeschlossenen Zeugnisse des Arresthausarztes zu Darmstadt soll vorerst noch kein Grund vorliegen,

---

139) Die angestellte Untersuchung zerstreute diese Indicien.

140) Man sieht, daß immer die strenge Rechtsansicht der Untersuchung zu Grunde gelegt wurde, wie sie der Correferent später auch entwickelte.

welcher zur Erhaltung der Gesundheit des Supplikanten dessen Freilassung gebietet. Das Zeugniß spricht sich wörtlich darüber also aus:

„Unter diesen Umständen liegt ein öfteres (fast fortwährendes) Uebelbefinden des Kranken in der Natur der Sache; allein ich habe vorläufig keinen Grund, mich dahin äußern zu müssen, daß eine verlängerte Haft nachtheilig auf die Gesundheit des Kranken einwirken werde."

Die Besorgnisse, welche der Untersuchungsrichter namentlich in seinem jüngsten Bericht über die Folgen der Fortdauer der Haft ausspricht, sind möglich, allein auf Möglichkeiten können wir als Richter ebenso wenig, als auf Verhältnisse, welche etwa die Politik billigt, Rücksicht nehmen. Denn es ist ebenso gut möglich, daß Clemm, wenn er seiner Haft entlassen wird, sich der ihm drohenden Strafe durch die Flucht entzieht, und wenn auch gar nicht geläugnet werden kann, daß derselbe gegenwärtig von wahrer und aufrichtiger Reue durchdrungen, sein früheres verbrecherisches Leben verabscheut, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß derselbe vielleicht nicht diejenige Charakterstärke besitzt, die ihn von fremdem Einflusse entfernt hält, wovon gerade sein Leben in der letzten Vergangenheit einen Beweis liefert.

Es ist daher ebenso gut möglich, daß Clemm, wenn er in Freiheit gesetzt wird, durch äußeren Einfluß sich bestimmen läßt, seine Geständnisse zu widerrufen, und hierdurch die Confrontationen, welche noch nicht stattgefunden haben, zu vereiteln. Das Eine wie das Andere ist möglich, die Freilassung des Supplikanten rechtlich nicht geboten, vielmehr nach den von uns angenommenen Grundsätzen unstatthaft, und wir vermögen daher Pflichten halber nicht auf Gewährung des Gesuchs anzutragen.

Daß übrigens Supplikant als Mensch im höchsten Grade zu bedauern ist, daß er auch das Mitleid seiner Richter anspricht, und offenbar nur als ein Opfer jener verabscheuungswürdigen Partei erscheint, die aus selbstsüchtigen Zwecken die Ruhe und den Frieden der rechtschaffenen Bürger des Staates zu zerstören trachtet, dieß glauben wir gern, und ob diese Umstände nicht demnächst Sr. Königl. Hoheit, unserm Allergnädigsten Fürsten, Gründe zur Begnadigung darbieten, dieß bezweifeln wir kaum. Allein diesem Acte muß ein Urtheil vorausgegangen sein, und wir haben es uns in dieser Sache zur besonderen Pflicht gemacht, die definitive Erledigung derselben, soweit es nur immer geschehen kann, möglichst zu beschleunigen, was ohnehin durch das öffentliche Interesse geboten zu sein scheint.

Die Vorstellung, sowie unsere Acten, soweit sie auf das Gesuch des Supplikanten Einfluß haben, schließen wir bei."

Eine Verfügung der höchsten Staatsbehörde war noch nicht

eingelangt, als der Unterſuchungsrichter am 29. Juli 1835 dem Hofgerichte einen Bericht einſandte, welcher Folgendes enthält:

„Nach Aeußerungen des Arreſthausarztes, Großh. Medicinalraths Dr. Stegmayer, hat die Krankheit des Inculpaten Guſtav Clemm von Lich einen lebensgefährlichen Charakter angenommen. Ich habe von dem Arzte ein pflichtmäßiges Zeugniß gefordert und das beifolgende[141]) erhalten, aus welchem hervorgeht, daß er auf baldige Entlaſſung des Kranken anträgt, weil ſich ſein Befinden in letzter Zeit ſehr verſchlimmert habe. Heute habe ich den weiter anliegenden Bericht des Arztes erhalten, worin er fordert, daß dem Kranken ein Wächter beigegeben werde. Ich werde dieſe ärztliche Anordnung zwar verwirklichen, es wird mir aber große Behelligung daraus erwachſen und es werden große Koſten entſtehen. Da im Uebrigen das Leben des jungen Menſchen bedroht iſt und ich in ſeinem jetzigen Zuſtande gerichtliche Acte mit ihm nicht vornehmen kann, und da ich, wie ich in den früheren Berichten ſchon ausgeführt habe, mit der vorläufigen Entlaſſung aus der Haft keinen weſentlichen Nachtheil für die Unterſuchung verbunden ſehe, indem weder Colluſionen mit andern Beſchuldigten zu erwarten (die hauptſächlich Gravirten ſind eingezogen), noch endlich die Flucht oder ein Widerruf der Geſtändniſſe zu befürchten ſein dürfte, ſo erlaube ich mir den dringenden gehorſamſten Antrag: die ſofortige Entlaſſung des Inculpaten Guſtav Clemm aus der Haft auf den Grund der vorgelegten ärztlichen Beſcheinigungen, wenigſtens auf ſo lange in Gnaden zu verfügen, bis er entweder wieder geſünder geworden, oder bis das Intereſſe der Unterſuchung, z. B. die Vornahme von Confrontationen, ſeine Wiedereinziehung räthlich machen.“

Dieſem Berichte folgte ein Miniſterialreſcript vom 28. Juli 1835 an das Hofgericht, des Inhalts:

„Wir remittiren Ihnen die mit Bericht vom 17. Juli d. J. eingeſchickte Acten, mit dem Beifügen, daß wir Ihnen die Verfügung auf das Geſuch des Rubrikaten unter den obwaltenden Verhältniſſen ganz anheimſtellen.“

Schon am 31. Juli 1835 erließ das Hofgericht folgendes weitere Reſcript an den Inquirenten:

„In Erwiederung Ihres Berichts vom $^{29}/_{31}$. l. M. beauftragen wir Sie, den Gr. Arreſthausarzt Dr. Stegmayer über den Charakter

---

141) Da ſich das letzte Gutachten am beſtimmteſten ausſpricht, ſo erſchien es als genügend, dieſes allein abzudrucken; es folgt unten.

der Krankheit zu befragen und nochmals zu einem bestimmten pflichtmäßigen Gutachten darüber aufzufordern, welcher namhafte und unmittelbare Nachtheil für die Gesundheit des Studenten Gustav Clemm, bei einer Verlängerung seiner Haft, wie sie die Lage der Untersuchung gebiete, zu befürchten stehe, durch welche Mittel diesem drohenden Uebel zu begegnen sei und ob deren Anwendung mit der Fortdauer des Arrestes in der Art unvereinbarlich sei, daß die augenblickliche Entlassung Clemm's als absolut nothwendig sich darstelle."

Obwohl nun der Untersuchungsrichter mit Bericht vom 5. August 1835 ein weiteres ärztliches Gutachten, welches den Krankheitszustand bedenklich darstellte, vorlegte, so verfügte doch das Hofgericht in einem Rescript vom 10. August 1835:

„Das mit Ihrem Bericht vom $^{5}/_{7}$. l. M. an uns eingesendete weitere ärztliche Gutachten spricht sich über die in unserm Rescript vom 31. v. M. aufgestellten Fragen nicht mit derjenigen Bestimmtheit aus, daß wir uns in Berücksichtigung der dermaligen Lage der rubricirten, noch in vielen Punkten zu vervollständigenden Untersuchung veranlaßt finden könnten, die Entlassung des Rubrikaten aus der Haft zu verfügen. Indem wir Sie zur Bedeutung des Stud. Clemm hiervon in Kenntniß setzen, müssen wir Sie zugleich auffordern, bei demselben alle diejenige Erleichterung seiner Haft eintreten zu lassen, welche nur immerhin, ohne die Haft aufzuheben, gestattet werden kann. Sie werden sich deßhalb mit dem Arresthausarzte benehmen und dessen Anordnungen, unter der bezeichneten Beschränkung, in Vollzug setzen lassen." —

Mittelst Berichts vom 17. desselben Monats bemerkte indessen der Untersuchungsrichter:

„ꝛc. Großh. Hofgericht hat als Grund der versagten Freilassung auch den angegeben, daß die Untersuchung gegen den Rubrikaten noch in manchen Punkten zu vervollständigen wäre. Dieses Letztere ist allerdings der Fall, und ich habe dieß früher selbst schon berichtlich erklärt. Allein diese Vervollständigung kann jetzt nicht bewirkt werden, weil ich den Kranken keinem gerichtlichen Verhöre unterziehen kann, sie muß also bis nach seiner Besserung vorbehalten bleiben ꝛc.

Meine pflichtmäßige Ueberzeugung habe ich in mehreren Berichten schon dahin ausgesprochen, daß mit der Freilassung Clemm's für die Untersuchung überhaupt kein Nachtheil, am wenigsten ein Widerruf oder seine Flucht zu befürchten wäre. Denn seine wichtigsten Bekenntnisse hat er abgelegt, nachdem die gerichtliche Untersuchung schon erkannt

und er von Großh. Hofgerichte auf freiem Fuße gelaſſen wurde. Seine Geſtändniſſe haben ſich überall als aufrichtig und durchaus zuverläſſig bewährt, ihnen verdankt die Behörde die wichtigſten Aufſchlüſſe über verbrecheriſche Beſtrebungen, die die Ruhe des Staates und ſeine Sicherheit in einem mehrjährigen Zeitraume ſo ſehr gefährdet haben. Nach allgemeinen Grundſätzen pflegt eine ſolche aufrichtige Bethätigung und die Anerkennung früherer verbrecheriſcher Verirrungen günſtig auf die Behandlung des Schuldigen auch vor dem Richter zu wirken, Inculpat iſt aber jetzt in der Lage, bei der Fortdauer der Haft, die er ſich ohne Frage durch die bei ihm rege gewordene beſſere Ueberzeugung einzig und allein zugezogen, einem frühzeitigen Tode überliefert zu werden, durch welchen der Unterſuchung ſelbſt ein empfindlicher Verluſt an Beweismitteln würde zugefügt werden. Da der Stand der Sache und jene Verhältniſſe es geſtatten, dieſem Verluſte durch die, vom Arzte als nothwendig erklärte, Freilaſſung aus der Haft, wenigſtens nach Wahrſcheinlichkeit vorzubeugen, da ich überdieß dem Inculpaten kein beſſeres und geräumigeres Arreſtlocal einzuräumen weiß, indem er das freieſte und bequemſte im ganzen Hauſe ſchon hat, da ich ferner in dem Hofraume, der durch Alles beſchränkt iſt, und doch Nichts verhindert, ihm diejenige, durch Zeit und Raum unbeſchränkte, von dem Arzte verlangte Bewegung nicht gewähren, am wenigſten aber es ausführbar erkennen kann, einen Geſellſchafter, wie er sub 2 des ärztlichen Gutachtens in fine verlangt wird, zu gewähren; ſo nehme ich auf den Grund deſſelben und mit Rückſicht auf das ärztliche Zeugniß keinen Anſtand: wiederholt auf die ſofortige Entlaſſung des Rubrikaten aus der Haft gehorſamſt anzutragen und um beförderliche Entſchließung ergebenſt zu bitten." —

Das mit dieſem Berichte eingeſandte Gutachten des Arreſthausarztes **Dr. Stegmayer** lautet:

„Auf das mir mitgetheilte und hier rückfolgende Schreiben Großh. Hofgerichts zu Gießen bin ich um ſo mehr in Verlegenheit, eine paſſende und genügende Antwort zu geben, als ich geglaubt hatte und noch glaube, in meinem Gutachten vom 4. Auguſt mich mit der Entſchiedenheit ausgeſprochen zu haben, welche — aus mediciniſchen Gründen, deren in näheres Detail gehende Erörterung doch wohl zu weit greifend und wohl doch nicht zweckentſprechend ſein dürfte — nur irgend hier Platz zu greifen vermag.

Ich hatte nämlich erklärt und erkläre:

1) daß Guſtav Clemm an einem **organiſchen Fehler des Herzens** leide. Welcher Art dieſer Fehler jedoch ſeie und welche Ausdehnung derſelbe habe, muß ich, wie früher, in Zweifel geſtellt ſein laſſen, weil

a) das zufällige Zusammentreffen der Symptome dieses Zustandes mit anderweitigen Krankheitssymptomen die Sicherheit der Diagnose vereitelt;

b) weil ein Gleiches durch die Verhältnisse der jetzigen Lage des Kranken geschieht. Es ist jedoch auch völlig gleichgültig, welcher Art ꝛc. dieser Fehler sei, weil

2) die weiterhin vorhandenen Krankheitserscheinungen: das Blutspeien, die Brustbeengungen, die Schwindelanfälle, die fixen Phantasiebilder, die völlige Schlaflosigkeit ꝛc. so genügend constatirt und zweifellos vorhanden sind, daß es keiner Rücksichtnahme auf die Herzkrankheit bedarf, um, allein schon hierauf basirt, die hohe Bedeutsamkeit der Leiden des Kranken zu erkennen und zu würdigen.

3) Habe ich mich in meinem allegirten Gutachten dahin ausgesprochen, daß eine dem Heilzweck genügende Kur in der jetzigen Lage des Kranken kaum mit einiger Hoffnung auf guten Erfolg zu instituiren seie, und wiederhole diese Erklärung jetzt um so bestimmter, als sich alle bisher angewendeten Heilmittel völlig erfolglos bewiesen und als sich die Beschwerden fortwährend verschlimmert haben.

4) Bezüglich der Folgen, welche das Festhalten in den jetzigen Verhältnissen haben kann, habe ich mich vielleicht nicht deutlich genug ausgesprochen. Es sind diese namentlich Lungenschwindsucht und Wahnsinn. Ich sage kann, weil mit absoluter Bestimmtheit hier keine Prognose gegeben zu werden vermag. Wie überallhin nur in sehr seltenen Fällen der Arzt die weiteren Folgen bestehender Uebel mit apodictischer Gewißheit zu bestimmen im Stande ist, so auch gewiß hier.

5) Am Schlusse meines Gutachtens habe ich gesagt, daß ich nur in temporärer Entlassung und der somit gänzlich veränderten Lebensweise des Leidenden die Möglichkeit zur Besserung seines Zustandes zu erkennen vermöchte. Ich habe hier meine individuelle und auf heilwissenschaftliche — oben mehrfach berührte — Gründe gestützte Ueberzeugung ausgesprochen, muß aber mit Rückweisung auf das oben sub 4 Gesagte wiederholt erklären, daß die Nachweisung einer absoluten Nothwendigkeit in das Reich der Unmöglichkeit gehört.

Ich glaube hiermit mich über die früheren Fragen, welcher namhafte, unmittelbare Nachtheil für die Gesundheit des Gustav Clemm in einer Verlängerung der Haft zu befürchten sei, — oben sub 4 — durch welche Mittel diesem Uebel begegnet werden könne und ob deren Anwendung mit

der Fortdauer des Arrestes — oben sub 3 — in der Art unvermeidlich sei, daß die alsbaldige Entlassung Clemm's als absolut nothwendig sich darstelle — oben sub 5 — nochmals und wohl genügender, wie früher, ausgesprochen zu haben.

Ich werde, — indem ich jedoch alle und jede Verantwortlichkeit bezüglich der Folgen von mir abweise — den Krankheitszustand des Gustav Clemm fortwährend nach Kräften zu erleichtern suchen, muß jedoch, indem ich mich direct auf das mitgetheilte Schreiben Gr. Hofgerichts zu Gießen beziehe, fordern

1) daß demselben gestattet werde, sich täglich wiederholt anhaltende und nicht auf einen bestimmten Raum oder der Zeit nach beschränkte Bewegung im Freien, ganz nach Erforderniß des Heilzwecks zu machen;
2) daß ihm ein geräumigeres und freieres Arrestlocal gegeben werde;
3) daß er einen passenden Wächter oder Gesellschafter erhalte, dessen Bildungsstufe dem dringenden Desiderium zu entsprechen vermöge, auf das der Zerrüttung nahe Geistes- und Gemüthsleben des Leidenden den nothwendigen Einfluß zu gewinnen."

Dr. Stegmayer.

Was konnte unter so bewandten Umständen anders geschehen, als was das Hofgericht in einem Rescripte an Hofgerichtsrath Georgi, d. d. 20. August 1835 verfügte:

„Auf den Grund des mit Ihrem Bericht vom 17. l. M. an uns eingesendeten weiteren ärztlichen Gutachtens, haben wir die einstweilige Entlassung des Rubrikaten aus der Haft gegen Leistung von juratorischer Caution, und zwar dahin — daß er jeder in dieser Untersuchungssache an ihn ergehenden Ladung sich stellen, sowie daß er demjenigen sich unterwerfe, was ihm das künftige rechtskräftige Urtheil auferlegen werde, sodann, daß er von demjenigen, was er in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung vernommen, ausgesagt, oder was in Bezug hierauf überhaupt in seiner Wissenschaft ruhe, Niemanden irgend eine Mittheilung machen wolle — und unter den in Ihrem Bericht vom 5. huj. angegebenen Modificationen, daß nämlich Inculpat am Sitze der Commission und unter ihrer Aufsicht verbleibt und sich bei Meidung der augenblicklichen Wiedereinziehung von da nicht entfernt — verfügt.

Wir beauftragen Sie, diesen Beschluß alsbald zur Ausführung zu bringen, und wie geschehen, binnen 8 Tagen zu berichten."

Am 23. Auguſt 1835 wurde hierauf Clemm ſeiner Haft entlaſſen.

Aus all' dieſen Actenſtücken entnimmt man, daß dieſe Maßregel rechtlich nothwendig, daß ſie den erſten Grundſätzen der Menſchlichkeit entſprechend war, und welche ſorgfältige Prüfung vorausging, ehe das Hofgericht die Freilaſſung verordnete, es zerſtreuen ſich damit alle aus dieſer Freilaſſung abgeleiteten Verdächtigungen der Gerichte,[142]) es erklärt ſich daraus vollſtändig, warum Clemm am Sitze der Commiſſion verweilte und in einem fortwährenden Verhältniſſe zu ſeinem Unterſuchungsrichter blieb.

Am 4. Januar 1838 ging dieſem folgendes Hofgerichts-Reſcript zu:

„Unſeres Erachtens iſt die obige Unterſuchung im Weſentlichen erſchöpft. Inquiſit iſt übrigens, nach dem Reſcripte vom 20. Aug. 1835, ſeiner damaligen Geſundheitsverhältniſſe wegen, nur einſtweilen ſeiner Haft entlaſſen worden. Wir fordern Sie daher auf, über den dermaligen Geſundheitszuſtand deſſelben ein ärztliches Zeugniß ausſtellen zu laſſen und zu weiterer Verfügung uns zu überſenden."

Der Inquirent berichtete darauf am 15. Januar 1838 (es waren damals die Unterſuchungen ſämmtlich beendigt):

„Wie mir ſcheint, beabſichtigt hochverordnetes Hofgericht gegen die Perſon des Angeſchuldigten verſichernde Maßnahmen. Da er bisher nicht entwichen iſt, ſo iſt wohl nicht zu beſorgen, daß er vor Verkündigung des Urtheils entweichen werde, ich möchte deßhalb für ſeine Wiederverhaftung um ſo weniger ſtimmen, als in Folge ſeiner aufrichtigen, unter allen Angeklagten erſten Geſtändniſſe er den Geſetzen nach melioris conditionis erſcheint, als ſeine Complicen. Sein Vater iſt übrigens, wie allgemein verlautet, ein vermögender Mann, der eine Realcaution wohl zu leiſten vermag, wenn ſich mit der vom Angeklagten gegebenen juratoriſchen Caution nicht begnügt werden kann. Nach den eingezogenen Erkundigungen iſt übrigens die bisherige Aufführung des Rubrikaten tadellos und in jeder Hinſicht geſetzlich."

Das Hofgericht beſchloß darauf am 23. Januar 1838, vor dem Urtheile die Verfügung vom 20. Auguſt 1835 einſtweilen fortbeſtehen zu laſſen.

---

142) z. B. in der Schrift: Weidig's Tod, S. 68, 69.

Aus dieſer ganzen actenmäßigen Darſtellung entnimmt man nirgends einen Anhaltspunkt für die öffentlich mehrfach aufgeſtellte und weithin verbreitete Behauptung, daß Clemm als Denunciant, Spion oder gar mit Rückſicht auf Geldgewinn, in dem gerichtlichen Verfahren aufgetreten ſei.[143]) Im Gegentheil ſcheint es natürlich, daß ein Angeſchuldigter, welcher früher hartnäckig alle Schuld läugnete, als er bei der Wiedereröffnung einer Criminalunterſuchung freiwillige Bekenntniſſe ablegte, welche die Wahrheit und ſeine Mitſchuldigen an's Tageslicht brachte, von Seite dieſer Mitſchuldigen ſelbſt, als der Urheber ihres, jedoch von ihnen ſelbſt verſchuldeten Unglücks angeſehen, angefochten und möglichſt verdächtigt werden mußte, um ſeinen Angaben jeden Glauben zu entziehen, es kam hinzu, daß die Denunciationen des Kuhl vorausgegangen waren, von denen jene damals keine Kenntniß hatten, obgleich dieſe Denunciationen zur Herſtellung einer moraliſchen Ueberzeugung gegen Clemm, bei deſſen ausgedehnten Geſtändniſſen und den Conflicten, in welche er dadurch mit den übrigen Angeklagten in den Verhören gerieth, mit Erfolg leicht zu benutzen waren.

Von dieſem Geſichtspunkte betrachtet, werden die Verdachtsgründe gegen Clemm ſich als nichtig darſtellen, und die-

---

143) Vgl. z. B. Fiſcher, Vertheidigung für Jordan, S. 128. — Jordan, Selbſtvertheidigung, S. 17, 18. Denkſchrift, S. 225. Converſationslexikon der Gegenwart, Thl. II. S. 863. — Es iſt mir neuerdings von Clemm eine Urkunde, welche ebenfalls gegen dieſe Behauptungen ſpricht, mit der Bitte zugeſtellt worden, ſolche wo möglich bei Abfaſſung dieſer Schrift zu benutzen. Sie lautet wörtlich: „Das Großh. Heſſiſche Miniſterium des Innern und der Juſtiz bezeugt dem Apotheker Ch. G. Clemm zu Würzburg in Gefolge der darauf in der Eingabe vom 14. v. M. gerichteten Bitte, daß er ſich in Beziehung auf die oben erwähnten Unterſuchungsſachen zu keiner Zeit eine Belohnung von der Großherzoglichen Regierung erbeten hat, auch von derſelben ihm nie eine ſolche verſprochen oder gegeben worden iſt. Darmſtadt den 1. Mai 1844. In Abweſenheit des Staatsminiſters: v. Lehmann. — Ohnedieß ergiebt ſich aus den Acten, daß Clemm ein nicht unbedeutendes Vermögen beſitzt.

jenigen, welche später Geständnisse ablegten, würden sich dadurch selbst denselben preisgegeben haben, wenn es wahr wäre, daß Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe keine Tugenden, sondern Laster seien, welche verdienen, von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt zu werden.

Jene Muthmaßungen wurden sogar von Mitschuldigen benutzt, um ihren Verdacht auch auf den Untersuchungsrichter auszudehnen und Gründe zur Recusation desselben abzuleiten. Namentlich war es A. Becker, dem sich später einige andere Angeschuldigte anschlossen, welcher sich darüber ausführlich verbreitete, allein er hatte nebst den Andern damals wohl keine Ahnung von dem Benehmen seines von ihm gepriesenen Freundes Kuhl, und außerdem noch keine Bekenntnisse abgelegt, welche erst später folgten, und durch welche er die von ihm früher angefochtenen Aussagen des Clemm, fast überall, als wahre bestätigte und sogar noch erweiterte, zugleich zugab, daß seine Angaben vornehmlich aus Collusionen mit Sartorius, was dieser später ebenfalls einräumte, hervorgegangen seien. Daher wurden denn auch alle jene Recusationsgesuche, „weil sie aller Begründung entbehrten," von den Obergerichten verworfen. „Einen Augenblick angenommen — so erklärte Hofgerichtsrath Georgi, in einem Berichte vom 6. December 1835 — Clemm habe mir, wie er es nicht gethan, Entdeckungen gemacht, so durfte ich diese Amtshalber in meiner damaligen Stellung nicht unbeachtet lassen, wie ich vertrauliche Meldungen insofern sie verfolgbare Momente umfassen, selbst in meiner jetzigen Stellung nicht unbeachtet lassen durfte. Aber er hat dieß nicht gethan und mein Verhältniß zu ihm war nie von der Art, daß er sich mir offenbart hätte, denn er wußte, daß kein Mitglied des Disciplinar-Gerichts ihn weniger auf der Universität leiden mochte, als ich selber. — Ueberdieß beweisen die Acten, daß nicht durch Clemm, die Spuren zum Verfolge der Untersuchung gewährt worden sind, sondern durch Nachrichten von anderer Seite, die der Großherzogl. Provinzial-Commissär in Gießen und durch ihn der Polizeidirector in Marburg erhielten."

Es wurden aber auch Clemm alle Verdachtsgründe vom

Gerichte vorgehalten, welche seine Mitschuldigen jemals gegen ihn erhoben hatten und die Gerechtigkeit erfordert daher auch diese genau zu kennen. Die Anlage VII. wird hierüber vollständigen Aufschluß gewähren.

Schon bei der rechtlichen Beurtheilung der gegen Clemm gerichteten Anschuldigungen war dessen hohe Strafbarkeit anerkannt und ausgeführt worden, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die rechtzeitige Denunciation eines hochverrätherischen Unternehmens straflos bleiben solle, nicht auf ihn anwendbar sei. Dieß ergiebt sich aus dem hier folgenden Auszuge des Gutachtens:

„Ehe ich — so bemerkt der Referent — zum Schlusse die den Verbrechen des Inquisiten in ihrer Gesammtheit angemessene Strafe beantrage, glaube ich noch untersuchen zu müssen, ob besondere Momente vorliegen, welche die Strafbarkeit des Inquisiten vermindern, oder wohl gar ganz aufheben.

Derselbe hat nämlich gleich bei dem Beginn der neu anhängig gewordenen Untersuchung nicht nur selbst seine Schuld vollkommen eingestanden, sondern auch in Bezug auf seine Complicen so vollständige und detaillirte Angaben gemacht, und zur Enthüllung des bisherigen Dunkels, welches über der ganzen Sache schwebte, so wesentlich beigetragen, daß man nicht ohne Schein die Frage aufwerfen könnte, ob Inquisit die Zusicherung der Strafloſigkeit c. 5. §. 7. C. 9, 8. für sich in Anspruch zu nehmen befugt sei? ꝛc.

Ich glaube indessen nicht, daß diese Bestimmung auf den Fragefall paßt. Vor Allem scheint nämlich das Gesetz dem Theilnehmer an einem hochverrätherischen Projecte nur dann Strafloſigkeit zuzusichern, wenn derselbe von einer noch fortbestehenden, fortwährend Gefahr drohenden Verbindung Anzeige macht; dagegen durfte auf eine nach Auflösung einer solchen Verbindung oder nach Vereitelung deren Plane gemachte Eröffnung, welche weniger Abwendung der Gefahr vom Staat, als die Ausmittlung und Bestrafung der Verbrecher zum Zwecke hat, jene gesetzliche Bestimmung ihren Worten nach nicht wohl bezogen werden können.[144]).

Es sagt daher auch Heffter (Lehrbuch des Criminalrechts, §. 216 a. E.) wie mir scheint, ganz richtig, obwohl etwas dunkel:

„Mitverschworne, welche unmittelbar nach dem Eingehen

144) Quistorp, peinliches Recht, §. 156. S. 227, womit zu vergleichen ist Weiske, über Hochverrath, S. 136 f.

der Verschwörung aus wahrem Pflichtgefühl dieselbe entdecken sollen nicht nur straflos sein, sondern auch noch vom Staat belohnt, werden; späterhin können sie nur durch (wahrhafte) Anzeige noch unbekannter Pläne und Verhältnisse der Verschwörung eine Freisprechung erlangen."

Doch mag diese Gesetzesstelle auch eine andere Auslegung zulassen, so ist doch jedenfalls erforderlich, daß der Schuldige, wenn er Straflosigkeit erwirken will, vor Einleitung einer namentlich auch gegen ihn gerichteten Untersuchung die verbrecherischen Pläne enthüllt, indem sonst seine Offenbarungen als Geständnisse, eben in Folge der Untersuchung abgelegt, anzusehen sind. Inquisit hat nun nicht noch während des hochverrätherischen Treibens vom Frühjahr 1833 von demselben Anzeige gemacht, sondern erst zu einer Zeit, als die meisten Theilnehmer an solchem sich schon zurückgezogen hatten und zu besserer Einsicht gekommen waren; er war ferner den Behörden des Staates nicht mit einer Anzeige freiwillig entgegengekommen, sondern hatte erst mit dem Beginne und in Folge der, seiner Verwickelung in die späteren Umtriebe wegen neuerdings gegen ihn eingeleitete Untersuchung Geständnisse abgelegt, die freilich nicht blos seine eigne Betheiligung, sondern des Zusammenhanges wegen natürlich auch diejenige Anderer betrafen. Ich bin daher nicht zweifelhaft darüber, daß seine unter solchen Verhältnissen erfolgte Revelationen nicht geeigenschaftet sind, die Wohlthat des Gesetzes ihn in Anspruch nehmen zu lassen."

Und in der That wurde ihm diese s. g. Wohlthat des Gesetzes nicht zu Theil, denn das hofgerichtliche Erkenntniß vom 8. December 1838 verurtheilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren, dem höchsten Strafmaß, welches in jenem Erkenntnisse ausgesprochen war.

Aber selbst noch in denjenigen Fällen, welche das Hofgericht später zu entscheiden hatte, versuchten Angeschuldigte, die Glaubwürdigkeit Clemms zu bestreiten, theils weil er aus der Untersuchungshaft freigelassen worden war, theils weil er bei allen Confrontationen eine feindselige Stimmung gegen seinen Mitschuldigen gezeigt und hierbei selbstständig, wie ein Criminalrichter zur Ueberführung mitgewirkt habe, als wenn er vorher instruirt gewesen wäre. Von diesen Gründen machte namentlich der Hofgerichtsadvocat Rosenberg, als Angeschuldigter Gebrauch. Es kam daher zu wiederholter Prüfung dieser Gründe. Der Re-

ferent bemerkte in dieſer Beziehung in ſeinem im October 1839 erſtatteten Vortrage das Folgende:

„Es iſt nicht zu läugnen, daß Clemm, wenn ich auch von dem ihm gemachten Vorwurf der Angeberei abſehen will, mitunter doch ſehr heftig und leidenſchaftlich gegen Coinculpaten in der Unterſuchung ſich benommen und es ſich gewiſſermaßen zur Aufgabe gemacht habe, gleich dem Richter ſelbſt die Ueberführung der Angeſchuldigten ſich angelegen ſein zu laſſen, wie er denn auch ſelbſt einmal ſein Bedauern ausſprach, über einen gewiſſen Gegenſtand der Unterſuchung keinen Aufſchluß geben zu können, ſo daß man ſeine Ausſagen und Angaben immer nur mit großer Behutſamkeit benutzen muß, inſoweit ſie iſolirt daſtehen."

In ſeinem Gutachten vom 29. Oktober 1839 bemerkte dagegen der Correferent:

„Wenn der Herr Referent mit dem Inculpaten ꝛc. darauf ein beſonderes Gewicht legt, daß Clemm, gleich dem Unterſuchungsrichter es ſich habe angelegen ſein laſſen, die Inculpaten zu überführen, ſo darf man auf der anderen Seite die Stellung Clemm's zu ſeinen Mitſchuldigen nicht überſehen. Er war, wenn ich nicht irre, damals der Einzige, welcher ein in jeder Beziehung, auch was die Mitſchuldigen anlangt, offenes Bekenntniß abgelegt hatte, und mußte deßhalb, ganz abgeſehen von den gegen ihn von den andern, ihn darum haſſenden, Inculpaten etwa ſtattgefundenen Reizungen, blos um nicht Gefahr zu laufen, für einen Lügner und Uebertreiber gehalten zu werden, dafür beſorgt ſein, daß ſeine Ausſagen durch andere Ausſagen beſtärkt wurden. Hierzu kommt noch, daß Clemm bei allen ſeinen Anſchuldigungen gegen die ſo vielen Coinquiſiten, ſo viel ich weiß, keiner einzigen Lüge überführt iſt, während für ſie im Gegentheil entweder voller Beweis oder wenigſtens eine Wahrſcheinlichkeit vorliegt. Daß Clemm als Angeſchuldigter bei der Unterſuchung in Friedberg die Wahrheit nicht geſagt hat, benimmt ſeinem nachherigen Geſtändniſſe keinen Werth, und von ſpäter durch den Herrn Criminalrichter Roellner entdeckten Lügen Clemm's iſt mir nichts bekannt.[145]) Was der Angeſchuldigte Lang gegen Clemm aus-

145) Roſenberg hatte nämlich in ſeiner Vertheidigung S. 22 folg. geſagt: „Leider hat Clemm aber auch in der zu Darmſtadt gegen ihn und andere Perſonen geführten Unterſuchung nicht überall die Wahrheit geſagt; es ſoll ſich dieß beſonders durch die gründlichen und rückſichtsloſen Nachforſchungen des Herrn Criminalrichters Roellner mehrfach herausgeſtellt haben." — Es ſind hierüber die Protocolle in Anlage VII. Nr. 5 zu vergleichen.

gesagt, büßt, so lange nicht andere hier beinahe undenkbare Beweismittel hierfür sprechen, durch die Betrachtung allen Werth ein, daß es von einem Angeklagten zu seinem Vortheile vorgebracht worden ist, um nämlich hierdurch die Glaubwürdigkeit einer gegen ihn sprechenden Aussage zu schwächen ꝛc. ꝛc.

Aber der hier in Rede stehende Inculpat Rosenberg hat noch andere Beschuldigungen gegen Clemm vorgebracht, welche, sind sie gegründet, seine Glaubwürdigkeit sehr schwächen, ja sogar gänzlich aufheben müßten. Ist namentlich die Beschuldigung zu 1. 49 der Hofgerichtsacten wahr,[146]) so hat sich Clemm einer durchaus niederträchtigen Verrätherei eines Busenfreundes schuldig gemacht, und hierdurch in dem Grade unmoralische Gesinnungen an den Tag gelegt, daß für die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen, für sich allein betrachtet, nicht die geringste Bürgschaft vorliegt. Aus diesem Grunde trage ich auf Vervollständigung der Untersuchung an.

Auch in anderer Beziehung dürfte diese nachträgliche Untersuchung von Interesse sein, indem, wie ich fest überzeugt bin, ihr Ergebniß das nach den bisherigen Acten gänzlich unbegründete Gerücht, als habe hier Clemm als mouchard (einen durchaus bezeichnenden deutschen Ausdruck kenne ich nicht) der Regierung gehandelt, als Fabel darstellen wird. Dieses Gerücht ist vorzüglich auch für den Untersuchungsrichter sehr ehrverletzend, besonders wenn man hiermit das weitere Gerücht in Verbindung setzt, aus diesem Grunde, nicht weil er gestanden habe und hierdurch die Furcht vor nachtheiligen Collusionen verschwunden gewesen sei, habe Clemm eines leidlicheren Gefängnisses, als die übrigen Inculpaten, sich zu erfreuen gehabt. Ja, der Vertheidiger Lang's behauptet ausdrücklich, obgleich er sich aus dem am 26. Mai 1836 mit Clemm abgehaltenen Verhöre davon hätte überzeugen können, wie der Untersuchungsrichter gerade manche Punkte einer Untersuchung unterworfen hat, welche jetzt zur Verdächtigung Clemm's angeführt werden. Er fügt noch die mysteriöse Bemerkung hinzu, wie nur Rücksichten, die sein Defendend dem Gerichte schuldig zu sein glaube, ihn bestimmten, manches hierauf Bezug habende zurück zu halten. Auch der gegenwärtige Inculpat sucht namentlich durch seine Critik des so eben erwähnten Verhörs vom 26. Mai 1836 den Untersuchungsrichter zu verdächtigen, daß er vorsätzlich aus den Acten Alles zu entfernen versucht habe, was einen Verdacht auf Clemm hätte werfen können. Es wird hierdurch dem Untersuchungsrichter eine und zwar sehr grobe

146) Sie bestand darin, daß Clemm seinen Freund A. Becker, wie dieser behauptete, zu dem Gange nach Marburg inducirt und alsdann dessen Verhaftung herbeigeführt haben sollte.

Pflichtverletzung vorgeworfen. Denn hätte er etwas von demjenigen, was jetzt gegen Clemm angeführt ist, gewußt, oder nur geahnt, so mußte er dieses durch die Untersuchung zu ermitteln suchen, und er durfte nicht durch die Unterlassung der Untersuchung hierüber, das erkennende Gericht täuschen. Beschließt demnächst das verehrliche Colleg, meinem Antrage gemäß, diese nachträgliche Untersuchung, so versteht es sich von selbst, daß solche nicht zur Ungebühr, wie der Inculpat zu beabsichtigen scheint, ausgedehnt, sondern auf dasjenige beschränkt wird, wovon die Inculpaten ihre Quellen anzugeben im Stande sind. Hierdurch wird wahrscheinlich diese Untersuchung wenig complicirt, und namentlich einer Abhör der dem Anscheine nach blos auf gutes Glück hin angegebenen neuen Zeugen umgangen werden."

Bei dem am 21. October 1839 erstatteten Vortrag dieser Sache wurde beschlossen, von der von dem Correferenten beantragten Vervollständigung der Untersuchung zu abstrahiren, weil die Aussagen Clemms, welches Motiv ihn auch zu Bekenntnissen bestimmt haben möge, doch immer nicht ganz unglaubwürdig seien, namentlich nicht in dem vorliegenden Falle, wo seine den Inculpaten bezüchtigenden Angaben durch andere actenmäßige Momente unterstützt würden.

Mag man nun nach dem Allem eine Ansicht haben, welche man wolle, so ist doch so viel nach den Acten gewiß, daß nicht ein einziger der vielen Verdachtsgründe, welche man gegen Clemm vernommen hat, bewiesen oder doch nur bis zu einer für den Richter beachtungswerthen Bescheinigung erhoben worden sei, daß daher dessen Aussagen rechtlich dieselbe Glaubwürdigkeit genießen müssen, wie diejenigen der übrigen Mitschuldigen, denn auf leichtfertig aufgestellte Hypothesen, deren böswilliger Grund leicht zu entdecken ist, kann ein redlicher besonnener Mann, kein Urtheil mit schweren, die Ehre eines sonst unbescholtenen Menschen vernichtenden Folgen fällen, wenn er sich nicht mit dem Vorwurfe der gröbsten Ungerechtigkeit und Verläumdung belasten will. Was insbesondere die vom Referenten in den Acten zuweilen bemerkte Leidenschaftlichkeit Clemms bei seinen Aussagen betrifft, so hat doch nicht allein der Referent selbst, wie oben hervorgehoben wurde, die Vollständigkeit und Specialität dessen Geständnisse und dadurch dessen Glaubwürdigkeit anerkannt, son-

dern man muß auch, abgesehen von dem durch den Correferenten geltend gemachten Gegengrund, daß Clemm durch Mitschuldige oft gereizt worden sei, erwägen, daß dieser Angeschuldigte zur Zeit seiner Aussagen sich noch in ganz jugendlichem Alter befand, von welchem die Ruhe und Behutsamkeit des gereifteren Alters, zumal wenn man die erhobenen Angriffe als unrechtmäßige annimmt, nicht erwartet werden kann.

Unter so bewandten Umständen wird die öffentliche Meinung einen Grund nicht finden, diejenigen Aussagen Clemms, welche sich auf die Anschuldigungen Weidigs beziehen, zurückzuweisen, sie wird damit einen neuen, sehr beachtungswerthen Beweis erhalten, wie sie irre geleitet werden kann durch eine parteiliche Richtung von mancherlei Behauptungen, dunklen Gerüchten und damit fein versponnenen Folgerungen, welche alle in der vorherrschenden Richtung, stets die schlechtesten, namentlich eigennützigen Motive bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, ihren Grund finden.

Wir gelangen nun, der gewählten Ordnung gemäß, zu einigen charakteristischen Bemerkungen über den in neuerer Zeit von mehreren Seiten heftig angefochtenen [147])

c. August Becker.

Es muß schon die allgemeine Betrachtung auffallen, daß August Becker in der gerichtlichen Untersuchung mit seltener Ausdauer, mit großer Gewandtheit und stets mit besonderer Schonung seiner Freunde, zu welchen er vor Allen Weidig zählte, geläugnet und erst zuletzt Bekenntnisse abgelegt hatte,

147) So wird er z. B. von Welcker: die geheimen Inquisitionsprocesse ꝛc., S. 4 und 5, eine leichtfertige und lügnerische Person genannt, obgleich Welcker ihn wieder auf S. 19 als einen jungen Mann bezeichnet, dem das Publicum Glauben schenken soll. — Der Verfasser von „Weidig's Tod" hat gegen A. Becker weit gerechter verfahren, er sagt in Bezug auf ihn S. 73: „Es ist die das Gepräge der Wahrheit in sich selbst tragende Angabe eines jetzt in der Schweiz lebenden Deutschen, eines Mitgefangenen

welche überall durch andere Beweismittel eine neue Stütze fanden, während jetzt erst sich Stimmen erhoben, welche in leidenschaftlicher, zum Theil wahrhaft gemeiner und eines besonnenen Beurtheilens gänzlich unwürdiger Darstellung bemüht waren, die ganze moralische Existenz dieses ehemaligen Angeschuldigten zu vernichten, um ihn so alsdann, als „notorischen Lügner," somit als gänzlich werthloses Beweismittel hinzustellen. Es war besonders bemerkenswerth, solche Aeußerungen gerade von Männern zu vernehmen, welche unter dem Titel, für Wahrheit und Gerechtigkeit zu streiten, hier nicht blos ihre ganze Aufgabe vergessen, sondern sogar selbst in leichtfertiger, unwahrer und darum ungerechter Darstellung, einen Mann herabgewürdigt hatten, dessen größtes Mißgeschick zunächst seine Armuth, seine Erziehung und die Zeit waren, in welcher er sich zum nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft ausbilden sollte. [148]) Nur Frivolität und schrankenlose Sucht, Behauptungen, es gelte was es wolle, durchzufechten, können einen

---

und genauen Bekannten Weidig's," ferner S. 115: „Aus der einfach anschaulichen Erzählung, welche durchweg das Gepräge der vollen Wahrheit und der versöhnlichen Gesinnung selbst gegen den Peiniger trägt ꝛc." Beide Stellen können sich nur auf A. Becker beziehen!

148) In den „Gedanken über den Proceß Weidig," einer meist ruhig gehaltenen Schrift, werden auf S. 8, 9, Becker's Angaben „niederträchtige Verläumdungen," er selbst als von „bodenloser Gemeinheit" beseelt bezeichnet; sodann wird von der „dissoluten, abspringenden, schwankenden, kenntnißlosen Manier" desselben u. s. w. gesprochen. Aus welchen Quellen indessen der Verfasser dieser Schrift schöpfte, hat er nicht angegeben. Wenn Boden: Nachträge zur Vertheidigung Jordan's, S. 18, 19 erzählt, die Schwester Becker's habe in Darmstadt „gewohnt" und sogleich hinzufügt, „d. h. conditionirt," wenn er von Becker's „nichtsnutzigem Vagabundenleben in Gießen," von dessen „knechtischer Gesinnung, schlechtem und feigem Herzen" spricht, so ist dieß keine parteilose Kritik, welcher man irgend einen Werth beilegen kann, sondern ein quellenloses, fast persönlich heftiges und jeder wahren charakteristischen Behandlung widerstreitendes Raisonnement. — Witzeleien,

Vertheidiger, dem so gut als dem Richter die Pflicht der Wahrheit obliegt, bestimmen, Alles zu wagen, um seinen Schützling zu retten und die edle Vertheidigungskunst zu der Geschicklichkeit herabzuwürdigen, geistreich und angenehm zu betrügen und die Richter nach Gefallen, entweder für oder wider die Gerechtigkeit zu bestechen.

Es ist wahr, die Acten enthalten mehrere Zeugnisse, welche Beckers Leben in einem ungünstigen Lichte zeigen, sie rühren aber insgesammt aus der Zeit seines Läugnens und der mannig-

---

Hyperbeln und das Bemühen, mit einigen, für ein gewisses Publicum berechneten Kraftausdrücken, eine ganze Reihe von Personen als unglaubwürdig hinzustellen, wie sie sogar ein freidenkender Rechtskenner (R. Köstlin in den Jahrbüchern der Gegenwart, Aprilheft 1844, S. 317, 346, 347, 349, 377) vorbringt, sind nicht geeignet, bei dem ruhig und leidenschaftslos Prüfenden irgend einen überzeugenden Eindruck zu hinterlassen. Dort heißt es unter Anderem: „Und mit diesen Narren und Thoren, mit diesen schnell laufenden Studenten und übergeschnappten pietistischen Säufern, mit diesen unsauberen Bürgergardisten, hirnverrückten Advocaten, mit diesen von der Natur stiefmütterlich behandelten Privatdocenten, mit diesen unzuverlässigen Oberlieutenants, mit diesen schon der äußeren Erscheinung nach aus Schillers Räubern hergelaufenen A. Beckers, mit diesen Herren Spiegelberg und Schufterle sollte ꝛc.“ Ferner wird von A. Becker bemerkt: „Jenes Individuum, das damals ohne Rock, mit einem alten, verwaschenen russischen Hemde, einem schwarzen Sammtbarette, einem rothen, bis auf die Brust herabhängenden Barte und einem dicken Prügel in der Hand umherging;“ zuletzt wird er noch „der zweite Held in dieser (Jordan's) Tragikomödie“ genannt. Verdient Armuth diesen Hohn? Sind alle diese gewaltigen epitheta ornantia geeignet, einen Menschen der zugedachten Ehrlosigkeit zu überliefern? Aus welcher Quelle wurde diese heftige Charakterschilderung geschöpft? Nach Röcken, Bärten und Kopfbedeckungen will man Charakteristiken liefern! Dr. P. Wiegand sagt in seiner Vertheidigung Jordan's S. 72 von Becker: „er sei ein Bursche, der stets ein lüderliches und dissolutes Leben geführt habe, auch jetzt in der Schweiz als Communist lebe.“

fachen Versuche her, das gerichtliche Verfahren zu vereiteln, in welchen Becker den Dr. Weidig zu erreichen suchte.

Zuerst hatte sich vor dem königl. würtemb. Criminalgerichte zu Ellwangen der Angeschuldigte Ernst Fröhlich, zur Zeit der Untersuchung kaum der Volljährigkeit entwachsen, in einem Verhöre vom 25. April 1837 auf gerichtliches Befragen folgendermaßen über Becker geäußert:

„Von diesem Becker muß ich zunächst sagen, daß er ein ganzer Tagdieb und ein Mensch ist, der den Verkehr mit Weidig und Consorten zu eigenem Unterhalt benutzte. Ging man, wie es auch mit mir vorkam, mit ihm in's Wirthshaus, so fraß und soff er, ohne zu fragen, wer es bezahle? Er rauchte im Müßiggang seine Pfeife, und schwätzte er einmal, was er nicht sehr gerne thut, so machte er einen schlechten Witz. Uebrigens weiß ich, daß er sich sehr viel zu Butzbach aufhielt und häufig bei Weidig war. Ich traf ihn selbst dort, als Weidig angegebenermaßen aus der Schrift des Abbé de la Mennais vorlas ꝛc."

Schon in einem Verhöre vom 27. April 1837 zeigte Fröhlich, daß er diese Erklärung so genau nicht erwogen gehabt habe, denn als er von dem Gerichte darauf hingewiesen wurde, daß er hiernach öfters und nicht blos zufällig mit Becker im Wirthshause zusammengekommen sein müsse, erwiderte derselbe:

„Ich drückte mich nicht gehörig aus; ich habe den rothen Becker nie eingeladen, mit mir in ein Wirthshaus zu gehen, noch ihn hierzu auch veranlaßt, er lud aber auch mich nie ein; wir trafen stets nur zufällig und nur zu Butzbach in Weidig's Hause zusammen. Dieß zur Berichtigung der früheren Aussage."

Das Gericht ließ es aber sehr mit Recht selbst bei dieser Erklärung nicht bewenden und richtete an Fröhlich den Vorhalt:

„Ihre Angabe, „„der rothe Becker sei ein Mensch, der den Verkehr mit Weidig und Consorten zum eigenen Unterhalt benützt habe,"" haben Sie noch näher zu motiviren!"

worauf der Angeschuldigte antwortete:

„Ich sah, daß er ein Faullenzer ist, ich wußte, daß er arm ist und von Haus keine Unterstützung hat, ich sah ihn in Gesellschaft des Braubach und der Butzbacher saufen und fressen, und nie sah ich, daß er eine Zeche zahlte; hieraus folgerte ich und gewiß nicht mit Unrecht, daß er sich an die gedachten Personen schon um deßwillen

anſchloß, um von ihnen erhalten zu werden. Weiter kann ich meine Angaben nicht motiviren."

Wir ſehen hier auf's Neue, wie voreilig die meiſten Menſchen ihre Urtheile über Andere faſſen. Weil Becker arm iſt, weil ſeine Freunde darum für ihn zahlten, weil er Niemanden hatte, an den er ſich ſonſt anſchließen konnte, wurde er als ein verächtlicher Menſch, als ein Taugenichts dargeſtellt. In einem über Beckers Perhorrescenzgeſuch erſtatteten Berichte des Hofgerichtsrathes Georgi vom 6. December 1835 war folgendes geſagt worden:

„Fragt man nach den perſönlichen Eigenſchaften dieſes Mannes, ſo zeigen ihn die Acten eben nicht in dem beſten Lichte. Seit Jahren lebt er auf Koſten ſeiner Genoſſen, und während ſeine geiſtigen Facultäten ihn in den Stand ſetzen, etwas Tüchtiges zu leiſten, verwendet er ſeine Gaben zur Verhöhnung der Autorität des Staates, zu Lug' und Intriguen und zur Beförderung von verbrecheriſchen Unternehmungen. Gewandt, ſchlau und von ſcharfem Verſtande, iſt er erfinderiſch wie ſein Meiſter (Weidig) in Intrigue und in Beimiſchung von außerweſentlichen Dingen, um die Hauptſache hinzuhalten."

Der Bericht war ebenfalls zu einer Zeit erſtattet, zu welcher Becker, wie mit ihm faſt alle ſeine Mitſchuldigen, durch alle Mittel der Liſt, des Truges und der Lüge ihre Rettung vor der Strafe verſuchten, indeſſen veränderte ſich dieſes Urtheil, als Becker ſelbſt ſein eigenes Benehmen änderte und Bekenntniſſe ablegte, durch welche er ſeine gezwungene und mit dem Läugnen ſtets verbundene ränkevolle Stellung aufgab, denn am 8. December 1837 berichtete der Verfaſſer an den urtheilenden Gerichtshof über Becker:

„Dem Angeſchuldigten muß von Seite des Inquirenten das Zeugniß ertheilt werden, daß deſſen Beſtreben in den letzten Monaten darauf gerichtet war, aufrichtig und freiwillig Alles anzugeben, was ſowohl ſeine eigene Thätigkeit, als diejenige ſeiner Mitſchuldigen betraf. Ohne eine ſolche Offenheit würden dem Gerichte, bei dem Mangel umfaſſender Beweismittel und bei dem ausgezeichneten Verſtande, welchen ohnſtreitig Becker beſitzt, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet worden ſein."

Ganz in demſelben Sinne wurde dieſer Angeſchuldigte in dem über ſeine Betheiligung erſtatteten Gutachten des hofge-

richtlichen Referenten beurtheilt, in welchem namentlich bemerkt wurde:

„August Becker ist einer derjenigen Inquisiten, welche sich, wenn auch erst spät, über ihre Beziehungen zu dem Gegenstand der Untersuchung offen und ohne Rückhalt ausgesprochen haben. Seine Geständnisse sind meist in fortlaufender, ununterbrochener Rede erfolgt, sehr ausführlich, in Einzelheiten eingehend, und werden im Wesentlichen durch die Angaben anderer Betheiligter bestätigt. Stößt man auch hier und da auf Widersprüche in seinen Erklärungen, finden sich mitunter auch Verwechslungen und Irrthümer, so sind sie doch selten, betreffen keine erhebliche Punkte und zeugen nicht gegen seine Wahrheitsliebe. Es kann und muß daher die Verschuldung des Inquisiten, der bei seinem nahen Verhältniß zu Weidig, dessen volles Vertrauen er genoß, seinem nicht gewöhnlichen Verstand, seinem klaren Blick in die Verhältnisse und seinem guten Willen, die Wahrheit zu sagen, interessante Aufschlüsse über manche Gegenstände der Untersuchung zu ertheilen vermochte, fast ausschließend nach Maßgabe seiner Bekenntnisse beurtheilt werden."

Es ist schwer, das Herz eines Menschen zu ergründen und ein unparteiisches Urtheil über ihn zu fällen, eben weil die Menschen sich im Leben meist nicht so zeigen, wie sie in der That es sind, weil Verstellung, Trug und die Kunst zu scheinen, ihre Rolle spielen, aber ein Inquirent, welcher das große Gebiet der täglich sich ihm aufdringenden Erfahrungen zu benutzen, der zugleich vor einem mit seinem Berufe sich leicht verbindenden Vorurtheile, überall das Schlechte zu vermuthen, sich zu bewahren weiß, hat alle Mittel, um auch die verborgensten Falten des Herzens zu ergründen und Blicke in die geheimen Gänge der menschlichen Seele zu thun, wie sie auch den sorgsamsten Beobachtern nur höchst selten verstattet sind. Der Verfasser hat jenen Becker im Gefängnisse während einer Reihe von Monaten in allen Situationen, welche den Charakter eines Menschen zeichnen können, beobachtet, er war in der Lage, sich zu überzeugen, daß Becker jener „Spiegelberg," „Schufterle," „notorische Lügner," „Vagabund," und wie alle diese ihm gegebenen unwürdigen Bezeichnungen lauten, nicht ist, daß er mit großen Fehlern treffliche Eigenschaften des Herzens verbindet, daß er aber vor Allem die Wahrheit gewollt und oft sogar in dem bangen

Gefühle, irgend Jemanden durch mangelnde Präciſion ſchaden zu können, vorgebracht hat, weßhalb er veranlaßt wurde, alle ſeine Angaben in ſelbſt gewählten Worten und Sätzen, dictirend in die Protocolle niederzulegen. Es iſt ein wahrer aus dem Leben gegriffener Satz: „Nenne mir Deine Freunde und ich will Dir ſagen, wer Du ſelbſt biſt!“ Diejenigen, welche Beckers innigen Freund, Georg Büchner, verehren, müſſen jene Worte auch auf Becker[149]) gelten laſſen, und wer der wahren Freundſchaft fähig iſt, ſie gelte, wem ſie wolle, kann ein Böſewicht nicht ſein. Becker konnte man den Freund eines Mitſchuldigen, Namens Faber, nicht nennen, beide waren nur Bekannte und politiſch, im Weſentlichen, Gleichdenkende, Gefährten des nämlichen Schickſals. Als Hofgerichtsrath Georgi in einem Verhöre vom 21. November 1837 die inzwiſchen erprobte Wahrhaftigkeit Beckers zu einer Confrontation mit jenem Faber benutzte, wurde ihm von dieſem Inquirenten vorgehalten: „daß aus dem Laufe ſeiner ganzen Unterſuchung ſein Beſtreben unverkennbar ſei, frühere Freunde und Bekannte nach höchſter Möglichkeit zu ſchonen,“ und als jener Act vollzogen war und Faber den ihm Gegenübergeſtellten der Unwahrheit gezeiht hatte, bemerkte der erwähnte Inquirent in das Protocoll: „A. Becker kam in die geſteigertſte Gemüthsbewegung, ſeine

149) „Dieſer Büchner — ſo erklärte Becker im Verhöre — war mein Freund, der mich lange Zeit zum einzigen Vertrauten ſeiner theuerſten Angelegenheiten machte, von welchem er weder ſeiner Familie, noch einem ſeiner anderen Freunde etwas geſagt hatte. Ein ſolches Vertrauen mußte ihm mein Herz gewinnen; ſeine liebenswürdige Perſönlichkeit, ſeine ausgezeichnete Fähigkeiten, von welchen ich hier freilich keinen Begriff geben kann, mußten mich unbedingt für ihn einnehmen bis zur Verblendung. Die Grundlage ſeines Patriotismus war wirklich das reinſte Mitleid und ein edler Sinn für alles Schöne und Große. Wenn er ſprach und ſeine Stimme ſich erhob, dann glänzte ſein Auge, — ich glaubte es ſonſt nicht anders — wie die Wahrheit. Ich habe die von ihm verfaßte Flugſchrift abgeſchrieben. Was hätte ich nicht für ihn gethan, wovon hätte er mich nicht überzeugt?!“ —

Bruſt hob ſich, wie vom ſtärkſten Schmerze bewegt, das Blut ſtieg ihm nach dem Geſichte, die Beine ſchienen ihm den Dienſt zu verſagen ꝛc.“ Einen ſolchen Eindruck hatte eine Gerichtshandlung auf Becker hervorgebracht, bei welcher er nothgedrungen dazu beitragen ſollte, einen läugnenden Bekannten ebenfalls zur Wahrheit zu ſtimmen! Kann ein Verworfener ſolchen Gefühles fähig ſein?

Die Umſtände aber, welche ſeine Unthätigkeit für ſeinen eigentlichen Beruf, ſeine daraus fließende unſtete Lebensweiſe erklären, mag man von ihm ſelbſt vernehmen, denn er hat ſich — oft unter Thränen — auch über ſeine eigenen Verhältniſſe offen ausgeſprochen. Ueber ſeine Perſonalien erklärte er am 27. October 1834:

„Ich heiße Auguſt Becker, bin ein Sohn des verſtorbenen Großh. Pfarrers Becker zu Biedenkopf, lebe bei meiner Mutter, welche dahier (Gießen) wohnt, bin 22 Jahre alt, lutheriſchen Glaubens, habe auf der hieſigen Univerſität Theologie ſtudirt, vor 2 Jahren habe ich die Univerſität verlaſſen, um eine Hauslehrerſtelle anzutreten, welche ich ſeit einem Jahre wieder aufgegeben habe; ſeit dieſer Zeit lebe ich ohne eine beſtimmte Beſchäftigung. Anfangs war ich entſchloſſen, nach Amerika zu gehen, und ſpäter änderte ich dieſen Entſchluß dahin, mich in die Schweiz zu begeben, den ich auch auszuführen gedenke, ſobald ich einen Paß erhalte, um den ich ſchon vor Monaten nachgeſucht habe und den ich täglich erwarte ꝛc.“

Wir wollen hiermit den Auszug eines Verhörprotocolls vom 1. Juli 1837 verbinden, bei deſſen Aufnahme der Verfaſſer als Unterſuchungsrichter Beckers mitwirkte:

„Der Angeſchuldigte, Auguſt Becker, hat heute Morgen den ihm geſtern behändigten Bogen Papier durch den Gefangenwärter mit der Bitte überreichen laſſen, das darauf Geſchriebene in die Acten niederzulegen, da es ihn zu ſehr angreife, die fraglichen Verhältniſſe mündlich zu Protocoll zu geben. Der Bogen enthält das Folgende:

Nur Ihre eigene wohlwollende Aufforderung und die Nothwendigkeit der Selbſtvertheidigung können mich bewegen, hier von Dingen zu reden, deren Erinnerung bitter und deren Mittheilung höchſt demüthigend für mich ſein muß. Im Vertrauen, daß Sie meine Empfindlichkeit in dieſem Punkte möglichſt ſchonen werden, fahre ich daher fort, Ihnen Einzelheiten aus meinem Leben mitzutheilen, über welche ich ſonſt nur

mit einem einzigen vertrauten Freunde, und zwar nur mit Mühe sprechen konnte.

Eine der niederschlagendsten Erinnerungen aus der Zeit, zu welcher ich als Gymnasiast in Gießen lebte, ist, daß ich anderthalb Jahre lang genöthigt war, alle drei Monate das Didactrum, welches die Gymnasiasten entrichten müssen, bei einem meiner edlen Wohlthäter abzuholen, ein Act, der mich jedesmal fast vernichtete. Man denke sich einen sechszehnjährigen Menschen, der als Knabe fast nie Strafen, auch wenn er sie verdiente, von seinen Eltern empfangen hatte, der immer, wo es galt sich auszuzeichnen, vorn gewesen war, jetzt fast zu der elenden Rolle eines Bettlers verurtheilt ꝛc. Die geringste Anspielung auf meine Verhältnisse brachte mich gleich zu den bittersten Thränen, welche ich oft ganze Nächte lang nicht trocknen konnte — und dann schämte ich mich wieder einer so weibischen Schwachheit, daß ich Niemanden unter die Augen zu gehen wagte; kurz, meine Lage war über Alles elend und niederdrückend ꝛc. Meine physischen Verhältnisse waren dem Zustande meines Geistes entsprechend; ich bewohnte anderthalb Jahre ein ganz einsames Zimmer, welches sich in einem baufälligen Schoppen, der früher zum Waarenlager gedient hatte, befand; es kostete nur 6 fl. halbjährige Miethe, nicht allein deßhalb, weil es nur ein kleines Fenster hatte und in einen elenden Winkel ging, sondern auch darum, weil sich auf demselben ein Kaufmann den Hals abgeschnitten hatte, wovon die Spuren noch sichtbar waren. — Eben so schlecht war die Kost, mit der ich mich nähren mußte, ich hatte lange nichts, als ein elendes Mittagessen à 6—7 kr.

Wie ungünstig ein solcher Zustand in Bezug auf mein Studium sein mußte, wird man einsehen ꝛc.

Soll ich selbst ein Urtheil über mich fällen, so lautet es also: Durch eine allzu nachsichtige Erziehung nicht mit dem Ernste des Lebens vertraut, und dann in Verhältnisse versetzt, wo ich die ganze Bitterkeit desselben schmecken mußte, alsdann wiederum derselben zu einer Zeit überhoben, wo Alles von einem außerordentlichen politischen Ereignisse dahin gerissen wurde, ward ich von einem extremen Zustand in den andern geworfen, wodurch es kam, daß ich die Welt und mein Verhältniß zu derselben verkannte. Mein größtes Unglück war die Armuth, und mein größtes Verbrechen ist, daß ich meine kindlichen Pflichten vernachlässigt habe ꝛc."

Ist es möglich, daß ein solcher Mensch ein Bösewicht, ein boshafter auf die Vernichtung von ihm hochgeachteter Männer bedachter Lügner sei? Ist es möglich, daß diese Darstellung

Heuchelei, und jene bei deren Vortrage bethätigte Wehmuth freche Gleißnerei sei? Der Verfasser, welcher selbst hörte und sah, müßte auf alle seine, in langer mühevoller Zeit, als Inquirent gesammelten Erfahrungen im Gebiete der Erkenntniß des menschlichen Herzens Verzicht leisten, wenn solch' eine Täuschung ausführbar gewesen wäre und sie war es in der That nicht. An dem Tage, an welchem er sich entschloß, die Wahrheit anzugeben (den 30. Juni 1837), gab er auch die Gründe seines früheren Läugnens und seiner Umkehr zur Wahrheit an. Ein Auszug des Verhörprotocolls mag ihn reden lassen:

„Ob ich gleich — so bemerkte Becker in einem Dictate — fest überzeugt bin, daß ich mir durch ein consequentes Läugnen über kurz oder lang aus dieser traurigen Lage helfen könnte, selbst ohne mich Zwangsmaßregeln auszusetzen, so will ich, wenn auch der Letzte, doch nicht der Einzige sein, der mit der Wahrheit zurückhält, und ein vollständiges Eingeständniß meiner Vergehen machen. Die Gründe, welche mich so lange hiervon zurückgehalten haben, behalte ich mir vor, dem Gerichte auf ein andermal vollständig mitzutheilen. Einige will ich gleich jetzt anführen. Aus den falschen Aussagen meiner Mitschuldigen, aus den allgemeinen und, wie es mir schien, blos gelegentlichen Fragen meines früheren Untersuchungsrichters und selbst aus der ganz unbestimmten Fassung der Anklagepunkte mußte ich schließen, daß das Gericht nur wenig von meinen politischen Vergehen wisse, oder doch Alles von Clemm erfahren habe, einem Zeugen, den ich mit gutem Recht verwerfen konnte, und dessen Verrätherei ich auf alle Weise vereiteln zu dürfen glaubte.[150]) Zwar wurde mir oft gelegentlich gesagt, daß ich mich aus den Vorhalten, welche mir demnächst gemacht würden, überzeugen müsse, daß meine Sache nicht mehr zu halten sei; da aber diese Vorhalte, wie aus den Acten zu ersehen, immer nicht erfolgten, so glaubte ich, es müsse denn doch nicht so schlimm

150) In einem Verhöre vom 1. Dezember 1837 bemerkte hierüber Becker: „Man wird aus meinen Acten ersehen, daß ich früher immer glaubte, die Intriguen des Clemm seien auch nicht ohne Einfluß auf das Benehmen meines Richters für mich gewesen ꝛc. Ich fühlte gleich nach der ersten Unterredung mit meinem neuen Untersuchungsrichter, daß es mit meinem Läugnen aus sei, und machte freiwillige Geständnisse, ob ich gleich wohl wußte, daß man mich mit Beweismitteln meiner Verbrechen nicht hätte überführen können."

mit mir stehen, auch waren alle meine Vergehen mit solchen zufälligen Umständen verknüpft, daß ich mich in jedem einzelnen Falle mit denselben rechtfertigen konnte. Was mich aber hauptsächlich abgehalten hat, Eingeständnisse zu machen, war die Furcht vor einer außerordentlich harten Strafe, in welche mich gelegentliche Aeußerungen ꝛc. versetzt hatten ꝛc. — Man wird einen politisch Beklagten, dessen Handlungen meistens auf Ueberzeugung, Schwärmerei oder Irrthum beruhen und bei welchen man kein so drückendes Bewußtsein der Schuld voraussetzen kann, daß er dadurch gleichsam von selbst zu freiwilligen Geständnissen genöthigt würde, entschuldigen, daß er so lange mit der Wahrheit zurückgehalten habe, um so mehr, da in meinem Falle, wie mich dünkt, auch zu wenig von Seiten des Gerichts geschehen ist, um mich dazu zu bewegen. Ich berufe mich auf die Acten."

Becker hat Wichtiges über Weidig mitgetheilt, er ist ein classischer Zeuge gegen ihn, er hat dessen Vergehen in der schonendsten Weise dargestellt. Weidig ward von Becker verehrt, dieser war durch Gastfreundschaft mit jenem verbunden, Weidig führte diesen durch seine Grundsätze, durch seine niemals rastenden Verführungen und dadurch, daß er selbst die Pflicht der Dankbarkeit zu Gegenpflichten benutzte, in langwieriges Gefängniß und zerstörte damit dessen Jugendjahre, Becker aber blieb Weidig treu auch im Tode, mit Widerstreben wandte er sich der Wahrheit zu und verbürgte damit die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen. Aber damit ist nicht gesagt, daß er frei sei von großen Fehlern, er hat sie selbst in Vorstehendem anerkannt. Es mangelte ihm die Feinheit der Sitten, er suchte durch rauhes, schroffes und wildes Aeußere zu imponiren, er wußte sich mit Gebildeten im Umgange nur unbeholfen zu benehmen, seine Manieren waren oft bäurisch derb, er forderte, wo er hätte bitten sollen, er verfiel in Unziemlichkeiten gegen die Würde des Staatsdienstes, weil er nicht begriff, was Gehorsam gegen das Gesetz bedeutet, er zechte gerne mit Ungebildeten, war bemüht durch witzige Einfälle, selbst auf Kosten seiner Reputation, zu gefallen, und so mußte es kommen, daß er in der Schweiz, wo auch die Zügellosigkeit freien Spielraum findet, darf man öffentlichen Berichten glauben, einem Communismus verfiel, welcher leider nur allzutief sein ganzes Wesen schon ergriffen hatte, als er noch in Untersuchung war.

Schwächen aber alle dieſe Eigenſchaften die Glaubwürdigkeit ſeiner Ausſagen? Sicherlich nicht, denn von der äußeren harten Rinde muß man zum Kerne vordringen, um die Wahrheit zu entdecken und ſo haben wir gefunden, daß die Schmähungen ſeiner Perſon weiter Nichts ſind, als leidenſchaftliche Anfechtungen ſeiner Ausſagen, zu dem Zwecke, um die öffentliche Meinung irre zu führen und auf Schleichwegen von ihr zu erlangen, was auf dem geraden offenen Wege nicht zu erringen war.

Der allgemeine Theil dieſer Blätter iſt damit beendiget. Freimüthig und ohne Scheu hat der Verfaſſer die Grundſätze veröffentlicht, welche nach ſeiner Anſicht entſcheiden müſſen über die Thatſachen, welche nun folgen ſollen. Die Sachverſtändigen mögen entſcheiden. Es iſt ein wohlthätiges Gefühl, ſich ſelbſt das Zeugniß geben zu können, ohne Argliſt redlich und offen gehandelt zu haben, der Verfaſſer kann es ſich ſelbſt geben vor der öffentlichen Meinung, welche richten mag, denn — damit wir es auch hier wiederholen — es giebt ein dem Menſchen innewohnendes Rechtsgefühl, welches auch bei ſolchen, welche keine Kenner des poſitiven Rechtes ſind, die Gerechtigkeit ahnet, wo die Wiſſenſchaft dieſes dunkle Gefühl zur klarſten Anſchauung erhebt!

Specieller Theil.

Discite justitiam moniti et non temnere Divos!

Vorbemerkung.

Der specielle Theil dieser Schrift enthält diejenigen Actenstücke, welche die öffentliche Meinung in den Stand setzen, alle Thatsachen zu beurtheilen, welche Gegenstand öffentlicher Besprechung geworden sind. Die Acten müssen reden, der Verfasser selbst hat im allgemeinen Theil sich über die Grundsätze ausgesprochen, er wird daher hier in der Regel schweigen und nur ausnahmsweise, wenn es zum Verständnisse nothwendig ist, Erläuterungen geben. Man gedenke stets jener Grundsätze, der Gesetze und der Pflichten der Richter.

Es wurde Vieles öffentlich verhandelt über die Behandlung einzelner politischer Gefangener im Großherzogthume Hessen, es ist daher vorerst zu zeigen, was die Acten im Wesentlichen darüber enthalten; das Benehmen und die disciplinäre Behandlung Weidigs ist hiervon auszuscheiden und der besonderen zusammenhängenden Betrachtung der gegen denselben geführten Untersuchung zuzuweisen; aus den Processen gegen dessen beiden Brüder werden zuletzt die für das Publicum erheblichen Materialien aus den Acten vorgelegt werden.

II.

Benehmen und Behandlung der politiſchen Gefangenen im Beſonderen.

Zur Zeit als die Commiſſion zur Viſitation der Gefängniſſe noch nicht beſtellt war, gaben die Angeſchuldigten ihre Beſchwerden, falls dieſen nicht ohne Weiteres abgeholfen werden konnte, bei dem Inquirenten zu Protocoll, welcher darauf verfügte; die Beſchwerde an das Obergericht gegen eine ſolche Verfügung ſtand jedem Verhafteten im Wege des Protocolls offen.

Es kamen die ſonderbarſten Anforderungen von Angeſchuldigten vor, ſie erklären ſich theils aus dem Zuſtande des Mißtrauens, welches ſich eines von dem gewöhnlichen Verkehre mit der Außenwelt abgeſchnittenen Gefangenen leicht bemächtigen kann, theils aus mangelnder Kenntniß der Regeln des Verfahrens und der damit zuſammenhängenden Pflichten des Unterſuchungsrichters, theils endlich aus übertriebenen Anſichten über die Anſprüche von politiſchen Gefangenen überhaupt.

1) Georg Gladbach von Darmſtadt wurde wegen mehrmaligen wiederholten Sprechens mit Perſonen, welche neben ihm verhaftet waren, mit kurzzeitiger Schmälerung der Koſt und einmal wegen Rückfalls mit 3tägigem Kettentragen beſtraft. Eines Tages fand ſich durch eine Viſitation in ſeinem Beſitze ein langer, zu Communicationen ꝛc. dienlicher Strick; am 11. Febr. 1836 dictirte er in Folge davon ein Perhorrescenzgeſuch gegen Hofgerichtsrath Georgi, in welchem er zuerſt behauptete, er ſei

früher durch verschiedene falsche Betheuerungen desselben zum Bekenntnisse hingetrieben worden — Behauptungen, welche jener Richter und sein früherer Protocollführer (von Rieffel), als unwahr bezeichnete, — sodann erklärte er wörtlich:

„Die ganze mir (bei Gelegenheit der Entdeckung jenes Strickes) zu Theil gewordene Behandlung war die höchstens einem des gemeinsten Verbrechens Ueberwiesenen zukommende, während die Haltung des Herrn Hofgerichtsrath Georgi nicht von der Ruhe des leidenschaftslosen Richters, sondern von der Erbitterung eines gereizten Gegners zeigte ꝛc."

Die Acten wurden dem Obergerichte vorgelegt und dieses verfügte darauf am 16. April 1836:

„Unter Remission sämmtlicher von Ihnen eingesendeter Acten beauftragen wir Sie, dem Inculpaten, allenfalls durch den zweiten Inquirenten, eröffnen zu lassen, daß, wenn Inculpat aus Ihrem früheren und seitherigen Benehmen gegen ihn, namentlich aus der Art und Weise, wie Sie ihn zu Geständnissen veranlaßt hätten und wie er dieses jetzt seiner Vertheidigung wegen in den Untersuchungsacten theils selbst zur Sprache bringe, theils durch seinen Defensor habe geltend machen lassen, einen feindseligen Sinn von Ihrer Seite gegen ihn unterstellt, und auf diese Unterstellung sein Perhorrescenzgesuch stützt, die uns vorgelegten Acten uns keine Veranlassung geben, seinem Gesuche zu entsprechen, indem weder aus den Acten, namentlich in Zusammenhalt mit der von dem geheimen Secretariats-Accessisten von Rieffel abgegebenen pflichtmäßigen Erklärung, hervorgeht, daß die Anschuldigung, Sie hätten sich in den mit dem Inculpaten angestellten universitätsgerichtlichen Verhören unerlaubter Mittel zur Erlangung eines Geständnisses bedient, gegründet ist, — mithin auch jene Voraussetzung und jener Beweggrund zu einer feindseligen Stimmung von Ihrer Seite gegen den Sie fälschlich anschuldigenden Inculpaten wegfällt, abgesehen davon, daß Leidenschaftslosigkeit und strenge Rechtlichkeit auf Seiten des Richters immer zu vermuthen ist, — noch auch dieselben die Beschwerden des Inculpaten, welche er in disciplinärer Beziehung gegen Sie vorgebracht hat, für gegründet darstellen."

Später überwies Hofgerichtsrath Georgi die Fortsetzung der Untersuchung gegen Gladbach dem Hülfsinquirenten Weber und schnitt damit jeden Verdacht einer persönlichen Richtung auch bei dem Angeschuldigten ab.

2) Peter Schlemmer von Mainz protestirte am 28. Oktober 1837 gegen Fortsetzung der Verhöre durch Hofgerichtsrath Georgi und perhorrescirte diesen aus den von Gladbach an-

gegebenen Gründen. Das Gesuch wurde vom Hofgericht durch Rescript vom 3. Nov. 1837, als mit Nichts begründet, abgeschlagen. Man sieht, welche Veranlassungen von den Angeschuldigten benutzt wurden, um sich ihres Inquirenten zu entledigen. Schlemmer hatte beharrlich alle Anschuldigungspunkte in Abrede gestellt, im Verhöre vom 2. December 1837 machte ihm der Inquirent einen Vorhalt, in welchem gesagt wurde:

„Sie haben in so vielen Punkten schon gegen die Wahrheit gefehlt, daß wenn Sie noch einen Funken Wahrheitsliebe und Scham hätten, Sie billig Anstand nehmen müßten, dieß weiter zu thun ꝛc. Ich werde ein solches Benehmen nicht länger dulden und veranlassen, daß Sie Respect vor der althessischen Justiz erlangen."

Der Angeschuldigte erwiederte darauf:

„Herr Actuar, werden Sie nicht zu bemerken haben, daß gesagt worden ist: „„ich werde Ihnen Respect vor der althessischen Justiz beibringen."" Ich wünsche, daß es gerade so niedergeschrieben wird, wie es vorgekommen ist ꝛc."

Es ergiebt zugleich sich daraus, wie die Angeschuldigten das Protocoll zu behandeln und ihre Rechte zu wahren wußten. In einem Verhöre vom 6. Dec. 1837 wandte sich Schlemmer wieder an den Protocollführer mit der Erklärung:

„Herr Actuar, wollen Sie bemerken, daß gesagt worden ist: „„Mainzer Possen,"" und ob Sie wahrgenommen haben, daß ich eine theatralische Stellung eingenommen." (Am Rande befindet sich die Bemerkung: beim Vorlesen: daß gesagt worden ist: „Lassen Sie Ihre Mainzer Possen weg!")

Es wurde also die Aufnahme auch der unangenehmsten Erörterungen im Protocolle nicht abgeschnitten.

Es erlitt dieser Angeschuldigte im April 1837 wegen Verfehlung gegen die Disciplinargesetze eine 4tägige Schmälerung der Kost.

Andere Angeschuldigte erkannten indessen die Wirksamkeit ihres Inquirenten ausdrücklich an, worauf um so mehr Gewicht zu legen ist, wenn es von Rechtsverständigen geschah. So erklärte

3) der Hofgerichtsadvocat ꝛc. Wilhelm Briel von Gießen im Protocolle vom 1. October 1835:

„Ich bin weit entfernt davon, dem Herrn Unterſuchungsrichter irgend einen Vorwurf zu machen, ich habe zu ihm vielmehr das vollſte Vertrauen, daß er nur unbefangen zu urtheilen beabſichtige ꝛc.“ — Ferner: „Ich hoffe mein Benehmen ſo einzuhalten, daß ich nicht mit meiner eignen Ueberzeugung zerfalle und ebenſo wenig die Achtung des Richters verliere ꝛc.“

Endlich in einem Verhöre vom 13. Januar 1836:

„So ſehr ich auch die Aeußerung des Herrn Richters, welche ſeine Theilnahme für meine perſönlichen Verhältniſſe und ſeine Gefühle ausſpricht, anerkennend zu würdigen weiß, da meine Verhältniſſe in der That ſo ſind, daß ſie die Theilnahme jedes Gefühlvollen in Anſpruch nehmen, ſo u. ſ. w.“

In den Acten, welche Weidig betreffen, befindet ſich ſogar der Auszug eines Schreibens dieſes Anwaltes an ſeine Gattin vom 15. October 1835, alſo lautend:

„An Bequemlichkeiten erhalte ich Alles, was ich nach den Umſtänden anſprechen kann, das Cabinet wird geheizt und Abends erhalte ich auch Licht. Glaube all' den Gerüchten, welche etwa die Behandlung der Gefangenen, als vorzugsweiſe hart ſchildern, nicht; im Gegentheile iſt mir noch alle mögliche Discretion zu Theil geworden ꝛc.“

4) Theodor Sartorius von Lauterbach wurde am 12. Jan. 1836 wegen Colluſionen mit 5tägiger Schmälerung der Koſt beſtraft, am 23. November 1836 geſchah dieß wiederholt; es wurde ihm eröffnet: „es ſollten ihm 1) nun der Tiſch, der Stuhl, die Bettſtelle aus ſeiner Zelle entfernt, auch 2) zur Strafe ꝛc. 8 Tage lang eine Kette angelegt werden; ſeien dieſe Maßregeln im Verfolge nicht zureichend, ſo werde zur körperlichen Züchtigung geſchritten werden ꝛc.“

Am 20 Januar 1837 colludirte der Angeſchuldigte demungeachtet wieder, er bemerkte zu ſeiner Entſchuldigung:

„ꝛc. aber ich habe ſeit Mitte des vorigen Jahres keine neuen Bücher erhalten, es fehlt mir alſo an einer geiſtigen Beſchäftigung und ich ſuchte Unterhaltung ꝛc.;“

es wurde erkannt: „daß er zur Strafe ſeiner wiederholten Uebertretung der Hausgeſetze 8 Tage lang an die Wand ange-

feſſelt, ihm alle Lectüre und das für den Abend gewährte Licht entzogen werden ſolle;" indeſſen zeigte der Angeſchuldigte den Recurs gegen dieſe Strafe an, aus dem Grunde, weil ſeine Geſundheit den Strafvollzug nicht zulaſſe und in der That wurde ſie, jedoch ohne Ausführung des Recurſes, nicht vollzogen.

5) Der Apotheker Theodor Trapp von Friedberg, öfters als Opfer des Inquiſitionsproceſſes öffentlich benannt, war dreimal verhaftet, zweimal freigelaſſen worden. Seine Haft dauerte vom 20. Juli bis zum 1. September 1833, vom Januar bis Ende September 1834, am 19. Juni 1835 begann ſeine dritte Haft, erſt vom 12. October 1836 erfolgten ſeine Bekenntniſſe. Am 3. Nov. 1835 ſtellte der Arreſthausarzt Dr. Stegmayer ein Gutachten aus, nach welchem Trapp an Unthätigkeit und Stockungen in den Organen des Unterleibs und an ſ. g. materieller Hypochondrie, welche ſchon vor der Haft beſtanden habe, leide, bis jetzt aber keinen unmittelbaren Nachtheil für den Leidenden, als Folge der Haft befürchten laſſe, wohl aber für die Zukunft durch Concurrenz der individuellen Beſchwerden und der Familienanlage zu erwarten ſei, daß ein längeres Verweilen in den jetzigen Verhältniſſen wohl von bleibenden üblen Folgen werden müſſe. Durch Decret vom 13. November 1835 wurde ein Geſuch des Angeſchuldigten um Freilaſſuug abgeſchlagen, da dieſelbe nach dem ärztlichen Gutachten nicht abſolut erforderlich erſcheine und Alles zur ſorgſamſten Pflege des Angeklagten angeordnet worden ſei. Am 18. December 1835 erſtattete der erwähnte Arzt ein weiteres Gutachten, nach welchem auf verſchiedene Erſcheinungen hin geſchloſſen wurde: „daß durch die fortgeſetzte Haft die Krankheitszuſtände des Inculpaten nothwendig geſteigert werden müßten, daß unheilbare Melancholie und Abzehrung ohne allen Zweifel erfolgen werde und müſſe." Es wurde zugleich vorgeſchlagen, dem Patienten gehörige Bewegung zu geſtatten und ihn in freiere Umgebung zu bringen. Nachdem dieß geſchehen war, erſtatteten am 21. Februar 1836 zwei andere Aerzte, Dr. Böckmann und Dr. von Plönnies ein Gutachten, in welchem geſagt wird: „der Zuſtand des Inhaftirten erſcheine dermalen in vieler Hinſicht gebeſſert und es ſei keine poſitive

Gefahr für das Leben und den Seelenzustand des Patienten durch eine fortgesetzte Haft zu fürchten, obgleich Erleichterungen der Haft zu wünschen und nothwendig seien." In Folge dieses Gutachtens wurde ein bis zum höchsten Tribunal verfolgtes Freilassungsgesuch vom 3. März 1836 abgeschlagen. Den 15. September 1836 stellten die genannten beiden Aerzte, in Gemeinschaft mit Dr. Stegmayer ein Gutachten aus: „daß der Gesundheitszustand des Gefangenen seit dem 24. Februar 1836 bis hierher in jeder Hinsicht gebessert erscheine und die noch stattfindenden Schweiße nicht als Symptome einer auszehrenden Krankheit betrachtet werden könnten." Inzwischen hatte Trapp, wie aus einer actenmäßigen Notiz vom 13. September 1837 erhellt, Lectüre, Schreibmaterial, Licht ꝛc. in dem von ihm bewohnten Krankenzimmer, er konnte sich täglich und nach Belieben Bewegung in freier Luft machen, seine Wartung und Pflege wurde besonders beachtet. Am 20. November 1837 erklärten Dr. Böckmann und Dr. von Plönnies, der Zustand des ꝛc. Trapp sei auf's Neue gebessert, was dieser selbst bestätigt habe. Wegen eines Augenübels wünschte der Angeschuldigte die Hülfe des Geheimen Medicinalraths ꝛc. Dr. Balser in Gießen; diesem Wunsche wurde stattgegeben, indem Trapp am 3. Jan. 1836 in das Provinzialarresthaus zu Gießen versetzt wurde. Schon am 30. desselben Monates starb er plötzlich, nach der Erklärung der Legalärzte an einem Nervenschlage. Der Vortrag über sein Verbrechen war schon ausgearbeitet, der Referent hatte auf eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren angetragen.

6) Ein anderer Angeschuldigter, Georg Kämmerer von Gießen, sprach nicht undeutlich den Verdacht einer Vergiftung, oder daß man ihn durch Erregung von Uebelkeiten zu Bekenntnissen habe bestimmen wollen, aus. Das Nähere ergiebt sich aus folgenden in den Acten enthaltenen Bemerkungen dessen Untersuchungsrichters.

„Fortgesetzt den 15. April 1837.

Der für die politischen Gefangenen bestellte Arresthausarzt, Medicinalrath Dr. von Plönnies, war beschickt worden und hatte sich so eben in dem Arresthause eingefunden. Man ertheilte demselben, zum Zwecke

der von ihm vorzunehmenden Untersuchung, actenmäßige Instruction dahin: ꝛc. Der Angeschuldigte Kämmerer befinde sich seit dem 1. März v. J. in Untersuchung und in Haft. Derselbe habe nach einer heutigen Anmeldung zum Verhöre ziemlich unzweideutig den Argwohn geäußert oder vorgespiegelt: es werde in die ihm verabreicht werdenden Speisen und Getränke irgend eine gewisse Materie gemischt, wodurch ein Uebelbefinden bei ihm erzeugt werde, um ihn dadurch zu Geständnissen zu vermögen. Namentlich habe er behauptet, früher mit zu häufigem Stuhlgange, jetzt mit beständigem Uebelsein und Ausspeien behaftet zu sein, dagegen die ihm angebotene ärztliche Hülfe geradezu abgelehnt.

Man stellte hiernächst das Ersuchen an den Gr. Medicinalrath Dr. v. Plönnies, daß er — da es im Interesse des Dienstes dringend zu wünschen sei, daß der Grund oder Ungrund des inculpatischen Vorgebens auf's bestimmteste constatirt werde, — nicht allein recht bald und zu verschiedenen Malen die gesammten, an die s. g. politischen Gefangenen verabreicht werdenden Speisen und Getränke untersuchen, sondern auch auf den Gesundheitszustand des genannten Angeschuldigten einer genauen Prüfung und, wenigstens in der nächsten Zeit zu wiederholenden, Beobachtungen unterwerfen möge, damit alsdann er, der Arzt, im Stande sei, ein auf das bestimmteste motivirte Gutachten über die Beschaffenheit jener Speisen und Getränke sowohl — insbesondere in Hinsicht ihres Einflusses auf die Sanität der Inhaftirten, als auch über den Gesundheitszustand Kämmerer's und die Ursachen eines etwaigen Uebelbefindens desselben, zu den Acten zu geben, um welches er zugleich weiter ersucht sei ꝛc. ꝛc."

Nachrichtlich:

Weber.

Am Nachmittage desselben Tages wurde folgendes Protocoll aufgenommen:

„Großh. Medicinalrath Dr. v. Plönnies hatte die ärztliche Untersuchung des Inquisiten sofort vorgenommen und soeben im Beisein der neben Genannten sowohl, als des Herrn Hofgerichtsraths Georgi und Gr. Hofgerichtssecretariatsaccessisten Müller erklärt: Kämmerer sei nicht allein nach der mit ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung, sondern auch seinen eigenen Aussagen nach vollkommen gesund, indem er ihm namentlich gesagt, auch das Ausspeien, was diesen Morgen von einem verschluckten Haare hergerührt haben müsse, sei gänzlich verschwunden ꝛc."

Zur Beglaubigung:

Weber. Scharmann.

Zwei Tage später erkannte Kämmerer selbst seinen Irr-

thum an, wie aus folgender durch den Hofgerichtsrath Georgi geleiteten Verhandlung erhellt:

Frage an den Angeschuldigten: Was bestimmt Sie zu glauben und Ihrem Untersuchungsrichter im Protocoll zu äußern: es werde Ihnen etwas Schädliches in Ihre Speisen gemischt ꝛc.? Antw. Es ist Irrthum von mir gewesen; es ist Einbildung von mir gewesen; es ist mir etwas an den Gaumen gekommen; ein Haar oder so etwas, und da habe ich's geglaubt. P. p. r. ꝛc.

Frage: Erkennen Sie nicht selbst, daß Ihr Vorbringen am vorigen Samstag auf einer großen Unverschämtheit beruht, und daß Sie verdienten, ernstlich darüber gestraft zu werden ꝛc.? Antw. Ach, man kann sich doch einmal irren ꝛc."

Es kamen sogar Fälle vor, daß Gefangene die Absicht, ihr Leben selbst zu enden, geradezu in die Protocolle niederlegten.

In Bezug auf

7) Carl Zeuner von Butzbach enthält der folgende Auszug eines Verhörs vom 3. April 1835 das Nähere:

Frage 185. Der Gefangenwärter meldet, daß Sie die Annahme der Speisen verweigern, worauf beruht das? Antw. Man hat mir die Bücher entzogen, ich kann mich deßhalb nicht unterhalten und beschäftigen, deßhalb ist mir mein Dasein zur Last, ich habe Kraft und Muth, ihm ein Ende zu machen. v. u. g.

Vorhalt: Die Lectüre ist Ihnen wegen vollzogener Collusionen zur Strafe genommen worden; Sie haben diese Strafe wohl verdient, weil sie früher vor dergleichen Collusionen mit Ernst gewarnt worden waren; ohnehin gilt die Zulassung von Lectüre nicht als Recht; mit der Erkennung der peinlichen Untersuchung ist diese Beschränkung überhaupt und in jedem Arresthause verbunden, es wird also hier weder Härte noch Willkühr gegen Sie geübt. Ihre Aeußerung, Sie wollten Ihrem Dasein ein Ende machen, zeigt von Ihrer verwerflichen Gesinnung, dem Mangel an sittlichem und religiösem Gefühl ꝛc. Antw. Unter den Umständen, in welchen ich mich befand, würde Jeder die Gelegenheit zu colludiren benutzt haben; man hätte die Ritze in meinem Gefängnisse ja zumachen können." ꝛc. v. u. g.

Zur Beglaubigung:
Georgi. Gravelius."

In ähnlicher Weise äußerte sich

8) Carl Flach von Butzbach. Er hatte mit großer Beharrlichkeit jede Betheiligung geläugnet und war dadurch in ver-

ſchiedene Verwickelungen gerathen. Schon in einem Verhöre vom 1. Juni 1835 war ihm angekündigt worden: „die Folgen erwieſener Unwahrheiten im Proceſſe ſeien Verſchärfung des Arreſtes und unter Umſtänden körperliche Züchtigung.“ Am 20. November 1835 wurde der Arreſthausarzt von Hofgerichtsrath Georgi befragt, „ob Flach die ihm wegen Lügen angeſetzte Strafe von 5 Hieben mit dem Farrenziemer vertragen könne,“ am 30. November 1835 antwortete der Arzt verneinend, weil der Angeſchuldigte an habituellen Congeſtionen nach Kopf und Bruſt leide; die Strafe wurde daher in 7tägige Schmälerung der Koſt und Anlegung einer Kette verwandelt. Am 25. Dec. 1835 wurde ihm wegen eines Disciplinarvergehens auf wenige Tage die Koſt geſchmälert, am 26. März 1836 wegen Beleidigung des Gefangenwärters auf 4 Tage eine Kette angelegt, am 5. April 1836 wegen wiederholten Sprechens mit Nachbarn dieſelbe Strafe auf 6 Tage zuerkannt. Als ihm in einem Verhöre vom 20. Januar 1836 ein allgemeiner Vorhalt zur Angabe der Wahrheit gemacht und hinzugefügt worden war: „alle dieſe Gründe möge er doch endlich einmal in reifliche Erwägung nehmen“ erklärte der Angeklagte: „dieß hängt doch blos von mir ab, denn ich kann die Dauer der Haft nach eigenem Willen verkürzen.“ Das Verhör dehnte ſich nun noch weiter über dieſen Punct aus, wobei der Angeſchuldigte ſich auf die Geſchichte bezog, nach welcher große Männer für eine gute Sache ſich ſelbſt den Tod gegeben hätten.

9) Der Hofgerichtsſecretariatsacceſſiſt Ludwig Bogen von Michelſtadt (verhaftet am 16. October 1835) machte am Abende des 20. October 1835 einen Verſuch zur Flucht. Ein ſolches Ereigniß mußte zur größten Vorſicht bei allen Verhafteten mahnen, zumal da nur ein Zufall die Ausführung des wohlbedachten Planes vereitelte. Wir geben den protocollariſchen Bericht des Gefangenwärters darüber, weil er dem Publicum auf's Neue zeigt, welche Liſt und Täuſchung von den Gefangenen angewendet wurden, uu ſich der Unterſuchung zu entziehen.

„ꝛc. Um 7 Uhr — ſo erklärte derſelbe — ging ich zu dem Gefangenen, um das Eßgeſchirr und Meſſer und Gabel zurückzuholen; ich fand

sein Licht gelöscht und ihn wieder angekleidet auf dem Bette liegend, zugleich gewahrte ich im Arrestzimmer viel Wasser verschüttet. Auf meine Frage: warum sein Licht nicht brenne und wie das Wasser verschüttet gegangen, entgegnete mir Arrestat: er habe unglaublich starke Zahnschmerzen, er habe sie durch kaltes Wasser lindern wollen und da sei ihm die Flasche zerbrochen und das Wasser verschüttet gegangen. Zugleich sah ich, daß Arrestat einen s. g. Paladin wider die eine Wange hielt, anscheinend um die Stelle zu erwärmen, an der ihn die Zähne schmerzten. Zugleich äußerte er weiter: seines Zahnweh's wegen sei ihm das Licht unleidlich gewesen und er habe es gelöscht. Zugleich sagte er: dort steht mein Essen, ich habe nichts genossen. Ich ahnte nichts Arges und ging nach dem Geschirr, welches, was mir erst durch den späteren Vorgang erklärlich geworden ist, nicht auf dem Tische, wo es gewöhnlich zu stehen pflegte, sondern an dem der Thüre entgegengesetzten äußersten Ende des Zimmers stand. Ich hatte hierbei, wie gewöhnlich, mein eigenes Licht in Händen, und als ich das Geschirr aufheben wollte, vermißte ich Messer und Gabel, und in dem Augenblick, als ich mich nach diesen Gegenständen umsah, sprang Arrestat von seinem Bette auf und eilends der Thüre seines Arrestzimmers hinaus, der er hinter sich zuschlug, und da man sie von innen nicht öffnen kann, mich dadurch zum Gefangenen machte. Ich sprang augenblicklich auf den Tisch, um dem Fenster hinaus Lärm zu machen, daß die Wache auf den Flüchtling Acht geben solle. In der Hitze fiel ich vom Tische, sprang aber mit gleichen Füßen wieder darauf und, immer der Wache zurufend, suchte ich das Fenster zu öffnen, das ich aber fest zugebunden fand. Um ungehinderter Lärm machen zu können, schlug ich sogleich eine Scheibe ein und brannte zugleich auch die Kordel entzwei, womit das Fenster zugebunden war. An einem Stab Eisen mich festhaltend, schrie ich so lange, bis der Wachekommandant mir zurief, es sei Alles verwahrt und in Bereitschaft. Doch forderte ich hernach noch, daß man heraufkomme und mir die Thüre öffne. — Bogen war inzwischen in dem Arresthaushofe von dem Gefangenwärter Messelhäuser ergriffen worden und wurde von ihm, dem Arresthausverwalter und dem Wachekommandanten in sein Arrestzimmer zurückgeführt. Nach der für solche Fälle bestehenden Gewohnheit des Hauses ließ der Verwalter dem Arrestaten Bogen eine Kette anlegen und ihn an die Wand anschließen, doch so, daß er demungeachtet in seinem Bette liegen konnte ꝛc."

Diese Aussage wurde von verschiedenen Personen als wahr unterstützt. Die Verhandlung schloß, wie folgt:

„Es wird hierher bemerkt, daß Inquisit Bogen von großem und sehr kräftigem Körperbau sei, und daß der Gefangenwärter Preuninger sich aus aller Verantwortung erklärte, wenn nicht von Amtswegen einer

so leicht möglichen Gewaltthat Seitens des Inquisiten gegen ihn vorgebeugt werde. Da der Versuch der Flucht allerdings das Aeußerste befürchten läßt, so hatte man deßhalb schon gestern all das Mobiliar wegbringen lassen, das zu einem Schlagen, Aufklemmen, Aufzwängen und dergl. möglicher Weise benutzt werden könnte. Berücksichtigend, daß der in dem Bette befindliche Bretterboden zu dergleichen benutzt werden könne, hat man sich zur Verfügung genöthigt gesehen, daß die Bettstelle weggebracht und das vollständige Bettzeug auf Strohmatrazen auf den Fußboden gelegt werde.

Nachrichtlich:

Georgi. E. Gravelius."

Dieser ganze Vorfall mußte natürlich bei dem Angeschuldigten die unangenehmsten Eindrücke hervorbringen, er mußte sich selbst sagen, daß er eine strengere Beaufsichtigung und damit eine mehr geschärfte Haft verschuldet habe, die Bedeutung der Anklage, die Vernichtung mancher Hoffnungen und Lebensaussichten mochten sich mit eigenen Vorwürfen vereinigt haben, als schon am 24. December 1835 ein anderes Ereigniß das Gericht in Thätigkeit setzte:

„Heute Mittag kurz vor 3 Uhr — so lautet das Protocoll von jenem Tage — kam der Gefangenwärter Preuninger athemlos in die Wohnung des Inquirenten mit der Anzeige:

Als er soeben in das Arrestzimmer gekommen, in welchem L. Bogen verhaftet sei, habe er den Inhaftirten neben seinem Bette auf dem Boden liegend angetroffen. Er sei hierdurch veranlaßt worden, den Bogen zu fragen, ob ihm etwas fehle, allein dieser habe ihm keine Antwort gegeben, was ihn, Comparenten, bewogen, näher hinzutreten, wo er denn bemerkt habe, daß Blut auf dem Boden befindlich sei. Bogen habe seinen Kopf auf den linken Arm gestützt gehabt, weßhalb er, Comparent, nachdem er den Inhaftirten befragt, ob ihm die Nase blute, und von diesem verneinende Antwort erhalten, näher nachgesehen und gefunden habe, daß Bogen am linken Arm verwundet sei, und zwar an der Stelle, wo die Pulsadern sichtbar wären. Da er nicht begreifen könne, womit diese Verletzung bewirkt worden, wenn es nicht vermittelst der Lichtscheere geschehen sei, so habe er diese sogleich weggenommen, den Verhafteten durch einen Mann von der Arresthauswache bewachen lassen, und beeile sich, diese Anzeige zu machen, da er vermuthen müsse, daß Inhaftat Bogen sich eine Ader geöffnet habe.

Zur Beglaubigung:

Georgi. Hofmann."

Darauf wurde beschlossen:

„Es wird sogleich der Arresthausarzt, Medicinalrath Dr. Stegmayer zu schleunigster Untersuchung und resp. Behandlung des Verwundeten requirirt, und Actuariatsgehülfe Hofmann beauftragt, sich alsbald mit genanntem Arzt in das Arresthaus zu begeben, die von demselben als erforderlich bezeichneten Anordnungen zu vollziehen, und mit Gefangenwärter Preuninger das Arrestlocal des Louis Bogen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Georgi, Hofgerichtsrath."

Die weiteren Actenstücke werden nun in Folgendem gegeben:

Cont. ibid. eod. Nachmittags 4 Uhr.

„Vorstehender Weisung gemäß begab sich Unterzeichneter sogleich in die Wohnung des Herrn Medicinalraths Dr. Stegmayer und sodann mit diesem unverzüglich in das Arresthaus und in das Zimmer des Arrestaten Bogen. Derselbe lag auf dem Fußboden neben seinem Bette, weinte laut, äußerte: er müsse hier wie ein Hund liegen, er sei der unglücklichste Mensch und dergleichen leidenschaftliche Aeußerungen mehr, wodurch sich Gr. Medicinalrath Dr. Stegmayer veranlaßt fand, ihm zu bemerken, er möge sich nicht auf diese Weise geberden, sondern wie ein vernünftiger Mensch betragen. Gr. Medicinalrath Dr. Stegmayer untersuchte sofort die am linken Arm in der Nähe des Handgelenkes befindliche Wunde, verband dieselbe, und bemerkte hiernächst, daß die Wunde durchaus nicht gefährlich, es jedoch angemessen sei, dem Verwundeten wenigstens binnen der ersten 24 Stunden einen Wächter beizugeben, wozu er den Js. Helfman als tauglich bezeichne.[1])

Bis zur Herbeikunft des erwähnten Helfmann hat man den Verwundeten ferner durch einen Mann von der Arresthauswache bewachen lassen und denselben namentlich angewiesen, darauf zu achten, daß Bogen den Verband nicht abreiße ꝛc. Auf Befragen erklärt L. Bogen, daß er sich vermittelst eines Glases verwundet habe, und es fanden sich auch mehrere Scherben eines zerbrochenen Arzneiglases in dem erwähnten Arrestzimmer vor. Nach Angabe des Gefangenwärters Preuninger hatte Bogen vor Kurzem, in Folge ärztlicher Ordination Medicin erhalten.

Zur Beglaubigung:

Hofmann.

---

1) Nach dem ärztlichen Gutachten bestand die Verletzung aus 2 kleinen, 1/3 Zoll langen, etwa 1/4 Zoll tiefen, durch einen Hautritz verbundenen Wunden. Es war keine Ader verletzt.

Sicherungsmaßregel, in Anlegung einer Kette bestehend, zurückgegriffen werden solle.

Darmstadt, den 23. Januar 1836.

Ganz einverstanden: Georgi. Der Hülfsinquirent: Weber.

Die Visitationscommission fand den Angeschuldigten am 16. Februar 1836 in einem sehr exaltirten Zustande. „Es war — so bemerkte der Visitationsbericht — der einzige Gefangene, welcher keine Bettstelle hatte und in Fesseln lag, die ihm eine äußerst drückende und schmerzhafte Last waren." Später wurden ihm die Ketten abgenommen.

Aus diesen Mittheilungen lassen sich sehr wichtige Betrachtungen ableiten, theils wissenschaftliche, theils solche, welche sich auf politische Processe, namentlich auf Weidig beziehen. Wir glauben das eigene Nachdenken der Leser noch durch folgende Andeutungen anregen zu müssen.

Der Zustand der Haft, der Isolirung, ist ein der menschlichen Natur widerstreitender, die neuesten Strafensysteme beruhen daher auf Freiheitsstrafen, als empfindlichen Uebeln zur Ahndung von Verbrechen, die Untersuchungshaft beengt den Angeschuldigten mehr, als die Freiheitsstrafe den Uebelthäter, denn dort will man in der Regel Collusionen verhindern, der Zutritt von Bekannten, Freunden, ist daher abgeschnitten, hier gilt es nur der Entziehung der Freiheit, überall steht dem Sträflinge der Trost und Zuspruch der Außenwelt offen und es gewährt ihm denselben sogar der Staat durch die erforderlichen Anordnungen; der Inquisit kämpft noch um die Wahrheit, jedes Verhör regt ihn auf, um so mehr, je mehr er die Wahrheit unterdrücken will, der Sträfling hat diesen Kampf bestanden, sein Schicksal ist unabänderlich, die Ruhe, die Resignation tritt ein, sowie er dieß weiß. Alle Nachtheile der Isolirung, welche man in der Gefängnißkunde erörtert hat, stürmen also auf den in der Untersuchung Verhafteten regelmäßig ein, dennoch aber soll und muß man ihn so viel als möglich schonen. Wie lassen sich diese widerstreitenden Rücksichten vereinigen? Die Antwort findet sich in den früher entwickelten Grundsätzen, die Leser mögen sie daraus entnehmen.

Für einen Gebildeten, für einen an den vollen Gebrauch der Freiheit Gewöhnten ist aber die Haft ein drückenderer Zustand, als für einen mehr ein vegetatives Leben führenden Menschen; jener empfindet die Trennung von den Seinigen, von dem geselligen Umgange ꝛc. tiefer, als dieser, jener entsetzt sich vor den peinlichen Formen des Verfahrens, auf diesen wirken sie oberflächlicher, er gewöhnt sich bald daran.

Ist es denn hiernach ein Wunder, daß Angeschuldigte, wegen politischer Vergehen verhaftet, welche ein von ihnen gesuchtes Ideal von Freiheit zu erstreben suchten, leicht einem Zustande von Aufregung preisgegeben sind, welcher solche Ansichten und Handlungen erzeugt, wie wir solche soeben mitgetheilt haben? Lehrt die Geschichte nicht, daß gerade zur Zeit der Republik Einzelne durch Selbstmord den vermeinten Untergang der Freiheit an sich selber rächten? Ja noch mehr, die Erfahrung lehrt, daß selbst im Zustande der Freiheit politische geheime Unternehmungen, offenbar durch die damit verbundenen Reizungen des Geistes, die exaltirtesten Theilnehmer leicht einem frühen Grabe oder Geistesstörungen zuführten. Es haben viele derjenigen, welche durch die letzten politischen Untersuchungen bedroht waren, im In- und Auslande an nervösen Krankheiten, Schwindsucht ꝛc. in einem jugendlichen Alter geendet.

Dieß Alles muß man berücksichtigen, wenn man die Thätigkeit der Richter in politischen Processen beurtheilen will, obwohl man annehmen kann, daß selbst die Mehrzahl dieser Richter jene Andeutungen sich niemals zum klaren Bewußtsein gebracht haben.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir zu den Thatsachen zurück, welche uns jetzt beschäftigen. Von den Verhafteten war es vornehmlich

10) August Becker, welcher sich über seine Behandlung beschwerte, welcher die ihm widerfahrene Behandlung öffentlich als die allen Gefangenen widerfahrene darstellte. Wir müssen uns auch hier darauf beschränken, zu geben, was die Acten enthalten.

Am 30. Juni 1835 bemerkte derselbe zum Protocolle:

„Die Verzweiflung zwingt mich, über den Zustand Beschwerde zu führen, in welchen ich mich, seitdem ich das Gießer Arresthaus verlassen habe, versetzt finde. Seit dieser Zeit erleide ich die Qualen einer geistigen Tortur darum, weil mir alle Bücher und jedes andere Mittel, welches mir eine geistige Unterhaltung gewähren könnte, z. B. ein Schieferstein, entzogen worden sind ꝛc. Durch den Tod meiner Mutter und den traurigen Zusammenhang desselben mit meinem Schicksale bin ich den düstersten Gedanken preisgegeben, und die Erhaltung meiner geistigen Gesundheit verlangt, jedes mir zulässige Mittel in Anspruch zu nehmen, wodurch ich nur einigermaßen mein Gemüth erheitern kann."

In einem Verhöre vom 4. Juli 1835 wurde demselben von dem Hofgerichtsrath Georgi eingangsweise eröffnet:

„Sie haben unterm 30. v. M. das Begehren zu Protocoll erklärt, daß Ihnen Lectüre möge verabreicht werden. Eine solche Gestattung an einen in peinlicher Haft Befindlichen geschieht überhaupt nur ausnahmsweise. Ich habe Ihnen während Ihres Hierseins keine Bücher zukommen lassen; einmal darum nicht, weil es eine mit den Regeln dieses Hauses kaum verträgliche Begünstigung wäre, dann aber auch und hauptsächlich darum nicht, weil Sie durch die That bewiesen haben, daß Sie zu Mißbräuchen incliniren. Sie haben nämlich während ihrer Haft in Gießen verschiedentlich auf eine Weise aus Ihrem Arreste colludirt und zu colludiren versucht, die der Behörde die Pflicht auflegt, die größte Vorsicht in Ihrer Behandlung eintreten und Alles abschneiden zu lassen, was den Zweck der Untersuchung vereiteln oder denselben stören könnte. So lange Sie dem Gerichte nicht die Ueberzeugung begründet haben, daß Sie von Versuchen jener Art gänzlich zurückgekommen sind, werde ich Ihrem Begehren keine Folge geben."

Becker erwiederte darauf:

„Ich muß den Gründen, die mir vorgehalten worden sind, widersprechen. Daß es keine ungewöhnliche Vergünstigung ist, wenn die Gefangenen dieses Hauses Bücher erhalten, geht daraus hervor, daß Leuten niederen Standes, welchen eine geistige Beschäftigung weniger zum Bedürfniß geworden ist, dieselben nach den Disciplinargesetzen verstattet werden können. Habe ich auch während meiner Haft in Gießen colludirt, so ist dieß unter Umständen geschehen, welche mich entschuldigen werden, wenigstens hat Criminalrichter Danz an einem Versuch der Collusion, welchen ich gemacht hatte, keinen Grund gefunden, mir deßhalb die Bücher zu entziehen. Auch war mir das Colludiren nicht einmal verboten. — Wenigstens glaube ich, daß mir der Trost der Religion nicht vorenthalten werden kann und ich bitte daher um eine Bibel. v. u. g."

Es wurde hierauf dem Angeschuldigten eröffnet, daß die gewünschte Bibel ihm solle verabreicht werden.

Am Schlusse eines Verhörs vom 14. Juli 1835 findet sich folgende Bemerkung:

„Es wird hierher bemerkt, daß, nachdem man nunmehr eine Auswahl an Büchern angeschafft, dem Inculpaten Becker fortwährend Lectüre ist verwilligt und verabfolgt worden."

Am 14. October 1835, d. h. im nächsten Verhöre, begann Becker mit der Perhorrescenz seines Inquirenten, deren schon oben bei Darstellung der Stellung Clemms Erwähnung geschah.

Am 9. November 1835 zeigte der Gefangenwärter Preuninger an, daß Becker einen Theil seiner Bettstelle zerbrochen habe, dieser suchte zu erklären, daß dieß durch Zufall, jener, daß es absichtlich geschehen sei. Darüber gerieth Becker in Affect und nannte den Gefangenwärter einen „Lügner." Am 12. desselben Monats wurde darüber verhandelt, die Verfügung war:

„Es handelt sich hier um die Beleidigung des öffentlichen Amtes; diese Beleidigung liegt objectiv vor und kann durch keinerlei Beweis gerechtfertigt oder entschuldigt werden. Mit Rücksicht auf Art. 11. der Disciplinargesetze wird deßhalb gegen ꝛc. Becker eine Disciplinarstrafe von 14tägigem Kettentragen erkannt. Zugleich wird ihm hierbei bemerkt, wenn eine ähnliche, wie die fragliche Beschuldigung, die offenbar aus einer nicht zu rechtfertigenden Rücksichtslosigkeit hervorgegangen sei, einem der ärarischen Gegenstände wiederum sollte zugefügt werden, ihm Alles werde entzogen werden, was die absolute Nothdurft nicht erfordere."

Becker zeigte sogleich gegen diese Verfügung den Recurs an, es wurde darauf verfügt:

„dem Recurse wird sein Lauf gelassen, der Suspensiveffect aber abgeschlagen"

und die Strafe vom 13. bis zum 27. desselben Monates vollstreckt.

Inzwischen war entdeckt worden, daß Becker durch das s. g. Abklopfen des Alphabets fortwährende Collusionen mit andern Gefangenen unterhalte; als er darüber vernommen wurde, läugnete er Anfangs, später räumte er jene Collusionen ein, welche Gerichtspersonen selbst beobachtet hatten. Bei einer Vernehmung

vom 19. Nov. 1835 sprach Becker die Ansicht aus, daß Thatsachen, in deren Besitz ein Richter durch Ueberlistung eines Angeschuldigten gekommen sei, keine juristische Gültigkeit hätten und er deßhalb wegen jenes disciplinarwidrigen Verhaltens nicht gestraft werden könne. Er fuhr alsdann wörtlich fort:

„Dieser Meinung scheint indessen mein Richter nicht zu sein, wenn er mir ankündigt, daß ich so gezüchtigt werden solle, daß ich an Gott verzweifeln müsse. In dieser Lage bleibt mir nichts anderes übrig, als auf meinem Protokoll fest zu verharren. Auch über den in meinem Perhorrescenzgesuch ausgesprochenen Verdacht in Beziehung auf eine Unwahrheit meines Richters soll ich, wie er sich ausdrückte, aus dem FF gestrichen werden, weil jener Vorwurf gegen die Würde des Gerichts gehe ꝛc. Noch bitte ich Großherzogl. Hofgericht, darum, weil ich die moralischen Vorhalte in meinem gestrigen Protokoll unberücksichtigt gelassen habe, keinen Schluß auf meinen sittlichen Werth oder Unwerth zu ziehen. Ich weiß, daß solche moralische Rücksichten in Rechtssachen unbeachtet bleiben und glaubte vor allem Andern es mir schuldig zu sein, mein Recht zu wahren. Vielleicht wäre es am Gesetzmäßigsten gewesen, auf die vorgelegten Fragen (nämlich wegen der vorgebrachten Recusation) gar nicht zu antworten, allein ich fürchtete nicht ohne Grund, daß man in diesem Falle Zwangsmaßregeln gegen mich anwenden werde, was ich durch eine Aeußerung meines Richters bestätigt finde."

In dem über das Perhorrescenzgesuch erstatteten Berichte vom 6. Dezember 1835 bemerkte Hofgerichtsrath Georgi unter Anderem:

„Inquisit, der auf sein Aeußeres ohnehin nichts hält, unreinlich im höchsten Maße ist und seine Gleichgültigkeit gegen alle Forderungen des äußeren Anstandes durch einen langen verworrenen Bart und ein struppiges Haupthaar augenfällig bekunden zu wollen scheint, hatte schon mehrfach durch höchst unpassende Stellungen während des Verhörs diejenige äußere Achtung außer Augen gesetzt, die ein Gebildeter, wenn er dieß wirklich sein will, doch allemal vor den Gerichtsschranken beobachten muß. Bei der befragten Veranlassung saß Inquisit fortwährend mit untergeschlagenen Beinen auf seinem Stuhle, strich sich seinen Schnurrbart und den langen Geißbart am Kinne und suchte hierdurch eine Gleichgültigkeit bei der gerichtlichen Verhandlung zu affectiren, die verletzend und höchst mißständig war. Nachdem ich ihn mehrmals scharf angesehen, um ihn auf das aufmerksam zu machen, was er nicht berücksichtigte, trieb er seine Unverschämtheit noch weiter, indem er sich längere Zeit und auch da noch auf dem Stuhle hin- und herwiegte, seinen Oberkörper bald nach dieser,

bald nach der andern Seite neigte, als ich ihn wiederum durch Blicke vergeblich aufmerksam zu machen gesucht hatte, er möge eine andere Stellung nehmen. Hierauf habe ich ihm allerdings befohlen: er solle sich nicht auf so völlig unschickliche und ungezogene Weise auf dem Stuhle herum werfen, und als er diese Zurechtweisung mit Trotz aufnahm und von „verbitten" sprach, habe ich ihm allerdings gesagt, ich würde, wenn er noch ein trotziges Wort und von Verbitten rede, eine angemessene Züchtigung eintreten lassen. Diese Zurechtweisung war, meiner Ueberzeugung nach, vollkommen an ihrem Platze und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung ꝛc."

„Es findet Inquisit eine Beschwerde in der Vorenthaltung von Büchern. Großherzoglichem Hofgericht ist bekannt, daß die politischen Gefangenen, erfinderisch wie sie sind, sehr geschickt durch Punktiren zu colludiren wissen und daß deßhalb die Vorsicht gebietet, kein Buch, das in den Händen des einen Arrestaten gewesen, in die eines andern gelangen zu lassen. Ich selbst besitze Schriften, wie sie Rubricat wünschen könnte, nicht, und der Staat stellt auch außer der Bibel keine Bücher. Seinem Verlangen nach Lectüre konnte ich daher um so weniger entsprechen, als er weder Jemand zu nennen wußte, den man in seinem Namen darum ansprechen solle, und als er zu Hause auch nicht ein Buch mehr zu besitzen schien, denn man hat ihm öfter offerirt, solche hierher kommen zu lassen. Ja aus Briefen seiner Geschwister geht bestimmt hervor, daß er Bücher zu Hause nicht habe und daß sie auch keine aufbringen können. Lediglich aus menschlichen Rücksichten habe ich daher, nachdem alle andere Versuche fehlgeschlagen, Sorge getragen, daß die Verabreichung von Büchern an den Inquisiten nach dem Bedürfniß und den Mitteln, die mir zu Gebot stehen, erfolgt."

„Es beschwert sich Inquisit über Vorenthaltung von Messern und Gabeln und spricht beiläufig mit frecher Stirne den Verdacht aus, daß ich ihn belogen hätte. [2]) Großherz. Hofgericht weiß, daß die Arresthausverwaltung anfänglich sich unbedingt gegen die Gestattung von metallenen Messern und Gabeln ausgesprochen hatte, und daß überdieß der Speisewirth verweigerte, diese Gegenstände zu stellen.

Beim Beginne seiner hiesigen Haft machte ich den Inquisiten damit und von den Schritten bekannt, welche ich gethan habe, um diese Objecte den Gefangenen gewähren zu können. Zugleich sagte ich ihm, daß, wenn ihm der vom Fiskus gestellte hölzerne Löffel nicht anstehe, er sich auf seine

---

2) Es muß auch auf dergleichen anscheinend unerhebliche Punkte hier eingegangen werden, weil dieselben in der Schrift: „Weidig's Tod" besonders hervorgehoben worden sind.

Kosten einen von Horn anschaffen könne. Dieß hat er indessen nicht gethan und mir auch sein Bedürfniß nach diesen Gegenständen nie mehr erklärt, selbst auch nach den actenmäßigen Zeugnissen der Commissionsactuarien nicht, obgleich er dieß im Widerspruch mit denselben zu behaupten wagte. Bei dem häufigen Ab- und Zugange der Gefangenen hat sich, um die immer wiederkehrenden Anschaffungen den Betheiligten zu ersparen, der Pfleger später dazu verstanden, Messer und Gabeln zu stellen, und der Gefangenwärter hat sie denjenigen, die sich keine angeschafft und bei denen keine besondere Besorgniß des Mißbrauchs vorlag, verabreicht. — Da Inquisit es nie wieder zur Sprache brachte, daß er Messer und Gabeln zu erhalten wünsche, so unterstellte ich, daß er diese Gegenstände auf seine Kosten angeschafft und dieß um so mehr, als ich von der veränderten Entschließung des Pflegers durch den Gefangenwärter nie eine Meldung erhalten hatte. Sobald Inquisit aber mir wiederholt das Bedürfniß erklärte, habe ich alsbald Sorge getragen, daß er Messer und Gabel zum Mittags- und zum Abendessen empfing. — Es gehört wirklich viel dazu, daß ein Mensch aus diesem Verhältnisse den Vorwurf ableiten will, ich hätte ihn mit Unwahrheit absichtlich hintergangen! Ich habe mir vorbehalten, sobald über den Perhorrescenzvortrag Entscheidung erfolgt ist, die geeignete Constituirung und beziehungsweise Ahndung dieses Frevels eintreten zu lassen ꝛc.

Ebenso häufig geschahen Anzeigen, daß bei Tag und bei Nacht die Gefangenen laut wären, als wenn sie aus den einzelen Piecen mit einander sich unterhielten; alle Beobachtungen scheiterten, nur eine lieferte durch das, was ihr nachfolgte, eine dringende Vermuthung. Der Gefangenwärter zeigte nämlich an, daß Dr. Weidig, Sartorius, Gladbach und der in der Nähe befindliche Becker mit einander gesprochen hätten. Alle läugneten, aber mit diesem Abläugnen verband der bis dahin vollständig in confessis gewesene Student Sartorius einen Widerruf aller seiner Geständnisse, ein Ereigniß, das mich mit ziemlicher Gewißheit schließen ließ, daß er gerade durch jene Collusionen mit den Andern bestimmt worden sei. Die Exceptionen, die Dr. Weidig kurz darnach gegen den Studenten Clemm vorbrachte, vermehrten die Gründe meiner Unterstellung, die dahin ging, daß Becker während seiner Gießener Haft erfahren haben möge, Clemm habe Geständnisse abgelegt. Und da bekanntlich alle die, welche diesen Leuten entgegen die Wahrheit reden, entweder bestochen oder närrisch sind, so war mir diese Erscheinung in dem Maße nicht mehr auffallend, wie mir darnach die Einwendungen Becker's gegen die Glaubwürdigkeit Clemm's nicht mehr unerwartet gekommen sind. Meine Vermuthungen haben sich vollkommen bestätigt. Schon lange mußte ich wahrnehmen, daß der Inhalt stattgehabter Verhöre sich zu an-

dern Arrestaten verbreite. Das Mittel konnte ich nicht entdecken, bis es mir der Zufall in die Hand gab. Ein Criminalgefangener des Hauses, der schon seit dem Januar 1835 verhaftet ist, machte mir unter Erzählung von Specialitäten aus meinen Untersuchungsacten die Anzeige, daß die politischen Gefangenen durch Abklopfen des Alphabets mit einander colludirten ꝛc."

Am 7. Januar 1836 wurde dem Angeschuldigten die hofgerichtliche Verfügung vom 22. Dezember 1835, welche dessen Gesuch um Recusation des Inquirenten abwies, eröffnet. Schon am 1. April 1836 wurde er abermals wegen Sprechens mit anderen Gefangenen angezeigt, er gab die Anzeige als richtig zu und es wurde darauf von Hofgerichtsrath Georgi verfügt:

„Wegen dieser wiederholten Disciplinarwidrigkeit soll mit Rücksicht auf die früheren Vorkommenheiten A. Becker 14 Tage an die Wand gefesselt werden; zugleich wird demselben bemerkt, daß, wenn er sich ähnliche Handlungen wieder erlaube, man ihn mit einer angemessenen Anzahl Farrenschwanzhiebe belegen werde."

Am 7. November 1836 machte der Gefangenwärter Preuninger die Anzeige, daß Becker den Abend vorher mit einem andern Gefangenen gesprochen habe. Am 10. November 1836 wurde dieser deßhalb befragt, er läugnete die Wahrheit der Anzeige und behauptete von Preuninger, in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieser das Sprechen gehört haben wollte:

„Er schien mir eine etwas schwere Zunge zu haben, vielleicht hatte er einen kleinen Rausch."

Das Protocoll geht nun also weiter:

„Man bemerkte dem Constituten, daß nur von seiner so oft bewiesenen Schamlosigkeit eine solche Bezüchtigung gegen den Gefangenwärter könne erwartet werden, man werde ihn aber zurechtzustellen wissen und ihn auf den Standpunkt zurückführen, den ihm sein Verhältniß als peinlich Verklagter vorzeichne. Die Strafen, die bisher gegen ihn verhängt worden, seien offenbar ohne allen Erfolg gewesen; man werde ihn für's Künftige unter den Stock stellen, weil dieß als das letzte Mittel müsse erkannt werden, ihn zu derjenigen Achtung der Autorität des Staats und seiner Behörden zurückzuführen, die er in so vielen Fällen allen Anzeigen nach verletzt hätte ꝛc." —

Am 3 Januar 1837 erklärte Becker vor der Visitationscommission:

„Er wünsche einen Rechenstein, habe aber hierzu die Erlaubniß nicht erhalten; sodann sei ihm sein Bart abrasirt worden, seit welcher Zeit er beständig an Zahnschmerz leide."

Am 13. Februar 1837 berichtete Hofgerichtsrath Georgi darüber an's Hofgericht:

„Ich habe nicht Einem den Bart kürzen lassen, oder eine darauf bezügliche Bemerkung gemacht, außer diesem Becker, obwohl die Hausgesetze aus Reinlichkeitsgründen vorschreiben, daß die Bärte abgenommen werden sollen, und obwohl es schon die Schicklichkeit mit sich bringt, daß ein peinlich Verklagter nicht mit einem ungemessenen Barte vor den Schranken erscheint. Jener Becker aber trug einen Bart wie ein Sappeur, drehte, so oft er vor den Richter kam, an den Barthaaren, als wolle er eine gewisse Gleichgültigkeit, ein Mißkennen seines Standes dadurch absichtlich an den Tag legen, der Bart gab einen so widerlichen Geruch von sich, daß ich mich ganz in meinem Rechte sah, zu befehlen, dem Becker den unschicklichen Bart abzunehmen."

In einem Berichte vom 18. April 1837 äußerte sich derselbe Beamte über den zweiten Theil jener Beschwerde, wie folgt:

„In Betreff des immer unzufriedenen und so ganz und gar chikanösen A. Becker habe ich dem Gr. Provinzialkommissär geantwortet, daß ich dem Genannten allerdings gesagt hätte, die Verabreichung eines Schiefersteins werde schon den, von dem Gr. Provinzialkommissär abhängigen Hausgesetzen nach nicht wohl angehen, ich hatte aber auch hinzugefügt, ich würde dann mit ihm in Benehmen treten, wenn der Stand der Untersuchung zu erlauben scheine, daß dem Angeschuldigten ein solcher Stein gegeben werde. Daß er aber seinem Gedächtnisse für die Verhöre mittelst dieses Schiefersteines eine Controle gebe, das halte ich aus Gründen des Prozesses nicht für zulässig. Es seien diesem Becker seiner Zeit allerdings Bücher zurückgenommen worden, einestheils in Folge eines oft wiederholten Disciplinarvergehens, anderntheils darum, weil sie fremdes Eigenthum gewesen, das habe zurückgegeben werden müssen. Wie wenig ich beabsichtige, ihn ohne geistige Nahrung zu lassen, gehe daraus hervor, daß ich ihm Bücher auf meinen Namen aus der Hofbibliothek beschafft hätte. Schon bei der vorletzten Visitation habe er das Bedürfniß von Lectüre zur Sprache gebracht, nach dem Visitationsberichte sei er angewiesen worden, mich um Bücher anzusprechen. Dieß habe er, ohne Zweifel seinem Trotze folgend, bis zur Stunde nicht gethan. Ich sei aber keineswegs verpflichtet und gesonnen, diesem Trotze Vorschub zu leisten.

könne Becker sich entschließen, vor allen Dingen bei mir um jene Vergünstigung vorstellig zu werden, so würde ich bereitwillig sorgen, daß er Bücher erhalte ꝛc."

Nachdem Becker vor einem anderen Untersuchungsrichter Bekenntnisse abgelegt hatte, erklärte er diesem, „er habe sich die unbedingteste Langeweile durch das Sprechen mit andern Gefangenen vertreiben wollen, weil er früher ohne Beschäftigung gewesen sei," und erläuterte diese Bemerkung in einem Verhöre am 15. Juli 1837 wie folgt:

„Zu dem was ich schon früher angeführt habe, kann ich noch hinzufügen, daß mir im Anfang zwei Monate lang die Bücher, welche man doch dem Gladbach gestattete, durchaus verweigert wurden, und daß es mir später, als sich meine Schwester in einer Leihbibliothek für mich abonnirt hatte, ebenfalls unmöglich war, Bücher zu bekommen, da das Durchsehen derselben zu viel Zeit weggenommen haben würde. Alles, was ich im ersten Jahre hier in Darmstadt an Büchern bekommen habe, besteht ungefähr in zwanzig, meinen Mitgefangenen gehörigen Bänden, wo die meisten mich nur einen Tag beschäftigen konnten.

Ich führe dieß nicht an, als ob mir damit ein Unrecht geschehen sei, sondern um den geistigen Zustand, in welchen ich allmählig versinken mußte, zu erklären. Endlich wurde Herr Hofgerichtsrath Georgi durch einen Brief, den ich an meine Schwester schrieb, veranlaßt, mir aus der Hofbibliothek einige Bücher kommen zu lassen, welche mir aber nach kaum zwei Monaten wieder genommen wurden, worauf ich denn beinahe sieben Monate ganz ohne Bücher war, die Bibel ausgenommen. Hierzu kommt noch, daß ich anderthalb Jahre lang weder Tisch, Stuhl noch Bettstelle in meinem Zimmer hatte. Inwiefern ich solche harten Strafen verdient, darüber kann ich nicht entscheiden ꝛc."

Auch

11) der Pfarrer Christian Flick von Peterweil legte in einem Protocolle vom 16. August 1837 Beschwerden nieder, welche er aber sogleich als Uebertreibungen anerkannte und sogar durch den Ausdruck des Dankes für die ihm zu Theil gewordene schonende Behandlung wieder zurücknahm. Der Vollständigkeit halber geben wir auch den wortgetreuen Auszug dieses Theils der Acten:

a. Verhör vor Hofgerichtsrath Georgi und Hofg.S.Acceſſiſten Meyer, d. d. 16. Auguſt 1837.

Pfr. Flick dictirt:

„Zuvörderſt ſei es mir erlaubt, in Bezug auf meine, zumal früheren Antworten und Erklärungen hier noch einige Erläuterungen anfügen zu dürfen ꝛc. Nun begannen die inquiſitoriſchen Fragen ſelbſt; die erſten, welche in meinem Leben an mich gerichtet worden waren, und bald handelte ſich's um ein wiederholt gefordertes Geſtändniß in Bezug auf ein mir noch heute unbekanntes Etwas, was ich noch in demſelben Jahre 1835 in Frankfurt verübt haben ſollte; ein Geſtändniß, welches deſſen ungeachtet nicht erfolgte und nicht erfolgen konnte, weil jenes in den Acten gelegene Etwas, um das es immerhin hierbei ſich gehandelt haben mochte, ungegründet war. Gleichwohl wurde ich wegen vermeintlich hartnäckigen Abläugnens mit unverhaltenem Unwillen entlaſſen und zugleich wurde der früher in meine Hände gegebene Schieferſtein, deſſen ich mich der Zerſtreuung wegen zur Löſung mathematiſcher Aufgaben bedient hatte, gleichſam zur Strafe, mir wieder entriſſen. Wenn ſchon da, — ſo dachte ich — wo falſche oder irrige Denunciationen oder unwahre Ausſagen von Mitgefangenen in den Acten liegen, gegen welche doch wenigſtens das beſſere innere Bewußtſein mich waffnen konnte, mit ſolchem Ernſte verfahren wird, was wird erſt da noch erfolgen, wo es ſich um gegründete Anſchuldigungen handelt. Ich faßte daher jetzt ſchon den Entſchluß, in Bezug auf mich wenigſtens Alles, ſelbſt auch das, wovon vielleicht die Acten keine Spur enthalten mochten, unumwunden zu geſtehen ꝛc. Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entſcheidung jenes Kampfs hatte die bald darauf erfolgte Abführung nach Darmſtadt und diejenigen Eindrücke, welche die Behandlungsweiſe in mir hervorbrachte, der ich anfänglich hier mich ausgeſetzt ſah; hier nämlich mußte ich mich vor allen Dingen einer mit völliger Entkleidung verbundenen körperlichen Viſitation unterwerfen; hier wurde mir Alles, was ich bei mir trug, bis auf das kleinſte Papierſchnitzchen abgenommen und ſelbſt ein mir wehmüthig heiliges Andenken, mein Trauring, vom Finger gezogen. Hier mußte ich, in der erſteren Zeit wenigſtens, die mir gereichten Nahrungsmittel gleich einem Eskimo mit den Fingern zerreißen und zum Munde bringen; mit einem Worte, ich ſah neben dem gemeinſten Verbrecher aus der Hefe des Volks mich eingeſperrt und gleich dieſem behandelt.

Amtsſeitig wurde bemerkt, daß es dem Unterſuchungsrichter ſcheine, als trage der Herr Pfarrer in zu grellen Farben auf und daß ihn eine billige Berückſichtigung der Verhältniſſe um ſo mehr hiervon abhalten

möchte, als in der Behandlung bis auf den heutigen Tag keine Aenderung eingetreten sei und man bis jetzt noch keine Klage in Bezug auf diese Behandlung vernommen hätte.

Antw. Ich bin weit entfernt, irgend eine Beschwerde hier über vermeintlich inhumane Behandlung aufzustellen. Das Gesagte bezieht sich auf die ersten Tage meines Hierseins, während welcher der Untersuchungsrichter noch nicht hier eingetroffen war, und auf den Unterschied in den äußeren Verhältnissen zwischen hier und in Friedberg, und bezweckt nur, Ursachen und Wirkungen so hervorzuheben, um meine Gemüthsstimmung und meine fernerweite Handlungsweise im gehörigen Lichte erkennen zu lassen ꝛc."

b. Verhör vor denselben, d. d. 18. August 1837.

„Pfarrer Flick fährt in seinen Dictaten fort: Ich glaube dieses Protokoll nicht schließen zu dürfen, ohne in demselben noch meinen besonderen persönlichen Dank niederzulegen, zu welchem ich mich gegen Sie (den Herrn Untersuchungsrichter) verpflichtet erachte; theils für die humane Behandlung im Allgemeinen, welche Sie hier, so wie in Friedberg, mir haben angedeihen lassen — denn, ich wiederhole es, das, was ich vorgestern in Bezug auf meine uranfängliche Behandlung hier in Darmstadt (was auch schon die von mir gebrauchten Worte „anfänglich" und „in der ersten Zeit" ausdrücken sollen) wohl etwas zu grell dargestellt habe, bezog sich lediglich auf jene Zeit, in welcher Sie noch nicht hier waren — theils insonderheit dafür, daß Sie Mittel und Gelegenheit mir verschafften, mich literarisch beschäftigen zu können ꝛc."

Noch ein anderer Angeschuldigter gab, selbst nach seiner Freilassung, in einem besonderen Briefe vom 24. Nov. 1837 dem Hofgerichtsr. Georgi seinen Dank für die menschenfreundliche Behandlung zu erkennen. Dieses bei den Acten befindliche Schreiben des Carl Braubach von Butzbach (eines Schülers von Weidig, geb. den 10. Nov. 1814) lautet: [3])

„Herr Hofgerichtsrath! Nehmen Sie, theuerster Freund, den schwachen Ausdruck meines dankbaren, mit hoher Verehrung für Sie erfüllten Herzens gütig und wohlgefällig auf. Nicht durch Worte vermag ich die Em-

3) Es ist dieser Privatbrief durch einen Bericht des Hofgerichtsraths Georgi zu den Acten gekommen, und er mußte daher ebenfalls in diese actenmäßige Darstellung aufgenommen werden.

pfindungen der Dankbarkeit, von denen ich für Sie durchdrungen bin, auszudrücken, nur Bruchstücke sind die Darstellungen Ihrer Verdienste um mich. Aber durch die That werde ich mich Ihrer Lehren und Ihrer wohlwollenden Absichten würdig zeigen; dieß verspreche ich Ihnen. Die Religion, dieses theuerste und edelste Geschenk des Himmels, die allein unserm Leben seinen Werth gibt — ach! lange, lange wurde sie durch falsche Lehren und Eingebungen in mir erstickt ꝛc. Aber nicht durch mich selbst sah ich meine Vergehungen so bald ein; nicht die Kraft meines eigenen Willens war es, die mich in so kurzer Zeit auf einen besseren Weg brachte und zu einem ganz andern Menschen umbildete. Nein, Ihnen allein, edler Mann, habe ich es zu danken. Sie haben mich von den finsteren Abwegen, auf die ich gerathen war, abgebracht. Es war Ihnen nicht genug, mich mit meinen Aussagen anzuhören, sondern Sie ließen es auch nie an Belehrungen und Zurechtweisungen fehlen, und dadurch wurde ich so bald und so entscheidend zu andern Ansichten gebracht. Ja, Sie sind mein größter Wohlthäter, Sie haben mir den Pfad der Ehre und der Pflicht angewiesen. Sie haben mich aus einem Labyrinth von Thorheiten und Verirrungen gezogen; Sie haben den Keim der wahren Tugend und der ächten Religiosität in mich gelegt, und mit Gottes Hülfe wird er die schönsten Früchte tragen. Dieß, hochverdienter Mann, ist das schöne Denkmal, das Sie sich bei mir errichtet haben und das durch nichts zerstört werden kann. Eben so unzerstörbar ist das schöne und heilige Band, das mich an Sie knüpft. Bis an mein Grab werden Sie in hellem und freudigem Andenken bei mir stehen; und bin ich nicht mehr, so werden Sie noch unter den Meinigen fortleben!

Möge Sie der Höchste für das, was Sie an mir gethan, belohnen, denn ich vermag es nicht. Möge er mit seiner Gnade und seinem Segen über Ihnen und Ihrer Familie walten! und Sie noch recht lange der schönen und edlen Früchte genießen lassen, deren Samen Sie ausgestreut haben!

Schließlich versichere ich Sie nochmals, daß mein ganzes Bestreben und Bemühen bis an's Ende meiner Tage nur dahin gerichtet sein wird, meine begangenen Fehler und Thorheiten durch überwiegende gute und gemeinnützige Handlungen auszulöschen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich Ihr

ergebenster

Karl Braubach."

Dieß ist es, was die Acten Erhebliches enthalten über die Beschwerden einzelner Angeschuldigter während eines Zeitraums

von mehreren Jahren.*) Die Visitationscommission fand in der Regel die Verhafteten mit ihrer Behandlung zufrieden. Sie zeigte dem Hofgericht am 16. Februar 1836 an, „die politischen Gefangenen hätten, mit wenigen Ausnahmen, die besten Zimmer im Arresthause inne.“ In einem Berichte vom 18. April 1837 sprach Hofgerichtsrath Georgi die Ansicht aus, es müsse die Aufgabe jener Commission sein, nicht blos Beschwerden, sondern auch dasjenige aufzunehmen, was einzelne Angeklagte in Bezug auf ihre Behandlung anerkennend geäußert hätten, allein der Gr. Provinzialcommissär, mit welchem jener Beamte in diesem Betreffe communicirt hatte, bemerkte hierauf in einem Antwortschreiben vom 22. April 1837:

„Auf den gefälligen Erlaß vom 17. l. M. habe ich die Ehre zu erwiedern, daß weder mir, noch dem bei den Arresthausvisitationen mitunter meine Stelle vertretenden Großherzogl. Provinzialassessor von Dalwigk ein Fall erinnerlich ist, in welchem einer der bei Ihnen sowohl, als bei Großherzogl. Criminalgerichte, in Untersuchung stehenden Gefangenen sich lobend oder anerkennend über die ihm zu Theil gewordene Behandlung geäußert hätte, es müßte denn darunter die Erklärung Einzelner verstanden werden, daß ihnen keine Veranlassung zur Beschwerde hinsichtlich ihrer Verpflegung gegeben sei, daß sie mit dem Essen, dem Brode, der Kleidung und dem Lager zufrieden seien. Diese Erklärung haben die politischen Gefangenen bei den sie betreffenden Visitationen sehr häufig abgegeben. Daß sich von einem Gefangenen mehr als dieß nicht erwarten läßt, liegt wohl in der Natur der Sache. Ein seiner Freiheit beraubtes Individuum wird selten während der Dauer seiner Detention Ruhe und Unparteilichkeit genug übrig behalten, um die Schonung, mit welcher ein unvermeidliches Uebel über dasselbe verhängt wird, anerkennend und dankend zu würdigen.

Es würde aber in der That eine unnöthige Arbeit sein, wenn die Visitationscommission die Erklärung eines jeden einzelnen Arresthausgefangenen über seine Lage, wenn derselbe kein Gesuch und keine Beschwerde

---

4) Was Minnigerode betrifft, so gehören die über dessen Krankheit erstatteten Gutachten einem später folgenden Capitel an, und außerdem erklärte er selbst vor der Visitationscommission schon am 11. Dezember 1835, daß er keine Beschwerden habe.

vorzutragen hat, in das Visitationsprotokoll aufnehmen wollte. Es folgt vielmehr daraus, daß ein Gefangener im Visitationsprotokolle nicht erwähnt wird, von selbst, daß derselbe keine Beschwerde und keinen Wunsch vorzutragen wußte, so wie ferner durch das Vorkommen von nur wenigen Wünschen und Beschwerden von Gefangenen in den fraglichen Protokollen bei den höheren Behörden, sofern dieselben von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehen, ein für die Geschäftsführung der Untersuchungsrichter günstiger Totaleindruck hervorgebracht werden muß ꝛc."

III.

Ergebnisse der Untersuchung gegen Pfarrer Dr. Weidig.

A. Darstellung dessen persönlicher und amtlicher Verhältnisse.

Der Charakter eines Menschen ist das Product dessen Erziehung, der Verhältnisse, welche auf ihn einwirkten, und des von der Natur ihm verliehenen Temperaments. Tritt uns daher eine auffallende Handlung entgegen, so können wir nur aus allen diesen Umständen den verborgenen psychologischen Schlüssel erhalten, welcher das Herz des Menschen öffnet und die geheime Werkstätte seines Wirkens zeigt. Ein großes Verbrechen stellt sich dem oberflächlich prüfenden Beobachter als ein unbegreifliches Räthsel, als eine geistige Abnormität, ja als wahre Geistesverwirrung dar, er weiß nicht den auffallenden Contrast zwischen der Person und ihrer That, zwischen ihrem Charakter und ihrem Entschlusse zu finden, er legt dem Verbrecher seine eigene Art zu denken und zu fühlen unter, und verirrt sich so zu einem von ihm geschaffenen Bilde der Phantasie, welches wohl in seinem Kopfe, aber nicht in der Wirklichkeit existirt. Niemand wird plötzlich ein Anderer, als er war, aber Vieles ist er, was er nicht scheint, was sich erst bei Zeit und Gelegenheit in Kraft und Thaten äußerlich offenbart. Es ist wahr, was ein großer Menschenkenner sagte, Jeder hat seine schwache Seite, die ihm den Fall bereiten kann, sobald ihn dabei die Gelegenheit mit hinrei-

chender Stärke faßt. Es ist nicht allein der gute Wille der Moralphilosophen, welcher vor solchem Falle schützt; der Stern der Vernunft leuchtet nur, so lange ihn nicht der Sturm der Leidenschaft mit seinen Wolken verdunkelt Nur wer dem Streite selbst begegnend zuvorzukommen weiß, ist seiner Stärke gewiß, und dieses ist der Mann von hellem, nach Außen und Innen beobachtenden Verstande, welcher im Bewußtsein der Gefahr, sich selbst mißtrauend, seine Neigungen bewacht und so niemals von dem Pfade des Rechts sich verirrt.

Wir faßten bisher nur die Schwierigkeit der Beurtheilung einer einzelnen menschlichen Handlung in's Auge; wie muß sie sich steigern, wenn wir ein ganzes menschliches Leben prüfen, wenn wir aus der unendlichen Reihe von Begebenheiten, welche dasselbe in sich begreift, ein geordnetes Ganze bilden, und aus dieser Totalität einen Schluß ziehen wollen, welcher für die innerste Erkenntniß des menschlichen Herzens entscheidend sein soll. Nur die Vermessenheit kann hier ein zuverlässiges Urtheil wagen, nur die allwissende Gottheit vermag darüber zu entscheiden, dem von der Wissenschaft und Erfahrung geleiteten Beobachter bleibt es allein überlassen, die merkwürdigsten Partieen eines solchen Lebens zu erfassen und mit bescheidenem Sinne dessen Eigenthümlichkeit in ein einziges Bild zu zeichnen.

So wird es erklärlich werden, daß der Charakter eines Mannes, wie Weidig, den verschiedenartigsten Urtheilen preisgegeben war, daß er von der einen Seite bis zum höchsten Punkte gehoben, von der anderen bis zur Hölle verdammt wurde. Aber was seine Charakteristik in dieser Weise entstellt hat, war der Kampf um die politischen Grundsätze und die Mittel zu deren Verwirklichung. In Weidig waren aber diese Grundsätze aufs deutlichste ausgeprägt, von ihm wurden jene Mittel benutzt, der Kampf um das Charakteristische seiner Person ist daher in der That ein Wettstreit um die Frage über die richtigen Grundsätze des Rechts, seine Person wurde als Repräsentant politischer Ansichten verfochten, weil es denjenigen, welche für ihn stritten, leichter werden mußte, die Moralität und Rechtlichkeit dieses Einzelnen, als der Gesammtheit, aus

welcher dieſer hervorging, und deren Grundſätze zu vertheidigen.

Zu einer unbefangenen Beurtheilung des Lebens jenes Mannes gehört daher vor Allem, daß wir Handlungen, welche Moral und Recht verdammen, nicht mit politiſchen Sophiſtereien beſchönigen, denn wir haben ſchon früher gezeigt, daß ſ. g. politiſche Handlungen nach demſelben Maßſtab gemeſſen werden müſſen, wie andere des bürgerlichen Lebens. Nur der ruchloſeſte Jeſuitismus vermag unter dem Aushängeſchilde: „Alles zur Verherrlichung des Namens Gottes!“ den Verrath am Vaterlande und Fürſten mit dem Mantel des Patriotismus und der wahren Gottgefälligkeit zu bedecken, und wir werden bald frappante Beiſpiele vorlegen, wohin politiſche Verirrungen ſolcher Art führen, ſobald nur ihre natürliche Excentricität durch eine aufgeregte Zeit gefördert wird.

Ein gerechtes Urtheil über Weidig fordert aber auch, daß man ſich nicht auf den äußerſten Pol der politiſchen Grundſätze ſtelle, welche er mit ſeinen Freunden lehrte und ſo dem entgegengeſetzten Fehler verfalle. Das Publicum kann daher untrügliche, parteiloſe Zeugniſſe verlangen und es ſoll ſie erhalten, indem wir nur ſolche Perſonen über ihn reden laſſen, welche ihn lange beobachteten, welche Thatſachen von ihm mitzutheilen wußten, welche ſeine Bekannte, Freunde, Schüler und ſogar Anhänger deſſelben politiſchen Glaubens waren! Das Urtheil kann hiernach nur ein gerechtes werden, es wird bis zum höchſten Grade der Zuverläſſigkeit geſteigert werden, wenn wir ſpäter Weidig's Benehmen in der Unterſuchung und ſeine eigenen Erklärungen damit verbinden.

Wir gelangen zur Mittheilung deſſen, was die Acten über ſeine perſönlichen, namentlich dienſtlichen Verhältniſſe enthalten:

Friedrich Ludwig Weidig wurde geboren am 15. Febr. 1791 zu Obergleen, woſelbſt ſein Vater Oberförſter war. Dieſer zog ſpäter nach Butzbach über, woſelbſt ein ausgezeichneter Lehrer die geiſtige Ausbildung ſeines Sohnes leitete. Zu Oſtern 1808 ward Weidig Schüler in dem Gymnaſium, im Herbſte deſſelben

Jahres akademischer Bürger der Universität zu Gießen. Er studirte Theologie und verließ mit guten Zeugnissen über seine Kenntnisse die durch ein consilium abeundi unterbrochene akademische Laufbahn. Der Kirchen- und Schulrath zu Gießen empfahl in einem Berichte vom 13. Februar 1812 den jugendlichen Candidaten zum Conrector in Butzbach, einer seit undenklichen Zeiten durch Treue und Biederkeit seiner Bewohner ausgezeichneten Stadt. Das erwähnte Colleg hatte in jenem Berichte bemerkt, Weidig besitze „gute Kenntnisse in den Schul- und theologischen Wissenschaften und werde dem Amte mit Nutzen vorstehen." Durch Decret vom 2. März 1812 wurde Weidig zum Conrector ernannt. Es war ihm damit die geistige und religiöse Erziehung der Söhne jener Stadt, deren rechtliche und moralische Entwickelung vertraut, in der That eine wichtige Aufgabe; er war damals erst 21 Jahre alt. Den 9. April 1812 wurde Weidig im Plenum des Kirchen- und Schulrathes in jener dienstlichen Eigenschaft eidlich verpflichtet, er leistete zugleich seinem Landesfürsten den Eid der Treue. Schon im Jahre 1819 gerieth er in eine politische Untersuchung, welches Resultat sie hatte, werden wir unten zeigen, wir entnehmen ihr hier nur ein Zeugniß, zu jener Zeit ausgestellt von seinem Vorgesetzten, dem Geistlichen der Stadt.

„Dieser Lehrer, — so lautet dieses Zeugniß wörtlich — ein junger Mann von 29 Jahren, ist mir seit seinem 10ten Jahre bekannt; ich war 6 Jahre lang sein Lehrer. Keiner meiner vielen Schüler — ich war hier 14 Jahre Rector — hat ihn an Geist, Charakter und Kenntnissen übertroffen; als Student war er sehr geachtet von allen seinen Genossen, aber nicht selten im Conflicte mit der akademischen Ordnung; mit Welcker dem Jüngeren und den Brüdern Follenius studirte er sehr ernstlich die schwersten griechischen Classiker, worin er es zu einer seltenen Fertigkeit gebracht hat. Im Jahre 1812 wurde er hier zu meinem großen Vergnügen Conrector. Durch sein liebevolles Benehmen gewann er sich die Liebe der Kinder und der Eltern in hohem Grade; 1814 wurde er Landwehradjutant seines Vaters, ohne daß die Schule darunter litt. In diesem Jahre stiftete er die deutsche Gesellschaft, für welche er fast leidenschaftlich wirkte. Die allzu häufige Lectüre der Schriften der Anti-Schmalzischen Partei hatte seit deren Erscheinen einen offenbaren Einfluß auf seine Ansichten und Urtheile, die er oft da aussprach, wo sie nicht

am rechten Orte waren. Dabei blieb er aber Freund der Tugend, heftiger Feind aller Laster, höchst nüchtern und mäßig, und darum ist er hier sehr geachtet und geliebt ꝛc.

Aus dem Auge ließ ich ihn nie ganz, und da ich ihn wahrhaft liebe, äußerte ich wohl gegen mehrere meiner Freunde die Besorgniß, er möge sich in unhaltbaren Theorieen zu weit versteigen. Nie aber habe ich wahrhaft gefürchtet, daß er über die Gränzen des Rechts und der Pflicht hinausschreiten werde; nie habe ich geglaubt, er könne je ein praktischer Revolutionär werden.

Sollte ich daher gegen irgend einen Bekannten von Jakobinern geredet haben, ihn, oder ihm Gleichgesinnte mit diesem Ausdrucke bezeichnend, so wäre höchstens Theorie darunter zu verstehen gewesen und gewiß nicht die aus dem Jahre 1793 ꝛc.

Die außerordentlichen Ereignisse unserer Tage, wodurch die Schwingen des Zeitgeistes gelähmt worden sind, werden hoffentlich die Ueberzeugung in ihm hervorbringen, daß es am besten ist, nur in seiner Sphäre zu wirken; sie werden ihm zeigen, wie aus unschädlichen Stoffen gefährliche Werke entstehen können; sie werden ihn, wie noch manche andere kühne und rasche Geister, züglen, und so wird, wie ich von ganzer Seele wünsche, in ihm dem Staate und der Kirche ein tüchtiger und zum thätigsten Wirken geschaffener Mann noch auf folgende Zeiten erhalten werden."

Die erwähnte Untersuchung hatte für Weidig keine nachtheiligen Folgen, man mußte annehmen, er sei durch Männer, welche, wie sein Vorgesetzter, Lehrer und Freund ihm wohlmeinend gerathen hatten, belehrt, durch das Bild des Criminalverfahrens, welches ihm nahe genug vorschwebte, für alle Zeiten gewarnt. Die Gnade seines Fürsten verließ ihn nicht. Nachdem er um's Jahre 1822 den Doctorgrad in der Philosophie und Philologie erlangt hatte, wurde er am 8. December 1826 mit einem Gehalte von etwa 600 fl. zum Rector der Schule zu Butzbach befördert. Bald darauf verehelichte er sich. In dem jener Anstellung vorausgegangenen, von dem Landrathe und geistlichen Inspector erstatteten Berichte vom 10. Nov. 1826 wurde gesagt:

„Dr. Weidig bekleide seit dem Jahre 1812 die Conrectoratsstelle mit musterhaftem Fleiße und ausgezeichnetem Erfolge. Außer den vorgeschriebenen Lehrstunden habe er bei sehr beschränkten Mitteln jederzeit unentgeldlich Privatstunden, theils für die ärmeren, theils für die minder fähigen Schüler gehalten, ja wo er eine Lücke in der Kenntniß seiner

Schüler, armer wie reicher, wahrgenommen, zu deren Ausfüllung der öffentliche Unterricht nicht zureichend gewesen, da habe er keinen Aufwand von Zeit und Kraft gescheut, um dieselbe zu ergänzen, und es sei dieß bei jeder öffentlichen Prüfung, in jedem erstatteten Berichte anerkannt worden. Seitdem er den Unterricht in der ersten Knabenschule ertheile, habe sich seine Thätigkeit und Wirksamkeit noch in höherem Grade gezeigt, diese Schule befinde sich in einem vortrefflichen und wahrhaft musterhaftem Zustande."

Der Kirchen- und Schulrath bestätigte dieß Alles in einem am 16. Nov. 1826 der höchsten Staatsbehörde erstatteten Berichte und fügte noch hinzu, daß Weidig ihm von Seiten seiner wissenschaftlichen Kenntnisse, seiner Lehrtalente und seiner Liebe für seinen Beruf längst schon vortheilhaft bekannt gewesen sei, und daß er ihn zu einem Pfarramte vorschlagen müsse, sobald er sich um ein solches bewerben werde. Es dauerte nicht lange und der so von allen Seiten amtlich gepriesene Weidig gerieth in Untersuchungen, welche ihn mit der schwersten Anklage belasteten. Jene Theorieen, deren praktischer Verfolg sein früherer Lehrer ihm nicht zugetraut, schienen damit ihn auf Abwege geführt und ihn verleitet zu haben, seinem ganzen Berufe, seinem Eide als Bürger und Lehrer, der Moral und dem Rechte zuwider zu handeln. Die Staatsregierung konnte ihn unter so bewandten Umständen in Butzbach nicht mehr belassen, es wurde ihm am 5. April 1834 die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obergleen im Kreise Alsfeld übertragen und von ihm den 7. Sept. desselben Jahres angetreten.

Ueber sein amtliches Verhalten in Obergleen liegen zwei amtliche Berichte vor:

a) derjenige des Kreisraths zu Alsfeld vom 14. Dez. 1834 enthält das Folgende:

„2c. Was bis jetzt vorgekommen ist, besteht darin, daß Weidig auf jede Weise sich Popularität zu verschaffen sucht und sowohl an Sonntagen, als auch mitunter an Wochentagen der konfirmirten Jugend zu Obergleen Singunterricht in seiner Wohnung ertheilt. Ersteres geschieht auf die verschiedenartigste Weise, er beobachtet die größte, mitunter übertriebene Leutseligkeit, mit Begierde sucht er jede Gelegenheit zum Predigen an andern Orten, wozu die bestehenden Vakanzen bisher dienstliche Veranlassung gaben, auf; er verweigert, unter Simulation eines Gewissens-

zwanges für ihn, als Annehmenden, die Entrichtung der Beichtkreuzer sowohl in seiner, als in andern Pfarreien, armen Kranken bezahlt er die Arzneien, und neulich hat er öffentlich von der Kanzel bekannt gemacht, wer ein Anliegen habe, solle sich nur an ihn, als den Geistlichen, wenden, und er hat dieses sogar unter dem Anfügen, daß er dem Wucher der Juden vorzubeugen trachte, dahin ausgedehnt, daß er sich ganz allgemein zu Gelddarlehen erboten hat, obgleich er mit Ausnahme seines kürzlich stattgehabten Besoldungsbezugs aus dem geistlichen Landkasten kaum 12 fl. seit seiner Anstellung zu Obergleen eingenommen haben mag ꝛc."

b) Ein von dem Superintendenten dem Oberconsistorium erstatteter Bericht bemerkt:

„er habe nichts Bestimmtes, sondern im Allgemeinen nur so viel erfahren, daß der Pfarrer Weidig während der kurzen Zeit seiner Amtsführung in Obergleen, theils durch seine Predigtweise, theils durch sein herablassendes Betragen, wie auch durch seine Dienstfertigkeit nicht allein in seiner Gemeinde, sondern auch in der umliegenden Gegend bei dem Volke sich außerordentlichen Beifall erworben habe. Auch werde bestätigt, daß er die jungen Leute in seinem Hause versammle, um sie im Gesange zu üben, ebenso, daß er bei Eintreibung seiner Besoldungstheile mit der größten Uneigennützigkeit verfahre und Unvermögenden oft die Zahlung erlasse. Ob diesem Verfahren tadelnswerthe Absichten zu Grunde lägen und geflissentlich, um Popularität und Einfluß auf das Volk zu gewinnen, geschähen, habe auf vertrauliche Erkundigung nicht ermittelt werden können. Darum sei der Decan zum Bericht gehört worden, der das Obige bestätige ꝛc."

Die gerichtliche Untersuchung gab auch darüber später genügende Aufschlüsse.

Weidig's Schüler bestätigten im Criminalverfahren, was von seinen Vorgesetzten längst anerkannt worden war, dankbar bestätigten sie noch im Gefängnisse, was er für sie zur Bereicherung ihrer Kenntnisse gethan hatte, aber sie klagten ihn auch als den alleinigen Urheber ihrer politischen Verbrechen und ihres dadurch herbeigeführten Unglücks an.

Einige dieser Aussagen mögen hier am rechten Orte sein.

1) Carl Braubach von Butzbach erklärt:

„Der Keim zu seinen verkehrten politischen Ideen sei schon seit seinem Knabenalter von seinem Lehrer Weidig in ihn gelegt worden. Als ihn dieser mit Anfang des Jahres 1834 für die Verbreitung aufrührerischer Schriften gebraucht habe, sei er über das Rechtliche dieser Handlungen

und über ihre Folgen sehr in Zweifel gewesen, und er habe auch diesen Zweifel Weidig gegenüber mehrfach ausgesprochen; dieser habe ihm aber entgegnet: er solle nicht ängstlich und über die Zulässigkeit solcher Handlungen nicht zweifelhaft sein, auf diesem Wege werde das Reich Gottes begründet. Ich erklärte — so fährt Braubach im Protocolle wörtlich fort — wenn er diese Handlungen für recht halte, dann müsse ich mich ganz auf ihn verlassen, da er verständiger und erfahrener, als ich, sei. Sei Du nur unbesorgt, erwiederte er, ich will Dein Gewissensrath sein. Wenn ein Mann wie Dr. Weidig, dem die Butzbacher Jugend so sehr und unbedingt anhing, seinen Einfluß auf solche Weise geltend machte, so werden die Erscheinungen weniger auffallen, die aus Butzbach hervorgegangen sind. Von Kindheit auf stand ich ihm nahe, meine Wohnung gränzte an die seinige; schon in der Schule hatte er mich ausgezeichnet, mit Prämien beschenkt, ich war fortwährend um ihn ꝛc. Sagen sie einmal selbst, konnte ich entfernt denken, daß mein Lehrer, ein so gescheuter und vernünftiger Mann, mich zu etwas Anderem anleiten werde, als was Religion und Pflicht gebieten? Sie hätten, bemerkte dieser Angeschuldigte später, Weidig für einen Auserwählten Gottes gehalten, er habe geglaubt, derselbe Reformator, der Luther in religiöser Hinsicht gewesen, werde Weidig in politischer werden."

2) Valentin Kalbfleisch von Butzbach:

„Weidig hat stets ein sehr lebhaftes Interesse für die Butzbacher Jugend kund gegeben und Alles dazu beigetragen, um die Anhänglichkeit derselben an seine Person zu erhalten und zu fördern, auch suchte er immer dahin zu wirken, die Einigkeit und die Uebereinstimmung der jungen Leute unter einander zu erhalten ꝛc. Das ganze Bestreben Weidig's, das sich bei allen Besprechungen mit uns jungen Leuten kund gab, ging dahin, in uns die Ueberzeugung zu erregen und zu kräftigen, daß es für Deutschland besser sei, wenn es ein einziges Reich und zwar eine Republik bilde ꝛc.

3) Georg Marguth von Butzbach:

„Der Grund von dem Allem liegt in der Person des ꝛc. Weidig. Derselbe war mein und meiner Kameraden Lehrer, er bot Alles auf, um uns für politische Angelegenheiten anzufeuern, und zwar, wie ich jetzt erst einsehe, durch allerlei Mittel, welche an und für sich unschuldig schienen. So veranlaßte er oft in seinem Hause Gesangübungen, wöchentlich manchmal mehrmals; es wurden hierbei Freiheitslieder, z. B. die Marseillaise, gesungen; er entflammte uns durch Erzählung patriotischer Thaten, er führte uns das Unternehmen der Polen aus der neuesten Zeit vor und forderte uns zu gleichen Handlungen auf, sogar Fechtübungen veranstaltete er in seinem Garten. Es geschah dieß mit Rappieren, und ich selbst habe an

diesen Uebungen häufig Antheil genommen. Sie können sich leicht denken, wie sehr dieß Alles auf Leute von unserem Alter, bei der Zuneigung, welche Weidig für sich zu erwerben wußte, wirkte. — Als nun gar die flüchtigen Polen durch Butzbach kamen, veranlaßte er uns, denselben in vollem Maße Theilnahme zu schenken und uns deren Schicksal zum Muster für gleiches Streben hinzustellen. Warum hätten wir auch nicht unserem Lehrer volles Zutrauen schenken sollen? ꝛc. Man hat sich nun in Butzbach überzeugt, welch' großes Unglück durch Weidig's Aufenthalt und Lehre daselbst gestiftet worden ist, man sieht nunmehr ein, daß er es allein ist, welcher so vieles Unheil in ganzen Familien angerichtet hat, daß durch ihn ganz Butzbach außerordentlich viel verloren hat. Ich habe mehrere Butzbacher öfter in diesem Sinne sich äußern hören ꝛc."

4) Wilhelm Heß, nach Weidig Rector zu Butzbach:

„Ich darf behaupten, daß die ausgezeichnete Lehrergabe Weidig's, sowie die Liebe zu seinen Zöglingen vorzugsweise geeignet waren, sich das Vertrauen und die Liebe seiner Schüler zu gewinnen. Dieses Urtheil wird unbedenklich ein jeder seiner früheren Schüler, der seinem Unterricht die gebührende Aufmerksamkeit widmete, unterschreiben, und wenn man in Erwägung zieht, wie tadel- und fleckenlos das Privatleben des Mannes war, wenn man, wie ich, es weiß, mit welcher seltenen Uneigennützigkeit und mit welchem Zeitaufwande Weidig seine Schüler vorwärts zu bringen suchte, und dem todtscheinenden Buchstaben eines alten Schriftstellers auf überraschende Weise Geist einzuhauchen verstand, so würde es einen nicht geringen Grad von Impietät verrathen, wenn ich hinsichtlich meiner Gesinnungen zu Weidig hinter meinen übrigen Mitschülern hätte zurückbleiben wollen. Diese Gesinnungen hegte ich, als ich Butzbach im Frühjahre 1823 verließ, um auf der hiesigen Universität mich dem Studium der Theologie zu widmen, und habe sie auch, so oft ich später mit Weidig, was aber selten der Fall war, zusammen kam, nicht verläugnen können. Als ich daher auf Ostern 1826 mein theologisches Studium absolvirte und eine mir angetragene Hauslehrerstelle in Thalitter antrat, so bestimmte mich besonders der Gedanke, unter der Leitung eines von mir hochverehrten Lehrers mich dem Schulfache widmen zu können, zu dem Entschluß, dem Wunsche meines Vaters zu entsprechen, dem angenehmen Verhältniß eines Hauslehrers, bei gebildeten Honoratioren, zu entsagen, und um die damals erledigte Conrectorstelle zu Butzbach mich zu bewerben. Im Sommer des Jahres 1827 wurde mir die genannte Stelle übertragen, und es entstand bald zwischen dem früheren Lehrer und dem Schüler ein freundschaftliches Verhältniß. Da ich, bei geringer Besoldung, auf Einschränkungen bedacht sein mußte, und aus noch anderen Rücksichten, schien es mir vortheilhaft und angenehm, meine Amtswohnung zu vermiethen

und mich an eine befreundete Familie anzuschließen. Ich wählte das Haus Weidig's, der eine geräumige Wohnung inne hatte und aus dessen Umgang ich mir vielfachen Gewinn versprach. Mit dem Jahre 1830 wurde, durch die welthistorischen Ereignisse in Frankreich, ein reges politisches Leben geweckt, und so verschieden auch die Eindrücke waren, die jene Ereignisse hervorbrachten, so blieb doch nicht leicht ein Gebildeter ohne Theilnahme hieran. Wenn nun Weidig, der, wie ich bald wahrnahm, einen excentrischen Geist hatte und zu Extremen sich hinneigte, wie ihm dieß seine verstorbene Mutter, eine eben so gebildete, als besonnene Frau, oft in meinem Beisein vorhielt, nur vorzugsweise von politischen Gedanken erfüllt war, und seine Theilnahme nicht nur durch eifrige Zeitungslectüre, sondern bald darauf auch durch Abfassung von Zeitungsartikeln, durch zahlreiche Verbreitung sogenannter liberaler Blätter, z. B. der Hanauer Zeitung, bethätigte; so entsprach diese vorherrschende Richtung meines Collegen doch keineswegs meinen Grundsätzen und den Erwartungen, welche ich mir hinsichtlich meiner Ausbildung als Lehrer von dem Zusammenwohnen mit Weidig gemacht hatte, obgleich auch ich den Zeitereignissen eine große Aufmerksamkeit schenkte ꝛc.

Im Sommer des Jahres 1832 sah ich mich aus manchen Rücksichten, namentlich auch, weil es mein Vater wünschte, der indessen nach Butzbach gezogen war, veranlaßt, Weidig's Haus wieder zu verlassen und meine in einem anderen Theile der Stadt befindliche Wohnung wieder zu beziehen ꝛc.

Weidig's Streben war, in den Herzen der Jugend schon frühe einen alles Schlechte und Gemeine, besonders das Unrecht verabscheuenden Sinn zu erwecken und schon frühe Selbstständigkeit des Willens und Festigkeit des Charakters zu begründen. Um dieß zu erreichen, glaubte er den Hang junger Leute zu Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, so viel er vermochte, beschränken zu müssen. Die Tugend der Enthaltsamkeit und Entbehrung wurde oft und sehr nachdrücklich von ihm empfohlen, diese Lehre aber durch eigenes Vorbild bekräftigt. Einen Contrast mit jener Strenge bildet die in der Regel zu große Nachsicht, welche er hinsichtlich der Disciplin der Jugend übte, so daß er den Tadel, er lasse seinen Schülern zu sehr den Zügel schießen, er sei wohl ein guter Lehrer, aber kein guter Erzieher, selbst von seiner von ihm hochverehrten Mutter hören mußte ꝛc."

Auch dieser Angeschuldigte bekannte indessen, von Weidig zu politischen Vergehen bestimmt worden zu sein, welche eine Festungsstrafe von einem Jahre zur Folge hatten.

5) Wilhelm Grüninger von Butzbach:

„Hinsichtlich des Schulunterrichtes habe ich dem ꝛc. Weidig Vieles zu danken, indem er außer den gewöhnlichen Schulstunden uns in mancherlei Gegenständen unterrichtete, z. B. im Feldmessen. Ich werde dieß stets dankend anerkennen, allein ich glaube auch behaupten zu dürfen, daß ich, wenn ich von ihm nicht zu sträflichen Handlungen wäre aufgefordert worden und er mich nicht schon von Kindheit an bevorzugt, sondern um mich nicht bekümmert hätte, nicht in dieses Unglück gekommen wäre ꝛc. Wir kamen noch später wöchentlich einmal bei ihm zusammen, um vierstimmig zu singen; nach dem Singen las er uns in der Regel aus Schillers oder Körners Werken u. dgl. vor. Die früher erschienenen Zeitschriften: das constitutionelle Deutschland, die Tribüne und ähnliche Blätter, schickte er mir immer zum Lesen ꝛc."

Am Schlusse der Verhöre dictirte dieser Angeschuldigte (am 23. Dezember 1837) Folgendes zu Protocoll:

„Ich fühle mich bewogen, meinen Verhören noch dieses beizufügen. Zur Zeit als Weidig noch Conrector war, bin ich mehrere Jahre zu ihm in die Schule gegangen; ebenso auch als er später Rector wurde. Während dieser meiner Schulzeit suchte sich Weidig auf alle mögliche Art bei seinen Schülern beliebt zu machen und uns, verbunden mit seinem Unterricht, freisinnige Ansichten beizubringen. So z. B. mußte ich ihm schon früher, als er noch in seines Vaters Haus wohnte, außer den Schulstunden besuchen, wo ich denn von ihm mit allerlei Kleinigkeiten, Nüssen u. dgl. beschenkt und auch zu seinen damaligen Turnübungen zugezogen wurde. In späteren Jahren nahm er beim Vortrag der Geschichte Hermann den Cherusker, Kaiser Friedrich den Rothbart, Heinrich den Städteerbauer u. dgl. m. zu seinen Helden, und schilderte ihr Leben und ihre Thaten auf eine freisinnige Weise. Dieses Alles suchte er durch Freiheitslieder zu erhöhen. Ich will nur beispielsweise einige Strophen derjenigen Gedichte mittheilen, welche bei Weidig regelmäßig gesungen wurden, und die wir dadurch auswendig lernten. Z. B. ein Lied, das sich auf Hermann bezieht, in dem folgender Vers vorkommt:

Du höreſt nicht und zürnſt dem Bruderrufe,
Hell aus dem Norden bricht der Freiheit Licht.
Friſch auf mein Volk, die Flammenzeichen rauchen,
Du ſollſt den Stahl in Feindes Herzen tauchen.
Die Saat iſt reif, ihr Schnitter zaudert nicht!
Das höchſte Heil, das letzte liegt im Schwerte;
Der Hütten Schutt verflucht der Räuber Brut.
Friſch auf mein Volk, und waſch' die theure Erde,
Die deutſche Heimath rein mit deinem Blut.

und mehrere andere Lieder der Art. Welchen Eindruck solche Lieder auf mein jugendliches Gemüth machen mußten, läßt sich leicht begreifen ꝛc.

Wenn ich mich gegenwärtig dieser Verhältnisse erinnere und sie mit dem, was ich später von und durch Weidig erlebt habe, vergleiche, so drängt sich mir der Gedanke auf, daß er schon damals den Grund zu legen gesucht hat. Da sich dieses innige Verhältniß mit Weidig später immer enger und fester knüpfte, so konnte es natürlich nicht fehlen, daß es ihm gelingen mußte, mich zu seinen später an's Licht getretenen Planen zu bearbeiten. Der Staatsregierung selbst habe ich darin, daß sie einen Mann, wie Weidig, dessen Gesinnungen derselben unmöglich unbekannt waren, eine so lange Reihe von Jahren als Volkslehrer in Butzbach ließ, — den Grund zu meinem jetzigen Schicksale zum Theil beizuschreiben.[5]) Denn ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn ich dem Umgang dieses Mannes entzogen worden wäre, ich nie aus eigenem Antrieb an dem revolutionären Treiben Antheil genommen hätte. Nach meiner Entlassung aus der Schule suchte Weidig mich auf alle Arten an sich zu ketten und mir seine freisinnigen Grundsätze einzuflößen, und zwar besonders dadurch, daß er mir nebst noch einigen andern ehemaligen Zöglingen eine Zeit lang unentgeldlich Rechenstunde ertheilte, daß er uns später wöchentlich auf einen Abend zu sich kommen ließ, wo denn Lieder, welche er wahrscheinlich für seinen Zweck geeignet hielt, gesungen, und von ihm dazu gewählte Stücke vorgelesen wurden. Auch lud er uns mehrmals zum Nachtessen und einem Glas Wein, machte drei Jahre hinter einander jährlich eine Reise mit uns auf den Feldberg, wozu er jedesmal den Wein lieferte und auch die Reisekosten bestritt. — Bei diesen und andern ähnlichen Gelegenheiten suchte er uns natürlich zu seinen politischen Meinungen auszubilden. Wie er später durch Mittheilungen von Zeitblättern auf mich gewirkt hat, um mich für diese Sache immer mehr empfänglich zu machen, das habe ich bereits in meinen Verhören erwähnt, sowie auch, welchen Antheil ich an diesen Umtrieben genommen, oder was ich davon erfahren habe.

Daß ich die meisten Grundsätze, welche ich von Weidig hierüber hörte, auch ehemals für wahr und recht hielt, will ich keineswegs läugnen. Wenn man aber die außerordentliche Beredsamkeit desselben, sein moralisches Uebergewicht und seine geistige Gewalt, welche er über mich ausübte, berücksichtigt, und dieses gegenüberhält dem Leichtsinn und der Uner-

---

5) Dennoch wollte man in der Versetzung nach Obergleen, welche keine dienstliche Zurücksetzung enthielt, ein Unrecht gegen Weidig finden! Und erst, als bestimmte Gründe gegen Weidig vorlagen, erfolgte diese Entfernung von Butzbach.

fahrenheit meiner damaligen Jahre, so hoffe ich, daß das Gericht hierauf Rücksicht nehmen wird, denn zu Allem, was ich in dieser Beziehung gethan habe, bin ich von Weidig verführt und aufgefordert worden, außer wenigem, wozu ich von dem damaligen Zeitstrome fortgerissen wurde. Hätte Weidig den seinen gerade entgegengesetzten Grundsätzen gehuldigt, und mich zu denselben durch sein, bei mir damals unbeschränktes Vertrauen benutzt, so würde ich demselben ebenso blindlings gefolgt sein, denn ich habe damals mir über diese Sachen aus eigenem Antriebe keine Grundsätze geschaffen, sondern habe blos in dem Glauben an die Untrüglichkeit und Gerechtigkeit Weidig's und auf sein Anstiften gehandelt und mich durch ihn leiten lassen. Ich versichere Sie, daß mir diese früheren Meinungen und Handlungen von Herzen leid sind und daß ich dieselben bereue, nicht etwa blos darum, weil ich deßhalb jetzt gefänglich eingezogen bin, sondern auch, weil ich bei eigenem Nachdenken hierüber gefunden habe, daß dieselben größtentheils nicht recht und viele andere Grundsätze übertrieben waren. Besonders habe ich den mir von Weidig eingeprägten Glauben, daß die Regierungen nur darauf ausgingen, das Volk zu drücken und zu unterjochen, verloren, denn ich sehe nun ein, daß jene Maßregeln, gegen welche er besonders aufgebracht war und welche er seinen Grundsätzen und seinen Handlungen als Grundlage unterlegte, erst dann von den Regierungen ausgingen, als die Liberalen sich überall exaltirt zeigten, und daß sie sich also keineswegs auf Unterdrückung gründeten, sondern als ein gerechter Damm jenen Umtrieben entgegengesetzt wurde ꝛc.

Daß ich jetzt anders denke, wie früher, werden Sie schon daraus entnehmen, daß ich die mir bekannt gewordenen Umtriebe und meine Mitwirkung dabei offen und wahr angegeben, wodurch ich gewiß gegen einen der Hauptgrundsätze des Weidig verstoßen habe ꝛc."

6) Johannes Grüninger von Butzbach:

„Ich bin schon in meiner frühesten Jugend mit dem verstorbenen Dr. Weidig bekannt geworden und schon damals mußte ich ihn wegen seines liebevollen Benehmens gegen mich lieb gewinnen. So erinnere ich mich z. B. noch, daß ich einmal mein ABC-Buch verloren hatte, während ich noch bei Cantor Schimmel in die Schule ging. Ich war darüber sehr betrübt und weinte; als Weidig mich sah, fragte er mich, was mir fehle, und nachdem ich ihm den Grund meiner Bekümmerniß offenbart hatte, gab er einem andern Jungen Geld und ließ mir ein neues ABC-Buch holen. In meinem 9ten Jahre kam ich zu Weidig in die Schule. Ich, Wilhelm Grüninger und einige Andere wurden von ihm immer besonders ausgezeichnet, so daß die übrigen Schüler gleichsam eifersüchtig wurden und uns Weidig's Lieblinge nannten. — Den Unterricht

Weidig's genoß ich bis zu meinem 14ten Jahre. Außer den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen unterrichtete er uns vorzugsweise noch in der Geſchichte der praktiſchen Feldmeßkunſt und im Geſang. Auch lehrte er uns zeichnen und ſchaffte uns dazu die Zeichenbretter und meiſtens auch das Papier auf eigene Koſten an. — Er hatte mich immer ſehr gern und gab mir zuweilen etwas, z. B. Obſt. Auch erhielt ich einmal ein Prämium von ihm bei Gelegenheit des Examens. Ich wurde ihm durch all dieſes nicht wenig geneigt und war froh, wenn ich ihm, als er noch unverheirathet war, Morgens das Waſchwaſſer bringen konnte ꝛc. In der Schule ſowohl, als auch noch in der ſpäteren Zeit, als wir häufig bei Weidig ſangen, lehrte er uns viele Lieder, deren Gegenſtand meiſtens die Thaten der in dem Aufſtande der Griechen berühmt gewordenen Helden, z. B. Ypſilanti, ſowie ausgezeichnete Männer aus der deutſchen Geſchichte, z. B. Hermann und Andere waren. Uebrigens ſangen wir auch religiöſe Lieder und Choräle. Ich glaube, daß Weidig ſchon damals die Abſicht hatte, durch dergleichen freiſinnige Ideen uns Liebe zum Vaterlande einzupflanzen. — Als im Anfang des Jahres 1832 die Polen kamen, intereſſirte ſich Weidig ſehr für dieſelben. Er ließ mich manchmal rufen und ſtellte mir die bei ihm anweſenden Polen vor ꝛc.

Ich kann weiter Nichts anführen, als daß ich und Andere durch Weidig zu den Handlungen, welche uns zur Laſt fallen, verleitet worden ſind. Wie aus früheren Protocollen hervorgeht, ſo habe ich gegen meine Ueberzeugung gehandelt, indem ich nicht allein von der Geſetzwidrigkeit, ſondern auch von der Erfolgloſigkeit der vorgekommenen Umtriebe überzeugt war. Es wäre Mancher gleich mir zurückgetreten, wenn man ſich nicht dem Vorwurfe der Feigheit von Seiten Weidig's und unſerer Freunde hätte ausſetzen wollen."

7) Carl Zeuner von Butzbach: [6])

„Ich wurde geboren den 9. Dezember 1812. Da mein Vater ein nicht ſehr begüterter Handwerker geweſen, erhielt ich von meinen Eltern eine ſtrenge, aber liebreiche Erziehung. In meinem 8. Jahre wurde ich in die 2. Knabenſchule zu Butzbach aufgenommen, welcher damals der Conrector Weidig vorſtand. Es war bekannt, daß derſelbe früher in einer politiſchen Unterſuchung geſtanden, dieß brachte den Buben eine ganz beſondere Meinung von ihm bei. Weidig, der ſeine Schüler liebte und

---

6) Er beharrte bis zum letzten Augenblicke darauf, daß die ihm von Weidig eingeflößten revolutionären Grundſätze die allein richtigen ſeien. Man muß dieſen Geſichtspunkt bei der Würdigung ſeiner Ausſagen ſtets beachten.

sich mit besonderem Eifer die Erziehung derselben angelegen sein ließ, wurde von diesen wieder sehr geliebt und wegen seines unbescholtenen Lebenswandels, wegen seiner Privattugenden genoß er zugleich die Liebe und Hochachtung der meisten geachteten Bürger in Butzbach. Der Tag, an welchem er sein Decret als Lehrer der 1. Knabenschule zu Butzbach erhielt, war für die ganze Stadt ein Freudentag. Während der sechs Jahre, in welchen ich bei ihm in die Schule ging, wurde ich von demselben mit besonderer Vorliebe behandelt, die Liebe und Freundschaft, welche er mir erwiesen, suchte ich auf alle mögliche Art zu erwiedern. Nachdem ich aus der Schule getreten und confirmirt worden, war ich noch immer in seiner Nähe und benutzte seinen Unterricht besonders in der Mathematik, für welche Wissenschaft ich eine besondere Vorliebe hatte ꝛc. Mit den jungen Leuten zu Butzbach, die mit mir in gleichem Alter waren, hatte ich außer öfteren Zusammenkünften bei Weidig, bei welchen gelesen und gesungen wurde, keine weiteren Berührungen. Bei unsern Zusammenkünften übten wir uns im Fechten, Schießen und Turnen, sangen aus dem Liederbuch: „Freie Stimmen frischer Jugend, von Follenius," und suchten uns gegenseitig Begeisterung für Freiheit und Vaterland zu erregen. Die französische Julirevolution und ihre Folgen, besonders der Aufstand in Polen, entsprach meinen Wünschen und Hoffnungen; ich erwartete, daß die Völker Europa's aus der Unthätigkeit, in welche dieselben durch die Principien der heiligen Allianz gezwängt waren, heraustreten und auf der Bahn der Freiheit, welche sich jetzt plötzlich für sie eröffnet hatte, durch ein reges freies Volksleben vorschreiten würden, daß damit die glänzendste Periode ihrer Geschichte, nämlich die der Freiheit, jetzt erst für sie beginnen werde ꝛc.

Die Durchzüge der Trümmer der polnischen Armee im Winter von $18^{31}/_{32}$ erhöhten die freisinnige Stimmung in Deutschland; dieselben wurden auch bei uns durch den Wetterauer Frauenverein für gastliche Pflege polnischer Patrioten, der in Butzbach zuerst erstand, auf's eifrigste unterstützt. Bei Gelegenheit dieser Durchzüge bekam ich von einem polnischen Major einen mit Russenblut gefärbten Säbel. Diese Durchzüge gaben den ersten Anlaß zu den Bekanntschaften der Butzbacher mit den Studenten in Gießen, welche uns nach denselben mehrmals besuchten und von uns wieder besucht wurden, bei welchen Zusammenkünften der patriotische Geist erregt und gesteigert wurde.

Als gegen Frühjahr 1832 der Preßverein in Rheinbaiern hervortrat, und die deutschen Völker zum Beitritt und zur Unterstützung der freien Presse aufforderte, fand dieser Aufruf auch in Butzbach den besten Anklang. Aus den Listen, die mein Bruder, welcher sich besonders mit der Ausbreitung des Preßvereins beschäftigte, damals geführt hat, habe ich

gesehen, daß an 170 Personen durch Unterschrift sich verflichteten, denselben durch monatliche Geldbeiträge zu unterstützen ꝛc. In Zusammenkünften des Abends, bei welchen sich häufig Studenten und andere Fremde einfanden, wurde über die politischen Angelegenheiten Deutschlands gesprochen und durch den gegenseitigen Austausch der Meinungen und Ansichten, sowie durch Besprechung über die Artikel der erschienenen politischen Zeitschriften den verschiedenartigen Ideen eine übereinstimmende Richtung zu geben gesucht ꝛc. Vorzüglich aber und vor Allem die Anfeuerung und das Beispiel eines wegen seiner Privattugenden allgemein geachteten und von mir besonders geliebten Lehrers — Weidig — der durch den eindringenden Vortrag seiner Freiheitslehre besonders geeignet war, einen tiefen und bleibenden Eindruck auf ein jugendliches Gemüth hervorzubringen und dasselbe zu Handlungen für die Freiheit zu begeistern, spornte auch mich zur Thätigkeit an. Diesen Lehrer hat mir die Regierung selber in meinem Kindesalter von 8 Jahren zu meinem Unterricht und somit auch zur Aneignung und Befolgung seiner Lehren und Grundsätze gegeben, Grundsätze, welche jener bekannt waren. Es ist die nothwendige Folge, daß der Charakter und die Grundsätze eines Mannes das Product seiner Erziehung sind, welche er von Jugend auf genossen hat; die Begriffe von Recht und Unrecht bleiben diejenigen, welche ihm als Kind eingeprägt worden sind. Ich kann daher wohl mit Recht behaupten, daß die Regierung selber die erste und vorzüglichste Ursache meiner freisinnigen Grundsätze gegeben hat und dadurch von ihr das für mich daraus entstandene Uebel herbeigeführt worden ist ꝛc." —

Was haben wir durch diese Mittheilungen gewonnen? Unzweifelhaft das Resultat:

a) daß Weidig vorzügliche Kenntnisse und Eigenschaften besaß, welche ihn befähigten, als ein ausgezeichnetes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft seinen Beruf mit seltenem Erfolge zu erfüllen,

b) daß er aber diesen Beruf auf treulose und vor seinen Vorgesetzten verborgene Art benutzte, um die ihm vom Staate vertrauensvoll zum Unterricht gegebenen Schüler durch planmäßige und sicher wirkende Vorbereitung zu Grundsätzen und Handlungen hinzuleiten, welche gegen das Leben dieses Staates selbst gerichtet waren, daß er damit den von ihm geleisteten Diensteid, sowie den Eid der Treue gegen seinen Fürsten freventlich verletzte!

So mußte es kommen, daß eine Staatsregierung, deren Verdienste um die geistige Ausbildung ihrer Angehörigen, um den Volks- und Religionsunterricht sogar im Auslande anerkannt sind, von Weidig's Schülern den Vorwurf vernahm, daß sie es gewesen, welche sie durch Bestellung eines solchen Lehrers zum Verbrechen hingeleitet habe, während sie durch die glänzenden Zeugnisse der Vorgesetzten dieses Lehrers bestimmt, offenbar nur das Verdienst belohnen wollte und keine Ahnung haben konnte von dem geheimen und arglistigen Wirken eines Mannes, welcher sich die Verkündigung der Religion des Friedens zur scheinbaren, nach den vorliegenden zahlreichen Zeugnissen aber die Ausführung einer verbrecherischen politischen Umänderung Deutschlands zur wirklichen Lebensaufgabe gemacht hatte, dem nach der Verfassung seines Vaterlandes die unbeschränkte Freiheit gegeben war, wenn ihm die politischen Zustände, in welchen er nach dem Gesetze leben mußte, nicht zusagten, seinen Beruf, um welchen er sich beworben hatte, zu verlassen und sich an jedem anderen beliebigen, seinen Freiheitsideen entsprechenden Orte der Erde niederzulassen, der aber sogar die Mahnungen seiner besten Freunde, welche das ihm drohende Ende seiner Thaten ahnten, mit Bestimmtheit von sich abgewiesen hatte. Ja, jene Staatsregierung kannte sogar, wie wir gesehen haben, durch Kuhl's Denunciationen das ganze Treiben jenes Mannes seit dem März 1833, sie gab aber diesen Denunciationen keinen für Weidig nachtheiligen Erfolg, weil sie dem unsicheren Verdachte einen bestimmten Nachtheil nicht bereiten wollte; sie ließ sogar die gerichtlichen Untersuchungen gegen Weidig und dessen Mitschuldige von den Jahren 1833 und 1834 erfolglos zu Ende gehen, ohne sich irgendwo in die Thätigkeit der Gerichte einzumischen!

B. Weidig's Charakter nach actenmäßigen Mittheilungen Mitschuldiger.

Der Charakter Weidig's erhält ein bestimmteres Gepräge, wenn wir außer seinen Schülern, welche seines Geistes Kinder

waren, Personen aus den verschiedensten Ständen reden lassen, welche, ebenfalls mit Weidig befreundet, durch selbstständige Betrachtung geeigenschaftet waren, ihn genau zu erkennen.

Es haben nach den Acten erklärt:

1) der Apotheker Ernst Fröhlich von Ellwangen im Verhöre vom 9. Nov. 1836 auf die ihm von dem königl. würtemb. Criminalgerichte vorgelegte Frage, was ihm von dem politischen Treiben Weidig's bekannt sei:

„Ich kenne Weidig nur als einen sehr schlauen Mann, ich halte denselben für den Verfasser aller politischen Schriften im Hessen-Darmstädtischen und in der Nachbarschaft und auch für den Mann, der alle junge Leute für seine demagogischen Umtriebe zu gewinnen sucht, um sie in's Verderben zu stürzen. Ich lernte Weidig persönlich kennen, weil er während der Verhaftung des Trapp öfters in das Haus desselben kam, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Bei solchen Zusammenkünften raisonnirte er stets über die Ungerechtigkeiten der Gerichte, über die Saumseligkeit bei denselben, über den drückenden Zustand des Landvolks und stellte den Grundsatz auf, daß dieses über seinen Zustand und sein Verhältniß zum Staate aufgeklärt werden müsse. Namentlich behauptete er auch, daß wenn je ein entscheidender Schlag geschehen sollte, diese Leute die geeignete Masse wären, um der Sache den gehörigen Nachdruck zu geben, und dieses Volk müsse man immer und immer belehren, in welchem Zustande es lebe, und in welchem es leben könnte, um es auf solche Weise geneigt zu machen, gegen seine Regierungen aufzustehen. Er sagte übrigens öfter, er sei vor der Hand durchaus nicht dafür, in Deutschland ein republikanisches Princip einzuführen, sondern mehr für die Monarchie, woraus dann später, wenn das deutsche Volk dafür empfänglich wäre, eine deutsche Republik entstehen solle. Um dieses herum drehte sich meistens sein Gespräch. Näher ging er auf die Sache nicht ein, denn er ist gar schlau, und ich glaube, er traute mir selbst manchmal nicht recht. Soweit ging er aber, daß er mir manchmal ansann, ich soll den Bürgern fleißig predigen, um sie in dem oben angezeigten Sinn aufzuklären, aber ich habe es nie gethan. Einigemal ließ er mich in die Wohnung seines Schwagers, des Landrichters Hoffmann zu Friedberg rufen. Dort und in Beisein des Letzteren ließ er nie ein Wort über politische Angelegenheiten hören; er begleitete mich dann aber und erst auf dem Wege machte er mir die oben angeführte Eröffnungen, für eine deutsche Republik mitzuwirken. Es war mir immer unbegreiflich, daß die Hessische Regierung diesen Weidig nicht

festgesetzt hat. Hätte sie es gethan, so hätte das dortige revolutionäre Treiben auch längst sein Ende erreicht. Weidig hat es übrigens den jungen Leuten, die er für seine Zwecke bearbeitete, sehr auf das Gewissen geladen, ihn ja nicht zu verrathen. Dieß that er namentlich mehreren jungen Leuten von Butzbach gegenüber.

Weidig hat mich mehrmals ersucht, mir Mühe zu geben, von den Bürgern Geldbeiträge zu sammeln, theils um die politische Flüchtlinge zu unterstützen, theils um die Kosten der Presse und des Drucks der politischen Flugblätter zu bestreiten, ich habe übrigens nie solche Beiträge gesammelt, und konnte also dem Weidig keine behändigen. Ich erinnere mich nur noch eines Falls, wo bei Weidig (d. h. in dessen Wohnung) über Politik gesprochen wurde. Ich traf damals dort bloß den rothen Becker und Flach. Weidig las die deutsche Uebersetzung des französischen Buchs: Abbé de la Menuais mit der Bemerkung: die meisten Gedanken aus diesem Buch seien herauszunehmen und in revolutionären Blättern, die verbreitet werden sollten, zur Kenntniß des Volkes zu bringen. Es war der Plan des Weidig, durch aufrührerische Flugblätter das Volk für eine Revolution empfänglich zu machen, welche den Zweck hätte, eine deutsche Republik herzustellen, dieß sagte er öfter ꝛc.

Mir gegenüber und in meiner Gegenwart sprach sich Weidig nur dahin aus, daß vor der Hand weiter nichts geschehen könne, als das Volk durch Flugblätter des mehrerwähnten Inhalts und durch mündliche Belehrung über seine Lage und Stellung gegenüber von der Regierung so zu belehren, daß es für eine Revolution mit republikanischer Tendenz empfänglich werde und dann seiner Zeit zum Hauptschlage benutzt werden könne. Mir schien, daß ihm der Zeitpunkt, wo dieser Hauptschlag geschehen könne, nicht allzufern schien.

Beglaubigt

von Bechter. Gerichtsbeisitzer:
Allgeier. Schäfer.

2) Dr. Borck, früher Physikatsarzt zu Altenschlirf, erwähnt in einem Verhöre vom 16. Mai 1838: „Weidig sei ihm von jeher durch Verschlossenheit bekannt gewesen."

3) Der Apotheker Döring von Marburg in einem Verhöre vom 16. Dezember 1835: [7]) „Sie müssen sich überhaupt

7) Zu welcher Zeit ihm also die Begnadigung noch nicht verheißen war.

den Weidig vorstellen, wie er ist; obgleich ein hoher Vierziger, ist er doch immer mobil, am liebsten auf der Landstraße möchte er gerne von einem Landtage zum andern fahren."

4) Der Apotheker J. Th. Trapp von Friedberg in einem Verhöre vom 31. Oktober 1836:

„Ich komme immer wieder darauf zurück, daß ich selbst nicht begreife, wie es dem Weidig gelingen konnte, die Menschen, die er benutzen wollte, so ganz und gar seinem Einflusse zu unterwerfen. Eine kalte Betrachtung seines ganzen Thuns und Lassens hätte jedem Besonnenen gar leicht die Augen öffnen können und ich gestehe, daß ich selbst nicht ohne Warnung blieb, wenn sie auch freilich zu spät kam."[8])

5) Der Hofgerichtsadvokat Dr. Bansa zu Gießen[9]) im Verhöre vom 26. Mai 1837:

„2c. Da mir Weidigs ganzes politisches Streben im Allgemeinen bekannt war und ich seine Thätigkeit und seinen Eifer in dergleichen Dingen kannte, so befürchtete ich, daß er in die Sache (nämlich Abfassung und Verbreitung revolutionärer Flugschriften) verwickelt und deren hauptsächlicher Urheber sei 2c. Er hat sich wohl im Allgemeinen oft so geäußert, daß man ihn zu jeder gewaltthätigen Unternehmung für bereit halten konnte, er hat aber mir nie etwas Specielles über seine Plane und Verbindungen mitgetheilt 2c. Das Urtheil, das ich über ihn gefällt habe, wird jeder über ihn fällen, der ihm auch entfernter stehend, wie ich, einmal sich mit ihm in politische Unterhaltung eingelassen hat 2c."; ferner: „ich kannte Weidigs Sucht, durch Schriften seine politischen Ansichten auszusprechen und zu verbreiten;" endlich: „Weidig war, wie ich stets nicht anders geglaubt habe, bis auf einen einzigen Punkt, den der Politik nämlich, stets ein streng rechtlicher, ein moralischer Mann, voll Liebe für seine Freunde, für seine Familie, für seinen Beruf als Lehrer. Die Beweise, wie sehr er von seinen Freunden wieder geliebt, wie sehr er von seinen Schülern und seinen Mitbürgern verehrt wurde, brauche ich nicht zu geben. Er gewann dadurch einen fast unbeschränkten Einfluß auf diese und jene, zumal da er die Gabe, zu überzeugen, zu überreden, in hohem Grade besaß und diese auch vielfältig anwendete. Weidig war von jeher ein großer Freund des Volks, ein lebhafter Vertheidiger sei-

---

8) Die nähere Begründung dieses Urtheils folgt unten.

9) Bansa lernte Weidig schon 1809 auf der Universität kennen und setzte die damals geknüpfte Freundschaft mit Weidig später fort.

ner Rechte; auch er glaubte mit Vielen, daß die Verheißungen, welche in den Jahren 1813 und 1814, nachdem das Joch der Franzosen durch unglaubliche Anstrengung der Völker abgeschüttelt worden war, nicht erfüllt worden seien und er strebte stets dahin, daß dasjenige zur Erfüllung gebracht werden möge, was in den Verhandlungen des Wiener Congresses, ja was selbst in der Bundes-Acte den deutschen Völkern versprochen worden war. Daher seine Verwickelung in die Untersuchungen des Jahres 1819, — daher sein erneuter Eifer, seine erneute Thätigkeit im Jahr 1830 und folgenden, als die damaligen welthistorischen Ereignisse eingetreten waren. Er dachte, daß nun, bei der entwickelten Kraft des Volkes, die Fürsten den widersprechenden Einflüsterungen ihrer Rathgeber nicht ferner Gehör geben, sondern den Völkern das bewilligen würden, was denselben verheißen, aber nicht erfüllt worden war und zu dessen Forderung er die Völker berechtigt hielt. Er wirkte daher in Wort und Schrift in diesem Sinne, suchte das Volk über seine Befugnisse aufzuklären und trachtete zunächst durch die Ständeversammlungen dies zu erlangen. Als die Hoffnung dazu fehlschlug, wurde er heftiger in seinen Aeußerungen und sagte oft: daß man ein Recht, das man in Güte nicht erlangen könne, hier, wo von keinem höher stehenden Richter die Rede sein könne, nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen bereit sein müsse. Da nun Weidig Entschlossenheit des Charakters in hohem Grade besaß und die Märtyrerkrone der Freiheit erstrebenswerth fand, so zweifle ich keinen Augenblick, daß er seinen Gedanken, mit Gewalt das vorenthaltene Recht zu erstreben, auch Realität habe geben wollen. Aeußerungen, die er in dieser Beziehung allenthalben und auch gegen mich, ich zweifle wenigstens nicht daran, — gethan haben wird, lassen mich dies beinahe mit Gewißheit vermuthen. Ich glaube hierin die Frage erledigt zu haben ꝛc."

In einem Verhöre vom 30. Mai 1837 setzte dieser Angeschuldigte noch hinzu:

„Weidig war nach seinem ganzen Streben bemüht, nach allen Seiten hin Verbindungen anzuknüpfen, um die, die er nach seinem gewöhnlichen Ausdruck für „Gutgesinnte" hielt, einander näher zu bringen. Hiernach glaube ich auch, daß Weidig, der sich ohnehin mehr mit der Bearbeitung junger Leute beschäftigte, als ich für recht halten konnte, solche Vereinigungen (nämlich zwischen Gießener Studenten und Butzbacher Bürgerssöhnen) zu Stande gebracht hat. Meines Wissens hat er mit fast allen Studenten Verkehr gehabt (jedoch kann ich dies in keiner Weise mit Bestimmtheit angeben), welche in diese Untersuchung mit verwickelt sind ꝛc." —

6) Der Pfarrer Heinrich Chriſtian Flick von Peterweil in einem Verhöre vom 25. Mai 1835:

„Den Dr. Weidig kenne ich ſchon von meinen Univerſitätsjahren her, wo ich mit ihm ſtudirt habe. In Folge der politiſchen Ereigniſſe vom Jahre 1813, an welchen er, wie ich, den lebhafteſten Antheil nahm, ſchloß ich mich enger an ihn an und dieß Verhältniß einer genaueren Bekanntſchaft iſt ſeitdem geblieben. Die politiſchen Ereigniſſe von 1830 zogen uns von Neuem an und wir haben beſonders uns lebhaft für das conſtitutionelle Staatsleben intereſſirt.“

Die ſpäteren Bekenntniſſe dieſes Angeſchuldigten ergeben, daß Weidig es vorzüglich war, welcher denſelben in die hochverrätheriſchen Unternehmungen verwickelte, wodurch deſſen Verurtheilung zu einer Zuchthausſtrafe von 8 Jahren herbeigeführt wurde.

7) Privatdocent Dr. Eichelberg von Marburg in einem Verhöre vom 26. Mai 1835:

„Die erſte Kenntniß von Weidig erhielt ich im Winter 18$^{11}/_{12}$; es wurde mir nämlich bekannt, daß Weidig Director des Butzbacher Polenvereins ſei und ſich der durchziehenden Polen aus allen Kräften annehme. Dieß veranlaßte mich, auswandernde Polen, die hier durchkamen, auch an Weidig zu empfehlen. Nach dieſen Durchzügen ſtand ich außer aller Verbindung mit ihm, bis zum Sommer 1834, wo ich unerwartet ſeinen Beſuch erhielt.“

Ferner in einem Verhöre vom 24. Juni 1835:

„Was den Dr. Weidig anbelangt, ſo glaube ich dieſen richtig beurtheilt zu haben, wenn ich von ihm ſage, daß ihn ein unruhiger Geiſt in dem Grade beherrſcht, daß er ihm wahrhaft zur anderen Natur geworden, ihn Mittel und Zweck verwechſeln, bei der Wahl der Mittel ſelbſt keine ruhige Auswahl mehr treffen läßt und endlich an ihn ſo feſt gebannt iſt, daß es mir ſtets die feſte Ueberzeugung gewährt, er werde ihn ſelbſt dann nicht verlaſſen, wenn das, wonach er bis jetzt ſtrebte, im vollſten Maße erreicht ſei und dann gewiß gegen das errungene Werk eben ſo gut ankämpfen, als gegen das, was er ſich als Object ſeines Ankämpfens ausgeſucht ꝛc.“

8) Der Hofgerichtsadvokat Wilhelm Briel zu Gießen im Verhöre vom 5. Oktober 1835:

„Meine Ueberzeugung iſt nämlich, daß ich glaube, daß Dr. Weidig den Zweck hatte, Berührungen unter Menſchen herbeizuführen, bei denen er eine beſondere Stimmung zuvor hervorbringen

wollte ꝛc. Was Weidig selbst betrifft ꝛc., so müßte ich hier eine Charakteristik dieses Mannes liefern, welche es anschaulich und wahrscheinlich machen würde, daß er in Erfindung und Anwendung aller Mittel, welche ihm zu irgend einem Zweck dienen, fast möchte ich sagen, unerschöpflich ist ꝛc. Hat er vielleicht irgend einmal zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß ein politisches Ereigniß auch bei mir eine besondere Aufregung bewirkt hatte ꝛc., so hat er wohl hierin die Veranlassung gefunden, diese Aufregung[10]) für fortdauernd und für seinen Zweck dienlich zu halten. Weidig gehört zu den Menschen, welche, wenn sie einen Zweck erreichen wollen, unausgesetzte Thätigkeit hierauf verwenden und sich auch durch das Mißlingen eines einzigen Mittels von der Wiederholung neuer Mittel nicht abwenden lassen ꝛc."

Ferner im Verhöre vom 7. Oktober 1835:

„Daß ich nicht mit aller möglicher Energie die ewigen und ewig wiederholten Berührungen, die ein Mann wie Weidig anzuknüpfen sucht, durchschnitt, das ist's, was mir den Verdacht veranlaßt hat ꝛc.. Was die Zudringlichkeit eines Mannes betrifft, der sich einem politischen Treiben so ganz hingegeben hat und um ein Bild zu geben, wie glaublich es ist, daß nur der gelindeste Anhaltspunkt mit aller Kraft von einem solchen Manne aufgefaßt wird, will ich eines Vorfalls erwähnen, der mir selbst begegnet ist und der hier ein analoges Bild gewähren kann. Der religiöse Sectirer und der politische Agitator gewähren einen ganz analogen Anblick."

Es wird nun erzählt, wie durch einen solchen religiösen Sectirer, auf eine unbedeutende Veranlassung hin, ꝛc. Briel habe zum Convertiten gemacht werden sollen und dann heißt es wörtlich weiter im Protocolle:

---

10) In einem früheren Verhöre hat ꝛc. Briel seine politischen Ansichten dahin zu erkennen gegeben:

„Jede gemachte Revolution ist ein abortus, dieß zeigt die Geschichte. Wer Revolutionen machen will, geht zwecklos unter." — Ferner nennt derselbe die revolutionäre Richtung „einen hirnverrückten Plan" von Leuten, die „im Selbstdünkel auf ihre aberwitzige Weisheit (denn jeder Fanatismus, religiöser sowohl als politischer, sei mit gleich großem Selbstdünkel gepaart) glauben, daß Jeder, der im Bereiche ihrer Sehkraft gewesen, ihre Weisheit nicht blos habe anhören, sondern sogar acclamiren müssen ꝛc."

„Hätte ich je mit einem Manne, der sich dem politischen Treiben so ganz hingiebt, auf eine nähere Weise Lust gehabt, mich einzulassen, so möchte ich wohl jetzt in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Es ist mir äußerst hart und schmerzlich, daß ich in die Situation gebracht bin, mich auf eine solche Weise in Bezug auf Weidig auslassen zu müssen ꝛc. Ich erklärte ihm (Weidig), daß auch meiner Ueberzeugung und Ansicht nach, der Inhalt dieses Schandblattes (nämlich der Flugschrift: „Hess. Landbote") den heftigsten Tadel verdiene"), daß die dort gepredigten Ansichten abscheulich seien und kein rechtlicher Mann mit jesuitischen Grundsätzen einverstanden sich erklären könne." ꝛc.

Im Verhör vom 14. Oktober 1835:

„Ich bin schon mit vielen Menschen in Berührung gekommen, aber nie habe ich einen Mann kennen gelernt, der eine solche Kenntniß des menschlichen Charakters mit allen seinen Schwächen sich erworben hat, wie es in der That nur ein tiefes Studium voraussetzt, als dieß von Weidig geschehen ist, und ich habe auch nie Jemanden kennen gelernt, der die entdeckten Schwächen eines Andern alsbald und so schnell zu seinem Vortheil zu benutzen versteht, wie er ꝛc. Weidig gehört meiner Ansicht nach zu denjenigen Menschen, die bei zwar vielem Verstande und hellem Blicke, mit Leib und Leben sich dem Politischen widmen, eben dadurch aber zum Excentrischen hingetrieben werden können und den ruhigen Gang der menschlichen Entwickelungsgeschichte nicht mit Ruhe betrachten ꝛc. Ein Anderer, wie Weidig, würde gewiß, nachdem er einmal in die durch die landständischen Verhandlungen bekannten Mißverhältnisse sogar mit der Staatsregierung selbst gekommen war, gewiß vorgezogen haben, sich in eine Lage zu bringen, die ihm eine andere Zukunft versprochen haben würde und ihm war selbst im Auslande eine seinem Berufe ganz entsprechende Diensistellung eröffnet worden, zu deren Annahme gewiß Alle, die es gut mit ihm meinten, ihm gerathen haben werden, allein gleichwohl läßt er diese Aussicht schwinden und es erscheinen solche Flugblätter, wie jener „Leuchter und Beleuchter." Gewiß kann man doch hier schließen, daß ihm ein ruhiger, seinem Berufe ausschließend gewidmeter Wirkungskreis nicht zusagen müsse." ꝛc. —

Am ausführlichsten haben sich zwei Mitschuldige über Weidig's Charakter ausgesprochen, welche ihn beide gleich innig

---

11) Man erinnere sich des oben angegebenen Inhalts dieser Flugschrift und der Betheiligung Weidig's daran.

verehrten, A. Becker und C. Zeuner, von welchen der Letztere zwar ganz den politischen Ansichten Weidig's huldigte, jedoch durch eine Selbstständigkeit und Charakterstärke sich auszeichnete, welche seinem Urtheile über Weidig, so sehr auch überall das Bemühen hervorleuchtet, seinen Charakter zu verherrlichen, einen besonderen Werth verleiht.

9) Die Erklärungen des A. Becker sind in folgenden Protocollauszügen enthalten:

Verhör vom 25. Juli 1837.

„In der Voraussetzung, daß es dem Gericht von Wichtigkeit sein werde, den Weidig, der einen so bedeutenden Einfluß auf seine Mitschuldigen gehabt hat, so genau wie möglich kennen zu lernen, werde ich die Frage nach seinem Charakter etwas weitläufiger beantworten. Sollte ich auch aus mehrfachen Gründen ungeschickt sein, über diesen so verschieden beurtheilten Mann ein Urtheil auszusprechen, so bin ich doch durch einen langen Umgang mit ihm in den Stand gesetzt, manche Ansichten, Aeußerungen, sowie Einzelheiten aus seinem Leben anzuführen, nach welchen man sich ein Bild von seinem Charakter entwerfen kann. Auf diese letzte Art der Darstellung werde ich mich hauptsächlich beschränken.

Weidig hat mir oft erzählt, daß er in seiner Jugend ganz menschenscheu gewesen, beständig in seinem Zimmer über seinen Büchern gesessen, und, was sehr gegen sein späteres Wesen absticht, schon in seinem 15. Jahre ein solcher Freund der hebräischen Geschichte und Sprache gewesen sei, daß er den Urtext des alten Testaments fast auswendig gewußt habe.

In dieser Disposition fand ihn die Zeit der Befreiungskriege und s. g. Deutschthümelei. Die geistreichsten der damaligen Schwärmer, die beiden Dr. Follenius, Professor Snell, Sartorius in Mexiko und Andere sind seine Freunde gewesen, so wie die Professoren Welcker, die Gebrüder Münch und Frank und Andere, die sich ebenfalls nach dieser Seite neigten. Wie weit er sich von dem Geist und den Bestrebungen der damaligen Zeit hat fortreißen lassen, weiß ich nicht genau; jedenfalls hatte er gesunden Verstand genug, um nicht bei seinem Streben nach Freiheit wieder ganz in den Dunst des Mittelalters hineinzugerathen und Vorsicht oder Glück genug, sein Vaterland nicht verlassen zu müssen, was er, wie er mir sagte, nur im äußersten Nothfalle würde gethan haben. Er hat mir manches Charakteristische aus jener Zeit erzählt und über manche Schwärmereien seiner Jugendgenossen gelacht. Nur einen einzigen Umstand will ich hier anführen, weil er zugleich auch den Weidig charakterisirt.

Ich weiß nicht, um welche Zeit Weidig einmal in eine politische Untersuchung gezogen worden ist. Er sagte mir, es seien damals Leute in Deutschland herumgereist, die sich für Agenten der preußischen Regierung ausgegeben hätten, mit dem vorgeblichen Auftrag, die deutschen Patrioten zu einer Vereinigung zu bewegen, welche es sich zum Zweck machen solle, die deutschen Staaten alle unter preußischen Scepter zu vereinigen, um so das Benehmen der preußischen Regierung, welche dann zu einem günstigen Zeitpunkte mit den Waffen eingreifen wolle, zu beschönigen, indem dieselbe alsdann sagen könne, daß sie sich durch den Wunsch der Patrioten und durch die Nothwendigkeit, den Unruhen, welche der verführerische Gedanke der Einheit Deutschlands erzeugen müsse, ein Ende zu machen, — zu diesem Schritt habe bestimmen lassen. Weidig sagte, man habe diesen Leuten gleich Anfangs nicht getraut und sie ganz abgewiesen, als man erfahren habe, daß man Deutschland blos zu einem preußischen und nicht zu einem deutschen Staate machen wolle. Weidig hat mir sowohl den Agenten, der diese Anträge gemacht, als auch den preußischen Minister, der davon habe wissen sollen, genannt. Ich habe ihre Namen vergessen.

Die Untersuchung, welche damals gegen Weidig geführt wurde, ist von Sr. Königl. Hoheit dem verstorbenen Großherzoge, auf persönliches Nachsuchen Weidig's, niedergeschlagen worden. Er erzählte oft und nicht ohne seine Dankbarkeit und Hochachtung gegen den Großherzog auszudrücken, wie gnädig er von demselben empfangen und befördert worden sei.

Auch scheint Weidig mit einer Adresse, welche in den 20r Jahren an den König von Würtemberg überschickt worden sein soll, um ihn aufzufordern, sich des deutschen Kaiserthrons zu bemächtigen, zu thun gehabt zu haben. Er sprach wenigstens oft von dieser Begebenheit, sowie von dem König und dessen Tugenden. Er war tief ergriffen, als er mir erzählte, daß derselbe, als er zur Zeit des Frankfurter Aufruhrs die Untreue seiner Soldaten erfahren, vor Gram in mehreren Tagen nichts gegessen habe. — Alles, was ich hier und früher über den König von Würtemberg angeführt habe, will ich blos als Ansichten und Erzählungen Weidig's betrachtet wissen.

Nach Verlauf jener enthusiastischen Zeit scheint Weidig, wie alle Welt, sich zu gemäßigteren politischen Hoffnungen bequemt zu haben. Er war der Erste, wie er sagte, welcher die Petition an den verstorbenen Großherzog um Ertheilung einer landständischen Verfassung unterschrieb.

Zwei Eigenschaften indessen hat er mit aus der früheren Periode herübergebracht, nämlich eine unbegränzte Vaterlandsliebe, die nie frei von Schwärmerei und Vorurtheil war, und einen fast zelotischen

Eifer für gewiſſe oft rigoriſtiſche Grundſätze der Moral. Dieſe Eigenſchaften ſcheint er in der Periode von 1825—30, wo ſie faſt ganz aus der Mode gekommen waren, ſeinen Schülern mitgetheilt zu haben. Da man die ſpäteren Ereigniſſe damals nicht vorausſehen konnte, ſo kann er dabei keine andere Abſicht gehabt haben, als ſeine Schüler — um mich eines Ausdrucks zu bedienen, den er ſelber oft gebrauchte — zu ächten deutſchen Männern zu erziehen. Wie er nach der Julirevolution gedacht und gehandelt, wird aus Manchem, was ich jetzt anführen will, hervorgehen. Man hat ihn oft für einen heftigen Republikaner gehalten. Er war es nicht. Wenn ich mit ihm über dieſen Gegenſtand ſprach, führte er immer eine Stelle aus dem Xenophon an, wo Sokrates ſagt, daß alle Staatsformen ſchlecht und gut ſein könnten. Doch war Weidig von dem größten Eifer für die Umgeſtaltung Deutſchlands belebt. Dieſen Eifer betrachtete er als Pflicht. Wenn ich mich irgend auf die Beurtheilung eines Menſchen verſtehe, ſo kann ich verſichern, daß Weidig durchaus keine egoiſtiſchen Zwecke bei ſeinen politiſchen Beſtrebungen hatte. Ebenſo müßte ich die Unwahrheit ſagen, wollte ich behaupten, daß er egoiſtiſche Motive angewandt habe, um einen Andern für ſeine Abſichten zu gewinnen. Er ſagte, es ſei daraus unter den gegenwärtigen Umſtänden nichts mehr zu hoffen, der deutſche Bund ſei eine unnatürliche Vereinigung, in welcher die abſoluten Mächte die conſtitutionellen Fürſten decimirten, wenn dieſe auch etwas für die Sache der Freiheit thun wollten u. ſ. w. Wer daher noch einen Funken von Ehrgefühl und Vaterlandsliebe habe, müſſe keine Gefahr ſcheuen, um eine Veränderung der Dinge herbeizuführen u. ſ. w.

Wenn ſich Weidig in ſeinem politiſchen Verkehr nach den verſchiedenen Meinungen der Anhänger verſchiedener Parteien richtete, ſo beging er damit keine Heuchelei (?), da er jeder liberalen Partei, in ſo fern ſie revolutionäre Neigungen hatte, angehörte, und wenn er auch bei den Gemäßigten ſagte, daß er die Meinungen der heftigen Radikalen nicht billige, ſo hielt er dieſes für eine fraus pia und meinte, die Gemäßigten würden ſich bald überzeugen, daß auf friedlichem Wege nichts mehr zu erlangen ſei.

Weidig iſt, was er mir freilich nicht ausdrücklich geſagt hat, Verfaſſer der vier erſten Nummern des Leuchters. Als ich einſt einige Exemplare bei ihm ſah und meine Mißbilligung über einige darin vorkommende Perſönlichkeiten, die zu nichts führen könnten, ausſprach, ſagte er: „dieſe Blätter ſind für die Schwachen, die nur an ſolchen Speiſen Geſchmack finden.“

Die Eigenheiten Weidig's, die ich bisher angeführt habe, verbunden mit einem großen Mangel an Menſchenkenntniß, haben ihn zu Grund-

ſätzen und Handlungen verleitet, die allerdings einen trüben Schatten auf ſeinen Charakter werfen.

Er kannte mehrere Leute, die nach ſeinen Begriffen ſehr unſittlich lebten und dabei ariſtokratiſche Meinungen hegten. Daraus ſcheint er den Schluß gezogen zu haben, der Ariſtokratismus als Parteiſache ſei mehrentheils eine Folge der Unſittlichkeit und daher ſein außerordentlicher Haß, den er ſelbſt mehrere Jahre gegen ſeinen leiblichen Vater aus dieſer Urſache ſoll gezeigt haben. So glaubte er auch feſt, die Offiziere, welche den Lieutenant Schulz verurtheilt, ſeien wohl von deſſen Unſchuld überzeugt geweſen, hätten ihn aber ihrem eigenen Vortheil aufgeopfert. Ich hatte einmal einen lebhaften Streit deßhalb mit ihm, und als ich nun, um ihn nicht noch mehr zu erzürnen, endlich ſchwieg, ſagte er: „Ja, wenn ich mich überzeugen könnte, daß ſie gut wären und nach Ueberzeugung handelten, dann wollte ich der treueſte Unterthan ſein, und wenn der Zuſtand Deutſchlands noch zehnmal ſo erbärmlich wäre.“ Er meinte damit die Regierenden überhaupt, denn unſer Streit hatte eine allgemeinere Richtung genommen ꝛc.“

Verhör vom 28. Juli 1837.

„Die politiſchen Meinungen Weidig's waren nicht ohne Einfluß auf ſein Benehmen als Pfarrer ꝛc. Zweimal täglich beſuchte er die Schule und ließ außerdem noch die Schulkinder zu ſich in's Haus kommen, um ihnen nach dem Clavier Geſangunterricht zu geben. Selbſt den Bauernburſchen gab er nach dem Abendeſſen Unterricht im Rechnen und in der deutſchen Geſchichte. In ſeinen Predigten ſuchte er namentlich das Selbſtvertrauen ſeiner Zuhörer in Bezug auf ihre eigene moraliſche Kraft zu erwecken. „Bauern, ſagte er, glaubten noch an Gott im Himmel; man müſſe ſie lehren, an Gott im Menſchen zu glauben.“ Doch waren ihm bei aller parteiiſchen Vorliebe für die Bauern deren Laſter nicht entgangen. Er eiferte gegen ihre Habſucht und kündigte von der Kanzel an, daß er zu dem unſittlichen Leben der jungen Leute nicht ſchweigen werde ꝛc. Die Bauern würden ihn wegen ſeiner unberufenen Einmiſchung in ihre Privathändel gehaßt haben, hätte er nicht auf andere Weiſe vielfach gezeigt, wie wohl er es mit ihnen meine. Er unterſtützte ſie mit Geld, er bewirthete ſie, beſuchte ſie in ihren Wohnungen und ſpeiſte mit ihnen; er ließ ſich ihre Volkslieder lehren u. ſ. w., ohne ſich dabei jemals gemein mit ihnen zu machen. Doch glaube ich, daß ihn zu dieſem Benehmen mehr ſeine perſönliche Neigung, als gerade politiſche Abſichten bewogen, denn er fand viel Vergnügen an dem einfachen Gemüthszuſtand der Landleute ꝛc.

Weidig war in der Theologie ein Supernaturaliſt. Er glaubte an das Evangelium und meinte, daß es mit dem Geiſte des Liberalismus nicht im Widerſpruch ſtehe. Die Stelle: „werdet nicht der Menſchen

Sclaven, denn ihr seid theuer erkauft" führte er im Munde. Selbst die Rechtlichkeit der Einheit Deutschlands suchte er aus der Bibel zu beweisen. „Wir sind, sagte er, nach den Gesetzen der Natur und somit Gottes ein Volk, und was Gott zusammen fügt, soll der Mensch nicht scheiden." Die Einheit Deutschlands war es, was ihn eigentlich noch am meisten quälte. Man merkte ihm dabei noch sehr deutlich den früheren Deutschthümler an. Er war sehr gastfrei; er tractirte selbst Bauern von andern Orten, die ihn besuchten, mit Wein, während er selbst nie einen Tropfen trank. Seine Wohlthätigkeit gegen solche, gegen welche er ein politisches Interesse hegte, war außerordentlich. Seine Frau hat mich einmal gefragt, ob ich es für recht halte, daß er fast sein ganzes Vermögen den polnischen Flüchtlingen geschenkt habe?

Unter den Deutschen liebte Weidig am meisten diejenigen, welche ihre alten Sitten beibehalten haben, namentlich sprach er viel von den Friesländern, bei welchen noch der alte Freiheitssinn herrschen solle. Die Oestreicher zog er den Preußen vor, sprach spottend von den rheinbayerischen und mainzischen Republikanern; für die Schweizer, Spanier und Griechen hatte er eine große Vorliebe, weniger für die Polen. Ueberhaupt machte er sich nicht viel aus dem, was man Civilisation nennt, was schon aus dem Vorhergehenden und seinem Haß gegen die Vornehmen, den er auch in die Flugschrift Büchner's hat übergehen lassen, hervorgeht. Diese letztere Eigenschaft hatte einen großen Einfluß auf sein Benehmen und verschaffte ihm eine gewisse Popularität. Wenn man seine strengen Grundsätze der Sittlichkeit stehen ließ, wenn man den Göthe nicht vertheidigte u. s. w., so war mit Niemanden leichter fortzukommen, als mit ihm; selbst gegen Bauern machte er im Gespräch nicht einmal den Vorzug einer höheren Bildung geltend, und gegen junge Leute kaum den eines höheren Alters. Dazu kam noch, daß er das Revolutionäre, was jungen Leuten schon von Natur inne wohnt, immer ermunterte und billigte, statt daß sonst die älteren Leute dasselbe gewöhnlich mißbilligen. Er lobte z. B. meinen Bart, den sonst alle Gebildeten an mir verabscheuten. Aus solchen Kleinigkeiten entstehen unsere Zuneigungen! Doch würde ich ihn schwerlich so oft besucht haben, wäre nicht seine Frau gewesen, die, um wenig von ihr zu sagen, in einem ebenso ausgezeichneten Grade geistreich als tugendhaft und bescheiden war. Damit soll nicht gesagt sein, daß Weidig das Letztere nicht gewesen sei. Nein; bei all seinen Sonderbarkeiten hatte er doch, wenigstens in seinem äußeren Benehmen, nichts von einem Weltverbesserer, Kannegießer, Tugendhelden u. dgl. an sich; und selbst, wenn er am heftigsten gegen die Aristokraten eiferte, zeigte sich immer noch ein gewisser schmerzlicher mitleidiger Ausdruck in seinem Gesicht, gleich als wenn es ihm leid thue,

daß er das alles sagen müsse. Ich habe früher gesagt, daß Weidig auch meine Ansicht in Bezug auf den Eid erschüttert habe. Es scheint, als habe hier das Ansehen des Predigtamtes einen Einfluß auf mich gehabt, den ich sonst wohl schwerlich der bloßen Person Weidig's und seinen Gründen würde gestattet haben. Doch haben sich die religiösen Eindrücke, welche ich in meiner Jugend erhalten, immer wieder hergestellt, wenn sie auch zuweilen erschüttert worden sind, und so auch hier.

Indessen war doch, wie schon oben gesagt, auch sein persönlicher Einfluß außerordentlich groß und ausgebreitet. Man muß ihn selber genau gekannt haben, um sich hiervon eine genaue Vorstellung zu machen. Wenn Weidig einmal wußte, daß Jemand liberalen Meinungen huldige, so nahm er sich, wenn er irgend einen Dienst von ihm gethan haben wollte, nicht die Mühe, denselben zu überreden, sondern er befahl ihm von oben herunter; aber dieses wieder mit so viel Freundlichkeit, daß man ihm über seine Zumuthungen nicht böse werden konnte. Man konnte einem Manne, dem man es deutlich ansah, daß er eine Sache, die Andere vielleicht nur als Nebensache betrachteten, so ganz und gar zum Hauptzweck seines Lebens gemacht hatte, nicht leicht etwas abschlagen. Ich darf wohl ohne Uebertreibung sagen, daß Weidig so die mittelbare Ursache der Verhaftung aller meiner Mitgefangenen geworden ist. Außerdem, daß er seine Freunde selbst besuchte, hielt er sie noch beständig durch abgeschickte Boten, Flugschriften und Aufträge in Athem. — Die Buchdruckereien, in welcher die Flugschriften gedruckt worden sind, hat er selber ausgemacht und vielleicht sind die Drucker nur durch sein Zureden zu solchen gefährlichen Unternehmungen bewogen worden; schwerlich würde eine einzige der in Frage stehenden Flugschriften ohne seine Aufmunterung und sein Zureden erschienen sein. — Auf den Einfall, eine geheime Presse zu errichten, ist er, soviel ich weiß, zuerst gekommen. — In Bezug auf seinen Antheil am Frankfurter Aufruhr kann ich außer den angeführten Thatsachen keine andere mittheilen; doch kann, aller Vermuthung nach, dieser Antheil nicht unbedeutend gewesen sein. Wenn Weidig überhaupt ausgezeichnete Fähigkeiten besaß, so waren es die, welche dazu gehören, der Leiter einer ausgebreiteten Verschwörung zu sein. Schon sein ausgezeichnetes Gedächtniß, welches er in dieser Hinsicht besaß, war erstaunenswerth; es schien, als kenne er die liberalen Meinungen eines jeden Einzelnen im Großherzogthum, von seinen Verbindungen, die er außerhalb haben mochte, zu schweigen. Er wußte alles zu arrangiren, er hatte in allen Verlegenheiten einen augenblicklichen Rath u. s. w. Das System des Läugnens, welches schon unter den Friedberger Gefangenen eingeführt war,

hat er, wenn auch nicht erfunden, doch empfohlen und ausgebildet. Es scheint, als habe er gleich nach der Arrestation Gladbach's seine Agenten ausgeschickt, um die Aussagen der Schuldigen in Uebereinstimmung zu bringen. Was mich betrifft, so war ich so unerfahren in diesen Dingen, daß ich, wie Sartorius, glaubte, die Aussagen zweier Mitschuldigen constatirten einen Beweis, und auch Ludwig Becker scheint die Belehrungen, die er mir in dieser Hinsicht mitgetheilt hat, auch anders woher erhalten zu haben. Ich glaube jetzt genug über Weidig gesagt zu haben. Man wird es dieser Darstellung schon angehört haben, daß ich von einem Todten rede. Es mögen jetzt drei oder vier Monate sein, daß mir ein Gefangener aus Nr. 13. des Bezirksgefängnisses in der Nacht so heftig an der Wand klopfte, daß ich aus dem Schlaf erwachte, und mir dann so laut, daß ich es auf meinem Bett hören konnte, zurief: daß er mir eine große Neuigkeit aus der Freiheit mitzutheilen habe. Ich gab ihm endlich ein Zeichen, daß ich ihn anhören wolle, er sagte mir, daß sich einer von den Demagogen die Adern aufgeschnitten habe, ein Pfarrer; der Advokat Reh habe ihn in die Zeitung setzen lassen. Damit hatte ich genug ꝛc.

Herr Hofgerichtsrath Georgi hat mir einmal gesagt, daß Weidig Eingeständnisse gemacht habe; allein, wenn Weidig bei gesundem Verstand war, als er die That verrichtete, so kann ich doch nicht glauben, daß er sie aus Verzweiflung begangen habe; vielleicht hat er geglaubt, man werde seinen Mitschuldigen um so eher das Gefängniß öffnen, wenn er sich die Adern öffne; denn er hatte in dieser Hinsicht ein weit subtileres Gewissen, als man wohl glauben dürfte.

Ich war gerade in Obergleen, als er eines Sonntags frühe die Nachricht von der Verhaftung Karl Zeuner's bekam; darüber kam er in die peinlichste Unruhe und schickte mich auf der Stelle mit Geld nach Butzbach und mit dem Auftrag, den Vater Karl Zeuner's zu trösten und nichts unversucht zu lassen, was das Schicksal des letzteren erleichtern könne ꝛc."

Verhör vom 1. November 1837.

„Es ist bekannt, daß namentlich den Deutschthümlern die Theorie des Meuchelmords nicht ganz fremd gewesen ist, den ich immer als ein schändliches und feiges Verbrechen verabscheut habe, eben so sehr, als ich die Deutschthümler selbst verspottete. Wenn Weidig in seiner politischen Exaltation sagte, daß gewisse Personen den Tod verdienten, so habe ich immer auf's Heftigste widersprochen und einmal gegen ihn geäußert, daß Sand, von dem er viel Wesen machte, verdient habe, in's Narrenhaus zu kommen und Kotzebue nichts, als wegen seiner schlechten Gedichte gepeitscht zu werden. Ich führe dieß deßhalb an, weil

mir neulich einmal vorgehalten worden ist, daß Weidig mir und dem Clemm gleichsam Anmuthungen gemacht habe, einen Mord zu begehen, woraus man allenfalls schließen könnte, daß Weidig in mir eine Neigung hierzu müsse verspürt haben. Ich habe dem Weidig damals und später das Unmoralische solcher Gedanken und das Schändliche derselben für die gute Sache so eindringlich auseinander gesetzt, daß er sich später immer gleichsam geschämt hat, wenn auf etwas die Rede kam, was ihn an seine frühere Tollheit erinnern konnte ꝛc."

Das Publicum wird aus diesen Mittheilungen Becker's entnehmen, in welchem Grade dieselben in ihren wesentlichen Bestandtheilen durch die vorausgegangenen Erklärungen der Freunde Weidig's unterstützt werden, und wie Becker überall bemüht war, nach Kräften dessen charakteristische Schattenseiten zu mildern und mit dem Mantel der Liebe und Freundschaft zu bedecken.

Wir geben nun noch die Erklärungen eines jungen Mannes, welcher, als er zu Bekenntnissen überging, mit dem Ausrufe: „ich danke Gott, daß ich der Schmach überhoben bin, an meinem Freunde und Lehrer Weidig zum Verräther zu werden!" bezeugte, daß er dessen Gesinnungen und Thaten niemals unedle, sondern nur die ihm günstigsten Motive unterlegen und Alles aufbieten werde, um diese Richtung mit Consequenz durchzuführen. Wir meinen damit

10) Carl Zeuner. Es war im Juni 1837, als der Verfasser mit diesem Angeschuldigten die Verhöre begann. In kurzer Zeit legte er umfassende Bekenntnisse ab, er sprach seine Freude darüber aus, nun aufrichtig seine Grundsätze und Vergehen mittheilen zu können. Im Verhöre vom 14. Juli 1837 wurde ihm, da es von Wichtigkeit war, den Einfluß kennen zu lernen, welchen Weidig auf ihn und seine Mitschuldigen geäußert habe, vorgehalten:

„Es ist von Interesse von Ihnen zu erfahren, welchen Grundsätzen und welcher Richtung Weidig in politischen Angelegenheiten folgte und was Sie darüber denken. Sprechen Sie sich daher hierüber offen aus."

Die Antwort war:

„Ich wünsche, daß Sie mir gestatten, zur Charakteristik des Weidig u. s. w. meine Ideen schriftlich aufzusetzen; vielleicht fallen mir noch verschiedene Thatsachen ein, welche ich dann auch angeben werde."

Es verstand sich von selbst, daß diese Bitte sogleich gewährt wurde. Am 19. Juli 1837 überlieferte Zeuner das ihm eingehändigte Schreibmaterial und erklärte sodann in eigenem Dictate das Nachstehende:

„Der Hauptzug des Charakters des Dr. Weidig ist eine innige und aufrichtige Liebe zu seinem Vaterland, welchem er immer bereit sein wird, sich und sein Theuerstes, selbst seine Frau und Kinder aufzuopfern. In diesem eifrigen und alles Andere zurücksetzenden Patriotismus ist der Schlüssel aller seiner Handlungen zu suchen. Da die Freiheit und Unabhängigkeit eines Volkes die erste Bedingungen sind, das Glück und die Würde desselben zu begründen, so ist es Hauptziel seines Strebens gewesen, die Freiheit für sein Vaterland zu erlangen und dasselbe von dem Absolutismus und dem Einfluß, den derselbe auf seine Angelegenheiten ausübt, zu befreien. Jeden, der mit ihm in seinen Gesinnungen für Deutschland und die Freiheit übereinstimmt, betrachtet er als seinen Freund und so wie er selbst bereit ist, alles Andere der Freiheit seines Vaterlandes aufzuopfern, so fordert er diese Bereitwilligkeit auch von seinen Freunden. Wenn er einem oder dem andern derselben mehr oder weniger seine Freundschaft zuwendet, so geschieht dies nach dem Maße, als Einer bereit ist, seinem Vaterland und der Freiheit aufrichtige Opfer zu bringen. Ferner ist er von Muth und Entschlossenheit durchdrungen, von Mäßigkeit, Sitteneinfalt und Religion, in welcher bei ihm der Grund einer aufrichtigen und eifrigen Mildthätigkeit gegen alle seine Mitmenschen zu finden, sowie er ein Feind aller Ausschweifungen und Laster ist. In seinen Handlungen hat er allzu großes Vertrauen gehabt, sowohl auf Menschen, mit welchen er umging, als auch hinsichtlich der zu ergreifenden Mittel. Es beruht dies wahrscheinlich auf einem Mangel an gemeiner Welt- und Menschenkenntniß [12]), in dem er sich zu sehr zurückzog und die Menschen überhaupt für besser hielt, als sie sind; darum glaube ich auch, daß er seine eigene Ueberzeugung in Ergreifung von Mitteln, welche zur Erlangung der Freiheit und zur Ausführung der dahin zielenden Absichten dienen konnten, theilweise durch den Einfluß anderer mit ihm Umgang habender Personen

12) Advokat Briel war, wie (S. 310) gezeigt wurde, der entgegengesetzten Ansicht.

bestimmte. Auch erkenne ich einen Fehler darin, daß er seine persönlichen Feinde auch für Feinde der Freiheit u. s. w. hält. Die eifrige Liebe Weidigs für die Freiheit und sein Vaterland ist sich zu allen Zeiten gleich gewesen. Die Mittel aber, welche er in jenem Streben angewendet hat, sind je nach den Zeiten verschieden gewesen. Vor dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse vom Juni 1832 hat er die Ansicht vertheidigt, daß man auf gesetzlichem Wege und im Festhalten am Fürsten und an der Constitution die Freiheit Deutschlands weit sicherer erhalten und erweitern könne, als dieß auf dem Weg einer gewaltsamen Revolution möglich wäre, welches Uebel man möglichst vermeiden müsse. Dieser Weg ist von ihm und wahrscheinlich auch in freundschaftlicher Verbindung mit andern Personen, worunter einige von den Kurhess. Orten Dorheim und Nauheim, mit welchen er öfter zusammengekommen ist, mit Eifer verfolgt worden. Die Mittel, deren er sich bei diesen Bestrebungen für die Freiheit bedient hat, sind meines Wissens keine andere gewesen, als eine freisinnige Opposition auf den Landtagen hervorzurufen und den patriotischen Geist der Bürger durch Verbreitung freisinniger Zeitschriften anzuregen. Diese Zeitschriften, welche durch seine besondere Empfehlung in Butzbach gelesen wurden, waren: die deutsche Tribüne, der Westbote, das constitutionelle Deutschland ꝛc. Die Ideen des letzten Blattes hat er aber, als übertrieben und unter französischem Einflusse geschrieben, oft mißbilligt. Die deutsche Tribüne und ihre Beiblätter[13]) wurde von ihm besonders empfohlen, auch hat er, und vielleicht in Verbindung mit andern Personen, eine Actie für die Volkspresse des Dr. Wirth genommen. Vermuthlich stand er mit diesem in Correspondenz, denn Wirth erkundigte sich auf dem Neustädter Schießhaus nach ihm[14]), sowie auch mein Bruder, als er 1832 in die Fremde ging, ein Empfehlungsschreiben von Weidig an den Dr. Wirth erhielt. Nach dem Hambacher Feste forderte er mich einmal auf, eine Schrift zu unterzeichnen, die sich gegen den Dr. Wirth aussprach. Diese plötzliche Aenderung seiner Gesinnung für Wirth konnte ich mir nur dadurch erklären, daß ihn der Dr. Bansa zu diesem Schritte müsse veranlaßt haben. Wie ich nämlich schon früher angegeben habe, so wurde in Hambach der Beschluß gefaßt, den Dr. Wirth zur Beobachtung größerer Mäßigung in seinen Schriften aufzufordern, widrigenfalls man öffentlich seine Mißbilligung erklären werde. Da nun Bansa in

13) Die rechtliche Charakteristik derselben s. im allgemeinen Theile.

14) Zeuner wohnte auf Anregung Weidig's dem Hambacher Feste bei.

Hambach auch bei der Beschlußnahme war, so vermuthe ich, daß er dem Weidig davon Eröffnung gemacht hat. — Ich verweigerte meine Unterschrift unter jene Schrift und nachher hat Weidig diese auch wirklich mißbilligt. Nach dem Erscheinen der Bundestagsbeschlüsse im Juni 1832, hat Weidig an dem Gelingen, die Freiheit auf gesetzlichem Wege zu erlangen, gezweifelt und sich mehr zu revolutionären Ansichten geneigt. Nach dem Besuche des Buchhändlers Frankh [15]) hat er sich übrigens entschieden für eine gewaltsame Revolution ausgesprochen und sich auch bemüht, die Ansichten Anderer dahin zu lenken. Die Handlungen des Weidig bei den in Deutschland stattgefundenen revolutionären Verbindungen habe ich nach meinem besten Wissen angegeben. Da ich zu dieser Zeit noch zu jung war, so hat er sich mir nicht offen anvertraut. Seine Gesinnungen für eine in Deutschland einzuführende Verfassung sind nur entschieden für die Freiheit gewesen; ob er unter der Form einer Republik oder Monarchie solche am sichersten zu finden geglaubt hat, darüber kann ich nichts Bestimmtes sagen ꝛc."

Alle diese Mittheilungen sprechen deutlich den Charakter des Mannes aus, dessen Tod benutzt wurde, um sein Leben zu verherrlichen, sie bedürfen keines Commentars, die öffentliche Meinung aber ist zur Beurtheilung der Frage schon jetzt gehörig vorbereitet: ob der Verfasser von „Weidig's Tod" dessen Charakter nach dem Originale gezeichnet, oder durch Bemerkungen, wie: „Weidig war in der Zeit der Halbheit ein ganzer deutscher Mann, von ächtem Schrot und Korn, wie sich dessen wenige zu rühmen haben ꝛc.," „er weihte sich mit Kopf und Herz, mit Leib und Seele der heiligen Sache des deutschen Vaterlandes ꝛc.," „auch sein Tod war ein Opfer für das Vaterland ꝛc.," ein Ideal erfaßt habe, um vielleicht dadurch Empfindungen bei der deutschen Nation für politische Zwecke zu erwecken, welche geeignet sind, das Verbrechen des Hochverrathes zu heiligen, die Gesetze aber und deren Diener zu verdammen. Aber eben deßhalb ist es nothwendig, daß diese deutsche Nation ihre wahren Patrioten von Hochverräthern unterscheide, und in diesem Sinne sagte der Präsident der Bundescentralbehörde in Wahrheit: [16]) „Bedeutung hat die Partei nur, wenn

15) Anfangs 1833.

16) Darlegung der Hauptresultate ꝛc. S. 75.

ihr Wesen nicht erkannt wird ꝛc., wenn die über ihre Zwecke von ihr absichtlich und von Anderen irrthümlich verbreitete Täuschung Eingang findet; zerfallen aber wird sie in ihre Nichtigkeit, wenigstens mit ihren Plänen auf das Vaterland, wenn das deutsche Volk die Augen nicht von ihr wegwendet, sondern selber sieht, wer sie ist und was sie will, und ihr die Kraft seiner verurtheilenden Gesinnung entgegensetzt."

Die Charakterzeichnung Weidig's ist hiermit noch nicht beendigt, wir müssen das noch nicht vollendete Bild noch von einer anderen Seite genau in's Auge fassen, um ihm dann erst den Ausdruck der Wahrheit zu verleihen. Der Verfasser nimmt auch hier keinen Theil an der Vollendung, er wird nur das Publicum auf einige ihm vielleicht unbekannte Partieen hinlenken, die Freunde und Schüler des Verstorbenen mögen es selbst übernehmen, das de mortuis nil nisi bene! zu beachten.

C. Die s. g. Meineidstheorie in politischen Processen und Weidig's Ansichten darüber.

Schon bei den früheren politischen Verbindungen, namentlich von 1815—1818, wurde der jesuitische Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel," zuweilen zur Richtschnur des Handelns genommen. Dieser Satz wurde damals nach amtlichen Mittheilungen sogar berathen und durch Beschluß angenommen. Jene Meineidstheorie ist also nicht die Erfindung Weidig's, wie man behaupten hörte, sie hat ihre Geschichte, sie war nur ein Ausfluß jenes im Allgemeinen geltenden Satzes, die Treulosigkeit erstreckte sich auch auf den Eid. Man glaubte, die Treue nicht mehr halten zu müssen, und sprach noch von deutscher Treue und Redlichkeit, man glaubte es vor Gott und den Menschen rechtfertigen zu können, seinem Fürsten den Huldigungseid, zur Richtschnur seiner staatsbürgerlichen Handlungen den Verfassungseid ableisten, und vor wie nach die Majestät jenes Fürsten durch schmachvolle Schriften antasten, die Constitution durch Hochverrathscomplotte untergraben und so der Anarchie das Feld öffnen zu dürfen.

Wohin führte jener Grundsatz und der oft unter dem Titel der Vaterlandsliebe verborgene Wahn, „Deutschland von dem auf ihm lastenden Joche zu befreien?“ Zu Handlungen, welche dem deutschen Charakter von jeher im Innersten zuwider waren, zu dem äußersten Gegensatze jener selbst von Römern angestaunten deutschen Biederkeit — zum Meuchelmorde! Von jenem Grundsatz gehalten, griffen Sand und Löhning zum Dolche und verdächtigten damit jenes römische Zeugniß, indem sie, eines erträumten Preises wegen, mehr römischen Banditen, als deutschen Patrioten ähnlich wurden. Als Sand im Verhöre (Frage 325) vorgehalten worden war, daß aus dem Satze: „der Zweck heiligt die Mittel!“ seine That hervorgegangen zu sein scheine, erklärte er wörtlich:

„er habe sich an den Satz der Bibel gehalten: seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben. Jener Satz an sich sei nicht gefährlich und schädlich. Bei den Jesuiten sei er dadurch scheußlich geworden, daß sie für schädliche Zwecke Mittel gebraucht hätten. Er habe für den Zweck, welcher ihm gesetzt worden, mit seinem Verstande Mittel gesucht, ihn zu erreichen, und sonst habe er an Nichts gedacht. Er würde die Richtigkeit des oben erwähnten Satzes vollständig nachweisen, wenn er nicht zu schwach dazu wäre. Alle nothwendigen Mittel für eine gute Sache müßten immer gut sein, nur dürfte man in Mitteln kein Spiel lassen. Hofrath Luden habe dieß unter Anderem in der neueren Geschichte über die Jesuiten nachgewiesen.“

Wir sehen hier den Grundsatz der s. g. Gesellschaft Jesu angenommen, eines Chamäleons, welches alle Farben trägt, die zum Zwecke dienlich sind, welcher Nichts zu gut oder zu schlecht, Nichts zu hoch oder zu niedrig war, um es in ihr finsteres Gewebe zu verarbeiten, freilich für die gute Sache! Aber haben wohl je die Anhänger jenes Ordens schädliche Zwecke nach ihrer Meinung zu erreichen beabsichtigt, und seit wann ist in Deutschland der Meuchelmord zur Verherrlichung einer guten Sache angesehen worden? Wir finden hier die ganze Sophistik eines politischen Fanatikers, zu welcher solche Grundsätze, solche

politische Umtriebe auf dem geradesten Wege führen! — Man vergleiche mit jenen selbst durch religiöse Sophismen unterstützten Ansichten Sand's diejenigen Löhning's,[17]) und man wird sie fast übereinstimmend finden.

a. Verhör mit Löhning vom 9. Juli 1819 vor dem Criminalgerichte zu Wiesbaden.

„ꝛc. Frage 19. Wie denn der erste Keim zu dem Vorsatze, den Herrn Präsidenten Ibell zu ermorden, bei ihm entstanden sei? Antw. ꝛc. Ich las in Nürnberg zuerst den Phädon von M. Mendelssohn. Darin kommt unter andern Stellen auch diese vor: Droht die Tyrannei dem Vaterlande den Untergang, ist die Gerechtigkeit in Gefahr, unterdrückt, Religion und Tugend verdrängt zu werden, so mache von deinem Leben den Gebrauch, zu welchem es dir verliehen ist, stirb, um dem menschlichen Geschlechte diese theuren Mittel zur Glückseligkeit zu erhalten ꝛc. Ich erinnere mich noch einer Stelle aus dem philosophischen Taschenbuch von Heidenreich, wo es in der Vorrede hieß, daß derjenige, welcher die natürliche Religion ausüben wolle, rein weltbürgerlich handeln müsse, er könne keinen Gesetzen gehorchen, zu denen er nicht mitgewirkt habe ꝛc."

b. Verhör vom 15. Juli 1819.

„Frage 8. Welche Mittel glaubten Sie denn zur Erreichung Ihrer Zwecke anwenden zu dürfen? Antw. Wenn meine Absicht gut, mein Wille rein war und wahrscheinlich der Erfolg gut — jedes Mittel. — Frage 9. Wenn nun aber ein solches Mittel gegen die Gesetze im Staate anstößt, wie wollen Sie es dann rechtfertigen? Antw. Gesetze, die nicht aus dem Volke hervorgegangen, sind keine Gesetze. — Frage 10. Was halten Sie für den Zweck des menschlichen Daseins? Antw. Freiheit, vernünftiger freier Wille und Streben nach Glückseligkeit. — Frage 11. Aber Ihr Grundsatz: wenn der Zweck gut, so ist auch jedes Mittel gut, führt doch offenbar zur Auflösung des Staatsvereins; denn wenn es der subjectiven Ueberzeugung eines Jeden hingegeben wäre, was gut oder nothwendig sei, so würde ein Krieg Aller gegen Alle entstehen! Antw. vox populi, vox Dei! Was alle wollen, das ist der geltende Wille ꝛc."

Schon in der im Jahre 1819 gegen Weidig geführten Untersuchung zeigten sich Spuren, daß dieser ähnliche Ansichten

17) Ueber dessen That folgen unten nähere Nachweise.

bei seinen Schülern ausgesprochen habe. Der Geistliche von Butzbach erklärte damals wörtlich: „Bei der Nachricht von der Ermordung Kotzebue's stellte ich meinen Schülern, namentlich auch meinem Sohne, die Abscheulichkeit dieser That vor, erhielt aber von diesem zur Antwort: das habe Nichts zu bedeuten, Kotzebue sei ja ein Verräther an Deutschland und ein Spion von Rußland gewesen. Auf meine Frage, woher er dieß habe, erwiederte er mir: daß am Morgen bei Weidig die Rede davon gewesen sei." Hält man damit die oben vorgetragenen Mittheilungen Becker's über Weidig's Grundsätze, welche die politischen Meuchelmorde betrafen, zusammen, so werden die folgenden Actenauszüge geeignet sein, der öffentlichen Meinung die deutlichsten Fingerzeige zu geben, um ihr Urtheil zu fassen.

Es erklärten nämlich in den gerichtlichen Verhören

1) der Hofgerichtsadvokat Dr. Bansa von Gießen:

„Weidig sagte oft, daß er dem die Treue nicht zu halten verpflichtet sei, der ihm solche selbst nicht halte, und beschönigte seine allerdings verwerflichen Grundsätze über den Eid, mit denen ich auch nicht einverstanden sein konnte, dadurch, daß er im Interesse des Vaterlandes Alles für erlaubt hielt. Ich glaubte auch nie, daß Weidig bei seinem sonstigen religiösen Sinn es bis zum Meineid kommen lassen würde, sondern hielt seine Aeußerungen hauptsächlich für eine Folge seines gesteigerten Zustandes."

2) Carl Braubach von Butzbach:[18])

„ꝛc. Weidig habe es für erlaubt erklärt, in politischen Untersuchungen nach Umständen einen falschen Eid auszuschwören. So erinnere

---

18) Ueber das Verhältniß des ꝛc. Weidig zu diesem Angeschuldigten vergleiche man folgenden Auszug eines Verhörs mit Weidig vom 26. Juli 1836:

„ꝛc. Fr. 613. In welchen Verhältnissen stehen Sie zu dem jungen Carl Braubach von Butzbach? — Antw. (Heimlich lächelnd): Derselbe ist mein Schüler gewesen und ich stehe mit ihm in dem freundschaftlichsten Verhältnisse.

Fr. 614. Wenn das ist, so sind sie auch im Stande, ein auf eigene Erkenntniß gegründetes Urtheil über den sittlichen Werth dieses jungen Mannes zu geben, das ich zu hören wünsche. —

er sich noch recht gut eines Gespräches, das zwischen Weidig, Carl Zeuner und ihm stattgefunden habe. Damals habe Weidig es als ganz erlaubt hingestellt, einen Eid gegen die Wahrheit auszuschwören, wenn man sich selbst dadurch von einem Verdachte oder von einer Verschuldung rein machen könne. Eine solche Lehre habe seinem Gefühle und seiner Gesinnung widerstritten. Als Weidig ihn unentschieden gesehen, habe er den anwesenden Carl Zeuner gefragt: „Nun Zeuner, was hältst Du davon?“ und dieser habe erklärt, er mache sich kein Gewissen daraus, einen solchen Eid zu schwören. Ein andermal, als er dem Dr. Weidig seine Besorgniß geäußert, er möge wegen der erwähnten Briefe (eidlich) vernommen werden, habe ihm jener bemerkt: „da schwör' du nur; ein gezwungener Eid thut Gott leid!“ Als er im August 1834 wegen des flüchtigen Schütz vor den Assessor Wagner zur Vernehmung geladen gewesen, habe ihm Dr. Weidig empfohlen, nur zuzuschwören, wenn auch seine Aussagen falsch seien. Als er sich nicht gleich bereit gezeigt, sei Weidig ordentlich böse geworden und habe dringend und verdrießlich geäußert: „das thu' doch nur, das thu' doch nur!“ Doch habe er sich fest vorgenommen gehabt, nicht zu schwören, wenn der Richter den Eid verlangt hätte. Als Grund zur Rechtfertigung eines solchen Meineids habe Weidig angeführt: die bestehende Obrigkeit sei keine, deren sie Gehorsam schuldig seien. Unser Aller Zweck sei, das Reich der Wahrheit zu verbreiten; wenn sie den Meineid scheuten, würden sie ja die Erreichung dieses Zweckes hindern. Wer also keinen Meineid schwören wolle, dürfe sich diesen Zwecken nicht weihen und sich in die Umtriebe nicht einlassen.“

Das Verhör vom 15. August 1837 enthält noch folgende wörtliche Erklärung des ꝛc. Bräubach:

„Das, was Paulus in seinen Briefen sagt hinsichtlich des Gehorsams gegen die Obrigkeit, das wußte Weidig immer anders auszulegen. Paulus sagt: „„Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat.““ Darüber sagte Weidig zu mir: „„Ob die Obrigkeit auch Recht hat, das ist eine andere Frage, davon spricht Paulus nichts.““ Auf die Stelle, wo Paulus sagt: „„Es ist keine Obrigkeit, außer von Gott,““ sagte Weidig: „„Ja, wenn man die Obrigkeit fortjagt und setzt eine andere ein, so ist die ja auch von Gott. Feuersbrunst und Wassersnoth

---

Antw. Um Ihrem Wunsche zu entsprechen, bemerke ich, daß mir von dem Genannten nicht die geringste unsittliche Handlung bekannt ist, wohl aber, daß er sich von der Vergnügungslust, der sich so oft junge Leute hingeben, auffallend entfernt gehalten hat ꝛc.“

ist ja auch von Gott; soll man denen keine Dämme entgegen setzen?"" So wurde die heilige Schrift, die in allen Fällen Unterricht gibt, ausgelegt, was sollte da aus mir werden?! — Ueber andere Bibelstellen, z. B. „„Fürchte Gott und ehre den König"", darüber schwieg Weidig still. Ich will mich mit seinen Lehren nicht entschuldigen ꝛc."

3) Carl Flach von Butzbach:

„Es ist mir eingefallen, daß manchmal davon gesprochen worden ist, man könne in politischen Dingen unverholen schwören, und ich habe zuweilen wohl auch mit eingestimmt; allein ich habe doch nie geschworen und von Pfarrer Weidig selbst nie etwas gehört. Bei dergleichen Gesprächen wurden gewöhnlich Beispiele aus der Geschichte angeführt, z. B. daß Louis Philipp die Charte beschworen habe und demohngeachtet die Freiheit unterdrücke, woraus man dann den Schluß zog, die Regenten selbst hielten ihre Eide nicht, weßhalb man ihnen auch nicht die Eide gewissenhaft zu schwören brauche ꝛc."

4) Gustav Clemm von Lich:

„ꝛc. Gerade, wie ich bei Weidig war, schickte derselbe einen Butzbacher Mann nach Bergen zu einem Manne Namens Meyer und trug ihm auf, demselben zu sagen, er solle auf alle Fälle die Anwesenheit des Schütz und der Andern bei ihm verabreden und seine Aussage beschwören. Bei einem späteren Besuche bei Weidig erzählte mir dieser, es sei nicht gut, daß der Mann in Bergen gehandelt, wie er verlangt habe, denn dessen Aussagen stimmten mit denen des Minnigerode nicht überein, dieß sei schlimm, aber nicht mehr zu ändern ꝛc."

5) Der pensionirte Seminarlehrer Dr. Hans Ludwig Theodor Briel[19]) von Friedberg, zuletzt wohnhaft in Darmstadt:

Verhör vom 13. April 1837.

„Eines Tags, zur Zeit als Weidig noch Rector in Butzbach war, kam Weidig zu mir und bat mich, ihn ein Stück Wegs zu begleiten.

---

19) Das Verhältniß des Dr. Weidig zu Dr. Briel geht aus folgender Stelle der mit Weidig stattgehabten Protocolle hervor:

Verhör vom 18. Februar 1836.

„ꝛc. Mit Dr. Briel bin ich nicht nur bekannt und befreundet, sondern auch verwandt ꝛc.

Fr. 278. Wenn das ist, so werden Sie wohl auch Ihre Meinung über den Charakter und die Wahrheitsliebe dieses Dr. Briel haben, die ich zu hören wünsche. — Antw. Ich habe denselben nicht anders kennen gelernt, als daß ich hierüber eine günstige Meinung haben könnte.

Unterwegs führte er das Gespräch auf die Heiligkeit des Eides und stellte den Satz auf: daß es Fälle geben könne, wo der Meineid nicht nur erlaubt, sondern sogar von der Pflicht gefordert werden könne, sobald er nämlich als Folge der Nothwehr erscheine. Ich läugnete diesen Satz ab. „Sie werden doch wohl zugeben", fuhr er fort, „daß sobald wir angegriffen werden und unser Leben, Hab und Gut, mit einem Wort unsere Menschenrechte nicht anders schützen können, wir sogar nach den Gesetzen das Recht haben, den Angreifer zu tödten. Wenn uns also sogar ein Mord erlaubt ist, um wieviel mehr muß uns unter diesen Umständen ein Meineid erlaubt sein." Ich antwortete ihm darauf: Das sind jesuitische Grundsätze, nach denen der Zweck die Mittel heiligt; Grundsätze, die unser Gewissen in Schlaf lullen, aus dem wir aber einmal mit Schaudern erwachen. Weidig behauptete, ich könne mich nur nicht über die Vorurtheile erheben, die ich in der Jugend eingesogen habe, und ich käme ihm darin vor, wie eine alte Frau, die ihren Katechismus auswendig gelernt habe. „Was würden Sie denn z. B. thun", fuhr er fort, „wenn einer Ihrer Freunde, Bekannten, Ihr Bruder oder Vater vor Gericht stände und Sie könnten ihn nicht anders, als durch einen Meineid retten; würden Sie dann Bedenken tragen, den Eid zu schwören?" Dieser Gedanke ergriff mich in dem Augenblicke mit einem solchen Schauder, daß ich ausrief: Ich bete alle Tage: Herr, führe mich nicht in Versuchung. Diese Antwort genügte aber Weidig nicht, sondern er drang auf eine kategorische Erklärung. Ich würde, antwortete ich ihm hierauf mit Bestimmtheit und Entschlossenheit, „wenn es kein anderes Mittel gäbe, sie zu retten, sie nicht retten. Diese Aeußerung brachte ihn dahin, daß er mehrmals ausrief: „Ein Doctor der Philosophie mit einem solch' alten Weibergewissen!" und die Aeußerung that: er habe mich bisher für einen so aufgeklärten und für alles Edle und Gute thätigen Mann gehalten, und er könne sich nicht genug wundern, solche engherzige Ansichten bei mir zu finden. Dieses alte Weibergewissen, antwortete ich ihm, hat mich bisher in denen vielen schweren Prüfungen getröstet und aufrecht erhalten, welche die Vorsehung mir schon aufgelegt hat, dieses alte Weibergewissen soll die Stütze und der Stab sein, woran ich durch's Leben wandere, und mit diesem alten Weibergewissen hoffe ich dereinstens selig zu werden. Sie sollen mich auch fernerhin noch für das Gute thätig wirkend finden, nur muß es durch erlaubte Mittel geschehen; auf das Gute aber will ich Verzicht leisten, das nur durch Verbrechen erkauft wird ꝛc."

6) Johannes Grüninger (in der Färbgasse) zu Butzbach: „Es ist mir bekannt, daß Weidig einen falschen Eid unter Umständen für erlaubt gehalten hat; seine Ansicht war, wenn man einem

Andern durch eine Verheimlichung, durch einen Eid ein großes Uebel abwenden könne, dann dürfe man dieß thun, da von zwei Uebeln immer das geringere gewählt werden müsse. Seine Meinung bezog sich wohl nur auf politische Angelegenheiten ꝛc."

7) Wilhelm Grüninger von Butzbach:

„Weidig hat die Meinung gehabt, wenn man seinen Nebenmenschen aus einem großen Unglück retten könne, so dürfe man ohne Weiteres schwören. Mir wollte diese Ansicht nicht einleuchten."

8) A. S. von Butzbach: [20])

Verhör vom 8. August 1837.

„Ich sehe ein, daß ich bei meiner Vernehmung zu Frankfurt, deren Sie erwähnen, die Wahrheit nicht in der Art angegeben habe, wie ich solche hätte angeben sollen, und daß ich namentlich einen sehr großen Fehler durch Beeidigung dieser Unwahrheit begangen habe. Ich habe mich dazu verleiten lassen, durch den Wunsch des F. ꝛc. Stillschweigen zu beobachten und weil ich ihm wirklich das Versprechen, dieß zu thun, abgelegt hatte ꝛc. Nachdem ich jenen Fehler begangen hatte, machte ich mir darüber bittere Vorwürfe und gab dem F., als er später wieder nach Frankfurt zu mir kam, meine Bedenken darüber zu erkennen; er suchte mich aber damit zu beruhigen, daß er sagte, in dergleichen politischen Angelegenheiten brauche man es mit dem Eid nicht so genau zu halten ꝛc."

9) G. M. von Butzbach, ein ehemaliger Schüler Weidig's:

Verhör vom 16. Juni 1837:

„Einige Tage nach der Verhaftung des Studenten Minnigerode in Gießen befand ich mich Abends in dem Jourischen Wirthshause zu Butzbach, als ich durch einen mir gegenwärtig nicht mehr bekannten Schulbuben zu dem Rector Weidig bestellt wurde. Weidig nahm mich in eine Nebenstube und stellte mir vor, daß ich bisher noch nichts für ihn gethan habe und ich ihm nunmehr einen Gefallen erzeugen könne. Er bat mich nun, den Studenten Schütz, dessen Aufenthalt verborgen bleiben müsse und welchen er, wenn ich nicht irre, mir in seiner Stube vorstellte, noch an demselben Abend nach Gießen zu begleiten. Ich fand mich dazu bereit ꝛc.

---

20) Es wurden schon in der Einleitung die Gründe angegeben, weßhalb diejenigen der Angeschuldigten, welche falsche Eide abgeleistet haben, nicht genannt werden.

Wenige Tage nach diesem Vorfall kam der damalige Untersuchungskommissär Wagner nach Butzbach und lud mich zur Vernehmung vor. Weidig hatte dieß gehört und schickte mir darauf seine Magd, welche mich in seinem Namen bat, ihn zu besuchen. Er stellte mir vor, als ich zu ihm kam, ich werde wahrscheinlich wegen des Aufenthaltes des Schütz in Butzbach vernommen werden; ich möge nun, wenn die Rede auf meine Reise mit Schütz nach Gießen komme, diesen Umstand verheimlichen. Ich stellte dem Weidig dagegen vor, wie es indeß von mir möglicher Weise verlangt werden könne, daß ich meine Aussage beeidige. Er erwiederte mir darauf, daß ich demohnerachtet erklären müsse, ich wisse nichts von jener Reise; man halte gleichfalls von Seiten des Staats die geleisteten Eide nicht, und brauche auch seinerseits darum den Eid diesem gegenüber nicht zu achten; er selbst wolle alle Verantwortung, welche mich treffen könne, übernehmen, oder vielmehr, wie er sich wörtlich ausdrückte, es auf sein Gewissen nehmen. Ich ließ mich dadurch überreden ꝛc.

Ich sehe nun zwar ein, daß ich dadurch gegen göttliche und menschliche Gesetze gefehlt habe, allein die Schuld, die mich trifft, lastet größtentheils auf Dr. Weidig. Er war mein Lehrer und ein Mann, welcher mit großer Ueberredung begabt war, ich folgte daher bei Allem seinem Geheiße, was er mir damals in Bezug auf meine Vernehmung ertheilte ꝛc."

10) V. K. aus Butzbach (geb. 18. März 1812, mit sehr guten Zeugnissen über sein früheres Leben versehen, ebenfalls Weidig's Schüler):

„Ja, ich erkenne es, ich habe damals falsch geschworen, ich habe mich sehr unglücklich gemacht. Wenn Sie wüßten, was ich während meiner Haft schon ausgestanden habe durch Selbstanklagen und durch Vorwürfe meines Gewissens, Ihr Mitleid würde dann noch gesteigert werden. Wenn der Mensch auf sich selbst zurückgeführt wird, wenn er sich aus der heiligen Schrift überzeugt, wie ich es gethan, daß es nur eine reine Wahrheit gebe, dann ist die Qual groß, sich selbst sagen zu müssen: du hast dich an dieser Wahrheit und an Gott versündigt. Aber ist es denn zu wundern, daß Leute wie wir, die Prediger des Evangeliums, in gleichen Gesetzwidrigkeiten, wie wir, thätig sahen, welche die Grundsätze hatten, wie ich sie hatte, die sie uns predigten und vertheidigten, in einer bewegten Zeit hingerissen wurden, auch das aufzugeben, was sonst dem Menschen das Heiligste ist ꝛc.?!

Daß Weidig mir geradezu gesagt habe: „Du brauchst Dir kein Gewissen daraus zu machen, in solchen politischen Sachen falsch zu schwören", dessen erinnere ich mich nicht; aber alle seine Gespräche in Bezug

auf dieſe politiſchen Umtriebe wieſen darauf hin und deuteten an, daß man der beſtehenden Obrigkeit keinen Gehorſam ſchuldig und ein vor ihr geſchworner Meineid erlaubt ſei ꝛc. Ich vermag einem andern Geiſtlichen als dem Dr. Weidig jenen Grundſatz über das Erlaubtſein des Meineides nicht nachzuſagen. Meine angezogene Bemerkung umfaßte zugleich Studirende, die, wie Auguſt Becker, Theologie ſtudirt hatten und dennoch den Meineid predigten. Es waren ja auch Studenten der Jurisprudenz darunter, die daſſelbe thaten ꝛc.

Daß ich gegen die Wahrheit vor dem Inquirenten einen falſchen Eid ſchwur, das war eine Handlung, die viel zu viel mit Freigeiſterei vermiſcht war. Ohnerachtet der Erklärung, die mir der Richter über die Bedeutung des Eides vorher gab, betrachtete ich dieſen doch mehr als eine Form für die Zwecke des Gerichtes, die Wahrheit zu erzielen, und mein Leichtſinn ließ es mich für keine Sünde halten, die Wahrheit nicht ganz zu ſagen, um zu hindern, daß Menſchen in's Unglück kämen ꝛc. Der Vorſatz war da, in Unterſuchungen über ſolche politiſchen Verfehlungen und da, wo es darum galt, Bekannten und Freunden ein Unglück abzuwehren, ohne Bedenken einen Meineid zu ſchwören ꝛc."

11) Auguſt Becker:

„Ein Vorwurf, daß ich den falſchen Eid zum oberſten Grundſatz gemacht, veranlaßt mich, Folgendes anzuführen:

Es gehörte zu den Verkehrtheiten meiner Jugend, die unſinnigſten Paradoxen aufzuſtellen und ſie mit der größten Hartnäckigkeit zu vertheidigen. Wenn ich z. B. einmal öffentlich behauptete, daß Dr. Luther und Schinderhannes die zwei größten Deutſchen ſeien — ſo wird mir jeder, der mich kennt, zugeben, daß dieß nicht mein Ernſt geweſen ſein könne, und wenn ich nun verſichere, daß mir diejenigen, welche ſich über die Behauptung entſetzten, keine zwei größeren Männer zu nennen wußten, ſo wird man mir verzeihen, daß ich dergleichen Muthwillen oft wiederholte. Ich könnte eine ganze Liſte ähnlicher Sätze, die ich vertheidigt habe, anführen. In dieſem Sinn mag ich vielleicht auch einmal den falſchen Eid vertheidigt haben. Ich erinnere mich eines Falles auf dem Zimmer des Wiener, wo ein Haufe von Studenten ſich über eine bevorſtehende Unterſuchung berathſchlagte. Man ſprach viel davon, was Biegeleben von der preußiſchen Politik gehört haben wolle, welche die Regierung in Betreff ſolcher Unterſuchungen künftig befolgen werde u. dgl., bis endlich Einer lebhaft ausrief: Nein, die Spitzbuben ſchieben uns den Eid in die Schuhe — worüber ich anfing zu lachen und ſagte: wenn es Spitzbuben ſind, dann meine ich, brauche man's mit dem Eid nicht ſo ſcharf zu nehmen, worauf ſich ein lebhafter Streit entſpann.

Büchner hatte einige Sophismen über den falſchen Eid in Bereit-

schaft, die er oft auch zum Scherz aufstellte und die falsche Eidestheorie nannte ꝛc. Weidig sagte oft, daß derjenige, welcher einen falschen Eid schwöre, um ein Königreich zu gewinnen, zu verdammen, der hingegen, welcher dieses thue, um einen Freund zu retten, zu entschuldigen sei! Diese Argumente, welche mich wohl einmal für den Augenblick gewonnen haben mögen, sind doch nie zum steten Grundsatz bei mir geworden.

Dem sei, wie ihm wolle, ich habe noch nie einen Eid, folglich auch keinen falschen geschworen, und was ich auch immer in dieser Hinsicht gesprochen haben mag, ich würde gewiß, im Fall ich dazu aufgefordert worden wäre, keinen geschworen haben. Was Andere in dieser Hinsicht gedacht, geht mich hier nichts an. Das Ehrenwort, welches man ja auch als eine Art Eid betrachten kann, habe ich auf's Pünktlichste und Heiligste stets gehalten und sollte ich einen falschen Eid unter Umständen einmal für erlaubt gehalten haben, so habe ich ihn immer nicht zum obersten Grundsatz gemacht ꝛc."

Verhör vom 25. Juli 1837:

„Ich habe schon früher gesagt, daß Weidig unter Umständen den Meineid für erlaubt hielt, ich muß noch seine Argumente anführen. Er sagte: „Wenn zwei Pflichten mit einander in Collision kommen, so muß ich diejenige erfüllen, welche die wichtigere ist. Was kann nun heiliger sein, als Freundespflicht, und was profaner, als eine hohle Eidesformel, abgelegt in die Hände eines Richters, der selbst nicht daran glaubt, oder wenigstens nicht darnach handelt? Wenn wir von einem Räuber angefallen werden, so tragen wir kein Bedenken, unser Geld durch einen falschen Schwur aus seinen Händen zu retten; warum nicht einen Freund aus den Händen eines Richters durch dasselbe Mittel? [21]) In diesen Gedanken, fuhr er fort, liegt für mich so wenig Sündhaftes, daß ich ihn in mein Gebet einschließen könnte." Dieß sind ungefähr seine eigenen Worte. Daß er übrigens außerdem den Eid heilig hielt, dafür kann ich Folgendes anführen: Ich fand ihn einst gerade damit beschäftigt, einem Juden 5—6 Thaler auszuzahlen. Auf meine Frage erfuhr ich, daß er dieß darum gethan habe, um den vom Gericht erkannten Eid einer armen Frau, zu dem sie sich vielleicht entschlossen hätte, ob sie sich gleich einer gewissen Sache nicht mehr ganz genau erinnern konnte, ein für allemal zu verhindern."

---

21) Wir finden hier fast dieselben Worte, wie sie Weidig bei Dr. Briel gebraucht hat.

12) Carl Zeuner von Butzbach:

„In seinem Religionsunterricht hat Weidig seinen Schülern das Verhältniß des Menschen zu der Gottheit nicht in einer knechtischen verzagenden Furcht und Scheu vor dem allerheiligsten und höchsten Wesen dargestellt, sondern in einer tiefen Ehrerbietung des Geschöpfes vor der Majestät, Allmacht und Größe des Schöpfers, gepaart mit dem erhebenden Gefühl, daß der Mensch Gottes Kind und Gott sein liebender Vater ist, und daß dem Menschen durch die göttliche Lehre und das Verdienst Jesu Christi die Gnade erworben worden ist, daß wenn er mit dem Glauben und dem Vertrauen eines kindlichen Gemüthes zu der höchsten Liebe, Gnade und Barmherzigkeit Gottes betet, von demselben mit Zuversicht Schutz und Hülfe in der Noth und Vergebung seiner Sünden erwerben kann, wenn er dem Willen seines himmlischen Vaters gemäß handelt und seinem eigenen Beleidiger vergiebt. Da man Gott nicht kennen lernt durch todte Glaubenslehren von seinen Eigenschaften, so hat er uns eine gründliche und reine Erkenntniß beigebracht, indem er uns die Weisheit und Allmacht in seinen Schöpfungen und in der Führung der Welten und Völker und ihrer Schicksale gezeigt hat. Dadurch und durch eine gründliche Erklärung der heiligen Schrift hat er einen aus Ueberzeugung hervorgehenden reinen und lebendigen religiösen Glauben, sowie Liebe und Ehrfurcht vor Gott erweckt und dem Menschen durch das Vertrauen, daß auch das bitterste Schicksal nur von Gott und nur zum Heil seiner unsterblichen Seele komme, eine unerschütterliche Stütze gegeben, woran er sich in der Noth und in den Stürmen seines Lebens aufrecht erhalten kann. Der bei einem Menschen aus einem lebendigen religiösen Glauben und der Liebe zu Gott von selbst hervorgehenden Antrieb zur Tugend und der Liebe zu seinen Mitmenschen, hat Weidig vorzüglich auf das Vaterland gelenkt, als dem würdigsten Gegenstande, der sich dem Menschen zur Ausübung der Tugend und Menschenliebe darbieten kann. Besonders durch seinen Religionsunterricht, der immer so sehr zu den Herzen gesprochen und von dem Religionsunterricht anderer Lehrer so sehr verschieden gewesen, hat sich Weidig eine unauslöschliche Liebe bei seinen Schülern erworben.

Ueber den Punkt des Eides in politischen Sachen habe ich den Weidig einmal um seine Meinung gefragt; er antwortete mir, daß er mir darin keine bestimmte Vorschrift geben wolle, käme ich in eine Lage, in welcher ich genöthigt sei, zwischen zwei sich widerstreitenden Pflichten zu wählen, so solle ich mit meinem eigenen Gewissen zu Rathe gehen, welches die größere und kleinere dieser Pflichten sei. Diejenige nun, welche mir mein Gewissen als die größere und wichtigere bestimme, solle ich auf Unkosten der kleineren ausüben, wenn ich dieß auf keine

andere Art zu vermeiden im Stande sei. — Meine eigenen Ansichten über diesen Punkt sind folgende: Ich betrachte überhaupt den Eid als eine Einsetzung, wodurch mittelst Bekräftigung der ausgesagten Wahrheit das Recht der Menschen unerschütterlich bestimmt und geschützt werden soll, und daß derselbe von einer Regierungsgewalt nur in den wichtigsten Fällen verlangt werden kann, daß daher, wenn die Wahrheit und der Eid von einer Regierungsgewalt zur Unterdrückung und zum Unrecht verlangt wird, er seiner ursprünglichen heiligen Bestimmung entzogen wird; daß es endlich nicht allein ein Recht, sondern die Pflicht eines Schwörenden ist, hierin die Wahrheit und den Eid zu verweigern. Ich betrachte die Ansprüche des deutschen Volks und überhaupt der Völker auf Freiheit als ein unumstößliches, durch die Gesetze Gottes geheiligtes Recht und die Unterdrückung der Freiheit als ein Unrecht. Jede Regierungsgewalt, die sich Schritte gegen die Freiheit erlaubt, macht sich dadurch des Rechtes, die Wahrheit und den Eid von einem Schwörenden in dieser Sache zu verlangen, verlustig, weil man ihr sonst zur Unterdrückung des Rechtes und der ewigen Wahrheit behülflich sein würde.

Nachdem der Absolutismus sich Schritte in meinem Vaterland erlaubte, die ich sowohl als einen Verrath an den Rechten der deutschen Völker als auch derjenigen der Fürsten betrachten muß und nachdem ich kein Mittel mehr gekannt habe, demselben auf gesetzlichem Wege mit Erfolg entgegenwirken zu können, habe ich es nach meinen Grundsätzen für Recht und Pflicht gehalten, mich in Verbindungen, die eine Wiedergeburt meines Vaterlandes durch Gewalt der Waffen bezweckten, einzulassen. Daher würde ich es als ein weit größeres Unrecht und als eine Beleidigung Gottes betrachten, andere Personen, die mit mir gleich gesinnt sind, und die im Vertrauen auf mich mit mir für mein Vaterland gehandelt haben, vor Gericht zu verrathen, — als ich ein Unrecht und Beleidigung Gottes darin erkennen würde, in diesen politischen Sachen einen falschen Eid zu schwören, wodurch ich Niemanden schadete, und mich zu keinem Werkzeug der Unterdrückung der Freiheit und des Untergangs meiner Freunde machte. Obgleich ich auch einen Meineid in diesen politischen Sachen eher billige, als Verrätherei an einer für recht erkannten Sache, so würde ich selber niemals einen falschen Eid geschworen haben, noch würde ich jemals einen solchen Eid schwören können, den mir mein Gewissen nicht gänzlich erlaubte, und wenn ich bei dieser Untersuchung in eine solche Lage gekommen wäre, so würde ich, wenn man nach meiner Verweigerung des Eides Zwangsmaßregeln gegen mich angewendet hätte, demselben meinen Willen entgegengesetzt haben, auf dessen Festigkeit ich mich im Vertrauen auf Gott

gegen jede Versuchung verlassen kann ꝛc. [22]) — Wenn bei den vielen in dieser Untersuchung zu Butzbach geschwornen Eiden sich einige als falsch erwiesen haben, so ist es durchaus unrichtig, und kann nur von einem Feinde herrühren, wenn man den Dr. Weidig als die einzige Ursache derselben angibt und denselben in dieser Beziehung beschuldigt, besondere Grundsätze verbreitet zu haben. Wenn wirklich falsche Eide geschworen worden sind, so ist die Ursache davon darin zu suchen, daß man die Ueberzeugung gehabt hat, man werde Gott weniger durch einen falschen, unbillig geforderten und nicht zu vermeidenden Eid beleidigen, als dieß geschehen werde, wenn man durch Verrätherei sich zum Werkzeug der Verfolgung mache und einen Andern, dessen Handlungen man gebilligt, und den man für einen rechtschaffenen Menschen anerkennen mußte, in unvermeidliches Verderben stürze ꝛc."

Alle diese Angaben und Ausführungen bezeugten auf's Neue, wie sehr Zeuner bemüht war, Weidig nach allen Seiten zu vertheidigen, sie standen mit allen übrigen Mittheilungen keineswegs in voller Harmonie, bis endlich Zeuner selbst in einem späteren Verhöre bei einer anderen Gelegenheit unwillkührlich der Wahrheit huldigen mußte, als er in Beziehung auf seinen älteren, durch treffliche Eigenschaften des Herzens ausgezeichneten Bruder, Wilhelm Zeuner, Folgendes erklärte:

„Später befürchtete mein Bruder, wegen seiner verschiedenen revolutionären Unternehmungen in Untersuchung gezogen zu werden. Hierzu kam, daß Weidig, weil Franky verhaftet war, wegen dessen Anwesenheit in Butzbach vernommen zu werden fürchtete. Da nun mein Bruder sehr religiös war und er den Ansichten Weidig's über den Eid nicht huldigen konnte, so hatte mein Bruder demselben erklärt, er werde zwar Stillschweigen beobachten, aber nicht falsch schwören. Weidig kam dadurch mit meinem Bruder in unfreundliche Verhältnisse, er nannte diesen matt. Weidig beredete nun meinen Bruder, nach Amerika zu gehen, er gab ihm eine Unterstützung von etwa 100 Gulden, ich legte dazu noch meine Sparkasse mit 50 fl., und damit reiste mein Bruder, der sich auch einiges Geld erspart hatte, im Juni 1833 nach Amerika ab ꝛc."

---

22) In einer Untersuchung vor dem Landgericht Friedberg hatten Zeuner's Freunde zum Theil falsch geschworen, er selbst aber leistete den ihm auferlegten Zeugeneid nicht ab, sondern erduldete ruhig die ihm in der Haft für mehrere Wochen darüber auferlegten Ungehorsamsstrafen!

Damit ſtimmt folgende von Johannes Grüninger (einem durch Biederkeit und Wahrheit erprobten Manne) in einem Verhöre vom 6. Januar 1838 mitgetheilte Intrigue Weidig's zuſammen:

„Als Weidig — ſo erklärte Grüninger — in Butzbach im Saraſiniſchen Wirthshaus verhaftet war, befand ich mich einmal bei ihm, (ich weiß nicht mehr, ob ich gerade die Wache bei ihm, oder ob ich ihn beſucht hatte;) er gab mir bei dieſer Gelegenheit einen bereits von ihm mit Bleiſtift geſchriebenen Brief mit dem Auftrage, ſolchen, um die Schrift unkenntlich zu machen, mit Tinte zu überfahren und dann an den Wilhelm Zeuner ſo zu befördern, daß er nicht erfahre, woher der Brief komme. Ich that nach dem Auftrage, ſchlich mich Abends an das Fenſter des Zeuner, klopfte ihm und als er herbeikam, reichte ich ihm den Brief, ohne von ihm erkannt zu werden. Sein Inhalt ging dahin, als werde Zeuner von einem guten Freunde ermahnt, ſeine bereits ganz vorbereitete Abreiſe nach Amerika möglichſt zu beſchleunigen, wenn er ſich nicht der Gefahr ausſetzen wolle, baldigſt auch verhaftet zu werden ꝛc."

Und dieſem Zeuner ſelbſt gegenüber zeigte ſich Weidig als Freund, als treuer Rathgeber, er verſchmähte es aber nicht, ihn insgeheim zu täuſchen und anzutreiben, ſeine bejahrten Eltern ſeine Freunde und Alles, was ihm theuer war, zu verlaſſen — um nicht durch ſeine Redlichkeit Schaden zu erleiden, weil er nicht falſch ſchwören wollte!

Aller Zweifel ſchwindet aber, wenn man noch folgende Erklärung Zeuner's in einem ſeiner letzten Verhöre beachtet:

„Ohnehin — ſo erklärte derſelbe im Verhör vom 12. Sept. 1837 — muß ich bemerken, daß Andere, nie aber ich ſelber, der Anſicht waren, in politiſchen Angelegenheiten könne man, ohne ſich eine Sünde aufzubürden, einen Meineid ableiſten.

Ich will bei dieſer Gelegenheit noch nachträglich zu dem, was ich früher über den Eidespunkt geſagt habe, Folgendes beifügen: Die Anſicht, daß man ſelbſt einen falſchen Eid zur Rettung eines politiſcher Vergehen halber Angeklagten unbeſchadet ſeines Gewiſſens ableiſten dürfe, war nicht blos in Butzbach zu Hauſe, ſondern viel allgemeiner verbreitet. Ich erinnere mich z. B. gehört zu haben, daß der Oekonom Meyer über meine und Minnigerode's Anweſenheit am 31. Juli 1834 von Gerichtswegen

vernommen worden sei und beschworen habe, wir seien wirklich nicht bei ihm eingekehrt. [23]) Auch sprach ich mit Weidig über seine Ansicht in Betreff des Eides bei Vernehmungen in politischen Untersuchungen und er sprach sich darauf in einer Weise aus, als könne er, wenn ich solche, den seinen entgegengesetzte Grundsätze habe, mir nicht recht trauen. Ich habe ihm darauf, nur um ihn zu beschwichtigen, bemerkt, daß ich denn auch, wo nöthig, nach seinen Ansichten schwören wolle. [24]) Ich würde dieß aber demungeachtet in einem gegebenen Falle unter keinen Umständen gethan haben. Ich hatte in dieser Beziehung ganz dieselben Grundsätze, wie mein Bruder, der, wie ich auch eben angeführt habe, dadurch in der Meinung Weidig's sank, welcher zum Theil aus Furcht darum seine Flucht aus dem Vaterland beförderte. Hätte ich nicht, dem Anscheine nach, jenen Ideen Weidig's gehuldigt, so würde er wohl mir nicht eher Ruhe gelassen haben, bis ich meinem Bruder gefolgt wäre ꝛc."

Selbst noch zur Zeit, als Weidig nicht mehr in Butzbach anwesend, sondern schon in Obergleen als Pfarrer bestellt war, machte er seine Ansichten über die Statthaftigkeit des falschen Eides bei denjenigen geltend, welchen gegenüber er als Geistlicher die Religion und namentlich den Eid zu bekräftigen gehabt hätte. Im Jahre 1835 war in Alsfeld [25]) eine Untersuchung wegen Verbreitung verbotener Druckschriften geführt worden, in welcher auch Weidig mehrmals vernommen wurde. Der Schullehrer Heinrich S. zu A., einem von Obergleen nur eine Stunde entfernten Dorfe, lernte bald den Dr. Weidig kennen. S. wurde als Zeuge auf Benennung Weidig's vernommen, er beeidigte, nach vorausgegangener Belehrung über die Bedeutung des Eides, seine Aussagen am 14. Februar 1835, später wurde die Unwahrheit seiner Angabe entdeckt. S. hatte bisher die günstigsten Zeugnisse für sich, mußte aber am 31. Januar 1839 durch hofgerichtliches Erkenntniß wegen „Meineides" zu einer Zuchthausstrafe von 9 Monaten verurtheilt und seines Dienstes, in

23) Unterstützt durch Clemm's oben angeführte Aussagen.

24) Hierdurch erklärt sich die oben angeführte Angabe Braubach's, „er habe gehört, wie Zeuner bei Weidig geäußert habe, er werde unter Umständen falsch schwören."

25) 2 Stunden von Obergleen, dem damaligen Pfarrorte Weidig's.

welchem er seit Jahren sich und seine Familie redlich ernährt hatte, entlassen werden. Dieses Erkenntniß wurde rechtskräftig, das Hofgericht trug jedoch, mit Rücksicht darauf, daß S. von Weidig, der auf jenen als Pfarrer und durch besondere Ueberredungsgabe großen Einfluß gehabt habe, zu dem Verbrechen verleitet worden sei, auf Begnadigung hinsichtlich der Freiheitsstrafe an, welche denn auch durch höchstes Rescript vom 25. März 1839 gewährt wurde.

Wir wollen der Vollständigkeit halber einige wesentliche Erklärungen jenes S. und eines Landmannes hervorheben, welcher nur durch seine Standhaftigkeit der Verführung Weidig's entgangen zu sein scheint.

13) Der Schullehrer S. von A. erklärt:

a. im Verhöre vom 25. Febr. 1835.

„Sodann suchte Weidig mich zu bestimmen, dem Hörle vor Gericht in's Angesicht zu sagen, daß er ein Lügner sei, insofern er darauf bestehen sollte, daß das, was er mir gebracht, nicht ein Brief an mich gewesen sei, sondern der neue „Leuchter und Beleuchter." Hierbei äußerte er zugleich, als ich ihm bemerkte, daß ich dieses nicht wohl könne: Was man unter vier Augen sagt, kann man vor Gericht wieder abläugnen. Ueberhaupt suchte er mich dazu zu bestimmen, nur immer bei meiner Aussage, wie ich sie nach seinem schon erwähnten Verlangen einrichten sollte, fest stehen zu bleiben ꝛc."

b. im Verhöre vom 25. Februar 1835.

„ꝛc. Ich muß gestehen, daß meine mir eben vorgehaltene frühere Aussage unwahr ist; ich wollte die Sache abkürzen und weil mir der Herr Pfarrer Weidig den Brief gegeben und mir die erwähnte Zumuthung gemacht hatte, so sagte ich, daß ich einen Brief von demselben erhalten hätte ꝛc.

Wenn ich von dem Herrn Pfarrer nicht beredet worden wäre, anzugeben, daß ich ein Einladungsschreiben von ihm erhalten hätte, so würde ich auch in dieser Beziehung die Wahrheit geredet haben ꝛc.

14) Reinhard Hörle von Arnshain.

„Herr Pfarrer Weidig sprach erst angeblich in Auftrag eines Mannes zu Obergleen mit mir über Alimente, welche die Schwester desselben an mich zu fordern gehabt hat. Dann fragte er mich über meine hier abgelegte Aussage und suchte durch allerhand Schlingen und Fragen von mir zu erforschen, was ich hier ausgesagt habe. Ich bemerkte ihm

anfänglich, daß ich dieses nicht sagen dürfe; da er mir indessen keine Ruhe ließ, so machte ich ihm von meiner hier abgelegten Aussage Mittheilung, wobei er verschiedene Fragen an mich richtete, um dadurch den Inhalt meiner Aussage näher zu erforschen. Hernach suchte er mich zu bereden, vor Gericht zu sagen, daß das, was mir der Seip gebracht, ein an den Schullehrer gerichteter Brief gewesen sei und er, der Herr Pfarrer, wolle dann sagen, daß er dem Brief ein Blättchen beigefügt habe ꝛc.

Ich ging auf die Zumuthung des Herrn Weidig, meine Aussage nach seinem Wunsche einzurichten, nicht ein, erklärte ihm vielmehr mehrmals, daß ich die Wahrheit ausgesagt habe und dabei auch stehen bliebe ꝛc. Als ich mich von dem Herrn Pfarrer Weidig trennte, sagte derselbe zu mir: „Seht mich noch einmal an, wollt ihr nun so sagen, wie ich euch gesagt habe?“ worauf ich ihm indessen gar nichts erwiederte ꝛc.“

Und ein solcher Mann, ein solcher Diener der Religion, wäre „in allen Lagen seines Lebens durch ein unverwüstliches Gottvertrauen beseelt“ gewesen? Sein ganzes Leben hätte sich als „ein fortdauerndes Opfer für das Vaterland“ [26]) dargestellt? Wo Thatsachen so laut und so zweifellos reden, bedarf es der Erläuterung nicht mehr, denn nur Frivolität kann es wagen, jene classischen Zeugnisse anzufechten, nur der Glaube, jeder wahre deutsche Patriotismus sei versiegt, kann die Thorheit erklärlich machen, Weidig's sämmtliche Grundsätze vor aller Welt vertheidigen zu wollen; niemals haben Freunde dem Andenken ihres Freundes mehr geschadet, als durch den Versuch einer Apologie, wie er bei Weidig unternommen wurde! Aber wir nehmen nicht an, daß dadurch ein kleinlicher Betrug gegen die öffentliche Meinung beabsichtigt worden sei, nein, wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß Weidig's Vertheidiger ihn selbst nicht erkannt, wenigstens in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit nicht mehr gekannt haben. Wir wollen versuchen, diese Ueberzeugung mit einigen Andeutungen zu begründen.

Bis zum Jahre 1832 war Nichts gegen Weidig vorgekommen, wodurch er einer bestimmten hochverrätherischen Unternehmung hätte beschuldigt werden können; waren auch seine An-

26) Vgl. „Weidig's Tod“ S. 49, 52.

sichten exaltirt, so hatte er sich doch innerhalb der Gränzen des Gesetzes gehalten, die Begeisterung ist die Tochter jenes höheren Gefühls, welches zu den edelsten Thaten entflammt. Von da an verfiel Weidig dem Verbrechen, sein früher unbescholtener, ausgezeichneter Charakter veränderte sich allmählig, zuerst durch trübe Schattenseiten, dann immer mehr durch schwarze Flecken, bis er zuletzt, auf der Bahn der im Dunkeln brütenden Gesetzlosigkeit weiter fortgerissen, jene Verschlossenheit annahm, von welcher seine Freunde reden. Ruhig Denkende mied er, excentrische Köpfe suchte er auf, der Hochverrath ward sein Element, er war an die kleine Stadt Butzbach gebannt, in seinen Schülern hatte er seine Denkungsweise erzogen, die Unterhaltung mit diesen führte ihn stets nur auf seine übertriebenen Ansichten zurück und steigerte so seine Hoffnungen und Pläne. Der Glaube an persönliche Verfolgung gab der bösen Absicht neue Nahrung; er wurde zum Intriguanten gegen die Behörden, Hohn und Spott gegen redliche Männer bezeugten die Schadenfreude und Rache. Ueberall regte er nun die Argliſt auf, niemals hielt er sie zurück, Nichts war ihm mehr heilig; hätte er heute ein neues Vaterland begründen können, morgen hätte er es wieder umgestürzt. In dieser Zeit der Ausbildung des Charakters zum endlosen verbrecherischen Treiben, ganz gegen Religion, Gesetz, Beruf und Ehre, sahen ihn seine älteren Freunde nicht und darum kannten sie ihn nicht mehr, als er vor den Stufen der Strafgerechtigkeit angekommen, des schwersten Verbrechens gegen den Staat und gegen — sich und die Seinigen angeklagt war! Ein großes und warnendes Beispiel! Möchten es alle diejenigen, welche zu geheimen politischen Umtrieben Neigung haben, beherzigen! Der Verfasser würde sich glücklich schätzen, durch diese Blätter einen solchen Lohn geärndtet zu haben!

D. Darstellung der früheren Untersuchungen gegen Weidig.

Weidig war, ehe er in Obergleen verhaftet wurde, dreimal in Untersuchung. Es ist nothwendig, jeder dieser Prozeduren Aufmerksamkeit zuzuwenden.

1) Das Verfahren von 18$^{19}/_{20}$.

Der allgemeine Theil des von dem Referenten dem Hofgerichte zu Gießen erſtatteten Vortrages enthält über den „Zuſammenhang der früheren Umtriebe mit den neueren revolutionären Beſtrebungen“ folgende Bemerkungen. [27])

„Durch Prof. Arndt zu Bonn war zur Zeit der Befreiungskriege mittelſt einer eigenen Schrift die Stiftung von ſ. g. deutſchen Geſellſchaften veranlaßt worden, welche ſich urſprünglich beſonders Beförderung vaterländiſcher Sitten und patriotiſcher Beſtrebungen zum Zwecke geſetzt hatten und durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung, ſowie durch eine herauszugebende Zeitſchrift, dieſe Zwecke zu erreichen ſuchten. Wie aber dieſe Geſellſchaften ſchon in ihrem Entſtehen eine politiſche Färbung hatten und den Keim der Ausartung in ſich trugen, indem namentlich Arndt als deren Zweck beſtimmter angab: ſie ſollten dahin wirken, daß aus dem deutſchen ein Volk und Alles von dem Gefühle des Einen und allgemeinen Vaterlandes durchdrungen werde, ſo conſtituirten ſich dieſelben ſpäter auch wirklich als förmliche geheime politiſche Verbindungen mit ſtaatsgefährlicher Tendenz. Pfarrer Flick war gleich Pfarrer Weidig Mitglied einer deutſchen Geſellſchaft, deren Häupter der verſtorbene Juſtizrath Dr. Hoffmann zu Rödelheim und wie es ſcheint auch der vormalige Criminalrichter, ſpätere Profeſſor Wilhelm Snell geweſen ſind, durch welche Flick mit mehreren Mitgliedern der Verbindung in Berührung kam. Nach Flick's eigenen Angaben hatte dieſe Geſellſchaft, welche ganz den Charakter eines geheimen Bundes an ſich trug, verſchiedene Klaſſen von Mitgliedern, mehr und weniger Eingeweihte, der engeren und weiteren Verbindung Angehörige, ſie war eine förmlich conſtituirte, auf deren Statuten der neu Eintretende, unter Gelobung von Stillſchweigen, verpflichtet wurde; auch hatten die Mitglieder des Bundes ihre Erkennungs-

27) Die auf S. 45 des allgemeinen Theils in Bezug auf Hrn. Welcker, als Mitglied einer deutſchen Geſellſchaft (vgl. Anlage I.) enthaltenen Andeutungen erhalten damit ebenfalls ihre nähere Beſtimmung.

zeichen und wahrscheinlich auch ihre Geheimschrift.[28]) Als Zweck der Verbindung giebt Flick an: „Deutschlands Befreiung von fremder Herrschaft aufrecht zu erhalten, eine Revolution zwar nicht herbeizuführen, im Falle eine solche aber dennoch in Deutschland ausbrechen sollte, sowohl gegen Pöbelherrschaft, als gegen Despotismus zu wirken; zugleich habe sich dieser Bund an die in volksthümlichem Geiste handelnde preußische Regierung[29]) anschließen sollen." Nach Angabe Anderer, namentlich Hoffmann's, soll dieser Gesellschaftszweck so ausgedrückt gewesen sein: „daß im Falle einer ganz Deutschland umfassenden Krise, welche man sich als Folge einer zwischen den Mächten über die Gestaltung der deutschen Angelegenheiten möglicher Weise eintretenden Uneinigkeit, eines unglücklichen Krieges oder einer dem Bunde selbst fremden Revolution gedacht habe, der Bund sich, jedoch ohne Volksempörung und der bestehenden Verfassung unbeschadet, an diejenige Macht, welche die volksthümlichsten Grundsätze habe und ausübe, anschließen und (wie Hoffmann dieß auslegt) als Oberhaupt von Deutschland erklären wolle." Wie sehr Flick[30]) es sich angelegen sein ließ, durch Wort und Schrift für die Zwecke des Bundes zu wirken, wie leidenschaftlich er Alles auffaßte und verarbeitete, was ihm als ein gutes oder schlimmes Zeichen der Zeit erschien, und wie rückhaltslos er in den damaligen Ton der so sich nennenden Volksfreunde einstimmte, die Fürsten und Regierungen als Gegner des Volkswohles zu bezeichnen und Staatseinrichtungen blind zu tadeln, davon zeugen, außer seinen Verbindungen mit politischer Umtriebe verdächtigen Personen, seine bei den Acten befindlichen Scripturen ꝛc. Die Ver-

28) Bei Darstellung der Collusionsarten wurde bereits eines von ꝛc. Snell in Chiffren geschriebenen Briefes, in welchem Weidig erwähnt wurde, gedacht.

29) In diesem Sinne wird auch zu verstehen sein, was A. Becker in dieser Beziehung von Weidig gehört haben will.

30) Da derselbe erklärt, er habe sich an Weidig enger angeschlossen, weil dieser, wie er selbst, den lebhaftesten Antheil an den damaligen Ereignissen genommen, so ist diese Mittheilung hier nicht unerheblich.

bindung, welcher Flick angehörte, soll zwar im Jahre 1815 aus verschiedenen Gründen aufgelöst worden sein, indessen bestand doch, wie Flick wörtlich sagt, „fortwährend und bis in das Jahr 1820 eine durch das moralische Band der Grundsätze und gleichen Bestrebungen vereinigte Partei, die sich bis gegen das Jahr 1830 allmählig verlor, aber durch die damaligen Zeitverhältnisse angespornt und mit jüngerem Anwuchs verstärkt, wieder aufwachte. Als Verbindungsmittel blieben nach dem Jahre 1815 Empfehlungen Solcher, die gleichgesinnt, aber den Einzelnen noch nicht bekannt waren und absichtlich oder zufällig sie aufsuchten." — Es ist bereits erwähnt worden, daß nach Flick's Angaben auch Weidig Mitglied des erwähnten Bundes war. Er stand in genauen Bekanntschaftsverhältnissen zu Männern, welche, wie z. B. die Gebrüder Follenius und Snell, von sträflichen Umtrieben nicht frei sind, und wurde schon im Jahre 1819 in eine Untersuchung verwickelt, weil er nicht ohne Grund beschuldigt war, politische Irrlehren, wie sie in damaliger Zeit auftauchten, unter seinen Schülern zu verbreiten, gegen die bestehende Ordnung anzukämpfen, die Achtung gegen das Staatsoberhaupt und die Behörden bei Seite zu setzen und überhaupt im Sinn und Geist der Unzufriedenen und Neuerungssüchtigen jener Zeit zu wirken. Diese seine Tendenz scheint auch aus der von ihm besorgten Auswahl der Schriften für die Butzbacher deutsche Gesellschaft, welche zum großen Theile aufregender Natur waren, unzweideutig hervorzugehen ꝛc." —

Diese Bemerkungen des Referenten erhalten durch folgende, den Acten entnommene Thatsachen ihre nähere Bestimmung.

Nach einer Anzeige vom 13. November 1819 bemühte sich Weidig schon im Spätjahre 1814 auf's Angelegentlichste, eine s. g. deutsche Gesellschaft in Butzbach zu begründen und brachte sie später auch wirklich zu Stande; er machte zur Bedingung, daß nicht ein Einziger der Offiziere eines damals in Butzbach garnisonirenden Bataillons aufgenommen werden dürfe, und bezeichnete das Militär als „Fürstenknechte und Söldner." Zugleich wurden hiernach Schriften, in diesem Sinne geschrieben, in Cirkel gebracht. Man wollte bald unter den Bürgern Butzbachs den

Geiſt der Unzufriedenheit wahrgenommen haben. Es entſtand Spannung und Reibung, namentlich bei einer öffentlichen Gelegenheit ein Streit zwiſchen Weidig und zwei Offizieren, welche ihm Genugthuung zu geben verſprachen. Landwehroffiziere ſpielten in jener Geſellſchaft eine Hauptrolle, darunter Kuhl. Es ſcheint, daß ein Duell zwiſchen Weidig und den Offizieren wirklich ſtatt hatte.

Am 27. Nov. 1819 erhielt der Regierungsrath (jetzige Geheimerath) Knorr von der Regierung der Provinz Oberheſſen den Auftrag, wegen dieſer Verhältniſſe eine Adminiſtrativunterſuchung einzuleiten. Dadurch kam die Stiftungsurkunde der ſ. g. deutſchen Geſellſchaft vom 17. Nov. 1814 zu den Acten. Sie ſcheint von Weidig ſelbſt geſchrieben zu ſein. Die Einleitung iſt in der Anlage VIII abgedruckt.

Am 4. Dezember 1819 erſtattete der Stadtſchreiber Hiſſerich zu Butzbach über die Verhältniſſe daſelbſt einen Bericht. Er bemerkte, man müſſe ſich in die Zeit von 1814 zurückdenken, um zu begreifen, wie die deutſche Geſellſchaft damals habe entſtehen können. Zugleich hob dieſer Beamte darin hervor, daß er die Urſache der entſtandenen Reibungen in den eingetretenen Anmaßungen der Landwehrbehörden finde. Namentlich wird wörtlich geſagt: „Wollte die Polizei ihr Recht behaupten, ſo lehnte ſich das ganze Landwehroffiziercorps, worunter der Conrector Weidig ꝛc. die Hauptrolle als Bataillonsadjutant ſpielte, dagegen auf und ſuchte ſeine Behauptung raſtlos durchzuſetzen ꝛc. Hierdurch geſtärkt, wurde keine Gelegenheit unbenutzt gelaſſen, die Achtung gegen die Polizei außer Augen zu ſetzen, und bei mehreren Streitigkeiten behaupteten die Landwehroffiziers, welche damals ohnehin beſtändig in den Uniformen herumgingen, daß die Vorfälle im Dienſt geſchehen ſeien, wodurch ein Staat im Staate gebildet wurde.“ Mehrere ſehr glaubhafte Zeugen ſagten damals aus: Anfangs hätten ſie die deutſche Geſellſchaft für einen Verein zur geſelligen Unterhaltung angeſehen, ſpäter aber wahrgenommen, daß ſie politiſche Zwecke verfolge und daß namentlich dadurch viele ſonſt auf einen ruhigen Betrieb ihres Gewerbes bedacht geweſene Bürger Butzbachs zum Tadel und

zu Widersprüchen gegen öffentliche Einrichtungen hingerissen worden seien. Weidig habe in öffentlichen Kanzelpredigten Reden politischen Inhalts eingeflochten, z. B. ausgeführt, daß durch den Druck der Willkühr die deutsche Nation verarmt sei. Auch sei Weidig öfters nach Usingen gereist, ohne den Zweck solcher Reisen anzugeben. Eines Tags habe ein höherer Offizier bei öffentlicher Feier des Namenstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs einen Toast auf das Wohl dieses Fürsten ausgebracht, Alle hätten sich hierbei erhoben, nur Weidig sei sitzen geblieben.

Der Geistliche von Butzbach erklärte: er sei Anfangs ebenfalls Mitglied der deutschen Gesellschaft gewesen, habe aber später aus den Schriften, welche gehalten worden seien, bemerken müssen, daß die Grundsätze des von Schmalz enthüllten Tugendbundes darin vorherrschend gewesen seien. Darauf sei er aus der Gesellschaft getreten und seit dieser Zeit sei Weidig sehr zurückhaltend gegen ihn geworden. Weil aber in Butzbach jener Geist bereits Wurzel gefaßt gehabt, so sei von ihm auf den Namenstag des Großherzogs im Jahre 1816 eine Predigt in Bezug auf jenen Zeitgeist über den Text: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt über ihn hat," gehalten worden, welche große Sensation erregt habe.

Ein anderer sehr glaubhafter Zeuge erklärte am 2. Dezember 1819: er sei mit seinen Freunden der Ansicht, der Conrector Weidig bekenne sich zu Grundsätzen, nach welchen ihm jeder Staatsdiener als willenloser Diener der Fürstengewalt erscheine. Man habe davon gesprochen, Weidig ziehe seine Schüler in politischen Grundsätzen groß und dieß scherzweise so ausgedrückt: Weidig lehre die Woche viermal Demagogik. Auch seine Zöglinge hätten von „Fürstenknechten" u. dgl. gesprochen und oft s. g. „Freiheitslieder" gesungen. Auch einige Schüler wurden vernommen, sie behaupteten, sie gehörten zu den „Schwarzen," die „demokratische Staatsverfassung sei ihnen von Weidig als die beste geschildert worden."

Der Criminalrichter Danz zu Gießen erhielt hierauf am 19. März 1820 den Auftrag, die Untersuchung specieller fortzu-

setzen und begab sich zu diesem Zwecke zwei Tage darauf nach Butzbach. Er begann mit einer Haussuchung nach etwa vorhandenen Urkunden strafbaren Inhalts, sie fanden sich nicht vor. Am 18. April 1820 war auch diese Untersuchung beendigt, sie dauerte also nur vier Wochen. Man vernahm sogar Weidig's Schüler, allein es kam nichts Sträfliches durch diese Vernehmungen zu Tage, einige erklärten: Weidig sei bei den „Schwarzen," andere: er habe das Großherzogthum Hessen als den „besten Staat" dargestellt u. dgl., und es konnte auch durch solches Katechisiren von Seiten eines Criminalrichters der Zweck nicht erreicht werden. Schon der Inhalt der ersten Vorladung Weidig's zur Vernehmung mußte ihm zeigen, daß dem Verfahren gegen ihn wenig Ernst beigelegt werde. [31])

Weidig erschien, legte aber sogleich Protestation gegen die Untersuchung ein, zugleich erhob er eine heftige Beschwerde gegen den fungirenden Criminalgerichtssecretär, weil ihn dieser zurechtgewiesen habe, allein dieser Beamte bemerkte zu den Acten: „während der Inquirent im Verhör beschäftigt gewesen sei, ein Actenstück nachzusehen, habe Weidig lachend geäußert: er könne nicht begreifen, wie specielle Angaben ꝛc. nöthig seien, worauf der Secretär erwiedert habe: es scheine, als begreife Hr. Comparent Manches nicht." Weidig bemerkte darauf, offenbar ironisch, er habe nicht gelacht, sondern nur gelächelt. Er stellte zugleich alle Anschuldigungsthatsachen in Abrede, obgleich Confrontationen statt fanden. Unter solchen Umständen wird eine spätere Aeußerung Weidig's, seine älteren Vernehmungen hätten ihm Vergnügen gewährt, erklärlich. In einem Berichte, d. d. 14. April 1820, bemerkte der damalige Inquirent: „wenn man Alles im Zusammenhange betrachtet, so leidet es keinen Zweifel, daß Conrector Weidig nie zu entschuldigende Handlungen begangen hat." Ein Urtheil erfolgte nicht, den Acten

31) Die Vorladung lautete nämlich: „Zu Ihrer Vernehmung habe ich Dienstag den ꝛc. bestimmt. Sie werden die Güte haben, sich ꝛc. bei mir einzufinden. Mit vollkommenster Hochachtung ꝛc."

liegen auch keine Eingaben Weidig's bei, daß er um Beendigung des Verfahrens gebeten habe.[32]) So viel konnte man daraus entnehmen, daß Weidig schon damals die Achtung gegen die Obrigkeit öfters freventlich verletzt und verspottet habe und selbst durch die Nachsicht des Inquirenten nicht abgehalten worden sei, vor Gericht sich unwürdig und höhnisch zu benehmen. Eine Staatsregierung hat die wichtige Pflicht, auf den Charakter und die Gesinnungen der Lehrer des Volkes die höchste Aufmerksamkeit zu verwenden, Weidig hatte sich nach dem Ergebnisse jener Untersuchung so benommen, daß er damals schon dem politischen Kreise, welchen er um sich gebildet, hätte entrückt und in eine andere Stellung gebracht werden können, in welcher er außer Stand gesetzt worden wäre, als Lehrer schädliche Grundsätze zu verbreiten, aber die Staatsregierung gab dem Allem keinen für Weidig nachtheiligen Erfolg, im Gegentheil, sie beförderte ihn schon nach wenigen Jahren in dem ihm theuer gewordenen Butzbach. Wir haben gesehen, die nachtheiligen Folgen blieben nicht aus, Weidig erfüllte das ihm bezeugte Vertrauen nicht.

Hätte man zur Zeit, als jene Untersuchung geführt wurde,

---

32) Im Verhöre vom 27. Mai 1836 erklärte Weidig in Bezug auf diese Untersuchung: „Nachdem dieselbe geraume Zeit beendigt war, ohne daß mir über den Ausgang derselben eine Eröffnung gemacht worden wäre, reiste ich nach Darmstadt und bat alle Glieder des Staatsministeriums dringend um eine zu ertheilende Entscheidung. Als ich darauf nach Butzbach zurückkam, erhielt ich von dem verstorbenen Obristlieutenant Königer ein Schreiben des Inhalts: des Großherzogs Königl. Hoheit hätte von meinem Anliegen in Darmstadt gehört und wünsche mich, wenn ich Darmstadt wieder besuche, zu sprechen. In den nächsten Ferien reiste ich darauf wieder nach Darmstadt, wurde bei dem nun höchstseligen Großherzog zur Audienz vorgelassen, überreichte ihm eine Abschrift der heimlichen Anklage und erhielt von meinem Landesfürsten die ausdrückliche Versicherung, daß mir die gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen an meiner Beförderung im Staatsdienst keinen Nachtheil bringen würden, weil er wohl wisse, daß bei politischen Untersuchungen einem Angeschuldigten leicht Unrecht geschehen könne ꝛc.“

die Resultate schon gekannt, welche das im Herzogthum Nassau, wegen eines, von einem Mitgliede der deutschen Gesellschaft, dem Apotheker Carl Löhning, verübten Meuchelmordversuches geführte Criminalverfahren enthüllte, so würde der Proceß gegen Weidig vom Jahre 1820 vermuthlich eine andere Wendung genommen haben. Wir geben in der Anlage VIII. 2. einige Auszüge der von dem Herzogl. Nass. Criminalgerichte zu Wiesbaden darüber aufgenommenen Acten und bitten die Leser, denselben auch aus dem Grunde besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil sie nicht blos zur Erkenntniß der wahren Bedeutung verschiedener s. g. deutschen Gesellschaften wichtige Aufschlüsse gewähren, sondern auch, weil sie den Beweis liefern, wohin excentrisch-politische Grundsätze [33]) führen, und weil sie vorzüglich geeignet sind, aus dem, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, durch Verschlingen von Glasscherben ausgeführten Selbstmord Löhning's höchst interessante Vergleichungen mit Weidig's Tod anzustellen. —

2) Das Verfahren von 1833.

Zu Anfang des Jahres 1833 hatte der Buchhändler Frankh den Dr. Weidig in Butzbach besucht, verschiedene Personen hatten dieß bestätigt; als Frankh später in gerichtliche Untersuchung kam, gab er diesen Besuch selbst zu. Verschiedene Umstände machten es wahrscheinlich, daß diese Zusammenkunft sich auf die, bald darauf in Frankfurt vorgekommenen hochverrätherischen Ereignisse bezogen habe. Am 21. Mai 1833 wurde daher durch den Kreisrath Küchler zu Friedberg bei Weidig eine Haussuchung gehalten, welche aber weiteren Verdacht nicht lieferte. Weidig, von jenem Beamten polizeilich vernommen, behauptete, er kenne Frankh nicht, und, als man ihm dessen Aussagen vorhielt, derselbe müsse an Visionen leiden. Auch die Bekannt-

33) Mit Recht wachen daher die deutschen Staatsregierungen über geheime Studentenverbindungen, nicht etwa aus eitler Besorgniß, daß von dieser Seite dem Staate Gefahr drohe, sondern im eignen Interesse der Ueberwachten.

schaft mit Dr. Gärth stellte er in Abrede, er wollte ihn nur am 18. Oktober 1832 einmal auf der Straße gesehen haben. Wir werden später zeigen, daß alle diese Angaben Weidig's lügenhafte waren. Am Schlusse der Vernehmung wurde Weidig eröffnet, daß er verhaftet sei und der Grund dieser Maßregel angegeben, er nahm diese Eröffnung ruhig und mit der Erklärung, daß er die Ueberzeugung von seiner Unschuld habe, auf. Der Kreisrath ließ die Haft in einem Privathause, zuerst durch Gendarmerie, alsdann durch Sicherheitswache vollziehen; die spätere Untersuchung lieferte den Beweis, daß diese letzte Wache meist aus Schülern und Anhängern Weidig's, also aus Mitschuldigen desselben bestand, und daß Weidig diese Haft benutzte, um während derselben Collusionen und Chikanen nach verschiedenen Richtungen auszuführen.[34]) Am 28. Mai 1833 hielt der Kreisrath ein nochmaliges Verhör mit Weidig, ebenfalls ohne Erfolg. Durch Ministerialrescript vom 4. Juni 1833 wurde diese Untersuchung dem Provinzialkommissär zu Gießen übertragen und demselben zu diesem Behufe der Universitätsrichter Georgi beigegeben. So trat dieser Beamte dem Dr. Weidig am 9. Juni 1833 zum ersten Male gegenüber. Da Weidig später aus diesem Verhältnisse Perhorrescenzgründe gegen jenen ableitete, da ferner in Folge einer an den damaligen Landtag gebrachten Beschwerde wegen verfassungswidrigen Verfahrens gegen Weidig eine zweitägige Discussion (1. und 2. August 1833) in der zweiten Kammer stattfand, so ist es erforderlich, die damaligen Verhandlungen speciell hier anzuführen.

Nach dem Protocolle vom 9. Juni 1833 machte jener Beamte dem Dr. Weidig den Inhalt des ihm ertheilten Auftrages bekannt, worauf dieser erklärte, er betrachte das gegen ihn eingeleitete Polizeiverfahren als gesetzwidrig, lasse sich daher auf eine

---

34) Aus der oben angeführten Aussage des Joh. Grüninger ergiebt sich z. B., daß, als dieser bei Weidig die Wache hatte, von diesem der geheime Brief an Wilhelm Zeuner, um diesen nach Amerika zu entfernen, veranlaßt wurde.

Vernehmung gar nicht ein und verlange, daß das ganze Verfahren seinem gesetzlichen Richter übergeben werde.

Am 18. Juni 1833 entstand das folgende, von dem erwähnten Universitätsrichter und dem Hofgerichtssecretariatsacceſſiſten v. Rieffel, zu Butzbach aufgenommene Protocoll:

„Die neben Genannten begaben sich hierher nach Butzbach in das Gasthaus des Wirthes Sarasin, woselbst Herr Rector Dr. Weidig, wie die Acten besagen, detinirt wird. Man eröffnete dem erwähnten Herrn Dr. Weidig, daß jetzt erst eine Verfügung des Großherzl. Ministeriums auf die Erklärungen erfolgt sei, welche er am 9. Juni zu Protocoll gegeben. In Rücksicht auf seine in dem Protocoll vom 9. Juni erklärte Weigerung, fernerhin auf Fragen, welche im Wege der polizeilichen Untersuchung an ihn gerichtet würden, irgend eine Antwort zu geben, habe man ihm aus Auftrag des Ministeriums zu eröffnen, daß diese Weigerung durchaus nicht begründet sei. Er sei Staatsbürger und wie jeder andere Staatsangehörige der Polizeigewalt des Staates unterworfen. Dieser Gewalt aber liege es hauptsächlich ob, nicht allein für die Sicherheit der Staatsangehörigen, sondern auch für die Sicherheit des Staates selbst zu sorgen und darüber zu wachen; sie habe die Befugniß und die Pflicht, auf den Grund ihr zukommender Anzeigen über die Existenz oder Nichtexistenz strafbarer Handlungen oder Versuche zu solchen, sich Gewißheit zu verschaffen und über die etwaigen Theilnehmer Nachforschungen anzustellen. Aus diesem Verhältniß folge ihre Berechtigung, Vernehmungen und alle die Einschreitungen anzuordnen, welche die Vereitlung des Zwecks verhindern oder zur Aufklärung der Verdacht erregenden Verhältnisse führen könnten. Es folge hieraus auch die Gewißheit, daß jeder Staatsbürger vermöge seiner Unterordnung unter die Polizeigewalt verbunden sei, diese Aufklärung zu geben. Er habe früher gewünscht, und das Großh. Ministerium sei seinem Wunsche nicht entgegen, daß er zu seiner Rechtsvertheidigung mit einem öffentlichen Anwalt sich besprechen wolle, der Großh. Landrichter Hoffmann habe in dieser Beziehung der Commission das Begehren gestellt, ihm eine Beredung mit dem Herrn Comparenten freizulassen, man habe diesem Ansinnen entsprochen und in der Voraussetzung, daß er durch diese Besprechung sich die Ueberzeugung verschafft habe, was er zu thun oder zu unterlassen das Recht habe; hätte man sich um so mehr bestimmt gesehen, vorerst noch einen der bezeichneten Anwälte zur Amtshandlung nicht aufzufordern, weil dem Vernehmen nach seine Beschwerden gegen das beobachtete Verfahren schon bei den Behörden geltend gemacht worden seien. Indem man schließlich auf das oben Gesagte Bezug nehme, wünsche man seine Aeußerungen zu vernehmen.

Antw. Indem ich mich gegen das gegen mich eingeleitete Verfahren des Großh. Universitätsrichters, Herrn Georgi, welches ich als gesetzwidrig und verbrecherisch betrachten muß, nochmals verwahre, stelle ich die Forderung wiederholt, daß es mir gestattet werde, mich vor Abgabe meiner Erklärung auf das eben Vorgelesene, mit einem Rechtsbeistande vorläufig zu besprechen, um so mehr, da mein Schwager, der Großh. Landrichter Hoffmann, ganz ohne meinen Auftrag die Erlaubniß zu einer Besprechung mit mir, bei einer polizeilichen Commission, die ich als guter Staatsbürger nicht anerkennen kann, nachgesucht hat. Zugleich stelle ich das weitere Begehren, daß bei meiner demnächstigen Erklärung der Großh. Bürgermeister, Herr Küchel, ohne welchen eigentlich Herr Georgi nicht in mein Zimmer zu kommen befugt war, und einige Urkundspersonen zugezogen werden würden, damit dem gegen mich beobachteten monströsen Verfahren noch so viel Gesetzliches beigefügt werde, als dieses Verfahren zuläßt.

Um den Herrn Comparenten zu überzeugen, daß von den Anwesenden nur vermöge Auftrags der gesetzlichen Autoritäten gehandelt werde, legte man ihm das Commissorium des Großh. Provinzialcommissärs vom 17. zur Einsicht vor, worauf derselbe erklärte:

> ich kann die mir vorgelegte Verfügung ebenfalls nur als gesetzwidrig betrachten.

Vorhalt. Damit Sie auch jetzt schon im Stande sind, den Gesichtspunkt vollständig zu erkennen, von welchem das Großh. Ministerium bei dem gegen Sie verfügten Verfahren ausgeht, bemerke ich Ihnen weiter, daß jene Behörde Sie um so mehr verpflichtet hält, in einer polizeilichen Untersuchung Rede und Antwort zu geben, als Ihnen bereits eröffnet worden ist, daß die Commission durch einen unmittelbaren Auftrag des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz als der obersten Landesbehörde mit Ihrer Vernehmung committirt worden sei. Man muß hinzufügen, daß die Großh. Gerichte, selbst durch die neuere Organisation, keineswegs mit der Ausübung der Polizeigewalt in ihrem ganzen Umfang, sondern nur mit Zuerkennung von Polizeistrafen, wovon es sich hier durchaus nicht handelt, beauftragt worden sind und daß Sie mithin daraus wohl schwerlich ein Argument für Ihre Weigerung werden ableiten können. Nicht in der Absicht, um Sie von einer Besprechung mit einem öffentlichen Anwalt zu einer Aeußerung in der Hauptsache zu bestimmen, sondern nur, um Ihnen möglich zu machen, die Ansicht der obersten Landesbehörde vollständig zu erkennen, geschieht diese Aeußerung, und ich glaube hinzufügen zu müssen, ob nicht ein fortwährendes Beharren, der Landespolizeibehörde Rede und Antwort zu verweigern, als ein Ungehorsam gegen die Obrigkeit könne angesehen und daraus könne gefolgert werden,

daß die Nachtheile, welche durch die zur Beseitigung der gegen Sie vorliegenden Anzeigen fortwährend bethätigte Denegation möglicher Weise entstehen werden, sich lediglich selbst zuzuschreiben seien:

Antw. Ich behalte mir gegen die ungehörige Drohung, welche Sie gegen mich aussprechen, meine Erklärung vor, nachdem ich mich mit dem begehrten Rechtsanwalt werde besprochen haben.

Von Seiten des Beauftragten wurde in Bezug hierauf dem Herrn Comparenten bemerklich gemacht, daß von einer Bedrohung seinerseits weder überhaupt die Rede sein könne, noch daß sie wirklich von ihm erfolgt sei; das ihm Vorgehaltene enthalte dasjenige, was man in Auftrag des Großh. Ministeriums ihm zu eröffnen habe.

Unterschrieben:
Dr. Weidig, Rector.
Zur Beglaubigung:
Georgi. v. Rieffel."

Am 19. Juni 1833 berichtete der Commissär an die höchste Staatsbehörde das Resultat dieser Verhandlung, sprach die Ansicht aus, daß eine polizeiliche Verhaftung bei den vorhandenen Verdachtsgründen sich nicht länger rechtfertigen lasse und stellte den Antrag, den Dr. Weidig so bald als möglich freizulassen. Ein Ministerialrescript vom 21. desselben Monats bemerkte darauf:

„Dagegen können wir auf den Antrag, den Rector Weidig für jetzt der Haft zu entlassen, nicht eingehen; denn da derselbe, ungeachtet des ihm gemachten Vorhalts und der von Ihnen selbst anerkannten Pflicht desselben, über die gegen ihn vorliegenden Anzeigen, auf polizeilichem Wege Rede und Antwort zu geben, beharrlich verweigert, sich vernehmen zu lassen, so würde eine hierauf erfolgte Entlassung aus der Haft das Zugeständniß enthalten, daß die Staatspolizeigewalt nicht befugt sei, von irgend einem Individuum über die gegen dasselbe vorliegenden Verdachtsgründe nähere Aufklärung zu fordern; ein Zugeständniß, welches die Staatsregierung unter keinen Umständen und am wenigsten, wenn es sich von staatsgefährlichen Handlungen oder Verbindungen handelt, je geben könnte, ohne die Pflicht, welche ihr, als oberste Polizeibehörde, obliegt, zu verletzen, und ihre Rechte zu verkennen. Der Rector Weidig hat es vielmehr nur seinem bewiesenen offenen Trotz zuzuschreiben, wenn seine Verhaftung so lange fortdauert, bis er in der gerichtlichen Untersuchung über die gegen ihn vorliegenden Indicien genügende und zu seinem Vortheil gereichende Auskunft gegeben haben wird."

Durch Rescript vom 15. Juni hatte das Ministerium das Hofgericht zu Gießen von der Verhaftung Weidig's und den

Gründen zu dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt. Am 20. dess. M. ließ des Verhafteten Gattin eine Vorstellung bei demselben Gerichtshofe einreichen, in welcher über den Kreisrath, der die Verhaftung vollzogen hatte, mit Rücksicht auf den Art. 33 der Verfassung [33]) Beschwerde geführt wurde. Das Hofgericht erbat sich sogleich Aufschluß von diesem Beamten, welcher ihn sofort dahin ertheilte, daß er in Auftrag des Ministeriums gehandelt habe, und berichtete darauf am 26. Juni an diese Behörde, indem es vorstellte, daß der Kreisrath dem Gesetze nicht gemäß gehandelt zu haben scheine, weil er dem Hofgericht von der Haft nicht baldige Anzeige gemacht habe, und zugleich die Nachtheile polizeilicher Untersuchungscommissionen für die Strafrechtspflege entwickelte. Nachdem die Acten am 4. Juli an das Hofgericht abgegeben worden waren, verfügte dasselbe auf erstatteten Vortrag am 9. dess. M.: „daß zur Fortdauer der erkannten Haft kein Rechtsgrund vorliege, die Haft daher aufzuheben und Rector Weidig sofort zu entlassen sei.“ Am folgenden Tage war Weidig frei. Seine Anhänger veranstalteten Feste, Mädchen überreichten ihm Kränze, [34]) aber dieser abermalige Sieg über die Wahrheit führte ihn immer mehr in das Netz des verbrecherischen geheimen Getriebes, immer stärker focht er die Behörden an und suchte das gegen seine Mitschuldigen anhängige Verfahren durch Collusionen zu vernichten. Als ihm auch dieß gelungen war, mußte er sich wohl für unüberwindlich halten, Antäus gleich, welcher zu Boden geworfen, dadurch neue Kräfte erlangte.

3) Verfahren von 1834.

Am 26. Juni 1834 wurde Weidig von dem Untersuchungscommissär Wagner zu Friedberg wegen des Besuches des Buchhändlers Frankh von Stuttgart abermals vernommen, er erklärte, er könne sich nicht auf den Namen erinnern, nicht, daß

33) Der Inhalt dieses Artikels ist angegeben in der Note auf S. 7 der Einleitung.

34) Kein Wunder daher, daß Weidig seine früheren Verhöre sogar Vergnügen gewährten.

noch mehrere junge Leute bei ihm gewesen ꝛc., er wollte von dem Allem Nichts wissen. Auch wegen des Dr. Gärth befragt, wiederholte er seine frühere Angabe. Er wollte sich nicht erinnern können, kurz vor dem 3. April 1833 in Frankfurt gewesen zu sein. Auf die Frage 36: „Besinnen Sie sich auf den 1. April, denn ich habe Grund zu glauben, daß sie an diesem Tage zu Frankfurt gewesen sind?" erklärte Weidig: „Ich habe Grund, dieses zu widersprechen, indem sich diese Reise meinem Gedächtnisse eingeprägt haben würde." Auf die Frage, ob er den Dr. Rauschenplat kenne, gab er eine verneinende Antwort.

Als Frankh vor dem Oberamtsgerichte Tübingen den 2. Mai 1833 vernommen wurde, ob er Weidig kenne, läugnete er jede Bekanntschaft mit ihm ab; später gab er aber zu, daß er denselben allerdings in der ersten Hälfte des Januar 1833, in Folge einer Empfehlung dessen Freundes Dr. Gärth zu Frankfurt, bei Gelegenheit einer Reise, welche den Zweck hatte, Erkundigungen einzuziehen über die Geneigtheit des Volkes zur Einführung einer Republik, besucht habe, und daß auch von der damals in der Nähe geglaubten französischen Revolution ꝛc. gesprochen worden sei.

Am 1. Sept. 1834 erstattete der Untersuchungscommissär seinen Bericht über das Resultat einer abermaligen erfolglosen Untersuchung an das Hofgericht, die Zeit nahte aber heran, in welcher die Wahrheit dennoch siegen sollte.

E. Die Anklage gegen Weidig.

Die Materialien, welche sich auf die verschiedenen gegen Weidig angehäuften Beschuldigungen beziehen, lassen sich, wie schon im allgemeinen Theile hervorgehoben wurde, in zwei Kategorieen abtheilen, welche zerfallen in die Ereignisse vor dem Frankfurter Attentate und in diejenigen, welche vorzüglich die Abfassung und Verbreitung von Flugschriften zum Gegenstande haben. Alle jene Materialien liegen in den voluminösen Acten zerstreut, sie entwickelten sich je nachdem das Verfahren nach

dieſer oder jener Seite Fortſchritte machte. Die Rückſicht, ſo weit nur immer thunlich, die Acten ſelbſt reden zu laſſen, iſt die entſcheidende, die zum beſſeren Verſtändniſſe gewählte Separationsmethode kann daher nicht mit aller Strenge durchgeführt werden. Wir erinnern hier nochmals an die ſtrafrechtlichen Normen über den Hochverrath und die damit verwandten Verbrechen, und müſſen namentlich darauf aufmerkſam machen, daß die Unterſuchung nach Weidig's Tod wichtige Reſultate lieferte, Weidig's Betheiligung aber von da an nicht mehr ſpeciell in's Auge gefaßt, ſondern nur inſoweit aufgeklärt wurde, als ſie auf die Mitſchuldigen und deren Zurechnung von rechtlichem Einfluſſe war.

Die Gerechtigkeit bringt es mit ſich, auf die Beſchuldigungen Weidig's, ſoweit ſie ihm bekannt wurden, ſeine Erklärungen darauf vorzulegen. Wir bemerken hierbei, daß Weidig in der letzten Unterſuchung in der Hauptſache 32mal, [35]) in der Regel in Verhören, welche 4 — 6 Stunden dauerten, in Betreff von Disciplinarvergehen, Beſchwerden u. ſ. w., wie ſich ſpäter ergeben wird, weit öfter vernommen worden iſt.

1) Weidig's Theilnahme an hochverrätheriſchen Unternehmungen vor dem Frankfurter Attentate.

a. Auszüge der Bekenntniſſe Mitſchuldiger.

Wir ſetzen auch hier die Vorgänge bei dem Frankfurter Attentate als notoriſch voraus und legen zum Beweiſe, von welcher Bedeutung die demſelben im Großherzogthum Heſſen vorausgegangenen verbrecheriſchen Unternehmung im Allgemeinen waren, hier einige Protocollauszüge von Perſonen aus ganz verſchiedenen Ständen vor.

35) Hier die Angabe der Tage, an welchen die Verhöre ſtatt fanden: **1835**: 20., 27., 30. Mai; 20., 22., 23., 24., 29., Juni; 24. Juli zweimal; 24. Auguſt. **1836**: 17., 18., 19., 26. Februar; 16., 22., 31. März; 26., 28., April; 11., 20., 26. Mai; 7., 26. Juli; 4., 5., 6., 16., 23., 27. Auguſt; 9. September. — Man muß hierbei die große Zahl der übrigen Mitſchuldigen, welche zu verhören waren, und daß ſich die Acten eines Freilaſſungsgeſuchs halber einige Zeit bei den Gerichtshöfen befanden, berückſichtigen.

A. Georg Gladbach von Darmstadt, zur Zeit seiner Betheiligung Student der Rechtswissenschaft:

Verhör vom 26. März 1836.

„Gleich nach dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse vom Jahr 1832, welche der immer weiter um sich greifenden politischen Aufregung Einhalt thun sollten, hatten öffentliche Blätter, vielfach verbreitete Flugschriften, Protestationen u. s. w. der Meinung Eingang verschafft, daß die deutschen Verfassungen dadurch in ihren Grundprincipien aufgehoben und vernichtet seien, eine Ansicht, die auch bald diejenige der bei den revolutionären Umtrieben in Gießen Betheiligten wurde, und sich schon im Laufe des Winters von $18^{32}/_{33}$ in den Unterhaltungen derer, die sich persönlich nahe standen, vielfach ausgesprochen hatte, woran sich denn der Wunsch knüpfte, daß durch eine mit den Waffen in der Hand bewirkte Umwälzung die dem deutschen Volke angeblich geraubten Rechte wieder gewonnen werden möchten. Als sich durch Schüler's Mittheilung die Möglichkeit einer Verwirklichung dieses Wunsches zeigte, sprach sich auch bei den meisten der Betheiligten der Wille aus, ihrer Seits thätig dabei mitzuwirken. Schüler sprach in der, der ersten Versammlung vorausgegangenen Eröffnungsrede noch keineswegs von dem Ausbruch der Revolution, die erst auf Erscheinen der Bundestagsordonnanzen erfolgen sollte; er erzählte uns nur, daß die Vorbereitungen zum Ausbruch einer Revolution in anderen Theilen Deutschlands schon so weit gediehen seien, daß einem wirklichen Ausbruch und Gelingen desselben kein Hinderniß im Wege stehe. Er berief sich namentlich auf den Umstand, daß beinahe die ganze Würtembergische Armee und in den meisten Städten Deutschlands wenigstens ein Theil der Bevölkerung in dieses Unternehmen eingeweiht und für dasselbe gewonnen sei ꝛc. Die Anwesenden wurden aufgefordert, so viel wie möglich neue Theilnehmer unter ihren Freunden und Bekannten zu werben, wenn sie dieselben für zuverlässig genug hielten, ihnen das Geheimniß anzuvertrauen ꝛc.

Die Versammlung bei Wiener war die erste, wo von der Art die Rede war, wie die Anwesenden ihre Theilnahme an der Revolution in Gießen selbst bethätigen könnten. Schüler trat dabei mit dem Vorschlag auf, gleichzeitig und zwar in derselben Nacht, wo nach erhaltener Nachricht die Revolution in Frankfurt zum Ausbruch kommen würde, die Kaserne der Chevaurlegers in Butzbach zu überfallen, wenn sich die Anzahl der Theilnehmer bis dahin so verstärkt habe, daß man auf Erfolg rechnen könne. Dieser Vorschlag fand allerdings bei mehreren der Anwesenden Anklang, und ich erinnere mich mit Bestimmtheit, daß ein Anwesender sich sehr ausführlich über die Mittel ausließ, wie man einen

solchen Schlag strategisch ausführen müsse. Er meint insbesondere, man solle vor den Pferdeställen Heuhaufen anzünden, und die im unteren Stock der Kaserne niedergelegten Waffen schnell wegzunehmen, um jeden Widerstand unmöglich oder unwirksam zu machen. Schüler glaubte, daß dieser Schlag uns gleich in den Besitz der ganzen Provinz Oberhessen setzen werde, allein trotz dem erklärte sich Dr. Hundeshagen sehr bestimmt dagegen und äußerte, daß die Art, wie wir etwa thätig werden könnten, füglicher dem Ermessen älterer und erfahrener Männer anheim gestellt werde, die, wie er uns bestimmt versichern könne, von der bevorstehenden Revolution ebenfalls unterrichtet und mit lebhaftem Eifer für die Ausführung derselben thätig seien. Darauf hin verlangten Mehrere der Anwesenden, unter denen sich durch die Heftigkeit seines Auftretens auch der vorhin erwähnte Candidat Buff bemerklich machte, daß Dr. Hundeshagen diese Männer unverzüglich nennen solle, indem sie nicht gesonnen seien, sich als blinde Werkzeuge gebrauchen zu lassen. Buff insbesondere nannte das Verschweigen dieser Namen, wenn es auf Verlangen der Männer geschehe, eine Feigheit, und gebrauchte dabei, wie ich mich bestimmt erinnere, das Gleichniß von den Affen, die die gebratenen Kastanien aus dem Feuer holen sollten. Hundeshagen erwiederte dagegen, daß er nicht befugt sei, diese Männer zu nennen, welche nur aus Rücksicht auf ihre Familien so vorsichtig wären, und gab zuletzt sein Ehrenwort darauf, daß er die Wahrheit sage ꝛc.

Nicht mit Bestimmtheit weiß ich mehr, ob in dieser oder in der letzten statigehabten Versammlung die Rede davon war, daß im Gießer Zeug- und Rathhaus von früherer Zeit noch ein bedeutender Waffenvorrath wäre, und ob damals von einem der Anwesenden der Punkt zur Sprache gebracht wurde, wie man sich gegen das in Gießen anwesende Militärcommando und gegen die Gendarmerie verhalten solle. In der vierten und letzten Versammlung trat Hundeshagen gleich Anfangs mit der Eröffnung auf, daß er die Nachricht erhalten habe, die Revolution sei nun an allen Punkten zum Ausbruch reif, der erste Schlag werde in zwei oder drei Tagen in Frankfurt erfolgen und daß die gegenwärtige Versammlung wohl die letzte sein würde, wo sich die Anwesenden vor dem Ausbruch der Revolution sehen würden, wenn nicht ein neues unvorhergesehenes Ereigniß eintrete. Seinen bereits früher erwähnten Vorschlag von dem Eintritt der Anwesenden in die Bürgergarde theilte er als einen von jenen erfahrenen Männern gebilligten und unter den Verhältnissen in Gießen allein ausführbar gefundenen uns Uebrigen mit. Er sprach dann davon, daß, wenn die Nachricht von dem Ausbruch der Revolution nach Gießen komme, und wie es sich erwarten ließ, eine große Aufregung hervorbringe, die Anwesenden durch Lärmen

auf der Straße und wo möglich durch Ziehung der Sturmglocke u.s.w. den Zusammentritt der Bürgergarde beschleunigen möchten. Wenn ich nicht irre, fügte er hinzu, daß der Gemeinderath schon für Waffen sorgen müßte, verlangte aber, daß diejenigen der Anwesenden, welche noch nicht damit versehen seien, ihren Namen aufschreiben, was auch wirklich geschah. Nach seiner Behauptung hatte der mehrfach erwähnte Candidat Scriba im Vogelsberg einen Aufstand der Bauern vorbereitet und wollte dieselben, so bald dieses möglich sei, gegen Gießen heranführen; die Anwesenden, welche unterdessen Zeit gehabt hätten, als Mitglieder der Bürgergarde, dieselbe zum größeren Theile zu gewinnen, hätten beim Herannahen der Bauern die widerspenstigen Mitglieder der Bürgergarde entwaffnen und mit den Bauern gemeinschaftliche Sache machen müssen ꝛc.

Sämmtliche Anwesende hegten die Ansicht, daß durch die Revolution die Vereinigung Deutschlands in Einen Staat durch die Vertreibung der in Deutschland herrschenden Dynastieen bezweckt werde. Hundeshagen sprach in einer der beiden letzten Versammlungen davon, daß nach Ausbruch der Revolution eine provisorische Regierung zu Stuttgart zusammentreten werde, als deren Mitglieder er Rotteck, Itzstein, Jordan, Welcker und ich glaube auch Uhland nannte, daß aber die nähere Bestimmung von Deutschlands künftiger Regierungsform der Entscheidung einer nach Vollendung der Revolution zusammentretenden deutschen Nationalversammlung vorbehalten bleibe ꝛc."

Verhör vom 4. Juli 1836.

„Es fällt mir ein, daß die Rede davon war, und zwar in den Versammlungen, nach dem Ausbruch der Revolution sich der Kasse des Obereinnehmers zu Gießen zu bemächtigen. Auch erinnere ich mich, daß man von der Theilnahme sehr reicher Kaufleute in Frankfurt sich bedeutende Geldvorschüsse versprach ꝛc.

Ich erinnere mich, daß man dem Herrn von Rothschild, und natürlich mit Gewalt, den vorhandenen Geldvorrath, sowie die in der Bundeskasse niedergelegte Summe wegnehmen wollte. Die Namen freiwillig Beitragender sind meines Wissens gar nicht angeführt worden ꝛc.

Nach einer von Schüler privatim an mich ergangenen Mittheilung, die er selbst aus dem Munde des Dr. Bunsen bei seiner Anwesenheit in Gießen hatte, wurde von Seiten der Frankfurter Theilnehmer sogar der erste Angriff auf das Local beabsichtigt, wo die Bundeskasse niedergelegt war ꝛc."

Verhör vom 26. October 1837.

„ꝛc. In Bezug auf den Rector Weidig habe ich früher meine unmittelbare Kenntniß schon vollständig ausgesprochen, nämlich daß ich selbst nie eine persönliche Berührung mit ihm gehabt habe. — Das Einzige,

was ich nachtragen könnte, beruht auf einer von Lubanski in den letzten Tagen vor dem Frankfurter Attentate mir gemachten Mittheilung, daß Weidig von Butzbach aus in den letzten Tagen des März 1833 nach Gießen gekommen sei, um mit den dortigen Häuptern des revolutionären Complotts, wovon mir Lubanski namentlich den Professor Dr. Hundeshagen angab, eine Besprechung über die zur Bewerkstelligung einer Revolution nöthigen Maßregeln abzuhalten. Lubanski fügte hinzu, daß er den Weidig selbst im Gasthause zum Rappen gesprochen habe, unmittelbar zuvor, ehe er seine erste Reise nach Marburg antrat."

B. Heinrich Küchler von Darmstadt, Dr. med.:

„Das Unternehmen bestand in einem Angriff auf den deutschen Bund und dessen Verfassung, die angeregt war durch die im Jahr zuvor erschienenen Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Presse u. s. w. Welche genaueren Hauptrichtungen das Unternehmen annehmen sollte, hing wohl nachher von den Ansichten derer ab, welche sich an die Spitze desselben gestellt haben würden. Soll ich sagen, was in Gießen die vorherrschende Stimmung gewesen sei, so muß ich bemerken, daß in derselben die Absicht gelegen habe, ganz Deutschland zu einer Republik zu machen ꝛc. Meine Ansicht von der Sache war gleich von Anfang an bestimmt die, daß das Unternehmen gegen die Verfassungen und gegen die Throne in der Art gerichtet war, um beide, Verfassungen und Throne, zu stürzen und mit Gewalt durchzusetzen, was auf anderem Wege nicht zu erreichen war. Zweifel über diesen Zweck hat bei mir gar nicht bestanden, und ich bin auch gar nicht zweifelhaft darüber, daß bei allen Betheiligten sichdasselbe Bild finden wird, wenn auch weniger scharf gezeichnet, als ich es hier in die Acten niederlege."

C. Georg Melchior Faber, Küfermeister zu Gießen:

„ꝛc. Ich will es Ihnen nur sagen, ich habe es geglaubt, daß der Zweck des Unternehmens der sei: Gewalt gegen Gewalt zu setzen, gegen die Regierungen, d. h. gegen Alles, was das Land regiert, also sowohl gegen die Fürsten, als die Behörden, bei Frankfurt in einen offenen Kampf zu treten und einen deutschen Kaiser oder eine Republik für ganz Deutschland zu bilden ꝛc."

D. Philipp Hirschfeld, Schlossermeister zu Gießen:

„Auf die Frage, welchen Begriff er in der Versammlung dem von Hundeshagen gebrauchten Ausdrucke „Joch" unterlegt habe? erklärte Inquisit: „da konnte ich mir Nichts weiter denken, als die Regierungen;" und auf die Frage: auf welchem Wege dieses Joch habe abgeschüttelt werden sollen? „wie es sich gezeigt hat, mit Gewalt:" endlich auf die

Frage: ob in der Verſammlung ſelbſt dieſe Frage als entſchieden aufzufaſſen geweſen? „Ei, daß es auch mit Gewalt geſchehen ſollte. Denn da er (Hundeshagen) ſagte, daß in Frankfurt Scandal losbrechen und in Gießen es ſich fortſetzen ſollte, ſo konnte man daraus nichts anders entnehmen, als mit Gewalt ꝛc."

E. Ludwig Bogen, Hofgerichtsſecretariatsacceſſiſt, von Michelſtadt:

„In der Verſammlung bei Gladbach habe er den Fritz Breidenſtein (von Homburg v. d. H.), der, ſo viel er wiſſe, damals aus dem Würtembergiſchen nach Gießen gekommen, geſehen. Dieſer habe eröffnet, die Revolution werde nun eheſtens in Frankfurt beginnen und von ihnen (den Gießenern) einige Mannſchaft zur Theilnahme in Frankfurt requirirt.

Eine weitere Verſammlung in Bezug auf das Revolutionsproject habe ſtattgefunden am Palmſonntage (31. März) 1833 Abends auf dem Zimmer des Studenten Wiener ꝛc. In dieſer Verſammlung ſei zuerſt deſſen Erwähnung geſchehen, was zu Bewirkung der Revolution in Gießen geſchehen ſolle, es ſei davon geſprochen worden, ſich mit Waffen zu verſehen und ſich bereit zu halten, auch erwähnt worden, daß der Ausbruch der Revolution ganz nahe ſei ꝛc.

Die letzte Verſammlung ſei am Abend des 3. April 1833 in der Wohnung des Wiener erfolgt ꝛc. Der nebſt vielen andern Perſonen anweſend geweſene Dr. Hundeshagen habe der Verſammlung eröffnet, daß der Ausbruch der Revolution ganz nahe bevorſtehe, man ſolle ſich bereit halten; es ſolle, wenn's losgehe, in Gießen Lärm und Tumult gemacht werden, es ſollten Fenſter u. dgl. eingeſchlagen werden, dann würden ältere Männer, die er zwar nicht nennen, doch Jeder ſich denken könne, hervortreten und das Ganze leiten.

Auch erinnere er ſich mit Beſtimmtheit, daß Dr. Hundeshagen in der Verſammlung erklärt habe: im Vogelsberg ſei eine Horde gebildet oder werde ſich eine ſolche bilden, die zur Theilnahme an der Revolution nach Gießen ziehen und ſich mit den dortigen Gleichgeſinnten vereinigen würde ꝛc. In der letzten Verſammlung bei Wiener habe Dr. Hundeshagen die Nothwendigkeit bekannt gemacht, daß einer von den Anweſenden nach Butzbach zu Dr. Weidig reiſe, bei welchem derſelbe weitere Aufträge erhalten werde. Er habe ſich erboten, dieſe Reiſe zu unternehmen, und habe ſich nach dem Schluſſe der Verſammlung, an demſelben Abend, in die Wohnung des Dr. Hundeshagen begeben, von dem er eine ſchriftliche Empfehlung an Dr. Weidig erhalten. Damit habe er ſich am andern Morgen (4. April 1833) mit Tagesanbruch zu

Pferd von Gießen weg und nach Butzbach begeben und hier den Studenten Braubach aus Butzbach getroffen, der ihn zu Dr. Weidig, mit dem er schon früher in mehrere unbedeutende Berührungen gekommen, in dessen Wohnung geführt habe. Er habe denselben noch im Bette liegend gefunden, ihm die mitgebrachte schriftliche Empfehlung überreicht und von ihm die nähere Weisung über seine Weiterreise erwartet. Weidig habe bestätigt, daß der Ausbruch der Revolution ganz nahe bevorstehe, daß er selbst aber nähere Nachrichten erwarte, und daß seine Weiterreise unnöthig sei, er möge nach Gießen zurückkehren. Das Benehmen Weidig's habe gezeigt, daß er in das ganze Unternehmen genau eingeweiht gewesen sei, derselbe habe aber gegen ihn etwas zurückhaltend geschienen. Davon, daß Abends zuvor die Revolution in Frankfurt ausgebrochen und unterdrückt worden sei, habe Weidig noch nichts gewußt. — Der Hauptzweck dieser Reise sei offenbar kein anderer gewesen, als bei Dr. Weidig zu kundschaften, oder es habe vielleicht Dr. Hundeshagen bestimmte Weisungen von Weidig erwartet. Es schwebe ihm so dunkel vor, als ob Weidig von der Stärke der Butzbacher Garnison gesprochen, doch habe derselbe etwas Bestimmtes über Vorbereitungen in Butzbach nicht gesagt. — In Gießen sei er gegen Mittagszeit wieder angekommen und habe den Dr. Hundeshagen erst Abends gesprochen.

Die Nachricht von dem Attentat und dessen Unterdrückung sei ihm erst am Abend dieses 4. April in einem Gasthofe zu Gießen, wohin solche durch Meßfremde gebracht worden, zu Ohren gekommen. An demselben Abend noch habe Dr. Hundeshagen eine Reise nach Marburg veranstaltet und ihn und den August Gros von Steinheim mitgenommen. Als Zweck der Reise habe Dr. Hundeshagen angegeben: den Apotheker Döring in Marburg von dem unglücklichen Ausgange der Sache in Frankfurt in Kenntniß zu setzen.

Daß ein gewaltsamer Umsturz sämmtlicher deutscher Regierungen habe erfolgen sollen, sei kein Geheimniß gewesen, aber was habe aufgebaut werden sollen, darüber sei sich nicht bestimmt und nicht übereinstimmend ausgelassen worden. Daß in den Wienerischen Versammlungen die Aufforderung gestellt worden, man möge sich mit Waffen versehen, sei wahr."

Wir reihen diesen, durch viele andere Mitschuldigen unterstützten und genau specialisirten Mittheilungen Aussagen von Männern an, gegen deren Glaubwürdigkeit nirgends begründete Zweifel erhoben worden sind und welche mit Weidig in näheren Verhältnissen standen.

F. Der Pfarrer Christian Heinrich Flick von Peterweil: Verhör vom 15. Juni 1837.

„ꝛc. Bald nach oder um Neujahr 1833 kam eines Abends Dr. Weidig zu mir und bat mich, des andern Morgens den Dr. Breidenstein von Homburg vor der Höhe zu mir zu bestellen, welchen er gerne sprechen wolle. Die Bestellung geschah auch und zwar durch Johannes Lehnhart von Petterweil, den ich mit einem Briefe an Dr. Breidenstein sandte. Wer von uns beiden, ob Weidig, oder ich, den Brief geschrieben hat, das weiß ich nicht mehr. Bald darauf kam auch Dr. Breidenstein, den ich damals zum erstenmale von Seiten seiner politischen Ansichten kennen lernte. Beide (Weidig und Breidenstein) unterredeten sich über politische Gegenstände. Etwas kam schon von einem Aufruhrproject vor ꝛc. Breidenstein schien damals noch in Bezug auf mich einige Zurückhaltung zu bethätigen. Das weiß ich noch, daß er eine Art von Geheimschrift mittheilte, wobei bestimmte Worte, die in ein besonderes Modell paßten, das Mitzutheilende andeuten sollten.

Nun erst erfolgte die früher erwähnte (im Februar 1833 stattgehabte) Zusammenkunft zwischen Breidenstein, der den Polen Scylling mitbrachte, Apotheker Trapp aus Friedberg und Dr. Weidig, dessen Mitanwesenheit ich jetzt mit Bestimmtheit behaupten kann, in meinem Hause. Ich wußte nichts im Voraus von dieser Zusammenkunft. Bei dieser Gelegenheit erfuhr ich zum erstenmale mit Bestimmtheit Breidenstein's Project. Er und der Pole waren ganz exaltirt, die beiden Andern schienen dagegen bedenklicher. In Frankfurt sollte der Aufruhr losbrechen. Es sollten allda die Wachen gestürmt werden und er, Breidenstein, wollte mit dem homburgischen Militär, welches er ganz auf seiner Seite habe, zu Hülfe kommen. Auch im Würtembergischen sollte es gleichzeitig losbrechen und so ein allgemeiner Volksaufstand herbeigeführt werden. Seine Absicht schien mir auf gänzlichen Sturz der deutschen Regierungen zu gehen, worauf der Dr. Weidig und Trapp nicht eingehen wollten, deren Ansicht vielmehr dahin ging, es müsse dem deutschen Volke überlassen bleiben, wozu es sich in Bezug auf seine Regierungsform entschließen wolle, daß aber ein Aufstand zu dem Zweck bewirkt werde, damit waren Beide einverstanden. Bald darauf wurden Breidenstein und der Pole verhaftet.

Einige Zeit nach dieser Versammlung in meinem Hause, ich weiß nicht mehr gewiß, ob vor oder nach Breidenstein's Verhaftung, kam ein Bote, angeblich von Bonamäs, zu mir und überbrachte mir einen Brief, der meine Adresse hatte. Ich öffnete denselben und fand darin noch einen versiegelten Brief mit der Adresse des Apothekers Trapp in

Friedberg, nebſt einem offenen Billetchen, auf welchem ohne Namensunterſchrift die Bitte ausgeſprochen war, ich möge doch wo möglich noch an demſelben Tage und zwar perſönlich den Brief an ſeine Adreſſe abgeben ꝛc. Ich überbrachte den Brief auch wirklich noch an demſelben Tage dem Apotheker Trapp nach Friedberg, bei welchem ich den Dr. Weidig antraf. Ob dieſer zufällig oder in Folge einer Beſtellung da war, das weiß ich nicht. Der Brief wurde von Trapp erbrochen und ich weiß nicht mehr, ob von Trapp oder Weidig halb laut geleſen. Der Brief enthielt die Nachricht, „im Würtembergiſchen ſtehe Alles vortrefflich und namentlich ſei das dortige Militär theilweiſe gewonnen.“ Ein beſtimmtes Begehren war nicht geſtellt. Der Brief wurde ſogleich verbrannt ꝛc.

Ich war ſo wenig als die Anderen zweifelhaft, daß die briefliche Mittheilung ſich auf das mir bekannte Aufruhrproject bezog.

Einige Zeit nach dieſer Zuſammenkunft bei Trapp traf Dr. Gärth und ein Unbekannter, welchen ich ſpäter für den Dr. Neuhof, welcher in Wiesbaden geſtorben iſt, gehalten habe, eines Sonntags Nachmittags mit Weidig bei mir zuſammen ꝛc.

Bald kam das Geſpräch auf das Aufruhrproject und ich entnahm aus dem Geſpräch, daß inzwiſchen aus dem Würtembergiſchen minder günſtige Nachrichten eingelaufen ſeien. Auch war mit Breidenſtein's Verhaftung die Rechnung auf Unterſtützung von Homburg geſcheitert. Weidig hielt das Ganze für unausführbar und rieth, man ſolle es aufgeben, wurde aber von Gärth und dem Andern heftig darüber angegangen und es wurde an ihn die Forderung geſtellt, auch in Butzbach zu einem gleichzeitigen Aufſtand (die Zeit ſollte noch näher beſtimmt werden) Anſtalten zu treffen, was er aber verweigerte. Namentlich bemerkte er: man ſolle keine Veranlaſſung zu unnöthigem Blutvergießen geben, das Volk ſei durchaus nicht für den Aufſtand und es würden dadurch nur viele Menſchen unglücklich, in der Sache ſelbſt aber eher Rückſchritte herbeigeführt werden. Die beiden Frankfurter dagegen wollten durchaus nicht von ihrem Vorhaben abgehen; es ging daſſelbe dahin, in Frankfurt die Wachen zu ſtürmen, ſich der Bundeskaſſe zu bemächtigen und unter das Volk Geld zu vertheilen und ſo hülfreiche Hände für den Aufſtand zu gewinnen. Ihr Plan ging darauf hinaus, Deutſchland, oder wenigſtens einen Theil davon, im Falle das Volk dazu ſtimme, in eine föderative Republik zu verwandeln. Sie trennten ſich, ohne daß ein Einverſtändniß herbeigeführt wurde ꝛc.

Ich erfuhr von dem zurückkehrenden Boten (welcher den Weidig auf dem Heimweg begleitete), Weidig ſei mit dem Pferd über einen Stein geſtürzt und habe ſich beſchädigt. Dieß veranlaßte mich, ihn einige

Zeit darauf in Butzbach zu besuchen. Er war auch damals nicht für das Aufruhrproject, wenigstens sehr schwankend. Ebenso Apotheker Trapp, bei dem ich auf dem Rückweg einen Augenblick vorgesprochen habe. Mir schien nunmehr die Ausführung aufgegeben, zumal da auch längst die Zeit vorüber war, in welcher der Aufstand stattfinden sollte, der nach den früheren Aeußerungen etwa zu Anfang des März losbrechen sollte. Um so unerwarteter war es mir, als Mittwochs in der Charwoche 1833 zwei junge Leute bei mir ansprachen mit der Bemerkung: es solle die nächst bevorstehende Nacht in Frankfurt losbrechen, übrigens kein Begehren stellten und wieder davon eilten ꝛc."

Verhör vom 16. Juni 1835.

„Ich will vor allen Dingen zu meinem gestrigen Verhöre noch Folgendes in Bezug auf meine darin erwähnte Reise nach Butzbach nachtragen:

Es erfolgte dieselbe etwa um die Mitte des März 1833. Weidig war von seiner durch einen Sturz mit dem Pferde erlittenen Beschädigung noch nicht lange wieder hergestellt und hielt deßhalb die Schule in seinem Wohnhause. Er wußte damals nichts Bestimmtes anzugeben, ob und wenn das Aufruhrproject ausgeführt werden würde und wartete noch auf weitere Mittheilungen von Frankfurt ꝛc.

Mir scheint, als ob kurz vor dem 3. April von Frankfurt aus noch einmal an Weidig gesendet, er davon benachrichtigt worden sei, daß nun bestimmt mit dem 3. April der Aufruhr losbrechen solle und daß zugleich an ihn die Aufforderung gestellt worden sei, Leute nach Frankfurt zu senden. Etwas Bestimmtes habe ich indessen hierüber nicht erfahren. Jedoch erinnere ich mich noch, später von Weidig gehört zu haben, es sei recht gut gewesen, daß er den Willen der Frankfurter nicht ausgeführt habe, der dahin gegangen sei, daß gleichzeitig ein Aufstand in Butzbach bewirkt werden möge ꝛc."

G. Johann Theodor Trapp, Apotheker von Friedberg (Weidig selbst sagte von ihm in einem Verhöre vom 18. Febr. 1836, „er kenne ihn nur als wahrheitsliebend"):

Verhör vom 12. Oktober 1836.

„Die Polendurchzüge im Winter 1831 auf 1832 haben mich mit dem Pfarrer Dr. Weidig in nähere Berührungen gebracht ꝛc. Zu der damaligen Zeit war die Aufregung ganz allgemein und auch in der Gegend meiner Heimath sehr rege. Ich kann sagen, daß ich nur durch den Dr. Weidig in die Umtriebe verwickelt worden bin, die meine gegenwärtige unglückliche Lage hervorgerufen haben. Er war es, der meine

erregbare Stimmung erkannte und der diese benutzte, mich anzufeuern, um mich in die Sachen einzulassen, wegen welcher ich hier bin ꝛc.

Als der Pfarrer Weidig mich mit zu dem Pfarrer Flick nach Petterweil nahm, wußte ich nicht, was dort vorgehen sollte und wer sich dort einfinden werde. Weidig sprach bloß von einem Spaziergang zu dem Pfarrer Flick und ich konnte nicht ahnen, daß der Dr. Breidenstein und der Pole Scylling sich dort einfinden würden. Auch als der Pfarrer Flick das Schriftliche von Dr. Gärth in mein Haus brachte, war ich nicht wissend, daß die Leute zu mir kommen würden ꝛc.

Indessen wurde bei dieser Gelegenheiet namentlich von Weidig die Nothwendigkeit besprochen, es müsse sich an Ort und Stelle über den Stand der Verhältnisse unterrichtet werden und auch später lag mir Weidig stets an, ich möge mit dem Dr. Gärth nach Würtemberg reisen, um über den Stand der Verhältnisse Kenntniß zu nehmen. Weidig hat mir persönlich den Tag bestimmt, an welchem ich mit Gärth die Reise nach Würtemberg unternehmen solle. Ich reiste im Postbeiwagen nach Frankfurt und kam Freitag den 1. März Abends hier an, erkundigte mich nach dem Aufenthalt Gärth's und erfuhr, daß ich denselben wahrscheinlich bei meinem Vetter, Georg Bunsen, finden werde. Hier traf ich ihn wirklich an. Er sagte mir, daß er unter einem fremden Namen mir eine Karte für das Postfuhrwerk verschaffen und daß er selbst nicht in Frankfurt, sondern in Darmstadt den Postwagen nach Heidelberg besteigen wolle. Samstags den 2. März 1833 fuhr ich von Frankfurt mit dem Postwagen weg, kam in Darmstadt Abends an und traf hier im Posthaus mit Gärth zusammen, der nun mit mir auf der Eilpost nach Heidelberg fuhr. Als wir in Heilbronn noch an dem Frühstück beschäftigt waren, kam der Fritz Breidenstein zu uns. Wir gingen zusammen nach Großgartach, das ungefähr 2 Stunden von Heilbronn entfernt ist.

(Folgt nun eine Erzählung des dort Verhandelten.)

Den Bericht über die Erfolge meiner Reise nach Großgartach habe ich dem Pfarrer Weidig mündlich nach Butzbach überbracht. Ich bin auch mit dem Dr. Karl Bunsen und dem Dr. Gärth damals, als Ersterer nach Gießen reiste, bei dem Pfarrer Weidig in Butzbach gewesen ꝛc."

Verhör vom 14. Oktober 1836.

„Meiner Erinnerung nach besagte der Zettel, den Pfarrer Flick brachte, daß die Frankfurter, namentlich Dr. Gärth, die Gewißheit erlangt hätten, Koseritz habe das Würtembergische Militär zum großen Theil schon für die Theilnahme an der Revolution gewonnen und bemühe sich, auch noch weitere Anwerbungen in dem Militär zu bewirken ꝛc."

Verhör vom 18. Oktober 1836.

„Bei der Berathschlagung (in Großgartach) war Koseritz der Meinung, es solle der Zeitpunkt zum Ausbruch einer Revolution gewählt werden, in welchem der König von Würtemberg die angedrohte Verlegung seiner Residenz nach Ludwigsburg ausführen werde. Er hoffte, daß dieß die Bevölkerung so erbittern werde, daß er im Verein mit dem Militär leichtes Spiel habe. Sollte indessen der Ueberzug des Königs nach Ludwigsburg inzwischen nicht erfolgen, so solle dann zum Ausbruch der vorhabenden Revolution der Tag bestimmt bleiben, welchen die Frankfurter ausgewählt hatten ꝛc."

Verhör vom 31. Oktober 1836.

„ꝛc. Als mir Weidig anlag, die Reise zu unternehmen, bemerkte er mir, daß Gärth darauf dringe, auch aus unserem Land solle der bezweckten Berathschlagung Jemand beiwohnen; es würden Dr. Jordan und andere namhafte Personen zu einer ausgedehnten Berathschlagung in Großgartach sich einfinden, er, Weidig, sei durch seinen Dienst und sonstige Verhältnisse nicht in der Lage, dahin gehen zu können, es passe die Reise für Niemand besser, als für mich; „Du mußt hingehen!" sagte er, und ich that es ꝛc.

Ich weiß es nicht anders, als daß der Weidig mich durch den Gemeinderath Kuhl von Butzbach persönlich beschickt und in Kenntniß gesetzt hat, daß er wolle, ich möge die Reise nach Würtemberg unternehmen. Darauf bin ich denn zu Weidig selbst nach Butzbach gegangen und habe dann hier von ihm die näheren Anleitungen und Mittheilungen über den Zweck der Reise nach Würtemberg empfangen ꝛc. Die Sache hat mich mindestens 54 bis 56 fl. gekostet. Ich habe diesen Aufwand aus eigenen Mitteln bestritten; Weidig sagte mir aber, daß mir die Reisekosten ersetzt werden würden. Kurz nach meiner Rückkunft von Großgartach hat mir auch Weidig wirklich eine Zahlung von 25 fl. gemacht ꝛc. Was er eigentlich für eine Kasse besessen und woraus er diese fundirt hat, das weiß ich nicht. Gewöhnlich aber sprach er in dieser Beziehung von der Polenkasse ꝛc.

Ich meine mich zu erinnern, daß Weidig bei einer Gelegenheit äußerte, die Frankfurter müssen Geld hergeben. Dieß sagte er in Bezug auf Zwecke der politischen Umtriebe. Jedenfalls müssen die Frankfurter eine Kasse zur Disposition gehabt haben. Ueber die Sache selbst und über die Ausführung und den Vollzug der revolutionären Bewegung hatte ich mit Weidig nicht mehr zu sprechen. Denn diese waren besprochen. Der Zweck der Reise war ja nur der, sich zu überzeugen, ob Koseritz wirklich das würtembergische Militär für die Theilnahme

an der Revolution gewonnen und weitere Anwerbungen im Werke habe. Daß dieß geſchehe, davon hielt ich mich überzeugt, und ich hatte alſo dem Weidig über den Erfolg der Reiſe nach Großgartach weiter Nichts zu berichten, als dieſe Ueberzeugung auszuſprechen und ihm zu ſagen, daß und wann die Ausführung der Revolution erfolgen ſolle. Dieſe Nachricht befriedigte den Weidig vollſtändig ꝛc."

Verhör vom 3. November 1836.

„ꝛc. Mit dem Salineninſpector Wilhelmi hatte ich vor der Reiſe, die ich nach Würtemberg unternahm, nur eine ganz allgemeine Berührung auf das Revolutionsproject bezüglich, dergeſtalt, daß ich wußte, er ſei als ein unverholener Anhänger der Bewegungspartei durch Weidig in das fragliche Project eingeweiht ꝛc.

Nachdem ich von den Erfolgen der Reiſe dem Weidig Mittheilung gemacht hatte, trug er mir auf, mich mit Wilhelmi zu benehmen, damit dieſer die Bürgergarde in dem kurheſſiſchen Orte Rauheim zur Theilnahme an der Revolution gewinne. Ich ſetzte, irre ich nicht an einem Freitag Abend nach meiner Rückkunft von Großgartach, den Wilhelmi von den Erfolgen und Wahrnehmungen, die ich bei dieſer Reiſe gemacht hatte, in Kenntniß, und ſprach auch bei einem ähnlichen Beſuch Wilhelmi's in Friedberg im Sinne des Auftrags mit ihm, den ich von Weidig der Bürgergarde wegen an ihn erhalten hatte ꝛc.

Ganz kurz vor dem 3. April 1833, vielleicht 2 Tage vorher, erſchienen des Abends, als es ſchon dunkel war, Weidig und Lubanski in meiner Behauſung zu Friedberg. Sie ließen, wenn ich nicht irre, durch einen meiner Dienſtboten mich herausrufen, und als ich bei ſie kam, bemerkte mir Weidig, ſie wünſchten unter vier Augen und an einem ſicheren Orte ſich mit mir zu beſprechen, ohne daß es bemerkt werde. Ich führte ſie, ohne Licht zu nehmen, in den oberen Theil meines Hauſes in die Beſuchſtube, holte dann ein Licht und es theilte mir nun Weidig mit, daß der anweſende Lubanski in Aufträgen gleich nach Marburg gehen müſſe. Derſelbe ſolle mit dem Eilwagen, der den Abend durch Friedberg nach Marburg paſſire, abfahren, und ich möge dahin wirken, daß Lubanski, ohne Aufſehen zu machen, einen Platz in dem Eilwagen bekomme. So viel ich mich erinnere, ließ ich darnach einen Platz beſtellen. Lubanski wartete die Ankunft des Eilwagens in meiner Behauſung ab, Weidig blieb ebenfalls da, und der Eilwagen kam auch ſo bald an, daß zwiſchen ſeiner Ankunft und der Ankunft jener Perſonen bei mir höchſtens eine halbe Stunde in der Mitte lag ꝛc. Es ging Alles ſo eilig, daß eine ausführliche Beſprechung nicht wohl möglich war und ich habe auch nicht gefragt. Ebenſo mag es unglaublich ſcheinen,

wenn ich versichere, daß ich nicht wußte, mit welchen Aufträgen und an wen Lubanski nach Marburg gereist sei. Daß die Reise für Zwecke der vorhabenden Revolution geschah, darüber blieb ich allerdings nicht zweifelhaft, und Weidig sagte mir auch bei dieser Anwesenheit, daß am 3. April 1833 die Revolution in Frankfurt beginnen werde. Ich konnte indessen aus dem Umstande, daß Gärth in der Gartacher Versammlung versicherte, der Professor Jordan stehe mit den Kurhessen zum Losschlagen bereit, wohl folgern, daß Lubanski an Jordan abgeschickt sei ꝛc."

Verhör vom 4. November 1836.

„Ich habe nur sagen wollen, daß mir Weidig mitgetheilt habe, der Gärth wolle, daß jemand aus unserm Lande der Berathschlagung beiwohne, und daß er, Gärth, ihm, dem Weidig, auch die Nachricht gegeben, Dr. Jordan würde ebenfalls nach Großgartach kommen ꝛc.

Das ganze Benehmen Weidig's war gegen mich so abgemessen, daß ich von ihm nur erfuhr, was für meine eigene Thätigkeit nothwendig war; sei es nun, daß ein solches Benehmen allgemeiner Grundsatz von ihm war, oder daß er aus Vorsicht im Interesse der Sache, nicht aus Mißtrauen gegen meine Person wirklich so handelte ꝛc.

Als ich nun in Großgartach weder den Professor Jordan, noch die andern Personen, die Gärth als Theilnehmer an der Versammlung bezeichnet hatte, auf deren Namen ich mich aber nicht mehr erinnere, vorfand, kam ich zu der Meinung, es könne mir die Theilnahme Jordan's und der Anderen nur vorgespiegelt worden sein, um mich anzufeuern. Damit ich mir nun keine Blöße gäbe, vermied ich es, sowohl mit Gärth über das Nichterscheinen dieser Personen zu sprechen, als es in der Versammlung selbst zur Sprache zu bringen ꝛc.

Aus der rastlosen Thätigkeit, die Dr. Weidig für die nachmaligen politischen Verhafteten entwickelte und aus dem lebhaften Interesse, das er für sie nahm, konnte ich mit hinlänglichem Grund folgern, daß er der Lenker der revolutionären Vorbereitungen in Gießen, die denn doch in der Untersuchung indicirt sein mußten, gewesen sei, wenn er nicht gar auch der Verführer der jungen Leute war ꝛc."

Verhör vom 24. November 1836.

„ꝛc. Wahr ist es, daß von der beabsichtigten Revolution in Deutschland, durch welche die bestehenden Staatsverfassungen sollten beseitigt werden, in der Glickischen Versammlung ist verhandelt worden, und eben so wahr ist es, daß Dr. Breidenstein uns eröffnete, er habe das Homburgische Contingent für die Theilnahme an der Revolution gewonnen. Die Mannschaft sei entschieden. Er nannte auch

mehrere Unteroffiziere, ich erinnere mich aber nicht mehr auf deren Namen, und sagte, diese seien ganz entschlossen und es werde nicht fehlen, daß, sobald die Revolution in Frankfurt beginne, er mit seiner Mannschaft dahin marschieren werde, um werkthätigen Antheil zu nehmen ꝛc."

Verhör vom 25. November 1836.

„ꝛc. Es ist auch nicht der geringste Zweifel laut geworden, ob das Project mit Erfolg auszuführen sei. Weidig und auch Flick waren der Meinung, es bedürfe nur eines Anfangs und der Aufstand werde ganz allgemein werden. Ich habe dem Dr. Weidig öfters und zu verschiedenen Zeiten Bedenken angeregt und ihn namentlich auf Friedberg verwiesen, von welcher Stadt ich glaubte, daß sie ganz ruhig bleiben werde. Der Weidig entgegnete mir aber stets: „Du irrst, Du kennst die wahre Stimmung nicht" ꝛc."

Verhör vom 28. November 1836.

„ꝛc. Kennen Sie einen Buchhändler Gottlob Frankh von Stuttgart? Antw. Diesen Mann habe ich mit Wissen nie gesehen. Indessen erinnere ich mich, daß mir der Dr. Weidig zu erkennen gab, dieser Frankh sei bei ihm in Butzbach gewesen ꝛc. So weit ich die Sache mir noch vorstellen kann, brachte der Weidig Frankh's Reise mit der Revolutionsgeschichte in Verbindung ꝛc."

Verhör vom 29. November 1836.

„ꝛc. Ueber den ganzen Plan ist mir das bekannt geworden: daß in den einzelnen Staaten, die entfernter von Frankfurt seien, die Bewegung für den allgemeinen Zweck thätig werden und mit dem Aufstande in hiesiger Gegend in Verbindung sich setzen solle. Sobald der Schlag in Frankfurt gelungen, sollten sich die zur Theilnahme an der Revolution entschlossenen Haufen aus Hanau und der Umgegend, aus der Provinz Oberhessen, und aus dem nahen Kurhessen nach Frankfurt hin in Bewegung setzen und von da unter gleichzeitigem Aufbruch auch des Nassauer Militärs und der Revolutionärs in Rheinbayern und Rheinpreußen Darmstadt überziehen, um sich der bekanntermaßen hier befindlichen bedeutenden Waffenvorräthe zu bemächtigen und hiermit die Haufen zu armiren, im Einverständniß mit den in Mainz garnisonirenden Posener Truppen und des großen Theils der Mainzer Bürgerschaft, der ebenfalls einverstanden sei, die Festung Mainz zu überwältigen und hierdurch einen festen Standpunkt zu erhalten. Gleichzeitig sollten die Männer, die durch ihre entschiedene Opposition in den einzelnen Ständekammern Deutschlands sich ausgezeichnet hatten, in Frankfurt am Main zusammentreten. Sie sollten die provisorische Regierung über die

insurgirten deutschen Länder constituiren, nicht bloß die militärischen, sondern auch die administrativen Anordnungen und Maaßregeln leiten und dem Ganzen die Richtung geben, die der Zweck der Revolution bedingte.

Dieß sind so die Hauptzüge des Planes, nach welchem bei der Ausführung der Revolution in Deutschland sollte gehandelt werden. Hauptsächlich von Dr. Weidig habe ich diese meine Kenntniß erhalten. Ob und welche Rolle ihm zugetheilt war, weiß ich nicht, ich habe nichts darüber erfahren ꝛc.

Weidig meinte, daß die Garnisonen zu Butzbach und Friedberg gar nicht in Anschlag zu bringen seien. Wenn der erste Schlag in Frankfurt gelungen sei, werde ein so beträchtlicher Hause für die Revolution Entschlossener aus Kurhessen über Gießen von da nach Butzbach kommen, daß er, Weidig, nicht im Geringsten beanstande, die schwarzroth-goldene Fahne auf dem Marktplatz zu Butzbach aufzupflanzen, unbekümmert um das Militär, das dort casernire, denn dieses werde es nicht wagen, sich der Masse entgegen zu stellen. Ich verwies ihn, wie ich auch schon erwähnt habe, an den geringen Anklang, den die Sache an manchen Orten, wie z. B. Friedberg, finden werde; Weidig aber erklärte: auch das fände nicht den geringsten Anstand. Kämen die Massen an solche Orte und fänden bei den Einwohnern Unentschiedenheit, so genüge die Androhung, einen solchen Ort an allen Ecken anzuzünden, das wirke und bringe wenigstens die Unverheuratheten dazu, sich dem Aufstande anzuschließen ꝛc.

Soviel ich weiß, gab der Plan weiter an, neben der weggenommenen Bundeskasse die nöthigen Geldmittel noch dadurch herbeizuschaffen, daß die Reichen gezehntet werden sollten, z. B. der Rothschild und Aehnliche in Frankfurt. Der Rechtsgrund hierfür wurde darin gefunden, daß das Besitzthum derselben doch unrecht erworbenes Gut sei ꝛc."

H. Hofgerichtsadvokat Dr. Bansa von Gießen:

„ꝛc. Eben in dieser Zeit — Sommer 1832 — war auch die Zusammenkunft zwischen Döring und Weidig in meinem Hause. Ich habe das Nähere darüber bereits oben angegeben; ob Verabredungen zwischen Weidig und Döring getroffen worden, weiß ich nicht; ich kann mich durchaus nicht entsinnen, was beide mit einander verkehrt haben. Daß solches auf die Plane Weidig's, eine revolutionäre Bewegung auszuführen, Bezug habe, ließ sich wohl denken ꝛc." [36])

36) Von den Aussagen Döring's gegen Weidig wird mit Rücksicht

I. Salineninſpector Karl Weiß zu Nauheim:

Verhör vom 16. Juni 1837.

„ꝛc. Wilhelmi äußerte: ganz Deutſchland würde an einem beſtimmten Tage, und zwar am 3. April aufſtehen ꝛc., in allen Reichen Deutſchlands wären die Commandeure, oder ich weiß nicht, was, ernannt, die den Aufſtand leiteten. Proclamationen ſeien in vielen Maſſen aufgehäuft, die würden an dem Tage unter das Volk vertheilt werden ꝛc. Ich weiß nicht, hat er mir früher oder ſpäter wohl geſagt: er habe es von Weidig gehört. So viel weiß ich, daß Wilhelmi um jene Zeit mehrmals nach Butzbach gereiſt iſt. Er hat mich gefragt: ob ich nicht auch einmal mitreiſen wolle, in Butzbach kämen Mehrere zuſammen, da käme der Trapp hin, Weidig wäre da, und vielleicht hat er noch mehrere Andere genannt ꝛc. [37])

K. Salineninſpector Wilhelmi zu Nauheim:

Verhör vom 25. April 1837.

„Es war in der zweiten Hälfte des Monats März 1833, als ich in das Trapp'ſche Wirthshaus zu Friedberg kam. Der Apotheker Trapp kam auch dahin. Es war im mittleren Zimmer, wo noch eine größere Geſellſchaft von etwa 10—15 Perſonen war. Ich ſtand am Ofen und wärmte mich. Trapp kam zu mir und ſagte, er wolle mir etwas mittheilen, es würden nächſtens Unruhen geben. Das war das Erſte, was ich von Trapp erfuhr. Ich drang in ihn. Er entgegnete, er könne ſelbſt mir nicht mehr ſagen, ich möge nach Butzbach zum Weidig gehen, von dem könne ich das Nähere erfahren.

Ich mußte dem Trapp verſprechen, nichts zu ſagen. Indeſſen beunruhigte mich ſeine Mittheilung ꝛc. Ich ging daher auch zu Weidig nach Butzbach ꝛc. und ſagte zu ihm: Trapp habe mir das mitgetheilt, und bemerkt, bei ihm könne ich das Nähere erfahren. Weidig fragte mich, ob mir daran gelegen ſei? Als ich dieß bejahte ꝛc., ſagte er zu mir: es würden zu Frankfurt, im Naſſauiſchen und Würtembergiſchen Unruhen geben ꝛc. Er äußerte namentlich, daß ein Theil des Militärs gewonnen wäre und er mir ſpäter noch das Nähere ſagen würde ꝛc. Ich wußte ſchon genug. Ich mußte dem Weidig verſprechen, nichts davon zu ſagen ꝛc.

---

auf die gegen denſelben öffentlich geltend gemachten Verdachtsgründe hier kein Gebrauch gemacht.

37) Die Protocolle gegen kurfürſtlich heſſiſche Unterthanen ſind vor der in Hanau beſtellt geweſenen Unterſuchungscommiſſion aufgenommen worden.

Der Aufruhr, der entstehen sollte, wurde von Weidig selbst fürchterlich stark gemacht. Namen wurden genannt, das war fürchterlich. Rotteck und Welcker seien dabei, auch Generale, ganze Regimenter würden aufstehen, das Frankfurter, Badener, Nassauer und das Würtembergische Militär sei fast ganz gewonnen. Da wären 30,000 Mann für das Unternehmen. Was sollte man machen damals! Nachher hat Weidig selbst gesagt: der Vorfall in Frankfurt sei eine Rodomontade von dem schlechten Rauschenplat gewesen."

Verhör vom 26. April 1837.

„2c. Weidig sprach von kurhessischen Generalen, als ich gelegentlich des gestern erwähnten Ganges bei ihm war. Ich mußte ihm mehrere nennen, weil ich die Namen kannte. Ich nannte ihm den Bardeleben. Da sagte er: ja, der sei gemeint, er sei ein vorzüglicher Mann und würde an die Spitze des Armeecorps gestellt werden 2c. Nachträglich bemerke ich, daß auch Jordan in Marburg mit Welcker und Rotteck genannt wurde."

Verhör vom 27. April 1837.

„2c. Wie ich den Besuch bei Weidig in Butzbach machte, sagte derselbe auch, wie mir vorsteht: es würden von Würtemberg herunter bis Frankfurt und von Frankfurt bis Marburg Signale durch Feuer gegeben werden 2c." Der Besuch hatte Ende März statt."

Verhör vom 1. Mai 1837.

„Die Mittheilungen, welche mir Trapp machte, waren nur von geringem Gehalt gegen die, welche ich von Weidig erhielt. Letztere, welche sehr ausgedehnt waren, mußten eben aus diesem Grunde die ersteren sehr leicht in meinem Gedächtnisse verwischen 2c."

Verhör vom 2. Mai 1837.

„Den Tag, an welchem der Aufruhr ausbrechen sollte, wußte Weidig selbst nicht recht anzugeben. Er erwartete noch von mehreren Seiten her Boten und Nachrichten. Er sagte mir: ich möge nach ein paar Tagen einmal wieder zu ihm kommen, dann wolle er mir den Tag bestimmt angeben. Das versprach ich auch, bin aber nicht wieder dort gewesen. Ich war über die Mittheilung des Planes sehr bestürzt, um so mehr, als es Weidig so erzählte, wie wenn es lauter Wahrheit wäre, und es nicht anders kommen könnte, als daß die Sache so ausgedehnt werden müßte. Ich glaube auch, wie ich schon mehrfach erwähnt, daß er selbst daran geglaubt hat 2c. Ich war eine halbe Stunde bei ihm, und ging dann wieder fort. Er erinnerte mich noch einmal

daran, daß ich Niemanden etwas davon ſage, und in einigen Tagen einmal wieder zu ihm kommen möge ꝛc. Die Mittheilung machte mir Weidig unten in ſeiner Wohnſtube rechts ꝛc.

Hinſichtlich des Zeitpunktes wußte mir Weidig, wie ſchon bemerkt, nichts Beſtimmtes mitzutheilen. Er äußerte: das thue auch Nichts, wenn es nicht an beiden Orten zugleich losgehe; im Würtembergiſchen hänge es davon ab, daß ein gewiſſes Regiment auf der Wache ſei, welchen Umſtand man abwarten wolle; denn in Frankfurt würden ſie es gleich wiſſen, wenn es im Würtembergiſchen losgehe, und ſo umgekehrt, durch Feuer auf den Bergen, wodurch des Abends das Signal gegeben werden würde ꝛc. Er äußerte, daß das Revolutionsproject ſchon lange vorbereitet ſei ꝛc. Weidig ſagte mir, daß Döring auch davon wiſſe und bei dem Projecte thätig ſei ꝛc. Der Zweck dieſes Aufſtandes betraf auf jeden Fall den Umſturz der deutſchen Regierungen.

Weidig hielt das, was er mir geſagt, und vielleicht noch Vieles, worüber er mir keine Mittheilung gemacht, für reine Wahrheit, und es ſchien, nach ſeiner Anſicht, als ob ſich das Alles von ſelbſt machen würde und leicht auszuführen wäre ꝛc. Wenn ich nicht irre, ſo hatte Weidig die Abſicht, mit den Butzbachern die dortige Cavalleriekaſerne zu nehmen ꝛc.“

Verhör vom 3. Mai 1837.

„ꝛc. Es iſt mir eingefallen, daß Weidig auch ſagte: es würden Marburger Bürger nach Gießen und von da aus nach Butzbach ziehen. Dabei, wenn ich nicht irre, fragte Weidig: ob nicht ein Trupp Nauheimer, wenn es gälte, thätig ſein und nach Butzbach oder Friedberg rücken würde? ꝛc.“

Aus allen dieſen Mittheilungen von Männern, deren Wahrheitsſinn durch die ganze Unterſuchung ſich bekräftigte, ergeben ſich die zuverläſſigſten Beweismittel, daß Weidig im Mittelpunkte der hochverrätheriſchen Unternehmungen ſtand, welche dem Frankfurter Attentate vorausgingen. Ueberall ſehen wir ihn, nicht blos im Verkehr mit Perſonen, welche erwieſenermaßen an dieſem Attentate thätigen Antheil nahmen, ſondern ſogar als Leiter der wichtigſten darauf Bezug habenden Vorbereitungen, wir ſehen ferner, daß Weidig Anfangs die Ausführung jener offenen Empörung nicht billigte, aber nicht etwa, weil er gegen die Verwirklichung ſeiner hochverrätheriſchen Pläne geſtimmt war, ſondern nur darum, weil er jenes Mittel nicht für genügend

ausgedehnt und vorbereitet erachtete, wir sehen endlich, daß er sich zuletzt eifrig angelegen sein ließ, für jenes Attentat Theilnehmer zu finden.[38]) Mehrere seiner Schüler und jüngeren Freunde haben sich außerdem noch in dieser letzten Beziehung mit einer Bestimmtheit ausgesprochen, welche allen Zweifel ausschließt, und wir wollen daher hier einige Auszüge deren Verhörprotocolle sogleich folgen lassen. Es haben namentlich erklärt:

L. Wilhelm Heß, nach Weidig Rector zu Butzbach:

Verhör vom 15. Februar 1838.

„Eines Tags (im Frühjahre 1833) besuchte mich Weidig gegen Abend in meiner Wohnung. Nachdem er sich kurze Zeit über gleichgültige Dinge mit mir unterhalten hatte, kündigte er mir an, es würde noch diesen Abend Johannes Grüninger (Färbgasse) mich besuchen. Ich schicke hier die Bemerkung voraus, daß, als Weidig, kurz vor Ausbruch des Frankfurter Attentats, bei Gelegenheit eines Spazierganges, die Rede auf Revolutionen brachte und namentlich für Deutschland einen Gewinn von dergleichen sich zu versprechen schien, ich dieser Ansicht mit Bestimmtheit widersprach. Hierauf sprach er von der Möglichkeit eines sehr nahen Ereignisses der Art, worauf ich erwiederte, daß ich zur Theilnahme an einem solchen Unternehmen durch keine Gewalt gezwungen werden könne. Uebrigens hielt ich die ganze Aeußerung mehr für einen Scherz, als das Gegentheil.

Weidig bemerkte, es solle eine Anzahl Patronen verfertigt werden, um zum Behufe eines allgemeinen Aufstandes nicht unvorbereitet zu sein. Ich belächelte die Kurzsichtigkeit des Mannes, der in andern Stücken ein so gesundes Urtheil hatte, und bat ihn dringend, mich mit solchen Albernheiten zu verschonen. In der festen Ueberzeugung, daß wenn ein Project der Art aus einem exaltirten Kopfe sollte entsprungen sein und bei Geistesverwandten sollte Anklang gefunden haben, dieß unmöglich in der Art Theilnahme finden könnte, daß es zu Thätlichkeiten kommen könne, gab ich endlich nach langem Widerstreben dem dringenden Verlangen Weidig's nach ꝛc.

Kaum hatte Weidig meine Wohnung verlassen, so erschien Johannes Grüninger und mit ihm, so viel ich mich entsinne, der Stu-

38) Ueber den näheren Zusammenhang aller dieser Unternehmungen findet sich ein gedrängter Abriß in der „actenmäßigen Darstellung der im Großherzogthum Hessen ꝛc. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen" S. 3 — 44.

dent Wilhelm Braubach. Von beiden wurden nun Patronen gefertigt, und auch ich habe vielleicht die eine oder die andere gemacht. Der Worte, die hierbei geredet wurden, entsinne ich mich nicht mehr. Aus meinem ganzen Benehmen müssen die beiden andern Betheiligten es mir angesehen haben, wie unangenehm mir der, unter andern Umständen angenehme Besuch war, so wie das Geschäft, welches zu verrichten die beiden jungen Leute gekommen waren. Nach einiger Zeit entfernten sich Braubach und Grüninger und ich habe mich um das weitere Schicksal der Patronen nicht bekümmert.

Als nun die Nachricht von dem Erfolg des bekannten Frankfurter Attentats, dessen Ausführung mir im Bereich der Unmöglichkeit zu liegen schien, in Butzbach, auf welchem Wege weiß ich nicht, eintraf, kam Weidig sehr beunruhigt abermals in meine Wohnung und theilte auch mir die Kunde von jenem unsinnigen vereitelten Unternehmen mit, zugleich bemerkte er, daß noch jetzt, nach Vereitelung jenes Attentats, manche, die nicht activ zugegen gewesen wären, compromittirt werden könnten, namentlich wünsche er, den Privatdocenten Hundeshagen in Gießen hiervon schleunigst in Kenntniß gesetzt, er ersuche mich dringend um die Freundschaft, einige Zeilen, die er schnell aufsetzen wolle, demselben ungesäumt zu überbringen.

Schwer konnte ich mich von meinem Erstaunen und Unwillen über das Ausführen eines so sträflichen Unternehmens erholen, und indem ich mit mir kämpfte, den zuverlässigen Ueberbringer jener Nachricht abzugeben, oder mich dessen zu weigern, so gab doch der Gedanke, daß die zu überbringende Botschaft, einem neuen Unglück, in welches sich manche vielleicht stürzen würden, noch vorbeugen könne, meinem Entschluß den Ausschlag.

Ich begab mich eilend auf den Weg und, um nicht auf's neue einer möglichen Unannehmlichkeit mich auszusetzen, entschloß ich mich, in Gießen angelangt, jenes Billet durch einen Fremden, Herrn Hundeshagen, den ich überdieß nicht kannte, zustellen zu lassen; was denn auch wirklich geschehen ist ꝛc.

Es mußte mir allerdings der Verkehr Weidig's mit Becker, Hundeshagen, Schüler ꝛc., deren politische Gesinnungen ich damals gar nicht kannte, auffallen, und ich konnte mir wohl, nach dem, was Weidig hier und da im Allgemeinen manchmal geäußert hatte, denken, daß er mit diesen Personen liberale Zwecke verfolge und dieselben, gleich ihm, exaltirte Gesinnungen hegten ꝛc."

Verhör vom 20. Februar 1838.

„Frage. Zu welcher Zeit theilte Ihnen Weidig das Bevorstehen einer Revolution mit? Antw. Weidig holte mich, so viel ich mich

entſinne, am Nachmittage eines Tages zum Spazierengehen ab, und brachte, während ich allein mit ihm ging, auf der Chauſſee, die nach Gießen führt, die Rede auf die Revolution. Es war dieß höchſtens acht Tage vor dem 3. April 1833.

Vorhalt: Theilen Sie ausführlich mit, was Weidig über das Bevorſtehen einer Revolution Ihnen eröffnete! Antw. Ich bewarb mich damals um eine Beſoldungszulage. Weidig bemerkte mir, wenn ich meinen Zweck erreichen wolle, ſo müſſe ich eilen, ſo lange nämlich die damaligen Behörden noch beſtänden, indem in Kürze Deutſchland eine bedeutende Veränderung in politiſcher Beziehung erleiden würde. Ich meine, daß er mir damals geſagt habe, in Frankfurt ſolle der erſte Schlag ausgeführt werden, insbeſondere gegen den dort verſammelten Bundestag ꝛc. Nur ſo viel weiß ich noch, daß bei dem fraglichen Spaziergang Weidig äußerte, die Revolution ſtehe in der Kürze bevor, und wenn das erſte Signal gegeben ſei, würde es überall in Deutſchland wohl Anklang finden. Ich muß aber auch hier wiederholen, daß ich ihm ganz beſtimmt erklärte, daß er in Bezug auf meine Perſon durchaus auf keine Theilnahme rechnen könne ꝛc."

M. Carl Braubach von Butzbach:

„Am Freitag vor der Charwoche 1833, ſagt derſelbe, ſei ſein Bruder Wilhelm (der, damals Student in Gießen, nach übereinſtimmenden Angaben im März 1833 in mehreren der dort ſtattgefundenen revolutionären Verſammlungen anweſend war) ſchon in Butzbach geweſen. Von dieſem habe er erfahren, daß in Frankfurt eine Revolution ausbrechen ſolle, und am Sonntag vor dem Frankfurter Attentate habe ihm ſein Bruder den 3. April als den Tag des Ausbruchs bezeichnet ꝛc.

Am 2. April ſei er zufällig zu Karl Zeuner gekommen und habe dieſen, ſo wie ſeinen Bruder Wilhelm Braubach mit Anfertigung von Patronen beſchäftigt gefunden. Er habe davon etwa 100 Stück vorräthig geſehen und ſelbſt den Verſuch gemacht, Patronenhülſen zu machen ꝛc."

N. Johannes Grüninger zu Butzbach:

„ꝛc. Weidig ſagte, auf gütlichem Wege könne nichts mehr ausgerichtet werden, es waren alſo wohl keine anderen Mittel mehr übrig, als gewaltſame ꝛc. Ich würde mich nicht ausgeſchloſſen haben, wenn es einen allgemeinen Aufbruch gegeben hätte, um Deutſchland in ein Reich zu vereinigen ꝛc. Als mir Wilhelm Grüninger die Mittheilung von dem bevorſtehenden Frankfurter Aufruhr machte, ſagte er, der W.

Braubach habe Patronen gemacht, welche, wenn es dazu komme, gemeinschaftlich verbraucht werden sollten ꝛc. In den letzten Tagen vor dem 3. April wurde gesagt, es würde aus ganz Deutschland Zuwachs kommen, wenn sich die Sache zu Frankfurt halte. Ich war der Ansicht, daß eine Revolution durch Verschwörung nicht leicht hervorgebracht werden könne, weil bei einer geringen Zahl der Betheiligten von denselben wenig ausgerichtet werden kann, bei einer großen Menge dagegen die Sache nicht leicht unentdeckt bleibt ꝛc. Weidig sagte darauf, ich sei furchtsam ꝛc.

Wilhelm Braubach kam mit dem Wilhelm Grüninger an dem in Rede stehenden Abend (kurz vor dem 3. April) nach dem Essen zwischen 7—8 Uhr zu mir. Braubach sagte mir, ich sollte mitgehen, es sollten Patronen gemacht werden. Ich ging nun mit ihnen und zwar vorerst mit Braubach zu dem Buchbinder Berg und holten Kleister. Von da ging ich mit Braubach in die Wohnung des Conrectors Heß, wo wir uns in dessen Wohnstube niedersetzten und etwa 50 Stück Patronen machten. Braubach hatte das Pulver und die Kugeln bei sich ꝛc."

O. Wilhelm Grüninger, Gerbermeister von Butzbach: Verhör vom 12. August 1837.

„ꝛc. Zu Anfang 1833 ließ mich einmal Dr. Weidig eines Abends rufen und sagte mir, daß ein Bekannter von ihm bei mir des Nachts schlafen müsse, ich solle ihn um 10 Uhr des Abends abholen. Der Fremde schlief nun zwei Nächte in unserem Haus, verweilte aber des Tags über nicht da, sondern begab sich jedesmal nach seinem Aufstehen Morgens weg. Weidig sagte mir nicht, wer der Fremde sei; erst nach seiner Entfernung bezeichnete mir Weidig ihn als den Assessor Breidenstein von Homburg.

Im Winter ließ mich Weidig, durch wen, weiß ich nicht mehr, Abends zu sich rufen. Als ich in seine Wohnung kam, traf ich außer dem Kuhl, den beiden Zeuner, und ich glaube auch Johannes Grüninger (Färbgasse), einen Fremden, welcher an einem Tische saß und aß. Weidig schenkte Wein ein, offerirte uns davon und stellte uns den Fremden als einen seiner Freunde und ehemaligen Schüler vor. Weidig sagte uns, ich weiß aber nicht mehr genau, ob sogleich oder nach der, etwa eine halbe Stunde nach meinem Eintreten erfolgter Entfernung des Fremden, es sei der Buchhändler Frankh von Stuttgart ꝛc.

Etwa 8 oder 14 Tage vor dem Ausbruch des Aufruhrs in Frankfurt sagte mir Wilhelm Braubach, ich möchte ihm doch den Laden meiner Werkstätte auflassen, wenn ich des Abends von da wegginge, er

wolle nämlich etwas in die Werkstätte legen, was ich den andern Morgen, wenn ich hineinkomme, gut aufheben solle. Als ich des andern Tags wieder dahin kam, sah ich, daß eine Quantität von etwa zwei Pfund Pulver in Patronen mit bleiernen Kugeln gefüllt, etwa 150 Stück im Ganzen, auf der Erde in einem Säckchen lagen. Ich wollte sie dem Wilhelm Braubach recht sicher aufheben ꝛc.

Den Tag darauf, als man das Mißlingen des Aufruhrs wußte, schickte mich Weidig zu Georg Marguth, welcher der Caserne der Chevaurlegers gegenüber wohnt, mit dem Auftrage, Marguth möge, wenn er etwa unter den Chevaurlegers eine Bewegung wahrnehme, das sogleich dem Weidig melden."

Verhör vom 20. September 1837.

„ꝛc. Von Dr. Weidig hatte ich schon mehrere — vielleicht 3—4 Wochen vor dem Frankfurter Attentate gehört, daß es bald losgehen werde, namentlich in Süddeutschland. Einige Tage, vielleicht auch nur einen Tag vor dem 3. April 1833, eröffnete mir Weidig in seiner Wohnung, daß am 3. April die Revolution in Frankfurt a. M. losbrechen solle. Uebrigens hatte ich schon etwa acht Tage früher durch Weidig erfahren, daß es in Frankfurt losgehen werde, ohne daß mir ein bestimmter Tag genannt wurde. Bei dieser Gelegenheit, glaube ich, sagte Weidig noch, in Butzbach könne man vor der Hand nichts machen, man müsse ruhig sein und abwarten, was es in Frankfurt gebe. Als die Sache in Frankfurt vereitelt war, äußerte Weidig gegen mich, es sei thöricht gewesen, anzufangen, da doch bekannt gewesen, daß das Würtemberger Militär keinen Antheil mehr an der Revolution nehmen wolle ꝛc.

Als mir Weidig vor dem 3. April 1833 das Losbrechen an diesem Tage bekannt machte, sagte er, wenn es einmal losgehe, dann müsse jeder junge Mann Theil nehmen und man müsse sich dann des Pulverhäuschens bei Butzbach bemächtigen, bevor dasselbe von den Chevaurlegers in Besitz genommen würde. Ich sicherte dem Weidig meine Theilnahme zu.

Ich versichere bei Allem, was mir heilig ist, daß ich es nicht gern gesehen hätte, wenn es damals zur Revolution gekommen wäre und daß ich überhaupt nicht ganz fest an die Sache glaubte. Der Weidig hatte indessen, wie bei Andern, so auch auf mich einen unwiderstehlichen Einfluß; von Jugend auf war er mein Lehrer und auch noch später suchte er mich an sich zu schmiegen, so daß ich gar nicht selbstständig handeln konnte und nur ihm aus falscher Scham folgte."

Verhör vom 19. Dezember 1837.

„ꝛc. Es war allerdings gegen das Frühjahr 1833, als ich von Weidig erfuhr, es gähre nun in ganz Deutschland, namentlich in Süddeutschland, und es müsse bald losgehen; daß Weidig weit verbreitete Verbindungen habe, konnte ich aus seinen Reden allerdings deutlich genug entnehmen. Weidig suchte in uns die Idee festzustellen, daß ein anderer Zustand der Dinge herbeigeführt werden müsse; er bemühte sich, uns zu überzeugen, daß die geistige Freiheit allzusehr unterdrückt sei, daß man das Volk in dieser Beziehung in Ungebildetheit halte, um es desto bessee beherrschen zu können; die Hofhaltung koste zu viel, die Minister und hohen Staatsbeamten bezögen eine zu große Besoldung, der Zehnte sei ungerecht, die stehenden Heere nähmen zu viel hinweg, es herrsche keine Gleichheit vor dem Gesetz, das Richteramt müsse unabhängig sein, es müsse Preßfreiheit herrschen ꝛc.

Frage: Mit welchen Mitteln sollten nun diese vermeintlichen Staatsgebrechen entfernt werden? — Antw. Diese Mittel sollten natürlich gewaltsame sein. Weidig sagte oft, wenn wir eine Stadt hätten, wie Paris, dann sei die Sache bald fertig. Was die Form der zu erzielenden Verfassung betrifft, so sagte Weidig, wenn es einmal ausgebrochen sei, dann würden schon Proclamationen erscheinen, nach denen das Weitere geschehen solle.

Gegen den Bundestag war Weidig immer sehr aufgebracht und er sagte, derselbe könne dann auch nicht länger fortbestehen ꝛc.

Es wurde, so viel ich weiß, nichts von einem besonderen Aufstande in Butzbach gesagt; allein es verstand sich ein solcher nach Weidig's Aeußerungen von selbst; denn er sagte, es müsse das Ergebniß der Frankfurter Unternehmung abgewartet werden; man müsse dann die Offiziere verhindern, zu den Soldaten zu gelangen, man müsse die alten Wachtmeister auf die Seite der Liberalen bringen und zu Offizieren machen, es müsse das Pulver aus dem Butzbacher Pulverthurm hinweggenommen werden ꝛc.

Etwa 8 Tage vor dem Frankfurter Aufruhr kam Wilhelm Braubach zu mir und gab mir ungefähr 150 Stück Kugeln aufzuheben, wobei er bemerkte, daß dieselben unter die Leute vertheilt werden sollten, wenn es in Butzbach losgehe. Ich nahm die Kugeln und legte sie in ein Schubkästchen in meinem Schreibpulte. Einige Tage nachher holte Braubach die Kugeln sammt dem Schubkästchen bei mir wieder ab, und sagte mir, es sollten jetzt Patronen gemacht werden, der Arndt habe, da er als Krämer nicht verdächtig sei, Pulver beschrieben ꝛc. — Einige Tage nachher, als Braubach die Kugeln wieder bei mir abgeholt hatte, vielleicht war es auch noch an demselben Tage, kam Wilhelm

Braubach an mein Fenster, pfiff mich heraus und sagte zu mir, ich möge den Abend den Laden zu meiner Werkstätte auflassen, er wolle die Patronen hinein werfen. An dem nämlichen Abend noch oder am folgenden Morgen fand ich die Patronen (in einem Säckchen) in meiner Werkstätte vor; ich nahm dasselbe und legte es in einen daselbst befindlichen Kessel ꝛc. Die Munition sollte nur gegen diejenigen, so viel ich weiß, gebraucht werden, welche sich dem Aufstande entgegensetzten."

Verhör vom 20. Dezember 1837.

„Weidig sagte, man werde in Friedberg einen bösen Stand bekommen, weil dort zu wenige seien, welche der Sache zufallen würden ꝛc.

Frage: Zählte man z. B. auch auf das Landvolk in der Umgegend? Antw. Allerdings, namentlich auf die Niederweiseler. So viel ich mich erinnere, sollten die Chevaurlegers dadurch unwirksam gemacht werden, daß man viele Wagen vor die Kaserne hinstellen wollte ꝛc.

Fr. Sie sagten neulich, Weidig habe Ihnen in Bezug auf den Frankfurter Aufruhr gesagt, Frankfurt sei eine Stadt, wo viel Geld zu haben sei. Wie ist das zu verstehen? — Antw. Ich dachte mir unter seiner Aeußerung, daß in Frankfurt, namentlich bei Rothschild, viel Geld sei, welches im Falle des Gelingens der Unternehmungen für die Zwecke der Revolution angewendet werden könnte ꝛc.

Fr. Wurde Ihnen etwas davon gesagt, wie es, im Falle des Gelingens der Revolution, mit den Bundestagsgesandten zu Frankfurt gehalten werden sollte? — Antw. Etwas Bestimmtes habe ich darüber nicht erfahren. Uebrigens verstand es sich von selbst, daß die Gesandten von Frankfurt vertrieben worden wären. Als Weidig erfuhr, daß am 3. April einige Soldaten um's Leben gekommen seien, sagte er, es sei besser gewesen, wenn man einige Bundestagsgesandten in den Main geworfen hätte."

Verhör vom 22. Januar 1838.

„An dem Tag, an welchem, wie ich früher angegeben habe, Wilhelm Braubach die Patronen in meine Werkstätte legte, kam derselbe des Abends an mein Fenster, pfiff mich heraus und sagte, ich möge mit ihm gehen und Patronen machen helfen. Zugleich bat er mich, das Fenster in der Werkstätte aufzulassen, und sagte, er wolle des Abends die Patronen hineinwerfen. Ich ging nun mit Wilhelm Braubach auf dessen Anregung an das Haus des Johannes Grüninger. Braubach holte diesen heraus und so gingen wir zusammen weg. Es wurde wieder von dem Patronenmachen gesprochen und Braubach ging mit J. Grüninger

zu Weidig, ich glaube, um mit demſelben darüber zu ſprechen, wo die Patronen gemacht werden ſollten ꝛc.“

P. Auguſt Becker:

Verhör vom 4. Juli 1837.

„Im Winter von 18 12/13 brachte Scriba den Fritz Breidenſtein unter dem Namen Meyer dorthin und ich wurde ſchon damals im Allgemeinen unterrichtet, daß man eine Revolution, welche ganz Deutſchland umfaſſen ſolle, vorbereite. Einige Tage vor Oſtern 1833 kam Ludwig Becker, gerade als ich meinen Schülern Ferien geben wollte, ebenfalls mit Scriba nach Burkhards und ich erfuhr jetzt daſſelbe, als nahe bevorſtehend. Ich ging mit ihm nach Gießen. Von dort aus wurde ich alsbald weiter an Weidig beordert, der mich ſchlechterdings ſprechen wolle. Ich begegnete auf dem Wege nach Butzbach, in der Gegend von Großenlinden, einer Chaiſe, in welcher Student Lubansky und noch zwei andere Männer, die ich nicht kannte, waren. Ich vermuthete mit Recht, daß Weidig dabei ſei. Er ſtieg aus und fragte mich nun vor Allem, ob es wahr ſei, daß ich im Hinterland eine große Menge Wildſchützen und andere, jedem gefährlichen Unternehmen gewachſener Leute kenne ꝛc. Ich ſagte Weidig, daß dieſes Gerücht auf einer Myſtification beruhe, die ich mir gegen meine Freunde erlaubt habe, welche mich mit meiner Vorliebe für meine Heimath, die ſie von einer Art von Halbwilden bewohnt glaubten, unaufhörlich zu necken pflegten. Ich machte ihm nun eine aufrichtige Beſchreibung von den Geſinnungen und dem Zuſtand der Hinterländer, ſagte ihm, daß die Bauern arm und friedliebend ſeien und daß ich unter den Biedenköpfer Bürgern nur einige Liberale von dem gewöhnlichen Schlag, die zu keinem gefährlichen Unternehmen zu brauchen wären, kenne. Dieß war ihm ſehr leid, doch meinte er, müſſe die Nachricht von einer allgemeinen Revolution unter allen Klaſſen eine ungeheure Bewegung hervorbringen. Ich ſolle den Liberalen nur tüchtig zureden u. ſ. w., kurz ich müſſe jedenfalls in's Hinterland gehen, damit wenigſtens Jemand dort ſei, an den man ſich wenden könne. Ueber den Anfang der Revolution theilte er mir nun mit, daß 8 würtembergiſche Regimenter, ein großer Theil des naſſauiſchen Militärs, alle kurheſſiſchen Bürgergarden und die Mehrzahl der deutſchen Univerſitätsjugend gleich von vornherein Antheil nehmen würden, daß ſich mehrere kurheſſiſche Stabsoffiziere günſtig erklärt hätten, daß in allen bedeutenden Städten eine anſehnliche revolutionäre Partei ſei, auf die man rechnen könne, ja, daß man Verbindungen bis nach Ungarn angeknüpft habe. Ueber die neu einzuführende Regierungsform habe man ſich noch nicht vereinigt, die Würtemberger wollten eine

Monarchie und ihren König an der Spitze, der größere Theil der Andern aber eine Republik; die Revolution solle auf einen Tag in Frankfurt, Stuttgart, Kassel und anderen Orten ausbrechen. Gegen die Person der Fürsten solle nichts unternommen werden, wenn sie sich mit ihren Privatgütern begnügen und mit den anderen Deutschen auf einen Rechtsfuß setzen wollten. Ich gestehe, daß mich der Gedanke und die nahe Aussicht, einer in jedem Sinne des Wortes großen Nation anzugehören, wunderbar ergriff, so daß ich mich kaum werth hielt, einer solchen Ehre theilhaftig zu werden, und daß ich es für kein Verbrechen hielt, einer Sache meine Mitwirkung zu versprechen, für welche sich selbst das Militär erklärt hatte. Doch hatte ich eine trübe Vorahnung von dem unglücklichen Ausgang des Unternehmens und ich ging in's Hinterland, welches ich auch ohne diese Veranlassung auf jeden Fall würde besucht haben, eigentlich weniger, um das Unternehmen zu unterstützen, als vielmehr um den Ereignissen aus dem Wege zu gehen. Weidig bot mir schon damals Geld an; auch machte er mir's zur Pflicht, in Gießen nichts von meinem Mangel an Vertrauen auf die Mitwirkung des Hinterlandes merken zu lassen. Nachdem er mir noch gesagt hatte, daß er mich vor meiner Abreise noch einmal sprechen und von Allem genauer unterrichten werde, bestiegen wir beide die Chaise und fuhren nach Gießen. Wir konnten nun nicht weiter von der Sache sprechen, da der eine Passagier, welches, glaube ich, der Conrector Heß war, nichts von der Sache wissen durfte.

Ich glaube, es war Samstag vor Palmarum, als ich einer politischen Versammlung bei Hermann Wiener beiwohnen sollte ꝛc. Als ich dahin kam, war die Versammlung schon aus und ich begegnete gerade dem Weidig, der nach Butzbach zurückkehren wollte, auf der Chaussee. Er winkte mich heran und sagte mir ganz in der Eile, daß ich meinen Weg in's Hinterland über Marburg nehmen solle, um dem Apotheker Döring meinen Aufenthaltsort im Hinterland anzuzeigen, damit mir derselbe allenfallsige Verhaltungsbefehle zuschicken könne. Man hatte dieses wahrscheinlich so in der Versammlung bestimmt. Meine Weigerung, Geld anzunehmen, nahm er durchaus nicht an, sondern winkte beim Abschied, den er möglichst beschleunigte, um Aufsehen zu vermeiden, einen Menschen heran, der bisher auf der anderen Seite der Chaussee schweigend neben uns hergegangen war, welcher mir dann im Vorbeigehen 5 oder 6 preuß. Thaler in die Hand drückte. Dieser war der Candidat Schüler ꝛc."

(Becker ging in der That über Marburg in das Hinterland.)

Q. Carl Zeuner, Spritzenmacher von Butzbach.

(Nicht allein schilderte der Verf. als Untersuchungsrichter in einem Berichte vom 18. Nov. 1837 diesen Angeschuldigten als einen in hohem

Grade wahrheitsliebenden, biederen und mit ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgestatteten Menschen, sondern auch der Hofgerichtsreferent bemerkte über ihn: „Zeuner hat sich mit solcher Offenheit und Freimüthigkeit über seine politischen Ansichten und Grundsätze und die zu deren Verwirklichung von ihm unternommenen Handlungen ausgesprochen, seine Geständnisse tragen so sehr das Gepräge der Wahrheit an sich und stimmen mit den Angaben anderer Betheiligter so wesentlich überein, daß sie die sicherste Grundlage der Entscheidung darbieten.")

„Im Winter $18^{32}/_{33}$ bildeten sich in mehreren deutschen Staaten Verbindungen, deren Zweck war, Deutschland durch Gewalt der Waffen von dem Einfluß des Absolutismus zu befreien und durch eine, die Nationaleinheit der deutschen Völker bewirkende Verfassung die Freiheit, Unabhängigkeit und Ehre des Volks sicher zu stellen. Was ich von diesen Verbindungen gehört und den Antheil, den ich daran genommen, enthält Folgendes: Im Januar 1833 forderte mich mein Bruder eines Abends auf, mit ihm zu Dr. Weidig zu gehen, was ich auch that. Wir trafen dort, wie das sehr häufig geschah, mehrere Andere versammelt, worunter, soweit ich mich erinnere, Gemeinderath Kuhl, Johannes und Wilhelm Grüninger (Färbgasse), ein in Butzbach lebender Pole, Stanislaus Liſchetzki, so wie auch einen Fremden, nämlich Buchhändler Frankh von Stuttgart, welcher einige Minuten nach unserem Eintritt in die Stube des Weidig wegging. Frankh äußerte sich über das Comité des Preßvereins und sagte, daß zwar die Advokaten Geib, Schüler und Savoye sehr gut verstanden hätten, die freisinnige Stimmung in Deutschland, namentlich in Rheinbayern zu erhöhen, daß dieselben aber versäumt hätten, einen für Deutschland nützlichen Gebrauch von dieser Stimmung des Volkes zu machen, man müsse dieselben benutzen und die Freiheit des Volkes dauernd sicher stellen ꝛc.

Als ich nachher mit den andern an diesem Abend bei Weidig gewesenen Personen in ein Wirthshaus ging, sagte Einer von diesen, wer, weiß ich nicht mehr, die Art, wie Frankh gesprochen habe, lasse glauben, daß es bald was gebe ꝛc. Einige Tage später fragte ich einmal den Dr. Weidig, ob denn wirklich etwas im Werk sei. Weidig sagte mir, er könne mir nichts Bestimmtes darüber sagen ꝛc.

Ein Pole, Namens Scylling, der sich Ende Februar oder Anfangs März 1833 eine Tage bei Weidig aufhielt, und welcher von Homburg v. d. H. kam, besuchte meinen Bruder und ließ sich bei dieser Gelegenheit in ein Gespräch mit mir ein, worin er unter anderem sagte: daß man in einer großen und einflußreichen Stadt in Deutschland, deren Namen er aber nicht nannte, beabsichtige, die Waffen zum Schutze der deutschen

Freiheit zu ergreifen und daß es die Pflicht eines jeden Deutschen sei, dieses Unternehmen zu unterstützen. Seine Frage: ob man auch auf mich rechnen könne, bejahte ich ꝛc.

Mein Bruder und auch Weidig sagten mir, zu welcher Zeit kann ich nicht genauer sagen, jedenfalls war's im März 1833, daß man beabsichtige, am 6. April den Aufstand zu Frankfurt a. M. zu beginnen, der als Signal und zur Anfeuerung dienen solle zu dem Losbrechen anderer Verbindungen in Würtemberg und Hessen, während dem die Polen in der Schweiz und zu Besançon einen Einbruch in's südliche Deutschland machen würden. Im Vertrauen auf den noch regen und freiheitslustigen Geist des deutschen Volkes hoffte man diese Bewegungen im ganzen constitutionellen Deutschland auszudehnen, dadurch den Einfluß des Absolutismus und der Aristokratie zu vernichten und Deutschland zu befähigen, durch einen frei gewählten Nationalcongreß sich eine seinem Geiste, seinen Interessen und seiner Freiheit entsprechenden Verfassung geben zu können ꝛc.

Im Bewußtsein dieser Vorbereitungen setzte ich gegen Ausgang März meine Waffen, bestehend in einer Muskete, Patrontasche, Hirschfänger in Stand. Von Seifensieder Arndt bekam ich mehrere Pfund Pulver, die ich aber nicht bestellt hatte und die er mir für meinen Bruder einhändigte. Von diesem Pulver habe ich und auch mein Bruder eine Quantität Patronen gemacht ꝛc.

Den 3. April kam Kuhl in unser Haus, fragte nach meinem Bruder, der nicht zu Haus war, und auf mein Befragen: wohin er gehe? sagte er mir, nach Frankfurt, da solle nämlich denselben Abend das bewußte Unternehmen in Ausführung gesetzt werden ꝛc. — Ich besann mich nicht lange, zog mich an und traf am Thor mit den Uebrigen zusammen, worauf wir in einem Cabriolet unbewaffnet wegfuhren ꝛc.

Gegen neun Uhr beabsichtigte ich (in Frankfurt) auf die Straße zu gehen, um mich zu überzeugen, ob irgend etwas ausgeführt werde und, im Bejahungsfalle selbst thätig zu sein, es wurde dieses aber von Kuhl durchaus nicht gelitten ꝛc."

Verhör vom 19. August 1837.

„Zu Anfang des März 1833 kam ich eines Abends in die Wohnung Weidig's. Er fragte mich — ich war allein mit ihm in der Stube — ob ich den Breidenstein von Homburg kenne, oder ob ich schon etwas von ihm gehört habe? Beide Fragen verneinte ich und darauf öffnete er die an die Stube angränzende Kammer, aus welcher ein junger Mann heraustrat, den mir Weidig als den Breidenstein zeigte. Dieser hielt sich verborgen, weil er weden der bereits erfolgten Verhaftung seines

Bruders befürchtete, ebenfalls verhaftet zu werden. Er wünſchte die freie Luft zu genießen, und ich machte deßhalb einen Spaziergang mit ihm. Auf dieſem erzählte er mir, es werde in ganz Deutſchland eine Revolution ausbrechen, welche in Frankfurt beginnen ſolle ꝛc. Er fragte mich, ob ich zu ſolchem Zwecke mitwirken wolle, was ich bejahte ꝛc.

Als Munition für die Butzbacher hatte Arndt in Auftrag meines Bruders in Friedberg 10 Pfund Pulver gekauft. Meinem Bruder hatte Weidig Auftrag dazu gegeben ꝛc. Das Alles geſchah etwa 8 Tage vor dem 3. April 1833 ꝛc. Nach dem Empfang des Pulvers kaufte nun mein Bruder ein anſehnliches Stück Blei in Butzbach. Von dem Blei hat mein Bruder mit mir etwa 300 Kugeln gegoſſen, welche in eben ſo viele Patronen gethan wurden ꝛc."

Verhör vom 24. Auguſt 1837.

„ꝛc. Nach Frankh's Abreiſe von Butzbach, ſagte mir Weidig, jener habe eine Reiſe gemacht, um Verbindungen hinſichtlich der revolutionären Unternehmungen anzuknüpfen ꝛc."

„ꝛc. Ich kann mir nicht anders denken, als daß dieſer Frankh dem Weidig damals die Ueberzeugung beigebracht hat, es könne nur auf dem Wege der Gewalt das Ziel erreicht werden; ich weiß aber durchaus nichts davon, daß in der Verſammlung, worin ich und die andern oben Genannten geweſen, darüber geſprochen worden ſei. Noch am Neujahrstag Abend 1833 war Weidig anderer Anſicht und nicht für Anwendung der Gewalt. — Weidig machte nach der Anweſenheit des Frankh ſeine umgeänderte Anſicht vielfach gegen uns bemerkbar, denn es kamen viele Butzbacher Abends zu ihm, mit denen er darüber ſprach ꝛc. Ich muß noch hinzufügen, daß ich ſchon einige Zeit vorher (eines Abends, als ſich Lubanski allein bei Weidig befand und mich aufforderte, an dem beſtimmten Tage auch nach Frankfurt zu gehen, damit recht viele zuverläſſige Leute ſich dort verſammelten und das Unternehmen deſto ſicherer zur Ausführung komme) meine Bereitwilligkeit, in Frankfurt Antheil zu nehmen, dem Weidig erklärt habe, und dieſer meinen Entſchluß gebilligt hat ꝛc."

Verhör vom 25. Auguſt 1837.

„ꝛc. Es wußte keiner von uns, wie der Angriff geſchehen ſollte und wir glaubten, darüber in Frankfurt das Nähere zu hören. Weidig fragte ich einige Zeit vorher, wer das Commando in Frankfurt führen ſolle, es müßten doch da Leute, welche ſchon Feldzüge mitgemacht und Erfahrung hätten, an der Spitze ſtehen. Weidig ſagte mir: Ja gewiß! ohne alles Weitere. In Butzbach glaubten die Eingeweihten, es würden polniſche Offiziere die Leitung übernehmen."

Verhör vom 30. August 1837.

„ꝛc. Als ich am 4. April 1833 zu Weidig kam und mit ihm über das Mißlingen des Attentates sprach, sagte er: Gärth trage allein durch seine Uebereilung die Schuld des mißlungenen Unternehmens, es hätten zu wenige daran Theil genommen ꝛc. Allein er hatte das Project immer noch nicht aufgegeben. Selbst einige Tage nachher sagte er noch, er werde nächstens eine Reise in den Odenwald zu seinem Bruder, der Revierförster in Lindenfels war, machen, um bei dieser Gelegenheit eine Unterredung mit Würtembergern über etwa von neuem zu beginnende Unternehmungen zu veranlassen. — Als er von dieser Reise zurückkam, erzählte er, daß er keine Würtemberger habe sprechen können, allein in Frankfurt habe er erfahren, die Polen in der Schweiz seien noch sehr kriegerisch gesinnt und bereit, wo nöthig, in Deutschland unter Anführung eines gewissen Antonini einzufallen. In Auftrag Weidig's ging ich etwa vierzehn Tage nach Ostern 1833 zu Dr. Hundeshagen nach Gießen und theilte ihm die Wahrnehmungen des Weidig mit. Hundeshagen sollte diese Nachricht auch nach Marburg befördern. Er mißbilligte jene Plane des Antonini. — Es wurde nun ruhig und man gab sich zunächst mit der Fluchtbeförderung der politischen Flüchtlinge ab ꝛc."

Wir müßten befürchten, das Publicum bis zur Langenweile zu ermüden, wenn wir durch Mittheilung weiterer Beweismaterialien unternehmen wollten, dessen Urtheil noch sorgfältiger zu begründen, als es bis jetzt schon geschehen ist, die Thatsachen sprechen in Verbindung mit der gelieferten Charakteristik laut dafür, daß Weidig mit Hülfe jesuitischer Irrlehren seine Pflichten als Mensch, mit Hülfe seiner ihm anvertrauten Schüler und der ihm vertrauenden Freunde seine Pflichten als Staatsbürger gegen sein Vaterland und seinen Fürsten auf treulose Weise verletzt habe. Auch nach der liberalsten Theorie vom Hochverrathe würde Weidig, die Anschuldigung als bewiesen angenommen, eine der schwersten Criminalstrafen zu erwarten gehabt und dann auch vor der öffentlichen Meinung ein anderes Urtheil empfangen haben, als es ihm, bei Unkenntniß jener Thatsachen, durch seinen Tod bisher zu Theil geworden war. Wir sehen, daß die Haft auch durch die hohe Bedeutung der Anklage gegen ihn vollkommen gerechtfertigt war. Diese Anklage erscheint aber erst in ihrem wahren Lichte, wenn wir mit den zahlreichen Zeugnissen gegen Weidig vergleichen, was er selbst über die-

jenigen Anſchuldigungspunkte erklärte, welche ihm vorgehalten worden waren.

b. Die Erklärungen Weidig's über dieſen Theil der Anklage

ſind unvollſtändig, weil der Inquirent[39]) vom 9. Sept. 1836, wie es ſcheint, aus dem Grunde kein weiteres Verhör mit Weidig hielt, um die Summe des Beweismaterials möglichſt zu verſtärken und ſo gerüſtet gegen den der Wahrheit Widerſtrebenden mit der Hoffnung auf beſſeren Erfolg vorſchreiten zu können.

Die Anklagepunkte, welche Gegenſtand der Verhandlung mit Weidig ſelbſt geworden ſind, betreffen

α. die Zuſammenkünfte bei Flick;
β. die Zuſammenkunft bei Trapp;
γ. den Beſuch des Buchhändlers Frankh;
δ. Bekanntſchaften mit verſchiedenen des Hochverrathes überwieſenen oder verdächtigen Perſonen und
ε. ſeine Betheiligung bei dem Frankfurter Attentate insbeſondere.

Wir laſſen hier die mit Weidig aufgenommenen Verhörprotocolle nach dieſen Beziehungen geordnet, in wortgetreuen, das Weſentliche enthaltenden Auszügen folgen.

Zu α. die Zuſammenkünfte bei Flick:

Verhör vom 17. Febr. 1836.[40])

„Frage: Sahen Sie dieſen Scylling außer Butzbach noch ſonſt an einem Orte? — Antw. Ich erinnere mich des Namens nicht mit Beſtimmtheit, viel weniger der Orte, wo ich damals einen polniſchen Offizier geſehen habe, denn die Zahl derjenigen, die ich damals ſah, mag vielleicht das volle Hundert überſteigen.

39) Dieſer war in der letzten Unterſuchung ſtets der Hofgerichtsrath Georgi, die folgenden Verhörprotocolle, welche Weidig's Erklärungen enthalten, ſind daher insgeſammt von dieſem Beamten und einem Actuar errichtet.

40) Alle Erklärungen Weidig's ſind in den Originalprotocollen einzeln als ihm vorgeleſen und von ihm genehmigt bezeichnet, bei dem Abdrucke ſind dieſe Bemerkungen weggelaſſen worden.

Fr. Es ist erwiesen, daß Sie mit diesem Scylling an einem ziemlich abgelegenen Orte zusammengetroffen sind. Es wird nicht gut sein, wenn Sie fortfahren, ausweichend zu antworten. — Antw. Es war dieß zuverlässig nur ein eigentliches Zusammentreffen, d. h. etwas Zufälliges, das man in einer Zeit, wie die erwähnte, wo ich so viele polnische Offiziere sah, ohne näheren Eindruck vorübergehen läßt, und da ich noch nicht angefangen habe, ausweichend zu antworten, so kann ich auch nicht damit fortfahren.

Fr. Der Ort jenes Zusammentreffens ist Peterweil genannt worden. Erklären Sie sich. — Antw. Es wohnt in diesem Orte ein Universitätsfreund von mir, den ich, sowie er mich, sehr oft besucht habe. Ich habe manchmal einen Fremden bei ihm angetroffen, weiß auch von dem s. g. Polenverein her recht gut, daß er sich für die polnischen Flüchtlinge interessirte, weil er namentlich eine Anzahl unserer Loose verbreitete, und so kann ich allerdings einen polnischen Offizier bei ihm angetroffen haben.

Fr. Nennen Sie den Universitätsfreund, den Sie hier meinen. — Antw. Derselbe ist auch dem Herrn Inquirenten bekannt, es ist der Herr Pfarrer Flick.

Fr. Gleichzeitig mit Ihnen und Scylling sollen auch noch andere Personen bei Pfarrer Flick gewesen sein. Erklären Sie sich. — Antw. Da ich nichts Bestimmtes über die Anwesenheit eines polnischen Offiziers von diesem oder jenem Namen weiß, so kann ich unmöglich wissen, ob noch diese oder jene andere Person gleichzeitig dort war.

Fr. Erinnern Sie sich, daß Sie damals in Begleitung eines Andern zu Flick nach Peterweil gingen, dann wird Ihnen die Sache schon beifällig werden. — Antw. Die Sache, die mir beifällig wird, ist, daß ich meinen Freund Flick oft besucht habe, und dieß kann auch in Gesellschaft eines Andern je zuweilen geschehen sein, der Flick's oder mein Bekannter war.

Fr. Apotheker Trapp hat ausgesagt, daß er damals auf Ihre Veranlassung Sie nach Peterweil begleitet hätte. Sprechen Sie sich über diese Behauptung aus. — Antw. Apotheker Trapp ist, so viel ich weiß, Flick's und wenigstens gewiß mein Bekannter, und ich pflegte ihn, wenn mich mein Weg nach Peterweil durch Friedberg führte, öfters zu besuchen, glaube mich auch zu erinnern, daß er mich einmal, als ich bei ihm ansprach, nach Peterweil begleitet hat. Mit voller Bestimmtheit kann ich aber nur behaupten, daß, wenn ich ihn den etwa zweistündigen Weg von Friedberg nach Peterweil mit mir zu gehen bat, seine Gesellschaft mir sehr angenehm war.

Fr. Trapp bestätigt ferner, daß er und Sie damals mit jenem Polen Scylling bei Flick zusammengekommen seien. Aeußern Sie sich.

— Antw. Wenn Apotheker Trapp, den ich nur als wahrheitsliebend kenne, sich bestimmt erinnert, dort einen polnischen Offizier angetroffen zu haben, so bin ich weit entfernt, es zu bestreiten ꝛc. Mich dünkt, daß mein Freund, der Pfarrer Flick, hierüber am ersten müsse Auskunft geben können, ob er nämlich bei unserem Besuche bei ihm noch anderen Besuch hatte.

Fr. Ei ja wohl! Flick stimmt mit dem Trapp vollständig überein. Aus den Aussagen Beider erhellt auf das Bestimmteste, daß Sie mir die Wahrheit vorenthalten. — Antw. Diese letzte Bemerkung trägt ihre Nichtigkeit schon in sich selber, denn wie kann man es ein Vorenthalten der Wahrheit nennen, wenn sich ein Hauswirth und einer seiner Gäste der Anwesenheit eines polnischen Offiziers bestimmt erinnert, der andere Gast aber nicht, und wenn dieser noch obendrein für dieses Nichterinnern die schlagendsten Gründe angibt.

Fr. Die Nichtigkeit verliert sich, wenn man das festhält, was mit der allseitigen Anwesenheit verbunden war und worüber sich sehr vollständig ausgesprochen ist, denn daraus wird es alsdann nicht mehr zweifelhaft, daß wirklich ausweichende Antworten von Ihnen bethätigt werden. Der Erfolg soll, wie ich hoffe, Sie hiervon hinlänglich überzeugen und den Beweis liefern, daß ich auf schlagende Gründe gestützt rede. Außer Trapp, Scylling und Ihnen ist noch eine andere Person bei Flick gewesen. Erklären Sie sich. — Antw. Hinsichtlich der ersteren größeren Hälfte des Vorhalts, die gar nichts Thatsächliches enthält, kann ich nur meine frühere Nichtigkeitserklärung wiederholen, und hinsichtlich des Schlusses des verehrlichen Vorhalts hinzusetzen, daß wenn ich mich der Anwesenheit eines bestimmten polnischen Offiziers nicht erinnere, ich gewiß nicht anzugeben weiß, ob gerade bei diesem Besuch noch eine vierte oder fünfte Person bei Pfarrer Flick zu Besuch war.

Fr. Ist Ihnen der Militärarzt Dr. Breidenstein von Homburg v. d. H. persönlich bekannt geworden? — Antw. Er ist mir als ein Bekannter meines Freundes Flick bekannt, und ich glaube diesen Arzt einmal bei Pfarrer Flick angetroffen zu haben.

Fr. Wann geschah das? — Antw. Darüber bin ich nicht im Stande, nähere Auskunft zu geben. Ich glaube mich nur zu erinnern, daß, als ich ihn bei Flick antraf, mir dieser sagte, daß der genannte Arzt auch in Peterweil Kranke in der Behandlung habe.

Fr. Sahen Sie diesen Breidenstein nur das eine Mal. — Antw. Meines Wissens habe ich ihn nur einmal gesehen, ich kann aber keineswegs behaupten, ob ich nicht außerdem noch mit ihm zusammengetroffen bin ꝛc. Er schwebt meinem Gedächtniß nur dunkel als Polenfreund

vor, ist mir aber bekannt durch seine in den Zeitungen so oft berührte Verhaftung.

Fr. Auch dieser Dr. Breidenstein soll bei Flick gewesen sein, als Sie, Trapp und Scylling da waren. Hierüber ist ebenfalls übereinstimmend ausgesagt. — Antw. Ich will dieß um so weniger bestreiten, da ich mich zu erinnern glaube, daß ein polnischer Offizier, der die Haft mit Dr. Breidenstein theilte, in dem Hause desselben gastlich aufgenommen war.

Fr. Wenn Sie erwägen, daß behauptet wird, Sie hätten vor dem Gange nach Peterweil gewußt, wer zu Flick kommen werde, dann wird dieß Unbestimmte sich immer mehr verlieren. — Antw. Da ich aber diese Behauptung widersprechen muß, und da ich wenigstens jetzt nicht das Mindeste davon weiß, so kann ich nur die früheren Angaben wiederholen und hinzufügen, daß meines Wissens unter den von dem Polenverein unterstützten polnischen Offizieren auch ein in Homburg sich aufhaltender war ꝛc.

Fr. Sind Ihre Antworten, die Sie sämmtlich dictirt haben, richtig niedergeschrieben? — Antw. Indem ich mit „Ja" antworte, erlaube ich mir die Bemerkung, daß eine Unterzeichnung meines Namens unter die Protocolle mir der kürzere Weg der Genehmigung zu sein scheint.

Verhör vom 18. Februar 1836.

Mit dem aus der Haft vorgeführten Pfarrer Dr. Weidig wird das Verhör fortgesetzt, wie folgt:

Fr. Man hat mir gesagt, Sie seien um Neujahr 1833 eines Abends zu Pfarrer Flick nach Peterweil gekommen und bei ihm über Nacht geblieben. Welche Veranlassung führte Sie damals hin? — Antw. Um Neujahr 1833?

Ex offic.: Ja. — Antw. Ich bin öfters bei Pf. Flick über Nacht gewesen und weiß mich eines Uebernachtens bei ihm zu dem angegebenen Zeitpunkte darum weder im Allgemeinen zu erinnern, noch einer besonderen Veranlassung dazu ꝛc.

Ex offic.: Das Verhältniß mit jener Anwesenheit wird Ihnen beifällig werden, wenn Sie daran denken, daß bei dieser Ihrer Anwesenheit ein expresser Bote abgefertigt wurde. Erklären Sie sich. — Antw. Ich weiß mich dessen bestimmt nicht zu erinnern.

Fr. Der abgefertigte Bote Johannes Lehnhart von Peterweil sagt eidlich aus, daß er zu einer gewissen Person in Homburg v. d. H. wäre abgesendet worden. Erklären Sie sich. — Antw. Ich wiederhole meine Versicherung, daß ich mich dessen nicht erinnere.

Fr. Er fügt hinzu, daß er ein Briefchen hingetragen habe. Was sagen Sie dazu? — Antw. Ich wiederhole meine frühere Aussage.

Fr. Pfr. Flick bestätigt Beides und fügt ausdrücklich bei, daß dieß auf Ihr Verlangen geschehen wäre. Wie ist es? — Antw. Ich wiederhole meine frühere Aussage und füge hinzu, daß durch den Anfall von Geisteskrankheit, den ich in der letzten Zeit gehabt, mein Gedächtniß vollends geschwächt worden und sich bloß auf die Vorgänge dieser Untersuchung geworfen hat.

Fr. Das Briefchen soll die Aufforderung an den Adressaten zum alsbaldigen Kommen nach Peterweil enthalten haben. Aeußern Sie sich. — Antw. Ich muß das Frühere wiederholen und bitten, mir das Nähere anzugeben.

Fr. Adressat soll, so ist gesagt worden, der Militärarzt Dr. Breidenstein gewesen und auch wirklich gekommen sein. Sie werden sich nun bestimmt zu erklären haben. — Antw. Ich strenge mein Gedächtniß vergeblich an und weiß mich dieses Vorganges nicht zu erinnern.

Amtsseitig: Machen Sie nicht, daß ich Ihr Gedächtniß anstrengen muß. — Antw. Ich versichere Sie, daß ich mich durchaus nicht zu erinnern weiß.

Fr. Hauptsächlich Sie sollen mit diesem Dr. Breidenstein verkehrt und Gegenstände verhandelt haben, die diese Untersuchung berühren. Dieß allein genügt schon rechtlich, um Sie zu einer bestimmten Erklärung zu nöthigen. — Antw. Ich versichere bestimmt, daß ich mich nichts Näheres erinnere, als was ich gestern schon angegeben habe: daß ich den genannten Dr. Breidenstein bei Flick angetroffen habe. Eines Uebernachtens bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht erinnern, bitte also, mir den näheren Vorhalt zu machen, um so mehr, da ja hier ein absichtliches Verschweigen nicht denkbar ist.

Fr. Sie sehen aus den Verhören, daß wir bis jetzt ein zweimaliges Zusammentreffen Ihrer und Dr. Breidenstein's verhandelt haben. Das einemal in gleichzeitiger Anwesenheit Trapp's und Scylling's, von dem wir gestern sprachen, das anderemal mit Breidenstein um Neujahr 1833. Sie haben aber auch gehört, daß bei dieser letzteren Dr. Breidenstein auf Ihr ausdrückliches Begehren herzugerufen worden sei, und die Gründe zu einem absichtlichen Verläugnen sind wohl zu gedenkbar, sie können in dem vorhin schon Vorgehaltenen gefunden werden. Bequemen Sie sich zur Wahrheit und bedenken Sie, daß ehrenwerthe Männer gegen Sie ausgesagt haben. — Antw. Mein Leben zeugt für meine Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit, und ich würde daher das Nähere, wenn es mir erinnerlich wäre, über ein zweites Zusammentreffen mit Dr. Breidenstein bei Pfarrer Flick gewiß angeben, ohne einer solchen Aufforderung auch nur entfernt zu bedürfen; ich kann mich aber dessen nicht erinnern und kann nur sagen, daß ein zweites

Zusammentreffen mit ihm bei Pfarrer Flick allerdings stattgefunden haben kann. Ich bitte wiederholt um nähere Angaben.[41])

Fr. Sie sind Abends nach Peterweil gekommen, haben verlangt, daß Dr. Breidenstein beschickt werde, dieß ist geschehen. Dr. Breidenstein ist am andern Morgen bei Zeiten gekommen und Sie haben mit ihm verkehrt und sind alsbald hierauf von Peterweil wieder weggegangen. Dieß sind Specialitäten, die das Sachverhältniß Ihnen hinlänglich vergegenwärtigen können. Ich fordere also eine bestimmte Erklärung. — Antw. Ich erkläre bestimmt, daß ich mich einer näheren Veranlassung einer solchen Besprechung mit Dr. Breidenstein nicht erinnere. Ich habe gestern schon angegeben, daß ich mich desselben dunkel als eines Polenfreundes erinnere. Habe ich etwas mit ihm zu verkehren gehabt, so geschah es in dieser Angelegenheit. Ich weiß mich des erwähnten Uebernachtens bei Pfarrer Flick auch jetzt nicht näher zu erinnern, und da dieser Mangel an Erinnerungskraft[42]) ja mein eigner Schaden ist, so spricht mich dieß, sowie mein ganzes Leben von einer Verhehlung der Wahrheit frei.

Verhör vom 26. April 1836.

Der Angeschuldigte Pfarrer Dr. Weidig aus der Haft vorgeführt wurde befragt:

Fr. Im Nachsommer 1832 sind Sie eines Sonntags Nachmittags bei Pf. Flick in Peterweil mit einigen Frankfurtern zusammengekommen. Wer waren diese Personen und was betraf diese Zusammenkunft? — Antw. Ich bin zu oft bei Pfarrer Flick gewesen und habe zu oft dort Besuch gefunden, als daß ich auf diese Frage etwas anderes mit Bestimmtheit erklären könnte, als das: ein mehr als zufälliges Zusammentreffen mit Frankfurtern hat weder an jenem Sonntage, noch sonst an einem Tage stattgefunden.

Fr. Von einem ganz zufälligen Zusammentreffen ist hier keineswegs die Rede und es wird Ihnen das Bewandtniß wohl erinnerlich werden,

---

41) Ueberall sieht man hier absichtliches Unterdrücken der Wahrheit, Berufen auf frühere Wahrhaftigkeit (vgl. die Meineidstheorie, das System in den Lügen der Mitschuldigen ꝛc.) und das Bestreben, den Inquirenten durch Negationen zu reizen, alle seine Beweismittel auf einmal zu verbrauchen.

42) Daß Weidig jemals an Gedächtnißschwäche gelitten, hat keiner seiner Bekannten behauptet, wohl aber ist durch viele Aussagen constatirt, daß er, und namentlich in politischen Angelegenheiten, ein ausgezeichnetes Gedächtniß gehabt habe.

wenn Sie daran denken, daß während Ihres Verweilens bis gegen den Abend Sie in dem vertrauteſten Verkehr mit den anderen Perſonen ſich befunden haben ſollen. Ich muß deßhalb wünſchen, daß Sie ſich den Thatſachen gemäß erklären. — Antw. Ich bekräftige meine vorhergehende Antwort mit der vollſten Beſtimmtheit.

Fr. Ich bin in dem Falle, Ihr Gedächtniß unterſtützen zu können. Es iſt mir nämlich geſagt worden, daß unter den Perſonen, mit welchen Sie eine ſehr vertrauliche Beſprechung abgehalten, die Drs. Gärth und Jucho von Frankfurt ſich befunden hätten. Aeußern Sie ſich. — Antw. Ich erkläre beſtimmt, daß eine ſolche vertrauliche Beſprechung nicht ſtattgefunden hat. Meine Bekanntſchaft mit Dr. Jucho, wenn man mein Verhältniß zu ihm überhaupt eine Bekanntſchaft nennen will, ſchreibt ſich aus ſpäterer Zeit. Für einen Bekannten von Dr. Gärth kann ich mich gar nicht erklären ꝛc.

Fr. Auch noch eine andere Perſon ſoll gleichzeitig da und Sie mit ihr in engem Verkehr geweſen ſein. Sie wird in den Acten Dr. Rauſchenplat genannt. Sprechen Sie ſich darüber aus. — Antw. Ich kenne den Genannten nur aus den Zeitungen und beziehe alſo meine beiden vorhergehenden beſtimmten Erklärungen, „daß mir der Name der Anweſenden zur Genüge bekannt geweſen ſei und daß ich mit denſelben eine vertrauliche Beſprechung gehabt, iſt völlig grundlos“ mit noch vollerem Maße auf den Genannten.

Fr. Abgeſehn von allem Anderen, ſo hat Pfarrer Flick ſich mit Beſtimmtheit hierüber ausgeſprochen und Ihren genauen Verkehr mit den Genannten und Ihre genügende Bekanntſchaft mit denſelben behauptet. — Antw. Dieſe Behauptung iſt in der einen wie in der andern Beziehung gleich grundlos.

Fr. Sie ſelbſt ſollen ſchon früher dem Pfarrer Flick namentlich die Bekanntſchaft mit Dr. Gärth als Ihren Bekannten angelegentlichſt empfohlen haben. Aeußern Sie ſich. — Antw. Mein kurzes und beſtimmtes „Nein“ liegt ſchon vielfältig in meinen vorhergehenden Antworten.

Fr. Flick iſt der Mann nicht, der gegen die Wahrheit ſündigt. Wäre das, was er ſagt, nicht poſitiv in ſeiner Erinnerung gegründet, ſo würde er eine ſolche Angabe am wenigſten gegen ſeinen Freund erheben. — Antw. Ich habe der Wahrheit ſchon manches Opfer gebracht und kann daher dieſelbe Wahrheitsliebe wie mein Freund Flick in Anſpruch nehmen, ohne nur auf die logiſchen und moraliſchen Widerſprüche in der Frage aufmerkſam zu machen.

Fr. Welches Intereſſe unterlegen Sie jenen Behauptungen des Pf. Flick? — Antw. Ich unterlege ihnen gar kein vernünftiges Intereſſe und ein unvernünftiges mag ich einem Freunde nicht zutrauen.

Fr. Flick kann durchaus von keinem anderen Intereſſe geleitet worden ſein, als aus Rückſicht der Wahrheit, zu der er ſich durch ſeine perſönliche Würde verpflichtet hält, ein anderer Grund iſt ſeinen Behauptungen nicht zu unterlegen und ich möchte erfahren, ob Sie etwas Beſonderes dagegen vorzubringen haben? — Antw. Ich fühle nicht die mindeſte Aufforderung, die Anſicht des Herrn Inquirenten, inſofern dieſelbe nicht auf Untrüglichkeit Anſpruch macht, zu beſtreiten, und will gerne in der Behauptung meines Freundes Flick einen Irrthum ſeines Gedächtniſſes anerkennen.

Fr. Von einem Irrthum iſt hier die Rede nicht, denn was Flick ſagt, behauptet er poſitiv und als das Product ſeiner beſtimmten Rückerinnerung. Wäre er im Mindeſten im Zweifel, ſo würde er dieſen erklärt haben. — Antw. Als proteſtantiſcher Geiſtlicher nimmt Flick gewiß für ſeine etwa drei bis vier Jahre in die Vergangenheit zurückgehende Erinnerung mit Grund keine Untrüglichkeit in Anſpruch.

Fr. Ueberhaupt ſcheint Ihnen der Dr. Rauſchenplat perſönlich ſo unbekannt eben nicht zu ſein, da geſagt wird, er ſei ſelbſt bei Ihnen in Butzbach geweſen. Erklären Sie ſich. — Antw. Ich habe ſchon ſo viele grundloſe Sagen widerlegen müſſen, daß mir eine ſolche abenteuerliche Behauptung nicht mehr, wie ſonſt der Fall ſein würde, auffällt. Ich beantworte ſie mit dem beſtimmteſten „Nein," und kann mich dabei wohl beſſer auf die Sicherheit meines „Nein" berufen, wenn ich von mir ſelber rede, als mein Freund Flick, wenn er über einen Andern eine beſtimmte Ausſage thut."

Verhör vom 11. Mai 1836.

„Der Angeſchuldigte, Pfarrer Dr. Weidig, wird weiter vernommen wie folgt:

Fr. Daß Sie im Sommer 1832 eines Sonntags Nachmittags mit Dr. Gärth, Dr. Jucho, Dr. Rauſchenplat bei Flick in Peterweil zuſammen gekommen ſeien, habe ich Ihnen ſchon vorgehalten. Sie beſtreiten Ihre Anweſenheit nicht, wollen aber die Namen der andern Anweſenden nicht wiſſen. Nun ſagt aber Flick wiederholt mit aller Beſtimmtheit, daß Ihnen Namen und Verhältniſſe dieſer Anweſenden ganz und gar bekannt geweſen ſeien. Erklären Sie ſich. — Antw. Ich widerſpreche dieß wiederholt ebenſo beſtimmt, und wenn ich auch zugeben muß, daß die Namen der beiden erſtgenannten Frankfurter mir von Flick können genannt worden und als mich wenig intereſſirend, meinem Gedächtniſſe entfallen ſeien, ſo muß ich dieß doch hinſichtlich des Dritten ebenfalls beſtimmt widerſprechen, denn ſein Name würde mir aufgefallen ſein, weil mir ſeine Theilnahme an dem Göttinger Attentat und ſeine Entweichung

aus den Zeitungen bekannt sind, und ich füge noch hinzu, daß sich Dr. Rauschenplat schwerlich unter seinem Namen in Deutschland producirt haben wird, und am wenigsten bei solchen, die er zum erstenmal sah. Ist mir der dritte Anwesende genannt worden, so hat man zuverlässig einen andern und zwar falschen Namen ihm beigelegt ꝛc.

Fr. Die Gründe für ihr offenbar vorliegendes Ausweichen liegen den Acten eben nicht fern. Sie werden aus den Verhandlungen unter andern erklärlich, die zwischen Ihnen und den Andern damals stattfanden. In diesem Betrachte ist nämlich angegeben: es seien die gewaltsamen Veränderungen des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland und die Mittel zur Ausführung besprochen worden. Erklären Sie sich hierüber. Antw. Ich habe nicht ausweichend in dieser Sache gesprochen, sondern bestimmt, es können sich also auch keine Gründe für ein solches Ausweichen in den Acten finden. Sollten die beiden Genannten oder Einer derselben eine Behauptung aufstellen, wie sie der Schluß des verehrlichen Vorhalts enthält, so muß ich den Einen wie den Andern derselben, so leid mir dieß auch in Beziehung auf Flick thut, für einen Narren oder Lügner erklären und am liebsten werde ich diese Erklärung ihnen unter die Augen thun, denn wie mangelhaft mir auch der öffentliche Zustand von Deutschland zu dieser oder jener Zeit erschienen sein mag und wie ich mich auch etwa über diese Mangelhaftigkeit im Gespräch mag ausgelassen haben, so hat dieß doch nie auf einen gewaltthätigen Umsturz hingezielt."

Verhör vom 4. August 1836.

„Der Angeschuldigte Pfarrer Weidig hatte schon seit einigen Tagen durch den Gefangenwärter melden lassen, er wolle den Inquirenten sprechen. Da die Erfahrung schon mehrfach bewährt hat, daß solche Anmeldungen in der Regel nichts anderes sind, als Behelligungen mit unbedeutenden, durchaus nicht eilenden Anfragen und dergleichen, so hat man auf diese Anzeige, zumal der Inquirent in den letzten Tagen durchweg mit unaufschiebbaren Vernehmungen belastet war, gestützt auf deßfallsige hofgerichtliche Ordinationen, keine Rücksicht genommen. Heute Morgen um 7 Uhr wurde aber dem Inquirent bei seiner Ankunft im Arresthause von dem Gefangenwärter angezeigt, daß Inculpat Dr. Weidig sich wiederum sehr dringend dem Untersuchungsrichter anmelden lasse, mit dem Zusatz, daß er das wichtigste Protocoll zu machen habe unter allen, die er bis jetzt gemacht habe. Hierdurch veranlaßt ließen wir den Angeschuldigten Pfarrer Dr. Weidig vorführen und erklärten ihm, daß ihm das Protocoll zu demjenigen offen stehe, was er der vom Gefangenwärter gemachten Anzeige nach dringend vorzubringen habe.

Derſelbe erklärt hierauf:

„„Ich habe in der gegen mich geführten Unterſuchung zwiſchen zwei Pflichten einen ſchweren Kampf zu kämpfen gehabt, nämlich zwiſchen der Pflicht, die von dem Gerichte über mein politiſches Leben verlangte Auskunft, der Wahrheit gemäß, zu ertheilen und zwiſchen der anderen Pflicht, meiner Familie ihren Unterhalt nicht zu entziehen, dadurch, daß ich über diejenigen meiner politiſchen Handlungen Auskunft gebe, welche eine ſolche unglückliche Folge haben könnte. [43]) Da ich nach dem jetzigen Stande der Unterſuchung dieß dennoch befürchten muß, wenn ich auch die letztere Pflicht fortwährend als die größere betrachte, ſo tritt nun die erſtgenannte Pflicht für mich wieder in ihr volles Recht ein und ich bin bereit, über die politiſchen Beziehungen meines Lebens jede verlangte Auskunft der ſtrengen Wahrheit gemäß zu ertheilen und bitte um die Erlaubniß, meine im Laufe der Unterſuchung bisher gegebenen Antworten demgemäß zu berichtigen.

Von der Zeit an, wo in mir die Liebe zu meinem deutſchen Vaterlande deutlich und lebendig wurde, hat der Schmerz über die unglückliche Lage deſſelben mein ganzes Gefühl ergriffen und ich habe bei allem meinem Thun und Laſſen dieſen einen großen Gedanken feſtgehalten: „daß Deutſchland ein ſtarkes, freies und glückliches Volk werde.“ Mit dem tiefſten Schmerz durchdrang mich das Verhältniß der Dienſtbarkeit, in welchem Deutſchland zu Napoleon und Frankreich ſtand, mit dem aufrichtigſten Jubel meines Herzens begrüßte ich den Umſchwung der Dinge, welcher jenem unglückſeligen Zuſtande ein Ende machte, aber nicht weniger groß war mein Schmerz, als die Hoffnungen und Verheißungen, welche in jener Zeit der Befreiung vom franzöſiſchen Joche die Freunde des Vaterlandes durchdrangen, nicht in Erfüllung gingen. Ich ſah nur einen Weg, wodurch ein feſt verbundenes, ſtarkes und freies Deutſchland gewonnen werden könne, den Weg von ſtändiſchen Verſammlungen, die das Band von Deutſchland feſter und feſter knüpfen könnten und der freien Preſſe, die es dem deutſchen Volke möglich machte, ſeinen Willen auszuſprechen, ſein Recht zu finden und ſein Heil zu gründen. In dieſem Sinne war mein politiſches Streben und Wirken in der letzten Zeit, wobei ich indeß, wie alle meine Vorgeſetzten bezeugen werden, meine nächſten Amtspflichten auf das Treueſte erfüllt, und namentlich keine vorgefaßten Meinungen in denen zu erregen ſuchte, mit welchen ich in Berührung kam.

---

43) Warum verletzte Weidig dieſe Pflichten als Familienvater? Warum hielten ſie ihn nicht ab von ſeinen Vergehen?

Ich gehe nun sogleich über auf die im Laufe der Untersuchung gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen. Dieselben betreffen eines Theils eine Theilnahme an dem bekannten Frankfurter Attentate, andern Theils die Herausgabe und Verbreitung verbotener Schriften.

Ueber das erste bemerke ich, der strengsten Wahrheit gemäß, daß ich mit mehreren, welche die allgemeine Stimme als Theilnehmer oder Urheber jenes Attentates vom 3. April 1833 bezeichnet, bekannt war und meine politischen Ansichten mit ihnen austauschte, daß mir aber eine Theilnahme an dem Attentate selbst gänzlich fremd blieb und daß ich sogar, als ich von dem, was am 3. April vorgehen sollte, Kenntniß erhielt, diesen Ausbruch, welchen ich, wie ich dem Untersuchungsgericht schon so oft gesprächsweise erklärt habe, für ein wahres Bubenstück gehalten, mit der größten Gefahr für meine Person zu verhindern suchte.

Ich war mit Dr. Gärth durch die bekannten Schriften über Preßfreiheit bekannt geworden und habe denselben — und hiermit muß ich meine früheren Angaben mit Bezug auf den Eingang meiner heutigen Erklärung widerrufen — mehrmals gesprochen und meine Ansichten mit ihm über den öffentlichen Zustand von Deutschland ausgetauscht. Wir stimmten in der Hauptsache mit einander überein, nämlich darin, daß der öffentliche Zustand von Deutschland ein höchst trauriger und unglücklicher sei, während wir in der Ansicht über eine bessere Zukunft von einander abwichen. Gärth betrachtete eine Revolution als die alleinige Rettung Deutschlands und war für eine freie Presse nur in dieser Beziehung thätig. Ich betrachtete eine Revolution nur als äußerstes Heilmittel und erwartete eine würdige Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland von der Entwickelung des öffentlichen Geistes und seiner Kraft. In jene Zeit fallen die Besprechungen mit Gärth bei dem Pfarrer Flick, die in der Untersuchung erwähnt sind, ebenso die Nachricht, welche Dr. Gärth über den Zustand in Würtemberg, wo er Verbindungen angeknüpft hatte, durch Pfarrer Flick mir und dem Apotheker Trapp mittheilte, eine Mittheilung, deren ebenfalls in der Untersuchung bereits Erwähnung geschehen ist. Obgleich ich dieser Mittheilung keineswegs vollen Glauben schenkte, weil in solchen Dingen Hoffnungen und Vorspiegelungen nur zu oft an die Stelle von Thatsachen treten, so war doch die Angabe, daß ein großer Theil des Würtembergischen Militärs für eine Aenderung des öffentlichen Zustandes in Deutschland gestimmt sei, allerdings für einen deutschen Patrioten beachtungswerth und mir namentlich in der Hinsicht, weil sie die Aussicht gab, daß der als kriegskundig und tapfer bekannte König jenes Landes durch das Militär und die öffentliche Stimme fortgerissen,

sich an die Spitze einer Bewegung stellen könne, welche die Einheit Deutschlands, bewirkt durch ein gemeinsames Oberhaupt und einen aus Ober- und Unterhaus zusammengesetzten deutschen Reichstag, erneuern könne. Der Apotheker Trapp suchte sich, nach dem Wunsch des Dr. Gärth, mit diesem nähere Kenntnisse von dem Grunde oder Ungrunde jener Verhältnisse zu verschaffen. Das, was er in Erfahrung brachte, war höchst unbestimmt. Späterhin wurden diese Ansichten über den Zustand von Würtemberg zwar durch Dr. Gärth als gegründet angegeben, allein Thatsachen wußte er nicht anzuführen, und so konnte eben über diesen Zustand der Dinge bei einem Besonnenen kein festes Urtheil sich bilden. Dr. Gärth war übrigens von einem auf diesem Wege zu erringenden besseren Zustande Deutschlands, wie es schien, überzeugt, eine Ueberzeugung, die ich keineswegs mit ihm theilte. Um so auffallender mußte es mir sein, als sich Dr. Rauschenplat bei mir einfand und mir sagte, daß Dr. Gärth und die mit ihm Einverstandenen auf den 3. April die Fahne einer deutschen Revolution aufzustecken gedächten. Ich machte ihn auf das Verbrecherische und Unsinnige eines solchen Unternehmens aufmerksam, das nur dann könne auf die Theilnahme eines Patrioten Anspruch machen, wenn der Wille des Volkes sich dafür ausspräche und wenn eine Revolution als die letzte Rettung Deutschlands sich darstelle. Dr. Rauschenplat, obgleich er als Verbannter eine Revolution, die ihm sein Vaterland wiedergäbe, sehnlich wünschte, war dennoch über die Vorbereitungen Gärth's und über dessen Vorspiegelungen, die er in ihrer Grundlosigkeit mehr und mehr erkannte, höchst bedenklich und versprach mir auf sein Ehrenwort, daß er den Dr. Gärth von dem Ausbruch eines solchen Unternehmens zurückzubringen versuchen wolle. Ich baute übrigens auf den Einfluß von Dr. Rauschenplat zu wenig, um nicht selbst einen Versuch in dieser Hinsicht zu machen, mit wie großer Gefahr derselbe auch immerhin verbunden sein mochte. Ich reiste am Montage jener unglücklichen Woche nach Frankfurt und suchte Gärth von seinem unsinnigen Vorhaben abzubringen. Wir geriethen in den heftigsten Wortwechsel, er konnte das Thörichte seines Unternehmens nur schwach verhüllen und versprach mir zum Schlusse unserer Unterredung, daß er den Ausbruch rückgängig machen wolle. So schied ich von ihm. Ich kann hierüber mich durch keine Aussage des Dr. Gärth ausweisen, allein das Gericht wird Wege zu finden wissen, auf unverdächtige Weise die Wahrheit dieser meiner Aussage zu erheben, die sich übrigens auch durch die näher zu ermittelnden Verhältnisse bewähren wird. Ich erlaube mir aber hier einen Weg noch besonders anzugeben. Dr. Hundeshagen weiß das Angegebene ganz genau und

es dürfte dem Gerichte nicht schwer fallen, durch einen Mann, der das Vertrauen der Regierung besitzt, von dem Dr. Hundeshagen eine unverdächtige Bestätigung dieser meiner Angabe zu erhalten. Ich muß hierbei hinsichtlich meiner Reise nach Frankfurt, so wie hinsichtlich des Besuchs des Dr. Rauschenplat bei mir, das im Eingang Angegebene hinsichtlich meiner früheren Aussage wiederholen und mir vorbehalten, die näheren Angaben über die im Vorstehenden bemerkten Vorgänge etwa auf die von dem Gerichte mir vorzulegenden Fragen weiter auszuführen, so wie auch diejenigen Zeugnisse, welche in den Verhältnissen liegen, für meinen, dem Gerichte so oft gesprächsweise geäußerten Abscheu an jenem Attentate sprechen, näher anzugeben.""

Verhör vom 6. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig wird weiter befragt:

Fr. Wann fand das Zusammentreffen Dr. Gärth's, Dr. Neuhoff's mit Ihnen bei Pfarrer Flick statt, von dem Sie auch gestern sprachen? — Antw. Ich bin die Zeit genau anzugeben außer Stande, welche sich ja wohl durch Pfarrer Flick wird ermitteln lassen. Ich habe öfters Fremde bei dem Letztgenannten angetroffen.

Fr. Nach den Ermittelungen, die wir angestellt, sind Sie Sonntags Abends am 10. Februar 1833 bei einer Rückkunft von Peterweil in Niederwöllstadt vom Pferde gestürzt. Haben Sie Einwendungen in Bezug auf jenes Zusammentreffen an diesem Tage? — Antw. Nicht im Geringsten und es kann ja dieser Tag nach dem Zeugnisse der Aerzte, deren ich nach jenem Sturze bedurfte, leicht ermittelt werden. Ich weiß gewiß, daß es an einem Sonntage war und habe ja dieß bereits in den Acten niedergelegt.

Fr. Ich frage, wodurch jenes Zusammentreffen mit Gärth und Neuhoff bei Flick veranlaßt wurde? — Antw. Ich glaube schon angegeben zu haben, daß dieß von meiner Seite durch Zufall geschah.

Fr. Wollen Sie mir Ihre damalige Verhandlung mit Gärth und Neuhoff specialisiren? — Antw. Dieß bin ich nach mehreren Jahren völlig außer Stande. Ich kann nur wiederholen, daß unter andern auch von dem öffentlichen Zustande Deutschlands gesprochen und die Ansichten darüber ausgetauscht wurden und daß namentlich die Ansichten des Dr. Gärth sehr excentrisch waren, was ich als eine Folge davon betrachtete, daß er der Bürger einer Republik war."

Verhör vom 23. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig wird weiter befragt wie folgt:

Fr. Sie erinnern sich, wie ich Sie unterm 18. Februar 1836 über ihre Anwesenheit befragte, die bei Pfarrer Flick um Neujahr 1833 in

Peterweil stattgefunden und gelegentlich welcher der Militärarzt Dr. Breidenstein in Homburg expreß beschickt worden sei. In Ihren damaligen Erklärungen haben Sie mir augenfällig ausweichend und wahrheitswidrig geantwortet, ich erwarte nunmehr, daß die Berichtigung erfolge. — Antw. Wollen Sie so gütig sein, Herr Hofgerichtsrath, mir meine Antwort anzugeben, ich erinnere mich nicht mehr genau darauf.

Ex off. So erzählen Sie uns, was Ihnen über Veranlassung und Zweck der Zusammenkunft mit Breidenstein in Peterweil gegenwärtig ist. — Antw. Das Zusammensein selbst trage ich nur in dunkler Erinnerung in mir, Beweis genug, daß von einem Zweck und von Verhandlungen einer Versammlung mir nichts bekannt ist. [44])

Fr. Es war damals in der Mitte des Winters und das Wetter sehr ungünstig. Wäre Ihre Reise nach Peterweil nicht von sehr erheblichen Zwecken motivirt gewesen, so wäre sie in der Jahreszeit und bei der Witterung sicherlich unterblieben. Das Thatsächliche kann Ihnen also bei so bewandten Umständen nicht entfallen sein. — Antw. Ich habe den Pfarrer Flick so oft besucht und meine Fußreisen bei schlechtem wie bei gutem Wetter gemacht, daß ich weder aus den angegebenen Umständen etwas entnehme, noch überhaupt etwas Näheres angeben kann.

Fr. Pfarrer Flick behauptet wiederholt, daß Sie am späten Abend ganz erschöpft von Butzbach bei ihm angekommen und als Zweck Ihres Kommens lediglich den erklärt hätten: jenen Dr. Breidenstein unbemerkt in seinem des Flick's Hause zu sprechen. Unter diesen Umständen sind Sie pflichtig, sich mit Bestimmtheit darüber auszulassen, was Sie mit Breidenstein zu verkehren hatten. — Antw. Das Grundlose und völlig Abenteuerliche im Schluß der Flickischen Erklärung, daß ich den Dr. Breidenstein habe unbemerkt sprechen wollen, macht mir die ganze Angabe verdächtig. Indem ich nicht in Abrede stellen will, daß ich bei schlechtem Wetter kann erschöpft angekommen sein, kann ich bestimmt erklären, daß zwischen Dr. Breidenstein und mir kein näheres Verhältniß obgewaltet hat, als zwischen gebildeten und in ihren politischen Meinungen nicht fern stehenden Deutschen.

Fr. Flick sagt ferner: Sie hätten ihn veranlaßt, den genannten Dr. Breidenstein expreß zu beschicken und es sei derselbe schriftlich eingeladen worden, am andern Morgen frühe in Peterweil zu erscheinen.

---

44) Man sieht, daß Weidig keineswegs ein wahrheitsgetreues Bekenntniß ablegen, sondern seine Angaben nur so weit den Bekenntnissen der Mitschuldigen accomodiren wollte, als nöthig war, um allzu starken Widersprüchen auszuweichen.

Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich weiß mich bestimmt zu erinnern, daß mir Flick sagte: die Praxis des Dr. Breidenstein erstrecke sich auch über Peterweil, und meine Aeußerung: es würde mir lieb sein, wenn ich ihn in Peterweil träfe, mag Flick bestimmt haben, den nicht entfernt Wohnenden zu sich einzuladen. Ich habe ihm dieß ohne Zweifel Dank gewußt, kann es ihm aber wenig danken, wenn er jetzt meinen Besuch in Peterweil zu einer politischen Zusammenkunft ausspinnt.

Fr. Sie haben gehört, daß nicht auf Flick's Veranlassung, sondern auf Ihren bestimmt erklärten Willen, den Dr. Breidenstein nach Peterweil gerufen zu sehen, dieser expreß beschickt und zum Kommen schriftlich eingeladen worden sei. Ueber diese bestimmten Behauptungen Flick's werden Sie eine bestimmte Erklärung zu geben haben. — Antw. Ich erkläre dieß bestimmt für grundlos.

Fr. Als Grund der Beschickung des Dr. Breidenstein gibt Pfarrer Flick Folgendes an: Sie hätten ihm auch hier davon Kenntniß gegeben, daß ein Unternehmen im Betrieb sei, Deutschland zu revolutioniren. Jener Dr. Breidenstein sei in das Project sehr eingeweiht und Sie wollten in Peterweil, wo dieß unbemerkt geschehen könne, eine Besprechung mit ihm deßhalb abhalten. Erklären Sie sich über diese Angabe. — Antw. Das mir beigemessene revolutionäre Getriebe besteht nur im Gehirne des Pfarrers Flick. Will er liberale politische Ansichten mit diesem Ausdrucke bezeichnen, so weiß ich recht gut, daß er dieselbe so lange ausgesprochen und geachtet hat, als ich ihn kenne. Diese Angabe von Einweihung in revolutionäres Getriebe muß ich für mehr als eine Absurdität erklären.

Fr. Der Vorhalt ist nicht beantwortet. — Antw. Es wird vielleicht noch erwartet, daß ich diese Angabe, die ohne alle Bestimmtheit in der Luft schwebt, für eine bodenlose Unwahrheit erkläre, was hiermit geschieht. Ach, es ist ganz sinnlos! Ich kann hinfüro den Aeußerungen meines Freundes Flick, den ich jetzt nur mit Schmerz noch so nennen kann, nicht den mindesten Glauben schenken, sofern sie auf sein zu entschuldigendes oder anzuklagendes politisches Bestreben den geringsten Bezug haben.

Fr. Flick behauptet weiter, daß, nachdem Breidenstein in Peterweil angekommen, Sie mit ihm das Project, Deutschland zu revolutionjren, weniger nicht die Mittel und den thatsächlichen und persönlichen Zusammenhang besprochen hätten. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich erkläre dieses für eine Grundlosigkeit und eine Absurdität.

Fr. Wie konnte Pfarrer Flick solche Behauptungen gegen die Wahrheit aufstellen, zumal gegen Sie, seinen vieljährigen Freund und Bekannten? — Antw. Diese Behauptungen sind gegen die Vernunft und gegen die Wahrheit aufgestellt und erklären sich vielleicht aus der Stimmung des Pfarrers Flick im Kerker, die ihn eine liberale Aeußerung jetzt als eine revolutionäre Bestrebung ansehen und darstellen läßt. Uebrigens glaube ich durch meine Erklärung über die Grundlosigkeit der Flickischen Behauptung dem Protocolle genügt zu haben, wenn ich auch den Ursprung derselben in der Seele Flick's nicht nachzuweisen vermöchte.

Fr. Flick's Angaben werden durch die Thatsache unterstützt, daß Dr. Breidenstein wirklich damals in einem Unternehmen der befragten Art seinen eigenen Erklärungen nach befangen war. Nicht also von individuellen Ansichten spricht Flick, sondern von Thatsachen. Erklären Sie sich. — Antw. Wenn Flick von einer revolutionären Unternehmung des Dr. Breidenstein etwas weiß, so weiß er mehr als ich und weiß es nicht durch mich.

Zur Notiz wird hierher bemerkt, daß der Angeschuldigte am Schlusse des Verhörs äußerte:

„Allerdings ist der Pfarrer Flick ein achtungswerther und wahrheitsliebender Mann, aber das kann ich Sie doch versichern, ohne daß ich es in's Protocoll erklären will, daß es mir ein Leichtes sein würde, den Pfarrer Flick, wenn er mit mir confrontirt würde, zu bestimmen, daß er Alles, was Sie mir heute vorgehalten haben, widerrufe und erkläre, daß er die reinste Unwahrheit gesagt habe. Ich kenne ihn zu gut, als daß ich an dem Erfolge im Geringsten zweifelhaft sein könnte."

Verhör vom 9. September 1836.

„Um das Verhör fortzusetzen, wurde Pfarrer Dr. Weidig vorgeführt und befragt wie folgt:

Fr. Auch aus der Verhandlung selbst, die bei dieser zweiten Zusammenkunft bei Pfarrer Flick statt fand, geht hervor, daß nicht Zufall, sondern Bestellung die Anwesenden zusammengeführt habe. Es soll nämlich auch hier, so ist übereinstimmend gesagt worden, das Project besprochen worden sein, durch welches eine Umgestaltung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland herbeizuführen gesucht werden sollte. Erklären Sie sich über diese Angaben. — Antw. Ich weiß nur, daß von den Vorgängen in Polen ist gesprochen worden. Es mag allerdings auch von Deutschland und dem öffentlichen Rechtszustande geredet worden sein, aber daß diese nicht in Beziehung auf eine Umgestaltung oder gar gewaltsame

Umgestaltung desselben von mir oder meines Wissens von Anderen geschehen sei, dieß kann ich bestimmt versichern.

Fr. Es soll über die Vorbereitungen, die für dieses Unternehmen bereits getroffen, und über die Verbindungen gesprochen worden sein, die dafür abzweckten. Unter andern soll namentlich Dr. Breidenstein versichert haben, daß er das Homburger Militär bereits für die Theilnahme gewonnen habe, und es soll insbesondere auch darüber gesprochen worden sein, daß in Frankfurt mit der erste Schlag geschehe. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Es ist mir im Allgemeinen von Vorbereitungen und Verbindungen für einen solchen Zweck, die dort sollen besprochen worden sein, nichts bekannt, und eben so wenig von den erwähnten Einzelheiten, und ich erkläre mit der vollsten Bestimmtheit, daß diese Dinge in meinem Beisein nicht sind besprochen worden.

Fr. Es soll in Frage gestellt worden sein, ob mit dem Ausbruch der Revolution sofort die Republik zu erklären, oder ob in einer allgemeinen Versammlung dem Volke die Bestimmung seiner zukünftigen Regierungsform anheim gegeben werden müsse. Auch über diese Behauptungen möchte ich Ihre Erklärung vernehmen. — Antw. Ich erkläre bestimmt, daß dieß in meinem Beisein nicht geschehen ist. Sind politische Theoreme wie das, ob der öffentliche Rechtszustand aus der Bestimmung einer Volksversammlung hervorgehen solle oder nicht, von Einem vorgebracht worden, so ist dieß nur im Allgemeinen und nicht in näherer Beziehung auf Deutschland geschehen. Ich weiß aber auch vom Vorbringen solcher Speculationen nichts.

Fr. Von Speculationen ist überall die Rede nicht, sondern von einem Unternehmen, das in der vorgehaltenen Richtung bezweckt und vorbereitet ward. Scylling und Breidenstein sollen, so sagt man uns weiter, entschieden für die Republik, Trapp und Sie aber für den andern Weg sich ausgesprochen haben. Was sagen Sie dazu? — Antw. Daß dieß in meinem Beisein nicht geschehen ist, und daß ich selbst an dem bestehenden Rechtszustande festhalte, wenn ich auch eine Verbesserung desselben und ein Mitwirken aller Staatsbürger dafür, sofern sie es vermögen, als wünschenswerth betrachte. Hiernach weiß ich bestimmt anzugeben, daß die mir in jener Richtung in den Mund gelegte Aeußerung nicht von mir geschehen ist.

Fr. Auch über die Zeit, zu welcher das Unternehmen beginnen sollte, ist nach den Acten zur damaligen Zeit sich ebenfalls bei Flick ausgesprochen worden. — Antw. Ich kann dieß nur als eine durchaus der Wahrheit widersprechende Behauptung bezeichnen."

Wir gelangen nunmehr

zu β. zu den Verhandlungen über die Zusammenkunft bei Trapp:

Verhör vom 18. Februar 1836.

„Fr. Die Acten reden von Ihrer Anwesenheit bei Trapp im Februar 1833, während gleichzeitig noch einige andere Ihnen genau bekannte Personen da gewesen seien. Die Anwesenden und Sie mit ihnen sollen sich in der Erkerstube im oberen Stocke des Trappischen Hauses aufgehalten und es soll eine Person von auswärts her dazu gekommen und einen Gegenstand überbracht haben, der sehr geheimnißvoll und vertraulich besprochen worden sei. Erinnern Sie sich dieses Ereignisses? — Antw. Ich bin sehr oft im Hause des Apothekers Trapp gewesen, wie ich bereits Gestern angab und bitte darum um nähere Angaben, damit ich mich des speciell erwähnten Aufenthaltes bei Apotheker Trapp desto besser erinnern kann.

Fr. Es ist gesagt worden, der Herr Pfarrer Flick sei zu den Anwesenden gekommen, habe etwas Schriftliches überbracht, das, nachdem Sie es halb laut den Anwesenden vorgelesen, sogleich verbrannt worden sei. Erklären Sie sich. — Antw. Ich erinnere mich im Allgemeinen den Pfarrer Flick bei Apotheker Trapp gesprochen zu haben, aber der erwähnten Schrift kann ich mich nicht erinnern. Ich bitte wiederholt um nähere Angaben.

Fr. Die sollen nicht fehlen. Das befragte Schriftliche, welches den Anwesenden vorgelesen und dann verbrannt worden ist, soll Mittheilungen über den Stand eines gewissen politischen Projectes in Würtemberg und von der Theilnahme dortigen Militärs gehandelt haben. Das wird genügen, damit Sie die Sache Ihrem Gedächtnisse vorführen. — Antw. Ich kann bestimmt versichern, daß mir über eine solche schriftliche Mittheilung mein Gedächtniß nichts sagt. Hat sie also stattgefunden, so muß sie mir unbedeutend erschienen sein.

Fr. Das bezweifle ich nicht, indessen soll denn doch die Nothwendigkeit besprochen worden sein, an Ort und Stelle in Würtemberg über den Stand jenes Projectes Erkundigung einzuziehen. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich erinnere mich dessen durchaus nicht.

Fr. Sie haben aber gehört, daß Sie das Schriftliche den Anwesenden halb laut vorgelesen haben sollen. Dieß ist eine Thatsache, die Ihre Person berührt und Sie müssen darüber eine bestimmte Erklärung geben. — Antw. Ich erkläre bestimmt, daß ich mich weder einer Schrift, noch eines Vorlesens erinnere und wiederhole, daß Beides, wenn es stattgefunden hat, mir unbedeutend gewesen sein muß."

Verhör vom 11. Mai 1836.

„Inculpat Pfarrer Dr. Weidig setzt nachträglich zu seinen früheren Protocollen noch Folgendes hinzu:

Hinsichtlich des Briefes, welchen nach einem früheren Verhöre der Pfarrer Flick mir mitgetheilt haben soll, bin ich mit meinem Gedächtnisse zu Rathe gegangen und glaube mich jetzt zu erinnern, daß allerdings Flick mir — zu welcher Zeit und an welchem Orte weiß ich nicht mehr — einen Brief, durch welchen er offenbar mystificirt worden war, mitgetheilt hat. Da ich seine Aengstlichkeit kenne, so behandelte ich die Sache, die wenigstens für mich Scherz war, ernsthaft, um dadurch seine Verlegenheit zu vermehren ꝛc.

Fr. Was enthielt denn der Brief, in welchem Pfarrer Flick mystificirt wurde? — Antw. Des Scherzes erinnere ich mich genau, des Briefinhaltes aber nicht so genau. Mich dünkt es war darin die Rede von revolutionärem Zündstoff in dem südlichen Deutschland und zwar, wenn ich nicht irre, besonders in der Schweiz."

Verhör vom 6. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig wird weiter befragt:

Fr. Ueber den Inhalt der brieflichen Nachricht des Dr. Gärth, welche Pfarrer Flick Ihnen und Trapp nach Friedberg brachte, wollen Sie sich ausführlicher äußern. Es ist dieß nothwendig, um Ihre Aussagen mit denen der Andern in Uebereinstimmung bringen zu können. — Antw. Ich bin dieß um so weniger im Stande, da ich den Inhalt dieses Briefes anfangs, wie schon bemerkt, für eine bloße Mystification hielt, wodurch irgend Jemand meinen Freund Flick habe aufregen wollen. Ich kann nur im Allgemeinen sagen, daß von der Stimmung im südlichen Deutschland, namentlich in Würtemberg und in der Schweiz, so wie von den Gesinnungen des Königs von Würtemberg und, wenn ich nicht irre, auch des Großherzogs von Baden darin die Rede war.

Fr. Auch über die begleitenden Umstände, die schon vorgehalten worden, nämlich die Besprechung, was auf den Grund dieser schriftlichen Nachricht zu thun sei und was mit dem Schriftlichen selbst vorgenommen wurde, werden Sie einer bestimmten und vollständigen Aeußerung nicht ausweichen können. — Antw. Ich weiß mich nur zu erinnern, daß die Ansichten bei mir Anfangs die waren, das Ganze sei Wind und daß ich dann doch es interessant fand, ob wohl doch Eins oder das Andere von jener geistigen Richtung des südlichen Deutschlands Grund habe. Mich dünkt, daß dieß auch die Ansicht von Flick und Trapp war.

Fr. Welche Meinung hegte man über das Mittel, diese Neugierde zu befriedigen? — Antw. Darüber ist mir nichts bekannt.

(Inculpat beantwortete diese Frage nicht sogleich wie gewöhnlich, sondern erst nach einer Pause und auch da stockend mit lauernder Miene.)

Fr. Wer war sonst noch da, als Flick das Schriftliche brachte und sein Inhalt besprochen wurde? — Antw. Von dem Herrn Inquirenten sind mir noch als anwesend bezeichnet worden die Herrn Wilhelmi und Briel.

Fr. Sind die wirklich da gewesen? — Antw. Ich kann dieß nicht bestätigen, noch widersprechen. Aus meinem Gedächtniß würde ich sie nicht haben angeben können. Ich kann nur das sagen, daß ich mit Beiden befreundet bin und daß ich den Einen wie den Andern in Friedberg mehrmals besucht und getroffen habe.

Fr. Was Sie in der Antwort auf die Frage: Wer noch sonst da war, als Flick das Schriftliche brachte und sein Inhalt besprochen wurde? sagen, ist eine gröbliche Unwahrheit, wie so vieles Andere, was Sie heute vorbringen. — Antw. Es ist mir sehr lieb, daß der Herr Inquirent bei dieser Gelegenheit sich aus Allem überzeugen muß, daß meine Angaben auf mein Gedächtniß sich gründen und wenn sie irrig sind, gewiß nicht auf bösen Willen, denn eine Absicht, hier gegen die vorliegenden Acten zu sprechen, ist doch völlig undenkbar. Wenn mein Gedächtniß mich nicht ganz täuscht, so sind die Genannten bei jener Gelegenheit erwähnt und ich bin gefragt worden, ob ich gegen die Wahrhaftigkeit der Aussagen derselben einen Zweifel vorzubringen Grund zu haben glaube.

Fr. Ich muß gestehen, daß Ihre so sehr versicherte Aufrichtigkeit sehr bedeutend hinkt. Ich habe es gestern gesehen und sehe es heute wieder. Wenn Sie nicht auf sich selber achten, so sollten Sie wenigstens an Ihre früheren Freunde, namentlich Herrn Trapp, denken und die menschliche Rücksicht bethätigen, nicht durch Verdrehungen, Ausweichungen und Wahrheitswidrigkeiten die lange Dauer des Untersuchungsprocesses, die lediglich Sie verschulden, nicht noch weiter zu verlängern. Betrachten Sie nur flüchtig die Calamitäten, die daraus für Herrn Trapp und sein ganzes Hauswesen hervorgehen und addiren Sie das beinahe gleich große Ungemach der andern Personen dazu, deren Proceß ebenfalls mit dem Ihrigen conner ist. — Antw. Es ist mir sehr angenehm, daß der Herr Inquirent mir durch den verehrlichen Vorhalt Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gibt, wenn ich auch wiederholt bitten muß, daß die langen Zwischenreden, welche auch heute wieder diesem Vorhalte vorausgingen, welche die Verhöre verlängern und mich verwirren, sich in dem Protocolle aussprechen möchten.

Ex off. Die Zwischenreden beziehen sich auf Ihre schamlose Verläugnung der Wahrheit, von der die Acten so viele Beispiele be-

währen. Die wohlverdienten Lügenstrafen sind nur aufgeschoben! Auch beziehen sich die Zwischenreden auf die Regung Ihres besseren Gefühls, was aber freilich nicht gelingen will. Was ich Ihnen in diesen Zwischenreden sage, werde ich nicht im Geringsten beanstanden, auch in das Protocoll aufzunehmen. Fahren Sie fort in Ihrer Aeußerung, die dem Vorhalt entspricht, den ich eben gestellt habe. — Antw. Ueber mein Wollen oder Nichtwollen, die Wahrheit auszusprechen, kann, wie ich schon zu Protocoll erklärt habe, nur der höchste Richter vollständig urtheilen und in ihm kann ich nur einen untrüglichen Beurtheiler meiner Gefühle erkennen. Thatsache ist es aber, daß ich nach wiederhergestelltem Vertrauen zu dem Protocoll vielfältig in und außer den Protocollen um häufige Verhöre gebeten habe, und indem ich, wiewohl ungern, noch ein Einzelnes berühre, glaube ich mich nicht in der Angabe zu täuschen, daß Trapp bei seiner früheren Verhaftung auf ärztliche Zeugnisse hin, seine Freilassung erhielt. — Nach diesen Thatsachen ist es mir unbegreiflich, wie mir eine Verzögerung der Untersuchung kann zur Last gelegt werden.

Fr. War Ihre damalige Anwesenheit bei Trapp eine zufällige, als Pfarrer Flick das Schriftliche brachte? — Antw. Wenn ich mich recht entsinne, so hatte mich Pfarrer Flick benachrichtigt, daß er an einem bestimmten Tage nach Friedberg kommen werde und daß es ihm lieb sei, wenn er mich dort finden werde.

Fr. Geschah es lediglich auf Gärth's Wunsch, daß Trapp über den Grund oder Ungrund der Verhältnisse in Würtemberg Erkundigung einzog? — Antw. Dieß kann ich nicht sagen. Ich kann nur bemerken, daß mir Trapp erzählte, Gärth habe ihm den Wunsch, über die Verhältnisse von Süddeutschland nähere Kenntniß zu erhalten, bei einer Geschäftsreise, die er nach Frankfurt gemacht, zu erkennen gegeben.

Fr. Sind Sie im Ernste gewilligt, ein Zuthun von Ihrer Seite für die Vornahme der Reise Trapp's nach Würtemberg zu verabreden? — Antw. Auf das Vollständigste, sobald ich wie jetzt eben hierüber befragt werde.

Fr. Sie wollen also läugnen, daß Sie mit Trapp über die Vornahme dieser Reise durchaus gesprochen haben? — Antw. Ja wohl ꝛc.

Fr. Welche Mittheilungen über die Erfolge seiner Reise nach Würtemberg machte Ihnen Trapp in specie? — Antw. Ich habe das Hauptsächliche bereits oben angegeben und füge noch hinzu, er habe nichts Bestimmtes erfahren, es sei ihm leid, nur einen Schritt gethan zu haben deßhalb, weil an der ganzen Sache nicht viel zu sein scheine."

Verhör vom 23. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig wird auf sein Anmelden vorgeführt und ihm vorgehalten:

Gestern äußerten Sie dem Inquirenten gesprächsweise, daß Sie noch mehrere Nachträge zu machen hätten, diese können jetzt aufgenommen werden. — Antw. Ich bemerke nachträglich zu dem mehrfach erwähnten, von Pfarrer Flick nach Friedberg überbrachten Brief, daß unter den darin genannten, einer neuen Gestaltung Deutschlands geneigten Fürsten auch Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen war.

Ex off. Lassen Sie doch solche lächerliche Einstreuungen hinweg, die dem ganzen Verhältniß und allen Vorliegenheiten direct widersprechen. Solche Episoden nutzen zu gar nichts, sie sind nur geeignet, fortgesetzte Bescheinigungen von Ihrem bösen Willen zu liefern, aber ich meine, Sie sollten aufgefordert genug sein, endlich dem Beispiel der Andern zu folgen und zur Wahrheit einzulenken. — Antw. Gerade dieses Umstandes erinnere ich mich bestimmt und glaubte ihn anführen zu müssen als Beleg einer guten und arglosen politischen Gesinnung."

Zu γ. Protocollarische Erklärungen über den Besuch des Buchhändlers Frankh bei Weidig, im Januar 1833.

Verhör vom 17. Februar 1836.

„ꝛc. Von dem Inquirenten vor mir wurden Sie über den Besuch gefragt, den der Buchhändler Frankh bei Ihnen in Butzbach abgestattet. Nach den Ermittelungen, die in Hinsicht dessen eingetreten, sind Ihre Erklärungen nicht blos ungenau, sondern auch unrichtig. Indem ich Sie hierauf aufmerksam mache, gebe ich Ihnen zugleich Raum, Ihre frühere Aeußerung vor Gericht der Wahrheit gemäß zu ergänzen. — Antw. ꝛc. Ich entgegne auf den ganz im Allgemeinen ausgesprochenen Vorhalt, hinsichtlich des erwähnten, mir bedeutungslosen Besuchs dasjenige, was darüber in meinem Gedächtnisse ruhte, bereits zu Protocoll gegeben zu haben.

Fr. Als gleichzeitig anwesend hatten Sie zwei Personen genannt, von denen Sie wußten, daß man sie nicht erreichen könne. Die eine dieser Personen soll überdieß gar nicht zugegen gewesen sein, dagegen ist eine Anzahl Anderer bestimmt genannt, nämlich: Johann Grüninger, Wilhelm Grüninger, Karl Zeuner, Moritz Kuhl, Johannes Knabenschuh, Jakob Steinhäuser, Kaufmann. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich habe nur von einer der mir angegebenen Personen mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit behauptet, von der andern wußte ich

nur, daß ſie mit dem von mir beſtimmt angegebenen Wilhelm Zeuner mich beſucht hatte. — Die eben genannten Perſonen haben mich ſehr oft beſucht, denn der eine — Moritz Kuhl — wohnte in meinem Hauſe zur Miethe, den Gemeinderath Kuhl kenne ich noch von der Schule her und die Andern haben meines Wiſſens Alle meine Schule beſucht. Weil mich dieſelben öfters beſuchten, konnte und kann ich mich ihrer Anweſenheit, während Buchhändler Frankh bei mir war, nicht erinnern. Ihnen ſelbſt aber muß es wohl aufgefallen ſein, wenn ſie, was höchſt ſelten der Fall war, einen Fremden bei mir antrafen; ſie werden alſo hierüber genügende Auskunft geben können.

Fr. An den Beſuch des Frankh haben ſich nicht lange darnach zum Theil ſehr wichtige Folgen für Sie angereiht, ſo daß es nicht anzunehmen iſt, es könnten Ihnen die Einzelheiten, insbeſondere die Anweſenheit dieſer namhaften Perſonen entfallen ſein. Durch die gerichtsſeitige Namhaftmachung der Anweſenden wird Ihnen das Sachverhältniß beſtimmt genug vorgeführt. Ich muß deßhalb auf eine beſtimmte Aeußerung von Ihrer Seite dringen. — Antw. Da mir die Anweſenheit der Genannten während des Beſuchs des Stuttgarter oder Würtemberger — ich weiß nicht genau, ob er aus Stuttgart iſt — Buchhändlers ſchon bei meinem früheren Verhöre entfallen war, ſo kann ich jetzt um ſo weniger etwas Beſtimmtes darüber angeben, da ſich keine mir bedeutende Folgen an jenen Beſuch geknüpft haben, ich vielmehr die Aufforderung zur Correſpondenz mit dem Zeitungsblatte jenes Reiſenden nicht beachtet habe."

8. Bekanntſchaften mit verſchiedenen des Hochverrathes überwieſenen oder verdächtigen Perſonen.

Verhör vom 17. Februar 1836.

„Fr. Iſt Ihr Verhältniß zu Döring ein vertrauliches zu nennen? Antw. Dieſes Wort iſt in dieſer Beziehung höchſt unbeſtimmt und ich ſage dagegen lieber: es iſt ein Verhältniß, wie es zwiſchen Männern ſtattfindet, die ſich mehrmals beſuchen, weil ſie über Zeitereigniſſe — und dieß waren damals die conſtitutionellen Einrichtungen und Polendurchzüge und die Anerkennung ausgezeichneter Deputirten u. ſ. w. — ſich durch übereinſtimmende Anſichten angezogen fühlen.

Fr. Es wird geſagt: Sie ſtänden mit Döring auf Du und Du. Iſt dem ſo? — Antw. Ja, wenn mich nicht Alles täuſcht, ſo iſt dieß wirklich der Fall.

Fr. Kennen Sie einen gewiſſen Dr. Scheffer von Marburg? — Antw. So viel ich mich erinnern kann, habe ich einen Marburger dieſes Namens durch Döring kennen gelernt."

Verhör vom 19. Februar 1836.

„Der Angeſchuldigte Pfarrer Dr. Weidig wird aus der Haft vorgeführt und weiter befragt, wie folgt:

Fr. Sind Sie perſönlich bekannt mit Dr. Jucho in Frankfurt? — Antw. Ja, ich habe ihn meines Wiſſens einmal geſehen.

Fr. Kennen Sie den Dr. med. Guſtav Bunſen von Frankfurt perſönlich? — Antw. Meines Wiſſens kenne ich denſelben nicht perſönlich.

Fr. Man hat geſagt: Dr. Gärth und jener Dr. Bunſen hätten Sie unter andern Sonntags den 17. März 1833 in Butzbach beſucht. Wie verhält es ſich damit? — Antw. Dieß muß ein Irrthum ſein.

Fr. Hat überhaupt ein ſolcher Beſuch Beider bei Ihnen im Monat März 1833 ſtattgefunden? — Antw. Ich wiederhole: es muß dieß ein Irrthum ſein, oder es müßte dieſer Beſuch auf eine ſolche Weiſe geſchehen ſein, daß ich mich deſſen nicht mehr erinnerte.

Fr. Man hat geſagt: Apotheker Trapp ſei damals gleichzeitig mit Beiden bei Ihnen geweſen. Wie verhält es ſich? — Antw. Trapp hat mich mehrmals beſucht, und iſt er mit den Genannten bei mir geweſen, ſo wird ja das nur beſtätigt, was ich vorhin ſchon angab, daß man ſich der begleitenden unbekannten Perſonen nach mehreren Jahren nicht mehr erinnert.

Fr. Wenn dieſe Perſonen aber ſo markirte ſind, wie die befragten, dann pflegt eine ſo beſtimmte Thatſache, wie ich ſie vorgehalten habe, dem Gedächtniſſe nicht zu entſchwinden, zumal einem Gedächtniſſe, wie das Ihrige iſt. Ich habe Ihnen Zeit, Ort und Nebenumſtände Ihres Zuſammentreffens mit jenen Männern vorgehalten und Ihre Pflicht iſt's, ſich beſtimmt darüber zu äußern. — Antw. Da meines Wiſſens nur eine der genannten Perſonen markirt genannt werden kann, da das Markiren in eine ſpätere Zeit fällt, als der Beſuch ſtattgefunden haben ſoll, da ferner die Schwäche meines Gedächtniſſes zu meinem großen Nachtheil ſich vielfältig in den Acten documentirt hat, ſo dient der verehrliche Vorhalt nur zur Beſtätigung meiner früheren Angaben, die ich hiermit wiederhole ꝛc.

Fr. Sie erwähnen mehrfach die Bekanntſchaft mit Dr. Hundeshagen, worauf gründet ſich dieſe? — Antw. Die Hundeshagen'ſche Familie ſteht mit der meines Schwagers, Hofgerichtsraths Groos, in ſehr freundſchaftlichen Verhältniſſen. Dieß iſt meines Wiſſens der erſte Anlaß zur Bekanntſchaft mit Dr. Hundeshagen geweſen ꝛc. Außerdem iſt Dr. Hundeshagen gleich mir Theologe und es fanden ſich alſo hier noch wiſſenſchaftliche Anziehungen neben dem Bekanntwerden, welches dadurch in ein näheres überging ꝛc."

Verhör vom 16. Auguſt 1836.

„ic. Antw. Ich habe mir ſchon in einem früheren Protocoll vorbehalten, über mein Verhältniß zu dem Apotheker Döring das Nähere anzugeben und habe deßhalb die wiederholte Bitte um dieſe Erlaubniß hierzu geſtellt. Den Anfang meiner Bekanntſchaft habe ich, ſoweit er in meinem Gedächtniſſe ruht, angegeben und bemerke nur noch, daß ſich meine nähere Bekanntſchaft mit Döring über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausdehnt, in welchen unſere wechſelſeitige Beſuche fallen. In der ſpäteren Zeit, d. h. eine geraume Zeit vor dem Wegzuge Döring's aus Marburg, wurde unſer freundſchaftlicher Verkehr etwas kälter und erloſch in der ſpäteren Zeit ganz, ſo daß ich etwa ein Jahr vor meiner Verhaftung mit Döring nicht in die geringſte Berührung gekommen bin. Der Grund dieſer Abnahme unſeres freundſchaftlichen Verkehres lag in einer mehr und mehr hervortretenden Spaltung unſerer politiſchen Anſichten, nach welcher ſich Döring mehr von meinen Anſichten entfernte und den Anſichten eines andern Befreundeten in Butzbach, des Gemeinderaths Kuhl, näherte, mit welchem ich, wie bereits angegeben, ſpäterhin in ein durchaus geſpanntes Verhältniß trat.“

Ueber das Verhältniß Weidig's zu Bogen enthalten zwei Verhöre Erklärungen des Erſten:

Verhör vom 19. Februar 1836.

„Fr. Iſt Ihnen der jetzige Hofgerichtsſecretariatsacceſſiſt Ludwig Bogen aus Michelſtadt perſönlich bekannt, derſelbe ſtudirte im Jahr 1832 und 1833 in Gießen? — Antw. Des Namens Bogen erinnere ich mich recht gut.

Fr. Sahen Sie dieſen Bogen wohl bei ſich in Butzbach? — Antw. Ich erinnere mich deſſen nicht, es wäre übrigens möglich, daß er gelegenheitlich, um von einem Bekannten mir einen Gruß oder ſonſt eine Beſorgung auszurichten, in mein Haus gekommen wäre.

Fr. Dieſer Bogen ſoll früh Morgens des 4. Aprils 1833 von Gießen zu Ihnen nach Butzbach geritten und auch wirklich bei Ihnen geweſen ſein. Wie verhält es ſich damit? — Antw. Ich erinnere mich deſſen durchaus nicht.

Fr. Der genannte Bogen unter andern hat dieß ſelber geſagt. Ich fordere eine poſitive Erklärung. — Antw. Ich erkläre poſitiv, daß ich mich des Beſuchs des Genannten, viel weniger der Zeit oder ſeines Reitens oder Gehens nicht entfernt erinnere.

Fr. Dieſer Bogen ſoll mit einer offenen ſchriftlichen Empfehlung gekommen, um über den Stand gewiſſer politiſcher Projecte Erkundigung bei Ihnen einziehen und weitere Weiſungen von Ihnen zu empfangen.

Erklären Sie sich. — Antw. Ohne zu wissen, was für politische Projecte hier gemeint sind, kann ich doch jetzt schon diese Angabe für unwahr erklären, da ich von einem mir so ganz Fremden als der Genannte, gewiß über kein politisches Project eine offene Empfehlung empfangen zu haben, mir bewußt bin, ganz abgesehen davon, daß es mir nie in den Sinn gekommen ist, über politische Projecte Weisungen zu ertheilen.

Fr. Bogen behauptet unter andern das Gesagte selber. Erklären Sie sich. — Antw. Wer der Behaupter dieser Unwahrheit ist, kann mir ganz gleichgültig sein. Ich habe also nur das Vorhergehende zu wiederholen ꝛc."

Verhör vom 11. Mai 1836.

„Inculpat Pfarrer Dr. Weidig gibt nachträglich zu seinen früheren protocollarischen Erklärungen noch Folgendes an:

Hinsichtlich des nach der Angabe des Accessisten Bogen im Protocoll verhandelten Besuchs bei mir muß ich bemerken, daß, so weit ich mich jetzt erinnern kann, derselbe mir allerdings einen Gruß von Dr. Hundeshagen überbrachte ꝛc. Alle in Friedberg verhafteten Studenten besuchten mich, obgleich sie fast alle mir bis dahin persönlich unbekannt waren. Bogen war unter allen der einzige, welcher mich nicht besuchte. Hätte ein politischer Verkehr zwischen ihm und mir stattgefunden, so würde er doch wohl gerade der erste gewesen sein, welcher mich besucht hätte ꝛc."

Was den Polen Alexander Lubanski betrifft, so hatte Weidig in einem Verhöre vom 11. Mai 1836 zugegeben, daß er ihn kenne und von ihm einige Male besucht worden sei, allein er stellte in Abrede, daß er den Zweck dessen mehrmaliger Reisen für das Revolutionsproject erfahren habe; in einem Verhöre vom 26. Mai dess. J. gab er indessen zu, von Lubanski auf dessen Reise nach Frankfurt Ende März 1833 in Butzbach besucht worden zu sein, ohne daß er sich über jenen Reisezweck aussprach.

Schon bei Gelegenheit der Verhandlungen über die geheimen Zusammenkünfte bei Flick hatte Weidig, wie gezeigt wurde, in einem Verhöre vom 4. August 1836 nach langem Widerstreben eingeräumt, daß er bisher durch sein Läugnen in einem schweren Collisionsfalle von Pflichten sich befunden, namentlich befürchtet habe, Bekenntnisse würden die unglückliche Folge des Verlustes eines Unterhaltes für seine Familie nach sich ziehen, er hatte

damit selbst beurkundet, was von seinen früheren bestimmten Berufungen auf seine Wahrhaftigkeit zu halten sei, denn er gab nunmehr seine genauere Bekanntschaft mit Dr. Gärth, mit Dr. Rauschenplat ꝛc. zu, er gab ferner zu, mit diesen über das Revolutionsproject gesprochen zu haben, aber er gab nicht zu, daß er deren Ansichten gebilligt habe, vielmehr behauptete er, durch angestrengte Bemühungen von Gärth das Versprechen, der Ausbruch des hochverrätherischen Unternehmens solle unterbleiben, erwirkt zu haben. Also wäre Weidig hiernach nicht ein besonders thätiger Anstifter zu diesem Verbrechen, sondern gerade das Gegentheil hiervon, die thätigste Person zur Verhinderung desselben gewesen! Vergeblich sieht man sich hier nach Gründen um, welche Weidig früher hätten abhalten können, solche Mittheilungen sogleich vor Gericht abzugeben, denn er hätte sich überall nicht eines Verbrechens schuldig gemacht, durchaus nicht den Verlust des Unterhalts seiner Familie zu besorgen gehabt, vielmehr hätte er sich eher als guter Staatsbürger durch Zurückhaltung der Verbrecher bewährt. Schon in dem folgenden Verhöre gab denn auch Weidig selbst diese Ansicht zu erkennen, der s. g. Collisionsfall der Pflichten war dadurch vor ihm selbst plötzlich verschwunden und unter dem Scheine der Wahrhaftigkeit hatte, allen Anzeigen nach, die Unwahrheit einen sicheren Ruheplatz gefunden. Wir bitten die Leser, hier nochmals sich aller derjenigen Ausführungen zu erinnern, durch welche Weidig's Charakter und Verbrechen nach den Bekenntnissen seiner Schüler und Freunde dargestellt wurden, und alsdann zu vergleichen, was er

zu ε. über seine Betheiligung bei dem Frankfurter Attentate insbesondere

erklärt hat.

Verhör vom 5. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig wird zur Fortsetzung des Verhörs aus dem Arreste vorgeführt und befragt wie folgt:

Fr. Aus freiem Antriebe haben Sie gestern Ihre Bereitwilligkeit erklärt, über Ihre politischen Beziehungen der strengsten Wahrheit gemäß nunmehr Auskunft zu geben. Wir wollen heute theilweise prüfen, in

wie weit Ihre Versicherung sich bewährt. Lassen Sie die Erinnerung nicht an Sich vorüber gehen, wie sehr nicht bloß Ihr Proceß, sondern auch der gegen viele andere Personen durch eine aufrichtige Durchführung jenes Vorsatzes kann verkürzt und es dem Inquirenten möglich gemacht werden, seinen unangenehmen Beruf recht bald für beendigt zu erklären. Finden Sie etwa Ihrem Vortrage von gestern Eins oder das Andere beizufügen, so kann es aufgenommen werden. — Antw. Ich werde der an mich ergangenen Aufforderung auf das Vollkommenste entsprechen und indem ich von der am Schlusse derselben mir ertheilten Erlaubniß Gebrauch mache, bemerke ich nachträglich zu meiner letzten Erklärung, daß, wenn ich für meine Familie aus dieser Untersuchung Nachtheil befürchtete, dieß nur in Rücksicht auf die eigene Stellung der Geistlichen im Großherzogthum geschah, welche einer außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen sind und bei politischen Handlungen und Bestrebungen, wie Beispiele vorliegen, von derselben erreicht werden,[45]) daß ich hingegen von meinem verehrten Gericht im Bewußtsein der vollständig erfüllten Pflichten eines guten Bürgers und Deutschen keiner Ahndung irgend einer Art mich gewärtigen kann. Das etwa sonst noch zu Berichtigende möge meinen Antworten auf die Frage des Herrn Inquirenten vorbehalten bleiben ꝛc.

Fr. In Ihrem gestrigen Vortrage bemerkten Sie, daß Sie mit mehreren, welche die allgemeine Stimme als Urheber und Theilnehmer des Frankfurter Attentats bezeichne, bekannt gewesen seien und Ihre politischen Ansichten mit ihnen ausgetauscht hätten. Wollen Sie mir diese Personen nennen? — Antw. Es beziehen sich diese Worte vornämlich auf den Dr. Gärth, sodann auf den Dr. Neuhoff, dessen Verhaftung die öffentliche Stimme einer Theilnahme an jenem Attentate beimißt. Ich

---

45) Diese Behauptung ist unrichtig, wie Weidig als Geistlicher recht wohl wissen mußte. Die Großh. Hess. Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich im Art. 41: „Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.“ Es versteht sich übrigens von selbst, daß von dem Regenten in der Eigenschaft als oberster Landesbischoff, ein protestantischer Geistlicher seiner Stelle entlassen werden kann. Wie aber in dieser Beziehung im Großherzogthum Hessen verfahren wird, kann doch wohl kein Fall deutlicher bewähren, als derjenige Weidig's selbst, welcher, wie wir gezeigt haben, mehrmals in politischen Untersuchungen befangen war und dennoch niemals zurückgesetzt wurde.

habe denselben zwar nur meines Wissens einmal gesehen, bei welcher Gelegenheit er ebenfalls seine Meinung über den öffentlichen Zustand von Deutschland aussprach.

Fr. Wann und wo geschah dieß? — Antw. Wie bereits angegeben, bei einem gelegenheitlichen Zusammentreffen mit demselben in der Wohnung des Pfarrers Flick.

Fr. Ihre Bekanntschaft mit Dr. Gärth soll, wie Sie sagen, durch die Schriften über Preßfreiheit entstanden sein. Wollen Sie sich über die Zeit Ihres Bekanntwerdens mit ihm und die begleitenden Umstände auslassen. — Antw. Es geschah dieß an einem 18. Oktober, wie ich bereits bei dem früheren Hrn. Inquirenten angegeben habe. An diesem Tage kam ich durch Frankfurt und wurde durch den ebenfalls dort befindlichen Dr. Hundeshagen bei dem Aufziehen der Bürgerwehr auf Dr. Gärth aufmerksam gemacht. Bei dieser Gelegenheit sprach ich dann denselben.

Fr. Damit ist aber über Ihre Aeußerung, nach welcher Sie den Gärth durch Schriften über Preßfreiheit wollen kennen gelernt haben, nichts Näheres gesagt. — Antw. Es ist dieß aber der Grund gewesen, aus welchem mich Dr. Hundeshagen auf denselben aufmerksam machte, was aus dem Zusammenhalten dieser und der vorhergehenden Frage hervorgeht.

Fr. Wollen Sie mir die Schriften näher bezeichnen, die Sie hier im Auge haben? — Antw. Es sind dieß die Verzeichnisse der Freunde der Preßfreiheit, welche in der Tribüne erschienen, sowie in einer schon erwähnten, in Frankfurt gedruckten Eingabe an die durchlauchtigste Bundesversammlung.

Fr. In welchem Jahre fand jene Berührung mit Gärth statt? — Antw. Ich weiß mich des Jahres nicht genau zu erinnern, vielleicht enthält es mein früheres Protocoll.

Fr. Sie haben allerdings in Ihrer bezeichneten Vernehmung das Jahr 1832, jedoch nicht mit Bestimmtheit, bezeichnet, aber unsere Acten weisen darauf hin, daß Ihre persönliche Bekanntschaft mit Dr. Gärth älter, als der 18. Oktober 1832, sei. — Antw. Das mag daher rühren, daß mir der Zeitpunkt meines Bekanntwerdens mit Dr. Gärth nicht genau im Gedächtniß ruht, oder daß, was mir wahrscheinlicher ist, die in den Acten enthaltenen Angaben irrig sind.

Fr. Sie haben sich vorbehalten, über Ihre Beziehungen zu dem Advokaten Dr. Jucho ausführlicher sich zu äußern. Ich wünsche, daß Sie dieses jetzt thun und mit der Erwähnung der Zeit und des Orts beginnen, in und an welcher Ihre erste persönliche Begegnung fällt. — Antw. Ich habe mir das Erwähnte hauptsächlich darum näher anzugeben vorbehalten, um das in meine früheren Angaben hinsichtlich dieser Bekanntschaft gesetzte Mißtrauen zu entfernen. Ich bin, wie ich angege-

ben habe, durch Dr Hundeshagen auf Dr. Jucho aufmerksam gemacht worden, der Zeitpunkt war mir entfallen. Ich muß nach dem Vorgekommenen annehmen, daß ich bei der eben erwähnten Gelegenheit, wo ich den Dr. Gärth kennen lernte, auch schon den meines Wissens mit ihm befreundeten Dr. Jucho gesehen habe, ich kann auch jetzt keinen Zweifel darin setzen, daß ich denselben bei Pfarrer Flick und in Wöllstadt gesehen habe. Meine Antwort auf die erste Frage hinsichtlich meiner Bekanntschaft bezog ich auf einen Verkehr in unseren beiderseitigen Wohnungen und dieser beschränkt sich auf einen einmaligen oder zweimaligen Besuch von mir bei Dr. Jucho, während derselbe mich nie besucht hat. Auf die gelegenheitlichen Begegnungen außer unseren Wohnungen hatte ich keinen Bezug genommen.

Fr. Aber Ihr Zusammentreffen mit Jucho bei Flick fällt weit früher, als den 18. October 1832. — Antw. Ich kann dieß nicht bestreiten, da jenes erste Bekanntwerden so weit in der Vergangenheit zurückliegt, das weiß ich aber, daß mich Dr. Hundeshagen auf Dr. Jucho, als auf seinen Freund, aufmerksam machte und es ist dieß dann wohl geschehen, nachdem ich Dr. Jucho schon bei Pfarrer Flick gesehen hatte.

Fr. Sie trafen damals, wie schon vorgehalten, außer Jucho auch mit Dr. Gärth und Rauschenplat bei Flick zusammen? — Antw. Ich habe mich hierüber bereits ausgesprochen, nämlich daß ich bei Pfarrer Flick die Dr. Gärth und Jucho gesehen haben möge, ohne mich dessen sogleich zu erinnern und ohne daß Dr. Rauschenplat damals seinen Namen nannte.

Fr. Sie konnten über den letzteren, als ich darnach fragte, nicht zweifelhaft sein, da Sie ihn, Ihrer eigenen Erklärung nach, ungefähr ein halbes Jahr später ja bei sich in Butzbach sahen. — Antw. Es tritt hier der Fall ein, daß ich mich des früheren Sehens nicht erinnerte bei Pfarrer Flick, sondern nur diese Persönlichkeit schon einmal gesehen zu haben. Jetzt erinnere ich mich allerdings, daß es diese Gelegenheit war, wo ich Rauschenplat früher gesehen hatte.

Fr. Durch wen wurde diese Zusammenkunft veranlaßt und was bezweckte sie? — Antw. Ich habe bereits erklärt, daß es keine Zusammenkunft war, sondern ein Zusammentreffen und ich kann also von meiner Seite über einen Zweck natürlich keine Auskunft geben.

Fr. Was damals bei Pfarrer Flick nach vorliegenden Aussagen verhandelt worden, habe ich Ihnen theilweise schon vorgehalten. Sie haben früher widersprochen. Ihre Erklärung von gestern angesehen, wünsche ich nunmehr eine offene Aeußerung. — Antw. Diese ist, daß allerdings über den öffentlichen Zustand von Deutschland, über Vor- und

Rückschritte desselben, über die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Revolution in Deutschland gesprochen wurde, jedoch im Allgemeinen, wie solche Gegenstände ja so oft verhandelt werden. Ich habe namentlich über den letztgenannten Gegenstand, wie ich bereits gesprächsweise erwähnte, selbst mit dem verstorbenen Großherzog von Hessen gesprochen.

Fr. Ihren Aeußerungen widersprechen andere Angaben, die dahin gehen, daß thatsächliche Vorbereitungen für eine Revolution in Deutschland wären besprochen worden. Aeußern Sie sich. — Antw. Ich bin so gewiß, daß dieß in meiner Anwesenheit nicht geschehen ist, daß es mir lieb wäre, diese der Wahrheit gemäße Erklärung denjenigen gegenüber zu behaupten, welche die entgegengesetzte gethan haben.

Verhör vom 6. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig hatte nach dem heutigen Frührapporte des Gefangenwärters sich gestern Abend und auch heute früh sehr dringend anmelden lassen und wir haben ihn deßhalb soeben vorkommen lassen und ihm bemerkt, daß, was er wünsche, er zu Protocoll geben könne. Hiernach erklärt Inculpat:

Ich habe mir gestern vorbehalten, die nöthigen Erläuterungen und Berichtigungen zu meinem gestrigen Protocolle gelegentlich nachzutragen, es scheint mir aber nöthig, dieß zur Wahrung meines Rechtes und zur näheren Darlegung des Sinnes meiner Erklärung, unabhängig von einer sich darbietenden Gelegenheit und sogleich zu thun. Ich habe bereits gestern angegeben, daß ich in meinem politischen Handeln den Pflichten eines guten Bürgers vollkommen genügt zu haben glaube, und ich muß dieß nun in Bezug auf die in der vorgestrigen Deposition enthaltenen Thatsachen und Grundsätze näher entwickeln. Was die Ansicht, die sich über die erwähnten Nachrichten aus Würtemberg über die dortige Stimmung bei mir bildete, betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach einer vielfach verbreiteten und auch öffentlich ausgesprochenen Meinung, der König von Würtemberg für die Wiederherstellung eines deutschen Reiches gestimmt sei. Ich dachte mir nun, daß er, fortgerissen durch die gleiche Stimmung des Militärs und des Volkes, seine deutschen Mitfürsten zu einer gleichen Willensmeinung bewegen könne, so daß die Umgestaltung des deutschen Bundes zu einem deutschen Reiche etwa auf dieselbe Weise erfolge, wie die Umgestaltung des deutschen Reiches in einen Rheinischen Bund erfolgte, nur mit dem Unterschiede, daß diese Umbildung nicht aus fremdem Einflusse wie die frühere, sondern aus dem Geiste und der Geschichte des deutschen Volkes und seiner Fürsten hervorgehe. Insofern hatte jene Nachricht für mich ein Interesse

und ich muß, um eine Verkennung meiner Grundsätze zu verhüten, hinzufügen, daß ich unter einer solchen Revolution, oder vielmehr Umbildung keineswegs einen Volksaufstand oder eine Meuterei des Militärs gedacht habe, sowie ich ja denn auch bereits erklärt habe, daß ich einen partiellen Aufstand, wie das Frankfurter Attentat ihn darstellt, als ein Bubenstück betrachte. In derselben Beziehung muß ich hinzufügen, daß die Mittheilung, die mir Dr. Gärth durch Rauschenplat machte, sich keineswegs auf eine, zu einer bestimmten Zeit vorzunehmende Thatsache der Revolution bezog, sondern daß er nur die Ansicht und Willensmeinung des Dr. Gärth aussprach, daß das Aufstecken einer revolutionären Fahne dem Wohle Deutschlands entspreche, und daß ich ihn, wie schon bemerkt, dabei sogleich auf das Verbrecherische einer solchen Ansicht, insofern sie sich thatsächlich geltend machen wolle, aufmerksam machte. Dasselbe war auch der Fall bei einer Unterredung mit Dr. Gärth und falls derselbe seine Ansicht nicht aufgegeben, oder falls er die Verwirklichung derselben auf eine bestimmte Weise nur ausgesprochen hätte, so würde ich zu einer Anzeige dieser seiner Aeußerungen geschritten sein.[46]) Dieß glaube ich zur Erläuterung des Thatsächlichen in meinen Angaben hier um so mehr bemerken zu müssen, weil dieß vielleicht in den Ausdrücken jener vorgestrigen Erklärung nicht hinreichend hervorgehoben und undeutlich gelassen worden ist." —

Verhör vom 27. August 1836.

„Der Angeschuldigte, Pfarrer Dr. Weidig, fährt in seiner Erklärung fort:

Als ich früher hinsichtlich des zwischen Dr. Gärth und mir Vorgegangenen eine protocollarische Erklärung abgab, durch welche ich unaufgefordert meine Bereitwilligkeit, dem Gerichte jede Eröffnung zu machen, bethätigte, und die ich darum als eine der wichtigsten Erklärungen bezeichnete, behielt ich mir vor, die Nachweisung zu liefern, daß hinsichtlich jenes Verkehrs keine Schuld auf meiner Seite sich befand, sondern im Gegentheil die loyalste Gesinnung. Ich habe in dem ersten Nachtrage vor meinem letzten Verhöre dieß nur zum Theile nachgewiesen

---

46) Hiernach wäre selbst nach Weidig's Ansicht die Handlungsweise von Clemm und Kuhl (falls dieser letzte nicht den Gelderwerb verfolgt hätte) als vollständig gerechtfertigt anzusehen, und in Beziehung auf Clemm selbst dann, wenn derselbe, was den Acten widerstreitet, den Denuncianten gespielt hätte! —

und muß heute das damit in Verbindung Stehende hinzufügen. Als mich Dr. Rauschenplat, wie angegeben, besuchte, erklärte derselbe ebenfalls in Bezug auf die mir mitgetheilten Gärthischen Ansichten, daß eine Umgestaltung Deutschlands, welche von mehreren und namentlich den von mir schon genannten Fürsten [47]) ausgehen werde, bevorstehe, und daß es hierbei den deutschen Patrioten darauf ankommen müsse, daß ein solches Unternehmen aus dem Schoße des deutschen Volkes sogleich Unterstützung fände. Ich bemerkte ihm hierauf, daß die Gerüchte, die über ein solches Unternehmen allerdings im Umlauf gewesen seien, sich durch nichts begründet hätten, und bewirkte dadurch, daß er, wie ich schon angegeben habe, die Verkehrtheit einer Mitwirkung zu einem solchen Unternehmen, das auf bloßer Einbildung, oder vielleicht Vorspiegelung einiger Unzufriedener beruhe, erkannte und thöricht und verwerflich fand. — Als ich mit Dr. Gärth, wie schon bemerkt, über dieselbe Sache sprach, wollte derselbe ebenfalls mit Bestimmtheit behaupten, daß nach den Wünschen der Regenten von Würtemberg, Baden und Hessen ein Anstoß und eine Anregung zu einer Umgestaltung Deutschlands von den genannten Machthabern ausgehen werde und daß Alles darauf ankomme, daß ein solches Unternehmen der genannten Fürsten im deutschen Volke Unterstützung finde. Ich entgegnete ihm hierauf, daß diese ganze Angabe nichts als Einbildung oder Vorspiegelung sei, und er stimmte endlich, wie ich bereits angegeben habe, dieser Ansicht bei. — Ich glaube, daß diese Angaben in der Eingangs meines Nachtrages erwähnten Beziehung genügen werden, bin jedoch erforderlichenfalls erbötig, die noch etwa nöthig scheinenden Erläuterungen hinzuzufügen ꝛc.“

Zu diesen Erläuterungen kam es jedoch nicht mehr, denn am 9. September 1836 fand das letzte Verhör in der Hauptsache mit Weidig statt, er konnte nicht mehr erfahren, wie bald darauf seine ganze Thätigkeit enthüllt werden würde. Er hatte nicht nur nicht Bekenntnisse abgelegt, sondern sogar durch anscheinende Offenheit sich als Patrioten, als einen Staatsbürger von den „loyalsten Gesinnungen“ hingestellt, und dieß Alles mit einer Sicherheit und Gewandtheit, welche seinen Scharfsinn auf's Neue und dadurch weiter zeigte, daß er — so lange die Verhöre

47) Wir glauben hier auf das stete Verweben edler deutscher Fürsten mit Hochverräthern, als charakteristische Momente, besonders aufmerksam machen zu müssen.

dauerten — von Geisteskrankheit weit entfernt gewesen sei. Wie sich aber Weidig's Erklärungen gegenüber den mitgetheilten Bekenntnisse Mitschuldiger über die von ihm deutlich ausgesprochenen Zwecke, über seine Gesinnungen, über seine umfassende Thätigkeit zur Ausführung derselben ausnehmen, werden diejenigen, welche den Inhalt der vorgelegten Actenstücke sorgfältig prüfen, selbstständig beurtheilen.

Die Anschuldigung gegen Weidig ist damit noch nicht vollständig dargestellt. Der Vortrag wendet sich nun noch, mit besonderer Hinweisung auf die deßfallsigen thatsächlichen und rechtlichen, den Thatbestand feststellenden Erörterungen des allgemeinen Theils, zu

2) der Darstellung über Weidig's Thätigkeit für Abfassung und Verbreitung geheimer Flugschriften verbrecherischen Inhalts,

und hält sich auch hier wieder zunächst

a. an Auszüge der Bekenntnisse Mitschuldiger.

A. August Becker:

Verhör vom 1. September 1837.

„Man läßt den Angeklagten, A. Becker, vortreten und macht ihm zur Aufgabe, sich darüber zu erklären: von wem die erste Idee zu Flugschriften ausgegangen sei, worin deren Zweck, Tendenz bestanden und zu welcher Zeit die Abfassung solcher Schriften erfolgt sei. Derselbe erklärt hierauf dictirend Folgendes:

Den Landboten [48]) betreffend, so sei es mir erlaubt, den Verfasser desselben, Georg Büchner, in seinen eigenen Worten, deren ich mich noch ziemlich genau erinnere, hier für mich reden zu lassen; dieß kann zugleich dazu dienen, wenigstens eine Seite von Büchner's Charakter kennen zu lernen. — Die Versuche, welche man bis jetzt gemacht hat, um die Verhältnisse Deutschlands umzustoßen, sagte er, beruhen auf einer durchaus knabenhaften Berechnung, indem man, wenn es wirklich zu einem Kampf, auf den man sich doch gefaßt machen mußte, gekommen wäre, den deutschen Regierungen und ihren zahlreichen Armeen nichts hätte entgegen stellen können, als eine handvoll undisciplinirte

48) Ueber den Inhalt und die rechtliche Bedeutung dieser Flugschrift s. allg. Theil S. 94 ff.

Liberale. Soll jemals die Revolution auf eine durchgreifende Art ausgeführt werden, so kann und darf das bloß durch die große Masse des Volkes geschehen, durch deren Ueberzahl und Gewicht die Soldaten gleichsam erdrückt werden müssen. Es handelt sich also darum, diese große Masse zu gewinnen, was vor der Hand nur durch Flugschriften geschehen kann.

Die früheren Flugschriften, welche zu diesem Zweck etwa erschienen sind, entsprachen demselben nicht; es war darin die Rede vom Wiener Congreß, Preßfreiheit, Bundestagsordonnanzen u. dgl., lauter Dinge, um welche sich die Bauern (denn an diese, meinte Büchner, müsse man sich vorzüglich wenden) nicht kümmern, so lange sie noch mit ihrer materiellen Noth beschäftigt sind; denn diese Leute haben aus sehr nahe liegenden Ursachen durchaus keinen Sinn für die Ehre und Freiheit ihrer Nation, keinen Begriff von den Rechten des Menschen u. s. w., sie sind gegen all' das gleichgültig und in dieser Gleichgültigkeit allein beruht ihre angebliche Treue gegen die Fürsten und ihre Theilnahmlosigkeit an dem liberalen Treiben der Zeit; gleichwohl scheinen sie unzufrieden zu sein und sie haben Ursache dazu, weil man den dürftigen Gewinn, welchen sie aus ihrer saueren Arbeit ziehen, und der ihnen zur Verbesserung ihrer Lage so nothwendig wäre, als Steuer von ihnen in Anspruch nimmt. So ist es gekommen, daß man bei aller parteiischen Vorliebe für sie doch sagen muß, daß sie eine ziemlich niederträchtige Gesinnung angenommen haben; und daß sie, es ist traurig genug, fast an keiner Seite mehr zugänglich sind, als gerade am Geldsack. Dieß muß man benutzen, wenn man sie aus ihrer Erniedrigung hervorziehen will; man muß ihnen zeigen und vorrechnen, daß sie einem Staate angehören, dessen Lasten sie größtentheils tragen müssen, während andere den Vortheil davon beziehen; — daß man von ihrem Grundeigenthum, das ihnen ohnedem so sauer wird, noch den größten Theil der Steuern erhebt, — während die Capitalisten leer ausgehen; daß die Gesetze, welche über ihr Leben und Eigenthum verfügen, in den Händen des Adels, der Reichen und der Staatsdiener sich befinden u. s. w., dieses Mittel, die Masse des Volkes zu gewinnen, muß man, fuhr Büchner fort, benutzen, so lange es noch Zeit ist. Sollte es den Fürsten einfallen, den materiellen Zustand des Volkes zu verbessern, sollten sie ihren Hofstaat, der ihnen fast ohnedem unbequem sein muß, sollten sie die kostspieligen stehenden Heere, die ihnen unter Umständen entbehrlich sein können, vermindern, sollten sie den künstlichen Organismus der Staatsmaschine, deren Unterhaltung so große Summen kostet, auf einfachere Principien zurückführen, dann ist die Sache der Revolution, wenn sich der Himmel nicht erbarmt, in Deutschland auf immer verloren. Seht die Oestrei-

cher, sie sind wohlgenährt und zufrieden! Fürst Metternich, der geschickteste unter allen, hat allen revolutionären Geist, der jemals unter ihnen aufkommen könnte, für immer in ihrem eigenen Fett erstickt. So sind die eigenen Worte des Büchner gewesen.

Die Tendenz der Flugschrift läßt sich hiernach vielleicht dahin aussprechen: sie hatte den Zweck, die materiellen Interessen des Volks mit denen der Revolution zu vereinigen, als dem einzigen möglichen Weg, die letztere zu bewerkstelligen. — Solche Mittel, die Revolution herbeizuführen, hielt Büchner für eben so erlaubt und ehrbar, als alle anderen. Wenigstens sagte er oft, der materielle Druck, unter welchem ein großer Theil Deutschlands liege, sei eben so traurig und schimpflich, als der geistige; und es sei in seinen Augen bei weitem nicht so betrübt, daß dieser oder jener Liberale seine Gedanken nicht drucken lassen dürfe, als daß viele tausend Familien nicht im Stand wären, ihre Kartoffeln zu schmelzen u. s. w.

Ob ich mich hier gleich meistens der Worte Büchner's bedient habe, so dürfte es doch schwer sein, sich einen Begriff von der Lebhaftigkeit, mit welcher er seine Meinungen vortrug, zu machen.

Man braucht nur vier Jahre (und halb so viel im Gefängniß) älter zu sein, als ich damals war, da Büchner solche Reden führte, um die Sophisterei, die sie enthalten, einzusehen; damals war ich fast blind dagegen, sowie Andere, z. B. Clemm, Louis Becker, Schütz, denen allen Büchner imponirte, ohne daß sie es vielleicht selber gestehen mochten, sowohl durch die Neuheit seiner Ideen, als durch den Scharfsinn, mit welchem er sie vortrug. Wären solche Meinungen das Rühmlichste von Büchner gewesen, dann würde der Abscheu, den sie vielleicht in den Augen des Gerichts erregen, mit Recht auf diejenigen, welche genaueren Umgang mit ihm gepflogen, zurückfallen; allein er hatte bei all' dem das edelste Herz und war für diejenigen, die ihn genau kannten, der liebenswürdigste Mensch ꝛc.

Um noch einmal auf die Flugschrift Büchner's zurückzukommen, so kann ich nicht angeben, ob sie den beabsichtigten Zweck erreicht habe; so viel weiß ich, daß, wie mir Weidig gesagt hat, Professor Jordan sich mißbilligend über dieselbe ausgesprochen; auch Dr. Hundeshagen soll sie, wie ich von Weyprecht erfahren, heftig getadelt haben ꝛc.

In dem oben angegebenen Sinn schrieb Büchner die Flugschrift, welche von Weidig Landbote genannt worden ist ꝛc. Noch muß ich erwähnen, daß Büchner während meiner Abwesenheit einmal bei Weidig gewesen sein muß, um bei demselben eine Statistik vom Großherzogthum, die er bei seiner Arbeit benutzt hat, zu entlehnen; ich weiß wenigstens nicht, wie er sonst dazu gekommen sein soll, denn diese Statistik

habe ich Weidig später überschickt. Auch wußte Weidig schon vorher von der Absicht Büchner's, etwas zu schreiben. Diese Schrift wurde durch Clemm und mich an Weidig überbracht. Er machte zum Theil dieselben Einwendungen, die er mir gegen dieselbe gemacht hatte und sagte, daß bei solchen Grundsätzen kein ehrlicher Mann mehr bei uns aushalten werde. (Er meinte damit die Liberalen.) Ich erinnere mich dieser Einzelheiten noch sehr genau; überhaupt war Weidig in Allem der Gegensatz zu Büchner; er (Weidig) hatte den Grundsatz, daß man auch den kleinsten revolutionären Funken sammeln müsse, wenn es dereinst brennen solle; er war unter den Republikanern republikanisch und unter den Constitutionellen constitutionell. — Büchner war sehr unzufrieden mit dieser Bemerkung Weidig's und sagte, es sei keine Kunst, ein ehrlicher Mann zu sein, wenn man täglich Suppe, Gemüse und Fleisch zu essen habe. Indessen konnte Weidig der Flugschrift einen gewissen Grad von Beifall nicht versagen und meinte, sie müsse vortreffliche Dienste thun, wenn sie verändert werde. Dieß zu thun, behielt er sie zurück und gab ihr die Gestalt, in welcher sie später im Druck erschienen ist. Sie unterscheidet sich von dem Originale namentlich dadurch, daß an die Stelle der Reichen, die Vornehmen gesetzt sind und daß das, was gegen die s. g. liberale Partei gesagt war, weggelassen und mit Anderem, was sich blos auf die Wirksamkeit der constitutionellen Verfassung bezieht, ersetzt worden ist, wodurch denn der Charakter der Schrift noch gehässiger geworden ist. Das ursprüngliche Manuscript hätte man allenfalls als eine schwärmerische, mit Beispielen belegte Predigt gegen den Mammon, wo er sich auch finde, betrachten können, nicht so das Letzte. Die biblischen Stellen, so wie überhaupt der Schluß, sind von Weidig. Als Clemm und ich diese Schrift zu Weidig brachten, befand sich dessen Frau krank zu Friedberg. Es mag Anfangs Juni 1834 gewesen sein, als Schütz und Büchner nach Offenbach reisten, um die erwähnte Schrift in Druck zu geben. Ungefähr einen Monat später gingen Schütz und Minnigerode an denselben Ort, um sie abzuholen. Wer sie gedruckt und wo diese Leute bei dieser Gelegenheit logirt, kann ich nicht angeben. Carl Zeuner hat damals einen Pack von der Flugschrift nach Butzbach gebracht. Ich war gerade in seinem Haus, als er zurückkehrte und ich brachte sie in der Tasche in die Wohnung des Weidig ꝛc.

Vorgelegt wird die Flugschrift, betitelt: „Der Hessische Landbote. Erste Botschaft. Mit Vorbericht." — Becker erklärte darüber:

Das Manuscript dieser Flugschrift habe ich bei Büchner in's Reine geschrieben, weil seine eigene Hand durchaus unleserlich war. Es ist

nachher in die Hände Weidig's gekommen, wie eben gesagt, aus welchen, so viel ich weiß, es Schütz und Büchner empfangen haben, um es in die Druckerei nach Offenbach zu tragen. Ich habe indessen nur das ursprüngliche Manuscript, wie es Büchner geliefert hat, abgeschrieben. Ich kann auch hier noch anführen, daß der Vorbericht ebenfalls von Weidig verfaßt worden ist. Büchner war über die Veränderungen, welche Weidig mit der Schrift vorgenommen hatte, außerordentlich aufgebracht, er wollte sie nicht mehr als die seinige anerkennen und sagte, daß er ihm gerade das, worauf er das meiste Gewicht gelegt habe und wodurch alles andere gleichsam legitimirt werde, durchgestrichen habe ꝛc."

Verhör vom 6. Juli 1837.

„Zum weiteren Verhör wird August Becker vorgeführt. Derselbe fährt in seiner Erklärung dictirend weiter fort:

Später hat Weidig eine neue Auflage des Landboten besorgen lassen. Ich wußte von dieser Absicht nichts und weiß deßhalb auch nicht anzugeben, wie das Manuscript nach Marburg gekommen ist. Doch war ich gerade in Obergleen um die Zeit, als der Druck fertig sein sollte und ich wurde von Weidig nach Marburg geschickt, um einen Theil der Exemplare zu holen. Ich mußte noch einige Tage darauf warten. Breidenbach hat sie aus der Druckerei geholt und bei Weller sind sie gepackt und am andern Tag durch mich nach Obergleen gebracht worden. Ludwig Becker, damals in Alsfeld, hat einen Theil derselben in dem Haus eines Bauern Namens Seip, in dem eine Viertelstunde von Obergleen entfernten Dorf Heimertshausen, wohin sie durch mich gebracht worden waren, abgeholt, den andern Theil aber hat Weidig, so viel ich weiß, selber nach Alsfeld gebracht. Durch die Unvorsichtigkeit des Dr. Bork sollen sie von da in andere Hände gekommen sein ꝛc."

A. Becker hat all' diese Angaben später nicht blos wiederholt, sondern noch mehr specialisirt. Zum Beweise folgende Stellen aus dem Schlußverhöre:

Verhör vom 1. November 1837.

„Frage. Der Landbote war seinem Inhalte nach hauptsächlich für's Großherzogthum Hessen bestimmt. Demungeachtet war, wie Sie sich auch selbst schon ausgesprochen haben, der Zweck der Ausbreitung von Flugschriften umfassender. Durch Aufreizung des Volkes in unserem Lande konnte für die gewünschte allgemeine deutsche Freiheit wenig genützt werden; es mußten daher offenbar weitere Mittel in Aussicht genommen worden sein, um jenen Hauptzweck zu erreichen und worin haben

dieſelben wohl beſtanden? — Antw. Büchner, der bei ſeinem mehrjährigen Aufenthalte in Frankreich das deutſche Volk wenig kannte, wollte, wie er mir oft geſagt hat, ſich durch dieſe Flugſchrift überzeugen, in wie weit das deutſche Volk geneigt ſei, an einer Revolution Antheil zu nehmen. Er ſah indeſſen ein, daß das gemeine Volk eine Auseinanderſetzung ſeiner Verhältniſſe zum deutſchen Bund nicht verſtehen und einem Aufruf, ſeine angeborenen Rechte zu erkämpfen, kein Gehör geben werde; im Gegentheil glaubte er, daß es nur dann bewogen werden könne, ſeine gegenwärtige Lage zu verändern, wenn man ihm ſeine nahe liegenden Intereſſen vor Augen lege. Dieß hat Büchner in der Flugſchrift gethan. Er hatte dabei durchaus keinen ausſchließlichen Haß gegen die Großherzoglich Heſſiſche Regierung; er meinte im Gegentheil, daß ſie eine der beſten ſei. Er haßte weder die Fürſten, noch die Staatsdiener, ſondern nur das monarchiſche Princip, welches er für die Urſache alles Elends hielt. — Mit der von ihm geſchriebenen Flugſchrift wollte er vor der Hand nur die Stimmung des Volks und der deutſchen Revolutionärs erforſchen. Als er ſpäter hörte, daß die Bauern die meiſten gefundenen Flugſchriften auf die Polizei abgeliefert hätten, als er vernahm, daß ſich auch die Patrioten gegen ſeine Flugſchrift ausgeſprochen, gab er alle ſeine politiſchen Hoffnungen in Bezug auf ein Anderswerden auf. Er glaubte nicht, daß durch die conſtitutionelle landſtändiſche Oppoſition ein wahrhaft freier Zuſtand in Deutſchland herbeigeführt werden könne. Sollte es dieſen Leuten gelingen, ſagte er oft, die deutſchen Regierungen zu ſtürzen und eine allgemeine Monarchie oder auch Republik einzuführen, ſo bekommen wir hier einen Geldariſtokratismus wie in Frankreich, und lieber ſoll es bleiben, wie es jetzt iſt. Um nun auf die Frage ſelbſt zurückzukommen, muß ich noch bemerken, daß Büchner und ſeine Freunde in Gießen die Abſicht hatten, wenn der Verſuch mit dieſer erſten Flugſchrift gelinge, dahin zu wirken, daß auch in andern Ländern ähnliche Schriften verfaßt würden. Dieß iſt aber nicht geſchehen, da der Verſuch ſo ungünſtig ausgefallen war.

Fr. Theilte Weidig dieſe Anſichten Büchner's? — Antw. Zum Theil; doch ſtimmte er in Manchem mit Büchner überein. So erinnere ich mich, daß Büchner einſt Streit über Wahlcenſus mit ihm hatte. Büchner meinte, in einer gerechten Republik, wie in den meiſten nordamerikaniſchen Staaten, müſſe jeder ohne Rückſicht auf Vermögensverhältniſſe eine Stimme haben, und behauptete, daß Weidig, welcher glaubte, daß dann eine Pöbelherrſchaft, wie in Frankreich, entſtehen werde, die Verhältniſſe des deutſchen Volks und unſerer Zeit verkenne. Büchner äußerte ſich einſt in Gegenwart des Zeuner ſehr heftig über dieſen Ariſtokratismus des Weidig, wie er es nannte, und Zeuner beging dann

ſpäter die Indiscretion, es dem Weidig wieder zu ſagen. Hierdurch entſtand ein Streit zwiſchen Weidig und Büchner, welchen ich beizulegen mich bemühte und welcher die Urſache iſt, daß ich dieſe Einzelheiten behalten habe ꝛc.“

Verhör vom 25. Oktober 1837.

„Auguſt Becker wird zum Verhöre vorgeführt und weiter befragt:

Fr. Was gab die Veranlaſſung zu der am 3. Juli 1834 auf der Badenburg ſtattgehabten Verſammlung?[49]) — Antw. Die Mitglieder unſerer Geſellſchaft ſtimmten darin mit Weidig überein, daß man gemeinſchaftlich handeln müſſe, wenn unſer politiſches Wirken einigen Erfolg haben ſolle. Büchner meinte, daß man Geſellſchaften errichten müſſe, Weidig glaubte, daß es ſchon genüge, wenn man die verſchiedenen Patrioten der verſchiedenen Gegenden mit einander bekannt mache und durch ſie Flugſchriften verbreiten laſſe. Ueber dieſen Punkt wollte man ſich auf der Badenburger Verſammlung beſprechen. Büchner hoffte, auf derſelben ſeine Anſichten bei den Marburgern durchzuſetzen. Ich weiß nicht, wie weit ihm dieß gelungen iſt. Als ich ihn nach meiner Rückkehr aus dem Hinterland über die Sache ſprach, ſagte er mir, daß auch die Marburger Leute ſeien, welche ſich durch die franzöſiſche Revolution, wie Kinder durch ein Ammenmährchen, hätten erſchrecken laſſen, daß ſie in jedem Dorf ein Paris mit einer Guillotine zu ſehen fürchteten u. ſ. w. Es muß demnach auf dieſer Verſammlung die Rede davon geweſen ſein, in welchem Geiſt die Flugſchriften abgefaßt werden müßten, und Büchner, welcher glaubte, daß man ſich an die niederen Volksklaſſen wenden müſſe, und der auf die öffentliche Tugend der ſ. g. ehrbaren Bürger nicht viel hielt, muß auf der Badenburg ſeine Anſichten nicht gebilligt geſehen haben, weil er über die Marburger ſich ſo ungehalten äußerte. — Die erſte Veranlaſſung zur Verſammlung gab Weidig, welcher, wenn ich nicht irre, einen oder zwei Tage vor der Verſammlung nach Gießen kam, von wo aus er einen Verwandten auf dem Friedelhäuſer Hof beſuchte. Weidig war in Gießen bei Dr. Bauſa eingekehrt. Hier rief ich ihn ab und ging mit Clemm, der mir die erſte Nachricht von Weidig's Anweſenheit in Gießen gegeben hatte, mit Weidig bis auf die Badenburg, wo wir einige Augenblicke einkehrten. Auf dieſem Weg gab er mir den Auftrag, nach Marburg zu gehen, und den Jordan und Dr. Heß einzuladen, welche beide es dann den andern Marburgern weiter ſagen ſollten. Von der Badenburg aus ging

---

49) Ueber dieſe Zuſammenkunft ſ. allg. Theil S. 100 ff.

ich mit Clemm zurück nach Gießen und Weidig setzte seinen Weg auf den erwähnten Hof fort."

B. Gustav Clemm:

Verhör vom 2. Mai 1835.

„Meine erste Bekanntschaft mit Dr. Eichelberg in Marburg beruht auf folgender Veranlassung. Der Dr. Weidig kam im vorigen Sommer von Butzbach hierher und lud mich ein, mit ihm, dem Advokaten Briel, dem Studenten Büchner, Buchhändler Ricker und dem Advokaten Rosenberg auf die Badenburg zu gehen, wohin zu einer verabredeten Zusammenkunft mehrere Marburger kommen wollten. Ich ging in Gesellschaft des Studenten Büchner auf die Badenburg, Weidig und die Andern fuhren dahin.

Einige Zeit nach meiner Ankunft kam Dr. Eichelberg, Dr. Heß, von Breidenbach und ein Marburger Bürger, Kolbe, dahin. Der Hauptzweck dieser Zusammenkunft war der, daß Weidig über die Ergebnisse und Erfolge seiner Reise nach Süddeutschland den Versammelten Bericht erstatten wollte. Wir saßen Alle zusammen in der Anlage, die rechts vom Fahrweg in die Badenburg auf einer Anhöhe liegt. Der Bericht, welchen Weidig uns mündlich abstattete, sagte Folgendes: er sei in Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt und irre ich nicht, auch in Mannheim gewesen, um die Verbindung aller revolutionären Elemente wieder anzuknüpfen ꝛc. Er erzählte, daß er einer Versammlung von Gleichgesinnten in Wiesbaden beigewohnt habe, in welcher beschlossen worden sei, daß revolutionäre Flugschriften in den einzelnen deutschen Bundesstaaten vermittelst geheimer Presse gedruckt und verbreitet werden sollten und daß von dem in Frankreich befindlichen Schüler aus Rheinbaiern eine Zeitschrift, für ganz Deutschland und namentlich für Gebildete bestimmt, redigirt werden solle. Die Flugschriften für die einzelnen Länder sollten den Stoff benutzen, den die individuellen Verhältnisse der letzteren gerade darböten, dann sollte von Zeit zu Zeit eine Generalversammlung zum Zweck, Wirkung und weitere Mittel zu Erhaltung der Verbindung in den einzelnen Ländern zu besprechen, stattfinden ꝛc.

In Folge dieser Eröffnung nun wurde denn auf der Badenburg beschlossen, daß von uns für die hiesige Gegend auch solche revolutionäre Flugschriften sollten geschrieben, gedruckt und in Umlauf gesetzt und eine Presse bei einem Maschinenfabrikanten gekauft werden solle ꝛc."

Verhör vom 8. Mai 1835.

„Einige Zeit nach Minnigerode's Verhaftung war ich bei Weidig in Butzbach, er erzählte mir, daß Schütz und Minnigerode

ihm bei ihrer Ankunft in Butzbach auf der Straße begegnet seien ꝛc. Schütz und Minnigerode hätten im Anfange nichts davon gewußt, daß sie bestimmt seien, weiter zu gehen. Er habe sie hiermit bekannt gemacht, sie bis in die Nacht in seinem Hause behalten und sie dann, ohne daß es jemand seiner Hausangehörigen gemerkt hätte, dem Fenster hinaus gelassen, ihnen aber den Carl Zeuner von Butzbach zur Begleitung mitgegeben. Ihre Bestimmung sei gewesen, nach Offenbach zu gehen und dort die Abdrücke des Landboten in Empfang zu nehmen, um einen Theil derselben nach Gießen, den andern nach Butzbach zu bringen ꝛc."

C. Privatdocent Dr. Eichelberg in Marburg: [50])

Verhör vom 26. Mai 1835.

„Es war bei Gelegenheit, wo ich am 3. Pfingsttag v. J. nach Gießen reiste, um mich zu amüsiren, als ich ebenfalls die Gelegenheit benutzte, um den verstorbenen Buchhändler Ricker zu besuchen und ihn über Mehreres zu sprechen. Dieser brachte nun bei derselben Veranlassung die Rede auf den herrschenden Preßzwang und verlangte von mir zu wissen, was ich von Gründung einer gediegenen Zeitschrift, die den heutigen Staatsverhältnissen gewidmet sei, mit Umgehung der Censur halte. Ich sagte ihm, daß wenn die Zeitschrift wirklich das enthalte, was er mir von ihr verspreche, ich keineswegs abgeneigt sei, ein Scherflein dazu beizutragen. Nach Verlauf von 8 Tagen erhielt ich von Ricker eine Einladung, einer Zusammenkunft über die verabredeten Zwecke beizuwohnen. Wegen besonderer Abhaltung mußte ich die Einladung ablehnen. Wenige Tage nachher geschah es denn, daß Weidig bei mir eintraf, um persönlich mit mir über dieselbe Angelegenheit zu sprechen. Wir verständigten uns auch alsbald und das Weitere blieb noch einer nächsten Zusammenkunft vorbehalten. Zu dieser, die auf der Badenburg statthaben sollte, erhielt ich bald nachher die Einladung, und nachdem ich dem von Breidenbach hierüber eine Mittheilung gemacht hatte, begleitete er mich an Ort und Stelle. Ich traf hier Ricker, Weidig und zwei Studenten, von denen der eine Clemm, der andere Büchner war. Zu einer

---

50) Dr. Eichelberg wurde am 12. Sep. 1837 durch das kurfürstl. Obergericht zu Marburg „wegen eines hochverrätherischen Anschlags gegen den deutschen Bund ꝛc., enthalten in den ohne Censur gedruckten und veröffentlichten Schriften" zu 9jähriger und am 14. Juli 1843 zu weiterer 1½jähriger Festungsstrafe verurtheilt.

bestimmten Verabredung hinsichtlich des Vorhabens kam es aber bei dieser Gelegenheit noch nicht, und als wenige Wochen nachher Weller, der hiervon unterdessen von seinen Bekannten in Gießen unterrichtet worden war, mir ein Blatt des Landboten brachte, mit der Bemerkung, daß derselbe aus dem neuen Verein für die geheime Presse hervorgegangen, konnte ich nicht anders, als demselben erklären, daß ich nach Einsicht dieses Blattes mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben wolle. Es blieb so bis Ende September, wo unerwartet Weidig und Clemm, der eine von Obergleen, der andere von Gießen kommend, bei mir eintrafen. Als Grund wurde angegeben, das früher fallen Gelassene wieder aufzunehmen. Ich bemerkte kurz, daß wenn die geheime Presse weiter nichts als Blätter, wie der bezügliche Landbote war, zu Tage fördern solle, ich mich zu nichts mehr verstehen könne, falls ich mich nicht vor mir selbst schämen würde ꝛc.

Von dem, was von Einzelnen auf der Badenburg geredet wurde, ist mir nur so viel noch erinnerlich, daß Weidig den Vorschlag machte, zwei Blätter verschiedener Art zu gründen, das eine für die mehr, das andere für die weniger Intelligenten. Auf diesen Vorschlag eingehend, erbot ich mich sogar, einen Plan zu beiden bei einer demnächstigen Zusammenkunft vorzulegen, obschon es weder zu dem einen, noch dem anderen kam. Ricker sprach hauptsächlich, in Uebereinstimmung mit seinem gewöhnlichen Geschäfte, über die Art der Errichtung der geheimen Presse und schlug vor, eine Presse mit Typen irgendwo zu kaufen, an einem entlegenen Ort aufzustellen und da zu benutzen."

Verhör vom 30. Mai 1835.

„Auf Vorlage des der Anl. 55 des Generalprotocolles anliegenden Blattes des Leuchters und auf die vorgängige Aufforderung, sich über die Wissenschaft von dem Inhalte geeignet zu erklären:

Antw. Der Eingang bis: „was that er" bis „dessen" gehört dem Weidig an. Von dem Uebrigen ist mir das erinnerlich, daß die Stelle „der Staatsrath" bis „Leute," sowie auch die weitere von „Hrn. Knapp" bis „ausgesprochen" von Weidig herrührt. Das vorgelegte Druckblatt erkenne ich als den wirklichen Abdruck des Leuchters und Beleuchters an, zu welchem ich das Manuscript geliefert habe. Mit Ausschluß der von Weidig gemachten Zusätze ist der Inhalt des Druckexemplars meinem Manuscripte entnommen ꝛc."

D. Hofgerichtsadvokat Benedict Rosenberg von Gießen: Verhör vom 23. Oktober 1835.

„Dr. Weidig sagte (auf der Badenburg): In Wiesbaden ist nun beschlossen worden, Zeitschriften erscheinen zu lassen. Auch hat er hierbei

bemerkt, daß die eine für die gebildeten Stände bestimmt sein solle und daß namentlich diese Zeitschrift von dem flüchtigen Schüler redigirt werden würde ꝛc. — Weidig bemerkte weiter, daß zu dem fraglichen Unternehmen Geld nöthig sei und daß die Zeitschriften unter das Volk verbreitet werden sollten. Da das ganze Vorhaben nicht allein meinen politischen Gesinnungen nicht entsprach, sondern auch mein Rechtsgefühl verletzte, so stellte ich, wie ich mich noch recht gut zu erinnern weiß, in sehr mißbilligendem Tone an Dr. Weidig die Frage: Was denn mit der ganzen Sache bezweckt werden solle? Weidig antwortete mir und bediente sich hierbei eines Ausdrucks, den ich zwar nicht mehr wörtlich anführen kann, dessen Sinn aber, wie ich mich noch recht gut zu erinnern weiß, dahin ging, es solle hierdurch das Interesse des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten rege erhalten werden ꝛc.

Inzwischen konnte ich der ganzen Sache aus den angegebenen Gründen meinen Beifall nicht zollen, weil ich wohl einsah, daß das ganze Unternehmen leicht die Grenzen des Rechts überschreiten würde. Es wurde in mir alsbald der Entschluß reif, an der Unterhaltung keinen weiteren Antheil zu nehmen, mich vielmehr von der Gesellschaft, die ohnehin theils aus mir fremden, theils mir mißfällig gewesenen Personen bestand, zurückzuziehen. Ich fand hierzu eine Veranlassung, indem ich fingirte, es habe sich im Gebüsche etwas geregt und ich wolle nachsehen, was es sei. Ich ging hierauf weg und kehrte zu der Gesellschaft nicht wieder zurück, bis sich die Mitglieder derselben von ihren Sitzen erhoben hatten ꝛc."

Verhör vom 21. November 1835.

„ꝛc. Da Dr. Weidig davon sprach, daß die von ihm proponirten Schriften unter das Volk verbreitet werden sollten, so schien mir hieraus schon hervorzugehen, daß dieselben nicht auf dem geraden Wege zur Publicität des Volkes gebracht werden sollten, zumal da er auch zugleich von Aufbringung von Geldmitteln sprach, die unter andern Verhältnissen nicht nöthig gewesen wären ꝛc."

E. Carl Braubach von Butzbach erklärt:

„In den ersten Monaten des Jahres 1834 sei er dreimal in Auftrag des Weidig zur Abholung von Exemplaren der Flugschrift „Leuchter" bei Dr. Jucho in Frankfurt gewesen; ferner sei er mehrmals mit Weidig auf dessen Zimmer beschäftigt gewesen, dergleichen Exemplare zu couvertiren, zu adressiren und auf der Post zu versenden, wozu ein Siegel von ihm ohne Namen benutzt worden sei. Im Mai 1834, sagt er, sei er mit Clemm zu Dr. Weidig gegangen. Ihre Unterhaltung habe sich auf Politik und auf die zu erregende Revolution bezogen und Weidig und Clemm hätten sich widersprechend über das geäußert,

was eintreten werde, wenn die Revolution ausgebrochen sei. Clemm habe gemeint: es stehe zu besorgen, daß alsdann die constitutionell Gesinnten in Deutschland die Oberhand gewinnen möchten und daß es zu einer deutschen Republik nicht kommen möge. Weidig habe widersprochen; derselbe sei sogar unwillig gewesen und habe barsch geäußert: „Was das für Ansichten sind; wenn wir erst einmal die 34 Zwingburgen gestürzt haben, hernach wollen wir bald fertig sein." Damit habe Weidig Nichts Anderes sagen wollen, als: Sind die jetzigen Regierungsformen in Deutschland erst einmal gestürzt, dann wollen wir mit der republikanischen Verfassung Deutschlands bald fertig sein ꝛc."

F. Carl Zeuner:

„ꝛc. Ja, ich habe an der Sache des Minnigerode Theil genommen ꝛc.

Es wird hierbei ein Exemplar des hessischen Landboten, erste Botschaft, zur Anerkennung vorgelegt ꝛc. Nach Ansicht:

Es ist dieß ein Exemplar derjenigen Schriften, welche durch den Minnigerode gebracht und durch diesen und mich auf die vorhin bezeichnete Weise weiter befördert worden sind. Ich las diese Schrift nach meiner Ankunft in Butzbach zum erstenmal; da dieselbe aber meinen politischen Gesinnungen und Absichten nicht entsprach, so nahm ich ein Blatt davon, ging zu Dr. Weidig, bei dem Schütz und Minnigerode gleichfalls gewesen waren und erzählte ihm die Sache ꝛc. Nicht lange darnach kam der Pfarrer Schaum von Hochweisel. Ich äußerte gegen Weidig, die Schrift sei zu scharf und wahrhaft ekelhaft. Weidig sagte, er habe das auch schon gesagt, die Schrift sei noch schlimmer projectirt gewesen, er habe sie etwas milder abgefaßt ꝛc.

In der darauf folgenden Nacht (vom 1. auf den 2. August) klopfte mir um Mitternacht Jemand an meinem Fenster und rief mich bei Namen. Ich öffnete das Fenster und fragte: „was gibt's Neues?" worauf erwiedert wurde: Minnigerode sei am Thor zu Gießen verhaftet worden und man habe bei ihm Schriften vorgefunden, er habe sich sogleich aufgemacht, um uns davon zu benachrichtigen. Ich erkannte nun den Büchner, er wünschte, ich möge ihn alsbald zu Weidig begleiten, was ich dann auch that. Ich klopfte dem Weidig am Fenster, so wie er heraus sah, wurde ihm alsbald die Hiobspost mitgetheilt; er erwiederte, das sei sehr schlimm. Weidig öffnete das Haus und wir traten in seine Stube. Weidig pochte auch den A. Becker aus dem Schlaf, welcher damals in dem Weidig'schen Haus übernachtete. Becker war sehr bestürzt. Außer uns vier Personen war Niemand zugegen. Weidig sagte sogleich zu Büchner, da er doch einmal auf dem Weg sei,

so müsse er nothwendig seine Reise fortsetzen, namentlich nach Offenbach, um den Schütz, wo möglich, zeitig zu benachrichtigen, damit er nicht in eine gleiche Falle gerathe, sodann auch den Hausmann, damit dieser etwa vorräthige Schriften wegthun könne ꝛc.

Während meines Aufenthaltes bei Weidig in Obergleen empfahl mir dieser ernstlich, mich der Sache der Verbreitung von Schriften anzunehmen und besonders dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher wegen seiner Versetzung nach Obergleen nicht herabstimme; auch solle ich mich bemühen, daß eine geheime Presse angeschafft und zum Drucke der erwähnten Schriften an einem dienlichen Ort aufgestellt werden könne. Ich versprach ihm, so viel es mir möglich sei, für die Sache zu wirken ꝛc."

G. Der ehemalige Physikatsarzt Dr. Borck zu Altenschlirf:

„Man läßt den Angeschuldigten zum weiteren Verhör vortreten und befragt ihn:

Antw. Im Jahr 1834 erhielt ich einen vierwöchigen Urlaub und reiste einige Tage nach Pfingsten, die damals in den Monat Mai fielen, von Hause weg, so daß ich den 24. Mai in Frankfurt ankam ꝛc. Ich mochte ungefähr 14 Tage in Frankfurt gewesen sein, als ich eines Abends in der Nähe der Katharinenpforte dem Dr. Jucho begegnete ꝛc. Nicht lange nachher kam Dr. Jucho eines Nachmittags mit Dr. Weidig in meine Wohnung. Jucho gab an, er sei dem Dr. Weidig begegnet, und habe ihm erzählt, daß ich mich auch in Frankfurt aufhalte. Ich führte Beide in mein Zimmer, wo wir uns einige Zeit unterhielten, und zwar über ganz gleichgültige Dinge. Er (Dr. Weidig) erzählte mir, er komme eben von Mainz und wolle heute noch nach Darmstadt, und bemerkte dabei, nächstens würde ein Blatt herauskommen, das den Landmann über dasjenige, was ihm Noth thue, aufklären solle. Ich bemerkte ihm dagegen, daß auf dem Wege, den er vielleicht beabsichtige, der gewünschte Zweck — Volksaufklärung — nicht erreicht werde, indem eine sichere Volksaufklärung nur das Resultat der Volkserziehung sein könne und daß die Zeitereignisse, wie sie sich auch gestalten möchten, nothwendig aus der Zeit selbst hervorgehen müßten, eine Idee, wie sie der Vernunft am meisten entspreche, und wie sie auch Pölitz schon längst aufgestellt und anerkannt habe. Auf eine andere Art eine Umänderung des geselligen Zustandes herbeizuführen, sei auf keine Art zu billigen und werde eine Menge Menschen unglücklich machen. Dr. Weidig erwiederte hierauf nichts, sondern verhielt sich sehr schweigsam. Es war mir sehr befremdend, von Weidig solche Eröffnungen zu

hören. Wenn ich auch nicht gerade angeben kann, welche Motive ihn hierzu trieben, so hat er doch wenigstens vorausgesetzt, daß ich ihn, die wir uns schon 26 Jahre kannten, wenn auch sein Anschlag nicht gelingen sollte, nicht verrathen würde ꝛc."

Verhör vom 17. Mai 1838.

„ꝛc. Es mochte ungefähr Nachmittags zwischen ein und zwei Uhr gewesen sein, als ich hier in Alsfeld in dem Gasthaus zum Schwanen am 16. December 1834 ankam ꝛc. Nachdem Weidig seinen Kaffee getrunken hatte, bat er mich, ihn auf einem Gange durch die Stadt zu begleiten ꝛc. Weidig erwiederte mir hierauf: „Komme nur mit, wir wollen hier in dieses kleine Haus gehen." Auch dahin folgte ich ihm. In diesem kleinen Hause wohnte der Candidat Louis Becker aus Gießen, wie ich jetzt erfuhr. Weidig ging eine Treppe hinauf, und rief den erwähnten Becker, der in der oberen Etage den Kochischen Kindern gerade Unterricht ertheilte, zu sich herunter. Als Becker angekommen war, zog Weidig mehrere Pakete, welche versiegelt waren, aus seinen Kleidern hervor. Alle waren mit Adressen versehen und an mir ganz unbekannte Männer gerichtet. Nur auf einem Paket fehlte eine Adresse, welche er sogleich schrieb ꝛc. Er äußerte hierbei, die Pakete enthielten Landboten, seien zur Verbreitung bestimmt und er bitte uns, die Spedition dieser Pakete zu übernehmen. Sowohl der Candidat Becker wie ich stellten ihm das Gefahrvolle eines solchen Geschäfts vor und baten ihn, davon ganz zu abstrahiren. Er aber bat so dringend und war dabei so zudringlich, und brachte es dahin, daß ich mehrere Pakete in meine Rocktaschen steckte ꝛc."

Es mögen diese Actenauszüge genügen, um die öffentliche Meinung zu überzeugen, von welcher Art Weidig's Thätigkeit sich noch nach dem Frankfurter Attentate in demselben Sinne, wie früher, nur in anderer Richtung zeigte, wir wollen daher sogleich übergehen zu

b. den Erklärungen Weidig's darüber,

wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese schon darum unvollständig sind, weil die Anklage, welche sich auf die Abfassung und Verbreitung von Flugschriften bezieht, erst nach Weidig's Tod vollständig begründet wurde.

Wegen der s. g. Badenburger Versammlung fanden viele Verhöre mit Weidig statt. Die Art seiner Vertheidigung entnehmen wir aus folgenden Auszügen der Protocolle:

Verhör vom 23. Juni 1835.

„Pfarrer Weidig wird aus dem Arreste vorgeführt und weiter vernommen:

Fr. Ist Ihnen ein gewisser Candidat der Medizin, Weller mit Namen, der in Marburg studirt, persönlich bekannt? — Antw. Ja, ich habe denselben in Marburg bei Döring kennen gelernt ꝛc.

Fr. Haben Sie diesen Weller auch sonst wo gesehen? — Antw. So viel ich mich erinnere, hat mich derselbe auch außerdem noch einmal in Obergleen besucht und mich gebeten, ihm ein Empfehlungsschreiben an meinen Freund Wilh. Snell in Bern zu ertheilen, da er bei mangelnder Aussicht auf eine Anstellung in seinem Vaterlande in die Schweiz gehen wolle.

Fr. Für jetzt will ich Sie fragen, ob Sie mit einem gewissen Dr. Eichelberg in Marburg persönlich bekannt sind? — Antw. Ja, es trat hier derselbe Fall ein, wie bei dem vorhin genannten Weller. Ich habe denselben ebenfalls bei Döring kennen gelernt und meines Wissens auch bei meinem späteren Besuch in Marburg einmal gesehen.

Fr. Haben Sie diesen Eichelberg außer in Marburg auch noch anderswo gesehen? — Antw. Ich würde dieß bestimmt verneinen, wenn nicht bei einer Bekanntschaft von geringerem Interesse die Möglichkeit immer bliebe, daß ich auch sonst noch irgendwo mit demselben zusammengetroffen wäre, ich glaube dieß aber nicht.

Fr. Ist Ihnen ein gewisser Candidat von Breidenbach in Marburg bekannt? — Antw. Dieser Name ist mir bekannt, allein einen Candidaten dieses Namens kenne ich meines Wissens nicht ꝛc.

Fr. Es liegt vor, daß Sie einige Wochen nach Pfingsten 1834 in Gießen gewesen sein sollen, welche Veranlassung führte Sie dahin? — Antw. Ich weiß hierüber durchaus nichts anzugeben ꝛc.

Fr. Es wird Ihnen erinnerlich werden, wenn ich beifüge, daß Sie gelegentlich der fraglichen Anwesenheit in Gießen eine Partie auf die Badenburg bei Gießen gemacht haben sollen. Wie ist es hiermit? — Antw. Es scheint dieß ganz mit meiner eben gemachten Deposition zusammenzutreffen, denn der Fußweg nach Friedelhausen führt dicht an der Badenburg her, und so war diese meine Reise nach Gießen vielleicht eine und dieselbe mit meiner Friedelhäuser Reise, und ich glaube mich sogar zu erinnern, daß ich bei dieser Gelegenheit einige Gießer Bekannte auf der Badenburg antraf und mit denselben nach Gießen zurückkehrte.

Fr. Welche Bekannte trafen Sie dort auf der Badenburg und mit wem sind Sie zurückgefahren? — Antw. Dieß weiß ich nicht anzugeben, da meine Gießer Bekannten sehr viele sind ꝛc. Irre ich nicht, so

war unter der Gießer Gesellschaft mein Anverwandter, der Hofgerichtsadvokat Briel.

Fr. Sind Sie mit Advokat Rosenberg persönlich bekannt? — Antw. Ja. Irre ich nicht, so befand sich derselbe mit dem Adv. Briel unter der erwähnten Gesellschaft auf der Badenburg, jedoch kann ich es mit Bestimmtheit nicht angeben.

Fr. Es wird behauptet, auch der Buchhändler Ricker sei in der Badenburger Gesellschaft gewesen. Wie verhält es sich damit? — Antw. Ich kann dieß nicht mit Bestimmtheit sagen. Da mir der Name genannt wird, so glaube ich allerdings, mich desselben als anwesend zu erinnern, und will noch bemerken, daß ich mit Hrn. Ricker als Buchhändler und auch außerdem freundschaftlich bekannt war.

Fr. Auch wird behauptet, es seien unter Andern auch Einige aus Marburg in der befragten Badenburger Gesellschaft gewesen. Wie verhält es sich damit? — Antw. Ich habe schon oben angegeben, daß eine größere Gesellschaft sich dort befunden habe, es können also auch Marburger dort gewesen sein ꝛc.

Fr. Es wird behauptet, unter andern Marburgern sei auch Dr. Eichelberg in Ihrer Gesellschaft damals auf der Badenburg gewesen. Was sagen Sie dazu? — Antw. Ich kann dieß weder bejahen noch verneinen, da ich mich ohne Zweifel ausschließlich mit meinen Gießer Bekannten beschäftigte ꝛc.

Fr. Dr. Eichelberg behauptet das Vorgehaltene selber. — Antw. Derselbe kann natürlich mit Bestimmtheit sagen, ob er die Badenburg besucht hat oder nicht ꝛc."

Verhör vom 24. Juni 1835.

„Fr. Kennen Sie einen gewissen Dr. Heß von Marburg? — Antw. Nein, es müßte denn sein, daß ich ihn einmal gesehen hätte, ohne daß ich mich dessen erinnerte.

Fr. Es wird mehrseitig behauptet, daß der besagte Dr. Heß ebenfalls mit Ihnen in der befragten Gesellschaft auf der Badenburg gewesen sei, was sagen Sie dazu? — Antw. Ich kann dieß weder bejahen, noch verneinen ꝛc.

Fr. Allerdings sind nach mehrseitigen Angaben noch Andere Theilnehmer der fraglichen Gesellschaft gewesen; so namentlich der schon früher erwähnte Candidat von Breidenbach von Marburg. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich kann nur meine vorhergehende Antwort hier wiederholen.

Fr. Ist Ihnen ein Marburger Bürger Namens Kolbe bekannt? — Antw. Ich habe bei meiner mehrmaligen Anwesenheit in Marburg bei

Döring und auch sonst mehrere Bürger gesprochen; ob sich der eben genannte darunter befindet, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Fr. Auch dieser Bürger Kolbe soll ebenfalls nach mehrseitigen Angaben in der Badenburger Gesellschaft anwesend gewesen sein. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich kann dieß ebenfalls weder bejahen, noch verneinen.

Fr. Ist Ihnen ein gewisser Georg Büchner, Student der Medizin aus Darmstadt, persönlich bekannt? — Antw. Wenn ich mich in dem Namen nicht täusche, so ist derselbe allerdings einmal mit Clemm in Butzbach bei mir gewesen, und zwar, wenn ich nicht irre, zur Zeit der Freilassung der bekannten Friedberger Verhafteten, und ich glaube mich sogar zu erinnern, daß ich ihn bei der erwähnten Badenburger Gesellschaft bei Clemm und Weller gesehen habe ꝛc.

Fr. Worin bestand die Unterhaltung auf der Badenburg? — Die Unterhaltung bestand aus verschiedenartigen Gegenständen, wie dieß bei einer gemischten Gesellschaft wohl nicht anders möglich ist. Ueber diese Gegenstände kann ich mich nach Jahr und Tag durchaus auf nichts mehr erinnern.

Fr. Wußten Sie etwa, bevor Sie auf die Badenburg hinkamen, wen Sie dort finden würden. — Antw. Ricker sagte mir, daß ich dort eine Gesellschaft von Freunden treffen werde; ob er mir einzelne Personen genannt hat, kann ich nicht angeben.

Fr. Es wird behauptet, daß die ganze Gesellschaft in Folge einer Verabredung zusammengekommen sei. Was sagen Sie dazu? — Antw. Ich kann nur sagen, daß ich mich einer solchen Verabredung, wenn sie stattgefunden hat, nicht mehr erinnere.

Fr. Dieß wundert mich, und um so mehr, als gerade angegeben wird, Sie hätten die Veranlassung zu der Zusammenkunft zwischen den Gießern und Marburgern auf der Badenburg gegeben. Wie verhält es sich mit dieser Behauptung? — Antw. Ich kann nur das Vorhergehende wiederholen, daß ich über die Entstehung dieser Zusammenkunft im Dunkeln bin, und daß, wenn davon die Rede war, daß Gießer ihre Marburger Freunde zuziehen wollten, ich gewiß nicht entgegen war."

Verhör vom 24. Juli 1835.

„Pfarrer Weidig wird aus dem Arreste vorgeführt und weiter befragt wie folgt:

Fr. Wie kommt es, daß Sie auf die Ihnen früher vorgelegte Frage Ihre Bekanntschaft mit Dr. Heß gänzlich abgeläugnet haben? — Antw. Ich habe darauf in meiner nächstvorhergehenden Antwort bereits als Grund die Verwechselung desselben mit Dr. Eichelberg angegeben ꝛc.

Fr. Der angebliche Irrthum ist mir unklar und actenmäßig unbegründet. Sie gestehen jetzt zu, daß Sie den Dr. Heß kennen und haben zugestanden, daß Sie auch den Dr. Eichelberg kennen. Warum verschwiegen Sie mir des Ersteren Bekanntschaft auf jene Frage? — Antw. Ich habe diese Frage im Vorhergehenden bereits beantwortet und füge hier noch hinzu, daß mich mein Gedächtniß bei Namen oft täuscht ꝛc.

Ex offic.: Während Inculpat die vorstehende Antwort zu Protocoll dictirte, fand man mehrmals, daß er sich versprach und überhaupt in sehr aufgeregtem Zustande sich befand.

Vorhalt. Sie demonstriren mir die actenmäßig festgestellte Unwahrheit nicht hinweg mit Allem, was Sie da vortragen. In einem früheren Verhöre haben Sie angegeben, daß es für einen Geistlichen, an dessen Lehre und Leben zwei Gemeinden mit Achtung hingen, besonders hart wäre, wenn er in den Verdacht komme, von der Wahrheit abgewichen zu sein. Hier haben Sie nicht bloß den Verdacht, sondern juristische Gewißheit und diese Gewißheit werde ich ungerügt nicht vorüber gehen lassen. Ich verfüge vielmehr, daß Ihnen zur Strafe vier und zwanzig Stunden eine Kette angelegt werden soll. Ich warne Sie aber, für die Folge um so gewisser von ähnlichen Bethätigungen abzulassen, als ich sonst genöthigt bin, geschärftere Maßregeln gegen Sie in Vollzug zu setzen.

Publ. in faciem mit dem Bemerken, daß ihm der Recurs an's Hofgericht freistehe, worauf Inquisit erklärt: Antw. Mit dem lebhaftesten Bedauern, daß Sie, Herr Hofgerichtsrath, diese Verwechselung meines Gedächtnisses als eine juristische Unwahrheit betrachten, verbinde ich die Bitte, daß der Vollzug der Strafe bis zur Entbindung und Wiederherstellung meiner Gattin, also wie ich hoffe nicht länger als etwa 14 Tage, möge ausgesetzt bleiben."

(Der Bitte wurde willfahrt.)

Contin. ibid eodem Nachmittags.

„Zur Fortsetzung des Verhörs wird Inculpat Pfarrer Weidig aus der Haft vorgeführt, derselbe erklärt eingangsweise:

Ich bemerke noch im Allgemeinen, daß ich unter Bekanntsein und Gesehenhaben bei meinen bisherigen Depositionen nicht eine bloße Bekanntschaft dem Namen nach, oder das bloße zufällige Sehen einer Person gemeint habe, daß ich aber hinführo, wie auch schon oben geschehen, mich einer größeren Schärfe des Ausdrucks um so mehr bedienen werde, da ich sonst bei der Schwäche meines Gedächtnisses mich allzu oft einer Verwechselung der Personen und dann einer Bestrafung würde ausgesetzt sehen.

Vorhalt. Sie haben wegen unfreiwilliger Verwechselungen keine,

wohl aber wegen absichtlicher Unwahrheiten Strafen zu erwarten und dieserhalb sind Sie heute gestraft worden.

Inculpat bemerkte hierauf:

An der Strafe ist mir sehr wenig gelegen, da ich mich in meinem Gewissen schuldfrei fühle und da ja, wie ich heute Morgen schon bemerkte, die ersten Lehrer des Christenthums Petrus und Paulus Ketten trugen ꝛc.

Fr. Sie haben sich über den bestimmten Vorhalt, daß Sie kurz vor der Badenburger Versammlung bei Dr. Eichelberg in Marburg gewesen seien, bestimmt und ohne Umschweife zu erklären. — Antw. Ich erkläre bestimmt, daß ich dieß mit Bestimmtheit nicht angeben kann ꝛc.

Fr. Es ist gesagt worden, daß gerade Sie bei den versammelten Gießern und Marburgern auf der Badenburg der hauptsächlichste Wortführer gewesen, daß Sie den Versammelten von den Ergebnissen einer Reise Darstellung gemacht, die Sie kurz vorher nach Süddeutschland unternommen gehabt hätten. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Ich habe hinsichtlich meiner Versetzung allerdings viele Fragen hören müssen und habe darauf sowohl hierüber, als über meine Reisen, die ich während meiner Amtlosigkeit unternommen hatte, Auskunft gegeben.

Fr. Sie sollen in jener Versammlung erzählt haben, Sie seien zu einem bestimmten Zwecke in Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz und auch in Mannheim gewesen. Erklären Sie sich darüber. Antw. Ich habe allerdings, wie schon bemerkt, von meinen Reisen erzählt, der Zweck meiner Reise war, die Rhein- und Maingegenden zu besuchen, wobei ich denn ohne Zweifel auch der Bekanntschaften erwähnt habe, die ich auf dieser Reise machte.

Fr. Als Zweck dieser Ihrer Reise sollen Sie den Versammelten namentlich den angegeben haben, die Verbindung aller in jener Gegend vorfindlicher revolutionärer Elemente wieder anzuknüpfen. Aeußern Sie sich hierüber. — Antw. Ich kann dieß nur mit einem bestimmten Nein erwiedern und glaube, daß man meiner Erzählung von Bekanntschaften mit freisinnigen Männern diese üble Deutung untergeschoben hat.

Fr. Welche freisinnige Männer haben Sie denn den Versammelten genannt, von denen Sie erzählt haben wollen, daß Sie bei Ihren Reisen in Berührung mit Ihnen gekommen seien? — Antw. Ich kann mich jetzt natürlich nicht mehr erinnern, welche ich genannt habe, sondern nur, welche ich nennen konnte. So habe ich, wie bereits angegeben, in Darmstadt den Hofgerichtsrath Itzstein und mehrere Deputirten, namentlich auch aus Mainz und den zwar gewählten, aber nicht beurlaubten Präsidenten Mohr gesprochen und ich war in Wiesbaden bei den Gebrüdern Snell und sprach dort außer ihnen noch einige Wiesbader, die das

Snell'sche Haus besuchten. Dieß sind die Gesellschaften, wovon ich kann erzählt haben ꝛc.

Fr. Sie sollen vorgetragen haben, daß Sie sich mit jenen Gleichgesinnten dahin verständigt, und mit ihnen übereingekommen seien, daß Flugschriften in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, denen die Gleichgesinnten angehörten, sollten mit geheimer Presse zum Druck und dann zur Verbreitung befördert werden. Aeußern Sie sich über diese Behauptungen. — Antw. Ich erinnere mich jetzt, daß ich von der Preßfreiheit und den Schriften des Dr. Schulz und der Unterdrückung derselben gesprochen und die Beschränkung der Preßfreiheit beklagt habe. Die Veranlassung dazu war, daß ich bei den Verhandlungen über den Schulzischen Proceß, wie bereits angegeben, in der Stände-Versammlung zugegen war. Dieser Proceß war damals das Tagsgespräch und nicht nur ich, sondern Viele beklagten die Unterdrückung des Hessischen Volksboten um so mehr, da durch die Beschränkung der Preßfreiheit der Reiz zu Schaffung einer geheimen Presse angeregt werde. In diesem und in keinem andern Sinne habe ich von dem Erscheinen von geheimen Flugschriften in Deutschland gesprochen. Ich habe also keineswegs von einer Verständigung mit Gleichgesinnten über diesen Gegenstand in anderer als der angegebenen Weise gesprochen, oder man müßte mich gänzlich mißverstanden haben ꝛc.

Fr. Dann sollen Sie vorgetragen haben, daß von jenen Gleichgesinnten und Ihnen übereingekommen sei, es sollten von Zeit zu Zeit Versammlungen stattfinden, um die Wirkung jener Blätter zu besprechen und die weiteren Mittel zu verabreden. Erklären Sie sich darüber. — Antw. Ich habe ebenso wenig von Versammlungen, die zu diesem Zweck stattfinden sollten, gesprochen, als ich je einer solchen Versammlung zu diesem Zweck beigewohnt habe ꝛc."

Verhör vom 24. August 1835.

„Inculpat Dr. Weidig wird aus dem Arrest vorgeführt und weiter vernommen.

Fr. Sie läugnen also auch die Behauptung, daß Sie, während Sie mit den Marburgern und Gießern an der Tafel auf der Badenburg gesessen, die fraglichen Vorträge gehalten haben?

Comparent verzog bei dieser Frage das Gesicht zu einem höhnischen Lächeln.

Antw. Ich habe bereits bestimmt erklärt, daß ich theils sitzend, theils gehend gesprochen habe. In welchem Zustande ich das Eine oder das Andere gesprochen, kann ich natürlich nach Jahr und Tag nicht mehr angeben, und daß ich von Behauptungen, die ich theils als unwahr, theils

als verdreht und mißverstanden angegeben habe, nicht sagen kann, wo ich sie gehalten habe, versteht sich von selbst. — Uebrigens ist kein Funken von Hohn in meine Seele gekommen und kann sich also auch nicht in meinem Gesichte gezeigt haben. — Ich erkläre bestimmt, daß ich den Fragepunkt nicht näher weiß und wenn es mich den Kopf kostet ꝛc."

Ueber denjenigen Theil der Anschuldigung, welcher sich auf die Abfassung der Flugschriften bezog, erklärte sich Weidig in folgenden Verhören:

Verhör vom 26. Juli 1836.

„Der Angeschuldigte Pfarrer Weidig erklärte in dem heutigen Verhöre Folgendes:

Da der Verhöre bisher so wenige waren und ich über den Schluß meiner Untersuchung in Ungewißheit bin, so erlaube ich mir hier eine Angabe in's Protocoll niederzulegen, die ich bereits gesprächsweise dem Herrn Inquirenten machte und zwar vorzüglich in der Absicht um mein öfters bezweifeltes Entgegenkommen bei den die vorliegende Untersuchung betreffenden Gegenständen zu bethätigen.[51]) Der Grund, weßhalb ich verhaftet wurde, ist angebliche Theilnahme an der Herausgabe und Verbreitung verbotener Schriften. Ich bin mir in dieser Hinsicht meiner Schuldlosigkeit auf das Vollkommenste bewußt, will aber hier aus freiem Antriebe die Erklärung geben, daß sich in den unter dem Titel des s. g. Leuchters erschienenen Blättern nicht nur zwei Gedichte, sondern auch ein, oder vielleicht mehrere Aufsätze von mir befinden, welche ohne mein Zuthun auf folgende Weise in diese Blätter gekommen sind. Ich stand mit dem verstorbenen Candidaten der Medicin Weyprecht in Gießen in freundschaftlichem und auch schriftlichem Verkehr, besonders während seiner langwierigen Krankheit. Ich theilte ihm Manches politisch Interessante mit, so namentlich mehrere meiner Lieder ꝛc. Mit aller Bereitwilligkeit füge ich zu meinen Angaben nun hinzu, daß mir Weyprecht sagte: er habe meine Mittheilungen wieder an Freunde mitgetheilt und unter diesen nannte er mir den Dr. Hundeshagen. Es hat sich bei mir dadurch die Vermuthung gebildet, daß wohl der zuletzt Genannte der

---

51) Am Schlusse eines Verhörs vom 11. Mai 1836 wird amtlich bemerkt, es sei von Weidig geäußert worden: „er habe mit Flugschriften nichts zu thun gehabt, außer daß in den „Leuchter," ohne daß er es selbst verlangt habe, einige von ihm verfaßte Aufsätze aufgenommen worden seien; hierüber werde er sich, wenn die Sprache darauf komme, von freien Stücken erklären."

Aufnahme meiner angegebenen Gedichte in jenes Blatt nicht fremd sein möge ꝛc.

Fr. Unter manchem Andern hat man mir gesagt: Karl Braubach sei acht Tage nach Neujahr 1834 mit einem Briefe von Ihnen expreß zu Dr. Jucho nach Frankfurt gekommen, um für Sie gewisse Gegenstände abzuholen. Erklären Sie sich hierüber. — Antw. Da hat man Ihnen eine Unrichtigkeit gesagt.

Fr. Man fügt hinzu, Braubach habe jene Gegenstände auch wirklich erhalten und sie Ihnen nach Butzbach gebracht. Aeußern Sie sich hierüber. — Antw. Braubach kann mir etwas überbracht haben, ohne daß ich mich dessen im Näheren erinnere. Ich bitte daher um näheren Vorhalt.

Fr. Der soll Ihnen werden. Es sollen Flugschriften gewesen sein, die Braubach bei Jucho für Sie abgeholt habe. Erklären Sie sich. — Antw. Von einem solchen Ueberbringen ist mir nichts bekannt, ich will aber die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß mir Braubach etwas zur Besorgung an Andere überbracht habe, wie ich ja dieß schon in früheren Depositionen im Allgemeinen angegeben habe.

Fr. Braubach selber sagt aus: Sie hätten einen Brief geschrieben und ihn damit expreß an Dr. Jucho gesendet, Sie hätten ihm empfohlen, das was er erhalte, vorsichtig zu verwahren, er sei nach Frankfurt zu Jucho gegangen, habe hier Flugschriften in Empfang genommen, sie verborgen zu Ihnen nach Butzbach getragen und Sie hätten ihm den Weg bezahlt. Aeußern Sie sich über diese Deposition Braubachs. — Antw. Meine Aeußerung hierüber ist schon in meinen früheren hierher gehörigen Depositionen enthalten. Ich habe da angegeben, daß ich für Dr. Hundeshagen mehrere Besorgungen an Dr. Jucho gemacht habe, ohne des Bestellenden mich genau zu erinnern. Es kann dieß auch Karl Braubach gewesen sein und ich kann ihm seinen Gang vergütet haben.

Fr. Ueber die vorgehaltenen Specialitäten aus den Depositionen Braubachs fordere ich eine bestimmte Erklärung. — Antw. Ich war eben im Begriffe auf das Nähere einzugehen, als ich vom Herrn Inquirenten in meiner Angabe unterbrochen wurde. Ich erkläre nun bestimmt, daß mir der Inhalt des Abzuholenden und Ueberbrachten unbekannt war und mir das öffentliche, oder heimliche Ueberbringen desselben gleichgültig war. Daß mir die Namen der Besorger nicht mehr genau erinnerlich seien, habe ich bereits deponirt und füge nur hinzu, daß ich in die Angabe Braubachs, soweit sie das bloße Abholen und Ueberbringen von dem für Dr. Hundeshagen besorgten Gegenstände berührt, keinen

Zweifel setze. Der Brief aber, den Brauhach von mir erhielt, war nicht von mir, sondern von Dr. Hundeshagen.[52])

Fr. Und die Empfehlung des vorsichtigen Transports von wem war die? Anw. Diese Frage, in so weit sie eine gerichtliche Untersuchung betreffen kann, habe ich bereits im Vorhergehenden beantwortet, daß ich nämlich nicht zur Geheimhaltung des zu Ueberbringenden Auftrag gegeben. Vorsicht wird natürlich bei jeder Abholung empfohlen.

Vorhalt: Ich sollte denken, Sie müßten endlich erkennen, daß Sie sich über Ihre Beziehungen zu Dr. Jucho in dem eignen Netze Ihrer Unwahrheiten gefangen haben. Soll ich die Jugend, die Sie berufen waren, auf den Weg des Gesetzes zu leiten, mit der furchtbaren Anklage vor Sie treten lassen, daß Sie ihr Verführer seien, und daß Sie sie zu Verbrecher gemacht hätten? Ersparen Sie sich diese Beschämung und wenden Sie sich endlich auf den Weg der Wahrheit. — Antw. Ich weiß von keinem Netze, das ich irgend Jemand gestellt hätte. Meine Schüler haben sich im Ganzen genommen, durch ihre Sittlichkeit ausgezeichnet und namentlich von allen denjenigen, die ich auch in späteren Jahren unterrichtet und für die Universität vorbereitet habe, hat nicht ein einziger auf der Universität einen Anstoß gegeben. Dieß spricht für mich, sowie mir mein Gewissen bezeugt, daß ich die Aufwallungen der Jugend nur gemäßigt habe. Ich muß darum und kann mit getrostem Muth den Beweis fordern, daß ich irgend Jemand zum politischen Verbrecher gemacht habe, sowie ich ja schon selbst den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen, welche gegen mich ausgesagt, mir entgegengestellt werden möchten. Ich darf daher in aller Bescheidenheit meine Ansicht aussprechen, daß die verschiedene politische Geistesrichtung, welche der Herr Inquirent verfolgt hat, ihm die entgegengesetzte, die ich verfolgt habe, als verbrecherisch erscheinen läßt, wenn ich mir auch eine solche Aeußerung bei dem Anlaß einer Abholung, wie die angegebene, nicht erklären kann.

Fr. Wollen Sie den namenlosen Jammer, den, wie die Betheiligten behaupten, lediglich Sie über ihre Familien gebracht haben, verlängern, so fahren Sie auf dem bisherigen Wege Ihrer Vertheidigung nur fort, halten Sie aber die Gewißheit fest, daß ich Unwahrheiten zu strafen wissen werde. Wenn Sie von einem Funken von Scham geleitet würden, so müßten Sie vor Ihren früheren Versicherungen über einen

---

52) Indem Weidig seine Angaben stets auf Schrauben stellte und Nichts bestimmt zugab, wenn er sich nicht überzeugte, daß die sichersten Beweismittel vorhanden seien, nöthigte er den Inquirenten, vorerst diese Beweismittel aufzusuchen, wodurch das Verfahren außerordentlich verzögert wurde.

einmaligen Verkehr mit Dr. Jucho vor sich selbst erröthen, jetzt nachdem Sie bestätigen müssen, daß er ein vielfältiger war. Ich werde jene Unwahrheiten nicht unbestraft lassen. — Antw. Ich habe es allerdings bestätigt, daß ich Dr. Jucho mehrmals gesehen habe, aber ich habe mich nur geirrt, was ich von meinem Verkehren angegeben habe, war das, was mir am Lebendigsten im Gedächtniß geblieben war. Soll mich wegen meines Irrthums eine Strafe treffen, so trifft sie mich in diesem Falle so schuldlos, als die mich früher in einem ähnlichen Falle traf. Ich bin im Stande, eine große Anzahl von Familien zu nennen, die mir für den Unterricht und die Erziehung der Ihrigen gedankt haben und wohl nicht ohne Grund. Sollten unter den vielen hundert Schülern, die ich gehabt habe, drei oder vier die Gesetze verletzt haben, so kann man mir dieß schon um deßwillen nicht zurechnen, weil hier Einer gegen Hundert steht. Ich bin, statt mich meiner politischen Grundsätze und meines politischen Handelns zu schämen, stolz darauf und bitte darum, weil Vorhalte wie die nächst vorhergehenden verehrlichen Vorhalte, die Untersuchung nicht fördern können, schon aus Rücksicht auf mein Unglück, sie mit Vorhalten, welche das Thatsächliche der Untersuchung betreffen, zu vertauschen.

Vorhalt. Da Sie hierin anerkennen, daß jede Anregung Ihres Ehrgefühls und jede Verweisung auf die Wahrhaftigkeit ihren Zweck verfehlen, so werden Sie mich nöthigen, daß ich allerdings andere Mittel zur Anwendung bringe. Diese sollen nicht ausbleiben, darauf können Sie sich verlassen. Man sagt mir weiter: Ende Februar 1834 sei Karl Braubach wiederum mit einem Briefe von Ihnen zu Dr. Jucho nach Frankfurt gekommen, um gewisse Gegenstände für Sie dort abzuholen. Erklären Sie sich über diese Behauptung. — Antw. Indem ich meine frühere Erklärung hiermit wiederhole, bemerke ich, daß ich die vorhin bezeichneten Vorhalte des Herrn Inquirenten darum spurlos an mir vorübergehen lasse, weil ich weiß, daß dieselben grundlos sind und bitte, falls ich auf den Schluß dieses vorstehenden Vorhaltes noch etwas Näheres erwiedern soll, um nähere Angaben.

Fr. Allerdings, Sie sollen sich über jene Behauptung in bestimmten Worten äußern, die da sagt: Karl Braubach sei mit einem Briefe von Ihnen Ende Februar 1834 zu Jucho gekommen, um gewisse Gegenstände abzuholen. — Antw. Ich erkläre bestimmt, daß ich ihm keinen Brief von mir an Dr. Jucho gegeben habe.

Fr. Sie gestehen aber demnach zu, daß Sie den Karl Braubach zu Jucho gesendet haben? — Antw. Hierüber muß ich mich auf meine frühere Erklärung berufen. Es ist mir weder Zeit, noch Besorger der Briefe von Dr. Hundeshagen erinnerlich.

Fr. Karl Braubach soll Flugschriften für Sie abgeholt und Ihnen diese Flugschriften auch überbracht haben. Aeußern Sie sich. — Antw. Ich kann nur bestimmt erklären, daß er für mich keine Flugschriften gebracht hat.

Fr. Karl Braubach bestätigt ebenfalls, daß er in Ihrem Auftrage mit einem Briefe von Ihnen Ende Februars 1834 zu Dr. Jucho gegangen und daß er eine beträchtliche Anzahl Exemplare einer gewissen Nummer des „Leuchters und Beleuchters" für Sie abgeholt habe. Hierüber werden Sie sich zu erklären haben. — Antw. Ich bestätige, daß dieß unrichtig ist und glaube, daß Braubach, weil er mir das für Dr. Hundeshagen Abgeholte übergeben hat, er dieß als etwas mir Zugehöriges betrachtet hat.

Fr. Allerdings und zwar nicht ohne Gründe, denn er versichert, gerade von Ihnen Exemplare dieser Schriften zur Verbreitung erhalten zu haben. — Antw. Dieß ist durchaus grundlos.

Fr. Noch mehr, er führt an: daß er gemeinschaftlich mit Ihnen und Andern auch Schriften der Art an Auswärtige mit der Post befördert habe. Was sagen Sie dazu. — Antw. Das ist, was meine Theilnahme betrifft, ungegründet.

Fr. Er gibt ausdrücklich an, und von anderer Seite wird damit übereingestimmt, daß in Ihrer Wohnung und mit Ihrer Beihülfe diese Schriften seien verpackt und abgesendet worden. Aeußern Sie sich. — Antw. Da er hierbei das Nähere angibt, so kann ich um so bestimmter die Grundlosigkeit der Angabe behaupten."

Verhör vom 4. August 1836.

„Der Angeschuldigte Pfarrer Weidig fährt in seiner Vernehmlassung also fort:

Ich gehe nun zu dem zweiten Punkte der gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen über, in Betreff der geheimen Presse. Ich verhehle es nicht, daß ich den in Deutschland im Widerspruch mit den Verfassungen eingeführten Preßzwang als eine Gesetzwidrigkeit und als ein Unglück betrachte, weil dadurch die ruhige Entwickelung des öffentlichen Zustandes gehindert und revolutionäre Bestrebungen gewissermaßen unwillkührlich hervorgerufen werden und daß ich darum eine geheime Presse als gerechtfertigt betrachte, insofern sie nur Nothwehr ist und sich selbst Schranken der Mäßigung anlegt. Darum kann ich es auch nicht bereuen, daß mehrere meiner Aufsätze und Lieder, wie ich dieß schon angegeben habe, in den s. g. Leuchter aufgenommen worden sind. Ich behalte mir auch in dieser Hinsicht die näheren Angaben vor, falls dieser Theil der Untersuchung

näher geprüft wird, und erlaube mir nur die Bemerkung, daß nach der Unterdrückung der unabhängigen öffentlichen Blätter in Hessen, obgleich dieselben unter der Censur Großherzoglicher Behörden standen, und obgleich das literarische Eigenthum so gut unter dem Schutz der Gerichte steht, wie jedes andere, und eine Censur überhaupt nach der ausdrücklichen Bestimmung der Großherzoglich Hessischen Verfassung bis zur verfassungsmäßigen Aufstellung eines Preßgesetzes nur durch die Gerichte geübt werden konnte, ein solcher Zustand der Nothwehr eingetreten schien.

Dieß ist es, was ich meiner Anmeldung gemäß im Protocolle niederlegen wollte, wobei ich mir dann hinsichtlich der näheren Erläuterungen besonders noch meine Verhältnisse zu Döring und Dr. Jucho vorbehalte."

Verhör vom 6. August 1836.

„Pfarrer Dr. Weidig fährt in seinen Aeußerungen fort wie folgt:

Hinsichtlich der von mir ausgesprochenen Grundsätze, daß da, wo ein verfassungswidriger Preßzwang besteht, eine geheime Presse dem strengen Rechte nicht widerspricht, muß ich die Bemerkung hinzufügen, daß bei der Frage, ob von diesem Rechte der Nothwehr Gebrauch zu machen sei, natürlich viele Rücksichten eintreten können, welche die Anwendung dieses Rechtes widerrathen und nur für den äußersten Fall zulässig finden lassen, wie z. B. als die römische Censur das Abschreiben und Verbreiten der heiligen Urkunden des Christenthums verbot und bestrafte, oder als zur Zeit der Reformation die im Geiste derselben geschriebenen Schriften in so vielen Ländern verpönt waren. Ich schließe mit der Erklärung, daß nur in diesem Sinne mein Protocoll vom Vorgestrigen zu verstehen sei und daß dieser Sinn auch auf diejenigen thatsächlichen oder grundsätzlichen Einzelheiten desselben auszudehnen und allein anzuwenden sei, welche etwa in dieser Berichtigung und Erläuterung unberührt sollten geblieben sein."

Verhör vom 16. August 1836.

„Der Angeschuldigte Pfarrer Dr. Weidig fährt in seinen Bemerkungen fort:

Ein zweiter Punkt, den ich nachzutragen wünsche, betrifft die von Karl Braubach gegen mich gethane Aeußerungen. Ich muß aus dem ganzen Zusammenhange schließen, daß derselbe von den erwähnten Flugschriften durch Dr. Jucho Kenntniß erhalten hat und daß er mir die Mittheilung derselben irrthümlich beimißt, weil ihm durch mich die Abholung eines Pakets war übertragen worden. Hinsichtlich der mir bei-

gemeſſenen Theilnahme an Verbreitung geheim gedruckter Schriften muß ich noch bemerken, daß ich zu Vernichtung ſolcher Schriften mehrere meiner Bekannten aufgefordert habe, und wenn ich auch der einzelen Vorkommniſſe mich nicht mehr erinnere, ſo wird ſich doch die Beſtätigung des Geſagten, falls es nöthig ſein ſollte, ermitteln laſſen.“ [53])

Wir beſchließen dieſe actenmäßige Darſtellung der Anklage gegen Weidig mit wenigen Worten.

Die Reihe der Thatſachen, auf welchen dieſe Anklage beruht, iſt groß, juriſtiſcher Beweis derſelben iſt nur bei wenigen derſelben geliefert. Eine Verurtheilung Weidig's hätte alſo auf den Grund einer ſtrengen Beweistheorie nicht erfolgen können. Man darf aber nicht vergeſſen, daß die wichtigſten Beweismittel erſt nach ſeinem Tode entdeckt wurden, daß die Unterſuchung gegen ihn (obgleich die mit ihm aufgenommenen Verhörprotocolle 529 Seiten umfaſſen) noch nicht beendigt war und daß jedenfalls die Einleitung und Fortſetzung des Criminalverfahrens vollſtändig gerechtfertigt war, endlich daß es ſich hier vorzüglich darum handelt, die öffentliche Meinung in Stand zu ſetzen, ihre innerſte Ueberzeugung über das Leben und die Anſchuldigung eines Mannes feſtzuſtellen, welcher als der ausgezeichnetſte Menſch und Patriot bezeichnet worden iſt, während diejenigen, deren Pflicht es war, die gegen ihn vorliegenden ſchweren Anſchuldigungen zu prüfen, als Verfolger der Unſchuld und Unterdrücker des Rechts hingeſtellt wurden. Wie es ſich damit verhalte, haben wir nunmehr beurkundet und zwar zum Theile mit Beweismitteln, welche ſelbſt in der Schrift über

---

53) Allerdings haben Mehrere ausgeſagt, Weidig habe nach Minnigerode's Verhaftung gerathen, die „Landboten“ zu vernichten, was denn auch zum Theile geſchehen ſei; ſie haben aber auch erklärt, daß dieſer Rath nur gegeben worden ſei, um den Verdacht gegen Minnigerode durch die Verbreitung nicht zu verſtärken und ſo zu deſſen Ueberführung nicht beizutragen. Ohnehin wird man ſich erinnern, was über die zweite Auflage des „Landboten“ ausgeſagt worden iſt.

Weidig's Tod benutzt und als classische Zeugnisse ausdrücklich anerkannt worden sind. [54])

F. Weidig's Recusationsgesuche gegen mehrere seiner Richter und insbesondere gegen den Untersuchungsrichter.

Der Verfasser hat seine Ansichten über die Recusation (oder Perhorrescenz) der Richter im allgemeinen Theil niedergelegt, der Charakter Weidig's, seine Unternehmungen, das Verfahren zu vereiteln, sind dargestellt, es kann daher hier sogleich zur Mittheilung der Actenstücke übergegangen werden, welche sich auf Weidig's Bemühungen beziehen, mehrere seiner Richter, sowie den für ihn von dem Obergerichte bestellten Inquirenten zu recusiren.

Am 22. April 1835 in der Frühstunde zwischen 4 und 5 Uhr wurde Weidig von dem Kreisrathe zu Alsfeld in seiner Wohnung zu Obergleen verhaftet und sogleich an den damals noch fungirenden Untersuchungsrichter Wagner in Friedberg abgeliefert. Schon am folgenden Tage richtete Weidig eine von ihm selbst geschriebene Vorstellung bei dem Hofgerichte ein, in welcher er um unverzügliche Freilassung bat und weiter erklärte: „Er müsse sich, wiewohl ungern, das Zurücktreten von 3 Mitgliedern des Hofgerichts erbitten; es seien dieß die Hofgerichts-

---

54) Wir haben schon früher hervorgehoben, daß in der Schrift „Weidig's Tod" vorzüglich die Aussagen des A. Becker benutzt und als solche bezeichnet worden sind, welche „das Gepräge der vollen Wahrheit an sich tragen" (s. das. S. 73 und 115). Nun ergeben sich aber, wie aus dem Vorderen zu entnehmen ist, die wichtigsten Anschuldigungspunkte gegen Weidig gerade aus den Bekenntnissen desselben A. Becker. Was wird die öffentliche Meinung wohl urtheilen, wenn z. B. in derselben Schrift (S. 64) bemerkt wird: „an dem Landboten soll Weidig, nach der nichts beweisenden Angabe von Mitschuldigen, einigen Antheil gehabt ꝛc. haben," während gerade jener A. Becker diese Angaben gemacht hat?

räthe von Helmolt und Weber, zu deren gerichtlicher Belangung wegen ehrenkränkender und feindseliger Aeußerungen gegen ihn, bereits vor einiger Zeit von ihm Vollmacht ausgestellt worden sei, und endlich den Hofgerichtsrath Georgi, zwischen welchem und ihm (Weidig), als ihn derselbe bei seiner früheren Verhaftung rechtswidrig habe vernehmen wollen, Auftritte erfolgt seien, welche die Unbefangenheit des Richters wohl für immer gefährdeten." Am 30. April 1835 erließ das Hofgericht an den Untersuchungsrichter Wagner ein Rescript, in welchem der Auftrag enthalten war, dem Dr. Weidig zu eröffnen, daß gerichtliche Untersuchung und Haft gegen ihn verhängt, der Grund dieser Maßregel ihm im Allgemeinen, sowie weiter zu erkennen zu geben sei, daß Hofgerichtsrath von Helmolt an der Berathung keinen Theil genommen habe, hingegen das Perhorrescenzgesuch gegen den Hofgerichtsrath Weber als unbescheinigt und dasjenige gegen den Hofgerichtsrath Georgi als unbegründet abgeschlagen worden sei. Indessen erklärte Hofgerichtsrath Weber bald darauf freiwillig, aller und jeder Abstimmung in dieser Untersuchung sich enthalten zu wollen, und nachdem dem Anwalte Weidig's (von Buri) durch Decret vom 6. Juni 1835 diese Erklärung eröffnet worden war, hatte damit auch die Recusation gegen den zweiten Richter ihre Erledigung gefunden. Weidig bat, ihm zu gestatten, sein Perhorrescenzgesuch gegen Hofgerichtsrath Georgi durch einen Anwalt näher begründen zu lassen; es wurde diese Bitte sogleich gewährt und es reichte der genannte Anwalt am 5. Mai 1835 eine Vorstellung bei dem Hofgerichte ein, welche sich vorzüglich auf einen ihm von Weidig zugesandten Brief stützte, welchen dieser am 4. Mai 1835 aus der Haft in Friedberg an ihn gerichtet hate und welcher wie folgt lautet:

„Was den Mangel an Begründung betrifft, der gegen meine Verwerfung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi ausgesprochen wird, so habe ich diesen Mangel, wohl unschuldig, selbst verschuldet. Ich habe nämlich in meiner flüchtig niedergeschriebenen und im ersten Entwurf eingesandten Eingabe noch hinsichtlich der zwischen Hrn. Georgi und mir, wie Du weißt, durch meine frühere Verhaftung herbeigeführten Vorgänge nur auf

die Acten bezogen. Nun hatte aber der damalige Herr Universitätsrichter nicht für gut befunden, die ganze Conversation in sein durch Hrn. v. Rieffel niedergeschriebenes Protocoll aufzunehmen. [55]) Ich theile Dir also hier einige Bruchstücke mit, welche wohl den genügendsten Beweis liefern, daß ein Verhältniß der Unbefangenheit zwischen Herrn Georgi und mir undenkbar ist. Als Herr Georgi, der mir bei meinem ersten Besuche in meinem Haftlocal erklärt hatte, daß er die durch französische Verwaltungsbeamte an den Hugenotten verübten Grausamkeiten als rechtmäßig von ihrer, der Beamten, Seite verübt betrachtete, weil Verwaltungsbeamte blinden Gehorsam schuldig seien, zum zweitenmal in mein Zimmer trat und seine Absicht, mich zu verhören, aussprach, so empfing ich ihn mit den Worten: Da Sie die Verfassung beschworen haben, und mich jetzt gegen den klaren Inhalt derselben rechtswidrig verhören wollen, so muß ich Ihr ganzes Verfahren für ein wahres Verbrechen erklären. Es müßte keine Justiz mehr im Lande sein, wenn Sie nicht die Strafe Ihres Verfahrens empfingen. Herr Georgi entgegnete: Ich handle ganz nach höherem Befehl. Ich erwiederte: Allerdings habe er sich selbst für ein blindes Werkzeug des Staatsministeriums erklärt und selbst die auf höheren Befehl an den Hugenotten verübten Grausamkeiten gebilligt, insofern als sie durch den blinden Gehorsam von Verwaltungsbeamten vollstreckt worden seien. Er: dieß seien allerdings seine Grundsätze und er wolle mir darüber eine schriftliche Erklärung ausstellen. Als ich mir eine schriftliche Erklärung verbat, weil es mir leid sei, solche Grundsätze nur mündlich vernehmen zu müssen, und forderte, daß zur Abgabe meiner Erklärung, daß ich mich von ihm, Herrn Georgi, nicht zu Protocoll vernehmen lasse, Urkundspersonen zugezogen würden, fragte derselbe: Glauben Sie, daß ich die Acten fälschen werde? Ich antwortete: Heute sind Sie nicht im Stand, die Acten zu fälschen, weil Sie in diese Ihre Acten nichts werden einzutragen haben, als daß ich von Ihnen mich nicht zu Protocoll nehmen lasse; außerdem können Sie es mir nicht verargen, wenn ich, nach Ihren eigenen Grundsätzen, von Ihnen glaube, daß Sie auf höheren Befehl die Acten verfälschen. Herr Georgi blieb hierauf die Antwort schuldig. Als er nun nach mehreren Verhandlungen in gleichem Geiste das Protocoll trotz meines Widerspruchs eröffnete und ich ihn, nachdem er eine Zeitlang dictirt, fragte: ob er denn auch wohl einen Auftrag habe, in meinem Zimmer ein Protocoll zu schreiben oder schreiben zu lassen, zeigte mir derselbe sein Commissorium. Ich fragte

55) Das Protocoll ist mitgetheilt bei der Darstellung des Verfahrens gegen Weidig von 1833.

ihn nun, ob er bei Aufnahme von Protocollen stets so verfahre, daß er erst das Protocoll eröffne und dann sein Commissorium vorzeige? Er entgegnete: Ich bedarf es nicht, daß Sie mir gute Lehren ertheilen. Ich antwortete ihm: da er sich richterliche Functionen nur anmaße, so könne er von mir, als älterem Staatsdiener, ohne Nachtheil eine gute Lehre annehmen ꝛc. Es widerstreitet allem menschlichen Gefühl, daß ich, nach solchen Vorgängen, in Herrn Georgi einen unbefangenen Richter erkennen soll und ich glaube, er wird dieses selbst anerkennen ꝛc.

Dr. Weidig."

Der Anwalt reihte an diesen Brief noch einige allgemeine Betrachtungen, welche sich folgendermaßen endigten:

„Ich halte es für eine moralische Unmöglichkeit, daß ein Mensch frei von der bittersten Rückerinnerung, frei von feindseliger Stimmung gegen den, der ihn also behandelt hat, erhalten und ein ungetrübtes Urtheil sich bewahrt hätte. Darum halte ich es aber auch für Pflicht des so Beleidigten, zweifelnd an seiner eigenen moralischen Stärke, freiwillig als Richter in einer Sache zurückzutreten, die so nahe verwandt ist mit derjenigen, welche ihm jene Behandlung, gleich viel ob gerecht oder ungerecht, zuzog. Ich habe in der That eine zu gute Meinung von dem richterlichen Pflichtgefühl des Herrn Hofgerichtsrath Georgi, als daß ich zweifeln könnte, er werde nicht selbst wünschen, seines Richteramtes gegen meinen Mandanten überhoben zu sein, zugleich aber habe ich auch eine zu hohe Meinung von unserer Gerechtigkeitspflege, als daß ich glauben könnte, hochpreißliches Colleg werden meinem Mandanten einen Richter aufdringen, auf dem selbst nur der Schein haften könnte, als werde er ein ungerechter Richter sein."

Inzwischen war Hofgerichtsrath Georgi durch Rescript von demselben 5. Mai zum Untersuchungsrichter vom Hofgericht bestellt worden. Durch Decret vom 9. desselben Monats verfügte dasselbe auf jenes Perhorrescenzgesuch:

„Was die gegen den Hofgerichtsrath Georgi vorgetragenen Perhorrescenzgründe betrifft, so ergibt sich hieraus, deren Wahrheit vorausgesetzt, eine strafbare Renitenz des Angeschuldigten gegen den damaligen, mit der politischen Untersuchung beauftragten Inquirenten und ein ahndungswürdiges Benehmen des Dr. Weidig, welches auf der Stelle zu bestrafen, dem Inquirenten zugestanden haben würde, keineswegs aber kann hieraus ein Grund zu einer Perhorrescenz abgeleitet werden, indem sonst jeder halsstarrige Inquisit durch unanständiges Betragen gegen den Inquirenten dessen Entfernung bewirken und so die gebotenen gerichtlichen Schritte entweder aufhalten oder vereiteln könnte. Aus der in der Ein-

gabe vom 5. d. M. enthaltenen Darſtellung entnimmt man vielmehr, daß ſich der Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi mit vieler und mit lobenswerther Mäßigung bei dem fraglichen Vorfalle benommen habe, weßhalb dieſer zu einem Perhorrescenzgeſuche nicht benutzt werden kann, welches denn hierdurch als völlig unbegründet verworfen wird."

Am 16. Mai ſetzte der Inquirent den Dr. Weidig von dem ihm ertheilten hofgerichtlichen Auftrage in Kenntniß. Weidig erklärte darauf: „Darf ich mir Ihren Namen ausbitten?" und als ihm darauf der Beamte ſeinen Namen und ſeine dienſtliche Eigenſchaft nannte, bemerkte Weidig weiter: „Ah! Sie ſind alſo einer derjenigen Hofgerichtsräthe, gegen welche ich ein Perhorrescenzgeſuch eingereicht habe!" [56]) Alsbald legte er dieſelben Recuſationsgründe im Protocolle nieder, welche ſein Anwalt ſchon vorgetragen hatte, und ſchrieb noch an demſelben Tage einen Brief an ſeinen Anwalt, in welchem er dieſen zu einem zweiten und nöthigenfalls dritten Perhorrescenzgeſuche beauftragte. Gleichzeitig verlangte er, ganz gegen die geſetzlichen Regeln des Verfahrens, die Zuziehung von Schöffen zu den Verhören, und erklärte dem Inquirenten, daß er ihm Unbefangenheit nicht zutraue und daß er ſeinem Amte, ſeiner Familie, ſeinem Vaterlande und ſeiner Ehre ſchuldig ſei, die aus einem ſolchen Verhältniſſe ihm drohenden Nachtheile abzuwenden. Das Protocoll wurde dem Hofgericht mittelſt Berichts von demſelben Tage, in welchem die Nothwendigkeit, dem Angeſchuldigten mit Nachdruck begreiflich zu machen, welches Benehmen er in der jetzigen Lage den Behörden gegenüber einzuhalten habe, hervorgehoben wurde, eingeſendet. Das Hofgericht beauftragte darauf den Berichterſtatter durch Reſcript vom 18. Mai 1835, dem Angeſchuldigten zu eröffnen, daß ſein Recuſationsgeſuch wiederholt verworfen werde, die Strafe wegen der bereits von ihm ausgegangenen reſpects-

56) Im folgenden Verhöre vom 27. Mai ſuchte Weidig dieſe Unkenntniß jenes Beamten, mit welchem er doch eine ſo lebhafte Erörterung gehabt haben wollte, von welchem er früher mehrmals vernommen worden war, durch die Bemerkung zu erläutern, daß er für Namen und Perſonen ein ſchwaches Gedächtniß habe.

widrigen Aeußerungen vorbehalten bleibe[57]) und gegen ihn bei fortwährend ungeziemendem Benehmen Strafen eintreten sollten. „Sollte derselbe — so schloß das Rescript — sich wiederholte Angriffe auf Ihre Dienstehre erlauben, so autorisiren wir Sie, sogleich mit Strafen gegen ihn vorzuschreiten, in welchem Falle Sie jedoch gleichzeitig an uns zu berichten haben." Am 3. Juni 1835 erklärte der Anwalt Weidig's zu den Acten, er habe seinem Clienten den Rath ertheilt, die Perhorrescenz gegen den Hofgerichtsrath Georgi aufzugeben, da derselbe als nunmehriger Inquirent ohnedieß nicht ferner bei der Entscheidung als Richter mitwirken könne; allein schon am 24. August 1835 dictirte Weidig ohne Beirath seines Anwaltes zu Protocoll, er habe seine Perhorrescenzen bisher nur ruhen lassen, theils wegen des von seinem Vertheidiger angeführten Grundes, theils weil er befürchtet habe, der Inquirent werde alsdann wegen Erneuerung seiner Recusation den Verkehr zwischen ihm und seiner Frau hemmen, wodurch der Tod derselben vorauszusehen gewesen wäre. Er verband damit verschiedene Ausfälle gegen den Untersuchungsrichter, welche sich darauf zurückführen lassen, daß derselbe in dem Hessischen Beobachter eines unrichtigen oder falschen Zeugnisses beschuldigt worden sei und daß er mit Clemm in genauem und dem Vernehmen nach widerrechtlichem Verkehr gestanden habe. Der Inquirent legte diese Actenstücke dem Hofgerichte mit Bericht vom 30. August vor, aus welchem wir folgende Stellen hervorheben:

„ꝛc. Was Verstand, gründliche Kenntnisse, vereint mit Ausdauer und Festigkeit des Willens vermögen, was die Gabe der Intrigue, der Erfindung, der Beredung, der Verstellung, was unermüdliche rastlose Thätigkeit für den einmal vorgesetzten Zweck schaffen können, alles dieses vereinigt nach meinem Erachten Inquisit in hohem Grade in sich. Aus Grundsatz in der Wahl der Mittel nicht verlegen, cynisch einfach und nüchtern im häuslichen und äußeren Leben, wenn's zum Zwecke dient wohlthätig ohne Maß, theilnehmend bis zur Aufopferung, dieß sind die

57) Durch Rescript vom 14. Juni 1835 wurde aus diesem Grunde die Entziehung der warmen Kost auf einen Tag verfügt und diese Strafe am 28. dess. Monats vollzogen.

Züge des Charakters dieses allerdings merkwürdigen Mannes ꝛc." Es folgt nun eine ausführliche Darstellung der damals vorhanden gewesenen Indicien der Schuld gegen Weidig und dann heißt es weiter: „Aber man würdige nach den Acten das Betragen dieses so schwer beklagten Mannes vor Gericht. Begabt mit einem untrüglichen Gedächtnisse, verläugnet er dasselbe da, wo er über Handlungen Rede stehen soll, die selbst einem geschwächten Gedächtnisse ihrer Wichtigkeit wegen nicht entfallen können. Mit Schlauheit und Gewandtheit verwirrt er Zeit und Ereignisse, verliert sich in Unbestimmtheiten, verläugnet die Wahrheit, reizt, beleidigt, verletzt den Richter, der die unbeneidenswerthe und schwierige Aufgabe hat, seine Pflicht gegen ihn zu thun, von dem er, wie es scheint, entweder erwartet, daß er durch solche Angriffe ermüdet, freiwillig bestimmt werden könnte, sich der Untersuchung zu entäußern, oder fürchtet, er möge ihm Stand halten und seinen Versuchen gewachsen sein ꝛc. Sollte der Unverschämtheit dieses Mannes nicht ein ernster Damm entgegengesetzt werden, so wird er stets weiter greifend, unerschöpflich in Chikanen und Neckereien, jeden Untersuchungsrichter so lange reizen und ermüden, bis die Hauptsache in eine Verwirrung gebracht wird, die das Ziel ihrer Aufgabe unerreichbar läßt ꝛc. Inquisit vermag seine Anzapfungen (nämlich hinsichtlich des ꝛc. Clemm) durch Nichts zu begründen; ich halte es unter der Würde meines Amtes, über das Einzelne ein Wort zu verlieren, weil es das Product der raffinirtesten Bosheit ist, ich hoffe aber, daß diese ꝛc. Schmähungen endlich eine solche ernste angemessene Strafverfügung herbeiführen werden, die geeignet ist, dem Inquisiten Achtung vor den Behörden des Staats beizubringen, die zu verhöhnen er seine Lust zu haben scheint ꝛc. Man kann sich darauf verlassen, daß sein Geifer im Grunde nicht meiner Person, sondern allen denen gilt, die seine verbrecherischen Handlungen mit Ernst und Beharrlichkeit zu verfolgen berufen sind ꝛc."

Schon am 18. Mai hatte das Hofgericht dem Inquirenten bemerkt:

„Will ꝛc. Weidig Vorstellungen, Protestationen oder Reclamationen in Zukunft bei Ihnen zu Protocoll geben, so haben Sie ihn nur am Schlusse des Verhörs damit zu hören, oder hierzu besondere Stunden zu bestimmen, da es Inquisit darauf abgesehen zu haben scheint, diese Untersuchung auf alle mögliche Weise zu erschweren und zu verzögern ꝛc."

Die Verfügung auf jenen Bericht, in welchem auch hervorgehoben worden war, daß sich Weidig durch die ihm im Verhöre Lügen halber angesetzte, oben erwähnte Ungehorsamsstrafe für beschwert erachte, ist vom 19. Sept. 1835 und lautet:

„Wir haben die von ꝛc. Weidig gegen Ihre Strafverfügung erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen ꝛc. Was die von demselben weiter zu Protocoll gegebenen Beschwerden betrifft, so haben wir solche sämmtlich für ungegründet gefunden, wovon Sie denselben in Kenntniß setzen, ihn zugleich aber bedeuten werden, daß, falls er für die Folge das Colleg mit ähnlichen frivolen Beschwerden behelligen sollte, er mit der geeigneten Strafe belegt werden würde ꝛc."

Als Weidig am 11. October 1835 gestattet worden war, einen Brief zu schreiben, beauftragte er seine Gattin schriftlich, „in Butzbach nähere Erkundigungen zu Perhorrescenzgründen gegen den Inquirenten einzuziehen und das dem Advocaten von Buri übertragene Mandat, wenn er nicht eifriger sei, zurückzuziehen." Gleichzeitig hatte Weidig nachstehende Erklärung niedergeschrieben und sie dem Untersuchungsgerichte laut vorgelesen:

„Dem Herrn Hofgerichtsrathe Georgi zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich alle meine Protocolle von etwa 8 Wochen her ꝛc. hiermit widerrufe, daß ich sowohl den Herrn ꝛc. Georgi als auch den Herrn Actuar Gravelius perhorrescire und daß ich zur Angabe der Gründe des Vorstehenden wiederholt und dringend um baldigste Absendung einer Hofgerichtscommission, das Großherzogl. Hofgericht in Gießen zu bitten, mich gedrungen fühle." [58])

Am 16. Oktober fand darüber eine weitere Verhandlung statt; es ist hierüber die Anlage IX. 1. zu vergleichen.

In einem Berichte vom 18. Oktober 1835, welcher sich auch über verschiedene Disciplinarvergehen Weidig's (s. unten) verbreitete, sprach sich der Inquirent, unter Beischluß der betreffenden Acten, über die muthmaßlichen Gründe des Angeschuldigten zu einem solchen Benehmen in der Weise aus:

„ꝛc. Inquisit ist verständig genug, um einzusehen, daß der Stand seiner Sache in einer verzweifelten Lage sei. Auf dem Wege einer würdigen mündlichen Vertheidigung scheint er keine Rettung zu hoffen, er

58) Schon am 30. August 1855 hatte Weidig ein ähnliches Schreiben an Hofgerichtsrath Georgi gerichtet, in welchem er erklärte, er wolle bitten, „daß noch ein zweiter Untersuchungsrichter hofgerichtlich ernannt werde, dem seine Sache zugetheilt würde."

muß alſo in einer beiſpielloſen Ungebundenheit und Widerſetzlichkeit einen Nothanker ſuchen ꝛc. Zugleich ſucht er in den Verhandlungen durch verletzende Anſpielungen, durch Beleidigungen, durch Invectiven aller Art den Beamten zu reizen, und mit den Haaren herbeizuziehen, daß die Gelaſſenheit, die Ruhe deſſelben ſich vergeſſen und eine menſchliche Uebereilung herbeiführen möge, an die Inquiſit ſich dann anklammern und Recuſationsgeſuche darauf gründen könne. Hierdurch, ſo ſcheint es, glaubt er zugleich den weiteren Zweck erreichen zu können, den nämlich, dem Richter einen Widerwillen gegen die Unterſuchung zu begründen, Zeit zu gewinnen, den Gang der Unterſuchung aufzuhalten, damit ſich die Schwierigkeiten vermehren, die Vergeſſenheit behaupten läßt und andere Angeklagte über Verzug Beſchwerden auf Beſchwerden häufen können, um das Unterſuchungs- und das Obergericht in die Enge zu treiben und zuletzt zu nöthigen, über Bauſch und Bogen zu handeln ꝛc. Ich hätte Nichts zu wünſchen, als ſeiner los zu ſein, und es könnte mir nichts Angenehmeres ſein, als wenn er rechtliche Gründe zur Perhorreſcenz gegen mich hätte ꝛc."

Am 25. Oktober 1835 reſcribirte das Hofgericht zur Bedeutung Weidig's:

„ꝛc. Seine, Weidig's, beſtändige Klagen, Perhorreſcenzgeſuche und Beſchwerden, welche die jedesmalige Einſendung der Acten an das Hofgericht nöthig machten, ſeien offenbar die hauptſächliche Veranlaſſung der bisherigen Verzögerung, indem das Hofgericht, wenn auch dergleichen Gegenſtände möglichſt befördert würden, doch ſeine ausſchließliche Thätigkeit dieſen Querelen nicht zu widmen berechtigt ſei, indem auch andere gleich dringende Sachen ſeine Amtspflicht in Anſpruch nähmen ꝛc."

Sodann heißt es im Protocolle wörtlich weiter:

„Was endlich das neuerdings vorgebrachte Perhorreſcenzgeſuch anlangt, ſo haben Sie dem Dr. Weidig in unſerem Auftrag zu bemerken, daß wir dasjenige, was Sie deßfalls verfügt haben, nämlich die Erlaubniß, durch ſeinen Anwalt ein ſolches bei uns einreichen zu laſſen, vorausgeſetzt, daß hierzu andere, als die bereits gebrauchten, von uns geprüften, aber ungenügend befundenen Gründe benutzt würden, vollkommen billigen, und daß wir von jetzt an kein Perhorreſcenzgeſuch, was nicht von ſeinem Anwalt übergeben worden ſei, mehr beachtet würden, — daß er, Weidig, daher ſeine Perhorreſcenzgründe vor Ihnen zu Protocoll zu geben habe, und daß endlich ſeine Erklärung vom 11. October d. J., die er ſelbſt niedergeſchrieben, — keine Beachtung vor Großherzogl. Hofgericht gefunden, weil dieſelbe keine Gründe enthalte, weßhalb auch auf ſein Geſuch um Abſendung einer Hofgerichtscommiſſion keine Rückſicht genommen werden könne."

Als am 29. Okt. 1835 der Arrestthausarzt, in Begleitung eines Commissionsactuars, den Dr. Weidig in seinem Gefängnißzimmer besuchte, erklärte dieser, er perhorrescire nicht blos den Inquirenten und den Actuar, sondern auch den Gefangenwärter Preuninger, und übergab zugleich eine Papptafel, auf welcher Zusätze zu den Disciplinargesetzen enthalten sind, und auf deren Rückseite, wie es schien, mit Blut mittelst eines Besenreises die Worte geschrieben waren:

„Ich widerrufe alle meine Protocolle, perhorrescire die Herren Georgi und Gravelius, sammt dem Wärter, und bitte, wie am 11. Oktober, um eine Hofgerichtscommission.

Darmstadt den 27. Oktober 1835.

Dr. Weidig, ev. Pfarrer."

Wenige Tage darauf, am 11. November, übergab Weidig eine zweite Papptafel mit derselben blutigen Inschrift, d. d. 9. Nov, dem Commissionsactuar, und verlangte, daß sie an's Hofgericht eingesendet werde. Am 19. dess. Monats steigerte er noch dieses Benehmen, indem er auf seinem Arme eine blutige Inschrift vorzeigte. Die Anlage IX. 2. gibt darüber Aufschluß. Als er nun weiter vernommen werden sollte, producirte er eine neue merkwürdige Scriptur, ein Act, welchen er mit groben Unziemlichkeiten begleitete, wie dieß Alles in Anlage IX. 3. actenmäßig dargestellt ist. Am 15. Febr. 1836 erkannte Weidig selbst die Unrechtmäßigkeit dieses Benehmens an und bat um Entschuldigung. Da in den Protocollen von diesem Tage abermals auf die Perhorrescenzgesuche zurückgekommen wurde, so sind sie in Anlage IX. 4. abgedruckt worden.

Inzwischen war von Weidig's Anwalt durch Eingabe beim Hofgericht vom 28. Jan. 1836 die Recusation des Inquirenten auf die Behauptung zu begründen gesucht, daß dieser Beamte mit einem der Mitschuldigen (Dr. Buff) in schwägerschaftlichen Verhältnissen stehe, allein durch Hofgerichtsdecret vom 9. Febr. 1836 wurde auch dieses Gesuch mit dem Bemerken abgeschlagen, daß die Untersuchung gegen jenen Mitschuldigen von dem anderen Inquirenten geführt werde und Hofgerichtsrath Georgi sich jeder Behandlung dieser Sache enthalten habe. Auf erhobene Beschwerde

des Anwalts bestätigte das Oberappellations- und Cassationsgericht am 11. März 1836 diese Verfügung.

Als die Visitationscommission angeordnet worden war,[59]) erschien sie zum ersten Mal am 11. Dezember 1835 in Weidig's Gefängniß. Dieser erklärte sogleich, daß er manigfache Beschwerden habe und sie, wenn er seine Gedanken gehörig gesammelt habe, später zu Protocoll geben wolle. Als nun am 15. dess. Monats jene Commission abermals bei Weidig erschien, begann er mit seinen Beschwerden, unter welchen er auch Ausführungen über die Recusation seines Inquirenten angekündigt hatte, allein es gelangten diese Ausführungen nicht zu den Acten, aus Gründen, welche sogleich näher mitgetheilt werden sollen.

G. Weidig's Disciplinarvergehen und Beschwerden verhandelt

1) vor der Visitationscommission.

Die Vergehen Weidig's gegen die in dem Provinzialarresthause zu Darmstadt geltenden Disciplinargesetze, die Beleidigungen der Beamten, die Beschwerden Weidig's über seine Behandlung ꝛc. sind Gegenstand ausgedehnter Verhandlungen geworden. Voluminöse Acten geben darüber genauen Aufschluß. Es ist, um auch hier eine klare Uebersicht und Einsicht zu erlangen, erforderlich, das reichhaltige Actenmaterial möglichst gedrängt unter zwei Gesichtspunkte zu bringen, nämlich je nachdem die Verhandlungen vor der Visitationscommission oder vor dem Inquirenten gepflogen worden sind. Wir beschäftigen uns hier vor Allem mit dem ersterwähnten Abschnitte.

Am 20. Dez. 1835 berichtete der Visitationscommissär des Hofgerichts zu Darmstadt: die letzte Arresthausvisitation sei, gemäß dem derselben ertheilten Auftrag, auch auf die s. g. politischen Gefangenen ausgedehnt worden;[60]) wie gewöhnlich würde das

---

59) S. hierüber den allgemeinen Theil, S. 154 ff.

60) Nach den vorliegenden Berichten hat sich die Visitationscommission

Geschäft in einem Nachmittage beendigt worden sein, weil wenige Beschwerden vorgebracht worden seien, namentlich auch von den erwähnten Gefangenen. Nur der Pfr. Weidig habe erklärt, daß er weitläufige Beschwerden vorzubringen habe. Die Protocollirung derselben habe von Mittags 2 bis Abends 8 Uhr gedauert, Tags darauf seien wieder 4 Stunden dazu verwendet worden, allein die Commission habe die Ueberzeugung erlangt, daß wohl noch 2—3 Tage erforderlich seien, um die Vernehmung zu beendigen, indem Weidig die Hauptpunkte noch nicht vorgebracht habe. Damit wurde nun der Antrag verbunden, zu gestatten, daß, um den Nachtheilen zu begegnen, welche mit einem solchen Zeitaufwande mit den übrigen Berufsgeschäften der Commissäre verbunden seien, dem in jeder Beziehung zuverlässigen Accessisten von Willich, als Actuar der Commission, erlaubt werde, die Beschwerden Weidig's in dessen Gefängniß ohne Beisein der Commissäre aufzunehmen. Das Hofgericht zu Gießen gab am 22. Dez. 1835 hierzu seine Zustimmung. Am 29. dess. Monats berichtete der Inquirent, er bestehe darauf, daß die Commission selbst bei Aufnahme der Beschwerden zugegen sei. An demselben Tage berichtete aber auch der hofgerichtliche Visitationscommissär: dem Pfr. Weidig sei der Inhalt jenes hofgerichtlichen Schreibens eröffnet, zugleich sei er wiederholt ermahnt worden, sich möglichst kurz zu fassen und nur Erhebliches zu Protocoll zu dictiren, was er auch zugesichert habe, mit dem Bemerken, daß er selbst einsehe, seither zu weitläufig gewesen zu sein; nachdem die Visitationscommission den Pfr. Weidig auf die vielen irrigen Ansichten, in welchen er befangen sei, aufmerksam gemacht, ihn ruhig und gelassen über seine Pflichten als Angeschuldigter und Gefangener verständigt habe, sei er zur Erkenntniß seines Unrechts gekommen und habe erklärt, er sehe jetzt ein, wie er, vorbehältlich seiner Perhorrescenz gegen den

---

bei den politischen Gefangenen eingefunden: **1835**, den 11., 15., 19. Dezember; **1836**, den 25. April, 6. September; **1837**, den 3. Januar, 8. April, 20. Juli, 20. Oktober; **1838**, den 10. Febr., 11. Juli, 29. Oktober.

Inquirenten, dieſem vorläufig doch Rede ſtehen und antworten müſſe; allein Hofgerichtsrath Georgi habe nicht geduldet, daß der Acceſſiſt von Willich allein bei Weidig bleibe. Durch Reſcript vom 2. Jan. 1836 gab das Hofgericht dem Inquirenten auf, der Viſitation in der angeordneten Art freien Lauf zu laſſen.

Schon am 25. Nov. 1835 hatte inzwiſchen der Inquirent der Bundescentralbehörde die in dieſem Betreffe ergangenen Verfügungen und erſtatteten Berichte mit dem Bemerken vorgelegt, daß er, da unter den obwaltenden Verhältniſſen das Verfahren gegen Weidig zweckgemäß nicht mehr durchzuführen ſei, den Recurs ergreifen und eventuell bitten werde, ſein Mandat zurückzunehmen, worauf dieſe Behörde erwiederte, daß ſie die mitgetheilten Acten ſeiner Sr. Excellenz dem Herrn dirigirenden Staatsminiſter überſendet habe. Am 12. Jan. 1836 erließ das Gr. Miniſterium des Innern und der Juſtiz an das Hofgericht zu Gießen folgendes Reſcript:

„Wir überſenden Ihnen das anliegende Schreiben der Bundescentralbehörde zu Frankfurt vom 7. d. M. zum baldigen Bericht unter Anſchluß der betreffenden Acten mit dem Bemerken, daß wir der Arreſthausviſitationscommiſſion dahier aufgegeben haben, mit der Vernehmung des Dr. Weidig durch einen Acceſſiſten einſtweilen und bis auf weitere Verfügung einzuhalten.“

Um das Weitere genügend verſtändlich zu machen, ſind hier vorerſt einige Bemerkungen über die Stellung der Bundescentralbehörde einzuſchalten.

In Folge eines am 20. Juni 1833 gefaßten Bundesbeſchluſſes wurde dieſe Centralbehörde zu Frankfurt a. M. angeordnet und durch weiteren Bundesbeſchluß vom 8. Auguſt 1833 für conſtituirt erklärt. Die Aufgabe dieſer Centralbehörde war, die näheren Umſtände, den Umfang und Zuſammenhang des gegen den Beſtand des deutſchen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complottes, insbeſondere des am 3. April 1833 zu Frankfurt ſtattgehabten Attentates zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen mit Unterſuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigten

Behörden im Intereſſe der Geſammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüſſe unter denſelben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen.

Eine ſolche Centralbehörde war nothwendig, um für die vielen deutſchen Inquirenten, welche unabhängig von einander, meiſt nach ganz verſchiedenartigen Straf- und Proceßgeſetzen, über ein und daſſelbe ausgedehnte Verbrechen ihre Thätigkeit zu entfalten hatten, einen Mittelpunkt zu erlangen zur Wahrheitserforſchung, welche ohne dieſen in chaotiſche Verwirrung hätte gerathen müſſen; die Errichtung dieſer Behörde lag ſogar im Intereſſe der verhafteten Angeſchuldigten, indem, wären die Unterſuchungsrichter der verſchiedenen deutſchen Länder genöthigt geweſen, wechſelſeitig mit einander in Benehmen zu treten, nur durch fortwährende Requiſitionen die Beweismittel mühſam und mit vielem Zeitaufwande hätten erlangt werden können.

Es lag in der Natur der Sache, daß durch den erwähnten Bundesbeſchluß die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit der unterſuchenden oder urtheilenden Gerichte in keiner Weiſe beſchränkt werden konnte und ſollte, es mußte aber für die Centralbehörde oft eine ſchwierige Aufgabe ſein, ihre Pflicht, für die Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Unterſuchungen Sorge zu tragen, mit jenen verfaſſungsmäßigen Attributen der verſchiedenen deutſchen Gerichte in Einklang zu bringen. Von welchen Anſichten in dieſer Beziehung das Hofgericht zu Gießen ausging, ergibt ſich aus einem Schreiben deſſelben an die Centralbehörde vom 23. Nov. 1833, deſſen Schluß alſo lautet:

„Wir fühlen uns nothgedrungen, einige allgemeine Bemerkungen anzureihen, welche unſere richterliche Stellung betreffen, und nach den bisherigen Einleitungen nicht umgangen werden können. Eine hochlöbliche Centralbehörde hat nämlich in dem mehrgedachten Schreiben vom 14. v. M. und in mehreren anderen Schreiben Anträge und Requiſitionen in Bezug auf Gegenſtände, welche unſerer richterlichen Cognition unterliegen, geſtellt und dabei nicht nur durch rechtliche Ausführungen dieſe Anträge unterſtützt, ſondern ſogar in der Unterſuchungsſache gegen den Apotheker Trapp eine Zurücknahme unſerer Verfügung durch Widerlegung

des generell dafür angeführten Motivs zu bewirken gesucht. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine wahre Rechtspflege von jeder fremdartigen, d. h. nicht von den Parteien oder dem Oberrichter ausgehenden, Einwirkung frei sein, und daß daher auch der Staat als solcher, solange er nicht durch besondere Institutionen gewissermaßen eine Parteirolle übernimmt, dem Rechtsgang in der Vorbereitung des Richterspruchs sowohl, als bei diesem selbst seinen stracken Lauf lassen müsse. Dieser unbestreitbare Grundsatz ist überdieß in dem Art. 32 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde [61]), als Fundamentalgesetz ausdrücklich sanctionirt worden, und es ist an sich klar, daß eine Befugniß, welche der Staatsregierung eines constitutionellen deutschen Staates nicht zusteht, ebenso wenig von dieser einer Bundesbehörde übertragen werden kann, wenn nicht die theilweise Aufhebung der Constitution und innerer Verwaltung eines Bundesstaats — wovon aber hier überall nicht die Rede ist — gerechtfertigt werden soll. Daß nun ein Einfluß auch das Materielle der Justizertheilung nicht blos durch Befehl, sondern auch durch Anempfehlungen, durch juristische Deductionen ꝛc. ausgeübt werde, ergibt schon die Wortbedeutung. — Wir werden stets parteilos und mit der größten Gewissenhaftigkeit, wie es unsere beschwornen Richterpflichten erheischen, die Mittheilungen beachten und rechtlich beurtheilen, welche höchlöbliche Centralbehörde über factische Verhältnisse uns geben wird, ohne daß es hierzu eines Aufmerksammachens auf die juridische Subsumtion bedarf. Allein die bisherige Procedur könnte fernerhin große Nachtheile herbeiführen, es ist namentlich zu bedenken, daß die Defensoren der Angeschuldigten hiernächst aus diesen actenmäßigen Verhältnissen Veranlassung nehmen möchten, Weiterungen herbeizuführen, welche der Wahrheit und dem Rechte nur schädlich wären. Wir bitten darum hochlöbliche Centralbehörde ergebenst, fernerhin Ihre Communicationen in Bezug auf das Materielle unserer Justizpflege auf die Mittheilung von Materialien, welche für die Untersuchung von Interesse sind, geneigtest zu beschränken. Der Erfüllung dieser Bitte wird auch die Normativ-Bestimmung für hochlöbliche Centralbehörde, daß Hochdieselbe für die Vollständigkeit und Gründlichkeit der einzelnen Untersuchungen Sorge zu tragen habe, nicht entgegenstehen, da wir jener Bestimmung, in Folge der angedeuteten Rücksichten, nur die Auslegung geben können, daß von Seite hoher Centralbehörde dafür zu wirken sei, daß alles für das Gesammtinteresse gegebene Material vollständig zur Kenntniß der einzelnen Gerichte gelange ꝛc."

---

61) Abgedruckt in der Einleitung S. 7, Note.

Als aber bald darauf der Inhalt dieses Schreibens durch einen Bericht des Hofgerichts zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde gelangte, rescribirte dieselbe am 14. Februar 1834, daß sie, wenn die Bundescentralbehörde künftig dem Hofgerichte zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben sollte, auf deßfallsige Anzeige in geeigneter Weise dieserhalb einschreiten werde.

Die Ansicht des Hofgerichts über sein Verhältniß zur Bundescentralbehörde sprach sich aber wiederholt aus, als dasselbe, auf das oben angeführte Ministerialrescript vom 12. Januar 1836, am 15. desselben Monats berichtete: „daß von einer Nachgiebigkeit gegen den Pfarrer Weidig, welches die Bundescentralbehörde unterstelle, keine Rede sei, indem zwar allerdings Frivolität der Beschwerden bestraft, das Vorbringen neuer Beschwerden aber gestattet werden müsse, da der Angeschuldigte auf Gewährung gesetzlichen Schutzes ein wohlbegründetes Recht habe; etwas Anderes wäre es freilich, wenn es erlaubt werde, daß der Angeschuldigte durch beständiges Queruliren den Fortgang der Untersuchung unmöglich mache und dieses scheine die Centralbehörde vorauszusetzen; allein einem solchen Unternehmen Weidig's sei in mehreren (angeführten) Fällen entgegengetreten worden. Hiernach sei das in Frage stehende Desiderium dieser Behörde erledigt. Wenn dieselbe ferner sage, daß eine Arresthausvisitationscommission in der Provinz Oberhessen nicht verfassungsmäßig sei, so beziehe man sich, abgesehen von der Frage, ob es der verfassungsmäßigen Constituirung einer besonderen Behörde bedürfe, um solche Visitationen ausführen zu dürfen, auf die Rescripte des höchsten Tribunals vom 22. Okt. und 5. Nov. v. J.[62]) Ebenso sei es nicht an dem, daß dem Untersuchungsrichter die erforderliche Unterstützung entzogen werde, was ebenfalls durch eine Reihe von Verfügungen nachgewiesen ward, durch welche Weidig's Beschwerden verworfen, demselben mehrfach sein ungeziemendes Benehmen auf ernstgemessenste Weise verwiesen, er besonders bestraft und dem Commissär, gerade dem Angeschuldigten gegenüber, wegen seiner Leistungen Anerkennung

62) Vergl. allg. Theil S. 157 ff.

zu Theil wurde. Nur die theilweiſe Vollziehung einer von dem Commiſſär dictirten Strafe habe das Hofgericht inhibirt und in einem andern Falle ſich die Beſtrafung vorbehalten. Alles dieß unterliege aber nur der richterlichen Beurtheilung und ſtehe einer anderen Behörde eine Einmiſchung nicht zu. Mit ſeinem, des Hofgerichts, Willen befänden ſich die Gefangenen in Haft, es ſei daher auch verbunden, ihren Rechtszuſtand nicht weiter zu beſchränken, als die geſetzliche Nothwendigkeit erfordere."

Das Hofgericht hatte ſo aufs Neue ſeine Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit vollſtändig bewieſen, aber man muß auch wohl beachten, daß es für die Centralbehörde unmöglich war, alle deutſche zahlloſe Rechtsnormen zu kennen, nach welchen die Gerichte einzelner deutſcher Bundesſtaaten ihr Verfahren zu bemeſſen hatten, ſo daß alſo eine von jener Behörde in irgend einem Falle aufgeſtellte Anſicht leicht mit jenen beſonderen Normen in Conflict kommen konnte, welcher jedoch nach offener Auseinanderſetzung des Rechtlichen jederzeit ſeine genügende Erledigung finden konnte.

Betrachtet man nun den von der Viſitationscommiſſion nur mit Rückſicht „auf die mit ihren übrigen Berufsgeſchäften verbundenen Nachtheile" ausgegangenen Vorſchlag, einen Acceſſiſten mit Aufnahme der Beſchwerden Weidig's zu beauftragen, ſo wird man anerkennen müſſen, daß das Geſchäft jener Commiſſion an und für ſich ein ſehr wichtiges war, welches durch andere Berufsgeſchäfte nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Commiſſion war aus mehreren Mitgliedern gebildet, nur in dieſer Vereinigung, nicht in den einzelnen Mitgliedern beſtand ſie, und ſie konnte daher am wenigſten durch einen Acceſſiſten ſich repräſentiren laſſen. Die Commiſſion hatte ſelbſt ſchon wahrgenommen, daß Weidig irrige Anſichten habe, ſie hatte von ihm die Anerkennung ſeines Unrechts erhalten, es war ſogar die Frivolität Weidig's durch das Obergericht ſchon ausgeſprochen, ihre Gegenwart war alſo bei Weidig ſchon darum nothwendig, um dieſen durch ihre Würde, durch ihren Einfluß, von ärgerlichen Exceſſen bei ſeiner Beſchwerdeführung, zu deſſen eigenem Wohle, zurückzuhalten, was, nachdem das Protocoll ſchon

niedergeschrieben war, nicht mehr geschehen konnte. Und welche Folgen hätten herbeigeführt werden können, wenn jener Accessist mehrere Tage lang allein mit Weidig eingeschlossen gewesen wäre! Durch Ministerialrescript vom 31. März 1836 wurde daher, wahrscheinlich aus jenen Gründen, dem Gr. Provinzialcommissär, als Mitglied der Visitationscommission, Folgendes zu erkennen gegeben:

„Nach dem deutlichen Inhalte unseres Rescripts vom 12. Januar v. J. haben wir nur die besondere Maßregel, die angeblichen Beschwerden des Dr. Weidig durch einen Secretariatsaccessisten in Abwesenheit der Visitationscommission protocolliren zu lassen, inhibirt, und bei dieser Inhibition muß es auch fernerhin sein Bewenden behalten. Was aber die Frage betrifft, ob die künftige Arresthausvisitation auf die politischen, zum Ressort Gr. Hofgerichts zu Gießen gehörenden Gefangenen überhaupt auszudehnen ist, und wie sich die Visitationscommissäre dem Dr. Weidig gegenüber zu verhalten haben, so steht deren Entscheidung dem Gr. Hofgerichte zu Gießen zu."

Das Hofgericht zu Darmstadt theilte nun dem Hofgerichte zu Gießen einen Bericht des von ihm bestellten Visitationscommissärs mit, in welchem angefragt wurde, wie sich die Visitationscommission zu verhalten habe, obwohl es scheint, als habe es dieser Anfrage nach dem, was vorlag, nicht bedurft.

Am 16. April 1836 richtete darauf das Hofgericht zu Gießen an dasjenige zu Darmstadt folgendes Schreiben:

2c. „Wir beeilen uns 2c. zu erwidern, daß es unser Wunsch ist, daß die bei Ihnen bestehende Arresthausvisitation auch fernerhin auf die wegen politischer Umtriebe bei uns in Untersuchung stehenden und in Darmstadt detinirten Individuen ausgedehnt werde, daß diese Visitation sich jedoch darauf beschränke, allenfallsige Bedürfnisse und Beschwerden der Inhaftaten in Bezug auf Verpflegung, Kleidung, Detentionslocal, persönliche 2c. Behandlung, soweit diesen Desiderien von der Untersuchungscommission nicht abgeholfen worden sein sollte, aufzunehmen und zu unserer Kenntniß zu bringen, daß dagegen Beschwerden gegen den Inquirentrn und dessen Verfahren ausgeschlossen seien, indem zur Aufnahme solcher Beschwerden, als mit der Untersuchung im innigsten Zusammenhang stehend, die Arresthausvisitation nicht geeignet erscheine, den Inhaftirten auch auf andere Art Gelegenheit gegeben sei, deßfallsige Desiderien zu unserer Kenntniß zu bringen."

Dem Hofgerichtsrath Georgi wurde hiervon Nachricht gegeben mit folgendem Zusatze:

„Zugleich ꝛc. beauftragen wir Sie, den inculpirten Pfarrer Weidig von der in Abschrift angeschlossenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, ihm auch zu eröffnen, daß er künftig Beschwerden gegen Sie selbst und Ihr Verfahren bei der Untersuchungs-Commission zu Protocoll zu geben habe, von der die Acten zu unserer Verfügung würden eingesandt werden. — Endlich haben Sie dem gedachten Inculpaten zu eröffnen, daß die drei Beschwerden gegen Sie, welche er vor der Arresthausvisitation zu begründen versucht habe, nämlich 1) die Erschwerung oder gänzliche Aufhebung einiger Mittheilungen an die Seinigen; — 2) das Aussetzen seiner eigentlichen Verhöre; — 3) die Behandlung seiner Person, als grundlos verworfen worden seien, weil er seinem seitherigen ungehorsamen und zuchtlosen Benehmen allein die gegen ihn angeordneten Zwangs- und Sicherheits-Maßregeln zuzuschreiben habe und der rasche Fortgang der Sache auch nur dadurch allein Hemmungen erfahren habe."

Als nun am 25. April 1836 eine weitere Visitation statt hatte, wurden nach dem Inhalte des zwei Tage darauf erstatteten Visitationsberichtes diejenigen Gefangenen, welche Beschwerden gegen den Inquirenten oder bezüglich der Untersuchung überhaupt vorbringen wollten, bedeutet, daß solche Querelen nach Verfügung Gr. Hofgerichts zu Gießen nicht angenommen werden dürften. Die Absicht des Hofgerichts war es aber, nach dem deutlichen Inhalte dessen Rescripts, nicht, jene Art der Beschwerden auszuschließen, sondern diese war vielmehr nach einer Mittheilung des hofgerichtlichen Referenten folgende:

ꝛc. „Man wollte den Arrestaten nach wie vor Gelegenheit geben, ihre Wünsche und Beschwerden in Bezug auf persönliche Behandlung, auch gegen den Inquirenten vorzutragen, wie denn auch der Visitationscommission unbenommen sein sollte, Wahrnehmungen, die sie in dieser Hinsicht in einem Gefängnisse gemacht hatte, z. B. daß ein Gefangener gefesselt gewesen, oder ohne Lectüre sich befand, zur Kenntniß des Hofgerichts zu bringen, wie auch früher und später geschehen ist, man wollte aber Beschwerdeausführungen gegen den Inquirenten hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens selbst, z. B. wegen vermeintlich beschränkter Rechtsvertheidigung, wegen ungeeigneter Fragestellung, Zwangs zur Antwortsertheilung u. dgl. nicht angenommen wissen, indem hierdurch eine besondere Untersuchung neben der Hauptuntersuchung wäre veranlaßt und die Sache selbst vielleicht wäre verschleift worden. Rechtlos sollten und

durften die Arrestaten aber auch in dieser Beziehung nicht gelassen werden. Es wurde ihnen daher der Weg der Beschwerdeführung mittelst protocollarischer Erklärung vor der Untersuchungscommission (nicht gerade vor dem betreffenden Inquirenten) eröffnet, und man glaubte hierdurch um so mehr die Interessen der Verhafteten gewahrt zu haben, als der Untersuchungsrichter (Georgi) namentlich dem Pfarrer Weidig gegenüber selbst [63]) erklärt hatte, daß er, wenn er es wünsche, bei der Protocollirung der Beschwerden abtreten, auch einem zu bezeichnenden Anwalt die Beschwerdepunkte mittheilen wolle. Jedenfalls war die Visitationscommission, wie sich von selbst verstand, so befugt, als verpflichtet, Beschwerden Verhafteter darüber, daß ihnen die Untersuchungscommission das Protocoll für ihre Beschwerden verschließe, zur Kenntniß des Hofgerichts zu bringen, — und daß ein solches Verfahren der Intention des Colleg's entsprochen, hat die Visitationscommission selbst nach dem Protocoll vom 3. Jan. 1837 nicht für zweifelhaft gehalten."

Die Beschwerden, welche Weidig bei der Visitationscommission vorbrachte, sind enthalten in den Protocollen vom 15. und 19. Dezember 1835 und 3. Januar 1837. In dem Berichte des Visitationscommissärs vom 16. Februar 1836 findet sich noch die Aeußerung: „mit Ausnahme Weidig's seien alle Gefangenen mit Büchern versehen." [64]) Wir lassen nun jene Protocolle und die darüber stattgehabten Verhandlungen mit dem Bemerken wörtlich folgen, daß die actenmäßigen Erläuterungen des Inquirenten ꝛc. darüber, in dem zweiten Abschnitte dieses Capitels ihre Stellen finden:

Verhör vom 15. Dezember 1835.

„Gegenwärtig:

Großherzogl. Hofgerichtsrath Freiherr von Lepel.
" Provinzialcommissär Freiherr von Starck.
" Hofgerichtssecretariatsacceſſist von Willich.

Anfang 2½ Uhr.

Man begab sich am Heutigen zu dem, in dem Arresthause, Gefängnißzimmer Nr. 12, detinirten Großherzogl. Pfarrer Weidig aus Obergleen, welcher nachstehende Erklärung abgab, welche er selbst zu Protocoll dictirte, wie folgt:

---

63) im Protocolle vom 15. Febr. 1836, die Disciplinarvergehen Weidig's betreffend.

64) Die Gründe zu dieser Maßregel, wie sie die Acten enthalten, werden unten mitgetheilt.

Indem ich meinem gesetzlichen Richter den aufrichtigsten Dank sage, daß er mir durch diese verehrliche Commission die langersehnte Gelegenheit gewährt, meine Beschwerden mit dem vollsten Vertrauen zu Protocoll geben zu können, danke ich zugleich dieser verehrten Commission, daß sie die Aufnahme meiner Beschwerden bis heute hat wollen aussetzen, weil ich bei dem letzten Besuche derselben, mich von einer etwa 5monatlichen Krankheit noch sehr angegriffen fühlte. [65])

Meine Beschwerden gegen Herrn Hofgerichtsrath Georgi betreffen:

I. die Erschwerung oder gänzliche Aufhebung meiner Mittheilungen an die Meinigen;
II. das Aussetzen meiner eigentlichen Verhöre;
III. die Behandlung meiner Person;
IV. das Untersagen aller eigenhändigen Mittheilungen an meinen gesetzlichen Richter und an meinen Anwalt, namentlich bezüglich der Perhorrescenz meines Inquirenten;
V. in Bezug auf meine protocollarischen Erklärungen theils Beengung, theils Nöthigung;
VI. die Begründung des Widerrufs aller meiner Protocolle.

Auf diese Punkte werde ich dann meine Beschwerden und Perhorrescenzen gegen den Herrn Actuar Gravelius und den Gerichtsdiener Preuninger folgen lassen können. Ich werde bei meinen Beschwerden bemüht sein, die Schranken der Wahrheit und der Mäßigung strenge inne zu halten, bitte aber um gütige Zurechtweisung und Entschuldigung, wenn mich vielleicht das lebendige Gefühl aller Martern des Lebens, die ich in einer 3/4 jährigen harten Gefangenschaft erduldet habe, zu einer lebhaften Aeußerung meines Schmerzes hinreißen sollte.

Ad I. Beschwerde in Bezug auf die Mittheilungen an die Meinigen.

Herr Hofgerichtsrath Wagner gestattete mir, Briefe und Uebersendungen meiner Gedichte, sobald dieselben nur nichts Politisches enthielten, an meine trostlose schwangere Gattin; sobald Hr. Hofgerichtsrath Georgi erschien, den ich gleich beim Anfang meiner Verhaftung in einer eigenhändigen Eingabe, und dann durch meinen Anwalt perhorrescirt hatte, änderte sich dieses, ich erhielt die Erlaubniß, einen Brief zu schreiben, in welchen ich ein kleines Gedicht aufnahm, aber die Absendung desselben wurde mir verweigert; ich beharrte noch bei meiner Perhorrescenz, da

65) Die Ansichten des Arztes über diese Krankheit s. unten.

erhielt ich einmal die abschlägige Entscheidung meines gesetzlichen Richters und dann einen Brief meiner Gattin, worin sie mir meldete, daß sie bedeutend krank sei; die Unterbrechung meiner Mittheilungen konnte ihren Tod herbeiführen. Ich schrieb eben an einer Beschwerde wegen der Unterbrechung dieser Mittheilungen und nahm nun in dieser Schrift die Erklärung auf, daß ich den Verhören des Herrn ꝛc. Georgi mich unterwerfen wolle, meiner Gattin aber schrieb ich, daß, wenn nichts Neues vorkomme, welches mich von der Befangenheit des Untersuchungsrichters überzeuge, ich die Perhorrescenz desselben aussetzen wolle, sie möge dieses meinem Anwalt mittheilen, hierauf erhielt ich nicht nur die Erlaubniß, Brief und Lied abzusenden, sondern der Herr Inquirent begleitete dasselbe auch mit einem eigenhändigen Schreiben.

Von dieser Zeit an gingen meine Briefe alle und auch einige meiner Lieder ungehemmt an meine Gattin ab, ich selbst aber habe hier in Darmstadt unaussprechlichen Jammer um meine Gattin erduldet, es blieben nämlich mehrmals die Briefe derselben aus, ich bat Herrn ꝛc. Georgi sich bei meinem hiesigen Schwager nach dem Leben meiner Gattin erkundigen zu lassen, dieses verweigerte er, versprach mir aber zweimal deßhalb Boten an meinen Bruder zu senden, es geschah nicht. Einmal blieb ein Brief etwa 8 Tage in den Händen des Gerichtsdieners ohne dessen Schuld, und ich hielt meine Gattin, auf deren regelmäßiges Schreiben ich fest rechnen konnte, für todt; in halbem Wahnsinn brachte ich diese Zeit im Bette zu, nur so viel Speise genießend, als zur Erhaltung meines Lebens nöthig war, ich bat täglich den Wärter, den Herrn Hofgerichtsrath um die Erwirkung von Nachrichten zu bitten. Als dieß vergeblich war, bat ich ihn, mir die Erlaubniß zu erwirken, mich deßhalb an das Großherzogl. Hofgericht zu wenden, es war erfolglos; endlich erschien ein Brief.

Ein zweitesmal sagte ich in meiner Verzweiflung dem Barbier, ob er nichts über das Leben oder den Tod meiner Gattin gehört habe, hierauf erschien Herr ꝛc. Georgi, bedrohte mich mit einer Strafe, wenn ich nochmals eine solche Frage an einen Fremden richte und sagte mir, er wisse, daß meine Frau noch lebe, denn er sei selbst in meines Schwagers Haus in Friedberg gewesen, wo sich meine Gattin aufhielt.

Von dieser Zeit an kann ich nur bei der Annäherung der Entbindung meiner Gattin für die Erlaubniß danken, daß mir öftere Mittheilungen derselben zukamen; nachdem ihre Entbindung erfolgt war und ich den Recurs gegen eine eintägige Kettenstrafe ergriffen hatte, mußte ich aber, trotz meines täglichen Bittens durch den Gerichtsdiener, 8 Tage warten, bis ich meine gerettete Gattin und das Neugeborene schriftlich begrüßen konnte; auch habe ich von dem Tage der Erklärung des Recurses an, wo

mich mein Bruder, der Großherzogl. Aſſeſſor in Schotten, beſuchte, keines der Meinigen wieder ſehen dürfen, d. h. ſeit Ende Juli l. J.

Ich habe dringend gebeten, daß es mir wenigſtens verſtattet werde, mein Kind einmal zu ſehen, es ſei hart genug, daß es bei ſeiner Geburt von keinem Vaterauge ſei begrüßt worden, meine Bitte war vergeblich.

Schreiben durfte ich an meine Gattin etwa noch dreimal, als ich aber in den vierten Brief vom 11. Oktober l. J. die Erklärung aufnahm, daß mein Anwalt die Perhorrescenz des Herrn Inquirenten erneuern ſolle, wurde nicht nur dieſer Brief zurückbehalten, ſondern mir auch auf meine Bitte, einen andern zu ſchreiben, erklärt, ich dürfe nie wieder bei meinem Herrn Inquirenten an meine Gattin ſchreiben, was denn auch bis heute nicht geſchehen iſt. Von meiner Gattin habe ich im Laufe des Septembers noch 4 Briefe erhalten, der letzte dürfte in den erſten Tagen des Oktobers gekommen ſein und zwar nachdem mir dieſelben, vom erſten Briefe an gerechnet, während meiner Krankheit, trotz meines täglichen Bittens und trotz der Beſcheinigung des Arztes, daß ich meinen Kerker nicht verlaſſen könne, 4 Wochen lang waren zurückbehalten worden, wo ich ſie dann erſt einmal aus den Händen des Hrn. Hofgerichtsrath Georgi erhielt, wie dieſes aus dem zurückbehaltenen Brief vom 11. October l. J. erhellen wird.

Ich gründe auf dieſe meine Beſchwerden eine zweifache Bitte:

1) mir auf meine Eingangs erwähnte gehorſamſte Vorſtellung eine wiederholt erbetene geneigte Entſcheidung ertheilen zu wollen, daß der Verkehr mit den Meinen, der ſeit dem 11. Oktober l. J. gänzlich unterbrochen wurde, doch auf irgend eine Weiſe wiederhergeſtellt werde;
2) die Einſendung meines Briefes vom 11. Oktober, falls dieſelbe noch nicht erfolgt ſein ſollte, dem Herrn Inquirenten aufzugeben und denſelben, wenn er, wie ich überzeugt bin, nichts Anſtößiges enthält, an meine Gattin gelangen zu laſſen.

Ad II. Das Ausſetzen meiner eigentlichen Verhöre.

Seit etwa einem halben Jahre bin ich in der gegen mich vorliegenden eigentlichen Unterſuchung nicht verhört worden, mit Ausnahme von zwei Verhörtagen, wo aber, wie ich ſchließen muß, beſondere Veranlaſſungen zu Verhören vorlagen. Die Suspenſion meiner eigentlichen Verhöre erfolgte nach dem Verhör, worin ich angegeben hatte, daß ich den Studenten Clemm, gegen den ich zur Zeit meiner Verhaftung eine Injurienklage erheben wollte, als den Urheber der gegen mich vorgebrachten Anſchuldigungen anſehen müſſe und daß mir derſelbe ſelbſt erklärt habe, er habe mit dem Herrn Inquirenten ſeit einiger Zeit Verbindung angeknüpft. Ich wurde ſpäter noch einen Tag verhört, als der Gerichtsdiener

angezeigt hatte, ich habe ihn im Beisein des Barbiers gebeten, mir die Erlaubniß zu einem Brief an meine Frau zu erwirken, weil nun gerade ¾ Jahr seit meiner Verhaftung verflossen sei; ich wurde deßhalb zu Protocoll vernommen, erhielt einen ernsten Verweis, weil ich in Beisein eines Fremden die Dauer meiner Verhaftung erwähnt hatte, erhielt dann die Nachricht, daß ein Brief meiner Gattin angekommen sei, welcher für das nächstemal die ersehnte oder gefürchtete Entscheidung über ihre Entbindung versprach und wurde dann verhört. Endlich bin ich auch einige Stunden verhört worden, als ich den Recurs gegen die in dem vorgehenden Verhöre mir angesetzte Kettenstrafe für 4 Wochen später auszuführen die Erlaubniß erhielt. Man wird mir entgegnen, daß ich nicht so gar lange nachher erkrankt sei, ich erwiedere darauf, daß ich durch den verpflichteten Arzt des Arresthauses dem Herrn Inquirenten eröffnen ließ, ich sei in meinem Bette oder Zimmer, beides konnte ich nach ärztlichem Zeugnisse etwa 4 Wochen lang nicht verlassen, zu jeder Stunde des Tags und der Nacht zu Verhören stark genug und bereit, und daß die vielen Disciplinarverhöre, die ich später zu erstehen hatte, für mich, der ich seit dieser Zeit fortwährend krank war, weit angreifender waren, als es Verhöre in meiner Untersuchung, um die ich stets dringend gebeten habe, gewesen sein würden.

Ad III. Die Behandlung meiner Person.

Ich bin, seit ich den Recurs angezeigt habe gegen eine eintägige Kettenstrafe, weiter bestraft worden wegen Disciplinarvergehen mit:

1) viertägiger Kettenstrafe,

2) mit dreitägigem Tragen des Sprengers.

Ich bin ferner bedroht worden mit eintägigem Krummschließen, mit 48stündigem Sprengertragen, dann mit 24stündigem Sprengertragen, mit dreitägiger Kettenstrafe und endlich mit dem Farrenschwanz; dazu kommen noch die Verweise.

Warum geschah dieses alles?

Die Gründe, weßhalb ich mich gegen diese Strafen beschwere, sind folgende:

a. In Betreff zweier Verweise. Ich war, wie oben bemerkt, auf diese Art bestraft worden, weil ich in Beisein des Barbiers dem Wärter eine Mittheilung gemacht hatte, und es wurde mir im Protocoll strenge anbefohlen, solche Mittheilungen dem Wärter allein zu machen; nicht lange nachher zeigte der Wärter von mir an, ich habe um Vorlassung gebeten, weil ich mich an die Gnade des Großherzogs wenden, ferner um einen anderen Untersuchungsrichter bitten wolle u. s. w.

Die Sache verhielt sich so, ich bat den Wärter, mir Gehör zu erwirken, er fragte mich, was ich denn vorbringen wolle? Ich war näm-

lich kurz vorher bis 2 Uhr die Nacht im Verhörzimmer geweſen, ich ſagte, daß ich doch noch einen Nachtrag zu machen habe, daß ich ein Freilaſſungsgeſuch an das Großherzogl. Hofgericht aufſetzen und an meine Frau ſchreiben wolle, er möge aber nur ſagen, daß ich wünſchte vorgelaſſen zu werden, damit nicht wieder ein Irrthum entſtehe wie früher, wo er angezeigt hatte, ich wolle mich an den Großherzog um Gnade wenden, während ich ihm geſagt hatte, wenn der Herr Hofgerichtsrath mir nicht meine Beſchwerden an's Hofgericht geſtatten wolle, ſo wolle ich mich beſchwerend an den Großherzog wenden. Ich wurde nun vorgelaſſen und nachdem ich die ſo eben aufgeführte Erläuterung gegeben hatte, mit dem Wärter confrontirt, der erklärte: „wie ich geſagt habe, ſo iſt es," und ich erhielt hierauf einen ſcharfen Verweis und das Verbot, irgend etwas mit dem Gerichtsdiener zu ſprechen, was ſich nicht auf die leibliche Pflege oder die bloße Bitte, daß ich vorgelaſſen zu werden wünſche, beſchränke. Dieſer Verweis ſtand erſtlich in geradem Widerſpruche mit dem Vorhergehenden, ſodann habe ich wohl kaum nöthig, das mir in den Mund gelegte Anrufen der landesfürſtlichen Gnade zu widerſprechen; nur die eine Thatſache führe ich an, daß mir kurz nach meiner Verhaftung mein Anwalt ſchrieb, Profeſſor Vogt habe den mir durch Profeſſor Rettig bereits gemachten Antrag hinſichtlich meiner Anſtellung als Schulinſpector in der Schweiz wiederholt und ich möge um Niederſchlagung meiner Unterſuchung bitten.

Der Herr Inquirent übergab mir ſelbſt den Brief und weiß, daß ich dieſen Antrag keiner Antwort würdigte; um meiner Ehre willen bemerke ich alſo nur, daß ich früher dem Wärter nicht angab, warum ich vorgelaſſen zu ſein wünſche, ehe noch der Herr Inquirent mich durch denſelben hierüber befragen und mir die Briefe meiner Gattin durch denſelben offen überbringen ließ.

Am folgenden Sonntage erlaubte mir Herr Acceſſiſt Scharmann einige Zeilen an den Herrn Inquirenten zu ſchreiben und ich zeigte nun ſchriftlich den Recurs gegen die beiden Strafen, nämlich die zwei Verweiſe, an, um ſo mehr, da ich den Tag nach der erwähnten Confrontation, wie ich wohl ſagen darf, in Folge dieſer Behandlung erkrankt war. Am nächſtfolgenden Freitag wurde ich vorgeführt, und der Herr Actuar bemerkte im Protocoll, das nach einer mündlichen Unterredung mit dem Herrn Inquirenten aufgenommen wurde, daß ich den Recurs wegen jener Verweiſe anzeige; ich erklärte dieſes für unrichtig, weil ich den Recurs ſchon ſchriftlich angezeigt hatte (beim Vorleſen bemerkte Pfarrer Weidig: daß ihm der Hofgerichtsrath Georgi den Recurs ausdrücklich verweigert habe und dieſes auch im Protocoll ſtehen würde), und bat nun, daß mir, weil mir mein Recurs verweigert wurde, und weil ich noch

mehrere Beschwerden vorzubringen habe, eine Hofgerichtscommission möge gesandt werden. Nun wurde mir sogleich das Protocoll, das mir früher für meinen Recurs Wochen lang verschlossen blieb, für meine Beschwerden eröffnet, ich lehnte dieses aber ab und bat wiederholt um eine Hofgerichtscommission.

Ich bitte, daß sich Großherzogl. Hofgericht das Protocoll vom 4. oder 5. September l. J. möge einschicken lassen.

b. In Betreff einer viertägigen Kettenstrafe. Diese wurde mir angesetzt, weil ich:

α. die Aeußerung des Herrn Inquirenten, meine Krankheit sei nur eine vorgeschützte gewesen, für einen „geheimen polizeilichen Argwohn" erklärte, welcher durch das pflichtmäßige Zeugniß des Arztes werde widerlegt werden, und wie Großh. Hofgericht bekannt ist, widerlegt worden ist; ich bemerke in dieser Hinsicht nur noch, daß ich mich zur Uebernahme der eintägigen Kettenstrafe, deren Erstehen ich etwa durch eine vorgeschützte Krankheit hätte vermeiden wollen, wiederholt vor der Gestattung meines Recurses bereit erklärt hatte und eben so auch zu jedem in meinem Zimmer vorzunehmenden Verhöre, es ist mir wenigstens gar kein Grund denkbar, der mich zum Vorschützen einer Krankheit hätte vermögen können.

β. Ich hatte an dem Abend des 4. Septembers, wo mir der Herr Inquirent die Ankunft eines Briefes meiner Frau angezeigt, aber trotz meiner inständigen Bitte nicht mitgetheilt hatte, das Lied in meinem Kerker gesungen, womit ich in Friedberg von meiner Frau Abschied genommen hatte. Der Wärter hörte dieses, klopfte an meiner Thüre, worauf ich sogleich aufhörte. Ich bemerke, daß ich in einem Briefe an meine Gattin, der natürlich durch die Hände des Herrn Inquirenten ging, schrieb, ich singe alle Abend einige meiner Lieder, aber natürlich leise, und daß neben und unter mir, wie ich beim Austheilen des Essens wahrnehmen konnte, keine Staatsgefangenen eingekerkert waren.

Der Wärter fragte mich eines Morgens während meiner Krankheit, ob ich nichts zu befehlen habe, er gehe in die Stadt und ich bemerkte auf diese auffallende Anrede, daß er die Thüre einklinkte aber nicht verschloß, bald darauf hörte ich etwas auf dem Gange schleichen und plötzlich guckte ein schwarzes Teufelsgesicht zu der schnell geöffneten Thüre herein, es war dieses der Herr Actuar Gravelius; mit diesen Worten ungefähr hatte ich das Spähen dieses Beamten, dem Arzte mit dem Bemerken erzählt, daß er mich doch durch ein Zeugniß über meine Krankheit vor einem ähnlichen Schrecken schützen möge, bei dem Ausdruck „Teufelsgesicht," dachte ich an die bekannte Teufelserscheinung, die Luther auf der Wartburg hatte.

Ich hatte an einem Sonntage in großen Schmerzen den Wärter gebeten, den Arzt, der mir seinen Besuch an diesem Tage versprochen hatte, aber ausblieb, zu rufen; als dieser mir sagte, der Arzt sei nicht zu Haus anzutreffen, sagte ich, er wird bei einem Gläschen Wein sitzen, es ist Sonntag. — Es sind meines Wissens noch einige Punkte dieser Art, welche alle zusammen mit 4tägiger Kettenstrafe belegt wurden, gegen welche Strafe mich wohl die Rücksicht, die ein Kranker bei solchen arglosen Aeußerungen wohl aussprechen kann, hätte schützen sollen.

Nur einen Punkt erwähne ich noch, ich hatte nach der Geburt meines Kindes den Wärter gebeten, daß mir, wenn mir das Schreiben an meine Gattin im Verhörzimmer nicht könne gestattet werden, doch durch einen der Herrn Accessisten oder durch ihn, ein kleines Blättchen Papier und Bleistift gebracht werde, um die Wöchnerin durch einen Gruß von mir zu beruhigen. Dieses war nun in einem Zusammenhang in das Protocoll aufgenommen, als habe ich diese Gegenstände zu einem unerlaubten Zweck verlangt, ich habe wohl nicht nöthig, mich dagegen zu vertheidigen.

Ich glaube meinen gesetzlichen Richter in Bezug auf diese erstandene 4tägige Kettenstrafe um die Entscheidung bitten zu dürfen, daß diese Art der Bestrafung eines Kranken zu mißbilligen sei.

c. In Betreff einer 3tägigen Sprengerstrafe. — Da es 7 Uhr Abends schon vorüber war, und nachdem, was Pfarrer Weidig mündlich bemerkt hatte, anzunehmen war, daß noch eine längere schriftliche Vernehmung nothwendig sei, so brach man für heute ab, verlas das Protokoll, was Herr Pfarrer Weidig durchgängig als richtig genehmigte und eigenhändig unterzeichnete.

Dr. Weidig, evang. Pfarrer.

Zur Beglaubigung
v. Lepel. v. Starck. v. Willich.

Fortgesetzt am 19. Dezember 1835.

In Gegenwart der Vorigen.
Anfang 2½ Uhr.

Begab man sich heute wieder in das Arrestlocal des Großherzogl. Pfarrers Weidig. Obgleich man denselben unwohl traf, erklärte derselbe doch, daß es ihm angenehm sein würde, wenn man seine weitere Beschwerden heute zu Protocoll nehmen wolle, worauf derselbe dictirte, wie folgt:

Indem ich mich auf mein heftiges Kopfweh beziehe, dem der Arzt vorgestern durch ein Brechmittel, und heute durch ein Fußbad mit Senfmehl entgegen wirkte, bemerke ich nachträglich zur letzten Abtheilung

meines Protocolls, daß ich nach dem Leidenskalender in meiner Bibel, nicht $^3/_4$ sondern $^2/_3$ eines Jahres verhaftet bin und daß mir, als ich das Protocoll, in welchem ich in den ersten Tagen des Septembers um eine Hofgerichtscommission bat, der Wahrheit gemäß für unrichtig erklärte, mir die oben bemerkte Strafe eines 24stündigen Krummschließens angedroht wurde.

Ich drang auf das Eintragen dieser Drohung in das Protocoll, was denn auch unter der Benennung: „empfindliche Kettenstrafe" geschah. Als ich den Arzt aufforderte zu einem Zeugniß, ob ich in meiner Krankheit auf solche Weise gestraft werden könne, wie mir dieses, weil ich ein Protocoll für unrichtig erklärt, angedroht worden sei, zeigte dieses der Wärter an und auch diese Aeußerung war es, welche wie zuvor angegeben, zusammen mit 4tägiger Kettenstrafe belegt wurde. Auf das Disciplinarverhör, in welchem dieses geschah, erkrankte ich auf's Neue, übernahm jedoch meine Ketten, sobald als es nur der Arzt für zulässig erklärte. Die kränkenden Vorwürfe, die ich, nach 4wöchentlicher Krankheit wieder im Verhörzimmer erscheinend, wie oben bemerkt, von meinem Herrn Inquirenten erhielt, während ich wohl eher auf Theilnahme und Schonung zu rechnen gehabt hätte, das Zurückbehalten der Briefe meiner Gattin, das mich während meiner 4 wöchentlichen Krankheit sehr beunruhigte u. s. w. überzeugten mich jetzt, daß ich gegen die hieraus hervorleuchtende Befangenheit meines Herrn Inquirenten durch eine neue Perhorrescenz Schutz zu suchen mir selbst schuldig sei. Als mir daher am 11. Oktober nach Erstehung des größten Theils meiner Kettenstrafe erlaubt wurde, meiner Gattin auf jene vier Briefe zu antworten, schrieb ich zugleich meine Erklärung nieder, in welcher ich meinen Herrn Inquirenten und den Herrn Actuar perhorrescirte und um eine hofgerichtliche Commission bat, ich las diese Erklärung im Beisein des Herrn Accessisten Scharmann und eines Andern, mir Unbekannten, dem Herrn Inquirenten vor, der in einen lauten Ausdruck ausbrach; ich habe seine Worte so verstanden, wie ich eidlich betheuern kann: „Halten Sie das Maul, dummes Geschwätz;" ich entgegnete Nichts als: „Herr Scharmann, bemerken Sie sich doch diese Worte" und ich kann nur bitten, den Genannten und den Herrn Accessisten, dessen Namen mir nicht bekannt ist, auf ihre Eidespflichten hierüber zu vernehmen.

Der Hr. Hofgerichtsrath wies hierauf durch einen milderen Ton meine schriftliche Erklärung zurück, weil sie erschlichen sei, ich erklärte sie für abgedrungen, weil mir ja seit längerer Zeit jede eigenhändige Erklärung verweigert worden sei, und nahm der anwesenden Herrn Accessisten Eid in Anspruch, daß ich meine Erklärung, welche mir der Herr Hofgerichtsrath wieder auf den Tisch hinlegte, nicht zurückgenommen habe, ich wurde

hierauf weggeführt, aber nach wenigen Minuten wieder in das Verhörzimmer abgeholt, der Herr Hofgerichtsrath erklärte mir nun, den Brief an meine Gattin lasse er nicht abgehen, ich bat deßhalb um die Erlaubniß, einen andern Brief unter Weglassung des Anstößigen, an meine über meine Krankheit gewiß bekümmerte Gattin zu schreiben, welcher ich seit den ersten Tagen des Septembers, wo ich, wie oben bemerkt, um eine hofgerichtliche Commission bat, nicht hatte schreiben dürfen, der Herr Inquirent entgegnete, „bei mir schreiben Sie nie wieder einen Brief." Um ihn auf die Wichtigkeit aufmerksam zu machen, die ich der Aufnahme meines Briefes zu den Acten beilegte — es war nämlich in denselben, wie in meiner eigenhändigen Erklärung, meine Absicht ausgesprochen die Perhorrescenz gegen den Herrn Inquirenten zu erneuern, — sagte ich: „So bitte ich Sie, bei Ihrem Richtereide, meinen Brief zu den Acten zu nehmen; er untersagte mir das Anrufen seines Richtereides bei 48stündigem Sprengertragen. Da ich durch mein Stillschweigen mein Recht auf die Aufnahme meines Briefes zu den Acten für gefährdet hielt, bat ich ihn wiederholt darum bei seinem Richtereide, er untersagte mir dieses nun bei 24stündigem Sprengertragen, und ich rief aus gleichem Grunde wie oben angegeben, seinen Richtereid abermals an. Dieser Strafe ist übrigens weiter nicht erwähnt, noch weniger ist sie vollzogen worden. Herr Scharmann saß während dieses Vorganges mit der Schreibfeder in der Hand am Schreibtisch, wahrscheinlich um ein Protocoll aufzunehmen, wovon ich aber niemals Kenntniß erhielt.

Am 16. Oktober wurde ich, noch immer krank, wieder in das Verhörzimmer vorgefordert, der Herr Actuar Gravelius hielt mit der Feder auf der zweiten Seite, ob etwas und was auf der ersten Seite stand, ist mir nicht bekannt geworden; ich wurde aufgefordert, den gegen die vielbesprochene 4tägige Kettenstrafe angezeigten Recurs auszuführen, ich entgegnete: nach der Widerrufung meiner Protocolle könne ich doch wohl kein neues Protocoll aufstellen, und ich sei außerdem noch immer krank, ich könne blos auf der Einsendung meiner eigenhändigen Erklärung vom 11. Oktober dringend bittend beharren.

(Beim Vorlesen. Es wurde entgegnet, meine Erklärung vom 11. Oktober sei erschlichen und könne durchaus nicht beachtet werden.)

Ich sollte nun meine Perhorrescenzgründe zu Protocoll geben, schon am 11. Oktober war ich zur Aufstellung eines Protocolls statt der Einreichung meiner eigenhändigen Erklärung aufgefordert worden, ich hatte es abgelehnt und that jetzt dasselbe, weil ich meiner Bitte um eine hofgerichtliche Commission dadurch Abbruch zu thun fürchtete, und weil ich nur neue Perhorrescenzgründe angeben sollte, während mir der Herr Inquirent doch ebenso wenig die frühere Perhorrescenzschrift meines Anwaltes

mitgetheilt, als er mir über mein in meiner eigenhändigen Erklärung vom 11. Oktober erwähntes drittes Perhorrescenzgesuch Aufschluß gegeben hatte.

In dem mir auf die, in derselben Nacht in Abwesenheit des Herrn Scharmann zu Protocoll gegebenen Beschwerden eine abschlägige Antwort ertheilenden Hofgerichtsrescript, war meines Perhorrescenzgesuches mit keinem Worte erwähnt, ich wußte also gar nicht, welches meine alten und welches meine neuen Perhorrescenzgründe waren. Als mir der Herr Inquirent nun demohnerachtet erklärte, wenn ich meine Perhorrescenzgründe nicht speciell angäbe, so betrachte er dieses so, als habe ich gar keine Perhorrescenzgründe, so entgegnete ich, ein Perhorrescenzgrund befinde sich in dem zurückbehaltenen Brief an meine Gattin, der denn doch nicht ohne Verletzung der Acten von denselben könne entfernt werden, und bat wiederholt um die Einsendung meiner eigenhändigen Erklärung vom 11. Oktober selbst für den Fall, wenn man sie als erschlichen oder sogar als strafbar betrachte, sie enthalte doch meine feste Willensmeinung.

Ich muß hierbei bemerken, daß mich die Aufforderung, nur neue Perhorrescenzgründe anzugeben, ferner das eilige Hineingehen des Herrn ꝛc. Scharmann, als ich mich dem Verhörzimmer näherte, endlich die nun in das Protocoll dictirten Verfügungen, ich habe die Wahrheit verletzt, das Ansehen des Gerichts zu schwächen gesucht ꝛc. und ich solle nun gleich dem gemeinsten Verbrecher behandelt werden, so bestürzt machten, daß ich über diesen Vorgang und dieses Protocoll nur die einzelnen Punkte, wie ich sie als in meinem Gedächtniß ruhend, eidlich betheuern kann, anzugeben weis, daß ich außerdem schon in großer Bestürzung in das Zimmer trat und daß sich diese schon da vermehrte, als ich die erste Seite des Bogens für beschrieben halten mußte, was ich mit einer Anfrage des Wärters in Zusammenhang brachte. Dieser hatte mich aufgefordert an meinen Schwager zu schreiben, weil mein Geld bei dem Herrn Verwalter aufgegangen sei, ich erklärte das Schreiben für unnöthig, weil mein Schwager dem Herrn Verwalter doch Geld geben werde, jedenfalls müsse er mir die Erlaubniß des Herrn Hofgerichtsrath erwirken, dieses sei mir dann ganz recht, weil ich dann mir die Erlaubniß zu einem Brief an meinen Anwalt erbitten könne; der Gerichtsdiener erschien später wieder und fragte, was ich denn noch schreiben wolle, ohne Zweifel in Auftrag des Herrn Hofgerichtsrath, ich wiederholte: an meinen Anwalt; da mich aber dieses auffallende Fragen befürchten ließ, durch ein Mißverständniß möge man meiner Antwort die Deutung geben, als verzichte ich auf die Einsendung meiner Erklärung vom 11. Oktober, so bat ich den Herrn Verwalter, der kurz darauf mit dem Arzte und dem Gerichtsdiener bei mir erschien, in großer Bestürzung, ein solches Mißverständniß, durch eine

Anzeige bei dem Herrn Hofgerichtsrath doch ja zu verhüten, er lehnte dieses ab, wird aber nebst dem Arzt meine Bestürzung bezeugen können.

Dieses Alles zusammengenommen ergriff mich am Schlusse des erwähnten Protocolls so sehr, daß ich etwa in folgende Worte ausbrach: Herr Hofgerichtsrath, Ihre Verfügungen und mein Protocoll stehen ja in gar keinem Zusammenhang, ich muß mißverstanden worden sein, oder ich habe mich in meinem krankhaften Zustande versprochen, ich kann das Protocoll nicht genehmigen. Er erklärte, über seine Verfügungen habe ich mich nicht zu äußern, und ich bat nun wiederholt um die gewöhnliche Schlußfrage: Ob meine Worte richtig niedergeschrieben worden seien? damit ich Nein antworten könne. Als dieses unterblieb und ich statt dessen mit 3tägiger Kettenstrafe bedroht wurde, was aber soviel ich bemerken konnte, nicht in das Protocoll eingetragen, auch nicht vollzogen worden ist, rief ich in meiner Verzweiflung den sofort eintretenden Gerichtsdiener bei seinem Eide zum Zeugnisse auf, daß ich dieses Protocoll nicht genehmige; auch dieser Aufruf wird von meiner Betroffenheit zeugen und ich kann nur, weil mir bei diesem Auftritt, wie man zu sagen pflegt, Hören und Sehen verging, gehorsamst bitten, den mehrerwähnten, mir unbekannten Herrn Accessisten über das Vorgefallene und Verhandelte auf seine Eidespflichten zu vernehmen.

Ich verließ das Zimmer kränker und es traten die größten Beängstigungen bei mir ein, die bis zu momentanen Geistesverwirrungen sich steigerten, ich sah in der darauf folgenden Nacht beängstigende Traumgesichte und dann im wachenden Zustande Protocolle dem Fenster hereinfliegen und als ich das Fenster zustoßen wollte, zerbrach ich eine Scheibe, ich sah später des Nachts zweimal Särge, die aus lauter falschen Protocollen gezimmert waren.

Ich suchte für meinen Zustand Hülfe bei dem Arzte, dessen und des Verwalters Eid ich bei dieser Gelegenheit in Anspruch nahm, daß ich das mir am 16. Oktober in meiner Bestürzung und Krankheit abgedrungene Protocoll gänzlich widerrufe und wurde, nachdem mir derselbe Heilmittel dagegen verordnet hatte, in einen andern sehr kleinen Kerker gebracht, wodurch sich mein Zustand noch verschlimmerte.

Ich fühlte, daß ich in einem solchen Zustande nun zu protocollarischen Vernehmungen vor dem verehrlichen Untersuchungsgerichte unfähig sei, ich befürchtete auch, daß mir durch jede Aufstellung eines Protocolls mein Recht auf Einsendung der vielerwähnten eigenhändigen Erklärung vom 11. Oktober gefährdet werde und riß mir darum mit Glas meine Füße wund, und schrieb widerholt auf die Rückseite der in jedem Kerker befindlichen Gesetzestafeln mit meinem Blut die Erklärung, daß ich unter Widerrufung aller meiner Protocolle, und unter Perhorrescirung

des Herrn Commissärs, des Herrn Actuars und des Gerichtsdieners, wie am 11. Oktober, um eine Hofgerichtscommission bitte.

Die erste dieser blutigen Handschriften, die ich am 27. Oktober nach Erstehung meines Kettenarrestes niederschrieb, übergab ich am 29. Oktober dem Herrn Actuar Gravelius, als er mit dem Arzte und Verwalter mich besuchte, ich sagte ihren Inhalt vor der Ueberreichung laut her, auf welche der Herr Actuar erwiederte: „Darum haben Sie ja schon 100mal gebeten;" auf meine Bitte um Einsendung entgegnete Herr ꝛc. Gravelius: „Es wird das Rechtliche darauf verfügt werden." Als ich ihn in Beisein derselben Personen wegen der erfolgten Einsendung neuerdings befragte, entgegnete er: „Das geht Sie nichts an, es ist das Rechtliche darauf verfügt worden." Da ich durch meine Versetzung in den kleinen Kerker mein Recht auf Einsendung meiner Erklärung vom 11. Oktober und meiner blutigen Handschrift vom 27. Oktober gefährdet erachtete, so übergab ich auf gleiche Weise eine blutige Handschrift gleichen Inhalts am 9. November, wenn ich im Datum nicht irre. Eine dritte Handschrift gleiches Inhalts wurde mir einige Tage später von Herrn Gravelius aus meinem Kerker hinweggenommen, als mich derselbe mit dem Herrn Hofgerichtsrath und dem Gerichtsdiener in meinem Kerker besuchte, und Tisch und Stuhl auf 8 Tage zur Strafe hinwegbringen ließ, welche von dem Gerichtsdiener waren angenagelt, von mir aber waren losgerissen worden. Weil ich nämlich nach meiner Perhorrescenz durch diese Annagelung diese erstere gefährdet glaubte, wenn ich nicht mein Recht ausdrücklich verwahre und weil mir mein Verlangen vor Zeugen zu protestiren, nicht willfahrt wurde, so glaubte ich thatsächlich protestiren zu müssen, bemerkte aber dabei, daß ich dieses nur zu Wahrung meines Rechtes thue und früher viele Wochen hindurch mein angenageltes Kerkergeräthe gehorsam in diesem Zustande gelassen habe.

Vorgelesen und genehmigt. Dr. Weidig evang. Pfarrer.

Geschlossen nach 6 Uhr.

Zur Beglaubigung:

v. Lepel. v. Starck. v. Willich."

Nachdem die protocollarische Aufnahme der Beschwerden Weidig's bis dahin vorgeschritten war, unterbrach die Visitationscommission die Fortsetzung in Folge der oben mitgetheilten Verhandlungen über die Frage, ob ein Accessist das Protocoll in Abwesenheit der Commissäre fortsetzen könne, als aber das hofgerichtliche Rescript vom 16. April 1836 erschien, wurden die Beschwerden abgebrochen und nicht mehr beendigt. Das weitere

Protocoll ist kurze Zeit vor Weidig's Tode aufgenommen worden, wir geben es hier seinem ganzen Inhalte nach:

„Geschehen Darmstadt den 3. Januar 1837.

Gegenwärtig:

Großherzogl. Hofgerichtsrath Freiherr v. Lepel,
„ Provinzialassessor Freiherr v. Dalwigk
und der unterzeichnete Protocollführer.

Bei der heutigen Arresthausvisitation verlangte Herr Pfarrer Weidig Folgendes zu Protocoll zu geben:

Der mir eröffnete Weg der Beschwerdeführung bei meinem Inquirenten ist mir seit etwa ¾ Jahr verschlossen worden, was ich als eine für mich höchst nachtheilige Schmälerung meines Rechtes betrachten muß, weil ich über einen Incidentpunkt der Untersuchung, bei welchem der Herr Inquirent mir eine große Schuld aufbürden will und mich mit bedeutender Strafe, namentlich mit einer Hindeutung auf meine Amtsentsetzung, bedroht hat, wobei ich mich aber sehr verletzt fühle und Vertheidigung und Beschwerde bei Gr. Hofgericht vorzubringen beabsichtige. Zu gleicher Zeit gebe ich hiermit einen Widerruf aller meiner Aeußerungen, die in eine Registratur oder in ein Protocoll aufgenommen sein könnten, ohne daß ich sie selbst dictirte, zu diesem verehrlichen Protocoll, weil es in der Natur der Sache liegt, daß auch der geschickteste Actuar eine etwa stundenlange Discussion, die ein Inquirent mit einem Inquisiten führt, dem wahren Hergang der Sache gemäß, nicht aufnehmen kann.

Man bemerkte hier dem Comparenten, daß er in dieser Weise nach der von Gr. Hofgericht in Gießen erlassenen Verfügung nicht weiter zu Protocoll vernommen werden dürfe, indem er sich darauf beschränken müsse, Beschwerden über seine Verköstigung und Verpflegung im Arrest vorzubringen und die Commission nur sich für berechtigt halten könne, noch weiter die Beschwerde zu protocolliren und dem Hofgericht zu Gießen einzuberichten, daß ihm der von dieser Behörde eröffnete Weg, um weitere Beschwerden zu ihrer Kenntniß zu bringen, von seinem Inquirenten verschlossen worden sei. — Herr Pfarrer Weidig erklärte hierauf, daß er sich auf die Bitte nunmehr beschränke, daß dieses Protocoll baldigst dem Hofgericht in Gießen vorgelegt werde, damit diese Behörde seinem Gesuch: den Inquirenten anzuweisen, ihm Gelegenheit zu geben, seine Beschwerden und Vertheidigungsgründe in der gegen ihn anhängigen Untersuchung und den erwähnten Incidentpunkt insbesondere

ausführlich zu Protocoll geben und zwar selbst dictiren zu dürfen, entsprechen möge.

Dr. Weidig, ev. Pfarrer.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

In fidem

v. Lepel. v. Dalwigk. Heß."

In dem zu diesem Protocolle erstatteten Visitationsberichte vom 4. Januar 1837 wurde noch das Folgende hervorgehoben:

„Bei der gestrigen Visitation des Arresthauses ist über das Vorbringen des Pfarrers Weidig das anliegende Protocoll aufgenommen worden. Derselbe brachte auch noch vor, daß der Hofgerichtsrath Georgi vor einiger Zeit, als er Inculpat Zweifel geäußert, daß Accessist Gravelius gestorben sei, weil ihm Accessist Scharmann das Gegentheil kurz zuvor, ehe Hofgerichtsrath Georgi ihm jenen Todesfall angekündigt, gesagt habe, — ihn angefahren habe: „Sie Schurke! warum zweifeln Sie?" und dann in das Protocoll habe schreiben lassen: „er habe dem Inculpaten sein schurkisches Benehmen vorgehalten." — Ich glaubte aber nach der von Gr. Hofgericht in Gießen erlassenen Verfügung, welche nicht gestatten will, daß irgend auf die Untersuchung selbst bezügliche Beschwerden von der Arrrsthausvisitationscommission angenommen werden, nicht befugt zu sein, das erwähnte Vorbringen förmlich protocolliren zu lassen, erwähne desselben aber hier für den Fall, daß meine Competenzansicht unrichtig sein sollte ꝛc.

Schließlich bemerke ich noch, daß Pfarrer Weidig nicht näher angegeben hat, was für ein Incidentpunkt es gewesen sei, dessen er in dem Specialprotocoll erwähnt — er aber große Besorgnisse in jener Beziehung zu hegen scheint, namentlich wiederholt geäußert hat, wenn nur nicht, ohne ihn mit Vertheidigung gehört zu haben, darüber abgeurtheilt werde. Wie er selbst erzählt, daß er dem Hofgerichtsrath Georgi in das Gesicht die Versicherung: Accessist Gravelius sei gestorben, bezweifelt habe, habe ich ihn auf das Ungeeignete und Thörichte solchen Mißtrauens aufmerksam gemacht."

Das Hofgericht forderte durch Rescript vom 26. Jan. 1837 den Hofgerichtsrath Georgi zum Berichte über diese Beschwerden Weidig's auf und dieser berichtete denn auch am 13. Februar 1837:

„Ich weiß nicht genau mehr, ob, als er einen Brief unter meiner Aufschrift schrieb, oder als er Bücher, die ich aus der Hofbibliothek ihm verschafft hatte, in Empfang nahm, es geschah, daß ich gesprächsweise dem Pfarrer Dr. Weidig äußerte, es bedrohe uns ein Gast, der besser

wegbliebe. Auf seine Frage: wer der sei? entgegnete ich: die Cholera, sie hat sich in München verheerend eingestellt.

Im September v. J. äußerte derselbe Angeklagte sein Befremden mehrmals, daß er den Accessisten Gravelius nicht mehr anwesend sehe, dieser war damals an der Krankheit bettlägerig, der er erlegen ist, und ich nahm keinen Anstand, ihm zu sagen, der Mann sei krank.

Einige Tage nach dem Tode des Herrn Gravelius war Weidig wiederum bei mir im Verhörzimmer. Das Ableben des Ersteren, eines treuen, fleißigen und rechtschaffenen Mannes, der unserem schwierigen Berufe sich mit so vieler Hingebung gewidmet, hatte mich höchlichst angeregt, und es afficirte mich jede Berührung im Innersten, die seinetwegen geschah. Weidig fragte mich: was macht Herr Gravelius? und in einer inneren Bewegung stand ich von meinem Sitze mit den Worten auf: er ist nicht mehr. Der Fragende konnte sehen, wie schmerzlich mich der Fall berühre, er selbst nahm die Mittheilung mit einem kalten O! auf.

Am 16. Oktober erlaubte ich, daß Pfarrer Weidig unter Aufsicht des Accessisten Scharmann einen Brief an seine Gattin schreibe. — In demselben sagt er, er habe um Gestattung von Beschwerdevorträgen an Gr. Hofgericht gebeten, sei aber nicht gehört worden. Dieß ist völlig unwahr und der Brief wurde darum nicht abgelassen.

Am 19. Oktober 1836 hatte der Angeklagte den Arzt verlangt, angebend, er habe Brustleiden, offenbar aber zu keinem andern Zwecke, als die unwahre Behauptung zu den Ohren des Arztes zu bringen, er werde mit Beschwerden an Gr. Hofgericht nicht zu Protocoll genommen. Er kennt den Arzt, weis auch, daß dieser Hausarzt des Advokaten Reh, Schwagers des Angeklagten, ist, und mochte darauf, vielleicht nicht ohne Grund, hoffen, daß der Zweck erreicht werde, nämlich ungünstige Ausstreuungen gegen das Untersuchungsgericht im Publicum und zeitraubende Behelligungen durch frivole Beschwerdeführungen.[66]) — Eine Ordination des Arztes wieß er zurück, Beweis genug, daß das geklagte Brustleiden nur fingirt war und dem Verlangen nach dem Arzte keine andere als die erwähnte Absicht unterlag.

Da schon sehr häufige Verweise, Rügen und Strafandrohungen über Zuflüsterungen an den Arzt über Gegenstände der Untersuchung gegen den Angeklagten eingetreten waren, so ließ ich ihn an demselben Tage zur Verantwortung der neuen Verfehlung gegen die bestimmteste richterliche Untersagung vorführen. Bei seinem Erscheinen hielt ich ihm in aller

66) Der Arrestshausarzt war indessen beeidigt, Collusionen nicht zu vermitteln und die Acten zeigen auch nicht, daß er irgend einmal diese Amtspflicht verletzt habe. N.

Ruhe und ganz gemessen mündlich vor: daß er dem Arzte entgegen schon wieder gegen bestimmte frühere Ordinationen gefehlt und demselben Erklärungen gegeben habe, die nicht wahr seien. Schreiend und mit großer Heftigkeit entgegnete der Angeklagte: mein ganzes Leben zeugt für meine Wahrhaftigkeit, Sie aber haben mir Dinge gesagt, die nicht wahr sind, nämlich den Tod des Accessisten Gravelius und daß in Bayern die Cholera sei. Ich hätte so was nicht gethan. Der Vorwurf einer Lüge überhaupt, von einem Manne des Gelichters des Angeklagten, konnte mich an sich wohl nicht sehr berühren, aber diesen Vorwurf auf eine Thatsache gegründet zu sehen, die ich ihm, wie er erkannt hatte, mit einer großen Gemüthsbewegung und vom Schmerze ergriffen, mitgetheilt hatte, empörte mein ganzes sittliches Gefühl, und zeigte den Urheber, man darf es fest sagen, in seiner ganzen nackten Verworfenheit. Dennoch faßte ich mich und beschränkte mich unter dem Anfügen, daß ich den Vorwurf einer solchen schurkischen Handlung nur von einem Manne wie er sei erwarten könne, auf eine so ernste und gemessene Vorstellung seines im ganzen Laufe der Untersuchung bethätigten, verwerflichen Benehmens, wobei er mich stets unterbrach und die unbändigste Zuchtlosigkeit kund gab.

Ueber den ganzen Vorfall ist sofort das Protocoll vollzogen worden, welches ich zur Einsicht hierneben gehorsamst vorlege. [67]) Darin sowohl wie in der bei dem Hofgerichtsrath v. Level abgegebenen Erklärung erwähnt er, daß nicht Alles, was er vorgebracht, aufgenommen worden und ihm nicht erlaubt worden sei, beliebig in's Protocoll zu dictiren. Dieß Letztere ist ebenso wahr, als die Verweigerung ganz in der Ordnung ist. Wollte man ihm bei seinen täglichen Verfehlungen gegen die Ordnung und die Disciplin freigeben, einen unbeschränkten Vortrag dictando zum Protocoll zu geben, so würde er mich damit ausschließlich beschäftigen, und tausend abgethanene und wiederholt abgethanene Dinge in jede neue Verhandlung einmischen.

Ueberall, in jedem Arresthause des Landes, werden Disciplinarvergehen mündlich und summarisch untersucht und bestraft, über die Strafe selbst nur eine Registratur vollzogen, und anders werde ich es mit dem Rubricaten auch nicht mehr halten. Dagegen besagt das pflichtgemäße Protocoll, daß alles aufgenommen worden ist, was zur Sache gehörig der Angeschuldigte vorgebracht hat.

Die gegen die Disciplinargesetze begangene Verfehlung und die gegen den Untersuchungsrichter in dem Vorwurf der Unwahrheit bethätigte Be-

67) Das Protocoll ist vom 19. Oktober 1836 und enthält allerdings die Bestätigung des in dem Berichte Gesagten, es folgt dasselbe am Schlusse dieses Abschnittes.

leidigung und das sonstige am 19. October 1836 geäußerte zuchtlose Benehmen habe ich noch nicht gestraft. Ich habe die Strafe absichtlich ausgesetzt, weil ich weiß, daß der Angeschuldigte aus den Strafgraden, auf die mich Gr. Hofgericht beschränken zu müssen geglaubt hat, sich nichts macht, und weil ich auf der andern Seite sicher bin, daß ähnliche Handlungen sehr bald wiederholt werden, in diesem Falle werde ich alsdann die Cognition Gr. Hofgerichts eintreten lassen und erwarten, ob es endlich beliebt wird, die Züchtigungsmittel zum Vollzuge zu bringen, die der Angeklagte schon so lange verdient hat, und mit denen er auch hofgerichtlich bedroht worden ist.

Nach dem Inhalte des Protocolls bedarf es zwar der Versicherung nicht mehr, aber zum Ueberfluß erkläre ich hier auf Pflichten, daß ich den Rubricaten einen „Schurken" nicht genannt und daß ich mich nicht anders geäußert habe, als oben erwähnt ist ꝛc.

Er hat auch eine angebliche Bedrohung niedergeschrieben, die ich bezüglich seines Amtes gegen ihn habe durchschimmern lassen, nämlich daß ich veranlassen würde, er würde seines Pfarramtes entsetzt. Die Acten beweisen vielfältig, daß so oft der Angeschuldigte von begangenen Zuchtlosigkeiten einlenken mußte, er stets den Untersuchungsrichter angelegentlichst gebeten hat, die Verhandlungen über die Verfehlungen, seiner Ungebundenheit und Auflehnung gegen alle Ordnung und Zucht nicht zur Kenntniß der oberen kirchlichen Behörde zu bringen, — weil er gewiß sei, daß dann seine sofortige Entfernung vom Pfarramte werde ausgesprochen werden. Die Acten beweisen aber auch, daß der Untersuchungsrichter ihm stets entgegnet hat: so gewiß der Angeklagte nicht erwarten könne, daß ihm irgend eine Ungezogenheit, irgend eine Auflehnung gegen die Disciplin nachgesehen werde, ebenso versichert könne er sein, daß der Richter keinen Antrag stellen werde, der nicht aus seiner Competenz und seinem Auftrage von selber fließe. Am allerwenigsten werde er, der Inquirent, aus einem Benehmen jener Art Veranlassung nehmen, eine Verfügung der kirchlichen Behörde herbeizuziehen, durch welche unter den jetzigen Verhältnissen die an sich schon unglückliche Familie des Angeklagten noch in eine unglücklichere Lage versetzt werden würde ꝛc. Also auch das darauf bezügliche Vorbringen des Beschuldigten ist eine von den vielen Unwahrheiten, mit denen er, zur Veranlassung von störenden Incidentpunkten stets schwanger geht.

Was die von dem Inquisiten im Visitationsprotocoll vorgebrachte, durchaus unmotivirte Bitte betrifft, ihn seine Beschwerden und Vertheidigungsgründe in der gegen ihn anhängigen Untersuchung ausführlich zum Protocoll geben und zwar selbst dictiren zu dürfen, so ist Großherzogl. Hofgerichte bekannt, daß ich ihn nie mit einem derartigen Verlangen

enthört, ihm vielmehr selbst offerirt habe, seine Beschwerdepunkte dem Anwalte, den er bezeichnen wird, zur rechtlichen Ausführung mitzutheilen. Sobald er sich also hierzu anmeldet und sobald sein Vorbringen nicht längst abgethane Sachen umfaßt, werde ich nicht säumen, seinen Wünschen in vollem Maße Genüge zu leisten, aber täglichen, grundlosen Behelligungen und endlosem Protocolldictiren über abgethane Dinge werde ich mich nicht hingeben ꝛc."

Auf diesen Bericht rescribirte das Hofgericht am 28. Februar 1837 (also 5 Tage nach Weidig's Tod):

„ꝛc. Nach Ihren pflichtmäßigen protocollarischen Aufnahmen müssen wir die Beschwerde des Angeschuldigten, Pfarrers Weidig, er sei von Ihnen „Schurke" genannt worden für unbegründet erklären. Ebenso haben wir aus den Acten keinen Grund entnehmen können, in Ihre Versicherung, es sei dem Angeschuldigten nie verwehrt worden, mit Beschwerden sich hierher zu wenden, Zweifel zu setzen."

2) Weidig's Disciplinarvergehen und Beschwerden, verhandelt vor dem Untersuchungsrichter.

Am 18. Mai 1835 war Weidig eine Conferenz mit seiner Gattin gestattet worden. In deren Beisein sagte er zu dem anwesenden Commissionsactuar: „Sie machen ein so mürrisches und finsteres Gesicht, als wenn Sie die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. selbst vorstellten!" An demselben und dem folgenden Tage beschwerte er sich darüber, daß eine Blende an dem Fenster seines Gefängnisses angebracht und ihm verwehrt worden sei, nach Belieben an seine Gattin zu schreiben. Der Inquirent sandte diese Beschwerden sogleich an das Hofgericht ein und bemerkte in einem Berichte vom 18/22. Mai, Weidig habe mehrmals zu colludiren versucht, dieß müsse verhindert werden, und was die Verweigerung betreffe, Gedichte niederzuschreiben und an seine Gattin gelangen zu lassen, so solle dadurch offenbar nur die Verbindung, die Theilnahme der Anhänger des Verhafteten erhalten und befördert werden, auch werde dadurch der Ernst der gerichtlichen Untersuchung in den Augen des Publicums geschwächt; außerdem könnten diese zu Collusionen benutzt werden und endlich hätten die Commissionsbeamten keine Zeit, bei solchen Arbeiten des Verhafteten anwesend zu sein. Zuletzt wird

noch gesagt, die Bücher, mit Ausnahme der Bibel, seien Weidig entzogen worden, weil er Papierstreifen davon abgeschnitten und mit Fensterblei beschrieben habe. — In einem Berichte vom 30. August 1835 erklärte der Inquirent: auch den von Weidig begehrten Schieferstein dulde er nicht, theils weil dieß gegen die Ordnung des Hauses, theils weil es ein unzulässiges Mittel sei, den Gang der Verhöre auf eine Weise zu verfolgen, welche die richterliche Aufgabe hemmen könne.

Am 24. Juli 1835 zeigte der Gefangenwärter Preuninger an, Weidig habe ihm im Beisein des Barbiers gesagt, er müsse jetzt schreiben; er habe diesem darauf erwiedert, über dergleichen Angelegenheiten habe er nicht mit ihm zu reden, aber Weidig habe erklärt: er solle still schweigen. Weidig wurde darüber zur Verantwortung gezogen, er stellte den Hergang anders dar, namentlich behauptete er, Besorgnisse um seine der Niederkunft nahe Gattin hätten ihn gequält und diese hätte er beseitigen wollen. Die Verfügung darauf war:

„Es war Ihnen bestimmt untersagt worden, in Gegenwart von Andern als des Aufsichtspersonals Gespräche anzuknüpfen. Sie haben dieser Vorschrift entgegen gehandelt. Ich will für dießmal die Sache nochmals mit einem ernstlichen Verweis abthun, wenn aber Wiederholungen eintreten, so werde ich zur Verhängung von andern Strafen mich genöthigt sehen."

Am 27. August 1835 kam ein ähnlicher Fall vor. Der Gefangenwärter brachte nämlich zur Anzeige: „Weidig habe ihn, trotz des ihm bekannten Verbots, schon mehrmals wieder behelligt und gesagt, er wolle einen andern Untersuchungsrichter, und wenn das Hofgericht darauf nicht eingehe, wolle er sich an den Großherzog wenden." Weidig versicherte, er habe sich in ganz anderer Weise ausgedrückt, der Gefangenwärter beharrte aber auf der Wahrheit seiner Anzeige und es wurde darauf verfügt:

„Es wird dem Pfarrer Weidig hierdurch ernstlich die neue heute begangene Irregularität verwiesen und ihm nochmals ausdrücklich bemerkt, daß er weder mit dem Gefangenwärter, noch mit irgend Jemand in seinem Arrestlocale etwas anders zu sprechen habe, als was seine persön-

lichen Bedürfnisse betreffe, man werde für die Zukunft jede Contravention gegen diese Verfügung nachdrücklichst und fühlbar bestrafen."

Den 4. September 1835 zeigte Weidig den Recurs gegen diese ihm ertheilten Zurechtweisungen an. Es wurde ihm eröffnet, daß in solchen reinen Disciplinarsaachen kein Recurs mehr statthaft sei, da es einer förmlichen Verhandlung und Protocollaufnahme in solchen Fällen nicht bedürfe, die Strafe vielmehr mündlich dictirt zu werden pflege. Weidig erlaubte sich, wie es im Protocolle heißt, die häufigsten Unterbrechungen des Gerichts, und es wurde ihm darum angekündigt, „daß, wenn er sich nicht ruhig verhalte und abwarte, bis ihm das Wort gewährt sei, man sich gemüßiget sehe, ihm eine empfindliche Kettenstrafe anzusetzen." Weidig erwiederte, er sei krank, bitte um eine Hofgerichtscommission und um die Erlaubniß, eine Vorstellung an das Hofgericht einreichen zu dürfen. Darauf wurde er bedeutet: „daß ihm nicht gestattet werde, eine Vorstellung an Gr. Hofgericht eigenhändig zu schreiben, daß ihm aber zu jeder beliebigen Beschwerde das Protocoll offen stehe." Der Arresthausarzt Dr. Stegmayer erklärte am 6. Sept. 1835 über die von dem Angeschuldigten behauptete Krankheit: derselbe habe zuerst über Eingenommenheit des Kopfes geklagt, kurz darauf seien auch heftige Schmerzen in der linken Bauchgegend und im unteren Theile des Rückgrades eingetreten, wobei sich Fieberregungen gezeigt hätten, so daß also ꝛc. Weidig nicht völlig gesund sei. Schon am 5. Sept. hatte der Gefangenwärter angezeigt, Weidig habe Verschiedenes mit ihm gesprochen, in seinem Zimmer gesungen und geäußert: er habe sich Tags zuvor „mit dem Untersuchungsrichter ein wenig gezankt." Als der Angezeigte zur Verantwortung in das Verhörzimmer geführt werden sollte, erklärte er: er könne nicht gehen, er sei krank. Den 11. Sept. zeigte der Gefangenwärter an, Weidig habe mit dem Arzte über Manches, was nicht seinen körperlichen Zustand betreffe, geredet. Der Arzt erklärte ausdrücklich, der Angeschuldigte könne jedenfalls auf's Verhörzimmer gehen, als aber Weidig von diesem Ausspruche unterrichtet und aufgefordert wurde, mitzugehen, erwiederte er: soeben sei er wieder kränker geworden.

„Selbst der Gefangenwärter — so heißt es im Protocoll weiter — konnte seinen Unwillen nicht unterdrücken über die offenbarsten Chicanen dieses Mannes, er setzte hinzu, daß so lange Inculpat nicht vorgefordert werde, er in der Stube auf- und abgehe, sich ankleide, wasche, sowie er ihn aber vorführen wolle, gleich in's Bett eile, dabei habe derselbe den gesundesten Appetit ꝛc. und seine Haltung und seine Mienen wären ganz die eines Gesunden."

Am 14. Sept. 1835 zeigte der Gefangenwärter an: Weidig habe nach dem Arzte gefragt und bei der Gelegenheit geäußert: „Ich glaube der Doktor wird beim Gläschen sitzen, denn er trinkt ein wenig gern, das habe ich schon früher von meinem Schwager gehört." Tags darauf habe Weidig noch hinzugefügt: „Wie der Arzt am verflossenen Freitag bei mir war, war derselbe nicht so allegro und aufgeweckt, wie sonst, ich glaube, er hatte da ein wenig zu viel getrunken."

An demselben Tage gab der Arzt über das Befinden des Angeschuldigten Folgendes zu Protocoll:

„Eine Krankheitserscheinung könne er bei Weidig nicht wahrnehmen; er klage auch jetzt wieder Schmerzen wie früher; darüber ob die Klage begründet sei, oder nicht, könne er sich mit Bestimmtheit nicht äußern ꝛc. Uebrigens wolle er noch bemerken, daß Weidig davon gesprochen habe, er erwarte eine Hofgerichtscommission ꝛc."

Es findet sich darauf in den Acten nachstehender Beschluß:

„Um das Ende der vom Inquisiten zweifelsohne gesuchten Chicanen herbeizuführen, soll genaue Aufmerksamkeit angewendet werden, um zu erforschen, ob, wenn er sich unbeobachtet wähnt, er im Arrest wohl auf- und abgeht. Der Commissionsactuar wird beauftragt, das dazu Nöthige vorzukehren."

Schon am 15. Sept. zeigte der Commissionsactuar Gravelius in einem detaillirten Protocolle an, daß er am Morgen desselben Tages sich vor die innere Thüre[68]) des Zimmers Weidig's geschlichen und da beobachtet habe, wie dieser öfters in der Stube auf- und abgegangen sei. Derselbe zeigte ferner an, er habe plötzlich jene Thüre geöffnet, wodurch Weidig „ganz erstarrt und überrascht" worden sei und „stotternd" Einiges zu

68) Es sind zwei Thüren vor jedem Gefängnisse angebracht.

seiner Rechtfertigung, nämlich um nicht als Simulant zu erscheinen, gesagt habe. Das Hofgericht mißbilligte später dieses Verfahren gegen Weidig, als der Würde des Amtes, insbesondere der Stellung eines mit der Controle des Inquirenten beauftragten Actuars unangemessen.

Am 16. Sept. 1835 erklärte der Arzt auf's Neue, Weidig könne bis zum Verhörzimmer gehen, demunerachtet bemerkte dieser, er sei dazu nicht im Stande. Das Protocoll schließt mit den Worten:

„Obgleich hinlänglich Grund da wäre, den Widerspenstigen mit Gewalt vorzuführen, so hat man dennoch diese Maßregel, in Betracht, daß durchaus keine Eile geboten ist, sistirt ꝛc."

Am 18. Sept. 1835 meldete der Gefangenwärter, Weidig habe ihm heute erzählt: „in der verflossenen Nacht sei ihm eine Leiche vor Augen gekommen, zugleich sei die Thüre aufgegangen und ihm ein schwarzes Teufelsgesicht entgegengekommen, das Gesicht sei gerade so gewesen, wie das des Accessisten Gravelius, als derselbe neulich ihn in seinem Zimmer überrascht und erschreckt habe ꝛc."

Am 26. dess. Monats erkannte der Arzt ꝛc. Weidig „für vollkommen gesund."

Während dieß Alles im Arresthause sich ereignete, hatte inzwischen Weidig's Anwalt (am 15. Sept.) eine Vorstellung bei dem Hofgerichte eingereicht, in welcher mit Rücksicht darauf, daß die Correspondenz Weidig's mit seiner Gattin nach einer amtlichen Mittheilung auf das „Allernothwendigste" beschränkt worden sei und Besuche derselben nicht mehr gestattet würden, die dringende Bitte vorbrachte, diese Beschränkungen aufzuheben. Kurz darauf (den 23. Sept.) übergab derselbe Anwalt eine andere Vorstellung, in welcher mit Rücksicht darauf, daß die besorglichsten Gerüchte über die Art, wie sein Mandant behandelt werde, den Antrag stellte, so schleunig als möglich dieß näher untersuchen zu lassen. Gleichzeitig überreichte des Angeschuldigten Bruder, der Großh. Revierförster Weidig, einen Vortrag ähnlichen Inhalts, in welchem er namentlich hervorhob, daß das Schicksal seines innig geliebten Bruders, dessen Lebenswandel ein fortlaufender Beweis

der Vorzüge seines Geistes und Herzens sei, seine ganze Theilnahme in Anspruch nehme. Es wurde auf diese Eingabe den Exhibenten durch Decret vom 29. Sept. eröffnet, „daß ihre unbestimmten und auf quellenlosen Gerüchten beruhende Angaben nicht berücksichtigt werden könnten, so lange sie nicht dieselben specialisirten und die Quellen anführten, aus welchen sie geschöpft hätten", allein der Erfolg bestand in der That darin, daß die Visitationscommission ihre Wirksamkeit begann.

Ein Bericht des Inquirenten vom 6. Oktober 1835 verbreitete sich über die oben erwähnte Beschwerde des Anwaltes vom 15. September, es wurde darin ausgeführt, daß das Hofgericht schon durch frühere Verfügungen verordnet habe, die Correspondenz der Gefangenen sei auf das Nothwendige zu beschränken, ferner daß Besuche bei Untersuchungsgefangenen dem Zwecke des Verfahrens gemäß nur ausnahmsweise zuzulassen seien, indem es kein Mittel gebe, ein Wort zu hemmen, welches darauf berechnet sei, den Beschuldigten zu warnen. Der Bericht enthält nun im Weiteren noch wörtlich das Folgende:

„Gerade die Gestattung der Besuche hat nach Allem was actenmäßig vorliegt, wesentlich beigetragen, jeden Erfolg der früheren Untersuchung zu vereiteln. In einem Händedruck ist gar leicht was beigebracht, es liegen Erfahrungen vor, daß ein Kuß als Mittel benutzt wurde, einem Gefangenen einen Zettel in den Mund zu bringen u. dgl. — Man könnte freilich sagen, eine solche Berührung möge gehindert werden. Aber ich will den Mann sehen, der, wenn er einmal so nahe verwandte Personen gegenüber stellt, es über sich gewinnen kann, den sonst zur Natur gewordenen Erguß der Begrüßung zu versagen! — Und was haben überhaupt solche Besuche für einen Zweck? Sie können zur Beruhigung der Verwandten nicht beitragen, die Eindrücke des augenblicklichen Sehens und Wiederscheidens sind ganz geeignet die Empfindungen zu steigern und nur den Schmerz zu vermehren! — In Hinsicht der Besuche der Gattin des Dr. Weidig liegen indessen noch ganz besondere Gründe der Verweigerung vor. — Als ich sie zum letztenmal zuließ, war ihr wie gewöhnlich, vorher angesagt worden, in ihren Mittheilungen sich lediglich auf die häuslichen und ökonomischen Verhältnissen zu beschränken. Dessenungeachtet nahm sie sich heraus, ihrem Gemahl mitzutheilen: „Der gute Candidat Weyprecht sei gestorben." Nun ist aber Großherzogl. Hofgericht bekannt, daß dieser in der engsten verbrecherischen Beziehung zu

Dr. Weidig stand, und nur durch sein Ableben seiner Verhaftung zuvorkam. Was eine solche Mittheilung in einer Untersuchung schaden kann, mag beurtheilen, wer jemals eine geführt hat, und Dr. Weidig ist überhaupt der Mann nicht, dem man, wie das triviale Sprüchwort sagt, mit der Gabel zu winken braucht. — Mehrere Complicen desselben sind neuerdings flüchtig geworden, eine Thatsache, die, wenn er sie wüßte, ihm den größten Vorschub leisten könnte. Welche Bürgschaft habe ich, daß bei einem Besuche nicht ein darauf bezügliches Wort fällt, und wie will ich es hindern, wenn es beabsichtigt wird? ꝛc.

Aus den bisherigen Versuchen habe ich wohl entnehmen können, daß man auf Mittheilungen in Winken und Zeichen Vieles rechnet und ich bin doppelt verpflichtet, dieß zu vereiteln. Zwar sagt der Vortrag, es würden bei anderen Gefangenen Besuche gestattet. Ich widerspreche dem insoweit, als ich anführe, daß der Bruder des Rubricaten, mit Ausnahme eines besonderen Falles, der letzte war, der zugelassen wurde. Auch dieser, obwohl selbst Jurist, und durch bestimmtes Versprechen gegen das Gericht gebunden, hielt das Maß nicht ein. Ich habe ihn nicht fragen mögen, welche Absicht er bei einer seiner Mittheilungen hatte, der nämlich „daß der König von Frankreich ermordet worden sei." Der Sinn derselben scheint wohl handgreiflich ꝛc."

Durch Hofgerichtsdecret vom 16. Oktober 1835 wurde darauf das Gesuch des Weidig'schen Anwaltes abgeschlagen.

Am 28. Sept. 1835 verlangte Weidig, daß der Vollzug der ihm früher wegen Ungehorsams dictirten und durch hofgerichtliche Verfügung vom 19. Sept. bestätigten Kettenstrafe aufgeschoben werde, weil er unwohl sei, obgleich der Arzt, wie schon erwähnt wurde, ihn für vollkommen gesund erkannt hatte. Als ihm der Inquirent darauf bemerkte, es sei hinreichender Grund vorhanden, an dem behaupteten Unwohlsein zu zweifeln, erkärte Weidig: „Dieß ist ein Ausfluß Ihres Glaubens, der auf geheim polizeilichem Wege Ihnen begründet worden ist." [69]) Der Untersuchungsrichter entgegnete, er werde den „fortwährenden Chicanen des Angeschuldigten keinen Vorschub mehr leisten", worauf Weidig erwiederte: der Ausdruck „Chicane" enthalte für ihn eine Beleidigung und er werde daher eine

69) Weidig behauptete, er habe gesagt: „Ich kann diese Erklärung nur als geheimpolizeilichen Argwohn betrachten."

Injurienklage gegen den Inquirenten anstellen. Gleichzeitig wurde Weidig wegen der von dem Gefangenwärter am 5., 11. und 14. Sept. angezeigten Disciplinarvergehen zur Rede gestellt, er gab dabei zu, daß er das Lied, mit welchem er von seiner Gattin Abschied genommen, leise gesungen habe. Als er darüber noch Mehreres dictiren wollte, wurde ihm nach dem Protocoll bemerkt, „daß er sich an das Nöthigste bei seiner Vertheidigung halten und alle Abschweifungen weglassen solle." Weidig äußerte darauf: „dann bin ich ja ganz rechtlos und wer soll dann bestimmen, ob Alles, was zu meiner Rechtsvertheidignng gehört, aufgenommen ist?" Auf die Bemerkung des Untersuchungsrichters, „daß er dieses bestimme und mit vollem Recht zu bestimmen habe, antwortete Weidig: „Sie! Sie! den ich dreimal perhorrescirt habe und dem ich in öffentlichen Blättern das Unsittliche seiner Grundsätze vorgehalten habe!" Als dem Angeschuldigten Vorhalt geschah aus der Anzeige des Gefangenwärters vom 14. Sept., antwortete er: „Ich habe gesagt, weil mir das Ausbleiben des Arztes sehr schmerzlich war und ich gerade an diesem Tage große Schmerzen hatte: ich glaube, der Arzt wird nach Darmstädter Gewohnheit bei einem Glase Wein sein, sein Aussehen ist so, als wenn er gern tränke; sodann habe ich gesagt: der Arzt war so barsch, ich glaube, er hat den Wein ein wenig gespürt; sonst ist er doch immer sehr höflich ꝛc." Ferner habe ich gesagt ꝛc., es habe meiner Thüre „ein schwarzes Teufelsgesicht hereingeguckt, es sei dieß aber der Actuar Gravelius gewesen." Die Verfügung auf diese Disciplinarvergehen und Beleidigungen der Beamten bestand darin, daß dem Angeschuldigten eine viertägige Kettenstrafe zuerkannt wurde.

An demselben Tage (28. Sept.) dictirte zugleich Weidig ein Gesuch um Bestellung eines zweiten Inquirenten und um Freilassung in's Protocoll und suchte dieses letzte namentlich durch die wenigen mit ihm gehaltenen Verhöre, welche sich nur um Nebendinge gedreht hätten, [70]) durch die günstigen Zeugnisse,

70) Er zog daraus den Schluß: „es müsse denn doch in der Hauptsache so gar viel nicht gegen ihn vorliegen."

welche für sein Leben sprächen, [70]) durch den Umstand, daß er eine Anstellung in der Schweiz abgelehnt habe, und durch Erbieten zu einer eidlichen und Realcaution zu begründen. Die hofgerichtliche Verfügung vom 25. Oktober willfahrte jenem Gesuche nicht und gab ihm zu erkennen, daß ein zweiter Inquirent ernannt sei, Rechtsgründe aber nicht vorhanden seien, diesem das Verfahren gegen ihn zu übertragen, daß Hofgerichtsrath Georgi hinreichende Beweise für seine Thätigkeit gegeben und er, Weidig, durch Mangel an Achtung und Vertrauen, sogar durch Trotz und fortwährende Beschwerden allein den Verzug herbeigeführt habe, obgleich auch jetzt wieder dem Inquirenten möglichste Beschleunigung der Untersuchung empfohlen worden sei.

In einem über den Fortgang der Untersuchung überhaupt, am 18. Oktober 1835 erstatteten Berichte, hob der Inquirent hervor, daß Weidig durch seine „Zuchtlosigkeiten" nicht allein seinen eigenen Proceß, sondern auch den Fortgang desjenigen gegen seine Mitschuldigen hemme. „Auf dem bisherigen Wege — so schloß der Bericht — kann es indessen nicht fortgehen, Inquisit muß dahin gebracht werden, die Autorität zu achten und ein Benehmen einzuhalten, wie es ein peinlich Verklagter schuldig ist. Selbst Kettenstrafen haben nicht geholfen, ich weiß keine Schärfung als das Anschließen an die Wand, und wenn auch dieß nicht hilft, die Anwendung anderer körperlicher Strafen."

Inzwischen hatte der Arzt (am 7. Okt.) angezeigt, Weidig sei gesund, die ihm dictirte Kettenstrafe könne ohne Nachtheil vollstreckt werden, und es wurde ihm darauf nach dem Protocolle „eine Kette, von der linken Hand an den rechten Fuß gehend, angelegt, wobei er sich ruhig verhielt." Vier Tage später (den 10. Okt.) ließ Weidig dem Inquirenten anzeigen, er sei krank, der Arzt wurde sogleich gerufen, derselbe erklärte, nachdem er den Angeschuldigten untersucht hatte: „er müsse wünschen, daß die Kette demselben abgenommen werde, indem sich an demselben

---

71) Er erklärte zu Protocoll: „daß er für jeden Bürgen der Ehrenhaftigkeit des Inquirenten, für die seinige jedesmal fünf Bürgen stellen zu können glaube."

Fiebererregungen kund gäben." Die Kette wurde sogleich abgenommen. Tags darauf (11. Okt.) schrieb Weidig einen bei den Acten liegenden Brief an seine Gattin, es wurde ihm bemerkt, daß er „seines unzulässigen Inhaltes wegen nicht abgegeben werden könne." Das Protocoll geht nun, wie folgt, fort:

„Hierauf erwiederte Inculpat, daß er dann den Untersuchungsrichter bei seinem Eide auffordere, diesen Brief zu den Acten zu legen. Obgleich man dem Pfarrer Weidig bemerkte, daß ihm, wenn er sich wiederum eine Aufforderung bei dem Eide erlaube, zur Strafe ein Sprenger auf 24 Stunden angelegt werden würde, so wiederholte er dennoch diese Provocation drei- bis viermal. Es wurde dieserhalb demselben zur Strafe das Tragen eines Sprengers auf 24 Stunden zuerkannt."

Der Brief Weidig's enthält vorerst die Nachricht, daß er bisher von „einer ziemlich bedeutenden, aus Gemüthsbewegungen hervorgegangenen und jedenfalls langwierigen Krankheit" heimgesucht gewesen sei, sodann die Anzeige, daß er 4 Briefe seiner Gattin erhalten habe, ferner häusliche Angelegenheiten, endlich den Auftrag, neue Perhorrescenzgründe zu erforschen.

Am 17. Oktober ließ Weidig melden, er sei krank, der Arzt wurde gerufen; als er erschienen war, erklärte ihm Weidig, nach einem von dem Gr. Hofgerichtssecretariatsacessisten Gravelius aufgenommenen Protocolle:

„Die völlige Geisteszerrüttung ist, wie ich auch schon früher meine Befürchtung deßhalb ausgesprochen habe, bei mir auf dem Wege. Diesen Morgen war ich ganz von mir, da sah ich auf einmal eine Menge Acten dem Fenster herein und auf mich fallen, da wollte ich das Fenster zustoßen und stieß mit dem Buche, das ich in der Hand hatte, nach dem Fenster und stieß eine Scheibe entzwei. Durch das Klingeln des Glases um mich her kam ich darnach erst wieder zu mir und habe mich besonnen. Machen Sie es doch kurz mit mir, Herr Doktor, daß ich schnell davon komme; so bin ich entweder im Fieber oder in Ketten, oder in Ketten und im Fieber, und so werde ich nach und nach hingeschafft."

Das Protocoll enthält nun noch die weiteren Bemerkungen:

„Die Ketten seien dem Inquisiten auf Verlangen des Arztes alsbald wieder abgenommen worden und es habe dieser, nachdem er das Zimmer Weidig's verlassen gehabt, geäußert: Ich möchte nur wissen, wie der Mensch sich das Fieber herbeibringt, denn so oft er sich darauf beruft, hat er auch wirklich jedesmal Fieberregungen."

Am 24. Oktober bemerkte Weidig nach dem Protocolle dem Arzte:

„Ich habe oft so beunruhigende Träume; so hat es mir in der vorigen Nacht geträumt; es stehe ein Sarg vor meinem Bette und dieser Sarg war voll lauter falscher Protocolle."

Den 26. Oktober erklärte Dr. Stegmayer auf Befragen: er vermöge bei Weidig keine Spur von Geistesverwirrung zu entdecken; ferner: der Rest der Kettenstrafe könne nun gegen denselben vollstreckt werden. Am 27. Okt. wurde daher die Kette wieder angelegt. Anfangs weigerte sich Weidig, sich solche anlegen zu lassen, kurz darauf ließ er es geschehen. Tags darauf wurde die Kette, nach überstandener Strafzeit, abgenommen.

Während der folgenden Tage schrieb Weidig, wie schon früher mitgetheilt wurde, mit seinem Blute die mehrmaligen Perhorrescenzen gegen den Inquirenten, er erklärte ferner den 5. November dem Arzte: „er habe wieder Visionen gehabt, er habe nämlich seinen Sarg und die Särge mehrerer seiner Mitgefangenen gesehen, welche aus lauter falschen Protocollen gemacht gewesen seien." Der Arzt erklärte aber nach dem Protocolle auch dießmal, Weidig sei gesund.

Den 11. November sollte der Gefangenwärter die Meubles in Weidig's Gefängniß an den Fußboden befestigen. „Als ich mich — so zeigte jener an — anschickte, diesen Befehl zu vollziehen, schob Weidig das Bett immer wieder nach dem Fenster zu und ließ es nicht ruhig stehen; hierbei äußerte er stets: das soll all' mit Gewalt geschehen, dagegen protestire ich, das ist doch umsonst! Laßt's nur sein! Als ich endlich doch das Bett angenagelt hatte, riß es Weidig wirklich wieder los, und auf gleiche Weise machte er es auch mit Tisch und Stuhl." Zur Strafe wurde Weidig Tags darauf Tisch und Stuhl entzogen, auch jetzt erklärte er, der Gewalt müsse er weichen, aber er protestire dagegen!

Den 19. November berichtete der Untersuchungsrichter mit Rücksicht auf alle bisher vorgekommenen Disciplinarvergehen u. s. w. des Angeschuldigten an das Hofgericht: „Wenn Gr. Hofgericht nicht will, daß mein fester Vorsatz, einem, allen Glauben und

Allem, was wohl je vorgekommen, übersteigenden Benehmen angedrohtermaßen mit dem Farrenschwanz zu begegnen, zur Ausführung komme, so bitte ich: mir Einhaltsverfügung auf dem schleunigsten Wege zukommen zu lassen, zugleich aber auch mich meines Auftrags zur Führung der ganzen Untersuchung in Gnaden zu entbinden." Darauf erging am 23. Nov. ein Rescript des Hofgerichts, in welchem bemerkt wurde, es sei vor der Hand von Anwendung des Farrenschwanzes gegen Weidig, zumal bei dessen Unwohlsein, zu abstrahiren und der Inquirent habe ohne Anfrage und Genehmigung des Collegs überhaupt Schläge nicht zur Anwendung zu bringen.

Am 26. Nov. wollte der Inquirent den Angeschuldigten vortreten lassen, worauf dieser sagen ließ, er sei zu schwach, um erscheinen zu können, er fürchte ohnmächtig zu werden. An demselben Tage wurde folgendes Schreiben an Dr. Stegmayer erlassen:

„Angeblicher Krankheit wegen will Pfarrer Dr. Weidig schon wiederum nicht in's Verhörzimmer vortreten können. Ich bitte, mir nicht blos über diesen Vorwand, sondern auch über die Frage motivirt Ihre Meinung baldigst zu sagen, ob und welche körperliche Züchtigungen ohne Nachtheil bei der jetzigen Beschaffenheit des Inculpaten können zur Anwendung gebracht werden."

Am 29. Nov. schrieb Dr. Stegmayer darauf:

„Die von Herrn Pfarrer Dr. Weidig bemerkten Beschwerden geben meiner Ueberzeugung gemäß keinen Grund dafür ab, daß derselbe nicht in das Verhörzimmer vortreten könne. Körperliche Züchtigungen können aber, außer den verschiedenen Graden der Fesselung, derzeit keine in Anwendung gebracht werden."

Den 2. Dezember wurde nachstehendes Protocoll aufgenommen:

„Die Gerichtspersonen begaben sich mit Zuziehung des erschienenen Medicinalraths Dr. Stegmayer und dem Gefangenwärter Preuninger in das Detentionszimmer des Pfarrers Dr. Weidig. — Wir fanden ihn halb angekleidet, den Kopf mit einem Tuche verbunden, zu Bette liegen. Auf unsere Begrüßung gab Inquisit mit gedämpfter Stimme unverständliche einzele Laute von sich. — Der Arzt fragte: „Wie geht's Ihnen, Herr Pfarrer?" Auf diese mehrmals wiederholte Frage, bei welcher Inquisit dem Fragenden starr in's Gesicht sah, antwortete

Dr. Weidig zuletzt Folgendes: „„Ach die Nacht, die Nacht war meine gute Frau vor meinem Zimmer; sie sagte mir, der Schinderhannes läßt mich nicht hinein zu dir; ach und ich möchte dich doch verbinden, schmerzen dich dann die Wunden sehr und bluten sie stark, die dir der Schinderhanns mit dem Farrenschwanz hat schlagen lassen? Ach könnte ich dich nur verbinden.““ — Der Arzt fragte den Inquisiten, ob, wieviele und wohin er Farrenschwanzhiebe erhalten habe, und es antwortete der Letztere: „„Ach ganz blutige Wunden hinten.““ — Auf die wiederholte gleiche Frage des Arztes entgegnete Inquisit: „„Ach nein, ich glaube, sie wollten mich gestern schlagen. Ich bin die Nacht von einer Tarantel gestochen worden. Ach mein Hirn, mein Hirn, was schmerzt mich mein Hirn.““

Bei der wiederholten Aufforderung des Arztes, ihm die Stelle an dem Kopfe zu zeigen, woselbst er Schmerzen fühle, deutete Inquisit mitten auf die Stirne, redend: „„Ach, du bist ein guter Mann, du guter Mann bist gekommen, mich zu verbinden; ich weiß lange, daß du ein guter Mann bist.““

Nachdem der Arzt die Stirne des Inquisiten betastet, forderte er, daß ihm derselbe die Zunge zeige. — Diese mehrfach wiederholte Aufforderung ließ Inquisit, den Arzt starr ansehend, unbefolgt. Zuletzt erklärte er: „„Was willst du an meiner Zunge sehen; mein Hirn, mein Hirn, ach in mein Hirn mußt du mir gucken.““ — Der Arzt: „Zeigen Sie mir nur Ihre Zunge.“ Auf diese Aufforderung verhielt sich Inquisit eine Zeit lang ganz ruhig, wie sie aber wiederholt wurde, reckte er die Zunge aus dem Munde, und nachdem der Arzt diese gesehen, auch den Unterleib des angeblich Kranken und seinen Puls gefühlt hatte, verließen wir mit dem Arzte und dem Gefangenwärter die Arreststube und der Erstere folgte uns in das Verhörzimmer und erklärte: „Meiner Ueberzeugung nach sind die in dem voranstehenden Protocolle aufgenommenen und nach erfolgter Vorlesung von mir bestätigten Wahnsinns-Aeußerungen des Dr. Weidig simulirt, allein die wissenschaftlichen Gründe für diese meine Ueberzeugung sind in dem Augenblick noch nicht so entschieden, daß ich schon jetzt ein positives Urtheil fällen mag. Ich werde die in solchen Fällen üblichen Mittel anwenden und der Erfolg wird lehren, ob jene meine Ueberzeugung die richtige ist. — Das sonstige körperliche Befinden des Dr. Weidig zeigt keine objectiv bemerkbare krankhafte Erscheinungen.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Stegmayer.

Der Arzt wurde aufgefordert, beschleunigt sein motivirtes Gutachten abzugeben. — Nachträglich wird hierher bemerkt, daß der Arresthausarzt, Medicinalrath Dr. Stegmayer, beiläufig erklärte: er habe mit dem

Inquisiten nie auf du und du gestanden und er finde darin, daß derselbe ihn jetzt zum erstenmal mit du anrede, sowie darin, daß er ihn einen „guten Mann" nenne, nur eine captatio benevolentiae.

Zur Beglaubigung:
Georgi. E. Gravelius."

Den 3. Dezember erhielt der Accessist Scharmann den Auftrag, wegen entdeckter Collusionen eine Versetzung mehrerer Gefangenen, darunter auch Weidig's, vorzunehmen. Als diesem durch jenen Beamten diese Maßregel angekündigt wurde, erklärte er nach dem Protocolle gegen ꝛc. Scharmann: „Du hast mir ja gar Nichts zu befehlen und nun thue ich es gerade nicht; wenn Du's höflicher gesagt hättest, dann hätte ich es gethan." Zu dem Gefangenwärter gewendet, sagte Weidig: „der Scharmann ist jetzt so unartig gegen mich," und dann weiter zu diesem: „Du könntest mein Sohn sein." Zuletzt packte er, um auszuräumen, einen Bündel schmutziger Wasche zusammen und reichte es ꝛc. Scharmann hin mit den Worten: „das kannst Du mir tragen." Auch der Verwalter des Arresthauses war hierbei zugegen, Niemand bemerkte an dem sonstigen Verhalten Weidig's eine Geistesstörung.

Den 5. Dez. richtete der Inquirent an den Arresthausarzt ein Schreiben, in welchem dieser, mit Rücksicht darauf, daß es scheine, der Angeschuldigte wolle „seine sträfliche Absicht hinter simulirter Krankheit verbergen und für den Arzt und die Gerichte nur endlose Plackereien hervorrufen," ersucht wurde, sich mit Entschiedenheit über diesen Zustand auszusprechen und hierbei zugleich darüber Aufschluß zu ertheilen, „aus welchen Gründen körperliche Züchtigungen, etwa mittelst des Farrenschwanzes, nicht zur Anwendung kommen könnten, während die verschiedenen Grade der Fesselung ohne Anstand sollten angewendet werden können." Am 8. Dezember antwortete der Arzt (Dr. Stegmayer):

„Auf das vom 5. datirte, mir am 6. präsentirte Communicat beehre ich mich Folgendes zu erwiedern:

1) Wenn meine Aeußerungen in dem am 29. v. M. in Betreff des Herrn Pfarrers Dr. Weidig erstatteten Gutachten „nicht dem entsprochen, was Sie zu wissen nöthig hatten," so erlaube ich mir hiergegen zu be-

merken, daß ich aus Ihrem Schreiben vom 26. desselben Monats Nichts entnehmen konnte, was eine anderweitige oder mehr in's Einzelne gehende Erörterung hätte nothwendig erscheinen lassen.

2) Die von dem Inculpaten angegebenen Beschwerden bestanden in dem behaupteten Vorhandensein eines Connexus von Symptomen, welche gemeinhin bei sogenannten Hämorrhoidalcongestionen nach der Sacralgegend beobachtet werden. — Für oder gegen das Bestehen dieser Beschwerden hat der Arzt keine objectiv bemerkbaren Kennzeichen, und er kann nur für die Richtigkeit der Angabe einen Schluß aus wissenschaftlichen Gründen fassen, wenn dieselbe conform mit anderweitig Beobachtetem geschieht. Letzteres war der Fall und es liegen deßhalb nur zwei Möglichkeiten vor: daß entweder

a. Inculpat wirklich jetzt und schon längere Zeit an den Beschwerden leidet, oder

b. daß er, sei es in Folge der Reminiscenz von früheren Leiden der Art, oder in Folge anderweitig erlangter Kenntniß die Beschwerden so zu bezeichnen vermag, wie sie sich gegebenen Falls in der Wirklichkeit vorfinden.

Zu einer positiveren Entscheidung für die eine oder die andere dieser Möglichkeiten mangelte mir aber, als Arzt, jeder wissenschaftliche und rechtlich anwendbare Grund, und ich mußte darum, den gemeingültigen Sätzen der Billigkeit folgend, insolange die Behauptungen *für wahr* annehmen, als mir nicht gegründete Zweifel durch etwaigen Widerspruch mit der Erfahrung gegeben wurden.

3) Mit Bezugnahme auf das eben Bemerkte mußte ich aber auch den Angaben des Inculpaten, „als könne er nicht in das Verhörzimmer vortreten," widersprechen, weil eine derartige Behauptung keine Stütze in anderweitigen Erfahrungen und practischen Beobachtungen findet.

4) Was die in Ihrem Schreiben vom 26. November bemerkte weitere Frage (worüber Sie meine motivirte Meinung desiderirten) betrifft: „*ob und welche körperliche Züchtigungen ohne Nachtheil bei der jetzigen Beschaffenheit des Inculpaten zur Anwendung gebracht werden könnten*," so mußte ich hierbei mich lediglich auf die Erklärung der Anwendbarkeit der verschiedenen Grade der *Fesselung* beschränken, weil nur diese *ohne Nachtheil für die Gesundheit* des Inculpaten adhibirt werden können, so lange die von ihm bemerkten Beschwerden als wirklich oder als möglicherweise bestehend angenommen werden müssen, indem durch die in Aussicht genommenen *Farrenschwanzhiebe, nur heftige Erschütterungen* in, und verstärkte Congestionen nach den schon leidenden Theilen, mit wahrscheinlich schlimmen Folgen erzeugt worden sein dürften.

5) Daß Inculpat „hinter simulirter Krankheit seine Renitenz gegen das Gericht zu verbergen strebe," ist auch mir schon längst als wahrscheinlich erschienen, allein diese meine, durch das Benehmen des Inculpaten hervorgerufene private, mehr oder minder starke Vermuthung kann mir keineswegs genügen, hierauf ein positives Urtheil mit rechtlichen Folgen zu begründen, insoferne mir anderweitige Beweismittel entgehen — und so sehr müde ich auch der mir durch Herrn Weidig und Andere hervorgerufenen wahrhaft „endlosen Plackereien" bin, so wenig darf ich doch meinen Unmuth hierüber auf eine unzuständige Weise äußern.

6) Daß ich die „dem Gericht zu seinen Maßnahmen nothwendige Entschiedenheit in meinen ärztlichen Gutachten nicht habe fehlen lassen," dafür liegen wohl genügende Beweise in den Acten vor, allein ich kann auch bei allem Scheine für oder gegen die Wahrheit einer Sache, nie eine weitere Entschiedenheit adoptiren, als mir eine solche aus objectiv bemerkbaren Thatsachen oder aus entscheidenden wissenschaftlichen Gründen hervorgeht.

7) Am 2. Dezember untersuchte ich in Ihrem Beisein den Zustand angeblicher Geistesverwirrung des Inculpaten und erklärte Ihnen, daß ich namentlich auch von der Einwirkung in ähnlichen Fällen gebräuchlicher Heilmittel ꝛc. die mir nöthige Aufklärung zum Theil erwarten müsse. Daß diese, wie andere Heilmittel, eine bestimmte Zeit zum Wirksamwerden bedürfen, ist eine unbestrittene Wahrheit, und als ich deßhalb bei einem am 4. stattgehabten Besuche im Arresthause erfuhr, daß erst den 3. Nachmittags die Anwendung der Mittel begonnen habe, so verschob ich aus guten Gründen meine weitere Untersuchung auf den folgenden Tag, als den 5. Dezember, an welchem sie auch gegen Abend stattfand.

Am 5. gab ich wegen der beobachteten unvollständigen Primärwirkung einer zum innerlichen Gebrauche verordneten Mischung, eine weitere Ordination, konnte mich aber von deren Wirkung bei einem am 7. im Arresthause gemachten Besuche darum nicht überzeugen, weil ich Niemanden von dem Gerichtspersonal vorfand. Heute werde ich deßhalb zu einer gelegeneren Stunde meine Prüfung fortsetzen und das Resultat derselben alsbald mittheilen.

8) Das vorbehaltene bestimmte Urtheil kann sich nur auf bestimmte Thatsachen gründen, und ich sehe mich — wie schon oben bemerkt — völlig außer Stand, ein solches zu fällen, so lange mir nur — scheinbar oder wirklich — mehr oder weniger begründete Vermuthungen vorliegen. Die Erforschung der Wahrheit bei der Frage über simulirte oder wirklich vorhandene Geistesstörungen ist überhaupt und anerkannt mit das

Schwierigſte für den gerichtlichen Arzt, und ſie erfordert jedenfalls einen größeren Zeitraum, als mir hier, wie es ſcheint, geſtattet werden will.

Ich habe in meiner Stellung als Arreſthausarzt — meines Wiſſens — ſtets pflichtgetreu gehandelt und mir namentlich die ärztliche Behandlung der Kranken ſtets ſo angelegen ſein laſſen, daß mich wohl hierüber nie ein gerechtfertigter Vorwurf treffen kann.

9) Sollten Sie jedoch in den Stand geſetzt ſein, in dieſem oder anderem Betracht Verzögerungen von meiner Seite nachweisbar zu finden oder nur einigermaßen gegründeten Verdacht dafür haben, ſo kann es mir nicht anders als erwünſcht oder angenehm ſein, wenn Sie durch ein Comité von Aerzten — wie billig und recht — mein Verfahren prüfen laſſen und ſo Einleitung zur Abhülfe treffen."

Den 5. Januar 1836 klagte Weidig abermals dem Arzte über Viſionen, welche er nächtlicher Weile gehabt habe und äußerte die Beſorgniß, daß dieſer Zuſtand ein bleibender werden könne, obgleich er wünſche, vorher noch ſeine Beſchwerden vor der Viſitationscommiſſion vorbringen zu dürfen. An demſelben Tage reichte des Angeſchuldigten Gattin einen Vortrag bei dem Hofgerichte ein, in welchem ſie die dringenden Bitten ſtellte, mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Unterſuchung befördert werde, ihr eine Unterredung mit ihrem Gatten und weiter dieſem von Zeit zu Zeit zu geſtatten, ſchriftliche Nachrichten über ſein Befinden zu geben. Durch Hofgerichtsdecret vom 15. Januar wurde dem Anwalte, welcher dieſen Vortrag unterzeichnet hatte, eröffnet: „daß das langſame Vorſchreiten der Unterſuchung hauptſächlich in dem Benehmen ſeines Clienten ſelbſt ſeinen Grund habe und darin auch die Urſache liege, daß auf ſein früheres Geſuch wegen Beſprechung des Angeſchuldigten mit ſeiner Ehefrau und wegen Geſtattung der Correſpondenz mit derſelben nicht willfährig verfügt worden ſei und dieſem wiederholten Geſuche auch jetzt noch nicht ſtattgegeben werden könne."

Den 13. Januar klagte Weidig nach dem Protocolle dem Arzte, er ſei ſeit der Zeit, ſeit welcher er ihn zum letztenmale geſehen, mehr geiſtesabweſend, als bei Verſtand geweſen, es ſei ihm vorgekommen, als rufe ihm Jemand, ſein Bruder ſei geſtorben, weßhalb er, um die Leiche zu begleiten, ſeine ſchwarzen Hoſen angezogen habe. Dann habe er Aepfel gegeſſen, worauf

es ihm unwohl geworden und alsdann in den Sinn gekommen sei, sie wären vergiftet; übrigens leide er an beständigem Kopfschmerze auf der Stirne ꝛc. Er drückte hierbei den Wunsch aus, wenn er in diesem Zustande sterbe, in Butzbach neben seiner seligen Mutter beerdigt zu werden, worauf ihm der Arzt entgegnete, allen menschlichen Ansichten nach habe er an's Sterben noch nicht zu denken.

Den 16. Januar erklärte der Arzt auf Befragen zu den Acten:

„Ich finde durchaus keine Krankheitserscheinungen an dem Pfarrer Dr. Weidig objectiv bemerkbar; ich finde keinen Grund, an die neuerdings von dem Rubricaten geäußerten Geisteswirren zu glauben; meiner Ueberzeugung und meinem Dafürhalten nach kann allerdings mit dem Pfarrer Dr. Weidig eine vollständige Vernehmung stattfinden."

Den 14. Februar wurden folgende Protocolle aufgenommen:

„Der unterzeichnete Untersuchungsrichter nahm heute bei einzelnen Arrestaten persönlich in ihren Arrestzimmern Kenntniß von etwaigen Wünschen und Beschwerden.

Zugleich begaben wir uns in das Arrestzimmer des Pfarrer Dr. Weidig. Wir fanden ihn auf dem Bette liegend, die Begrüßung des Untersuchungsrichters ließ er ohne alle Erwiederung, und auf die Frage nach seinem Befinden gab er ebenfalls keine Antwort. Als diese Frage wiederholt wurde, erklärte Pfarrer Dr. Weidig: „das wissen Sie ja von dem Doktor." Hiernächst fragte der Untersuchungsrichter, ob heute oder wann sein, des Dr. Weidig, Geburtstag sei, man wünsche dieß aus einer ihn selbst betreffenden Veranlassung, die ihm angenehm sein werde, zu erfahren. Er entgegnete: „Mein Geburtstag ist der 15. Februar und wenn mich meine Bibel nicht trügt, ist dieß der morgende Tag.

Der Richter bemerkte hiernächst dem Arrestaten, daß seine, des letzteren Gattin, einen Brief mit einem Geburtstagsgeschenk übersendet habe, ob er wünsche, daß ihm beides heute behändigt oder auf morgen verschoben werde. Es erfolgte die Antwort: Es ist mir gleich, ob ich es heute bekomme oder morgen. Demnach wurde dem Angeklagten der übersendete goldne Ring (der, beiläufig gesagt, vorher untersucht worden war) verabreicht und ihm auch der Brief seiner Gattin [72])

72) Dieser in herzlichen und liebevollen Worten abgefaßte Brief war

zum Lesen übergeben. Nachdem derselbe diesen Brief wohl fünf bis sechsmal aufmerksam durchgelesen hatte, gab er ihn, ohne ein Wort zu reden, dem Richter zurück. Gefragt, ob er irgend einen Wunsch habe und welchen? erklärte der Angeschuldigte: „Ich habe tausend Wünsche, die will ich aber für mich behalten.“ Und auf die weitere Frage, ob der Untersuchungsrichter irgend einen und welchen der Wünsche erfüllen oder vermitteln solle? antwortete Inculpat: „Nein.“ Hierauf entfernten wir uns und nahmen über den Vorgang die gegenwärtige pflichtgetreue Registratur auf, welcher wir den fraglichen Brief hier beischließen.

Zur Beglaubigung:
Georgi. Scharmann.“

Contin. eod. quo supra Nachmittag 4 Uhr.

„Der Gefangenwärter Preuninger machte dem Untersuchungsrichter, der sich in seiner Privatwohnung befand, die Anzeige, daß Arrestat, Pfarrer Dr. Weidig, ihn dringend zu sprechen verlange.

Man ließ den Accessisten Gravelius bescheiden und begab sich sofort mit diesem in's Arresthaus. — In's Verhörzimmer vorgeführt, erklärte Pfarrer Dr. Weidig: „Ich habe Ihnen heute Vormittag gesagt, daß ich keinen Wunsch hätte, den ich Ihnen vorbringen möchte. Ich habe mich anders besonnen, ich möchte meiner Gattin schreiben, lassen Sie mich gleich einen Brief schreiben, ich verspreche Ihnen, daß ich nichts von Perhorrescenzen und dergleichen sprechen will.“

Es wurde dem Angeschuldigten entgegnet, daß sein Betragen von heute früh ihn schwerlich erwarten lasse, daß er den eben kund gegebenen Wunsch realisirt sehe, daß man es wirklich als seine Absicht betrachten könne, seinen Willen beliebig geltend zu machen, daß die Verheißung, nichts von Beschwerden zu schreiben, dem Gerichte keine Bestimmung gebe, da der Weg und zwar der einzig zulässige und zureichende Weg zu Geltendmachung von Beschwerden ihm bekannt und es nicht zu denken sei, daß das Unterstellte das Gericht zur Verweigerung bestimmen könne. — Er entgegnete: „Sie hatten mir früher, als ich statt eines Briefes an meine Gattin zu schreiben, eine Perhorrescenz gegen Sie und andere schrieb, erklärt, ich würde dieses Mißbrauchs wegen nicht wieder zum Schreiben zugelassen. Diese Erklärung hat mich abgehalten, Ihnen heute früh zu sagen, was ich geäußert habe. Da indessen mein Geburtstag morgen ist, so wünsche ich jetzt an meine Gattin zu schreiben.“

---

von dem erwähnten Ringe und der Uebersetzung der Bibel von de Wette begleitet.

Es wurde dem Inculpaten eröffnet, daß sein Verlangen eben jetzt nicht gewährt werde, nicht aus eitler Besorgniß, er möge die Gestattung zum Niederschreiben von Perhorrescenzen mißbrauchen, — deren Geltendmachung nie verwehrt werden würde — sondern lediglich aus der Absicht, ihn erkennen zu lassen, daß er seinen eigenen Willen den Umständen gemäß einzulenken und daß er erkennen lerne, eine Erlaubniß der Art sei nichts anders, als eine durch das Betragen bedingte Begünstigung.

Auf die Frage: ob er hoffen könne, künftig seiner Gattin schreiben zu können? wurde entgegnet: „Es beklage Niemand mehr als der Untersuchungsrichter, daß er, Inculpat, durch sein eignes Verschulden seine Angehörigen bisher ohne Nachricht gelassen, auch nicht einen Laut dem Gerichte selber directe habe zukommen lassen, daß er bestimmtes Verlangen trage, jene Verfügung zurückgenommen zu sehen. Füge er sich in die Ordnung — und nichts anders werde verlangt, so werde man folgeweise Beschränkungen beseitigen, die man höchst ungern vollzogen habe." Das wiederholte Verlangen, gleich jetzt zu schreiben, wurde abgeschlagen. Als Beweggründe werden hauptsächlich hierher bemerkt, daß es unbedingt nothwendig ist, zu vermeiden, diesem Manne gegenüber irgend eine Inconsequenz, eine schwache Nachgiebigkeit auch nur scheinen zu lassen ꝛc.

Georgi. Gravelius."

Den 16. Febr. wurde zu den Acten bemerkt, wegen neuerdings entdeckter Collusionen sei angeordnet worden, daß die Räume unter, über und neben der Zelle des Dr. Weidig unbesetzt blieben. Zugleich war in dieser Zelle eine Visitation gehalten worden, wobei sich ergab, daß aus den, Weidig gegebenen Büchern die weißen Blätter vorn und hinten, sowie noch andere Blätter aus der Mitte fehlten, wobei die Schlußworte der Seite gelöscht waren, wie es schien, um den Mangel des Zusammenhangs zu verdecken. Tags darauf wurde Weidig darüber zur Rede gestellt, er behauptete, er habe die Blätter zur Unterlage für das Band der ihm jüngst angelegten Kette, welche ihn gedrückt, gewunden, er beharrte darauf, obwohl ihm vorgehalten wurde, daß ihm dazu die in seinem Besitze befindlichen Tücher ꝛc. viel besseren Dienst geleistet haben würden; von der erwähnten Vertilgung einzelner Worte wollte er Nichts wissen. Als ihm aber bemerkt wurde, daß man sich vor der Abgabe der

Bücher von deren Vollständigkeit überzeugt habe, gab er nur die Möglichkeit, daß er die Worte weggekratzt habe, zu. Die Bücher wurden darauf weggenommen. Tags darauf bat Weidig wenigstens um Rückgabe der Bibel.

Mittlerweile hatte sich der Untersuchungsrichter von dem Medizinaldirektor und ersten Physikatsarzt Dr. Graff und dem Medizinalrathe Dr. von Plönnies über verschiedene Punkte ein Gutachten erbeten, welches denn auch bald darauf, wie folgt, ausgestellt wurde:

„Auf Requisition des Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi verfügten wir uns am 4. Februar l. J. in das hiesige Arresthaus, um den Pfarrer Weidig rücksichtlich seines gesammten Gesundheitszustandes einer Untersuchung zu unterwerfen.

Wir fanden denselben völlig angekleidet auf seinem Bette liegen. Bei unserm Eintritte erhob er sich sogleich, brachte die Füße ohne alle Schwierigkeit zur Erde und indem er auf der vorderen Seite des Bettes sitzen blieb, fragte er, wen er die Ehre habe, vor sich zu sehen? — Die Unterredung war schnell im Gange und dauerte wohl gegen anderthalb Stunden. — Das Resultat derselben ist kurz zusammengedrängt Folgendes: Der Pfarrer Weidig, seiner Natur nach robust und stämmig, hat zwar eine bleiche Gesichtsfarbe, allein er ist nichts weniger als mager oder schlecht genährt. Arme und Hände zeugen von Kraft. — Die Temperatur der Haut ist die eines Gesunden, der Puls geht durchaus regelmäßig. — Schlaf, Appetit und Verdauung weichen von den gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr ab, als bei allen andern Personen, deren Geschäft eine sitzende Lebensweise mit sich führt. Von Zeit zu Zeit muß der Trägheit der Därme durch ein abführendes Mittel zu Hülfe gekommen werden. Die Urinabsonderung ist normal. — Weidig versichert, im Gefängnisse selten Fleisch gegessen zu haben; das schien jedoch seine eigene Bestimmung gewesen zu sein, wenigstens klagte er keineswegs, daß ihm dasselbe entzogen worden sei; doch äußerte er den Wunsch, daß er in Zukunft Abends etwas Fleisch erhalten möge. — Er simulirte auch nicht einen Schatten von Unwohlsein und führte blos an, daß er in einer gewissen Periode, etwa zur Zeit der Visitation durch die Arresthauscommission, öfters Kopfweh und Eingenommenheit des Kopfs verspürt habe, welches aber jetzt nicht mehr der Fall sei. — Was seinen Gemüthszustand betrifft, so ist bei den mannigfachsten Gegenständen und Beziehungen, auf welche wir das Gespräch leiteten, auch nicht die geringste Störung uns bemerkbar geworden. Alle seine Geisteskräfte zeigten sich in voller und geregelter Wirksamkeit, Gedächtniß

und Verstand in mehr als gewöhnlichem Maße. Seine Erzählungen und Demonstrationen hatten nur den einzigen Fehler, daß dieselben enorm weitläufig und umständlich waren.

Einen Hauptgegenstand seiner Expositionen bildeten die Klagen über Mißhandlungen von Seiten des Untersuchungsrichters und über das Nichtachten seiner Perhorrescenzgesuche. — Auch in psychischer Rücksicht suchte er kein Kranksein zu simuliren. Blos in Parenthesi führte er mit wenigen Worten an, daß er in der eben angedeuteten Periode seines Kopfwehs auch Visionen gehabt habe und ihm damals auch seine Frau erschienen sei. Die Bemerkung, daß dieß nur in dem damaligen Kopfweh und der dadurch aufgeregten Phantasie seinen Grund gehabt haben könne, suchte er gar nicht zu widerlegen, vielmehr wendete er sich sogleich wieder auf die ihn hauptsächlich beschäftigenden Gegenstände, nämlich seine Klagen über Mißhandlung und Nichtachtung seiner Perhorrescenzgesuche, welche beide er mit vielem Scharfsinn, unterstützt von einem recht treuen Gedächtnisse, zu begründen bemüht war.

Nach den vorliegenden Thatsachen und nach weiter genommener Rücksprache mit dem Arresthausarzte, der mit unserer Ansicht sich conform erklärt hat, sehen wir uns veranlaßt, die uns vorgelegten Fragen folgendermaßen zu beantworten:

ad 1. Es ist über die früheren Beschwerden: angebliche Gliederlähmungen und Geistesstörungen, mit voller Sicherheit nicht abzuurtheilen, jedoch liegt nach der vorgenommenen Untersuchung, in Verbindung mit den Beobachtungen des Arresthausarztes, die möglichste Wahrscheinlichkeit vor, daß die geklagten körperlichen und geistigen Störungen simulirt waren.

ad 2. Der Rubricat ist gegenwärtig weder körperlich noch geistig krank.

ad 3. Das körperliche Befinden ist ohne allen Zweifel gesund und kräftig genug, um körperliche Züchtigungen ohne Beeinträchtigung des Lebens zu ertragen; ob aber nicht Farrenschwanzhiebe, einem Manne aus dem gebildeten und in specie dem geistlichen Stande beigebracht — eine Wirkung auf das Gemüth hervorbringen könnte, welche gerade bei dem schon vorhandenen Glauben, mißhandelt zu werden, Wahnsinn zur Folge haben würde, das wagen wir nicht im Voraus zu entscheiden und verwahren uns deßfalls auch gegen jede Verantwortlichkeit in dieser Beziehung.

Schließlich tragen wir darauf an, daß dem Rubricaten, seinem Wunsche gemäß, Abends etwas Fleisch gestattet werden möge.

Darmstadt den 7. Februar 1836.

Dr. Graff. Dr. von Plönnies."

Der Untersuchungsrichter sandte dieses Gutachten mit Bericht vom 25. Februar an den vorgesetzten Gerichtshof ein, bemerkte: Weidig habe sich jetzt gefügt, das Untersuchungsgericht gebeten, sein bisheriges Thun und Lassen zu verzeihen und bereits wieder mehrere Verhöre bestanden, aus welchen freilich hervorgehe, daß er entschlossen sei, bis auf's Aeußerste zu läugnen. Den 5. März gelangte eine amtliche Notiz zu den Acten, aus welcher erhellt, daß der Untersuchungsrichter von dem Schwager des Angeschuldigten (Gr. Landrichter Hoffmann zu Friedberg) und von der „sehr niedergeschlagenen" und vom „Schmerze darüber, daß sie seit langer Zeit auch nicht eine Zeile Schriftliches von Ihrem Gatten empfangen habe," erfüllten Gattin Weidig's gebeten wurde, einen Brief von ihr und von Ihrem Sohne an jenen zu befördern. Dieß geschah. Weidig bat um Erlaubniß zur Antwort, es wurde ihm entgegnet: „daß man dieß, der früheren Verfügung ohnerachtet, mit Rücksicht auf seine Angehörigen, jedoch in der Erwartung gestatten wolle, er werde sich an das Allernothwendigste halten, fremde oder unzulässige Dinge nicht einmischen und darauf Bedacht nehmen, daß der Zweck seines Schreibens der sei, seine Gattin über sein Befinden zu trösten." — Weidig schrieb darauf einen großen, mit verschiedenen Gedichten für seine Kinder angefüllten Brief an seine Gattin, in welchem er zugleich bemerkte, daß er gemüthskrank und auch sein Gesundheitszustand schwankend sei, und zum Schlusse bat, Nachtheiliges, was etwa von ihm gesprochen werde, nicht zu glauben, „denn man lüge gerne auf die Leute, namentlich auf lebendig Begrabene." Das Protocoll schließt mit nachstehender Bemerkung: „Da der Inhalt dieses Briefes, theils, nach den ärztlichen Zeugnissen beurtheilt, Unwahrheiten enthält, indem er von einer andauernden Geistesverwirrung spricht, die nicht existirt, theils fremdartige Dinge eingemischt sind, wodurch nur falsche Deutungen erzeugt werden können, da derselbe ferner den hofgerichtlichen Verfügungen geradezu entgegen ist, so hat man sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen, den Brief nicht abgehen, sondern ihn bei den Acten zu lassen."

Den 7. März 1836 erklärte Weidig, als er auf Anmelden aus dem Arreſtzimmer vorgeführt worden war:

„Um Ihnen, Herr Hofgerichtsrath, einen Beweis zu geben, wie ſehr ich wünſche, das alte Verhältniß wieder herzuſtellen, will ich mir Ihren gütigen Rath und Ihre Verwendung erbitten.“

Der Unterſuchungsrichter bedeutete den Angeſchuldigten, „daß ſein Verhältniß zu ihm die Stelle des Rathgebers ausſchließe, wenn er aber einen Wunſch habe, den der Unterſuchungsrichter, unbeſchadet ſeiner Amtspflicht, unterſtützen oder befördern könne, ſo werde dieß ſicherlich geſchehen.“ Weidig entgegnete, er ſei entſchloſſen, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge bittweiſe einzukommen 1) um Niederſchlagung ſeiner Unterſuchung, 2) um Entbindung vom Staatsdienſte und 3) um Erlaubniß, auszuwandern. Er bat den Inquirenten dringend um Verwendung für ein ſolches Geſuch und wollte ſogleich ſchreiben, worauf ihm erwiedert wurde, daß andere Geſchäfte dieß nicht ſogleich geſtatteten. Bei dieſer Gelegenheit fragte er: ob der Brief abgegangen ſei, den er an ſeine Gattin geſchrieben habe? Als ihm hierauf eine verneinende Antwort und zugleich auch die Gründe mitgetheilt wurden, aus welchen der Brief zurückgehalten worden ſei, erwiederte er: O, ſo will ich die Stellen lieber ausſtreichen!“ Er wurde wiederholt beſchieden, daß ein dringendes Geſchäft dieß ſo eben nicht geſtatte. Am Nachmittage deſſelben Tages bat Weidig nochmals, ihn mit dem Niederſchreiben der Vorſtellung und des Briefes zuzulaſſen und wollte hierbei den Acceſſiſten Scharmann insgeheim ſprechen, worauf dieſer nicht einging. Abends 7 Uhr wurde noch folgendes Protocoll aufgenommen:

Während der Unterſuchungscommiſſär ſoeben noch mit dem Verhöre des Acceſſiſten Bogen beſchäftigt war, machte ihm der Gefangenwärter Preuninger die Anzeige: daß Pfarrer Weidig wiederum durch fortgeſetztes ungeſtümes und lautes Klopfen an ſeiner Zimmerthür einen das ganze Haus allarmirenden Spectakel gemacht habe. Er ſei auf der Stelle zu ihm gegangen und habe den Pfarrer Weidig, obgleich derſelbe kurz vorher noch gepocht habe, in der Mitte der Stube auf dem bloßen Boden liegend gefunden. Auf die Frage, was ihm ſei? habe derſelbe erklärt: „„Der Schlag habe ihn gerührt, er möge gleich zum Doktor oder dem Chirurgen gehen und einen von denen herrufen.

Thue er das nicht, so habe er ihn auf der Seele.“ Der Gefangenwärter fügte hinzu, daß Weidig den Chirurgen, der ihm auf sein Verlangen habe schröpfen sollen, diesen Nachmittag wieder fortgeschickt habe, mit der Erklärung, er wolle nicht schröpfen.

Wir beschickten sofort den Arresthausarzt ꝛc. Stegmayer, der aber nicht zu Hause getroffen wurde und auf erfolgte Bestellung zuerst um 8½ Uhr erschien. Mit ihm begaben wir uns in das Arrestzimmer Weidigs und als dieser den Inquirenten ansichtig wurde, erklärte er: „es ist mir ja sehr lieb, daß Sie noch kommen.“ Da das ganze Aeußere des Inquisiten, der auf dem Bette lag, seine ganze Integrität verrieth, so ließ man diese Bemerkung unbeantwortet. Der Arzt fragte sofort, was ihm fehle? und der Angeschuldigte erwiederte: „es hat mich auf einmal so angefallen, daß ich ganz von mir war.“ Darauf wendete er sich mit lebhaftem Geberdespiel und Gesten gegen den Inquirenten und erklärte: „Ich widerrufe, daß ich ein Gnadengesuch an den Landesherrn richten will; ich widerrufe, daß ich einen andern Brief an meine Frau schreiben will. Ich habe ihr geschrieben, daß ich bis zum letzten Athemzug derselbe bliebe und das thue ich auch. Ich widerrufe alle meine neueren Protocolle, insbesondere die, nachdem der Herr Accessist Scharmann das Protocoll geführt hat. Es muß die Nacht noch eine Estafette nach Gießen, daß die Acten zurückkommen.“ Der Arzt bemerkte: ich bin da, mich nach Ihrem Befinden zu erkundigen, nicht aber fremdartige Dinge zu hören. Der Angeschuldigte erwiederte ihm: „Es ist mir jetzt vollkommen wohl, da ich dieß nun gesagt habe.“

Der Richter machte dem Angeschuldigten bemerklich, daß er sich billig seines Betragens zu schämen habe. Man werde ihn seiner sträflichen Behelligungen und Ungebührnisse wegen zur Rechenschaft ziehen. — Nachdem der Arzt den Angeschuldigten noch näher visitirt, dessen Puls gefühlt und die Zunge gesehen hatte, wurde dem Inculpaten amtsseitig noch bemerkt, daß, wenn er sich eine wiederholte Störung durch unveranlaßtes Klopfen erlaube, er an die Wand gefesselt werde, worauf der Angeschuldigte äußerte: „das wollte ich nur, nämlich das, was eben vorgegangen war.“ Wir entfernten uns mit dem Arzte und dieser erklärte uns auf Befragen über das körperliche und geistige Befinden des Angeschuldigten: „es fehlt ihm in beiderlei Hinsicht nicht das Geringste. Das Betragen dieses Mannes ist unerhört und verabscheuungswerth!“

Zur Beglaubigung:
Georgi. Scharmann.

Den 5. März 1836 stieg der Angeschuldigte an das Fenster seines Gefängnisses und schrie während etwa 10 Minuten mit

größter Stärke: „Er werde hingerichtet, weil der Nachtrag zu seinem Protocolle verfälscht sei;“ er rief dem wachehabenden Soldaten zu: „er müsse unschuldig sitzen, er möge es seinem Hauptmann sagen, sie müßten Alle darunter leiden;“ andern Leuten schrie er zu: „sie möchten auf's Stadtgericht eilen, sein Protocoll sei verfälscht.“ Als der Gefangenwärter Preuninger bei Weidig erschien, verlangte er dringend nach der Visitationscommission mit dem Beifügen, jetzt sei es noch Zeit, wenn seinen Kindern der Vater nicht ermordet werden solle ꝛc., er, der Gefangenwärter, sei an Allem mitschuldig, er müsse $^3/_4$ Jahre auf dem Todesbette liegen, ohne sterben zu können.“ Weidig wurde sogleich zur Verantwortung vorgeführt, er erklärte:

„Ich habe mein Verlangen, vor der Stunde meines Todes die Wahrheit meinem Vaterlande mitzutheilen, daß ich durch die Aenderung eines Nachtrags zu meinem letzten Protocoll, der weiter nichts enthielt, als die Berichtigung: daß Gott über Irrthum und Absicht allein untrüglich richte, schuldlos den Tod erleide, nicht anders befriedigen können, denn meine Bitte, daß die Arresthauscommission mich in meinem Kerker besuche, auf welchen Besuch ich ein Recht habe, war mir wiederholt versagt worden. Durch Klopfen an der Thüre Jemand herbeizurufen, war mir unter Androhung des Anfesselns an die Wand untersagt worden; ich gab darum mein Verlangen nach dem Besuch dieser Commission durch das Fenster kund. Es war dieß der letzte Nothruf eines lebendig Begrabenen, dem seit langer Zeit jede Mittheilung, es sei dann durch dieselbe Feder, gegen welche seine Beschwerden gerichtet waren, versagt war. Die Minuten des scheidenden Lebens eilten, darum wählte ich diesen Weg. Als aber hierauf der Herr Verwalter und die beiden Herrn Accessisten erschienen, brachte ich bei diesen mein gegründetes Verlangen nach dem Besuche dieser Commission vor, es wurde aber zurückgewiesen. Ich wiederhole es hier.

Der Richter: Warum haben Sie das nicht gleich gethan, da Ihr Gesuch um die Arresthaus-Visitationscommission schon mehrfach in den Acten aufgenommen worden war, die dem Großherzogl. Hofgerichte vorliegen. — Antw. Ich habe wiederholt und dringend die mündliche Bitte um einen Besuch jener Commission vorgebracht, sie wurde jedesmal zurückgewiesen. Sollte ich diesen Besuch noch in diesem Leben erhalten, während die Glockenklänge und die Aeußerungen der Commission über eine Bibel, die mir auf Staatskosten solle gereicht werden, über Blutspeien ꝛc. mir keinen Zweifel ließen, daß ihre Feder mir den Tod bereite, so mußte

ich noch einmal schnell einen letzten, wenn auch ungewöhnlichen Versuch machen, durch eine Beschwerde dieser Art mein Leben zu retten.

Der Richter: Ist Ihnen die Aufnahme Ihres Gesuches um die Arresthaus-Visitationscommission zum Protocolle verweigert worden? — Antw. Es ist mir die Einladung der Commission wiederholt verweigert worden. Durch die Aufnahme eines solchen Gesuchs auf das Papier erlange ich keine Gelegenheit, meine Beschwerden vorzubringen ꝛc.

Der Gefangenwärter Preuninger machte noch die nachträgliche Anzeige, daß, als er den Herrn Pfarrer Weidig vorhin auf seinem Zimmer abgeholt habe, derselbe erklärt hätte:

Preuninger, was macht Ihr mir heute noch zum letzten Mal, daß ich hungere und verdurste? Wo sind meine schwarzen Hosen? Zum letzten Mal soll ich in diesen Hosen hinunter gehen. Heute seht Ihr mich zum letzten Male; es ist ein Gerüste drunten aufgeschlagen, da werde ich jetzt d'ran gehängt. Ihr habt mir in Zeit eines Jahres viel Spaß genommen. Ihr werdet es auf Eurem Krankenbett noch finden. Das sage ich Euch, heute seht Ihr mich zum letzten Male.

Während der Gefangenwärter Preuninger diese Anzeige vorbrachte, unterbrach ihn Weidig:

„Von Essen habe er Nichts gesagt, denn er habe sein Essen erhalten, vom Hängen habe er auch Nichts gesagt."

Hierauf erkärte er dictirend:

Diese Hinterbringung wimmelt, wie alle übrigen, von Unrichtigkeiten, wie es auch nicht anders sein kann, wenn das Hochdeutsch in das gemeine Deutsch und aus diesem wieder in die Protocollsprache versetzt wird. Wenn ich auch die Kunst bewundere, mit welcher der Herr Commissär diese Dinge in ein Protocoll zu spinnen versteht, so beklage ich doch die edle Zeit, die darüber hingeht. Ich habe Nichts gesagt, als: Ihr habt mich heute Nachmittag dursten lassen, wie dieß meine heute Morgen früh gefüllte und schon seit Mittag leere Wasserflasche bezeugt, und es ist doch vielleicht das letzte Mal, denn auch Preuninger hatte, gleich seinem Herrn Prinzipal, durch die wiederholte Anspielung von Schröpferei, die am Montag oder am Mittwoch mit mir vorgenommen werden sollte, auf einen blutigen Tod hingedeutet. Ich setzte dann hinzu: Ist dieß, so wünschte ich in meinen schwarzen Beinkleidern den letzten Gang zu thun, und als er dieß verweigerte, setzte ich hinzu: Ihr habt mir überhaupt manche Freude in dem Jahr meiner Gefangenschaft zerstört.

Ich beklage es, zu dieser Berichtigung gezwungen worden zu sein, füge mich aber dem Belieben, das der Hr. Commissär an solchen Hinterbringungen findet."

Das Protocoll geht nun also weiter:

„Bevor diese sogenannte Berichtigung hier niedergelegt wurde, erklärte der Richter: er überlasse das Benehmen des Herrn Pfarrers Weidig derjenigen Indignation, die es in vollem Maße verdiene, worauf der Angeschuldigte mit erhöhter Stimme erwiederte: „Ich finde es unter meiner Würde, daß ein Weidig mit einem Georgi hierüber rechte. Denn wie Sie zum Amte gekommen sind, das mag mein Vaterland beurtheilen, und wie ich zum Amte gekommen bin, mag es auch beurtheilen. Mein Vaterland mag darüber richten, wie Ihre Hände rein sind!

Vorgelesen, genehmigt und verfügt:

1) Die Zuchtlosigkeiten und die schweren Beleidigungen des Richteramtes, welche der Pfarrer Weidig bethätigt hat, sollen zur Bestrafung vorerst noch ausgesetzt bleiben, dagegen soll
2) zur Verhinderung eines wiederholten Schreiens durch das Fenster, der Angeschuldigte, Pfarrer Weidig, an die Wand angefesselt werden.
3) Wird ihm zur Nachricht bemerkt, daß die geringste fernere Ungebührniß mit Farrenschwanzhieben reprimirt werde.

Publ. in faciem und erklärte Pfarrer Dr. Weidig:

„Ich zeige gegen diese Verfügung den Recurs an Gr. Hofgericht an und stelle jede Beleidigung des Richteramtes in Abrede, indem ich mich gegen die aufreizenden Bemerkungen des Herrn Commissärs nur vertheidigt habe."

Vorgelesen, genehmigt und verfügt:

der Suspensiv-Effect wird abgeschlagen.

Publ. in faciem und wird Pfarrer Weidig in sein Arrestlocal zurückgeführt, wo derselbe in Gemäßheit obiger Verfügung gefesselt wird.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

Auf Verlangen des Angeschuldigten erschien am 9. März der Arzt, er erklärte, jener sei, seiner Erkenntniß nach, völlig gesund. — Auf Befragen Weidig's antwortete der Accessist Gravelius, die Ausführung des Recurses werde wohl erfolgen, wenn Zeit dazu vorhanden sei.

Am 10. März ließ sich der Angeschuldigte anmelden, er wünsche den Besuch eines Geistlichen, da er nach Aeußerungen

des Actuars auf ein doch immer im Reiche der Möglichkeit liegendes Urtheil, das ihn des Lebens verlustig erkläre, schließen müsse; ferner, daß es ihm, die Richtigkeit der Auslegung jener Aeußerungen angenommen, gestattet werde, seine Gattin und Kinder zu sehen, sowie wenigstens einen seiner Brüder oder Schwäger; ferner, daß ihm seine Bibel zurückgegeben werde und daß er von dem Arzte und dem Verwalter und den Hausbeamten Abschied nehmen dürfe. Das Protocoll endigt darauf wie folgt:

„Fr. Was sind das für Aeußerungen, die der Actuar Gravelius gethan hat? — Antw. Er fragte mich, ganz gegen seine Gewohnheit, ob ich dieses oder jenes wünsche, während er mich mit dem Arzte besuchte.

Vorgelesen und genehmigt.

Verfügung: Da dieses Gesuch nur auf Hypothesen gebaut ist, so wird, abgesehen von der Verwerflichkeit desjenigen Vorbringens, worauf es gestützt wird, verordnet, daß in dem Falle diese Hypothesen zur Wirklichkeit kommen, die Bitte gewährt werden soll. Publicatum in faciem.

Bemerkt wird noch hierher, daß während dieß niedergeschrieben wurde, der Angeschuldigte im Laufe des Gesprächs den rechten Arm in die Höhe hob, die drei vordersten Finger ausreckte und sprach: „Ich schwöre, daß ich schuldlos bin!" Hernach setzte er, sich gleichsam corrigirend, hinzu: daß ich an meinem Vaterlande und an meiner Familie schuldlos bin."

In einem Verhöre vom 12. März setzte der Angeschuldigte, welchem über sein „unwürdiges" Benehmen Vorhalt gemacht wurde, noch hinzu:

„Ich will auf Ihre Aeußerung nichts Bitteres erwiedern. Mein Leben vertheidigt mich hinreichend, aber ich betheuere Ihnen bei dem allmächtigen Gott und so gewiß ich irgend auf Liebe und Achtung von Menschen und auf Lebensfreude Anspruch mache, ich habe in Ihren oben erwähnten Andeutungen wirklich den Sinn gefunden, daß ein Todesurtheil gegen mich erfolgen und in diesen Tagen werde vollstreckt werden ꝛc."

Den 14. März ließ sich Weidig anmelden und erklärte:

„ꝛc. Die Aufklärungen des Herrn Inquirenten haben mich die Abweichungen und Verirrungen, zu welchen mich mein krankhafter Zustand hinführte, und welche mit meinem ganzen übrigen Wesen und

Leben im Widerspruch stehen, selber erkennen lassen und sie fordern mich auf, diese Erklärung zu meiner Ehrenrettung, insofern die Ehre eines Menschen durch das Handeln in krankhaftem Zustande könnte verletzt werden ꝛc., in dieses Protocoll niederzulegen und hinzuzufügen, daß ich, um über das Vergangene kurz hinwegzugehen, bei den Protocollen und Erklärungen meiner Hauptverhöre ohne Unterschied verharre, daß ich aber aus meinen Protocollen über Disciplinar- und andere Gegenstände alles Dasjenige zurücknehmen muß, was aus dem verwirrten Geisteszustande eines Mannes hervorging, der sich ohne Gegenwehr und Rettung seinen Gegnern hingegeben vermeinte ꝛc. Es ist wohl das Beste ꝛc., wenn ich nur aus den Erklärungen und Vorgängen der letzten Zeit Dasjenige kurz bezeichne, was ich als einen Ausfluß meines körperlich weniger hervortretenden, aber geistig destomehr sich aussprechenden Krankheitszustandes, der in den mündlichen Erklärungen des Herrn Inquirenten eine reichliche — ich will gerne glauben grundlose — Bestärkung fand, betrachten und widerrufen muß. Es ist dieß

1) der Empfang des Herrn Inquirenten durch mich, als er mir den vorletzten Brief meiner Gattin überbrachte. Ich habe dieß mein Benehmen schon in dieser Beziehung entschuldigt, und es steht mit der Dankbarkeit, mit welcher ich stets die geringste Gefälligkeit zu vergelten suchte, in zu grellem Widerspruch, als daß hierüber noch ein weiterer Zusatz nöthig wäre;

2) meine gereizte Stimmung, als mir anfangs eine Antwort verweigert wurde und alles, was aus dieser Stimmung in die Protocolle floß;

3) mein Widerruf von dem in Abwesenheit des Herrn Accessisten Scharmann protocollarisch Aufgenommenen, welcher bei dem im vorhergehenden Protocolle besprochenen Abendbesuche des Arztes geschah und der die Stimmung eines Verzweifelten darstellt, der sich seinen Gegnern rettungslos hingegeben glaubt;

4) mein gänzlich verwirrtes Schreien durch das Fenster und meine in dem hierüber aufgenommenen Protocolle gegen den Herrn Inquirenten ausgesprochene, theilweise durch seine mündliche Aeußerungen bei dem kurz vorausgegangenen Abendbesuch mit dem Arzte hervorgerufenen heftigen Gegenreden;

5) meine Auslegungen der Aeußerungen des Herrn Inquirenten und des Actuars, über ein von dem Großherzogl. Hofgerichte bald zu erwartendes Urtheil, worin ich, wie schon bemerkt, ein Urtheil in der Hauptuntersuchung und zwar ein Todesurtheil in meinem verwirrten Zustande zu finden wähnte, und meine aus dieser Verwirrung her-

vorgegangenen beiden protocollarischen Erklärungen über meine für den angegebenen Fall gehegten Wünsche;

6) meine auf ein Blättchen am Arzneiglas geschriebene Erklärung, daß ich durch Justizmord sterbe — und Anderes ꝛc.

Ich habe für die Wahrheit dieser meiner Erklärung wenig andere Zeugen anzuführen, als Gott und mein Leben, sowie die Einwirkung solcher Befürchtungen auf einen von den Seinigen und der Welt gänzlich Abgeschiedenen und die sprechende Thatsache, daß die aus dieser Gemüthsverwirrung hervorgegangenen Erklärungen und Handlungen nur mir selber verderblich werden mußten, wie ich dieß in einem hellen Geisteszustande hätte erkennen müssen. — Ich will hier der Klage keinen Raum geben, daß mir die Eingangs erwähnten Aufklärungen über den Stand meiner Sache erst jetzt von dem Herrn Inquirenten mitgetheilt wurden, daß ich so oft vergeblich nach Licht in dieser Sache gestrebt habe, weil ich tief fühlte, daß auf der Humanität und Moralität der Gerichtspersonen bei dem deutschen peinlichen Verfahren für einen dessen Unkundigen die ganze Sicherheit dieses Verfahrens beruhe ꝛc."

Am folgenden Tage fügte der Angeklagte noch hinzu:

„ꝛc. Ich erwarte von einer, die Schwäche meines Denkens bis zu dessen hoffentlich baldigen Stärkung beachtenden milden Behandlung und von der Wiederherstellung der Mittheilungen an meine Gattin oder doch von derselben an mich, die wohlthätigsten Wirkungen für meinen Geisteszustand und setze bis dahin jede weitere Erläuterung aus ꝛc. Ich führe hier nur noch die lebhafte Einbildungskraft an, die bei einem der Einöde des Kerkers überwiesenen Dichter nothwendig die ungewöhnlichsten und maßlosesten Erscheinungen hervorrufen muß ꝛc.

Ich berufe mich ferner auf das Zeugniß des Herrn Inquirenten selbst, daß ich vor dem Ausbruche meiner Krankheit ein froher, seiner Gesundheit sich rühmender Gefangener war, der selbst da keinen Arzt für nöthig hielt, als ihn die Besorgniß um seine schwangere Gattin dem Wahnsinn nahe brachte ꝛc. Ich berufe mich endlich auf meine nun 25jährige Amtsführung, in welcher ich bei einem geringen und mit schwerer Arbeit zu verdienenden Einkommen gewiß meiner Amtspflicht die vollste und treueste Genüge leistete, von allen meinen Vorgesetzten die günstigsten Zeugnisse erhielt und gewiß mit den Gemeinden, worin ich wirkte, in den friedlichsten und freundlichsten Verhältnissen lebte. Mein Benehmen in einem halbjährigen Krankheitszustande, wie ich ihn jetzt überstanden zu haben hoffe, würde mit meinem Leben und meiner Amtsführung den grellsten Mißton bilden,

wollte man in mir den Kranken und den Gesunden nicht unterscheiden ꝛc.

Daß mein Betragen in einem freien Zustande gegen den Herrn Inquirenten ein ganz anderes und überhaupt meinem sonstigen Leben und Wesen entsprechendes war, darüber glaube ich, um meiner selbst willen, noch folgende Thatsachen anführen zu müssen. Als mir der Herr Inquirent einige Tage nach meiner Versetzung von Friedberg in das hiesige Arresthaus einen Brief meiner schwangeren Gattin zu überbringen die Gewogenheit hatte, empfing ich denselben auf die dankbarste und freundschaftlichste Weise. Als mir derselbe den schon in den Acten erwähnten Brief meiner Gattin auf meinen Geburtstag zu überbringen die Gewogenheit hatte und ich zur Besinnung kam, erklärte ich mit Vergnügen in das erste wieder von mir dictirte Protocoll, daß ich um meiner selbst willen alle diese störenden Vorgänge auf das Lebhafteste bereue und den Herrn Inquirenten unaufgefordert deßhalb um Verzeihung zu bitten mich gedrungen fühle; dasselbe erkläre ich jetzt hinsichtlich der Vorgänge seit dem 17. März 1836, wo sich leider der frühere Krankheitszustand, und zwar hoffentlich zum letzten Male, erneuerte ꝛc. Ich fühle mich im Allgemeinen gedrungen und aufgefordert, alle diese Aeußerungen, wo dieselben auch in dieser Periode vorkommen mögen, als meiner unwürdig, zurückzunehmen, und den Herrn Inquirenten deßhalb um Verzeihung zu bitten, welche zu erlangen ich auch, bei Beachtung meines krankhaften geistigen Zustandes, gewiß bin.

Vorgelesen, genehmigt und wird dem Herrn Pfarrer Dr. Weidig die wiederholte Versicherung gegeben, daß durch keine seiner Handlungen ein persönlicher Affect bei dem Inquirenten hervorgerufen, noch weniger aber bleibe und gemacht sei ꝛc."

Den 17. März äußerte der Angeschuldigte Besorgnisse, er werde wohl wegen seines seitherigen Benehmens des Pfarramtes entsetzt werden, wodurch seine Frau und Kinder gestraft würden, er beabsichtige dieserhalb eine Vorstellung bei Sr. K. H. dem Großherzoge einzureichen. Als er um Rath darüber bei dem Inquirenten bat, entgegnete ihm dieser, er dürfe ihm einen solchen nicht ertheilen, aber der Weg der Supplik stehe jedem Bürger offen. Den 19. dess. M. schrieb er die Vorstellung nieder. Er sagte darin: er habe schon vor einiger Zeit ehrfurchtsvoll bitten wollen, die Untersuchung gegen ihn niederzuschlagen und ihm die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheis-

len, allein die Besorgniß habe das Uebergewicht gewonnen, durch einen solchen Schritt könne, bei dem Bewußtsein der Schuldlosigkeit, seine Ehre, welche er stets seinem Leben vorgezogen habe, verletzt werden; ebenso unterlasse er, die hülfreiche Gnade Sr. K. H. wegen seiner Disciplinarvergehen anzurufen, weil er befürchte, dadurch Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Gerichte auszusprechen, aber eine andere Bekümmerniß lasse ihn in dem schönen Rechte der Gnade Hülfe suchen, indem nämlich seit etwa einem halben Jahre der schriftliche Verkehr mit den Seinen unterbrochen sei. Die Vorstellung endete wörtlich wie folgt:

„2c. An diese Milde und Gnade Eurer Königlichen Hoheit richte ich nun, gestützt auf ein, wenn auch politisch angeschuldigtes, doch sonst gewiß tadelfreies Leben und auf ein durch die günstigen Zeugnisse meiner Vorgesetzten und die Achtung und Liebe zweier Gemeinden während fast eines Vierteljahrhunderts bewährten Amtsführung, die allerunterthänigste Bitte: Ew. Königliche Hoheit wollten geruhen, nach Anhörung des Untersuchungs- und Hofgerichtes mir die Wiederherstellung des schriftlichen Verkehrs mit meiner Gattin, unter der rechtlichen nöthigen Vorsicht, huldreich zu gestatten."

Diese Vorstellung wurde nicht abgelassen und als Weidig am 22. j. M. fragte, ob sie abgegangen sei, erfolgte eine verneinende Antwort mit dem Bemerken, „daß es darum nicht geschehen, weil das, was er bittweise wolle, nur von der Verfügung der Gerichte abzuhängen scheine und weil er überdieß in dem Niedergeschriebenen das nicht eingehalten, was er früher für seine Absicht erklärt, also das Gericht getäuscht habe." Der Angeschuldigte wollte ein anderes Gesuch schreiben, es wurde ihm erwiedert, daß dieß sofort nicht geschehen könne.

Den 24. März erklärte derselbe: „Es scheine ihm zur vollen Beleuchtung desjenigen, was er in einem krankhaften Zustande, wie er jetzt gerne glaube, gegen den Inquirenten verschuldet habe, nöthig zu sein, diejenigen Beschwerden, welche diesen Zustand herbeigeführt hätten, dem Hofgerichte vorzulegen." Er setzte nun auseinander, wie tief es ihn ergriffen habe, den Inquirenten, als solchen, zu erhalten, wie sehr er aufgeregt worden sei dadurch, daß längere Zeit sein Recurs gegen eine Strafverfügung zurückgewiesen worden sei, wie er dadurch erkrankt, wie er von

dem Arzte, dessen langwierige und mühevolle Hülfeleistungen er dankbar anerkannte, unrichtig behandelt worden sei, indem dieser eine aus dem Gemüthe entsprungene Krankheit mehr körperlich aufgefaßt habe, wie er geglaubt habe, er sei wehrlos einem Gegner hingegeben, welcher über sein Recht, seine Ehre, sein Leben ganz nach Gutdünken schalten könne, weil ihm jede Besprechung mit den Seinen oder mit Anwälten, jede eigenhändige Eingabe an seine Richter versagt worden sei; dieß Alles habe ihn zu einer momentanen Zerrüttung des Geistes geführt, die durch die Furcht vor einer Bestrafung mit dem Farrenschwanz und durch die noch größere Furcht vor den zu errichtenden Protocollen gesteigert worden sei, so daß ihm Tod oder Wahnsinn in diesem Zustande willkommen gewesen sei. Diese Erklärung schloß wörtlich wie folgt:

„ꝛc. Das Licht, welches in das Dunkel meiner Besorgnisse durch das Erscheinen eines Gliedes des hiesigen Hofgerichts und des Gr. Provinzialcommissärs fiel, verschwand wieder, als ich meine Beschwerden, welche ich, gerade in jenem Zeitraume körperlich auf das Heftigste erkrankt, nur bruchstückweise und kaum der Bildung eines geordneten Satzes fähig, begonnen hatte, nicht fortsetzen konnte. Von der Zeit an war mein geistiger und körperlicher Zustand ein fortwährendes Schwanken zwischen Hoffnung und Verzweiflung, zwischen Gesundheit und Krankheit. Was mir fehlte, war Vertrauen zu dem Untersuchungsgerichte, und fehlt dieses, so fehlt bei dem geheimen peinlichen Verfahren Alles. Wäre mir dieses gegeben worden, so wäre in demselben Augenblick meine Gesundheit zurückgekehrt und durch eine humane Behandlung befestigt worden ꝛc.; ich betrachtete das Verhörzimmer als den Ort meines Verderbens, während mir bei früheren Inquirenten, sowie auch jetzt wieder, jedes Verhör Vergnügen gewährte ꝛc. Ich habe hiermit Nichts bezweckt, als die Sache mehr aufzuhellen und meine Bitte, die Entscheidung über die vorliegenden Disciplinarverhandlungen für einige Zeit ausgesetzt zu lassen, mit stärkerer Begründung wiederholen zu können."

Den 25. März hatte ein Ereigniß statt, über welches wir bei dessen Wichtigkeit das Protocoll von diesem Tage selbst reden lassen:

„Rubricat (Weidig) — so lautet dieses Actenstück — ließ heute Morgen durch den Gefangenwärter Preuninger dem Inquirenten anmelden, daß er ihn zwar nur ganz kurz, aber sehr dringend zu sprechen wünsche. Da man mit einem anderen Verhöre beschäftigt war, so nahm

man auf die Anmeldung um so weniger Rücksicht, als die Erfahrung gelehrt hat, daß nur tägliche Behelligungen von dem Angeschuldigten gesucht werden. Heute Nachmittag war die Ehegattin des Rubricaten bei dem Inquirenten erschienen und hatte um die Gestattung einer Besprechung mit ihrem Manne sehr dringend gebeten. Mit Rücksicht auf die vorderen Acten mußte dieses Gesuch abgeschlagen werden. Frau Pfarrer Weidig bat hierauf sehr angelegentlichst, ihren sechs- bis siebenjährigen Sohn Wilhelm zu seinem Vater zuzulassen, und der Inquirent entschloß sich, mit Rücksicht auf den bekümmerten Zustand der Mutter und um zu ihrer Beruhigung beizutragen, dieses Gesuch zu gewähren. Man nahm deßhalb den Knaben mit in das Verhörzimmer, woselbst der untengenannte Actuar und der Actuariatsgehülfe Hofmann beschäftigt waren. Man ließ den Pfarrer Dr. Weidig aus seiner Zelle in das Verhörzimmer vorführen, und als er in diesem seinen Sohn erblickte, wurde er sehr überrascht und eilte, ihn mit dem Ausruf: „ei, mein guter Wilhelm! ei, mein Sohn!“ in die Arme zu schließen. Er herzte und küßte das Kind sehr innig, ließ sich auf einen Stuhl nieder, nahm das Kind auf den Schoß und setzte seine Liebkosungen fort, die das Kind erwiederte und wobei dem gerührten Vater die Thränen in die Augen kamen.

Der Erguß dieser väterlichen und kindlichen Gefühle und die Erzählungen des Kindes über das Befinden und den bisherigen Aufenthalt der Mutter und der Schwester mochten ungefähr 10 Minuten gedauert haben, als Pfarrer Dr. Weidig plötzlich mit der Hand in die Brusttasche seines Ueberrockes langte und gegen den Inquirenten gewendet äußerte: „Herr Hofgerichtsrath! jetzt will ich Ihnen da etwas abgeben, ich hatte vor, Sie heute damit zu erstechen.“

Mit dieser Erklärung übergab er dem Inquirenten ein Stück Holz von 4 Zoll Länge und 1 ¼ Zoll Dicke, welches anscheinend von einer Leiste gewaltsam abgebrochen zu sein schien. In dem ungleichen Ende dieses Holzes finden sich drei mit Köpfen versehene Nägel bis an die Köpfe eingeschlagen und mit den Rändern der Köpfe einen andern auf den Kopf gestellten und dadurch die Spitze auswärts gerichteten Nagel festhaltend. Zugleich war das Holz mit einer Kordel umwunden, die in einer Schlinge jenen aufgestellten Nagel festhielt. Wir legen das ganze Instrument in seinem unversehrten Zustande sub Lit. A hier bei und bemerken, daß kurz nach der Uebergabe desselben an den Inquirenten der Angeschuldigte, wie es schien, um sich über den Beweggrund der beabsichtigten Gewaltthätigkeit zu erklären, in abgebrochenen Lauten äußerte: „Weil ich glaubte, Sie hätten meine Frau umgebracht.“ Später: „Ich glaubte, meine Frau sei todt.“ Hiernächst setzte der Angeschuldigte seine

Unterhaltung mit seinem Kinde fort und liebkoſete ihm, nachher unterbrach er sich und äußerte, gegen den Inquirenten gewendet und seine rechte Hand ausstreckend: „Hier ist meine Hand, geben Sie mir Ihre Hand, Herr Hofgerichtsrath!“ Der Inquirent bemerkte: er möge das lassen, er bedürfe dessen nicht. Der Angeschuldigte aber entgegnete: „Ich glaube Sie haben Groll gegen mich! Geben Sie mir Ihre Hand in die meinige, meine Hand ist eine ehrliche grade Hand, ohne Fleck und Falsch!“

Um diesen schon um des Kindes willen so bedauerlichen Auftritt zu einem Ende zu führen, reichte der Inquirent dem Angeschuldigten die Hand und ermahnte ihn, sich nur mit dem Kinde zu beschäftigen, da die Zeit kurz zugemessen sei. Nach Verlauf von ungefähr $^3/_4$ Stunden brach man die Unterhaltung zwischen Vater und Sohn ab und ließ den Angeschuldigten in seine Zelle zurückführen.

Die nähere Constituirung und Ermittelung mußte man aussetzen einestheils, weil ein Vorgeladener seine Vernehmung erwartete, anderntheils, weil man es für geeignet fand, den Angeschuldigten sich erst von seiner Regung sammeln zu lassen, die durch die Anwesenheit seines Kindes erzeugt sein mußte. — Ueber den Vorgang selbst haben wir nach unserer sinnlichen Auffassung diese pflichtgetreue Aufnahme vollzogen.

Zur Beglaubigung:
Georgi. E. Gravelius.“

Tags darauf ließ sich Weidig anmelden; als er vorträt gab er auf die Frage: warum er am Morgen des vorausgegangenen Tages bei dem Inquirenten dringend um Gehör habe bitten lassen? folgende Antwort:

„Ich wollte den Herrn Inquirenten bitten, mir eine protocollarische Erklärung zu gestatten, worin ich das Großherzogl. Hofgericht um Mittheilung von Nachrichten über die Meinigen, namentlich über meine Gattin bäte, mit welcher, trotz meinen dringenden Bitten, auch der schriftliche Verkehr aufgehoben worden. Der Morgen verstrich, ohne daß ich vorgelassen wurde. Auch beim Ueberbringen des Mittagsessens, wo ich den Gerichtsdiener nach etwa erhaltener Resolution über mein Begehren fragte, erhielt ich keine Nachricht. Die Besorgnisse, die ich gegen den Herrn Inquirenten Tags zuvor ausgesprochen hatte, erneuerten und steigerten sich, und als ich nach Tisch auf meinem Bette ruhte und in meine düsteren Gedanken versunken war, hörte ich, wie mir dieß schon einigemal begegnet ist, einen dumpfen Zuruf an mich, dessen Inhalt ungefähr der war: „Georgi hat deine Frau umgebracht und wird dich auch umbringen! Wenn du ein Mann bist, so wehre dich!“

Meine Gemüthsbeängstigung ging jetzt in eine wahre Geisteszerrüttung über. Ich brach mir von einem Bettbrette ein Stückchen ab und befestigte daran vier Nägel, die bei dem Losreißen des angenagelten Bettes losgerissen worden waren. Als ich noch so in meiner Betäubung hinbrüsterte, wurde ich vom Wärter gerufen und folgte ihm in meiner Verdüsterung. — Als ich in das Zimmer trat, sah ich mit unaussprechlicher Freude mein Söhnchen. Auf meine Verdüsterung folgten die Thränen der Freude und der herzlichste Dank gegen den vermeintlichen Mörder des theuersten Lebens, der mir diese Freude bereitet hatte, und sobald ich von meinem Freudenrausche mich gesammelt hatte, überreichte ich ihm die von mir bereitete Waffe und sagte ihm, daß ich völlig wahnsinnig über die Aufhebung des Verkehrs mit den Meinen, ihn als vermeintlichen Mörder meiner Gattin und dann mich, damit habe erstechen wollen.[72]) Etwas Weiteres hierüber anzugeben, und namentlich über den Umschwung meiner Verdüsterung in die berauschendste Freude hinzuzusetzen, wird nicht nöthig sein, da der Herr Inquirent dieß selbst, sowohl die Herzlichkeit, womit ich ihm, wie ein aus dem Traume Erwachten, die Hand reichte, nicht nur bemerkt, sondern auch mitgefühlt hat."

Es erfolgten nun specielle Erörterungen über jenes Ereigniß, darauf hielt der Inquirent dem Angeschuldigten vor, „er (Weidig) habe allein die Unterbrechung des schriftlichen Verkehrs mit seiner Gattin verschuldet, nur ihn, sein eignes unwürdiges Benehmen treffe die Verantwortung, ein Mann, dessen Beruf es gewesen, das Evangelium zu predigen, gehe mit Mordgedanken um, heuchle Wahrheit und Verwirrung, aber seine Geistesverwirrung wisse Alles, was sie thue, sie zeige von kalter, böswilliger Berechnung u. s. w." Weidig wies diese Vorwürfe zurück, er erklärte: „Die Wurzeln des denkenden und sittlichen Lebens bei dem Inquirenten und ihm, dem Inquisiten, seien so ganz verschieden, daß die Triebe und Auswüchse natürlich noch viel weiter von einander abweichen müßten, die Waffe, welche er sich bereitet, sei von der Art gewesen, daß nur ein Geisteszerrütteter habe vermeinen können, damit einen Mord auszuführen, er habe sie treuherzig und arglos, sowie freiwillig und herzlich

72) Der Actuariatsgehülfe Hofmann hatte bezeugt, diese letzte Aeußerung bei dem Vorfalle ebenfalls gehört zu haben.

dem Inquirenten überreicht und jetzt werde dieser Vorfall zu einer Art von Pulververschwörung erhoben, es sei damit zugleich über ihn ein Verdammungsurtheil gesprochen worden, welches ein Unglück als ein Verbrechen, eine Geistesschwäche als eine Bosheit und einen wehrlosen Zustand als einen trotzenden Angriff darstellen wolle, die Erklärungen seiner angeblichen Unwürdigkeit würden ihn nicht mehr reizen, sondern beruhigen und glücklich machen, seitdem er durch seinen Sohn die volle Beruhigung über das Leben seiner Gattin erlangt habe ꝛc. Später gab er noch Erläuterungen darüber, wie sich die „fixe Idee über Krankheit und Tod seiner Gattin" in seiner im Kerker höchst gespannten und gereizten Einbildungskraft ausgebildet habe und bat zum Schlusse, seine Verfehlungen nach diesen Verhältnissen zu bemessen, die Verhöre in der Hauptsache zu beschleunigen und die Anfesselung an die Wand, sowie die Entziehung jedes Buchs zu mildern.

Den 2. April 1836 erhielt Weidig seine Bibel, welche er sich „zur würdigen Feier des Osterfestes" erbeten hatte, zurück. Den folgenden Tag wollte Weidig eine Vorstellung an Se. K. H. den Großherzog um Niederschlagung des Verfahrens richten, der Inquirent bemerkte ihm, „daß dieß jetzt nicht angehe," Weidig bat um die Erlaubniß, an seine Frau schreiben zu dürfen. Dieß wurde ihm bewilligt. Das Protocoll geht nun, wie folgt, weiter:

„Nachdem der Angeschuldigte den größeren Theil einer Bogenseite schon beschrieben hatte, bemerkte ihm der Unterzeichnete, daß er auf den Schluß bedacht nehmen möge, da auch noch andere Arrestaten zu schreiben wünschten. — Inquisit erklärte aber: „O, ich bin eben erst in der Einleitung!" Wenn das ist, erwiederte ich, so muß ich sehen, was Sie bis jetzt geschrieben haben, damit nahm ich vom Stuhle aufstehend, das Blatt und durchsah es flüchtig. Da der Inhalt durchaus nicht geeignet war, um abgelassen zu werden, so erklärte ich dieß mit dem Bemerken: Sie schreiben jetzt nicht weiter, das Geschriebene kann nicht abgehen! zugleich zog ich die Schelle um den Gefangenwärter zur Abführung zu rufen. Dieser trat in das Zimmer, als der Angeklagte mit den Worten: Sie wollen mich nicht schreiben lassen, das ihm zum Gebrauch gegebene offene Federmesser in die rechte Hand nahm, und um die Ecke des Tisches gehend, mit dem Messer auf mich eindrang. Ich

trat einen oder zwei Schritte zurück, stellte einen Stuhl vor mich und befahl dem Gerichtsdiener, den Arrestaten sofort, und wenn nöthig mit Gewalt, in seine Zelle zu führen. — Der Gerichtsdiener, sehr wahrscheinlich geschreckt durch das bedrohliche Eindringen des Angeschuldigten gegen mich, sprang herzu, umklammerte den Ersteren über beiden Armen und von hinten her und bemühte sich den Inquisiten wegzuziehen, der sich sträubte aber doch der Umarmung so weit nachgab, daß er das offene Federmesser auf den Tisch fallen ließ. In stetem Widerstreben mußte der Gefangenwärter den Angeschuldigten um ihn wegzubringen vor sich herschieben und der Inquirent ging mit bis in die Zelle des Arrestaten, woselbst dieser an die Kette angelegt wurde. Hier nun versuchte der letztere die Absicht zu leugnen, mit dem Messer auf den Inquirenten einzudringen, dieser aber verhehlte seinen Unwillen und die Indignation nicht, von welcher er durch solche Begangenheiten erfüllt sein mußte, er erklärte zugleich, daß er von nun Sorge tragen werde, daß ähnliche Versuche unausführbar seien, daß in Wiederholungen die strengste Remedur und zwar durch Mittel, welche die Verwerflichkeit solcher Vorsätze, wie Inquisit sie offenbare, billigten, erfolgen werde ꝛc."

Georgi.

Der zurückgehaltene Brief Weidig's lautete:

„Geliebtes Herzensweib! Auf Deinen letzten, mir über alles theuren Brief, es war nach den zwei ersten kurzen Briefen, die mich später so ängsteten und Deinen Tod glauben ließen, der zweite Brief, der wieder Lebensfarbe hatte, erwiedere ich Dir heute, daß meine Gesundheit, nach so langer Krankheit, sich mehr und mehr befestigt, und daß Du über diese Krankheit, weil mein Gemüth und namentlich meine Einbildungskraft so angegriffen war, bei den späteren Berichten, die Du von dem Arzt erhalten haben wirst, dasjenige, was Zusatz meiner Einbildung war, ausscheiden mußt, was Dir aber der Arzt aus den ersten Wochen meiner Krankheit nach seinen Wahrnehmungen und meine späteren von der Einbildung getrübten Klagen meldete, war vollkommen wahr. Gottlob, daß meine späteren zwei fixen Ideen, nämlich einmal, daß ich ohne Besprechung mit einem Anwalt, ohne Vertheidigung hingerichtet werden solle (so weit war es mit meiner Gemüthskrankheit), durch schreienden Justizmord und dann, daß Du darüber gestorben seist, sich am Licht der Wahrheit in Dunst auflösten. Ich rechne fest darauf, daß meine Verirrungen, aus Geisteskrankheit entsprungen, bei meinem gesetzlichen Richter, nach ihrem wahren Werthe, also milde beurtheilt werden, zumal da mir Herr Hofgerichtsrath, der mich in meinem verirrten Zustande sah, sein Zeugniß und seine Verwendung um der Wahrheit willen nicht versagt hat und erwarte nur, daß das Hofgericht für die Zukunft Aehnliches reprimiren

wird, was auch ein Erlaß desselben besagt, und ich habe selbst für künftige ähnliche Verirrungen die strengste Strafe gefordert. Wäre aber der Erfolg doch eine andere Entscheidung, so müßte ich mich an des Großherzogs Königl. Hoheit wenden, da es sich hier nicht von"

(Hier wurde die Fortsetzung unterbrochen.)

Den 6. April wurde der Gefangenwärter vernommen, er bestätigte im Allgemeinen den Vorfall, wie er oben geschildert wurde, sodann zeigte er an, Weidig habe wenige Tage das Schloß zur Kette, an welche er gefesselt war, verborgen gehabt, ferner, er habe die Kette in's Verhörzimmer mitnehmen wollen. Er fügte hinzu, dieß habe ihm auffallend geschienen und als daher Weidig am 3. April vorgeführt worden sei, habe er sich vorsorglich vor der Thüre aufgehalten, indem er sich „vorgestellt habe, daß Weidig beabsichtige, dem Herrn Hofgerichtsrath etwas zu Leid zu thun," wie denn auch Weidig, „wenn er, der Gefangenwärter, nicht gleich bei der Hand gewesen, den Herrn Hofgerichtsrath ohne Zweifel auch gestochen haben würde." Den 4. und 5. April ließ sich der Angeschuldigte dringend anmelden, er erklärte, er wolle eine Beschwerde führen gegen den Inquirenten und gegen den Gefangenwärter wegen der ihm von diesen am ersten Ostertage widerfahrenen Behandlung, denn als er das ihm von dem Untersuchungsrichter gegebene Federmesser in die Hand genommen, um sich zum weiteren Schreiben die Feder zu schneiden, habe jener Beamte den begonnenen Brief durchlesen und entschieden, er gehe nicht ab; als er nun nach dem Briefe hingegangen sei und gebeten habe, ihm die anstößige Stelle desselben zu bezeichnen, sei der Inquirent zurückgewichen und habe den vor der Thüre auf- und abgehenden Gefangenwärter gerufen, der ihn zu seinem größten Erstaunen, da er nur gebeten, aber keine drohende Bewegung gemacht, ergriffen und als einen zum Morde Geneigten fortgeführt habe. „Die Rollen — so setzte Weidig hinzu — hatten gänzlich gewechselt, während ich in ihm (dem Untersuchungsrichter) früher meinen Mörder sah, bestand er jetzt darauf, mich als seinen Mörder in meinen Kerker zurückschleppen zu lassen ꝛc., indem ich zugleich bemerke, daß mir der Verdacht, der ganze Vorgang sei etwas

zum Voraus Berechnetes und Angelegtes gewesen, völlig fremd ist ꝛc. Ich will auch das nur kurz erwähnen, daß Jeder, der mich kennt, wohl von mir überzeugt ist, es würde auf die Absicht eines persönlichen Angriffs auch die Ausführung erfolgt sein, wenn diese Absicht wirklich vorhanden gewesen wäre ꝛc." Der Angeschuldigte reihte an dieß Alles die Bitten: „1) daß das Hofgericht den Verdacht meines Herrn Inquirenten zur mildesten Ansicht desjenigen Mißtrauens, welches ich gegen denselben gefaßt und welches mich während meiner Geisteskrankheit zu einer Reihe von Handlungen verleitet hat, die ich gerne aus dem Reiche des Geschehenen vertilgen möchte, bestimmen möge und daß, wenn über Handlungen eines im höchsten Grade gespannten Gefangenen überhaupt eine rechtliche Beurtheilung zulässig ist, dasjenige, was ich am ersten Osterfeste ꝛc. unerhört Hartes erduldet habe, in volle Abrechnung gebracht werde, zumal da die mir widerfahrene Behandlung und über alles Maß mich verletzenden Aeußerungen nicht von einem unglücklichen, durch lange Gefangenschaft gebeugten und gereizten Angeschuldigten, sondern von einem in dem hellsten Sonnenscheine des Lebens stehenden Richter ausging, dem die Gunst des Geschickes, wie die Würde seines Amtes, das ihm die Freiheit, die Ehre und das Leben so vieler seiner Mitbürger, sowie das Wohl und Wehe so vieler achtbarer Familien zur ruhigsten, besonnensten und parteilosesten Bewachung in die Hände legt, zur heiligen und ehrenvollsten Aufgabe macht ꝛc.; 2) daß mir das in dieser Sache, vielleicht detaillirt zu Protocoll Genommene mitgetheilt werde ꝛc.; 3) daß mein Anwalt die Einsicht aller Protocolle, welche nicht die Hauptsache berühren, sowie eine Besprechung mit mir darüber und zwar unter den schärfsten Vorsichtsmaßregeln gestattet werde ꝛc."

Der Inquirent legte diese Verhandlung dem Hofgerichte vor und begleitete dieselbe in seinem Berichte vom 8. April 1836 mit verschiedenen Bemerkungen, „um die Ueberzeugung festzustellen, daß man von diesem Manne Alles erwarten könne und daß er die verabscheuungswürdigsten Absichten bei dem Vorfalle verfolgt habe." Der Bericht schloß wie folgt:

„Fragt man nach seinen Beweggründen, die auf den ersten Blick sich

kaum begreifen lassen, — so wird bei einer näheren Betrachtung es offenbar, daß es ihm neben der Verwirrung und Verzögerung des Untersuchungsgeschäftes um nichts gilt, als mich, sei's durch welches Mittel, vom Inquisitoriat zu bringen.

Ich darf indessen hoffen, daß die Nachsicht und die Langmuth Großh. Hofgerichts endlich erschöpft und die Zeit gekommen sei, mit dem Angeschuldigten diejenige ernste Sprache zu reden, welche die Nothdurft und die Aufrechthaltung der gerichtlichen Auctorität erfordert.

Ich bin nicht gesonnen, mich der Gefahr einer persönlichen Mißhandlung ausgesetzt und meine Gesundheit durch die daraus hervorgehenden Affecte noch mehr, als schon geschehen, gefährdet zu sehen und werde darum für's Künftige den Angeschuldigten nicht anders als in Fesseln vorführen und während der Verhöre gefesselt lassen. — Ebenso wenig werde ich über künftige Verfehlungen, die er, wie auch die Anlage beweiset, geflissentlich häuft, weitläufige schriftliche Verhandlungen aufnehmen, ich werde sie nach dem Gebrauche des Hauses summarisch mündlich untersuchen und bestrafen, ich werde ihn nicht mehr schreiben lassen, um nicht dadurch Stoff zu neuen Zwischenverhandlungen zu bieten, endlich werde ich, da alle andere Strafgrade vergeblich erschöpft sind und der Angeschuldigte Stand und Ehre freventlich verletzen zu wollen scheint, ihn für die Zukunft als unter den Stock gestellt betrachten.

Will Großh. Hofgericht Alles dieses nicht gut heißen, so muß ich mich außer Stand erklären, die Untersuchung länger behalten zu können, denn mein Gewissen leidet nicht, zu sehen, daß durch die Bosheit eines Einzelnen der Gang der Untersuchung gegen so viele andere Angeklagte gehemmt und verschleppt und durch diese Verzögerung dem Staate so enorme Kosten veranlaßt werden.

Im Uebrigen überlasse ich die weiter rechtliche Verfügung über den Inhalt sowohl dieser, als der schon vorgelegten Verhandlungen dem Ermessen Großh. Hofgerichts."

Das Hofgericht verfügte darauf am 16. April 1836:

„Aus den uns vorgelegten, hier wieder zurückfolgenden Acten haben wir ersehen, daß der Inculpat Pfarrer Weidig nicht nur gegen die im Arresthause bestehende Disciplin öfters gröblich sich vergangen, sondern auch auf die ahndungswürdigste Weise gegen Sie, den Inquirenten, sich benommen und dem so wünschenswerthen schnellen Verfolg dieser Sache mannichfache Hindernisse entgegengestellt hat. Wir zählen unter Anderem dahin: den Mißbrauch, welchen er mit den in seinem Arrestlocal aufgehängt gewesenen Zusätzen zu den Arresthausdisciplinargesetzen getrieben, das tobende Benehmen des Inculpaten am 8. v. M., den Zweifel, welchen er am 19. Nov. v. J., bei Publication eines von uns an Sie er-

lassenen Reſcriptes, an Ihrer Glaubwürdigkeit ausſprach, und ganz beſonders die vor Kurzem von dem Inculpaten verſchiedentlich gegen Sie bethätigte feindſelige Stimmung. Alle dieſe Vorfallenheiten, welche in dem keine Entſchuldigung finden, was Inculpat dieſerhalb anführt, — indem er ſich zur Zeit jener Exceſſe theils nach vorliegenden ärztlichen Zeugniſſen, theils nach dem Inhalt ſeiner damals abgegebenen Protocollarerklärungen in völlig geiſtesfreiem Zuſtand befand, und vermöge der ihm beiwohnenden Urtheilskraft wohl zu ermeſſen vermochte, daß die Wahrnehmungen, die er gemacht haben will, ihm nicht zu ſolchen Schlüſſen Grund geben konnten, wie er ſie daraus gezogen und auf ſeine Handlungsweiſe hat einwirken laſſen — rechtfertigen nach Maßgabe der peinlichen Gerichtsordnung von 1726 Tit. 11. §. 8. [73]) ohne Zweifel diejenigen Repreſſivmaßregeln, die Sie gegen den Inculpaten ergriffen haben, und veranlaſſen uns außerdem noch, demſelben zur Strafe auf acht Tage die warme Koſt zu entziehen, welche Strafverfügung Sie, mit Rückſicht auf die Geſundheitsverhältniſſe des Inculpaten, in angemeſſenen Zwiſchenräumen zu exequiren haben.

Wir beauftragen Sie, den Inculpaten von dieſer Verfügung, ſowie weiter davon in Kenntniß zu ſetzen, daß er bei fernerem Ungehorſam und ähnlichem widerſpenſtigen Betragen außer der Ihnen überlaſſenen, rechtlich ſtatthaften Correctivmaßregeln, unfehlbar ſchärferer, von hier aus zu erkennender Strafe, nach Befund ſelbſt durch körperliche Züchtigung, ſich zu gewärtigen habe."

In einem beſonderen Reſcripte an den Inquirenten wurde bemerkt:

„Was die in unſerem Reſcripte vom Heutigen dem Pfarrer Weidig gedrohte körperliche Züchtigung betrifft, ſo haben wir, hauptſächlich in der Vorausſetzung, es werde dieſelbe alsdann um ſo eindringlicher wirken, deren förmliche Zuerkennung auf Ihre deßfallſige Vorlage uns vorbehalten, unbeſchadet jedoch aller Correctivmaßregeln, welche Sie zur Aufrechthaltung Ihres richterlichen Anſehens und zur Sicherung der Wirkſamkeit der Unterſuchung zu ergreifen ſich rechtlich veranlaßt finden werden. Schließlich wird es wohl kaum einer Bemerkung bedürfen, daß bei künftigem folgſamerem Benehmen des Inculpaten eine Milderung der gegen ihn angeordneten Maßregeln angemeſſen erſcheint."

---

73) Die betreffende Stelle lautet: „Boshaftig und verwegenen Delinquenten hingegen, die vor Gericht den Reſpect verlieren ꝛc., iſt zugleich gebührender Ernſt mit Maß zu zeigen."

Den 23. April wurde dem Angeschuldigten dieses Rescript eröffnet, er berief sich wiederholt auf seine frühere Geistesverwirrung und seine fixen Ideen, bat um Rückgabe der ihm von seiner Gattin zum Geburtstage gesandten Bibel, sodann um die Erlaubniß, zuweilen schreiben zu dürfen, endlich um Losfesselung von der Wand, wenn auch nur auf einige Stunden des Tages, und um Beschleunigung der Verhöre in der Hauptsache. Am 7. Mai 1836 wurde Weidig die angelegte Fessel abgenommen.

Die Bundescentralbehörde schrieb am 16. Juni an den Inquirenten, welcher derselben die Acten über Weidig's Disciplinarvergehen gesandt hatte:

„Es ist uns überraschend gewesen, bis zu welchem Grade der Dr. Weidig seine Zuchtlosigkeit gesteigert hat und wir können die Besorgniß nicht unterdrücken, daß die im Vergleich mit seiner Ungebühr sehr milden Verfügungen gegen ihn, ihn von einer Wiederholung seiner Vergehen nicht abschrecken werden."

Eine amtliche Notiz besagt, daß dem Angeschuldigten an demselben Tage 15 Bände Bücher in sein Gefängniß verabfolgt worden seien.

Ein bei den Acten liegender Brief Weidig's an seine Gattin vom 24. Juli 1836 enthält Worte des Trostes, er schreibt darin:

„Ich habe mein Vaterland von der Zeit an, wo ich selbstständig denken konnte, treu und von jeder Rücksicht auf eignen Vortheil frei geliebt, was mich auch darum treffen mag, es kann mir dieses Bewußtsein nicht schmälern, sowie das mich erhebende Gefühl, daß ich mehr als alle politisch Angeschuldigte gelitten habe. Du bist mein bester Zeuge und wirst dieses Zeugniß, das erwarte ich fest von Deiner Liebe, Deine Aufrichtung sein lassen, wenn uns auch eine noch so lange Trennung beschieden sein sollte ꝛc."

Die Acten über „Weidig's Disciplinarvergehen" schließen mit zwei Protocollen, vom 19. und 26. Oktober 1836; sie beziehen sich auf denjenigen Vorfall, über welchen der Bericht des Inquirenten, d. d. 13. Februar 1837, am Schlusse des ersten Abschnitts dieses Capitels veröffentlicht wurde (s. S. 480). Das Protocoll vom 19. Oktober 1836, das letzte unter Weidig's Mitwirkung aufgenommene Actenstück, lautet:

„Rubricat (Weidig) hatte, wie die Hauptacten beweisen, [74]) sich in jüngster Zeit unter den nichtigsten Vorwänden bei dem Inquirenten anmelden lassen und es war ihm zuletzt bedeutet worden, daß auf alle Anmeldungen durchaus keine Rücksicht mehr werde genommen, er aber dann vorgeführt werden würde, wenn die Verhältnisse es zuließen, sein Verhör in der Hauptsache fortzusetzen.

Von einer Beschwerde, die er habe, hat er uns bisher nicht das Geringste erklärt; wohl aber hat er am verwichenen Sonntag den hier anliegenden Brief an seine Gattin geschrieben, worin er geradezu unwahr in diesem Betracht sich ausläßt. Der Brief ist darum nicht abgegangen. [75])

Bei der heutigen Anwesenheit des Arresthausarztes ꝛc. Dr. Stegmayer im Gefangenhause ist dieser, dem Verlangen des Rubricaten gemäß, vorgeschützter Krankheit wegen, zu ihm gegangen, und zwar, wie sich in Gemäßheit früherer Ordinationen versteht, auf commissarische Weisung in Begleitung des Hofgerichtssecretariatsaccessisten Scharmann. Dieser (nämlich Scharmann) berichtet uns eben Folgendes:

„Der Angeschuldigte Dr. Weidig klagte dem Arzte über Brustbeschwerden und dieser erbot sich, ihm eine Ordination aufzuschreiben, wie dieß bei früheren ähnlichen Beschwerden schon mehrfach der Fall gewesen ist. Der Angeschuldigte erklärte aber, daß er eine Medicin nicht nehmen möge. Dabei äußerte er aber dem Arzte entgegen, daß er schon mehrere Wochen lang dem Untersuchungsrichter bemerklich gemacht habe, er hätte bei Großh. Hofgericht in Gießen eine Beschwerde anzubringen, mit der er nicht vernommen worden sei.

Da ich aus amtlicher Wahrnehmung weiß, daß Weidig hier eine Unwahrheit sagte, und da ich die Aeußerung selbst früheren bestimmten richterlichen Geboten entgegen fand, die dahin gehen, daß der Angeschuldigte in seiner Verhandlung mit dem Arzte nur auf Mittheilungen über Gesundheitsverhältnisse sich beschränken solle, so untersagte ich dem Angeklagten eine weitere, auf außerwesentliche Bemerkungen bezügliche Aeußerung dem Arzt entgegen. Ich glaube indessen dennoch verpflichtet zu

---

74) Das letzte Protocoll in diesen ist, wie schon früher erwähnt wurde, am 9. September aufgenommen.

75) Der bei den Acten liegende Brief enthält nur Weidig's Ansichten über den besten Unterricht seines Sohnes, sodann Mittheilungen, daß er noch keinen Schieferstein erhalten und schon seit Monaten um Vorhalt der gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen gebeten habe.

sein, dem Untersuchungsrichter diesen Vorgang zur Anzeige zu bringen, damit er vornehme, was ihm recht dünkt." v. u. g.

Amtsseitig wird hierher bemerkt, daß der Angeschuldigte wirklich auch nicht eine Aeußerung über vorhabende Beschwerden dem Untersuchungsrichter zur Kenntniß gebracht hat. Damit man indessen erfahre, was er wolle, hat man ihn vorkommen lassen und ihn über obige Anzeige constituirt und zur Erklärung aufgefordert. — Antw. Auf die mir bloß mündlich gemachte Erklärung des Herrn Inquirenten, daß ich bei dem ohne Grund herzugerufenen Arzte etwas nicht meine Gesundheit Betreffendes habe einfließen lassen, erwiedere ich, obgleich höchst angegriffen durch eine vielleicht eine Stunde lange Anrede des Herrn Inquirenten und durch die von demselben gegen mich gebrauchten Aeußerungen, z. B. Schurke u. s. w., daß ich in dem mir gethanen Vorhalt wohl nicht anders werde zu suchen haben, als meine Aeußerung gegen den Arzt, „daß mein heftiger Brustschmerz vielleicht auch gemüthlichen Ursprungs sein könne, weil ich schon seit einigen Wochen mich an das Gr. Hofgericht in meiner Untersuchungssache habe wenden wollen und zwar bis jetzt vergeblich." Ich habe damit keinen Gegenstand meiner Untersuchung berührt, ich habe dem Arzte nur über den Grund meiner Krankheit, wonach sich ja doch auch die Heilmittel dagegen leicht bestimmen müssen, Aufschluß geben wollen. Es hatte diese Aeußerung keinen andern Grund und Zweck, als die damit verbundene: daß mein Brustschmerz vielleicht auch durch Verkältung könne gesteigert worden sein, in welcher Hinsicht ich den Arzt bei einem früheren Besuch gebeten hatte, mir durch seine Verwendung doch meinen Mantel zu verschaffen, um den ich schon einigemal gebeten hatte ꝛc."

Vorhalt. Dasselbe wahrheitswidrige Behaupten, das Sie heute dem Arzte erklärt haben, ist auch in dem Brief enthalten, den Sie am Sonntag geschrieben haben und der auch deßwegen nicht abgegangen ist; wie denn überhaupt nicht mehr geschrieben werden wird. Ich bringe Sie zur Ordnung, darauf verlassen Sie sich! — Antw. Indem ich gegen das vorläufige Abschneiden von brieflichen Mittheilungen Berufung an meinen gesetzlichen Richter einlege, erwiedere ich, daß der Herr Inquirent nach dem eben vernommenen verehrlichen Vorhalt jetzt auf die Wahrheit meiner Aeußerungen lediglich überzugehen scheint, und ich entgegne daher nur in dieser Beziehung, daß ich allerdings schon vor mehreren Wochen mich hinsichtlich der mir verweigerten Erlaubniß, meine Gedichte auf einen Schieferstein niederzuschreiben, an das Gr. Hofgericht wenden zu wollen erklärt habe. Ferner war es meine Absicht, mich an das Gr. Hofgericht wegen folgender auffallender Erscheinung zu wenden: Schon seit mehreren Monaten sind mir häufigere Verhöre zugesagt worden,

namentlich bei der Aeußerung des Herrn Hofgerichtsraths, daß durch die Krankheit des Herrn Gravelius meine Verhöre nicht unterbrochen werden, sondern nöthigenfalls Herr Scharmann die Stelle des Herrn Gravelius versehen solle. Diese Versicherungen wurden mehrmals wiederholt, dennoch erfolgten keine häufigeren Verhöre und ich wünschte mich deßhalb an Gr. Hofgericht zu wenden. Meine deßfallsige Besorgniß geht aus meinen vielfachen Anmeldungen hervor. Ich wiederhole auch jetzt die Bitte, daß mir in Bezug auf meine Verhöre und mein Verhältniß zum Herrn Hofgerichtsrath überhaupt eine Eingabe an Gr. Hofgericht gestattet werde. Ich glaube, daß durch diese Thatsachen die Wahrheit der Angaben meines Briefs hinreichend begründet ist.

Zur Verständigung des Eingangs der heutigen Erklärung des Angeschuldigten, wonach er durch den Inquirenten in Verwirrung u. s. w. gebracht worden sein will, wird hiermit folgende amtspflichtige Erklärung niedergelegt: Man hielt dem Angeschuldigten ganz in Gemäßheit der Formen der Behandlung von Disciplinarvergehen mündlich vor, wie er auf's Neue gegen frühere Ordinationen gefehlt und bei dem Arzte Erklärungen gegeben habe, die nicht wahr seien. Der Angeschuldigte entgegnete mit einem sehr unziemlichen äußeren Benehmen: „Es zeugt mein ganzes Leben für meine Wahrhaftigkeit, Sie aber haben mir Dinge gesagt, die nicht wahr sind, nämlich den Tod des Accessisten Gravelius und den Umstand, daß in Baiern die Cholera sei; ich hätte so was nicht gethan! Der Inquirent entgegnete, daß er den Vorwurf einer so schurkischen Handlung nur von ihm, dem Angeschuldigten, der Zucht, Schicklichkeit und Moral nichtsachte, erwarten könne; die Wahrheit hiervon werde bestätigt durch sein früheres Benehmen, das alles Maß so überschritten habe, daß in früheren hofgerichtlichen Verfügungen gegen ihn — einen evangelischen Geistlichen — die Zulässigkeit körperlicher Züchtigungen ausgesprochen worden sei. Keineswegs schimpfte aber der Inquirent den Angeschuldigten einen Schurken. Der Angeschuldigte beschwerte sich lebhaft über die ihm von dem Inquirenten gemachten Vorwürfe, und als dieser ihm entgegnete, er habe ihm nur die Wahrheit gesagt und diese ihm sagen müssen, erwiederte der Angeschuldigte: „Ich habe Ihnen ja auch schon die Wahrheit gesagt, nämlich, daß Sie zehn Verbrechen begangen haben, während Sie mich wegen eines verfolgen; und da bemerkten Sie, wenn ich dieß wieder sagte, so würde ich bestraft."

Der Angeschuldigte berief sich zur Entschuldigung des dem Inquirenten in dem vorhin Bemerkten offenbar gemachten Vorwurfs einer Lüge darauf, daß ihm Accessist Scharmann auf sein Befragen: ob Grave-

lius wirklich todt sei, gesagt habe, er wisse ihm hierüber Nichts zu sagen.

Schließlich erklärte der Angeschuldigte: Ich will an Großherzogl. Hofgericht eine dringende Beschwerde über die mir heute widerfahrne Behandlung richten.

Das Protocoll wird vorgelesen und der Angeschuldigte gefragt, ob er die Erklärungen, die von ihm protocollirt worden, genehmige? — Antw. Ich kann dieß nur mit der Bemerkung, daß Vieles von dem, was ich vorbrachte, nicht aufgenommen wurde, und daß mir das Niedergeschriebene über die vielfachen Unterbrechungen des Herrn Inquirenten (den Eingang dictirte der Herr Inquirent, das Folgende nahm der Herr Actuar auf) mit dem Bemerken, daß er in meiner Aeußerung über den Tod des Herrn Gravelius die Beschuldigung einer Lüge zu finden geglaubt habe, nicht vorgelesen wurde, und daß ich namentlich es bedauern muß, daß die Aeußerungen des Herrn Inquirenten nicht, wie ich wiederholt bat, sogleich in das Protocoll aufgenommen wurden. Zum Schluß erlaube ich mir die Bitte, daß doch hinsichtlich der seit meinem Hereintreten verflossenen Zeit die Uhr befragt und dadurch ermittelt werde, wie viel Zeit etwa auf die protocollarische Verhandlung und wieviel auf die Zwischenreden des Herrn Inquirenten, den ich öfters um Schonung bat und dem ich öfters erwiederte, „meine Antwort ist Stillschweigen" verwendet worden sei, und daß hinsichtlich des Eingangs des Protocolls, der mir erst am Schluß des Verhörs mitgetheilt wurde, meine, sowie der beiden Hausbeamten, des Arztes und Verwalters Vernehmung erfolgen möge.

Vorgelesen, genehmigt und wurde der Angeschuldigte Dr. Weidig in sein Arrestzimmer zurückgeführt.

Zeitaufwand 2½ Stunden.

Amtsseitig wird noch hierher bemerkt, bezüglich der von dem Constituten gemachten Bemerkung, „daß ihm das Niedergeschriebene über die vielfachen Unterbrechungen des Herrn Inquirenten nicht vorgelesen worden sei:" daß kein Grund vorlag, dem Angeschuldigten die Erklärung durch Vorlesen mitzutheilen, welche der unterzeichnete Actuar in Bezug auf dasjenige, was der Angeschuldigte heute zu Protocoll gab, und in Bezug auf die heutige Verhandlung überhaupt, bei der noch der Großherzogl. Hofgerichtssecretariatsaccessist Scharmann anwesend war, in's Protocoll niedergelegt hatte.

Was die Aeußerung des Angeklagten, „daß Vieles von dem, was er vorgebracht, nicht aufgenommen worden sei" anbelangt, so ist diese insofern richtig, als er außer seiner Protocollarerklärung noch gar Vieles, theilweise sehr Unziemliches, anzuhören gab, was all niederzu-

ſchreiben, man Tagelang zu thun haben würde. Falſch aber iſt jene Aeußerung, inſofern damit ausgedrückt werden ſoll, daß der Angeſchuldigte außer dem in's Protocoll Aufgenommenen etwas für ſeine Sache Relevantes vorgebracht hätte.

Zur Beglaubigung:
Georgi. Meyer.

Aufgefordert mich über das Benehmen des Angeſchuldigten Dr. Weidig bei ſeiner heutigen Anweſenheit in dem Verhörzimmer zu erklären, muß ich erwähnen, daß derſelbe auf den ihm in aller Ruhe von dem Herrn Inquirenten gemachten Vorhalt: daß er auf's Neue gegen frühere Ordinationen gefehlt und dem Arzte gegenüber Erklärungen gegeben habe, die nicht wahr ſeien mit vieler Heftigkeit entgegnete: Mein ganzes Benehmen zeugt für meine Wahrhaftigkeit, Sie aber haben mir Dinge geſagt, die nicht wahr ſind, nämlich den Tod des Acceſſiſten Gravelius und den Umſtand, daß in Baiern die Cholera ſei; ich hätte ſo was nicht gethan! — und daß er während ſeiner ganzen Anweſenheit, ſowohl in ſeinen Aeußerungen als übrigen Benehmen, ohne daß ihm von Seiten des Gerichts nur die geringſte Veranlaſſung gegeben worden wäre, namentlich nicht der von ihm vorgebrachte Ausdruck „Schurke" gegen ihn gebraucht wurde, ſich auf die ausgelaſſenſte und zügelloſeſte Weiſe geberdete.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß der Angeklagte, nachdem er bei ſeiner am verfloſſenen Sonntag ſtattgehabten Anweſenheit in dem Verhörzimmer die Frage an mich gerichtet: ob Gravelius wirklich todt ſei? ich ihm, da ich nicht wußte, ob er Kenntniß hiervon erhalten ſolle, allerdings die ausweichende Erklärung gegeben habe, daß ich ihm hierüber nichts zu ſagen wiſſe. Auf dieſe meine Aeußerung erwiederte er: der Herr Hofgerichtsrath habe es ihm geſagt und der Preuninger ſei dabei geweſen, worauf ich ihm weiter entgegnete: wenn dieß ſei, ſo habe er nicht Urſache, mich noch hierüber zu fragen.

Zur Beglaubigung:
Scharmann.

Protocoll vom 26. Oktober 1836.

„Von Herrn Hofgerichtsrath Georgi aufgefordert, den Arreſthausarzt Herr Medicinalrath Dr. Stegmayer mit ſeiner Erklärung über den dem Pfarrer Dr. Weidig am 19. Oktober l. J. gemachten Beſuch und die Aeußerungen deſſelben zu hören, lud man den erſteren bei ſeiner heutigen Anweſenheit in dem Arreſthaus in das Verhörzimmer zur Abgabe ſeiner Erklärung ein. Derſelbe deponirte:

Pfarrer Dr. Weidig ließ mich durch den Gefangenwärter Preuninger zu sich rufen. Ich begab mich in Gegenwart des Arresthausverwalters Fink und des Accessisten Scharmann in das Arrestlocal des Rubricaten und hier klagte mir derselbe über Brustschmerzen. Nachdem er einige Worte hierüber gesprochen hatte, sagte er, daß er sich schon vor 4 Wochen mit einer Beschwerdeschrift an das Großh. Hofgericht habe wenden wollen, dieß aber noch nicht geschehen sei. Auf die vom Accessisten Scharmann gemachte Bemerkung, daß er, der Angeschuldigte, mir gegenüber sich nur über sein körperliches Befinden zu äußern habe, erklärte er noch, daß seine Brustschmerzen durch seinen, wegen einer bei dem Großherzogl. Hofgerichte einzureichenden Beschwerdeschrift angegriffenen Gemüthszustand, hervorgerufen sein könnten, worauf wir uns entfernten.

Zur Beglaubigung:
Dr. Stegmayer. Scharmann."

III. Weidig's Tod.

Weidig selbst hatte ein Freilassungsgesuch eingereicht, es war abgeschlagen worden, am 20. Oktober 1836 war dasselbe auf eine gleiche Bitte erfolgt, welche dessen Anwalt vorgetragen hatte. Dieser Anwalt erneuerte zwar diese Bitte bei dem obersten Gerichtshofe, allein auch von diesem wurde sie am 25. Januar 1837 abgeschlagen, eine Verfügung, welche dem Angeschuldigten am 28. desselben Monats, also nur wenige Wochen vor seinem am 23. Februar eingetretenen Tode, verkündigt wurde. Sie mußte einen sehr niederschlagenden Eindruck auf Weidig hervorbringen, die Obergerichte konnten ihn nach dem Gesetze nicht freilassen.

Das Hofgericht faßte in einer Sitzung vom 21. Februar den Beschluß, daß sein Referent sich von dem Stande der Untersuchung in Darmstadt selbst genau verlässigen und zu deren Beförderung mit dem Inquirenten sich benehmen solle; den 22. Februar reiste der Referent nach Darmstadt. In der Frühe des folgenden Tages fand sich der Inquirent in dem Gasthofe bei ihm ein, in welchem er eingekehrt war, die Untersuchung und der Bericht des Referenten, vielleicht ein Besuch desselben bei Weidig,

hätte voraussichtlich auf das ganze Verfahren günstig eingewirkt, da erschien plötzlich ein eilender Bote und rief den Inquirenten zu einem dringenden Falle in's Arresthaus. — Weidig hatte selbst Hand an sich gelegt!

Um der actenmäßigen Darstellung in diesem wichtigen Abschnitte die möglichste Vollständigkeit zu sichern und dadurch die öffentliche Meinung zu befähigen, ein gründliches Urtheil zu fällen, ist es nöthig, auch Actenstücke zu benutzen, welche erst später in Folge der gegen Weidig's Brüder eingeleiteten Untersuchungen entstanden sind. Der Verfasser wird sich auch hier jedes kritischen Verfahrens enthalten, auf das Publikum soll der reine, unverfälschte Eindruck der Thatsachen wirken. Wir lassen die Acten theils nach der Zeitfolge ihres Entstehens, theils nach ihrem auf einen und denselben Gegenstand Bezug habenden Inhalte reden.

„Geschehen Darmstadt den 23. Februar 1837.

Betr. die Untersuchung gegen den Pfarrer Dr. Weidig von Obergleen.

Der Gefangenwärter Preuninger war heute Morgen 7 3/4 Uhr in der Wohnung des Hofgerichtsraths Georgi erschienen, während dieser zu einem Besuche ausgegangen war und hatte bei der Familie zurückgelassen, daß ein sehr eiliger Fall sich in dem Arresthaus zugetragen habe.

Der genannte Hofgerichtsrath Georgi war auf der Stelle hiervon in Kenntniß gesetzt worden und begab sich sofort in das Arresthaus, woselbst er mit dem Schlag 8 Uhr eintraf und von dem Gefangenwärter erfuhr, der Pfarrer Dr. Weidig habe Hand an sich selbst gelegt, sein Zimmer sei voller Blut, er glaube, daß sich derselbe den Hals abgeschnitten habe.

Mit Zuziehung des Gr. Hofgerichtsassessors Weber und des Hofgerichtssecretariatsaccessisten Scharmann begab sich Hofgerichtsrath Georgi in die Zelle des Dr. Weidig, fand den Fußboden von einer bedeutenden Blutung bedeckt, den genannten Verhafteten in seinem Bette liegend, angethan mit einem Schlafwämschen und dem Hemde. Auch dieses Hemd war voller Blut, an dem Halse Dr. Weidig's wurden Blutspuren gesehen, er lag auf dem Rücken, seine Augen waren geschlossen, seine gefalteten Hände lagen auf seinem Bauche. Man überzeugte sich, daß der Verletzte noch athme; denn sein Bauch hob und senkte sich bei den Athemzügen.

Es wurde Alles in dem Zustande gelassen, wie es in der Zelle war, augenblicklich der Gefangenwärter Wolf nach dem Arresthausarzt Dr. Stegmayer geschickt, und in der Besorgniß, es möge dieser wohl nicht gefunden werden, der Commissionsactuar Scharmann beauftragt, den ersten Physikus, Herrn Medizinaldirektor Dr. Graff, zum augenblicklichen Erscheinen im Arresthause zu veranlassen.

Der Gefangenwärter Wolf zeigte an, daß Herr Dr. Stegmayer bereits ausgegangen und von ihm nicht gefunden worden sei; der Hofgerichtssecretariatsacceſſiſt Scharmann aber meldete, daß er den Dr. Graff aufgefunden habe, daß dieser augenblicklich erscheinen werde, aber empfohlen habe, auch einen Chirurgen zu bescheiden. Dieß geschah. Berücksichtigend, daß er bisher Respicient der Untersuchung gegen Pfarrer Weidig gewesen, hat es der Gr. Hofgerichtsrath Georgi für alle Fälle geeignet gefunden, die Erhebung des Thatbestandes u. s. w. dem zweiten Inquirenten, Herrn Hofgerichtsassessor Weber, aufzutragen, welchem dann sofort diese Registratur zugestellt wurde.

Nachrichtlich und zur Beglaubigung:

Georgi. Meyer.

Empfangen V. M. 9½ Uhr.

Weber."

Es ergibt sich daraus, daß die Untersuchung über dieses bedauerliche Ereigniß von dem Hofgerichtsrathe Georgi dem Hofgerichtsassessor Weber aufgetragen worden war, aber über die Frage: wie und zu welcher Zeit dieser Auftrag ertheilt worden sei, entstanden bald darauf zwischen diesen beiden Beamten [77]) in den Acten entwickelte Meinungsverschiedenheiten, welche wir hier zur Feststellung der inzwischen auch öffentlich verhandelten Frage: welcher jener Inquirenten eine etwa vorgekommene Versäumniß zu verantworten gehabt habe? sogleich folgen lassen.

Hofgerichtsrath Georgi bemerkte nämlich, als er die dem oben abgedruckten Protocolle beigefügte Empfangsbescheinigung wahrgenommen hatte, Folgendes zu den Acten:

„Herr Hofgerichtsassessor Weber wird wohl mit dem unter die erste Registratur vom 23. Februar 1837 gesetzten Präsentatum nur haben sagen

77) Der Verfasser erinnert hier daran, daß er selbst, damals noch nicht Mitglied der Untersuchungscommission war und daß Herr Weber im verflossenen Jahre gestorben ist.

wollen, daß er zu der bemerkten Zeit die Registratur zu sich genommen habe. Der Auftrag, sich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehen ꝛc., erfolgte bekanntlich gleich nach dem Rücktritt aus dem Arrestzimmer Nr. 32, in welchem Dr. Weidig sich selbst entleibt hat. Daß dieser Auftrag alsbald, wenn auch nur mündlich von dem Unterzeichneten ausgesprochen ward, werden die Commissionsbeamten, Accessist Scharmann und Accessist Meyer, für alle Fälle pflichtmäßig bestätigen müssen. Zur Notiz und für alle Folgen lege ich noch hier nieder, daß der nach dem Herrn Director Dr. Graff geschickte Commissionsactuar Scharmann bei seiner Rückkunft erklärte: er habe den Herrn Dr. Graff von dem Vorfalle, so weit ihn die Gerichtspersonen erkannt hätten, mit dem Zusatze mündlich bekannt gemacht, daß es der Dr. Weidig sei, der sich selbst verwundet habe. Herr Dr. Graff habe entgegnet, er werde gleich in's Arresthaus kommen, er wolle vorher nur noch einen Besuch in's Hofmarschalls machen. Herr Dr. Graff erschien aber weit später als der abgesendete Gr. Accessist Herr Scharmann im Arresthause. Auch finde ich nicht actenmäßig genugsam hervorgehoben, die meiner Erinnerung bestimmt vorschwebende Thatsache, daß Herr Scharmann nach seiner Rückkunft vor der Einladung des Herrn Dr. Graff abgesendet wurde, einen Chirurgen sofort zur Stelle zu holen, daß Herr Scharmann den Chirurgen Knispel und den Dr. Stegmayer persönlich in der Stadt aufgesucht und zum alsbaldigen Kommen veranlaßt habe, daß Herr Scharmann außerdem in's Militärlazareth geeilt ist, um einen tüchtigen Chirurgen zur Stelle zu holen, daß er dort Niemand gefunden, daß er auch den Herrn Oberarzt Dr. von Siebold vergeblich zu Hause und in der Stadt aufgesucht hat. Dieß alles sind Umstände, die nicht ohne Bedeutung sind, und ich wünsche, daß die betreffenden Commissionsbeamten ihre Erklärungen und ihre Wissenschaft darüber pflichtmäßig in die Acten niederlegen. Zugleich wünsche ich, daß Herr Hofgerichtsassessor Weber Bericht an Gr. Hofgericht dahier entwirft und zur Mitunterschrift vorlegt, in welchem Abschrift der schriftlichen Requisitionen des Criminalrichters Hoffmann an die Sanitätsbeamten, sowie Abschrift der schriftlichen Gutachten der letzteren erbeten wird.

Georgi, Hofgerichtsrath."

Hofgerichtsassessor Weber bemerkte darauf:

„Der obigen mir gestern zugekommenen verehrlichen Aufforderung des Herrn Commissionsdirigenten entsprechend, lege ich hier, mit dienstpflichtmäßiger Treue, Folgendes nieder.

Meine unter die erste Registratur vom 23. Februar d. J. gesetzte Bemerkung:

„Empfangen V. M 9½ Uhr
Weber"

habe ich bloß darum für angemessen gehalten, weil am Schlusse jener Registratur selbst ausgedrückt ist: dieselbe sei mir sofort zugestellt worden, ohne daß sich dabei eine Zeitangabe findet. Den Zeitpunkt dieser Zustellung, welche sogleich nach geschehener Aufnahme der Registratur erfolgte, habe ich deßhalb anmerken wollen, und dieß auch wahrheitsgemäß gethan. Schon vor der, in dieser Registratur enthaltenen schriftlichen Ertheilung des Auftrags zur Erhebung des Thatbestandes u. s. w. hatte allerdings Herr Hofgerichtsrath Georgi, unter Anführung von Gründen, gegen mich geäußert: „er werde mich ersuchen (welchen Ausdrucks sich Herr Hofgerichtsrath Georgi gütiger für den: „beauftragen" bediente), die Aufnahme oben (sc. im Arrestzimmer des Rubrikaten) zu vollziehen." Daß aber Herr Hofgerichtsrath Georgi sich in dieser oder in irgend einer ähnlichen Weise sogleich, nachdem man von der vorläufigen Einsicht des Zustandes im Arrestlocale des Inquisiten auf das Verhörzimmer zurückgekehrt war, ausgesprochen habe, sagt mir meine Erinnerung nicht: es dürfte wenigstens eine halbe Stunde in der Mitte gelegen haben; denn ich erinnere mich noch mit Bestimmtheit, daß ich, nachdem ich nach der Rückkehr aus des Arrestaten Zelle, einige Zeit bei Herrn Hofgerichtsrath Georgi auf dessen Verhörzimmer verweilt hatte, auf mein Geschäftszimmer zurückkehren wollte, um mich meinen Geschäften wieder zu unterziehen, daß aber hierbei Herr Hofgerichtsrath Georgi den Wunsch ausdrückte: ich möge bleiben, ohne daß mir da schon die Absicht desselben, mir in der Sache einen Auftrag zu ertheilen, bekannt war.

Eine bestimmtere Auftragsertheilung als die, welche in dem oben Angegebenen gefunden werden könnte, und namentlich eine solche in der ausgedehnteren Fassung, welche in der angezogenen Registratur enthalten ist, hat vor derjenigen vermittelst der, von Herrn Hofgerichtsrath Georgi in meiner Gegenwart dictirten Registratur, meiner Erinnerung nach nicht stattgefunden und ich erkannte die Absicht des Herrn Hofgerichtsrath Georgi nicht anders, als daß meine selbstständige Thätigkeit erst mit dem Erscheinen des ärztlichen Personals beginnen solle, zumal ich mich während der ganzen Zwischenzeit vom ersten Besuche der Zelle des Arrestaten an bis zur späteren Besichtigung (eine ganz kurze zufällige Unterbrechung abgerechnet) bei Herrn Hofgerichtsrath Georgi auf dessen Verhörzimmer anwesend befand.

Herr Accessist Meyer, der zwar nicht von Anfang an anwesend war, jedoch bald hinzukam, dürfte sich erinnern, daß in seiner Gegenwart, und zwar nicht einmal sogleich im Anfange dieser, die Frage eines mir zu ertheilenden Auftrags in solcher Weise zur Sprache gebracht

wurde, wornach er vorausſetzen mußte, daß ein bereits ertheilter Auftrag noch nicht vorlag, und auch Herr Acceſſiſt Scharmann wird ſich erinnern, daß er von einem ſolchen erſt nach der Rückkehr von einem der von ihm gemachten Ausgänge erfuhr.

Die von Herrn Hofgerichtsrath Georgi auf S. 16 oben notirten Umſtände, Beſchickungen ꝛc. muß ich übrigens nach meiner Erinnerung vollkommen beſtätigen. Zum Theile finden ſich dieſelben oben S. 2 und 4 act. angedeutet.

Darmſtadt den 7. März 1837. Weber."

Die Erklärungen der Hofgerichtsſecretariatsacceſſiſten Scharmann und Meyer waren die folgenden:

„Der auf S. 16 enthaltenen verehrlichen Aufforderung des Herrn Hofgerichtsrath Georgi entſprechend, lege ich meine Wiſſenſchaft in Folgendem hier nieder.

Nachdem Herr Hofgerichtsrath Georgi, Herr Hofgerichtsaſſeſſor Weber und Unterzeichneter aus dem Arreſtzimmer Nr. 32. auf das Verhörzimmer des Erſteren zurückgekehrt waren, bemerkte Herr Hofgerichtsrath Georgi dem Herrn Hofgerichtsaſſeſſor Weber, er halte es für's Beſte, daß er bei dieſem Vorfalle manum de tabula halte, weil er die Unterſuchung gegen den Pfarrer Weidig geführt habe, und müſſe deßhalb ihn (den Herrn Hofgerichtsaſſeſſor Weber) erſuchen, den Thatbeſtand zu erheben. Dieſes geſchah alsbald nach dem Eintreten in das Verhörzimmer, in welchem ich mich überhaupt nur ganz kurze Zeit, vielleicht mehrere Minuten, aufgehalten habe, denn ich wurde von dem Herrn Hofgerichtsrath Georgi, welcher zuvor ſchon den Gefangenwärter Wolf nach dem Herrn Medicinalrath Dr. Stegmayer abgeſchickt hatte, beauftragt, den Herrn Medicinaldirector Dr. Graff herbeizuholen, indem es leicht möglich ſei, daß Wolf den Herrn Medicinalrath Dr. Stegmayer nicht zu Hauſe antreffe.

Ich entfernte mich auch ſogleich nach erhaltenem Auftrag, fand den Herrn Dr. Graff aber nicht zu Hauſe, hörte vielmehr von der Ehegattin deſſelben, daß er ſo eben ausgegangen, es aber möglich ſein könne, daß er noch in einem der nächſten Häuſer, wo er gewöhnlich zuerſt hinzugehen pflege, ſei. Ich fand den genannten Arzt auf der Straße und ſetzte ihn von dem Vorfall, ſoweit er den Gerichtsperſonen bekannt, mit dem Erſuchen in Kenntniß, ſich doch ſogleich in's Arreſthaus zu bemühen, und bemerkte demſelben noch, daß es Pfarrer Weidig ſei. Herr ꝛc. Dr. Graff entgegnete, er wolle nur noch einen Beſuch in Hofmarſchalls v. Grane machen und ſich dann im Arreſthaus einfinden, ich möge ſorgen, daß ein Chirurg da wäre. Ich ging ſofort in das Arreſthaus zurück und berich-

tete, daß ich den Herrn ꝛc. Dr. Graff angetroffen und dieser auch sogleich kommen wolle. Zugleich erbot ich mich, zu dem Chirurgen Knispel, der mir nur allein bekannt war, zu gehen. Ich fand ihn mit Herrn Dr. Stegmayer in der Rheinstraße, letzteren nahm ich ohne weiteren Aufenthalt mit in's Arresthaus und Knispel wurde angewiesen, sein vollständiges Verbandzeug, welches er, seiner Angabe nach, nicht bei sich hatte, in seiner Wohnung zu holen und sich dann sogleich im Arresthause einzufinden. Kurze Zeit nach Herrn Dr. Stegmayer's und meinem Eintreffen in dem Arresthaus, woselbst wir in dem Verhörzimmer den Herrn ꝛc. Dr. Graff anwesend fanden, traf auch der genannte Chirurg ein. Es wurde sich nun in das oben bezeichnete Arrestzimmer begeben.

Nach oberflächlicher Besichtigung des Vulneraten erklärten die beiden Doktoren, die Verwundung seie so ernst, daß ein Wundarzt herbeigerufen werden müsse, einen solchen könne man am schnellsten bekommen, wenn man in das Militärlazareth gehe. Auf diese Aufforderung begab ich mich in das Lazareth, fand aber, daß sämmtliche Doktoren mit Ausnahme eines Einzigen, der in Folge des Turnus beständig im Lazareth anwesend sein mußte, schon weggegangen waren. Ich meldete dieses Herrn Dr. Graff und Stegmayer und fragte, welcher Chirurg nun beschickt werden sollte. Beide erklärten, daß Jemand in die Wohnung des Herrn Oberarztes Dr. von Siebold gehen und in dessen Abwesenheit daselbst hinterlassen solle, daß sich derselbe sogleich nach seiner Nachhausekunft in's Arresthaus begeben möge. Ich schickte sofort den gerade anwesenden Gefangenwärter Wolf ab, dieser kehrte aber mit der Nachricht zurück, daß er den Herrn Dr. von Siebold weder in seiner Wohnung, noch sonst habe auffinden können, indessen in seiner Wohnung hinterlassen habe, daß er sogleich in's Arresthaus geschickt werden möge. Ich selbst begab mich kurze Zeit darauf auch weg, habe den Herrn Dr. von Siebold jedoch vergebens gesucht. Scharmann."

„In Erledigung der Seite 16 befindlichen verehrlichen Auflage von Seiten des Herrn Hofgerichtsraths Georgi will der Unterzeichnete Folgendes hier bemerken.

Derselbe war zwar, wie auch aus der ersten Registratur vom 23. Februar 1837 hervorgeht, bei der vorläufigen Einsicht des Zustandes im Arrestlocal des Inquisiten nicht zugegen, betrat jedoch an dem genannten Tage nicht sehr lange nach 8 Uhr Morgens die gewöhnliche Verhörstube des Herrn Hofgerichtsraths Georgi (also jedenfalls ganz kurz, nachdem jener, Herr Hofgerichtsassessor Weber und Herr Accessist Scharmann, aus der Zelle des Vulneraten zurückgekommen) und verließ dieselbe nachher nicht, bis unter Zuziehung des ärztlichen Personals die Aufnahme des Thatbestandes in Weidig's Gefängnisse vorgenommen wurde. Er

hatte daher Gelegenheit, in Bezug auf die stattgehabten Beschickungen von Aerzten und Chirurgen Alles das wahrzunehmen, was von Herrn Hofgerichtsrath Georgi S. 15 i. f. S. 16 deßfalls notirt ist und was Herr Scharmann vorstehend detaillirt hat, und muß also diese Wahrnehmung hier ausdrücklich aussprechen. — Was den von Herrn Hofgerichtsrath Georgi an Herrn Hofgerichtsassessor Weber ertheilten Auftrag zur Aufnahme des Thatbestandes betrifft, so erinnert sich der Unterzeichnete, daß gleich nachdem ihm bei seinem Eintritt in das Zimmer (wo er Herrn Hofgerichtsrath Georgi, Herrn Assessor Weber und Herrn Accessist Scharmann — der alsbald zur Aufsuchung des Herrn ꝛc. Dr. Graff beauftragt ward, anwesend fand) von dem Vorfall und dem Befund in Weidig's Zimmer Kenntniß gegeben worden war, Herr Hofgerichtsrath Georgi mit Herrn Hofgerichtsassessor Weber darüber sprach, letzterer möge den Thatbestand aufnehmen, insbesondere deßhalb, weil Ersterer es passend finde, in dieser Angelegenheit aus dem Grunde nicht selbst zu handeln, weil er in der Untersuchungssache gegen Weidig Inquirent sei. Meyer."

„Auch jetzt, nachdem mir heute zuerst die vorstehenden Depositionen der Herrn Accessisten Meyer und Scharmann zu Gesicht gekommen, vermag ich nach meiner bestimmtesten Erinnerung nicht anders, als alles dasjenige, was ich oben S. 17—19 niedergelegt habe, dienstpflichtmäßig zu bestätigen.

Darmstadt den 17. Mai 1837. Weber."

In der Untersuchung gegen Revierförster Weidig war der Medizinalrath Dr. Stegmayer von dem Criminalgericht zu Darmstadt als Zeuge am 9. März 1839 vernommen worden. Er erklärte hierbei:

„Ich erinnere mich nicht, den Gr. Hofgerichtsassessor Weber damals (nämlich als Zeuge im Arresthause zur Hülfeleistung erschien) irgendwo gesehen zu haben. In keinem Fall hat er sich damals in unserer Gegenwart als Respicient in dieser Angelegenheit gerirt, vielmehr war es lediglich der Gr. Hofgerichtsrath Georgi, der uns damals aus seinem Verhörzimmer in das Zimmer des Verwundeten geschickt hat. Ich erinnere mich zwar, daß späterhin Hofgerichtsrath Georgi in meinem Beisein geäußert hat, er habe die Sache dem Herrn Weber übertragen, muß jedoch nach den eben angegebenen Umständen vermuthen, daß eine solche Uebertragung erst stattgefunden hat, nachdem wir uns in das Zimmer des Verwundeten begeben hatten ꝛc."

Als dem Zeugen am 6. April 1839 aus den oben mitgetheilten Actenstücken Vorhalt gemacht wurde, erklärte er weiter:

„ꝛc. Auf die Anwesenheit des Gr. Hofgerichtsassessors Weber im Zimmer des Verwundeten hatte ich mich in meiner vorigen Vernehmung nicht erinnert, jetzt aber, nach Einsicht der damals unter seiner Leitung aufgenommenen Protocolle, erinnere ich mich allerdings, daß er damals zugegen war ꝛc."

Wir wenden uns nun zur Mittheilung des ersten unter Leitung des Inquirenten Weber erhobenen Befundes:

„Fortgesetzt Darmstadt den 23. Febr. 1837. V. M. 10 Uhr.

Praes.: Gr. Hofgerichtsassessor Weber.
Gr. Hofg.Secr.Accessist Meyer.

Sobald sich Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff in dem Arresthause eingefunden und demselben sofort Gr. Medizinalrath Dr. Stegmayer gefolgt und diesen beiden von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi im Allgemeinen von dem Vorgang Kenntniß gegeben worden war, verfügten sich die ebengenannten Gerichtsärzte und der in der Eile herzugerufene, in Ermanglung des Gerichtschirurgen ad hunc actum besonders verpflichtete Chirurg Knispel in das im dritten Stock des Provinzial-Arresthauses sub Nr. 32 befindliche Arrestlocal des Pfarrers Weidig. Die Lage desselben war jetzt ganz verschieden von der in der obigen Registratur beschriebenen.[78]) Er lag mehr auf der rechten Seite des Körpers und seine vorher entblößten Beine waren nun mit dem Bette bedeckt. Der Hals Weidig's zeigte, da er mit einer Binde nicht umwunden, und nachdem der um sein Kinn gezogene lange Bart zum Theil abgeschnitten worden war, eine über dem Kehlkopf befindliche, ziemlich tiefe offene Wunde. Das Bett des Arrestaten war weit ausgebreitet mit Blut beschmutzt. Vor demselben auf dem Boden befand sich eine Quantität geronnenen Blutes und durch die Länge des Zimmers sah man dicht neben einander gedrängte Blutspuren, offenbar von den Füßen des Arrestaten, während derselbe im Zimmer hin- und herging, abgedrückt. Nach der Menge dieser Fußtapfen mußte man schließen, daß Arrestat nach geschehener Verwundung noch häufig im Zimmer hin- und hergegangen war.

Auf dem Bette des Inculpaten, neben dem Körper desselben lag eine zu den Acten genommene große Glasscherbe, dem Anscheine nach von der zerbrochenen Wasserbouteille des Arrestaten genommen. Auch auf dem gerade oberhalb des Bettes befindlichen Bänkchen lag der Boden eines Arzneiglases. Beide Glasscherben waren mit Blut befleckt.

---

78) nämlich nach dem von Gr. Hofgerichtsrath Georgi aufgenommenen oben mitgetheilten Acte. N.

An der rechts von der Thüre befindlichen Wand des Arresthauszimmers war eine mit Blut gefertigte, schwer zu lesende Schrift, deren Entzifferung vorbehalten bleibt.

Da man auf das Verlangen der Gerichtsärzte nach einem angestellten Chirurgen, jedoch vergeblich, geschickt hatte, so wurde die Besichtigung von dem oben genannten Medizinalpersonal vorgenommen und Hr. Medizinaldirektor Graff dictirte den Befund in nachstehendem Protocoll:

1) Der Inquisit lag bei unserem Eintreten in die Stube auf der rechten Seite mit bleichem Gesicht und geschlossenen Augen.
2) Der untere Theil des Gesichtes, der Hals, die Weste, das Kamisol, das Hemd und die Strümpfe insgesammt stark von Blut durchdrungen.
3) Bei näherem Nachforschen[77]) fand sich am Halse eine große, weit von einander klaffende Wunde, welche von der vordern Seite des musculi sternocleidomastoidei der einen Seite bis zu demselben Muskel der andern Seite hinreichte.
4) Die Luftröhre war oberhalb des Kehlkopfes bis auf die hintere Wand des Schlundes gänzlich durchschnitten. Der Verwundete athmete nicht mehr durch den Mund, sondern lediglich durch die Stimmritze.
5) Ueber die Verletzungen der Blutgefäße am Hals konnte mit Bestimmtheit Nichts gesagt werden, weil es unthunlich und grausam gewesen wäre, deßfallsige genauere Untersuchungen anzustellen. Jedenfalls aber mußten bedeutende Blutgefäße verletzt worden sein, wenn man darauf Rücksicht nahm, daß das in der Stube befindliche Blut in Verbindung mit dem, was in den Kleidern und in dem Bettzeug steckte, jedenfalls mehrere Schoppen betragen haben mußte.
6) Am untern Theile des linken Armes, nahe dem Handgelenke, in der Gegend, wo die arteria radialis läuft, war ein etwa 1 ½ Zoll langer, die Haut durchdringender Einschnitt.
7) An der rechten Hand, an derselben Stelle, ein von oben nach unten laufender Schnitt von 2 Zoll Länge, welcher in der größern untern Hälfte nur flach lief, am obern Ende aber die Haut durchdrang und noch schwarzes Blut ergoß.
8) Ein Pulsschlag war nirgends wahrzunehmen, das Athmen erfolgte mühsam, ängstlich und schwierig. Der Verwundete wendete sich hin und her, um in eine erträglichere Lage zu kommen.

Nach den vorliegenden Datis kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bezeichneten Verletzungen nur als höchst lebensgefährlich bezeichnet werden können.

---

79) Es ergiebt sich daraus, daß die Wunde nicht sogleich in's Auge fiel, was auch der lange Bart verhinderte. N.

Was die Entstehung der sämmtlichen Verletzungen anbelangt, so konnten dieselben insgesammt nur durch ein scharfes, schneidendes Instrument hervorgebracht worden sein. Erwägt man, daß eine große Glasscherbe in dem Bette neben dem Verwundeten gefunden wurde, nimmt man ferner an, daß eine an der Wand des Gefängnisses vorgefundene, mit Blut geschriebene Bemerkung, welche den Vorsatz des Selbstmordes klar aussprach, von der Hand des Inquisiten herrührte, und setzt man Alles dieß in Verbindung mit der Lage desselben und seinen Aussichten für die Zukunft, so wird es kaum zweifelhaft erscheinen können — zumal bei Abwesenheit eines jeden anderweitigen gewaltsamen Angriffs von Außen — daß lediglich der Inquisit selbst aus eigenem Antriebe vermittelst der vorgefundenen Glasscherbe die beschriebenen Wunden sich selbst beigebracht habe.

In dem Augenblick, während dieses niedergeschrieben wird, scheint das Leben des Vulneraten gänzlich im Verlöschen zu sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Dr. Graff. Dr. Stegmayer.

Die Medizinalbeamteten entfernten sich unter der Aeußerung, man könne wohl sagen, daß Inquisit jetzt völlig verschieden sei, doch möchten sie dieses noch nicht mit aller Bestimmtheit in das Protocoll erklären.

Der Körper Weidig's lag ohne alle Lebensregung auf der linken Seite im Bette. — Von Anwendung ärztlicher Mittel zur etwaigen Rettung des Lebens des Inquisiten konnte nach den Aeußerungen der Medizinalbeamten keine Rede mehr sein.

Während die technische Besichtigung des Inquisiten vor sich ging, nahm man noch Veranlassung zur Wahrnehmung nachfolgender weiterer Umstände.

Die, wie oben bemerkt, durch die Länge des Arrestzimmers sich in Menge findenden, von Fußtritten herrührenden, übrigens vertrockneten Blutspuren geben zum Theil so viel zu erkennen, daß Inquisit auch ohne Fußbekleidung in der Stube hin und her gegangen sein möge; namentlich schien an mehreren Fußtapfen die große Zehe besonders erkennbar ausgedrückt zu sein; jedoch war dieß nicht mit derjenigen Schärfe der Fall, daß man mit Zuverlässigkeit zu schließen vermöchte, diese Fußtapfen könnten nicht auch von dem mit dem Strumpfe bekleideten Fuße herrühren. Inquisit selbst hatte übrigens, wie er bei der Besichtigung im Bett liegend gefunden wurde, stark, besonders auf der untern Seite, mit Blut beschmutzte wollene Socken an den Füßen.

An verschiedenen Theilen der Wände des Arrestzimmers fanden sich Blutflecken, welche theilweise den unbestimmten Abdruck blutiger Finger

erkennen zu lassen schienen. Die über dem Bette befindliche Bank, auf welcher Bücher u. dgl. lagen, zeigte an der Stelle, wo die oben beschriebene, von einem Arzneiglas genommene Scherbe gefunden worden war, gleichfalls getrocknete Blutspuren.

Die, wie es schien, zu der letztgedachten Glasscherbe gehörigen Ueberreste eines Arzneiglases lagen auf einem von dem Bett entfernt befindlichen Bänkchen, wo gleichfalls Blutflecken zu erkennen waren.

Auf dem Boden des Arrestzimmers, nahe am Eingang desselben, fanden sich eine Menge zerstreut liegende Scherben einer irdenen Waschschüssel, eines irdenen Deckels und die übrigen Reste einer Wasserbouteille. Den Stuhl, welcher dem Inquisiten gestattet worden war, fand man bei dem Eintritt in das Arrestzimmer noch auf der früheren Stelle festgenagelt.

Auf der Erde, an der der Thüre entgegengesetzten Wand lagen mehrere Kleidungsstücke des Arrestaten, nämlich drei in einander gesteckte, weißbarchente Unterbeinkleider, sämmtlich ohne sich daran findende Blutflecken; ein Paar graue tuchene Oberbeinkleider, deßgleichen frei von Blutspuren; ein Paar dergleichen von wollenem Sommerzeug, auf welchem sich nur einzelne wenige, wie es schien, von der Berührung mit dem blutbefleckten Fuße herrührende Blutspuren fanden; sodann ein altes wollenes Wämschen, von welchem in Ansehung der wenigen daran sich findenden Blutflecken dasselbe gilt, was von dem letztgedachten Kleidungsstücke bemerkt ist; endlich ein Paar gestrickte wollene Hosenträger, frei von Blutspuren.

Nicht ferne von den bis jetzt gedachten Kleidungsstücken lagen auf dem Boden drei beschmutzte weißleinene Halstücher, an denen sich zerstreute, jedoch im Ganzen nur wenige Bluttropfen fanden, welche erst, während die Tücher schon auf dem Boden gelegen, von oben herab darauf gefallen zu sein schienen. Ein gleiches gilt von den dabei liegenden zwei wollenen Socken und einem Paar lederner Pantoffel. Die letzteren insbesondere ließen auf dem, durch das Oberleder bedeckten Theile der innern Sohle keine Blutspuren wahrnehmen. Ein Paar Straminpantoffel, welche unter dem Bett standen, zeigten im Ganzen keine Blutspuren, blos in dem einen nahm man einen höchst unbedeutenden Bluttropfen wahr. Hinter der Kopfseite des Bettes lagen auf dem Boden ein Paar barchente, mit Blut befleckte Unterhosen und eine noch zusammengewundene weißleinene Halsbinde, welche besonders an der Stelle, die sich nahe der Mitte des Tuchs befand, mit noch feuchtem Blut befleckt war.

Auf dem über dem Bette befindlichen Bänkchen lag auf Büchern die in einer schwarzen Rahme unter Glas gefaßte Silhouette der Gattin des Inquisiten und auf derselben zwei goldene Ringe und ein kleines Stückchen

mehrfach zusammengelegtes, von Blut durchdrungenen feinen Papiers übrigens ohne irgend eine darauf befindliche Schrift.

Der Nachtstuhl in dem Arrestzimmer zeigte unterhalb des Deckels und an den Wänden an verschiedenen Stellen Blutflecken, so daß die Vermuthung nicht fern liegt, Inquisit möge bereits in seinem verwundeten Zustande des Nachtstuhls sich bedient haben.

Unterhalb des oben schon gedachten, vom Bette entfernten Bänkchens hingen an den da eingeschlagenen hölzernen Kleidernägeln Kleidungsstücke und Weißzeug, in Ansehung welcher nichts Erhebliches zu bemerken ist. Auf diesen aber hing das Handtuch des Inquisiten, welches besonders am untern Theil schwer mit Blut befleckt war und selbst Spuren von Menschenkoth zeigte.

Während der ganzen Zeit, daß die vorstehenden Ergebnisse der gerichtlichen Besichtigung zu Protocoll getragen wurden, lag der Körper des Inculpaten unverrückt und ohne das geringste Lebenszeichen wahrnehmen zu lassen, im Bette.

Die an der Wand der Arrestzelle rechts vom Eingange unverkennbar mit Blut aufgetragene Schrift wird, so gut sie sich entziffern läßt, hierher getragen:

Da mir der
Feind jede Vertheidigung
nahm 7 †)
versagt so ich einen
schimpfl. Tod
auf †)
freies Sterben.

F. L. W.

Die mit †) bezeichneten Worte ließen sich nicht entziffern.

Man ließ in dem Arrestzimmer im Allgemeinen Alles in dem oben geschilderten Zustande und übertrug vorläufig die Bewachung des Inquisiten dem Gefangenwärter Preuninger.

Zur Beglaubigung:
Weber. Meyer.

Fortgesetzt daselbst an demselben Tage N. M. 4¾ Uhr.

Gegenwärtig: Dieselben.

Die Vernehmung des Gefangenwärters Preuninger, zu welcher es heute Morgen wegen der beim Eintretenlassen der Besichtigung nothwendigen Eile nicht sofort hatte kommen können, wird nunmehr in Nachfolgendem vollzogen.

Preuninger erklärte auf Constituirung:

Am gestrigen Tage habe ich an dem Pfarrer Weidig Nichts wahrgenommen, was mich auch nur entfernt zu dem Gedanken an das hätte führen können, was derselbe heute vollbracht hat; obgleich ich ihm, wie gewöhnlich das Frühstück, das Mittagessen und frisches Trinkwasser brachte und zwar dieses zum letztenmal des Abends ungefähr um 6 Uhr. Dagegen hatte er mir gestern, wie das früher auch schon sehr oft vorgekommen ist, aufgetragen, dem Herrn Hofgerichtsrath Georgi zu melden, daß er diesen zu sprechen wünsche, wie ich das auch gestern Nachmittag nach 3 Uhr an Herrn Hofgerichtsrath ausgerichtet habe. — Heute Morgen ungefähr 5½ Uhr leerte ich den im Nachtstuhl des Pfarrers Weidig befindlichen Topf aus, wobei ich, wie das früher gleichfalls schon sehr oft der Fall war, wieder die Wahrnehmung machte, daß der Topf ganz vollgeschüttet war. Es mochte daher rühren, daß Weidig das Wasser aus seiner, heute Morgen zerbrochen gefundenen Wasserbouteille und Waschschüssel in den Nachtstuhl geschüttet haben mag. Bei diesem Geschäfte (was ich natürlich vom Gange aus, ohne in das Zimmer zu kommen, verrichtete) hörte ich auch Nichts von Weidig.[80]) Erst als ich diesen Morgen ungefähr 7½ Uhr ihm das Frühstück bringen wollte, fand ich nach dem Eröffnen der Thüre zu seinem Gefängniß die Sachen so, wie ich sie nachher, als der Herr Hofgerichtsrath Georgi ꝛc. Einsicht davon genommen haben, wieder sah, namentlich die Stube voll Blutspuren, den Weidig auf seinem Bett ausgestreckt mit gefalteten Händen im Blute liegend, und Wasserbouteille, sowie Waschschüssel nahe am Eingang des Gefängnisses in Scherben liegend. Sehr erschrocken über diese Erscheinung verschloß ich sogleich das Gefängniß wieder und eilte in die Wohnung des Herrn Hofgerichtsraths, um diesem die nöthige Anzeige zu machen, und da ich ihn nicht sogleich zu Hause traf, sprang ich zu Herrn Accessisten Scharmann. Den Herrn Hofgerichtsrath traf ich, als ich wieder in das Arresthaus zurückkam, schon auf dem Bureau anwesend.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Weber. Meyer.

---

80) Die Einrichtung im Provinzialarresthause zu Darmstadt ist nämlich von der Art, daß die Nachtstühle vom Gange aus, nach Oeffnung einer verschließbaren kleinen eisernen Thüre, herausgenommen und wieder eingeschoben werden können, ohne das Gefängniß selbst aufzuschließen.

Nachdem die Untersuchungen gegen Weidig's Bruder eingeleitet worden waren, wurde der Gefangenwärter über denselben Gegenstand noch zweimal ausführlich vernommen. Wir wollen die Protocolle darüber wörtlich hier folgen lassen:

„Geschehen Ortenberg am 11. August 1841.

Praesent: Gr. Landgerichtsassessor Welcker.
Gr. Landgerichtsactuar Harb.

Der in den Generalacten verfügten Ladung gemäß fand sich heute der Großherzogl. Landgerichtsdiener Preuninger dahier ein, wurde zur Wahrheit ermahnt und hiernächst vernommen, wie folgt:

Fr. Name, Alter, Stand ꝛc.? — Antw. Conrad Preuninger, Großherzogl. Landgerichtsdiener zu Schlitz, 34 Jahre, luth. Religion, verheirathet, kinderlos, früherhin und namentlich im Februar 1837 Gefangenwärter in dem Provinzialarresthause zu Darmstadt für die politischer Verbrechen wegen Verhafteten.

Fr. Was ist Ihnen über den Tod des Pfarrers Dr. Weidig, welcher am 23. Febr. 1837 erfolgte, bekannt? — Antw. Außer demjenigen, was ich bereits am 23. Februar 1837 bei dem Großherzogl. Hofgerichtsassessor Weber, welcher mich über meine Wissenschaft damals ausführlich vernahm, ausgesagt habe, ist mir Nichts bekannt. Ich beziehe mich daher auf diese Aussage, in welcher ich Alles dasjenige, was ich über den Fall wußte und was mir damals noch ganz neu im Gedächtniß war, niedergelegt habe, und die sich in den Acten über die Selbstentleibung des Pfarrers Dr. Weidig vorfinden muß.

Comparent erzählte sodann seine Wissenschaft über den Tod des Pfarrers Dr. Weidig, sowie die damit in Verbindung stehenden Umstände ganz auf dieselbe Weise, wie dieß in dem Protocoll vom 23. Febr. 1837 das Ableben des Pfarrers Dr. Weidig von Obergleen und die Untersuchung wegen dessen Selbstentleibung betr. geschehen und dort protocollirt worden ist. — Man hat ihm daher seine damalige Deposition wörtlich vorgelesen und er hat sie wiederholt als in Wahrheit beruhend genehmigt.

Derselbe wurde sodann weiter befragt, wie folgt:

Fr. Was haben Sie damals, als Sie den Pfarrer Dr. Weidig zum ersten Mal an jenem Morgen verwundet erblickten, mit demselben geredet? Antw. Ich habe gar Nichts mit demselben geredet; ich öffnete die Thüre seiner Zelle, gewahrte hier das Blut auf der Erde, welches in großer Masse da lag, ferner die Scherben der zerbrochenen Wasserflasche und die der zerbrochenen Waschschüssel, den Dr. Weidig selbst zu Bette liegend,

und machte, erschrocken über diese Erscheinungen und da ich aus solcher alsbald auf ein Unglück schloß, sofort die Thüre des Gefängnisses wieder zu, verschloß dieselbe und eilte, nachdem ich auch die vordere Thüre verschlossen, nach der Wohnung des Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi in die Hofapotheke, um diesem die Anzeige des Vorfalls zu machen und schleunige Hülfe zu veranlassen.

Fr. In welchem Zustand befand sich damals Dr. Weidig in seinem Bette? — Antw. Darüber vermag ich Nichts zu sagen, denn wie oben bemerkt, habe ich ihn nicht genau betrachtet, nur bemerkt, daß er sich nicht bewegte, was ich von der Thüre aus wahrnehmen konnte. An das Bett bin ich damals gar nicht gekommen, sondern in der halb geöffneten Thüre stehen bleibend, sowie ich das Blut und die Zerstörungen bemerkte, eiligst fortgesprungen.

Fr. Welcher Wachepoſten hat Sie damals nach dem Kerker des Dr. Weidig begleitet? — Antw. Gar keiner, denn nach der bestehenden Einrichtung begleitete mich nur des Abends ein Wachepoſten in die Kerker der Gefangenen, oder der Poſten blieb vielmehr vor der Thüre des Kerkers stehen. Diese Einrichtung war dadurch veranlaßt worden, daß Accessist Bogen eines Abends, als ich ihm sein Essen brachte, durch die Thüre des Gefängnisses entwich und mich einschloß. Da so etwas bei den Besuchen des Morgens nicht zu befürchten stand, so habe ich nie militärische Begleitung in die Zellen der Gefangenen bei meinen Morgenbesuchen mitgenommen.

Fr. Wann und wo haben Sie am Morgen des 23. Febr. 1837 den Großhzgl. Hofgerichtsrath Georgi zum ersten Mal gesehen? — Antw. Sobald ich bemerkt hatte, was ich oben angab, nämlich das Blut ꝛc. in der Zelle Weidigs, eilte ich so viel nur möglich nach der ziemlich entfernten Wohnung des Herrn Hofgerichtsrath Georgi. Als ich in dessen Wohnzimmer eintrat, fand ich nur seine Frau, welche mir auf Befragen, wo der Herr Hofgerichtsrath sei, mittheilte, er sei in den Darmstädter Hof gegangen, um den damals in Darmstadt anwesenden Referenten, Hofgerichtsrath Schäffer, dort zu besuchen. Ich bat nun die Frau Hofgerichtsräthin, unter dem Bemerken, daß in dem Arresthaus so eben ein sehr wichtiger Fall eingetreten sei, der die augenblickliche Anwesenheit des Herrn Hofgerichtsraths nothwendig mache, sie möge augenblicklich denselben beschicken und veranlassen, daß er in das Arresthaus komme. Ich hatte ihr jedoch, um das Dienstgeheimniß nicht zu verletzen, nicht gesagt, was ich wahrgenommen. Ich verließ nun ohne Verzug die Wohnung des Herrn Hofgerichtsraths Georgi und eilte zu dem Commissionsactuar Herrn Scharmann, der mich augenblicklich in das Arresthaus begleitete; als ich mit diesem auf dem Bureau im Arresthause

ankam, waren der Herr Hofgerichtsrath Georgi und der Herr Hofgerichtsassessor Weber schon dort anwesend; es war damals 8 Uhr. Früher hatte ich an jenem Morgen den Herrn Hofgerichtsrath Georgi nicht gesehen.

Fr. Was hat sich nun zugetragen? — Antw. Sobald mich Herr Hofgerichtsrath Georgi auf dem Bureau ansichtig wurde, fragte er mich sogleich in Gegenwart des Herrn Hofgerichtsassessor Weber und Accessisten Scharmann: was ist denn vorgefallen? Ich erwiederte ihm: in der Zelle des Pfarrers Weidig liege eine große Masse Blut und die Scherben der zerbrochenen Wasserflasche und der irdenen Waschschüssel. — Hierauf eilten wir unverzüglich, d. h. ich und die drei vorgenannten Commissionsbeamten in die Stube des Pfarrers Weidig, welche ich unversehrt gerade so verschlossen fand, wie ich sie kurz zuvor verlassen. Hier wurde nun dasjenige wahrgenommen, was der Herr Hofgerichtsrath Georgi gleich nachher auf dem Bureau dem Herrn Accessisten Meyer dictirte. — Gefangenwärter Wolf und Accessist Scharmann wurden sogleich nachdem wir in das Zimmer getreten waren und bemerkt hatten, daß Pfr. Weidig Hand an sich selbst gelegt und blutend zu Bette liege, von Herrn Hofgerichtsrath Georgi nach den Aerzten geschickt, um diese so schnell als möglich herbei zu rufen.

Fr. Wo haben Sie sich von dem Zeitpunkte an, wo Sie mit der Untersuchungscommission die Zelle Weidigs nach 8 Uhr Morgens verlassen, bis zum Wiedereintritt in dieselbe mit den Aerzten befunden? — Antw. Ich bin in dem Arresthaus während dieser Zeit beschäftigt gewesen, wo und womit gerade, dessen entsinne ich mich nicht mehr, weil damals allgemeine Bestürzung über den Vorfall herrschte. Ich habe, sobald die Commissionsbeamten nach 8 Uhr das Zimmer Weidig's verlassen, dasselbe verschlossen und die Schlüssel, wie gewöhnlich, zu mir gesteckt. Von dieser Zeit an bis zum Eintreffen der Aerzte an jenem Morgen ist Weidig allein in seinem Gefängniß und Alles im unversehrten Zustand, wie ich es um 8 Uhr getroffen, geblieben, sowie ich denn auch, als ich um 7½ Uhr des Morgens das Zimmer geöffnet hatte, nicht die mindeste Veränderung in demselben vornahm.

Fr. Sind Sie nach 8 Uhr bis zur Ankunft der Aerzte nicht allein oder außer Ihnen sonst Jemand in dem Zimmer Weidig's gewesen? — Antw. Weder ich, noch Hofgerichtsrath Georgi, noch Assessor Weber, Accessist Scharmann, noch sonst Jemand ist während dieser Zeit in Weidig's Zimmer gekommen; ohne mich konnte Niemand hinein, denn ich hatte die Schlüssel unausgesetzt bei mir.

Fr. Was hat Hofgerichtsrath Georgi, als er um 8 Uhr zu Weidig kam, mit diesem gesprochen? — Antw. Gar Nichts. Als derselbe

das Blut im Zimmer ꝛc. wahrgenommen, sowie, daß Weidig am Hals blute und röchele, verließ derselbe mit uns Uebrigen schnell das Zimmer und es wurde nach den Aerzten geschickt.

Fr. Was sprach Hofgerichtsrath Georgi mit Weidig, als er mit den Aerzten zu demselben kam? — Antw. Auch damals hat er Nichts mit ihm geredet. Weidig war zu dieser Zeit sehr schwach und hatte eine sehr große Masse Blut verloren, er öffnete noch einmal die Augen und deutete in Gegenwart der Aerzte mit einer seiner Hände, mit welcher weiß ich nicht mehr, nach der Stelle der Wand, die mit Blut beschrieben war. In und vor dem Bett lag damals, als die Aerzte kamen und zum erstenmal der Verwundete angerührt wurde, eine große Masse Blut; ebenso waren viele blutige Fußtapfen in der Stube zu ersehen, welche den Beweis lieferten, daß Weidig nach seiner Verwundung noch mehrfach in dem Zimmer auf und ab gegangen sei.

Fr. Wissen Sie sonst noch etwas von Erheblichkeit in dieser Sache anzugeben? — Antw. Nein. Es ist mir auch von Herrn Hofgerichtsrath Georgi damals durchaus Nichts in Bezug auf Weidig's Verwundung aufgetragen worden, denn ich hatte meinen Dienst im Arresthaus, wie gewöhnlich, zu versehen.

Fr. Sind Sie im Stande und bereit, ihre Aussagen in jeder Beziehung eidlich zu erhärten? — Antw. Ja, das kann ich mit dem besten Gewissen.

Vorgelesen, genehmigt und abgetreten.

Vor seinem Abtreten nahm Comparent Zeugengebühren in Anspruch. Obgleich man zu der Ansicht sich bewogen findet, daß Landgerichtsdiener Preuninger, dessen Glaubwürdigkeit durch sein ruhiges, besonnenes und offenes Benehmen während des heutigen Verhörs erhöht erscheint, als reiner Zeuge zu Beeidigung seiner Aussage zugelassen werden kann, so hat man doch seine Beeidigung darum ausgesetzt, weil er über Thatsachen deponirt, welche er, als damaliger vereideter Gefangenwärter im Dienste wahrnahm, ihm also nicht eine Beeidigung seiner Aussagen nochmals rechtlich angemuthet zu werden vermag.

In fidem
Welcker. Harb.

Fortgesetzt Darmstadt den 27. November 1841.

Praes.: Gr. Criminalrichter Brill.
Gr. Actuar Pückel.

Erschien Stadtgerichtsdiener Preuninger,[81]) vormaliger Gerichtsdiener bei der hier fungirt habenden Commission, betr. die Untersuchungs-

81) er war inzwischen nach Darmstadt versetzt worden.

sache wegen revolutionärer Umtriebe, und erklärte auf geeigneten Vorhalt:

Fr. Er solle ganz genau erzählen, was er beobachtet habe, als er das Gefängniß des Pfarrers Weidig geöffnet und das Blut u. s. w. bemerkt habe. — Antw. Weil die Herren [82]) lange schliefen, so kam ich Morgens gewöhnlich erst um sieben Uhr zu ihnen in die Gefängnisse. Um diese Zeit mag es auch gewesen sein, als ich auch an jenem Morgen dem Herrn Pfarrer Weidig das Frühstück bringen wollte. Sein Gefängniß war durch zwei Thüren verschlossen. Als ich die zweite Thüre aufmachte, sah ich mit dem ersten Blicke ganz nahe an der Thüre die zerbrochene Wasserflasche, die zerbrochene Waschschüssel auf der Erde liegen und auf dem Fußboden eine große Masse Blutes. Pfarrer Weidig selbst aber lag in dem Bett. Dieses alles sah ich, ehe ich in dem Zimmer war, im Aufmachen der Thüre. Ich kam nicht in das Gefängniß selbst, denn ich war über den Anblick der großen Masse Blutes so erschrocken, daß ich die Thüre schnell wieder zumachte, das Frühstück auf das Vorplätzchen stellte und die erste Thüre gleichfalls zuschloß und so schnell wie möglich fortsprang, um dem Herrn Hofgerichtsrath die Meldung zu machen. Man sollte nicht glauben, daß ein Mensch so viel Blut in sich hat, als ich auf dem Fußboden des Gefängnisses sah. Ich nahm mir keine Zeit, mich erst anzuziehen, sondern lief in dem Negligéanzug und Pantoffeln fort. Ich war so erschrocken, daß ich bei dem Accessisten Scharmann noch zitterte.

Fr. In welcher Lage er den Pfarrer Weidig beim Oeffnen der Thüre gesehen habe? — Antw. Pfarrer Weidig lag auf dem Bett, ich kann aber nicht einmal sagen, ob er zugedeckt war, oder ob er ganz auf dem Bett gelegen hat. Ich sah den Kopf und das Gesicht nach mir gekehrt. Das Gesicht war blutig. Da ich die Thüre nur geklafft hatte und über den Anblick des Bluts so bestürzt war, so machte ich keine genaue Beobachtung, sondern schloß die Thüre gleich wieder zu und sprang fort. Ich dachte im ersten Augenblick, er hätte sich die Adern an der Hand geöffnet, denn dieß hatte früher einmal Accessist Bogen gethan, wo ich dazu kam und die Meldung gleichfalls schnell machte.

Fr. Welche Lebenszeichen Pfarrer Weidig beim Oeffnen der Thüre gemacht habe? — Antw. Er regte sich gar nicht; ob er die Augen auf oder zu hatte, weiß ich nicht.

Fr. Ob er beim Oeffnen der Thüre den Pfarrer Weidig angeredet habe? — Antw. Nein, ich habe gar nichts gesprochen.

---

82) Unter den „Herren" versteht der Zeuge, wie man sieht, die Gefangenen.

Fr. Ob er Wunden an dem Pfarrer Weidig bemerkt habe? — Antw. Nein; ich sah nicht die Hände und nicht den Hals, sondern bloß das Gesicht. Ich warf, wie gesagt, nur einen Blick in das Gefängniß, verschloß die Thüre wieder und sprang gleich fort; ich hatte daher gar keine Zeit, solche Beobachtungen zu machen.

Fr. Wie Pfarrer Weidig damals gekleidet gewesen sei? — Antw. Das habe ich in jenem Augenblick nicht bemerkt, weiß auch nicht, ob er eine Halsbinde an hatte.

Fr. Ob er sich genau erinnere, daß er beim Weggehen die beiden Thüren wieder zugeschlossen habe? — Antw. Ja, sogar hing ich das Vorhängeschloß vor die erste Thüre wieder. [83])

Fr. Ob er, ehe er zu Herrn Hofgerichtsrath Georgi gesprungen sei, hier im Hause jemanden, etwa dem Arresthausverwalter, von dem Vorfall etwas gesagt haben? — Antw. Nein, ich sagte gar Niemanden etwas davon; ich sprang, was ich konnte, um meinen Vorgesetzten die Meldung zu machen.

Fr. Ob er die gemachten Aussagen auf seinen Diensteid versichern könne? — Antw. Ja; ich versichere sie hiermit auf meinen Diensteid.

Nach vorausgegangener Vorlesung und Genehmigung wurde Comparent entlassen.

Zur Beglaubigung:

Brill. Pückel."

Am 23. Februar erstattete Hofgerichtsrath Georgi über das tragische Ereigniß zwei Berichte, den einen an das Hofgericht zu Darmstadt, den andern an das Hofgericht zu Gießen. Der erste mit „sehr eilig!" bezeichnete Bericht enthält das Folgende:

„Rubricat (Weidig) in die mir von Gr. Hofgerichte der Provinz Oberhessen anvertraute Untersuchung verwickelt und im hiesigen Arresthause verhaftet, ist heute Morgen von dem Gefangenwärter Preuninger in seinem Blute liegend und mit abgeschnittener Gurgel und geöffneten Adern an beiden Armen gefunden worden. Das Untersuchungsgericht fand den Verwundeten noch lebend, requirirte auf der Stelle den Gr. Medicinaldirector Dr. Graff und den Arresthausarzt Dr. Steg-

83) Die Gefängnisse, in welchen die politischen Gefangenen verwahrt wurden, waren insgesammt noch mit solchen Vorhängschlössern versehen, zu welchen nur der besonders angenommene Gefangenwärter Preuninger den Schlüssel hatte.

mayer zu den erforderlichen Amtshandlungen, ich aber übertrug dem zweiten Inquirenten, Hofgerichtsaſſeſſor Weber, die Erhebung des Thatbeſtandes aus dem Grunde, weil ich bisher Inquirent des Rubricaten geweſen und es darum für alle Fälle geeignet hielt, daß ich mich in dieſen tragiſchen Fall nicht einmiſche.

Alles zeigt davon, daß Rubricat mit Vorbedacht Hand an ſich ſelbſt gelegt, und die Verletzungen mit den Scherben der zerſchlagenen Waſſerflaſche ſich ſelbſt zugefügt habe. Die That iſt geſchehen im Gerichtsſprengel hochverordneten Hofgerichts dahier und da nach eben erhaltener Meldung Rubricat verſchieden iſt; [84]) ſo eile ich, Gr. Hofgericht den Fall zur berichtlichen Anzeige zu bringen und hochdeſſen Entſchließung anheim zu geben, ob Grund da ſei, auch Seiner Seits den Thatbeſtand conſtatiren zu laſſen. Im Bejahungsfalle wird dem Beauftragten die bisherige, gerichtliche Aufnahme, welche der Gr. Hofgerichtsaſſeſſor Weber vollzogen hat, ſofort vorgelegt werden. Ich bitte unterthänig: um die ſchleunigſte gnädige Entſchließung."

Der andere Bericht an das Hofgericht in Gießen enthielt nur die Anzeige, daß ſich Weidig ſelbſt entleibt, Aſſeſſor Weber die erforderlichen Gerichtshandlungen vollzogen und das Hofgericht zu Darmſtadt dem Criminalgerichte weiteren Auftrag ertheilt habe.

Der Criminalrichter Hoffmann hatte nämlich noch an demſelben Tage von dem letzterwähnten Gerichtshofe den Auftrag erhalten, „den Thatbeſtand des Ereigniſſes gewaltſamer Tödtung des Dr. Weidig zu unterſuchen." Nach einer alsbald angeſtellten allgemeinen Beſichtigung der Leiche Weidig's und des bisher von ihm bewohnten Gefängniſſes, welches darauf verſchloſſen wurde, fand Tags darauf der nähere Augenſchein und die Section jener Leiche ſtatt.

Die Protocolle lauten darüber wie folgt:

„Fortgeſetzt Darmſtadt am 24. Februar. V. M. 9 Uhr.

Praesentibus iisdem.

„Erſchienen die vorgeladenen Schöffen, Gemeinderath und Schreinermeiſter Ernſt Ludwig Stoll und Schneidermeiſter Cornelius Kramer.

---

84) Daraus ergiebt ſich, daß der Bericht etwa gegen 11 Uhr Morgens erſtattet wurde.

Man begab sich mit denselben in den dritten Stock des Provinzialarresthauses in das Arrestzimmer Nr. 32, welches das nordwestliche Eckzimmer ist. Die Thüre desselben fand man verschlossen. Um in dieses Zimmer zu gelangen, betritt man vom Gang aus vorerst ein kleines verschlossenes Vorplätzchen, aus welchem rechter Hand sodann eine zweite verschließbare Thüre in das Zimmer selbst führt. In diesem Vorplätzchen befindet sich ein eisernes Thürchen, durch welches der Nachtstuhltopf aus- und eingeschoben wird. Das Zimmer Nr. 32 hat fünfzehn Fuß Tiefe und zwanzig Fuß Länge. [85]) Die Wände sind durchaus mit Oelfarbe angestrichen. Die nördliche und westliche Seite haben jede in der Höhe ein aus drei Schaltern bestehendes Fenster, wovon bloß die mittleren Schalter zum Auf- und Zumachen eingerichtet sind, jedoch solcher am nördlichen Fenster zugenagelt ist. [86]) Die östliche Wand ist von Außen durch einen Gang begrenzt, die südliche Wand ist begränzt durch das erwähnte Vorplätzchen und durch das Gefängniß Nr. 31. In der Ecke zwischen der Thüre und der östlichen Wand befindet sich das mit einem abnehmbaren hölzernen Sitz versehene steinerne Nachtstuhlgehäuse. Etwa in der Mitte der östlichen Wand, jedoch etwas weiter gegen das nördliche Ende des Zimmers, befindet sich sechs Fuß über dem Fußboden ein horizontal auf Leisten befestigtes sogenanntes Brodbrett; in der nämlichen Höhe befindet sich an der südlichen Wand ein gleiches Brodbrett. In dem Zimmer befinden sich folgende Mobilien: 1) Längs der südlichen Wand eine mit Bettwerk gefüllte Bettlade, worin der Leichnam noch in der nämlichen Lage ruht, wie Commissär und Actuar denselben am gestrigen Abend verlassen haben. Der Arresthausverwalter, welcher unter den Anwesenden allein den Verstorbenen bei Lebzeiten gekannt hatte, erkannte ausdrücklich und bestimmt diese Leiche als diejenige des in diesem Hause verhaftet gewesenen Pfarrers Weidig. 2) Ein halbrunder Klapptisch, drei Stühle und eine zweite mit Bettwerk gefüllte Bettlade, wovon nach Meldung des Arresthausverwalters die letzterwähnte Bettlade und ein Stuhl erst gestern nach der Verwundung in dieses Zimmer gebracht worden sind. An sonstigen Gegenständen finden sich in diesem Zimmer: 1) Auf dem Abtrittssitz zwei schwarze seidene, mit Blut befleckte Halstücher. 2) In der Ecke zwischen der östlichen Wand und dem Abtritt Scherben von irdenem Geschirr und der mit Blut befleckte untere Theil einer gläsernen Wasser-

85) Die Zellen sind höher als gewöhnliche Zimmer, die Fenster sind in der Höhe angebracht, damit der Gefangene nicht hinaussehen und mit Anderen Gespräche anknüpfen kann.

86) Die Aussicht von diesem Fenster geht in benachbarte Privatgärten.

flasche nebst weitern Glasscherben. 3) Auf dem Brodbrett an der östlichen Seite zwei Schwämme, einige Tassen, eine Kanne, ein hölzerner Löffel, zwei ganze, noch zum Theil mit hellen Flüssigkeiten angefüllte Arzneigläschen, Scherben eines zerbrochenen Arzneiglases, worunter namentlich der ausgebrochene Boden eines Arzneiglases von einer eingetrockneten röthlichen Flüssigkeit, dem Anscheine nach Blut, überzogen ist, endlich eine große, am innern und theilweise auch am äußern Theile ebenso mit anscheinendem eingetrocknetem Blut überzogene, dem Anscheine nach von einer Wasserflasche herrührende und sich als das zunächst über dem Boden abgebrochene Stück darstellende Glasscherbe, in welcher eine kleine, dünnere Glasscherbe, dem Anscheine nach von einem Arzneiglas herrührend, die ebenfalls mit Blut überzogen erscheint, anklebt. An der größern Glasscherbe klebt inwendig an der hohlen Seite noch ein Haar. Unter diesem Brodbrett hängen an zwei Zapfen ein alter, bestaubter Ueberrock ohne Blutspuren, ein Handtuch mit vielen und starken Blutspuren, sodann schwarze Wäsche, bestehend aus einem Hemd und zwei Sacktüchern ohne Blutspuren. 4) Auf dem Brodbrett an der südlichen Wand liegen mehrere Bücher, nämlich eine Bibel, ein griechisches neues Testament, die heilige Schrift von de Wette, Grimms deutsche Grammatik, eine hebräische Bibel, Sammlung von Minnesängern, die Evangelisten, Schilters Thesaurus. Alle diese Bücher wurden durchblättert und es fand sich nichts darin vor. Auf diesen Büchern lag eine in eine schwarze, hölzerne Rahme gefaßte, mit Glas überzogene, schwarze Silhouette eines Frauenzimmers und auf dieser zwei goldene Ringe, sodann drei dem Anschein nach früher zusammen gefaltet gewesene, von einer eingetrockneten röthlichen Flüssigkeit durchdrungene Papierchen, zwei noch kleinere, ebenso beschaffene Papierchen, wovon das eine noch zusammengeklebt ist und ein ebenfalls dem Anscheine nach von Blut durchdrungenes Bändelchen.

Da sich inmittelst das ärztliche Personal eingefunden hatte, so hat man, um dieses nicht ohne Noth aufzuhalten, die weitere Fortsetzung des Augenscheins über die Beschaffenheit des Zimmers einstweilen ausgesetzt und ist zunächst zur ärztlichen Untersuchung geschritten.

Da nach Anzeige des erschienenen Gr. Medicinaldirectors Dr. Graff der zweite Physicus verhindert ist, und derselbe als dessen Substituten für diesen Act den mit erschienenen Chirurgen Frenniard als vollkommen qualificirt, vorgeschlagen hat, letzterer sich auch hierzu bereit erklärt hat, so hat man gedachten Chirurgen Frenniard sogleich nach Vorschrift der hiesigen peinlichen Gerichtsordnung Titel III. §. 7. als Substituten des zweiten Physicatsarztes ad hunc actum förmlich beeidigt.

Es wurde sofort, da das Arrestzimmer zur Vornahme der Obduction nicht hell genug ist, die Leiche auf den zunächst vor demselben befindlichen

Vorplatz mit der erforderlichen Vorsicht gebracht und auf einem daselbst zu diesem Behuf hingestellten Gerüste niedergelegt. Im Augenblicke dieser Niederlegung fand sich auch der Arresthausarzt Dr. Stegmayer ein.

Der weitere Hergang, sowie der Befund wurde sofort von Gr. Medicinaldirector Dr. Graff zu Protocoll dictirt, wie folgt:

Bevor ich zur Section schreite, finde ich zur Ergänzung des gestrigen Visitationsprotocolls in meinem und des mit anwesenden Arresthausarztes Dr. Stegmayer Namen noch anzuführen, daß wir bald nach unserer Ankunft bei dem Verwundeten mehrere Fragen an denselben richteten, aber weder durch Mienen, noch durch Gestikulationen die mindesten Zeichen erhielten, daß uns der Verwundete verstanden habe oder zur Beantwortung unserer Frage geneigt oder im Stande sei. Das einzige bestimmte Zeichen, welches der Verwundete machte, um noch irgend etwas ihn Beschäftigendes auszudrücken, war, daß er wiederholt auf die dem Fußende seines Bettes gegenüberstehende Wand und zwar in die Höhe deutete. An der Stelle, nach welcher seine Hand sich richtete, war nichts wahrzunehmen, und es läßt sich also durchaus nicht mit Sicherheit entscheiden, ob er etwa auf die an dieser Wand, jedoch an der entgegengesetzten Seite befindliche Schrift habe deuten oder irgend etwas Anderes habe ausdrücken wollen.

I. Aeußere Besichtigung.

1) Der ganze Cadaver zeigte, nachdem derselbe entkleidet worden war, einen sehr kräftigen, durchaus muskulösen Körperbau.
2) Von Kopf bis zu den Füßen sah man Blut hin und her verwischt, bald in größerer, bald in geringerer Menge.
3) An den Seiten, nach dem Rücken hin waren bereits die bekannten Todtenflecken eingetreten.
4) Die Wunden, welche sogleich in die Augen fielen, waren folgende:
   a) Die bereits in dem gestrigen Visitationsprotocoll beschriebene, von einer Seite zur andern 4 Zoll betragende Wunde am Halse.
   b) Die ebenfalls bereits gestern beschriebene, an der untern Seite des rechten Unterarms. Diese Wunde zeigte an dem obern Ende eine mehr gerissene und gequetschte Beschaffenheit, als die eines Schnittes. In einem Umfange von etwa $1^1/_2$ Zoll im Durchmesser waren Zellgewebe und Muskeln von Blut infiltrirt, zum Theil sogar entzündet, die Radialvenen durchschnitten.
   c) Die ebenfalls bereits gestern beschriebene Wunde am untern Ende des linken Unterarms. Diese Wunde zeigte die Radialarterie gänzlich durchschnitten und im Umfange zwar ebenfalls Infiltrationen, doch keineswegs in dem Maße, wie die Wunde sub b.

d) Eine weit von einander klaffende Schnittwunde an der innern Seite des linken Unterfußes, dicht unterhalb dem Knöchel. Auch hier war die hier laufende Arterie durchschnitten und einiges Blut in's benachbarte Zellgewebe infiltrirt.

e) Eine gegen zwei Zoll lange, von oben nach unten laufende Schnittwunde, nahe an dem innern Knöchel, am rechten Unterfuße, wobei sich übrigens weder Arterien, noch große Venen verletzt fanden, sondern bloß einige kleine Hautgefäße einen geringen Bluterguß erzeugt hatten.

f) Mehrere kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete Hautwunden an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels, in der Nähe der Hüfte; zwei dieser Wunden durchschnitten, zeigten in der Tiefe merkliche Suggilationen.

II. Innere Besichtigung.

A. Kopfhöhle.

5) Nachdem das sehr dicke cranium abgelöst war, zeigten sich auf der dura mater viele, ziemlich mit Blut angefüllte Gefäßverzweigungen gleichzeitig mit kleinen, meist mehr hellrothen, nach allen Seiten hin verbreiteten, nach dem Hinterhaupte hin zusammengeflossenen Blutflecken, welche letztere wohl gänzlich durch die beim Durchsägen verletzten kleinen Blutgefäße hervorgebracht worden sein mochten.

6) Nach Ablösung der dura mater nahm man auf beiden Hemisphären des Gehirns unter der Spinnwebehaut eine, im Ganzen wohl gegen zwei Eßlöffel voll betragende, hirnartige Ausschwitzung wahr. Die Gehirnoberfläche selbst zeigte nichts Ungewöhnliches rücksichtlich der Substanz des Gehirns, jedoch ist zu bemerken, daß sich auf der linken Hemisphäre gegen das Stirnbein hin ein Knochenconcrement von der Länge eines halben Zolles und von der Breite von zwei bis drei Linien, der Dicke etwa einer halben Linie fest mit den Gehirnnerven verwachsen vorfand.

7) Die Gehirnventrikeln enthielten nicht mehr, als die gewöhnliche Quantität Flüssigkeit, es waren jedoch am plexus choroideus einige Hydatiden zu bemerken.

8) Das Gehirn, mehrfach eingeschnitten, zeigte in der substantia medullaris mehr Blutpunkte als gewöhnlich.

9) Unter dem tentorio cerebelli war ein starker Eßlöffel voll Wasser.

10) Das kleine Gehirn ließ äußerlich sowohl als innerlich nichts Auffallendes wahrnehmen.

11) Man schritt nunmehr zur genaueren Untersuchung der bereits oben erwähnten Halswunde. Man fand der bereits gestern davon gelie-

ferten Beſchreibung Folgendes zuzuſetzen: Der Schnitt lief ſo dicht über der cartilago thyreoidea hinweg, daß durch denſelben der Stimmritzendeckel rein weggeſchnitten worden. Die beiden gemeinſchaftlichen Jugularvenen waren gänzlich durchſchnitten, außerdem noch die obere Schilddrüſenſchlagader der linken Seite.

12) Sowohl in der Stimmritze, als um dieſelbe war theils flüſſiges, theils aufgetrocknetes ſchwarzes Blut häufig wahrzunehmen. In dem benachbarten Zellgewebe und zum Theil auch in einzelnen Partieen der andern Halsmuskeln fanden ſich mehrere geringe Blutextravaſate.

13) Der Schnitt hatte von dem Schlunde auf der hintern Seite nur noch eine Breite von einem ſtarken Zolle übrig gelaſſen.

14) Es muß weiter bemerkt werden, daß der Schnitt, welcher die Halswunde veranlaßte, mehrere ungleiche Ecken und Windungen zum Theil auch zerfetzte Stellen in den Bedeckungen zeigte, ein ziemlich ſicherer Beweis, daß die Verletzung nicht durch einen einzigen Zug, ſondern in wiederholten Abſätzen und nur in ungleicher Richtung bewirkt worden ſein konnte.

B. Bruſthöhle.

15) Die linke Lunge völlig geſund, die rechte deßgleichen, nur daß letztere durch mehrere Ligamente ſowohl am Zwerchfell als am Rippenfelle hing.

16) Im Herzbeutel ein ſtarker Eßlöffel voll Waſſer. Das Herz von gewöhnlicher Größe, doch eher groß als mittelmäßig zu nennen, zeigte eine ziemliche Fettbildung; der linke Ventrikel war leer, der rechte mit mehreren Eßlöffeln voll ſchwarzem, flüſſigem Blute angefüllt.

C. Unterleibshöhle.

17) Die Bauchdecken zeigten bei dem gewöhnlichen Kreuzſchnitte ein zolldickes Fettpolſter.

18) Das Netz war ebenfalls ziemlich fett und ſowohl mit der Leber an deren unterem Theile ziemlich ſtark, als mit den Bauchdecken in der linken Unterrippengegend, jedoch hier nur in geringerem Grade, verwachſen.

19) Die Gallenblaſe in ihrem Grunde mit dickflüſſiger, ſchwarzbrauner Galle angefüllt.

20) Die Leber völlig geſund.

21) Die Milz normal.

22) Die linke Niere ſtark mit Blut angefüllt.

23) Der Magen enthielt eine Quantität grünlicher Flüſſigkeit. An der Subſtanz deſſelben war weder äußerlich, noch innerlich etwas Auffallendes wahrzunehmen.

24) Die rechte Niere von gewöhnlicher Beschaffenheit.
25) Das Pancreas ziemlich groß, aber von gesunder Beschaffenheit.
26) Der ganze tractus intestinorum zeigte nirgends etwas Auffallendes oder Ungewöhnliches.
27) Die Urinblase war leer und gesund.

Vorgelesen und genehmigt und von den Anwesenden eigenhändig unterschrieben.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer.
Stoll. Kramer. Frenniard, Chir.

Zur Beglaubigung:
Hoffmann. Koeniger.

Fortgesetzt am nämlichen Tage N. M. 3 Uhr.

Praes. iisdem.

Nachdem man am Schluß der heutigen Section die beiden Schöffen auf heute Nachmittag drei Uhr zur Fortsetzung des Augenscheins kurzer Hand vorbeschieden hatte, und diese wieder erschienen waren, so begab man sich mit ihnen wiederum in das Arrestzimmer Nr. 32, welches nach Versicherung des Arresthausverwalters, der ihm ertheilten Weisung gemäß, seitdem verschlossen gewesen war, und nahm daselbst den Befund, wie folgt, weiter auf.

Auf dem Brodbrett an der südlichen Wand liegen ferner mehrere weiße, wollene Socken, eine weiße wollene Binde und einige Sacktücher, welche sämmtliche Stücke meist gar nicht, zum Theil nur sehr unbedeutend mit Blut befleckt sind.

5) An zwei hölzernen Zapfen unter diesem Brodbrett hängen zwei Westen und eine wollene Hose, wovon nur die eine Weste schwach mit Blut befleckt ist. Auf dem Fußboden an der nördlichen Seite liegen drei Paar weiße Unterhosen, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar sommerzeugene Hosen und ein graues wollenes Wämschen, worunter blos das letztere einige schwache Blutflecken hat. Außerdem liegen noch auf dem Fußboden ein Paar blutbefleckte weiße Unterhosen, vier dergleichen weiße Halstücher und unter der Bettlade stehen ein Paar Straminschuhe, die von Blut durchaus frei sind. Auf dem Fußboden sind die stärksten Blutspuren mit Sand bedeckt. An den nicht mit Sand bedeckten Stellen zeigen sich eine Menge blutiger Fußtritte in den verschiedensten Richtungen. Noch befinden sich im Zimmer, auf dem Fußboden an der östlichen Seite, ein Paar Arresthausschlappen, wovon nur der eine an der Sohle einige Blutflecken hat, und ein Paar blutbefleckte wollene Socken.

6) An der östlichen Wand befindet sich oben nächst der Decke ein die Ausmündung des Heizrohrs schließender durchbrochener Helm von Guß-

eisen, den man abnehmen ließ, um in Beziehung auf die heutige Mittheilung des Gr. Medizinaldirektors Graff zu untersuchen, ob etwas darin stecke. Es fand sich aber Nichts darin vor.

7) Blutflecken fanden sich außerdem noch im Zimmer am Abtrittssitz, an der Wand zu beiden Seiten des Abtritts, an der Fortsetzung der östlichen Wand, an der südlichen Wand neben dem Bette und einige wenige schwache Blutflecken auch an der westlichen Wand. Alle diese Blutspuren befinden sich niedriger, als Manneshöhe beträgt, über dem Fußboden.

8) Die blutige Schrift an der östlichen Wand, welche man am gestrigen Abend beim Schein der Lichter nicht lesen konnte, stellte sich heute Morgen und stellt sich auch jetzt beim Schein des Tageslichtes als weit lesbarer dar.

Sie lautet wie folgt:

Da mir der
Feind jede Vertheidigung
versagt, so wähle ich einen
schimpfl. Tod
von
freien Stücken.
F. L. W.

Die beiden bezeichneten Glasscherben, einschließlich der dritten kleineren Scherbe, welche an der größeren anklebte und die insgesammt auf dem Brodbrett an der östlichen Wand lagen, hat man bereits heute Vormittag bei der Section dem ärztlichen Personal vorgelegt und nachher wieder in gerichtliche Verwahrung genommen. Erläuternd wird noch hierher bemerkt, daß die Bettlade, worin man den Leichnam vorgefunden hat, mit dem Kopfende gegen die westliche Wand gelehnt und mit dem Fußende nur etwas über einen Fuß entfernt von der Zimmerthüre stand.

Vorgelesen, genehmigt und von den Anwesenden eigenhändig unterschrieben.

Dauer von 3 — 4 Uhr.

Stoll. Kramer.

Zur Beglaubigung:
Hoffmann. Koeniger.

Fortgesetzt am nämlichen Tage unmittelbar nach dem vorstehenden Act. Praes. iisdem.

Man nimmt hierher über dasjenige, was bisher über diese Angelegenheit geschehen ist, noch folgende Bemerkungen auf.

1) In Beziehung auf die im gestrigen Protocolle vorkommende Bemerkung, daß man an dem rechten Vordertheil des mit Blut

bedeckten Halses eine klaffende Wunde wahrgenommen habe, wird hierher erläutert, daß man diese Wunde um deßwillen nur an dem rechten Vordertheil des Halses klaffen sah, weil der Kopf des Leichnams ein wenig vorgebeugt lag, so daß der untere Theil der Unterkinnlade den größten Theil der Wunde deckte, und man am gestrigen Abend an der Lage des Leichnams durchaus Nichts änderte; daß man daher erst heute Vormittag, als der Leichnam zum Zweck der Section aufgehoben wurde, die in einer ungleich größeren Ausdehnung über den Vordertheil des Halses sich erstreckende Wunde ihrer ganzen Ausdehnung nach wahrnehmen konnte.

2) Unmittelbar vor dem Anfang der Section legte der Commissär dem ärztlichen Personal die unter Leitung des Großh. Hofgerichtsrat es Georgi und Großh. Hofgerichtsassessors Weber gefertigten protocollarischen Aufnahmen vom Gestrigen, in Betreff der bis zum Einschreiten des unterzeichneten Commissärs in dieser Angelegenheit stattgehabten Anordnungen und Verhandlungen zur Einsicht vor, mit dem mündlichen Ansinnen, das abzugebende Gutachten namentlich auch dahin zu richten, ob und wie weit das lange Ausbleiben ärztlicher Hülfe nach der gegen 7½ Uhr stattgehabten ersten Entdeckung der Verwundung, sowie der nach dieser ersten Entdeckung zeitweise eingetretene Mangel einer Bewachung und Beaufsichtigung des Verwundeten, besonders in der ersten halben Stunde nach der Entdeckung, von Einfluß auf den erfolgten Tod desselben gewesen sein könne und wirklich gewesen sei?

3) Nach Beendigung der Section erklärte der Gr. Medicinaldirector Dr. Graff, das ärztliche Gutachten werde demnächst besonders zu den Acten gegeben werden. Er bitte zum Behuf der Abfassung desselben um Mittheilung einer vidimirten Abschrift der hierauf Beziehung habenden Protocolle vom Gestrigen und Heutigen, und wünsche, daß bei dieser Gelegenheit der Commissär die vorhin mündlich vorgelegte Requisition schriftlich an das Physicat richte.

4) Unmittelbar vor dem Anfang des heute Morgen eingenommenen Augenscheines hat der Commissär, wie dieser hierher erklärt, sich in Betreff der Beerdigung der Leiche des Pfarrers Weidig mit dem Gr. Hofgerichtsassessor Weber als Stellvertreter des nicht auf dem Büreau anwesend gewesenen Gr. Hofgerichtsrathes Georgi mündlich benommen und dabei seine Ansicht hierüber dahin ausgesprochen, er wolle die Sorge für diese Beerdigung in jeder Hinsicht dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi überlassen, falls dieser im Interesse der ihm übertragenen Untersuchung oder überhaupt aus irgend einem anderen Grund sich dieser Sorge unterziehen wolle, betrachte jedoch in dem

Fall, daß derselbe sich damit nicht befassen wolle, sich selbst in dieser Beziehung als competente Behörde und erbitte sich dazu aus den Acten des Gr. Hofgerichtsraths Georgi die vor der Beerdigung dem zuständigen hiesigen Geistlichen mitzutheilenden schriftlichen Notizen über die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Weidig. Der Gr. Hofgerichtsassessor Weber hat hierauf dem Commissär, wie dieser hierher weiter erklärt, erwiedert, daß, als auf einer zwischen letzterem und dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi getroffenen Uebereinkunft oder Verständigung beruhend, die Sorge für die Beerdigung von dem Criminalrichter Hoffmann übernommen werden möge.

Nachdem hierauf dieser von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi die requirirten Notizen über die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen mitgetheilt erhalten und solche noch durch geeignete Bescheinigung ergänzt hatte, so ertheilte er dem Arresthausverwalter den Auftrag, die Anordnung zu treffen, daß die erwähnte Beerdigung Morgen früh, kurz vor Tagesanbruch, in völlig einfacher, jedoch anständiger Weise Statt finde, daß insbesondere dazu ein einfacher, anständiger Sarg gefertigt und ein dem Stande des Verstorbenen entsprechender Leichenwagen, jedoch ohne Conduct gemiethet werde.

Da man es sachgemäß findet, das im Provinzialarresthaus angestellte, dem Criminalgericht untergebene Personal über seine etwaigen, in Beziehung auf den vorliegenden Fall gemachten Wahrnehmungen zu vernehmen, so ließ man vorerst den Gr. Arresthausverwalter Fink vortreten. Derselbe erklärte auf Befragen, wie folgt:

Ich bin am gestrigen Morgen nicht eher, als gegen 8½ Uhr auf den Gang im dritten Stocke des Arresthauses gekommen und hatte bis dahin von dem Vorfall in Nr. 32 weder selbst irgend etwas wahrgenommen, noch von irgend Jemand etwas darüber gehört. In das Zimmer Nr. 32 selbst bin ich bis dahin, da ich Ihnen solches gestern Abend geöffnet habe, gar nicht gekommen. Sowohl das Zimmer Nr. 31 neben, als auch Nr. 19 unter Nr. 32, haben schon seit langer Zeit leer gestanden und stehen noch leer.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Der sofort eingetretene Gefangenwärter Wolf erklärte:

Ich bin am gestrigen Morgen zum erstenmale etwa um 6½ Uhr auf den Gang im dritten Stocke des Arresthauses gekommen und zwar gemeinschaftlich mit dem Gehülfen Massoth. Da von den auf einem Gang neben einander befindlichen Gefängnissen Nr. 30, Nr. 31 und Nr. 32 bloß das vorderste mit einem criminalgerichtlichen Gefangenen belegt ist, so sind wir auch daselbst nicht weiter, als bis vor und in Nr. 30 gekommen und alsdann wieder zurückgegangen, ohne vor die Gefängnißthüre

von Nr. 31 und 32 gekommen zu sein. Ich habe dabei auf diesem Gang nicht das mindeste gehört. Ich erinnere mich nicht, daß ich nachher vor 10½ Uhr, zu welcher Zeit das Mittagessen ausgegeben wird, wieder auf diesen Gang gekommen. Von der Verwundung des Pfarrers Weidig bin ich gar nichts gewahr worden, außer daß ich etwa gegen 10 Uhr wahrgenommen habe, wie der Gefangenwärter Preuninger beim Auftreten mit seinen Sohlen einen Blutflecken zurückgelassen hat. Vorher gegen 8½ Uhr war ich von dem Hrn. Hofgerichtsrath Georgi nach dem Arresthausarzte geschickt worden, ohne daß mir jedoch gesagt wurde, zu welchem Behuf.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Der hierauf eingetretene Gefangenwärtergehülfe Nicolaus Massoth erklärte auf Befragen:

Am gestrigen Morgen bin ich zum erstenmal gegen 6 Uhr auf dem Gang im dritten Stock des Arresthauses gewesen, woselbst ich damals die Nachttöpfe ausgeleert habe. Als ich daselbst den Nachttopf aus Nr. 30 herausholte, hatte Preuninger gerade den Nachttopf von Nr. 32 ausgetragen und dabei geäußert: „da hat er mir wieder den Topf voll gemacht.“ Ich habe dabei auf dem Gang vor diesem Gefängnisse gar nichts gehört und Preuninger hat, nachdem er von Außen den Nachttopf von Nr. 32 wieder eingeschoben hatte, die Thüre zum Vorplätzchen von Nr. 32 wieder zugeschlagen. Zum zweitenmal kam ich gestern Morgen auf diesen Gang gegen 6½ Uhr, als ich gemeinschaftlich mit dem Gefangenwärter Wolf das Wasser daselbst ausgab. Auch dabei habe ich auf diesem Gang noch gar nichts gehört. Ich kam dann nicht eher wieder auf diesen Gang, als Mittags beim Essenausgeben. Von dem Vorfall, der gestern in Nr. 32 Statt gehabt haben soll, habe ich nicht eher etwas erfahren, als heute Morgen gegen 8 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Zur Beglaubigung:

Hoffmann. Koeniger.

Es ist hier der Ort, ein Actenstück einzuschalten, welches sich in den Untersuchungsacten gegen Revierförster Weidig vorfindet. Der Vertheidiger desselben hatte nämlich durch Vortrag vom 15. Juni 1841 darauf angetragen, zu erforschen: welche Mittel dem Inquirenten zur Zeit, als Dr. Weidig Hand an sich gelegt, zur Rettung desselben im Arresthause zu Gebote gestanden hätten? Das Hofgericht zu Darmstadt

ordnete diesem Antrage gemäß Vernehmungen an, deren Resultat in wortgetreuen Protocollauszügen hier gegeben wird:

„Fortgesetzt Darmstadt den 7. Juli 1841.

Praes.: Gr. Criminalrichter Brill.
Gr. Actuar Pückel.

Erschien der Großh. Criminalrichter Georg Hoffmann, 50 Jahre alt, und erklärt auf geeigneten Vorhalt:

Ich habe nach der amtlichen Stellung des Großh. Hofgerichtsraths Georgi, in seiner Eigenschaft als Commissär zur Leitung der fraglichen Untersuchung, es stets als sich von selbst verstehend betrachtet, daß sowohl der Arresthausverwalter, als auch der criminalgerichtliche Gefangenwärter und dessen beide Gehülfen ihm in der nämlichen Weise untergeordnet und zu seiner Disposition gestellt gewesen seien, wie dem Gr. Criminalgericht ꝛc. Außerdem hatte er, wie hier als bekannt vorausgesetzt wird, den Gefangenwärter Preuninger zur ausschließlichen Disposition ꝛc. Was sodann die weiter geforderte Auskunft darüber betrifft, welches Dienstpersonal zur fraglichen Zeit im Arresthause regelmäßig anwesend war, so bestand damals, sowie noch jetzt, die Einrichtung, daß zu keiner Zeit dieses Dienstpersonal insgesammt gleichzeitig aus dem Arresthause abwesend sein darf, und daß namentlich so viel wie möglich darauf gesehen wird, daß die Zahl des anwesenden Personals aus zwei Individuen besteht. Gewöhnlich ist der Arresthausverwalter und ein Gefangenwärter gleichzeitig anwesend. Werden der Gefangenwärter und sein Gehülfe gleichzeitig verschickt, so darf bis zur Rückkehr des einen von ihnen der Verwalter selbst das Arresthaus nicht verlassen.

Ich erinnere mich nicht, daß in Beziehung auf etwa vorkommende oder beabsichtigte Selbstentleibungen im Arresthause dem Dienstpersonal besondere Instructionen ertheilt worden wären, oder daß daselbst besondere Vorrichtungen zu Versuchen alsbaldiger Lebensrettung für die Fälle von Verwundungen der Inhaftirten beständen. Der Gr. Arresthausverwalter Fink hat in allen seit seiner Anstellung vorgekommenen Fällen dieser Art eine Umsicht und Sorgfalt bethätigt, welche mich die Ertheilung einer besonderen deßfallsigen Instruction für überflüssig erkennen ließ, obgleich es leicht sein könnte, daß ich bei vorgekommener Veranlassung wirklich solche Instruction ertheilt hätte, ohne dieselbe actenmäßig zu machen. In allen Fällen versuchter oder wirklich vollzogener Selbstentleibung im Arresthause, die mir während meiner Amtsführung vorgekommen oder zu meiner Kenntniß gelangt sind, mit alleiniger Ausnahme des Weidig'schen Falles, ist von dem Augenblick an, wo der Verunglückte in einem solchen Zustand zuerst wahrgenommen worden, bis zu

dem Augenblicke, in welchem über seinen wirklich eingetretenen Tod kein Zweifel mehr gewesen ist, derselbe ununterbrochen, durch einen oder einige Gefangenwärter oder den Arresthausverwalter, in unmittelbarer Nähe beaufsichtigt und ärztliche Hülfe auf das Schleunigste gesucht worden. Darüber, welche Versuche in solchen Fällen, behufs alsbaldiger Lebensrettung angestellt worden sind, wird der Arresthausverwalter Auskunft geben können.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Ferner erschien der Gr. Arresthausverwalter Heinrich Fink ꝛc. und erklärt auf geeigneten Vorhalt:

Der Gr. Hofgerichtsrath Georgi war allerdings befugt, mich bei vorkommenden Fällen und durch mich die untergebenen Gefangenwärter in Anspruch zu nehmen. Zur Zeit des Todes des Pfarrers Weidig, insbesondere Morgens um 8 Uhr, war ich, Gefangenwärter Wolf und Gehülfe Massoth im Arresthause anwesend; ich habe aber von diesem Vorfall nicht eher etwas erfahren, als bis die Aerzte schon im Hause waren. Ich war nämlich in dem obersten Gang, als ich die Aerzte in ein Gefängnißzimmer, welches Preuninger geöffnet hatte, gehen sah. Auf Befragen sagte Preuninger, der Pfarrer Weidig habe sich den Hals abgeschnitten. Dieß war die erste Nachricht, die ich davon erhielt. Es sind bei uns keine Mittel vorgeschrieben, welche im Falle von Verwundungen oder Selbstentleibungen der Verhafteten bis zum Erscheinen des Arztes angewendet werden sollen. Ich habe hierbei immer nach meiner eigenen Einsicht gehandelt. Während meiner Function als Arresthausverwalter sind in den mir untergebenen Gefängnissen vier Selbstentleibungen vorgekommen ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und entlassen.

Zur Beglaubigung:

Brill. Pückel.

Wir theilen nun die beiden ärztlichen Gutachten über Weidig's Tod mit:

Erstes Gutachten

vom 26. Februar 1837.

Aus den im Visitations- und Sectionsprotocolle verzeichneten Thatsachen sind, als zur Beurtheilung des Thatbestandes und in specie zur Erledigung der uns vorgelegten Fragen gehörig, hauptsächlich folgende herauszuheben:

1) Die vier Wunden an den oberen und unteren Extremitäten, welche

zwei ansehnliche Arterien und eine ebenso ansehnliche Vene gänzlich durchschnitten zeigten.

2) Die große Wunde am Halse, bei welcher die beiden gemeinschaftlichen Jugularvenen sammt der obern Schilddrüsenschlagader, die verletzten Hauptgefäße ungerechnet, durchschnitten waren.

3) Die auf der linken Hirnhemisphäre vorgefundene kleine Knochenplatte.

4) Die seröse Ausschwitzung unter der Spinnwebenhaut.

5) Die am plexus choroideus vorgefundenen Hydatiden.

6) Das unterm Gezelte des kleinen Gehirns wahrgenommene Wasser.

7) Die ansehnliche Fettbildung am Unterleibe.

8) Das geringe Blutquantum in den Gefäßen der Lunge und des Unterleibs.

9) Die kleinen, bereits verheilten, oberflächlichen, in der Tiefe aber mit Sugillation verbundenen Wunden auf der äußeren Seite des rechten Oberschenkels.

Handelt es sich nun vorerst um die Frage: was denn eigentlich in dem vorliegenden Falle den Tod bewirkt habe? so ist darauf zu erwiedern, daß die wirkliche Todesursache lediglich in dem großen Blutverluste, in Verbindung mit der durch sämmtliche Verletzungen, hauptsächlich jedoch durch die große Halswunde hervorgebrachten Störung des Blutumlaufs und der dadurch allmälig erzeugten Lähmung der Lunge sowohl, als des Herzens zu suchen sei.

Die Belege dafür sind:

a) das in der Stube, den Kleidern und dem Bettzeug vorgefundene Blut, welches bei Aufnahme des Visitationsprotocolls ungefähr auf 3 Schoppen geschätzt wurde; leicht aber auch das Doppelte und mehr betragen haben kann, da das in die Kleider und das Bettzeug eingedrungene nur eine sehr unsichere Beurtheilung zuläßt;

b) die Abwesenheit einer blutreichen Beschaffenheit der Lunge und der Gedärme bei einem sonst wohlgenährten Subjecte;

c) die Qualität der Wunden an und für sich, da nicht bloß die beiden großen Venen, welche das sämmtliche Blut von dem Kopf nach dem Herzen zurückführen, sondern eine nicht unbedeutende Schlagader am Halse und zwei noch ansehnlichere an den Extremitäten, die zerschnittenen Venen der letzteren ungerechnet, das ihnen zuströmende Blut während dem Laufe mehrerer Stunden unaufhaltsam ergossen.

Ueber die Frage, auf welche Weise und durch wessen Hand die vorgefundenen Verletzungen hervorgebracht worden seien? haben wir uns bereits am Schlusse des Besichtigungsprotocolls ausgesprochen und wir vermögen jetzt, nach vollzogener Section, den bereits abgegebenen Erklärungen nur wenig noch zuzusetzen. Wie fest der

Vorsatz des Selbstmordes gefaßt gewesen und mit welcher Ausdauer derselbe in Ausführung gebracht worden sein möge, resultirt aus folgenden wenigen Betrachtungen.

Es liegt außer allem Zweifel, daß die, offenbar zum Zwecke des Durchschneidens der Pulsadern, an den Extremitäten bewirkten Wunden geraume Zeit der Halswunde präcedirten. Der Grund ist, weil, wäre die letztere zuerst beigebracht worden, die Kräfte und die nöthige Umsicht zur Erzeugung der Wunden an den Extremitäten zuverlässig gefehlt haben würden.

Außer diesem, auf die Qualität der Verletzung gestützten Grunde, liegen auch einige Thatsachen vor, welche mit Bestimmtheit die gedachte Vermuthung bestätigen. Es fanden sich nämlich auf dem Fußboden vor dem Bette nach der linken Seite der gegenüberstehenden Wand hinziehend (nach dem Orte, wo die mit blutigem Finger geschriebene Bemerkung stand) deutliche mit Blut ausgedrückte Fußtritte. Von diesen waren, was wohl von dem Untersuchungsrichter in dem Besichtigungsprotocoll bemerkt worden sein wird, da wir denselben ausdrücklich darauf aufmerksam machten, mehrere durch die nackten Füße bewirkt, da man die Figur der Zehen ganz deutlich unterscheiden konnte, viele andere dagegen zeigten die unverkennbare Form der mit Strümpfen bedeckten Füße.

Es ergibt sich hieraus:

1) daß der bereits Verwundete mehrmals in der gedachten Richtung hin und her gewandert sein müsse;
2) daß derselbe anfangs mit bloßen Füßen, zuletzt aber mit angezogenen Strümpfen den Gang vorgenommen haben müsse, weil bei der Besichtigung die von Blut ganz durchdrungenen Strümpfe an den Füßen noch gefunden wurden.

Erwägt man, daß die Wunde am Halse nicht bloß einen schnellen und starken, die Kräfte schnell deprimirenden Bluterguß zur Folge haben, sondern auch durch die Verletzung an und für sich sowohl, als durch das heftige Anströmen des Blutes gegen die vom Kehldeckel entblößte Stimmritze bedeutende Athmungsbeschwerden hervorbringen mußte, so begreift sich leicht, wie wenig der Verwundete schon in den ersten Minuten nach der Entstehung dieser Wunde sich in der Lage sehen konnte, zu dem gedachten Behufe wiederholt zwischen dem Bette und der Wand auf und ab zu wandern.

Faßt man endlich den Gesichtspunkt in's Auge, daß die Gegend, wo gewöhnlich der Puls gefühlt wird, fast Jedermann, besonders aber jedem Gebildeten bekannt ist, ferner, daß aus eben dem Grunde der Versuch, sich durch das Zerschneiden der Arterien an diesem Orte den Tod zu geben, gar nicht zu den Seltenheiten gehört, endlich, daß die an den beiden

Armwunden vorgefundenen Sugillationen und Infiltrationen bei weitem stärker und ausgebreiteter, folglich auch muthmaßlich älter waren, als die an den Fußwunden, so stellt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit die Ansicht heraus, daß die Armwunden zuerst beigebracht wurden, sodann, um den Tod schneller herbeizuführen, die Fußwunden und zuletzt auch, weil der Erfolg noch immer nicht schnell genug eintreten wollte, die Halswunde.

Bedenkt man nun, daß der sich von Minute zu Minute steigernde Schmerz durch die nach und nach bewirkten Wunden an den Extremitäten so wenig, als die allmälig sich einstellende Ermattung den gefaßten Entschluß wankend machen konnten, auch daß die Annäherung des Momentes, in welchem der Wärter gewöhnlich das Frühstück zu bringen pflegte, die Liebe zum Leben nicht wieder anzuregen im Stande war, endlich, daß die mehrerwähnte Halswunde, wie bereits angeführt, nicht das Werk eines einzigen Schnittes, sondern einer langsamen, wiederholten, unsicher und in verschiedener Richtung ausgeführten Metzelei mittelst einer Glasscherbe war, so möchte der stringenteste Beweis vorliegen, daß der Rubricat jeden Anhaltspunkt an's Leben aufgegeben haben mußte.

Die Ursache des Selbstmordes, welche derselbe vor der Welt geltend machen wollte, ist in den mehrgedachten, mit Blut an die Wand geschriebenen Worten hinlänglich ausgedrückt: uns kann dieselbe nach dem vorliegenden Leichenbefunde keineswegs genügen, indem wir uns zu der Vermuthung veranlaßt sehen, daß die in und auf und an dem Gehirne vorgefundenen krankhaften Erscheinungen nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Verstandesthätigkeit des Inhaftirten überhaupt, in specie aber auf den Entschluß desselben, sich aus dem von ihm angeführtem Grunde (gleichviel, ob wahr oder scheinbar) das Leben zu nehmen, gewesen sein können.

Der Erguß von Wasser auf und unter das Gehirn setzt in der Regel entweder ein entzündliches, hitziges, nicht zur vollständigen Vertheilung gelangtes Hirnleiden, oder einen chronischen, langsam verlaufenden Congestionszustand nach dem Gehirn voraus. Von dem ersteren fiel nichts in die Beobachtung; es ist also nur der letztere zu unterstellen, und diese Unterstellung wird um so wahrscheinlicher, als nicht bloß ein reichlicher Genuß von Nahrungsmitteln bei jahrelangem Einsitzen und eine heftige, cholerische Gemüthsart, zumal bei vielfachen Anlassen zu Aufregungen durch Besorgniß und durch Aerger, zu Congestionen anerkanntermaßen disponiren, sondern auch die am plexus choroideus in beiden Seitenventrikeln vorgefundenen Hydatiden factisch darauf hinweisen, abgesehen davon, daß die auf der harten Hirnhaut wahrgenommene Knochenproduction ihrerseits ebenfalls einen sehr alienirten Bildungstrieb beurkundet. Hätte der enorme Blutfluß aus den Halsadern nicht stattgefunden, so

würden zuverläſſig die ſichtlichſten Spuren der vermutheten Congeſtion nach dem Gehirn wahrzunehmen geweſen ſein und zwar um ſo mehr, als ungeachtet jenes Blutverluſtes die Gefäßverzweigungen in den Gehirnhäuten ſich ſehr markirt und die Blutpunkte in der Subſtanz des Gehirns ſich ſogar reichlicher und häufiger, als gewöhnlich, zeigten.

Ein chroniſcher Congeſtionszuſtand in den Blutgefäßen des Gehirns übt jedoch ſchon an und für ſich, mehr aber noch in Verbindung mit ſeiner endlichen Folge, der Waſſerbildung, und mit einer ungewöhnlichen Afterproduction auf der Gehirnhaut, einen ſo entſchiedenen Reiz und Druck auf das Seelenorgan aus, daß krankhafte Anſichten und verkehrte, inadäquate Handlungen gewöhnlicherweiſe dadurch vermittelt werden.

Wenn darum auch der Rubricat für ſich die feſte Ueberzeugung hatte, daß der eigentliche Grund ſeiner Handlung nur der von ihm mit blutigem Finger bezeichnete ſei, ſo iſt nach dem ſoeben Vorgetragenen nicht in Abrede zu ſtellen, daß er, ſeiner ſelbſt unbewußt, ſowohl von unklarer Anſicht über das angeblich erlittene Unrecht, als von verkehrter Beurtheilung des dagegen zu ergreifenden Verfahrens, geleitet ſein konnte und reſp. geleitet ſein mußte. Jener Grund, der ſubjective, gab dem Kranken die ominöſe Glasſcherbe in die Hand, dieſer, der objective, hielt die geiſtige Kraft dermaßen umſtrickt und umnebelt, daß dieſelbe das Irrthümliche in der Anſicht und das Verkehrte und Unmoraliſche der That nicht hinlänglich zu erkennen vermochte.

Was endlich die letzte, uns auch ſpeciell vorgelegte Frage anbelangt: *ob bei gleichbaldiger Beſchaffung ärztlicher Hülfeleiſtung vielleicht der Tod wäre abzuhalten geweſen?* — ſo möchten die nachſtehenden wenigen Bemerkungen genügen, um die Sache hinlänglich in's Klare zu ſtellen.

Sämmtliche im Sectionsprotocoll verzeichneten Verletzungen der Extremitäten begründen keine unbedingte Lethalität, da die verletzten Gefäße unterbunden und die Folgen der Verwundung: Entzündung, Eiterung und Nervenreiz, durch ſchickliche Behandlung wieder beſeitigt werden konnten. Indeſſen bilden die beſagten vier Wunden zuſammengenommen einen Complex von Verletzungen, welcher jedenfalls als *lebensgefährlich* bezeichnet werden muß. Was nun die Halswunde betrifft, ſo iſt es zwar bekannt, daß die Schilddrüſenſchlagader unterbunden werden kann und die Jugularvenen ebenfalls; allein das Durchſchneiden des Halſes bis auf einen kleinen Ueberreſt vom Schlunde, das gänzliche Abtrennen des Kehldeckels mit dem *gleichzeitigen Durchſchneiden* der obengenannten *drei Blutgefäße* bewirkt in der Regel eine ſo *ſchnell tödtende* Verletzung, daß der Kunſt keine Zeit zur Hülfe übrig bleibt und ſelbſt da, wo die Hülfe noch zeitig eintritt, erfolgt erfahrungsmäßig in den bei

Weitem meisten Fällen der Tod während dem Laufe der nächsten Tage. — Wenn nun aber gar, wie in vorliegendem Falle, eine solche Halswunde dem bereits gefährlich Verwundeten und durch Blutverlust Geschwächten beigebracht wird, wenn ferner dieser Verwundete selbst der Thäter ist und wenn dieser Thäter, wie ebenfalls in casu dato, den festen Vorsatz gefaßt hat, unabänderlich seinen Tod herbeizuführen, so wird doch wohl auch dem Ungläubigsten die feste Ueberzeugung zu Theil werden, daß alle Heilversuche, wie schnell und wohlgeleitet dieselben auch gemacht werden mögen, dennoch unausbleiblich eitel und vergeblich sein müssen.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer.

Frenniard, Chir.

P. S. Was die unter Nr. 9 erwähnten, kleinen, bereits verheilten Wunden an dem Oberschenkel anbelangt, so sind diese die Folgen von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern. Heftig mußte das Zusammentreffen sein, weil sonst keine so ausgeprägte Sugillationen sich gebildet haben könnten, welche nach dem Verheilen der äußeren Wunde noch immer sichtbar geblieben wären. Stumpfkantig mußten die verletzenden Körper gewesen sein, weil sonst nicht blos oberflächliche Hautwunden, sondern durchschneidende Verletzungen hervorgebracht worden sein müßten.

eodem die

Dr. Graff. Dr. Stegmayer.

Frenniard, Chir.

Zweites Gutachten

vom 2. März 1837.

Großherzogl. Criminalgericht wünscht unter Mittheilung der Acten noch weiter die Beantwortung der Fragen:

I. „Ob und wie weit sich annehmen oder vermuthen lasse, daß Morgens gegen halb 8 Uhr bei der ersten Entdeckung dieser Verwundung die Verletzungen des Rubricaten schon in der nämlichen Anzahl und in der nämlichen Ausdehnung und Gefährlichkeit, wie solche etwa zwei und eine halbe Stunde später, um zehn Uhr, von dem ärztlichen Personal wahrgenommen wurden, vorhanden gewesen seien?“

II. „Ob und in wie weit nach der Morgens gegen halb 8 Uhr Statt gehabten Entdeckung der Verwundung ein schleuniges Eintreffen ärztlicher Hülfe das Leben des Verwundeten hätte retten können?“

Zur Erledigung der ersten Frage bemerken wir Folgendes:

Bereits gegen halb 8 Uhr fand der Gefangenwärter Preuninger die Stube voller Blutspuren, den Weidig auf seinem Bett ausgestreckt mit gefalteten Händen in seinem Blute liegend.

Gegen den Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi, welcher um 8 Uhr in dem Arrestshause eintraf, äußerte Preuninger „er glaube, daß sich der Rubricat den Hals abgeschnitten habe."

In den communicirten Acten finden wir von Preuninger nirgends ausgesprochen, daß er eine Wunde am Halse schon gegen halb 8 Uhr wahrgenommen habe, wohl aber geht aus der von ihm ausgedrückten Vermuthung wenigstens die Wahrscheinlichkeit hervor, daß derselbe am Halse etwas gesehen haben möge, was ihm zu der Vermuthung eines Einschnitts in denselben Anlaß gab.

Die Aeußerung Preuningers: „er habe den Weidig in seinem Bette ausgestreckt, mit gefalteten Händen liegend gefunden," beweist, daß Weidig damals auf dem Rücken lag, weil Preuninger, wenn derselbe auf dem Leibe gelegen hätte, die gefalteten Hände nicht könnte gesehen haben und weil — eine Seitenlage unterstellt — er zuverlässig diese Lage nicht mit den Worten: „der Rubricat habe ausgestreckt gelegen" bezeichnet haben würde.

Angenommen nun, daß Weidig beim Eintritte Preuningers auf dem Rücken ausgestreckt lag, so erscheint es allerdings auffallend, daß letzterer eine am Halse beigebrachte Wunde nicht mit Zuverlässigkeit bemerkt haben sollte.

Zwei Umstände machen es jedoch erklärlich, daß eine solche Wunde damals schon vorhanden sein konnte, ohne daß dieselbe von Preuninger bestimmt wahrgenommen wurde.

Der eine liegt darin, daß zur jetzigen Jahreszeit gegen halb 8 Uhr die Zelle durch die kleinen, hoch oben an der Wand befindlichen Fenster unmöglich vollständig erhellt sein konnte, der andere darin, daß nach dem Weber'schen Untersuchungsprotocolle: „eine noch zusammengewundene, weißleinene Halsbinde, welche besonders an der Stelle, die sich nahe der Mitte des Tuches befand, mit noch feuchtem Blute befleckt war," hinter der Kopfseite des Bettes auf dem Boden liegend vorgefunden wurde.

Das frische Blut an diesem Tuche, besonders in der Mitte desselben deutet darauf hin, daß dasselbe noch am Halse des Rubricaten sich befand, als dieser bereits sich am Halse verwundet hatte.[87])

87) Der dritte und wichtigste Umstand war der lange Bart Weidig's, welcher die Wunde verdeckte. R.

Nimmt man nun auch an, daß der erste Schnitt in den Hals vor dem Eintritte Preuninger's bereits vollzogen war, jenes Tuch aber noch am Halse lag, so sah sich Preuninger zwar im Stande, falls es die Beleuchtung des Zimmers gestattete, das in die Binde gedrungene Blut, schwerlich aber den oberhalb desselben gemachten Einschnitt, welcher ohnehin, wie sich späterhin ergeben wird, noch nicht durchdringend sein konnte, mit Bestimmtheit wahrzunehmen.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist:

1) daß die Wunde am Halse vor Preuninger's Eintritt höchst wahrscheinlich bereits begonnen hatte;
2) daß der Umstand: Preuninger habe damals noch keine Halswunde wahrgenommen, gegen die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins derselben nicht im Widerspruch steht.

Was die Wunden an den Extremitäten anbelangt, so sind bereits in dem überreichten Gutachten die Gründe angegeben worden, aus welchen die Priorität derselben mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein dürfte und es erscheint daher unnöthig, dieselben abermals hier vorzuführen. Als weiteres Resultat wäre also zu bemerken:

3) daß die an den Extremitäten vorgefundene Wunden vor Preuninger's Eintritt ebenfalls vorhanden waren.

Um nunmehr in's Klare zu stellen, bis zu welchem Grade die um 10 Uhr vorgefundene Halswunde gegen halb 8 Uhr etwa bereits in Ausführung gebracht war, müssen wir noch eines andern, in den Acten enthaltenen Umstandes erwähnen und mit demselben die bereits berührten Thatsachen in Verbindung bringen.

Der Gr. Hofgerichtsrath Georgi fand nämlich bei der von ihm vorgenommenen Besichtigung nach 8 Uhr „den Verhafteten auf dem Rücken, die gefalteten Hände desselben auf dem Bauche liegen und an dem Halse Blutspuren."

Kurz vor der gerichtsärztlichen Besichtigung äußerte der Gr. Hofgerichtsrath Georgi in der Verhörstube, in Beisein des Commissionspersonals, sowie des Gr. Medicinaldirectors Graff die Meinung, er halte die Verletzung für nicht bedeutend, auch wohl nicht für ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich.

Fassen wir diese Aeußerung mit der oben angeführten, actenmäßigen Thatsache, daß nach 8 Uhr bloß Blutspuren an dem Halse wahrgenommen worden seien, zusammen, so ergibt sich wenigstens soviel mit Gewißheit, daß zu dieser Zeit die Halswunde noch lange nicht bis zu dem Grade von Ausdehnung gebracht war, als dieselbe bei der Legalunterſuchung um 10 Uhr gefunden wurde. Denn nach dem Visitations- und Sectionsprotocolle klaffte die große, vier

Zoll von einer Seite zur andern betragende Wunde weit von einander und zwar ganz besonders in der Rückenlage, in welcher der Unterkiefer vom Kehlkopfe nothwendig am Weitesten zurücktreten mußte.

Es ist auch für den Laien unmöglich, eine so große, breite und weit von einander klaffende Wunde zu verkennen und der Gr. Hofgerichtsrath Georgi würde eine solche Wunde zuverlässig nicht mit dem Ausdrucke, „es seien Blutspuren am Halse zu sehen gewesen," bezeichnet haben.

Erwägt man weiter, daß auch eine bloße, von einer Seite zur andern laufende Hautwunde hoch oben am Halse, nach entferntem Halstuche, in der Rückenlage von jedem Laien wahrgenommen werden mußte, so wird man unwillkührlich zu der Annahme getrieben, daß auch bei dem nach 8 Uhr von dem Untersuchungscommissär Georgi vorgenommenen Augenscheine das späterhin in der Stube am Kopfende des Bettes gefundene, mit frischem Blut durchdrungene Halstuch noch nicht vom Halse entfernt gewesen sei. [88])

So lange aber der Hals noch mit einem schließenden Tuche bedeckt war, konnte die Halswunde in der bei der Section vorgefundenen Ausdehnung um so weniger bewirkt werden, als die adhibirte Glasscherbe ohnehin zur Erreichung des Zweckes große Schwierigkeiten bot.

Bringen wir nun den, von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi beschriebenen Befund und die sich darauf stützende, nothwendige Unterstellung, daß das fragliche Tuch damals noch um den Hals lag, mit einander in Verbindung, so dürfte die bereits ausgesprochene Folgerung, daß zur Zeit der Besichtigung durch den Gr. Hofgerichtsrath Georgi die Halswunde noch lange nicht vollendet war, einen Grad von Gewißheit erhalten, welcher durchaus keinen Widerspruch zuläßt.

War aber zu dieser Zeitperiode die Halswunde noch lange nicht vollendet, so folgt von hieraus der Rückschluß auf die Lage der Dinge in einer noch früheren Periode gegen halb acht Uhr ganz von selbst.

Ohne allen Zweifel brachte der Inhaftirte sich außer den Wunden an den Extremitäten auch den ersten Einschnitt in den Hals schon vor halb acht Uhr bei und blieb in dem Glauben, daß derselbe zur Herbeiführung des Todes genügen werde, bis geraume Zeit nach 8 Uhr in diesem Zustande, vertieft in die so natürlichen Gedanken an den nahen

---

88) Bei dieser ganzen Deduction ist stets der Bart Weidig's außer Acht gelassen, die Aerzte selbst hatten nach dem Protocolle vom 23. Februar die Halswunde erst genau gesehen, „nachdem der um Weidig's Kinn gezogene lange Bart abgeschnitten worden war." N.

Tod, mit gefalteten Händen liegen. Als er aber nunmehr den Tod nicht erfolgen sah und sich durch das Halstuch in seinem grausenhaften Schalten und Walten gehindert fand, löste er die Binde und begann seine unselige Metzelei mit bereits unsicher und ermüdet gewordener Hand von Neuem, bis ihm endlich die tödtende Glasscherbe vor Erschöpfung entfiel.

Sollen wir uns nun, um der Aufforderung des Gr. Criminalgerichts zu genügen, noch bestimmter über die Beschaffenheit der vor halb acht Uhr vorhanden gewesenen Halswunde aussprechen, so müssen wir bekennen, daß nach den vorliegenden Thatsachen eine genaue Bezeichnung des Grades und der Art der Verletzung der damaligen Zeit der Natur der Sache nach unmöglich ist. Doch leidet es keinen Zweifel, daß wenn gleich zu dieser Zeit die beiden gemeinschaftlichen Jugularvenen sammt der obern Schilddrüsenschlagader der einen Seite und dem Kehldeckel zusammen noch nicht durchschnitten sein konnten, doch eine theilweise Verletzung des einen oder des andern Blutgefäßes oder der Epiglottis allerdings Statt gefunden haben konnte, je nachdem das Halstuch mehr oder weniger fest umlag und je nachdem auch hie oder da die Glasscherbe mehr oder weniger scharf aufgesetzt und damit eingeschnitten worden war.

Was die zweite Frage Gr. Criminalgerichts anbetrifft: ob und wie weit nach der Morgens gegen halb acht Uhr stattgehabten ersten Entdeckung der Verwundung ein schleuniges Eintreffen ärztlicher Hülfe das Leben des Verwundeten hätte retten können? so ist diese nur bedingungsweise zu beantworten.

Es ist bereits in dem erstatteten Gutachten ausgeführt, daß nur der Complex sämmtlicher Verletzungen zusammengenommen den Tod unter den gegebenen Umständen unvermeidlich zur Folge haben mußte.

Je weniger also die Werkzeuge des Athmens und des Blutumlaufes zur Zeit der ersten Entdeckung beeinträchtigt waren, um so sicherer wäre Rettung möglich gewesen, insofern nur das Widerstreben des Thäters nicht im Wege stand.

Es liegt gar kein Grund vor, die Möglichkeit in Abrede zu stellen, daß der bei Preuninger's Eintritt vorhandene Schnitt vielleicht bloß die Haut und die vorderen Halsmuskeln durchdrungen hatte. In diesem Falle wäre die Halswunde in Verbindung mit den bezeichneten Wunden der Extremitäten zwar immer noch eine lebensgefährliche Verletzung gewesen, aber dessenungeachtet, nach aller Wahrscheinlichkeit und zwar sogar vielleicht gegen den Willen des Vulneraten wieder völlig geheilt worden. [89]) Auf ähnliche Weise wird die

89) Man muß beachten, daß dieser Schluß nur auf dem wirklichen

Verletzung zu beurtheilen sein, wenn zu jener Zeit bloß die Schilddrüsenschlagader oder blos die Epiglottis oder eine von den Jugularvenen sammt den vordern Halsmuskeln mehr oder weniger durchschnitten gewesen wäre, nur daß mit jedem neuen Zusatze von Wunden die Gefahr als wachsend und die Möglichkeit eines Hintertreibens der Heilung durch den Vulneraten als stärker hervortretend angesehen werden muß.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer.

Frenntard, Chir.

Nachdem der Commissär die Acten mit Berichten vom 3ten und 6ten März dem Hofgerichte zu Darmstadt vorgelegt hatte, erging darauf am 9. dess. Monats an ihn folgendes Rescript:

„Wir beauftragen Sie, zur Vervollständigung der Untersuchung annoch Folgendes nachzuholen:

1) den Arresthausarzt, der doch wohl bei seinen wöchentlichen Rundbesuchen öftere Gelegenheit gehabt hat, den Rubricaten zu beobachten, aufzufordern, sich über seine Wahrnehmungen, besonders in der letzten Zeit vor dem Ableben des Pfarrers Weidig, bezüglich des Geistes- und Gemüthszustandes des Rubricaten und dessen wahrscheinlichen Einfluß auf die Selbstentleibung, ausführlich zu äußern,
2) den seitherigen Inquirenten in der gegen den Rubricaten anhängig gewesenen Untersuchung wegen Hochverraths zu requiriren, nicht nur über seine Wahrnehmungen bezüglich des geistigen Zustandes des Rubricaten überhaupt, sondern insbesondere in der letzten Zeit vor dem rubricirten Ereigniß sich zu äußern, unter Berücksichtigung der Aussage des Gefangenwärters, daß Rubricat am Tag vor seinem Tod, wie das auch schon früher sehr oft vorgekommen sei, verlangt habe, den Inquirenten zu sprechen. Erwünscht wäre es auch, wenn darüber Auskunft gegeben würde, ob Rubricat in der letzten Zeit Disciplinarstrafen und welche? erlitten habe, und ob etwa vor kurzem eine Crisis in der Untersuchung eingetreten sei, welche auf das Gemüth des Rubricaten lebhaft eingewirkt habe?
3) Ist zu ermitteln, ob Jemand und wer, außer dem Untersuchungsgericht und dem Arresthausarzt, den Rubricaten in der letzten Zeit gesehen und gesprochen habe?

Vorhandensein jener Möglichkeit beruht, wie sich denn aus Allem ergiebt, daß Gewißheit über die Frage: von welcher Beschaffenheit um halb 8 oder um 8 Uhr die jedenfalls damals schon lebensgefährlichen Wunden waren, nicht zu erlangen ist. R.

4) Ist der Gr. Hofgerichtsrath Georgi zu requiriren, seine im Physikatsgutachten erwähnte Aeußerung vor der gerichtsärztlichen Untersuchung des Rubricaten: er halte die Verletzung nicht für bedeutend, auch nicht ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich, — zu erläutern und die Thatsachen anzugeben, aus welchen er eine solche Meinung abgeleitet habe.
5) Ist zu eruiren, wer bei dem Rubricaten geblieben ist, vom Erscheinen, resp. Entfernen der in der ersten Registratur vom 23. Februar genannten Personen, bis um 10 Uhr, — also dem Erscheinen der Aerzte, und dann eine genaue Constituirung vorzunehmen bezüglich des Umstandes, daß Rubricat inmittelst eine ganz veränderte Körperlage erhalten und nach dem neuesten physikatsärztlichen Gutachten wahrscheinlich in der Zwischenzeit die lebenzerstörende Erweiterung der Kehlwunde bewirkt hat.
6) Der auffallende Umstand, daß die Aerzte erst um 10 Uhr erschienen sind, ungeachtet sie nach der ersten Registratur vom 23. Februar schon gleich nach 8 Uhr beschickt worden waren, ist durch Requisition der Aerzte erläutern zu lassen.
7) Nach der ersten Registratur vom 23. Februar war Rubricat nur mit einem Hemd und Schlafwämschen bekleidet, nach der zweiten aber mit einem Kamisol und einer Weste. Dieser Widerspruch ist aufzuklären.

Die Acten sind baldigst wieder einzusenden."

Criminalrichter Hoffmann nahm darauf die vorgeschriebenen Schritte vor und berichtete alsdann wieder am 16. März an das Hofgericht:

„Die hierbei wieder zurückfolgenden Acten enthalten in den Protocollanlagen die Erledigung der hohen Auflage vom 9. dieses Monats.

Ich glaube in dem gegenwärtigen Begleitungsbericht mich darauf beschränken zu dürfen, hinsichtlich eines jeden der in dem erwähnten hohen Rescript unter 1 — 7 zur Vervollständigung der Untersuchung ausgestellten Punkte in Kürze anzudeuten, in welchen einzelnen Actenstücken sich diese Vervollständigung vorfindet.

Zu 1. äußert sich der Arresthausarzt in seinem Schreiben.

Zu 2. ertheilt der Gr. Hofgerichtsrath Georgi die requirirte Auskunft in [11] und der dazu gehörigen Anlage A.

Zu 3. deßgleichen. Eine Vernehmung des Barbiers Ackermann in diesem Betreff habe ich, als voraussichtlich zweck- und erfolglos, unterlassen, da demselben alles Sprechen mit den Gefangenen strenge verboten ist, und er nur unter Aufsicht des Gefangenwärters und lediglich

zum Zweck und für die Dauer des Rasirens bei denselben verweilen darf.

Zu 4. ergiebt sich aus dem Schreiben des Gr. Hofgerichtsraths Georgi und aus dessen Anlage unter B, daß derselbe diese von dem Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff angeführte Aeußerung durchaus in Abrede stellt, und daß auch die Commissionsactuare Scharmann und Meyer versichern, eine solche Aeußerung desselben nicht vernommen zu haben. Die Aeußerung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi, daß derselbe dieses nicht, „wenigstens nicht in der Weise gesagt habe, wie solches ꝛc. angegeben sei," dürfte auf die Möglichkeit hinweisen, daß derselbe in anderer Weise sich hierüber geäußert haben und von dem Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff mißverstanden worden sein könnte.

Da diese angegebene Aeußerung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi eine Hauptgrundlage des zweiten ärztlichen Gutachtens auszumachen scheint, so möchte dieses Gutachten nunmehr nur noch insoweit, als es nicht auf diese Aeußerung gegründet erscheint, sein Gewicht ungeschmälert behalten haben.

Zu 5. wird, nach der von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi ertheilten Auskunft, anzunehmen sein, daß während der bemerkten Zeit Niemand bei dem Rubricaten geblieben ist.

Zu 6. wird das später Erscheinen der Aerzte von ihnen selbst dahin erläutert, daß der Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff bei der gegen 9 Uhr erfolgten Ankunft des Hofg.Secr.Accessisten Scharmann in seiner Wohnung nicht zu Hause gewesen und erst lange nach 9 Uhr von demselben nahe vor dem Palais Sr. Hoheit des Prinzen Carl wahrgenommen und bestellt worden sei, hierauf vorerst noch zwei ihm im Wege gelegene dringend nöthige Krankenbesuche, auf welche er eine Viertelstunde rechnet, gemacht habe, und auf solche Weise, mit Hinzurechnung einer weiteren Viertelstunde für den Gang bis in das Arresthaus, gegen 9¾ Uhr daselbst angekommen sei, — daß ferner der Gr. Medizinalrath Dr. Stegmayer, der sich schon Morgens etwa um 8¼ Uhr von Haus entfernt gehabt, erst etwa 15 bis 20 Minuten nach 9 Uhr am Darmstädter Hof von dem Accessisten Scharmann zum Erscheinen im Arresthause eingeladen worden, sofort raschen Schrittes mit diesem dahin gegangen und wohl 10 Minuten später, jedoch erst nach dem Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff, daselbst eingetroffen sei.

Es ergiebt sich hieraus, daß beide Aerzte bei Bestimmung der Zeit ihrer Ankunft im Arresthause um etwa 20 Minuten von einander abweichen.

Legt man dieser Zeitbestimmung die zweite Registratur zu Grund, nach welcher die Aerzte sich Morgens um 10 Uhr mit dem Gerichtsper-

sonal in die Zelle des Verwundeten begaben, und nimmt man, nach der Angabe des Gr. Medizinaldirektors Dr. Graff, an, daß von seinem Eintreffen in der Verhörstube an bis zu diesem Eintreffen in der Zelle des Verwundeten eine reichliche Viertelstunde verstrichen sei, so wird die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß Dr. Graff um ¼ vor 10 Uhr im Arresthause angekommen sei, Dr. Stegmayer aber etwa 20 Minuten vor 10 Uhr die erste Nachricht von dem Vorfall vernommen und etwa 10 Minuten vor 10 Uhr sich im Arresthause eingefunden habe.

Zu 7. wird sich, nach der von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi, Hofgerichtsassessor Weber, Commissionsactuar Scharmann und Gefangenwärter Preuninger ertheilten Auskunft, der anscheinende Widerspruch dahin als aufgeklärt betrachten lassen, daß der Verwundete schon zu der mittelst der ersten Registratur bezeichneten Zeit unter seinem darin als Schlafwämmschen bezeichneten Kamisol mit einer Weste bekleidet war, welche letztere jedoch in der ersten Registratur unerwähnt blieb, weil damals noch dieselbe durch das bis an den Hals zugeknöpft gewesene Kamisol bedeckt und dadurch, bei oberflächlicher Anschauung, dem Blick entzogen war."

Die in diesem Bericht allegirten Schreiben des Arresthausarztes und des Hofgerichtsrathes Georgi lauten wie folgt:

1) Schreiben des Arresthausarztes Dr. Stegmayer vom 15. März 1837.

([13] der Commissionsacten.)

„Sie wünschen eine möglichst ausführliche Beantwortung der mir in Ihrem verehrlichen Schreiben vom 10. d. M. vorgelegten Fragen, und ich muß dieß um so mehr auch auf die Gefahr hin thun, abschweifend zu erscheinen, als darin Verhältnisse berührt werden, deren nähere Erörterung für die Lage dieser Sache und überhaupt in Bezug auf meine Stellung als Arresthausarzt gegenüber der Commission Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen, nur wünschenswerth und nothwendig erscheinen kann.

Die erste Frage beginnt: „Dem Arresthausarzt, der doch wohl bei seinen wöchentlichen Rundbesuchen öftere Gelegenheit gehabt hat, den Rubricaten zu beobachten ꝛc." und ich muß hiergegen bemerken, daß es mir, bei den wöchentlich regelmäßig zweimal — wenn nicht schweres Erkranken eines Individuums ein häufigeres Kommen bedingt, — von mir vorgenommenen Besuchen des Arresthauses nur dann gestattet war und ist, einen oder den andern der wegen politischer Vergehen Verhafteten zu sehen, wenn derselbe einen solchen Besuch gefordert hatte, oder ein solcher

von dem Herrn Commissär aus andern Gründen bestimmt worden war. Der tiefe Schleier, welcher von vorn herein über die ganze Sache gehalten wurde, die Eigenthümlichkeit, daß die Inhaftirten eigentlich dem Forum einer andern Provinz gehörten, bei welchem wohl andere Administrativbestimmungen geltend sein mochten und namentlich die Erfahrung, daß es selbst der Administrativuntersuchungs-Commission nur nach langem Kämpfen gelungen war, sich eine Bahn in die Zellen der Gefangenen zu eröffnen — mußten es mir, bei der stets nahe gelegten Aussicht baldiger Beendigung der Sache, unrathsam machen, die Befugniß zu einem Handeln erzwingen zu wollen — dessen Unterlassen, soll man nicht ein verbrecherisches Heimlichhalten vorhandener Krankheiten, wie doch hier gewiß unstatthaft und unmöglich, supponiren — keinerlei wesentliche Interessen hätte gefährden dürfen.

Ich kann darum auch wohl hier von diesem Punkte abgehen, muß aber weiterhin bemerken, daß ich selbst bei den nöthigen Krankenbesuchen vielfach behindert war, indem schon seit längerer Zeit stets ein Commissionsactuar den Krankenbesuchen beiwohnen mußte und darum in Ermangelung eines solchen das Besuchen der Kranken nicht Statt haben konnte, wie denn andrerseits auch ein gleicher Fall eintrat, wenn, obwohl einer der Actuarien gegenwärtig war, der Beschließer Preuninger fehlte. Wohl hatte ich in früherer Zeit bei den Besuchen eines der Inhaftirten die Gegenwart eines Actuars selbst veranlaßt, weil jener mich als Mittel zu Collusionen benutzen zu wollen schien und ich erwarten durfte, daß durch das Beisein eines Mitgliedes des Untersuchungsgerichtes jeder Versuch der fraglichen Art verhütet werden müßte. Was aber die späterhin allmälig immer weiter gehende Begleitung des Actuars zu mehreren und schließlich zu allen Kranken veranlaßt haben mochte, so ist mir das allmälige Eintreten dieser Maßregel, deßhalb unerklärlich, weil es dem Herrn Commissär nicht unbekannt geblieben sein konnte, daß und welche eidliche Verpflichtung [90]) mich zur Wahrung der Interessen des Gerichtes band.

Welche Mißstände durch derartige Maßregeln bedingt werden mußten und wie ich selbst in Folge dessen Insulten ausgesetzt war, möge ein Beispiel darthun. Sonntags, den 8. Juni etwa um 3 Uhr Nachmittags, wollte ich den schon damals sehr schwer erkrankten Karl Minnigerode aus Darmstadt besuchen. Ich verfügte mich in Begleitung des Arresthausverwalters Fink zur Stube des Beschließers Preuninger. Dieser öffnete die Thüre seines Zimmers etwa spannenweit und erwiederte auf

90) Der Arzt war eidlich zu seinem Amte verpflichtet, namentlich auch, daß er keine Collusionen vermittlen wolle.

das in obiger Beziehung an ihn gerichtete Verlangen, mich zu Minnigerode zu führen: „ich kann und darf Sie jetzt nicht dahin führen, der Herr ist auch wieder wohl!“ und schlug die Thüre wieder zu. Eine bei dem Commissär über so insolentes Betragen mündlich erhobene Beschwerde muß keine besondere Berücksichtigung gefunden haben, denn als ich am 14. Januar dem mich zu einem andern politischen Inculpaten begleitenden Actuar Scharmann bemerkte: ich wünsche auch den inhaftirten Gros zu sehen, erwiederte derselbe, ebenwohl im Beisein des Arresthausverwalters: „Es ist nicht nöthig, daß Andere gesehen werden, wir brauchen nicht mehr Kranke, ist Gros krank, so kann er sich selbst melden.“ Auf meine Entgegnung, daß ich nur dem Wunsche des, um die Gesundheit seines Bruders besorgten Advocaten Gros entsprechen und mich von dem Wohle desselben habe überzeugen mögen, sprach der Actuar neben anderen irrelevanten Worten auch die aus: „Der wird seinen Bruder auch krank gemacht haben wollen!“ Auf Ausfälle der Art hätte nur eine Beschwerde bei Gericht — rücksichtlich meiner amtlichen Stellung (da ich die persönliche Beziehung aus gar manchen Gründen leichthin übersehen mochte) antworten können, allein ich mochte dieß nicht, weil mittlerweile andere Verhältnisse ein amtliches Entgegentreten gegen den Commissär nöthig gemacht hatten und sowohl dieß, wie die Erkrankung des Herrn Commissärs zu Ende des Monats, mich jeden Schein von Persönlichkeit vermeiden lassen mußten und ich führe diese Umstände auch jetzt nur zur Characteristik der obschwebenden Verhältnisse und zur Erklärung des Factums an, daß ich den Pfarrer Weidig in den letzten Wochen seines Lebens nicht gesehen und ihn nur einmal, etwa 5 — 6 Wochen vor seinem Hinscheiden, gesprochen habe. Damals nun war derselbe, soweit dieß eine kurze und vorübergehende Unterhaltung darthun kann, in völlig gesundem Geistes- und Gemüthszustande. Er sprach nur über Beschwerden und schmerzhafte Empfindungen in den Brustmuskeln, besonders der linken Seite, weigerte den Gebrauch innerer Heilmittel und beschränkte sich darauf, eine frühere gegen ähnliche Beschwerden verordnete Einreibung wiederholt zu sehen. Zu Ende des Besuchs wollte er sich über seinen gedrückten Gemüthszustand, als muthmaßliche Ursache des bezeichneten Uebelbefindens und darüber äußern, daß verschiedene Beschwerden gegen seinen Inquirenten unberücksichtigt geblieben seien, wurde aber hier von dem anwesenden Actuar Scharmann unterbrochen und darauf hingewiesen, daß solcherlei Aeußerungen gegen mich nicht statt haben dürften, womit dann der Besuch beendigt war.

Es ist mir hiernach unmöglich, aus diesen vagen Datis einen irgend haltbaren Schluß auf die Gemüthsstimmung des Verlebten und auf deren

wahrscheinlichen Einfluß bezüglich der Selbstentleibung zu ziehen, oder mich ausführlicher über diese Verhältnisse zu äußern und ich kann nur erklären, daß ich so oft oder selten ich auch den Inhaftirten in den letzten Monaten sah, nie eine Spur eigentlichen Geistes- oder Gemüthsleidens an ihm beobachten konnte, wohl aber jedesmal bemerken mußte, daß derselbe sich mit schwer unterdrückter Indignation oder Unwillen gegen die Verfügungen und das Verfahren seines Inquirenten zu äußern hätte wünschen mögen. Nach dieser allerdings wenig genügenden Beantwortung der ersten Frage, erlaube ich mir bezüglich der zweiten Folgendes zu deponiren:

Ich verließ am 23. Febr. wie gewöhnlich mein Haus 15 — 20 Minuten nach 8 Uhr (ob und wer mich etwa später dort aufgesucht, oder wann dieß geschehen, kann ich nicht bestimmen), besuchte einige Kranke und wurde 15 — 20 Minuten nach 9 Uhr beim Austreten aus dem Darmstädter Hof von dem aus dem gegenüberstehenden Kratzischen Hause kommenden Actuar Scharmann eingeladen, in das Arresthaus zu gehen. Ohne Verzug ging ich raschen Schrittes dahin und traf also wohl 10 Minuten später in dem Verhörzimmer des Großherzogl. Hofgerichtsraths Georgi an. Daselbst fand ich den, wie mir gesagt wurde, vor kurzer Zeit eingetroffenen Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff schon anwesend und Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi beschäftigt, demselben Erklärungen über frühere Zustände ꝛc. des Pfarrers Weidig zu machen. Ueberzeugt, daß Autopsie des vorliegenden Zustandes das nächst Nothwendige sei, schaffte ich die erforderlichen Hülfsmittel herbei (wobei ich wiederholt das Verhörzimmer verließ) und betrat etwa 10 Minuten später in Begleitung des übrigen Personals das Arrestzimmer, vor dessen Thüre auch der mit mir gleichzeitig am Darmstädter Hof bestellte Barbier Knispel erschien. Es mochte meiner Beobachtung zufolge demnach etwa 10 Minuten vor 10 Uhr sein, als wir den Vulneraten zum erstenmale sahen.

Dr. Stegmayer.

2) Schreiben des Hofgerichtsraths Georgi vom 13. März 1837.

([11] der Commissionsacten.)

Auf den gefälligen Erlaß vom 10. d. M. entgegne ich Folgendes:

ad 2 des hofgerichtlichen Reskriptes vom 9. huj.

Rubricat besaß ohne Widerrede ausgezeichnete geistige Facultäten, die gesammten Acten bestätigen dieß, sie zeugen von seiner tiefen Berechnung und seinem Scharfsinn, freilich mit Eigenschaften gepaart, denen Keiner, der die Acten kennt, das Wort reden wird. Ich habe überhaupt nicht und namentlich in der letzten Zeit nicht eine Spur einer eingetrete-

nen Geistesstörung bei ihm bemerkt und Niemand, der mit ihm in Berührung gekommen, wird eine solche Bemerkung gemacht haben.

Dagegen ermaß Rubricat aus den gerichtlichen Verhandlungen und dem, was er selbst deponirt hat, ohne Frage das ganze Gewicht der gegen ihn vorliegenden Anklagen und die Gefahr, seine ganze der Untersuchung unterliegende Thätigkeit klar gestellt zu sehen. Die Resultate, welche ihm aus den Verhören von Coinculpaten vorgeführt wurden, mußten ihn auch den Umfang der erhobenen Beweismittel erkennen lassen.

Die Frage, ob etwa vor Kurzem eine Krisis in der Untersuchung eingetreten sei, die auf das Gemüth des Rubricaten lebhaft eingewirkt habe, findet in dem schon Gesagten größtentheils ihre Erledigung; es kann demselben wohl noch hinzu gerechnet werden a) die jüngste Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 25. Januar 1837, durch welche nach Einsicht sämmtlicher Acten ein erneuertes Freilassungsgesuch ꝛc. zurückgewiesen wurde, b) die Hypothese, (da von andern Seiten in rubricirter Angelegenheit sich solche erlaubt wurden, so wird wohl auch dieser Raum gelassen werden), er habe von namhaften am 18. Februar 1837 vollzogenen Verhaftungen auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten. Die Möglichkeit dessen ist in hiesigem Arresthause nicht nur nicht ausgeschlossen, solche Collusionen sind vielmehr nach actenmäßigen Erfahrungen ohne Schwierigkeiten auszuführen.

Rubricat hat auch außer den, in dem Rescripte Gr. Hofgerichts der Provinz Oberhessen d. d. 16. April 1836 ausgesprochenen Disciplinarstrafen seither keine weiteren erhalten. Ich finde keinen Anstand, dieses Rescript in seinem Gesammtinhalte hochverordnetem Hofgerichte der Provinz Starkenburg in beglaubigter Abschrift zur Kenntniß zu bringen, eben weil es dazu beiträgt, beurtheilen zu können, wessen Geistes Rubricat gewesen und wie weit er, ein Mann von Bildung, von vielem Verstande, ein Prediger des Evangeliums, seine Renitenz gegen die Autoritäten des Staats u. s. w. auszudehnen die Fähigkeiten und den schwer zu bekämpfenden Willen der Ausführung besaß.

Ich lege darum eine Abschrift jenes Rescriptes hier bei, mit dem Bedauern, daß es mir nicht erlaubt ist, die gesammten Acten beizuschließen. Ich füge dabei noch an, daß, obgleich Rubricat am 19. Okt. 1836 die dem Richteramte gebührende Achtung ꝛc. wiederholt schwer verletzte, wie die Acten beweisen, der Inquirent den Ausspruch irgend einer Strafe in suspenso gelassen hat. Was die hohe hofgerichtliche Bemerknng betrifft, daß ich requirirt werden möge, unter Berücksichtigung der Aussagen des Gefangenwärters, es habe Rubricat am Tage vor seinem Tode, wie das schon früher oft vorgekommen, verlangt, den Inquirenten zu sprechen, mich zu äußern, so habe ich in dieser Hinsicht amtspflichtig so viel zu

ſagen, daß der Verlebte ſich faſt täglich zu ſolchen Beſprechungen zu melden pflegte. Dieß geſchah aber in keiner andern Abſicht, als das Gericht mit Anliegen, die er wußte, daß ſie nicht gewährt werden konnten und deren Richtigkeit er ſelbſt erkannte, zu ſtören und aus irgend einer mündlichen Aeußerung Stoff zu Verdrehungen und Aeußerungen zu ziehen, die er ſpäter in Verhören verwerfen konnte, um die ſpeciellſten Erörterungen über die allernichtigſten Einſtreuungen hervorzurufen. Hat er es doch dahin gebracht, daß aller Anſtrengung, aller Vorſicht ungeachtet es nicht auszuführen war, den Rubricaten in einem Zeitraume von beiläufig ſechs Monaten einem Verhöre in der Hauptſache zu unterziehen. Er wußte wohl, was ihn drückte, er wußte, daß ſeine Sache mit der ſo vieler anderen Angeklagten innig verwebt, er alſo zu trachten habe, durch Verſuche den Gang der ganzen Unterſuchung zu hemmen, Querelen anderer Angeklagten über Verzug hervorzurufen, dadurch das Unterſuchungsgericht, das Hofgericht und das oberſte Tribunal in Verlegenheiten zu bringen und möglicherweiſe zu veranlaſſen, daß ein Verfahren über Bauſch und Bogen eingehalten und dem Kern der Anklagen nicht näher gerückt werde. Für die Vertheidigungsweiſe des Rubricaten, ich ſage es offen, mit Vorbedacht und in der Vorausſicht, daß künftig in den Acten geprüft wird, ob begründet ſei, was ich ſage, [91]) iſt in Proceſſen vor deutſchen Gerichten wahrſcheinlich ſehr ſchwer ein Beiſpiel aufzufinden.

In Anbetracht der Manipulationen, welche offenkundig zu Gunſten des Rubricaten und ſelbſt von Seiten bethätigt worden, die ihre Stellung in der Geſellſchaft beſſer erkennen ſollten, und die Meinung Gr. Hofgerichts der Provinz Starkenburg, auch deſſen Commiſſär zu ſein ich die Ehre habe, in vollem Umfange ſchätzend, füge ich zur Würdigung der Qualitäten des Rubricaten aus hundertfältigen Vorkommniſſen nur an: daß actenmäßig gewiß der Verlebte die Verabreichung einer Bibel, die er verlangte, und welche ihm aus äräriſchen Mitteln gegeben ward und eine gelegentliche Aeußerung des Inquirenten, er habe einige Tage an Bruſtbeſchwerden gelitten und Blut geſpieen, benutzte, um ſpäter die tobendſten Zuchtloſigkeiten zu entſchuldigen, weil er aus der Mittheilung der Bibel und meiner Aeußerung über mein Uebelbefinden gefolgert haben wollte, ich würde ihn ganz in der Stille hinrichten laſſen! Mit hierauf bezieht ſich der Inhalt des beigeſchloſſenen Hofgerichtsreſcriptes vom 10. April 1836. Auch nicht der Mangel an geiſtiger Beſchäftigung kann den Rubricaten verleitet haben, ſein Leben durch eigene Hand zu ver-

---

91) Durch das, was dem Publicum in dem Vorderen vorgelegt worden iſt, wurde dieſe Vorausſicht auf das Vollſtändigſte verwirklicht!

kürzen, noch weniger Befürchtungen um das Befinden seiner Familie. An Lectüre nach eigener Wahl hat es ihm nie gefehlt, seit langer Zeit besorgte ich ihm die Bücher, die er wünschte, auf meine Responsabilität aus der Hofbibliothek. Am 15. Februar 1837, seinem Geburtstage, erhielt er den letzten ausführlichen Brief seiner Gattin, der ihn völlig beruhigen konnte, ich verabreichte ihm auch die Silhouette seiner Frau, welche mitgeschickt ward, und gab ihm die Nachricht, daß sein Sohn in kurzer Zeit herkommen und zur Besprechung mit ihm zugelassen werden würde.

Was den von Gr. Hofgerichte dahier angeregten Umstand: daß Rubricat am Tage vor seinem Tode sich dem Inquirenten habe anmelden lassen, betrifft, so weiß ich nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, in welcher Berücksichtigung ich mich darüber anders erklären könnte als in folgender Weise: Die Anmeldung selbst ist mir erst am Todestage zu Ohren gekommen. Das aber ist gewiß, daß Rubricat im Verlaufe seiner Haft sich beinahe täglich anmelden, und daß, wenn man ihn vortreten ließ, sich ergab, daß die allernichtigsten Veranlassungen zum Vorwande und zu Anfragen benutzt wurden, über Dinge, die längst abgethan waren.

Wie Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen diese endlosen Anmeldungen beurtheilte und was es darauf beschloß, geht aus folgendem Auszuge Seines Rescriptes vom 26. März 1836 hervor, welches besagt:

2c. „Zugleich stellen wir Ihnen anheim, ferneren Störungen im Gange der Untersuchung durch ähnliche Interpellationen Weidig's auf die Ihnen geeignet scheinende Weise vorzubeugen und dieß dem Inculpaten in unserem Auftrage ebenfalls zu erkennen zu geben."

Diese Interpellationen unterblieben indessen dennoch nicht, so daß ich mich genöthigt sah, ihm mehrmals zu bemerken, ich würde auf seine Anmeldungen keine Rücksicht mehr nehmen und ihn vorkommen lassen, sobald es der Lauf der übrigen Geschäfte erlaube.

ad 3 des Hofgerichtsrescripts vom 9. März 1837

weiß ich und mit mir alle Commissionsbeamten nicht mehr zu sagen, daß, außer den bezeichneten Personen, in der letzten Zeit den Rubricaten Niemand gesehen und gesprochen habe, als der Barbier, der im Hause fungirt und Ackermann heißt. Gesehen werden ihn auch die Soldaten haben, die der Gefangenwärter Preuninger seit Anfang 1836 auf meinen Befehl zu seinem Schutze von der Arresthauswache bei der Bedienung der Gefangenen am Abend mit sich geführt hat. Zu dieser Maßregel sah ich mich veranlaßt, durch einen von einem Gefangenen angestellten Fluchtversuch. [92])

92) Nämlich denjenigen von Bogen.

ad 4 des verehrlichen Hofgerichtsreſcripts vom 9. März 1837.

Weiß ich nicht wie und ob im Einklange Ihres Auftrages die Legalärzte zu einem zweiten Gutachten ſind veranlaßt worden. In dieſer und in anderer Beziehung behält man ſich das Geeignete vor für den Fall, daß Ihre Verhandlungen vollſtändig zur dieſſeitigen Kenntniß gelangen. Auch weiß ich nicht, und habe von Ihnen nicht erfahren, auf weſſen Behauptung die mir in den Mund gelegte Aeußerung beruht. So viel iſt gewiß, daß ich das, was behauptet worden iſt, nicht, wenigſtens nicht in der Weiſe geſagt habe, wie es im hofgerichtlichen Reſcripte und Ihrer Zuſchrift angegeben iſt. Eine ſolche Aeußerung ſtünde auch mit allen übrigen und erhobenen Thatſachen im grellſten, ich ſage im unvernünftigen Widerſpruch. Als der erſte im Arreſthauſe wieder Eingetroffene hatte ich in Erwartung Preuninger's den zufällig auf mein Geſchäftszimmer gekommenen Commiſſionsbeamten, Herrn Hofgerichtsaſſeſſor Weber, in Kenntniß geſetzt, daß ich aus der eiligen Anzeige Preuninger's in meinem Haushalte vermuthen müßte, es habe ſich ein außerordentlicher, ein wichtiger Fall zugetragen, welcher und bei welchem Gefangenen, ob bei einem, deſſen Unterſuchung Herr Weber oder bei einem, deſſen Unterſuchung ich reſpiciire, dafür hatte ich nicht einmal eine Ahnung.

In der Ungeduld über das Nichterſcheinen Preuninger's, deſſen Zögerung ich nicht begreifen konnte, weil ich nicht wußte, daß er zu Hrn. Scharmann gegangen ſei, zog ich in kurzen Zwiſchenräumen vielleicht zehnmal die Schelle, nachdem ich Herrn Weber gebeten hatte, in meinem Zimmer zu verweilen, bis wir erführen, was vorgegangen ſei. Endlich erſchien Actuar Scharmann und ganz kurz nach ihm Preuninger. Erſterer trat ganz eilig mit der Aeußerung in's Zimmer: Preuninger meldet mir eben, Pfarrer Dr. Weidig habe ſich den Hals abgeſchnitten. Der hinzugekommene Preuninger beſtätigte das Geſagte und ich erſuchte Herrn Aſſeſſor Weber, ſich mit mir, dem Actuar Scharmann, dem Gefangenwärter Preuninger in's Arreſtzimmer Dr. Weidig's Nr. 32 zu begeben. Dieß geſchah. Ich zog gewiß doch nur aus einer übertriebenen Vorſicht und in Berückſichtigung meiner Eigenſchaft als bisheriger Inquirent des Rubricaten abſichtlich den Herrn Weber zu, weil ich Weidig's Anhang recht gut kenne und nicht (da heut zu Tage Alles geglaubt zu werden pflegt, was zu Gunſten dieſer Leute und zur Verdächtigung des öffentlichen Amtes vorſätzlich ausgeſprengt wird) jedem, auch dem grundloſeſten etwaigen Einwurf Raum laſſen wollte. Der Gefangenwärter, noch erſchüttert von ſeiner erſten Wahrnehmung, öffnete das unter Schloß gelegte Arreſtzimmer und trat mit einem gewiſſen Schauder bis auf die Thürſchwelle. Ich ſelbſt trat mit dem Acceſſiſten

Scharmann in die Mitte des Zimmers und nachdem ich in einem Ueberblick die grausen Spuren der Zerstörung, die Blutmassen, die in dick geronnener Anhäufung, namentlich auch vor dem Bette lagen, die Körperlage des Rubricaten selbst, die Wunde am Halse desselben wahrgenommen, äußerte ich zu meiner Umgebung: Ja, er hat sich den Hals abgeschnitten! Auch sah ich aus einiger Entfernung die Züge an der Wand (rechts vom Eingange der Thüre), welche mit einem in Blut getauchten Finger schienen hervorgebracht worden zu sein, deren Bedeutung Herr Scharmann zu erforschen suchte und in denen er, wie er mir beim Zurückgehen in's Verhörzimmer sagte, glaubte die Worte entziffert zu haben:

„Da mir der Pfad der Vertheidigung versagt — — so
— — schimpfl. Tod — — freies Sterben.

Alle diese Wahrnehmungen konnten mich über die Bedeutung der Sache nicht zweifelhaft lassen und die schwache Hebung des Leibes, die von einem Lungenzuge herzurühren schien, welche ich bei einer nochmaligen flüchtigen Betrachtung des Körpers des Angeklagten machte, konnte ich nicht anders deuten, als die letzte Zuckung des schwindenden Lebens. Daß das Gefühl durch solche Schauder erregende Eindrücke bei allen Beamten, die da sahen, was vorgegangen, sehr lebhaft angeregt sein mußte, erklärt sich eben so leicht, als es sich begreifen läßt, daß die augenblickliche Wahrnehmung einzelner Specialitäten, welche die ganze tragische Erscheinung in so reichlichem Maße darbot, sich für die Dauer nicht dem Gedächtnisse imprimirte. Indessen verließen wir nach einem ganz kurzen Aufenthalte die Zelle Nr. 32 und begaben uns auf mein Geschäftszimmer. Hier gab ich unter Erklärung meiner, oben schon im Allgemeinen erwähnten Gründe, dem zweiten Inquirenten Hofgerichts-Assessor Weber alsbald den Auftrag, sich der gerichtlichen Erhebung des Thatsächlichen zu unterziehen. Dieß allein schon beweiset, daß ich weder die Meinung gehegt, noch vernünftiger Weise geäußert haben konnte, ich halte die Verletzung Weidig's nicht für bedeutend, auch wohl nicht ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich; da ich für ein solches Urtheil nichts, auch nichts ideell für mich hatte, das Gesehene aber gerade auf's Gegentheil verwies.

Hätte ich eine solche Meinung gehabt, so müßte man billig fragen, was mich bestimmt haben sollte, die Erhebung des Thatbestand alsbald auf einen andern Beamten zu übertragen und sogar noch Großherzogl. Hofgerichte dahier Anzeige von dem Falle zu machen? Der Erhebung des Thatbestandes einer, mir weder für bedeutend auch wohl nicht für ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich geschienenen Verwundung würde ich mich, da ich der Inquirent des Rubricaten war, ebenso wenig ent-

ſchlagen haben, als ich mich fern halten konnte von der Aufnahme anderer, zum Zwecke der Simulation bethätigter Handlungen des Rubricaten; ja ich würde nicht den entfernteſten Grund zu einer Anzeige bei Großherzogl. Hofgericht dahier gehabt haben, die ich wirklich machte, weniger in der Ueberzeugung, Seine Competenz ſei begründet, als in der Abſicht, allen Zweifeln vorzubeugen. Auch meine nachfolgenden Handlungen ſprechen laut von der Unwahrſcheinlichkeit einer ſolchen Aeußerung, ich ſelbſt widerſpreche ihr geradezu, ohne zu wiſſen, wer ſie mir in den Mund gelegt hat, und ſchließe zum Ueberfluſſe noch die darauf bezüglichen Erklärungen der Commiſſionsactuarien bei, die jener Behauptung ebenfalls widerſprechen.[93]) Sollte dieſe Behauptung von dem Medizinaldirektor Dr. Graff oder vom Medizinalrath Dr. Stegmayer aufgeſtellt ſein, ſo weiß ich ſolche zu würdigen, da die Herren etwas gereizt ſind, aus einem vorausgegangenen, die Sache eines andern Angeklagten betreffenden Legalfalle, gelegentlich deſſen ich ihnen gezeigt habe, es lägen amtliche Atteſtationen von ihnen vor, die wenigſtens objectiv bewieſen, daß ein von ihnen vollzogenes Zeugniß weder wahr, noch den ſtrengen Forderungen der Pflicht gemäß ſei. Dieſer Nachweis liegt zur Veranlaſſung der nothwendigen Amtshandlungen gegen beide Herrn, wie dieſen ohne Zweifel bekannt iſt — den höheren Behörden vor und es wird ſich aus den Folgen bemeſſen laſſen, in wie weit er in ſubjectiver Hinſicht für begründet erachtet wird. Ohne Frage iſt dieſer Umſtand für die erfolgte techniſche Beurtheilung des obigen Falls von der allergrößten Bedeutung. — Aber ich frage noch mehr, wie Herr Medizinaldirektor Dr. Graff, nachdem ihn Actuar Scharmann von dem tragiſchen Falle in Kenntniß geſetzt und ihn aufgefordert habe, alsbald in's Arreſthaus zu kommen, eine Aufforderung, welche er mindeſtens um 9 Uhr Morgens erhielt, als erſter Phyſicus äußern konnte: Gut, er wolle kommen, er wolle aber erſt noch einen Krankenbeſuch in Hofmarſchall von Gran's in Beſſungen machen und wie er dennoch ſeine Ankunft im Arreſthauſe bis 10 Uhr Morgens verzögern konnte?

ad 5 des hofgerichtlichen Reſcriptes vom 9. März 1837.

Zu der Ihnen aufgetragenen Erinnerung weiß ich Ihnen keine Unterſtützung zu geben. Sie müſſen darüber, wenn nöthig, den von mir alsbald beauftragten Herrn Hofgerichtsaſſeſſor Weber fragen. Nach den Erkundigungen, die ich über die Frage angeſtellt, iſt übrigens in der bemerkten Zeit bei dem Rubricaten Niemand geblieben, auch Niemand in ſein Zimmer gekommen. Zur Conſtatirung des Umſtandes, welche Kleidungsſtücke Rubricat bei dem erſten Eintreten der Gerichtsbeamten, und welche bei dem zweiten Eintreten er an ſich getragen und wie er ſie

93) Die Acten beſtätigen dieß.

getragen, werden die Erklärungen dienen, die der Gefangenwärter Preuninger und der Commissionsactuar Scharmann gegeben und deren Aufzeichnung in der zweiten Beilage enthalten ist.

Ueber die im neuesten physicatsärztlichen Gutachten enthaltene Bemerkung: es sei wahrscheinlich, daß die lebenzerstörende Erweiterung der Kehlwunde zwischen der ersten und zweiten Anwesenheit des Amtspersonals bewirkt worden sei, wird am füglichsten jede Aeußerung vorerst ausgesetzt bleiben, obwohl ein solches Urtheil, wie mir scheint, den Aerzten ganz und gar nicht competirt und wenn es von Ihnen provocirt sein sollte, darin eine Ueberschreitung Ihres Auftrags und auch Ihrer Competenz klar vorliegen dürfte.

Dieß ist es, was ich auf Ihren geehrten Erlaß vom 10. d. M. zu antworten habe. Georgi.

Der Gegenstand wurde hierauf von dem Hofgerichte zu Darmstadt in die sorgfältigste Erwägung gezogen, wie aus den hier folgenden Relationen zu entnehmen ist.

Vortrag des Referenten vom 20. März 1837:

„Am 23. vor. M. zeigte der Gr. Hofgerichtsrath Georgi schriftlich dem Gr. Hofgericht dahier an: (hier wurde der Inhalt des oben abgedruckten Berichtes verlesen.) Ein verehrliches Colleg ertheilte sofort dem Criminalrichter Hoffmann den Auftrag zur Untersuchung des angezeigten Falles. Denn da es sich von einem Ereigniß handelte, welches unbezweifelt gerichtliche Untersuchung erforderte, und dasselbe im Bezirk Gr. Hofgerichts sich zugetragen hatte, so konnte eben so wenig die Competenz des verehrl. Collegs, als dessen Pflicht zur Officialthätigkeit, beanstandet werden. Der Umstand, daß Rubricat bei dem Hofgericht zu Gießen in Untersuchung stand und eigentlich auch nur in dessen Haft sich befand, konnte durchaus nicht releviren, theils weil ja erst noch zu untersuchen war, wer das an ihm, an seiner Person verübte Verbrechen gewaltsamer Tödtung wirklich begangen habe, theils weil die Rechtsprechung darüber fixirt ist, daß Gr. Hofgericht competent sei auch bezüglich solcher Verbrechen, welche von Personen in seinem Bezirk verübt werden, die eigentlich in der Detention der Gerichte einer der beiden andern Provinzen sich befinden, wie insbesondere bei Ausbrüchen aus dem hiesigen Correctionshaus und andern innerhalb des Hauses begangener Delicten wiederholt angenommen worden ist.

Wenn daher der Gr. Hofgerichtsrath Georgi in einem späteren Communicat an den Criminalrichter Hoffmann äußert: er habe seine Anzeige dem Hofgericht weniger in der Ueberzeugung, dessen

Competenz sei begründet, als in der Absicht gemacht, allen Zweifeln vorzubeugen, — so erscheint jene Aeußerung, als Zweifel an der diesseitigen Competenz, völlig unbegründet. Es wird aber, meines Erachtens, nöthig sein, hierüber mit dem Gr. Hofgericht in Gießen zu communiciren, damit nicht im Fall eines immerhin möglichen ähnlichen tragischen Ereignisses die diesseitige Competenz verkannt und verhindert werde, sich zeitig zu äußern, in welcher Beziehung schon zu beklagen ist, daß im vorliegenden Fall das Hofgericht erst nach dem wirklichen Ableben des Rubricaten Kenntniß erhielt, so daß die Untersuchung nicht so zeitig beginnen konnte, wie wünschenswerth gewesen wäre.

So viel nun das Ergebniß der Untersuchung selbst betrifft, welches ich aus den Acten verlesen werde, ist wohl zur genügenden juridischen Gewißheit erhoben, daß Rubricat absichtlich Hand an sich gelegt habe, um gewaltsam seinem Leben ein Ende zu machen. Insbesondere ist auch nicht entfernt oder leise zu bezweifeln, daß er selbst die Adern an den Armen und an den Beinen in jener Absicht geöffnet habe.

Da indeß der Selbstmord, obgleich ein Delict und Gegenstand einer nothwendigen gerichtlichen Untersuchung, nach unserer Rechtsprechung auch nicht einmal mehr im Conat bestraft wird, weil man die Unterstellung eines Mangels an Willensfreiheit prävaliren läßt, so ist gegen den Thäter selbst, der ohnehin durch das Gelingen seines Unternehmens jeder fühlbaren Strafe sich entzogen hat und nunmehr vor einem höheren Richter steht, Nichts zu verfügen.

Allein in anderer Beziehung sind nun noch die Resultate der Untersuchung in ernste Betrachtung zu ziehen. Es hat sich nämlich mit völliger Gewißheit herausgestellt:

1) daß als der vom Gr. Hofgericht in Gießen angestellte Gefangenwärter Preuninger Morgens halb acht Uhr den Rubricaten in seinem Blute liegend fand, er, anstatt sogleich dem im Haus anwesenden Arresthausverwalter, oder, falls das Personal des peinlichen Gerichtes schon anwesend gewesen sein sollte, diesem die Anzeige zu machen, um zu veranlassen, daß auf der Stelle nach ärztlicher Hülfe geschickt und der noch lebende Rubricat bewacht werde, — sofort die Gefängnißthüre wieder verschlossen, Niemand etwas sagte, keinen Arzt beschickte, sondern in die vom Arresthaus weit entfernte Wohnung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi sich begab, und als er diesen nicht antraf, zu dem noch viel weiter wohnenden Accessisten Scharmann ging. Bis er in's Arresthaus zurückkam, war eine halbe Stunde verflossen, und nun erst erfuhr der Gr. Hofgerichtsrath Georgi, was vorgegangen sei.

Ein solches Benehmen und Verfahren zeugt mindestens für einen gänzlichen Mangel an Ueberlegung, für die roheste Unvernunft, und ist meines Erachtens jedenfalls geeignet, ein disciplinäres Einschreiten und gehörige Belehrung für die Zukunft zu provociren.

2) Nach einer vom Gr. Hofgerichtsrath Georgi aufgenommenen Registratur vom 23. Februar war derselbe mit dem Schlag 8 Uhr im Arresthaus angekommen und erfuhr vom Gefangenwärter, daß dieser glaube: Pfarrer Weidig habe sich den Hals abgeschnitten. In Begleitung des Hofgerichtsassessors Weber und des Accessisten Scharmann begab er sich in die Zelle des Weidig, fand den Fußboden von einer bedeutenden Blutung bedeckt, den Verhafteten im Bett liegend, angethan mit einem Schlafwämmschen und dem Hemd. Auch das Hemd war voll Blut und am Hals wurden Blutspuren gesehen. Weidig lag auf dem Rücken, mit geschlossenen Augen, gefaltenen Händen und athmend, da sich sein Bauch hob und senkte. — Geschickt wurde nach dem Arresthausarzt und dem ersten Physikus, jener wurde so wenig als dieser zu Haus angetroffen, letzterer aber doch vom Accessisten Scharmann aufgefunden, welcher meldete, Dr. Graff habe sein augenblickliches Erscheinen zugesichert. — Die Anwesenden entfernten sich dann wieder, Niemand blieb zurück.

Nach der angezogenen Registratur hatte der Großh. Hofgerichtsrath Georgi das weitere Verfahren dem Hofgerichtsassessor Weber aufgetragen, und nach einem von diesem instruirten Protocoll verfügte sich derselbe mit den inmittelst erschienenen Aerzten DDr. Graff und Stegmayer um 10 Uhr in die Zelle des Weidig. Dieser hatte nunmehr eine, von der in der ersten Registratur beschriebenen ganz verschiedene Lage im Bett eingenommen, er lag mehr auf der rechten Seite und seine vorher entblößt gewesenen Beine waren nun mit dem Bette bedeckt, — sein Hals zeigte, da er mit einem Tuche nicht umwunden war, und nachdem man den Kinnbart abgenommen hatte, eine ziemlich tiefe offene Wunde, vor dem Bette lag eine Quantität geronnenen Blutes auf der Erde, und auf dem Bette neben dem Körper eine große mit Blut befleckte Glasscherbe.

Durch die Länge des Zimmers zogen dicht neben einander gedrängte Blutspuren, von den Füßen des Arrestaten abgedrückt, auf dem Boden fand man hinter der Kopfseite des Bettes eine noch zusammen gewundene Halsbinde, welche besonders an der Stelle, nahe in der Mitte des Tuchs, mit noch feuchtem Blut befleckt war, — an der Wand stand eine blutige Schrift (nämlich eine mit Blut aufgetragene) des Inhalts:

da mir der Feind jede Vertheidigung versagt, so nahm . .
ich einen schimpflichen Tod . . . . freies Sterben. [94])

F. L. W.

Während der Untersuchung wendete sich der Vulnerat hin und her, und als er starb, was inmittelst geschah, lag er auf der linken Seite.

Den weiteren Inhalt des Protocolls werde ich auf Erfordern verlesen.

Zu bemerken ist nun vorerst noch, daß Dr. Graff versichert hat, der Acceſſiſt Scharmann habe gegen 9 Uhr in seinem Hause sich eingefunden und daselbst gewartet bis er ihn, den Dr. Graff, in der Nähe des Palais Sr. Hoheit des Prinzen Carl gewahr worden sei, damals sei 9 Uhr geraume Zeit vorüber gewesen, gegen 9¼ Uhr sei er im Arresthaus angekommen, weil er noch 2 dringende Krankenbesuche gemacht. Von seinem Erscheinen im Verhörzimmer bis zu dem Eintritt in die Zelle des Verwundeten möge eine reichliche Viertelstunde verflossen sein. — Nicht constirt, was Acceſſiſt Scharmann dem Dr. Graff gesagt hat, von der Veranlassung seiner Einladung zum Erscheinen im Arresthaus. — Dr. Stegmayer hat angegeben, es sei ihm der Acceſſiſt Scharmann, aus dessen Wohnung kommend, 15—20 Minuten nach 9 Uhr am Darmstädter Hof begegnet und habe ihn eingeladen in's Arresthaus zu kommen, wohin er auch raschen Schrittes gegangen sei und den Dr. Graff angetroffen habe, welchem der Hofgerichtsrath Georgi Erklärungen über frühere Zustände ꝛc. des Pfarrers Weidig gegeben. Zehn Minuten später seien sie in die Zelle des Verwundeten getreten, also ungefähr um 10 Uhr weniger 10 Minuten.

Meines Erachtens nun, ergiebt sich aus dem Vorgetragenen schon, daß hier eine höchst schuldvolle, kaum erklärliche Vernachlässigung des Unglücklichen, dessen Eigenschaft, als Inculpat hier nur insoweit in Betrachtung kommen kann, als gegen einen Verhafteten, für die Erhaltung dessen Gesundheit und Leben, die zuständigen öffentlichen Behörden noch besondere Pflichten zu erfüllen haben. Denn wenn es schon dem Gefangenwärter obgelegen hätte, gleich nach der ersten Entdeckung ärztliche Hülfe herbeizuschaffen, so war dieß noch in weit höherem Grade Schuldigkeit des Richters selbst. In solchen dringenden Fällen, in welchen das summum periculum in mora evident ist, darf sich nicht auf einen bestimmten Arzt beschränkt werden, der erste beste muß gerufen werden, jeder Augenblick Zeitverlust kann ein Menschenleben kosten, und

---

94) In einer Note bemerkte der Referent: „Es ist mir wahrscheinlicher, daß die Worte „freies Sterben" von freien Stücken lauteten. Auch habe ich äußerlich vernommen, die Aerzte hätten sie so gelesen."

auch wenn Rettung nicht möglich ist, kann doch Linderung der Schmerzen, Erleichterung des Leidens gewährt werden.

Was soll, was darf, was muß man denken, wenn man hört, daß um halb 8 Uhr Morgens ein Mensch in seinem Blute liegend, aber lebend gefunden wurde, hier in Darmstadt, wo eine Legion von Aerzten und Wundärzten sich befindet, und noch dazu ganz in der Nähe des Militärlazareths, in welchem jedenfalls und zwar sogar verpflichtete, vom Staat angestellte Aerzte auf der Stelle zu finden gewesen wären, und daß erst 2½ Stunde später wirklich ärztliche Hülfe herbeigeschafft wurde, als es zu spät war, irgend ein Rettungsmittel anzuwenden. Und wie auffallend ist es, daß als nun endlich die Aerzte erschienen waren, noch eine weitere Viertelstunde verstreichen gelassen wurde, ehe man sie zu dem Vulneraten führte, anstatt auch nicht einen Moment zu verlieren.

Das Auffallende aber steigert sich noch, wenn nun weiter berücksichtigt wird, wie mit offenbarster Verläugnung auch der gewöhnlichsten Vorsicht und aller Humanität der in seinem Blut liegende, aber noch athmende und lebende, ja, wie sich gezeigt hat, noch kräftige Unglückliche unbewacht und hülflos sich selbst überlassen blieb, durch das Verschließen der Zelle, in welcher er lag, sogar auch jeder Dritte abgehalten werden mußte, ihm etwa Hülfe und Linderung seiner Qual leisten zu können. — Noch nach dem Erscheinen der Aerzte war Vulnerat im Stande, auf deren Befragen mit der Hand Zeichen zu geben und nach der Wand zu deuten, welche Kräfte müssen ihm also noch 2 Stunden früher, während welcher er fortwährend aus den nicht verbundenen Wunden Blut verlor, aller auch dem Laien einleuchtenden Wahrscheinlichkeit nach, ingewohnt haben!

3) Vorzüglich aber kommt nun noch in Betracht, daß nach dem ärztlichen Gutachten es sogar wahrscheinlich, wenn nicht gewiß ist, daß der Rubricat die sein Leben zerstört habende Halswunde, erst in der Zwischenzeit des ersten Erscheinens der Commission bis zum zweiten mit den Aerzten, sich beigebracht, nämlich bis zum lebensgefährlichen Maß erweitert hat, und daß, wenn zeitig die ärztliche Hülfe adhibirt worden wäre, resp. Vulnerat von jener Erweiterung hätte abgehalten werden können, Rettung seines Lebens, selbst wider seinen Willen, möglich gewesen sein würde.

Muß man von einer solchen Unterstellung ausgehen, so steigert sich meines Erachtens der Grad von Verschuldung zu einer Höhe, welche die Grenzen eines bloßen disciplinarischen Vergehens überschreiten dürfte, und ganz besonders, wenn es wahr wäre, was Dr. Graff behauptet, daß bei seinem Erscheinen der Gr. Hofgerichtsrath Georgi geäußert habe:

er halte Weidig's Verletzung nicht für ernstlich gemeint und nicht für lebensgefährlich, denn in einem solchen Glauben wäre er nur um so mehr verpflichtet gewesen, alsbald Hülfe zu schaffen und Bewachung anzuordnen. Er stellt nun zwar die fragliche Aeußerung in Abrede, und hat Bescheinigung seiner beiden Actuarien beigebracht, daß sie nichts von solcher gehört haben, indeß erwähnt doch Accessist Meyer in seiner Erklärung, daß vor dem Eintreffen des Dr. Graff von der Möglichkeit einer Verwundung zum Zweck der Simulation die Rede gewesen sei, Hofgerichtsrath Georgi aber dem Hofgerichtsassessor Weber gegenüber bemerkt habe, daß die bedeutende Blutmasse im Zimmer einer solchen Annahme widerstreite.

Der Gr. Hofgerichtsrath Georgi hat nun zwar unserem Commissär vorgeworfen, er habe seine Competenz überschritten, indem er den Aerzten die Frage gestellt, wann die lebenszerstörende Erweiterung der Kehlwunde stattgefunden habe, und den Aerzten selbst stehe ein solches Urtheil nicht zu. Indeß gehört offenbar jene Frage mit zur Untersuchung und Ermittelung des vollständigen Thatbestandes, und der Inquirent würde meines Erachtens gefehlt haben, wenn er sie nicht gestellt hätte. Den Aerzten aber muß natürlich die Beurtheilung anheim gestellt bleiben, wie und wann eine ihrer Untersuchung ausgestellte Wunde zugefügt worden sei, und welcher Causalnexus zwischen ihr und dem ex post erfolgten Tode bestehe, so wie unter welchen Bedingungen diese Folge abzuhalten gewesen wäre. — Da übrigens die bisher erörterten Verschuldungen, durch welche allerdings nach dem allegirten ärztlichen Gutachten der Tod des Rubricaten, wenn nicht dolose, doch culpose befördert worden sein kann,[95]) zunächst in dienstlichen Commissiv- und Omnissivhandlungen ihren Grund finden, sonach, in Gemäßheit constanter Rechtsprechung, vorerst die vorgesetzte Behörde zu beurtheilen hat, ob die in Frage stehenden Handlungen den Charakter eines eigentlichen Verbrechens tragen, in concreto aber nicht das hiesige, sondern das Hofgericht in Gießen jene dienstlich vorgesetzte Behörde ist, so werden nunmehr die Acten an diese Behörde, etwa unter abschriftlichem Anschluß dieses Vortrags, abzugeben sein, und ihr auch überlassen bleiben können, die für die hiesige Untersuchung nicht weiter interessanten Divergenzen zwischen den ärztlichen Angaben in facto und denen des Hofgerichtsraths Georgi aufklären zu lassen. Nach erfolgter Remission kann indessen wegen des verspäteten

95) Der Referent bemerkte hier in einer Note: „Auf die Möglichkeit, daß in der Zwischenzeit irgend ein Dritter dem Vulneraten, wie man zu sagen pflegt, den Rest gegeben habe, — reflectire ich nicht, weil es an Indicien fehlt und die innere Unwahrscheinlichkeit zu evident ist."

Erscheinens des Dr. Graff noch mit der zuständigen Administrativbehörde communicirt werden, weil in jener Beziehung der Gr. Hofgerichtsrath Georgi jenem Beamten einen Vorwurf gemacht hat. Aufgeklärt übrigens ist auch noch nicht der Widerspruch, daß Accessist Scharmann nach der vom Hofgerichtsrath Georgi aufgenommenen Registratur den Dr. Graff holen sollte und auch ausmittelte, und daß dieß geschehen sei, rapportirte, gleichzeitig aber auch dem Dr. Stegmayer in der Rheinstraße begegnete. Es ist dieser Moment aber auch nicht von weiterem Interesse.

Oben bei Beurtheilung des Ereignisses selbst habe ich nichts erwähnt von den Motiven, welche den Rubricaten zu seiner That bestimmt haben möchten, — weil es im wesentlichen nicht darauf ankommt, obgleich allerdings die Vollständigkeit der Untersuchung erfordert, auch darnach zu forschen.

Nach der Schrift auf der Wand und der vom Inquirenten in der gegen den Verlebten anhängig gewesenen Untersuchung gegebenen Auskunft scheint aber diese Untersuchung das Motiv abgegeben zu haben, worüber sich jedoch ohne nähere Kenntniß derselben nicht weiter urtheilen läßt. Nach dem ärztlichen Gutachten war sein Gehirn angegriffen, indeß scheint doch eine eigentliche Geistesverwirrung nicht eingetreten gewesen zu sein. Als Arresthausvisitationscommissär kann ich versichern, daß (zum letztenmal sah ich den Rubricaten im Anfang Januar) eine Verrücktheit ich nicht, wohl aber wahrgenommen habe, daß theilweise derselbe verkehrte und unrichtige Begriffe hege, besonders über sein Verhältniß als Angeschuldigter und vor Gericht Stehender gegen den Untersuchungsrichter, dessen Person ihm übrigens äußerst verhaßt war, und in dessen Wahrhaftigkeit er stets Zweifel setzte, so daß er immer in der Idee befangen war, es würden falsche Protocolle gegen ihn verfertigt. Aeußerst aufgeregt war er aus diesem Grunde auch darüber, und dahin ist auch wohl seine Blutschrift zu verstehen, daß er Beschwerden gegen den Inquirenten diesem selbst vorbringen und von ihm dann deren Beförderung an die höhere Behörde erwarten sollte, ihm auch nicht gestattet war, solche Beschwerden selbst ad protocollum zu dictiren.

In dem Communicat an das Hofgericht zu Gießen wird diese Behörde auf den Inhalt des Berichtes des Arresthausarztes ([13] Com. Acten) aufmerksam zu machen sein, indem, was dort angeführt wird, gegen alle Humanität und Gerechtigkeit verstößt, und schwerlich oder vielmehr ganz gewiß nicht supponirt werden kann, daß die höhere und höchste Behörde die politischen Gefangenen von derjenigen ärztlichen Fürsorge ausschließen wolle, welche allen andern Verbrechern gewährt wird. So viel die dem Arresthausarzt zugefügten Insulte betrifft, ist mir nur auffallend, daß er nicht alsbald eclatante Genugthuung verlangte und im Entstehungsfall sein Amt niederlegte.

Sehr beklagenswerth übrigens ist es, daß durch solche Vorkommenheiten und Ereignisse, wie das jetzt in Frage stehende, das Vertrauen in die Justiz und die Gerichte nothwendig gefährdet werden muß und Gerüchten theilweise Nahrung und Grund gegeben wird, welche im Interesse der wahren Gerechtigkeit nicht bloß übertrieben, sondern gänzlich grundlos sein sollten. v. Lepel.

Vortrag des Correferenten vom 23. März 1837.

Meines Erachtens unterliegt es keinem erheblichen Zweifel, daß das hiesige Hofgericht competent war, hinsichtlich des, innerhalb seines Gerichtssprengels begangenen, objectiv vorliegenden Verbrechens der Tödtung, das Rechtliche zu verfügen, indem in dieser Beziehung seine Gerichtsbarkeit, als forum delicti commissi, begründet war; dagegen aber steht demselben offenbar keine Competenz zu, das dienstliche Verhalten der Commissäre und Beauftragten des Hofgerichts zu Gießen in Bezug auf jene Tödtung einer Prüfung und Dijudicatur zu unterwerfen, indem diese Beamte in dieser Beziehung lediglich und allein der ihnen vorgesetzten Behörde, dem Hofgerichte zu Gießen, verantwortlich sind.

Da nun, nach Maßgabe der officiellen Anzeige über die Verwundung und das Ableben des Pfarrers Weidig, kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß hier lediglich von einer Selbstentleibung, also von einem sogenannten tragischen Falle, die Rede sei, so fand ich um so weniger Anstand, meine Zustimmung zu dem in der Specialconferenz am 23. v. M. erlassenen Commissorium zu ertheilen, da hierdurch der peinliche Richter Hoffmann nur beauftragt wurde:

> „den Thatbestand des Ereignisses gewaltsamer Tödtung des Rubricaten zu untersuchen,"

und ich hierin keinen andern, als den mit der Natur der Sache und meiner Ansicht übereinstimmenden Sinn finden konnte:

> daß der Commissär lediglich zu ermitteln habe, ob hier wirklich ein Selbstmord, nicht aber das, gar nicht indicirte, von einem Dritten vollbrachte, gemeine Verbrechen der Tödtung vorliege.

Auch scheint der Commissär sein Commissorium in diesem Sinne anfänglich aufgefaßt und der Meinung gewesen zu sein, daß sich seine Untersuchung auf das dienstliche Verhalten der Commissäre des Gießer Hofgerichts nicht auszudehnen habe, indem er dem Advokaten Reh auf die ihm — dem Commissär — auffallenderweise gestellte Frage:

> ob er beauftragt sei, die Untersuchung auch auf die Ursachen der vorliegenden Selbstentleibung zu richten,

antwortete:

„das Commissorium sei nicht ausdrücklich auf die Ermittelung der Ursache der Selbstentleibung gerichtet."

Gleichwohl aber dehnte der Commissär seine Untersuchung darauf aus, ob und was etwa den von dem Hofgerichte zu Gießen bestellten Commissären und übrigen Beauftragten hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens gelegenheitlich der Selbstentleibung des ꝛc. Weidig zur Last falle; und ich würde darauf antragen, diese Ueberschreitung des Commissoriums zu rügen, wenn nicht ein verehrliches Colleg durch sein am 9. d. M. — ohne meine Concurrenz — erlassenes Rescript die Ausdehnung der Untersuchung in der bezeichneten Richtung dadurch bereits genehmigt hätte, daß es namentlich in dieser Beziehung noch eine Vervollständigung der Untersuchung anordnete.

(Conf. das Rescript v. 9. d. M. sub Nr. 2. 4. 5.)

Schwerlich war es indessen die Absicht des hohen Collegs, durch diese, meiner Ansicht nach, seine Competenz überschreitende Erweiterung der Untersuchung, auch zugleich seine Competenz zum Behuf der Dijudicatur über das dienstliche Verhalten des Gießer Hofgerichtscommissionspersonals bezüglich der Verwundung und Entleibung des ꝛc. Weidig auszusprechen; sondern es wurde wohl jene Ausdehnung der Untersuchung nur pro informatione judicis verfügt; wenigstens scheint dieß auch die Ansicht des Herrn Referenten, nach Maßgabe seines Schlußantrags, zu sein. —

Dieß vorausgeschickt, bin ich mit dem Herrn Referenten darin einverstanden, daß es zur vollen juridischen Gewißheit erhoben ist, daß hier ein Selbstmord vorliegt. Hiermit aber ist Alles erledigt, was zu unserer Competenz gehört, und ich würde mich daher darauf beschränken, dieß auszusprechen, und dem Hofgerichte zu Gießen die Acten mit dem Bemerken zur Notiz simpliciter mitzutheilen, daß wir demselben alle etwaigen weiteren Verfügungen, als zu unserer Competenz nicht gehörig, anheimstellten.

Wenn ich gleichwohl den, das dienstliche Verhalten des Gießer Hofgerichtscommissionspersonals zum Gegenstande habenden Erörterungen des Herrn Referenten einige Bemerkungen beifüge, so geschieht dieß lediglich und allein aus dem Grunde, weil dieselbe einen Theil der Acten bilden, und ich es daher, da ich mit den desfallsigen Ansichten des Herrn Referenten zum Theil nicht einverstanden bin, für nöthig halte, auch meine abweichenden Ansichten zu den Acten niederzulegen.

ad 1. Wenn der Herr Referent die Ansicht ausspricht: daß das Benehmen und Verfahren des Gefangenwärters Preuninger für einen gänzlichen Mangel an Ueberlegung und für die rohste Unvernunft zeuge, so kann ich demselben nicht beistimmen.

Ob die gemessene Instruction, welche Preuninger[96]) gewiß haben wird und welche hier vorzugsweise zur Richtschnur dienen muß, es erlaubte, daß derselbe den Fall dem Arresthausverwalter, dem etwa anwesenden Personal des peinlichen Gerichts ꝛc. zur sofortigen Einschreitung anzeigte, wie er, nach des Herrn Referenten Ansicht, hätte thun sollen — dieß muß ich um so mehr bezweifeln, da bekanntlich Weidig in Bezug auf Täuschung der Untersuchungsbehörden, Collusionsversuche ꝛc. aller Ränke voll, und daher der Gefangenwärter zur möglichsten Vorsicht aufgefordert war.

Außerdem aber muß man billigerweise sich auch in die Lage und Bestürzung versetzen, in welche Preuninger durch den ganz unerwarteten abschreckenden Anblick versetzt wurde, den der in seinem Blute schwimmende Selbstmörder gewährt haben muß.

Wenn er nun bei allen dem es dahin brachte, daß das in der geräumigen Stadt zerstreut wohnende ganze Commissionspersonal nach Verlauf einer viertel oder halben Stunde sich im Arresthause befand: so meine ich, er hätte eher Lob als Tadel verdient. — Ich sage, ich meine, denn ein einigermaßen begründetes Urtheil läßt sich offenbar nicht fällen, wenn man nicht einmal die Instruction kennt, welche dem dienstlichen Verhalten des Gefangenwärters zur Richtschnur dienen mußte.

ad 2. Es erhellt, daß sogleich, nachdem das Gerichtspersonal im Arresthause eingetroffen war und den Zustand Weidig's gesehen hatte, mehrere Boten abgeschickt wurden, um die beiden Aerzte, welchen die ärztliche Behandlung der politischen Gefangenen anvertraut ist, herbeizuholen; daß Medizinalrath Stegmayer sich, nachdem ihn Accessist Scharmann erreicht hatte, sofort in das Arresthaus verfügte; daß jedoch Medizinaldirektor Graff nach erhaltener Nachricht noch zwei Krankenbesuche machte, bevor er sich nach dem Arresthause begab; und daß er selbst im Verhörzimmer des Arresthauses noch eine „reichliche Viertelstunde" verweilte, bevor er sich zu Weidig verfügte. — Wie es scheint, liegt hier dem letzterwähnten Arzte eine Nachlässigkeit zur Last, beurtheilen aber läßt sich dieß erst dann, wenn ihm die competente Behörde Veranlassung gegeben haben wird, sich in dieser Beziehung zu rechtfertigen.

Herr Referent glaubt, die Gießer Hofgerichtscommission, oder vielmehr der Hofgerichtsassessor Weber, welchem Hofgerichtsrath Georgi die ganze Sache nach dem ersten Eintritt in Weidig's Gefängniß sofort

---

96) Ueber die Obliegenheiten der Gefangenwärter überhaupt s. allgem. Theil, S. 188.

übertrug, habe dadurch gefehlt, daß er die Legalärzte habe beschicken lassen, statt den ersten besten Arzt zu rufen.

Ob es im vorliegenden Falle angemessen gewesen sein mochte, ohne alle Auswahl den ersten besten Arzt herbeizurufen; ob dem Commissär von der mir jetzt zuerst bekannt werdenden Einrichtung, daß im Militär-Spital immer ein Arzt zur Disposition bereit steht, etwas bekannt war; ob er Grund hatte, zu glauben, daß überhaupt menschliche Hülfe noch möglich sei; und ob er unmittelbar nach dem überraschenden und schaudervollen Anblick Weidig's sich in so ruhiger Gemüthsverfassung befand, um alle diese Punkte gründlich und ruhig prüfen und das Pro und Contra gegen einander abwägen zu können? — Alles dieß lasse ich dahin gestellt sein!

Mit Zuverlässigkeit muß erwartet werden, daß die competente Behörde, bei billiger Beurtheilung, alle diese Umstände in Erwägung ziehen und demnächst das Angemessene verfügen wird.

Allerdings hätte es Hofgerichtsassessor Weber nicht übersehen sollen, einen Aufsichter bei Pfarrer Weidig zu lassen, als er sich aus seinem Gefängniß, — der Name „Zelle" scheint mir einem Zimmer, welches 20 Fuß Länge und 15 Fuß Breite hat, sehr uneigentlich beigelegt zu werden, — entfernte.

Seine Bestürzung, sowie der Umstand, daß die unterbliebene Zurücklassung eines Aufsehers offenbar Nichts geschadet hat, indem sich, nach dem Wiedereintritt des Gerichts- und ärztlichen Personals in Weidig's Gefängniß, dessen Lage in seinem Bette nur insoweit geändert hatte, daß er sich vom Rücken etwas zur Seite gelegt hatte, wird indessen ganz gewiß die erforderliche billige Berücksichtigung bei der vorgesetzten Behörde finden.

Die Qual und Schmerzen, welche sich Weidig durch sein Verbrechen, nämlich dadurch, daß er selbst Hand an sich legte, zufügte, erscheinen als wohlverdiente Folgen seiner verbrecherischen Handlung; keinen Falls aber hätte ihn ein, in seinem Gefängniß zurückgelassener Aufseher derselben überheben können.

ad 3. Ich halte es für nöthig, daß, außer dem [5] der Commissionsacten auch dasjenige verlesen wird, was Hofgerichtsrath Georgi in seinem Schreiben [11] über diesen Punkt bemerkt.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß Medizinaldirektor Graff in seinem Gutachten vom 2. d. M. behauptet:

> Hofgerichtsrath Georgi habe „im Beisein des Commissionspersonals" die fragliche Aeußerung gethan;

daß aber die beiden verpflichteten Actuare nicht nur, sondern auch Hofgerichtsrath Georgi dieses Vorgeben bestimmt widersprechen und daß

der Name des Medizinalraths Stegmayer, welchen Medizinaldirektor Graff ebenfalls als Gewährsmann aufgeführt hatte, in dem Gutachten wieder ausgestrichen ist.

Erwägt man nun, daß es an sich sehr auffällt, daß das ärztliche Personal diese angebliche Aeußerung eines Laien seinem Parere, daß Weidig erst später seiner Halswunde eine, seinen Tod herbeiführende Ausdehnung gegeben habe, als wesentlicher Theil der Fundamente, auf welche sich dasselbe stützt, zum Grunde legt; daß überdem diese Aeußerung, so wie jetzt die Sache liegt, nicht geschehen ist, indem die officielle Angabe des Medizinaldirektors Graff durch die eben so officielle Angabe des Hofgerichtsrath Georgi aufgewogen, und überdem durch die officiellen Angaben der beiden Actuare das Vorgeben des Medizinaldirektors Graff in Bezug auf jene Aeußerung jetzt als unwahr erscheint, und daß somit, wenn der wesentlichste Theil der Fundamente, auf welchen das Parere beruht, zusammenfällt, auch jenes Gutachten selbst allen rechtlichen Werth verliert; bedenkt man ferner, daß es aus den vorliegenden Acten hervorgeht, überdem aber auch sonst zur Genüge bekannt ist, daß die beiden Aerzte, welche jenes Parere unterschrieben haben, in sehr gespannten Verhältnissen mit Hofgerichtsrath Georgi stehen, und daß sich derselbe hierdurch veranlaßt gesehen hat, die Einschreitungen des Hofgerichts zu Gießen bezüglich des dienstlichen Verhaltens derselben zu provociren, und übersieht man endlich nicht, daß, wie bereits oben herausgehoben, nicht dem Hofgerichtsrath Georgi, sondern dem Hofgerichts-Assessor Weber die Behandlung dieser Sache oblag, gleichwohl aber nicht dem Letztern, sondern dem Erstern eine Verschuldung imputirt werden zu sollen scheint: so können wohl nicht blos der als ganz unbetheiligt erscheinende Hofgerichtsrath Georgi, sondern auch der hier nur allein in Betracht kommende Hofgerichtsassessor Weber völlig beruhigt darüber sein, daß ihre zuständige Gerichtsbehörde sie puncto homicidii nicht zur Criminaluntersuchung ziehen wird.

Sollte es dem hohen Colleg von Interesse sein, über die präsumtiven Motive der Selbstentleibung Weidig's nähere Kenntniß zu erhalten, so würde dasjenige, was sein gewesener Untersuchungsrichter hierüber in [11] der Commissionsacten sagt, zu verlesen sein. Auch enthält das erwähnte Actenstück über den Punkt, daß Weidig am Tage vor seinem Tode verlangt haben soll, den Untersuchungsrichter zu sprechen, welcher Punkt, nach Inhalt des Rescripts vom 9. d. M., näher erörtert werden sollte, den vollständigsten Aufschluß.

Welche „Gerüchte" bezüglich der Selbstentleibung Weidig's kursiren, ist mir nicht bekannt. Wer nicht pro *illegalitate* der Gerichte präsumirt, wird ihnen keinen Glauben schenken! Ueberdem aber kann jeder

Sachverständige leicht ermessen, daß derlei Gerüchte aus unlauterer Quelle entsprungen sind, da allen in Pflichten stehenden Personen, welche die wahren Verhältnisse angeben könnten, die durch ihren Amtseid übernommenen Pflichten dergleichen Propalationen verbieten.

Endlich bemerke ich noch, daß, da das verehrliche Colleg die Untersuchung auf das dienstliche Verhalten der Gießer Hofgerichtscommission einmal ausgedehnt hat, ich es für billig halte, dem Antrage der Commission der gedachten Behörde in ihrem Berichte vom 6. d. M. bezüglich der Mittheilung der ärztlichen Gutachten, noch vor der Absendung der Acten nach Gießen, zu entsprechen, damit denselben die Möglichkeit gegeben ist, in dieser Beziehung ihre Rechtszuständigkeiten zu wahren. Namentlich enthält hierzu der Bericht des Arresthausarztes vom 15. d. M. ([13] der Commissionsacten) mehrfache Veranlassung, und überhaupt Aeußerungen, welche Mißdeutungen veranlassen könnten, und unbeschadet der Sache besser weggeblieben wären.

Jedenfalls stimme ich indessen dafür, daß dem Hofgerichte in Gießen die Acten demnächst oder jetzt, wie oben bereits bemerkt, simpliciter und namentlich ohne Beifügung der Re- und Correlation mitgetheilt werden, indem beide Vorträge beinahe lediglich Erörterungen enthalten, welche nicht zur Competenz des hiesigen Hofgerichts gehören, und es scheinen möchte, als wollten wir dem Hofgericht zu Gießen in seinen eignen Meditationen vorgreifen, wenn wir die unsrigen zuvorkommend zufertigten. von Hombergk.

In der Plenarsitzung vom 5. April 1837 beschloß das Hofgericht durch Stimmenmehrheit, daß dem Hofgericht in Gießen nur die Commissions-Acten mitzutheilen seien, weil das hiesige Hofgericht nicht competent erscheine, die eine etwaige Verschuldung des zum Untersuchungsgericht des Großherzogl. Hofgerichts in Gießen gehörigen Personals involvirenden Omnissiv- und Commissivhandlungen dieser Personen zu qualificiren, indem eine Trennung des ob- und subjectiven Thatbestandes dabei nicht thunlich sei. von Lepel."

Das Hofgericht zu Darmstadt richtete darauf am 5. April 1837 ein Schreiben an dasjenige in Gießen folgenden Inhalts:

Da durch die von uns, als der zuständigen Gerichtsbehörde, angeordnete Untersuchung mit juridischer Gewißheit sich herausgestellt hat, daß Rubricat sich selbst entleibt habe, und nach unserer Rechtsprechung einem solchen constatirten Delict keine weitere Folge gegeben wird, — mithin unsere Competenz nunmehr erschöpft ist, und wenn weitere Einschreitungen und Verfügungen nothwendig erscheinen sollten, diese Ihrer Zuständigkeit anheim gestellt bleiben müßten, so theilen wir

Ihnen die Untersuchungsacten anliegend unter dem Ersuchen mit, nach etwa gemachtem Gebrauch uns solche gefälligst zurückzusenden.

Am 9. Mai antwortete das Hofgericht in Gießen:

Die uns mittelst gefälligen Ausschreibens vom 5. v. M. mitgetheilten, hier wieder rückfolgenden Acten haben uns Veranlassung gegeben, das in Abschrift beigeschlossene Rescript an den Dirigenten unserer Untersuchungscommission zu erlassen. Hierauf hat derselbe unter dem 25/28. v. M. einen Bericht an uns erstattet, von welchem wir zur Vervollständigung Ihrer Acten einen Auszug Ihnen mittheilen. Sie dürften aus demselben mit uns die Ueberzeugung erlangen, daß bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes von unserer Untersuchungscommission Alles geschehen ist, was man von derselben billigerweise verlangen konnte, daß mithin, wenn Rubricat wirklich zwischen 8 und 10 Uhr am Vormittage des 23. Februar v. J., während er ohne Aufsicht sich befand, die tödtliche Verletzung sich beibrachte — für welche Annahme keine dringende Vermuthung uns vorzuliegen scheint — genügende Gründe zum Tadel des desfallsigen Verfahrens unserer Commission uns nicht gegeben sind ꝛc.

Die in diesem Schreiben erwähnten Actenstücke sind die folgenden:

Rescript Gr. Hofgerichts zu Gießen an Gr. Hofgerichtsrath Georgi vom 13. April 1837.

Aus den hier beifolgenden, von Gr. Hofgericht zu Darmstadt uns mitgetheilten Acten scheint hervorzugehen, daß der verstorbene Pfarrer Weidig von dem Zeitpunkte an, wo zuerst die Wahrnehmung gemacht worden, daß er Hand an sich gelegt habe, bis zu dem Hinzutritt der Aerzte, ohne Aufsicht geblieben. Wir sehen, mit Bezug auf Ihren Bericht vom 16. v. M., einer deßfallsigen Aeußerung Ihrer Seits entgegen. Zugleich weisen wir Sie an, den Gefangenwärter Preuninger und den Accessisten Scharmann zu einer Erklärung über die Anschuldigungen auf Seite 4 und 5 des [13] act. zu veranlassen und dieselbe mit den gegenwärtigen und den bei Ihnen erwachsenen Acten einzusenden.

Bericht des Hofgerichtsraths Georgi vom 25. April 1837.

Allerdings ist von dem Zeitpunkt an, in welchem die Gerichtspersonen sich überzeugt hatten, daß Rubricat Hand an sich selbst gelegt habe, bis zu dem Hinzutritt der Aerzte er ohne specielle Aufsicht gelassen worden. Ich meines Theiles hatte in der Ueberraschung, in die die tragische Erscheinung mich versetzt hatte, nicht daran gedacht, und der Gr. Hofgerichtsassessor Weber, dem ich die erforderlichen Amtshand-

lungen gleich übertrug, wird auch nicht daran gedacht haben. Dieser Gedanke hätte sich dann auch wohl eher erhoben, wenn irgend ein Umstand gesehen worden wäre, der habe annehmen lassen, daß Rubricat mit der grausenhaften Metzelei an sich selbst noch nicht zu Ende sei, oder wenn uns überhaupt Jemand zur Disposition gestanden hätte, den wir als Wache hätten bei ihn stellen können. Unsern einzigen Gefangenwärter Preuninger hätten wir überhaupt nicht dahin stellen können, weil es ja denkbar war, gerade er möge etwas verschuldet haben, dessen Spuren sich im Gefängnisse noch fänden und die er inzwischen verwischen könne, und weil es, gesetzt, die von den Aerzten so künstlich gezogene Hypothese habe etwas Wahres in thesi an sich gehabt, es ein großes Wagstück gewesen sein würde, einen einzelnen Mann bei einem verzweifelten, zum Selbstmorde fest entschlossenen Menschen einzuschließen, einen Menschen, der ja bekanntlich seiner eigenen Erklärung nach früher schon mit Mordgedanken gegen den Inquirenten umgegangen war und diesen auch am 1. Ostertage 1836 factisch bedroht hatte.

Auf der andern Seite wird wohl Niemand dem Gerichtspersonal zumuthen wollen, bei einem solchen gefährlichen Individuum, das, wie der oberflächlichste Augenschein lehrte, in den allerletzten Zügen lag, selbst Wache zu halten. Hätten wir also wirklich an die Nothwendigkeit einer Bewachung gedacht, so hätten wir die erforderliche Mannschaft von außen her zurufen lassen müssen und in diesem Falle ließe sich durchaus nicht voraussehen, daß sie eher zur Hand kommen werde, als die Aerzte selbst, die augenblicklich beschickt wurden, von denen aber der eine, der Gr. Medizinaldirektor und erste Physikus Dr. Graff, es glaubte vorziehen zu dürfen, vor dem Gange in's Arresthaus zu dem eiligen tragischen Falle allererst noch ein paar Krankenbesuche in Privathäusern anzustellen. Wäre Herr Dr. Graff alsbald mitgegangen, als ihn der Commissionsactuar Scharmann von dem eiligen Falle mündlich in Kenntniß setzte, so wäre ärztliche Hülfe eine gute Stunde früher da gewesen, als sie wirklich kam. Daß von unserer Seite Alles, was die Umstände irgend erfordern konnten, geschehen, beweiset ja gerade die Thatsache, daß dem Actuar Scharmann angemuthet worden ist, in der ganzen Stadt nach Aerzten herumzulaufen. Wie nun, wenn er es verweigert hätte? Er ist kein Gerichtsbote, und ich hätte ihn nicht nöthigen können, sondern abwarten müssen, bis der nach Dr. Stegmayer abgeschickte Gefangenwärter Wolff zurückgekommen war, die Nachricht zurückgebracht habe, er hätte den Gesuchten nicht gefunden und ich ihn dann gleichfalls ohne Erfolg an Herrn Dr. Graff abgesendet hätte.

Am Schreibpulte und am grünen Tische läßt sich gar Manches desideriren, woran die Beamten, die bei dem Falle selbst und bei einem so

grausenerregenden Falle so plötzlich activ werden müssen, hätten denken mögen, — aber der verehrte Oberrichter stelle sich nur geneigtest an unsern Platz. Er erwäge die sich durchkreuzenden Betrachtungen, in welche sich das Gerichtspersonal bei solchen schaudererregenden Erscheinungen befangen sehen mußte, das den Mann vor seinen Schranken bis dahin verhört hatte, der die verbrecherische Hand zuletzt gegen sich selbst erhoben und als Leiche sich so plötzlich und unerwartet vor seinen Blicken zeigte! — Man vergegenwärtige sich all die von selbst aufdringenden Folgerungen, welche der böswillige Anhang des Entleibten zum Nachtheile des Gerichtes aufstellen werde, und, wie die leidige Erfahrung gelehrt, wirklich aufgestellt hat, und dann wird man vielleicht dahin kommen, dem Urtheile hochgestellter Gerichtsbeamten beizustimmen, das mir unveranlaßt mehrseitig ist geäußert worden, daß nämlich geschehen sei, was billigerweise gefordert werden könne.

Wären freilich die Conjuncturen, die ich in übertriebener Aengstlichkeit zum Theile selbst herbeigeführt, anders gewesen, so würde es wohl nicht erforderlich sein, diesen Bericht zu erstatten, ich meine hiermit, hätte ich den Bericht an Gr. Hofgericht dahier nicht erstattet, um ihm gerichtliches Einschreiten freizustellen. So aber bekamen die Dr. Graff und Dr. Stegmayer, auf sehr geschraubte und mit den Haaren herbeigezogene Fragen, wiederum Gelegenheit, dem Unterzeichneten was anzuhängen, begreiflich aus Rückwirkung derselben Gründe, die in der fatalen Minnigerode'schen Sache vorgeherrscht haben.

Georgi.

Protocoll, aufgenommen über die Behauptungen des ꝛc. Dr. Stegmayer in dem zweiten Theile seines Schreibens vom 15. April 1837.

In Folge des hofgerichtlichen Rescripts vom 13. April 1837 hat man den Gefangenwärter Preuninger vorkommen lassen und hat ihm vorgehalten:

Der Medizinalrath Dr. Stegmayer hat vorgebracht, er sei Sonntags, den 8. Januar, Nachmittags etwa um 3 Uhr, in das Arresthaus gekommen, und habe den erkrankten Karl Minnigerode aus Darmstadt besuchen wollen. Er habe sich vor Ihr Zimmer verfügt, Sie hätten die Zimmerthür etwa spannweit geöffnet, und ihm auf das Verlangen, ihn zu Minnigerode zu führen, geäußert: „ich kann und darf Sie jetzt nicht dahin führen, der Herr ist auch wieder wohl," und damit hätten Sie die Thüre zugeschlagen. Wie verhält es sich damit? — Antw. Ich erinnere mich, daß der Medizinalrath Dr. Stegmayer unvermuthet eines Sonntags Nachmittags in's Arresthaus kam und sich vor mein

Zimmer verfügte, und mich beim Namen rief. Er war begleitet von dem Arresthausverwalter Fink. Ich war gerade mit dem Anziehen eines reinen Hemdes beschäftigt und bis auf die Unterbeinkleider entkleidet. In diesem Zustande konnte ich mich, der Schicklichkeit wegen, dem Herrn Doktor nicht vorstellen, ich öffnete deßhalb die Thüre ein wenig, vernahm, daß er den Karl Minnigerode besuchen wolle und erklärte ihm: ich könne, da ich eben ganz entkleidet sei, in dem Augenblick nicht mit ihm gehen. Ich bemerkte ihm zugleich: es sei eben keiner der Commissionsbeamten im Hause anwesend und der Herr Doktor wisse ja, daß bei den Krankenbesuchen nach dem Wunsche des Commissärs alle Mal ein Commissionsbeamter zugegen sein solle. Ich habe nicht ein unhöfliches Wort gesprochen; allerdings aber habe ich meine Thüre wieder zugemacht, habe mich alsbald angekleidet und dem Hofgerichtsrath Georgi sofort Meldung gemacht. Ich muß noch hinzufügen, daß mir der Karl Minnigerode bei der Aufwartung am Morgen und Mittag desselben Sonntags auf die Frage nach seinem Befinden erwiedert hat: er befinde sich wohl, — und diese Aeußerung Minnigerode's habe ich auch dem Herrn Dr. Stegmayer mitgetheilt. Herr Stegmayer kam, wie schon bemerkt, ganz unvermuthet; hätte ich sein Kommen vorausgesehen, so würde ich meines Theils Sorge getragen haben, daß sein Zutritt beim Herrn Minnigerode alsbald geschehen könne. Herr Stegmayer entfernte sich aber sofort, ich hörte ihn nur noch mit dem Herrn Verwalter lachen.

Vorgelesen, genehmigt und die Wahrheit seiner Aussagen auf Pflichten versichert.

Der unterzeichnete Commissär legt hier die amtliche Versicherung nieder, daß der Gefangenwärter Preuninger allerdings und zwar fast gleichzeitig mit dem Großhzgl. Medizinalrath Dr. Stegmayer, Sonntags, den 8. Januar, Nachmittags gegen 3 Uhr, vor ihm erschien und den Vorgang meldete. Der genannte Arzt wurde ersucht, die Sache mit dem Umstande zu entschuldigen, in dem er den Gefangenwärter getroffen habe, und ihm bemerkt, daß ihm alsbald das Zimmer des Karl Minnigerode solle geöffnet werden, wenn er einen Besuch wünsche. Von dieser Freistellung machte der Arzt aber durchaus keinen Gebrauch; er hatte auch bis zum 12. Januar das Uebelbefinden des Minnigerode nicht im Entferntesten bedenklich geschildert.

11. Der Commissionsactuar Scharmann wird nach Anleitung des allegirten hohen Rescripts über den Inhalt der Aeußerungen Dr. Stegmayer's Seite 5 im [13] vernommen und erklärt derselbe:

ꝛc. Ich habe dem Dr. Stegmayer nicht gesagt: wir brauchen nicht mehr Kranke. — Dem Doktor fiel es selbst auf, daß der Advokat Gros so dringend an ihn verlangt habe, den Arrestaten zu besuchen und

dazu müsse der doch wohl eine Ursache haben; ich entgegnete, daß ich eine solche Ursache nicht kenne, es scheine bald, daß der Advokat Gros seinen Bruder gern krank sehen wollte, — denn die Gerüchte in der Stadt von Unwohlsein und Ableben politischer Gefangener pflegten sich ja zu durchkreuzen und sie schienen geflissentlich ausgesprengt zu werden. Ich habe nicht die entfernteste Aeußerung gethan, die den Herrn Doktor persönlich oder seine Berufstreue berühren könnte."

Zur Beglaubigung:
Georgi. Müller.

Die Beweggründe des mit so schwerer Anklage belasteten Pfrs. Weidig zu einem Selbstmorde liegen nahe, die Thatsachen sprechen für sich! Wir haben ferner schon früher gezeigt, wohin politisch-excentrische Grundsätze führen, wir haben die hohe Reizbar[illegible] und zugleich die eiserne Kraft des Willens gezeigt, welche Weidig auszeichneten, wir haben endlich in mehreren Beispielen nachgewiesen, daß der Selbstmord sogar von anderen Mitschuldigen angekündigt war. Bei Beurtheilung der Willenskraft solcher Menschen darf man nicht mit dem gewöhnlichen Maßstabe messen! Mit Glas hatte Weidig sich eine kleine Verletzung beigebracht, um Blut für die Schrift zu seinen Beschwerden im Gefängnisse zu erlangen, mit Glas hatte sich Bogen selbst verwundet, mit Glas hatte sich Löhning, unter allen Vorsichtsmaßregeln bewacht, selbstgemordet! es fanden sich sogar bei der Section dessen Leiche (vergl. hierüber Anlage VIII. 2. c.) fast dieselben Erscheinungen am Gehirne, wie bei Weidig! Ein Angriff auf diesen hätte auch im ganzen Arresthause vernommen werden müssen, Niemand von den Dienern des Hauses hörte an dem Morgen des Todestags Weidig's ein Geräusch; Weidig, ein ungewöhnlich kräftiger Mann, würde sein Leben theuer verkauft haben, in einem Protocolle, in welchem er den später von ihm selbst als Wahn bezeichneten Glauben ausgesprochen hatte, er solle umgebracht werden, hatte er zugleich erklärt, daß er sich zur äußersten Gegenwehr gerüstet gehabt habe; gänzliche Isolirung begünstigt nach den unbestreitbarsten Erfahrungen in der Gefängnißkunde den Selbstmord; er selbst hatte mit seinem Blute an der Wand seines Gefängnisses sich als Selbstmörder bekannt und seine Gründe deutlich verkündet, er deutete noch in den letzten

Zügen nach der Wand! Die Section zeigte, daß die Wunden in vielen wiederholten, langdauernden Versuchen ausgeführt waren! Welche andere Person hätte ein Interesse dabei haben können, die mörderische Hand gegen diesen Angeschuldigten zu erheben? Er konnte unbefleckt nicht mehr aus dem Verfahren hervorgehen, er überzeugte sich, daß sein Widerstand dießmal scheitern werde, seine irrigen Ansichten nahmen in der Haft mit jedem Tage zu, das Leben mußte zuletzt allen Werth für ihn verloren haben. Wahrlich, man kann sich eher verwundern, daß Weidig nicht früher durch Selbstmord geendet, als daß man annehmen sollte, er sei nicht durch eigene Hand gefallen! Der Verfasser von „Weidig's Tod" hat zwar ein Gutachten der medizinischen Facultät der Universität zu Zürich beigebracht, in welchem der Satz enthalten ist: „es ist weder gewiß, noch wahrscheinlich, daß Pfarrer Weidig die Halswunde in ihrer ganzen Ausdehnung sich beigebracht habe," allein diese Ansicht stützt sich nicht nur auf manche unstatthafte Hypothesen, sondern sie ist auch darum ohne Werth, weil jener Facultät diejenigen Glasscherben nicht vorlagen, welche Weidig gerade benutzt hatte. Die angestellten Versuche an Leichen beweisen wohl auch hier deßhalb Nichts, weil die gänzliche Widerstandslosigkeit der Muskeln bei Leichen einen Schluß nicht zuläßt auf die Wirkung eines schneidenden Werkzeugs bei noch vorhandener Lebenskraft der Muskeln. Die einzigen Sachverständigen, welche etwaige Zweifel lösen konnten, waren daher diejenigen, welche die Section der Leiche Weidig's geleitet hatten, sie hattten die Güte, ein wegen jener Zweifel an sie gerichtetes Schreiben des Verfassers, wie folgt, zu beantworten:

In Beziehung auf die in Ihrem gefälligen Schreiben vom 22. v. M. herausgehobenen Punkte bemerken wir Folgendes:

1) Weidig war ein starker, überaus muskulös gebauter und dabei sehr rühriger Mann. Ein mörderischer Angriff auf ihn würde den heftigsten Kampf zur Folge gehabt und dieser Kampf an den Kleidern, dem Bettzeuge und der Gefängnißzelle sichtliche Spuren zurückgelassen haben. Es fand sich aber auch nicht das Geringste vor, was darauf hätte hindeuten können.

2) Weidig lebte von dem Momente unseres Eintritts in seine Zelle

an wohl noch gegen eine halbe Stunde. Er wurde wiederholt von uns befragt, ob er Nichts mitzutheilen habe und er hatte gewiß Ursache genug, den ganzen Rest seiner Kräfte aufzubieten, um einen an ihm verübten Mord an den Tag bringen zu helfen; allein es erfolgte weder durch eine Bewegung des Kopfes und der Hände, noch durch irgend einen Ausdruck der Gesichtszüge auch nur das geringste Zeichen, welches einen gegen ihn gerichteten gewaltsamen Angriff als vorausgegangen hätte andeuten können. Die Möglichkeit, auf die eben bezeichnete Weise Etwas zu äußern, konnte um deßwillen nicht in Abrede gestellt werden, weil der Verwundete — während unserer Anwesenheit — vielfache Bewegungen mit den Extremitäten, dem Kopfe und selbst auch zuweilen mit dem ganzen Rumpfe vornahm, um sich rücksichtlich des höchst erschwerten Athmens in bessere Lage zu bringen. Freilich war nicht mit Gewißheit zu unterscheiden, ob der Verwundete die an ihn gerichteten Fragen überhaupt verstand, oder ob er — wenn er sie verstand — dieselben beantworten wollte. Es wurde ihm eine Schreibtafel vorgelegt; allein er nahm auch davon keine Notiz, ohne übrigens weder eine ablehnende, noch irgend eine andere darauf bezügliche Bewegung im Gesicht oder den Gliedern wahrnehmen zu lassen.

Seine Augen hatten indessen keineswegs das Ansehen von Betäubung oder von höchster Erschlaffung der Seelenthätigkeit, vielmehr zeigten dieselben noch Leben genug, um zu der Annahme zu berechtigen, daß die Fähigkeit, die gestellten Fragen zu verstehen, noch vorhanden sei. Da aber dessen ungeachtet auch nicht das geringste Zeichen, welches auf einen stattgehabten Angriff hingewiesen hätte, als Antwort erfolgte, so ergiebt sich doch wohl die höchste Wahrscheinlichkeit, daß alle Aeußerungen um deßwillen unterblieben, weil ein mörderischer Anfall überhaupt nicht stattgefunden hatte.

Es kommt hierzu, daß während dem ganzen Laufe der Beobachtung nur ein einziges Zeichen wahrgenommen werden konnte, welches als eine Mittheilung des Sterbenden angesehen werden muß, und dieses Zeichen war das wiederholte Hindeuten auf die dem Fußende seines Bettes gegenüber stehende Wand.

An dieser Wand standen aber folgende, mit blutigem Finger geschriebene Worte: „Da mir der Feind jede Vertheidigung versagt, so wähle ich einen schimpflichen Tod von freien Stücken.“

Nun fiel zwar diese Schrift nicht in dieselbe Richtung, auf welche Weidig's Hände hinwiesen, allein sie waren, da die Wand überhaupt nur etwa 15 Fuß maß, doch auch nicht weit davon entfernt — und wenn der Verwundete durch sein Hindeuten überhaupt noch Etwas zu erkennen geben wollte, so kann darum nicht wohl etwas Anderes unterstellt wer-

den, als daß er auf die erwähnten Worte als Erklärung des Vorfalls aufmerksam machen wollte. Steht aber dieß richtig, so lag die Absicht des Sterbenden, dem Verdachte eines mörderischen Angriffs von fremder Hand vorzubeugen, auf's Sichtlichste vor Augen.

3) Ganz genau treten hiermit in Verbindung die auf dem Boden der Zelle vom Bette nach der Wand hin, wo jene Schrift zu lesen war, vielfach wahrgenommenen blutigen Spuren von Fußtritten. Ein Theil derselben zeigte nämlich die deutlichen Abdrücke der Zehen, ein anderer Theil blos die Umrisse der Fußsohlen; jene konnten nur durch unbedeckte Füße hervorgebracht worden sein, diese setzten die Bedeckung der Füße mit Strümpfen voraus. Beides wies mit höchster Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß Weidig erst mit entblößten Füßen hin und her gegangen war, dabei aber in dem kalten Locale unter ständigem Erguße von Blut empfindlichen Frost verspürt, hierauf Strümpfe angezogen und abermals hin und hergehend die begonnene Schrift vollendet hatte.

Wollte man den Angriff eines Dritten unterstellen, so lag für den Verwundeten kein Grund vor, zwischen Bett und Wand hin und her zu wandern, um die gedachten Worte an die Wand zu schreiben und der supponirte Thäter würde wahrlich nicht Stiefel und Strümpfe ausgezogen seine Füße und Strümpfe mit Blut bestrichen haben und auf die bezeichnete Weise hin und her gegangen sein, um im Angesichte seines noch lebenden Opfers mit dem Blute desselben jene Schrift an die Wand zu malen.

4) Auch widerstreiten die vier Wunden an den beiden Unterarmen und den beiden Fußgelenken der Unterstellung eines Mordes im höchsten Grade. Ein Mörder würde sich nicht die Zeit genommen haben, in ständigem Kampfe mit dem Verwundeten jene vier Einschnitte zu machen, um den Anschein eines Selbstmords zu erzeugen, da eine oder höchstens zwei derselben an den beiden Unterarmen dazu schon reichlich genügt haben würden.

5) Wollte man gar annehmen, — wie auch geäußert worden sein soll — Weidig habe sich in dem Vorsatze des Selbstmords die vier Wunden an den Extremitäten beigebracht, habe auch die fragliche Schrift an die Wand gemalt und nun erst sei ein Mörder in seine Zelle gedrungen und habe ihm die Halswunde beigebracht, so ist dieß eine Annahme, zu welcher auch nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit vorliegt. Denn, fand der supponirte Mörder im Momente seines Eindringens den Verwundeten durch einen unbegreiflichen Zufall bereits im Begriff, sich selbst das Leben zu nehmen, so hatte er, insofern er nichts als Weidig's Tod beabsichtigte, keinen Grund mehr, selbstthätig einzugreifen und das Verbrechen eines Mords auf sein Gewissen zu laden. Die weitere An-

nahme, der fingirte Mörder könne ja aus teuflischer Lust dem schon Verwundeten und durch den Blutverlust Geschwächten vollends und mit Gewißheit den Garaus zu machen, mit seinem Mordinstrumente den Hals durchschnitten haben, erscheint zwar nicht als ein Ding der Unmöglichkeit, setzt aber ein solches Maß von Verruchtheit und einen solchen Grad abgefeimter Bosheit voraus, daß die Unterstellung — beim Abgang von allen näheren und bestimmteren Indicien — auch aller und jeder Plausibilität entbehrt.

6) Was nun die Meinung der medicinischen Facultät zu Zürich anbelangt, „die Wirkungsweise des von Pfarrer Weidig gebrauchten Instruments und das Verhältniß desselben zur Beschaffenheit der verschiedenen in der großen Halswunde vereinigten Schnittwunden sei in unsern Begutachtungen ganz übersehen oder nicht gehörig berücksichtigt worden," so glauben wir, daß rücksichtlich dieser Meinung wohl ein Irrthum obwalten müsse.

Wir haben sowohl in unserem Gutachten vom 26. Februar, als in dem vom 22. März 1837 nachgewiesen, daß — nach höchster Wahrscheinlichkeit — von dem Momente des Anfangs der Verletzungen bis zur Vollendung derselben ein Zeitraum von zwei Stunden und darüber verflossen sein müsse. Wer wird aber bezweifeln wollen und können, daß es möglich gewesen sei, mit Hülfe von Glasstücken aus einer Wasserflasche und aus einem Arzneiglase während dieser langen Zeit sämmtliche fünf Wunden zu bewirken? Es bedurfte dazu allerdings eines ernsten und festen Entschlusses zu sterben und einer männlichen Beharrlichkeit bei der Ausführung. Allein an beiden fehlte es im vorliegenden Falle nicht, wie wir in unsern erwähnten Gutachten hinlänglich erörtert zu haben glauben, es fehlte um so weniger daran, als die Section die sprechendsten Belege geliefert hatte, daß das Gehirn zur Zeit der That sich in krankem Zustande befand und eine Verwirrung der Seelenthätigkeit mit Zuverlässigkeit als Ursache der That unterstellt werden mußte. Wie wenig aber Geisteskranke durch die vielfältigsten Schwierigkeiten und durch die gräßlichsten Qualen sich von der Ausübung ihres Vorhabens bezüglich einer Verstümmelung oder eines Selbstmordes abhalten lassen, ist eine durch die Annalen der gerichtlichen Medizin so häufig dargestellte Erfahrung, daß eine weitere Auseinandersetzung deßfalls wohl ganz überflüssig sein dürfte.

Es ist rücksichtlich der Halswunde ausdrücklich von uns auf die Schwierigkeiten, welche bei dem Gebrauche der Glasscherben zum Durchschneiden des Halses zu überwinden waren, aufmerksam gemacht und namentlich angeführt worden, daß die mehrgedachte Wunde nicht das Werk eines einzigen Schnittes, sondern einer langsamen, wiederhol-

ten, unsicher und in verschiedener Richtung ausgeführten Metzelei gewesen sei.

Es liegt — nach den Thatsachen der Section — auch nicht der geringste Grund gegen die Annahme vor, daß zehn und zwanzig Male bald die dickere Scherbe der Wasserflasche, bald die feinere und schärfere des Medizinglases angesetzt wurde, um immer tiefer und tiefer zu schneiden, bis der ersehnte Tod endlich sich einstellen werde.

War nun auch beim ersten und zweiten Eindringen der Glasscherbe der Kehldeckel nicht rein, d. h. nicht ganz weggeschnitten worden, so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß dieß füglich beim dritten, vierten und fünften Eindringen in einer oder der andern Richtung geschehen sein konnte.

Ganz abgesehen also von dem jedenfalls merklichen Unterschiede zwischen der Wirkung des Einschneidens in einen lebenden Körper und in eine Leiche dürften die vorstehenden Bemerkungen genügen, um darzuthun, daß in dem Wegschneiden des ganzen Kehldeckels ein Grund gegen die Wahrscheinlichkeit des stattgehabten Selbstmordes nicht gefunden werden könne.

Auch sieht man aus den Erörterungen des Züricher Gutachtens, daß der Verfasser desselben den von uns gebrauchten Ausdruck: rein weggeschnitten — ganz anders verstanden hat, als er hierorts verstanden wird. Wir wollten damit, wie oben schon angedeutet, nichts Anderes sagen, als: er sei ganz weggeschnitten gewesen, ohne damit über das Zackige oder Nichtzackige der Schnittränder an der dadurch entstandenen kleinen und in dem Zeitraume vom Eintritt des Todes bis zum Momente der Section bereits völlig aufgetrockneten Wunde auch nur das Geringste auszusprechen.

Darmstadt, den 4. Mai 1844.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer.

Die erwähnte medizinische Facultät zu Zürich hatte aber auch noch eine andere wichtige Behauptung aufgestellt, nämlich: die in den gerichtsärztlichen Erklärungen näher beschriebenen „kleinen, bereits vertrockneten Hautwunden an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels" könne sich Weidig nicht selbst beigebracht haben, sie seien ihm sehr wahrscheinlich von einem Andern, etwa mit einem Stocke, beigebracht worden. Obwohl es schon auffällt, daß die bestimmte Behauptung, jene Hautwunden könne sich Weidig nicht selbst beigebracht haben, mit der unbestimmten Schlußfolge, sie seien sehr wahr-

ſcheinlich von einem Andern ausgeführt worden, in logiſchem Zuſammenhange nicht ſteht, ſo fand ſich doch der Verfaſſer bei der Wichtigkeit dieſes Punktes veranlaßt, ſich auch in dieſem Falle an diejenigen Aerzte zu wenden, welche bei der Obduction der Leiche Weidig's amtlich thätig waren, und legte ihnen, jedem derſelben beſonders, verſchiedene Fragen vor, welche zugleich aus den folgenden Antworten entnommen werden können.

1) Gutachten des Herrn Medizinaldirektors Dr. Graff vom 8. März 1844.

Nachdem mir die höchſte Ermächtigung zur Beantwortung Ihrer Fragen vor einigen Tagen zu Theil geworden iſt,[97]) ſo finde ich nun keinen weiteren Anſtand, Ihnen Nachſtehendes darauf zu erwiedern.

Die in Ihrem geehrten Schreiben vom 24. Februar geſtellte Frage sub 1: „**Können** jene Verletzungen die Folgen einer körperlichen Züchtigung ſein?" ſehe ich mich in dem Falle bejahend beantworten zu müſſen.

Was die Frage sub 2: „Wie läßt ſich im Falle der Bejahung dieſer Frage erklären, daß dieſe Verletzungen ſich nur an der äußeren Seite des rechten Oberſchenkels zeigten?" — anbelangt, ſo bemerke ich darüber Folgendes:

Wenn man annimmt, es ſeien wirklich Anſtalten zur körperlichen Züchtigung getroffen worden, ſo liegt die weitere Annahme ganz nahe, daß ein Mann von Bildung und von Stande ein Geiſtlicher ſich dadurch in hohem Grade aufgeregt fühlen mochte und in dieſem Gefühle innerer Aufregung nicht ruhig liegend die ihm dictirte Strafe ſich habe zumeſſen laſſen. Unterſtellt man nun weiter, er habe ſich in dem Momente, wo die Schläge fielen, dermaßen gedreht, daß die rechte Hüfte oben, die linke ſchief nach unten lag, ſo begreift ſich leicht, daß die von dem auf der linken Seite ſtehenden Gerichtsdiener applicirten Hiebe ſämmtlich auf die äußere Seite des rechten Oberſchenkels in die Nähe des Hüftgelenks auftreffen mußten und das Geſäß ſelbſt ſonach eben ſo wenig als der linke Oberſchenkel getroffen werden konnte.

Die dritte Frage: „Läßt ſich beſtimmen, wie lange vor dem

---

97) Der Verfaſſer hatte, als ihm die Aerzte erklärt hatten, ſie könnten ihm, als Privaten, eine Auskunft nicht ertheilen, die höchſte Staatsbehörde gebeten, die Ermächtigung hierzu zu ertheilen, worauf ſie ſogleich erfolgte.

Tode Weidig's jene Verletzungen entstanden sein müssen?" veranlaßt mich zu folgender Erläuterung:

Austritt von Blut in's Zellgewebe erfolgt sogleich nach stattgehabter Zerquetschung von Gefäßen, es dauert aber je nach der Größe dieser Gefäße überhaupt und nach den in denselben entstandenen Rissen mehr oder weniger lang, bis eine merkliche Sugillation sich zu bilden vermag. Ist dieselbe aber einmal vorhanden, so kann es — je nach der Größe derselben — Tage und Wochen dauern, bis das ausgetretene Blut wieder aufgesogen wird. Mit Bestimmtheit läßt sich darum über die Dauer der Sugillationen im vorliegenden Falle nicht urtheilen. Doch ist ein Anhaltspunkt von anderer Seite her allerdings vorhanden. Das gebrauchte Instrument hatte nämlich Hauptwunden erzeugt und diese waren, nach Ausweis des Sectionsprotocolls, bereits vertrocknet. Sie waren also noch nicht so alt, daß der dünne Schorf sich abgestoßen und eine neue und glatte Haut sich gebildet hatte und nicht so neu, daß sie noch näßten. Die Verletzungen mußten also jedenfalls in den letzten Tagen vor Weidig's Tod stattgefunden haben.

Die vierte Frage: „Wieviel Streiche ertheilt worden sind?" kann schon um deßwillen nicht mit Gewißheit erledigt werden, weil nicht jeder Hieb eine Sugillation zur Folge hat und mehrere Hiebe auf eine und dieselbe Stelle fallen können. So viel ich mich indessen entsinne, waren wohl 5 — 6 vertrocknete Hautwunden bemerkbar.

Zur Frage 5: „Mit welchem Instrumente?" bemerke ich, daß dasselbe ebenso gut ein Stock, als ein sogenannter Ochsenziemer gewesen sein konnte.

Die sechste Frage endlich anlangend: „Kann sich Weidig diese Verletzungen selbst beigebracht haben, z. B. durch einen Fall, indem er an das Fenster stieg und hierbei herabstürzte?" so ist diese Entstehungsart rein unmöglich. Ein solcher Fall auf den Boden der Zelle konnte wohl eine breite Geschwulst an der betroffenen Stelle, auch wohl, wenn er tief war, eine ausgebreitete Sugillation zur Folge haben, nimmermehr aber kleine, von einander völlig abgesonderte Hautwunden mit ebenso abgesonderten Sugillationen darunter! Diese setzen durchaus die Einwirkung eines Instruments voraus, welches auf mehrere kleine, begrenzte Flächen mit besonderer Intensität entweder gleichzeitig oder in verschiedenen Zeitmomenten stumpfkantig sich aufdrückte oder auffiel. Ein Instrument oder vielmehr ein Geräthe der ersteren Art existirte aber nicht in Weidig's Zelle, und die Application des zweiten, im Falle Weidig im Besitze desselben gewesen wäre, würde eine Selbstgeißelung unterstellen, welche auf keinerlei Weise indicirt ist.

Dr. Graff.

2) Gutachten des Herrn Geheimen Medizinalraths Dr. Stegmayer vom 7. März 1844.

Auf Ihre Anfragen vom 24. Februar l. J. erlaube ich mir — nachdem mittlerweile die hierzu erforderlich erschienene Ermächtigung der höchsten Staatsbehörde mir geworden — Folgendes zu erwiedern:

Die erste Frage (s. oben) [98]) muß ich unbedingt mit Ja beantworten.

Zur Erledigung der zweiten Frage muß ich vorerst die Form der fraglichen Verletzungen näher beschreiben. Es waren dieß 2 bis 3 Zoll lange, ziemlich parallel und quer liegende, an ihrer breitesten Stelle einen starken halben Zoll messende, nach rechts stumpf abgerundete, nach links — dem Gesäße hin — mehr spitz verlaufende blau unterlaufene Hautschorfen, deren Färbung nach rechts am intensivesten, nach links allmählich verblassend sich zeigte und welche, wie in dem Sectionsbefunde schon angegeben ist, beim Einschneiden als Blutsugillationen sich darstellten.

Diese Flecken, etwa 6, konnten ihrer ganzen Qualität nach nur durch eine mechanische Gewalt entstanden sein, welche in Form eines relativ harten, stumpfkantigen, d. h. relativ schmalen, aber abgerundeten Körpers, nach rechts hin am stärksten und heftigsten einwirkte und deren Kraft nach links hin abnahm oder durch irgend ein Hinderniß gebrochen war.

Unterstellt man nun die in Frage 1. erhobene und von mir nothwendig zugestandene Möglichkeit hier als wirklich gegeben, so läßt sich damit die Entstehung der fraglichen Flecken leicht und natürlich erklären.

Die Flecken hatten nämlich ganz das Ansehen solcher, die sich sonst nach Anwendung des Ochsenziemers oder Farrenschwanzes zeigen, wenn derselbe von relativ schwächerer oder ungeübter Hand von der linken Seite her geführt wurde und dabei der faltenreiche Theil der Beinkleider dem eigentlichen Gesäße zum Schutze diente, so daß fast allein das biegsame Ende des Farrenschwanzes, gewissermaßen hackend, auf die weniger bedeckten Theile des Oberschenkels auffuhr oder eingriff.

Die dritte Frage kann ich nur annähernd, aber gestützt auf anderweitige Erfahrungen dahin beantworten, daß die fraglichen Verletzungen wohl unter, nicht leicht aber über 24 Stunden vor dem Ableben ihre Entstehung gefunden haben können.

Auf die Frage 4 kann ich keine irgend sichere Erwiederung geben. Ich meine mich zu erinnern, daß es sechs gewesen.

---

98) Die Fragen werden, da sie in dem ersten Gutachten enthalten sind, hier nicht wiederholt, die siebente Frage wurde an Herrn rc. Stegmayer noch besonders gestellt, weil er den Dr. Weidig durch lange Behandlung genau kennen mußte.

Die Frage 5 erledigt sich — die erste als bejaht angenommen — durch das, was ich zur Erläuterung der zweiten gesagt.

Was die sechste Frage anlangt, so muß ich vorerst die hier beispielsweise unterstellte Möglichkeit der Veranlassung durch Sturz vom Fenster gänzlich läugnen, indem dieß eine viel breitere, ausgedehntere und — wegen des Gegendrucks durch den Oberschenkelknochen — gewiß von oben nach unten, parallel mit der Axe des Körpers laufende Verletzung gegeben haben würde.

Im Allgemeinen ist wohl eine Möglichkeit der fraglichen Art nicht in Abrede zu stellen, allein es konnte mir weder früher noch jetzt gelingen, irgend Gründe der Wahrscheinlichkeit für eine oder die andere Art hier denkbarer Möglichkeiten aufzufinden, weil es — so weit meine Erinnerung reicht — in der Zelle an jedem Geräthe fehlte, durch welches vermittelst jene Verletzungen in der bemerkten eigenthümlichen Form durch den Verletzten sich selbst hätten beigebracht werden können.

Ihre siebente Frage: „Lassen sich nicht aus den Ihnen bekannten charakteristischen Eigenthümlichkeiten Weidig's Gründe ableiten, daß sich derselbe nicht ohne Widerstand einer körperlichen Züchtigung unterworfen haben würde?" muß ich unbedingt bejahen.

Ich hatte zwar den Pfarrer Weidig im gewöhnlichen Leben eigentlich nur von Ansehen gekannt und war deßhalb vordem nie in dem Fall gewesen, seinen Charakter beobachten zu können; allein während seiner Haft bewieß er bei einzelnen, meiner Mitbeobachtung unterzogenen Gelegenheiten, so entschiedene Willenskraft, solche Charakterfestigkeit und dergleichen, daß ich überzeugt sein muß, er werde sich gewiß mit aller Macht gegen die Anwendung einer körperlichen Züchtigung gewehrt haben.

Dr. Stegmayer.

Die Unparteilichkeit erfordert, diesen Gründen, welche für die Ausführung einer körperlichen Züchtigung kurz vor Weidig's Tode sprechen sollen, Gegengründe gegenüberzustellen, welche verdienen dürften, in sorgfältige Erwägung gezogen zu werden.

Vorerst wird der logische Satz: **a posse ad esse non valet consequentia** hier anwendbar, die Aerzte erklären, die Sugillationen könnten die Folge einer körperlichen Züchtigung sein, die Erklärung dieses Seinkönnens erfolgt aber von Jedem derselben auf verschiedene Art, das eine Gutachten stellt bestimmt in Abrede, daß Weidig sich diese Verletzungen beigebracht, in dem anderen wird nur der Mangel dazu tauglicher Geräthe im

Gefängniſſe geltend gemacht; in dem einen derſelben wird ferner die Wahrnehmung, daß ſich die Verletzungen neben einander gezeigt hätten, dadurch zu erläutern geſucht, Weidig habe die Streiche, wenn er ſie erhalten habe, nicht ruhig liegend angenommen, in dem anderen wird die ruhige Lage vorausgeſetzt, dabei aber nach Weidig's Charakteriſtik angenommen, daß er gegen ein Vorhaben zur Züchtigung ſich mit aller Macht gewehrt haben werde. Man hätte ihn alſo binden oder feſſeln müſſen; durch dieß Alles würde aber ein ſolcher Lärm in dem von allen Seiten mit Menſchen angefüllten Arreſthauſe entſtanden ſein, daß eine Verheimlichung eines ſo geräuſchvollen Actes nicht wohl als möglich erſcheint. Niemals vernahm man aber, ſelbſt nicht durch das Gerücht, daß ein ſolcher Lärm im Arreſthauſe kurz vor Weidig's Tod gehört worden ſei. Das Criminalgericht in Darmſtadt war beauftragt, auch auf die Motive zur That einzugehen, es war bei der Leichenſchau zugegen, es machte aber nicht die Bemerkung zu den Acten, die ſugillirten Stellen wären ihm als die Wirkung von Schlägen erſchienen, obgleich die Criminalgerichte wiſſen, wie dieſe wirken, das Criminalgericht unterließ ſogar eine Frage an die Aerzte, ob die Sugillationen von einer körperlichen Züchtigung herrühren könnten und auch das Hofgericht zu Darmſtadt ging nicht darauf ein, obgleich die Frage über den Selbſtmord Weidig's mit großer Gründlichkeit erörtert wurde. Im Protocolle iſt kein Eintrag enthalten, daß Weidig gezüchtigt worden ſei, für die Legalität der gerichtlichen Handlungen ſtreitet die Vermuthung: wäre Weidig geſchlagen worden, ſo hätte ſich alſo der Urheber dieſer Mißhandlung eines ſchweren Verbrechens ſchuldig gemacht, zumal die Aerzte auf Anfrage ſchon früher ſich beſtimmt gegen eine körperliche Züchtigung Weidig's ausgeſprochen und die Nachtheile einer ſolchen Strafart mit Beſtimmtheit hervorgehoben hatten, auch von dem Hofgerichte körperliche Züchtigungen der Gefangenen ohne ſein Vorwiſſen und ſeine Genehmigung unterſagt worden waren. Jedenfalls wäre eine einzelne Perſon unfähig geweſen, ein ſolches Verbrechen zu verüben, eine Mitwirkung Mehrerer würde die Entdeckung nur erleichtert haben. Es mußte aber von Wei-

dig angenommen werden, daß er bei der nächsten Gelegenheit der Visitationscommission eine solche Mißhandlung angezeigt haben würde, die Entdeckung demnach nicht ausgeblieben wäre. Unzweifelhaft würde auch Weidig eine solche körperliche Züchtigung in der Blutschrift an der Wand erwähnt haben, als nächster Veranlassung zum Selbstmorde. Man hat zwar öffentlich eine Stimme des Zweifels vernommen, als rühre diese Schrift nicht von Weidig her,[99]) aber wer hätte sie schreiben sollen? Hätte ein Verbrecher geschrieben: „weil mir der Feind jede Vertheidigung versagt ꝛc.? Hätte Weidig beim Eintreten der Aerzte nach der Wand gedeutet? Der Untersuchungsrichter hatte allerdings kurz vor Weidig's Tod, wie früher hervorgehoben wurde, seinen Antrag auf körperliche Züchtigung Weidig's gerichtet, er hatte eben dadurch gezeigt, daß er das Verbot in Bezug auf die Anwendung dieser Strafe beachtet habe, das Hofgericht hatte aber noch keine Verfügung auf diesen Antrag gegeben.

I. Das Recusationsgesuch gegen den Inquirenten von dem Anwalte des K. Minnigerode.

Die Anschuldigungen gegen K. Minnigerode[100]) ergeben sich aus den früheren Mittheilungen, er wurde hiernach am 1. August 1834 verhaftet; vom 20. Januar 1835 wurde ihm, weil er colludirt hatte, auf 4 Tage die Kost geschmälert; am 7. April 1835 reichte der Untersuchungsrichter Wagner die Acten gegen diesen Angeschuldigten bei dem Hofgerichte zu Gießen als geschlossen ein, am 15. Mai 1835 begann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Hofger.R. Georgi.[101]) Vor der Visita-

---

99) S. die Schrift „Weidig's Tod," S. 85 a. E.

100) Im Verhöre vom 6. August 1834 erklärte er: „Ich bin ein Sohn des Gr. Hofgerichtspräsidenten Minnigerode zu Darmstadt, habe gestern mein 20. Jahr zurückgelegt, im Frühjahr 1832 bezog ich die Universität Gießen, auf welcher ich die ganze Zeit gewesen bin und Rechtswissenschaft studirt habe.

101) Minnigerode wurde vernommen a) von dem ersten Inquirenten

tionscommission brachte dieser Angeschuldigte keine Beschwerden vor. Am 3. September 1836 reichte der Anwalt desselben (Advokat Kekule) eine Beschwerdeschrift bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte ein, in welcher er mit Rücksicht darauf, daß die Haft des K. Minnigerode schon über 2 Jahre andauere, bat, diesen entweder ohne Weiteres oder doch gegen Caution freizulassen. Den 10. Januar 1837 erinnerte der Anwalt die noch nicht erschienene Verfügung, er bemerkte darin, sein Client leide nach Aussage des Arresthausarztes an der Wassersucht u. s. w.; es wurde der Zustand als ein lebensgefährlicher geschildert und dabei wörtlich bemerkt:

„Dieß sind die Folgen eines bloßen Untersuchungsarrestes; ob der Verhaftete schuldig oder unschuldig ist, darüber liegt noch keine juristische Ansicht, kein Urtheil vor. Die Lage der Sache muß aber doch eben deßhalb auch in solcher Beschaffenheit erhalten werden, daß der Gefangene, wenn er künftig für unschuldig erkannt wird, nicht bereits die kostbarsten und unersetzlichsten Güter des Lebens oder das Leben selbst eingebüßt hat; aber es scheint bald, daß wer einmal in eine politische Untersuchung gerathen sei, dadurch auch von der Milde und Humanität unserer Gesetze und Institutionen ausgestoßen und in einen der Gerechtigkeit fremden Kreis eines bis zum Tode reichenden Jammers gezogen sei ꝛc."

Der Anwalt stützte sich sodann noch auf den „flüchtigen Wahn der noch minderjährigen Jugend" seines Clienten und bat alsdann um baldige Freilassung. Das Oberappellationsgericht verfügte hierauf schon den folgenden Tag (11. Jan.) die unverzügliche ärztliche Untersuchung des Zustandes des Angeschuldigten, sprach gegen den Inquirenten die Erwartung aus, daß er nicht unterlassen haben werde, dasjenige vorzukehren, was zur Erleichterung jenes Zustandes rechtlich zulässiger Weise habe geschehen können, und forderte Bericht über diejenigen Maßregeln, welche im Falle der Freilassung oder Verbringung des Angeklagten in ein anderes Lokal zu treffen sein möchten. Der Arresthausarzt

---

20mal, b) von dem zweiten Untersuchungsrichter 4mal, nämlich am 5. und 7. Juli **1835** und am 19. April und 15. Dezember **1836**.

Dr. Stegmayer legte dem Inquirenten am späten Abende des 12. Januar (um 9¾ Uhr) ein Gutachten folgenden Inhalts vor:

„K. Minnigerode litt schon seit längerer Zeit an allgemeiner Schwäche, an Stockungen im Unterleibe und an gichtisch-rheumatischen Beschwerden, womit sich seit etwa 10 Tagen ödematöse Anschwellung der unteren Extremitäten als weitere Entwickelung der angegebenen Leiden verband. In raschem Fortschreiten ging in den letzten 5 Tagen das Oedem der Füße in allgemeine Wassersucht über, so daß jetzt die Beine, das Scrotum und der Unterleib wassersüchtig angeschwollen sind, daß bedeutende Anhäufung von Wasser in der Unterleibshöhle selbst statt hat und die täglich zunehmenden Athmungsbeschwerden, die Oppression der Brust, die nächtlichen Beängstigungen bestimmt auch für Wasseransammlung in der Brusthöhle sprechen. Dabei besteht entschiedener Fieberzustand und eine ungemeine Niedergedrücktheit des Geistes und Gemüthes, die Haut der Hände und Füße ist überall aufgesprungen und an den letzteren, namentlich an dem rechten Fuße, finden sich einzelne Stellen, welche in Brand überzugehen drohen. — Der hier bezeichnete schwere und höchst bedenkliche Krankheitszustand kann nur als Folge der langwierigen Gefangenschaft, anhaltender Einwirkung niederdrückender Gemüthsaffecte und mannichfacher Erkältungen angesehen werden. Eine Heilung des Kranken dürfte überhaupt kaum noch zu erwarten und mit einiger Sicherheit nur in dem einzigen Falle etwa zu hoffen sein, wenn derselbe seinen bisherigen Verhältnissen alsbald entnommen und schleunigst in den Kreis seiner Familie zurückgebracht würde, wo bei Aufheiterung des Geistes und Gemüthes ihm nur allein die sorgsame und liebevolle Pflege zu Theil werden könnte, welche sein wahrhaft trauriger Zustand in Anspruch nehmen muß und welche ihm bei Fortdauer der Haft nie in dem entsprechenden Maße gegeben zu werden vermöchte."

Gleichzeitig mit dem Einlangen dieses Gutachtens fand sich, nach dem Protocolle, der Bruder des Angeschuldigten bei dem Inquirenten ein mit der Erklärung:

„Er habe das Gutachten des Herrn Stegmayer gelesen, dieser habe ihm zugleich noch mündlich erklärt, sein Bruder sei der höchsten Lebensgefahr ausgesetzt. Die Familie des Kranken sei in den quälendsten Sorgen, eine Stunde Verzugs könne tödtlich wirken, er bitte darum dringend und inständig, den Kranken seiner Familie zurückzugeben."

Noch an demselben Abende wurde der Angeschuldigte unter Vorsichtsmaßregeln in das Haus seines Bruders gebracht und dort durch besonders instruirte Polizeisoldaten bewacht. Der Anwalt des Angeschuldigten, ein naher Verwandter desselben, fand

ſich daſelbſt ein, er wurde auf beſonderen Befehl des Inquirenten angewieſen, ſofort ſich zu entfernen.

Tags darauf (den 13. Januar) wurde der Gr. Medizinaldirektor ꝛc. Dr. Graff um ſein Gutachten erſucht. Derſelbe ließ, nach dem Protocolle, durch den Acceſſiſten Scharmann, welcher dieſes Erſuchen perſönlich beſorgt hatte, zurückſagen, „daß ihm das Benehmen des Herrn ꝛc. Stegmayer ſehr auffalle," indem nämlich derſelbe eine gemeinſchaftliche Begutachtung in Vorſchlag gebracht habe. Sodann enthält das Protocoll noch den weiteren Eintrag:

„Während Acceſſiſt Scharmann dieſen mündlichen Bericht erſtattete, erſchien Dr. Minnigerode vor dem Unterſuchungsrichter, verſuchte ſeine Dankbarkeit auszudrücken für die beſchleunigten Maßnahmen des Richters und fügte hinzu, der Zuſtand des Kranken habe ſich ſchon im Laufe der Nacht gebeſſert."

Noch an demſelben Tage überſandte ꝛc. Dr. Graff ein Gutachten folgenden Inhalts:

„Nach der ſo eben vorgenommenen Unterſuchung des Studenten K. Minnigerode dahier ſehe ich mich in dem Falle, das Gutachten des Gr. Medizinalraths Dr. Stegmayer der Hauptſache nach beſtätigen zu müſſen.

Der Kranke leidet offenbar an Haut- und Bauchwaſſerſucht, dagegen ſind ausgeprägte Zeichen der Bruſtwaſſerſucht nicht bemerkbar. Auch bin ich, da weder Haut- noch Bauchwaſſerſucht im hohen Grade vorhanden ſind und die Urſache deſſelben nicht in organiſchen Fehlern innerer Organe, ſondern lediglich in der fehlerhaften Gewohnheit, ſich Morgens gleich nach dem Aufſtehen mit kaltem Waſſer über den ganzen Körper zu waſchen, [102]) geſucht werden muß, — keineswegs der Meinung, daß große Gefahr für das Leben zu beſorgen ſei; vielmehr hege ich die Ueberzeugung, daß bei ſorgfältiger Behandlung und geeigneter Wartung und Pflege die Geneſung wieder erzielt werden wird.

Dennoch kann ich nicht umhin, ausdrücklich die Anſicht auszuſprechen, daß die Verbringung des Gefangenen in ein anderes Local vollkommen durch die vorliegenden Umſtände motivirt geweſen ſei, indem nur im

---

102) Schon am 8. Januar hatte ꝛc. Dr. Stegmayer angezeigt, der Angeſchuldigte leide in Folge mehrfacher Erkältungen an Waſſerſucht.

Kreise der Familie oder befreundeter Personen die erfolgreiche Pflege für einen Kranken zu hoffen steht, welcher eben dieser Pflege so lange Zeit gänzlich entbehrte.

Würde der Kranke längere Zeit in seinem Gefängnisse zurückgehalten worden sein, so war zu besorgen, daß die ohnehin vorhandene Neigung zu Entmischung der Säfte durch Kummer und Gram über die Trennung von den Seinigen wesentlich gefördert und dadurch entschiedene Gefahr für das Leben hervorgebracht worden wäre."

Ebenfalls an diesem Tage (13. Januar) reichte der genannte Anwalt eine weitere Vorstellung bei dem Oberappellationsgerichte ein, in welcher „zur Herstellung des tödtlich erkrankten jungen Mannes" gebeten wurde, auch die Wache zu entfernen, gleichzeitig erstattete der Inquirent den erforderten Bericht an jenen obersten Gerichtshof. Es wurde darin der bisherige Gang des Verfahrens geschildert, hervorgehoben, ꝛc. Dr. Stegmayer „möge sein Gutachten nicht ohne Influenzen des Bruders und des Anwalts des Kranken ausgestellt haben," der Widerspruch zwischen den beiden ärztlichen Gutachten über die Bedeutung der Krankheit bezeichnet und dabei auf das Gewicht der Anklage selbst und die von dem Angeschuldigten früher ausgeführte Collusionen hingewiesen.

Schon an dem folgenden Tage (14. Januar) erschien nachstehendes Rescript an den Untersuchungsrichter:

„Auf Ihren Bericht vom gestrigen eröffnen wir Ihnen, daß wir das Verfahren, welches Sie in Beziehung auf die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes des Rubricaten eingehalten haben und ebenso auch die von Ihnen auf das Gutachten des Arresthausarztes getroffenen Maßregeln und Vorkehrungen den Verhältnissen vollkommen angemessen finden.

Wir sind außerdem mit der in Ihrem Bericht ausgesprochenen Ansicht, daß, da zumal Rubricat eines Capitalverbrechens angeklagt ist, aus Gründen der Sanität allein eine Freilassung des Angeklagten nicht gerechtfertigt sein würde, der Krankheitszustand desselben vielmehr nur dazu rechtlich veranlassen könne, demselben diejenige Wartung und äußere Behandlung angedeihen zu lassen, welche mit dem Zweck fortwährend nöthiger Detention verträglich sind, so wie auch damit einverstanden, daß was Sie in letzterer Hinsicht anzuordnen für angemessen erachtet haben, in gleich hohem Grade der auf den Krankheitszustand des Rubricaten zu nehmenden Rücksicht entspricht, als es durch den Zweck der Detention geboten erschien.

Wir können uns daher auch nicht veranlaßt finden, auf den Grund des in den ärztlichen Gutachten geschilderten Krankheitszustandes des Angeschuldigten die nachgesuchte Freilassung desselben zu beschließen und ebenso wenig sind wir in dem Fall, an dem von Ihnen, bezüglich der dermaligen Detention getroffenen Anordnungen irgend eine Aenderung eintreten zu lassen, oder Ihnen in dieser Hinsicht überhaupt eine Vorschrift zu ertheilen, dieß um so weniger, als eine solche zunächst und vorbehältlich des Recurses an uns von der Ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde auszugehen haben würde ꝛc."

Den 16. Januar erstattete ꝛc. Dr. Graff folgendes Gutachten (Nr. 2):

„Bei der in Folge der geehrten Requisition vom 14. d. M. heute vorgenommenen zweiten Visitation des Rubricaten fand ich die Wassergeschwulst an den unteren Extremitäten bereits sehr vermindert, deßgleichen die am Scrotum, — die Anschwellung des Bauchs dagegen war noch unverändert.

Der Puls war langsam, matt, nicht fieberhaft, auch nicht ungleich, der Athem langsam und ohne alle Beschwerden, das Gesicht bleich, der ganze Körper im Zustande sichtlicher Schwäche.

Contrastirend mit dem Zustande des Pulses zeigte sich das geistige Verhalten des Kranken. Ohne sichtliche Fieberbewegungen nämlich, entdeckte ich bei fortgesetzter Unterredung Spuren von Irrsein und von einer Apathie des Gemüths und Langsamkeit des Vorstellungsvermögens, wie dieselben nur Blödsinnigen eigen zu sein pflegen. Damit übereinstimmend gab die Umgebung des Kranken an, daß er die letzte Nacht nur wenig geschlafen habe und während des Sprechens oft plötzlich inne halte ohne zu wissen, was er habe sagen oder fordern wollen. Als vorsätzliche Maske kann ich dieses Benehmen nicht wohl ansehen, wenigstens liegt in der ganzen Art des Verhaltens durchaus kein Grund zu Verdacht bis jetzt vor und die Aussagen und Wahrnehmungen der anwesenden Polizeidiener stimmen mit denen der übrigen Umgebung und mit meinen eignen Beobachtungen vollkommen überein.

Fortgesetzte Untersuchungen, welche ich immer von drei zu drei Tagen und zwar zu verschiedenen Tageszeiten, ganz unerwartet vorzunehmen gedenke, werden herausstellen, ob der heute wahrzunehmende Geisteszustand blos vorübergehend war, oder ob ein nervöses Fieber oder gar ein wahnsinniger Zustand sich zu entwickeln im Begriffe ist.

Gegen die in den letzten Tagen adhibirten Mittel ist im Wesentlichen durchaus Nichts einzuwenden."

Den 18. Januar reichte ꝛc. Dr. Graff ein drittes Gutachten ein, welchem wir folgende Stellen entnehmen:

ꝛc. „Was die bereits in dem zweiten Gutachten geäußerte Besorgniß anbelangt, es möge sich ein nervöser oder wirklich verrückter Zustand ausbilden, so hat sich die letztere Vermuthung bereits verwirklicht. Der Kranke zeigt seit gestern Morgen die unverkennbarsten Symptome eines stumpfsinnigen Zustandes.

Er spricht nur sehr wenig, ist oft gar nicht zu Antworten zu vermögen, auch hält es ihm schwer, seine Aufmerksamkeit auf den Gegenstand der Frage zu fixiren. Kommt er endlich zum Antworten, so erfolgen die Worte höchst langsam und oft hört er mitten in einem Satze auf, ohne im Stande zu sein, den etwa gehabten Gedanken zu vollenden.

Seine Gesichtszüge sind schlaff, die Augen geistlos, der untere Theil der bleichen Wangen etwas angeschwollen.

So ruhig sein Schlaf auch die letzte Nacht im Ganzen war, so kamen in derselben doch öftere irre Aeußerungen vor und namentlich spielten die Worte: „Verhör und Protocoll" — eine große Rolle in denselben.

Morgens gegen 6 Uhr zeigte sich ein etwas heftigerer Paroxismus, er wollte, unerachtet seiner Schwäche, mit Gewalt aus dem Bette unter dem Vorgeben „es müsse in's Verhör, er sei gar nicht krank" u. dgl. Nur kräftiges und ernstliches Zureden vermochte ihn endlich von seinem Vorhaben abzustehen.

Der vorliegenden Datis nach ist Haut- und Bauchwassersucht noch immer im Abnehmen begriffen, das Seelenleiden dagegen sichtlicher hervorgetreten ꝛc."

Der Medizinalrath Dr. Stegmayer, um seine Meinung ersucht, erklärte darunter am 19. Januar:

„Ich bin mit dem Inhalt des vorstehenden visum et repertum vollständig einverstanden, indem auch ich die täglich größere Abnahme der Wassersucht, namentlich das gänzliche Verschwinden der Brustwassersucht, die bedeutende Verminderung in der Bauchhöhle und ebenso in den äußeren Organen bestätigen muß und weiche nur insofern ab, als ich — womit gleichzeitig die desiderirte Erklärung des angezeigten, geistigen Irrseins gegeben sein wird — dieses Irrsein nicht mit der Benennung: „verrückter Zustand" und „Stumpfsinn" in dem gewöhnlichen Sinne bezeichnen kann, weil

1) dasselbe (sowie die in der vorhergehenden Nacht ꝛc. beobachteten tobsüchtigen Erscheinungen) lediglich nur als die Entwickelung eines acuten (fieberhaften) Leidens zu betrachten ist; und
2) dasselbe, dem bisherigen Gang des Uebels entsprechend, wohl nur

allein auf einer bis jetzt noch in geringerem Maße in die Gehirnhöhlen erfolgten Ergießung seröser Flüssigkeiten beruhen kann, wobei zu bemerken ist, daß die auf das Gemüth des Leidenden früher eingewirkt habenden und noch fortwirkenden psychischen Einflüsse als veranlassende Momente für die in dem obigen visum et repertum gegebenen Aeußerungen des Irrseins zu betrachten sind."

Den 20. Jan. Abends 9 Uhr richtete ꝛc. Dr. Stegmayer ein Schreiben an den Inquirenten, welchem wir Folgendes entnehmen:

„Die Erscheinungen eines total gestörten Geistes und Gemüthslebens nehmen bei dem Inculpaten Karl Minnigerode täglich mehr und entschiedener zu.

Die wirren und angstvollen Ideen des Kranken bewegen sich allein um die Sorge: seine Familie schwer gekränkt zu haben, um die Befürchtung, die Seinigen darum gerade nicht wieder sehen zu dürfen, um das Bestehensollen neuer Verhöre u. s. w. Lichtere Augenblicke — klares Bewußtsein kehrt selbst in den kleinsten Zeitmomenten nicht wieder — lassen ihn hierüber in herbe Klagen ausbrechen, lassen ihn den Wunsch ausdrücken, wieder in sein Arrestlocal zurückgebracht zu werden u. s. w. und sprechen bittere Beschwerde darüber aus, daß ihn namentlich seine Mutter nicht besuche u. s. w.

Den beobachtenden Aerzten ist es evident geworden, daß das Nichtzulassen seiner Familie und vorzugsweise seiner Mutter, — daß das Vorhandensein der Wache, namentlich das wechselnde Erscheinen ihm gänzlich fremder, ihn erschreckender Gestalten und Physiognomien den entschiedensten Nachtheil auf den Geisteszustand des Kranken äußern und seine düsteren Visionen stets wach erhalten ꝛc."

Inzwischen waren zwei Bürger zum Wärterdienste verpflichtet worden (19. Januar) und zwei Polizeisoldaten hatten angezeigt, der Angeschuldigte phantasire, er habe sich zum Verhör gemeldet und erklärt, er wolle Alles gestehen. Der Inquirent begab sich (am 18. Januar) selbst zum Angeschuldigten, fand ihn bei Besinnung und geneigt, „ihm auf die Untersuchung bezügliche Mittheilungen zu machen, er wurde aber von seiner Mutter und seiner Schwester dadurch gehindert, daß beide ihn zupften und auf sein Lager zurückzogen; diese Wahrnehmung war nicht ohne Bedenken ꝛc." Das Protocoll sagt weiter: ein Polizeisoldat habe berichtet, die Mutter des Angeschuldigten habe trotz der Abmahnungen der Wache „öfters und länger ihrem Sohne heimlich in

die Ohren gesprochen." Sie wurde deßhalb augenblicklich aus dem Zimmer entfernt. Ein Gesuch um deren Zulassung vom 20. Jan. wurde abgeschlagen, dagegen der zeitweise Zutritt gestattet. Dagegen erfolgte eine Remonstration von Seite des Anwaltes des Angeschuldigten, in welchem er bemerkte, Collusionen könnten, da der Angeschuldigte wahnsinnig sei, nicht vorkommen, und dessen Mutter wolle eidlich bekräftigen, daß sie weder wissentlich noch absichtlich irgend etwas leise zum Kranken gesagt habe. Der Medizinalrath Dr. von Plönnies wurde am 21. Jan. vom Inquirenten „wegen mangelnder Uebereinstimmung der beiden seitherigen Aerzte" als dritter Arzt zugezogen.

Am 21. Januar Abends 8 Uhr richtete ꝛc. Dr. Stegmayer folgendes Schreiben an den Untersuchungsrichter:

„Seit heute Nachmittag haben sich bei Karl Minnigerode die Symptome des gestörten Seelenlebens nicht unmerklich gemindert.

Eine Aenderung der Art erlaubt zwar keinerlei Schluß auf die Heilbarkeit oder das Geheiltwerden des Uebels, fordert aber um so dringender die alsbaldige Ausführung der in meinem Communicate von gestern Abend desiderirten Maßregeln ꝛc., als es klar vor Augen liegt, daß das wiederkehrende Bewußtsein, die wiederkehrende Denkkraft ꝛc. nur dann etwa wieder zu erstärken vermögen, wenn mit Umsicht und entschiedenem Ernste das ärztlicher Seits nothwendig Erachtete durchgeführt werden kann und darf; daß aber die kaum gewonnene Besserung wieder verschwinden muß, sobald neue Störungen und wiederholt eintreten werden."

Den 22. Januar berichtete der Untersuchungsrichter an das höchste Tribunal: „ꝛc. Dr. Graff sagte mir heute frühe, daß er dem Anwalte des Angeschuldigten behufs eines Gesuches bei dem obersten Gerichtshofe ein Zeugniß ausgestellt habe, dessen Inhalt, wie er mir eröffnet ward, mit dem nicht zu harmoniren scheint, was ein später gemeinschaftlich vollzogenes Attest zweier Aerzte über das Befinden des Angeschuldigten ausspricht." Es wurde daraus die Ansicht abgeleitet, „die Justiz solle irre geleitet werden," und zugleich um Mittheilung jenes Gutachtens gebeten.

In der That hatte der Anwalt einen Vortrag bei jenem

Gerichtshofe eingereicht, in welchem, gestützt auf nachfolgende Zeugnisse, um Freilassung seines Clienten gebeten wurde:

„Der Student Karl Minnigerode leidet — außer den noch vorhandenen Ueberresten der Haut- und Bauchwassersucht — an ausgeprägter Verrücktheit.

Diese Verrücktheit gab sich Anfangs blos als Stumpfsinn, Stupidität, stilles, in sich gekehrtes melancholisches Hinbrüten, unterbrochen von jeweiligen Aeußerungen der Angst und des Schreckens, zu erkennen; in den letzten Tagen aber traten auch öftere Perioden größerer Redseligkeit ein, in welchen der Kranke nicht blos sinnlos und verwirrt oder ganz rücksichtslos in Bezug auf seine Geheimnisse spricht, sondern auch Visionen hat und allerlei Einflüsterungen von Personen, die nicht anwesend sind, zu hören glaubt.

Hellere Zwischenräume kommen vor, ganz helle habe ich noch nicht wahrgenommen.

Da die Quelle der Verrücktheit des Rubricaten in dem Gefühle liegt, an seiner Familie sich schwer versündigt zu haben, da überdieß in seiner gegenwärtigen Lage viele Umstände zusammentreffen, welche auf seine melancholische, geängstete Gemüthsstimmung höchst nachtheilig einwirken müssen und bei fernerer Fortdauer derselben eine Fixirung des vorhandenen unglückseligen Zustandes mit Grund besorgen lassen; so ergiebt sich leicht, daß — insofern überhaupt von einer Herstellung die Rede sein soll — diese nur in dem Kreise befreundeter Personen und entfernt von allen die Phantasie aufregenden Verhältnissen möglich gemacht werden könne.

Solange der gegenwärtige Zustand des Rubricaten andauert, ist auch mitten im Kreise der Familie um deßwillen keine Collusion denkbar, weil der Kranke — lediglich auf den Kreis seiner melancholischen Ideen fixirt — für alle außer demselben liegenden Gegenstände keinen Sinn hat."

Darmstadt, den 22. Januar 1837. Dr. Graff.

„Mit Vorstehendem erklärt sich, namentlich in Bezug auf den bisherigen Verlauf des Uebels und in Hinsicht auf die nothwendigen, hier vorgeschlagenen Maßregeln, vollkommen einverstanden.

Darmstadt, den 22. Januar 1837. Dr. Stegmayer."

Man sieht, die Zeugnisse waren auf den 22. Januar ausgestellt, eine Stunde der Ausstellung, oder eine Zeit, auf welche sich die Beobachtungen bezogen, war nicht angegeben, folglich konnte von dem Oberappellationsgericht nichts Anderes angenommen werden, als der Angeschuldigte befinde sich am Tage der Ausstellung der Zeugnisse in dem geschilderten Zustande.

An demselben Tage (22. Jan.) und zwar um 10½ Uhr Vormittags stellten jene Aerzte folgendes weitere Zeugniß über den Zustand des Angeschuldigten aus:

Körperliches Befinden.

„Das Gesicht hat das seitherige bleiche und schlaffe Ansehen zum erstenmale verloren, die Wangen sind mehr gerundet und von bleichröthlicher Farbe, die Augen verrathen Leben und Bewußtsein; der Puls ist merklich schneller gegen früher und wirklich aufgeregt zu nennen.

Die Urinabsonderung war schwach; dagegen hatte sich zum erstenmale in Folge der adhibirten Arzneien ein reichlicher Schweiß während der Nacht eingestellt und die Haut ist auch jetzt nicht mehr so trocken wie früher.

Am Kopfe sind die Wirkungen der adhibirten Salbe ziemlich stark bemerkbar. Der Unterleib ist heute wieder etwas mehr gespannt wie gestern, das Scrotum kommt seinem natürlichen Zustande immer mehr nahe, an beiden Füßen ist nur noch wenig Geschwulst bemerkbar.

Geistiger Zustand.

Der Kranke beantwortet alle Fragen genügend, nur noch etwas langsam und schwerbesinnlich; auch geht er auf Fragen ein, die sich über frühere Verhältnisse, sowohl während seiner Haft, als vor derselben, verbreiten, und nicht eine einzige Aeußerung deutet auf Verwirrung oder auf ein besonderes geistiges Unvermögen. Er gestand, daß ihm besser sei und auch nicht das mindeste Bestreben war sichtbar, seinen Zustand anders oder überhaupt bedenklicher erscheinen zu lassen, als er wirklich ist. Er klagte über nichts in höherem Grade, als über einiges Kopfweh.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer."

Den 24. Januar berichtete der Inquirent dem Hofgerichte: die bis jetzt über die Krankheit des Angeklagten eingelaufenen ärztlichen Zeugnisse seien so vielfältig und widersprechend, daß es dem Richter schwer falle, zu erkennen, welche Leiden den Kranken an's Bett fesselten. „So viel — so ward wörtlich gesagt — möchte feststehen, daß ursprünglich Wassersucht und zwar in einem bedeutenden Grade eingetreten war, und daß sich zu ihr Geistesstörungen gesellten, welch' letztere nach den neuesten ärztlichen Berichten entschieden im Abnehmen begriffen sind." Der Patient — damit ward geschlossen — habe einen Wärter und eine Wärterin, man müsse des früheren Versuches, den Angeschuldigten

aus der Haft zu befreien, der durch deſſen Verwandte dazu bereit gehaltenen Gelder gedenken, die kläglichen Schilderungen des Anwalts ſeien nicht durch die Acten unterſtützt. Allein am 25. Januar ſchilderten die drei Aerzte den Zuſtand des Patienten ungefähr wie früher und bemerkten, derſelbe ſei ſo ſchwach, daß er beim Bettmachen einer Ohnmacht nahe gekommen ſei.

Auf nochmalige Bitte wurde von dieſem Tage an der Mutter des Angeſchuldigten geſtattet, dieſen Vor- und Nachmittags 1 bis 2 Stunden zu beſuchen. Aus einer actenmäßigen Notiz erhellt, daß ihr vom 30. Januar an bewilligt worden ſei, beliebig ihren Sohn zu beſuchen.

Am 26. Jan. legte der Acceſſiſt Scharmann die Anzeige in die Acten nieder, ꝛc. Dr. Stegmayer habe ihm auf der Straße geſagt, Minnigerode ſei in 10 — 14 Tagen wieder ganz hergeſtellt.

Den 27. Jan. war, nach dem ärztlichen Befundprotocolle, das Senſorium des Kranken ganz frei; den 28. Jan. war der Zuſtand ungefähr derſelbe, es wurden Vorleſungen aus unterhaltenden Werken empfohlen.

Inzwiſchen erſchien ein hofgerichtliches Reſcript v. 26. Jan., worin es heißt:

„Das der Vorſtellung anliegende gerichtsärztliche Zeugniß vom 22. d. M. ſtimmt zwar mit den Ihnen übergebenen ärztlichen Zeugniſſen von gleichem und ſpäterem Datum nicht überein, worauf Sie die Gerichtsärzte aufmerkſam zu machen und zur Erläuterung aufzufordern ſich veranlaßt finden werden, indeſſen ꝛc.“

Den 29. Jan. bemerkten die Aerzte: Minnigerode ſei wieder viel düſterer und unklarer, von dem munteren, freundlichen Weſen der letzten Tage ſei keine Spur mehr vorhanden.

Den 30. Jan. wünſchte der Inquirent ein weiteres Gutachten über den jetzigen Zuſtand des Angeſchuldigten und forderte in Gemäßheit jener hofgerichtlichen Verfügung vom 26. d. M. die Aerzte zur Erläuterung der vorliegenden „mehrfachen“ Widerſprüche auf. Zu derſelben Zeit langte aber ſchon das folgende Gutachten ein:

„Indem wir uns beehren, Euer Wohlgeboren in der Anlage das Viſitationsprotocoll über das Befinden des K. Minnigerode vom geſtri-

gen Abend und von heute Morgen zu überſenden, glauben wir noch weiter Folgendes bemerken zu müſſen:

Der in den früheren Tagen, die wir in dem Protocolle genau bezeichnet haben, hauptſächlich vom 22. d. M. an, bemerkte beſſere Zuſtand, ſowohl rückſichtlich der Waſſerſucht, als der geiſtigen Thätigkeit, hat in den letzten Tagen wieder eine weſentlich ungünſtige Umänderung erlitten. Das Senſorium iſt ſichtlich wieder mehr angegriffen und ſämmtliche Geiſtesvermögen in ſchwächerem und unklarerem Zuſtande als ſeither. Namentlich erſcheint das Gedächtniß geſchwächt und die Phantaſie dermaßen alienirt, daß wirklich grelle Sinnestäuſchungen möglich werden, von welchen in den beſſeren Tagen keine Spur mehr vorhanden war.

Nach Allem, was wir an verſchiedenen Tagen und Tageszeiten mit möglichſter Umſicht und Vorſicht zu bemerken Gelegenheit fanden, iſt der geiſtig kranke Zuſtand des Rubricaten ſo wenig vorüber, als ſein körperlicher Krankheitszuſtand, und es unterliegt keinem Zweifel, daß das Seelenleiden des Angeſchuldigten zu derjenigen Klaſſe gehört, welche eine Zu- und Abnahme, zum Theil ſogar faſt ganz freie Zwiſchenräume zuzulaſſen die Eigenthümlichkeit haben.

Wir haben keinen Grund, für das Leben des Inhaftirten in dieſem Augenblick eine beſondere Beſorgniß zu hegen, da die waſſerſüchtigen Zufälle bis auf Weniges verſchwunden ſind und ein Fieberzuſtand ſich ganz und gar nicht zeigt; doch aber deutet die ſichtliche allgemeine Schwäche und die Neigung zu Entwickelung phagadäniſcher Geſchwüre auf eine ſchlechte Beſchaffenheit der Blutmaſſe des Körpers, und da dieſe krankhafte Beſchaffenheit ihrer Natur nach keine ſchnelle Beſeitigung zuläßt, auf nichts weniger als auf die Möglichkeit einer ſchnellen Wiederherſtellung ꝛc.

Darmſtadt den 30. Januar 1837.

Dr. Graff. Dr. v. Plönnies. Dr. Stegmayer."

Am 3. Februar beſcheinigten dieſelben drei Aerzte dem Anwalte des Beſchuldigten:

„Auf Verlangen des Hofgerichtsadvokaten Kekule erklären wir hierdurch, daß der in dem vorſtehenden Gutachten bezeichnete körperliche und geiſtige Krankheitszuſtand bis heute keine weſentliche Umänderung erlitten habe, und daß in specie der ſeitherige trübſinnige, melancholiſche, verrückte Zuſtand noch immer fortbeſteht. Auch nehmen wir keinen Anſtand nochmals auszuſprechen, daß die Anweſenheit des Polizeiſoldaten und der faſt tagtägliche Beſuch des Gefangenwärters die Phantaſie des Kranken weſentlich in Anſpruch nehme und das vorhandene Seelenleiden mit unter-

halte, weßwegen denn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß, insoferne von einer dauernden Herstellung des Kranken die Rede sein soll, eine Beseitigung dieser nachtheilig einwirkenden Verhältnisse als nothwendig erscheine."

Viele andere spätere Gutachten bestätigten diesen Zustand, der Kranke äußerte Besorgnisse, er müsse ein Verhör bestehen, es würden Protocolle errichtet, er hatte ein wildes und verstörtes Aussehen u. dgl., und selbst als noch am 4. Mai 1837 der Gr. Geheimerath Dr. Böckmann und Medizinalrath Dr. v. Plönnies gemeinschaftlich ein Gutachten zu den Acten gaben, bestätigten sie die Störungen der Gehirnfunctionen des Kranken (allgemeine Apathie, Besinnungsschwäche, langsames und plötzlich unterbrochenes Sprechen ꝛc.), sie bezeichneten das Aussehen desselben als das Bild eines vollkommen Kachektischen und schlossen ihre Betrachtungen mit der Erklärung, der Krankheitszustand sei von der Art, daß eine Besserung bis zur gänzlichen Gefahrlosigkeit auch im günstigsten Falle sehr lange Zeit erfordern werde und daß selbst, nach den bisherigen Erfahrungen, plötzlich und unerwartet lebensgefährliche Zufälle eintreten könnten ꝛc.

Dieß Alles hatte denn die Folge, daß das Hofgericht am 9. Mai 1837 die Freilassung des inzwischen in die elterliche Wohnung zur besseren Pflege versetzten Kranken gegen eine Caution von 6000 fl. beschloß, und Se. K. H. der Großherzog am 3. April 1839 zu verfügen geruhten, daß die Untersuchung fernerhin und selbst dann, wenn der Angeschuldigte seine Gesundheit wieder erlangt haben werde, auf sich beruhen solle ꝛc.

Vom 31. Januar, 4. und 8. Februar 1837 finden sich Protocolle in den Acten, nach welchen der Hülfsinquirent Weber Gerichtshandlungen in der Untersuchung gegen Minnigerode vornahm, wie in dem erstbezeichneten Protocolle bemerkt wird, weil ihn der Hofgerichtsrath Georgi wegen Krankheit hierzu beauftragt habe. Vom 31. Januar und 1. Februar zeigen die Acten keine Thätigkeit dieses letztgenannten Beamten, wohl aber findet sich vom 2. Febr. ein Bericht vor, erstattet an das Hofgericht

zu Gießen; auf dem Concepte iſt bemerkt, der Unterſuchungsrichter habe dieſen Bericht dictirt.

Am 3. Februar verfaßten ꝛc. Dr. Graff und ꝛc. Dr. Stegmayer eine Eingabe an das Hofgericht zu Gießen, welche bei demſelben am 5. ej. einlangte. Sie war begleitet von einer Abſchrift des Schreibens des Hofgerichtsraths Georgi vom 30. Jan., in welchem dieſer jene zur Erläuterung der in den Gutachten wahrgenommenen Widerſprüche aufforderte, und dabei befand ſich die darauf von den Aerzten an demſelben Tage ertheilte Antwort, in welcher ſie vorerſt um abſchriftliche Mittheilung des die Löſung der vermeintlichen Widerſprüche [104]) verfügenden Hofgerichtsreſcripts baten. Jene Eingabe lautet wörtlich, wie folgt:

„Unterm 30. Januar l. J. erhielten wir nebſt unſerm Collegen von Plönnies das mit Lit. A. bezeichnete Requiſitionsſchreiben des Gr. Hofgerichtsraths Georgi, welches wir unterm 31. deſſelben Monats bereits erledigten. [105])

Rückſichtlich der in dieſem Schreiben vorkommenden, uns ſpeciell berührenden Punkte, erließen wir unter gleichem Dato die anliegende mit Lit. B. ſignirte Antwort.

Da uns auf dieſe bis jetzt kein weiteres Dienſtſchreiben von dem Gr. Hofgerichtsrathe Georgi zugegangen, vermuthlich weil derſelbe von dem am 30. v. M. Abends erlittenen Anfalle von *delirium tremens* noch nicht hergeſtellt iſt, und da uns keineswegs gleichgültig ſein kann, wie dieſes hohe Colleg das von uns eingehaltene Verfahren beurtheile, ſo haben wir für rathſam gehalten, Sie vorläufig von der gegenwärtigen Lage der Dinge in Kenntniß zu ſetzen.

Unſere demnächſtigen Verhandlungen mit dem Gr. Hofgerichtsrathe Georgi, den fraglichen Gegenſtand betreffend, werden wir nicht erman-

---

104) Sie fanden nach dieſem Schreiben in der Bemerkung, daß ſie ſich widerſprochen hätten, eine „Kränkung," und ſprachen die Beſorgniß aus, „der Inquirent könne den hofgerichtlichen Auftrag mißdeutet und in abweichenden, vielleicht ganz ſeiner ſonſtigen Menſchenfreundlichkeit entgegen, ſogar in härteren Worten mitgetheilt haben."

105) Nämlich durch das ausgeſtellte, oben mitgetheilte Gutachten über des Angeſchuldigten Zuſtände vom 30. Januar, welches am 31. abgegeben wurde.

geln, Ihnen ebenfalls direct zur völligen und klaren Ueberſicht vorzulegen, da wir nicht wiſſen können, was der Großh. Hofgerichtsrath Georgi etwa der Mühe werth hält, Ihnen von unſerer Correſpondenz mitzutheilen.

Anticipando glauben wir nur noch einſtweilen bemerken zu müſſen, daß das Zeugniß vom 22. Jan. von mir, dem mitunterzeichneten Medizinaldirektor Dr. Graff, auf ausdrückliches und dringendes Anſuchen des Hofgerichtsadvokaten Kekule Morgens um 8 Uhr abgegeben wurde, weil daſſelbe einer Eingabe an Gr. Oberappellationsgericht angeblich gegen 9 Uhr ſchon beigelegt werden ſollte. Dieſes Zeugniß konnte ſich darum nur auf die bis zum 21. Morgens — wo ich den Rubricaten zum letztenmale unterſucht hatte — beobachteten Thatſachen beziehen, und es war folglich eine reine Unmöglichkeit, über die am 22. Morgens um 10½ Uhr wahrgenommene, momentan günſtigere Lage der Dinge, worüber wir ſogleich ein Protocoll aufnahmen, auch nur das Geringſte zu äußern.

Wenn man alſo zwiſchen dieſem Protocolle vom 22. Jan 10½ Uhr und dem Zeugniſſe vom 22. Jan. 8 Uhr etwa einen Mangel an Uebereinſtimmung hat zu finden geglaubt, ſo muß dieſer durch die hier gegebene kurze Erläuterung — welche der Gr. Hofgerichtsrath Georgi bereits auf der Stelle geben konnte, da er durch mich, den Direktor Dr. Graff, von der ganzen Lage der Dinge in Kenntniß geſetzt war — bereits vollſtändig beſeitigt ſein.

Andere Momente, die den Anſchein eines Mangels an Uebereinſtimmung haben konnten, vermögen wir nicht aufzufinden.

Wir bitten, uns dieſelben namhaft zu machen und werden nicht ſäumen, die nöthige Aufklärung auf der Stelle zu liefern; wir haben jedoch gegründete Urſache zu dem Wunſche, die geeignete Aufforderung unmittelbar von dieſem hohen College ſelbſt und nicht von Ihrem Commiſſär zu erhalten, und erlauben uns deßhalb ausdrücklich darum zu bitten."

Erſt am 5. Februar erhielten die Aerzte durch Hofgerichtsrath Georgi den von ihnen gewünſchten Auszug des die Erläuterung der Widerſprüche in den Gutachten beſtimmenden Hofgerichtsreſcripts, wobei dieſer Beamte hervorhob, daß die Widerſprüche in den Atteſtationen des Herrn Dr. Stegmayer vom 19. Jan. und den gemeinſchaftlichen Zeugniſſen vom 22. Januar für den Advokaten Kekule und in dem gemeinſchaftlichen Befunde, der an dem nämlichen Tage Vormittags 11½ Uhr zu den Acten gekommen, zu finden ſeien.

Am 10. Februar antworteten dieſelben unter verſchiedenen, Entrüſtung ꝛc. ausſprechenden Aeußerungen:

„ꝛc. Ew. Wohlgeboren glauben in dem Atteſtate vom 22. Jan. und in dem Befunde von demſelben Datum Morgens 10½ Uhr einen Widerſpruch zu finden, unterlaſſen aber durchaus die Aeußerungen oder die Thatſachen zu bezeichnen, welche ſich widerſprechen ſollen ꝛc. Wir fanden jedoch nur den einen Umſtand in dieſer Beziehung als ſcheinbar anſtößig, daß in dem Zeugniſſe über den im Protocolle bezeichneten beſſeren Zuſtand Nichts geäußert worden war.

Zur Aufklärung dieſes anſcheinenden Nichtübereinſtimmens erlauben wir uns nun, Ew. Wohlgeb. in's Gedächtniß zu rufen:

1) daß jenes Zeugniß auf dringendes Anſuchen des Hofgerichtsadvokaten Kekule Morgens um 8 Uhr ausgeſtellt werden mußte, weil daſſelbe als Beilage einer bereits um 9 Uhr auszuführenden Eingabe bei Gr. Oberappellationsgerichte dienen ſollte, und daß daſſelbe folglich nur die Thatſachen in's Auge faſſen konnte, welche bis zum 21. Morgens, wo der Gr. Medizinaldirektor Graff den Kranken zuletzt geſehen hatte, beobachtet worden waren;
2) daß Ew. Wohlgeb. von der erfolgten Ausſtellung dieſes Zeugniſſes und dem Zwecke deſſelben durch mich, den Direktor Graff, bei der zwiſchen 9 und 10 Uhr am 22. Januar in Ihrer Wohnung gehabten Unterredung, zu welcher Sie mich ſelbſt aus dem Zimmer des Apothekers Weitzel perſönlich abriefen, vollſtändig und aufrichtig in Kenntniß geſetzt worden waren;
3) daß das Protocoll vom 22. Januar über das Befinden des Kranken, zu welchem ich mich, wie Sie wußten, unmittelbar aus Ihrer Wohnung verfügte, erſt um 10½ Uhr aufgenommen wurde;
4) daß folglich für Ew. Wohlgeb. auch nicht der geringſte Anſchein eines Mangels an Uebereinſtimmung rückſichtlich der gedachten zwei Actenſtücke möglich war — und
5) daß Ew. Wohlgeb. ſich demnach völlig im Stande ſahen, einem in dieſer Beziehung etwa bei Gr. Hofgerichte denkbaren Mißverſtändniſſe vorzubeugen oder dieſelbe wenigſtens ſogleich nach erfolgter Mittheilung von Grund aus zu beſeitigen ꝛc."

In einem ausführlichen Schreiben vom 11. Februar ſuchte Hofgerichtsrath Georgi die Widerſprüche näher zu begründen, er ſagte darin über die mündliche Erläuterung des ꝛc. Dr. Graff am Morgen des 22. Januar:

„Dieſelbe hatte von Seiten des Unterſuchungsrichters keinen anderen Zweck, als den Legalarzt mit einigen actenmäßigen Wahrheiten aus vorderer Zeit amtlich vertraut zu machen, die für die ärztlichen Unterſuchungen, wenn auch nur mittelbar, von Gewicht ſein konnten. Als ſolche wurden dieſe Mittheilungen erkannt und ſogar dankbar angenommen, von

dem Herrn Medizinaldirektor Dr. Graff aber nichts Anderes über das Befinden geäußert, als was schon im visum et repertum vom 18. Januar schriftlich war ausgesprochen worden, mit dem Zusatze, daß in diesem Sinne dem Advokaten Kekule ein Zeugniß ertheilt worden sei [106]) ꝛc."

Die Aerzte antworteten darauf wieder am 12. Februar, auf ihren schon ausgesprochenen Ansichten beharrend. Dr. Stegmayer insbesondere fand sich veranlaßt, die ihm speciell zum Vorwurfe gemachten Widersprüche zu erläutern, namentlich durch die Bemerkung: er habe das angezeigte geistige Irrsein nicht mit der Benennung „verrückter Zustand und Stumpfsinn" bezeichnen wollen, weil dasselbe seiner Ansicht gemäß nur als die Entwickelung eines fieberhaften Zustandes und als die unmittelbare Folge hydropischer Exsudationen in die Gehirnhöhlen eingetreten sei, er habe das Irrsein nur als Erscheinung und Symptom eines somatischen Leidens bezeichnet; für das Gericht habe dieß ganz irrelevant sein müssen, und wenn er am Abende des 21. Januar gefunden habe, die Symptome des gestörten Seelenlebens hätten sich nicht unmerklich gemindert, so habe er damit nicht behaupten wollen, die frühere geistige Störung habe eine wesentliche Veränderung erlitten, indem oft lange, mehr oder weniger helle Intervalle einträten. Jene Verminderung sei aber am Abend des 21. Januar bei weitem nicht so bemerkbar gewesen, wie am 22. Januar Vormittags 10½ Uhr ꝛc.

In einem ausführlichen Berichte vom 25. Februar setzte der Inquirent dem Hofgerichte die angeblichen Widersprüche in den Zeugnissen der Aerzte aus einander und beantragte, darauf gestützt, a) die Einleitung einer förmlichen Administrativuntersuchung gegen die Aerzte, sodann b) eine Abberufung des Dr. Stegmayer von den Functionen eines Sanitätsbeamten, wenigstens bei den politischen Gefangenen, zu veranlassen,

---

106) Wie erklärt sich hiernach der vom Untersuchungsrichter an das Oberappellationsgericht wegen dieses mit früheren Attestationen angeblich nicht harmonirenden Zeugnisses erstattete Bericht? (S. 624.)

und c) ihm, dem Inquirenten, wegen der ihm im Dienste widerfahrenen Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen. Dieser Bericht langte erst am 4. März bei dem Hofgerichte ein, während an demselben Tage folgendes Hofgerichtsrescript vom 28. Februar in des Inquirenten Hände kam:

„In der Anlage erhalten Sie einen Extract [107]) aus einem vom Gr. Medizinaldirektor Dr. Graff und Gr. Medizinalrath Dr. Stegmayer an uns erstatteten Bericht, worin eine Erläuterung des in früheren ärztlichen Gutachten wahrgenommenen anscheinenden Widerspruchs gegeben ist, zum geeigneten Gebrauch."

An demselben Tage (28. Febr.) erließ zugleich das Hofgericht folgendes Rescript an die genannten beiden Aerzte:

„Auf Ihre Eingabe vom 3. d. M. eröffnen wir Ihnen, daß zwischen den berührten, von Ihnen ausgestellten beiden Zeugnissen über den Gesundheitszustand des Studenten Karl Minnigerode ein Mangel an Uebereinstimmung vorzuliegen schien und wir deßhalb unseren Untersuchungscommissär anzuweisen uns veranlaßt fanden, diesen wenigstens objectiv und anscheinend vorliegenden Widerspruch sich von Ihnen erläutern zu lassen, und daß Sie, wenn sich unser Commissär dieses unseres Auftrags entledigte, hierin eine Ihnen von unserem Commissär widerfahrene Kränkung nicht finden können. Wir können uns deßhalb auch nicht bestimmt finden, in dieser Sache nur unmittelbar mit Ihnen zu correspondiren, abgesehen davon, daß dieß überhaupt unthunlich ist, weil wir uns nicht im Besitze der betreffenden Acten befinden, es auch dem Geschäftsgange nicht entsprechen würde. Da Sie uns übrigens die gewünschte Erläuterung nunmehr gegeben haben, so haben wir eine Abschrift von Ihrer deßfallsigen Erklärung unserem Commissär zum geeigneten Gebrauch zugesendet.

In Ihrem Communicat vom 3. d. M. haben Sie sodann erwähnt, der Gr. Hofgerichtsrath Georgi habe am 30. v. M. Abends einen Anfall vom *delirium tremens* erlitten, ohne diese Angabe näher zu begründen. Da uns eine bestimmte Auskunft hierüber nöthig ist, so fordern wir Sie auf, baldmöglichst im Näheren uns mitzutheilen: auf welche factischen Voraussetzungen Sie jene Angabe gründen? auf welche Weise Sie von diesen Thatsachen Kenntniß erlangt haben? worin das delirium tremens im Allgemeinen seinen Grund hat? in welcher Art sich dieses Uebel äußert und ob und inwieferne es auf die Geisteskräfte des Indi-

---

107) Die Stelle, welche von dem Anfalle des *delirium tremens* handelte, war in diesem Extracte nicht enthalten.

vidnums, welches damit befallen ist, nachtheilig einwirkt? endlich ob dieser Krankheitszustand heilbar ist, oder leicht Rückfälle besorgen läßt?"

Die beiden Aerzte berichteten darauf am 4. März (eingekommen den 7. dess. M.):

„Wir sind weit davon entfernt gewesen, in der Erledigung des dem Untersuchungscommissär von diesem hohen Colleg gegebenen Auftrags an und für sich eine Kränkung für uns zu finden, wir fanden dieselbe vielmehr, wie wir auch wiederholt aussprechen, lediglich darin, daß dieser Commissär scharfe Worte und kategorische Aeußerungen sich erlaubte, welche in der ihm ertheilten Weisung gar nicht enthalten waren. Auch haben wir das Gesuch, die etwaigen Bemerkungen und Anfragen Gr. Hofgerichts unmittelbar zu erhalten, nur zu einer Zeitperiode gestellt, wo der Untersuchungsrichter von dem erlittenen wahnsinnigen Paroxysmus noch nicht völlig wieder genesen war, und wir bescheiden uns gerne, daß, seitdem die Herstellung desselben erfolgt ist, eine Abweichung von dem gewohnten Geschäftsgange nicht nothwendig erscheint.

Was die Anfragen anbelangt, welche diese verehrte Behörde rücksichtlich des dem Gr. Hofgerichtsrathe Georgi am 30. Jan. d. J. wiederfahrenen Anfalls von delirium tremens an uns gerichtet hat, so glauben wir die meisten derselben durch die anliegende Abschrift eines in gleicher Sache und über ähnliche Fragen an Gr. Ministerium des Innern und der Justiz erstatteten Berichts erledigen zu können ꝛc. [108])

(es wurde damit die erste Frage des Hofgerichts beantwortet.)

Zur zweiten Frage: Die Kenntniß der Thatsachen rücksichtlich des Anfalls vom 30. Januar, sowie des ferneren Verlaufs, erlangten wir theils unmittelbar dadurch, daß der mitunterzeichnete Medizinalrath Dr. Stegmayer der behandelnde Arzt des Kranken war, theils dadurch, daß der gedachte Paroxysmus selbst unter den Augen des größten Theils der Hausbewohner vorkam, indem durch das Geschrei und Hülferufen der Ehegattin des Untersuchungsrichters sowie der Kinder desselben das ganze Haus in Allarm gesetzt wurde und namentlich der Apotheker Weitzel wiederholt auf inständiges Bitten der geängstigten Gattin des Kranken seine Officin verließ, um den Medicinalrath Dr. Stegmayer aufzusuchen. Während jenes Anfalls waren außerdem noch weiter zuge-

---

108) Die höchste Staatsbehörde hatte die Aerzte am 7. Februar zum Berichte aufgefordert und diese hatten denselben schon Tags darauf erstattet. Die darin enthaltenen Thatsachen und Ansichten sind dieselben, welche jene Aerzte neuerdings in ihrer Schrift: „Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnsinns ꝛc." veröffentlicht haben.

gen der Gr. Hauptmann Ehrhard und deſſen Ehegattin, [109]) desgleichen die Dienſtboten des Gr. Hofgerichtsraths Georgi und des Apothekers Weitzel. Die Nachrichten über den ganzen Verlauf der Krankheit ſind von dem mitunterzeichneten Medizinalrath Stegmayer nach deſſen täglicher Beobachtung aufgenommen worden, doch fielen die bemerkbarſten Ereigniſſe derſelben auch in die Wahrnehmung des Apothekers Weitzel und deſſen Ehegattin, welche mit dem Gr. Hofgerichtsrathe Georgi auf einem Gange wohnen.

Zur dritten Frage: Das delirium tremens hat nach allbekannter Erfahrung im Allgemeinen ſeinen Grund im allzureichlichen Genuſſe ſpirituöſer Getränke. Daß dieſer Grund in casu quaestionis vorlag, iſt ſtadtkundig.

Zur vierten Frage: Dieſes Uebel äußert ſich, ſobald es ausgeprägt iſt, durch wirkliche wahnſinnige Anfälle, wahre unverkennbare Geiſtesverwirrung und zwar in der Regel bei unverändertem, oft ſogar langſamer gewordenem Pulſe und ſtändiger Schlafloſigkeit. Der Kranke wähnt alsdann oft allerlei Geſtalten um ſich zu ſehen, die ihn bedrohen und ängſtigen, iſt überhaupt zu Mißtrauen, Angſt und Kleinmuth ſehr geneigt. Daher die Erſcheinung, daß der Kranke häufig um ſich ſchlägt, die anweſenden Perſonen, die er oft verkennt, oder denen er böſe Abſichten gegen ſich zuſchreibt, thätlich mißhandelt, lebloſe Gegenſtände zertrümmert u. dgl. Sobald das Uebel ausgebildet iſt, fehlt das Symptom des unausgeſetzten Zitterns der Hände, die Folge eines ſtändigen willenloſen Flechſenſpringens, faſt nie, und eben dieſer Umſtand hat der Krankheit ihren eigenthümlichen Namen gegeben.

In der Regel treten die Anfälle plötzlich ein, oft ganz unvermuthet, mehrentheils jedoch unmittelbar nach dem Genuſſe geiſtiger Getränke oder wenigſtens bald nachher. Häufig kommen aber auch ſchon in den letzten Wochen vor dem Anfalle Verdauungsbeſchwerden, Aufblähung des Magens und der Gedärme, ein Gefühl von Druck und Beklemmung in der Herzgrube, zwiſchendurch Unbeſinnlichkeit, grobe Täuſchungen der Sinne und Gedächtnißfehler vor.

Die erſten Paroxysmen dauern meiſt zwiſchen 3 bis 6 Tagen, ſelten über 8 Tage. Bei eintretender Beſſerung kommen mehr oder weniger große lichte Zwiſchenräume vor, zwiſchendurch aber auch wieder neue Störungen des Senſorium, bis allmälig der volle ungehinderte Gebrauch der Vernunft wieder zurückkehrt.

Zur fünften Frage: Wiederholte Anfälle von delirium tremens binnen Jahresfriſt laſſen allerdings nachtheilige Einwirkungen auf die Geiſteskräfte des Individuums zurück, und bei fernerer Fortſetzung der

---

109) Dieſe beiden Zeugen ſind inzwiſchen geſtorben.

gewohnten Lebensweise und häufigerer Wiederkehr der Paroxysmen wird die Geistesverwirrung habituell. Schon nach 2- bis 3maliger Rückkehr der Anfälle binnen Jahresfrist wird jede gerichtliche Medizinalbehörde sich veranlaßt sehen, den Kranken für imputationsunfähig zu erklären, falls derselbe in criminelle Untersuchung käme.

Zur sechsten Frage: Der erste Anfall ist mehrentheils leicht und schnell heilbar, die folgenden sind in steigender Progression schwieriger und immer erst in längerer Zeit zu beseitigen, bis zuletzt alles Eingreifen der Kunst sein Ziel findet.

Rückfälle sind bei gehöriger Folgsamkeit und Selbstbeherrschung des Kranken für immer zu vermeiden, bei unveränderter ordnungswidriger Lebensweise dagegen unausbleiblich. Leider giebt die Erfahrung ein Resultat, das schon bei dem ersten Anfalle keine günstige Aussicht für die Zukunft eröffnet.

Indem wir hiermit der Anforderung dieses hohen Collegs an uns glauben genügt zu haben, erlauben wir uns zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wir haben in unserem Dienstschreiben vom 3. Febr. l. J., wegen des Krankheitsanfalls des Gr. Hofgerichtsrath Georgi, weder eine Anzeige, noch eine Anklage vorgebracht, sondern diesen Anfall nur als Grund der Unterbrechung unserer Correspondenz und der Verzögerung der von Gr. Hofgerichte gewünschten Erläuterung nothgedrungen erwähnt. Wir hielten uns in unserer Stellung, nach umständlicher Erwägung der ganzen Lage der Dinge, zur Erwähnung der einfachen Thatsache um so mehr verpflichtet, als man damals mit Sicherheit noch nicht wissen konnte, wie lange der krankhafte Zustand andauern werde, dem Ermessen hohen Collegs überlassend, von unserer Andeutung Notiz zu nehmen und die etwa geeigneten Anordnungen zu treffen, oder das Ganze mit Stillschweigen zu übergehen ꝛc.

Dr. Graff. Dr. Stegmayer."

Das Hofgericht gab darauf am 9. März den Aerzten wegen der von ihnen dem Untersuchungsrichter gegebenen Kränkungen, seine höchste Mißbilligung zu erkennen, wobei auch dessen, jedoch von den Aerzten provocirte gereizte Stimmung hervorgehoben wurde, und berichtete zugleich an die höchste Staatsbehörde mit Rücksicht darauf, daß nach dem Vorgefallenen der Untersuchungsrichter mit jenen Aerzten nicht mehr in amtliche Correspondenz treten könne, worauf denn auch am 23. März zwei andere Aerzte bestellt wurden.

Inzwischen hatte Advokat Kekule am 17. Febr. (praes.

20. ej.), gestützt auf besondere Vollmacht des Vaters des angeschuldigten Karl Minnigerode, ein Perhorrescenzgesuch gegen den Untersuchungsrichter eingereicht, welchem wir das Wesentliche in Folgendem entnehmen:

„Die Thatsache, daß bei dem dermaligen Untersuchungscommissär am 30. und 31. v. M. und am 1. und 2. d. M. Ausbrüche vom delirium tremens sich gezeigt haben, woran derselbe heftig und schwer erkrankt gewesen — wurde von den Aerzten selbst behauptet und kann ohne Uebertreibung als in hiesiger Stadt notorisch betrachtet werden. Die Wahrheit dieser Thatsache wird sich auch, da sie von denselben Aerzten bereits zur amtlichen Kenntniß hochpreislichen Collegs gebracht worden sein soll, gar nicht bezweifeln lassen.

Sollte es aber dessen bedürfen, so beantrage ich, eine legalärztliche Aeußerung darüber zu veranlassen.

Es ist keine juristische Ausführung darüber erforderlich, daß ein Angeschuldigter sich einen Untersuchungsrichter verbitten kann, welcher einen Anfall von delirium tremens erlitten hat; indem ein solcher Krankheitsfall bekanntlich Folge eines lange fortgesetzten übermäßigen Genusses geistiger Getränke ist, also eine Eigenschaft beweist, die mit der richterlichen Würde und Unbefangenheit absolut unerträglich ist und alles Zutrauen der Betheiligten in dem Richter vernichten muß.

Inwieweit dieses hochpreisliche Colleg, unabhängig vom Antrage der Interessenten wegen dieses Vorgangs, Maßregeln zu ergreifen für angemessen findet — darf und muß ich hochdessen Weisheit vertrauungsvoll überlassen.

Jedenfalls ist aber auch ein Perhorrescenzgesuch begründet — und es kann hier nicht einmal die Ableistung des Perhorrescenzeides nöthig sein, da dieser nur das subjective Fürwahrhalten des Factums erhärtet, also wo das Factum bereits zur amtlichen Kenntniß hochpreislichen Gerichts gekommen, überflüssig sein muß. Jedoch ist sowohl der Vater, als der Anwalt des Angeschuldigten zur Ableistung des Perhorrescenzeides bereit ꝛc."

Auch der Anwalt des Seminarlehrers Dr. Briel reichte ein gleiches Gesuch, auf dieselben Gründe gestützt, bei dem Hofgerichte ein, und zwar am 6. März 1837. In beiden Fällen ergingen gleichlautende Dekrete. Der Beschluß des Hofgerichts in der Minnigerode'schen Untersuchung vom 9. März 1837 lautet:

„ꝛc. wird dem Gr. Hofgerichtsadvokat Kekule, auf die Vorstellung vom 17. v. M., nunmehr zur Resolution eröffnet, daß in Erwägung,

daß 1) nach den Angaben des Gr. Med.-Direktors Dr. Graff und des Großh. Med.-Raths Dr. Stegmayer, der Großh. Hofgerichtsrath Georgi zwar einen Anfall von delirium tremens gehabt hat, indeſſen

2) jene Aerzte, welche übrigens actenmäßig in Mißverhältniſſen mit dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi leben und von welchen der letztere, als Hausarzt jenes, die dem Gutachten zu Grunde liegende Krankheitsgeſchichte geliefert hat, ſelbſt behaupten, daß das erwähnte Uebel im Fragefall nicht ausſchließend dem übermäßigen Genuſſe ſpirituoſer Getränke (bei verhältnißmäßig geringer Conſumtion feſter Speiſe), ſondern gleichzeitig einem faſt ununterbrochenen Sitzleben und anhaltenden geiſtigen Anſtrengungen zuzuſchreiben ſei, aus der fraglichen Krankheit mithin unter den vorliegenden Verhältniſſen eine Inhabilität des Inquirenten zur Fortführung der ihm übertragenen Unterſuchung oder ein Mangel an der einem Unterſuchungsrichter nothwendigen moraliſchen Eigenſchaften nicht hergeleitet werden kann, ſodann

3) nach der gutächtlichen Aeußerung der Aerzte Rückfälle bei gehöriger Folgſamkeit und Selbſtbeherrſchung des Kranken für immer zu vermeiden ſind und nur wiederholte Anfälle vom delirium tremens innerhalb Jahresfriſt auf die Geiſteskräfte des damit befallenen Individuums nachtheiligen Einfluß äußern ſollen, ſonach

4) auch in dieſer Beziehung die Qualification des Inquirenten noch zur Zeit nicht bezweifelt werden kann, endlich

5) noch hervorzuheben iſt, daß im Intereſſe der Unterſuchung, ſowie der Angeſchuldigten ſelbſt, nur aus den dringendſten, hier noch nicht vorliegenden Gründen eine, Verzögerungen in der Sache ſelbſt nothwendig zur Folge habende Abberufung des Gr. Hofgerichtsrath Georgi von dem ihm übertragenen Unterſuchungsgeſchäft, zu deſſen möglichſter Beſchleunigung man noch einen dritten Inquirenten zu beſtellen ſich veranlaßt gefunden hat, gerechtfertigt werden kann, das erhobene, die Abberufung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi bezweckende Perhorrescenzgeſuch verworfen worden ſei."

Die Entſcheidungsgründe ſprachen ſich deutlicher in folgenden Anſichten der Votanten aus:

„Referent war zunächſt der Anſicht, daß das von den Aerzten abgegebene Gutachten vorerſt noch durch andere, völlig unbetheiligte Aerzte, in allen ſeinen Theilen zu prüfen geweſen wäre, indem er aus den im Dekret erwähnten Verhältniſſen und weil gerade der Hausarzt des Inquirenten deſſen Krankheitszuſtand veröffentlicht zu haben ſcheint, jenem Gutachten keine vollkommene juriſtiſche Glaubwürdigkeit beilegen kann, die Aerzte wenigſtens nicht ganz unbefangen zu ſein ſcheinen. Eine

solche wiederholte Prüfung hielt Referent sowohl im eignen Interesse des Inquirenten, als um der etwa in höherer Instanz urtheilenden Behörde eine ganz umfassende und gründliche Würdigung aller Verhältnisse durch Vorlage vollständigen Materials möglich zu machen, für nothwendig, und es hätte bei dieser Gelegenheit die Natur des Uebels selbst vielleicht noch vielseitiger erörtert werden können. Schäffer.

Die Majorität des Collegs war darum gegen die beantragte wiederholte Begutachtung durch andere Aerzte, weil diese, ohne eigene Wahrnehmung der vorübergegangenen Krankheitszufälle, doch nur auf die Voraussetzungen, welche in den Berichten der Physikatsärzte enthalten sind, urtheilen könnten, es aber nicht zu erwarten stehe, daß ein solches Urtheil andere und zuverlässigere Resultate liefern werde, als bereits vorliegen, während dieses Verfahren nur zu neuen Weiterungen und Mißlichkeiten Anlaß geben könnte.

C. v. Preuschen.

Meines Erachtens wäre in den Entscheidungsgründen noch ausdrücklich zu erwähnen:

daß es sich nicht absehen lasse, welche Nachtheile dem Inquisiten aus einer zur Zeit der Beschwerdeeinreichung bereits gehobenen Krankheit des Inquirenten, die sich nicht einmal während dienstlicher Functionen offenbart, und von welcher es selbst nach dem verdächtigen Ausspruche der Aerzte höchst zweifelhaft sei, ob sie wiederkehren werde, erwachsen könnten,

indem diese Umstände, ni fallor, hauptsächlich unsere Verfügung vom 9. März motivirten, von dem Herrn Referenten jedoch nicht genugsam hervorgehoben worden sind. Weber.

Mit der Majorität war ich hinsichtlich des Punktes einverstanden, daß von einer weiteren Untersuchnng abstrahirt werden solle, und hierzu bestimmten mich außer den von dem Herrn Präsidenten angegebenen Gründen noch folgende beide:

1) In rechtlicher Hinsicht weiß ich keinen Grund aufzufinden, weßhalb das auf Verlangen des Gerichtes von den Aerzten pflichtmäßig ausgestellte Zeugniß über vergangene und von ihnen, wenigstens von Herrn Dr. Stegmayer selbst, bemerkte Thatsachen verdächtig erscheinen kann;
2) sollte dieses aber auch der Fall sein, so reicht zur Begründung der Perhorrescenz bekanntlich auch schon ein unvollständiger Beweis des Perhorrescenzgrundes hin.

In Gefolge dieser meiner rechtlichen Ueberzeugung konnte ich nur dahin antragen, das unserm Collegen Georgi ertheilte Commissorium zur

Untersuchung der politischen Umtriebe wieder einzuziehen, und hiervon dem Anwalte des Inquisiten mit der Bemerkung Nachricht zu geben, daß hierdurch sein Perhorrescenzgesuch als erledigt sich darstelle.

S. M. Knorr."

Advokat Kekule wandte sich hierauf in einer Beschwerdevorstellung vom 24. März [110]) an das höchste Tribunal. Dieses forderte Bericht darüber vom Hofgerichte, welches denselben am 4. April 1837 erstattete, wie folgt:

„In der Anlage senden wir die in obigem Betreff bei uns erwachsenen Acten, unter ehrerbietigster Bezugnahme auf die in unseren, jetzt angefochtenen, Verfügungen enthaltenen Entscheidungsgründe, unterthänigst ein. Die wegen der Krankheit des Inculpaten entstandenen Commissionsacten befinden sich noch bei unserem Commissär, weßhalb wir denselben heute angewiesen haben, diese Acten höchstem Tribunal unmittelbar alsbald vorzulegen.

Bezüglich des erhobenen Perhorrescenzgesuches halten wir noch die nachfolgenden Bemerkungen für nöthig.

Wir haben keineswegs ausgesprochen, der Commissär habe wirklich einen Anfall von *delirium tremens* gehabt, sondern bloß angeführt, daß dieses nach den Angaben der Aerzte der Fall gewesen sei. Diesen Angaben der Aerzte glaubten wir aber keine völlige juristische Glaubwürdigkeit beilegen zu können, wenigstens schienen uns die Aerzte nach dem, was zwischen ihnen und dem Commissär vorgefallen, nicht ganz unbefangen in dieser Sache zu sein. Wir glaubten darum um so mehr so, wie geschehen, verfügen zu müssen, als es sich hier weniger von einer einfachen Perhorrescenz, als vielmehr von der Abberufung des Commissärs von der ihm übertragenen ganzen Untersuchung handelt, eine solche Maßregel aber wegen ihrer Folgen nur aus den triftigsten und zweifellosesten Gründen gerechtfertigt schien. Dieses und nichts Anderes haben wir durch unseren fünften Entscheidungsgrund andeuten wollen."

Am 7. April reichte Advokat Kekule einen Nachtrag zu seiner Beschwerdevorstellung bei dem obersten Gerichtshofe ein, in welchem er für die Behauptungen, „daß der Untersuchungscommissär bereits während seines Aufenthaltes in Gießen längere

110) Die in der Schrift „Weidig's Tod," Beilagen S. 61—69 enthaltenen Auszüge stimmen mit den Acten überein.

Zeit hindurch dem Trunke ergeben war," ferner, daß er diesen Lebenswandel in Darmstadt fortgesetzt habe, und endlich dafür, daß derselbe an den bezeichneten Tagen am delirium tremens gelitten habe, mehrere Zeugen benannte und um deren Abhör, sodann noch für den Fall des Zweifels darum bat, das Gutachten des Medizinalcollegs oder einer medizinischen Facultät einzuholen.

Die Entscheidung war die folgende:

„In Untersuchungssachen ꝛc. wird in Erwägung, daß

1) das Namens des Rubricaten und des Gr. pensionirten Hofgerichtspräsidenten Minnigerode dahier, unterm $^{17}/_{20}$. Febr. l. J. bei Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen gegen den in rubricirter Sache bestellten Untersuchungscommissär, Gr. Hofgerichtsrath Georgi angebrachte Recusationsgesuch, sowie die gegen die am 9. März l. J. von dem Hofgericht erlassene abschlägige Verfügung an dieses oberste Gericht ergriffene Beschwerde, auf die Thatsache gestützt sind, daß bei gedachtem Untersuchungscommissär am 30. Januar l. J. und den folgenden Tagen das delirium tremens potatorum ausgebrochen sei, diese Thatsache aber — abgesehen von der Frage über ihre Erheblichkeit an sich —

2) weder als juristisch festgestellt, noch auch nur als bis zu einem relevanten Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben — zu erachten ist, indem das Zeugniß des Gr. Medizinaldirektors Dr. Graff und des Gr. Medizinalraths Dr. Stegmayer, auf welches sich zu deren Begründung berufen wird, als ein hierzu taugliches Beweis- oder Bescheinigungsmittel um deßwillen nicht angesehen werden kann, weil dasselbe jedenfalls nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit seiner factischen Grundlage auf rechtliche Beachtung Anspruch zu machen haben könnte, diese Voraussetzung jedoch hier nicht eintritt, da jene Grundlagen lediglich auf der Erzählung der Wahrnehmungen beruhen, welche der Gr. Medizinalrath Dr. Stegmayer in seiner Eigenschaft als Hausarzt des Gr. Hofgerichtsraths Georgi an Letzterem vor und nach dem Zeitpunkt, wo derselbe den als delirium tremens bezeichneten Krankheitsanfall erlitten haben soll, gemacht haben will, die deßfallsigen Angaben aber und darunter namentlich auch die von dem gedachten Arzte gelieferte Krankengeschichte als beweisend nicht zu betrachten sind, indem dieselben eines Theils, rücksichtlich ihrer juridischen Glaubwürdigkeit mit, der Beweiskraft unfähigen, unbeschworenen Privatzeugnissen auf einer Linie stehen und anderntheils in materieller Hinsicht ihrer Glaubwürdigkeit die sehr erheblichen Momente entgegenstehen, daß actenmäßig Dr. Stegmayer mit Hofgerichtsrath Georgi in Mißverhältnissen lebte, welche dessen Unbefangenheit gegründeten Zweifeln blosstellen und außerdem die Acten den Beweis liefern,

daß Hofgerichtsrath Georgi bis zu dem Zeitpunkt, wo er den Anfall des delirium tremens erlitten haben soll, die ihm übertragenen, ebenso wichtigen als schwierigen und mit steter Geistesanstrengung verbundenen Geschäfte mit aller Umsicht und auf eine Weise besorgte, die mit dem vollsten Grunde darauf schließen läßt, daß seinem Geiste eine Störung fremd geblieben sei, und daß derselbe ferner selbst zu der Zeit, wo er nach der angeregten Krankengeschichte an dem delirium tremens erkrankt gewesen sein soll, Arbeiten vornahm, welche auf's unzweideutigste darthun, daß sich derselbe dabei im vollen ungestörten Besitz geistigen Vermögens befunden habe, und daß derselbe endlich nicht minder durch seine im Zustande der Reconvalescenz und bis zu der neuesten Zeit fortgesetzte Geschäftsführung hinlänglich erprobte, daß seine Krankheit auf seine Verstandeskräfte keinerlei nachtheiligen Einfluß äußerte, Umstände, welche dem Gericht gerechtes Mißtrauen gegen den Ausspruch der Aerzte, daß Hofgerichtsrath Georgi am 30. Januar l. J. und an den folgenden Tagen an dem delirium tremens potatorum gelitten habe, einflößen und dasselbe davon abhalten müssen, diesem Ausspruch irgend eine Folge zu geben, unter solchen Verhältnissen auch

3) das Berufen der Querulanten auf die Zeugnisse derjenigen Personen, welche dabei anwesend gewesen sein sollen, als Hofgerichtsrath Georgi am 30. Januar l. J. erkrankte und welche denselben während der Dauer dieser Krankheit beobachtet haben sollen, umsoweniger rechtliche Beachtung verdient, als, wohin auch diese Zeugnisse sich aussprechen könnten, doch dadurch einem darauf zu gründenden Kunstgutachten keine sichere Grundlage gegeben sein würde, letztere vielmehr nur durch das Zeugniß von Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen geschaffen werden könnte, eben darum

4) die weiter beantragte Vernehmung von Zeugen darüber, daß Hofgerichtsrath Georgi schon früher dem Trunke ergeben gewesen sei, und daß dieß in neuerer Zeit keine wesentliche Veränderung erfahren habe, sich als gänzlich unstatthaft und zwecklos darstellt, umsomehr, als dem Gericht keine gegründete Veranlassung zu der Unterstellung gegeben ist, daß Hofgerichtsrath Georgi durch den Genuß geistiger Getränke von der gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten worden sei, endlich

5) der Antrag auf Zulassung zu dem Perhorrescenzeide nach richtigen Grundsätzen in Untersuchungssachen nicht als platzgreiflich erscheint und hier umsoweniger Berücksichtigung anzusprechen hat, als derselbe nicht einmal auf die Person des Angeklagten gestellt ist,

die von dem Hofgerichtsadvocaten Kekule, als Anwalt des Studenten Karl Minnigerode, sowie Namens des Gr. Hofgerichts-

Präsidenten Minnigerode gegen die Eingangs erwähnte Hofgerichtsverfügung vom 27. März l. J. angebrachte Beschwerde, als unbegründet verworfen.

Darmstadt, den 11. Mai 1837.

Großherzogl. Hess. Oberappellations- und Cassations-Gericht daselbst."

III.

Die Untersuchung gegen den Großh. Revierförster Weidig zu Homberg a. d. O. wegen Beleidigung des Hofgerichtsrathes Georgi.

Drei Tage nach dem Tode des Dr. Weidig (den 26. Februar 1837) sandte dessen Bruder, der Revierförster Weidig, ein Schreiben an den Hofgerichtsrath Georgi, welches begann: „Herr Hofgerichtsrath! Mein Bruder ist gefallen als Opfer der langen Untersuchungshaft und Verhöre. Zu Ihrer Ehre glaube ich nicht, daß Absicht mitgewirkt hat." Sodann wurde darin um „unverholene Mittheilung des letzten Zeitabschnittes" seines Bruders gebeten. „Denken Sie daran — so schloß der Brief — daß Sie Mensch sind und über kurz oder lang abgerufen werden, und halten Sie die Pflicht Ihres Gewissens höher, als etwa äußere Ehre, die Ihnen keine dauernde Ruhe zu geben vermag ꝛc."

Hofgerichtsrath Georgi antwortete darauf am 28. Februar. Es wurde in dieser Antwort auf die verletzende und unschickliche Form jenes Schreibens hingewiesen und weiter bemerkt: er (Georgi) werde ihn (Weidig), falls er in geziemender Form anfrage, „über ein tragisches Ereigniß, dessen thatsächlichen Verhalt er (Georgi) nicht kenne, weil er sich bei seiner Erhebung von Anfang an unbedingt fern gehalten habe ꝛc.," zu überzeugen

versuchen, „daß Nichts vorgekommen sei, was er in seiner amtlichen Stellung habe verhindern können."

Revierförster Weidig schrieb darauf am 6. März 1837 einen weiteren Brief an Hofgerichtsrath Georgi, in welchem er diesen als einen „persönlichen Feind" seines Bruders bezeichnete und ihm Vorwürfe machte, daß er nicht von freien Stücken von der Untersuchung gegen diesen zurückgetreten sei.

Die beiden Briefe wurden dem Hofgerichte zu Darmstadt wegen ihres beleidigenden Inhaltes vorgelegt, allein dieser Gerichtshof benachrichtigte den Hofgerichtsrath Georgi durch Rescript vom 30. Juni 1837, welches am 4. Juli an diesen Beamten abgegeben wurde, daß jene Briefe zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wegen Beleidigung im Dienste nicht geeignet seien. Schon Tags darauf, nämlich den 5. Juli, wurde Revierförster Weidig auf den 10. Juli in das Provinzialarresthaus „bei Meidung gesetzlicher Nöthigung" von dem Hofgerichtsrath Georgi geladen, „um in der anhängigen Untersuchung wegen politischer Umtriebe vernommen zu werden." Der Geladene erwiederte dem Inquirenten in einem Schreiben vom 8. Juli: er könne nicht erscheinen, weil sein Bruder, der Landgerichtsassessor Weidig zu Schotten, in einer bei dem Hofgerichte zu Gießen abgegebenen Erklärung seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen habe, daß der dringende Verdacht culposer Tödtung seines Bruders, des Pfarrers Weidig, auf dem Untersuchungsrichter laste, eine Ueberzeugung, die er, der Briefsteller, vollkommen theile und stündlich zu rechtfertigen vermöge. Am 10. Juli sandte Hofgerichtsrath Georgi diesen Brief an das Hofgericht zu Gießen ein, an demselben Tage bat Revierförster Weidig um Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters, welchem er sich bereitwillig stellen wolle. Es wurde dieses Gesuch durch Dekret vom 18. Juli als „völlig unstatthaft" abgeschlagen, am 26. Juli aber von dem Hofgerichte zu Darmstadt [111]) dem Criminalrichter Hoffmann daselbst der Auftrag ertheilt, den Revierförster Weidig wegen

111) Revierförster Weidig wohnte damals noch bei Langen, einem zu dem Gerichtssprengel des Hofgerichts zu Darmstadt gehörigen Orte.

der in deſſen Schreiben vom 8. Juli „enthaltenen Verunglimpfung“ des Hofgerichtsraths Georgi „zu conſtituiren.“

Inzwiſchen hatte Hofger.R. Georgi den auf den 10. Juli Geladenen, welcher aber nicht erſchienen war, auf den 15. deſſ. M. unter dem Bedrohen weiter geladen, „als er ſonſt werde vorgeführt werden,“ und weil auch dieſes Präjudiz die bezweckte Wirkung nicht hatte, ſo erließ jener Beamte am 24. Juli eine abermalige Vorladung auf den 29. unter Androhung des Rechtsnachtheils, „als ſonſt die ſchon beſchloſſene Vorführung ſofort werde verwirklicht werden.“ Revierförſter Weidig lehnte das Verlangen, zu erſcheinen, mittelſt eines an den Hofgerichtsrath Georgi gerichteten Vortrags vom 27. Juli ab, in welchem ungefähr daſſelbe geſagt war, was das Schreiben vom 8. Juli enthielt, mit dem Zuſatze: „Dieſe Gründe ꝛc. legen mir als Gebot der Ehre auf, vor Ihnen nicht zu erſcheinen, ehe ſie von der Beſchuldigung freigeſprochen worden ſind ꝛc.“ Durch Beſchluß des Hofgerichts zu Darmſtadt vom 1. Auguſt 1837 wurde die bereits verfügte Vernehmung des Revierförſters Weidig auch wegen dieſer „Verunglimpfung“ verordnet.

Revierförſter Weidig erwirkte indeſſen an demſelben Tage eine Verfügung des Hofgerichts zu Gießen, durch welche Hofgerichtsrath Georgi angewieſen wurde, vorerſt mit allen Zwangsmaßregeln gegen ihn einzuhalten. In einer Vorſtellung vom 2. Oktober bat er ſodann, wegen beſcheinigter Krankheit ihm das Erſcheinen vor dem Hofgerichtsrath Georgi zu erlaſſen. Das Hofgericht forderte dieſen zum Bericht auf, über welche Punkte der Revierförſter Weidig vernommen werden ſolle, und darauf berichtete denn Hofgerichtsrath Georgi am 26. Oktober, daß er ſich nun aus verſchiedenen, in der Sache ſelbſt gelegenen Gründen und um „den Schein der Animoſität nicht aufkommen zu laſſen,“ entſchloſſen habe, die Vernehmung des Revierförſters Weidig „ganz auf der Seite liegen zu laſſen.“ Durch Hofgerichtsdekret vom 31. Oktober wurde der Anwalt des Letzteren von dieſer Entſchließung in Kenntniß geſetzt, die beabſichtigte Vernehmung wegen politiſcher Umtriebe war damit beſeitigt.

Das Verfahren wegen der erwähnten Beleidigungen ſchritt

nur langsam voran. Der Revierförster Weidig bekannte sich zwar zu den beiden Eingaben, in Folge deren seine Vernehmung angeordnet worden war, allein er schützte die Wahrheit deren Inhalts vor. Das Hofgericht zog die Frage: ob und inwieweit der Beweis dieser Einrede der Wahrheit zulässig sei? in sorgfältige Erwägung, wie aus dem folgenden Auszuge der erstatteten Vorträge zu entnehmen ist:

„Daß die Einrede der Wahrheit zum Zwecke der Elidirung einer aus Veranlassung einer Verläumdung gegen ein Individuum eingeleiteten Untersuchung im Allgemeinen zulässig ist, bedarf keiner Ausführung. Nur darüber läßt sich etwa Bedenken erheben, ob nicht die concreten Verhältnisse dieselbe nicht als nicht dienlich und unzulässig erscheinen lassen. Als Bedenken sind mir folgende Momente erschienen:

α) daß bereits eine Untersuchung darüber geführt worden ist, was die Veranlassung des Todes des Pfarrers Weidig gewesen sei und daß wir auf deren Grund ausgesprochen haben, daß constatirt sei, daß Pfarrer Weidig sich selbst umgebracht habe;

β) daß uns zunächst gar kein Urtheil über die Verfahrungsweise des Gr. Hofgerichtsraths Georgi als Commissär in der Untersuchungssache gegen Weidig bezüglich dessen Verfahrens gegen Weidig in der Untersuchung und dessen Behandlung bei Gelegenheit der Selbstentleibung zustand;

γ) daß die competente vorgesetzte Behörde des Gr. Hofgerichtsraths Georgi, Gr. Hofgericht zu Gießen, uns in der Untersuchungssache wegen Selbstentleibung des Pfarrers Dr. Weidig durch Schreiben vom 9. Mai v. J. eröffnet hat, daß es keinen Grund zu einem Tadel seines Commissärs in Beziehung auf dessen Benehmen finde und die Zulassung der Einrede der Wahrheit, wie solche von dem Inculpaten aufgestellt ist, eine nochmalige Prüfung der von der competenten vorgesetzten Behörde des Gr. Hofgerichtsraths Georgi bereits entschiedenen Frage mit Nothwendigkeit herbeigeführt, wozu wir ohne genaue Kenntniß der dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi als Commissär gegebenen Instructionen möglicher Weise gar nicht im Stande sind.

Ich glaube jedoch, daß diese Momente auch in concreto die von dem Inculpaten behauptete Einrede der Wahrheit nicht als unzulässig hinstellen und zwar aus folgenden Gründen:

a) der von uns ergangene Ausspruch, daß sich Weidig selbst entleibt habe, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß ein Dritter und namentlich der Gr. Hofgerichtsrath Georgi, wie der Inculpat behauptet, durch Commissiv- oder Ommissivhandlungen zu dem erfolgten Tod Wei-

dig's mitgewirkt habe. Darüber ob dieses nicht der Fall sei, ist in erwähntem unserem Ausspruch kein Urtheil enthalten, wäre aber auch ein solches darin enthalten, so könnte es jedenfalls unserem Inculpaten nicht präjudiciren, da er in der deßfallsigen Untersuchung mit seinen Beweisgründen nicht gehört worden ist.

b) Der Umstand, daß wir zunächst nicht die Behörde sind, die gegen den Gr. Hofgerichtsrath Georgi wegen seines Verfahrens in der Untersuchung gegen Weidig zu verfahren und zu urtheilen hat und daß uns auch jetzt noch kein Urtheil gegen den Gr. Hofgerichtsrath Georgi zusteht, kann, meines Ermessens, gegen die Zulassung der Einrede der Wahrheit in concreto nicht als relevant betrachtet werden, da hier nicht die Rede davon ist, gegen den Gr. Hofgerichtsrath Georgi selbst zu procediren, sondern nur davon, zu untersuchen, ob und inwiefern die Handlung, wegen welcher gegen den Inculpaten procedirt wird, entschuldigt erscheine. Das Urtheil hierüber steht uns allein zu. Wir haben deßhalb das Recht und die Pflicht, auch alle Schritte vornehmen zu lassen, die dieses Urtheil bedingen und hierunter fällt auch die Vornahme der Untersuchung, ob die Einrede der Wahrheit, welche der Angeschuldigte behauptet, begründet ist.

c) Auch das dritte oben angeführte Bedenken muß man wohl aus den bereits ad a und b bemerkten Gründen für unerheblich erkennen. Ich erlaube mir nur noch Folgendes beizufügen. Hätte verehrliches Colleg selbst die Befugniß gehabt, über das Verfahren des Gr. Hofgerichtsraths Georgi zu cognosciren und denselben durch förmliches Erkenntniß freigesprochen, so würde dieses Urtheil unserem Inculpaten gegenüber nichts entscheiden, da er in der Untersuchung mit seinen Beweisgründen nicht gehört ist und dieses Urtheil ihm gegenüber kein Recht bildet. Es konnte daher auch nicht angenommen werden, daß ein solches Urtheil ihm in der dermaligen Untersuchung gegen ihn irgend im Wege stehe und ihm die Befugniß benehme, den Beweis seiner Behauptung zu führen, daß das Verbrechen, dessen er den Gr. Hofgerichtsrath Georgi bezüchtigt, doch von demselben verübt worden sei. Ich habe mich bemüht, zur Unterstützung dieser meiner Ansicht Autoritäten aufzufinden, die diesen Fall speciell berührten, es ist mir dieses jedoch nicht gelungen. Indessen scheint mir für meine Ansicht doch zu sprechen, daß die Rechtslehrer, so weit ich sie nachzulesen Gelegenheit hatte, darin übereinstimmen, daß ein lossprechendes Erkenntniß des Strafprocesses dem aus derselben Handlung, wegen welcher das Erkenntniß erfolgt ist, auf Entschädigung klagen Wollenden nicht im Wege stehe und denselben mit dem Beweis, daß die von ihm behauptete Handlung wirklich stattgehabt habe, nicht ausschließe. Wenn dieser Satz für den Civilproceß aus derselben Handlung gilt, weil

das im Strafproceß erfolgte Urtheil gegen den Beschädigten als ein der Rechtskraft Fähiger nicht zu betrachten ist, so kann man auch nicht annehmen, daß ein im Strafproceß erlassenes freisprechendes Erkenntniß denjenigen, der später um deßwillen in Untersuchung genommen wird, weil er den im Strafproceß Freigesprochenen den Vorwurf macht, daß er sich der Handlung, bezüglich deren er freigesprochen wird, dennoch schuldig gemacht habe, irgend präjudicire und die Möglichkeit benehme, für seine Behauptung zu seiner Exculpation, daß er keinen wahrheitswidrigen Vorwurf gemacht habe, Beweismittel anzugeben und deren Ergebniß geprüft zu verlangen.

Müßten wir dieß aber annehmen, wenn der Großh. Hofgerichtsrath Georgi von uns selbst durch förmliches Urtheil in der Beziehung freigesprochen worden wäre, daß er sich der von dem Inculpaten ihm zur Last gelegten Handlung schuldig gemacht habe, so müssen wir dieß gewiß noch mehr annehmen in Rücksicht auf den von Gr. Hofgericht zu Gießen erfolgten Ausspruch, daß es keinen Grund finde, den Gr. Hofgerichtsrath Georgi wegen seines Benehmens gegen den Pfarrer Weidig in specie dessen Selbstentleibung zu tadeln, da einmal dieses kein förmliches Urtheil ist und, wenn es ein solches wäre, Gr. Hofgericht zu Gießen jedenfalls die Behörde nicht war und ist, die in Beziehung auf unsern Inculpaten das Urtheil zu fällen hat und hatte, ob die zu seiner Exculpation vorgeschützte Einrede der Wahrheit begründet sei oder nicht. Es kann gegen meine Ansicht auch nicht in Betracht kommen, daß wir ohne genaue Kenntniß der dem Gr. Hofgerichtsrathe Georgi als Commissär gegebenen Instructionen nicht im Stande sind, die Handlungsweise desselben überall vollständig zu prüfen, denn nichts hindert uns, uns hierüber zu verlässigen und wie wir auf der einen Seite die Pflicht haben, zu Gunsten des Inculpaten zu inquiriren, ob der Gr. Hofgerichtsrath Georgi sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe, so haben wir ja auch die Pflicht, alles zu erforschen, was irgend seine Handlungsweise rechtfertigt, denn nur eine genaue Untersuchung hierüber gibt uns die Möglichkeit, zu bestimmen, ob die von dem Inculpaten vorgeschützte Einrede der Wahrheit begründet ist ꝛc.

Darmstadt den 2. Juli 1838.

(S. M.) v. Stein.

Correlation.

ꝛc. ad 2. Die Exceptio veritatis betreffend, bemerke ich Folgendes: Es versteht sich ohne Zweifel von selbst, daß es dem Angeschuldigten, welcher wegen Verläumdung eines Staatsdieners bezüglich seiner Dienstobliegenheiten zur Untersuchung gezogen wurde, nicht versagt werden kann, zu seiner Vertheidigung die Einrede der Wahrheit vorzuschützen, und daß

somit gegen die Zulässigkeit dieser Einreden im Allgemeinen sich nichts einwenden läßt.

Es fragt sich nur, ob, wenn zur Begründung dieser Einrede von dem Angeschuldigten — wie im vorliegenden Falle — behauptet wird, der inquirirte Staatsdiener habe sich eines Dienstverbrechens schuldig gemacht, diese Behauptung die Untersuchungsbehörde ermächtige und competent mache, jenes Dienstverbrechen zu untersuchen, falls sie außerdem hierzu nicht autorisirt und competent erscheint.

Nach unserer Verfassung sind die Gerichte nur dann ermächtigt, Dienstvergehen zum Gegenstande gerichtlicher Untersuchung zu machen, wenn der Staatsdiener, welcher sie begangen haben soll, von der ihm vorgesetzten höhern Behörde vor Gericht gestellt worden ist. Ist aber eine solche Stellung vor Gericht erfolgt, so ist dann nur dasjenige Gericht zur Führung der Untersuchung berechtigt und verpflichtet, dessen Competenz, nach allgemeinen Grundsätzen, fundirt erscheint.

Deßhalb ist kein Gericht, bei welchem die Exceptio veritatis durch die Behauptung eines begangenen Dienstvergehens zu begründen versucht wird, befugt und berechtigt, dieses Dienstvergehen zum Gegenstande gerichtlicher Untersuchung zu machen, bevor der betreffende Staatsdiener wegen jenes Delicts ordnungsmäßig vor Gericht gestellt worden ist; nach dieser Stellung vor Gericht aber hat das im Allgemeinen hinsichtlich des beschuldigten Staatsdieners zuständige Gericht die Untersuchung zu führen und die Entscheidung zu ertheilen, und nur durch diese Entscheidung vermag die vorgeschützte exceptio veritatis bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Untersuchung gegen den Inquirenten anhängig ist, begründet zu werden.

Hieraus folgt, was den vorliegenden Fall betrifft, daß

a) die Einrede der Wahrheit keine Rücksicht verdient, weil sie nicht durch eine Entscheidung des Hofgerichts zu Gießen, als der in Bezug auf das fragliche Dienstverbrechen des Hofgerichtsraths Georgi unstreitig allein competenten Gerichtsstelle, begründet wird, sondern im Gegentheil diese Behörde sich in einer Art über diesen Punct ausgesprochen hat, welche dafür spricht, daß die fragliche Beschuldigung von derselben für völlig grundlos betrachtet wird und daß

b) von einer Untersuchung jener Beschuldigung nicht die Rede sein kann, da Hofgerichtsrath Georgi noch nicht vor Gericht gestellt ist, daß aber, selbst wenn eine solche Stellung vor Gericht erfolgt wäre, zur Vornahme jener Untersuchung nur Gr. Hofgericht zu Gießen competent sein würde ꝛc.

Darmstadt den 7. Juli 1838.

(S. M.) v. Hombergk.

Der Gerichtshof entschied sich am 18. Juli für diese letzte Ansicht und verfügte demgemäß, daß das zur Begründung der Einrede der Wahrheit Vorgebrachte nicht zu berücksichtigen sei, allein in Folge einer von dem Beschuldigten erhobenen Beschwerde rescribirte das Oberappellations- und Cassationsgericht am 31. Oktober 1838:

„Da, wie auch in dem Gutachten Ihres Correferenten, auf welches Sie in Ihrem Berichte Bezug nehmen, anerkannt wird, dem Angeschuldigten, welcher wegen Verläumdung eines Staatsdieners in Bezug auf dessen Dienstobliegenheiten zur Untersuchung gezogen wurde, nicht versagt werden kann, zu seiner Vertheidigung die Einrede der Wahrheit vorzuschützen, wir aber die Gründe, aus welchen Sie in dem vorliegenden Falle diese Einrede unberücksichtigt lassen zu müssen geglaubt haben, um deßwillen als triftig nicht anzuerkennen vermögen, weil es sich bei der Zulassung des Angeschuldigten zum Beweis der von ihm vorgeschützten Einrede, nicht um Einleitung einer Untersuchung gegen den Staatsdiener, gegen welchen der Verdacht eines ihm zur Last liegenden, zugleich eine Verletzung seiner Amtsobliegenheiten involvirenden, Vergehens ausgesprochen worden ist, sondern nur darum handelt, ob der Angeschuldigte im Stande ist, solche Thatsachen anzugeben und zu beweisen, welche geeignet sein könnten, den von ihm ausgesprochenen Verdacht zu rechtfertigen und sonach seinem Ausspruch den Charakter einer Verläumdung zu benehmen und durch Erhebung der deßfallsigen Beweismittel das Erkenntniß über Schuld oder Unschuld des Inculpaten vorzubereiten, auch mit Grund nicht angenommen werden kann, daß in einem Falle der vorliegenden Art der Beweis der Einrede der Wahrheit nur auf dem Weg einer gegen den angegriffenen Staatsdiener einzuleitenden Untersuchung erhoben werden könne, hiernach aber weder die Vorschrift, daß ein Staatsdiener wegen eines Dienstvergehens nur auf erfolgte Stellung desselben vor Gericht einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden dürfe, noch der Umstand, daß zur Untersuchung des Delicts, dessen der Großh. Hofgerichtsrath Georgi als verdächtig bezeichnet worden ist, nur das Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen competent sein würde, der rechtlichen Berücksichtigung der mehrgedachten Einrede in der wider den Rubricaten eingeleiteten Untersuchung im Wege steht, so haben wir uns, unter Anerkennung der Motive, welche in dem Gutachten Ihres Referenten für die Zulässigkeit dieser Einrede entwickelt worden sind, bewogen gesehen, Ihre Verfügung vom 18. Juli l. J. bezüglich der darin sub 2 getroffenen Bestimmung aufzuheben und zu verordnen, daß Rubricat zum Beweis der behaupteten Wahrheit des dem Großh.

Hofgerichtsrath Georgi gemachten Vorwurfs zuzulaſſen, daher die Ausſtellung der Sache zur Vertheidigung bis zur erfolgten Erhebung dieſes Beweiſes, inſofern dafür erhebliche Thatſachen und Mittel angegeben werden ſollten, auszuſetzen ſei.

In Anſehung der Art und Weiſe, wie Rubricat, zufolge ſeiner deßfalls zu Protocoll gegebenen Erklärungen, den ihm obliegenden Beweis ſeiner Einrede zu erbringen beabſichtigt, bemerken wir Ihnen, daß wir dieſe, im Einverſtändniſſe mit der dieſem Punkt gewidmeten Ausführung Ihres Referenten in ſeinem Gutachten vom 2. Juli l. J., theils für unzuläſſig, theils für unzureichend erachten.

Jenes iſt der Fall, inſoweit die Intention des Rubricaten dahin geht, aus theils angeführten, theils anzuführen verſuchten früheren Thatſachen, welche mit der Selbſtentleibung des Pfarrers Weidig rechtlich in keinen Zuſammenhang gebracht werden können, gegen Gr. Hofgerichtsrath Georgi den vermeintlichen Verdacht einer culpoſen Tödtung Weidig's zu begründen und gilt namentlich von angeblichen früheren Verfehlungen Georgi's und der Behandlung des Pfrs. Weidig in der wider denſelben geführten Unterſuchung; dieſes aber iſt der Fall hinſichtlich der generellen Bezugnahme auf das Zeugniß des Gr. Medicinaldirectors Graff und Medicinalraths Stegmayer, des Acceſſiſten Scharmann und des Gefangenwärters.

Wir finden es daher auch ganz ſachgemäß, daß Rubricat nach Maßgabe der von Ihrem Referenten in dieſer Beziehung geſtellten Anträge bedeutet werde und überlaſſen es Ihnen, hiernach und mit Rückſicht auf dasjenige, was wir in Betreff der Einrede der Wahrheit vorſtehend verordnet haben, Ihren Commiſſär zu inſtruiren."

Durch Reſcript vom 27. Februar 1839 wurden auf Anſtehen des Revierförſters Weidig die beiden Aerzte, welche bei dem Tode des Pfarrers Weidig zugezogen worden waren, als Zeugen weiter vernommen. Der Hauptbericht vom 27. Mai 1839 faßt das Reſultat dieſer Vernehmungen zuſammen. Wir heben, mit Weglaſſung ſchon bekannter Thatſachen, Folgendes daraus hervor:

ꝛc. „Hinſichtlich des Befundes bei der gerichtlichen Beſichtigung und Section der Leiche bezogen ſich beide Aerzte lediglich auf das hierüber aufgenommene Protocoll vom 24. Febr. 1837, aus welchem daher der geſammte Befund der äußeren und inneren Beſichtigung zu den Acten der gegenwärtigen Unterſuchung extrahirt wurde.

Beiden Aerzten wurden bei ihrer nunmehrigen Vernehmung, zur Unterſtützung ihres Gedächtniſſes, ihre in jener früheren die Selbſtentlei-

bung des Pfarrers Weidig betreffenden Untersuchung abgegebenen Erklärungen wiederum vorgelegt ꝛc.

Die Zeit, welche Dr. Stegmayer nach seiner Ankunft im Georgischen Verhörzimmer daselbst mit Dr Graff zugebracht hat, ehe sie und zwar wie Dr. Stegmayer sagt, auf seine Aufforderung das Zimmer des Verwundeten betraten, wird von ihm zu etwa 5 bis 6 Minuten angegeben.

Dr. Graff erklärt, in Beziehung auf die vor dem Besuch bei dem Verwundeten in dem Verhörzimmer des Hofgerichtsraths Georgi zugebrachte Zeit:

„Diese letzte Viertelstunde verging unter Mittheilungen, welche mir der Gr. Hofgerichtsrath Georgi über den Pfarrer Weidig und sein Verfahren machte. Wenn ich mich über diese Aeußerungen näher aussprechen soll, so bin ich dazu durch das Gedächtniß außer Stand, und kann nur nach den mir vorliegenden Acten mittheilen, daß Hofgerichtsrath Georgi gegen mich äußerte, er halte die Verletzung für nicht bedeutend, auch wohl für nicht ernstlich gemeint, und für nicht lebensgefährlich."

Ziemlich übereinstimmend damit sagt Dr. Stegmayer:

„Bei meinem Eintritt war der Gr. Hofgerichtsrath Georgi gerade im Gespräch mit Dr. Graff begriffen, und zwar erzählte er Letzterem von früheren Simulationen des Pfarrers Weidig im hiesigen Arrest, von welchen ich bereits früherhin aus eigener Wahrnehmung Kenntniß erhalten hatte. Ob ꝛc. Georgi dabei ausdrücklich die Vermuthung aussprach, daß auch bei dem jetzigen Zustand Weidig's wieder Simulation vorliegen möge, darauf erinnere ich mich nicht mehr mit Bestimmtheit, indessen ist mir dieses höchst wahrscheinlich nach einer mir bestimmt erinnerlichen Aeußerung des Direktors Graff beim späteren Eintritt in das Zimmer des Verwundeten, nämlich der damals beim Eintritt ausgesprochenen Worte: „„das ist aber keine Simulation!""

Das Gefängniß des Verwundeten war, als sie an solches gelangten, verschlossen; sie fanden, als es ihnen geöffnet wurde, Niemanden darin bei dem Verwundeten anwesend und erfuhren auch nichts darüber, ob und inwieweit derselbe von der ersten Entdeckung der Verwundung an bis zu dieser ihrer Ankunft im Gefängniß in irgend einem Zeitpunkt beaufsichtigt worden sei ꝛc."

Durch Rescript des obersten Gerichtshofes vom 12. Februar 1840 wurde dem Anwalte des Beschuldigten zum Zwecke dessen Vertheidigung die Einsicht der über die Selbstentleibung des Pfarrers Weidig erwachsenen Acten gestattet. [111]) Durch Vor-

111) Das Publicum wird hieraus zugleich die Geschichte zur Entstehung

trag vom 15. Juni 1841 beantragte der Vertheidiger jedoch die Vervollständigung der Untersuchung, namentlich darin, a) daß es nach einer Bemerkung im Obductionsprotocolle unter I. 4. den Anschein habe, als sei an Dr. Weidig eine körperliche Züchtigung vollzogen worden; b) daß vorerst zu erforschen sei, welche Mittel dem Hofger.R. Georgi zur Zeit, als Dr. Weidig Hand an sich gelegt, zur Rettung desselben im Arresthause zu Gebote gestanden hätten?

Das Hofgericht ordnete durch Rescript vom 26. Juni 1841 die in Bezug auf b beantragten Vernehmungen an,[113]) gab jedoch dem Antrage unter a nicht statt, „weil jene Frage in dem über die Selbstentleibung des Dr. Weidig abgegebenen gerichtsärztlichen Befund und Gutachten bereits ihre vollständige Beantwortung gefunden habe ꝛc.,[114]) zumal schon mehrfach ausgesprochen worden sei, daß die hier incrimirte Anschuldigung gegen Hofg.R. Georgi durch Berufen auf einen moralischen Zwang zum Selbstmorde auf die in Rede stehende Art nicht gerechtfertigt werden könne."

Gemäß eines weiteren Antrages des Vertheidigers (Advokat Emmerling I.) vom 5. Okt. 1841 wurde auch der Gefangenwärter Preuninger weiter vernommen[115]) und dann erst am 17. Mai 1842 die Vertheidigungsschrift eingereicht.

Sie enthält folgende bemerkenswerthe Stellen:

„Als am Morgen des 23. Februar 1837 etwa um halb 8 Uhr der Gefangenwärter Preuninger wahrgenommen hatte, daß Pfr. Weidig Hand an sich selbst gelegt habe, eilte derselbe sogleich zu dem Untersuchungscommissarius Georgi, um demselben diesen sehr eiligen Fall zu melden. Letzterer war zwar nicht augenblicklich in seiner Wohnung anwesend, als Preuninger dort erschien, traf aber doch, wie er selbst im ersten Pro-

---

der Schrift: „Weidig's Tod, nebst actenmäßigen Beilagen," entnehmen.

113) Das Resultat derselben wurde schon im Abschnitte „Weidig's Tod" gegeben.

114) Die neuesten ärztlichen Gutachten über die Frage der körperlichen Züchtigung s. in demselben Abschnitte.

115) Das Protocoll über dessen Vernehmung siehe S. 547.

tocoll d. d. 23. Februar 1837 sagte, mit dem Schlag 8 Uhr im Arresthause ein. Hier begab er sich alsbald in die Zelle des Dr. Weidig, und fand denselben in seinem Bette auf dem Rücken liegend, angethan mit einem Schlafwämmschen und dem Hemde. Die Augen desselben waren geschlossen, seine gefalteten Hände lagen auf seinem Bauche. Den Fußboden der Zelle fand ꝛc. Georgi von einer bedeutenden Blutung bedeckt, dessen Hand ebenfalls voller Blut, und am Halse Weidig's nahm er Blutspuren wahr. „Er überzeugte sich indessen, daß Weidig noch athme, denn sein Bauch hob und senkte sich bei den Athemzügen."

Georgi verließ hierauf mit seinen sämmtlichen Begleitern die Zelle Weidig's wieder, indem er darin Alles in dem Zustande ließ, wie er es eben gefunden hatte. Er ordnete nicht das Geringste an, um den Pfarrer Weidig bis zur Ankunft der Aerzte, nach denen er nun ausschickte, sorgfältig bewachen zu lassen, sondern überließ denselben 2 Stunden lang ganz und gar sich selbst, ja er ließ nicht einmal die Werkzeuge der grausenhaften Metzelei vor ihm in Sicherheit bringen und ließ ebenso wenig irgend etwas dafür thun, die Blutung einstweilen bis zur Ankunft der Aerzte nothdürftig zu stillen.

Dagegen committirte er, nachdem er zuvor zu dem Arresthausarzt und zu dem ersten Physicus, auch, nach der Zurückkunft der zu diesen Aerzten geschickten Boten, zu einem Chirurgus gesendet und das erste Protocoll aufgenommen hatte — den Gr. Hofgerichtsassessor Weber mit der weiteren gerichtlichen Behandlung dieses tragischen Falles, und die Acten ergeben, daß ꝛc. Weber diesen Auftrag um ½10 Uhr erhielt.

Als nun einige Zeit nach der Ankunft der Aerzte das Gericht mit diesen etwa um 10 Uhr wieder in die Zelle Weidig's eintrat, fand man den Verwundeten in den letzten Zügen, so zwar, daß er sehr bald darauf verschied, ohne daß nur noch irgend ein Rettungsmittel anzuwenden möglich war.

Daß nun Hofgerichtsrath Georgi den Pfarrer Weidig, nachdem er ihn um 8 Uhr Vormittags von vielen Blutspuren umgeben, jedoch noch lebend, aber unter Umständen, welche wie er versichert, ihm selbst keinen Zweifel ließen, daß derselbe „Hand an sich gelegt habe," in seiner Zelle angetroffen hatte — ohne alle Aufsicht 2 Stunden ganz sich selbst überließ, die schändlichen Werkzeuge fortwährend in seiner Gewalt ließ, mit denen er die Selbstentleibung damals so sichtbarlich begonnen hatte, und auch gar Nichts anordnete, um dem Blutverluste des Verwundeten einstweilen bis zur Ankunft der Aerzte auf bestmöglichste Weise ein Ziel zu setzen, rechtfertigt den vom Defendenden gefaßten und ausgesprochenen Verdacht, Hofgerichtsrath Georgi habe

durch seine Fahrlässigkeit den Tod des Pfarrers Weidig herbeigeführt, gewiß auf das vollständigste, wie dieß die nachfolgenden Bemerkungen, ich hoffe es, unumstößlich darlegen werden:

1. Sobald der Richter sich veranlaßt findet, Jemanden seiner Freiheit zu berauben und hinter Schloß und Riegel zu versetzen, sobald geht damit nothwendig von selbst die Sorge für dieses Menschen Leben und Gesundheit auf ihn über. Er nimmt dem Inhaftirten die Mittel, um für sich selbst zu sorgen, bringt ihn außer allen freien Verkehr mit seinen Mitmenschen, die etwa an seinen Schicksalen, seinen Leiden, seinen Unglücksfällen einen thätigen Antheil nehmen könnten und muß darum auch unerläßlich die Pflicht überkommen, wenigstens soweit dieß für Leben und Gesundheit dessen erforderlich ist, den er in seine ausschließliche Gewalt und Einwirkung genommen hat, durch seine Fürsorge dasjenige zu ersetzen, was Letzterer in freiem Zustande sich selbst hätte verschaffen, oder was ihm dort an Beihülfe seine Mitmenschen hätten bieten können. Der inhaftirende Richter ist dem Staate, dem Eingekerkerten selbst, er ist auch der Familie des Letzteren für dessen Leben und Gesundheit, insoweit der Natur der Verhältnisse nach, menschliche Sorgfalt hierauf einzuwirken vermag, unstreitig verantwortlich.

Wäre dieses nicht, so müßte der Richter freigesprochen werden, der einen Menschen einkerkert und nicht zugleich dafür sorgte, daß demselben auch Nahrung verabreicht würde — und doch wird Niemand bezweifeln, daß ein solcher Richter, als der absichtlichen oder fahrlässigen Tödtung schuldig, nothwendig verurtheilt werden müßte, wenn der Eingekerkerte als Folge der entbehrten Nahrungsmittel ein Opfer des Todes geworden wäre. Auch wird Niemand bezweifeln, daß ein solcher Richter, als der absichtlichen oder fahrlässigen Körperverletzung schuldig nothwendig verurtheilt werden müßte, wenn der Eingekerkerte, als Folge der längeren Nahrungsentbehrung an seinem Körper einen größeren oder geringeren Schaden erlitten hätte.

Wäre jenes nicht, so müßte der Richter freigesprochen werden, der einen Menschen einkerkert, und, wenn dieser erkrankt, nicht dafür sorgt, daß ihm in dieser Krankheit sofort alle Mittel zur Heilung verschafft werden, welche die Umstände anzuwenden erlauben, es müßte also freigesprochen werden der Richter, welcher dem Erkrankten die Hülfe des Arztes versagte, wenn gleich diese gewiß oder wahrscheinlich hätte Rettung bringen können. Und doch wird Niemand bezweifeln, daß ein solcher Richter als der absichtlichen oder fahrlässigen Tödtung oder Körperverletzung schuldig, wird verurtheilt werden müssen, wenn der Inhaftirte als Folge der Entziehung ärztlicher Hülfe gestorben ist, oder einen Schaden an seinem Körper nahm.

Denn Verbrechen und Vergehen können ebenso durch positive Handlungen, als durch Unterlassungen begangen werden, und durch letztere namentlich immer dann, wenn zu handeln Pflicht gewesen wäre.

II. Steht das unter I. Ausgeführte im Grundsatz wie in der Anwendung richtig — und wer möchte in unserem civilisirten Jahrhundert dieß bestreiten, wenn sogar schon unsere peinliche Gerichtsordnung vom Jahr 1726 einen eigenen Titel (den achten) den Gefängnissen, der Verpflegung der Gefangenen und der auf dieselben zu haltenden Obsicht widmete — so ist es auch nicht minder gewiß, daß der Richter sich der absichtlichen oder fahrlässigen Tödtung oder Körperverletzung schuldig macht, welcher einen im Selbstmorde begriffenen Eingekerkerten nicht sofort, wo er Kunde von dem Unternehmen erhielt, auf alle zulässige Weise an Vollendung der That zu hindern sucht, vielmehr den Unglücklichen ruhig und unbekümmert fortwährend ganz sich selbst und den verderblichen Einwirkungen einer aufgeregten, offenbar krankhaften Phantasie und einer auf Selbstvernichtung gerichteten Willensstimmung überläßt, ja! der seine Sorglosigkeit bis zu dem Grade treibt, dem bereits Verwundeten die Todeswerkzeuge in seiner Gewalt zu lassen, mit denen er schon so unverkennbar Hand an sich gelegt hat, und der auch ebenso wenig darauf Bedacht nimmt, dem ferneren Blutverlust des Verwundeten, soweit dieß ohne wissenschaftliche Kenntnisse jedem Laien möglich und einleuchtend, vorzubauen.

Wer nämlich mit Selbstentleibung umgeht, hat jedenfalls momentan den Muth zum Leben verloren, indem er sich vielleicht der Selbsttäuschung hingiebt, daß mehr Muth dazu gehört, zu sterben, als zu leben; er befindet sich demnach in dem Zustande von innerer Zerrüttung, und umfangen von einem schweren Seelenleiden, welche eine freie Ueberlegung ausschließen, und darum nothwendig das tiefste Mitleiden der Mitmenschen rege machen, und zur Beihülfe auffordern müssen, damit nicht im Irrthume vollendet werde, was Religion und Christenthum so nachdrücklich verbieten ꝛc. Zeugen entschieden sich dafür, daß Weidig gerade in der Zwischenzeit von 8 bis 10 Uhr mit der Metzelei am Halse noch recht thätig beschäftigt gewesen sein muß. Zudem spricht hierfür auch noch auch das überführendste Moment, daß Weidig mit der weitklaffenden Halswunde, wie sie sich bei dem Eintritt der Legalärzte vorfand, unmöglich noch zwei Stunden hätte leben können ꝛc. Jedermann weiß, daß der Mensch an Verblutung sterben kann, und daß darum dieser Erfolg einer schweren Verwundung nicht besser als durch einstweiligen festen Verband der Wunden verhindert werden kann. Wer immer einen Menschen in seinem Blute schwimmend findet, wird es gewiß für seine nächste und dringendste Menschenpflicht ansehen, alles Mögliche schnell

anzuwenden, um die Wunden zu schließen, damit nicht zugleich mit dem Blute auch das Leben dem Verwundeten entfliehe.

Sollte es darum nicht auch Pflicht des Richters gewesen sein, zu thun, was schon die allgemeine Menschenpflicht von ihm dringend gefordert hätte? Und wird nicht mindestens der Verdacht grober Fahrlässigkeit gegen ihn wesentlich erhöht dadurch, daß er versäumte, unterließ, was jeder andere Mensch, dem ein Herz für die Leiden und das Unglück seiner Mitmenschen im Busen schlägt, in ähnlicher Lage gewiß gethan hätte?!

Auch die weitere actenmäßige Thatsache trägt zur Rechtfertigung und Erhöhung jenes Argwohns bei, daß ꝛc. Georgi nach der endlichen Ankunft des Dr. Graff im Arresthaus diesen mit unzeitigen Gesprächen „eine reichliche Viertelstunde" (in ihr wurde vielleicht, ja sogar höchst wahrscheinlich die tiefe Halswunde beigebracht) in seiner Verhörstube aufhielt, statt daß er ihn gewiß augenblicklich in Weidig's Gefängniß hätte senden sollen, um zu retten, was noch zu retten war. Gerade an dieser Viertelstunde unverantwortlicher Zurückhaltung ärztlicher Hülfe hat vielleicht das Leben Weidig's gehangen; in dieser kurzen Frist entfloh vielleicht mit dem Blute die Möglichkeit der Rettung ꝛc. Im Wesentlichen sollen der Schrecken über den gehabten Anblick in Weidig's Zelle und die Betrachtungen über die daraus für ihn entspringenden üblen Nachreden ihm die gehörige Ueberlegung geraubt haben. Es ist dieß aber schon an sich keine Entschuldigung, die bei einem Manne, dem der Staat ein so wichtiges Amt anvertraut hat, Gehör verdient ꝛc. Ueberdieß zeigt das erste von ꝛc. Georgi aufgenommene Protocoll wohl sonnenklar, daß der Herr Inquirent in dieser ersten Stunde seine Geistesruhe nicht verloren haben konnte.

Dann hat ꝛc. Georgi in jenem Bericht geäußert, „daß es doch nicht angegangen sei, den einzigen Gefangenwärter Preuninger zur Aufsicht bei Weidig zu lassen, da es ja denkbar gewesen sei, gerade er möge etwas verschuldet haben, dessen Spuren sich im Gefängniß noch fänden und die er inzwischen verwischen könne."

Dieser aus der Luft gegriffene Verdacht gegen Preuninger ist aber schon an sich nicht geeignet, einen eignen groben Fehler mit Erfolg zuzudecken; auch widerlegt sich dieser Entschuldigungsgrund nicht besser als dadurch, daß gerade dieser Preuninger es gewesen ist, den man, nachdem Weidig's Tod erfolgt war, ohne alles Bedenken zur Aufsicht über die Leiche bestellt hat. Hätte denn jener Verdacht, welchen ꝛc. Georgi in seinem Bericht andeutet, wirklich Platz greifen können, warum stellte man den Preuninger dann später zur Aufsicht auf, wo ihm ja noch

volle Gelegenheit gegeben gewesen wäre, die Spuren seines etwaigen Verschuldens zu vertilgen?!

Ueberdieß hätten aber auch dem Herrn Georgi noch mehrere andere Wächter für Weidig im Arresthaus zur augenblicklichen Disposition gestanden, wie dieß in den Zeugenaussagen des Großh. Criminalrichters Hoffmann und des Arresthausverwalters Fink bestimmt nachgewiesen ist.

Wenn endlich Herr Georgi es in jenem Bericht „als ein Wagstück" bezeichnet hat, hätte man einen einzelnen Mann (den Preuninger) bei einem verzweifelten, zum Selbstmorde fest entschlossenen Menschen einschließen wollen" — so hält es in der That schwer, über solche Entschuldigung keine Satyre zu schreiben, da der Berichterstatter gleich in dem nächsten Satze „von dem gefährlichen Individuum schreibt, das, wie der oberflächlichste Augenschein gelehrt hätte, in den allerletzten Zügen gelegen habe."

Auf allen Fall hat ꝛc. Georgi in seinem Bericht den sehr erschwerenden Umstand, daß er sogar nicht einmal für Hinwegnahme der schneidenden Werkzeuge Sorge getragen hat, auch mit keiner Sylbe entschuldigt, und doch war auch dieses eine grobe Fahrlässigkeit, welche dem Gefangenen die Mittel zur gefährlichen Selbstverwundung in Händen ließ, und somit mindestens den Verdacht rechtfertigte, daß auch hierin die Schuld von Weidig's Tode mit liegen möge ꝛc. Alle diese Umstände in ihrer Vereinigung waren gewiß mehr als geeignet, in Defendenden die Ueberzeugung zu begründen, daß wirklich der Inquirent Georgi verdächtig sei, durch ein über die Maßen sorgloses, nachlässiges Verfahren bei jenem Vorfalle die Schuld zu tragen, daß Pfarrer Weidig in seinem verzweiflungsvollen Vorhaben nicht gehindert, und dem Leben erhalten worden sei. Die nach Allem so wohl motivirte Ueberzeugung war daher Defendend gewiß auch auszusprechen berechtigt. Doch aber that er dieß nur zu seiner rechtlichen Vertheidigung. Er that es nur, um sein Perhorrescenzgesuch zu rechtfertigen; er that es nur, als ꝛc. Georgi durchaus selbst ihn vernehmen wollte, obschon noch ein anderer Inquirent damit hätte chargirt werden können; er that es erst, als nichts sonst den ꝛc. Georgi von diesem Vorhaben abbrachte, Defendend aber es nicht blos als ein heiliges Gebot der Ehre, sondern selbst als eine Pflicht der Selbsterhaltung ansehen mußte, auf alle rechtlich zulässige Weise den Gang vor ꝛc. Georgi als Richter und in dasselbe Arresthaus, in welchem sein Bruder so grausenhaft ums Leben gekommen war, von sich abzuwehren, weil er fühlte, es sei eine mehr als eiserne Nervenkraft dazu erfordert, unter solchen Umständen diesen Gang zu bestehen, wenn nicht geradezu Gesundheit und Leben auf das Spiel gesetzt werden solle ꝛc."

Der Vertheidiger ſtützte auf ſeine Darſtellung die Bitte um gänzliche Freiſprechung des Beſchuldigten.

Wir laſſen nun noch die Gutachten der hofgerichtlichen Referenten folgen:

Relation.

I. Eine im Art. 303. des Strafgeſetzbuchs pönaliſirte falſche Anzeige (gemeinrechtlich Calumnie im engeren und eigentlichen Sinne) iſt aus dem doppelten Grunde nicht vorhanden, weil einmal die Beſchuldigung hier nicht zu dem Zwecke, um eine Unterſuchung und Beſtrafung gegen ꝛc. Georgi zu veranlaſſen vorgebracht wurde, und weil zweitens nicht conſtirt, daß Inculpat wiſſentlich falſch den fraglichen Vorwurf gemacht habe.

II. Mehr Bedenken dagegen werfen ſich bezüglich der Anwendbarkeit der Art. 304 und 305 des Strafgeſetzbuchs, von der Verläumdung, auf. Dieſe Geſetzesſtellen erklären die Beſchuldigung einer beſtimmten unſittlichen oder verbrecheriſchen Handlung, geeignet zur Herabſetzung in der öffentlichen oder Standesgenoſſen Meinung, für ſtrafbare Verläumdung, ſobald der Vorwurf wiſſentlich falſch oder ohne zureichende Gründe ausgeſprochen worden iſt ꝛc. Die Verläumdung aber würde auch, nach dem Art. 304 und 305 ſtraflos bleiben müſſen, indem der Angeſchuldigte meines Erachtens gute Gründe hatte, ſich von der Richtigkeit ſeines Vorwurfs überzeugt zu halten ꝛc.

III. Das Daſein der Beleidigung im Dienſt — begangen durch Beſchuldigungen bei Gelegenheit des Amtes oder in Bezug auf ſolches — als welche das in Rede ſtehende Vergehen nach dem Bisherigen ſich charakteriſirt, wird, wenigſtens nach gemeinem Strafrecht, aufgehoben:

1) durch den Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatſache, oder
2) durch den Mangel der Abſicht zu beleidigen, die auch dann fehlen dürfte, wenn der Beleidiger triftige Gründe hatte und darthut, die ihn von der Wahrheit ſeiner Behauptung überzeugten, das eine wie das andere jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß nicht aus den Umſtänden, der Form, in welcher der Vorwurf gemacht wurde, der animus injuriandi conſtirt. Denn wurde in der Form gefehlt, dann können jene Exculpationsmomente gänzliche Strafloſigkeit nicht bewirken, wohl aber bei Zumeſſung der Strafe mindernd influiren.

Dieſe Grundſätze auf den vorliegenden Fall angewendet, ſo fragt ſich vor Allem

ad 1. ob der Beweis der Wahrheit gelungen, ob m. a. W. nachgezeigt ſei, daß der Gr. Hofgerichtsrath Georgi zur Zeit, als ihm der

Vorwurf gemacht würde, von einem dringenden Verdacht der culposen Tödtung des Pfarrers Weidig wirklich belastet war?

Meines Erachtens wird ein solcher Verdacht durch die von der Vertheidigung relevirten, im wesentlichen actenrichtigen Momente nicht gerechtfertigt, und hat sich das Gr. Hofgericht zu Gießen, welchem alle diese Thatsachen seiner Zeit zur Erwägung vorlagen, deßhalb auch nicht veranlaßt gefunden, gegen den Gr. Hofgerichtsrath Georgi irgendwie zu procediren. — Der erste Blick, welchen ꝛc. Georgi in das Gefängniß that, der Anblick des in seinem Blute schwimmenden Selbstmörders, welcher mit gefaltenen Händen und geschlossenen Augen daliegend, nur durch das Heben und Senken des Bauchs beim Athemholen noch ein Zeichen des Lebens von sich gab, mußte die Ueberzeugung hervorrufen, daß schleuniges Herbeischaffen von Aerzten nächste und einzig zweckliche Maßregel sei, jeder Versuch zur Rettung durch Blutstillen ꝛc. ohne ärztliche Aufsicht aber vergeblich, möglicherweise selbst verschlimmernd und Schmerzen vermehrend sein würde. Könnte man daher auch den Untersuchungsrichter zur Anwendung von Rettungsversuchen bei Selbstmorden der Gefangenen im Allgemeinen verpflichtet erklären, so würde doch die Unterlassung dieser Versuche im Fragefalle um deßwillen gerechtfertigt sein, weil hier offenbar nur technische Hülfe platzgreiflich war. Bezüglich der Herbeischaffung der Aerzte aber wurde nichts versäumt, indem augenblicklich der Arresthaus- und der erste Physicatsarzt, Letzterer sogar durch den Commissionsactuar aufgesucht worden sind, und die Verzögerung ihrer Ankunft nur in einem Zusammentreffen zufälliger Umstände ihren Grund hatte, nicht in Nachlässigkeit der Untersuchungscommission, welche das Eintreffen der Aerzte jeden Augenblick erwarten konnte und mußte. Daß der erste Physicus nicht alsbald nach seinem Erscheinen im Arresthaus zu dem Verletzten geführt ward, vielmehr bis zur Erhebung des Befunds noch etwa ½ Stunde verstrich, steht richtig, allein da nach dem Parere auch ½ Stunde früherer Rettung nicht mehr möglich gewesen sein würde, so war diese Versäumniß jedenfalls ohne Bedeutung für den Tod des Pfarrers Weidig, und sollte sie Jemanden zum Vorwurf gereichen, so könnte dieß nur der zweite Untersuchungscommissär, Hofgerichtsassessor Weber, sein, welchem nach seiner eigenen Bescheinigung zur Zeit, als Medizinaldirektor Graff eintraf, der Auftrag zur Erhebung des Thatbestandes u. s. w. bereits schriftlich von dem Dirigenten der Commission zugegangen war.

Alle diese Momente ergeben sich aus den Acten über die Weidig'sche Selbstentleibung. Durch diese Acten wird aber auch ferner documentirt, daß der noch am Leben befindliche Gefangene zwei Stunden etwa mit seinen Mordwerkzeugen allein ohne alle Aufsicht und Hülfe im Ge-

fängniß eingeschlossen und ihm hierdurch vielleicht die Möglichkeit gegeben worden ist, die schauderhafte Metzelei fortzusetzen und die Ausführung seines gräßlichen Vorhabens zu sichern oder zu beschleunigen. Und dieser Umstand ist in der That sehr auffallend.

Da indessen meines Erachtens nicht einmal bis zum Grad einer nahen Vermuthung erwiesen ist, daß Pfarrer Weidig erst in dieser kritischen Zeit die tödtliche Verletzung sich beigebracht habe, und, wäre er in dieser Zeit an weiteren Mordversuchen gehindert worden, hätte gerettet werden können, so fehlt es an allem Causalverband zwischen dieser dem Hofgerichtsrath Georgi imputirten Ommission und dem Tode Weidig's. Außerdem würde aber auch nicht diese Ommission in Beaufsichtigung des Gefangenen, sondern des Letzteren eigene Handlung die einzig wirkende Ursache des Todes gewesen sein, so daß die Urheberschaft dieses Verbrechens nur ihm allein zur Last fällt, von einer Coauctorschaft aber wegen des dazu nöthigen dolus nicht die Rede sein kann. Nur wenn der angegriffene Richter durch Ommissionen direct auf den Tod eingewirkt, z. B. Rettungsanstalten, die sicher geholfen haben würden, versäumt hätte — was in concreto nach dem Obigen nicht behauptet werden kann — nur dann etwa ließe sich von fahrlässiger Tödtung sprechen. Es bedarf daher zur Entfernung des Vorwurfs einer criminell imputabelen Fahrlässigkeit nicht einmal der Hinweisung auf die Bestürzung und Gemüthsbewegung, in welche das ganze Gerichtspersonal durch die plötzliche gräßliche Katastrophe und das schauderhafte Bild, welches sich ihrem Auge darbot, nothwendig versetzt sein mußte, und welche, in Verbindung mit der Ueberzeugung, daß der schwer Verwundete seinem Ende nahe und zu jeder weiteren Verstümmelung unfähig sei, die Außerachtlassung jener durch die Humanität nicht minder wie die Klugheit gebotenen Vorsichtsmaßregel der Bewachung allein einigermaßen erklärlich und entschuldbar macht. Denn daß hierzu verwendbare Leute im Arresthaus anwesend waren, hat sich durch die Zeugendepositionen, namentlich des Arresthausverwalters, ergeben; auch scheint mir die Anordnung dieser Maßregel allerdings dem Hofgerichtsrath Georgi obgelegen zu haben, da er Dirigent der Commission war, und als solcher diese Verfügung gleich hätte treffen müssen, der Auftrag an Assessor Weber aber erst nach dem Verlassen und Wiederverschließen des Gefängnisses erfolgte und nur die Erhebung des Thatbestandes zum Gegenstand hatte. Sei dem indessen wie ihm wolle, so lange der Causalnexus des Todes mit jener Ommission nicht einmal wahrscheinlich ist, so lange kann von einem Verdacht fahrlässiger Tödtung in keiner Weise die Rede sein.

Der Defensor hält nun zwar diesen Zusammenhang durch das zweite ärztliche Gutachten für erwiesen und es steht richtig, daß die Aerzte für

Gewißheit erklärt haben: „daß zur Zeit der Besichtigung durch ꝛc. Georgi um 8 Uhr die Halswunde noch lange nicht bis zu dem Grad von Ausdehnung gebracht gewesen, als dieselbe bei der Inspection um 10 Uhr gefunden wurde.“ Allein diese Schlußfolgerung ist meines Erachtens auf zu künstliche und unerwiesene Hypothesen basirt. Ihr Hauptfundament bildet die von dem Medizinaldirektor Graff dem Hofgerichtsrath Georgi in den Mund gelegte Aeußerung: „er halte die Verletzung nicht für bedeutend, nicht wohl ernstlich gemeint und nicht lebensgefährlich.“ Eine solche oder ähnliche Aeußerung aber ist nicht entfernt erwiesen, und es fällt daher mit diesem Fundament das ganze künstliche Gebäude der ärztlichen Conclusion zusammen, wie in dem bezüglich der Weidig'schen Selbstentleibung am 23. März 1837 erstatteten Correlativvotum, auf welches ich mich hier beziehe, klar nachgezeigt ist. Die fragliche Aeußerung ist aber auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, da Hofgerichtsrath Georgi wegen einer bloßen Simulation keine 2 Aerzte beschickt, nicht den Commissionsactuar selbst in der Stadt umhergesprengt, und noch weniger nöthig gefunden haben würde, den zweiten Untersuchungscommissär mit der Erhebung des Thatbestandes zu chargiren.

Nicht minder scheint mir auch die secundäre ärztliche Prämisse, daß ꝛc. Georgi und seine Begleiter um 8 Uhr die Wunde am Halse ganz so hätte wahrnehmen müssen, wenn sie damals vorhanden gewesen wäre — unstichhaltig zu sein. Denn daraus, daß die über den ersten Befund aufgenommene kurze Registratur keine nähere Beschreibung der Halswunde gibt, sondern nur von Blutspuren spricht, läßt sich meines Erachtens kein sicherer Schluß auf die Beschaffenheit jener Läsion ziehen. Eine genauere Description derselben entsprach nämlich dem Zwecke jener Registratur, die kein Besichtigungsprotocoll sein sollte, gar nicht; dasselbe erwähnt darum auch der Wunden an Händen und Füßen mit keiner Sylbe, so daß man mit gleichem Grunde deren damalige Existenz negiren könnte, während doch die Aerzte im Gegentheile deren Präcedenz vor der Halswunde deduciren. Preuninger's Meldung: Weidig habe sich den Hals abgeschnitten — und Georgi's beim Anblick des Blutbades gethane Aeußerung: ja, er hat sich den Hals abgeschnitten — sowie seine weitere, durch des Accessisten Meyer officielle Angabe erwiesene Bemerkung, welche Georgi zu dem Dr. Graff machte: daß die genaue Beschaffenheit des an Weidig's Hals befindlichen Schnitts wegen des starken Bartes, den jener unter dem Kinne trage, nicht erkannt worden sei — alle diese Momente zeigen zur Evidenz, daß Weidig sich damals schon eine bedeutende Halswunde mußte beigebracht haben, und erklären in Verbindung mit der sehr erheblichen Bemerkung im Inspectionsprotocoll: „der Hals Weidig's zeigte ꝛc., nachdem der um sein Kinn gezo-

gene Bart zum Theil abgeschnitten war, eine über dem Kehlkopf befindliche ziemlich tiefe offene Wunde ꝛc. — auf eine meines Erachtens sehr einfache und natürliche Weise, daß auch schon um 8 Uhr diese Läsion in ihrer ganzen Ausdehnung vorhanden und daher ohne nähere Untersuchung nicht vollständig sichtbar sein konnte.

Liegt aber nach dem Bisherigen nicht einmal eine nahe Vermuthung dafür vor, daß Weidig in der Zeit von 8—10 Uhr die Halswunde erweitert habe, so ist noch viel weniger Probabilität dafür vorhanden, daß die Verwundung in ihrem Complex ohne diese Erweiterung nicht todtbringend gewesen sein würde. Im Gegentheil die Aerzte haben, selbst bei hypothetischer Reduction des Schnittes am Halse auf den geringsten Grad, nämlich bloßes Durchschneiden der Haut und der vorderen Muskeln, doch die Verletzung für lebensgefährlich und Rettung nur beim Dasein schleuniger ärztlicher Hülfe zur Zeit der ersten Entdeckung Morgens ½8 Uhr für möglich erklärt. Damals aber war keine solche Hülfe vorhanden, und daß sie erst viel später, wo es auch, nach dem Inhalte des ärztlichen Gutachtens, selbst wenn keine weitere Verletzung hinzugetreten wäre, zu spät hätte sein müssen, eintraf, dafür kann nach dem Obigen der Gr. Hofgerichtsrath Georgi nicht verantwortlich gemacht werden, da er, was an ihm lag, gethan, um die Aerzte schleunigst zur Stelle zu schaffen. — Es fehlt sonach an aller rechtlichen Basis zu dem Schlusse, daß das Nichtverhindern an den jedenfalls sehr problematischen Erweiterungen der Halswunde durch zweckmäßige Bewachung und Entfernung der Glasscherben mit dem erfolgten Tode in ursachlichem Zusammenhange gestanden habe.

Dieß sind meine Gründe, warum ich den behaupteten dringenden Verdacht einer fahrlässigen Tödtung des Pfarrers Weidig durch Hofgerichtsrath Georgi nicht für erwiesen halte, den Beweis der exceptio veritatis somit für verfehlt erklären muß.

Auf der anderen Seite dagegen verkenne ich ad 2 nicht, daß der Angeklagte, nachdem er — wie in favor. defens. wohl als richtig unterstellt werden kann — die bei der Prüfung der Einrede der Wahrheit vorhin zur Sprache gekommenen Umstände, von welchen der Tod seines Bruders begleitet war, in glaubhafte Erfahrung gebracht, nachdem er namentlich von dem späten Eintreffen der Aerzte, von dem Aufenthalte des Direktors Graff in Georgi's Verhörzimmer, von dem unbewachten Alleinlassen des Verwundeteen und vornämlich dem ärztlichen Gutachten Kenntniß erhalten hatte, ich verkenne, sage ich, nicht, daß durch das Zusammentreffen aller dieser Momente dem Angeklagten hinlängliche triftige Motive gegeben waren, die behauptete Thatsache für wahr zu halten.

Allein diese an sich gerechtfertigte Ueberzeugung vermag meiner Ansicht nach in concreto den beleidigenden Charakter um deßwillen nicht zu entfernen, weil der Vorwurf in einer Weise und unter Umständen gemacht wurde, daß die dienstliche Ehre verletzt und die beleidigende Absicht evident werden mußte ꝛc. Dürfte jeder Private, welcher einen Richter eines Verbrechens für suspect hält, diesem Beamten den Gehorsam versagen und sogar in's Gesicht erklären, daß ihm nicht zuzumuthen sei, sich von ihm vernehmen zu lassen, ja daß die Ehre des Privaten nicht erlaube, folglich darunter leiden würde, wenn er den Beamten anerkennen und ihm die schuldige Achtung bezeugen müßte; so würde dieß meines Erachtens nothwendig zur Anarchie und Auflösung aller öffentlichen Verhältnisse führen ꝛc.

Darmstadt, den 22. Dez. 1843.

Floret.

Correlation.

„Obwohl ich mit dem Herrn Referenten vorzüglich in Berücksichtigung des sehr auffallenden Umstandes, daß der noch am Leben befindliche Pfarrer Weidig beinahe zwei Stunden lang, nachdem ihn der Großherzogl. Hofgerichtsrath Georgi in seinem Blute liegend angetroffen hatte, im Besitz seiner Mordwerkzeuge gelassen und im verschlossenen Gefängniß ohne alle Aufsicht seinem Schicksal überlassen worden ist, in Berücksichtigung ferner der vorliegenden, über das tragische Ende Weidig's erstatteten ärztlichen Gutachten, annehme, daß nach dem Resultat der Untersuchung dem Angeschuldigten weder eine falsche Anzeige, noch eine wahre Verläumdung, im Sinne der Art. 303, 304 und 305 des Strafgesetzbuchs, zur Last gelegt werden könne, insofern also derselbe von der Anklage zu entbinden sein dürfte, so trete ich doch auf der anderen Seite darin ebenfalls der Ansicht des Herrn Referenten bei, daß der in dem Schreiben vom 27. Juli 1837 vorkommende Passus: „Die schon früher angeführten Gründe, insbesondere culpose Tödtung unseres Bruders, des Pfarrers Dr. Weidig, deren Sie ganz vor Kurzem (Monat Juli) in einer abermaligen Eingabe meines Bruders, des Gr. Landgerichtsassessors Weidig zu Schotten, bei Gr. Hofgericht zu Gießen beschuldigt worden und welche nun ebenfalls dem höchsten Tribunal zur Entscheidung werden vorgelegt werden, legen mir als Gebot der Ehre auf, vor Ihnen nicht zu erscheinen, ehe Sie von dieser Beschuldigung freigesprochen sind," eine formelle Injurie enthalte, auf welche der Art. 187 des Strafgesetzbuchs Anwendung leidet.

Denn wenn hiernach der Verfasser es mit seiner Ehre für unvereinbarlich hält, vor dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi zu erscheinen, so

contraſtirt dieſe Bemerkung, wie ſich bei einer unbefangenen Beurtheilung des Imputats nicht verkennen läßt, mit der Amtsehre des Letzteren, weil von einer, mit dem Erſcheinen vor Gr. Hofgerichtsrath Georgi verbundenen Gefährdung der eigenen Ehre keine Rede ſein könnte, wenn nicht damit zugleich der Gegenſatz ausgedrückt wäre, daß des Letzteren Amtsehre nicht mehr ungeſchmälert beſtehe. Und es muß dieſe, die Amtsehre des Gr. Hofgerichtsraths Georgi herabwürdigende Bemerkung um ſo mehr als rechtswidrig angeſehen werden, als der Angeſchuldigte ſeine Recuſation des gedachten Gerichtsbeamten bei deſſen vorgeſetzten Behörde näher zu begründen hatte und wirklich zu begründen geſucht hat, demnach aber dem recuſirten Richter gegenüber eine denſelben herabwürdigende Bemerkung durch den Zweck jenes Schreibens vom 27. Juli 1837 durchaus nicht geboten war.

Es wird ferner nichts darauf ankommen können, daß die nächſte Abſicht, welche dem gedachten Schreiben zu Grunde lag, nicht gerade auf eine Beleidigung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi gerichtet geweſen ſein mochte, denn unter dem animus injuriandi verſteht weder die Doctrin des gemeinen Criminalrechts, noch unſere neuere Geſetzgebung (cf. den landſtändiſchen Ausſchußbericht S. 452 und 458) eine direct auf Ehrenkränkung gerichtete Abſicht; es wird vielmehr der animus injuriandi auch alsdann angenommen, wenn eine Handlung in dem Bewußtſein begangen wird, daß dieſelbe geeignet ſei, die Ehre eines Andern zu verletzen, und ein ſolches Bewußtſein muß einem Manne von der Bildungsſtufe des Angeſchuldigten allerdings zugetraut werden.

Da nun weiter auch mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß die herabwürdigende Bemerkung quaest. mit Beziehung auf die von dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi ausgeübten Dienſtverrichtungen ausgeſprochen worden iſt, ſonach alle Vorausſetzungen hier zuſammentreffen, um den Inculpaten, wenn auch nicht einer Verläumdung des Gr. Hofgerichtsraths Georgi, doch einer gegen denſelben begangenen formellen Injurie, resp. einer Verletzung ſeiner Amtsehre, nach Maßgabe des Art. 187 des Strafgeſetzbuches ſchuldig zu finden, und da ich endlich kein Bedenken trage, das Strafgeſetzbuch mit Rückſicht auf Art. 3 des Einführungsgeſetzes hier zur Anwendung zu bringen, weil daſſelbe in Abſicht auf die Verletzung der Amtsehre Beſtimmungen enthält, welche, wie ſchon öfter anerkannt worden, vor dem älteren Strafrecht durch Milde ſich auszeichnen; ſo trete ich dem Strafantrag des Herrn Referenten bei, gebe jedoch dem Ermeſſen verehrlichen Collegs anheim, ob man nicht in Rückſicht auf die von dem Herrn Referenten hervorgehobenen, ſehr erheblichen Milderungsgründe es bei einer Geldſtrafe von zehn Gulden bewenden laſſen wolle.

Ebenso bin ich mit der beantragten Verurtheilung des Angeschuldigten in die Untersuchungs- und Vertheidigungskosten einverstanden.

Darmstadt, den 30. December 1843.

(S. M.) Decker.

Diesen beiden Gutachten der Referenten reihte sich noch das folgende Particularvotum eines anderen Mitgliedes des Gerichtshofes an:

„Bei der Abstimmung behufs des Urtheils vom 8. Jänner d. J. habe ich für Freisprechung des Rubricaten gestimmt, und zwar nach folgender Ansicht:

Die hier incrimirten Worte des Schreibens vom 27. Juli 1837 ꝛc. können nach dem Sachverlauf meines Erachtens nicht füglich auf eine Antastung der Ehre des Gr. Hofgerichtsraths Georgi bezogen werden. Der Angeschuldigte hatte dem Gr. Hofgerichtsrath Georgi den Vorwurf der culposen Tödtung seines Bruders gemacht. Es lag hierin, es mit anderen Worten auszudrücken, der Vorwurf, daß der Untersuchungsrichter bei dem fraglichen Anlaß die Haltung und Geistesgegenwart verloren habe, welche der Fall erforderte, und daß es ihm deßhalb begegnet sei diejenige Sorgfalt und Vorsicht außer Acht zu lassen, welche in der angeregten Beziehung von einem sorgsameren Beamten wohl angewendet worden sein würden. In diesem Vorwurfe lag Nichts, was die tiefere Ehrenseite des Inquirenten verletzen konnte.

Hofgerichtsrath Georgi ist nicht Untersuchungsrichter ex professo, er war exceptionell mit der Führung eines Zweigs der demagogischen Untersuchungen committirt worden; leichter als einem Anderen konnte es ihm daher begegnen, daß er in einem so ungewöhnlichen und unerwarteten Falle die Fassung und Geistesgegenwart verlor, welche zu behalten einem Inquirenten im Lebensfach leichter geworden wäre.

Was er etwa übersehen haben mochte, konnte daher möglicher Weise zu einer Disciplinarahndung Anlaß geben; eine solche erfahren jedoch mitunter die redlichsten und angesehensten Beamten, ohne daß ihre innere Amtsehre darunter leidet.

Eben darum aber können die incrimirten Worte: „legen mir das Gebot der Ehre auf ꝛc." nicht füglich auf Hofgerichtsrath Georgi bezogen werden. Dieß könnte nur mittelst der Annahme geschehen, daß sich Inculpat einer seiner eigenen Anschuldigung nicht angemessenen, durch sie in keiner Weise veranlaßten Emphase und Empfindlichkeit hingegeben habe; eine Unterstellung, zu welcher kein Grund vorliegt.

Der wahre Sinn der incrimirten Aeußerung liegt vielmehr ganz nahe. In einem andern Fall als Hofgerichtsrath Georgi befand sich

nämlich der Inculpat selbst. Er war vorgeladen, um von einem Inquirenten vernommen zu werden, auf welchem, wie er glaubte, der gegründete Verdacht ruhte, daß durch seine Versäumniß und Unvorsichtigkeit sein Bruder früher, als nach dem gewöhnlichen Naturlauf, das Leben verloren habe.

Will man in dieser Sache richtig urtheilen, so muß man sich, wie ich glaube, lebhaft an die Stelle des Inculpaten versetzen. Es wird sich alsdann bei ihm — und wohl bei jedem Menschen von einigem Gefühl — folgender Gefühls- und Gedankengang als natürlicher Weise existent darstellen.

Hatte sich Hofgerichtsarth Georgi wirklich die ihm vorgeworfene Versäumniß zu Schulden kommen lassen, dann widerstrebte es dem menschlichen — in concreto dem brüderlichen — Gefühle, sich diesem Inquirenten in die Gerichtsschranken zu stellen. Und war dieses der Fall, es würde aber der Inculpat diesem Gefühle widerstrebt, dasselbe unbeachtet gelassen haben, so setzte er sich selbst dem Vorwurf der Gefühllosigkeit, der Indolenz, Feigheit bei seinen Mitbürgern aus; seine sittliche und Menschenehre würde Noth gelitten haben, hätte er nicht versucht, statt des Gr. Hofgerichtsraths Georgi unter den vielen geschickten Inquirenten, welche der Staatsregierung zu Gebote standen, bis dahin einen andern zu erhalten, daß Hofgerichtsrath Georgi sich von dem fraglichen Vorwurfe gereinigt haben würde.

Meines Erachtens ist daher nach der Sachlage dieses der natürliche und ungezwungene Sinn des corporis delicti; oder mit andern Worten, es ist das Wort: Gebot der Ehre in concreto nicht in der objectiven, sondern nur in der subjectiven Bedeutung zu verstehen. In diesem Sinne aufgefaßt, fällt natürlich jede injuriöse Beziehung desselben und zwar jetzt um so mehr weg, als das verehrliche Colleg den Art. 305 des Strafgesetzbuchs anwendbar gefunden und dadurch der innere Seelenzustand des Inculpaten beim Niederschreiben des Briefes vom 27. Juli 1837 seine Rechtfertigung gefunden hat.

Abgesehen hiervon, kann ich keinenfalls die Verurtheilung des Inculpaten in sämmtliche Kosten für gerechtfertigt finden, nachdem Inculpat wegen desjenigen Vergehens, welches beinahe allein die Kosten verursacht hat, freigesprochen worden ist.

(S. M.) v. Biegeleben."

Die in den Acten enthaltene Conclusionsnote lautet:

„Bei dem heutigen Vortrag dieser Sache trat das Colleg, die Ansicht der Referenten approbirend, daß der Angeschuldigte triftige Gründe für die Wahrheit seines Vorwurfs gehabt,

1) dem Antrag des Correferenten bei, das Strafgesetzbuch auf den vorliegenden Fall anzuwenden und demgemäß den Angeklagten auf den Grund der Art. 304 und 305 des Strafgesetzbuches von der Anklage der Verläumdung zu entbinden;
2) wurde per majora beschlossen, den Angeklagten wegen Verletzung der Amtsehre auf den Art. 187 des Strafgesetzbuches hin mit der von dem Referenten beantragten Geldbuße von sechszehn Gulden zu belegen und nach Antrag des Referenten in sämmtliche Kosten zu verurtheilen.

Darmstadt den 8. Januar 1844.

In dieser Weise wurde das Urtheil ausgefertigt und dem Vertheidiger am 20. Januar dess. J. zugestellt. Dieser wendete indessen in Zeiten das Rechtsmittel der Berufung an den obersten Gerichtshof ein, von welchem bis jetzt ein Urtheil noch nicht erlassen worden ist.

IV.

Das Verfahren gegen den Gr. Landgerichtsaſſeſſor Weidig zu Schotten, wegen Beleidigung des Hofgerichtsrathes Georgi.

Der Großh. Landgerichtsaſſeſſor Weidig zu Schotten (in der Provinz Oberheſſen) reichte am 27. April 1837 bei dem Hofgerichte zu Gießen ein Geſuch um Urlaub ein, in welchem er unter Anderem erklärte: „Ich bin dringend veranlaßt, wegen der grauſamen, unter ſchamloſen Lügen und mit Hohn verkündeten Ermordung meines Bruders (des Dr. Weidig) nach Darmſtadt zu reiſen.“ Er wurde darauf zur Erläuterung dieſer Bemerkungen vernommen und alsdann von dem Hofgerichte eine Unterſuchung erkannt, mit deren Leitung der Landgerichtsaſſeſſor (jetzige Landrichter Welcker) am 30. Juni 1837 beauftragt wurde. Die Anſchuldigungen beſtehen nach dem erſtatteten Hauptberichte darin, daß Aſſeſſor Weidig bei einer ſeiner Vernehmungen erklärte:

1) er ſei überzeugt, daß ſein Bruder, Dr. Weidig, durch die Hand eines Dritten ermordet worden ſei;
2) er halte den Hofgerichtsrath Georgi dieſer That — der ungeheuerſten und entſetzlichſten, die man einem Richter nachſagen könne, für fähig.

Sodann ſetzte er noch in einer Eingabe an das Hofgericht zu Gießen vom 20. Juli 1837 hinzu:

3) er halte den Hofgerichtsrath Georgi
   a. in hohem Grade für verdächtig:
      α. seinen Bruder, den Dr. Weidig, durch Beibringung der tödtlichen Wunde, oder
      β. dadurch ermordet zu haben, daß er ihm eine Behandlung zugefügt, welche seinen Tod habe herbeiführen müssen;
   b. er halte diesen Beamten mindestens der culposen Tödtung durch Pflichtvergessenheit für schuldig, nämlich wegen unterlassener zeitiger Herbeischaffung ärztlicher Hülfe nach dem Auffinden des Angeschuldigten mit Wunden

und verlange Einleitung einer Untersuchung gegen Hofgerichtsrath Georgi.

Bei einer Vernehmung vom 24. März 1838 sprach er diese Beschuldigungen wiederholt aus, erklärte sich bereit, diese Aussprüche zu vertreten und lieferte alsbald zu diesem Zwecke nicht allein eine Schilderung des Charakters und der Stellung des Hofgerichtsraths Georgi vom Standpunkte der Moral, wobei er demselben eine Reihe von Vergehen und infamirender Handlungen zum Vorwurfe machte, sondern er entwickelte auch zur Begründung seines Verdachtes eines von Hofgerichtsrath Georgi verübten Mordes verschiedene Deductionen mit den dazu gehörigen Beweismitteln.

Als die Untersuchung erkannt worden war, bat Assessor Weidig, zur Abwendung derselben und der ihm etwa dadurch drohenden Nachtheile, Vertheidigung führen zu dürfen, das Gesuch wurde durch Verfügung des Hofgerichts zu Gießen vom 10. August 1837 abgeschlagen. In einer Beschwerdevorstellung vom 24 dess. M. wandte er sich darauf an den obersten Gerichtshof und entwickelte darin, wie sich bei ihm die Ansicht, daß sein Bruder ermordet worden sei, gebildet habe. „Niedergeschmettert — so erklärte er — durch die erschütternde Nachricht von dem Tode meines geliebten Bruders, setzte ich zuerst kein Mißtrauen in die Wahrheit derselben ꝛc., ich schrieb die Selbstentleibung der Schwäche der menschlichen Natur zu, die selbst einen eisernen Charakter,

wie der meines Bruders war, mit der Zeit zu brechen vermag, und ich fand Trost in dem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung." Er erzählt darauf, wie gehässige Zeitungsartikel über dieses tragische Ereigniß Zweifel bei ihm erweckt hätten, daß ihm allmählig Nachrichten zugekommen seien, in welchen der Verdacht des Mordes ausgesprochen worden sei und daß sich dazu Vorwürfe gegen sich selbst gesellt hätten, weil er früher zur Entfernung des Hofgerichtsraths Georgi Nichts gethan habe, indem er, der Sache fern stehend, entschlossen gewesen sei, sich aller und jeder Einwirkung zu enthalten; zuletzt habe er, um nicht von Leidenschaft hingerissen und zu unrichtigen Schlußfolgerungen verleitet zu werden, einen Arzt befragt, und dieser habe ihn versichert, daß sein Bruder die tödtliche Halswunde sich selbst nicht beigebracht haben könne; Gerüchte über Mißhandlungen seines Bruders in der Haft hätten seinen Glauben bestärkt, er habe vor der Welt nicht als ein gefühl- und ehrloser Bruder erscheinen wollen. Als er aber nähere Nachforschungen habe einziehen wollen, sei die Untersuchung über ihn verhängt worden."

Das Hofgericht zu Gießen wurde über die erwähnte Beschwerdevorstellung von dem Oberappellations- und Cassationsgericht zum Bericht aufgefordert. Derselbe (vom 28. Okt. 1837) enthält folgende Entwickelung:

„ꝛc. Landgerichtsassessor Weidig hatte ein durch Vermittelung des Landrichters Winheim bei uns eingelangtes Urlaubsgesuch durch schwere beleidigende Anschuldigungen gegen den Hofgerichtsrath Georgi zu motiviren gesucht und dieselben in späteren, durch uns veranlaßte Präliminarvernehmungen, sowie in einer ferneren Eingabe wiederholt und mit neuen Beleidigungen unterstützt. Da so wenig die wegen des Ablebens des Pfarrers Weidig — als die gegen denselben erwachsenen Untersuchungsacten für die nicht entfernt wahrscheinlich gemachten Behauptungen des Assessors Weidig irgend einen Vermuthungsgrund lieferten, die Aeußerungen desselben mithin in formeller, wie in materieller Beziehung als verletzend für Hofgerichtsrath Georgi erscheinen mußten, und, weil sie gegen denselben als öffentlichen Beamten und mit Bezug auf dessen amtliche Thätigkeit erfolgt waren, als öffentliche Injurien sich charakterisirten, so war die Einleitung einer Untersuchung gegen Assessor Weidig nicht zu umgehen, und es wurde demselben dabei bestimmt genug eröffnet, wegen welchen Vergehens solche verfügt worden

sei. Gegen diese Verfügung zu remonstriren und die Gegenstände darzulegen, haben wir demselben noch nicht verwehrt; es bleibt demselben unbenommen, im Protocolle des Untersuchungscommissärs sich darüber auszusprechen und unsere Verfügung darauf zu veranlassen. Dagegen ist es ein ganz unstatthaftes, mit Nichts, weder durch Gesetze, noch Praxis, unterstütztes Verlangen, vor Erkennung einer Untersuchung überhaupt ihm Frist zur Einreichung einer förmlichen Defensionsschrift zu bewilligen und ihm zu diesem Behufe gar die Einsicht der Acten, wodurch in der Regel der Zweck jeder Untersuchung würde vereitelt werden, zu gestatten ꝛc."

Der Antrag des Angeschuldigten, die beabsichtigte Vertheidigung zur Abwendung der Untersuchung nach vorausgegangener Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten, ward darauf auch in oberster Instanz verworfen.

Am 8. Oktober 1837 fand sich in Folge einer von dem Hofgerichte zu Darmstadt in einem anderen Verfahren angeordneten Haussuchung bei einem Verwandten des Angeschuldigten ein Brief, wie es scheint, von der Hand des Letzteren, vor, dessen Inhalt, soweit er hierher gehört, hier angeführt werden muß, weil später darauf Gewicht gelegt wurde:

„Ich überzeuge mich immer mehr — dieß enthält dieser Brief vom 3. September 1837 — daß wir in der Vorstellung an den Großherzog sagen müssen, wir hielten Georgi nach unserer moralischen Ueberzeugung für den Mörder und glaubten es juristisch wahrscheinlich machen zu können ꝛc. Könnte ich glauben, daß Du etwas Näheres von dem Resultate der schon stattgefundenen Untersuchung wüßtest, so würde ich wohl für eine Anklage gestimmt haben, vorzüglich wenn durch solche eine Verhaftung Georgi's herbeigeführt werden könnte; doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben ꝛc. Die Brüder müssen nothwendig ihre feste Ueberzeugung aussprechen, daß ein Mord stattgefunden. Meine Ueberzeugung ist dieß, allein sollte solche auch unrichtig sein und der Mord nicht erwiesen werden können, so können wir ihn doch immer fest behaupten, da das Gegentheil auf keinen Fall dargethan werden kann ꝛc."

Durch Bericht vom 12. März 1839 beantragte das Hofgericht zu Gießen bei dem obersten Gerichtshofe, die Untersuchung gegen Assessor Weidig dem Hofgerichte zu Darmstadt zur rechtlichen Entscheidung zu überweisen, indem ihm dieser Angeschuldigte den Vorwurf „intellectueller Theilnahme an dem Verfahren des Hofgerichtsraths Georgi" gemacht habe. Kurz vorher war

dem Hofgerichte ein Vortrag mit dem Gesuche um Recusation mehrerer Mitglieder dieses Collegs zugekommen; es wurde darauf an das Oberappellations- und Cassationsgericht am 17. März 1839 weiter berichtet: „es zeige dieser Vortrag von einer solchen Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit, von einer so einseitigen und gehässigen Auffassung des Gegenstandes der Untersuchung, daß zu bezweifeln sei, ob den Angeschuldigten die fixe Idee, von der er besessen sei, je verlassen werde ꝛc."

Das Oberappellations- und Cassationsgericht ertheilte jenem hofgerichtlichen Antrage gemäß, durch Rescript vom 25. Sept. 1839, dem Hofgericht zu Darmstadt die Entscheidung dieses Processes, und als der Anwalt des Angeschuldigten die Gründe zu einer solchen Uebertragung kennen zu lernen wünschte, wurde ihm durch Dekret jenes Tribunals vom 17. Juni 1840 Folgendes eröffnet:

„ꝛc. Wenn dieses oberste Gericht auf den berichtlichen Antrag des Gr. Hofgerichts zu Gießen sich bewogen gesehen hat, von der ihm zustehenden Befugniß, Commission an ein anderes, als das sonst zuständige Gericht zu erkennen, Gebrauch zu machen und dem dahiesigen Gr. Hofgericht Specialauftrag zur rechtlichen Erledigung des rubricirten Gegenstandes zu ertheilen, so lag der Grund hierfür außer dem in der obigen Eingabe aus dem hofgerichtlichen Bericht Ausgehobenen mit darin, weil man es zu Entfernung jeden möglichen Zweifels gegen die Unbefangenheit des Gerichts nicht für angemessen erachtete, die weitere Behandlung und Aburtheilung einer Sache einem Gerichte zu belassen, in welcher es sich um die Ausmittelung der Strafwürdigkeit einer sich gegen ein Mitglied desselben erlaubten Beschuldigung handelte, und in welcher auch in Beziehung auf mehrere andere Mitglieder desselben Anstände gegen deren Fähigkeit, in dieser Sache das Richteramt zu versehen, erhoben und namentlich aus deren möglichen Betheiligung an der Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildete, abgeleitet waren, überdieß auch in der Connexität der Sache mit der gegen den Gr. Revierförster Weidig bei dahiesigem Hofgericht bereits anhängigen Untersuchung eine weitere Rücksicht für die getroffene Maßregel eintrat ꝛc."

Als der Angeschuldigte am 23. Mai 1840 von dem Untersuchungscommissär aufgefordert wurde, diejenigen factischen Momente, welche mit der Ermordung seines Bruders in rechtlich unmittelbarem Zusammenhange ständen und den gegen den Hof-

gerichtsrath Georgi ausgesprochenen Verdacht begründen könnten, speciell zu bezeichnen und die darauf Bezug habenden Beweismittel anzuzeigen, leistete er dieser Aufforderung — wie der Untersuchungsrichter berichtete — nur mangelhafte Folge, und erst in einem späteren Verhöre gab er eine Anzahl Beweismittel an, welche jedoch fast insgesammt als unzulässig oder unerheblich verworfen wurden.

Am 16. Nov. 1840 berichtete das Hofgericht zu Darmstadt an das Oberappellations- und Cassationsgericht über den Fortgang des Processes:

„ꝛc. Wir bemerken nur noch, daß wir uns bei dem unverkennbaren Streben des Angeschuldigten, diese Untersuchung endlos zu machen, um so mehr vermüßiget haben, die Verhöre zu schließen, als der ob- und subjective Thatbestand des Delicts vollständig constatirt ist ꝛc."

Durch Hofgerichtsverfügung vom 28. Februar 1842 wurde dem Anwalte des Assessor Weidig zwar die Einsicht der hofgerichtlichen Relationen über den Tod des Pfarrers Weidig[116]) versagt, indem kein rechtliches Interesse dazu obwalten könne, allein das Oberappellations- und Cassationsgericht ging von anderer Ansicht aus, indem es auf erhobene Beschwerde am 1. Juni 1842 verordnete:

„Da Querulant anführt, daß der zu jener Zeit von Mund zu Mund gegangene Inhalt der aus den Untersuchungsacten über das Ableben des Pfarrers Weidig erstatteten Relation und des von Ihnen bei Abgabe dieser Acten an das Großh. Hofgericht zu Gießen erlassenen Schreibens hauptsächlich seine dahin ausgesprochene Ansicht, daß Hofgerichtsrath Georgi der culposen Tödtung seines Bruders als schuldig zu betrachten sei, hervorgerufen habe, und hieraus einen Entschuldigungsgrund ableitet, der sich nicht als schlechthin unerheblich darstellt, so hat derselbe allerdings ein rechtliches Interesse, die gedachten Actenstücke als Beweismittel zu benutzen, und wir geben Ihnen daher auf, ihm oder seinem Vertheidiger auch diese zur Einsicht vorlegen zu lassen, insofern nicht etwa besondere, aus den eingesandten Acten nicht erkennbare Gründe hiergegen vorliegen sollten, welche Sie dann, unter Anschluß der bezeichneten Actenstücke, vordersamst einberichten werden ꝛc."

Das Hofgericht legte hierauf die Relationen selbst dem Ober-

116) Abgedruckt S. 588 — 600.

appellations- und Caſſationsgerichte zur Einſicht vor und es wurde alsdann die vordere Verfügung durch Reſcript vom 6. Juli 1842 beſtätigt.

Mittelſt Vortrages vom 3. März 1843 übergab der Vertheidiger ein anonymes Gutachten eines Arztes [117]) und entwickelte daraus, nachdem die Gründe für den Verdacht gegen Hofgerichtsrath Georgi in einer neuen Zuſammenſtellung aus einander geſetzt worden waren, [118]) den Antrag: das Medizinalcolleg unter Mittheilung der Acten um ein Gutachten zu erſuchen: „1) ob es gewiß ſei, daß Dr. Weidig ſich die Halswunde ſo erweitert habe, wie ſie zu der Zeit, als die Aerzte zu ihm gelaſſen worden, beſchaffen geweſen; 2) ob anzunehmen ſei, daß er ſich die fragliche Erweiterung der Halswunde nicht ſelbſt bewirkt habe.“ [119]) Das Hofgericht gab aber durch Decret vom 10. April 1843 dem Anwalte zu erkennen:

„ꝛc. In Erwägung

1) daß das beigebrachte ärztliche Gutachten, da deſſen Verfaſſer nicht namhaft angegeben wurde, nicht in Betracht kommen, es auch
2) dem Inculpaten nicht zur Entſchuldigung gereichen kann, daß demſelben jetzt derartige Angaben von einem Arzte gemacht wurden, die nur, wenn ſie zur Zeit der hier incrimirten Aeußerung von dem Inculpaten vernommen worden wären, unter Umſtänden mildernden Einfluß auf den Reat äußern würden —

wird der Antrag auf Einholung eines Gutachtens des Gr. Medizinalcollegs ꝛc. verworfen, und dem Adv. Reh aufgegeben, die Vertheidigungsſchrift nunmehr binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des im Dekret vom 22. Okt. v. J. angedrohten Rechtsnachtheils, einzureichen.“

In einem an Großh. Miniſterium des Innern und der

---

117) Daſſelbe, welches S. 44 — 47 der Schrift „Weidig's Tod“ abgedruckt iſt.

118) Es wurde hierbei die Vermuthung ausgeſprochen, Dr. Weidig habe die blutigen Worte an der Wand ſeines Gefängniſſes gar nicht geſchrieben.

119) Zwei Mitglieder des Medizinalcollegs — Dr. Graff und Dr. Stegmayer — hatten bekanntlich ſchon lange vorher ihr Gutachten abgegeben.

Justiz am 5. Dezember 1843 über den Stand dieses Processes von dem Hofgerichte erstatteten Berichte wurde bemerkt:

„Die Untersuchung ꝛc. war bereits im Juni 1840 von uns für geschlossen erkannt und zur Vertheidigung ausgestellt worden, mußte jedoch auf erhobene Beschwerde in Folge Weisung des höchsten Gerichts wieder aufgenommen werden. Im Oktober 1841 wurden die Acten zum zweiten Male zur Vertheidigung ausgestellt, von dem Angeklagten jedoch seitdem immer wieder neue Anträge zur Vervollständigung des Wahrheitsbeweises gestellt und gegen die erlassenen Verfügungen so beharrlich remonstrirt und recurrirt, daß die Vertheidigungsschrift bis jetzt noch nicht zu den Acten gelangt ist, vielmehr die Anwaltschaft kürzlich von dem bisherigen Defensor niedergelegt worden war und am 6. v. M. eine neue Frist zur Einreichung der Defensionsschrift durch einen anderen Anwalt anberaumt werden mußte."

Als der Verfasser die Acten einsah, war die Vertheidigungsschrift noch nicht eingereicht, neuerdings soll sie aber zu den Acten gegeben worden sein und es wird nunmehr, nach Ausarbeitung der Vorträge, von dem Gerichtshofe das Erkenntniß zu erwarten sein.

Digitized by Google

Actenmäßige Anlagen.

Digitized by Google

Anlage I.

Die Vernehmung des Professor Dr. C. T. Welcker betreff. (enthalten in den Acten über die Untersuchung gegen C. Löhning wegen Meuchelmordversuchs.)

Actum Bonn, den 8. April 1820.

Auf meine, des Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geheimen Regierungsraths Rehfuß, in Folge höchsten Befehls Se. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, vom 26. März c., an den Professor juris C. T. Welcker ergangene Einladung erschien derselbe vor mir, und erklärte zuvörderst, daß er Carl Theodor Welcker heiße, Professor an der rheinischen Universität zu Bonn und dreißig Jahre alt sei ꝛc.

Herr Comparent wurde hierauf ersucht, dasjenige anzugeben, was ihm über besondere, in Gießen gestiftete Verbindungen bekannt sey.

Antw. Das einzige, was mir aus meinem Aufenthalte in Gießen bekannt ist, besteht in einer Art von deutscher Gesellschaft, in dem Geiste der von Arndt öffentlich ausgesprochenen deutschen Gesellschaften. Diese Gesellschaft entstand im Sommer 1814, und wurde eigentlich nur vorläufig in Usingen verabredet. Die Veranlassung dazu war eine Aufforderung des Criminalrichters Snell im Nassauischen, welchen ich auf der Universität kennen gelernt, und zu dem ich ein gutes Zutrauen gefaßt hatte, theils wegen der innigen Freundschaft zwischen unsern beiderseitigen Vätern, theils auch, weil er sich auf der Universität durch sein solides und musterhaftes Betragen und durch seine ausgezeichneten Kenntnisse das allgemeinste Lob erworben hatte.

Bei der Zusammenkunft in Usingen waren, außer dem Criminalrichter Snell, zugegen, der verstorbene Hof-Gerichts-Advokat Merkel, der Con-

rector Weidig von Butzbach, an welche Snell die Einladung zu der Zusammenkunft eigentlich hatte ergehen lassen, einer oder zwei Brüder des Snell, einer oder zwei Schwäger desselben, und, so viel ich mich erinnere, noch ein anderer nassauischer Beamter. Merkel und Weidig waren Jugend- und Universitäts-Freunde von mir; die übrigen Anwesenden aber, außer dem Criminalrichter Snell, erinnere ich mich nicht vorher gesehen zu haben ꝛc.

Derselbe Herr Welcker erklärte sich zuerst über den Zweck der Gesellschaft folgendermaßen:

Er war im Ganzen derselbe, wie ihn Arndt in seiner Schrift ausgesprochen hat, und ging hauptsächlich auf die Bekämpfung ausländischer Sitten und Moden und der Anhänglichkeit an die Franzosen, auf Beförderung und Unterstützung vaterländischer Sitten und patriotischer Bestrebungen, auf Erhaltung der Reinheit deutscher Sprache, auf Einführung deutscher Tracht, und Erweckung deutschen Sinnes. Dieser ganze Zweck und seine Unbestimmtheit erklären sich aus den damaligen Regungen der Zeit und aus der laut geäußerten Anhänglichkeit vieler hessischen und nassauischen Beamten an die Franzosen, aus ihrem Widerstreben gegen die Grundsätze und Einrichtungen der Alliirten, und endlich aus der damals noch stattfindenden Unbestimmtheit aller öffentlichen Verhältnisse.

Ueber die Mittel, wie dieser Zweck erreicht werden sollte, erklärte sich Hr. Comparent dahin:

daß das erste Grundgesetz der Gesellschaft ausdrücklich dahin ausgesprochen worden, daß nur streng gesetzliche Mittel für die Erreichung ihres Zweckes in Bewegung gesetzt werden dürften. Als solche Mittel habe sie anzuwenden im Sinne gehabt, die Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Aeußerungen im öffentlichen Gespräch, durch eine herauszugebende Zeitschrift und durch Verbreitung der Arndt'schen deutschen Gesellschaften.

Was die Einrichtung und die Statuten der Gesellschaft betrifft, so wurde erklärt:

daß die Verfassung und die Statuten erst später hätten entworfen werden sollen, aber so viel ihm, Comparenten, bekannt sei, niemals zu Stande gekommen wären. Oben angegebener Zweck und Mittel seien in der Zusammenkunft zu Usingen vorzüglich auf seine Veranlassung punktirt worden, damit der unschuldige Zweck und die strenge Gesetzlichkeit der Mittel vom Anfange an festgehalten werden möchten. Er habe diese Punktationen zwar selbst besessen, allein sie seien ihm bei der späteren Gleichgültigkeit gegen die ganze Sache verloren gegangen.

Auf die Frage, ob die Gesellschaft auf eine nur geheime Existenz berechnet gewesen sei, wurde erklärt:

daß zwar, um Mißdeutungen zu verhüten, nach dem Wunsche Mehrerer wenigstens vorläufig die Geheimhaltung verabredet, aber dieselbe gleich von Anfange an von den Mitgliedern selbst nicht streng gehalten worden sei ꝛc.

C. T. Welcker. Rehfuß.

Nachmittags wurde die Unterredung weiter fortgesetzt: ꝛc.

Es wurde der Herr Comparent ferner auf die Stelle des nämlichen Briefes,*) wo von der „ungeheuren Gährung für das neue Princip" die Rede ist, in so fern aufmerksam gemacht, als nach diesem Briefe wohl von der Wirkung jener Bestrebungen irgend eine große politische Aenderung erwartet wurde:

Derselbe erklärte diese Stelle lediglich für eine Ansicht des Zeitgeistes und die darauf folgenden Worte für die Prophezeihung eines Hypochonders. Unter dem neuen Princip selbst habe er sich übrigens nichts gedacht, als die Regeneration verfassungsmäßiger Verhältnisse ꝛc.

C. T. Welcker.

Actum Bonn, den 9. April 1820.

Die gestern abgebrochene Unterredung wurde heute fortgesetzt: ꝛc.

Derselbe Hr. Welcker erklärte: Uebrigens ergebe der ganze Brief, so wie alle Briefe des ꝛc. Schulz, daß dessen Worte theils wegen seiner Neigung zum Komischen, theils wegen seiner oft hypochondrischen, oder sehr aufgeregten Stimmung, durchaus hyperbolischer Natur und nicht wörtlich zu verstehen seien. So z. B. werde niemand bei der Aeußerung, daß er ihn, Comparenten, zum Feldhauptmann wünsche, eine kriegerische Unternehmung und überhaupt etwas anders sich denken können, als eine gesetzliche Wirksamkeit in einer ständischen Verfassung oder in einer Gesetzgebungs-Commission ꝛc.

---

*) Der Advocat Schulz (es ist hiermit nicht Dr. W. Schulz gemeint) hatte an ꝛc. Welcker am 20. August 1815, zu einer Zeit, zu welcher sich der Letztere in Kiel befand, einen Brief gerichtet, welcher folgende Stelle enthielt: „Weichen werden diese bösen Geister am Ende, daran glaube ich fest, sowie ich überzeugt bin, daß diese ungeheure Gährung für das neue Princip, welches sich in der Welt gestalten soll, gewiß zum Heil der Völker enden wird, trotz aller Gegenarbeiten edler Regentenfamilien und aller Ränke bestochener und bestechender Minister, aber des Bluts muß noch viel fließen, auch in unserem heiligen Vaterland. Zu dem gewiß kommenden entscheidenden Ausbruche müssen die Gutgesinnten einstweilen sich vorbereiten ꝛc., damit sie dann vereinigt das Streben des Volkes nach dem ihm nothwendig gewordenen Heil hinlenken können ꝛc."

Anlage 2.

An Gr. Heſſ. Hofgericht der Provinz Oberheſſen in Gießen.

Gehorſamſter Bericht

des Gr. Heſſ. Hofgerichts-Raths Georgi in Darmſtadt.

Gr. Hofgericht hat ſich in der rubricirten, in der Sache Dr. Weidigs ergangenen Verfügung bewogen geſehen, ganz allgemein zu verordnen, daß wenn ich für nothwendig erachte, Schläge zur Anwendung zu bringen, ich vorher berichten und Genehmigung abwarten ſolle.

Dieſe Ordination ſcheint mir, mit gnädiger Erlaubniß ſei es geſagt, meine Befugniſſe als Criminal-Richter auf eine unveranlaßte Weiſe zu beengen, und eine Ausnahms-Juſtiz, ein Privilegium zu begründen, welches, wie ich glaube, ohnmöglich in den Abſichten Gr. Hofgerichts liegen kann.

Wenn die Geſetze über die practiſche Anwendung von körperlichen Züchtigungen gegen einen Criminal-Inquiſiten auch nicht beſtimmt genug ſeyn ſollten, ſo hat ſie doch eine mehr als hundertjährige Praxis geheiligt und den Criminal-Richtern unbeſtritten die Befugniß eingeräumt, in Fällen eines entſchiedenen Ungehorſams, einer frechen Verhöhnung der Wahrheit, körperliche Züchtigung gegen einen Angeſchuldigten zu verhängen.

Gr. Hofgericht hat wohl täglich Gelegenheit aus Unterſuchungs-Acten ſich von dieſer praktiſchen Wahrheit zu überzeugen, und es iſt wohl nicht der Fall da, daß den Unterſuchungs-Behörden vermöge einer allgemeinen und geſetzlichen Beſtimmung der ſelbſtſtändige Gebrauch jenes Züchtigungsmittels unterſagt ſei.

Ich muß und darf mir deßhalb die gehorſamſte Anfrage erlauben, aus welchen Gründen mir dieſe Befugniß ſoll verwehrt und warum ich an eine Genehmigung Gr. Hofgerichts ſoll gebunden ſein, die keinem Unterſuchungs-Richter des Landes vorgeſchrieben iſt?

Sollten die Gründe in der Natur der Anſchuldigung und in den Staats-Verhältniſſen der Angeſchuldigten geſucht werden müſſen, (andere Motive können nicht da ſein, auch nicht Mißbräuche, denn ich habe noch keinen der mir anvertrauten Gefangenen ſchlagen laſſen); ſo finde ich in jener Beſtimmung die offenbarſte Hervorrufung einer Ungleichheit vor dem Richter.

Denn was einmal die Anſchuldigung angeht, ſo genügt es, darauf hinzuweiſen, daß nach den Geſetzen und nach den Lehrbüchern unter allen Verbrechen die gegen die Integrität des Staats, die ausgezeichnetſten ſind und obenan ſtehen. Und wohl mit vollkommenſtem Rechte. Denn während die meiſten gemeinen Verbrechen, Diebſtahl, Raub u. dergl. eine gegen das Vermögen, die Perſon Einzelner gerichtet ſind, nehmen jene Verbrechen ihre Richtung gegen die Sicherheit, das Vermögen aller dem Staate Angehörigen, und da der Rechtsidee nach, die Ordnung des Staates die nothwendigſte Bedingung für's Menſchengeſchlecht iſt, — ſo iſt das Ausgezeichnetſte dieſer Verbrechen von ſelbſt klar.

Aus der Natur der Anſchuldigung kann alſo meines Erachtens eine Ausnahme von der Regel in keinem Betrachte abgeleitet werden, — es kann dieſe aber meiner Anſicht nach zweitens, noch weniger aus den perſönlichen, den Standesverhältniſſen der Angeſchuldigten abgeleitet werden.

Soll vor Allem der individuelle Standpunkt des Befragten in Betracht kommen, ſo frage ich, warum der Butzbacher Bürgerſohn einen Vorzug haben ſoll etwa vor dem aus Grüningen. Das Criminal-Gericht in Gießen wird keinen Unterſchied machen in Anwendung der Strafe einer verdienten körperlichen Züchtigung zwiſchen einem Butzbacher und einem Grüninger, und wenn es dieß nicht thut, thut es nicht mehr als das Recht gebeut.

Oder ſollen dieſe Leute, weil man ſie des Wagſtücks wegen, Flugſchriften revolutionären Inhalts unter das Volk zu verbreiten, die Behörden nicht zu achten und zu verhöhnen ꝛc., den Gebildeten zuzählen will, das Privilegium zu Lügen und zu Widerſetzlichkeiten haben? Wer vor dem Richter lügt, ſetzt ſich unter die Linie eines Gebildeten, er gehört dem großen Haufen an, eben ſo ſehr, wie der Dieb ein Dieb bleibt, und wenn er der Sohn des Ausgezeichnetſten in der Geſellſchaft und der Gelehrteſte iſt.

Es kommt aber hier noch hinzu, daß wir nicht Ideen und Meinungen prozeſſiren, ſondern wirkliche Verbrechen gegen den Staat, gepaart mit andern gemeinen Verbrechen, denen der Aufreizung zum Morde, der Beſtechung, der Fälſchung, des Meineids und der Lüge ꝛc., daß der Beweis in den Acten liegt, dieſe Menſchen ſeien durch die unrichtige Unterſtellung in ihrem Trotze und ihren Lügen geſtärkt, man könne ihnen nichts anhaben, auch wenn ſie mit frecher Stirne der Wahrheit Hohn böten und Unwahrheit auf Unwahrheiten häuften, — daß wir alſo neben Staats-Verbrechen auch andere gemeine Verbrechen zu unterſuchen haben.

In dem gehorſamſt Vorgetragen glaube ich daher nachgewieſen zu haben, daß eine Ordination wie die befragte, eine offenbare Ungleichſtellung vor dem Richter enthalte, ich glaube aber auch nachgewieſen zu haben, daß kein rechtlicher Grund da iſt, mir eine in meiner Amtsgewalt liegende Befugniß zu beengen und um ſo weniger zu beengen, als dieſe Beſchränkung, nur

als Folge einer ganz allgemeinen Verordnung für alle Unterſuchungs-Richter des Landes ſtattfinden könnte.

Und da auch ein Mißbrauch dieſer Befugniß meiner Seits nicht vorliegt, und wenn ein ſolcher vorkommen ſollte, ich nicht nur Gr. Hofgerichte, ſondern auch dem Betheiligten verantwortlich bleibe, ſo muß ich zur Aufrechthaltung der Befugniſſe meines Amtes, aus Gründen des Rechts und der Gleichheit vor dem Richter, daneben aber mit ſchuldiger Beſcheidenheit gegen jene oberrichterliche Beſchränkung remonſtriren, und gehorſamſt bitten:

ſie ausdrücklich zurückzunehmen oder ſtillſchweigend in Gnaden zu geſtatten, daß ich ſie als nicht vorhanden anſehe.

Darmſtadt, den 26. November 1835.

Georgi.

Das Hofgericht verfügte hierauf durch Reſcript v. 1. December 1835:

Wenn wir auch im Allgemeinen die Anſichten billigen, welche Ihr Bericht vom 26. v. M. über die Anwendung von Zwangsmaßregeln im Unterſuchungs-Proceſſe entwickelt, ſo können wir uns dadurch dennoch nicht beſtimmt fühlen, von unſerm Beſchluſſe, wornach Ihnen aufgegeben wird, bevor Sie gegen die in dieſe Unterſuchung verwickelten Individuen Schläge als Züchtigungsmittel anwenden, zu berichten haben, — abzugehen. —

Denn ſo gewiß es iſt, daß vor dem Richter jeder Rechtsſuchende und jeder Angeklagte gleich ſteht, und Standesverhältniſſe alſo im Allgemeinen hiervon keine Ausnahme machen, ſo gewiß iſt es auch, daß für den Gebildeten, und insbeſondere für einen Mann, der Staats- oder Kirchenämter bekleidet, die Anwendung von körperlichen Züchtigungen durch Schläge, eine ſehr harte, ſeine ganze bürgerliche Exiſtenz vernichtende Strafe iſt, während der ungebildete und rohe Verbrecher das Schimpfliche einer ſolchen Strafe nicht in dieſem Grade fühlt, und ihm hieraus diejenigen Nachtheile für ſeine bürgerlichen Verhältniſſe nicht erwachſen, als dies bei einem Menſchen der Fall iſt, der zu dem gebildeten Stande gerechnet werden muß. — Es würde daher in dieſem Falle aus der Anwendung der Rechtsgleichheit vor dem Richter eine ſehr fühlbare und folgenreiche Ungleichheit entſtehen, wenn wir im Allgemeinen körperliche Züchtigungen in der vorliegenden Unterſuchung zulaſſen wollten, obgleich hiermit nicht geſagt iſt, daß dieſes Mittel gar nicht zur Anwendung gebracht werden ſoll.

Es iſt vielmehr unſere Anſicht, daß bei den wichtigen Folgen, welche durch die Anwendung eines ſolchen Mittels für den Beſtraften entſtehen, vorerſt das Colleg den Fall in reifliche Erwägung ziehe, und hierüber einen förmlichen Collegialbeſchluß faſſe, eine Anordnung, welche den Angeklagten die Ueberzeugung gewähren muß, daß mit möglichſter Gewiſſenhaftigkeit und Ruhe gegen

sie procedirt werde, und welche zugleich den Inquirenten jeden allenfallsigen Vorwurfs und jeder Verantwortlichkeit enthebt, — für die Sache selbst aber von keinem denkbaren Nachtheile sein kann. Uebrigens haben wir keine Gründe zu vermuthen, Sie werden das Ihnen zustehende Strafrecht mißbrauchen. —

Schließlich haben wir Ihnen noch zu bemerken, daß das in Ihrem Bericht vom 26. Nov. vorgetragene Petitum ungeeignet erscheint, indem Sie niemals unterstellen können, wir würden eine erlassene Verfügung stillschweigend zurücknehmen. — Sie haben vielmehr die von uns an Sie ergangenen Auflagen so lange zu befolgen, bis wir dieselbe ausdrücklich zurückgenommen haben, und wenn sich unsere Verfügungen auf Ihre Berichte verzögern sollten, diese, bevor Sie gegen unsere Vorschrift und nach Ihrer, der unseren entgegengesetzten Ansicht verfahren, vorerst in Erinnerung zu bringen. — Von diesem Rescripte sowohl, als auch von dem vom 23. November ad Nr. H. G. 22,524, haben Sie den Hofgerichts-Secretariats-Acceſſisten Weber*) zu gleichmäßigem Bemessen in Kenntniß zu setzen.

Anlage 3.

I. Betr. das Befreiungsproject.

1) Auszug eines Verhörs mit G. Clemm (d. d. 2. Mai 1835):

Ich muß nämlich hier zur Verständigung bemerken, daß Weidig, Becker, Flach und mehrere andere Butzbacher seit neuerer Zeit damit umgehen, die in Friedberg Verhafteten zu befreien. Hieran wird schon seit einiger Zeit gearbeitet und es sind auch schon Verbindungen mit Friedberger Soldaten angeknüpft, die sich gegen bedeutende Geldsummen bereit erklärt haben.

2) Auszug der Aussagen des A. Becker:

a) Verhör vom 6. Juli 1837.

Ueber den Plan der Befreiung kann ich folgendes angeben:

*) Dieser war, damals schon als Hülfsinquirent zur Beförderung der Untersuchung bestellt worden.

Es war ein Soldat, Namens Laurent gewonnen, der sich verbindlich gemacht hatte, in einer Nacht und zu einer Stunde, wo er die Wache auf dem Gang vor der Thüre der Gefangenen haben mußte, mit einem falschen Schlüssel, welchen Weyprecht durch Schlosser Hirschfeld hatte fertigen lassen, nach einer Zeichnung und einem Abdruck in Brod, (die von Friedberg aus, geschickt worden waren), die Thüren zu öffnen und sich alsdann durch ein Fenster auf dem mittleren Gang mit den Gefangenen an einem Seil, mit welchem ein Anderer unten bereit stehen und welches heraufgerollt und am Fenster befestigt werden sollte, hinabzulassen und alsdann mit den Gefangenen zu entfliehen. Clemm sprach einmal davon, daß sich der Oekonom Jaup in Dorheim bereit erklärt habe, die Gefangenen noch eine Zeitlang zu verstecken. —

Nächst Fräulein Fischer interessirte sich auch Frau Geheimerath Schmidt sehr lebhaft für diese Sache. Von dieser sollen die bedeutenden Gelder herrühren, welche schon zu dem Unternehmen in Bereitschaft lagen, wie mir Clemm gesagt hat ꝛc.

Auch der Gefangenwärter Preuninger sollte auf eine passive Weise bei der Befreiung mitwirken durch einen Schlaftrunk, welchen ihm Gladbach beibringen wollte, indem er ihm eine Mixtur, welche der Provisor Fröhlich zu diesem Ende hergegeben hatte und die Opium enthielt in einer Dosis, die unmöglich der Gesundheit schaden konnte, in Wein oder Branntwein zu trinken geben wollte. Ich selber habe diese Mixtur von Fröhlich bekommen und einige Zeit in meinem Hause gehabt ꝛc.

Zur Beglaubigung
F. Noellner. C. Müller.

b) Verhör vom 6. November 1837.

Frage: Zu welcher Zeit haben Sie das Opium erhalten, welches als Schlaftrunk für den Gefangenwärter dienen sollte?

Antw. Wie ich aus den obigen Zeitangaben mit Zuverlässigkeit bestimmen kann, am 21. December 1834 von Fröhlich in Friedberg.

Vorhalt:

Geben Sie überhaupt an, wer zuerst auf die Idee gekommen ist, den Gefangenwärter auf solche Weise außer Wirksamkeit zu setzen, und wie groß die Portion war, welche ihm zu diesem Behuf verabreicht werden sollte.

Antw. Die Idee, welche sehr nahe liegt, ist so alt, wie das Befreiungsproject selber. Ich weiß nicht, wer zuerst darauf gekommen ist; sie sieht dem Weyprecht am ähnlichsten. — Auch Fröhlich wußte schon vor meiner Ankunft in Friedberg davon, und ich würde ihn nicht um das Gläschen, welches schon bereit stand, angesprochen haben, wenn er nicht damals Friedberg für immer verlassen hätte. Ich habe also nicht allein die Absicht gehabt, diesen speciellen

Plan in Ausführung zu bringen, sondern Fröhlich war wahrscheinlich schon vor mir in denselben eingeweiht. Ich habe mich nicht allein für meine Person in den Besitz des Gläschens gesetzt, sondern für alle Mitwissenden. Das Gläschen, in welchem das Opium war, war sehr klein und enthielt etwa einen Fingerhut voll Flüssigkeit.

Frage: Haben Sie sich über die Wirksamkeit dieses Mittels und die Art dessen Gebrauchs genau verlässigt?

Antw. Fröhlich sagte mir, daß die ganze dosis, in Schnaps oder Wein eingenommen, auf den Schlaf und nebenbei auch auf den Geschlechtstrieb des Preuninger wirken werde, ohne seiner Gesundheit den geringsten Nachtheil zuzufügen.

Frage: Wohin ist dieses Arzneimittel gekommen?

Antw. Ich weiß nicht, was d'raus geworden ist, es muß zur Zeit meiner Verhaftung auf einem Schränkchen in dem Wohnzimmer meiner Mutter gestanden haben.

Frage: Dagegen versichert Flach, daß er gegen Ende 1834 mit Kalbfleisch eine Reise unternommen und bei dieser Gelegenheit ein Gläschen mit Opium an Laurent übergeben habe, um es durch diesen an Minnigerode oder Gladbach, von denen es Einer dem Gefangenwärter beibringen sollte, gelangen zu lassen. Wie können Sie diese Angabe mit der Ihrigen in Einklang bringen?

Antw. Ich habe mich geirrt, Flach wird wohl das Opium von Fröhlich durch mich oder einen Andern der Gießener erhalten haben. Ich erinnere mich nicht, daß ich ihm dasselbe gegeben habe. —

Zur Beglaubigung
F. Noellner. C. Müller.

3) Auszug der kurfürstlich Hess. Untersuchungsacten betr. die Aussagen des Salineninspectors Wilhelmi zu Nauheim:

Fortgesetzt Hanau am 9. Mai 1837.

ꝛc. Weidig machte mir den Antrag: ob ich nicht einen Flüchtling oder Gefangenen, der befreit werden sollte, in den Siedehäusern oder Gradierhäusern verbergen wolle, indem er dort sicher untergebracht werden könne? Ich erwiederte ihm: ich lasse mich darauf nicht ein ꝛc.

Ich fragte, wer der Gefangene wäre, und auf welche Weise die Sache in Ausführung gebracht werden sollte? Er theilte mir auf diese Frage mit: das Gefängniß solle aufgeschlossen, der Gefangene zu mir geführt werden ꝛc.

Weidig gab zur Antwort: die Sache sei ganz einfach, die Schildwache sei gewonnen, das Gefängniß werde nur aufgeschlossen ꝛc.

Beglaubigt
Bromm.

4) Carl Braubach ſah die zur Oeffnung der Gefängniſſe beſtimmten Schlüſſel, ferner zeigte ihm A. Becker das von dieſem erwähnte Fläſchchen mit Opium unter Angabe des von ihm ſelbſt oben bezeichneten Zweckes.

5) Auszug der Ausſagen des Dr. Banſa:

Verhör vom 19. Mai 1837.

„Ich will eingeſtehen, daß mir über die projectirte Befreiung Minnigerode's, aber auch nur Minnigerode's, Mittheilungen gemacht worden ſind. Es war im Winter $18^{34}/_{35}$, daß der geweſene Student Clemm zu mir kam und mit mir über das harte Schickſal des verhafteten Minnigerode ſprach und äußerte, daß beabſichtigt werde, dieſen zu befreien ꝛc. Ich ſprach mich über den Plan zur Befreiung ꝛc. beifällig aus, weil ich befürchtete, daß durch Minnigerode mein Freund Weidig, von deſſen politiſchem Treiben ich alle Befürchtungen hegte, compromittirt werden könne. Als Clemm Bedenken wegen der dazu erforderlichen Gelder äußerte, ſo bemerkte ich ihm, daß dazu Rath geſchafft werden könne, hoffend, daß mir etwaige Vorlagen, zu denen ich bereit war ꝛc. erſetzt werden würden“ ꝛc.

Zur Beglaubigung
F. Noellner. C. Müller.

6) Auszug der Ausſagen des Carl Flach:

a) Verhör vom 8. December 1837.

„Ich erinnere mich, daß ich um Weihnachten 1834 von Weyprecht in Gießen 2 Schlüſſel zur Oeffnung der Friedberger Gefängniſſe erhalten habe ꝛc. Wir (nämlich er und A. Becker) haben ſie zuſammen nach Friedberg getragen ꝛc.

b) Verhör vom 19. Juli 1837.

Frage: Sie haben geſtern erwähnt, im December 1834 mit Kalbfleiſch eine Reiſe gemacht zu haben und hinzugefügt, Sie hätten bei dieſer Gelegenheit dem Soldaten Laurent ein Gläschen mit einigen Tropfen Opium gegeben. Wie verhält ſich das im Näheren?

Antw. Der Soldat Laurent ſollte dieſes Gläschen dem Minnigerode oder Gladbach zuſtellen, damit dieſe an dem Abend, wo die Befreiung vor ſich gehen ſollte, dem Gefangenwärter Preuninger Thee oder bitteren Brandwein, mit dieſem Opium vermiſcht, zu trinken geben möchten, um denſelben ſchlafen zu machen. Das Gläschen mit Opium habe ich von dem Auguſt Becker erhalten, es dem Laurent auch wirklich gegeben; ob es aber Minnigerode oder Gladbach empfangen hat, weiß ich nicht ꝛc.

Zur Beglaubigung
F. Noellner. C. Müller.

7) Valentin Kalbfleiſch beſtätigt ebenfalls dieſe Angaben.

II. Betr. die von Weidig beabsichtigte Flucht.

1) Auszug der Protocolle über die Verhöre mit A. Becker: Verhör vom 6. Juli 1837.

„Kurz vor meiner Verhaftung, oder vielmehr am Tage nach der Abreise Clemms nach Darmstadt, sagte mir Sartorius, der dazu von Clemm beauftragt worden war, daß Fräulein Fischer aus guter Quelle erfahren habe, daß das Zimmer, welches im Gießer Arresthaus eingerichtet worden, für Weidig bestimmt sei. Dies theilte ich Weidig brieflich mit. Bald darauf begegnete mir Bergcandidat Koch sehr spät auf der Straße in Gießen und sagte mir, daß er in Auftrag Weidigs, der sich in Lich befinde, gekommen sei, um sich zu unterrichten, was an jenem Gerüchte sei. Da ich ihm keinen näheren Aufschluß geben konnte, so hinterließ er mir den Auftrag, daß sobald als möglich den folgenden Tag jemand nach Lich mit einer möglichst genauen Nachricht zu Weidig kommen solle. Ich nahm mir andern Tags die Freiheit, so früh als nur schicklich, an Fräulein Fischer zu schreiben. Sie antwortete mir, daß ihr dieses Geheimniß von der Fräulein Schwester des Hr. Hofgerichtsraths Klingelhöffer unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden sei. Mit dieser Nachricht machte ich mich nach Lich, und von da, weil Weidig schon fortgegangen war, nach Obergleen."

Auf diese Nachricht entschloß sich Weidig, seinen Ruf in die Schweiz anzunehmen ꝛc.

Zur Beglaubigung
F. Noellner. C. Müller.

2) Sehr ausführlich hat C. Braubach erzählt, daß J. Grüninger zu Ausgang März 1835 bei Weidig in Obergleen gewesen sei und ihm von diesem die Aufforderung zurückgebracht habe, sich am folgenden Tage in der Nähe von Friedberg mit einer Chaise einzufinden, daß er dieser Aufforderung, begleitet von J. Grüninger, entsprochen habe, daß sie dort mit Weidig zusammengetroffen seien und von ihm vernommen hätten, er habe vor, dem Rathe seiner besten Freunde gemäß, die Flucht zu ergreifen. Einige Tage darauf sei Weidig nach Hanau, wohin sie ihn begleitet, zurückgekehrt und habe erklärt, er sei nun entschlossen, nicht wegzugehen.

3) Carl Flach bestätigte im Verhöre vom 19. Juli 1837 diese Angaben, er richtete noch in Weidigs Auftrag eine Bestellung aus und fügt am Schlusse wörtlich hinzu: „Weidig sagte hernach,

es sei gar zu schimpflich, fortzugehen und er wolle bis den Sonntag wieder in Obergleen sein."

4) Die Hofg. Advocaten Briel und Bansa haben angegeben, daß sie Weidig gerathen hätten, in der Schweiz eine Zuflucht zu suchen, „indem es mir — so fährt Briel wörtlich fort — ahnete, daß er bei seinem ganz eigenen Charakter und seiner unausgesetzten Aufregung bezüglich politischer Gegenstände noch in die unangenehmsten Verwickelungen gerathen werde." — Die Erklärung des Dr. Bansa (im Verhöre vom 17. Juni 1837) lautet also:

Da ich, wie ich schon öfter angegeben habe, Weidig für sehr verwickelt in das politische Treiben der damaligen Zeit hielt, namentlich in die Verbreitung der verschiedenen Flugschriften, und ich ihm, als meinem Freunde wohl wollte, so erbot ich mich den Versuch zu machen, ihn zur wirklichen Flucht zu veranlassen. Ich begab mich daher mit dem Postwagen nach Romrod — es mag zwischen dem 10. — 15. April 1835 gewesen sein — ging von dort zu Fuß nach Obergleen und versuchte Alles, um Weidig zu veranlassen, daß er fliehen möge, um so mehr, als damals in der Schweiz sich Aussicht zu einer Versorgung durch Uebernahme einer Schulstelle für ihn zeigte. Indessen waren alle meine Bitten und Vorstellungen fruchtlos, theils weil Weidig sich für sicher hielt und mir wiederholt sagte, daß ihm nichts geschehen könne, theils weil Weidigs Frau ihrem Wochenbette nahe war und selbst die Flucht ihres Mannes nicht wünschte ꝛc. *)

*) Nach Beseitigung dieser Hindernisse würde Weidig wahrscheinlich später doch noch geflohen sein, wenn nicht seine Verhaftung bald nachher erfolgt wäre. —

Anlage 4.

Die Colluſionen betr.

1) Guſtav Clemm ſagte über die Statt gehabten Colluſionen:

In der erſten Zeit ſeiner Verhaftung in Gießen habe er mit Soldaten, welche bei ihm Schildwache geſtanden hätten, und denen er bei dieſer Gelegenheit Geld, Tabak, Wein und dergleichen gegeben, mündliche Aufträge, auch mitunter Zettelchen, worauf das Nöthige geſchrieben geweſen, an ſeinen Bruder, den jetzigen Canzleirath, beſorgen laſſen. Er habe durch dieſe Colluſionen ſeinem Bruder Kenntniß gegeben von dem Inhalte ſeiner Verhöre, wenn ſolche von Wichtigkeit geweſen ſeien, und habe Rath von demſelben verlangt, wie er ſich zu benehmen habe. — In Friedberg ſeien mit ihm nur ſchriftliche Colluſionen vorgekommen. Faſt alle Colluſionszettel ſeien, wie bekannt, durch die Soldaten in die Trappiſche Apotheke befördert worden, von wo ſie, wenn es nöthig geweſen, weiter gegangen ſeien. Wenn er irgend eine Mittheilung habe machen wollen, ſo habe ſolche nur in den Zettel aufgenommen zu werden gebraucht, und es ſei dann in der Trappiſchen Apotheke dafür geſorgt worden, daß alle betreffende Perſonen alles, was ihnen zu wiſſen nöthig geweſen, erfahren hätten. Namentlich habe Weyprecht, wie er ſpäter gehört, viele ſolcher Zettel bekommen. An Weidig habe er, Clemm, vorzugsweiſe Beſtellungen in die Zettel geſchrieben und er habe auch öfters Briefe, namentlich kurz vor ſeiner Freilaſſung einen ſehr großen von jenem erhalten. — — Die Mittel, mit welchen die Soldaten zu den Colluſionen vermocht worden ſeien, hätten, wie bekannt, in der Beſtechung derſelben durch Geld, oder auf andere Weiſe beſtanden. Wenigſtens in Gießen habe er den Soldaten mancherlei gegeben, Tabak, Wein und dergleichen.

Weidig habe ihm ſelbſt in ſeiner Haft zu Friedberg geſchrieben und zwar zu der Zeit, als die Behörde ſich mit der falſchen Auslegung eines Schreibens nicht habe beruhigen wollen. Weidig habe ihm in dem Schreiben eine andere Art der Auslegung ſeines Briefes vorgeſchlagen. Dieſer Weidig'ſche Brief ſei ihm durch einen beſtochenen Soldaten, Namens Struth, zugekommen; dieſer habe ihn, während er Schildwache geſtanden, an eine Kordel, welche er, Clemm, heruntergelaſſen, während der Nacht befeſtigt. — Dr. Weidig, der überhaupt der Lenker und Vermittler aller Colluſionen geweſen

und der ſich ihm, Clemm, gegenüber immer nur mit „der Geneckte“ unterzeichnet habe, habe auf dieſe Weiſe ſehr oft mit ihnen, den Gefangenen, colludirt, und wenn deſſen Mittheilungen nicht beſonders für Einen beſtimmt geweſen, dann hätten ſolche Zettel im Gefängniſſe circulirt. — — — Der Apotheker-Gehülfe Müller ſei der Zwiſchenträger von dem Apotheker-Gehülfen Fröhlich und Weidig geweſen. In meinem Verhöre vom 2. Juni 1835 erzählt Clemm noch, daß Weidig ſich alle Mühe gegeben habe, um zum Zwecke der Freilaſſung des Apotheker Trapp einen falſchen Beweis für deſſen Alibi herzuſtellen. —

2) Carl Zenner: Weidig habe das Colluſionsweſen geleitet, und ſeine Briefe an den Apotheker Trapp in Friedberg geſchickt, welcher dieſelben durch beſtochene Soldaten an die Studenten habe gelangen laſſen. Die letzteren hätten dann ihre Zettel ebenfalls an Trapp geſchickt. Nach deſſen Verhaftung habe ſein Gehülfe Fröhlich die Colluſionen beſorgt. — — — Die von Weidig geſchriebenen Zettel ſeien vorzugsweiſe an Clemm, zuweilen auch an Louis Becker und Wilhelm Braubach gegangen. — Die Colluſionen ſeien darauf berechnet geweſen, eine Gleichförmigkeit in den Ausſagen der Studenten herzuſtellen. Gladbach habe geſtehen müſſen, weil man von ihm einen Colluſionszettel entdeckt gehabt; die übrigen Studenten hätten nun Alles läugnen ſollen, namentlich an den Verſammlungen Antheil genommen zu haben. Weidig ſei als Rathgeber thätig geweſen; wenn ein Verhafteter in die Enge getrieben worden, ſo habe Weidig Mittel und Wege angeben müſſen, wie herauszukommen ſei.

3) Auguſt Becker: Weidig ſei vor allen Dingen damit beſchäftigt geweſen, die Unterſuchung durch planmäßige Colluſionen zu vereiteln und demnächſt die Entlaſſung der Gefangenen aus ihrer Haft herbeizuführen. Nach welchem Syſtem Weidig dieſe Colluſionen betrieben habe, könne er weiter nicht angeben, da er erſt gegen den Schluß der Unterſuchung mit dieſer Sache bekannt geworden ſei. Es ſcheine, als verdankten die Gefangenen ihre Freilaſſung hauptſächlich einer durch die beſtochenen Soldaten bewirkten Uebereinſtimmung der Ausſagen; doch habe Weidig auch für die Uebereinſtimmung der Zeugenausſagen geſorgt. So wiſſe er namentlich, daß einſt die Schweſter des Clemm bei Weidig geweſen ſey, um ſich von demſelben über die Art ihrer Ausſage in Friedberg unterrichten zu laſſen. Er erinnere ſich, daß ſich der Gegenſtand dieſer Verabredung darauf bezogen habe, einen Brief, welcher unter der Anrede „Lieber Kater“ von Clemm an Wilhelm Braubach geſchrieben worden, durch Clemms Schweſter als an ſie geſchrieben, anerkennen zu laſſen.“

In den Papieren des Apothekers Trapp fanden ſich denn auch lange Liſten über Zahlungen an Soldaten u. ſ. w. Behufs der Beförderung der geheimen Correſpondenzen.

4) Ueber den Inhalt dieser Urkunden hat der Apotheker Trapp folgende Erläuterungen gegeben: „Der Inhalt verschiedener Zettel beziehe sich auf Correspondenzen, welche mit Hülfe bestochener Soldaten zwischen den in Friedberg verhafteten politischen Gefangenen und ihren Verwandten und Freunden unterhalten worden seien. Besonders Dr. Weidig habe alle diese Correspondenzen in und aus dem Gefängniß geleitet. Dieser habe ihm auch zwei Soldaten vorgestellt, welche als die Vermittler des Schriftlichen, das in die Gefängnisse gelangt sei, und der Antworten darauf, mit Sicherheit gebraucht werden könnten. Diese Soldaten hätten denn auch von ihm, Trapp, die Zettel empfangen, welche für die Gefangenen bestimmt gewesen, und hätten ihm dann auch die Antworten zurück gebracht, welche er an Weidig befördert habe.

Beide genannte Soldaten hätten, wie er von Clemm und Dr. Weidig erfahren, schon in Gießen ähnliche Dienste geleistet.

Der Klostercaserne, in welcher die politischen Gefangenen detinirt worden, liege nahe gegenüber das Zimmermann Dienstbachische Haus, in welchem ein Apotheker-Gehülfe Namens Müller gewohnt habe. Dieser habe ausgekundschaftet gehabt, daß man vom Boden jenes Hauses aus unbemerkt mit einigen der Gefangenen colludiren könne, namentlich mit dem Studenten L. Becker aus Gießen, und, wie er glaube, auch mit dem G. Clemm.

Dies sei denn bald benutzt worden und Weidig habe viele Boten gesandt, welche von dem Dienstbachischen Hause aus sich mit jenen Gefangenen benommen hätten. Da nun in diesem Hause oben hinaus auch eine alte Frau gewohnt und Müller besorgt habe, diese möge das Vorgehende ausplaudern, so habe dieser ihm die Anregung gemacht, sie durch eine Gabe an Geld zum Stillschweigen zu vermögen. Weidig habe das ganz an seinem Ort gefunden, und er habe dieser alten Frau darauf eine namhafte Summe gegeben.“

In einem Verhöre vom 29. October 1836 bemerkte Trapp in Bezug auf die während seiner eigenen Haft mit ihm gepflogenen Collusionen unter Anderem Folgendes:

Der wichtigste unter diesen Collusionszetteln war aber der, in dem mir die Anleitung gegeben ward, ich solle mich auf das Zeugniß des Lithographen Schneider in Frankfurt berufen, der mir bestätigen werde, daß ich am 2. und 3. März 1833 mit ihm in Frankfurt, und zwar wegen Etiquetten, verkehrt habe. Wie schon gesagt, kannte ich diesen Mann durchaus nicht ꝛc.

Als ich nun von dem früheren Inquirenten über weitere Bescheinigungen meines Aufenthaltes am 2. und 3. März 1833 vernommen wurde, so brachte ich dasjenige vor, was mir in den Collusionszetteln war empfohlen worden ꝛc.

Soviel ich weiß, ist diese ganze Einleitung aus Rathschlägen und Anordnungen Dr. Weidigs hervorgegangen ꝛc.

Ein ähnliches Verhältniß waltet ob rücksichtlich der Urkunden, die aus dem Wirthschaftsbuch des Gasthauses im Landsberg in Frankfurt entnommen sind und bescheinigen sollten, daß ich in der Nacht vom 2. auf den 3. März in dem Hause zu Frankfurt anwesend gewesen wäre. Diese urkundlichen Bescheinigungen sind ebenfalls falsch; wie die Herstellung erfolgt ist, weiß ich indessen im Näheren nicht ꝛc.

Als ich nun zur Recognition ins Würtembergische gebracht werden sollte, da habe ich allerdings mit Vorbedacht meine Kleidung und mein Aeußeres so zu stellen gesucht, daß man mich nicht erkennen sollte. Ich habe mir den Backenbart abnehmen lassen, mein Haupthaar anders gekämmt und auch meine Kleidung, insbesondere meine Halsbinde verändert. Obwohl ich den Vorsatz hatte, auch bei den Confrontationen zu läugnen, so hätte ich doch an eine Veränderung dieser äußeren Merkmale nicht gedacht und es ist nicht anders, ich bin hierzu durch Andere, namentlich durch Mitwirkung des Pfarrers Weidig, bestimmt worden ꝛc.

Zur Beglaubigung

Georgi. Meyer.

5) Carl Braubach: „Im November 1833 habe ihm Weidig einen in Chiffren geschriebenen Zettel mit der Weisung gegeben, denselben seinem damals in Friedberg verhafteten Bruder zuzustecken. Er habe auf sein Nachsuchen bei dem Untersuchungsrichter eine Conferenz mit seinem Bruder erlangt und während dieser bei günstiger Gelegenheit den Zettel diesem zugeworfen. Später habe der Apothekergehülfe Fröhlich die Collusionen besorgt. Durch diesen habe er zwei Collusionszettel von seinem Bruder und etwa drei von Glemm erhalten, welche er alle an Weidig abgeliefert habe. Weidig habe ihn zu anderen von ihm durch Besprechungen ausgeführten Collusionen ermuntert."

6) Auszug der Acten des königl. würtembergischen Untersuchungsgerichts:

Verhandelt den 11. Nov. 1836.

Nach Zulassung anderer Geschäfte wird das Verhör mit Ernst Fröhlich *) fortgesetzt wie folgt:

ꝛc. Haben Sie Ihren bisherigen Aussagen und Bekenntnissen etwas aus freien Stücken beizusetzen?

---

*) Sohn des Kreismedicinalraths von Fröhlich zu Ellwangen, katholisch, geboren den 25. December 1811, unverheirathet, Apotheker; er war im October 1833 in die Trapp'sche Apotheke gekommen.

Antw. Allerdings. Nachdem ich einmal die erste Flugschrift über die Verhaftung des ꝛc. Trapp verbreitet und die Colluſion des Trapp beſorgt hatte, hat Rector Weidig mich beſtändig gewarnt, daß ich jetzt durchaus nicht mehr zurücktreten könne, ſondern feſt an ihrer Sache halten müſſe, da ich mich bereits dieſer Vergehen ſchuldig gemacht hätte, und hierauf geſtützt, mißbrauchten ſie mich zu Allem ꝛc.

Verhandelt den 4. September 1837.

ꝛc. Ein der Berichtigung ſehr bedürftiger Punkt dürfte die Colluſion ſein, bei welcher Sie zu Herſtellung des Beweiſes das von Trapp fälſchlich angegebenen Alibi vom 3. März 1833 mitgewirkt haben; Ihre ſeitherigen Ausſagen und Bekenntniſſe hierüber enthalten theils offenbare Lücken, theils Widerſprüche!

ꝛc. Ich kam nach Butzbach zu Dr. Weidig; hier erzählte er mir, daß Vignetten gefunden worden wären, welche einen neuen Beweis lieferten für Trapps Unſchuld, es wäre aber nothwendig, daß man den Eigenthümer dieſer Vignetten darauf aufmerkſam mache, damit er bei etwaiger Vorberufung vor Gericht ſich dieſes Geſchäfts mit Trapp erinnern könnte ꝛc.

Schon damals, wie er mir die Vignetten gab, ſagte Weidig, ich müſſe ſie ſeiner Zeit ſelbſt dem Gerichte unter dem Vorgeben vorlegen, ich habe ſie im Receptbuch gefunden, ich wiſſe nicht, wie ſie dahin gekommen ſeien ꝛc. Er ſagte aber dabei, mit dieſem Schritte müſſe ich zuwarten, bis die Sache mit Schneider im Reinen ſei und bis er mir weitere Ordre gebe.

Nachdem ich ſofort die Sache der Madame Trapp übergeben hatte, kam einige Zeit nachher Weidig und ſagte mir, jetzt ſolle ich die Vignetten dem Gerichte auf die beſprochene Weiſe übergeben und ſo that ich es denn auch ꝛc. Erſt nachdem ich die Sachen bei Gericht übergeben und die Wahrheit der bezüglichen Ausſagen beſchwören zu können erklärt hatte, was in ſo ferne ein Fehler iſt, als ich wußte, daß ich die Vignetten nicht gefunden hatte, erfuhr ich, und zwar vom Weidig, daß das Ganze ein abgekarteter Handel ſei ꝛc. Weidig ſagte, jetzt dürfe er mir die Sache wohl ſagen, denn ich müſſe ſchweigen, weil ich ſchon darin gefehlt, daß ich unwahr bei Gericht bezeugt habe, die Vignetten ſelbſt gefunden zu haben ꝛc.

Zur Beurkundung der Verhandlung

Criminalrichter	Gerichtsbeiſitzer
v. Bechter.	Schäffer, Cuppinger.

Verhandelt den 9. September 1837.

Ich würde ſelbſt für Trapp dieſes falſche Zeugniß nicht gegeben und noch vielweniger mich erboten haben, dasſelbe durch einen Eid zu erhärten, hätte mich nicht Weidig durch ſeine Suade und Lügenhaftigkeit dazu

gebracht. Ich ſagte dem Weidig gleich, daß ich mich zu dieſem Zeugniß nicht verſtehen könne, weil ich mich der Gefahr bloß ſtelle, dasſelbe beſchwören zu ſollen, das ich unter keinen Umſtänden thun könnte und thun würde; Weidig verſicherte mich aber auf das Beſtimmteſte, daß ich gar nicht daran denken dürfe, man werde mich zum Eide nöthigen ꝛc.

Zur Beurkundung der Verhandlung

Criminalrichter v. Bechter. — Gerichtsbeiſitzer Schäffer, Cuppinger.

7) Ludwig Grebing: „der Hr. Rector Weidig hatte an einem Sonntag Morgen einen Buben in mein Haus geſchickt und beſtellen laſſen, ich möchte einmal zu ihm kommen ꝛc. Ich ging zu ihm ꝛc. Er trug mir auf, gleich zu einem Mann, der bei Bergen auf einem großen Hofe wohnt und glaube ich Meyer heißt, zu gehen und ihm zu ſagen: er ſolle nicht angeben, daß der Schütz, der Minnigerode und der Karl Zeuner bei ihm geweſen ſeien“ ꝛc.

8) Dr. Borck gibt in einem Verhöre vom 17. Mai 1838 an: Weidig habe ihm zweimal zu verſchiedenen Zeiten, das erſte mal durch Franz Diehm, das zweite mal durch Heinrich Hoos, beide von Lauterbach, Pläne zu lügenhaften Angaben vor Gericht mittheilen laſſen.

9) Johannes Seip, ein Landmann, bemerkt in Bezug auf frühere von ihm vorgebrachte Lügen: „Weidig erklärte, dieſe (lügenhafte) Antwort ſei ganz gut geweſen, ich ſolle ja Nichts geſtehen, denn darauf ſeien die härteſten Strafen geſetzt; er machte mir ſehr bange und ich verſprach ihm auch, Nichts einzugeſtehen.“ —

Anlage 5.

Verpflegung, Verköſtigung und Behandlung der Gefangenen.

I. Auszug eines Berichts des Hofgerichtsraths Georgi an das Hofgericht zu Gießen d. d. 14. Juni 1835:

Im ArrestHause zu Friedberg fand ich den Gebrauch des Lichtes, des Tabaks, des Feuerzeugs, der Messer und Gabeln beinahe ohne alle Einschränkung den Gefangnen gestattet und ich konnte diese zum Theil mißbräuchlichen Vergünstigungen nicht auf einmal entziehen. Die Gesetze des hiesigen Hauses untersagen aber den Gefangenen den Gebrauch aller dieser Gegenstände. Der Director desselben, Gr. Criminal-Richter Hoffmann, hat sich gegen die Gewähr des Lichtes, des Feuerzeugs und des Tabaksrauchens entschieden erklärt, und ich muß ihm wegen der dem Hause dadurch möglicher Weise entstehenden Gefahr, und wegen des daraus hervorgehenden Beispiels für die übrigen Gefangenen hierin beistimmen, auf so lange, als der Arzt nicht etwa bei einem oder dem andern Inhaftaten die Nothwendigkeit, ihm das Rauchen zu gestatten aus Gründen der Sanität versichert ꝛc. Nicht weniger werde ich, wie bisher auch in Friedberg geschehen, unter gerichtlicher Aufsicht zeitweise Lectüre zu unseren Gefangenen gelangen lassen.

Was die Verpflegung betrifft, so erhält jeder einzelne Inhaftat täglich $^1/_2$ Pf. feines Brod, fünf Pfund kosten 14 kr., zum Mittagstisch, $1^1/_2$ Schoppen guter Fleischbrüh-Suppe, $^3/_4$ Schoppen Gemüse, 12 Loth gutes, knochenfreies Ochsenfleich; zum Abendbrod Salat und mit dreien Eiern abwechselnd etwas mehr als $^1/_4$ Pf. Braten. Alle Gefangenen haben sich mit Qualität und Quantität der Speisen vollkommen zufrieden erklärt ꝛc." —

Beispielsweise wird hiermit eine Kostenübersicht von einigen Monaten gegeben.

Die Kosten für Verpflegung, Beköstigung, Bedienung der politischen Gefangenen betrugen nach den darüber vorhandenen Acten:

a)	im Monat	März	1836	453 fl.	$47^3/_4$	kr.
b)	— —	April	—	321 —	17	—
c)	— —	Mai	—	347 —	$13^1/_2$	—
d)	— —	Juni	—	343 —	11	—
e)	— —	Juli	—	349 —	53	—
f)	— —	August	—	374 —	$7^1/_2$	—
g)	— —	September	—	365 —	$12^1/_4$	—
h)	— —	October	—	348 —	$12^3/_4$	—
i)	— —	November	—	356 —	20	—
k)	— —	December	—	384 —	35	—
l)	— —	Januar	1837	385 —	28	—
m)	— —	März	—	333 —	7	—
n)	— —	Juli	—	540 —	21	—

II. Auszug eines Berichts des Hofgerichtsraths Georgi an das Hofgericht zu Darmstadt d. d. 27. April 1837:

Da ich auch Untersuchungsrichter derjenigen Individuen bin, welche dem Gerichtszwange des hohen Collegs untergeben ꝛc. — so sehe ich mich, — die

Verläumdungen betrachtet, die über üble Behandlung der Captiven auf so geflissentliche Weise ausgestreut und unterhalten werden, — ganz und gar in dem Falle, den Maßstab dieser Behandlung auch zur Kenntniß dieses hohen Collegs zu bringen ꝛc.

Das Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen hat in mehreren Reſcripten ausdrücklich ausgesprochen, daß Rechtsgründe durchaus nicht da seien, welche geböten: Personen, die Verbrechen gegen die Integrität und die Sicherheit des Staates angeklagt seien, während der Dauer ihrer Untersuchung und ihrer Haft anders zu behandeln, als gewöhnliche Criminalverbrecher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen behandelt und verpflegt werden sollen. *) Dieser Ausspruch dürfte, wenn ich mir eine Meinung anmaßen darf, vollkommen gerechtfertigt sein, denn alle Verbrechen gegen die Integrität und Sicherheit der Staatsverfassung nehmen in der Doctrin unseres peinlichen Rechtes eine ganz ausgezeichnete Stelle ein. Die bei uns geltenden Gesetze stellen sie oben an, sie setzen sie mindestens dem Vatermorde gleich. Ich zweifle darum nicht im Geringsten, daß dieses verehrte Colleg jene vom Gr. Hofgerichte der Provinz Oberhessen erklärte Ansicht theilen werde ꝛc.

Alle von der Commission, deren Dirigent zu sein ich die Ehre habe, in Untersuchung stehende Captiven (mit Ausnahme eines entlassenen Taglöhners und zweier gemeiner Soldaten) erhalten und haben ohne Unterschied des Standes (beinahe die Mehrzahl gehöret dem Handwerkerstande an) die sog. Honoratioren-Kost und Pflege erhalten. Diese besteht: Mittags in mehr als einem Schoppen Fleischbrühe-Suppe, in mehr als einem Schoppen gut gekochten Gemüses und in 12 Loth knochenfreiem Ochsenfleisch täglich; — Abends in Salat und Braten, abwechselnd mit Wurst und Eiern.

Ihr Brod ist sog. Ladenbrod und von der Güte und Beschaffenheit, wie wahrscheinlich mit vielen meiner Herrn Collegen ich es selber esse. Diese Verköstigung stellt der Staat. Will daneben der einzelne Gefangene Caffee oder Milch frühstücken, täglich 1 Schoppen Wein trinken, will er Obst, Confitüren genießen, so kann er dieß, wenn er die Anschaffung ex propriis bezahlt. Jeder Gefangene hat eine Bettstelle, einen Tisch, einen Stuhl und ein vollständiges Bett, bestehend aus einer Stroh- und einer Haar-Matraze, einem Kopfpolster, einem Kissen, zweien Betttüchern, einer Couverte oder einem Teppiche, und einem Federdeckbette. Dieses Meublement stellt ebenfalls der Staat. Das von Holz wird dem Gefangenen belassen, so lange es nicht durch Mißbrauch verwirkt wird, ein Fall, der zuweilen in der Art eintritt, daß die Meubelstücke gebraucht werden, um an den Wänden der Zellen hinaufzusteigen und

*) Hierüber sind die angeführten und noch folgenden Verfügungen des Hofgerichts zu Gießen zu vergleichen. —

durch Abklopfen des Alphabets mit Coinculpaten zu collubiren. Aber auch dann erfolgt die Entziehung nur nach Wiederholungen. Ich muß sie aussprechen, weil ich dem Staate verantwortlich werden würde, wenn ich den Verhafteten die Mittel ließe, durch Colluſionen den Zweck der Detention zu vereiteln und die Erfolge der Unterſuchung zu gefährden.

Die Gefangenen können auf ihre Koſten Abends bis 9 Uhr Licht brennen, ſie haben Lectüre nach Bedürfniß, reicht ihr eigner oder der Büchervorrath ihrer Verwandten nicht zu, ſo ſorge ich nicht blos, wenn ich darum angeſprochen werde, ſondern aus eignem Antriebe für Bücher und ich beziehe fortwährend große Quantitäten Bücher aus der Hofbibliothek auf meinen Namen, die ich, dem Bibliothekvorſtande für unbeſchädigte Rücklieferung perſönlich haftbar, an die Gefangnen verabfolge. Daneben verſteht es ſich von ſelbſt, daß ich dieſen eine, auf das Nothwendige beſchränkte Correſpondenz mit ihren Angehörigen und Freunden geſtatte, die freilich, was ſich ebenfalls von ſelbſt verſteht, unter Aufſicht des Gerichtes geführt werden muß. — Noch kein einziger dieſer ſog. politiſchen Gefangnen hat eine körperliche Strafe durch Schläge erhalten. Es iſt hiermit nicht geſagt, daß ihr Verhalten ſtets von der Beſchaffenheit geweſen ſei, dieſes Correctivmittel nicht anzuwenden, im Gegentheile, ich hätte es in ſehr häufigen Fällen vollſtändig rechtfertigen können, wenn ich eine ſolche körperliche Züchtigung verhängt hätte.*) Ich zweifle nach dem, was ich vor mir geſehen, nicht im Geringſten, daß jedes Criminalgericht des Landes anders gehandelt und dieſe ultima ratio öfters zur Anwendung gebracht hätte. Und warum nicht? Die Angeſchuldigten ſind zum Theil Leute, die, actenmäßig gewiß, den Glauben an Gott und Unſterblichkeit als ein Product der Furcht und als den wirkſamſten Zügel in der Hand des Despotismus erkennen, die den Meineid aus Grundſatz für erlaubt gehalten haben. Der Körper, den ſolche Anſichten beherrſchen und beherrſcht haben, iſt meines Erachtens um kein Haar beſſer, als der Körper deſſen, der aus Leidenſchaft einen Todſchlag, aus Armuth einen großen Diebſtahl, oder mit Vorbedacht einen Mord begangen hat.

Es begreift ſich auch leicht, von welcher Beſchaffenheit die Vertheidigungsweiſe dieſer Leute iſt, deren ſophiſtiſches Raiſonnement eben ſo gewiß dahin geht: „die beſtehende iſt unſere rechtmäßige Obrigkeit nicht, weil ſie vom Volke nicht gewählt iſt; wir ſind ihr darum keinen Gehorſam, und weil wir dieß nicht ſind, auch keine Wahrheit ſchuldig. Unſer Zweck iſt, das Reich der Wahrheit herbei zu führen, dieß können wir nicht erreichen, wenn wir wegen der Mittel verlegen ſind.“

*) Vorausgeſetzt, daß das Hofgericht, der mitgetheilten Verfügung gemäß, hierzu ſeine Genehmigung ertheilt hätte.

Bei ſolchen Grundſätzen können Conflicte zwiſchen dem Inquirenten, der nach lauterer Wahrheit forſcht, und Inquiſiten, die einer falſchen Wahrheit huldigen, ohne Schwierigkeit als ſehr häufig gedacht und er rechtlich im Falle geſehen werden, jene ultima ratio zu appliciren. Dennoch habe ich ſie nie angewandt und ich bin zur Zeit (ohne mir gerade die Hände zu binden) nicht Willens, ſie jemals anzuwenden.

Daß ich über jene Dogmatik dieſer Leute nicht zu viel ſage, muß mir freilich hohes Hofgericht zur Zeit auf mein Wort glauben, da ich nicht befähigt bin, das Geſagte ſchon jetzt augenfällig mit den Acten zu belegen. Aber die hoffentlich nahe Zukunft wird es beſtätigen, es ſei denn, daß man die übereinſtimmendſten, durch Thatſachen überall unterſtützten Geſtändniſſe für Dichtungen halten wolle.

So viel über die Behandlung dieſer Gefangnen ꝛc. —

III. Auszug eines Berichts des Hofgerichtsraths Georgi an das Hofgericht zu Gießen vom 11. Auguſt 1836:

„Was die Bewegung der Gefangenen in freier Luft betrifft, ſo muß ich Gr. Hofgericht im Intereſſe des Dienſtes bitten, eine Empfehlung nicht zu geben, ohne die Verhältniſſe genau geprüft zu haben. Um dies zu können, bemerke ich hier gehorſamſt:

Das Provinzial-Arreſthaus und das Bezirks-Gefängniß befinden ſich in einem und demſelben Hofe und innerhalb einer Ringmauer. Das letztere wird mehrentheils benutzt zur Vollſtreckung der in Arreſt verwandelten Forſtſtrafen und die ſolcher Geſtalt Detinirten bewegen ſich faſt täglich im Hofe, theils arbeitend, theils nichts thuend. Der Ab- und Zugang dieſer Perſonen iſt ſehr ſtark — daneben verſitzen viele einen Theil ihrer Criminalſtrafe in dem Provinzial-Arreſthauſe, während ſie ein Rechtsmittel verfolgen. Solchen Perſonen iſt ebenfalls Bewegung im Hofe theilweiſe geſtattet. Hierzu kommt noch der fortwährende Aus- und Eingang der Familien des Arreſthausverwalters, unſerer Gefangenwärter und der Wache, die ebenfalls innerhalb der Ringmauer wohnen, ſo daß Colluſionen, wenn man Gefangene ſelbſt unter Aufſicht im Hofe ſpazieren laſſen wollte, unvermeidlich und zumal da unvermeidlich ſein würden, wo es an Geldmitteln nicht fehlt, Begünſtiger zu gewinnen.

Es wird zwar an einem an den inneren Hof anſtoßenden, mit einer Umfangsmauer begränzten beſonderen Zwinger gebaut, der zum Spazierengehen ſolcher Inhaftaten beſtimmt iſt, die aus Gründen der Sanität ſich Bewegung in freier Luft machen müſſen. Um $^2/_3$ dieſes Zwingers gränzen aber Gebäude von Privaten, aus denen man beliebig mit denen, die in dem Zwinger ſich aufhalten, ſprechen, oder ihnen Zeichen geben oder Gegenſtände zuwerfen kann. Das Gr. Criminal-Gericht hat dem hieſigen Provinzial-

Commissär ebenfalls amtlich erklärt, daß die fragliche Vorrichtung durchaus keine Sicherheit biete und daß, wenn Collusionen vermieden werden sollten, ein Gefangener ohne die verläßigste und speciellste Aufsicht darin nicht gelassen werden könnte. — Es ist vorauszusehen, daß wenn erst einmal Einer spaziert' Alle gleiches Begehren stellen. Aber ich frage, wohin soll es führen, wenn die in diese Untersuchung verwickelten 20 bis 26 Gefangenen alle in freier Luft sich bewegen sollen. Wo soll ich die Räume, wo die Aufsicht finden? Es ist bekannt, daß trotz der Aufsicht bei dem früher verstatteten Spazierengehen, die verwegensten, und für den Erfolg der Untersuchung aller nachtheiligsten Collusionen sind bethätigt und auf eine Weise sind bethätigt worden, die alle Anstrengungen der Untersuchungsrichter vereitelten.

Will man den Erfolg, den die jetzige, mit so vieler Anstrengung errungene Sachenlage verspricht, verwischen und in Nichts auflösen lassen, so lasse man nur die früheren Mißbräuche wieder einschleichen, mit Hülfe welcher die Justiz gehemmt, ja wahrhaft zum Besten gehalten worden ist. — Ich habe nur einen Gefangenwärter, aber einen exemplarischen, und dieß ist ein wahres Glück für uns. Mit unermüdlicher Anstrengung besorgt er die vollständige Bedienung aller unserer Arrestanten, er allein ist mir verantwortlich. Die Aufsicht beim Spazierengehen kann er nicht übernehmen, ich muß mich also anderer Personen bedienen. Aber wo soll ich verläßige finden, in Dingen, in welchen jede Summe parat ist, von der Pflicht abzulenken? Eine Vermehrung des Personals über das Bedürfniß und ohne durch unausweichliche Umstände gebotene Nothwendigkeit wäre deßhalb nicht blos höchst mißlich und bedenklich, sondern auch für den Staat sehr kostspielig.

Gestützt auf diese Gründe, glaube ich darum hoffen zu können, daß Gr. Hofgericht Bewegung in freier Luft nur in den Fällen gestatten oder empfehlen wolle, wo entweder

1) aus Gründen der Sanität sie dem Einzelnen unumgänglich gewährt werden muß, oder wenn

2) die Untersuchung des Einzelnen in der Lage ist, um sie für erschöpft und geschlossen ansehen zu können, so zwar, daß ein Nachtheil für die Sache selbst aus der Licenz nicht mehr zu besorgen steht." —

Das Hofgericht rescribirte darauf am 8. Sept. 1836:

ꝛc. „Zugleich geben wir Ihnen übrigens wiederholt auf, in so fern nach dem Ausspruch des Arztes die Gesundheitsverhältnisse des Inquisiten dessen zeitweise Bewegung im Freien oder wenigstens auf dem Gang des Arresthauses unumgänglich nothwendig machen sollten, diese Maßregel auf jede Weise zur Ausführung zu bringen."

IV. Hofgerichtsrescript vom 20. März 1837:

Die höchste Staatsbehörde hat uns auf einen, früher schon von uns erstatteten Bericht benachrichtigt, daß Vorkehrungen getroffen worden seien, welche es möglich machten, daß die wegen politischer Umtriebe zu Darmstadt in Verhaft befindlichen Personen mitunter im Freien sich bewegten. Sie haben auch, wie wir aus einem Ihrer früheren Berichte ersehen, die für die Gesundheitsverhältnisse so wohlthätige Maßregel theilweise bereits zur Ausführung gebracht. Nur scheint es uns, als wären Sie der Ansicht, daß nur solchen Inculpaten, deren Untersuchung geschlossen ist, eine Bewegung im Freien zu gestatten sei. Da indessen jene Maßregel aus Sanitätsgründen für alle, namentlich schon längere Zeit Inhaftirte, als eine Nothwendigkeit erscheint, so werden Sie, wenn sich auch die Kosten dadurch vermehren, darauf Bedacht nehmen, daß alle Individuen, vorzugsweise diejenigen, welche sich schon längere Zeit in Haft befinden oder deren Gesundheitsverhältnisse es im Besondern nothwendig machen, die frische Luft im Freien mitunter genießen und ihnen so die Möglichkeit gegeben wird, etwaigen nachtheiligen Einflüssen längerer Haft auf ihre Gesundheitsverhältnisse vorzubeugen.

Anlage 6.

J. C. Kuhl betr.

Auszug der Protocolle über die Verhöre mit

I. Dr. Bansa: Frage: In der Antwort zur Frage 860 erwähnten Sie, Dr. Weidig habe sich des Gemeinderaths Joh. Conr. Kuhl von Butzbach besonders bei den landständischen Wahlen fleißig bedient. Was wollten Sie damit sagen? Antw. Weidig suchte in der Art auf die landständischen Wahlen einzuwirken, daß er seine Bekanntschaften unter den Bevollmächtigten oder Wahlmännern benutzte, um diesen diejenigen Candidaten zu Abgeordneten vorschlagen zu lassen, die er nach seiner Ansicht für die passendsten hielt. Da nun Kuhl vermöge seines früheren Gewerbes fast in der ganzen Provinz Oberhessen bekannt ist, so bediente er sich dessen, wie er mich öfters versichert hat ꝛc.

II. Carl Flach: Kuhl, der immer seinen besonderen Spaß daran fand, die Leute zu necken oder in Furcht und Schrecken zu setzen, prägte mir von diesem Charakter etwas ein. So, als von Seiten der höchsten Staatsbehörde 1900 fl. auf die Entdeckung der Presse des Leuchters gesetzt wurden, machte er mir den Vorschlag, einen Brief an das höchstpreißl. Staatsministerium zu schreiben, daß die Presse sich bei dem Schreiner Kraus befinde. Ich that es auch und Johannes Herling schrieb den von mir aufgesetzten Brief ab. Ich machte die Adresse darauf. Der Bruder Herlings nahm ihn mit nach Gießen und Becker gab ihn auf die Post.

III. August Becker:*) Zu den Jugendfreunden Weidigs gehört auch Kuhl. Beide waren nicht gut aufeinander zu sprechen. Kuhl warf dem Weidig namentlich vor, daß er von demselben hinterlistiger Weise um die Bürgermeisterstelle gebracht worden sei, und Weidig warf demselben seine leidenschaftliche Ungerechtigkeit gegen die Butzbacher Patrizierfamilien, seine Unthätigkeit und viele andere sonst unbedeutende Dinge vor. Allein sie haßten sich beide doch im Grund deshalb nicht. Weidig sagte, wenn er einmal in Unglück gerathen solle, so sei Kuhl der Erste, an den er sich um Hülfe wenden werde. Kuhl ist von Natur ein außerordentlich gutmüthiger, ja edler Mann, seine Fehler sind zum Theil durch den zerrütteten Zustand seiner Vermögensverhältnisse entstanden und dieser ist durch Umstände herbeigeführt worden ꝛc.

IV. Carl Zeuner:**) Kuhl war früher Landwehrlieutenant und soll ein Vermögen von mehr als 20,000 fl. besessen haben, welches er im Lauf von mehreren Jahren durch Fahrlässigkeit und tolle Streiche vergeudete. Die völlige Vernichtung seines früheren Wohlstandes nöthigte ihn zu einem stillen und eingeschränkten Leben und da er kein an sich schlechter Mann gewesen, so wurde er in seinem, obwohl selbst verschuldeten Unglück fast allgemein bedauert ꝛc.

In der durch die Durchreise des Buchhändler Frankh im Januar 1833 bei Weidig veranlaßten Abendgesellschaft befand sich auch Kuhl, und weil er nach diesem einen großen Eifer für revolutionäre Absichten zeigte, so bediente sich Weidig besonders seiner und meines Bruders, um die revolutionären Depeschen an die Mitverbundenen oder andere Orte zu bringen. Auch schenkte

---

*) In einem Verhöre v. 15. Nov. 1836 sagte Kuhl von diesem Becker: „Becker gefiel mir in seiner ganzen Art und Weise, wir wurden nach und nach Freunde."

**) Auf die dem Kuhl im Verhöre vorgelegte Frage: „was halten Sie von dem Carl Zeuner?" erklärte er: „ich halte ihn für einen braven Menschen, der stets gesittet und ordentlich gelebt, alle Ausschweifung vermieden hat und der auch nicht ohne Verstand ist."

ihm Weidig ein unbedingtes Vertrauen und schien damals in freundschaftlichen Verhältnissen mit ihm zu leben ꝛc.

Auch ist er einigemal vor dem 3. April zu Döring und Jordan nach Marburg gegangen, um mit diesen über den Ausbruch der Revolution zu verhandeln. Doch weiß ich nichts Näheres über seine Sendungen zu sagen, als daß er Jordan bestimmen sollte, wenn die Revolution in Marburg ausgebrochen sei, einige Bürgergardisten in Uniform nach Butzbach zu senden ꝛc.

Außer Weidig und Carl Braubach wußte Kuhl allein noch, daß ich am 31. Juli 1834 den Schütz und Minnigerode nach Offenbach zu begleiten hatte. — Auch ließ er sich von mir einige Exemplare des Landboten geben, welche er, als sehr gut, billigte ꝛc.

Das Unglück, welches den Minnigerode betroffen, erregte großes Mitleiden für diesen, allgemeines Erstaunen und den Verdacht der Verrätherei ꝛc.

Den Verdacht der Spionerie des Kuhl nahm ich mit in mein Gefängniß, und dieser wurde durch meine früheren Verhöre und durch die Verlegenheit, die ich oft früher an ihm bemerkt hatte, nicht vermindert, und da ich ihn als einen Mann kannte, der Andere für das politische Treiben anfeuerte, so mußte ich ihn für einen sehr schlechten Menschen halten, wenn er sich des Liberalismus und des Beförderns des politischen Treibens bedient haben sollte, um sich ein Mittel zu verschaffen, durch Spionerie und Verrath seinem Eigennutze zu genügen und das Glück unerfahrener junger Leute demselben zum Opfer zu bringen ꝛc.

Zur Beglaubigung
F. Roellner, C. Müller.

Anlage 7.

Betr. die Stellung von Gustav Clemm.

I. Auszug der Protocolle A. Becker betr.

Am 14. October 1835 dictirte August Becker Folgendes zu Protocoll:

„Da ich die Gewißheit gewonnen habe, daß ich zum Opfer einer schänd-

lichen Intrigue bestimmt bin, so ist es mir bei meiner Vertheidigung von der größten Wichtigkeit, schon jetzt meinen Denuncianten zu kennen und ich bitte Sie daher, Herr Hofgerichts-Rath, mir denselben zu nennen v. u. g.

Vorhalt:

Ich finde Niemand in den Acten, der als Denunciant gegen Sie aufgetreten sei und kann also schon aus diesem Grunde Ihrem schon im Allgemeinen unzulässigen Gesuche nicht willfahren. Das aber will ich Ihnen nicht verhehlen, daß ich nicht anders als glaube, Gr. Hofgericht habe in den Ergebnissen der von mehreren Behörden anhängigen Untersuchungen die Gründe gefunden, Sie vor Gericht zu stellen und Ihre gerichtliche Haft zu verfügen.

Antw. Da mir weder die Acten noch Sie, Herr Hofgerichts-Rath, die Mittel angeben können, meinem Verläumder auf die Spur zu kommen, so muß ich es selbst versuchen, ihn zu demaskiren. Ich bin fest überzeugt, daß kein Anderer als Stud. Clemm der Anzettler und die Seele der neuerdings gegen mich angesponnenen Intrigue ist. Mag er immerhin seine schändliche Denunciation so eingerichtet haben, daß sein Name nicht dabei genannt wird, was sich wohl machen läßt, ohne die Gesetze grade zu verletzen und was möglich ist, wenn Clemm noch einen Rest von Ehrgefühl hat, gleichwohl bin ich moralisch überzeugt und will diese meine moralische Ueberzeugung eidlich erhärten, daß Clemm es ist, welcher unter der Maske einer vertrauten Freundschaft mich in's Verderben und unter der Maske eines loyalen Unterthanen sich in Glück und Gunst zu bringen suchen wollte. Ich glaube, Sie, Herr Hofgerichts-Rath, können mir dieses selbst zum Theil bezeugen, denn ich habe Grund zu glauben, daß Sie von Anfang an mit den Plänen Clemms bekannt waren und daß Sie ihn bei Ausführung derselben unterstützt haben, indem Sie den falschen Angaben desselben Glauben schenkten. Ich kann daher unmöglich länger mit demjenigen Vertrauen Ihnen gegenüber stehen, welches ein Angeklagter zu seinem Richter haben soll und ich will daher sowohl gegen Sie als Richter, als auch gegen Clemm als Zeugen ein Perhorrescenz-Gesuch an Gr. Hofgericht einreichen.

Zu dem Ende und um meine obige Behauptung zu rechtfertigen, will ich hier kurz dasjenige, was ich von den Machinationen Clemms gegen mich und von seinem Verhältniß zu Ihnen beobachtet und gehört habe, vortragen. Clemm reiste ungefähr 14 Tage vor meiner Verhaftung hierher nach Darmstadt als Student der Chemie und ohne Hoffnung auf einen Staatsdienst; er wird hier in dem Hause einer hohen Person, des Geheimen Staats-Raths Knapp, gastfreundschaftlich aufgenommen und mit Auszeichnung behandelt; er kommt zurück nach Gießen als Student der Forstwissenschaft; gleich nach seiner Ankunft in Gießen, fast ohne sich ausgeruht zu haben, reist er in Gesellschaft eines seiner Freunde, dessen Namen ich nicht kenne, er ist ein

Pharmaceut, nach Marburg unter dem Vorwand, ſeinen Vetter Dr. Heß zu beſuchen. Von Marburg bringt er mir die Nachricht, daß mein Freund, Student Weller, in den erſten Tagen in die Schweiz gehen wolle und mich vorher noch einmal zu ſprechen wünſche. Clemm ſelbſt giebt mir den Rath, dem Weller Aufträge für mich in die Schweiz zu geben, da ich in Folge des in der Kürze erſcheinenden Hofgerichtlichen Urtheils in Betreff der politiſchen Unterſuchungen, meinen Paß erhalten werde. Derſelbe erbot ſich, mich nach Marburg zu begleiten, aber ſchon Samſtags bezeigte er wenig Luſt, ſein Verſprechen zu halten und als ich ihn Sonntags noch einmal darum bat, ſchlug er es gradezu ab, unter dem Vorwande, daß er ſich auf einem Morgenſpaziergang zu ſehr ermüdet habe. Zum Erſatz für ſeine ausgeſchlagene Begleitung verſprach er mir indeſſen freiwillig, mir bei meiner Zurückkunft eine Strecke entgegen gehen zu wollen und erkundigte ſich daher auf das Angelegentlichſte nach der Zeit meiner Zurückkunft und nach dem Wege, den ich auf meiner Rückreiſe einſchlagen wolle. Aus früher angegebenen Gründen nahm ich meinen Weg auf dem rechten Lahnufer und Clemm verſprach mir, bis Wismar entgegen kommen zu wollen, wo wir uns in einem verabredeten Wirthshaus treffen würden. Nachdem ich ihn hier lange vergeblich erwartet hatte, machte ich mich allein auf den Weg nach Gießen und wurde auf demſelben grade an der Stelle, welche ich dem Clemm für die Auffindung des Wegs bezeichnet hatte, arretirt, von einem Polizeidiener, einem Gensdarmen und einem Pedellen. Als ich auf der Polizei vernommen und viſitirt worden war, begab ich mich ſogleich nach meiner Entlaſſung zu Clemm und fragte ihn, ob er mit Dr. Eichelberg, zu welchem er mich geſchickt hatte, irgend etwas vorhabe. Er verſicherte mich auf das Eindringlichſte, daß dieß durchaus nicht der Fall ſei. Hier hat er mich offenbar belogen, denn Kreisſecretär Stumpf hat mir geſagt, daß Eichelberg verhaftet worden ſei. Als ich den Clemm fragte, warum man mich wohl nach der Schneiderſchen Buchdruckerei gefragt habe, wurde er ſehr verlegen und ſagte, dieß ſei eine allbekannte Buchdruckerei und man habe mich wohl nur darum darnach gefragt, um mich in Verlegenheit zu ſetzen. Bei dieſer Unterredung gab er noch mehrere Beweiſe von einem böſen Gewiſſen und ſuchte ſo bald als möglich von mir loszukommen, in dem er mich, ſo ermüdet ich auch war und ſo ſehr ich ihn bat, mich auf ſeiner Stube etwas ausruhen zu dürfen, ganz gegen ſeine Gewohnheit zu einem Spaziergang nöthigte ꝛc.

Man hat mir ferner geſagt, daß die Bleiſtiftzettel,*) welche ſich in den Händen des Gerichts befinden, nicht bei meiner Mutter weggenommen worden

*) Sie waren bei Sartorius gefunden worden und bezogen ſich auf Colluſionen.

seien. Ich glaube daher, daß sie ebenfalls durch einen künstlich herbeigeführten Zufall Clemms dem Gerichte zugekommen sind ꝛc.

Auch die Collusion, welche ich mir in dem Arresthause zu Gießen habe zu Schulden kommen lassen, ist wahrscheinlich durch Clemm herbeigeführt worden, ich kann mir wenigstens nicht erklären, wie der Soldat, nachdem er mich dringend gebeten hatte, ihm etwas zur Besorgung zu geben, die Sache nachher alsbald abliefern konnte.

Daß indessen Clemm mehrmals kurz vor meiner Verhaftung bei Ihnen gewesen ist, hat er mir selber gesagt. Als ich ihn fragte, was er bei Ihnen zu thun habe, gab er mir zur Antwort, daß er von Ihnen citirt worden sei, um sich vor dem Umgang mit mir warnen zu lassen. Es mußte mir auffallen, daß Sie einen Menschen, welcher schon ein Jahr lang wegen Hochverraths im Gefängniß gesessen hatte, und welcher keinen Anspruch auf einen Staatsdienst machte, vor einem Menschen, der blos in einem allgemeinen Verdacht stand, gewarnt haben sollten; daß Sie übrigens, Herr Hofgerichts-Rath, eine sehr ungünstige Meinung von mir haben, geht daraus hervor, daß Sie die Studenten Brust und Haupt vor meinem Umgange nachdrücklich gewarnt haben. Auch glaube ich dieß daraus folgern zu dürfen, daß Sie mir, trotz wiederholter Bitten, und trotz meiner damaligen traurigen Gemüthsverfassung vier Wochen lang, oder länger als vier Wochen alle Lectüre verweigert haben, Anfangs mit Berufung auf die Hausgesetze, dann mit Berufung auf die Collusionen, welche ich mir während meiner polizeilichen Haft hatte zu Schulden kommen lassen ꝛc. (Becker führt hier noch mehrere Beschwerden an.)

Da nach diesen Bemerkungen Student Clemm offenbar als ein Intriguant erscheint, so bitte ich Gr. Hofgericht: — auf die Aussagen dieses Menschen kein Gewicht zu legen. Da ferner Herr Hofgerichts-Rath Georgi nach meinen dringenden Vermuthungen in einer so engen Verbindung mit Clemm gestanden hat, ich also zu ihm nicht das gehörige Zutrauen fassen kann, da er mich ohnedem, wenn auch nicht parteiisch, doch sehr rücksichtslos behandelt hat, so bitte ich: mir statt seiner einen andern Richter zu geben ꝛc.

Frage: Haben Sie Beweismittel anzugeben für die in Ihrem heutigen Vortrage gegen Clemm erwähnten Anzapfungen?

Antw. Einiges, was sich namentlich auf den Verdacht, daß er Ihnen seine Plane mitgetheilt hat, bezieht, können vielleicht die Studenten Lang und Hofmann, gegen welche er wahrscheinlich noch mittheilsamer, als gegen mich gewesen ist, bezeugen ꝛc.

Die meisten Beweise liegen indessen in der Sache selber. Außerdem habe ich noch einen Hauptbeweis, welcher den Clemm offenbar als Intriguanten charakterisirt, welchen ich dem Gerichte indessen erst später mittheilen will ꝛc.

Frage: Grade dieser Untersuchung wegen sind Sie hier und ich sollte

denken, den Hauptbeweis sollten Sie nicht zurückhalten, ihn vielmehr eben jetzt beifügen.

Antw. Ich glaube nicht, daß ich gehalten bin, einen Beweis, der blos zu meinem Vortheil ist, hier anzuführen. Ich halte ihn blos deßhalb zurück, um andere Leute nicht in eine so unangenehme Sache zu verwickeln. Vielleicht wird es mir im Laufe der Untersuchung aber selbst möglich, diesen Beweis anzuführen.

Frage: Wie erklärt sich's, daß Sie die erwähnten Anzapfungen gegen Clemm erst heute vorbringen, da die Gründe derselben Ihnen doch von Anfang Ihrer Verhaftung wohl bekannt waren?

Antw. Ich hatte wohl gleich im Anfang meiner Verhaftung diesen Verdacht gegen Clemm, schämte mich aber, denselben vorzubringen, da ich eine solche Niederträchtigkeit zur Ehre der Menschheit nicht glauben wollte. Erst nachdem ich in meinem letzten Verhöre erfahren habe, daß die Bleistiftzettel nicht durch die Schuld meiner Mutter in die Hände des Gerichts gekommen sind, habe ich von Neuem über die Sache nachgedacht und es sind mir verschiedene Umstände beigefallen, wornach ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß Clemm derjenige ist, welcher die schändliche und verläumderische Denunciation gegen mich ins Werk gesetzt hat, wenn auch mit Verschweigung seines Namens v. u. g.

Frage: Sie sagen, gleich anfangs hätten Sie Verdacht gegen Clemm gehabt, aber in allen vorderen Vernehmungen ist doch auch nicht die leiseste Andeutung davon, die sicherlich nicht ausgeblieben wäre, wenn überhaupt an dem Ganzen was wäre. Es kommt aber hier noch hinzu, daß Sie bestimmte Verdachtsgründe mit Ihrem freundschaftlichen Verhältniß zu Clemm zu entfernen und aufzuklären gesucht haben. Nach Allem dem muß wohl das Ding eine andere Bewandtniß haben und es müssen andere Veranlassungen in der Mitte liegen.

Antw. Ich halte es für ein Verbrechen, einen vertrauten Freund auf bloße Verdachtsgründe hin, einer so schändlichen That zu beschuldigen, und erst, nachdem mein Verdacht den höchsten Grad erreicht hatte, habe ich mich entschlossen, diese Umstände dem Gericht anzugeben ꝛc.

Frage: Bestehen Sie im Ernste darauf, daß ich die Acten dem Hofgerichte vorlege?

Mit erhobener, barscher Stimme

Antw. Ja gewiß, mit allem Ernste.

Vorgelesen, genehmigt, geschlossen und in Arrest zurückgeführt.

Ex. offic. wird bemerkt, daß Inquisit während dieses ganzen Verhörs und namentlich während des Dictirens von pag. 34 bis 48 fast beständig Befangenheit zeigte, und stets die Augen niedergeschlagen hielt. Nachdem das

geschlossen und Inquisit abgeführt werden sollte, erklärte derselbe, daß er noch einen Nachtrag zu seinem heutigen Protokolle zu machen habe.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

Fortgesetzt Darmstadt am 15. October 1835. V. M. 11 Uhr.

Inculpat August Becker wird aus dem Arrest vorgeführt und ꝛc. erklärt:

Erst nach dem ich von meinem Richter erfahren hatte, daß diese Zettel bei meiner Mutter nicht hinweggenommen worden seien, bin ich der Meinung, daß sie durch die Intrigue Clemms dem Gerichte in die Hände gespielt worden seien. v. u. g.

Ex. offic. wird dem Constituten bemerkt, daß er Gefahr laufe, sich in seinen eignen Schlingen zu fangen und daß alle Anzeigen da seien, anzunehmen, daß er selbst auf Intriguen ausgehe. Man warne ihn mit Nachdruck mit dem Hinzufügen, daß, da er in den Acten schon den Beweis niedergelegt habe, daß er die Wahrheit nicht achte, die geringste Verfehlung dagegen, oder auch nur der Versuch einer Täuschung des Gerichtes mit unnachsichtlichem Ernste würden reprimirt werden.

Antw. Als Nachtrag zu dem Perhorrescenzgesuche gegen den Hofgerichts-Rath Georgi füge ich noch hinzu, daß ich während meines gestrigen Verhörs abermals eine persönliche Beleidigung von Herrn Hofgerichts-Rath erfahren habe. Als ich nämlich sagte, daß ich es beschwören könne, daß mich der Soldat zu der Collusion verleitet habe, sagte Herr Hofgerichts-Rath: „O halten Sie mit dem Schwören Ihr M —.“ Ich bin nicht gewohnt, mir solche Zurechtweisungen, welche das Gefühl eines Mannes von Bildung aufs Tiefste kränken müssen, gefallen zu lassen, und ich habe sie mir gestern blos darum nicht verbeten, weil ich mich der Gefahr, wie der gemeinste Verbrecher behandelt zu werden, nicht aussetzen wollte. Daß indessen der Student, Soldat — — Ich will das später, lassen Sie das weg. v. u. g.

Bemerkt wird, daß Inquisit, als er die oben bemerkten Worte „o halten Sie mit dem Schwören Ihr M — “ dictirte, das Lachen nicht unterdrücken konnte ꝛc.

Ex. offic. bemerkte man dem Inquisiten, daß, so sehr man stets bereit sei, seine wahren Vertheidigungsgründe aufzunehmen, man aber das Protokoll nicht gewähren werde, zu persönlichen Beleidigungen gegen Andere. Sollte er fortfahren, gröbliche Beleidigungen gegen Andere aufzuhäufen ohne Beweise dafür vorzubringen, so werde man dieß als einen Mißbrauch der gestatteten Gelegenheit zur Vertheidigung und als eine Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung ansehen und die geeignete Züchtigung dafür eintreten lassen ꝛc.

Clemm hat ungefähr einen bis zwei Monate vor meiner Verhaftung den Studenten Sartorius durch die eindringlichsten Bitten dahin vermocht, daß er ein Manuscript nach Marburg an Dr. Eichelberg trug. Clemm hat ihm dabei gesagt, daß Leben und Seeligkeit davon abhänge, daß dieses Manuscript nach Marburg komme, daß dieses Manuscript durchaus nichts Politisches enthalte und daß Sartorius ganz ohne Gefahr die Bestellung desselben übernehmen könne. Nach seiner Zurückkunft hat mir Sartorius fast unter Thränen geklagt, daß er von Clemm gemißbraucht worden sei, und daß das Manuscript allerdings einen politischen Zweck — später corrigirt: eine politische Tendenz gehabt habe. Was kann Clemm dabei gehabt haben, einen so harmlosen Menschen, wie Sartorius, der sich um Politik gar nicht bekümmert und der blos seiner Wissenschaft lebt, zu Bestellung eines solchen Auftrags durch falsche Vorspiegelungen zu benutzen.

Vorgelesen genehmigt und wird dem Inquisiten noch bemerkt:

Er hebe seinen Stand als gebildeter stets hervor und das Gericht sei immerhin bereit, eine dieser Bildungsstufe angemessene Behandlung eintreten zu lassen, so lange die Bedingungen der wahren Bildung wirklich eingehalten werden. Unter diesen Bedingungen stehe die Wahrheit oben an, wer diese verläugnen könnte, zumal vor Gericht, verzichte auf seinen Standpunkt, und dieß habe er gethan. Diese Bemerkung möge er ein- für allemal vor Augen behalten und sich versichert halten, daß man die in den Acten liegenden Unwahrheiten zu geeigneter Zeit berücksichtigen werde.

Publz. und geht Inculpat zur Haft zurück.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

Fortgesetzt Darmstadt am 19. October 1835. N. M. 4 Uhr.

Inculpat Becker hatte sich zum Verhöre melden lassen. Er wurde vorgeführt und nach seinem Begehr gefragt, worauf er erklärte:

Es habe sich ihm ein neuer Perhorrescenz-Grund gegen den Inquirenten ergeben.

Bevor man diesen Perhorrescenz-Grund aufnahm, sah man sich veranlaßt, den Inquisiten zu warnen vor der etwaigen Bethätigung frivoler Beschwerdeführungen, indem die Behörden sich veranlaßt sehen könnten, ihn wegen solcher Behelligungen geeignet zu bestrafen.

Nach dieser Vorstellung erklärte man dem Inculpaten, daß er seinen Vortrag nunmehr zu Protokoll geben könnte, worauf derselbe dictando erklärte:

Daß indessen ein persönlicher Denunciant gegen mich aufgetreten sei, geht aus der, wenn ich nicht irre, actenmäßigen Erklärung des Kreissecretär Stumpf

hervor, in welcher er sagt, daß mir der Denunciant zu seiner Zeit noch solle genannt werden. Da es mir von Wichtigkeit ist, zu constatiren, ob dieser Denunciant Clemm sei, oder ein Anderer, so bitte ich den genannten Herrn Kreissecretär Stumpf, welcher vielleicht über diese Sache manche Angabe machen kann, zu befragen.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

II. Auszug der Acten, betr. Th. Sartorius.

Es ist vorerst zu bemerken, daß derselbe schon am 12. April 1835, also einige Zeit vor den ersten Bekenntnissen Clemms, durch den Universitätsrichter verhaftet wurde. Er blieb in Haft bis zum 17. August 1837, das Protokoll vom 12. April 1835 schließt mit folgenden Worten:

„Dagegen wurden hinter dem, in der Stube befindlichen Sopha, dicht an der Wand auf dem Stubenboden liegend, drei mit Bleistift geschriebene Zettel gefunden. Auf Befragen um das Bewandtniß dieser Zettel, bemerkte Herr Sartorius, er kenne diese Zettel nicht und wisse nicht, wie sie an den Ort, wo sie gefunden worden, gekommen seien."

In einem Verhöre vom 20. April 1835 bemerkte er: nach der Handschrift zu schließen, habe A. Becker die Zettel geschrieben. — Auch Sartorius stellte die Vermuthung auf, daß Clemm ihm jene Zettel absichtlich hinter das Sopha gelegt habe, und behauptete noch in einem Verhöre vom 19. Juni 1837: Clemm sei schon vor seiner Verhaftung darauf ausgegangen, ihn zu verdächtigen, wahrscheinlich um seine eigene Schuld zu verringern.

Auch Sartorius hatte auf alle diese und ähnliche Behauptungen hin den Hofgerichts-Rath Georgi recusirt.

III. Auch G. Gladbach behauptete Anfangs Aehnliches z. B. „Clemm sei in Friedberg besser behandelt worden, als die Andern; derselbe habe einen rachsüchtigen Charakter, sodann hat er wörtlich bemerkt: „Nach meiner Ansicht geht es aus der Lage der Sache, in welcher sich dieselbe zur Zeit, wo er grade nach dem Schlusse der Untersuchung ein Geständniß ablegte, befand, hervor, daß ihn eigennützige Motive geleitet haben müssen."

IV. Aehnliche Verdachtsgründe, jedoch keine neue Thatumstände, führte Advocat Rosenberg bei Gelegenheit seiner Vertheidigung an.

V. Gerichtliche Erklärungen des G. Clemm über die gegen ihn gerichteten Verdachtsgründe.

Aus dem Verhör vom 8. October 1835:

(Gegenwärtig: Hofgerichts-Rath Georgi und Hofgerichts-Secretariats-Accessist Gravelius.)

Ich kann die mir vorgehaltenen Aeußerungen des Sartorius nicht anders betrachten, als eine Manipulation, wodurch er seine Verschuldung von sich abzuwälzen sucht. Wenn er übrigens darauf bestehen bleibt, so bitte ich, ihn mit mir zu confrontiren, denn diesen Unsinn kann er mir unmöglich ins Gesicht behaupten ꝛc.

Aus dem Verhör vom 31. October 1835.

Frage: Ich habe Ihnen schon vorgehalten, welche Einwürfe Dr. Weidig gegen Ihre Glaubwürdigkeit macht, auch die, welche Advocat Rosenberg gegen Sie erhoben hat. Advocat Briel macht ähnliche Einwürfe, ebenso August Becker. Beide behaupten, Sie würden von eigennützigen Absichten geleitet und hätten sich eines besonderen Verhältnisses mit einem hohen Staatsbeamten berühmt, von welchem dieselben Ihre Depositionen vor Gericht als Folgen ableiten. Ich wünsche, daß Sie sich über diese Einwürfe erklären?

Antw. Die Aeußerungen dieser Leute befremden mich eben so wenig, wie dasjenige, was lügenhafter Weise im Publicum gegen mich ausgesprengt wird, und was mir natürlich kein Geheimniß geblieben ist. Ich muß sehr wünschen, daß das Gericht Alles aufbietet zur Eruirung der Wahrheit auch in diesem Betrachte, es wird sich dann zeigen, daß alle üblen Nachreden nichts sind, als ein ganz gewöhnliches Mittel dieser Partei, alles dasjenige zu verdächtigen und herabzuwürdigen, was sie als eine Hemmung ihrer Pläne und ihrer Bestrebungen ansieht. Ihnen selbst ist zur Erreichung ihrer Zwecke kein Mittel zu schlecht, denn sie stellen als Grundsatz oben an: „der Zweck heiligt die Mittel, selbst wenn dieser Zweck nur ein rein persönlicher wäre," und während sie bei den Uneingeweihten den Jesuitismus in ihren Reden verdammen, huldigen sie ihm aufs höchste in ihren geheimen Umtrieben. Es ist mir nicht unbekannt geblieben, daß aus einem rein zufälligen Verhältnisse, Gründe der Verdächtigung jetzt gegen mich abgeleitet werden. Ein Sohn des Gr. Geheimen-Staatsraths Knapp besuchte im verflossenen Winter eine Zeitlang das Laboratorium des Professor Liebig in Gießen, in welchem ich ebenfalls täglich arbeitete. Dieser junge Mann ist für alles Politische völlig theilnahmslos, dagegen sehr kenntnißreich und für seine Wissenschaft sehr eingenommen. Unser gemeinsamer Lehrer, Dr. Liebig, übertrug uns mitunter gemeinschaftlich chemische Präparate. Diese Arbeiten führten wohl täglich Berührungen zwischen uns herbei, und es liegt sehr nahe, daß ein solches Verhältniß bei jungen Leuten sich schnell zu einem näheren bildet. Dieß wurde noch mit dadurch befördert, daß unsere Neigung in dem Studium der Crystallographie ganz besonders zusammentraf. Ich sah den jungen Knapp täglich Vor- und Nachmittags im Laboratorium, ich sah ihn auch zuweilen bei unserem beiderseitigen Bekannten, dem Studenten Schödler, bei dem er logirte. Mich selbst hat er nur ein einziges mal besucht und zwar in Gesellschaft des Schödler und in der Absicht, Modelle zu Crystallformationen bei mir einzusehen, welche ich von

Professor Werneking erhalten hatte. Alle diese Berührungen waren nur gelegentliche und eine Folge unserer gemeinschaftlichen Arbeiten im Laboratorium, und hieran knüpft nun jene Verdächtigungswuth ein enges Verhältniß zwischen mir und einem hohen Staatsbeamten ꝛc.

Dieß Alles geschieht, weil ich die Wahrheit gesagt habe, und hierin habe ich lediglich, wie ich mich auch schon früher ausgesprochen, meiner Ueberzeugung gefolgt. Ich habe es da gethan, wie ich einen anderen Ausweg nicht mehr vor mir sah. — Ich würde vielleicht schon früher ganz zurückgetreten sein wenn ich gekonnt hätte, aber bei einer Verbindung, der Dr. Weidig an der Spitze steht, ist ein Zurücktreten nicht möglich, denn findet er, daß Jemand den er einmal bestrickt hat, in seinem Sinne nicht mehr thätig ist, so verwebt er seinen Namen in Erdichtungen und gibt sie gerichtlich zu Protokoll, um so das Individuum durch das Gewicht des Verdachtes zu zwingen, wieder thätig zu werden. Ich verweise hier auf das Beispiel, das ich nach Weidigs Erzählung über den Schulrector Hill in Alsfeld schon früher angegeben habe. *) Wenn ich also der Knechtschaft, in der ich als Schuldiger zu meinen Mitschuldigen gewissermaßen stand, mich entziehen, und meiner lebhaft gewordenen besseren Ueberzeugung folgen wollte, so blieb mir, nachdem ich aufs Neue in gerichtliche Untersuchung verflochten war, kein Ausweg, als der der rücksichtslosen Wahrheit und den habe ich eingehalten ꝛc.

Das Gericht hat mir neulich vorgehalten, Dr. Weidig habe behauptet, mir seine Verachtung erklärt zu haben, weil ich mich, wie er erdichtet, an den Inquirenten angedrängt hätte, um Nachrichten über den Stand meiner Untersuchung zu erfahren. Ich habe diese Behauptung schon früher für Erdichtung erklärt, und erkläre sie hier wieder dafür, und ich berufe mich auf Alle, die mich kennen, wie sehr ich stets bemüht gewesen bin, dem Inquirenten auszuweichen — **) ꝛc.

Frage: August Becker sagt, Sie hätten ihn zu bestimmen gesucht, am 5. April d. J. nach Marburg zu gehen, und er will es so hinstellen, als hätten Sie ihn hierdurch in die Verwickelung absichtlich zu bringen gesucht. Es sei ihm namentlich aufgefallen, daß nach seiner Entlassung aus dem polizeilichen Verhör, Sie gerade da bei einem vorhabenden Spaziergange sich von ihm entfernt hätten, als ein gewisser Justizbeamter ***) Ihnen begegnet sei. Ich wünsche, daß Sie sich hierüber ausführlich erklären.

---

*) Hiernach hatte Weidig diesen Hill bei Gericht genannt, um ihn zu politischer Thätigkeit wieder anzufeuern.

**) Der Inquirent hatte in einem Berichte vom 6. December 1835 dem Hofgericht bemerkt, daß er, als früherer Universitätsrichter, sogar darauf angetragen gehabt habe, den Clemm für immer von der Hochschule zu entfernen. —

***) Nämlich der von Weidig unter schweren Beschuldigungen perhorrescirte Hofgerichtsrath von Helmolt.

Antw. Der August Becker ist gewiß der Mann nicht, bei dem man Ursache hat, ihn besonders zu bereden zu einem Gange, dem eine Absicht unterliegt, wie die war, die den Becker nach Marburg führte. Er kannte die ganzen Verhältnissen mit dem Manuscripte und seinem Abdrucke, und übernahm es ganz freiwillig ohne mein Zuthun, die Abdrücke zu holen. Ich begreife nicht, wie er mit solchen Einstreuungen kommen mag ꝛc.

Fortgesetzt Darmstadt am 28. May 1836.

Frage: Der ganze Inhalt dieses Billets*) zeigt aber von Ihrer bestimmten Ueberzeugung, daß Sie des andern Tages aufs Carcer gelangen würden, und da andern Theils gesagt wird, „Sie hätten das Billet am Tage vor Ihrer, am 8. May 1835 erfolgten gerichtlichen Verhaftung geschrieben“ und da diese wirklich auf dem Carcer zur Ausführung kam, so ist es augenfällig, daß jene Ihre Mittheilung an Lang nur auf diese gerichtliche Verhaftung könne bezogen werden?

Antw. Ich konnte ja doch unmöglich vorher wissen, wann das Gericht meine Verhaftung beschließen werde. Ich war zwar vorher schon längere Zeit wieder zur Untersuchung gezogen worden, mehrere Mitschuldige waren schon verhaftet, und ich war schon öfters vorgeladen und verhört worden, und nach dem Stand der Dinge und nach meinen eignen Erklärungen konnte ich voraussehen, daß meine Verhaftung nicht werde umgangen werden, allein wann sie eintreten werde, das konnte ich doch unmöglich wissen, und am wenigsten konnte ich hierüber dem Lang eine Mittheilung machen. Ich kann darum keineswegs einräumen, daß die Bemerkung in jenem Billet auf meine gerichtliche Haft sich bezogen habe; und dieß um so weniger, als es mir ganz bestimmt erinnerlich ist, daß ich vorher mit Lang mehrmals schon den Tag verabredet hatte, wenn ich zur Verbüßung meiner rückständigen Disciplinarstrafe aufs Carcer gehen wolle. — Uebrigens gieng vor meiner Verhaftung in Gießen ganz allgemein das Gerücht, ich würde wieder eingezogen werden, und so oft ich vorgeladen wurde, besorgten Freunde und Bekannte, ich möchte nicht wiederkommen ꝛc.

Frage: Es ist Ihnen schon früher von Coinculpaten zum Vorwurf gemacht worden, daß Sie vor Ihrer Verhaftung dem Studenten Lang mitgetheilt hätten: es würden noch viele arretirt werden, namentlich auch zwei Gießer Advocaten. Sie haben diese Behauptung widersprochen, nun sagen aber Advocat Krauskopf und seine Gattin eidlich aus, daß ihnen Lang jene Ihre Mittheilung versichert habe. Aeußern Sie sich hierüber!

Antw. Ich kann es von meinem Freunde Lang kaum glauben, daß er eine solche Aeußerung gethan habe, denn ich habe nie etwas der Art gegen ihn gesagt, ich konnte der Natur der Sache nach so etwas nicht vorher sagen,

*) Bezieht sich auf den, bei Sartorius gefundenen Collusionszettel.

und wenn es Lang dennoch behauptet haben sollte, so wäre es eine offenbare Verläumdung.

Frage: Nach jenen Zeugnissen soll Lang bestimmt Ihre Mittheilung vorschützend, geäußert haben: die Advocaten Briel und Rosenberg würden verhaftet werden, und Letzterer habe wegen der Arretirung Judenängste. Erklären Sie sich hierüber.

Antw. Ich wiederhole mein Voriges und erbiete mich, eidlich zu erhärten, daß ich an Lang eine solche Mittheilung nicht gemacht habe ꝛc.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

Fortgesetzt Darmstadt am 4. August 1837.

(Gegenwartig Gr. Criminal-Richter Noellner, Gr. Hofgerichts-Secretariats-Accessist Müller.)

Der angeschuldigte Gustav Clemm, dessen Vernehmung über verschiedene Punkte nothwendig geworden war, erscheint auf deßfallsige Einladung, und wird befragt: ꝛc.

Frage: Der Tag, an welchem von Stockhausen Ihrer früheren Angabe nach eine Quantität Landboten von Marburg nach Gießen gebracht hat, war der 26. November 1834. Sie haben bereits früher angegeben, daß von Stockhausen zuerst mit diesen Landboten zu Ihnen gekommen sei, und daß Sie sich alsdann mit denselben in die Wohnung des Sartorius begeben hätten, in welcher die Landboten zurückgeblieben wären. Was veranlaßte den Stockhausen mit diesen Schriften gerade zu Ihnen zu kommen?

Antw. Wahrscheinlich der Grund, weil er von Marburg aus an mich gewiesen worden war, und dieß möchte wohl darum geschehen sein, weil ich der Einzige in Gießen damals war, der den Eichelberg in Marburg kannte. Büchner war nämlich damals schon weg.

Frage: Wie kam es nun, daß Sie sich mit von Stockhausen zu Sartorius begaben und daß die Landboten bei diesem zurückblieben?

Antw. Der Grund, aus welchem ich die Landboten in meiner Wohnung nicht aufnehmen wollte, bestand darin, weil ich eher eine Verhaftung zu befürchten hatte und diese Schriften also eher in Gefahr waren, aufgefunden zu werden; warum ich nun gerade zum Sartorius gegangen bin, kann ich nicht mehr angeben.

Frage: Sie haben in einem früheren Verhör angegeben, von Stockhausen habe die Absicht gehabt, die Landboten bei Advocat Briel abzugeben, diesen aber nicht zu Haus angetroffen, und darum sei er zu Ihnen gekommen. Wie wollen Sie das mit Ihrer Antwort zur Frage 523 vereinigen?

Antw. In dem Augenblick erinnere ich mich nicht mehr mit Bestimmt-

heit des Umstandes, daß Stockhausen an Briel adressirt gewesen sein soll, jedoch muß es wahr sein, wenn ich es früher ausgesagt habe.

Frage: von Stockhausen soll vor diesem Zeitpunkte den Sartorius gar nicht gekannt haben. Wissen Sie etwas Anderes?

Antw. Nein; ich glaube auch, daß es so ist.

Frage: Es ist aufgefallen, daß sie trotz dem, daß sich Stockhausen und Sartorius noch gar nicht gekannt haben, dem Letzteren angemuthet haben, die Landboten auf seiner Stube zu verwahren. Vermögen Sie vielleicht nunmehr einen Grund aufzufinden, aus welchem dieß demungeachtet geschehen ist?

Antw. Dieser Grund liegt darin, weil Sartorius im Winter $18^{34}/_{35}$ weit mehr Kenntniß von den Umtrieben gehabt hat, als er und August Becker aussagen.

Frage: Sie haben keine bestimmte Thatsache anzuführen gewußt, aus welcher dem Gerichte erkenntlich wäre, wie und in welchem Grade Sartorius vor jener Ueberbringung der Landboten in die politischen Umtriebe eingeweiht gewesen wäre. Es wäre also hiernach noch kein hinreichender Grund abzusehen, aus welchem Sie sich damals hätten veranlaßt sehen können, dem Sartorius diese allerdings sehr wichtige Mission zu übertragen.

Antw. Ich kann allerdings keine besondere Thatsache anführen; allein das nähere Verhältniß des Sartorius zu uns um diese Zeit und unsere allgemeine Ueberzeugung, daß auf meinem Zimmer dergl. Schriften nicht geduldet werden sollten, rechtfertigen meine Handlungsweise.

Frage: Von anderer Seite wird behauptet, daß Sie unter dem Vorgeben, Sie selbst könnten die Flugschriften auf Ihrer Stube nicht verbergen, durch die Ueberbringung derselben an Sartorius, welchem von deren Existen noch gar nichts bekannt geworden sei, die erste Veranlassung gegeben hätten, denselben in die Sache zu verwickeln und in sofern den ersten Impuls zu dessen Schicksalen zu geben. Was haben Sie darauf zu bemerken?

Antw. Diese Behauptung kann ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Es scheint mir mit dieser mir vorgehaltenen Behauptung meiner Ankläger die vorhin mir vorgehaltene Angabe derselben, daß dem Sartorius in dem bezeichneten Wintercursus die politischen Umtriebe noch sehr fremd gewesen wären — so genau zusammenzuhängen, daß ich daraus schließen muß, ihr ganzes Aussage-System sei darauf berechnet, den Charakter meiner Aussagen zu verdächtigen, und ich sehe auch hierdurch meine Erinnerung, daß Sartorius in dem fragl. Wintercursus unsern Umtrieben viel näher gestanden hat, als er behauptet, noch bestimmter gemacht.

Frage: Jene Behauptung wird allerdings dadurch unterstützt, daß Sie selbst in früheren Verhören angegeben haben, Sie seien von Weyprecht aufgefordert gewesen, das Manuscript, was als Fortsetzung des Bauernconversationslexikons dienen sollte, nach Marburg zu tragen, Sie hätten indeß dieser Zu-

muthung Weyprechts nicht entsprechen mögen, und den Sartorius darauf bestimmt, mit dieser Urkunde dorthin zu gehen. Da nun gegen Sartorius nichts weiteres Erhebliches vorliegt, als gerade die Empfangnahme des Landboten und die Besorgung jenes Manuscriptes, so ist es offenbar auffallend, daß gerade Sie in beiden Fällen derjenige waren, welcher den Sartorius zu diesen Handlungen veranlaßt hat. Es fragt sich, wie Sie diesen Verdacht zu zerstreuen vermögen?

Antw. Ich weiß darauf nichts besonderes zu bemerken. Beide Fälle sind der Zeit nach sehr getrennt und können, glaube ich, nicht auf einander bezogen werden. Darum glaube ich auch, daß in den Augen unbefangener Richter diese Sache einen Verdacht gegen mich nicht erregen könne. Warum ich damals nicht selbst nach Marburg gegangen bin, dafür weiß ich meiner Erinnerung nach keinen Grund mehr, als daß ich abgehalten war hinzugehen.

Später: Ich habe damals so vielerlei besorgt, und namentlich so viele Reisen gemacht, daß ich auch einem Andern, der um die Sache mußte, einmal etwas zumuthen durfte ꝛc.

Frage: Sartorius behauptet ferner, Sie hätten einigemal versprochen, die Landboten bei ihm abzuholen, seien jedoch nicht gekommen, und darauf hin habe er nun dieselben unter seinem Mantel zu dem Candidaten Weyprecht tragen wollen, sei aber, weil er Polizeisoldaten in der Nähe dessen Hauses wahrgenommen, nicht dahin gegangen, sondern habe die Schriften vor Schmidts Stubenthüre verborgen. Er will Sie zugleich von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt haben. Erinnern Sie sich dessen?

Antw. Ich kann mich, wenigstens augenblicklich, nicht erinnern ꝛc.

Frage: Sie haben nämlich früher zugleich behauptet, Sartorius habe diese Landboten zu Candidat Weyprecht überbracht, wie Ihnen der Letztere selbst eröffnet habe, Sartorius dagegen versichert, daß sich die Sache auf die Ihnen vorgetragene Weise zugetragen, er also nicht diese Schriften zu Weyprecht getragen habe, mit dem Anfügen, daß Sie sich vermuthlich darum irrten, weil er Ihnen von seinem Versuche, dieselben zu Weyprecht zu bringen, Mittheilung gemacht habe.

Antw. Ich weiß aber nicht mehr, wie sich die Sache verhalten hat. Da ich übrigens seither stets die Wahrheit angegeben habe, so muß ich auch annehmen, daß auch hinsichtlich des in Frage stehenden Verhältnisses von mir nur die Wahrheit ausgesagt worden ist ꝛc.

(Zur Antwort auf die Frage 548.)

Ex post. Ich will noch folgendes bemerken. Da der in den Acten gegen mich ausgesprochene Verdacht für mich sehr verletzend ist, so finde ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Behauptung des Sartorius, ihm sei der Landbote vor seinem Druck ganz unbekannt gewesen, von mir widersprochen wird, und daß überhaupt Sartorius viel näher an den

ſtattgehabten Umtrieben betheiligt war, als er und Andere vorgeben.*) Ich kann mich zwar zur Begründung dieſer Behauptung gerade jetzt keiner erheblichen Thatſachen entſinnen, hoffe aber, daß dieß vielleicht ſpäter noch der Fall ſein wird.

Während dieſes Verhörs iſt mir noch eingefallen, daß Sartorius mir einſtmals erzählte, er kenne in Lauterbach einige Kaufleute, von denen er Geldbeiträge für unſere Zwecke zu erheben beabſichtige.

Vorgeleſen, genehmigt und geſchloſſen.

Zur Beglaubigung
F. Noellner. C. Müller.

Fortgeſetzt Darmſtadt den 7. December 1837.

Praes. Gr. Hofgerichts-Rath Georgi, Actuariats-Gehülfe Henning.

Vorgefordert erſcheint Hr. Guſtav Clemm aus Lich, und wird befragt ꝛc.

Frage: Vorausgeſetzt, Großherzgl. Hofgericht werde Ihre Unterſuchung in Ihrer jetzigen Lage für erſchöpft und geſchloſſen anſehen, ſind Sie denn gewilligt, durch einen öffentlichen Anwalt eine beſondere Vertheidigung zu führen?

Antw. Nein, ich überlaſſe die Beurtheilung meiner Sache lediglich dem Gr. Hofgerichte und ſpreche die Hoffnung aus, daß es mir durch meine Aufrichtigkeit gelungen ſein wird, meine früheren Vergehungen einigermaßen wieder gut zu machen. — Auch will ich hier noch darauf aufmerkſam machen, daß, wenn ich über manche von Anderen bekundete Thatſachen, die auch mich berührten, mitunter keine Auskunft gegeben habe, dieß nicht die Folge von Mangel an Aufrichtigkeit, ſondern nur meiner Vergeſſenheit geweſen iſt. Wenn ich von der Zeit an, wo ich Bekenntniſſe abgelegt habe, meine ganze Unterſuchung überblicke, dann kann ich vor Gott und der Welt verſichern, daß ich nur nach lauterer Wahrheit und nach beſtem Wiſſen mich erklärt habe.

Das Bewußtſein, daß ich dabei nur meiner beſſeren Ueberzeugung gefolgt bin, hat mir die Kraft gegeben mich mit Ruhe der vielen Anfechtungen und Verläumdungen zu überheben, denen ich durch Uebelwollende bisher ausgeſetzt worden bin, und mir die Stärke gelaſſen, von der einmal betretenen Bahn nicht wieder abzugehen ꝛc.

Zur Beglaubigung
Georgi. Henning.

---

*) Durch die Unterſuchung ergab ſich aber eine ſolche größere Betheiligung nicht.

Anlage 8.

Die deutsche Gesellschaft betr.

I. Einleitung der Stiftungsurkunde der deutschen Gesellschaft zu Butzbach.

Mit Gott!

Die traurigen Ereignisse der letztverflossenen, für Deutschland so schmach- und leidensvollen Jahrzehente haben alle Deutsche nur zu schmerzlich die Wahrheit empfinden lassen, wie jedes noch so starke Volk, wenn es in sich selbst zerfällt und das Gefühl seiner Selbstständigkeit und Volksthümlichkeit in sich erlöschen läßt, ein Spiel und Gespötte seiner Feinde werde und seinem Untergang unaufhaltsam entgegen eile. —

Durch Gottes sichtbar waltende Macht, die die Geisel des Völkertreibers zerbrochen, ist Deutschland in diesen Tagen wunderbar errettet worden. Doch soll ihm das gewonnene Heil gesichert sein, so muß es sich reinigen von den Schanden und Sünden, die es in die Knechtschaft gestürzt hatten — In Liebe zum Vaterland müssen alle Herzen der Männer und alle Stämme und Stände des Volkes sich vereinen, und nur in der Ehre und in der Wohlfahrt des gesammten Volks darf der Einzelne seine Ehre und seine Wohlfahrt suchen. —

Ja, wenn das ganze Volk vom freudigen Gefühl seiner Stärke und Würde durchdrungen und belebt ist, dann ist Deutschland ein freies und glückliches Land. Nur wenn es sich selber verläßt, kann es verderbt werden. Nicht zur Schmach und Knechtschaft ist es bestimmt. Der Herr hat es gesegnet mit leiblichem und geistigem Segen. Er gab dem Lande fruchtbare, wohnliche Thale, geschirmt von erzreichen Gebirgen, und getränkt mit anmuthigen Bächen und Strömen, in denen ein heiterer Himmel sich spiegelt. Er gab dem Volke starke Leiber und frohe Herzen, ein ernstes und treues Gemüth und unerschütterlichen Glauben. — Und frei und glücklich war Germanien so lange es einträchtig beharrte im Gefühl seiner Kraft, seiner Ehren und Tugenden, so lange es beharrte bei eigner Art und Zucht und Sitte. Als aber das Gift der Zwietracht sich einfraß in die Glieder seines Leibes, als fremde Unart, Unzucht und Unsitte sich einschlich, da ist es in Schmach und Jammer erlegen und schwer hat es seine Sünden büßen müssen. Darum

als nun der Tag der Erlösung kam, haben viele Deutsche Biedermänner das Volk ermahnt, seiner urangestammten Kraft zu gedenken und sich ihrer neu zu gebrauchen, und ob Gott will, das Land wird auferstehen zu seiner alten Herrlichkeit. — Vor andern aber hat seine Stimme erhoben für das Vaterland, der deutsche Mann Ernst Moritz Arndt, und auch in unserer Stadt hat das Wort, das er redet, von der Nothwendigkeit eines Deutschen gesellschaftlichen Lebens die Herzen deutscher Männer entzündet und sie getrieben, sich zu einer Deutschen Gesellschaft in dem von ihm ausgesprochenen Geiste zu verbinden ꝛc.

II. Auszüge der Acten des herzogl. nassauischen Criminalgerichts zu Wiesbaden, wegen des von Carl Löhning versuchten Meuchelmords.

a. Erklärungen des Pfarrers Dombois.

Actum Wiesbaden, den 21. Juli 1819.

Praes. (Herr Regierungsrath Muſet, Herr Criminalrath Köhler und Actuar Rübsamen.)

Wurde Herr Pfarrer Dombois von Tod am Berg zum Verhör vorgelassen und ließ sich folgendermaßen vernehmen ꝛc.:

Frage: Haben Sie auch mit Auswärtigen Bekanntschaft unterhalten nach Ihrer Rückkehr von der Universität?

Antw. Ja, hauptsächlich mit Zweien: mit Pfarrer Flick von Peterweil und Conrector Weidig von Butzbach, welche beide ich in Gießen kennen gelernt hatte ꝛc.

Zur Beglaubigung
Köhler. Rübsamen.

Actum Wiesbaden, den 19. April 1820 ꝛc.

Frage: Ist Ihnen etwas von einer Deutschen Gesellschaft in Gießen bekannt? ꝛc.

Antw. Ich erinnere mich nicht, daß einige von jenen, welche in Gießen eine Deutsche Gesellschaft zu errichten den Plan hatten, bei uns in Idstein waren, ausgenommen ein gewisser Schulz, welcher einstens, ich glaube zur Zeit, als die Deutsche Gesellschaft in Idstein noch nicht aufgehoben war, mit Weidig von Butzbach nach Idstein kam ꝛc.

Zur Beglaubigung
Köhler. Rübsamen.

Fortgesetzt den 25. April 1820.

ꝛc. Daß wir übrigens von Anfang an diese deutschen Gesellschaften, wenn sie aller Orten, wie es Arndt wollte, errichtet sein würden, im Geist

ſchon als den Boden betrachteten, aus welchem ſich ein dereinſt auch auf die Verfaſſung der deutſchen Staaten wohlthätig einwirkender Nationalſinn und Gemeingeiſt entwickeln könne — kann und ſoll nicht geläugnet werden. Bei ſpäterer und kälterer Ueberlegung mußte man freilich einſehen, daß dann, wenn es bis auf dieſen Punkt gekommen wäre, die öffentliche Ruhe höchſt gefährdet ſei ꝛc.

In dieſe Zeit, den Winter 1814, fällt die Ankunft Carl Löhnings von Nürnberg und ſein Eintritt in die Deutſche Geſellſchaft. Was nun die Verbreitung dieſer Geſellſchaften betrifft ꝛc.

Ich kam mit Conrector Weidig in Butzbach, den ich von der Univerſität her kannte, auf die Deutſchen Geſellſchaften zu reden, und dieſer hat, ſo viel ich weiß, auch eine in ſeiner Vaterſtadt zu Stand gebracht. Demſelben habe ich geholfen, zum Gebrauch bei der Octoberfeier, ein Liederbüchlein zuſammen zu ſetzen. Auch darin iſt das Verlangen nach einem Kaiſer vielmal ausgedrückt ꝛc.

Es war natürlich, daß die Geiſter, die einmal auf das Nachdenken auf Staats-Verhältniſſe gerichtet waren, in dieſer Richtung mehr befeſtigt als davon abgebracht wurden. Die Speculation darüber ward fortgeſetzt, von dem einen mehr, von dem andern weniger. Das Intereſſe wenigſtens an dem Schickſal und Zuſtand, ſo wie an den vielerlei Heilmitteln, die immerfort in den öffentlichen Blättern dem kranken Zeitalter angeprieſen wurden, dauerte bei den meiſten, wenigſtens in ſo weit fort, daß jeder ſolchen Aeußerung eines Strebens nach bürgerlichem Glück aller Beifall gezollt wurde. Ueberdieß war nur die Form der Deutſchen Geſellſchaft, nicht ihr Geiſt verboten ꝛc.

Zur Beglaubigung
Köhler. Rübſamen.

b. Schreiben des herzogl. naſſauiſchen Criminalgerichts an die Centralunterſuchungs-Commiſſion zu Mainz.

ꝛc. Die Vernehmlaſſungen des Pfarrer Dombois und Snell, dann des Rectors Keck, ſetzen es außer Zweifel, was die Stifter und Lenker der Deutſchen Geſellſchaften eigentlich wollten. Es war abgeſehen auf eine Reform der damals beſtehenden Verfaſſungen Deutſchlands in ihren Grundbeſtandtheilen, ausgehend einſeitig von dem Volke, ohne Rückſicht auf den Willen der Regenten. Dieſen Willen ſollte, wenn erſt die entworfenen Einwirkungen auf das Volk die beabſichtigte Ausbreitung erhalten haben würden, eine ſo überwiegende Mehrzahl deſſelben, durch Ausſprechen ihres Willens dargeſtellt, entſcheidend entgegentreten, daß, wo möglich, ſelbſt kein Gedanke an Widerſtand aufkommen könnte; es ſollte eine öffentliche Meinung und, zwar übereinſtimmend mit dem Ideale jener Reformatoren, geſchaf-

fen werden, gegen deren Strom anzuſchwimmen die anders denkende Minorität auch ſchon den Verſuch ſogleich für eitel anerkennen, und deßwegen davon abſtehen mußte. Durch Furcht, nicht durch phyſiſche Gewalt, ſollte dieſe Minderzahl überwunden werden. Der Fall, daß dennoch Gewalt zur Durchführung der beabſichtigten Reform nothwendig werden möchte, ward nicht in der Berechnung ausgelaſſen, obgleich man ihn nicht wollte, nicht wünſchte, wohl auch nicht für wahrſcheinlich hielt. Sollte gleichwohl dieſer Nothfall eintreten: dann hatten ja — ſo ſchloſſen die Reformatoren, — nicht ſie, die das Gute wollten, es zu verantworten, ſondern diejenigen, welche ſich dem Guten entgegenſetzten.

Der Zweck: Umänderung der beſtehenden Staatsform in Deutſchland, einſeitig durch den Willen der überwiegenden Mehrzahl der Regierten, ohne Rückſicht auf freie Zuſtimmung der Regenten, ſcheint uns, wie bereits angeführt worden, hinreichend conſtatirt, und dieſer Zweck iſt, ohne Widerrede, unerlaubt und ſtrafbar. Wenn nun gleich Gewalt, Zuſammenrottirungen, Aufforderungen zum Aufruhr, gewöhnlich als die Mittel zur Erreichung ſolcher Zwecke, als zum Thatbeſtande gehörende Handlungen aufgezählt werden; ſo ſchließet dieſes doch, nach der Natur der Sache, nicht aus, daß gelindere Mittel, welche aber eben ſo ſicher zum Zwecke führen können, in dieſelbe Kategorie gehören, inſofern ſie auf bloßes Wirken vom Volke aus, welches als einſeitig immer widerrechtlich iſt, gerichtet ſind. Nicht einmal zu gedenken, daß, in dem vorliegenden Falle, die Reformatoren in eventum auch auf ſchärfere Mittel gefaßt waren.

Der Begriff eines Vergehens wider das Daſein des Staates in ſeiner damals beſtehenden Form, iſt alſo, unſeres unmaßgeblichen Dafürhaltens, ganz auf Diejenigen anwendbar, welche den vorangeführten Zweck gefaßt, — und durch die Deutſchen Geſellſchaften, und die verſchiedenen Arten, wie dieſe auf den Volksgeiſt wirken ſollten, zu verfolgen angefangen hatten.

Wir haben hierbei nur dasjenige zum Grunde gelegt, was die Pfarrer Dombois und Snell, dann der Rector Keck, ſelbſt erklärt haben.

Da dieſe Erklärungen an ſich deutlich und beſtimmt genug ſind, ſo glauben wir auch nicht, in unſerer Beurtheilung derſelben mehr hinein gelegt zu haben, als die Deponenten ſagen wollten.

Wir finden uns hierin noch verſicherter, wenn wir die Ausſage des Hofgerichts-Advocaten Schulz zu Gießen, in dem oben sub. N. 6. gehorſamſt vorgelegten Protokolle, damit vergleichen.

Hier ſehen wir die gewiſſe Erwartung eines entſcheidenden Ausbruchs; die ausgeſprochene Nothwendigkeit einer Vereinigung der (ſo genannten) Gutgeſinnten, und das (einſeitige) Streben des Volks, nach ſeinem Heile lenken zu können; eine ſchon eifrig begonnene Ausbreitung deſſen, was in dieſer Hinſicht bereits verabredet geweſen, und endlich eine haupt-

sächliche Thätigkeit derjenigen im Nassauischen; — kurz: eine bestens eingeleitete und zuversichtlich erwartete Revolution, und wenn nun der Verfasser zu speciellerer Aufklärung dieser im allgemeinen, freilich sich selbst erklärenden Stelle, aufgefordert wird; so nennt er uns die Deutschen Gesellschaften, und nichts als die Deutschen Gesellschaften! —

Wiesbaden, den 30. Mai 1820.

Köhler.

c. Verhandlungen mit Löhning und über dessen Tod.

Actum Wiesbaden, den 1. Juli 1819. N. M. 3 Uhr ꝛc.

Hierauf begaben Herr Hofrath Büsgen und der Unterzeichnete uns in das Logis des Herrn Präsidenten Ibell, und erfuhren aus dessen und seiner Frau Gemahlin Erzählung die Bestätigung des bereits Gehörten, daß nämlich ein gewisser Karl Löhning, Apotheker und von Idstein gebürtig, heute Mittag zwischen 12 und 1 Uhr auf Anmelden Zutritt zu dem Herrn Präsidenten erhalten, demselben lange seine Familien- und Versorgungs-Angelegenheiten vorgetragen habe, sehr theilnehmend angehört worden, und ihm Rath und Trost gegeben worden sei, und hierauf plötzlich, indem Beide während dieser Unterhaltung sich nahe gegeneinander über gestanden, Löhning mit der rechten Hand unter dem linken Arme her den schon beschriebenen Dolch gezogen, und damit nach der Brust des Herrn Präsidenten gestoßen habe. Glücklicherweise habe Herr Präsident dieses bemerkt, die Hand des Meuchelmörders mit beiden Händen gefaßt, und so den Stoß abgewehret, daß der Dolch, (wie zu sehen ist) den rechten Backen leicht gestreift habe ꝛc. *)

Zur Beglaubigung

Köhler.

Actum Wiesbaden, den 9. Juli 1819.

Löhning erklärt:

ꝛc. In Frankfurt **) las ich alle öffentliche Blätter — (in dem Jahre 1817, in dem Hungerjahr). Ich erkannte also den schlimmen Stand meines Vaterlands, wie es für alle seine Aufopferungen sogar nichts erhalten hatte.

---

*) Zeugen versicherten, daß sich Löhning noch Tags vor dem Mordversuche tadelnd über das Benehmen des Carl Sand geäußert habe. Im Verhöre sagte er aber, „die That von Sand habe seinen Entschluß befestigt."

**) Er schrieb auch politische Artikel, wie aus dem folgenden Briefe des

Im Laufe dieses Sommers ward nun mein Entschluß reif, das Leben für das Wohl der Mitbürger hinzugeben ꝛc.

Allgemein ist bekannt im Nassauischen, daß die schlechte Wirksamkeit der Landstände durch den Scharfsinn des Herrn Regierungs-Präsidenten Ibell als Regierungs-Commissär begründet wurde. Hier entstand zuerst der Gedanke, durch Hinwegräumung dieses Mannes vielleicht in dem kleinen Theile Deutschlands etwas mehr volksthümliche Freiheit zu bewirken.

Zur Beglaubigung
Köhler. Rübsamen.

Fortgesetzt Wiesbaden den 11. Juli 1819.

Auf Einladung des Herrn Riegierungs-Präsidenten Ibell dahier, begab ich mich gleich in die Wohnung des Hrn. Präsidenten, und nahm dessen Erzählung, des von Carl Löhning an ihm attentirten Meuchelmordes, zu Protokoll. Folgendes sind hierüber durchaus die eigenen Worte des Herrn Präsidenten:

Am 1. Juli in der Mittagsstunde, zwischen 12 und 1 Uhr, wurde mir der Apotheker Löhning aus Idstein gemeldet. Ich ließ ihn in ein Nebenzimmer führen ꝛc.

Ich unterhielt mich wohl gegen eine Viertelstunde lang mit ihm über diesen Gegenstand. Er folgte meinen Ideen, sprach mit größter Ruhe und anscheinender Theilnahme, dankte zuletzt in ehrerbietigen Ausdrücken für meinen guten Rath ꝛc., und bewegte sich, als ob er weggehen wollte, nach der gegen ihm über befindlichen Thüre.

Ich folgte zufällig seiner Bewegung mit den Augen, und nahm wahr, daß sich, als er sich eben in einer Entfernung von ohngefähr vier Fuß,

---

Dr. Börne erhellt, welcher an Löhning gerichtet, sich unter dessen Papieren fand:

„Die Schriften, welche Sie die Güte hatten, mir zuzusenden, muß ich unbenutzt zurückschicken, so sehr sie sich auch für mein Blatt geeignet hätten und so gern man sie auch gelesen haben würde. Unsere erhabene Censur würde deren Abdruck nicht dulden. Ich sage Ihnen dieses im Vertrauen, aber verschweigen Sie diesen Grund dem Einsender, der wahrscheinlich ein Ausländer ist. Er soll es nicht erfahren, daß wir Frankfurter freie Bürger so schwach und so thöricht sind, uns von einer albernen und tückischen Polizei hofmeistern und unterdrücken zu lassen, und daß kein Schaammgefühl, unsere aus Wiener Staatspapiermaché, Indigo, Sohlleder, Blei und Rasinat zusammengeknetete dicke Haut zu durchdringen vermag.

Frankfurt, den 12. Juni 1819. Mit Hochachtung
Dr. Börne."

gegen mir über befand, plötzlich seine Gesichtszüge convulsivisch verzerrten; — die Augen rollten wahnsinnig und das struppige Kopfhaar sträubte sich. Mit Blitzesschnelle hatte er einen Dolch gezogen aus dem linken Rockärmel, wie es mir schien — aus einer Seitentasche des Ueberrockes, wie er nachher angegeben, — und stieß nach mir, indem seine linke Hand mir nach der Gurgel griff, mit den Worten:

„Stirb Verräther! Du mußt doch sterben!"

Ich bog mich, dem nach der linken Brust gerichteten Stoße ausweichend, von der rechten nach der linken Seite, indem ich zugleich mit meiner rechten Hand seiner Faust, nach dem Gelenke greifend, entgegenfuhr.

Glücklicherweise faßte ich dieses und schlug den Stoß in die Höhe, so daß der Dolch nur meine rechte Wange leicht streifte, der Schlag seiner unteren Faust aber heftig auf meine rechte Schulter fiel. Im gleichen Augenblick hatte sich auch meine linke Hand seines rechten Faustgelenkes bemächtiget, und so mit meinen beiden Händen seine bewaffnete Rechte von mir entfernend, suchte ich den Mörder mittelst Zurückbiegen seines Oberkörpers zu Boden zu werfen, er dagegen, unter wahnsinnigem Geschrei und mit äußerster Anstrengung, mir immer noch sein Messer in die Brust zu stoßen.

Wir rangen so mit einander, bis wir beide zugleich zu Boden fielen, er auf den Rücken, und ich, — die Faust mit dem Messer in meinen beiden Händen festhaltend, vorwärts, so daß ich seine Hand mit dem Dolche vor mir am Boden fest hielt, die immer noch in krampfhaften Anstrengungen gegen mich zuckte, so daß die starke Klinge des Messers durch das Niederdrücken derselben auf dem Boden gebogen wurde. Meiner Nase entströmte Blut, welches, vor mir auf den Boden fließend, bei mir die Vermuthung bestärkte, daß meine rechte Schulter durchstochen sei, welches ich im Augenblicke des darauf empfangenen Schlages schon vermuthete. Ich machte also keine weitere Anstrengung mehr, sondern rief nur einigemal mit lauter Stimme: zu Hülfe! zu Hülfe! —

Der unglückliche Mörder hatte nicht aufgehört zu schreien, und mein ruhiges Verhalten schnell dazu genützt, sich mit seiner freien Linken und mit beiden Beinen über meinen Rücken zu schwingen. So fand uns meine Frau, als sie die Thüre, — nach endlich im zweiten durch einen Zwischengang und zwei geschlossene Thüren abgeschiedenen Nebenzimmer vernommenem Lärm, — aufriß, mich blutend und anscheinend ohne Bewegung am Boden liegend, den wahnsinnigen Mörder über mir mit rittlings um mich geklammerten Beinen, seinen Kopf und seine Linke frei zu jeder Bewegung ꝛc. wahrnehmend."

Frau Regierungs-Präsidentin Ibell erzählte nun dasjenige von dem Vorfalle, welches in ihrer eigenen Wissenschaft beruhet, mit folgenden eigenen Worten.

„Ich hörte einen heftigen Fall auf den Boden, wovon das Zimmer, worin ich mich befand, erzitterte. Ich eilte so schnell als möglich durch die zwei Thüren, welche mich von dem Zimmer, worin ich meinen Mann wußte, trennten. Diesen fand ich liegend, mit dem Gesicht gegen den blutigen Boden gekehrt, und einen unbekannten Menschen auf ihm, dessen Beine fest um die meines Mannes geklammert waren.

Mein erster Versuch war also, meinen Mann von diesem Wüthenden zu befreien, wobei mich dieser so derb am Halse faßte, daß meine Halskrause in seiner linken Hand blieb. Bei noch einigen Versuchen, die ich machte, ihn herunter zu drücken, versetzte er mir mit seiner linken Hand heftige Stöße, so daß ich zu Boden sank. Er schrie zugleich mit wahnsinniger Miene:

Er muß doch sterben der Verräther!

Meine körperliche Schwäche erkennend, eilte ich zur Thüre hinaus und schrie heftig meiner Nichte, — die theils vor Schrecken unvermögend, sich weiter zu bewegen, theils aber auch mit meinem kleinen fünfjährigen Knaben beschäftiget, vor der Thüre stand, entgegen:

Mörder! Mörder! — damit diese Hülfe holen solle. Zugleich wendete ich mich schnell in das Zimmer zu meinem Manne, und fand den Mörder noch auf demselben, in seiner Linken nun aber ein Terzerol haltend, horizontal gerade gegen meines Mannes etwas vom Boden erhobenen Kopf zielend, und schreiend: Stirb Verräther!

Ich versuchte, ihm das Terzerol zu entwinden, wobei er dasselbe losdrückte, so daß der von mir wahrgenommene Funken mir gegen das Gesicht fuhr. Beinahe in demselben Momente kamen uns Männer zu Hülfe ꝛc. —

Mein Mann stand auf und verließ, ohne den Mörder anzusehen, schweigend das Zimmer. Ich folgte ihm ꝛc.

In dem Momente, als ich das Terzerol faßte, um es dem Mörder zu entwinden, hatte dieser dasselbe, wie ich bereits angegeben, horizontal gegen den Kopf meines Mannes zielend, in der linken Hand. Indem ich es ergriff, und wegzureißen suchte, bekam es in der Hand des Mörders eine senkrechte Richtung, die Mündung in die Höhe gekehret, und in demselben Momente drückte er dasselbe, während auch ich es noch gefaßt hatte, los ꝛc.

Ueberhaupt bewies dieser eine Anstrengung und Beharrlichkeit, ungeachtet meiner von ihm schwerlich berechneten Dazwischenkunft, den Mord dennoch auszuführen, welche mich noch mit Entsetzen erfüllet ꝛc.

Zur Beglaubigung
Köhler.

Nachdem sogleich nach der Verhaftung des Angeschuldigten die ausgedehntesten Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden waren, damit derselbe weder entfliehe, noch sich selbst entleibe, meldete der Gefangenwärter am Abende des 11. Juli 1819:

„daß der bei dem ꝛc. Löhning stehende Posten gerufen habe, er hinauf geeilt sei und gefunden habe, daß sich Löhning an der rechten Hand in der Gegend der Pulsader, angeblich mit Glas, verwundet habe, dabei sich sehr würge.

Ich begab mich augenblicklich zu dem Gefangenen, fand die Anzeige richtig, und erhielt nach verschiedenen vergeblichen Fragen endlich von ihm die Nachricht, daß er die — mir gleich unbedeutend vorkommende — Wunde sich mit Glas beigebracht, auch Glas verschluckt habe. — Es war sogleich nach allen Aerzten, einschließlich Herrn Medicinal-Assistenten Kraft, geschickt worden, daß der erste, welcher nur zu haben sei, herbeieile. — Bald kam auch Herr Medicinalrath Peez, und es wurde alles nur Erforderliche vorgekehret, jedoch konnte Löhning nicht dahin gebracht werden, irgend etwas zur Heilung einzunehmen.

Eodem. Wurde verordnet, daß die Gefangenwärter und der Pedell von nun an, sich ablösend, beständig zur Wartung und Aufsicht neben der Schildwache bleiben müssen ꝛc.

Den 18. Juli 1819 Nachmittags ungefähr 2½ Uhr meldete mir Herr Geheime-Rath Lehr persönlich, daß er soeben von dem kranken Carl Löhning komme und eine auffallende Veränderung in dessen Zustande gefunden habe. Nach den großen Schmerzen, über welche er jetzt klage, und dem Orte derselben, den er bezeichne, könne vielleicht Glas in dem — besonders empfindlichen — Mastdarme sitzen. Schon zeigten sich Convulsionen, und wenn der Reiz, welcher solche wahrscheinlich verursache, anhalte oder sich vermehre, könnten diese leicht und bald tödtlich werden.

Nachmittags halb 6 Uhr wurde von dem Gefangenwärter Schwalbach berichtet, daß Carl Löhning in diesem Augenblick gestorben sei.

Zur Beglaubigung
Köhler.

Auszug des Protocolls über die Obduction der Leiche Löhnings ꝛc.

Gegenwärtige ꝛc.

Fortgesetzt Wiesbaden, den 19. Juli 1819. Mittags 4½ Uhr.

Die harte Hirnhaut war auf dem höchsten Punkte der beiden Gehirnhälften mit letzterer nach einer Länge von zwei Zollen leicht verwachsen, und dieser Stelle entsprachen auf der Oberfläche des Gehirns deutliche Entzündungsspuren.

Die die Gehirnoberfläche umkleidenden Venennetze waren sehr ausgedehnt, und blutreich — kein Extravasat von Blut oder Lymphe zeigte sich an der äußeren Oberfläche.

Die Gehirnsubstanz war ungewöhnlich weich. In der vierten Gehirnhöhle wurde eine bedeutende Ausschwitzung von Blutlymphe angetroffen ꝛc.

Unterzeichnet

F. Emmermann.
Dr. Seb. Döring.
Dr. Peez.
Dr. Nullmann.
Lehr.
Kraft.
Hehner.
Musset.
Köhler.
Victor.
Rübsamen.

Zur Beglaubigung
Möhn, Regierungs-Acceſſiſt.

Fortgeſetzt den 24. Auguſt 1819.

Gutachten über den Tod des Gefangenen Carl Löhning aus Idſtein.

Vom herzoglichen Criminalgericht dahier aufgefordert, erſtatten wir nach den in dem Sectionsprotokoll und der Krankengeſchichte vorliegenden Thatſachen unſer auf Wiſſenſchaft und Kunſt gegründetes Gutachten dahin:

Daß Carl Löhning an den Folgen einer durch eine mechaniſche Schädlichkeit bewirkten Entzündung des Darmkanals geſtorben ſei ꝛc.

Von Gift oder irgend einer anderen inneren oder äußeren Todesurſache findet ſich weder in der Krankengeſchichte, noch in dem Sectionsprotokoll irgend eine Spur.

Wiesbaden, den 10. Auguſt 1819.

F. Lehr. Dr. Nullmann.

Fortgeſetzt den 20. Juli 1819.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß bereits geſtern Abend, nach geendigter Section, oder vielmehr heute morgen halb zwei Uhr der Leichnam des Carl Löhning in einem ſchlichten viereckigen Kaſten, wie bei jedem Verbrecher gewöhnlich, nach Rückſprache mit dem hieſigen Amte, durch von demſelben beorderte Leute auf den Kirchhof gebracht, in einem Winkel deſſelben begraben, ſonach das Grab wieder ganz geebnet und mit Raſen bedeckt worden iſt.

Zur Beglaubigung
Köhler.

d. Auszug eines Verhörs mit Pfarrer Flick vom 4. Juli 1835.

Pfarrer Flick erklärt:

„Etwa im Juni 1819 machte ich eine Reiſe nach Wiesbaden und Weilburg ꝛc. der Weg führte mich über Idſtein, woſelbſt Löhning damals Apotheker

war; nicht die Politik, sondern die Botanik führte mich zu Löhning und ich verweilte mich bei ihm über Mittag. Mein erstes Gespräch mit ihm kam auf die Botanik ꝛc. Bald kam indessen auch die Sprache auf politische Gegenstände, Löhning äußerte sich sehr bitter über die nassauische Regierung und besonders gegen den damaligen Regierungs-Präsidenten Ibell zu Wiesbaden, in welchem er gleichsam das Organ der nassauischen Regierung erblickte, und es entdeckte mir derselbe, daß er mit dem Gedanken umgehe, dem Regierungs-Präsidenten das Leben zu nehmen. Er habe diesen Gedanken Jemanden mitgetheilt — es ist mir so, als habe er hierbei den Wilhelm Snell genannt, jedoch kann ich dieß nicht ganz gewiß sagen, und er erwarte vorerst noch dessen Gutachten. Er stellte mir diesen Gedanken so dar, als ob derselbe lediglich aus ihm hervorgegangen sei. Es war dieß das Erste, was ich hiervon gehört hatte. Ich zeigte ihm Bestürzung und mahnte ihn ab. Löhning kam von diesem Gespräche zurück und begleitete mich noch eine Strecke Wegs nach Weilburg zu, auf welchem wir uns ausschließend mit Botanisiren beschäftigten. Ich glaubte nicht, daß bei Löhning jener Gedanke zur That kommen werde. Davon, daß in dieser Beziehung ein besonderes Complott bestanden habe, habe ich nie etwas erfahren. Aber unbemerkt darf ich nicht lassen, daß ich später einmal von Dombois, als derselbe sich einmal unwillig über seinen Schwager Wilhelm Snell äußerte, vernommen habe, Snell habe verabsäumt (Dombois stellte dieß als Leichtsinn, oder Nachlässigkeit dar), Löhning von seinem Vorhaben abzumahnen, und es sei derselbe, wie es scheine, in Ermangelung einer erwarteten Antwort, ungeduldig zur Ausführung geschritten ꝛc.

Bemerken muß ich, daß der Versuch selber ungefähr 14 Tage oder 3 Wochen nach meinem Besuche bei Löhning in Idstein statt fand ꝛc.

Anlage 9.

Weidigs Perhorrescenzgesuche betr:

I. Fortgesetzt den 16. October 1835.

Inculpat Pfarrer Weidig aus der Haft vorgeführt ꝛc. erklärt:

Ich habe in einer am vorigen Sonntag dem Herrn Untersuchungsrichter übergebene schriftlichen Erklärung die Gründe aufgeführt, warum mir die Aufstellung eines Protokolls jetzt unmöglich ist, wenn ich auch, was nicht der Fall ist, wieder hergestellt wäre.

Vorhalt:

Eine auf offenbarer Erschleichung und zur Ungebühr von Ihnen verfaßte Aufzeichnung konnte natürlich keine Berücksichtigung finden, und es wird keine andere Erklärung von Ihnen berücksichtigt werden, als diejenige, welche Sie im Protokolle niederlegen. Wenn Sie also etwas der Commission zu erklären haben, so steht das Protokoll offen.

Inculpat. Ich habe ja alle meine Protokolle seit 8 Wochen widerrufen und muß daher auch das eben hier Niedergeschriebene widerrufen, falls es als Protokoll soll betrachtet werden. Ich beharre bei meiner schriftlichen Erklärung vom vorigen Sonntage, welche hoffentlich bereits eingesandt ist an das Gr. Hofgericht und bitte gehorsamst um die Erlaubniß, mich an meinen Anwalt Hofgerichts-Advokaten von Buri, wenden zu dürfen, weil ich sonst mein Recht nicht vertheidigen kann.

Herr Hofgerichts-Rath, darf ich jetzt einen Brief an meinen Anwalt schreiben?

Das Gericht. Nein.

Inc. Darf ich Sie fragen, ob meine Erklärung vom Sonntag eingeschickt worden sei?

Das Ger. Es ist nichts eingeschickt worden und wird nichts eingeschickt, außer was Sie in's Protokoll dictiren. Wenn Sie ferner eine Mittheilung an Ihren Anwalt wünschen, so dictiren Sie auch diese zu Protokoll und es soll ihm diese zukommen.

Inc. Ich kann nur das, was ich selbst schreibe anerkennen, aus den in meiner Erklärung vom Sonntage angeführten Gründen.

Das Ger. Ich wiederhole, daß die erschlichene Scriptur durchaus dem Hofgerichte nicht vorgelegt werden wird und nicht vorgelegt werden kann, weil sie formwidrig ist. Wenn sie dem Untersuchungsrichter oder dem Gr. Hofgerichte etwas zu sagen oder anzuzeigen haben, so geschieht dieß nur im Protokolle, und zu der Ausführung ist eben Zeit und Gelegenheit da.

Inc. Ob meine Erklärung formwidrig ist oder nicht, darüber möge mein gesetzlicher Richter, das Gr. Hofgericht, entscheiden. Ich beharre auf der Bitte der ungesäumten Einsendung meiner Erklärung, die mit nichten erschlichen ist, sondern abgedrungen. Sie wird also jedenfalls einzusenden sein, so lange einem unglücklichen lebendig Begrabenen der Weg zu seinem gesetzlichen Richter nicht versperrt werden soll, nachdem derselbe sowohl den Herrn Commissär, als den Actuar mit Gründen vor seinem gesetzlichen Richter perhorrescirt zu

wollen, erklärt hat, und nachdem eben diesem Angeklagten seit Monaten jede schriftliche Mittheillung an seinen Anwalt und an die Seinigen verweigert wurde, und da endlich auch heute wieder der mir als Urkundsperson bekannte Herr Acceſſiſt Scharmann bei meinem Herantreten an das Zimmer, das Zimmer verließ. Es iſt kein Grund denkbar, warum nicht von meiner Hand ein Nothruf an meinen geſetzlichen Richter ſollte gelangen dürfen. Ich will nichts erſchleichen, ſondern ich bitte nur, daß es mir erlaubt ſei, nachdem ich über mein drittes Perhorrescenz-Geſuch, über welches ich dem Herrn Acceſſiſten Scharmann eine ſchriftliche Erklärung ſchon längſt übergeben habe, bis jetzt keine Nachricht und Entſcheidung erhalten habe, eigenhändig meine Noth meinem geſetzlichen Richter vorlegen zu dürfen.

Vorhalt:

Der Weg zu Ihrem geſetzlichen Richter wird Ihnen nicht verſperrt, da Sie gehört haben, daß Alles, was Sie vorzutragen haben, im Protokoll ſoll aufgenommen und dem Gr. Hofgerichte vorgelegt werden. Sie haben aber noch mehr gehört, das nämlich, daß wenn Sie wünſchen, daß Ihr Anwalt mit einer rechtlichen Ausführung Sie unterſtütze, dieſem das factiſche Ihrer Darſtellung ſolle mitgetheilt werden. Dieß iſt ein vollſtändig zureichender Weg und einen andern werde ich nicht zulaſſen.

Inc. Sobald ich ſelbſt meine Mittheilung an meinen Anwalt eigenhändig aufſetzen darf, werde ich ſelbſt meine Perhorrescenzgründe unverzüglich niederſchreiben, was mir nicht verweigert werden kann, nachdem ich alle meine Protokolle widerrufen habe, und auch das Protokoll, welches eben niedergeſchrieben wird, hiermit ausdrücklich widerrufe und auf der Bitte beharre, meine abgedrungene Erklärung vom Sonntage oder vom 11. October unverzüglich an das Gr. Hofgericht in Gießen einzuſenden.

Vor der von mir erbetenen hofgerichtlichen Commiſſion werde ich dann mein Recht protokollariſch auszuführen mir die Erlaubniß erbitten.

Ich erkenne dieſes Protokoll nicht an als Protokoll und widerrufe dasſelbe wiederholt. Ich bitte außerdem:

daß der Herr Acceſſiſt Scharmann möge herbeigerufen werden, damit ich auch in ſeiner Gegenwart erklären könne, daß ich dieſes Protokoll nicht anerkenne, falls ihm nicht meine ſchriftliche Erklärung vom vorigen Sonntage beigelegt und mir nicht geſtattet wird, meinen Namen unter jede meiner Erklärungen eingenhändig zu unterſchreiben.

Ich erkläre zum Schluß eben ſo beſcheiden als entſchieden, daß ich auch dieſe niedergeſchriebenen Worte ſämmtlich nicht dictirt haben würde, wenn ich nicht mit der Aufforderung nach meiner ſonntägigen Erklärung, jetzt noch etwas zu Protokoll zu dictiren, überraſcht worden wäre, und wenn ich nicht auch den entfernten Schein einer Unfolgſamkeit vermeiden wollte.

Vorhalt:

Die Acten enthalten kein Wort von einem Widerrufe Ihrer Protokolle, noch weniger die Gründe, aus denen Acceſſiſt Scharmann herbeigerufen werden ſoll. Ich wünſche doch eine Erklärung hierüber.

Inc. ꝛc. Warum ich die Anweſenheit des Herrn Acceſſiſten Scharmann wünſche, werde ich vor der von mir erbetenen hofgerichtlichen Commiſſion näher angeben und bemerke hier nur, daß ein Angeklagter, welcher den Herrn Commiſſär und den Actuar zu perhorresciren, welcher ſeine Protokolle zu widerrufen ſich genöthigt ſieht, die Anweſenheit einer Urkundsperſon wünſchen muß, auf die ſich der Herr Unterſuchungsrichter ſelbſt frühergeſprächsweiſe berief.

Vorhalt:

Sie reden von dem Vorhaben, den Unterſuchungs-Richter ſammt dem Actuar perhorresciren zu wollen. Geben Sie die Perhorrescenzgründe hier an, Sie ſollen dem Hofgerichte und auf Ihr Verlangen auch Ihrem Anwalt mitgetheilt werden.

Inc. Ich habe einen Perhorrescenzgrund in dem Briefe an meine Gattin ausgeſprochen und bitte dieſen Brief an Gr. Hofgericht einzuſenden, falls er nicht an meine Gattin abgegangen iſt. Die andern Perhorrescensgründe bin ich anzugeben bereit, falls ich dieſelben eigenhändig niederſchreiben darf.

Vorhalt:

Das Berufen auf einen Brief an Ihre Gattin wird nicht beachtet und das eigenhändige Niederſchreiben nicht geſtattet. Wenn Sie die Perhorrescenzgründe jetzt hier nicht ins Protokoll niederlegen, ſo ſehe ich es an, als hätten Sie keine.

Inc. Da ich dieſes ganze Protokoll nicht anerkenne, ſo kann ich natürlich auch meine Perhorrescenzgründe nicht in ein Actenſtück niederlegen, das ich nicht anerkenne. Der Brief an meine Gattin gehört ja zu den Acten und kann nur durch eine Verletzung der Acten davon entfernt werden. Er ſollte alſo doch wohl an das Gr. Hofgericht, das ich als meine einzige Zuflucht mit Sehnſucht um die Abſendung einer hofgerichtlichen Commiſſion eigenhändig und ſchriftlich gebeten habe, eingeſendet werden.

Vorhalt:

Gut, ſo werde ich es denn nun vor der Hand anſehen, als ſeien Perhorrescenzgründe gegen die Unterſuchungs-Richter und den Unterſuchungs-Actuar nicht da. — Es ſcheint mir offen vorzuliegen, daß Sie mit dem Anſehen der Behörden Ihr muthwilliges, höhnendes Spiel treiben wollen. Sie haben alle Bedingungen der dem Gericht ſchuldigen Achtung und der Ordnung, Sie haben die der Wahrheit ſchon gröblich verletzt und halten ein Benehmen ein, das von einem gebildeten Mann durchaus nicht zu erwarten ſteht.

Hier unterbrach Inquiſit den Richter mit dem Ausdruck eines gedehnten und etwas unterdrückten ipsissimi verbi: „Ergo!“

Sie haben ſich alſo von der Linie eines Gebildeten entfernt. Es bleibt durchaus kein Grund mehr übrig, die Behandlung Ihrem Betragen gemäß nicht einzurichten. Laſſen Sie ſich's geſagt ſein, wenn Sie fortan nicht an die Zucht und an die Ordnung ſich gewöhnen, ſo nöthigen Sie mich, Sie dem gemeinſten Verbrecher gleich zu behandeln.

Inculpat lachte höhniſch, nachdem der vorſtehende Vorhalt beendigt war.

Während des Vorleſens des ganzen Protokolls wurde dem Inculpaten dreimal Stillſchweigen befohlen. Trotz der ernſtlichen Forderung aber folgte Inculpat der Warnung nicht. Auch nachdem dem Inculpaten gedroht worden war, daß er mit einer dreitägigen Kettenſtrafe werde belegt werden, wenn er dem Gebot, das Gericht mit fremden Dingen während des Vorleſens des Protokolls nicht zu unterbrechen, nicht Folge leiſte, ſchwieg derſelbe dennoch nicht ſtill, ſondern unterbrach den vorleſenden Actuar fortwährend mit Einwürfen ganz unerheblicher Umſtände.

Nachdem das Protokoll deutlich vorgeleſen worden war und dem Inquiſiten die Frage geſtellt wurde, ob ſeine Ausſagen, die er alle ſelbſt dictirt habe, richtig niedergeſchrieben ſeien? erklärte er in unverkennbar ſpöttiſcher Betonung und mit Geſten:

„Ich erkenne ja das ganze Protokoll nicht an und rufe auch den Gefangenwärter Preuninger bei ſeinem Eide auf, daß ich das Protokoll nicht anerkannt habe.“

Inculpat wurde hierauf in Arreſt zurückgeführt ꝛc.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

II. Fortgeſetzt Darmſtadt am 19. Nov. 1835.

Man hat den Inculpaten Dr. Weidig aus dem Arreſte vorführen laſſen, ihm einen Stuhl offerirt, den er ausgeſchlagen, und es hat hiernächſt der Angeſchuldigte gefragt:

was dem Inquirenten gefällig ſei?

Man hat ihm entgegnet, daß man ihm eine Verfügung des Hofgerichts in Gießen zu verkündigen habe, und hat ihm hiernächſt das Reſcript publicirt.

Der Angeſchuldigte fragte nach der Publication den im Verhörzimmer beſchäftigten Acceſſiſten Scharmann:

Herr Scharmann iſt das wirklich eine Hofgerichts-Verfügung?

Dieſer Beamte entgegnete ihm, daß er mit ihm nichts zu reden habe.

Man fragte den Angeſchuldigten, was ihn beſtimmt, eine ſolche Frage an den Acceſſiſten Scharmann zu richten.

Der Angeſchuldigte entblößte bei dieſer Frage ſeinen linken Arm und erklärte:

Ich widerrufe alle meine Protokolle, perhorrescire Sie und den Hr. Actuar und bitte wiederholt um eine hofgerichts-Commission. Dies habe ich mit Blut auf meinen Arm geschrieben, damit wenn ich im Kerker sterbe, man es an meiner Leiche lesen kann.

Der Richter: Ich fordere eine Erklärung auf obige Frage.

Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October, und 9. November und bitte, diese an Gr. Hofgericht einzusenden. Ebenso bitte ich, den Brief an meine Gemahlin vom 11. October einzusenden.

Der Richter: Sie haben gehört, daß das Verfahren des Untersuchungs-Richters in allen Punkten bestätigt worden sei, und welcher Weg zu Perhorrescenzen und Beschwerden Ihnen von dem Hofgerichte vorgezeichnet worden ist; eine andere gewähre ich nicht und ich verlange wiederholt eine Antwort auf obige Frage.

Antw. Ich beharre bei meinen eigenhändigen mit Blut geschriebenen Erklärungen vom 27. October und 9. November.

Der Richter: Wenn Sie mir diese Frage nicht gleich beantworten, so werde ich Zwang anlegen.

Antw. Ich beharre bei meinen eigenhändigen Erklärungen vom 27. October, und vom 6. und 9. November.

Der Richter: Wenn Sie mir nicht antworten, so werde ich Ihnen 24 Stunden einen Sprenger anlegen lassen, und wenn Sie mir die gegebene Antwort nochmals wiederholen, so werde ich die Strafe verschärfen.

Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und vom 6. und 9. November.

Auf Vorlesen:

Frage: Sind Ihre Erklärungen richtig niedergeschrieben?

Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und vom 9. November.

Verfügung:

1) Um die geforderte Antwort zu erzwingen, wird dem Angeschuldigten auf vierundzwanzig Stunden ein Sprenger angelegt.

2) Wegen des andern in diesem Acte von dem Angeschuldigten bethätigten zuchtlosen Benehmens wird ihm eine weitere Strafe von achtundvierzig Stunden Sprengertragen dictirt.

3) Wenn der Vollzug dieser Strafen den Inquisiten nicht zum Gehorsam bringt, soll der Farrenschwanz angewandt werden.

publ. in faciem.

Inculpat erklärte, als der Gefangenwärter instruirt wurde:

Ich protestire dagegen und werde mir den Sprenger nur mit Gewalt anlegen lassen, da ich Sie und den Herrn Actuar perhorrescirt und alle meine Protokolle widerrufen habe.

Als der Gefangenwärter instruirt wurde, dem Inhaftaten den Sprenger anzulegen, und wenn er sich widersetze davon Meldung zu machen, erklärte Inculpat nochmals:

Ich wiederhole meine blutigen Handschriften vom 27. October, vom 6. und 9. November. Ich widerrufe meine Protokolle, ich perhorrescire Sie und den Herrn Actuar und bitte um eine Hofgerichts-Commission.

Hiernach wird Inquisit in Arrest abgeführt.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

Cont ibid. cod.

Gefangenwärter Preuninger erschien kurz nachdem er den Pfr. Dr. Weidig abgeführt hatte, wieder in der Verhörstube und meldete:

Der Pfr. Weidig wolle sich den Sprenger nicht anschließen lassen.

Auf Befehl des Untersuchungs-Richters, Hofgerichts-Raths Hr. Georgi, begab sich der Unterzeichnete in das Arrestlokal des Inquisiten und zwar in Begleitung der Gefangenwärter Preuninger und Wolf und ließ dem Pfr. Weidig um 10¾ Uhr den Sprenger anlegen, wogegen sich derselbe nicht thätlich widersetzte, indem er äußerte:

daß er ein kranker Mann *) sei und sich gegen zwei nicht wehren könne.

Zur Beglaubigung
E. Gravelius, Accessist.

Fortgesetzt Darmstadt den 20. Novbr. 1835.

In Auftrag des Hr. Hofgerichtraths Georgi begab sich der Unterzeichnete heute Morgen um 10¾ Uhr mit dem Gefangenwärter Preuninger in das Arrestzimmer des Pfarrer Dr. Weidig und ließ demselben den gestern angelegten Sprenger wieder abnehmen.

E. Gravelius, Accessist.

Fortgesetzt Darmstadt am 21. Novbr. 1835. N. M. 3 Uhr.

Man begiebt sich in das Arrestlocal des Pfr. Dr. Weidig und läßt demselben durch den Gefangenwärter Preuninger den Sprenger an beide Hände wieder anlegen.

Nachrichtlich
E. Gravelius, Accessist.

---

*) Der Arzt hatte kurz vorher erklärt, daß der Angeschuldigte nur an rheumatischem Rückschmerz leide.

Mit dem Augenblicke des Ablaufs der Strafzeit ist dem Angeschuldigten der angelegte Sprenger wieder abgenommen worden.

Nachrichtlich
Georgi.

III. Fortgesetzt Darmstadt am 1. December 1835.

Man wieß den Gefangenwärter an, den Pfarrer Dr. Weidig zur Vernehmung vorzuführen. Der Beauftragte brachte die Erklärung des Inquisiten es sei ihm gar zu unwohl, um das Verhörzimmer betreten zu können.

Mit Rücksicht auf das ärztliche Gutachten wurde der Gefangenwärter angewiesen mit Zuziehung von zwei Mann der Arresthauswache den Inculpaten mit Gewalt vorzuführen.

Inquisit trat ins Verhörzimmer und meldete der Gefangenwärter, daß die Anwendung von Gewalt nicht erforderlich gewesen sei.

Dem Inquisiten Pfarrer Dr. Weidig wird vorgehalten:

Sie sind mir die Erklärung noch schuldig, worin die Beweggründe lagen, zu Ihrer am 19. des vor. Mts. nach Verkündigung einer hofgerichtlichen Verfügung an den Accessisten Scharmann gerichteten Frage: ob das publicirte Rescript wirklich vom Hofgericht gekommen sei.

Inquisit stellte, während dieser Vorhalt dictirt wurde den einen Fuß auf den in der Stube stehenden Stuhl, streifte die Beinkleider bis an das Knie herauf und band ein Tuch, das er um das Bein gewickelt hatte, fest. — Obgleich der Richter dem Inculpaten mehrmals die Aufforderung stellte, er möge diese unschickliche Bewegungen unterlassen, so folgte derselbe dennoch nicht und bemerkte zuletzt:

Wenn es auch unschicklich ist, so muß ich mir doch das Bein verbinden.

Die Zurechtweisung über diese Unschicklichkeit wurde bis zum Schlusse des Verhörs vorbehalten und in dem unterbrochenen Vorhalte an den Inquisiten, wie folgt, fortgefahren:

Indem ich Sie nachdrücklichst warne, in den jüngst und schon bestraften Fehler zurückzufallen, verlange ich jetzt jene Antwort:

Antw. Herr Hofgerichtsrath, hier sind meine Verhorrescenzgründe mit meinem Blute geschrieben. Ich bin in einer Gemüthsverfassung, in der ich mich nicht erklären kann. Ich muß bitten, daß Sie mich entlassen, weil ich sehr schwach bin.

Bei dieser Erklärung zog Inquisit Zusatz-Artikel 2 zu den Disciplinargesetzen Art. 17 u. 18 unter seinen Kleidern von der Brust hervor,

(es ist darauf, anscheinend mit Blut geschrieben, Folgendes bemerkt;

„ Das Gr. Hofgericht in Gießen bitte ich gehorsamst und mit meinem Blut, mich nicht nach meinen Protokollen zu beurtheilen, die ich sämmtlich

widerrufe, insbesondere die beiden letzten. Meine Perhorrescenzgründe gegen Hr. H. G. R. Georgi sind: 1) ich hielt ihm im Hess. Beobachter das Unsittliche seiner Grundsätze vor, ꝛc.; 2) als er dort eines unrichtigen oder falschen Zeugnisses beschuldigt, sich dagegen vertheidigte, wies ich dort nach, daß er den Hauptpunkt nicht berührt habe; 3) derselbe injuriirte mich in Butzbach bei Hr. Sarasin, meine Frau weiß die Zeugen, ich nur den Hr. Grüninger. — Ich bitte dies meinem Anwalt mitzutheilen, mir eine Commission zu senden oder nur Eine eigenhändige Eingabe zu gestatten.

Darmstadt, den 24. Nov. 1835.

Dr. Weidig, ev. Pfarrer.)

und es wird ihm bemerkt:

daß auch diese Scriptur nicht die geringste Berücksichtigung finden werde und er aufgefordert werde, vor Allem jene Frage zu beantworten.

Inquisit bemerkte:

Es wird mir übel. Ich wünsche daß der Arzt gerufen werde.

Es wurde ihm entgegnet:

Daß man diese Uebelkeiten zu vertreiben wissen werde, er solle auf der Stelle obige Frage beantworten.

Auf diese Eröffnung legte Inquisit sich mit dem Kopfe auf einen im Verhörzimmer stehenden Schreibpult.

Man läßt den Gefangenwärter vortreten, und den Inquisiten aus seiner unpassenden Stellung wegziehen und ihn in die Mitte des Zimmers führen, Unter offenbaren Affectationen senkte sich hierauf Inquisit auf den Boden des Verhörzimmers. Man ließ ihn aufheben und auf einen Stuhl niedersetzen und forderte wiederholt die Beantwortung obiger Frage. Er gab aber keine Antwort.

Hiernach wurde der Gefangenwärter angewiesen, der Arresthaus-Arzt herbeizurufen, um Gewißheit zu erlangen über die allem Anscheine nach sträfliche Verstellung des Inquisiten.

Während der ungefähr halbstündigen Abwesenheit des Gefangenwärters saß Inquisit unverrückt und mit geschlossenen Augen auf seinem Stuhle, als aber der Gefangenwärter erschien und meldete, der Arzt sei von ihm nicht angetroffen worden, und als man ihm hierauf den Befehl gab, den Inquisiten abzuführen, schlug dieser, als wenn er aus dem Schlaf erwache, die Augen auf und erhob sich von seinem Stuhle und verließ in Begleitung des Gefangenwärters, einen unsicheren Gang annehmend, das Zimmer.

Nach der Abführung rapportirte übrigens der Gefangenwärter Preuninger, daß Pfarrer Weidig durch die Hausgänge ganz herzhaft gegangen sei, nur an der zweiten Gangthüre habe er erklärt: „Ihr habt mir's ja versprochen, mich zu führen," und obgleich ich ein derartiges Wort nicht gesprochen hatte, so legte ich doch nur die Hand wider seinen Arm, und ohne daß ich ihn im Geringsten

unterſtützte, konnte er hierauf wieder ſo munter gehen, wie ich ſelbſt. Meine Hand ließ ich auch nur ein Paar Schritte wider ſeinem Arme liegen. — Auch bei der Vorführung zum Verhöre war Pfarrer Weidig ganz friſch und munter auf den Beinen.

Vorgeleſen, genehmigt und die Wahrheit auf tragende Amtspflichten verſichert.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

IV. Fortgeſetzt Darmſtadt am 15. Febr. 1836.

Hr. Pfr. Dr. Weidig aus der Haft vorgeführt erhält vorgehalten:

Sie ſind mir Hr. Pfr., immer noch die Antwort ſchuldig, worin die Beweggründe lagen, bei der richterlichen Verkündigung einer hofgerichtlichen Verfügung den Acceſſiſten Scharmann, der bei dieſem Acte völlig unbetheiligt war, am 19. Nov. 1835 zu fragen, ob das publicirte Reſcript wirklich vom Hofgerichte gekommen ſei? Dieſe Erklärung verlange ich eben jetzo.

Antw. Ich war in jener Zeit krank, beſonders gemüthskrank und berufe mich hierüber auf das ärztliche Zeugniß. Ich hatte um eine hofgerichtliche Commiſſion gebeten, hatte aber über die Abſendung meiner Bitte keine beruhigende Antwort erhalten. Ich glaubte mein Recht zu beeinträchtigen wenn ich ohne Zwang den Verhören des Herrn Inquirenten noch weiter mich unterwürfe. Als ich nun in der Schrift, welche der Hr. Inquirent mir vorlas, hörte, daß meine Bitte um eine hofgerichtliche Commiſſion eingeſandt worden ſei, oder eingeſandt werden ſolle, ſo kam es mir zweifelhaft vor, ob die vorgeleſene Schrift wirklich eine hofgerichtliche Verfügung, oder nicht etwa eine Verfügung des Hr. Inquirenten ſei, und ich fragte deßhalb in meinem verwirrten Geiſteszuſtande den mir zunächſt ſitzenden Hrn. Acceſſiſten Scharmann, ob dieß wirklich eine hofgerichtliche Verfügung ſei. Ich muß mich nicht nur wegen dieſer Frage, ſondern auch wegen des Entblößens meines Armes, wegen des Wiederverbindens meiner wunden Füße in dem darauf folgenden Verhöre und überhaupt wegen all demjenigen, was ich in dieſen beiden Verhören geſprochen habe, entſchuldigen und das verehrliche Unterſuchungs-Gericht dringend bitten, mein Thun und Laſſen in jenen Verhören mir in Bezug auf meinen verwirrten Geiſteszuſtand gütigſt zu verzeihen. — Ich berufe mich auf das Zeugniß des Hr. Unterſuchungs-Richters, daß vorher nie ſo etwas in meinem Benehmen vorgekommen iſt, daß ich z. B., wenn ich mich eines Federmeſſers bedienen wollte, jedesmal um Erlaubniß bat. Ich war aber in jener Zeit körperlich und geiſtig krank und muß in dieſer Hinſicht das Krankenrecht in Anſpruch nehmen und gehorſamſt bitten:

ein ausführliches Zeugniß des Arztes, der mich in jenem Zeitraume behandelte, einzufordern und den Acten beizufügen ꝛc.

Ich bitte zum Schluß auf das dringendste: daß mir der Hr. Inquirent, der mir wiederholt versicherte, daß er das Anstößige meines Betragens für seine Person nicht anrechnen wolle, in Bezug auf meine Gattin und meinen immer noch leidenden Zustand einige Zeilen an meine Gattin zu schreiben erlaube.

Beiläufig stellte der Hr. Weidig die Frage: wie es komme, daß die Arresthaus-Visitations-Commission ihn mit seinen Beschwerden nicht weiter mehr höre? und es wurde ihm darauf erwidert: daß man ihm darüber keine Aufklärung zu geben wisse, da diese Behörde und das Untersuchungs-Gericht völlig unabhängig von einander wären. — Indessen sei ihm, wenn er Beschwerden, oder wenn er neue Gründe zu Perhorrescenzen habe, das Protokoll der Untersuchungs-Commission offen und die Gelegenheit jeden Augenblick da, auf dem früher bezeichneten Wege sie vor seinen ordentlichen Richter zu bringen. Er habe den Commissions-Actuar perhorresciren zu wollen erklärt und man werde, wenn er Anstand nehme, sich vor diesem zu Protokoll zu äußern, einen andern Actuar adhibiren, bei welchem er auch Beschwerden und Perhorrescenzen gegen den Inquirenten und zwar selbst in Abwesenheit des Letzteren zum Protokoll dictiren könne, und es sollten alsdann diese Aufnahmen entweder unmittelbar dem Gr. Hofgerichte, oder mittelbar durch den bezeichneten Anwalt zur Kenntniß gebracht werden.

Antw. Sobald ich mich ganz wiederhergestellt und frei fühle, werde ich von diesem Anerbieten mit Dank Gebrauch machen, vorausgesetzt, daß ich meine Beschwerden, die ich bei der Arresthaus-Visitations-Commission zu Protokoll zu geben angefangen habe, bei dieser Behörde nicht beendigen kann.

Vorgelesen und genehmigt.

Verfügung:

1) Es soll der Aufnahme der fraglichen Beschwerden diesen Mittag Raum gelassen werden.

2) Das Gesuch, an seine Gattin schreiben zu dürfen, wird abgeschlagen. publ. in fac.

Zur Beglaubigung
Georgi. E. Gravelius.

Geschehen, Darmstadt am 15. Febr. 1836. N. M.

Mit Rücksicht auf die Anordnung vom Heutigen ließ man den Pfr. Dr. Weidig aus der Haft vorführen und machte ihm bemerklich:

Zur Angabe der Gründe, aus welchen Sie den Commissions-Actuar, Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Gravelius, zu perhorresciren gedenken, steht das Protokoll offen.

Mit Rücksicht auf die schon vorliegenden hofgerichtlichen Bedrohungen habe ich Sie indessen Eingangsweise vor einer jeden Frivolität nachdrücklichst warnen wollen.

Inculpat erklärte:

ꝛc. „Ich habe meine dringende Bitte begründen wollen, daß mir überhaupt zur Ausführung meiner Beschwerde, soweit dieselbe bei Hrn. Hofgerichtsrath Level noch nicht erfolgte, das Protokoll bei Hrn. Actuar Scharmann offen stehe, wie mir dies heute Morgen, wenn ich mich nicht verhört habe, zugesagt wurde. Ich bitte um so mehr um diese Vergünstigung, da ich in Bezug auf die vorliegende Untersuchung kein peccavi zu sagen habe und die Aussicht auf meine immerwährende Haft auch das Gemüth eines starken Mannes erschüttern kann. — — —

Amtshalber:

Wenden Sie sich zur Angabe der Gründe für die Perhorrescenz des Accessisten Gravelius. Ich fordere es nochmals?

Meine Beschwerden auf Perhorrescenzen gegen den Hrn. Inquirenten und gegen den Hrn. Actuar Gravelius stehen in Zusammenhang und ich bitte daher, daß mir die Angabe dieser Beschwerden und Perhorrescenzen überhaupt bei dem Hrn. Actuar Scharmann aus dem angeführten Grunde gestattet werde. Sollte dieß nicht geschehen, so leiste ich auf die mir gewährte Vergünstigung hinsichtlich eines bei dem Hrn. Actuar Scharmann mir offenstehenden Protokolls in Bezug auf meine besondere Beschwerdeführungen und Perhorrescirungen des Hrn. Actuar Gravelius Verzicht ꝛc.

Die Verhandlung in welcher die Aussagen des Angeschuldigten von ihm selbst dictirt worden sind, wird vorgelesen, Comparent genehmigt den Inhalt und es wird geschlossen, auch verfügt:

daß der Angeschuldigte seine Beschwerden gegen den Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Gravelius bei sich behalten möge. publ. in fac.

Es wird hierher bemerkt, daß Inculpat den Protokollführer um Verzeihung bat, weil er ihn ohnlängst mit du angeredet habe. Auch bat er um Zurückgabe seines Tisches, damit er als zum Fenster ein wenig hinaussehen könne. Dies letzte Gesuch wurde abgeschlagen.

Zur Beglaubigung
Georgi. Scharmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

943.07
W426

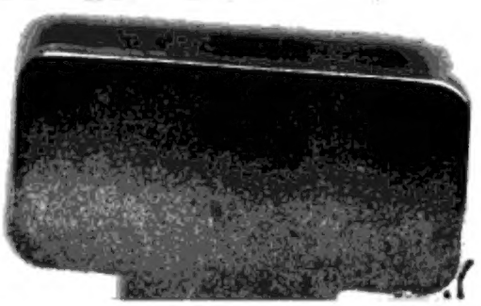

31 1955

Digitized by Google

In der Verlagshandlung dieses Werkes ſind ferner erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bauſteine. Zuſammengetragen und mit einem Sendſchreiben an ſeine Osnabrücker Freunde begleitet von **K. Grün.** kl. 8. geh. Preis **1** Thlr. **20** ſgr. oder **3** fl.

Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer. Von **K. Grün.** kl. 8. geh. Preis **15** ſgr. oder **54** kr.

Cartons eines deutſchen Publiciſten. Herausgegeben von **D. G. Bacherer. 16.** geh. **$1\frac{1}{4}$** Thlr. oder **2** fl. **15** kr.

Schattenriſſe und Querſtriche aus den Reiſepapieren des Michel Teut An's Licht geſtellt durch **D. G. Bacherer.** kl. geh. **1** Thlr. **20** ſgr. oder **3** fl.

Taſchenbuch der neueſten Geſchichte. Herausgegeben von **D. G. Bacherer.** Geſchichte der Jahre **1841** u. **1842.** Zwei Bändchen, jedes mit vier Portraits. kl. **8.** geheftet. à **$1\frac{2}{3}$** Thlr. oder **3** fl.

Ueber Afghaniſtan. Von **D. Ed. Beurmann. 21** Bogen gr. 8. geh. **$1\frac{2}{3}$** Thlr. oder **3** fl.

Ein deutſcher Advocat. Schilderungen aus ber Zeit und aus dem Leben von **Karl Buchner. 8.** geh. **$1\frac{1}{2}$** Thlr. oder **2** fl. **42** kr.

Inhalt. Der deutſche Advocat. — Eine Unterſuchung. — Der deutſche Advocat als Poet. — Der Faſchingsabend. — Hausfrieden und religiöſe Meinungsfreiheit. — Lehnrechtliches. — Geld zählen. Seltſame Leichenbegleitung. — Tagebuchblätter.

Bibliothek für moderne Politik und Staatswiſſenſchaft herausgegeben von **D. K. Riedel. 4** Bändchen in Taſchenformat. à **20** ſgr. oder **1** fl **12** kr.

1. Bdchn. Der Fürſt des Nicolo Macchiavelli.
2. — Karl Ludwig v. Hallers ſtaatsrechtl. Grundſätze ꝛc.
3. — Immanuel Sieyes' Theorie der Volksvertretung in der conſtitutionellen Monarchie.
4. — Mariana von dem Könige und des Königs Erziehung.

Jahrbücher der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten, herausgeg. von **D. Nik. Heinr. Julius, D. Friedr. Noellner** und **D. G. Varrentrapp. 5.** Band. In Heften. à **20** ſgr. oder **1** fl **12** kr.

Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Herausgegeben von **D. L. v. Jagemann. D. Fr. Noellner** und **J. D. H. Temme.** Neue Folge. **1.** Band. In Heften à **20** ſgr. oder **1** fl. 12 kr.